



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

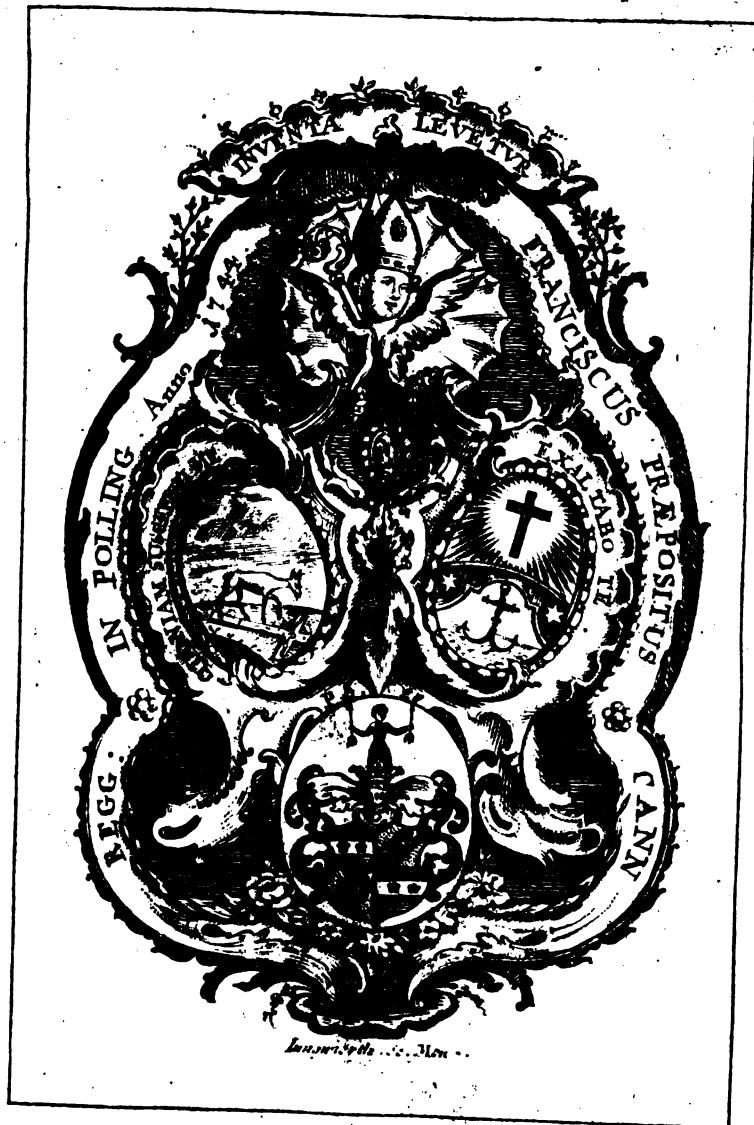
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



2<sup>o</sup> Bouys: 10. 15



*Inscribed to the Hon...*

2 Bot. 10-5

C.  
S. III.  
401.

<36616089080012

<36616089080012

Bayer. Staatsbibliothek

R.

Geschichte  
Der  
Landes-Breussen  
Königl. Polnischen Antheils,  
Zeit dem Jahr  
1606.  
Bis auf das Ableben  
Königes  
SIGISMUNDI  
III.

Alles aus geschriebenen Sachrich-  
ten zusammen getragen und mit nöthigen Ur-  
kunden versehen!

Von  
Gottfried Lengnich / D.

---

D A N E Z S /

Gedruckt bey Thomas Johann Schreiber, E. Hoch-Edl. Hochweisen Raths und des  
Löbl. Gymnasii Buchdruckern. Anno 1727.

*Tacit. Histor. L. IV. c. 57.*

**N**on adeo turbata civilibus ar-  
mis *Respublica*, ut *Exteris* despe-  
ctui sit. Superfunt fidæ *Provincia*,  
victores exercitus, fortuna *Imperii*  
& ultores *Dii*.

Bayerische  
Staatsbibliothek  
München



# Vorrede.



Er vorige Band gieng bis auf das zweyte Belager SIGISMUNDI III, und der gegenwärtige endiget sich mit dem Tode Hochgedachten Königes. Die Jahre so er in sich fasset, sind mit denckwürdigen Begebenheiten angefüllet. Das Misvergnügen einiger Stände bringet das ganze Reich in Bewegung. Man verlautbaret einen Kofß; man erkennet den König der Regierung verlustig; man greifet unter dem Vorwand, die seine Freyheit zu verfechten, zu den Waffen, die man nicht ehr niederleget, bis sie mit dem einheimischen Blut gefärbet worden. Der König bleibet auf dem Thron, und die Gegen-Parthen lasset sich durch eine Erklärung befriedigen, weil es ihr an Macht fehlet, in der Widersetzlichkeit zu verharren. Raum ist die innerliche Ruhe wieder hergestellt worden, wie man mit Moskau bricht. Man beschliet den Krieg, ehe man die dazu nöthigen Mittel ausgefunden, und rathschlaget allererst, wie das Werck anzugreifen, da man schon den Feldzug angetreten. Der Anfang wird mit einer schweren und langwierigen Belagerung gemacht, gleich als wenn man dem Feinde Zeit geben wollen, vorher die innerlichen Zerrüttungen zu dempffen, und seine ganze Macht zusammen zu ziehen, ehe man ihn in der ersten Verwirrung überwältigte: da doch die glückliche Ausführung eines zu eilfertig unternommenen Wercks, auf der Geschwindigkeit beruhen mußte. Die Sache fällt besser aus, als man vermuthen können. Die Moskowiter werden dermassen in die Enge gebracht, daß sie ihren Czar gefänglich ausliefern, und den Polnischen Prinzen Vladislaum für ihren Herrn aufnehmen. Diese Veränderung ist von keiner Dauer. Die Russen treten zurück, weil man ihnen die verabredete Bedingungen nicht erfüllet, unverschliessen dem Poln. Prinzen den Zugang zum Czarischen Thron, ehe Er ihn besteigen können. Alles läuft darauf niedrig, und selbst die Poln. Truppen helfen dasjenige zernichten, was man völlig ausgeführet zu haben vermeinet. Der Krieg wird auf eine Zeitlang geendiget, und Sigismundus der auf das ganze Moskowitische Reich sein Absehen gerichtet gehabt, muß gegen egliche Millionen gemachter Schulden, sich nur mit einem gewissen Landes-Streich vergnügen.

Die

Die von den Türcken und Tattarn bey Sicor erlittene Niederlage setzet das Reich in grosse Bestürzung, welche durch die darauf erfolgte Türkische Krieges-Ankündigung vermehret wird. Man machet Juristungen, die der androhenden Gefahr gemäs sind, und vertraget die Wohlfahrt der Crone dem Littauischen Feld-Herrn, weil der Cron-Groß-Feld-Herr wieder den Christen-Feind allbereit sein Leben eingebüßet, und der Unter-Feld-Herr gefangen nach Constantinopel geführet worden. Selbst Pring Vladislaus ziehet zu Felde, ob Ihn gleich ein zugestossenes Fieber fürs Vaterland zu sechten hindert. Der Friede erfolget, wie man die Armee in äußerster Gefahr zu seyn glaubet, und der König zu ihrer Rettung mit dem allgemeinen Ausbot im Anzuge ist.

Der ehmahls mit Schweden angefangene Krieg wird also fortgesetzt, daß man bald von Frieden redet, bald einen kurzen Stillstand trift, bald sich der Waffen bedienet. Diese Abwechslungen währen bis ans Jahr 1626, dabey der Feind den Vorthell gehabt, daß Er Piesland bis an den Düna-Strom erobert, und in Curland und Littauen eingedrungen. Gustav Adolph hält es nicht für zuträglich, sich in diesen Landen weiter auszubreiten. Er richtet seine Gedancken auf Preussen, welches wegen der beqvemen Lage und seiner anderen guten Eigenschaften größere Vorthelle verspricht. Hieselbst landet er mit einer zahlreichen Flotte, und bemächtiget sich in Zeit von einem Monat, des Ermländischen Stiffts, der Marienburgischen Boywodschafft, und eines Theils von Pommerellen. Der Krieg wird zum Nutzen der Schweden ins viette Jahr fortgesetzt, und durch einen 6. jährigen Stillstand beschloffen, der, weil ihn die Noht erzwungen, nicht anders als nachtheilig seyn können?

Dieses sind die vornehmsten Begebenheiten an denen die sämtliche zur CronPolen gehörigen LandeTheil genommen, ausser welchen in dem gegenwärtigen Bande diejenigen umständlich abgehandelt werden, so die Provinz Preussen besonders angehen. Ich habe eine Nachricht von der Preussischen Regiments-Verfassung vorgesezet, die gleichsam ein Verfolg ist dessen, was ich ehmahls von dieser Materie nach der Richtschnur der alten Grund-Gesetze geschrieben, und dazu dienet, damit man was bis auf unsere Zeiten üblich geworden, in einem Zusammenhang erkenne.

Danzig, d. 1. August. 1727.

Heutiger

# Heutiger Zustand Der Preussischen Regiments-Verfassung.

## Inhalt.

§. 1. **S**weg gegenwärtiger Abhandlung. §. 2. Preussens geänderte, aber doch von der Polnischen abgesondert gebliebene Verfassung. §. 3. Freye Wahl der Könige von Polen. §. 4. Vorhergehender Convocations-Reichs-Tag, dem die Preussen beizuwohnen berechtigt sind. §. 5. Wie sie dazu eingeladen werden. Zuvor wird der Zustand der Provinz auf einem gemeinen Land-Tag erwogen. §. 6. Instruction zum Königlichen Wahl-Tag. Neuerung so desfalls im letzteren Interregno vorgegangen, darwieder von den Städten protestiret worden. §. 7. Von der Art den Wahl-Tag zu besuchen. Die grossen Städte haben sich dessen, ohne Vorfang ihres Rechts, seit einiger Zeit enthalten. §. 8. Was daselbst ausser der Königlichen Wahl besorget wird. §. 9. Von der Königlichen Erönung. §. 10. Die neuen Könige pflegen den Preussen wegen Beobachtung ihrer Privilegien besondere Versicherungen zu geben.

§. 11. Preussen hat seine eigene Rechte und Landes-Stände. §. 12. Ein Theil der Rächte sind zugleich Cron-Senatoren. Preussische Bischöfe die Polnische Cansler gewesen. §. 13. Die Rächte werden vom Könige ernennet. Was wegen des Ermländischen Bischofes besonders zu mercken. §. 14. Exempel, daß die Stände die im Landes-Racht erledigte Stellen besetzt. §. 15. Die Rächte sollen Einzöglinge und mit Gütern angeessen seyn. §. 16. Nothwendigkeit des von ihnen dem Lande zu leistenden Eydes. §. 17. Was bey der Eydes-Leistung des Ermländischen Bischofes besonders zu mercken. §. 18. Der Landes-Eydmuß auf öffentlichem Land-Tag abgelegt werden. Dahin gehörige Umstände. Königlicher Vollmächtiger die neuen Rächte in Pflicht zu nehmen. §. 19. Wie die Eydes-Leistung geschieht. §. 20. Der Eydkam auch zur Zeit des erledigten Königlichen Throns abgelegt werden. §. 21. Von den grossen Städten, als Mit-Gliedern des Landes-Rachts.

Rahts. §. 22. Begehren des Adels, daß die Städte die Land-Tage jederzeit durch Bürgermeister besuchen mögen. §. 23. Die Städte sind nicht gehalten, beständig einerley Abgeordnete zu schicken, noch diese dem Lande besonders zu schweren. §. 24. Von den Secretarien der grossen Städte, insonderheit den Thornischen, als welche zur Abfassung der Land-Tags-Schriften gebraucht werden. §. 25. Einkünfte der Rähte, an deren Stelle die Woywoden gewisse Starosten besetzen. §. 26. Macht des Adels und Eigenschaften seiner Boten. §. 27. Wie Er die kleinen Städte nach und nach von den gemeinen Rahtschlägen ausgeschlossen. §. 28. Es soll ohne die Stände, nichts über das Land geschlossen werden. Wozu ein allgemeiner Land-Tage erfordert wird. §. 29. Die ordentlichen Land-Tage haben aufgehört. Conventus ante- und post-Comitiales. §. 30. Von den Einladungs-Schreiben zum Land-Tage. Die Land-Tage sollen Wechselweis nach Marienburg und Graudenz ausgeschrieben werden. Wie solches zu verstehen. §. 31. Kleine Land-Tage in den Woywodschaften. Was die Pommerellische hierin, vor den beyden andern Woywodschaften besonders hat. §. 32. Nothwendigkeit der kleinen Land-Tage. §. 33. Die Anzahl der Land-Boten zum allgemeinen Land-Tage ist nicht fest gesetzt. §. 34. Wenn selbiger seinen Anfang nehmen solle. Wie dazu sämtlicher Woywodschaften und des Königlichen Gesandten Anwesenheit nothwendig erfordert wird. §. 35. Die Gegenwart der gesammten Rähte ist dazu nicht nöthig. Was wegen des Ausbleibens der grossen Städte zu beobachten. §. 36. Der Land-Tage wird gemeiniglich auf

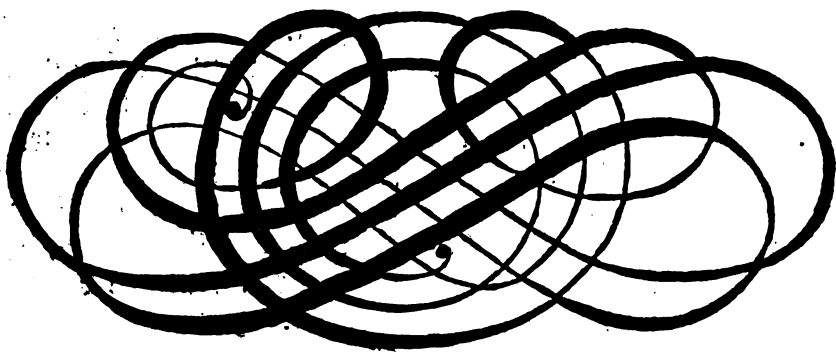
dem Raht-Hause, zuweilen in der Kirche auch anderswo gehalten. §. 37. Von Eröffnung des Land-Tages. Wenn der Königliche Gesandte zu hören. §. 38. Ordentliche und außerordentliche Gesandten. Zweien ordentliche Gesandten auf einem Land-Tage. Königlicher Gesandter zugleich Land-Bote. §. 39. Wie er zur Audienz gehohlet wird. §. 40. Dessen Vortrag an die Stände. §. 41. Nach welchem die Versammlung aufgehoben wird. Warum solches geschieht. §. 41. Die Wahl eines Land-Boten-Marschalls und dessen Berrichtung. §. 43. Die Rähte rahtschlagen über die Königliche Werbung besonders. §. 44. Combinatio Conclavium und Beschluß des Land-Tages. §. 45. Wie lange der Land-Tage währen soll. §. 46. Vom Reißen der Land-Tage. §. 47. Was von einem limitirten Land-Tage zu merken. §. 48. 49. Von der Sprache in welcher man auf den Land-Tagen redet und die Schriften ausfertigt. §. 50. Landes-Archiv zu Thorn. 51. Nachricht von dem Preussischen Landes-Siegel, und dessen Verwahrung. Wie es gebraucht wird. In Ermangelung des Landes-Siegels bedienet man sich der Privat-Petschaste. §. 52. Eigenschaften des Conventus ante-Comitialis. Nothwendigkeit einer gemeinsamen Landes-Instruction in Besichtigung der Reichs-Tage. §. 53. Land-Boten auf den Reichs-Tage und ihre Zehrung. §. 54. Conventus post-Comitialis. §. 55. Conventus ante- und post-Comitialis zu gleicher Zeit gehalten. §. 56. Land-Tage die weder ante- noch post-Comitiales Conventus sind. §. 57. Nothwendigkeit und Nutzen der Land-Tage. §. 58. Die Preussen wohnen ausser ihren Land-Tagen auch den Polnischen Reichs-Tagen

gen bey. Verhalten der grossen Städte in diesem Stück. §. 59. Wie ferne die Reichs-Constitutionen die Preussen verbinden. Protestationes wieder die verfängliche Reichs-Tags-Schlüsse. Erinnerung, die Polnischen Constitution von den Preussen unterschreiben und in ihrer Gegenwart ins reine bringen zu lassen. Manifestation wieder eine in der Constitution übel angeführte Preussische Erklärung. §. 60. Der König rathschlaget mit den Preussen auf den Land- und Reichs-Tagen. §. 61. Zu was für Angelegenheiten sie besonders gehören. Ohne ihr Vorwissen keinen Krieg zu führen, oder Soldaten einzuquartieren. §. 62. Noch einen Frieden zu treffen. Commissiones zur Beylegung der Mißhelligkeiten mit benachbahrten Potentaten. §. 63. Von der Contribution. Ob die Preussen zu den Reichs-Anlagen verbunden. Sie bewilligen die Contribution nicht auf den Reichs-sondern auf ihren Land-Tagen. Wie sie sich verhalten, wenn man sie daselbst wieder ihren Willen beleyet, oder die Land-Boten vor sich etwas zugestanden. Der Ritterschaft Vollmacht, die Geld-Steuern auf dem Reichs-Tage zu bewilligen. Exempel daß die Preussischen Boten, ohne dazu befehliget zu seyn, auf den Reichs-Tagen etwas beliebt, so von den Ständen nachgehends nicht genehm gehalten worden. Jüngster Landes-Schluss, wieder die ohne dessen Stände gemeinsame Bewilligung auf das Land gelegte Contributiones. §. 64. Arten zu contribuiren. Hufen-Gelder auf dem Lande, und derselben Einnehmer. §. 65. Mals-Accisen in den Städten. Ihr Verhältnis gegen die Pöborren. §. 66. Wie sie nicht alle mahl gleich viel tragen. §. 67. Mehrere Arten zu contribuiren. §. 68. Die Stände haben die Macht die Arten der Anlagen selbst zu benennen. Wie sie nicht zugeben wollen, daß die Preussischen Contributiones gegen die Polnische verglichen würden. Daher man zwischen beyden keine gewisse Proportion anzeigen kan. §. 69. Von der Zeit wenn die bewilligten Gelder zu entrichten. Vor derselben Verlauf keine neue Contribution anzusetzen. Geld-Vorschus. Assignationes. §. 70. Von dem Landes-Schatzmeister. §. 71. Nachricht von der in Preussen jetzt laufenden polrocna plaaca. §. 72. Es ist nicht gebräuchlich die Contributiones durch Zölle zu erlegen. In Polen halten sich die Preussen nur zu den alten Grenz-Zöllen verpflichtet. §. 73. Sind auch zum Aufbot ausserhalb der Provinz nicht verbunden. Doch pflegen sie im Lande zur eigenen Beschützung aufzustehen. Die Städte sind davon frey, ausser daß den Thornee einige Mannschaft darstellen. §. 74. Wie das Preussische Einzöglings-Recht durch Königliche Versicherungen bis auf den heutigen Tag erhalten worden. §. 75. Der Landes-Stände hierin erwiesene Sorgfalt. §. 76. 77. Das Einzöglings-Recht erstrecket sich auf alle Geist- und Weltliche Aemter. §. 78. So aber sehr oft hindan gesetzt worden. §. 79. Von Ertheilung des Einzöglings-Rechts. §. 80. Fremde können in Preussen keine Güter kaufen. §. 81. Ob die aus dem Westlichen Preussen als Einzöglinge anzusehen. §. 82. Bürgerliche Personen können Adelige Güter besitzen. Wie sie bey diesem Recht geschützet worden. Derselben Fähigkeit Ehren-Aemter auf dem Lande zu bekleiden. §. 83. In Preussen wird nach dem Land-

und

und Culmischen Recht gesprochen. §. 84. Adelige Gerichte und letzte Instanz beyin Peterkauischen Tribunal. §. 85. Die Appellationes aus den Städten gehen aus Königliche Assessorial-Gericht. §. 86. Was bey den Königlichen Commissionen zu beobachten. §. 87. Preussen hat ehmahls seine eigene Münze gehabt, die nachgehends mit der Polnischen vereinet worden. Münz-Recht der Preussischen grossen Städte, die nebst den andern Ständen, in den Münz-Angelegenheiten sollen zu Rath gezogen werden. Protestationes wieder die gegen der Preussen Willen auf den Reichs-Tagen bestandene Münz-Schlüsse.

§. 88. Von den Preussen heruntergesetzte und verbotene Boratinische und Tympsische Geld-Sorten. Unterscheid zwischen dem Polnischen und Preussischen Gelde. §. 89. Die Münz-Häuser sind in den gesammten Polnischen Landen geschlossen. §. 90. Religions-Freyheit in Preussen, davon die Arrianer ausgeschlossen werden. Was man wegen der Juden verlangt. §. 91. Der Preussen Verhalten im Interregno. §. 92. Von den Preussischen Landen mag nichts veräußert werden. Abgekommene Lande Lauenburg und Büttau. Verpfändung der Stadt Elbing. Vorgehabte aber nicht erfolgte Einlösung.



## §. 1.



Se ich ehmahls die Preußische Regiments-Verfassung nach den Grund-Gesetzen des Landes beschrieb, geschah solches in der Absicht, um von der alten Einrichtung, bey der es bis unter der Regierung Sigismundi Augusti geblieben, eine zureichende Nachricht zu ertheilen. Weil aber Preussens innerlicher Zustand, sich in den folgenden Zeiten merklich geändert, indem man zum Theil die alten Gebräuche verlassen und neue eingeführet, befehlet ich mir schon damahls vor, von diesem Wechsel künfftig eine besondere Abhandlung zu verfertigen: welches ich anjese, nach der Vorschrift des Landes-Rechte und heutigen Gewohnheiten, ins Werk richte.

Zwey gegenwärtiger Abhandlung.

## §. 2.

Die Preußische Verfassung ist in den neueren Zeiten geändert, doch aber mit der Polnischen nicht vermischet worden. Unsere Provinz hat auch ihre besondere Rechtsame, nach denen sie verführet, wenn sie die Freyheit sich zu entschlessen hat, und auf die sie sich beruffet, so oft man ihr etwas, so selbigen entgegen ist, zünähren will. Woraus folget, daß nicht alles was in Polen üblich, auch in Preussen gültig sey, noch was dort angenommen worden, alle könne eingeführet werden. Zwar hat man Polnischer Seits sich vor unendlichen Fahren her eyrigt bemühet, diesen Unterschied völlig zu heben, nach A. 1569. ein Königlich Decret ausgebracht, welches die Preussen mit den Polen zu einerley Rechten und gleichen Bürden verpflichten wollten: allein, auffer daß die auf einen feyerlichen Vergleich gegründete Landes-Einrichtung sich durch keinen Rechts-Spruch aufheben läst, so haben über das die Preussen, darwider protestiret, und nicht zugegeben, daß das Urtheil in allen seinen Stücken wäre vollzogen worden. Ich will gegenwärtige Arbeit in die Zeit die darauf gefolget, einschräncken, und so wol was bis auf jetzigen Tag sich geändert, als auch was von der ersten Verfassung übrig geblieben, in einem Zusammenhang vorstellen.

Preussens geändert, aber doch von der Polnischen abgeändert gebliebene Verfassung.)

## §. 3.

Preussen ergab sich, wie bekannt, dem Könige Casimiro IV. Des sen Erben und Nachfolgern, freywillig. Die Erben Casimiri sind die leibliche Nachkommen, deren bezwegen ausdrücklich gedacht wurde, weil Polen damahls, nicht ein blosses Wahl-Reich, sondern ein Erb-Wahl-Reich war, da man zwar die Könige wählte, aber doch die ältesten Königlichen Prinzen nicht überging, so daß diese bey Leb-Zeiten ihrer Väter gleichsam eine Anwartsung auf die Crön hatten. Dabei geschah es, daß dieser Casimirus und Seine Nachfolger, sich Herren und Erblinge der Polnischen und Preußischen Lande nannten; welcher Titel mit Sigismundo Augusto aufgehöret, und ihn ferner zu führen in

Freye Wahl der Könige von Polen.

den Reichs-Gesetzen verboten worden. Nunmehr ist die Königliche Wahl dermassen frey, daß sie an keine Person, Familie, oder Nation gebunden ist, sondern die Cron bloß demjenigen zu Theil wird, den die Zuneigung des Volks zuerkennet.

## §. 4.

Vorhergehen  
der Convoca-  
tions-Reichs-  
Tag, dem die  
Preussen bey-  
zuwohnen be-  
rechtigt sind.

Ehe es so weit kommet, gehet eine allgemeine Zusammenkunft, die man den Convocations-Reichs-Tag nennet, vorher. Auf derselben pflegen die Reichs-Stände, von Abstellung der eingerissenen Gebrechen zu handeln, die Handhabung der Gerechtigkeit und die Erhaltung der gemeinen Ruhe zu besorgen, und sich wegen der Zeit zur Königlichen Wahl zu einigen. Diese Art der Reichs-Tage, ist allererst nach dem Tode Sigismundi Augusti entstanden, weil man in den vorliegenden Zeiten ohne dergleichen Vorbereitung, unmittelbar zur Wahl geschritten: daher die Preussen nicht eher als darnach Gelegenheit hatten, den Convocations-Reichs-Tag zu besuchen. Vielweniger konnte hiervon, als einer zur selben Zeit ungewöhnlichen Sache, in dem **Vergleich der Ubergabe** etwas gedacht werden. Weil aber doch daselbst Casimirus die Preussen überhaupt berechtigte, allen denen Rathschlägen, die man wegen der Könige Wahl und Erönung jemahls anstellen würde, beyzuwohnen, und solches zum Theil auf den Convocations-Reichs-Tagen geschlehet, so schlossen die Preussen mit gutem Grunde, daß ihnen, daselbst zu erscheinen, gebühre (\*). Polnischer Seits hat man es auch niemahls gestritten, und die Preussen haben sich bis auf das letztere Interregnum beständig eingefunden. Ein einziges mahl ist es geschehen, daß sie ausgeblieben, nemlich nach der Abreise König Heinrichs aus Polen, weil es ihnen annoch zu zeitig dauchte, von Hochgedachtem Könige abzutreten, und über die Wahl eines neuen zu rathschlagen.

## §. 5.

Wie sie dazu  
eingeladen  
werden.

zuvor wird  
der Zustand  
der Provinz  
auf einem all-  
gemein Land-  
Tage erwo-  
gen.

Nach Sigismundi Augusti Ableben, wurden die Preussen zum Convocations-Reichs-Tag durch zween Polnische Woywoden eingeladen (\*\*), welches seit dem niemahls mehr geschehen ist, sondern der Gnesnische Erz-Bischoff pfleget ihnen, so wie den anderen Reichs-Ländern, die Zeit der Zusammenkunft, durch Universalien bekannt zu machen. Vor dem Reichs-Tag gehet in Preussen ein allgemeiner Land-Tag vorher, den der Landes-Präsident ausschreibet. Allhie ziehen die Stände den Zustand der Provinz in Betrachtung, besorgen den innerlichen und äußerlichen Frieden, setzen die Gerichte auf dem Lande an, und verfertigen eine Instruction, vermittelst welcher sie ihren Abgeordneten auf den Convocations-Reichs-Tag, das Beste des Landes zu befördern auftragen.

## §. 6. Nach

(\*) Siehe die Preuß. Geschichte. T. 4. Doc. p. 4.

(\*\*) - Preuß. Gesch. T. 3. p. 30.



## §. 6.

Nach dem Convocations-Reichs-Tage, halten die Preussen einen neuen Land-Tage, auf welchem, von dem was auf dem Reichs-Tage vorgegangen, den gesamten Ständen Bericht abgestattet, dasjenige, so bey der obhandenen Königlichen Wahl ins Werk zu richten, verabrebet, und die dazu gehörige Instruktion abgefasst wird. Im letzteren Interregno geschah es, daß man, wegen des gerissenen Land-Tages, keine gemeinsame Instruktion verfertigen konnte, sondern die Adlichen Rätthe kamen nebst der ganzen Ritterschafft, krafft einer unter sich aufgerichteten Verbindung, im Monat Máj a. 1697. unter Strasburg zusammen, und brachten vor die Land-Boten gewisse Befehle zu Papier, die sie mit dem Petschafft des Culmischen Woywoden siegelten. Darwieder als eine schädliche Neuerung, die sämtlichen Städte, den 4ten Junii gedachten Jahres, vor dem Graudensischen Stadt-Gericht, eine Manifestation legten, und bezeugten, „ daß alles, was vermittelst „ derselben Instruktion, zum Nachtheil des Landes und der Städte, „ auf dem Wahl-Tage würde vorgenommen und ausgewürcket werden, von keiner Gültigkeit seyn, vielweniger die Preussischen Lande „ und Städte zu etwas verpflichten, noch auch künfftig zur Folge gezogen werden sollte „.

Instruktion  
zum Königl.  
Wahl-Tage.

Neuerung  
so desfalls im  
letzteren Inter-  
regno vorge-  
gangen, dar-  
wieder von  
den Städten  
protestiret  
worden.

## §. 7.

In den alten Zeiten, besuchten den Wahl-Tag nur ehliche von den Preussischen Rätthen, die als Vollmächtiger die Stelle der ganzen Provinz vertraten. Bey der Wahl Henrici fand sich zum ersten mahl die Ritterschafft ein, und im folgenden Interregno ward durch einen Schluß beliebt, daß der Adel und die kleinen Städte dahin ihre Abgeordnete schicken sollten, welches auch gegen die Wahl Sigismundi III. beobachtet wurde. Die kleinen Städte haben sich dessen enthalten müssen, nachdem sie die Ritterschafft von den gemeinen Rathschlägen ausgeschlossen, die grossen aber, obwol sie beständig annoch dazu eingeladen werden, sind seit dem Jahr 1648. auf den Wahl-Tagen nicht erschienen: wobey sie doch ihr altes Recht sich sorgfältigst vorbehalten haben. Wie solches unter andern aus denen auf den Wahl-Tag a. 1674. (\*) und auf den Convocations-Reichs-Tag a. 1696. gerichteten Landes-Instruktionen (\*\*), auch denen darauf von dem Reichs-Primas an die Städte ausgefertigten Einladungen zum Wahl-Tage, zu ersehen ist. Sonst ist von ihnen zu mercken, daß wenn sie bey der Wahl erschienen, sie in der Reichs-Versammlung hinter dem Ermländischen Bischöfe, als Landes-Präsidenten, und in dessen Abwesenheit, hinter dem vornehmsten Adlichen Landes-Rath ihren Sitz gehabt, welches zum letzten mahl bey Erwehlung

Von der Art  
den Wahl-  
Tag zu besu-  
chen.

Die grossen  
Städte haben  
sich dessen, ob-  
ne Vorfang  
ihres Rechts,  
seit einiger  
Zeit enthalten.

\*A 2

wehlung

(\*) Civitatibus majoribus, heisset es, Terrarum Pruss. ne aliqua præjudicia fiant circa jus suffragii electionis, communi ope & subsidio providebunt Dn. Nuncii.

(\*\*) Domini Nuncii, lauten die Worte, eo locabunt curam, rogabuntque Eminentissimum Regni Primate, ut more hactenus usitato, Civitates Terrarum harum ad electionem novi Regis litteris suis convocare dignetur.

wehlung Johannes Casimiri beobachtet worden. Nunmehr da sie ausbleiben, lassen sie ihre besondere Nothdurfft in die gemeinsame Instruction einrücken, und empfehlen die Beförderung denen Adellichen Ständen, von denen der Bischoff von Ermland a. 1674. die Wahl Johannis III. im Namen der grossen Städte unterschrieb, welches bey der Wahl Michaelis gar nicht, und bey der Wahl Joh. Casimiri, von wegen der Städte überhaupt, ohne die grossen besonders auszudrücken, geschehen war. Die Adellichen Rätthe, als Bischöfe, Woywoden und Castellane, besuchen den Wahl-Tag jeder vor seine Person, die Ritterschaft wehlet Boten, deren Anzahl im vorigen Interregno bis 200. Personen gestiegen: dabey doch keinem Edelmann, selbst hinauf zu ziehen gewehret wird.

## §. 8.

Was daselbst  
ausser der Kö-  
nigliche Wahl  
von den Preus-  
sen besorget  
wird.

Es helfen aber die Preussen auf den Wahl-Tagen, nicht bloß einen König wehlen, sondern suchen zugleich dasjenige, wozu sie von der Provinz befehliget worden, auszurichten. Dieses bestehet vornehmlich hierin, daß sie, so wie es auch auf dem Convocations-Reichs-Tag zu geschehen pfleget, die Gebrechen des Landes denen Reichs-Ständen nochmahls vortragen, um durch ihren Beytritt beym künfftigen Könige die Wandelung desto leichter auszuwürcken. Nebst dem haben sie Acht, daß in die Pacta conventa nichts so ihren Privilegien nachtheilig ist, eingerücket werde.

## §. 9.

Von der Kö-  
niglichen Er-  
nung.

Auf gleiche Art verhält es sich mit der Königlichen Ernung, und nehmen die Preussen dieser Gelegenheit wahr, dasjenige bey dem neuen Könige zu erlangen, darum sie die Reichs-Stände auf dem Convocations- und Wahl-Tag etwan vergebens angesprochen haben. Die Preussischen Städte werden dazu besonders eingeladen, und sind noch zur Ernung Johannis III. von Danzig ein Bürgermeister und ein Rathmann geschickt worden.

## §. 10.

Die neuen  
Könige pflegē  
den Preussen  
wegen Beob-  
achtung ihrer  
Privilegie be-  
sondere Ver-  
sicherungen zu  
geben.

Ein gewehlter und gecrönter König von Polen, wird zugleich Herr über das dahin gehörige Antheil Preussen, nur daß dessen Verbindlichkeit gegen das Reich und unsere Provinz sich auf verschiedene Art verhält, indem jedes nach seinen eigenen Gesetzen und Freyheiten regiret wird. Daher kommt es, daß die Preussen die neuen Könige um die Bestätigung ihrer besonderen Rechtsame zu bitten gewohnt sind, davon die von Casimiro, Johanne Alberto, und Sigismundo I. hiet über erhaltene Urkunde, in denen so genandten Privil. Municipal. Terrarum Prussiae stehen. Diesem Beyspiel folgte Sigismundus Augustus, weil aber die Canzellen vor die Ausfertigung tausend Gulden forderte, trug man Bedencken die Bestätigung so theuer zu lösen, sondern man vergnügte sich mit einer schriftlichen Erklärung Hochgedachten Königes, daß sein den Polen geleisteter Eyd, auch in Ansehung der

der Preussen kräftig seyn sollte. König Henrich war der erste, welcher auf der Reichs-Stände Begehren, nach einem bisher ungewöhnlichen und in den folgenden Zeiten beygehaltenen Formular, die Rechte der mit der Cron vereinigten Lande nicht anders beschwor, als sofern sie mit den Polnischen und Littauischen Gesezen überein kämen: welches die Preussen veranlaßte, die Bestätigung ihrer eigenen Privilegien desto eifriger zu suchen, so sie aber wegen des kurzen Aufenthalts Henrici nicht erlangen konnten. Stephanus, sein Nachfolger, gelobte so wol münd- als schriftlich (.), „ daß, solange der Grund der Cron Polen stehen würde, Er derselben und aller dero Mitglieder und Länder Privilegien, Rechte und Freyheiten erhalten wolle, „ beyfügende, „ daß als Er den Polen geeidiget, Er nicht anders, als mit Vorbehalt der Rechte und Privilegien der Preuß. Lande geschworen hätte ... Von Sigismundo III. Vladislao und Johanne Casimiro sind wegen der Preussischen Rechtsame oftmalige Versicherungen geschehen. König Michael ward a. 1671. gebeten, die das Land insgesamt, und die grossen und kleinen Städte, besonders angehende Rechtsame, nach dem Beispiel Seiner Durchlauchtigsten Vorfahren, durch eine schriftliche Urkunde zu bestätigen. Johannes III. setzte solches bald nach der Wahl, d. 18. Junii 1674. ins Werk, und bekräftigte es auf dem Erönungs-Tage unter dem grossen Reichs-Siegel, und zwar dergestalt, daß Ihr. Maj. Sich anheissig machte, „ alle Rechte, und die gemeinen und eines jeden besondere auch der grossen und kleinen Städte Privilegien, ingleichen die alten zur guten Ordnung eingeführte Gebräuche zu erhalten und zu handhaben ... Jetzt Regierende Königl. Maj. haben a. 1699. nur das Preussische Einzöglings-Recht durch ein eigenes Diploma bestätigt, aber zu verschiedenen mahlen, vornehmlich auf dem Land-Tage zu Marienburg a. 1713. die gnädigste Versicherung geben lassen, „ daß Sie die besonderen Rechte der Preussischen Provinz, die alten Privilegien, und die beydes dem Adel und den grossen und kleinen Städten rechtmässig verliehene Freyheiten, heiligst beobachten „ wolten, „

## § II.

Unsere Durchlauchtigste Könige erkennen also, daß Preussen seine besondere Rechte und Freyheiten annoch habe, folglich daß es durch das Lublinische Decret nicht in allen Stücken der Crone gleich gemacht, und den Reichs-Gesezen unterworfen worden. Das dieses auch wirklich also sey, werde ich ausführlich darthun, wenn ich vorher von denen Personen, welchen die Rechtsame der Provinz zu vertheidigen, und die Eingriffe abzuwehren obliegt, etwas beygebracht habe. Man nennet sie Landes-Stände und Ordnungen (\*\*\*) von deren Eigenschaften ich in der ehmaligen Abhandlung von der

Preussen hat  
seine eigene  
Rechte und  
Landes-Stände  
de.

\* U 3

Preu-

(\*) Preuss. Gesch. T. III. p. 217. Doc. p. 68.

(\*) Status & Ordines Terrarum Prussiar.

**Preussischen Regiments, Verfassung** ausführlich gehandelt (\*), und ist annoch übrig, von derselben jetzigen Beschaffenheit einige Anmerkungen beyzufügen.

### §. 12.

Ein Theil der Räte sind zugleich Cron-Senatoren.

Preussische Bischöfe die Polnische Cansler gewesen.

Es werden hiezu die Räte und die Abgeordneten der Ritterschafft gerechnet. Die Räte sind wie bekannt, die beyden Bischöfe, die drey Woywoden, die drey Castelläne, die drey Unterkämmerer, und der drey grossen Städte Geschickte. Die Bischöfe, Woywoden und Castelläne, gehören zugleich unter die Reichs-Senatoren, nach dem ihnen a. 1569. gewisse Stellen im Senat angewiesen worden. Dannenhero schweren sie der Crone, besuchen die Reichs-Tage, strimmen über die daselbst vorkommende Angelegenheiten, residiren, wenn sie die Ordnung trifft, bey Hofe, lassen sich zu Gesandtschaften, Commissionen, und andern Vorfällen gebrauchen, und sind von den Polnischen Senatoren, in keinem Stück, als bloß in der besondern Verbindlichkeit gegen Preussen, unterschieden. Der Weg zu den Cron-Aemtern stehet ihnen gleichfals offen. Daher von den Ermländischen Bischöfen Widzga, Radzejowski und Zaluski, von den Culmischen Tilicki, Gembicki, Zadzik, Leszczyński, Olczowski, Malachowski und Bokum, zugleich theils Groß- theils Unter-Cansler der Crone gewesen. Der heutige Herr Cron-Schatzmeister ist zu dieser Würde als Marienburgischer Woywode gelanget, worin er den Culm. Castellan Joh. Dulski zum Vorgänger gehabt, dem König Stephanus den Polnischen Reichs-Schatz gleichfals anvertrauet. Ich übergehe diejenigen mit Stillschweigen, die ein Preussisches mit einem austräglichern Polnischen Erz-Bistum und Bistum verwechselt, unter denen Ihr. Erlaucht. Gnaden, der jetzige Herr Reichs-Primas, zuvor das Culmische und Ermländische Bistum würdigst bekleidet.

### §. 13.

Die Preussischen Räte werden vom Könige ernennet.

Was wegen des Ermländischen Bischofes besonders zu merken.

Ich will allhie die Preussischen Bischöfe, Woywoden und Castelläne, nur als Preussische Räte betrachten, und ihnen die Unterkämmerer an die Seite setzen. Ihre Erhebung stehet bloß bey dem Könige, doch ist wegen des Ermländischen Bistums a. 1512. zwischen dem Könige Sigismundo I. und dem damaligen Ermländischen Bischofe und dessen Capitul verabredet worden, daß bey erledigtem Bistum, der König vier Erml. Canonicos die zugleich Preussische Einzöglinge wären, dem Capitul vorschlagen, und dieses von selbigen einen zum Bischofe wehlen sollte. Dieser Vergleich ist längst in Vergessenheit gekommen, und der ehmalige Erml. Bischof Zaluski bezeuget (\*\*), daß von der alten freyen Wahl des Capituls nur noch ein Schatten übrig sey. Nach dessen Bericht, ernennet der König eine Person zum Ermländischen Bistum, ohne sich daran zu binden daß selbige aus dem Mittel des dortigen Capituls

(\*) §. 28. f.

(\*\*) Epist. Histor. Fam. Tom. II. p. 552.

pituts sey. Der ernannte Bischof pfleget sich alsdann ein Canonicat geben zu lassen, und wenn keines ledig ist, tritt es ihm einer von den Canonicis auf eine kurze Zeit ab. Worauf das Capitul dem Könige vier Canonicos vortraget, unter denen der von Jhr. Maj. vorhin ernannte, einer ist. Wie vorgemeldter Zaluski, a. 1698. Bischof von Ermland wurde, trat der Prinz von Sachsen-Zeitz aus Gefälligkeit vor ihn, sein Canonicat ab, damit Er ins Capitul aufgenommen werden, und zum Besitz des Bistums gelangen könnte (\*).

## §. 14.

Zuweilen haben sich die Stände die Macht angemasset, selbst Landes-Räthe zu wehlen. Nach dem Tode Sigismundi Augusti, erhuben sie Barthol. Pleminski zum Culmischen Bistum, und im Interregno a. 1696. machten sie den Culmischen Woywoden zum Marienburgischen, und den Marienburgischen Unter-Kämmerer zum Elbingischen Castellän, und besetzten zugleich die dadurch erledigten Stellen. Dem ungeachtet, verließ der König Henricus, Nachfolger Sigismundi Augusti, das Culmische Bistum, dem Peter Kostka, und jetzt Regierende Majestät, ernannte zum Marienburgischen Woywoden den damaligen Culmischen Castellän, Joh. George Prebendau, gegenwärtigen Herrn Cron-Schatzmeister, und zum Elbingischen Castellän Joh. Chrysoft. Czapski: daß also, die von den Ständen beförderte Personen zurück stehen müssen.

Exempel daß die Stände die im Landes-Rath erledigte Stellen besetzen.

## §. 15.

Die vornehmste Eigenschaft eines Landes-Raths soll seyn, daß er ein Preussischer Einzögling sey, so doch oftmahls aus der Acht gelassen worden. Seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, zehlet man unter den Bischöfen, 24. Polen, und nur 5. gebohrne Preussen. Von den weltlichen Rätthen finden sich zwar nicht so häufige, doch aber auch verschiedene Exempel. Die Stände haben sich dergleichen Beförderungen nicht allemahl mit gleichem Eifer widersezet, sondern einige Personen mit weniger andere mit mehrerer Schwierigkeit, und noch andere gar nicht zur Einnehmung ihrer Stellen im Landes-Rath gelassen. Der Erml. Bischof Cromerus konnte niemahls dazu gelangen. Wieder den Rudnicki, gleichfals Erml. Bischof, protestirte die ganze Pommerellische Woywodschaft, und riß den Land-Tag. Vorgebacher Zaluski konnte nicht eher als a. 1708. zum Ende gelangen, ob er gleich seit a. 1698. das Bistum bekleidet hatte. Der Dantsiger Castellän, Smogulecki mußte sich a. 1674. wegen des hefftigen Widerspruchs, ohne seinen Sitz einzunehmen, vom Graudenzischen Land-Tage begeben, und da er auf dem Königl. Wahl-Tag desselben Jahrs, unter den Polnischen Senatoren saß, bezeigten die Preussen öffentlich darüber ihr Mißvergnügen. Dieses ist zum beständigen Gesetz geworden, daß kein außerhalb Preussen gebohrner Landes-Rath, ohne sämtlicher Stände Einwilligung, zum Ende kommen, folglich auf den Land-Tagen Sitz und Stimme

Die Räte sollen Einzöglinge und mit Gütern angelesen seyn.

(\*) Zaluski Epist. l. c.

Stimme haben, oder in Landes-Angelegenheiten gebraucht werden könne. Ferner pfleget man dergleichen Rätthe unter die Einzöglinge aufzunehmen, und sie durch ein schriftliches Gelübniß zu verpflichten, daß sie als wahrhaftige Landes-Kinder, die Rechte und Freyheiten der Provinz mit allem Fleiß befördern, und sich bey dem Könige um eine Versicherung wegen künftiger Beobachtung so wol sämtlicher Rechtsame, als insonderheit des Einzöglings-Rechts, bemühen wollen. Außer der Preussischen Geburt, fordert man von den weltlichen Rätthen, als etwas notwendiges, daß sie in der Provinz mit Gütern sollen angeessen seyn.

## §. 16.

Nothwendigkeit des von ihnen dem Lande zu leistenden Eyd.

Die neuen weltlichen Rätthe sind nicht ehe fähig, die mit ihrer Würde verknüpfften Plempter in der Provinz zu verwalten, bis sie dem Lande geschworen. Auf dem Land-Tage zu Marienburg a. 1696. bezeugten die Stände ihre Unzufriedenheit, daß dieser alte Gebrauch nicht beobachtet würde, und machten dannenhero einen Schluß, daß die Rätthe, bevor sie auf einem gemeinen Land-Tage den gewöhnlichen Eyd geleistet, die ihnen sonst gebührende Berrichtungen nicht ausüben, noch die Woywoden die Schloß-Gerichte zu eröffnen, die Macht haben sollten. Sie erklärten zugleich diejenigen, die darwieder handeln würden, ihrer Ehren-Plempter verlustig, und einer Basse von sechs tausend Ducaten schuldig, auch die Rechtlichen Handlungen, so unter einem ungeschwornen Woywoden, im Grob vorgenommen werden mögten, für ungültig. Dannenhero, da von den jetzigen Herren Woywoden noch niemand die Eydleistung vollzogen, die sämtlichen Gröds geschlossen bleiben.

## §. 17.

Was bey der Eydleistung des Ermländ. Bischofes besonders zu merken.

Der Eyd wird nur einmahl abgelegt, und der als Unterkämmerer geschworen, darf solches wenn er Castellan oder Woywode wird, nicht wiederholen: der einzige Culmische Bischoff muß wann er Ermländischer wird, sich der Provinz aufs neue verpflichten. Welches daher rühret, daß vermöge dem zwischen dem Könige Casimiro, und dem Ermländischen Bischofe, Niclas von Tungen a. 1479. geschlossenen Vertrage, der Bischofliche Ermländische Eyd nicht nur eines besondern Inhalts ist, sondern auch auf eine besondere Art, nemlich in der grossen Kirche zu Marienburg, in die Hände eines vom Könige dazu ernandten Bischofes, und in Gegenwart des Marienburgischen Woywoden, des Marienburgischen Starosten, und dreier Bürgermeister von Thorn, Elbing und Dantsig, geleistet werden soll. Das Eyd-Formular steht in dem angezogenen Vergleich, den unter andern Prilufius in seine Polnische Reichs-Statuten p. 754. f. eingerücket. Die vor Alters verabredete Umstände aber, sind in den neueren Zeiten nicht so genau beobachtet worden. Simon Rudnicki schwur dem Lande zwiefach, das erste mahl wie er a. 1606. auf dem Reichs-Tage in der Versammlung der Preussischen Stände seinen Eyd nehmen wolte, und hernach in Marienburg.

rienburg. Hieselbst legte Er den Eyd nicht in die Hände eines von dem Könige dazu verordneten Bischofes, sondern des Olivischen Abts, Dav. Konarski, ab. Seine Nachfolger haben es verrichtet, ohne daß jemand im Namen des Königes dabey gewesen. Anstat der grossen Schloß-Kirche wehlet man zuweilen die Städtische Pfarr-Kirche. Von Joh. Steph. Widzga hat man ein Exempel, daß er Ao. 1660. weil in Marienburg die Pest gewesen, in der Kirche zu Graudenz geeidiget. Ferner ist wegen der im Vertrage erfordernten Gegenwart gewisser Personen zu merken, daß die Eydes-Beistung ihren Fortgang gewinnt, wann gleich jemand von ihnen abwesend ist, und daß, weil sie zur Zeit des Land-Tages geschieht, sich sämtliche Landes-Stände dabey einfinden. Den Eyd lesen die Bischöfe aus dem Prilulio oder Januszovio entweder selbst, oder lassen ihn durch den vornehmsten Landes-Räht sich vorstaben, schweren auch, nicht so wie die anderen Rähte außs Creuz, sondern auf das Heil. Evangelium. Der jezige Gnesnische Herr Erz-Bischof, bediente sich als Ermländischer Bischof a. 1713. des vor seiner Brust hangenden Creuges, weil kein Evangelium-Buch bey der Hand war.

## §. 18.

Die übrigen Rähte schweren alle auf ofentlichem Land-Tage, in der Rähte Zimmer, und so lange es zu keinem Land-Tage kommt, können die neuen Rähte, in der Provinz Pflicht nicht genommen werden. Es pfeget solches, ehe der Königliche Gesandte zur Audienz gehohlet wird, zu geschehen, ohne wenn der neue Landes-Räht kein Einzögling ist, und es die Stände für nöhtig halten, sich vorher zu bereden, ob er zum Eyd zu lassen, alsdann es so lange, bis sich die beyden Gemächer zusammen gethan (\*), ausgestellt wird. Welches unter andern bey dem Culmischen Bischofe Olczovio a. 1662, und dem Culmischen Castellan Kretkowski a. 1664. beobachtet ward. Wiewol auch Einzöglinge zuweilen ihren Eyd so lange verschoben, massen a. 1668. der Elbingische Castellan Guldenstern, a. 1677. der Pommerellische Unterkämmerer Konarski, a. 1678. der Culmische Unterkämmerer Stenzel Bakowski, und a. 1710. der Pommerellische Unterkämmerer Christoph Czapski zum Beyspiel dienen. Im Jahr 1712. mußte sich der neue Marienburgische Unterkämmerer, Andr. Kzewski, mit Ablegung des Eydes bis auf den folgenden Land-Tag gedulden, weil er sich allererst meldete, da man die Rähtschläge schon geendiget hatte, und im Begrief war, den Königlichen Gesandten zur Abschieds-Audienz aufhohlen zu lassen. In den vorigen Zeiten, ward der Eyd, wenn auch nur die Rähte beyammen waren, abgelegt: nachgehends haben die Land-Boten begohret, diese Handlung in ihrer Abwesenheit nicht vorzunehmen, und wenn es geschehen, sich darüber beschweret, davon im den Jahren 1625 und 1660 Exempel vorkommen. Wannhero nunmehr nebst der Rähte, auch der Land-Boten Gegenwart beobachtet wird. Wie a. 1658. auf dem Land-Tage zu Tuchel, von den Adelichen Rähten nur ein Un-

Der Landes-Eyd muß auf ofentlichem Land-Tage abgelegt werden. Dahin gehörige Umständen.

\* B

ter

(\*) Man nennet solches in unserem Jure publico, Combinatio Conclavium, davon zu reden unten Gelegenheit seyn wird.

Königl. Voll-  
mächtiger die  
neuen Rächte  
in Eynd zu neh-  
men.

terkämmerer zugegen war, entstand ein Zweifel, ob der neue Culmische Bischof, Adam Kosz, zum Eynde sollte gelassen werden, bis man nicht nur solches zustund, sondern zugleich auch vor recht befand, daß wann künftig kein Adeliccher Landes-Racht zugegen wäre, die grossen Städte, die neuen Rächte in Eynd zu nehmen befugt seyn sollten. Weil zu unserer Zeit sämtliche Adelicche Landes-Rächte der Provinz noch nicht geschworen, so kan von ihnen niemand, den andern den Eynd vorstaben, dergleichen Exempel nicht vorkommt, so lange die Preussische Verfassung gewähret, und daher rühret, daß in 14 Jahren, kein Land-Tag gehalten worden. Wesfals Ihre Königl. Majestät, auf den im August des vorigen 1726ten Jahres nach Marienburg ausgeschriebenen Conventum ante-Comitalem, des Herrn Cron-Schatzmeisters von Prebendorw Exell. als einen Preussischen Einzögling, und ehmaligen Marienburgischen Boywoden bevollmächtigten, denen Adelicchen Rächten den Eynd vorzustaben: welche von Unserem allergnädigsten Landes-Herrn getragene Vorsorge jedoch vergeblich war, indem der Land-Tag wegen des Ausbleibens der Culmischen Ritterschaft keinen Anfang nehmen konnte.

### §. 19.

Wie die Eynd-  
des: Leistung  
geschicket.

Das Eyndes-Formular welches der anwesende vornehmste Landes-Racht, geistlichen oder weltlichen Standes, denen die noch nicht geschworen, vorliest, stehet in den Polnis. Statuten Prilusii, Herburti, Januszovii &c. Die Eyndes-Leistung wird kniend verrichtet, und mit den Worte, so wahr mir Gott helfe und dieses heilige Creuz/ beschlossen: dabey man entweder ein Crucifix, oder in dessen Ermanglung, das auf der Bischofs Brust herabhängende Creuz, oder auch nur das Creuz eines Paternosters berühret: welches letztere auf dem Land-Tag zu Culm a. 1660. vom Marienburgischen Boywoden, Dzialiniski, geschah. Von den Rächten die Evangelisch gewesen, hat man Exempel, daß sie anstat des heiligen Creuzes, des Heil. Evangelii erwehnet, wie solches unter anderen der Marienburgische Unterkämmerer, Fab. von Zehmen, a. 1621. bestätigt. Dem ungeachtet hat Sigismund Guldenstern, der Evangelischen Religion zugethan, a. 1668. den Eynd als Danziger Castellan, auf das Heil. Creuz abgelegt. Vor ihm hatte ein ander Danziger Castellan, Gerhard Dönhof, bey der Eyndes-Leistung, weder des Evangelii noch des Creuzes, sondern des Leidens Jesu Christi erwehnet.

### §. 20.

Der Eynd kan  
auch zur Zeit  
des erledigten  
Königlichen  
Throns abge-  
leget werden.

Es werden aber die neuen Rächte nicht nur bey der Könige Lebzeiten, sondern auch in den Interregnis, in der Prowinz Pflicht genommen. Im Jahr 1572 fanden es zwar die Stände für gut, wegen des damals erledigten Thrones, die Eyndes-Leistung des Elbingischen Castellans, Adam Walewski, auszustellen (\*), allein in den folgenden Zeiten ist man anders verfahren. In dem Interregno a. 1648. schwuren

(\*) S. die Preuß. Geschichte unter dem Jahr 1572. p. 13.



ren der Elbingische Castellan Ludwig Weiher, der Danziger Castellan Stengel Kobierzycki, und der Pommerellische Unterkämmerer Mich. Trzinski; nach der Abdankung Joh. Casimiri der Elbingische Castellan Guldenstern, und nach dem Tode Michaelis würde man den Danziger Castellan Smogulecki, ohne Schwierigkeit zum Tode gelassen haben, wenn er ein Einzögling gewesen wäre. Dieses ist nur der Unterscheid, daß wenn der König lebet, man dem würdlich regierenden und Dessen Nachfolgern, im Interregno aber, dem künftig gewählten und gecrönten Könige schweret.

## §. 21.

Nach den Adeltichen Rächten, folgen in der Ordnung die grossen Städte, deren Anzahl bey Stiftung des Landes-Rachts, sieben gewesen, nachgehends aber durch verschiedene Zufälle, bis auf drey, Thorn, Elbing und Danzig, abgenommen: es ist auch mit eine von den Eigenschaften der Preussischen Verfassung, daß die Städte so wie der Adel, zu den Landes-Geschäften gehören, und dieser ohne jene, in den gemeinen Angelegenheiten nichts vornehmen soll. Die Beneidung eines solchen Vorrechts, ist eine Frucht der neueren Zeiten und rühret aus einer angestellten Vergleichung mit den Polnischen Gewohnheiten her. Schon bey der Kreuz-Herren Regierung sind epliche Städte im Landes-Racht gewesen, dessen sich kein Wojwode, Castellan und Unterkämmerer rühmen kan, weil diese Ehren-Ämter allererst unter dem Könige von Polen aufgekommen. Diejenigen die annoch ihre alte Stellen bekleiden, nennet man, zum Unterscheid der übrigen, grosse Städte, und sitzen in der Ordnung wie sie von den Kreuz-Herren theils erbauet, theils eingenommen worden; daher Thorn als die älteste, die erste, Danzig aber die letzte ist, weil sie am spätesten unter der Teutschen Ritter Botmäßigkeit gekommen. Wie die Thorer und Elbinger im zweiten Schwedischen Kriege, sich dem siegenden Carl Gustaw, aus Unvermögen ergeben mußten, Danzig aber allein durch seinen Widerstand die feindlichen Waffen aufhielt, erklärte der König Johann Casimir die ersteren des bisherigen Vorzuges verlustig, und eignete ihn denen Danzigern zu, den diese, nach dem getroffenen Olivischen Frieden gutwillig wieder abtraten, und sich mit der alten Stelle vergnügten.

Von den gr. Städten als Rit-Gliedern des Landes-Rachts.

## §. 22.

Die grossen Städte besuchen die gemeinen Land-Tage, jede durch zween Abgeordnete, von denen vormahls gemeinlich der eine ein Bürgermeister, der andere ein Rachtmann zu seyn pflegte (\*). In den folgenden Zeiten hat man bald einen Bürgermeister und Rachtmann, bald zween Rachtmänner, bald auch, wiewol selten, nur einen Abgeordneten geschicket; dazu die Ritterschaft zuweilen geschwiegen, zuweilen aber

Begehren des Adels, daß die Städte die Land-Tage durch Bürgermeister besetzt werden mögten.

\* B. 2

ber

(\*) Denn wenn gleich in den Nachrichten des XVIIten Jahrhunderts zuweilen vorkommt, daß von einer Stadt zween Bürgermeister, oder zween Bürgermeister und ein Rachtmann, oder ein Bürgermeister und zween Rachtmänner auf Land-Tage geschicket worden, so sind solche Exempel unter die seltene Fälle zu zehlen.

ber darwieder heftig gesprochen und es zu ihrer Verächtlichkeit ausgeleget, gleich als wenn die Städte den Adel der Gegenwart eines Bürgermeisters nicht würdigen wolten. Auf dem Marienburgischen Land-Tage a. 1672. kam es desfalls zu einem weitläufigen Wort-Wechsel, und drohte gar die Ritterschaft, denen Städten künftig keine Stimmen zuzustehen, daferne nicht in ihrem Namen Bürgermeister erscheinen würden. Wodurch sie sich doch nicht einschrecken lassen, sondern die nach ihrer Meinung ihnen hierin zustehende Freyheit vorgestellt und behauptet haben.

### §. 23.

Die Städte sind nicht gehalten beständig einerley Abgeordnete zu schicken noch diese dem Lande besonders zu schweren.

Es kommen aber aus den grossen Städten nicht alle mahl einerley Abgeordnete auf die Land-Tage, sondern es erscheinen meisten theils auf einem jeden andere Personen, die auch nicht, wie die Adellichen Rächte, der Provinz besonders zu schweren verpflichtet sind. Zweyerley hat darwieder die Ritterschaft erinnert, erstlich, daß man, um durch die stätige Übung zu einer desto genaueren Kenntniss der Landes-Angelegenheiten zu gelangen, gewisse Personen, auf ihre Lebens-Zeit, zur beständigen Besuchung der Land-Tage wehlen, und zwentens, daß wegen des Endes, zwischen den Städten und den Adellichen Rächten kein Unterscheid seyn mögte. Dem ungeachtet, ist es bey der alten Gewohnheit geblieben, und die Städte haben sich mit ihrem Rühr-End, welcher die Rächts-Personen zugleich in Ansehung des Landes verbündlich machet, geschützt.

### §. 24.

Von den Secretarien der grosse Städte, insonderheit der Thornen, als welche zu Abfassung der Land-Tags-Schriften gebraucht werden.

Jede Stadt, giebt ihren Abgeordneten einen oder zween Secretarien mit, die als Zuböhrer denen Rächtschlägen beywohnen, und alles was vorgehet aufzeichnen. Dieser ihrem Fleiß und Aufmerksamkeit haben wir dasjenige zu danken, was von den Land-Tags-Berichtungen in den Archiven aufbehalten wird. Die von Thorn haben die Ehre, daß sie gleichsam die Feder des Landes sind, indem die Schlüsse und was sonst im Namen der Provinz ausgefertigt wird, von ihnen abgefaßt werden. Bleiben auch gleich, die Thornische Rächts-Abgeordnete aus, so findet sich dennoch zu Wahrnehmung der gewöhnlichen Berichten ein Secretarius von dannen ein. Hierwieder hat es dem Adel an Einwendungen nicht gefehlet, indem er bald verlanget, daß die Secretarien sich gänzlich denen Rächtschlägen enthalten, bald, daß sie dem Lande schweren, bald, daß die Schrifften zu Verhütung aller Unrichtigkeit, in Gegenwart jemandes aus seinem Mittel abgefaßt, und vom Land-Boten-Marschall unterschrieben werden mögten. Welche zugemuthete Neuerungen durch die Rächte ins gesamt abgelehnet worden.

### §. 25.

Einkünfte der Rächte.

Noch ist übrig etwas von der Rächte Besoldung zu melden. Denen Abgeordneten der Städte, werden so oft sie auf Land-Tage ziehen, nicht

nicht nur die Reise-Kosten aus dem gemeinen Säckel gut gethan, sondern es wird ihnen über das eine kleine Ergeglichkeit an Gelde zugeföhret. Im Jahr 1607 gab man denen Preussischen Boten auf den Reichs-Tage mit, vor die Räte und übrige Beamte auf dem Lande, entweder Güter oder Einkünfte auszuwürden, welches nachgehends öftliche mahl wiederhohlet wurde. Allein der König wolte darin nicht willigen, um denen Reichs-Senatoren und Cron-Bedienten kein Exempel zu geben, bis a. 1611. zum Nutzen der Woywoden eine Reichs-Constitution bestund, daß der Culmische zugleich die Starosten Schönsee (Kowalewo) der Martenburgische die Starosten Christburg, und der Pommerellische, die Starosten Schönbeck, haben solten. Von der Zeit an, können sich die Woywoden, gewisser Einkünfte rühmen, über die sie noch der Sporteln aus den Grods zu genieffen haben. Die Bischöfe vergnügen sich mit dem was ihre Sprengel abwerfen, die Castelläne und Unterkämmerer können in Ansehung dieser Würde auf nichts Rechnung machen, haben aber zugleich Starosten oder Königliche Tenturen, aus denen sie die Einkünfte ziehen.

In derz Stel-  
le die Woywo-  
den gewisse  
Starosten  
besitzen.

## §. 26.

Nach den Räten, geböret zu den Landes-Ständen die Ritterschaft, worunter aber diejenige die unter dem Ermländischen Bischofe stehet, nicht gerechnet wird. Ihr Ansehen ist mit der Zeit gestiegen, und da vor diesem die Räte, ohne sie, Land-Tage halten, und verschiedenes vor sich abmachen können, so ist doch nunmehr ihre Gegenwart und Einstimmung von einer solchen Nothwendigkeit geworden, daß der Fortgang aller vorkommenden Angelegenheiten mit darauf beruhet. Sie besuchet die gemeinen Land-Tage ordentlich durch Gesandte, die man Land-Boten nennet, welche Edelleute, Einzöglinge und mit eigenen Gütern angeessen seyn müssen. Wie a. 1628. auf dem Land-Tage zu Culm jemand als Bote aus dem Tuchelschen Bezirk sich einfand, der keine von diesen Eigenschaften hatte, ward er genöthiget sich der Versammlung zu enthalten. Nach der Zeit, nehmlich a. 1665. und 1666. hat man es auf denen Land-Tagen zu Thorn, durch neue Schlüsse bestäti- get, daß weder auf die Land- noch Reichs-Tage, andere als Einzöglinge und Angeseffene geschickt werden solten; daher man denen die sich dieser beyden Stücke nicht rühmen können ihre Gültigkeit zu streiten fortgefahren, so daß wie auf dem a. 1710. in der Olive gehaltenen Land-Tage, ein mit eigenen Gütern nicht versehener Bote protestirende davon gieng, man den Land-Tage nichts destoweniger fortsetzte, und da er sich auf der folgenden Zusammenkunft abermahls mit seinem Wieder- spruch meldete, solches so wie zuvor nichts achtete. Als etwas besonde- res ist zu mercken, daß von den Räten sich zuwellen einige als Boten auf Reichs- und Land-Tage gebrauchen lassen. Von den Castellänen kommen a. 1600. 1601. 1606. und von den Unterkämmerern a. 1577. 1578. 1579. 1581. 1582. 1584. 1585. 1590. 1592. 1593. 1594. 1596. 1598. 1605. 1618. 1619. 1636. 1647. Exempel vor. Auf dem Warschauischen Reichs-Tage a. 1662 war der Pommerellische Unterkämmerer Gninski Land-Boten Marrschall.

Macht des  
Bischofs und  
Eigenschaft  
seiner Boten.

Wie Er die  
kleinen Städ-  
te nach u. nach  
von den gemei-  
nen Räte-  
schlägen aus-  
geschlossen.

## §. 27.

Auf die Ritterschaft pfliegten die kleinen Städte zu folgen, die ih-  
ren Sitz bey den Land-Boten hatten, und mit ihnen die Unter-Stände,  
wie man sie nannte, ausmachten. Schon gegen das Ende des 16den  
Jahrhunderts, suchte die Ritterschaft sie von den gemeinen Rathsschlägen  
auszuschließen, dagegen die Räte, sie bey ihrem alten Vorrecht schüt-  
ten. Im Jahr 1621. ward auf dem Land-Tage zu Culm, durch einen  
Landes-Schluss beliebt, daß in diesem Fall wieder das Recht und die bis-  
herige Gewohnheit, keine Neuerung, unter einigem Vorwand, einge-  
führet werden sollte: und wie solchem die Ritterschaft nicht beständig  
nachlebte, ergieng a. 1655. ein Befehl vom Könige, die kleinen Städte  
ohne Hinderung zu den gemeinen Rathsschlägen zu lassen. Auf dem  
Conventu ante-Comitali zu Danzig a. 1658, mußten die Abgeordneten  
der kleinen Städte aus dem Land-Boten-Zimmer entweichen, indem  
der Adel vorschlugte, daß er von besonderen ihn bloß betreffenden Ange-  
legenheiten zu sprechen hätte. Wie aber die Räte sich ihrer nach-  
drücklich annahmen, auch den Land-Tag zu reissen drohten, wurden sie  
von den Land-Boten, sich wieder in ihr Gemach einzufinden, ersuchet.  
Sieben ist es nicht lange geblieben, sondern auf dem Land-Tage zu Culm  
a. 1662, erklärte sich der Adel, daß er den kleinen Städten keines weges  
vocem, wie man es nennet, activam, vergönnen würde, und da der  
Abgeordnete von Marienburg von dem ihnen desfalls zustehenden Recht  
sprechen wolte, ward ihm mit harten Bedrohungen ein Stillschweigen  
auferlegt. Von der Zeit an, haben sich die kleinen Städte der Land-  
Boten-Stube enthalten, und ihres Vorrechts als Mit-Stände nicht ge-  
nießen können. Beschieden sie gleich die Land-Tage, so geschiehet es, um  
durch der grossen Städte Vorschub ihr Anliegen zu befördern.  
Zwar haben die letzteren zu verschiedenen mahlten getrachtet, je-  
ne in ihr voriges Ansehen zu setzen, und die Danziger noch a. 1710. auf  
dem Land-Tage zu Danzig, desfalls eine Vorsprache gethan, es ist aber  
die Bemühung jederzeit fruchtlos gewesen. Dieses ist den kleinen  
Städten bis auf die jetzige Zeit übrig geblieben, daß sie so wol von den  
Königen, als auch zur Zeit des Interregni von den Landes-Präsidenten  
auf die allgemeine Land-Tage eingeladen werden: welches jetzt Regie-  
rende Königl. Majestät, noch im vorigen 1726sten Jahr, bey Ansetzung  
des Conventus ante-Comitalis allergnädigst beobachtet: woben zu  
mercken vorfällt, des damahls Bromberg mit verschrieben worden, wel-  
ches aber ein Fehler der Cancellery ist, indem dieser Ort als eine Polni-  
sche Stadt, niemahls zu den Preussischen Land-Tagen gehöret.

## §. 28.

Die Räte und Land-Boten sind diejenigen Stände, mit denen  
die Könige über die vorkommende Landes-Angelegenheiten raths schlagen  
und ohne deren Einstimmung nichts verfügt werden soll. Dieses ist  
ein Satz, den man jederzeit zu behaupten gesucht, und welchen man an-  
gezogen, so oft etwas ohne sämmtlicher Bewilligung über die Provinz  
verhengeret worden. Der letztere Land-Tag von a. 1713. mag hierin zum  
Beuz-

Es soll ohne  
die Stände  
nichts über  
das Land ge-  
schlossen wer-  
den.

Zeugnis dienen. Denn da in den vorigen Jahren, bey der damahligen Unruhe verschiedene Contributiones waren eingetrieben worden, ohne daß sie auf einem gemeinen Land-Tage einmühtig beliebt worden, bezeugte man darüber auf der vorgemeldeten Zusammenkunft durch einen besondern Landes-Schluss ein Misvergnügen, protestirte darwider als etwas so denen Rechtsamen entgegen wäre, und verordnete, daß künftig dergleichen nicht mehr geschehen, auch das Undencken dessen was vorgegangen, gänzlich getilget seyn sollte. Zum Rahtschlagen wird ein allgemeiner Land-Tage erfordert, weil die Stände blos alsdann wenn sie sie alle beysammen sind, die Macht zu schliessen haben.

Wozu ein gemeiner Land-Tage erfordert wird.

### §. 29.

Die allgemeinen Land-Tage, sind ehmalis zweyerley Gattung gewesen, ordentliche und außerordentliche. Ordentliche nannte man sie, weil sie an einen gewissen Tag und Ort gebunden waren, da hergegen die ordentliche keine gewisse Zeit und Stelle hatten, sondern sich blos auf vorkommende Fälle bezogen. Die ordentlichen haben seit einer geraumen Zeit aufgehört, indem der letzte a. 1652. auf Stanislaw, in Gegenwart des Marienburgischen Unterkämmerers und der Abgeordneten von Elbing und Danzig, zu Marienburg gehalten worden. Nach der Zeit hat man zwar oft von Wiederherstellung der ordentlichen Land-Tage geredet, auch noch a. 1677. desfalls einen Landes-Schluss abgefaßt, der aber zu keiner Vollziehung gedieen. Die außerordentlichen sind an noch geblieben und pfleget man sie gemeinlich in ante- und post-Comitiales einzurheilen, weil sie unmittelbar dem Polnischen Reichs-Tage vorhergehen, und folgen. Welche Eintheilung damahlis aufkommen, wie die Preussen aus der Besuchung der Reichs-Tage eine Gewohnheit machten, und kan man den ersten Conventum ante-Comitiale in's Jahr 1568. den post-Comitiale aber zehn Jahr später setzen.

Die ordentl. Land-Tage haben aufgehört.

Conventus ante- und post-Comitiales.

### §. 30.

Ehe ich die Land-Tage abhandele, will ich dasjenige, was vor denselben vorher zu gehen pfleget, melden. Der König schreibet sie aus und setzet Zeit und Ort an. Die Zeit ist willkürlich, nur daß sie, wenn es ein Conventus ante-Comitialis ist, also benennet werde, damit die Stände nach geendigtem Land-Tage, den Reichs-Tage füglich besuchen können: da es dann der Cron-Canzellen oblieget, die Ausfertigung und Verschickung der Einladungs-Schreiben gehöriger massen zu besorgen. Auf den Reichs-Tage a. 1712, wurde denen Preussischen Land-Boten mitgegeben, „ daß nachdem bisher die Einladungs-Schreiben zu spät eingeschicket, in denen an die grosse, und kleine Städte gerichteten, theils „ der Ort theils die Zeit ausgelassen, und an verschiedene gar keine ausgefertigt worden, sie den damahligen Herrn Cron-Unter-Canzler „ inständigst ersuchen indgten, bey der Canzellen die Verfügung zu „ thun, damit die Einladungs-Schreiben drey oder zwey Wochen vor „ dem Land-Tage überschicket, und in denselben laut der beständigen „ Ge

Von den Einladungs-Schreiben in Land-Tage.

Die Land-Tage sollen wechselweis nach Marienburg und Graudenz ausgeschriebe werden.

„ Gewohnheit Zeit und Ort benennet würde „. Dergleichen Erinnerungen auch in ältern Zeiten zuweilen vorkommen. Den Ort konnte der König ehmahls, so wie die Zeit nach eigenem Gefallen wehlen, weil es aber vor andern Marienburg und Graudenz traf, wolte die Ritterschafft daraus nachgehends ein Gesetz machen, gleich als wann die Land-Tage bloß in den vorbeandten Städten, wechselweis gehalten werden müßten. Im Jahr 1654 ries der Culmische Adel, den kleinen Land-Tag zu Kowalewo, und hinderte dadurch den Fortgang des allgemeinen, weil derselbe vermöge der begehrten Abwechslung, nicht zu Graudenz, sondern zu Marienburg ward angelesen worden. Wie a. 1662. der Conventus post-Comitalis nach Thorn ausgeschrieben ward, fanden sich gleichfalls Widersprecher, die aber dadurch, daß man wegen Marienburg und Graudenz kein ausdrückliches Gesetz aufweisen konnte, besänftiget wurden. Um dergleichen Streitigkeiten vorzubeugen, haben nachgehends die Könige sich die Abwechslung der beyden Städte gefallen lassen, woran sie sich doch nicht so genau gebunden, daß nicht nach Bewandnis der Umstände, andere Derter benennet worden. A. 1710. wurde der Land-Tag in der Olive angefangen, von dannen nach dem alten Schottland vor Danzig verleget, und auf dem altstädtischen Rath-Hause in Danzig geendiget. Ubrigens, hat laut dem Landes-Schluss von 1687. die Abwechslung der Städte Marienburg und Graudenz nur alsdann stat, wenn der Land-Tag an dem einen Ort entweder geendiget, oder nachdem der Königliche Gesandte bereits gehdret, und ein Land-Boten-Marschall gewehlet ist, gerissen worden, wo er aber seinen Anfang besagter massen nicht genommen, soll er wieder an dem vorigen Ort gehalten werden.

Wie solches zu verstehen.

### §. 31.

Kleine Land-Tage in den Woywodschaf ten.

Bei Ausschreibung des gemeinen, sezet der König zugleich die Zeit zu den kleinen Land-Tagen an. Denn weil die Ritterschafft auf den gemeinen Zusammenkünften nicht mit gesammter Hand, sondern durch Vollmächtiger erscheint, oder doch von rechtswegen erscheinen soll, so ist nöthig, daß sie, um ihre Land-Boten zu wehlen und zu instruiren, sich vorher besonders versammle. Dieses geschiehet in einer jeden Woywodschafft, und zwar in der Culmischen zu Kowalewo, in der Marienburgischen zu Stum, und in der Pommerellischen zu Stargard. Doch hat die Pommerellische Woywodschafft, wegen ihres weiten Umfanges dieses vor den anderen eigen, daß ehe es zur Stargardischen kömmt, die Bezircke Dirschau (\*), Schwetz, Tuchel, Slochau, Mirchau und Puzig vorher ihre eigene Zusammenkünfte (\*\*), halten. Sie sind zu Ende des 16den Jahrhunderts aufgetommen, und von dem damaligen Woywoden, Ludwig von Mortangen eingeführet worden. Auf denselben werden die Boten ernennet und befehliget, die ehe sie auf den gemeinen Land-Tag ziehen, vorher in Stargard ihre Beredung halten. Soll aber

Was hierin die Pommerellische vor den andern beyden Woywodschaf ten besonders hat.

(\*) Zu demselben wird der Danziger Bezirk mit gerechnet.

(\*\*) Eine solche Zusammenkunft wird Conventus Districtus, Polnisch Seymik powiatowy genennet.

ber die Ritterschaft ihre Boten auf den kleinen Land-Tagen zu dem allgemeinen Instruiren, so muß nothwendig dasjenige, was hieselbst zu schliefen, vorher an sie gelangen, weil sonst ihre Abgeordneten, den Mangel der Vollmacht vorzuschützen, genöthiget werden.

## §. 32.

Die Nothwendigkeit der kleinen Land-Tage, haben die Stände nicht nur vielfältig und von Alters her, Ihro Königl. Majestät empfohlen sondern auch durch eigene Schlüsse, von a. 1608 und 1678. bis a. 1708. aufs neue bestätigt worden, bewahret. Sie sind deswegen unentbehrlich, weil ohne dieselbe der Adel den gemeinen Land-Tag nicht besuchen, folglich dieser seinen Fortgang nicht gewinnen kan. Werden jene nämlich zu Ende gebracht, so kan man von dem gemeinen einen guten Ausgang hoffen, wird aber nur ein einziger von den ersteren, nemlich der Kowalewische, Stumische oder Stargardische gerissen, so darf man nicht einmahl an den Anfang des gemeinen Land-Tages denken. Unter den vielen Exempeln, mag der Conventus ante-Comitalis, des vorigen 1726ten Jahres zum Beispiel dienen, der deswegen nicht angegangen, weil die Zusammenkunft in der Culmischen Woywodtschaft keinen Fortgang gewonnen.

Nothwendigkeit der kleinen Land-Tage.

## §. 33.

Die Anzahl der Boten einer jeden Woywodtschaft ist nicht ausgemacht, nur bemercket man, daß sie in den neueren Zeiten grösser sey, als sie vor dem gewesen. Gemeiniglich sind die aus Pommerellen die stärksten, und die aus dem Marienburgischen die schwächsten. Die Instruction wird ihnen schriftlich in Pölnischer Sprache gegeben und zu den Zehrungs-Kosten das nöthrige zusammen geschossen. Weil aber dadurch daß außer den Land-Boten, auch andere von Adel auf den Land-Tagen erscheinen (\*), grosse Unordnung verursacht wird, und, da viele nicht so wol das gemeine Beste als vielmehr ihre eigene Absichten zu beförden sich bestreben die Land-Tage verzögert, auch wol gar gerissen werden, so hat dagegen die Provinz a. 1654. die Verordnung gemacht, daß dergleichen Personen auf den Land-Tagen keine wirkliche Stimme haben sollen.

Die Anzahl der Land-Boten zum allgemeinen Land-Tage ist nicht festgesetzt.

## §. 34.

Jetzt will ich die allgemeinen Land-Tage etwas näher betrachten. Man nennet sie also, zum Unterscheid derrer die in den Woywodtschaften gehalten werden, weil dasetbst die ganze Provinz gleichsam versammelt ist. Ihren Anfang müssen sie an dem Tage, an welchen sie der König angesetzt, nehmen, und zwar soll es nach den Schlüssen von 1669 und 1670 Vormittags geschehen, welches doch nicht beobachtet wird, indem die Zusammenkünfte gemeiniglich nach Mittage, auch wol kurz vor Sonnen Untergang, eröffnet werden. Zwey Dinge aber werden

Wenn der allgemeine Land-Tag seinen Anfang nehmen soll.

(\* A. 1651 und 1652 fand sich der Adel aus der Culmischen Woywodtschaft mit gesammter Hand ein.

Wie dazu  
sämmtl. Woy-  
wodschaften u.  
des Königl. Ge-  
sandte An-  
wesenheit  
notwendig  
erfordert wird.

vorher erfordert, ehe der Land-Tag vor sich gehen kan: erstlich, daß die kleinen Land-Tag in den Woywodschaften bestanden, und zweitens; daß ein Königl. Gesandter sich eingefunden. Jenes ist deswegen nötig, weil man die Gegenwart der Boten aus allen dreien Woywodschaften für unentbehrlich hält, und also die Exempel von 1618, 1652, 1654, 1658, 1660, 1661, und 1667, da die Land-Tag ohne daß sämmtliche Woywodschaften zugegen gewesen angefangen, obwol nicht geendigt worden, anjeto zu keiner Folge dienen können. Was den Königl. Botschafter anlanget, derselbe muß sich einfänden, umb durch seine Anwesenheit dem Land-Tag gleichsam das Leben zu geben. Daher a. 1661. die Stände unverrichteter Sache auseinander giengen, und den Land-Tag auf eine andere Zeit verlegten, weil der Königl. Gesandte ausgeblieben war, ob man wol über Gewohnheit bis zum folgenden Tag auf ihn gewartet hatte. Dergleichen Exempel sich in den Jahren 1647, 1651, 1660, 1672, 1678. u. finden.

## §. 35.

Die Gegen-  
wart der ge-  
sämten Räte  
ist dazu nicht  
nötig.

Wenn keines von den vorbenannten Stücken fehlet, so kan der Land-Tag seinen Anfang gewinnen. Die Anwesenheit sämmtlicher Adlichen Landes-Räte hergegen ist nicht notwendig, sondern genug wenn nur einer von denselben sich eingefunden, wie solches unter andern die Land-Tag von a. 1627, 1638, und 1642. bestätigen: und obgleich a. 1636. der zu Marienburg auf den 19. Febr. angelegte Land-Tag nicht gehalten wurde, weil nur ein Unterkämmerer zugegen war, so diente doch solches a. 1662. im gleichen Fall zu keiner Folge, maassen der damals auf den 6. Febr. nach Marienburg ausgeschriebene Conventus ante-Comitalis bestand, da doch von den Adlichen Räten blos der Culinische Unterkämmerer sich eingestellt hatte. Zwar machten die grossen Städte darwieder einen Zweifel, wolten auch, daß wegen des künftigen durch einen Landes-Schluss vorgebauet werden mögte, allein sie wurden mit ihren Einwendungen nicht gehöhret. Die grossen Städte dürfen gleichfalls nicht alle gegenwärtig seyn, sondern es ist genug wenn zwo, oder auch nur eine sich einfindet, und die ausbleibende, die alsdenn ihre Secretarien zum anhören und recessiren schicken, eine Vollmacht an die gegenwärtige Stadt mitgegeben haben. Daben sie auch durch ein Schreiben an die Landes-Versammlung, ihre Abwesenheit zu entschuldigen pflegen. Ein anderes würde seyn, wenn keine von den grossen Städten zugegen wäre, alsdann dürfte die Zusammenkunft ihren Fortgang nicht gewinnen; wie solches der den 19. Novembr. a. 1688. zu Marienburg angelegte Land-Tag bestätiget.

Was wegen  
des Ausblei-  
bens der gros-  
sen Städte zu  
beobachten.

## §. 36.

Der Land-  
Tag wird ge-  
meinlich auf  
dem Rathhau-  
se, zuweilen in  
der Kirche auch  
andere wo ge-  
halten.

Der Land-Tag wird gemeinlich auf dem Rath-Hause, zuweilen wenn die Anzahl der Ritterschaft stark ist, zu mehrerer Bequemlichkeit in der Kirche gehalten: in welchem Fall der Landes-Präsident denen grossen Städten eine Versicherung, daß es zu keiner Folge gereichen solle, zu geben pfleget. A. 1668. wurde der Conventus post-Comitalis auf dem



dem Rathhause eröffnet, hieselbst von den Räten fortgesetzt, und von den gesammten Ständen geendiget, da inzwischen die Land-Boten zu ihrer Beredung in die Kirche abtraten, allwo auch die Combinatio Conclavium, wie man es nennet, doch unter Verwahrung der grossen Städte, geschah. Im folgenden Jahr, nahm der Land-Tag zu Marienburg seinen Anfang in der Kirche, woselbst die Land-Boten verblieben, die Räte aber giengen zum rathschlagen aufs Rathhaus, vereinigten sich hernach wieder mit der Ritterschaft in der Kirche, und endigten in derselben die Zusammenkunft. Im Jahr 1662 wurde der auf den 22 Junii nach Marienburg verlegte Land-Tag, wegen des Culmischen Woywoden, als damaligen Land-Tags-Präsidenten, Unpäßlichkeit, in dem vor den ausgebliebenen Ermländischen Bischof bestellten Quartier gehalten. A. 1674. rathschlagten auf dem Conventu ante-Comitali Convocat. die Räte in der Behausung des Ermländischen Bischofes, die Boten in der Kirche, in welcher auch die Vereinigung sämmtlicher Stände ihren Fortgang hatte. Die im Jahr 1670 eingefallene heftige Kälte, nöthigte die Stände, den d. 30 Jänner auf dem Rathhause zu Graudenz angehobenen Land-Tag, in der daran stossenden Schule fortzusetzen. Der a. 1710. in der Olive angefangene und ins alte Schottland vor Danzig verlegte Land-Tag, konnte füglich nirgend anders, als in den dortigen Kirchen gehalten werden.

## §. 37.

So bald die Adelichen Stände sich auf dem Rath-Hause, in dem Zimmer, allwo die Räte zu rathschlagen pflegen, versammelt haben, läßt der Ermländische Bischof als Landes-Präsident, oder der in Dessen Abwesenheit seine Stelle vertritt (\*), die Abgeordneten der grossen Städte, die inzwischen in dem Quartier der Thorner (\*\*), ihre Instructions gegen einander halten, und einen gleichlautenden Entschluß fassen, durch einen Bedienten in die Zusammenkunft nöthigen. Die Räte setzen sich an ihren Tisch, und zwar der Präsident auf die oberste Stelle, die Adelichen Räte hinten, und die grossen Städte vorne: welchen Ort diese, ob sie gleich zuweilen noch hinten genöthiget worden, beständig bekleiden, theils um die alte Gewohnheit zu beobachten, theils aus Furcht es dürften die Land-Boten ihren Platz einnehmen, und daraus künftig ein beständiges Recht machen. Der Präsident eröffnet die Zusammenkunft mit einer kurzen Rede, die aus einem Compliment bestehet, worauf die neuen Räte, wieder deren Person nichts einzuwenden vorfällt, zum Ende gelassen werden. Nach diesem wird der Königl. Gesandte aufgehohlet, und zwar vor Sonnen Untergang, an dem Tage da der Land-Tag eröffnet worden. Wiewol der

Von Eröffnung des Land-Tages.

Wenn der Königl. Gesandte zu hören.

\* C 2

Königl.

(\*) Es trifft solches alsdann den vornehmsten anwesenden Landes-Rath. Daher findet man daß Culmische Bischöfe, Woywoden, Castellane und Unterkämmerer das Präsidium auf Land-Tagen geführt.

(\*\*) Nämlich wenn von dannen Geschickte zugegen sind, in ihrer Abwesenheit geschieht es in dem Quartier der Eßinger. Dabey von der Stadt, die ausgeblieben ist, die Secretarii zum anhören und die Befehle ihrer Oberen zu eröffnen, zugegen sind.

Königl. Botschafter auf dem Conventu post-Comitali a. 1699 nachdem die Sonne schon untergangen, und auf dem Land-Tage im alten Schottlande a. 1710. erst am folgenden Tage, gehöhret wurde; dergleichen schon a. 1595. und 1652. in Marienburg geschehen war.

## §. 38.

Ordentliche  
und außeror-  
dentliche Ge-  
sandten.

Der Gesandte ist entweder ein ordentlicher oder außerordentlicher. Zwischen beyden ist kein ander Unterscheid, als daß dieser gemeinlich ein Senator, jener aber ein Abt, Canonicus, Starost, oder noch eine geringere Person ist, und daß der letztere mit einer ansehnlicheren Begleitung als der erstere aufgehohlet wird. A. 1662. fanden sich auf dem Land-Tage zu Thorn, nebst dem ordentlichen, der Bischof von Plocko. Joh. Gembicki, und a. 1674. nach verrichteter Königl. Wabt, auf dem Land-Tage zu Graudenz, blos der Bischof von Kloro, Ujeiski, als außerordentliche Gesandten ein: weil aber dieser von einem noch nicht gecrönten Könige geschickt war, wurde Er so wie ein ordentlicher Botschafter eines allbereit gecrönten Königes empfangen. Im Jahr 1655. gaben sich auf dem Conventu ante-Comitali zu Graudenz zween ordentliche Gesandten an, von denen die Stände denjenigen davor erkannten, dessen Creditiv am spätesten ausgefertigt worden. Etwas seltenes ist es, daß a. 1636. auf dem Land-Tage zu Graudenz, der Königl. Gesandte zugleich ein Land-Bote gewesen, welches die Stände vor selbiges mahl, doch nicht ohne vorher erregten Zweifel dulden wollen, wiewol dergleichen Exempel sich schon a. 1581. zugetragen hatte.

Königl. Ge-  
sandter zu  
gleich Land-  
Bote.

## §. 39.

Wie er zur  
Audiens gehö-  
let wird.

Es muß aber der Gesandte so lange in seinem Quartier verziehen, bis Er zur Audiens gehohlet wird. Wie dannhero a. 1630. der Gesandte von selbst in der Stände Versammlung sich einfand, mußte er un- verrichteter Sache nach seinem Quartier kehren, und die Aufhohlung abwarten; hergegen lies man es a. 1634 geschehen, daß der Gesandte, ohne aufgehohlet zu werden, zugleich mit den Land-Boten sich aufs Racht-Haus verfügte. Die Aufhohlung aber pflegten in alten Zeiten ein Unterkämmerer und der zweyte Abgeordnete von Elbing zu verrichten; und da es a. 1579. wegen Abwesenheit der Elbinger, von dem Culmischen Unterkämmerer und eglichen Land-Boten geschah, dungen die von Thorn und Danzig aus, daß solches weder den grossen Städten ins gemein, noch auch den Elbingern besonders, zu einigem Nachtheil gereichen sollte. Wenn aber kein Unterkämmerer zugegen war, pflegten mit dem Elbinischen Rachtmann, einer oder mehrere Land-Boten sich nach dem Gesandten zu verfügen. A. 1584. wolte der Königl. Botschafter in Ermangelung eines Unterkämmerers sich durch die Burgermeister von Elbing und Danzig zur Abschieds-Audiens nicht begleiten lassen, sondern es mußte, nebst dem Elbingischen Burgermeister, der Culmische Castellane zu ihm kommen. A. 1652. geschah die Aufhohlung, in Abwesenheit der Castellane und Unterkämmerer, von dem Engelsburgischen Starosten, und wegen gleicher Ursache auf einem andern Land-Tage desselben Jahres, von den drey Rachtmännern der grossen Städte, und der

der gesammten Ritterschafft; a. 1648 von einem Castellan, den Unterkämmerern, und den zweyten Abgeordneten der grossen Städte; a. 1672. von den gesammten Rächten, und Land-Boten; a. 1701. und 1708. durch einen Castellan, einen Unterkämmerer, durch die zweyte Abgeordnete der grossen Städte und egliche Land-Boten ꝛ. Die ersten Gesandten der grossen Städte, sie mögen Bürgermeister oder Rachtmänner seyn, bleiben bey den andern Rächten oben, wenn indessen die zweyten sich nach dem Gesandten begeben. Auf dem Thornischen Land-Tage a. 1662. wurden die Bürgermeister durch die Inständigkeit der Ritterschafft gleichsam gezwungen, den ausserordentlichen Königlichen Botschafter mit aufzuhohlen, und ob sie es gleich unter feyerlicher Verwahrung wegen des künftigen, vor dieses mahl thaten, nichts desto weniger mussten die Städte egliche Jahr lang diesem Exempel nachleben, bis sie allmählig die vorige Gewohnheit wieder herstellten. Wie a. 1673. auf dem Land-Tage zu Graudenz, von den grossen Städten bloss die Dantziger Abgeschickten zugegen waren, blieb derselben Bürgermeister, ohne jemandes Wiederrede bey den Rächten sitzen, da inzwischen der Rachtmann den Königlichen Gesandten mit aufhohlte: und von der Zeit an, hat die Ritterschafft bey dieser Verrichtung sich mit den zweyten Abgeordneten der grossen Städte vergnüget.

## §. 40.

Wenn der Gesandte hinauf gekommen, setzt er sich bey den Rächten an der obersten Stelle, übergiebt sein Creditiv, welches der Thornische Secretar vorliest, thut die Anrede mit bedecktem Haupt, nach welcher dessen Instruction von eben demselben Secretar gelesen wird, die er den Ständen hinterlässt; und darauf unter der Begleitung derer die ihn aufgehohlet, in sein Quartier zurück kehret. Als auf dem Land-Tage zu Graudenz a. 1680. der Königliche Gesandte sich deckte, folgten ihm hierin der Culmische Bischof und Pommerellische Woywode, da die übrigen Rächte und die Ritterschafft mit geblöstem Haupt sassen, und jener Verfahren für unanständig hielten. Auf dem Land-Tage in der Olive a. 1710. wurde das Creditiv des Königlichen Gesandten, nicht gelesen, weil er es nach schon abgelegter Werbung überreichte.

Desen Vortrag an die Stände.

## §. 41.

Wenn diejenigen, die den Gesandten zurück begleitet, wieder gekommen, und ein Theil der an den Land-Tag gerichteten Briefe und Bittschristen gelesen worden (\*), wird die Versammlung von dem Präsidenten aufgehoben, und bis den folgenden Tag verleget. In den älteren Zeiten war es nicht also, sondern nach dem Abtritt des Gesandten, verfügten sich die Unter-Stände in ihr besonderes Zimmer, die Rächte blieben in ihrem Gemach, und beyde Theile rachtschlagten vor sich, über die Königliche Werbung. Zu Ende des 16den Jahrhunderts machten die Land-Boten Schwierigkeit abzutreten, sondern wolten vorher die

Nach welchem die Versammlung aufgehoben wird.

\* C 3

Rächte

(\*) Überhaupt ist von dem Lesen auf den Land-Tagen zu mercken, daß solches dem Thornischen Secretar zu kommt, doch in dessen Abwesenheit von einem Secret. der andern grossen Städte verrichtet wird.

Warum sol-  
des geschie-  
het.

Rähte stimmen höhren. Diese, und unter ihnen vornehmlich die grossen Städte, widersetzten sich solcher Neuerung, welches viel streitens veranlaßte, so daß man unter der Regierung Sigismundi III, fast auf allen Land-Tagen darüber zandte. Man ließ die Sache an jetzt gedachte Königliche Majestät gelangen, die es für gut fand, daß es bey der alten Gewohnheit bleiben sollte: womit die Ritterschaft nicht zufrieden war, als die vielmehr ihre Forderung mit der vorigen Bestigkeit fortsetzte. Unter dem Könige Vladislao war man ernstlich bedacht, den Zwist durch einen gütlichen Vergleich zu heben, so aber keinen Fortgang hatte. Endlich ergrifen die Rähte zu den Zeiten Johannis Castimiri das Mittel, bald nach der Werbung des Königlichen Gesandten, die Versammlung zu trennen, damit sie nicht nöthig hätten, mit den Land-Boten wegen des Abtritts zu streiten, und nichts desto weniger in ihrer Abwesenheit rahtschlagen könnten.

### §. 42.

Die Wahl ei-  
nes Land-Bot-  
ten, Mar-  
schalls, un-  
des Ver-  
richtungs-

Die Ritterschaft gehet entweder zugleich mit den Rähten auseinander, oder bleibt beisammen, und schreitet zur Wahl eines Marschalls. Von undenklichen Zeiten her, hat der Adel ja- manden auf den Land-Tagen gehabt, der die Entschliessung auf die Königliche Werbung, und das eigene Anliegen den Rähten vorgetragen. Man nannte einen solchen, weil er das Wort führte, den Redner, welcher Titel, nach dem Beyspiel der Polen, mit dem Namen des Marschalls verändert worden. Zum ersten mahl, findet man ihn auf einer zu Ubersetzung des Culmischen Rechts a. 1585. angelegten Zusammenkunft, und auf den Land-Tagen kommt er, nach Aussage der Recesse, nicht eher, als a. 1603. vor. Er wird von den Boten ordentlich gewehlet, und weil ehmahls die Wahl meistens theils auf einen aus der Culmischen Woywodtschaft fiel, geschah schon a. 1648. und 1651. der Vorschlag, daß die drey Woywodtschaften dieser Ehre wechseltweis genießten mögten, so zwar damahls nicht angenommen, doch nach der Zeit beliebt wurde; bergestalt, daß nunmehr die Wahl eine Woywodtschaft nach der anderen treffen muß, und wenn auf dem einen Land-Tage der Marschall aus der Culmischen gewesen, auf den andern jemand aus der Marienburgischen, und auf dem dritten einer aus der Pommerellischen Woywodtschaft dazu gelanget. Sein Amt bestehet vornehmlich hierin, daß er in der Land-Boten-Stube das Directorium führet, die Stimmen sammlet, die Streitigen Meynungen mit einander zu vergleichen suchet, das verabredete zu Papier bringet, und es den Rähten, wenn die Ritterschaft sich zu ihnen verfüget, vorträgt. Seine Person ist unentbehrlich, weil ohne ihn die Land-Boten keine Activität haben, daß ist, zu keinen Rahtschlägen schreiten vielweniger schlüssen können, und folglich der Land-Tag fruchtlos zergehen muß. Er führet den Stab nicht nur so lange der Land-Tag währet, sondern behält ihn auch auf dem folgenden, bis er ihn dem neugewehleten überreichen kan. Falls er dem Land-Tage bis zu Ende nicht beywohnen kan, vertritt dessen Stelle ein anderer. Dieses geschah auf dem in Marienburg den 1 September a. 1661. beliebten Land-Tage, und wie auf dem zu Graudenz a. 1683. der Mar-

Marschall, vor dessen Entdignung verreisen mußte, vertraute er sein Amt einer anderen Person. Auf dem Land-Tage zu Danzig a. 1710, gerieth der Marschalls-Stab bis in die dritte Hand und auf dem zu Marienburg a. 1713, trug sich was besonderes zu, da die Ritterschaft den im vorigen Jahr zu Graudenz gehaltenen Land-Tag für ungültig erkannte, und unter dem daselbst gewesenen Marschall nicht stehen wolte, sondern den Stab, dem bekantten, nachmahligten Woywoden von Culm, Rybinski, ggb, der ihn so lang führte, bis der Pommerellische Fähnrich Chelstowski, zum Marschall gewehlet worden.

## §. 43.

Nach der Wahl eines Marschalls, halten die Land-Boten ihre Instruktionen gegen einander, und bereben diejenigen Stücke, die sie an die Rächte wollen gelangen lassen. Diese kommen indessen zu der von dem Präsidenten benannten Zeit, in ihrem gewöhnlichen Gemach zusammen, und stimmen über die Königliche Werbung, so daß der Präsident den Anfang machet und die anderen ihm in ihrer Ordnung folgen. Der Schluß wird bis zur Vereinigung mit den Land-Boten ausgestellt, und beruhet nicht, auf den meisten Stimmen, sondern auf einer gänglichen Ubereinstimmung. Dieses, daß nemlich die Rächte vor sich keinen Schluß machen können, bewog den Ermländischen Bischof Zaluski, auf dem Land-Tage zu Marienburg, a. 1708, den Vorschlag zu thun, die bisher übliche besondere Beredung, als etwas unnöthiges einzustellen, und daß ein jeder seine Meynung allererst, nach der Vereinigung mit den Land-Boten, eröffnen mögte; so aber von den andern Rächten verworfen wurde. Auf dem Land-Tage in der Olawe a. 1710, geschah die so genandte combinatio Conclavium ohne daß die Rächte vorher besonders gerathschlaget hätten. Wobey die grossen Städte, weil sie es nicht verhindern konten, dennoch ausdungen, daß dieses Exempel zu keiner Folge gereichen sollte.

Die Rächte rathschlaget aber die Königliche Werbung besonders.

## §. 44.

Wenn die Rächte über die Königliche Werbung heruntgestimmt, und die Land-Boten ihre Beredung in ihrem Zimmer zu Ende gebracht, verfügen sich diese unter ihrem Marschall zu den Rächten, oder, falls der Ritterschaft wegen ihrer starcken Anzahl der gewöhnliche Platz auf dem Racht-Hause zu enge gewesen, und sie ihre Beredung in die Kirche gehalten, begeben sich die Rächte zu ihr dahin, welches man die Vereinigung beyder Stuben (\*) nennet. Der Marschall hält die Anrede, welche in einem Compliment über den bisherigen glücklichen Fortgang der Racht schläge bestehet, und von dem Präsidenten beantwortet wird. Derauf werden die noch übrige an den Land-Tag gerichtete Briefschaften verlesen, und wenn solches geschehen, schreitet der Marschall zu denen in der Land-Boten-Stube beredeten Artickeln, die er einem nach dem andern von seinem Zettel hersaget. Findet sich unter der Ritterschaft

Combinatio Conclavium, und Beschluß des Land-Tages.

(\*) Combinatio Conclavium.

kaufe kein Widerspruch, und sind die Mäße gleichfalls zustimmig. Es gelanget ein solcher Artikel zum Schluß. Sind aber die Stände mißhellig so kommt es zum Wort-Wechsel, dabey man nicht allezeit die gehörige Kürze und Ordnung beobachtet, sondern die Zeit oft mit unnötigen Ausschweifungen verschwendet, welches so lange währet bis man sich entweder über den gestrittenen Punct einiget, oder ihn fallen läßt. Bestehet aber das eine Theil schlechterdings darauf, und das andere verharret beym Widerspruch, so veranlasset solches, daß der Land-Tag gerissen wird. Es bleibet aber nicht bloß bey denen Materien, die der Marschall herliefert, sondern es werden auch von den Räten, und denen aus der Ritterschaft andere Stücke vorgetragen, deren Ausgang auf den Entschluß sämtlicher Stände beruhet. Nur ist zu beklagen, daß oft aus Parteylichkeit gegen einen und andern Nte-Stand, Sachen, die mit dem gemeinen Besten keine Verknüpfung haben, zur Bahn gebracht, und mit solcher Heftigkeit getrieben werden, daß darüber die Land-Tage oft fruchtlos zergehen. Wenn die Stände sich über die vorgekommene Angelegenheiten geeiniget, und nichts mehr zu verhandeln vorkommt, so wird der Land-Tag mit einer Abdanckungs-Rede des Präsidenten und Land-Hofen-Marschalls geschlossen, und der Königl. Gesandte zur Abschieds-Audienz aufgehohlet: dem der Präsident den Entschluß auf seine Werbung mündlich eröffnet, welcher ihm hernach schriftlich unter dem Landes-Siegel zugeschiedt wird.

## §. 45.

Wie lange der Land-Tag währen soll.

Was die Dauer des Land-Tages betrifft, so ist zwar durch einen Landes-Schluß von a. 1655. fest gesetzt worden, daß er nur drey Tage währen soll, es wird aber solches nicht beobachtet, sondern es verziehet sich mit den Rathsschlägen länger, obgleich die Ritterschaft zuweilen darwider gesprochen, und sich auf die vorgemeldete Verordnung berufen. Der kürzeste Land-Tag der jemahls gewesen, ist der Conventus ante-Comitalis von a. 1582, der in einen halben Tage angefangen und geendiget worden, und der längste, der a. 1710 nach Danzig verlegte, welcher seit dem 5. Novembr. bis den 28. December, und also in die achte Woche, gestanden.

## §. 46.

Vom Reißer der Land-Tage.

Nicht alle Land-Tage werden völlig zu Ende gebracht, sondern viele, theils wie schon gedacht gerissen (\*), theils auf eine andere Zeit verlegt. Unseren Vorfahren war es eine unbekante Redens-Art den Land-Tag reißen, und wenn zuwollen die gemeine Zusammenkünfte fruchtlos vergingen, so geschah es nicht aus Böchinnigkeit oder eigenmächtigen Absichten, sondern wegen Mangel der Vollmacht, und anderer wichtigen Umstände. Man machte Schlüsse, ohne sämtlicher Stände Einwilligung, worin man nur Hoffnung hatte, daß die so nicht gewilliget

(\*) Es ist dieses in solchen Mißbrauch gekommen, daß unter der Regierung Johannis III. sieben Land-Tage nach einander gerissen worden.

get künfftig beytreten worden, davon noch unter der Regierung Sigismundi III. in der Contributions-Materie, Exempel vorkommen (\*). Konte aber eine und andere Sache gar nicht zum Schluß gedenken, so gereichte solches denen allbereit bestandenen zu keinem Nachtheil, sondern sie behielten ihre Kraft, nicht anders, als wenn man sich über alles geeinigt hätte. Zu unseren Zeiten verfähret man hierin ganz anders. Ein einziger Edelmann macht dasjenige, was sämtliche Stände mit grosser Mühe zur Richtigkeit gebracht, unkräftig, wenn er mit einem Widerspruch aus der Versammlung sich begiebet, weil dadurch der Land-Tag, nicht nur wegen des künfftigen, sondern auch in Ansehung des auf selbigem schon abgehandelten seine Activität, wie man es nennet, verlohren. Es darf ein solcher nicht eben ein Land-Bote seyn, und dazu durch seine Instruction verbunden werden, sondern eines jeden eigener Wille, rechtfertiget das Verfahren: welches man als ein besonderes Vorrecht ansiehet, und den Aug-Äpfel der Adlichen Freyheit zu heissen pfleget, obgleich die gemeine Volkfahrt sehr darunter leidet, und es auch zum Theil dem oben angeführten Landes-Schluß von a. 1654. zu wieder ist, vermöge welchem die so nicht zu Land-Boten gewehlet sind, und dennoch auf den Land-Tagen erscheinen, daselbst keine gültige Stimme haben sollen. Kan der ausgetretene in die Versammlung zurück gebracht werden, so wird dem Land-Tag seine Kraft wieder hergestellt, und die Nachschläge gewinnen ihren Fortgang, wenn es aber nicht geschiehet, müssen die Stände unverrichteter Sache aus einander gehen. A. 1699. wurde der Conventus post-Comitalis noch vor der Wahl eines Marschalls gerissen, welches wie es auf dem Olivischen Land-Tag a. 1710. gleichfalls geschah, entstand die Frage, ob solches stat haben könne: so die meisten behaupteten, und dannenhero den Widerspruch zu gewinnen bemühet waren. Den Land-Tag zu Graudenz im letztgedachten Jahr, hielt man für gänzlich zernichtet, weil diejenigen die mit einer Protestation davon gegangen waren, sich vor Sonnen Untergang nicht wieder einfanden; da hergegen der in eben dem Jahr im alten Schottlande gehaltene wieder hergestellt ward, obgleich die Widersprocher erst nach einigen Tagen in die Versammlung zurück gebracht wurden. Wenn ein Land-Tag gerissen wird, pflegen die Abgeordneten der grossen Städte, um die Schuld von sich abzulehnen, vor ihrer Abreise, bey dem Stadt-Bericht des Orts wo der Land-Tag gehalten worden, eine Manifestation zu legen, welches doch an sich keinen Nutzen hat, sondern man hält es bey, weil es die Vorfahren eingeführet. Ein gleiches wird von ihnen beobachtet, wenn der Land-Tag nicht seinen Anfang nehmen können.

## §. 47.

Ein verlegter Land-Tag, setzet gewisser massen die Eintracht der Stände zum voraus, so wie ein gerissener, von derselben Unschelligkeit zeuget. Denn wenn man entweder aus Mangel der Vollmacht, oder wegen anderer Ursachen, nicht über alles was an den Land-Tag gelangt, einen Schluß fassen kan, noch auch demselben entgegen seyn will, ist

Was von einem limitirten Land-Tage anzumerken.

\* D

(\*) S. gegenwärtigen Band im Register unter dem Wort Contribution.

ist man gewohnt die Zusammenkunft gleichsam aufzuschieben, und zu derselben Fortsetzung Zeit und Ort zu benennen, welches nachgehends der König schriftlich genehm zu halten pfleget. Auf dem limitirten Land-Tage a. 1680. meynten einige von der Mitterschaft, die Königliche Genehmigung wäre eben nicht nöthig, die man aber aus der beständigen Gewohnheit des Gegentheils überführte. Wird der Land-Tag verlegt, so behalten die bestandenen Schlüsse ihre Gültigkeit, nicht anders als wann er völlig zu Ende wäre gebracht worden, worin ein solcher Land-Tag von einem gerissenen merklich unterschieden ist. Ein limitirter ist also nichts anders als ein Verfolg des von dem Könige ausgeschriebenen Land-Tages. Man eröffnet ihn mit Aufhohlung des Königlichen Gesandten, der die vorher erwähnte Königliche Genehmigung übergiebt, die Räte und Land-Boten bleiben mit einander vereinigt, und die Raths schläge werden unter dem vorigen Marschall fortgesetzt: ohne wenn er ausgeblieben wäre, alsdann man zur Wahl eines neuen schreiten muß, davon in dem Jahr 1679. ein Exempel vorkommt. Wo aber der König an einen solchen Land-Tag neue Materien gelangen lassen will, so ist nöthig daß selbige vorher bekannt gemacht, und die kleinen Zusammenkünfte in den Woywodschaften angesetzt werden, damit die grossen Städte und der Adel ihre Abgeordneten mit neuen Befehlen versehen können; weil sonst die Zusammenkunft in einen abermahligen Aufschub geräht, massen bekannt, daß deswegen die Land-Tage aufs neue haben müssen limitiret werden.

### §. 48.

Von d' Sprache in welcher man auf dem Land-Tagen redet,

Bei Gelegenheit der jetzt abgehandelte Landes-Zusammenkünfte, ist noch eines und das andere zu bemerken übrig. Es gehöret dahin vorß erste die Sprache, derer man sich bey den gemeinen Raths schlägen bedienet. In den alten Zeiten redete und schrieb man teutsch. Im XVIIten Jahrhundert kam die lateinische und nach ihr die Polnische Sprache auf, ausser daß die grossen Städte die teutsche zu gebrauchen fortführen, auch wieder die in diesem Stücke eingeführte Neuerung Vorstellung thaten. A. 1648 findet sich ein schon damahls seltenes Exempel, daß der Pommerellische Woywode, Dönhof, auf dem zu Marienburg den 25. Junii gehaltenen Land-Tage, seine Meynung teutsch eröffnet, welches meines Wissens in diesem Fall das neueste seyn wird. Die grossen Städte sind bey ihrer Mutter-Sprache bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts geblieben, obwohl sie oft, um sich den anderen Ständen verständlicher zu machen, lateinisch gesprochen. Noch in dem Jahr 1662 stimmten auf dem Conventuante-Comitali die Elbinger teutsch, die Dantziger singen auf gleiche Art an, und führen lateinisch fort. Nach der Zeit ist es ein beständiger Gebrauch worden, daß die Thorner, als die vornehmsten unter den grossen Städten, den an die Räte gerichteten Titel teutsch herfagen, aber auf dieser Zureden, sie so wol, als die Abgeordneten der beyden andern Städte, ihre mit habende Befehle lateinisch vortragen. Zuweilen haben die Städte polnisch gesprochen. Denn also redeten die Thorner auf dem Land-Tage zu Graudenz a. 1647, auf dem zu Marienburg a. 1654 und auf dem zu Graudenz a. 1712; die Elbinger auf



auf dem zu Marienburg a. 1671. und die Danziger auf dem zu Marienburg a. 1661.

### §. 49.

Was man aber im Namen sämtlicher Stände schriftlich ausfertigt, wird lateinisch abgefaßt, und gehören dahin, die den Königlichen Gesandten gegebene Erklärungen, die Instructiones auf die Reichstage, die Landes-Schlüsse, die Antworten auf die an die Landstage eingelaufene Briefe &c. Hergewen was die Ritterschaft vor sich zu Papier bringet, ist polnisch, und in solcher Sprache war auch die Instruction, die sie ohne Zuziehung der Städte ihren Boten auf den letzteren Königlichen Wahltag a. 1697. mitgab. Die im Namen des ganzen Landes abgefaßte Schriften, werden, wie oben erwehnet, von den Thornischen Secretarien, nach dem Sinn der gesammten Stände fertiget, und beym Beschluß des Landtages zu ihrer Beurtheilung öffentlich vorgelesen. Zuweilen hat die Ritterschaft verlangt, daß diese Schriften in Gegenwart einiger aus ihrem Mittel abgefaßt, und zu mehrerer Beglaubigung vom Land-Boten-Marschall unterschrieben werden mögten, es ist aber bisher bey der alten Gewohnheit geblieben. Sonst ist noch von den Landtags-Schlüssen zu erwehnen, daß man sie lauda nennet, welches unechte lateinische Wort, eben das was wir einen Schluß heißen bedeutet, und von allem was auf den Landtagen bestanden, gebraucht wird. Die Redens-Art Contributiones laudiren, ist in unserer Provinz einem jeden bekannt.

### §. 50.

Alle Schriften die entweder an die Landstage gelangen, oder die man von dannen ausfertigt, werden in dem Landes-Archiv verwahrt, und aufgehoben. Selbiges ist jederzeit in Thorn gewesen, aber in der letzteren Schwedischen Belagerung, mit dem Rathhause im Feuer aufgegangen, so daß von denen durch eßliche Jahrhundert gesammelten Schriften, nicht mehr als ein Band von Landtags-Recessen, den eben der jetzige Thornische Bürgermeister, damahliger Stadt-Secretar, Herr Bernke, bey sich gehabt, übrig geblieben. Auf dem Landtage zu Marienburg a. 1708. verordneten die Stände, daß dasjenige was noch etwa vom Landes-Archiv möchte vorhanden seyn, von gewissen Personen aufs baldigste in Augenschein genommen, die grossen Städte um Mittheilung der die Provinz angehenden bey ihnen aufgehobenen Urkunde ersuchet, und künftig die Landes-Schlüsse nicht nur in dem Landes-Archiv zu Thorn, sondern auch in den Grods beygelegt werden sollten. Welche Verordnung auf dem Landtage zu Graudenz a. 1712. wiederhohlet, aber noch nicht in allen Stücken vollzogen worden.

### §. 51.

Auf die im Namen sämtlicher Preussischen Stände auszufertigende Schriften, wird das Landes-Siegel auf rothtes Wachs gedruckt. Welche Nachricht vom Pr. Land-Siegel u. Seit

Seßen Ver-  
wahrung.

Seit der Ubergabe an den König von Polen, hat sich unsere Provinz beständig eines besonderen Siegels bedienet, welches das gewöhnliche Landes-Wapen, nehmlich einen ausgebreiteten am Halse gerötheten und ein blosses Schwerdt in einem oben dem rechten Flügel hervorkommenden geharnischten Arm quer über dem Haupt haltenden einföpfigen Adler vorstellet. Die ehemalige Umschrift war, S. Gubernatoris Terrarum Prusie, bis man a. 1613. ein neues, mit den Worten Sigillum Terrarum Prusie einführte. Wie in dem ersten Schwedischen Kriege Elbing unter fremde Vormäsigkeit geriet und das Landes-Siegel bey sich behielt, verfertigten die Danziger, aus Schluß sammtlicher Stände, a. 1631 ein neues, welches doch von dem vorigen bloß durch die Jahr-Zahl MDCXXXI unterschieden wurde. Unter der Regierung Johannis Casimiri, kamen die Elbinger nebst dem Siegel zum zweyten mahl in der Schweden Gewalt, daher a. 1658, den Danzigern ein neues mit der Jahr-Zahl MDCLVIII stechen zu lassen aufgetragen ward, welches man noch heutiges Tages brauchet. Dieses Landes-Siegel ist jederzeit in der Elbinger Verwahrung gewesen, bis es 1632 den Danzigern anvertrauet wurde, von denen es nach dem mit Schweden getroffenen 26 jährigen Stillstande wieder an jene gelangte. Im Jahr 1658. überkamen die Danziger das Siegel zum zweyten mahl, gaben es aber nach dem Olivischen Frieden, a. 1661 auf ofentlichen Land-Tage denen Elbingern zurück; bey welchen es in den folgenden Zeiten beständig geblieben. Das Landes-Siegel wird aber nicht anders als zu Schriften, die auf gemeinen Land-Tagen von den gesamtten Ständen beliebt worden, gebrauchet. Dannhero wie a. 1662 die Ritterschafft ohne die Städte ein Kopf-Geld nach der Polnischen Vorschrift bewilligte, konnte sie zu Bekräftigung ihres Schlußes das Siegel nicht erhalten, und der von dem Adel zum letzteren Königlichen Wahl-Tage verfertigten Instruction, mußte des Wojwoden von Culm Petschafft vorgedruckt werden. Zur Verhütung des Mißbrauchs, wird dieses Siegel in einer silbernen Capfel unter dem Petschier des auf dem letzteren Land-Tage gewesenen Präsidenten verwahrlich gehalten, und dessen Unversehrlichkeit bey der Oefnung in Augenschein genommen. Die Elbingischen Abgeordneten bringen es auf die Land-Tage mit sich, und wenn diese ausbleiben, pfleget es die Stadt durch ihre Secretarien dahin zu schicken. Was die Siegelung selbst betrifft, so geschlehet sie nach der mündlichen Abfertigung des Königlichen Gesandten, in dem Quartier der Elbingischen Abgeordneten, und wenn sie nicht zugegen, bey den Thornern; wenn aber auch diese abwesend wären, bey den Danzigern. Im Namen des Landes-Präsidenten ist eine Person dabey gegenwärtig, die nach verrichteter Siegelung, dessen Petschafft auf die Capfel drucket. Weil man also des Siegels erst nach geschlossenen Land-Tagen sich bedienet, und man a. 1673 noch in wärenden Rahtschlügen ein Schreiben auszufertigen für nöthtig hielt, ward auf selbiges des Culmischen Wojwoden, als damaligen Präsidenten, Petschafft gedrucket. Wenn das Landse-Siegel nicht bey der Hand ist, pfleget man die gemeinsamen Schriften unter den Petschafften der Adellichen Rähte, oder auch nur des Landes-Präsidenten, des Thornischen Abgeordneten, und da von dännem niemand zugegen, des ersten Abgesandten der in der

Wie es ge-  
braucht wird.

Privat-Petschaffe in Ermangelung des Landes-Siegels.

Ord-

Ordnung folgenden grossen Stadt und des Land-Boten Marschalls, auszufertigen; davon in den Beylagen dieses Bandes unter den Jahren 1616, 1617, 1626, 1627, 1628, 1629, 1630 und 1631. Exempel vorkommen, Wie Elbing zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts von den Chur-Brandenburgischen Truppen eingenommen, und dadurch die Land-Tage zu besuchen gehindert wurde, schickte auf selbige die Stadt jedesmahl das Landes-Siegel durch einen ihrer Secretarien, damit die Stände die Privat-Perschaft zu gebrauchen nicht nöthig hätten.

## §. 52.

Was ich von den allgemeinen Land-Tagen angeführet, gehet die Land-Tage überhaupt an: weil ich aber oben die Conventus in ante- und post-Comitiales getheilet, so ist auch derselben Unterscheid zu erörtern. Was die ersteren betrifft, so läset der König an selbige die Materien gelangen, über die auf den Reichs-Tagen ein Schluß getroffen werden soll. Wobey die Preussischen Stände in ihren Berathschlagungen den Unterscheid machen, daß sie diejenigen Stücke so die ganze Krone angehen, bis zu der künftigen Beredung mit den gesamten Reichs-Ständen verschieben, über die aber die ihre Provinz rühren, einen Schluß fassen und ihn in die Landes-Instruction einrucken. Die Landes-Instruction ist eine von sämmtlichen Ständen beliebte Vorschrift, nach der sich die aus Preussen auf dem Reichs-Tage anwesende zu richten haben, und welche nicht nur das, was in Ansehung des Königlichlichen Vortrages, sondern auch was sonst geschlossen worden, in sich faisset. Sie kan nicht anders, als wenn der Land-Tag besterfertiget und ohne dieselbe der Reichs-Tag von den Preussischen Land-Boten nicht besucht werden, weil diese bloß durch sie die Macht erlangen, daselbst in Namen der Provinz zu erscheinen. Zwar weiß man, daß die Preussischen Land-Boten zuweilen mit besonderen Befehlen ihrer Woywodschaften auf die Reichs-Tage gezogen, man hat ihnen aber solches nicht gut geheissen, sondern wenn es geschehen ist, darwieder protestiret: welches die Exempel von a. 1620, 1643, 1659 u. bestärcken. Wie a. 1670 die Boten aus Preussen, den auf den 9-September zu Warschau angesetzten Reichs-Tag, ohne eine von der ganzen Provinz habende Vollmacht besuchten, waren die Stände auf dem in währendem Reichs-Tage zu Marienburg einfallenden Land-Tage bedacht, vor die schon abgereisete Boten eine Landes-Instruction aufzusetzen, welches aber, weil die Zusammenkunft fruchtlos zergien, nicht konte ins Werk gerichtet werden. Daher auf dem Land-Tage zu Grandenz des folgenden Jahres, wieder die Macht der sich die Preussischen Boten, auf dem gemeldeten Reichs-Tage eines und das andere zu schliessen, angemast hatten, heftig gesprochen ward, und einige zu nichts schreiten wolten, bevor solches unterfangen durch einen Landes-Schluß für ungültig würde seyn erkannt worden. Kurz, soll der Reichs-Tag im Namen der Provinz Preussen besucht und daselbst in Ansehung ihrer etwas geschlossen werden, so muß, wegen Unentbehrlichkeit der gemeinsamen Landes-Instruction, der Conventus ante-Comitialis nöthwendig bestehen.

Eigenschaften  
des Conventus  
ante-Comitialis.

## §. 53.

Land-Boten  
auf der Reichs-  
Tag und ihre  
Zehrung.

Auf solchem Conventu ante-Comitali werden die Boten zum Reichs-Tage gewehlet, und ihre Namen nach Ordnung der Woywodschaffen, der Landes-Instruction vorgesezet. Ihre Anzahl ist nicht ausgemacht, sondern es sind derselben bald mehr bald weniger. Als auf dem den 11. Febr. 1654 zu Warschau gehaltenen Reichs-Tag, aus der Culmischen Woywodschafft 12 Abgeordnete zugegen waren, redeten die Polen darwieder, und meynten daß vier genug gewesen wären; imgleichen schien ihnen auf dem Reichs-Tage a. 1699, die Anzahl der Preussischen Boten zu groß zu seyn. Allein die Preussen lassen sich hierin nichts vorschreiben, sie machen nur einen Unterscheid, zwischen denen, welchen die Zehrung aus dem Landes-Schatz gut gethan wird, und denen die auf ihre eigene Kosten reisen. Jene nennet man gesoldete Boten, und werden dazu Personen genommen, von deren Fähigkeit in Bertheidigung der Landes-Rechtsame man versichert ist. A. 1652 wurden im Namen der ganzen Provinz 6 solche Boten benennet und einem jeden tausend Gulden bewilliget. Auf dem Graudenzischen Land-Tage d. 21. November 1667 ward geschlossen, daß denen Boten die dem vorigen Reichs-Tage von Anfang bis zu Ende benegewohnt, und sich ihrer Vollmacht gemäß verhalten, jedem hundert Thaler gezahlet werden solten. Im folgenden Jahr, ernannte man aus der Culmischen Woywodschafft 3, aus der Marienburgischen eben so viel und aus der Pommerellischen 6 Boten, von denen ein jeder vier hundert Gulden empfing. Auf dem Conventu ante-Comitali zu Marienburg a. 1654, wolte man nicht zugeben daß jemand als Bote zum Reichs-Tage ernennet würde, der nicht auf dem Land-Tage zugegen wäre, woran man sich doch in den folgenden Zeiten so genau nicht gebunden, indem man unter andern auf dem Reichs-Tage a. 1677 auch diejenige vor gültige Abgeordnete erkennen müssen, die dem vorhergegangenen Land-Tage nicht benegewohnt. Sonst hat man auch von den Land-Boten begehret, daß sie sich zur Beobachtung der Instruction durch einen besondern End verpflichten mögten: welches a. 1668 und 1699 zur Bahn gebracht, aber nicht beliebt worden.

## §. 54.

Conventus  
post-Comitia-  
lis.

Die Conventus post-Comitales sind unter andern deswegen nöthig, weil die Preussen auf den Reichs-Tagen keine Geld-Steuern zu bewilligen, sondern selbige zurück ins Land zu nehmen verpflichtet sind: wie solches unten mit mehrerem erhellen soll. Man muß aber diese Zusammenkünfte mit denen in Polen üblichen Relations- Land-Tagen nicht vermischen, als darwieder die Stände in einem besondern Schluß von a. 1653 geeifert, auch es a. 1799 übel nahmen, daß die Cron-Canzleyen den Conventum post-Comitalem, Conventum Relationum genennet hatte und dadurch die Provinz zur Vollziehung der auf dem Reichs-Tage bestandenen Schlüsse gleichsam verbinden wollen. Der End-Zweck dieser Zusammenkunft ist, daß man neue Anlagen bewillige, von den  
vorigen

vorigen die Rechnungen einnehme, und so auf dem Reichs-Tage etwas zum Vorfange des Landes bestanden, darwieder rede, auch nach Befinden schriftlich protestire. Die Contributions-Materie ist ihr vermessen eigen geworden, daß man sie fast beständig von dem Conventu ante-Comitiali, bis dahin verschiebet, damit man, was die Polnischen Stände auf dem Reichs-Tage bewilliget, vorher erwogen könne.

## § 55.

Zuweilen werden die Conventus post- und ante-Comitiales mit einander vermischt, wenn nehmlich zweien Reichs-Tage kurz auf einander folgen, daß also der Conventus post-Comitialis des vorigen, zugleich eine ante-Comitialis des künftigen Reichs-Tages wird: dergleichen Exempel dann und wann vornehmlich aber in den Interregnis vorkommen, da die Convocations-Wahl- und Krönungs Reichs-Tage nicht weit von einander entfernt sind. Wenn nun aber ein ante-Comitialis mit dem post-Comitiale zusammen stößt, so wird auf einem solchen Land-Tage dasjenige zugleich beredet, was sonst auf einem jeden derselben besonders pfleget vorgenommen zu werden. Wiewol zu mercken, daß die Stände wieder diese Vermischung der Land-Tage zuweilen gesprochen, welches unter anderen auf dem d. 25. Ap. a. 1647. zu Graudenz gehaltenen Conventu ante- und post-Comitiale geschehen ist.

Conventus  
ante- und post-  
Comitiales zu  
gleicher Zeit  
gehalten.

## §. 56.

Ausser obgemeldeten vor denen Reichs-Tagen vorbergehenden und auf selbige folgenden Land-Tagen, stehet es in des Königes Macht, denen Preussen nach Erheischung der Umstände, auch andere allgemeine Zusammenkünfte anzusetzen, es sey, daß die Stände darum besonders bitten, oder die Könige es aus eigener Bewegung thun wollen: davon unsere Geschichte, nach Anweisung der Register, unter dem Wort außerordentliche Land-Tage, häufige Exempel an die Hand geben. Woraus zu ersehen, daß die Preussen vor sich über Sachen gerathschlaget und einen Schluß gefasset, die nicht an die Reichs-Tage gelanget, welches nicht eine geringe Anzeig einer von der Polnischen unterschiedenen Landes-Verfassung ist. In den neuesten Zeiten kommen zwar dergleichen Land-Tage etwas seltener vor, doch haben sie nicht gänzlich aufgehört. A. 1708 und 1713 sind in Preussen gemeine Zusammenkünfte gehalten worden, ohne daß sie mit dem Polnischen Reichs-Tage einige Verknüpfung gehabt hätten.

Land-Tage  
die weder ante-  
noch post-  
Comitiales  
Conventus  
sind.

## §. 57.

Diese Freiheit Land-Tage zu halten, haben die Preussen jederzeit als ein besonderes Kleinod angesehen, indem sie dadurch Gelegenheit überkommen, den Zustand der Provinz in Betrachtung zu ziehen, ihr Aufnehmen zu befördern, für die Beobachtung der Rechtsame zu sorgen und das gemeine Anliegen an den König gelangen zu lassen. In solcher Absicht hat man sich äußerst bestrebet, die allgemeinen Zusammenkünfte in ihrem Wesen zu erhalten, und allen Unternehmungen, die derselben Aufhebung zum Endzweck gehabt, zeitig vorgebauet. Von dieser durch ehliche Jahrhundert bewährten Regel, scheint man zu unsern Zeiten

Nothwendig,  
keit und Ruhe  
der Land-Tage  
ist.

Seiten abzuweichen: Es sind allbereit 14 Jahr verlossen, daß die Stände sich über die vorkommenden Angelegenheiten auf keinem allgemeinen Land-Tage (\*) berathen, und kan man sagen, daß in so geraumer Zeit, das Preussische Grund-Gesetz, welches die Könige, mit den Preussischen Ständen über die wichtige Landes-Vorfällenheiten zu ratbschlagen und zu schliessen, verbindet, gleichsam gerühet habe: dergleichen Exempel nicht anzutreffen ist, seit dem die Land-Tage aufgekomen. Ihre Königl. Majestät, Unserem allergnädigsten Heren, ist hierin nichts bezumessen, als die nicht ermangelt haben Land-Tage anzusehen, und die gemeinlichen Angelegenheiten zur Berathschlagung bekannt zu machen: viel mehr ist es einiger unter den Ständen Schuld, daß Ihre Majestät Landes-Väterliche Vorsorge vergeblich gewesen. Man hat die kleinen Land-Tage gerissen, um den allgemeinen rückgängig zu machen, welches nichts anders ist, als dasjenige zu befördern, was den Kreuz-Heren, und denen die die Zernichtung der Preussischen Rechtsame gewünschet, ins Word zu richten unmöglich gefallen: da doch seit dem letzteren Land-Tage Dinge vorgegangen, die wann sie bleiben, und fortgesetzt werden, eine gängliche Aenderung der Landes-Verfassung nach sich ziehen müssen. Vielleicht würde vieles nicht geschehen seyn, wenn die Stände nach dem Beyspiel der Vorfahren auf einer allgemeinen Zusammenkunft ein Bernehmen unter sich gehabt, und das verhängliche durch ihre Eintracht abzukehren gesucht hätten. Schon a. 1683 hatte man auf dem Land-Tage zu Graudenz die Vorsorge, es dürfte endlich die Provinz durch der Stände Mißthelligkeit, um die gemeinen Land-Tage gebracht werden.

## S. 58.

Die Pr. wohnen ausser ihren Land-Tagen auch den Poln. Reichs-Tagen bey.

Verhalten der grossen Städte in diesem Stücke.

Die Land-Tage waren, wenn man die Königl. Wahl- und Erönnungs-Tage ausnimmt, in den alten Zeiten die einzigen Zusammenkünfte, zu deren Besuchung sich die Preussen verbunden hielten. Im XVI Jahrhundert hat man ihnen zugemuthet, denen Polnischen Reichs-Tagen beständig beyzuwohnen, wozu sie auch Sigismundus Augustus durch das bekannte Lubliner Decret von a. 1569, zu verpflichten vermeynte. Zu der Zeit, sind den Preussischen Bischöfen, Bannpöben und Castellänen gewisse Stellen im Reichs-Senat, und denen von der Ritterschaft ihr Ort in der Polnischen Land-Boten-Stube angewiesen worden, und seit dem haben die Preussen, gleich den Polnischen Ständen, die Reichs-Tage besucht. Man mercket daselbst zwischen beyden keinen Unterscheid, ohne daß die aus Preussen anwesende, die Angelegenheiten dieser Provinz nach der Landes-Instruction befördern, und bey Gelegenheit, derselben Vorrechte vertreten, zu welchem Ende: sie nicht nur ihre besondere Beredungen bey dem vornehmsten Landes-Rath halten, sondern auch bey dem Könige um eine geheime Audienz sich bemühen. Nebst der Ritterschaft, werden die grossen Städte mit auf die Reichs-Tage eingeladen, obgleich ihnen weder im Senat noch in der Land-Boten-Stube ein gewisser Platz zugereignet worden: daher wenn sie erschienen, sie nur blos denen Preussischen Beredungen und denen vom Könige ertheil-

(\*) Der letztere ist vom 22. May 1713.

theilten Audienzen begewohnt haben. Nach der Mitte des letzteren Jahrhunderts haben sie sich der Reichs-Versammlungen zu enthalten angefangen, welches grossen Theils daher gerühret, daß ihnen die Land-Boten den Vortritt nicht gönnen wollen, der ihnen doch nicht nur im Lande gelassen wird, sondern auch ehinabls auf den Reichs-Tagen zugestanden worden. Unjeko vergnügen sie sich damit, daß sie ihr Anliegender Landes-Instruction einverleiben lassen, und die Beforderung denen Adlichen Räten und Boten empfehlen; daneben ihre am Hofe gemeiniglich sich aufhaltende Secretarien unterbauen, daß nichts verhängliches vorgenommen und geschlossen werde.

## §. 59.

Ubrigens müssen die Preussen auf den Reichs-Tagen sich nach ihrer Instruction richten, und nichts, als wozu sie gemächtigt sind, befordern. Dieses setzt man billig zum voraus, wenn man die Frage, ob die Reichs-Constitutiones auch die Preussen verpflichten, beantworten will. Denn an sich sind die Constitutiones in Preussen ein todter Buchstabe, und sagen die Stände in der Abfertigung des Königl. Gesandten auf dem Graudenzischen Land-Tage a. 1612. recht, daß die Provinz vermöge ihren Privilegien, zu den Polnischen Constitutionen keinesweges gehalten sey. Zwen Stücke werden erfordert, wenn sie kräftig seyn sollen, erstlich, daß die auf dem Reichs-Tage gewesene Preussen darin gewilliget, zwentens, daß sie es zu thun befehliget gewesen. Aus diesen beiden Gründen, finden sich unter den Reichs-Schlüssen viele Artikel, die in Preussen von solcher Gültigkeit sind, gleich als wann sie auf einem allgemeinen Land-Tage bestanden wären. Zwar trugen a. 1596. die Städte Bedenken, etwas, ob es gleich zum Vortheil der Provinz war, durch eine Constitution fest setzen zu lassen, „weil man dadurch denen Reichs-Gesetzen, in Ansehung der Provinz eine besondere Gültigkeit, welcher man jederzeit wiederprochen, einzuräumen, und die Polnischen Stände, in der angemasten Macht die Rechte, same des Landes nach ihren Schlüssen zu beurtheilen, zu stärken schiene...“ Allein die Ritterschaft hielt es deswegen für nöthig, damit sie des Einwurfs der Polen könnte überhoben seyn, welchen diese, wenn man etwas zum Behuf der Landes-Vorrechte anführte, entgegen zu setzen pflegten, nemlich, daß solches durch keine Reichs-Constitution wäre befestiget worden: da doch die Könige gewohnt waren, die Preussischen Angelegenheiten, ohne sie auf dem Reichs-Tage vorzunehmen, mit den Preussischen Ständen in Preussen besonders abzumachen. Wenn hingegen etwas über die Preussen ohne ihre Einwilligung beschlossen wird, widersprechen sie nicht nur mündlich, sondern bringen auch zum ewigen Andenken ihre Protestation, entweder in noch währendem Reichs-Tage, oder, welches jeko gewöhnlicher ist, auf dem Conventu post-Comitali zu Papler, die sie zuweilen in einem Brod oder Stadt-Gericht belegen. A. 1606. liessen die Preussen auf dem darnahligem Reichs-Tage, eine Protestation wieder die auf die Provinz gelegte Contribution und den Jordanischen Zoll, in die Bücher des Warschauischen Schlos-Gerichts eintragen. A. 1616. verwahrte der Culmische Bischof,

Wie ferne die Reichs-Constitutiones die Preussen verpflichten.

Protestation wieder die verhängl. Reichs-Schlüsse.

in Gegenwart des Königes und der gesammten Reichs-Stände, die den Preussen wegen des allgemeinen Aufbots zukommende Vorrechte mündlich, welches im Jahr 1621 gleichfalls geschah, darauf zu Thorn und Rbeden eine Protestation gerichtlich beygelegt wurde. Solcher Protestationen könnte ich eine grössere Anzahl namhaft machen, ich begnüge mich aber, nur die von a. 1611. 1616. 1647. 1652. 1653. 1654. 1655. 1667. 1671. und 1685. anzuführen. Eben so wenig erkennen sich die Preussen verbunden, wenn auf dem Reichs-Tage von ihren Abgeordneten, etwas, wozu sie nicht befehliget gewesen, bewilliget worden. Wie a. 1611. die Preussischen Boten auf dem Reichs-Tage zu der Contribution mit einstimmten, baten die Stände den König, in der Abfertigung seines Gesandten, auf dem Graudenzischen Land-Tage des folgenden Jahres, „ die-  
 „ se und andere verfängliche Schlüsse entweder gänzlich aufzuheben  
 „ oder also einzuschrenken, damit sie nicht zum Nachtheil der Preussis-  
 „ schen Rechtsame gebraucht würden, „. Zuweilen wird auch etwas  
 ohne der Preussen Vorwissen, oder anders als es beliebt worden in  
 die Constitutiones eingerucket, welches zu hindern, die Stände schon  
 a. 1615. in der Landes-Instruction zum Reichs-Tage verlangten, „ daß  
 „ die Constitutiones von ihren Boten den zweyten Tag vor Endigung  
 „ des Reich-Tages unterschrieben, die Verfälscher der Constitutionen  
 „ gestrafet, und solche geänderte Constitutiones ausgemustert werden  
 „ mögten, „: und a. 1670 sollten die Land-Boten einen Reichs-Schluss  
 auswürden, daß wenn man die Constitutiones ins reine brächte, je-  
 mand von den Preussen mit dazu gezogen würde. Welches Begehren  
 man in der Instruction zum Reichs-Tage a. 1690 wiederholte, ohne daß  
 demselben von Seiten der Reichs-Stände gewillfahret worden. Als  
 a. 1683. der Preussen Erklärung wegen der Contribution, in der Reichs-  
 Tags-Constitution anders als wie sie dieselbe von sich gegeben, ausge-  
 drucket wurde, bauteh sie auf dem folgenden Land-Tage zu Marienburg,  
 der daraus zu besorgenden Verfänglichkeit durch eine Manifestation vor.

Erinnerung,  
 die Poln. Con-  
 stitut. von den  
 Preussen unter-  
 schreiben, und  
 in ihrer Geg-  
 wart ins reine  
 bringen zu las-  
 sen.

Manifest. wie  
 der eine in den  
 Constitut. übel  
 angeführte Pr.  
 Erklärung.

## §. 60.

Der König  
 rathschläget  
 mit den Preuss.  
 auf den Land-  
 und Reichs-  
 Tagen.

Hieraus erheller, daß der König mit den Preussen nicht nur auf ihren Land-Tagen, sondern auch auf den Polnischen Reichs-Versammlungen rathschläget, und diese an beyden Orten, die Vorrechte des Landes zu vertreten, und alles nachtheilige abzuwehren, Gelegenheit haben. Worin aber diese Vorrechte eigentlich bestehen, ist in der ehmaligen Abhandlung von der Preussischen Regiments-Verfassung angezeigt worden, welches ich anjeto aus den Geschichten der neueren Zeiten erläutern will.

## §. 61.

Zu was für  
 Angelegenhei-  
 ten sie beson-  
 ders gehören.

Es bleibet bey dem alten Grund-Gesetz, daß in den Landes-Sachen, der Stände Rath und Einwilligung erfordert werde, wie solches in der Instruction auf den Crönungs-Tag a. 1676. und in der Instruction auf den Reichs-Tag a. 1699. erinnert wird. Ich halte für unnöthig alle Angelegenheiten hieher zu setzen, weil ein jeder die vorkommenden Fälle leicht



leicht beurtheilen kan, ob sie mit der Provinz einige Verknüpfung haben. Nur zwei, die aber von der größten Wichtigkeit sind, will ich anführen, nemlich Krieg und Friede. Wie sich die Könige Casimirus IV. und Sigismundus I. bey Aufahung und Fortsetzung eines Krieges betragen, ist in der angezogenen Abhandlung S. 43 nachzulesen. Sigismundus Augustus ließ den wieder den Teutschen Orden in Plesland, und wieder Moskau beschlossenen Krieg, zu der Preussen Berathschlagung gelangen, nicht nur weil Er ihres Zuschubs benöthiget war, sondern auch weil Er fürchte, es dörste die Unruhe bis in diese Provinz sich ausbreiten. Wie unter Dessen Regierung, Herzog Erich von Braunschweig mit einer Armee hieselbst unvermuthet anlangte, sorgten die Stände beydes was zur Gegenwehr, und zu Dessen Fortschaffung diente. Die folgende Könige sind dem Beispiel Sigismundi Augusti nachgegangen, und haben, so oft sie die Waffen ergreifen müssen, solches vorher an einem Preussischen Land-Tage gelangen lassen. Zu den Zeiten Sigismundi III, wurde das Land, ehe noch der Schwedische Krieg hieher versehet ward, durch öftere Soldaten-Werbungen, Einquartierungen und Musterungen heftig mitgenommen, welches nicht nur grosse Klagen verurfachte, sondern die Stände stellten daneben dem Könige vor, daß dergleichen Dinge zu ihrer vorgängigen Berathschlagung gehörten: worin ihnen der König zu willfahren versprach (\*), und a. 1626. die Quartiere einzurichten ihrer Verfügung anheimstellte, auch geschehen ließ, daß sie gewisse Commissarien benannten, die denen Gewaltthätigkeiten der Soldaten steuern sollten. Nach diesem hat man zuweilen Gelegenheit gehabt, sich über die ohne des Landes Vorwissen geschene Werbungen und Einquartieren zu beschweren, und kam es insonderheit den Ständen sehr bedenklich vor, wie König Johannes III. auf seine Kosten eine Anzahl Truppen in Preussen unterhielt, davon die rechte Absichten niemand eigentlich als der Marienburgische Wojwode und Landes-Schakmeister, Bakowski, wußte, daher man sich nicht ehe zufrieden gab, bis diese Soldaten fortgeschafet wurden. Auf dem Land-Tage zu Danzig a. 1710, ward als eine der vornehmsten Materien in Erwegung gezogen, wie die auf die Provinz gefallene 6 Regimente Sächsischer Hulfs-Völker einzquartieren und zu verpflegen.

Ohne ihr Vorwissen keinen Krieg zu führen oder Soldaten einzquartieren.

## §. 62.

Auf gleiche Art verhält es sich mit Trefung eines Friedens, wenn nemlich etwas wegen der Provinz dabey verabredet werden soll. Im Jahr 1629 half der Culmische Bischof als vornehmster Vollmächtiger, den 6. jährigen Anstand mit Schweden schliessen, den man a. 1635. auf 26 Jahr verlängerte. In während dieser Zeit sollte über einem ewigen Frieden gehandelt werden, wozu das jemand aus ihrem Mittel ernennet würde, die Preussen fleißige Erinnerung thaten. Die Wahl traf a. 1646 den Wojwoden von Pommerellen, den Castellan von Danzig, und den Preussischen Schwert-Träger Waglikowski (\*\*), und a. 1651.

Das einen Frieden zu treffen.

\* § 2

gefiel

(\*) Die Reichs-Tags-Constitution vom Jahr 1613. Art. Orozlacze ein Piechoty w Prusiech.

(\*\*) Reichs-Tags-Constitut. desselben Jahres, Art. Commissia Swedzka.

gefiel es dem Könige zu derselben Handlung, wegen der Preussischen Provinz, den Puziger Starosten Joh. Zawadzki auszusondern, zu dessen Reisekosten die Stände, eine Summe die so viel als einen Pobor ausmachte, bewilligten. Zur Abfassung der Gefandtschafts-Instruction, wurden von den Preussen a. 1649, der vorgeordnete Preussische Schwert-Träger (\*), und a. 1652 der Culmische Bischof, der Danziger Castellan, und Joh. Ignat. Bakowski verordnet (\*\*). Der zu Belau und Bromberg mit dem Churfürsten von Brandenburg a. 1657. getroffene Vergleich, kam ohne der Preussen Zuziehung zur Nichtigkeit, allein sie haben nach der Zeit zu verschiedenen mahlen ihre Empfindlichkeit bezeiget, daß man sie in einer Sache, dabey die Provinz ein merkliches eingebüßet, nicht zu Raht gezogen. Auf gleiche Art verfuhr man mit dem Oltwischen Frieden, und obgleich der Pommerellische Unterkämmerer Gninski dabey war, so konte man ihn doch nicht als eine Person, die das Beste des Landes wahrnam, ansehen, weil er als ein geborner Pole, der vor wenigen Tagen in den Preussischen Raht war aufgenommen worden, von des Landes Rechtsamen schlechte Kenntnis, und mit den Ständen kein Bernehmen gehabt hatte, sondern schlechterdings nach der Polnischen Instruction verfuhr. Man kan dieses zum Theil aus denen in 2ten §. des 2ten Artikels gedachten Friedens-Schlusses enthaltenen verfänglichen Wörtern, da man den Genus der Preussischen Privilegien nach den Polnischen Reichs-Gesetzen abmessen wollen, ersehen: welches kein Preusse der sein Vaterland liebet, und der von dessen Verfassung richtige Begriffe hat, würde nachgegeben haben. Westwegen die Boten auf dem d. 1. Septembr. a. 1661. zu Marienburg gehaltenen Land-Tage, sich nicht ohne Ursach beklagten, daß der Friede ohne der Stände Vorwissen beschleuniget worden. Wie wegen Erfüllung des Belauischen und Brombergischen Vergleichs, zwischen dem Polnischen und Brandenburgischen Hofe, mancherley Mißbelligkeiten sich hervorthaten, die man durch ein Commission zu heben hofte, wurden dazu a. 1690. aus Preussen der Ermländische Bischof, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Castellan von Culm, der Staroste von Bretchen, Thomas Dzialinski, der Staroste von Mirchau Joh. George von Prebendau, der Staroste von Rischau Stengel Dzialinski, und der Pommerellische Fähnrich N. Dzialinski, ernennet (\*\*\*). Weil man aber den vorgesezten Zweg nicht ertzeihen konte, sondern die Sache dahin gedieh, daß die Churfürstlichen Truppen, sich der verpfändeten Stadt Elbing, zu Ende des vorigen Jahrhunderts bemächtigten, und man darauf den Weg der Güte nochmahls versuchen wolte, so gaben die Preussischen Stände ihren Boten auf den d. 16. Junii a. 1699. zu Warschau angefesten Reichs-Tag mit, „daß sie auf dem Landes-Privilegio, welches will, daß alle wichtige die Provinz angehende Sachen, mit den geistlichen und weltlichen Rähten, denen von der Ritterschaft, und

Commissiones  
zu Beylegung  
der Mißbellig-  
keiten mit be-  
nachbarcz Po-  
tentaten.

(\*) Reichs-Tags-Constitut. von demselben Jahr Art. Commissya do Traktatow z Szwedami.

(\*\*) Reichs-Tags-Constitut. von a. 1652. Art. Instrukcyja ná Commissiá Traktatow Szwedzkich.

(\*\*\*) Reichs-Tags-Constitut. von a. 1690. Art. Commissia z Kurfürsztem Jego Mściá Brandeburskim.

„ und den großen Städten erwogen und abgemacht werden, fest besteu-  
 „ hen, und das mit dem Durchl. Churfürsten von Brandenburg eini-  
 „ ge Commission oder Handlung, ohne Zuziehung einiger Personen aus  
 „ dem Mittel der Landes-Stände vorgenommen würde, zu verhüten  
 „ suchen, vielmehr nach der Reichs-Constitution von a. 1690. Fleiß an-  
 „ wenden solten, damit in die Stelle des daselbst benandten aber ver-  
 „ storbenen Marienburgischen Woywoden, der zur selben Zeit lebende  
 „ Woywode von Marienburg, Herr Joh. George von Prebendau, ver-  
 „ ordnet, und ihm zweyen andere aus dem Landes-Raht, und zweyen aus  
 „ der Ritterchaft beygefüget werden mögten. Dem hernach erfolg-  
 „ ten Vergleich, wohnte aus Preussen der Ermländische Bischof, Zaluski,  
 „ bey, der auch das Haupt derjenigen Commission war, welcher die Stadt  
 „ Elbing wieder überliefert wurde. Auf dem letzteren Reichs-Tage zu  
 „ Grodno, sind zu Abthung des Mißverständnisses mit Ihro Königl.  
 „ Majestät in Preussen, aus dem Preussischen Landes-Raht, die Herren  
 „ Bischöfe von Ermland und Culm, die Herren Woywoden von Culm,  
 „ Marienburg und Pommerellen, und der Herr Castellan von Elbing  
 „ verordnet worden (\*).

## §. 63.

Eine der wichtigsten Materien und die einen nicht geringen Theil  
 der Preussischen Rechtsame ausmacht, ist unstreitig die Contributions-  
 Sache. Polnischer Seits meynet man, die Preussen wären kraft der  
 Vereinigung mit der Cron zu einerley Anlagen verbunden, und selbige  
 auf den Reichs-Tagen mit zu bewilligen schuldig: welches sie mit der so  
 genandten Reciproca Sponsione, und dem bekannten Lublinschen De-  
 cret, so Preussen und Polen zu gleichen Bürden verpflichtet will, be-  
 stärken. Hergegen leugnen die Preussen, daß der gemachte Schluß,  
 aus der mit dem Reich getroffenen Vereinigung folge, „ weil man mit  
 „ Vorbehalt der alten Rechte, vermöge welchen man bloß zur eigenen  
 „ Nothdurft des Landes contribuiren dürfen, zur Crone getreten. U-  
 „ ber das, hätten die Vorfahren in dem Vergleich der Übergabe sich  
 „ vorbehalten, daß in den mercklichen Sachen des Landes bloß mit den  
 „ Preussischen Ständen solte gehandelt werden, da nun die Contribu-  
 „ tions-Materie mit darunter gehörte, als müste dieselbe nothwendig  
 „ der Berathschlagung hiesiger Stände, und zwar auf einem Land-Ta-  
 „ ge, vorbehalten werden, weil es in den damaligen Zeiten nicht ge-  
 „ bräuchlich gewesen, die Reichs-Tage zu besuchen. Die in der RECI-  
 „ PROCA SPONSIONE dem Könige von Polen versprochene Hülf-  
 „ leistung, wäre besonders wieder den Teutschen Orden, und diejenige  
 „ so die Cron wegen Preussen anfechten mögten, gerichtet, daß Lubli-  
 „ nische Decret aber könnte deswegen nicht als ein Gesetz angezogen wer-  
 „ den, weil die Preussen demselben beständig widersprochen hätten, es  
 „ auch niemahls zur gänglichen Vollziehung gebracht worden. In  
 „ der That, hat man sich nach diesen Sätzen gerichtet, so daß wann der  
 „ König

Von der Con-  
 tribution. Ob  
 die Preussen  
 zu den Reichs-  
 Anlagen ver-  
 bunden.

\* § 3

(\*) Reichs-Tags-Consit. von dem vorigen 1726sten Jahr, Art. Commissya a  
 Dworem Berlinskim.

Sie bewilligen die Contributiones nicht auf der Reichs-, sondern auf ihrer Land-Tagen.

Wie sie sich verhalten, wenn man sie da selbst wieder ihren Willen belegen, oder die Land-Bote vor sich etwas zugestanden.

Der Ritterschaft Vollmacht, die An-

König einen Geld-Zuschub verlanget, die Preussen nicht nur dardum besonders auf ihren Land-Tagen angesprochen worden, sondern sie es auch in Erwägung gezogen haben, ob und wie viel man zustehen wolle. Dannenhero werden die Preussischen Land-Boten in den Instructionen zum Reichs-Tage, bey ihrer Treue, Ehre und ihrem Gewissen verbunden, die Contributions-Materie den gesammten Ständen auf dem künftigen Land-Tage vorzubehalten, welches man noch in Ansehung des Reichs-Tages von Jahr a. 1712. als welcher bisher der letzte gewesen den die Preussen beschicket, wargenommen, daß nemlich die Boten keines weges zur Contribution schreiten, sondern dieselbe nach der alten Gewohnheit zurück ins Land nehmen sollten. Daher rühret es auch, daß in den Polnischen Contributions-Universalien von den Preussischen Woywodschaften gemeldet wird, daß sie die Bewilligung der Geld-Anlagen ihrem Brüdern vorbehalten haben. Man hat zwar Exempel, daß die Preussen auf den Reichs-Tagen theils wieder ihren Willen belegen worden, theils selbst die von ihnen geforderte Beysteuer zugestanden, allein wenn es geschehen, haben die daheim gebliebene Stände ihr Unzufriedenheit darüber bezeiget, und die Contribution hat von neuen auf einem Land-Tage müssen bewilliget werden. A. 1606 dehnten die Reichs-Stände ihre Anlage auch auf Preussen aus, dem die von dannen anwesende nicht nur mündlich widersprachen, sondern zugleich eine Protestation im Grod zu Warschau besetzten, in der sie versicherten, „ daß sie weder die Contribution bewilliget noch es zu thun Macht gehabt, sondern sie vermöge ihrer Instruction, denen Preussischen Rechten und Gewohnheiten gemäß, an die daheim gebliebene Stände genommen hätten. „ Wie dergleichen auf dem a. 1616 gehaltenen Reichs-Tage geschah, protestirte die Culmische Ritterschaft vor dem Stadt-Gericht zu Rehden, daß die in dem Polnischen Contributions-Universal auf Preussen gelegte zweyen Poborren von keiner Gültigkeit seyn sollten. A. 1661. ward den Land-Boten mitgegeben, auf dem damals bevorstehenden Reichs-Tage anzuhalten, daß die Preussen ohne ihre Einstimmung mit keinen Geld-Steueren mögten belegen, und die man ihnen zugemuthet vor unkräftig erkannt werden, und a. 1674 sollten sie bey der wegen der in der Crone laufenden Ungelder in Lemberg angefangenen und nach Warschau verlegten Schatz-Commission, mit grossem Fleiß Acht haben, daß die Provinz, weil sie zu den Reichs-Anlagen nicht gehörete, dessfalls nicht besprochen vielweniger verurtheilet wurde. Wie aber dennoch die Commission mit einem Urtheil wieder den Preussischen Schatzmeister verfuhr, protestirten vor derselben die aus Preussen anwesende und legten ihren Widerspruch in zweyen Grods schriftlich bey; welchen gesammte Stände den 4 May des angezoenen Jahres auf ihrem Land-Tage, durch einen besonderen Schluß bestätigten, und zugleich behaupteten, „ daß die Provinz seit ihrem Zutritt zur Crone, niemahls vermöge den Reichs-Schlüssen, sondern jederzeit nach eigener auf ihren Land-Tagen gemachten Verordnung, das ihrige zur gemeinen Nothdurft beygetragen hätte. „ Im Jahr 1613. gab die Ritterschaft ihren Boten mit, die Contribution auf dem Reichs-Tage zu bewilligen, abgleich die Städte bey der alten Gewohnheit blieben; und da es zwey Jahr

vor-

vorher, nemlich a. 1611. die Boten ohne dazu bevollmächtigt zu seyn, gethan hatten, wolten solches die Stände keinesweges genehm halten, sondern leugneten vielmehr, daß dergleichen etwas von ihren Boten geschehen wäre, massen sie es auf dem folgenden Land-Tage, in der Abfertigung des Königlichen Gesandten, als ein grosses Unrecht anzogen, daß wieder den Sinn und die ausdrückliche Erklärung ihrer Land-Boten, in dem Polnischen Contributions-Universal ein Pobor auf die Provinz geleyet worden, nicht anders als wann ihre Einwilligung dazu gekommen wäre, : daneben der Pommerellische Adel nicht unterlies, darwieder auf seinem Land-Gericht zu Stargard feyerlichst zu protestiren. Auf den beyden im Jahr 1613 gehaltenen Reichs-Tagen, bewilligten die Preussischen Boten abermahls Hufen-Gelder, allein sie konten nicht eingenommen werden, bevor man sie auf den folgenden Land-Tagen genehm gehalten hatte. A. 1626. erklärte sich der Bote aus dem Dirschauischen Bezirk, auf dem Reichs-Tage zu zween Poborren, es gaben ihm aber die Stände auf dem folgenden Land-Tage desfalls einen Verweis, und baten den König in der Abfertigung seines Gesandten, dieses mit den Rechtsamen des Landes streitende Exempel zu keiner Folge zu ziehen. Im Jahr 1632. ward auf der Reichs-Versammlung von zween Boten, im Namen der Culmischen Wojwodtschaft und der Bezircke Schwes und Puzig, ein Rauchfangs-Geld angenommen, von den anderen aber die Contribution ins Land verwiesen, da dann die grossen Städte, wieder der ersteren Verfahren eine Protestation in dem Brod zu Zakroczin beylegten, und sich ein Zeugnis ihres Widerspruchs vom Land-Boten-Marschall geben liessen, welches zum ewigen Gedächtnis in die Metricam Regni eingetragen wurde. Selbst der Cron-Vorschneider Jac. Sobieski, behauptete ofentlich, daß es der Preussen beständige Gewohnheit gewesen, die Berahmung der Geld-Steuern auf ihren Land-Tag zu verschieben (\*). Wenn auch in den folgenden Zeiten einige Land-Boten hierin von dem alten Gebrauch zuweilen abgegangen, so haben sie als dann wieder den klaren Buchstaben ihrer Instruction gehandelt, und die daheim gebliebene Stände sich nicht ehe zu etwas verpflichtet erkannt, bis sie auf dem Conventu post-Comitali, nach angehörttem Königlichem Vortrage, ihre Einwilligung gegeben: welches die nach den Reichs-Tagen gehaltene Land-Tage überflüssig bestärcken. Am deutlichsten kan man die Meynung, so die Stände von denen, ohne ihre gemeinsame Einstimmung, und ausserhalb einem Land-Tage auf die Provinz gelegten Contributionen haben, aus dem Marienburgischen Landes-Schluß von a. 1713. ersehen, dessen eigentliche Worte also lauten. „Dieweil nach Verlauf der a. 1700 rechtmässig bewilligten Contributionen, nicht nur in der Provinz, einige unzulässige Zusammenkünfte aus eigener Macht angestellet, daselbst Geld-Anlagen beramet, und nachgehends denen die nicht mit zugegen gewesen abgefordert, sondern auch über das in den nächst verlaufenen drey Jahren wieder die alte Art und Gewohnheit zu contribuiren, ohne gemeinen Land-Tag, ohne sämtlicher Einstimmung, und ohne vorher die Stände dazu zu verschreiben, zum grossen Bedruck des Landes und

lage auf dem Reichs-Tage zu bewilligen. Exempel daß die Preussische Boten, ohne dazu befehliget zu seyn, etwas bewilliget so aber nicht genehm gehalten worden.

Jüngster Landes-Schluß wieder die ohne gemeinsame Einstimmung auf die Preussen gelegte Contrib.

(\*) S. gegenwärtigen Band p. 250. 251.

„der Städte, schwere Contributiones unter allerley Vorwand ange-  
 „set, und eigenmächtig durch Soldaten-Execution eingetrieben wor-  
 „den, als thun wir kund, daß wir, um der Lande und Städte Rechte  
 „und Gewohnheiten unverletzt zu erhalten, wieder alle aus angema-  
 „ster Macht angestellte Zusammenkünfte, als die nach dem Recht un-  
 „gültig sind, und wieder alle ohne einen gemeinen Land-Tage beramte  
 „Contributiones, auf eine nach den Rechten kräftige Art protestiren,  
 „und ernstlich wollen, daß diese ungebührliche Manieren zu rabschla-  
 „gen und zu contribuiren, künftig zu keiner Folge gezogen, sondern das  
 „Andenken derselben, doch mit Vorbehalt, die ausgepresten Summen  
 „zum Nutzen der Provinz zu berechnen und wieder zu fordern, gänz-  
 „lich getilget werden möge. Über das verordnen wir, daß künftig die  
 „Assignationes auf die in dieser Provinz zu entrichtende Contributiones  
 „von niemanden als dem Herrn Landes-Schatzmeister, und von Ihm  
 „auf keine andere, als auf die durch einhellige Einstimmung, auf einem  
 „gemeinen Land-Tage, bewilligte und bereits eingesamlete Anlagen,  
 „ausgegeben, und daserne etwan andere Assignationes, oder auf eine  
 „andere Art ausgegeben würden, selbige als ungültige angesehen wer-  
 „den sollen. Da aber jemand sich unterstehen dürfte, die Execution  
 „solcher ungültigen Assignationen auf dem Lande oder in den Städten  
 „vorzunehmen, so verbinden wir die Herren Woywoden dieser Pro-  
 „vinz ernstlich, einem solchen Verfahren, auf allen Fall, auch mit Auf-  
 „bietung der Ritterschaft zu wehren.

## §. 64.

Arten zu con-  
 tribuiren. Gu-  
 fe. Gelder auf  
 dem Lande, auf  
 derselben Ein-  
 nehmer.

Die älteste Art wodurch man die bewilligten Gelder zusammen-  
 brachte sind die Malz-Accisen. Ehmalts giengen sie durchs ganze Land,  
 und bestunden hierin, daß man einen jeden Scheffel Malz, der verbrauet  
 werden sollte, mit 2. Schillingen belegte. Unter der Regierung Stephani  
 trennte sich die Ritterschaft von den Städten, und führte auf dem  
 Lande das Hufen-Geld oder die Poborren ein, da hergegen die Städte  
 bey den Malz-Accisen blieben. Ein Pobor ward anfänglich zu 15 und  
 mehr Groschen gerechnet, bis man ihn beständig auf einen Gulden setz-  
 te, daß also nach Anzahl der Poborren, von den Hufen so viel Gulden  
 gezahlet werden: ausser wenn bey den Hufen ein Unterscheid gemacht,  
 und einige vor andern höher oder geringer belegt werden, welches in  
 dem Lando Contributionis, wie man es nennet, jedes mahl angezeigt  
 wird. Von dem Hufen-Gelde sind die Länderen der grossen, und  
 die Aecker der kleinen Städte jederzeit frey geblieben, ausgenommen daß  
 die Thorner, von denen Gütern die sie zu Ablichem Recht besitzen, der  
 Ritterschaft gleich zahlen. Die Poborren werden nach einem beschwor-  
 nen Hufen-Verzeichnis (Tariffe) entrichtet, dergleichen verschiedene sind;  
 von denen aber die von 1682, die neueste ist, welche auf einem allge-  
 meinen Land-Tage angenommen worden. Die so auf dem Lande wohnet  
 und keinen Acker bauen, als Gärtner, Krüger, Müller, Kohlen- und Asch-  
 Brenner, Hammer-Schmiede, Fischer &c. werden anstat der Hufen-  
 Gelder mit einer andern Steuer belegt, davon das Laudum Contri-  
 butionis

butionis Nachricht ertheilet. Zur Einnahme dieser Anlagen, wird in der Culmischen und Marienburgischen Woywodtschaft, von jeder ein Empfänger, und in der Pommerellischen in einem jeden Bezirk (Poviat) einer bestellet, der, nachdem er im Brod oder vor einem Land-Gericht geschworen, daß er alles richtig einbringen wolle, die gegen Dvitung eingesamleten Gelder in den Landes-Schatz liefert, und vor seine Mühe, von denen die die Contributiones abgeben, einen Groschen vom Gulden empfänget. Die Bischöfe von Ermland und Culm, pflegen ihre Antheil vor sich und ihre Untersassen, unmittelbar an den Landes-Schatz zu schicken, und von demselben quietiret zu werden.

## §. 65.

Die Städte haben, wie ich zuvor erwehnet, die Maltz-Uccisen beyhalten, die von ihnen selbst eingesamlet und an den Landes-Schatz ausgezahlt werden. Eine solche Uccise wird annoch zu zween Schillinge gerechnet, obgleich die Ritterschaft, seit dem sie den Povor auf einen Gulden gesetzt, oft begehret, daß man entweder eine Uccise auf 4. Schillinge verhöhen, oder welches einerley, gegen einen Povor beständig zweo Uccisen willigen mögte: vielmehr haben die Städte, um in Ansehung der Povorren, nicht zu etwas gewisses verpflichtet zu werden, sich nicht allezeit zu einer gleichen Anzahl Uccisen erkläret. A. 1601. 1603. 1607. 1609. 1610. 1616 und 1619. bestunden ein Povor und zweo Uccisen; a. 1612. zween Povorren und zweo Uccisen; a. 1613. drey Povorren und drey Uccisen; a. 1614, 6. Povorren und 6. Uccisen; a. 1632. 2. Povorren und drey Uccisen; a. 1634 und 1647. zween Povorren und 4. Uccisen; a. 1635. und 1640 zween Povorren und zweo Uccisen; a. 1638 zween Povorren und drey Uccisen; a. 1642 ein Povor und zweo Uccisen; a. 1649 drey Povorren und vier Uccisen; a. 1650 ein Povor und anderthalb Uccisen; a. 1658. 6 Povorren und 9 Uccisen zc. Endlich ist es zu einer Gewohnheit geworden, daß die Städte ihre Uccisen gegen die Povorren, zwar nicht völlig, doch bey nahe verdoppeln. Im Jahr 1682 wurden gegen 5 Povorren 9 Uccisen; a. 1683. gegen 22. Povorren 42 Uccisen; a. 1687. gegen 21 Povorren 40 Uccisen, und a. 1689. 1692. 1700. 1713 gegen 31 Povorren 59 Uccisen gewilliget.

Maltz-Uccisen in den Städten.

Ihr Verhältnis gegen die Povorren.

## §. 66.

Zwischen den Povorren und Uccisen ist noch dieser Unterscheid, daß, so lange die Tarife unverändert bleibt, ein Povor allemahl gleich viel trägt, welches man von den Uccisen nicht sagen kan, als die, nachdem das Bier verthan wird, bald mehr, bald weniger einbringen. Vormahls, wie das Brauwerk in den Städten stärker gieng, beliefen sich die Uccisen höher, die aber nachgehends um ein merckliches herunter gekommen, da auf den benachbarten Könialichen, Adellichen und Geistlichen Gütern, auch zum theil in einigen Städten von denen darin befindlichen Geistlichen, so viel Brau-Häuser angeleget worden, die, weil sie keine Maltz-Uccisen zahlen dürfen, zum Abbruch der Städte, das Bier in besserer

Wie sie nicht allemahl gleich viel tragen.

\* §

Güte

Güte und wolfeiler liefern können. Dieses haben die Städte der Ritterschaft zu Gemüht geführt, so oft selbige ihnen die Abnahme der Accisen vorgehalten. Um die Ungleichheit zu heben, hat der Adel vorgeschlagen, die Accisen auf eine gewisse Geld-Summe beständig zu setzen, welches aber die Städte abgelehnet, als die nur bloß zu dem was die Accisen tragen würden, verpflichtet seyn wollen.

## §. 67.

Mehrere Arten zu contrihuiren.

Anstat der Poborren und Accisen, hat man zuweilen andere Geld-Steuern beliebt. Im Jahr 1581 bewilligten die Städte eine Summe von 140 tausend Gulden, die durch sonst nicht gewöhnliche Auflagen zusammen gebracht wurde. A. 1590 nahmen die Preussischen Boten auf dem Reichs-Tage das Kopf-Geld an, so doch nachgehends im Lande keinen Fortgang hatte. A. 1603 thaten die grossen Städte zu ihren Accisen noch eine gewisse Geld-Summe hinzu. Auf dem Reichs-Tage a. 1632 stimmten zween Preussische Boten mit zu der Polnischen Rauchfangs-Contribution, an deren Stelle aber die Stände nachgehends zween Poborren und zwei Accisen gehen liessen. A. 1655. belegte die Ritterschaft das Vieh mit einer Steuer die man Rogowe (Horn-Geld) nannte, und ihrer Meynung nach so viel als drey Poborren tragen sollte, und a. 1658. erbot sie sich auf dem den 30. April. zu Danzig gehaltenen Land-Tage, von der Tonne Bier einen Gulden zu zahlen, dagegen sich die Städte mit 10. Mals-Accisen verglichen. Im Jahr 1662, wolte der König, daß sämtliche Stände anstat der Poborren und Accisen das Polnische Kopf-Geld annehmen mögten, wozu die Ritterschaft sich geneigt bezeugte, und darüber mit den Städten auf eglichen Land-Tagen in einen weitläufigen Wort-Wechsel verfiel, bis diese, ausgenommen die Danziger, als welche an Stelle des Kopf-Geldes 10 Accisen gehen liessen, sich der Ritterschaft bequemen. A. 1673. willigte der Adel ein Kopf-Geld, und die Städte eine Geld-Summe von 150 tausend Gulden, die durch Mals-Accisen aufgebracht wurde. Auf dem nach der Ordnung Johannis III. a. 1676 gehaltenen Reichs-Tage, traten die Preussischen Land-Boten dem dreyfachen Polnischen Kopf-Geld bey, nur daß sie die völlige Einwilligung den gesammten Ständen vorbehielten: die zwar auf dem folgenden Land-Tage ihre Einstimmung gaben, doch dergestalt, daß sie anstat des dreyfachen, ein zwiefaches, und von dem dritten Kopf-Gelde einen dritten Theil beliebten, auch ein besonderes Verzeichniß (Tariffe) nach welchem es zu erlegen, verfertigten. A. 1700. bewilligte die Ritterschaft nebst den Poborren, ein dreyfaches Kopf-Geld und einen Gulden von jeder Tonne Bier, womit sie zugleich die kleinen Städte belegte: die grossen Städte aber erklärten sich bloß zu den Accisen, und nahmen das Kopf-und Tonnen-Geld an ihre Oberen.

## §. 68.

Die Stände haben die Macht, die Arten der Anlage selbst zu benennen.

Dieses ist noch von den Arten, wodurch die Landes-Steuern zusammen gebracht werden, überhaupt zu mercken, daß die Stände, selbige zu benennen, jederzeit ihrer freyen Macht vorbehalten haben, welches die Instru-



Instructiones auf die Reichs-Tage häufig bezeugen, als in denen die Boten jederzeit verpflichtet werden, das Negotium, wie man es nennet, tam sciscendæ quam MODIFICANDÆ contributionis, zurück ins Land zu nehmen. Nicht weniger Vorsorge hat man getragen, damit zwischen Polen und Preussen keine Vergleichung der Anlagen angestellt, folglich die Provinz zu einem gewissen beständigen Anschlage verpflichtet, und endlich um eine freye Einwilligung gebracht würde. In der Instruction zu dem Warschautschen Reichs-Tage a. 1638. gaben die Preussen ihren Boten mit, „daß wenn die Reichs-Stände von der Vergleichung der Polnischen und Preussischen Contributionen etwas zur Bahn bringen mögten, sie ihnen vorstellen solten, daß die Provinz, ihre Bereitwilligkeit in Zustehung der Contributionen, nach Ver mögen gnugsam an den Tag geleyet hätte, und anbey eine zugemuthete Vergleichung mit allen Kräften abzulehnen sachen ... In der Abfertigung des Königlichen Gesandten auf dem folgenden Land-Tage zu Marienburg, sagen die Stände, „wie ihnen unbewust sey, daß sie sich in Bewilligung der Anlagen nach dem Exempel der Polen richten dürften, da man vielmehr jederzeit aus freyen Willen die Anlagen bewilliget, und nicht nur mehr als die Polnische Woywodschaften, sondern zuweilen auch ohne dieselbe contribuiret hätte ... Auf dem Warschautschen Reichs-Tage a. 1652, solten die Preussischen Land-Boten verbiten, „damit in die Reichs-Constitutiones, etwas so eine zwischen den Polnischen und Preussischen Landen getrosene Contributions-Vergleichung anzeigen könnte, eingeruckt würde ... Wie aber dennoch die Preussischen Contributiones gegen die Polnischen daselbst berechnet, und aus diesem Grunde, der Provinz die Bezahlung eines vermeynten Rückstandes von mehr als fünf mahl hundert tausend Gulden, durch eine Constitution (\*) auferleget wurde, protestirten darwieder auf dem folgenden Land-Tage die Stände, und behielten sich vor, daß solchs denen Rechtsamen des Landes keinesweges verfänglich seyn solte: welches sie, nach Veranlassung des folgenden Reichs-Tages, das Jahr darauf zu wiederholten sich genöthiget fanden. Westwegen die Preussischen Land-Boten, auf den Grodnischen Reichs-Tag a. 1678. nochmahls mit bekamen, „die Last einer mit den Polnischen Woywodschaften zu treffen, den Contributions-Vergleichung gänglich abzulehnen ... Es würde demnach eine unnöthige Frage seyn, wenn man zu wissen begehrte, wie hoch sich Preussen, in Ansehung des Königreichs Polen, anzugreifen habe, indem man noch niemahls eine solche Proportion ausgefunben, die Stände auch darin nicht willigen wollen, sondern jederzeit den Beitrag zur gemeinen Nothdurft, nach ihrem Gutbünden eingerichtet haben. Zwar wurde auf dem Land-Tage zu Danzig a. 1710 von jemanden vorgegeben, daß Preussen in Ansehung der ganzen Crone sich wie der zwangigste Theil gegen das ganze verhielte: welches aber mit keinen Gründen konte dargethan noch von den Ständen wolte angenommen werden.

Man hat nicht zugeben wollen, daß die Preussif. Contribution gegen die Poln. vergliche werden.

Daher man zwischen beyde keine gewisse Proportion anzeigen kan.

### §. 69.

Zu welcher Zeit die Poborren zu erlegen und wie lange die Accisen

Von der Zeit

\* § 2

sen

(\*) Unter dem Artikel Retentà Ziem Pruskich.

wenn die be-  
willigten Gel-  
der zu entrich-  
ten.

Vor derselben  
Ausgang lei-  
ne neue Con-  
tribution an-  
zusetzen.

Geld-Vor-  
schus.

Assignationes.

fen laufen sollen, wird zugleich bey derselben Bewilligung verabredet: und da ihre Anzahl in den jüngeren Zeiten gestiegen, so pfleget man zu der Einfassen Erleichterung, eine Eintheilung zu machen, wie viel jedes mahl zu entrichten. Die a. 1700 bewilligte 46 Pöborren und 59 Accisen, solten auf drey mahl, jene in zwey diese in drey Jahren gezahlet, und die a. 1713 bestandene 31. Pöborren in acht Monaten auf zwey mahl, die dagegen beliebte 59. Accisen aber auf vier mahl, in vier Jahren, eingesamlet werden. Eben dasselbe was ich wegen der Termine von den Pöborren und Accisen gemeldet, wird auch in Betrachtung der übrigen Anlagen beobachtet. So lange aber die Contributiones gehen, tragen die Stände die Vorsorge, daß das Land mit keinen neuen Steuern belegt werde, wie solches der Schluß von a. 1696 bezeuget. Daher, wie die a. 1713 aufs neue beliebte, nebst denen, in Ansehung der Pöborren von a. 1700, rückständigen Salz-Accisen bis den 1. Jul. 1719 liefen, ward verordnet, daß man vor Ausgang dieses Termins zu keinen neuen Contributionen schreiten solte. Hat man, wie fast gemeiniglich, baar Geld nöthig, ehe die Anlage fällig ist, so wird auf selbige ein Vorschus gegen Interessen aufgenommen, welches aber der Landes-Schatzmeister nicht vor sich thun kan, sondern mit Bewilligung sämtlicher Stände geschehen muß, wie drigen fals Er die getiehenen Summen, laut dem Schluß von a. 1667. aus seinen Mitteln zwiefach zu erstatten schuldig ist. Der Vorschus wird demnach durch ein besonderes Laudum beliebt, und in demselben zugleich die Summe ausgedrucket. Die etwas von der Provinz zu fordern haben, melden sich bey dem Landes-Schatzmeister, der entweder die Gläubiger selbst vergnüget, oder ihnen eine Anweisung auf die laufende Accisen an die Städte giebet. Die Assignationes werden in der Ordnung wie sie ausgegeben worden bezahlet, und hernach mit dem Landes-Schatz verrechnet. Tragen sie ein mehreres als die laufende Accisen aus, so müssen die Inhaber derselben so lange warten, bis auf einem Land-Tage neue bewilliget werden, dafür sie jährlich die versprochene Interessen rechnen. Dieses ist der eigentliche Ursprung der auf der Provinz haftenden Schulden, wenn nemlich die Forderungen an den Landes-Schatz und dessen Anweisungen, sich höher, als aus den gemeinen Anlagen einkommt, belaufen.

### §. 70.

Von dem Amt  
des Schatz-  
meisters.

Ich habe in den vorhergehenden §§ des Preussischen Schatzes und des Schatzmeisters erwehnet. Beydes hat die Provinz seit ihrer ersten Verfassung gehabt. Dem Schatz ist das Schlos zu Marienburg angewiesen, daher in den Actis Publ. der Landes-Schatz gemeiniglich der Schatz zu Marienburg genennet wird. Von dem Amt und dem Vorechten des Schatzmeisters, ist in einer desfalls zu Danzig a. 1722. heraus gekommenen Schrift (\*) gründliche Nachricht erttheilet worden, und allhie nur mit wenigen folgendes zu mercken. Der Schatzmeister gehöret an sich nicht zum Landes-Rath, kan aber zugleich ein Landes-

(\*) Unter dem Titel: De muneris Thesaurarii in Prussia occidentali antiquitate, Jucibus & Prærogativis.

Landes-Rath, als Unterkämmerer, Castellan und Woywode seyn. Sein Amt, was den Schatz betrifft, bestehet hierin, daß er die bewilligten Gelder in Verwahrung nimmt, bey dem Empfang quitiret, Assignationes ausfertiget, und denen Ständen auf einen gemeinen Land-Tag von allem Rechnung thut. Dafür genießet er jährlich 4000 Gulden, die ihm der König aus der Marienburgischen Oeconomie zahlen läßt, und wenn Contributiones geben, hat er ein gewisses von hundert, nebst einem halben Groschen von jedem Gulden, der ihm vermöge dem Landes-Schluss von 1690, nur bis an den damals folgenden Reichs-Tag zugekehret und nachgehends gelassen worden. Er dependiret in keinen Stück von dem Cron-Schatzmeister, sondern erkennet bloß die Landes-Stände über sich, die ihn nach abgelegter Rechnung quitiren und wieder alle Ansprüche schützen. Unter ihm stehet der Schatz-Schreiber, welcher gegen ein jährliches Gehalt und andere zufällige Einkünfte die Rechnungen führet.

## § 71.

Es ist noch übrig, von der in Preussen jetzt laufenden Anlage, dergleichen niemahls gebräuchlich gewesen, zu handeln. Man nennet sie, weil sie alle halbe Jahr fällig ist, halbjährige Zahlung (polrocna plac). Sie rühret nicht von einem Land-Tag-Schluss, sondern aus einer Polnischen Constitution her. Denn, wie man auf dem so genannten Pacifications-Reichs-Tage a. 1717. zur Bezahlung der beständig zu haltenden 18000 Mann, die Einrichtung machte, und die dazu nöthige Summe unter die zur Cron gehörige Lande vertheilte, legte man auf die Provinz Preussen, ohne der Stände gemeinsame Bewilligung, jährlich 623716 Gulden 14 Groschen polnisch, oder 311858 Gulden 7 Groschen Preussisch, die auf zweymahl, die eine Helfte den 1. März, die andere den 1. Sept. solten entrichtet werden: obgleich nach dem Landes-Schluss von a. 1713, vor dem 1. Jul. a. 1719 keine neue Geld-Steuern gehen sollten. Die auf vorerwehntem Reichs-Tag anwesende wenige Räte aus Preussen, theilten mit Zuziehung der Herren Cron- und Landes-Schatzmeister, die der Provinz anheimgefallene Summe, unter die dortige Einsassen, und Ihre Königl. Majestät schrieb zur Genehmhaltung des Reichs-Tag-Schlusses, einen allgemeinen Land-Tag, auf den 15. März des vorerwehnten 1717ten Jahres, nach Marienburg aus, welcher wegen der nicht gehaltenen besonderen Zusammenkunft in Pommerellen, keinen Fortgang haben konnte. Nichts destoweniger ist seit der Zeit, die halbjährige Zahlung/ auf den benannten Terminen, denen an die Provinz gewiesenen Regimentern, entrichtet worden: dabey man doch dem Landes-Schatzmeister, den ihm von den Landes-Contributionen ehemahls zugewiesenen halben Groschen vom Gulden gelassen. Die grossen Städte, haben der Provinz Rechtsame, wieder diese ungewöhnliche und versängliche Art zu contribuiren, durch eine bey dem altstädtischen Gericht in Danzig d. 14. Julii a. 1717. gelegte Protestation verwahret.

Rathricht von  
der jetzt in Pr.  
laufende pol-  
rocna pla-  
ca.

## §. 72.

Sonst gehören auch unter die Arten der Contributionen, die Zölle

\* § 3

Es ist daselbst  
nicht gebräuch-  
lich,

lich die Con-  
tribut. durch  
Zölle zu erle-  
gen.

le, und in Polen ist es gebräuchlich, daß bald die alten Zölle verhöhet, bald neue angeleget werden. Preussen ist nach seinen Vorrechten, von dieser Anlage frey, und die Stände haben sich derselben sorgfältigst enthalten, nachdem König Casimir, in dem Vergleich der Ubergabe, die Provinz von allen Zöllen, es sey zu Wasser oder zu Lande, auf ewig befrehet. Wo aber zuweilen in Preussen ein Zoll angeleget worden, so ist solches auf Polnische Verordnung geschehen, und die Preussen haben sich alsdann demselben auch so lange entgegen gesetzt, bis er endlich wieder abgestellt worden, davon unsere Geschichte hin und wieder Zeugnisse ablegen. Wie a. 1670 sämtliche zur Cron Polen gehörige Lande, durch einen Reichs-Schluss mit einem allgemeinen Zoll beleget wurden, hielt sich unsere Provinz zu demselben nicht verpflichtet, und da das Schatz-Tribunal zu Radom sie deswegen verurtheilte, brachte sie es bey Hofe dahin, daß der König die Vollziehung des Decrets hemmte. Davor die Stände Ihro Majestät unterthänigst dankten, und auf dem Marienburgischen Land-Tage a. 1672. aus Liebe zur Crone eine freywillige Bey-Steuer von eglichen Pöborren und Accisen willigten, anbey in der Abfertigung des Königl. Gesandten zu erkennen gaben, daß vorgedachter Zoll, als eine Sache, die den Preussischen Grund-Gesetzen entgegen wäre, von ihnen ohne merckliche Verletzung ihrer Rechte nicht hätte angenommen, noch den Einfassen ihn zu erlegen anbefohlen werden können: massen die Stände auch schon vor dem, nemlich a. 1613. wieder den laut der damaligen Reichs-Constitution, beym Mogat oder am weissen Berge verordneten Wasser-Zoll, nachdrückliche Vorstellung gethan, und dessen würckliche Einführung gehemmet hatten. Im Jahr 1670 verlegten die Zoll-Einnehmer den Polnischen Gränz-Zoll ins Preussische Städtlein Friedland, welches aber zu Anfang des folgenden Jahres auf dem Land-Tage zu Graudenz durch einen Schluss gehemmet wurde. Diese Befreyung von den Zöllen, hat man auf dem Marienburgischen Land-Tage a. 1713 nicht nur durch einen neuen Schluss behauptet, sondern auch denen Herren Woywoden aufgetragen, „ die Provinz auf „ erheischenden Fall, mit gewasener Hand, und mit Aufbietung der „ gesammten Ritterschaft dabey zu schützen, die daselbst etwan schon angelegte Zoll-Kammern aufzuheben, und die künftig anzulegende zu „ hindern, in den Städten keine Zoll-Auffseher zu dulden, und denen „ Einfassen eine ungestörte Handlungs-Freyheit, zu Wasser und zu „ Lande angedeyen zu lassen „. Selbst in Polen, halten sich die Preussen, kraft des von Hochgedachtem Könige Casimiro ihnen im angezogenen Vergleich der Ubergabe verliehenen Vorrechts, nur zu den alten Gränz-Zöllen verbunden, welches sie zu vielen mahlen, theils in den Abfertigungen der Königl. Gesandten, theils in den Instructi-onen ihrer Land-Boten, theils bey anderen Gelegenheiten bezeuget. Um nur ein paar Exempel anzuführen, so wurden die Boten auf den Reichs-Tage a. 1634 befehliget, zu bitten, „ daß die Preussischen Kaufleute, ver- „ möge den alten Verträgen und Privilegien, zu keinen andern als zu „ denen von Alters her auf den äußersten Grängen des Reichs bestellten „ Zöllen angehalten würden; und in dem letzteren Interregno ward denen auf den Convocations-Reichs-Tag Abgeschickten mit gegeben, ein gleiches bey

In Polen hal-  
ten sich die Pr.  
nur zu den altē  
Gränz-Zöllen  
verpflichtet.

bey den Polnischen Ständen auszuwürfen. Dahero hat man, so oft entweder die ehmaligen Zölle gesteigert, oder neue angeleget worden, darüber, als über etwas so den Rechtsamen entgegen sich beschweret, anbey verlangt, daß wenn ja hierinnen eine Aenderung vorzunehmen nöthig wäre, solches mit Einwilligung der Preussen geschehen mögte. Aus diesem Grunde rühren die wieder die Zölle bey Diebau und Jordan häufig ergangene Vorstellungen, indem man sie als neue denen Preussen mit aufgebürdete Grenz-Zölle angesehen, davon unsere Geschichte hin und wieder Nachricht ertheilen. In eben erwehnten letzteren Interregno, solten die Preussischen Land-Boten auf dem Convocations-Reichs-Tage anhalten, daß vornehmlich die Zoll-Kammern bey Diebau und Jordan möchten aufgehoben werden, und in der Landes-Instruction zu dem a. 1712. gehaltenen Reichs-Tage, war der Stände Sorgfalt auf die Abstellung des a. 1710 in dem großen Consilio zu Warschau erneuerten Jordanischen Zolles gleichfalls gerichtet. Welche Bemühung der Preussen nicht allemahl fruchtlos gewesen, massen, um ältere Exempel zu geschweigen, König Johannes III. a. 1682. verordnete, die Zoll-Einnahme bey Jordan einzustellen, und vor wenigen Jahren mußten auf rühmlichste Verfügung des jetzigen Herrn Cron-Schatzmeisters Excellenz, die Zoll-Bedienten nicht nur Jordan, sondern zugleich diejenigen Orter, allwo sie sich in Preussen niedergelassen, räumen.

## §. 73.

So wie aber die Preussen in der Zoll-Freyheit einen grossen Vorzug vor den Polen haben, also sind sie auch hierin von ihnen unterschieden, daß wenn jene vermittelst einem allgemeinen Aufbot, wieder den Feind bis an die äusserste Grenzen des Reichs zu Felde ziehen, diese dahin zu folgen nicht verpflichtet sind. Es rühret solches daher, daß die Preussen schon unter der Creutz-Herren Regierung, nicht weiter als bis an die Grenzen ihres Landes in den Krieg gehen dürfen, dabey es nach der Übergabe an Polen, bis auf den heutigen Tag geblieben (\*). Zu den Zeiten Sigismundi III. wurde die Provinz desfalls scharf angefochten, sie hat sich aber mit ihren alten Rechtsamen geschüzet, davon der gegenwärtige Band unter dem Jahr 1621. umständliche Nachricht ertheilet. Aus diesem Grunde bezeigten die Stände auf dem im Monat April 1651 zu Marienburg gehaltenen Land-Tage das Vertrauen zu haben, es würde der König, in Betrachtung der beständigen Gewohnheit, und der jederzeit genossenen Privilegien und Rechte, die Provinz mit dem zugemutheten allgemeinen Aufbot allernädigst übersehen: welches sie a. 1661 bey einer gleichen Gelegenheit wiederholten, und beyde mahl ihren Zweck erreichten. Als nachgehends a. 1670 ein allgemeiner Aufbot in Polen bestund, ward den Preussen ihre alte Gewohnheit, selbst in der Reichs-Tags-Constitution (\*\*), ausdrücklich vorbehalten. Es ist aber dieses nur von den Feldzügen ausserhalb den Grenzen der Provinz

Sind auch zum Aufbot ausserhalb der Provinz nicht verbunden.

Doch pflegen sie im Lande

(\*) S. hievon mit mehreren, die Abhandlung von der alten Preussischen Regiments-Verfassung S. 45.

(\*\*) Art. Pospolite Ruszenie.

zur eignen Beschützung aufzufügen.

Die Städte sind davon frey, außer das die Thorner einige Mannschafft darstellen.

ving zu verstehen, im Lande hergegen, hat die Ritterschafft, bey vorfallender Gefahr aufzufügen, niemahls Bedencken getragen, davon in dem gegenwärtigen Bande gleichfalls Exempel vorkommen. Wie die Stände im vorgedachten 1651ten Jahr, den Aufbot außserhalb Preussen ablehnten, gaben sie dem Könige Nachricht, daß sie zur eigenen Sicherheit, denen alten Rechten und Gebräuchen gemäß, einen Aufbot im Lande beliebet hätten: wozu sie nachgehends die gehörige Einrichtung machten. Anno 1702 wurde von Ihnen wieder den damahls androhenden Schwedischen Einbruch, ein allgemeiner Aufbot beschloffen, und der Sammel-Platz unter Strasburg angesetzt. Von den Städten aber ist zu mercken, daß sie dergleichen Aufbot gar nicht gehören, sondern nur auf ihre eigene Beschützung bedacht sind, die Thorner ausgenommen, welche in Ansehung ihrer Adlichen Güter, etwan 32 Pferde ins Feld stellen und der Ritterschafft zuschicken.

### §. 74.

Wie das Pr. Einzöglings-Recht, durch Königl. Versicherungen, bis auf den heutigen Tag erhalten worden.

Weil ich von den Preussischen Rechtsamen zu handeln angefangen, muß ich das Einzöglings-Recht nicht vergessen. Worin es eigentlich bestehe, davon giebt die Abhandlung von der alten Preussischen Regiments-Verfassung § 50. 51. umständliche Nachricht. Polnischer Seits hat man viel Mühe angewandt, selbiges aufzuheben und die Polen in Bekleidung der Preussischen Aemter den gebohrnen Preussen gleich zu machen, auch zu Ausführung dieser Absicht auf verschiedenen Reichs-Tagen Constitutiones entworfen, deren Verlautbahrung aber jedes mahl glücklich hintertrieben worden. Hergegen ward von den Preussen a. 1647 eine Constitution (\*) ausgewürcket, in welcher König Vladislaus versprach, „die in Preussen erledigten Bedienungen nach der Vorschrift des Incorporations-Privilegii, und laut denen von Ihro Majestät und Dero Vorfahren zu verschiedenen Zeiten desfalls erteilten Versicherungen, zu vergeben...“ Bey der Erhebung Joh. Gembicki, eines gebohrnen Polen, zum Culmischen Bistum, erklärte sich König Joh. Casimirus a. 1654, daß dieses denen Preussischen Rechtsamen nicht verfänglich seyn sollte, welches Er in einem hierüber besonders ausgefertigten Rescript wiederholte: und in der denen Preussischen Landes-Gesandten, d. 12. April a. 1668 erteilten Abfertigung, erkannte Hochgedachter König „daß das Indigenat, wie man es nennet, in dem Recht und der Billigkeit gegründet sey, und gelobte, diejenigen Mittel die zu Abhelfung dessen, so darwieder bisher vorgegangen, dienlich seyn würden, anzuwenden, auch wegen des künftigen auf dem nächsten Reichs-Tage eine Constitution nachzugeben...“ Johannes III. machte sich vermittelst einer besonderen Urkunde a. 1682 anheischig, „daß Privilegium Idigenatus in allen seinen Artikeln zu schützen und zu handhaben, und laut demselben, die erledigten Aemter, Starostenen und Güter, an wahrhafte Einzöglinge, die nehmlich in Preussen gebohren wären, und sich darselbst aufhielten, zu vergeben, und daß die von Ihro Majestät und De-

(\*) S. die Constitut. desselbigen Reichs-Tages, Art. Ziem Pruskich Vacantie.

„Vorfahren, demselben zuwieder geschene Beförderungen, von niemanden zu einiger Folge gezogen werden solten ... Dergleichen schriftliche Versicherung, von jetzt Regierender Königl. Majestät, die Stände durch die preiswürdigste Bemühung des annoch lebenden Herrn Cron-Schatzmeisters von Prebendor Excellenz, als damaligen Marienburgischen Woywoden, a. 1699 erlanget haben. Nicht weniger liessen Ihre Majestät, auf dem Land-Tage zu Marienburg 1713. durch Dero Gesandten, denen Ständen allergnädigst andeuten, daß Sie das alte Preussische Einzöglings-Recht, heiligst zu beobachten geruhen würden.

## §. 75.

Die Sorgfalt unserer Landes-Stände, für die Bewahrung dieses Einzöglings-Rechts, ist denen desfalls ertheilten Königlichen Versicherungen gleichförmig gewesen. Um nicht dasjenige, was sie hievon, in die Ufertigungen der Königlichen Gesandten auf den Land-Tagen, und in die Instructiones der Boten zum Reichs-Tage, häufig eingerucket worden, anzuführen, so machten sie unter andern auf dem Land-Tage zu Graudenz a. 1647. einen Schluß, daß sie die einem Auswärtigen verliehenen Ehren-Ämter und Starostenen, als würcklich erledigte ansehen, auch solche Mittel ausfinden wolten, dadurch dergleichen Personen von dem Besiz abgehalten würden. Dieser ihrer Entschliessung, kamen sie auch im folgenden Jahr nach, da sie die von dem Cron-Groß Cansler Osfolinski erlangte Starostey Puzig, durch den Marienburgischen Woywoden, als Landes-Schatzmeister, einnehmen liessen, und zu der darnach obhandenen Königlichen Wahl nicht ehr schreiten wolten, bevor gedachter Cron-Groß-Cansler, diese Starostey abtrat, die hernach König Johannes Casimirus dem Joh. Zawadzki verlieh. A. 1671 ward auf dem Land-Tage zu Marienburg, vermittelst einem Laudo vom 8. Julii, dem Landes-Schatzmeister aufgetragen, die erledigten Starostenen, Dörfer und Tenuten, gleich nach dem Absterben ihrer Inhaber in Besiz zu nehmen, und so lange zu behalten, bis sie an wahrhafte Einzöglinge würden seyn vergeben worden. Welches a. 1687. durch einen andern Schluß vom 30 Junii bestätigt wurde. In gleicher Absicht, besetzten die Stände im letzteren Interregno a. 1696, auf dem im August Monath gehaltenen Land-Tage, die damals im Landes-Raht erledigten Stellen, und verbunden sich aufs kräftigste, bey der Crone dieses ihr Verfahren als rechtmäßig zu vertreten, wie sie denn auch vom künftigen Könige die Genehmhaltung, in den Pactis Conventis ausdingen, und bey solcher Gelegenheit das Einzöglings-Recht mit aller Macht behaupten wolten. Es fehlet auch nicht an Exempeln, daß man in dieser Materie besondere Gesandtschaften an den Polnischen Hof geschicket, die, falls sie wegen der schon geschenehen Eingriffe keine Wandelung auswirken mögten, doch in Ansehung des künftigen eine gefällige Erklärung verschaffen solten.

Der Landes-Stände erwiesene Sorgfalt.

## §. 76.

Es soll das Einzöglings-Recht, in Vergebung aller Ämter, von was für einer Beschaffenheit sie auch seyn mögen, beobachtet werden, wie solches der Vergleich der Übergabe ausdrücklich im Munde führet. Nun

Das Einzöglings-Recht erstrecket sich auf alle Geistliche

hat man zwar zuweilen die geistlichen Bedienungen davon ausnehmen wollen, weil angezogener Vergleich derselben nicht besonders erwehnet (\*), da aber derselbe von allen Aemtern, die damahls in Preussen gewesen, und künftig seyn würden, redet, so sind die Geistlichen mit darunter begriffen. Um aber solcher nichtigen Einwendung künftig vorzubeugen, geschah in der Urkunde, wodurch Festregierende Majestät a. 1699 das Einzögling-Recht allergnädigst bestätigte, der geistlichen Aemter besondere Meldung. Es gehören darunter nebst den Bistümern, die Abteyen und Canonicate. Von den Abteyen ist dasjenige, was in unseren Preussischen Geschichten unter dem Jahr 1590 vorkommt, nachzulesen, bey der Gelegenheit da König Sigismundus III. zu der erledigten Pselpinischen Abtey einen Polen beförderte. Unter der Regierung Johannis III. gelangte Hacki, ein geborner Pole, anfangs zur Coadjutorie, hernach zum völligen Besitz der Oltwischen Abtey, welches die Stände, in der dem Königl. Gesandten auf dem Land-Tage zu Marienburg 1680 erteilten Abfertigung, als eine Sache die dem Einzögling-Recht Schnur-gerade entgegen liefe, ansahen, und ihren Boten auf den folgenden Reichs-Tag mitgaben, die Beförderung des Hacki für ungültig erkennen zu lassen; wie sie denn auch a. 1684 dem Culmischen Bischöfe auftrugen, ihren hierüber empfundenen Schmerz vor Ihro Königl. Majestät auszuschütten. Von diesen beyden Abteyen Cistercienser Ordens, Pselpin und Oltwe, ist noch zu mercken, daß sie ehmahls das Rechts die Aebte selbst zu wehlen, genossen, woben sie auch die Stände zu erhalten getrachtet, wie solches unter andern, die Instruktionen auf die Reichs-Tage a. 1674. 1676. 1678. 1696 und 1699 bestärken. Was die Canonicate betrifft, so verwiesen es a. 1600 die Stände denen Capituln von Ermland und Culm, daß sie in ihrem Mittel Fremde duldeten und verlangten von ihnen, daß sie künftig niemanden als geborne Preussen aufnehmen mögten. Im Jahr 1606, versprach der Ermländische Bischof, Rudnicki, zu den Canonicaten seines Stifts bloß den Einzöglingen beförderlich zu seyn, trug aber Bedencken, das von ihm beßfals begehrte schriftliche Gelöbniß von sich zu geben. Auf dem Erönnungs-Reichs-Tage a. 1676, solten die Preussischen Boten durch den Päpstlichen Nuncium beym Pabst auszuwürcken suchen, damit die in den Päpstlichen Monaten im Ermländischen Capitul erledigte Stellen, mit lauter Einzöglingen wieder besetzt würden, und a. 1699 machten die Stände auf dem Land-Tage zu Graudenz den Schluß, daß die neuen Bischöfe, bey der gewöhnlichen Endbestellung, zugleich schweren solten, zu den geistlichen Aemtern, insonderheit zu denen von ihnen zu vergebenden Prälaturen und Canonicaten, bloß wahrhafte Edeleute und Einzöglinge zu befördern, fals sie sich aber dazu nicht anheischig machen wolten, solten sie zur Einnehmung ihrer Stellen in Landes-Nähe nicht gelassen werden. Welchem Schluß aber bisher noch nicht nachgekomen worden. In der Landes-Instruktion zum Reichs-Tage a. 1646 wird begehret, daß zu den hohen Stifts-Kirchen (Eccles. Cathedral.) keine andere als Einzöglinge gelassen werden mögten.

§. 77.

(\*) S. die Preussische Geschichte T. 4. p. 315.



## §. 77.

Gleiche Bewandnis hat es mit den weltlichen Aemtern und Würden, wozu, ausser den Adelichen Räten, und dem von mir schon <sup>und weltliche Aemter.</sup> erwähnten Landes-Schatzmeister, der Landes-Schwert-Träger, die Fähnriche in den Woywodschaften, die Starosten, die Land-Richter und Schöppen, die so genannten Tenutarii, die Oeconomi, und die Verwalter der Königl. Güter gehören, von welchen allen man, nebst der Preussischen Geburt, eine Sachhaftigkeit im Lande erfordert, welche letztere Eigenschaft, bey den geistlichen Personen, nicht für nothwendig gehalten wird. Von den Starosten ist ein besonderer Landes-Schluss von a. 1678 vorhanden, in welchem denen die keine eigene Güter haben, zu Ankaufung derselben, eine Jahres-Frist nach erlangter Starostey angesetzt wird: so a. 1685 durch einen andern Schluss, auf alle Inhaber Königl. Güter, oder so genannte Tenutarios, gezogen worden. Die Oeconomi und ihre Stathalter, sollen laut der Landes-Instruction zum Reichs-Tage von a. 1676, eigene Güter, innerhalb einem Jahr und 6 Monaten anzuschaffen, verbunden seyn.

## §. 78.

Ob es nun zwar vorerzehltet massen, in Vergebung der Landes-Bedienungen sich verhalten sollte, so dürfte es doch ein weitläufiges <sup>So aber sehr oft hindanger-  
setzt worden.</sup> Verzeichnis ausmachen, wenn ich diejenigen, die als Auswärtige in unserer Provinz Aemter bekleidet haben, zusammen tragen wolte. Die Stände haben sich darwieder gesetzt, aber selten dadurch dasjenige was geschehen, zernichten können. Unter der Regierung Sigismundi I. trug es sich doch zu, daß der Plogkische Woywode die Mewische Starostey fahren lassen mußte. Sigismundus III nahm auf der Preussen anhaltende Inständigkeit, die Oeconomie Roggenhausen dem Cron-Marschall Opalinski ab: und welcher gestalt der Cron-Cangler Ossolinski sich der Starostey Puzig begeben, ist in dem § 75. angeführet worden. Vielmehr sind die Könige den Ständen anrätzig gewesen, die zu den Preussischen Bedienungen erhobene Polen und Littauer, unter die Landes-Einzöglinge aufzunehmen, wie davon noch unter dem Jahr 1700, von Jetzt-Regierender Königl. Majestät, bey Gelegenheit der neuen Bischöfe von Ermland und Culm, ein Exempel sich findet.

## §. 79.

Einem ausserhalb der Provinz gebohrenen, das Einzöglings-Recht <sup>Von Erthei-  
lung des Ein-  
zögl. Rechts.</sup> zu geben, ist eigentlich im vorigen Jahrhundert aufgekommen. Wer dazu gelangen will, muß laut dem Schluss vom 11 Octobr. a. 1666 sich vorher auf den kleinen Land-Tagen, bey der Ritterschaft um ihre Zuneigung und Vorsprach, entweder persönlich oder durch Briefe, bewerben, hernach auf gleiche Art, auf einem allgemeinen Land-Tage darum anhalten. Die Stände haben alsdann die Macht, entweder dem Candidaten sein Ansuchen abzuschlagen, oder es auf eine andere Zeit zu verschieben, oder ihm zu willfahren: und geschiehet das letztere durch einhellige Bewilligung, vermittelst einem so genannten Laudo Indigenatus unter dem Landes-Siegel. Der neue Einzögling verpflichtet sich hierauf schriftlich, die Preussischen Rechtsame als ein wahrhaftes

Landes-Kind mit möglichsten Fleiß zu vertreten, und zu derselben Bewahrung eine Königl. Versicherung zu verschaffen. Daher die Stände, durch einen Schluß vom 30 August. a. 1669, verordneten, daß diejenigen, so die versprochene Königl. Versicherung, auf dem folgenden Land-Tage nicht beybringen würden, des erlangten Indigenats verlustig seyn sollten, worüber man doch so genau nicht gehalten. Sonsten erstreckt sich der ertheilte Indigenat bloß auf die Leibes Erben, nicht aber zugleich auf die Seitwärts-Verwandte (Collaterales) welches aus dem Landes-Schluß vom 3 Jänner a. 1668 deutlich erhellet.

## §. 80.

Fremde können in Preussen keine Güter kaufen.

Es werden aber die Fremden nicht nur von Bekleidung der Ehren-Ämter ausgeschlossen, sondern sie dürfen auch keine Güter ankaufen. Im Jahr 1600, sollten die Preussischen Land-Boten sich auf dem Reichs-Tage bemühen, daß denen Fremden Ubeliche Güter zu kaufen, oder Pfandsweise innen zu haben untersaget, und die so sie allbereit besäßen, innerhalb drey Jahren zu räumen, anbefohlen würde: welches auch im folgenden Jahr, bey Verlust des gekauften Guts, vermittelt einer besondern Constitution erfolgte (\*). Wenn demnach Fremde Ubeliche Güter besitzen wollen, müssen sie entweder dieselben auf den Namen eines Einzöglings verschreiben, oder sich den Indigenat geben lassen.

## §. 81.

Ob die aus dem Westlichen Preussen als Einzöglinge anzusehen.

Wie König Sigismundus III. dem Obersten von Creußen, einem Edelman aus dem Brandenburgischen Preussen, ein Land-Gut geschenkt hatte, entstand unter den Preussischen Ständen auf dem Reichs-Tage a. 1600 die Frage, ob die aus dem Brandenburgischen Preussen als Einzöglinge könnten angesehen werden. Der Culmische Bischof schloß, daß weil die den Einzöglingen verlebene Vorrechte, sich auf den Vergleich der Ubergabe gründeten, und selbiger mit der ganzen Provinz getroffen worden, man zwischen denen in beyden Theilen geböhren keinen Unterscheid machen mußte. Dagegen waren die übrigen Stände von anderen Gedanken, als welche meynten, daß das eine Landes-Stück, welches wieder an die Creuß-Herren und von diesen ans Haus Brandenburg gekommen, sich des Vergleichs der Ubergabe nicht ehe zu erfreuen hätte, bis es unter der unmittelbaren Herrschaft des Königes von Polen, mit dem übrigen Preussen auf eine genauere Art wieder würde seyn verknüpft worden (\*\*). Man hat aber nach der Zeit, denen einheimischen Familien des Westlichen Preussen, das Einzöglings-Recht im Westlichen nicht gestritten, welches unter andern aus der Instruction auf die Reichs-Tage a. 1637 und 1638 zu ersehen, darin nur angehalten wird, daß diejenige die aus fremden Orten gekommen, und in dem Brandenburgischen Antheil sich niedergelassen hätten, nicht als Einzöglinge angesehen, noch zum Kauf Ubelicher Güter gelassen werden mögten.

## §. 82.

Bürgerliche

Die Kaufung der Güter kommt also bloß den Einzöglingen zu, es

(\*) S. die Reichs-Tags-Constitut. vom gedachten Jahr Art. Cudzoziemcy.

(\*\*) S. den vorhergehenden Band der Preussischen Geschichte p. 311.

es sey daß sie von Geburt solche sind, oder durch einen Landes-Schluss <sup>Personen kö-</sup> dazu gemacht werden. <sup>nen Adelige</sup> Es ist aber nicht von einer Nothwendigkeit, <sup>Güter besigen.</sup> daß man eben auf dem Lande, und aus Adlichem Geblüt geboren sey, sondern es ist genug, wenn man seinen Anfang in der Stadt von Bürgerlichen Eltern genommen: weil die Geseze in diesem Stück zwischen einer Adlichen und Bürgerlichen Person keinen Unterscheid machen, vielmehr die von dem Könige Sigismundo I. a. 1538 bestätigten Landes-Constitutiones ausdrücklich verordnen, daß den Bürgern Adliche Güter, and den Edleuten liegende Gründe in den Städten zu kaufen frey stehen solle. Man muß aber unter dem Wort Bürger nicht bloß eine solche Person verstehen, die wirklich selbst das Bürger-Recht gewonnen, sondern es werden darunter auch alle diejenigen begriffen, die von Bürgern geboren worden. <sup>Wie sie bey</sup> Wie auf dem Reichs-Tage des Jahres <sup>diesem Recht</sup> 1600, die Preussische Land-Boten, die so von geringer Abkunft waren <sup>geschüget wor-</sup> (plebejos) vom Besitz der Adlichen Güter ausschließen solten, bezeugten die <sup>den</sup> Stände zugleich, daß sie hiedurch denen Landes-Constitutionen, und denen den Städten desfalls zustehenden Rechten, keines wegés einigen Eintrag zu thun vermeyneten: massen auch die im folgenden Jahr hierüber abgefaste Reichs-Tags-Constitution (\*), die gedachten Landes-Constitutiones und die besondern Rechte der Preussischen Städte, ausdrücklich verwahret. A. 1611. brachte die Ritterschaft auf dem Reichs-Tage einen gemeinsamen Schluss zu Papier, daß die Städte und ihre Einwohner so wol in den übrigen Königlichen Landen, als auch in Preussen, keine Adliche Güter, bey Verlust derselben, zu kaufen berechtigt seyn solten: da aber die Constitution ofentlich verlesen ward, lies der König durch den Cron-Groß-Cankler erinnern, daß selbige wieder die ofenbare Privilegien der Preussischen Städte liese, die man nicht weniger als die Adlichen Freyheiten beobachten müste. Wannhero es geschah, daß die Wörter, mit Vorbehalt der Privilegien der Preussischen Städte, und der Stadt Krakau, als an welchen Orten denen Bürgern die Freyheit Adliche Güter zu kaufen frey bleiben solle, beygefüget wurden (\*\*). Nach der Zeit, hat die Ritterschaft oft versucht, die Städtischen von den Adlichen Gütern auszuschließen, und ist insonderheit unter der Regierung Vladislai darüber gestritten worden: da man denn unter andern den Städten vorgehalten, daß sie die Fremden zum Bürger-Recht ließen, um sie der Adlichen Güter fähig zu machen, und also wieder das Einzöglings-Recht handelten; welches die Städte in so weit ablehnten, daß sie auf dem den 30 Decembr. 1636 gehaltenen Land-Tage versicherten, sich keines Fremden, der in der blossen Absicht Adliche Güter zu kaufen Bürger geworden, anzunehmen. Man findet also bis auf den heutigen Tag Bürgerliche Personen die Adliche Güter besigen, und so sie jemand anfechten sollte, würde vor sie billig die ganze Provinz, insonderheit aber die Städte sprechen, und Ihro Königl. Majestät sie bey ihrem Recht zu schützen, fernerhin allergnädig geruhen. Da nun die Preussischen Bürger der Land-Güter fähig sind, die Sachhaftigkeit aber, als die zweyte Eigenschaft dessen der im Lande Ehren-Ämter bekleiden will, angesehen <sup>Derselben Sä-</sup> wird, <sup>gleit-Ämter</sup> <sup>auf dem Lande</sup> <sup>in bekleiden,</sup>

\* G 3

(\*\*) Art. Cudzoziemcy.

(\*\*\*) S. gegenwärtigen Band p. 49.

wird, so kan man daraus abnehmen, daß die Bürger davon nicht so wol durch ein geschriebenes Gesetz, als vielmehr durch eine von dem Adel eingeführte Gewohnheit ausgeschlossen werden: doch hat man im 16ten Jahrhundert Bischöfe und im folgenden annoch Starosten gehabt, die Bürgerlich-gebohrne gewesen.

## §. 83.

In Pr. wird nach dem Land und Culm. Recht gesprochen.

Noch gehöret unter die Preussische Vorrechte, daß in den Privat-Streitigkeiten, nach der Provinz eigenen Gesetzen verfahren wird, die, nachdem die Ritterschaft und Städte sich getrennet haben, zweyerley sind, nemlich das Culmische Recht und Adelige Land-Recht. Das Land-Recht, dessen sich die Ritterschaft bedient, ist a. 1599 völlig zu Ende gebracht worden, nachdem es der König schon das Jahr vorher, so wie es damahls abgefaßt gewesen, durch eine Reichs-Constitution (\*) bestätigt, und den Preussen die Erlaubnis gegeben hatte, es ferner zu bessern und zu vermehren, doch daß diese Aenderungen zur Königlichen Genehmigung, auf einem Reichs-Tage vorgetragen würden: welches letztere nicht geschehen ist. Die übrig gebliebenen Unvollkommenheiten dieses kleinen Gesetz-Buchs, hat wann zu verschiedenen mahlen erkannt, auch selbigen abzuhelpen, von dem Könige Sigismundo III. die Erlaubnis erlanget, ohne daß man die einmahl beliebte Einrichtung geändert hätte. Das Culmische Recht, nach welchem die Städte verfahren, hat zum Grunde das Magdeburgische Weichbild (\*\*), davon doch in einigen Stücken abgegangen worden. Es hat seine Benennung von der Stadt Culm, weil dieser Ort vormahls die Haupt-Stadt des Landes gewesen, und an den dortigen Schuppen-Stul, die Appellationes aus der ganzen Provinz gegangen sind. Seit den Zeiten Sigismundi I. bis unter der Regierung Sigismundi III. ist man mit der Verbesserung dieses Rechts beschäftigt gewesen, und desfalls oft zusammen gekommen, ohne daß sich die gesammten Städte darüber geeinigt hätten. Im Jahr 1599 ließen sie es bey der bisherigen Arbeit bewenden, doch daß von allen, nicht einerley Revision, wie man sie nennet, angenommen noch eine derselben vom Könige bestätigt wurde. A. 1603 geschah zwar der Vorschlag, die Revision des Hesen nochmahls vorzunehmen, und sie zum Gebrauch sämtlicher Städte zu belieben, welches aber keinen Fortgang gewonnen. Dieses ist von Elbing und einigen wenigen Orten besonders zu mercken, daß sie sich des Lübischen Rechts bedienen, weil ihnen solches bey ihrer ersten Erbauung verliehen worden.

Lübisches Recht.

## §. 84.

Adelige Gerichte und Lehnte Instanz beym Peter. kaiserlichen Tribunal.

Mit den Rechten haben die Gerichte ihre Verknüpfung. Der Adel hat in jeder Wojwodschafft seine Land- und Schlos-Gerichte, und kommt bey dem Land-Gericht im Culmischen dieses besonders vor, daß dazu zween Thornische Raths-Personen, in Ansehung der Adeligern Güter dieser Stadt, als Beysitzer gehören. Die Schlos-Gerichte, die man

(\*) Unter dem Art. Prawa Pruskiego Korrekturá. S. den vorhergehenden Band der Preussischen Geschichte p. 262.

(\*\*) Es bezeuget solches die Culmische Handfeste. Statuimus autem -- Jura Magdeburgensia in omnibus sententiis in perpetuum observant.

man insgemein Grods nennet, werden in der Culmischen Woywodschafft zu Kowalewo, in der Marienburgischen zu Christburg, und in der Pommerellischen zu Schöneck, von eines jeden Orts Woywoden gehalten, und können, wie ich oben erwehnet, nicht ehr, als bis der Woywode auf einem gemeinen Land-Tage der Provinz geschworen, geöfnet werden. Weil nun solches von keinem der jetzigen Herren Woywoden annoch geschehen ist, so bleiben die Grods Ingsesamt geschlossen, und die Proces-Sachen die sonst dahin gehören, gehen unmittelbar ans Tribunal nach Peterkau. Dieses Tribunal ist die letzte Instanz der Preussischen Ritterschafft, nachdem sie es a. 1585 angenommen, allwo Sie nicht nur ihre Beyssiger hat, sondern ihre Prozesse müssen auch nach dem Preussischen Land-Recht gerichtet werden: welches die im vorigen 1726sten Jahr, auf dem Grodnischen Reichs-Tage beliebte neue Tribunals-Ordnung bestätigt, und zugleich den Termin zu den Preussischen Sachen, alle zwey Jahr, vom 1 März bis Palm-Sontag, angesetzt (\*).

## §. 85.

Die Bürger hergegen, werden nicht nur von ihrer Obrigkeit in den Städten gerichtet, sondern sind auch von dem Polnischen Tribunal frey geblieben, welches die in einer besonderen Schrift (\*\*\*) da von zusammen getragene Urkunde, und die zuvor angeführte neue Tribunals-Ordnung (\*\*\*) bestärket. Ihre Appellationen gehen aus den Städten nach dem Königlichen Hofe, an das Assessorial-Gericht, von wannen die Parten ehmahls ans Relations-Gericht zu appelliren pflegten, welches aber jeto nicht mehr nachgegeben wird, sondern es muß bey dem Ausspruch des Assessorial-Gerichts sein Bewenden haben: obgleich die Preussischen Stände, die Wiederherstellung der Appellationen von dem Assessorial-ans Relations-Gericht, zu verschiedenen mahlen verlangt haben. Ubrigens kommen bey dem Relations-Gericht, von Bürgerliche Sachen nur diejenigen vor, so die Privilegien der Städte angehen, und die sonst die Herren Canzler dahin zu verweisen belieben. Sonst ist von den Appellationen nach Hofe noch zu mercken, daß sie blos in Civil-Sachen, und zwar nicht an allen Orten in einerley Fällen nachgegeben werden, davon man sich aus einer jeden Stadt besonderen Privilegien belehren muß. Die Peinlichen Sachen hergegen, sind ohne fernere Appellation, jederzeit in der ersten Instanz abgethan worden. Will jemand eine ganze Stadt, oder derselben Obrigkeit besprechen, so ist die erste und einigste Instanz am Königlichen Hofe.

Die Appellat.  
aus den Städ-  
ten gehen ans  
Königl. Asses-  
sorial-Gericht

## §. 86.

Zuwelten geschiehet es, daß ehe ein Rechts-Spruch erfolget, theils zur Untersuchung, theils zur Entscheidung der Streitigkeiten, Commissionen verordnet werden. In den Preussischen Landes-Constitutionen, verspricht König Sigismundus I. über Sachen die zum Land-Gericht gehören,

Was bey den  
Königl. Com-  
missionen zu  
beobachten.

\* § 4

(\*) S. die Reichs-Tags-Constitut. Art. Tribunal glówny Koronny. § Woiewodztwóm Pruskim.

(\*\*) Sie führet den Titel, Immunit. Civitat. Pr. a Jurisdict. Tribunal. &c.

(\*\*\*) §. A jako Lege publica cautum est.

hören oder dafelbst allbereit anhängig gemacht worden, keine Commissiones, ohne wenn schon nach Hofe appelliret worden, zu gestatten, außer in solchen Fällen, da über die Grenzen der Königlichen Güter, und über Erbschaften, es sey zwischen Brüdern und anderen Verwandten, gestritten wird. Was die Zwistigkeiten, die unter dem Erkenntnis der Stadt-Gerichte stehen, anlanget, können darüber nicht ehe Commissiones verhenget werden, bevor sie nach Hofe gediehen, weil sonst der gewöhnliche Rechts-Gang würde unterbrochen werden, dem doch die Preussischen Stände in der Instruction zum Crönungs-Tage a. 1633. sorgfältigst vorgebauet haben. Ein anderes ist es, wenn ein Proces wieder eine ganze Stadt oder derselben Obrigkeit, unmittelbahr am Königlichen Hofe angestrenget worden, alsdann es in Jhro Majestät höchstem Gefallen stehet, Commissarien zu verordnen: jedoch daß von denselben an Jhro Majestät appelliret werden mag. Bey solcher Bewandnis haben die Preussischen Stände dennoch Vorsorge getragen, daß durch die Commissiones, nichts so gegen die Rechte und Privilegien lisse, verfügt werden mögte, und wenn es geschehen, sind sie auf eine Wandelung bedacht gewesen: wie denn aus dieser Ursach, die Danziger sich denen zu den Zeiten Sigismundi Augusti, durch eine Commission abgefaßten so genänten Karnkovischen Verordnungen nicht unterwerfen, noch die Thorner das a. 1617 wieder sie, zum Vortheil der Dominicaner und Nonnen ergangene Commissorialische Erkenntnis annehmen konten. Auf beyden Königl. Wahl-Tagen a. 1668 und a. 1674. solten sich die dafelbst anwesende Preussen bemühen, damit die denen Landes-Recht-samen verhängliche Commissionen für ungültig erkannt würden. Sonst pfleget man auch zu begehren, daß die Commissarien wo nicht alle, doch größten Theils gebohrne Preussen seyn mögen, wie solches unter andern, aus denen auf die beyde vorerwehnte Wahl-Tage abgefaßten Instructionen zu ersehen ist. Welches nicht nur geschieht, um die Fremden so viel möglich von den Landes Angelegenheiten auszuschließen, sondern auch, weil man von den Einzöglingen die Vermuthung hat, daß sie nicht so leicht als jene, etwas wider die Gesetze und wolhergebrachte Gewohnheiten vornehmen werden: wessals auch Johannes Casparus a. 1668 die Versicherung gab, dem Verlangen der Stände hierin zu willfahren. Wenn aber der Hof wieder einen und andern Mit-Ständegleichsam selbst Part wird, alsdenn pfleget auch wol die Sache, ehe die Commission zur Wirklichkeit kommt, auf einem Land-Tage vorgenommen zu werden. Daher wie a. 1710 auf dem grossen Confilio zu Warschau, wieder die Städte Thorn und Danzig Commissiones angesetzt wurden, ohne daß davon etwas zuvor an die Preussische Landes-Stände gelanget war, so gaben diese ihren Boten auf den a. 1712. gehaltenen Reichs-Tag mit, sich um die Aufhebung sothaner Commissionen, als die wieder den Vergleich der Übergabe liefen, zu bemühen, welches im folgenden Jahr, in der dem Königlichen Gesandten auf dem Marienburgischen Land-Tage gegebenen Abfertigung, wiederhohlet wurde.

## §. 87.

Preussen hat  
 ohnabls keine

Es ist noch übrig, dasjenige Vorrecht, welches Preussen in Ansehung der Münze genießt, abzuhandeln. Unter der Creuz-Herren Regierung

gierung hatte die Provinz ihre eigene, von der Polnischen unterschiedene Münze gehabt, die sie bey der Ubergabe an den König von Polen sich vorbehalten, bis zu den Zeiten Sigismundi I. beyde in Schrott und Korn mit einander vereinigt worden. Die Könige von Polen haben auch zu den Preussischen Münzen, ihr eigenes Münz-Haus in Thorn gehabt, welches mit Sigismundo I. aufgehöhret, so daß die folgenden Könige nur in Polen und Littauen münzen lassen. Die drey grossen Städte in Preussen, haben vermöge ihren besonderen Privilegien, allerley silberne und goldene Geld-Sorten, unter dem Königlichen Bildnis, und ihren Wapen, in ihren Münz-Häusern prägen lassen, die man, nachdem die Könige das münzen im Lande eingestellt, als die einzige Preussische Münze ansehen kan. Ein Grund-Gesetz ist es jederzeit gewesen, daß in Münz-Sachen, es sey daß man im Schrott und Korn eine Aenderung vornehmen, oder das fremde Geld wardieren, oder auch die Münz-Häuser schliessen wollen, nichts ohne Zuziehung der Preussen, und besonders der grossen Städte, hat vorgenommen werden können, davon in unseren Geschichten häufige Exempel vorkommen (\*). Dannhero, als a. 1654. auf dem damaligen Reichs-Tage, gegen der Preussen Instruction und Willen ein neuer Münz-Fus beliebt ward, redeten nicht nur die Preussischen Land-Boten dawieder, sondern legten auch zu Rheden eine Protestation, welche die gesammten Stände auf dem folgenden Land-Tage, durch einen besonderen Schluß genesim hielten, darin sie bezeugten, daß sie den vorerwehnten Münz-Fus keinesweges annehmen würden, vielmehr warneten sie die Einfassen, sich vor die Einfuhr des in Polen zu prägenden neuen Geldes zu hüten. Dergleichen Landes-Schluß auch a. 1660. wieder die, ohne der Preussen Bewilligung, auf dem Reichs-Tage desselben Jahres bestandene Münz-Constitution, ausgefertigt wurde. Wie die Reichs-Stände auf dem Warschauischen Reichs-Tage a. 1685. eine Münz-Commission zu Posen beliebten, wurden dazu aus Preussen so wol der Pommerellische Woywode und Lauenburgische Land-Richter benennet, als auch die grossen Preussische Städte eingeladen (\*\*), und die Stände von Preussen, fasten auf dem folgenden Land-Tage eine Instruction ab, nach welcher sich die, so in ihrem Namen bey der Commission zugegen seyn würden, richten solten. Weil aber daselbst nichts geschlossen, sondern a. 1688. eine neue Zusammenkunft in Posen beramet ward, und die Preussen besorgten, es dörfte daselbst etwas zum Schaden der Provinz verordnet werden, so behielten sie sich auf ihrem in Marienburg d. 26 May angezogenen Jahres gehaltenen Land-Tage, durch eine Manifestation vor, daß sie dazu auf keinerley Weise verpflichtet seyn wolten.

## §. 88.

Niemahls ist die Polnische Münze in grösseren Verfall gerathen, als unter der Regierung Johannis Casimiri, darüber die Preussen nicht nur ihre Unzufriedenheit bezeugten, sondern auch die von Tito Livio Boratini

eigene Münze gehabt, die nachgehends mit der Poln. vereinigt worden.

Münz-Recht der Pr. grossen Städte, die nebst den andern Ständen in den Münz-Angelegenheiten sollen zu Raht gezogen werden.

Protestat. wider die gegen der Preussen Willen auf dem Reichs-Tagen bestandene Münz-Schlüsse.

Von den Pr. herunter gesetzte und verbottene Boratini

(\*) S. die Register unter dem Wort Münze.

(\*\*) S. die Constitut. desselben Reichs-Tages, Art. Cozqvatia Monet p. 15.

nische u. Tym-  
pische Geld-  
Sorten.

Unterscheid  
zwischen dem  
Polnischen uñ  
Preuss. Gelde.

ni und Andrea Timpfen, als damaligen Münz-Pachtern, geprägte Geld-Sorten, theils herunter setzten, theils gar verboten. Laut dem Landes-Schluss vom 12 Febr. 1666. solten die Timpfische Gulden Stücke nicht gültig, und die Boratinische rothe Schillinge nur bis folgenden Ostern gangbahr seyn, welches auf dem den 11. Octobr. desselben Jahres zu Thorn gehaltenen Land-Tage, durch eine neue Verordnung bestätigt wurde. Im Jahr 1669 setzten die Stände auf dem Land-Tage zu Graudenz die Timpfischen und Boratinischen Derter auf 15, die Sechser auf 5 Groschen, und die Dütchen und übrige kleine Münze auf ihren innerlichen Wehrt. Dieser Vorsorge ist es zuzuschreiben, daß in unserm Preussen die rothen Schillinge gar nicht gangbahr sind, die Timpfischen Gulden-Stücke und die anderen so genandten Derter nur 18 Groschen gelten, da sie hergegen in Polen noch einmahl so hoch gestiegen, darnach sich die übrigen Species richten müssen. Dieraus ist auch der Unterscheid zwischen gutem oder Preussischem und Polnischem Gelde entstanden, so daß ein Preussischer Gulden zween Polnische ausmachtet. Nach welchem Wehrt der a. 1717. zur Bezahlung der Cron-Truppen beliebte Anschlag eingerichtet worden. Wie a. 1679 vorgedacht: r Boratini außs neue münzen solte, verordneten die Preussen voraus, daß weñ die neue Münze das in der Reichs-Tags-Constitution von 1677 ausgedruckte und auf die Constit. a. 1657. sich beziehende Schrott und Korn nicht halten mögte, sie in Preussen nicht gültig seyn solte.

### § 89.

Die Münz-  
Häuser sind in  
den gesamtten  
Polnischē Lan-  
de geschlossen.

Um der Münze aus dem vorerwehnten Verfall wieder aufzubelfen, hatten die Preussischen Stände den König zu verschiedenen mahlen gebeten, die Münz-Häuser in der ganzen Crone zu schliessen und nicht ehr zu öfnen, bis ein neuer Münz-Fuß würde seyn benennet worden, auch solches a. 1685 auf dem Land-Tage in Marienburg, theils in der Abfertigung des Königl. Gesandten, theils in der Instruction zum Reichs-Tage wiederhohlet: darauf es durch die Reichs-Tags-Constitution desselben Jahres (\*) erfolget ist. Seit der Zeit, sind die Münzen in den gesamtten Königl. Landen geschlossen geblieben, obgleich von Ihro Majestät, so wol die Reichs-Stände insgemein, als auch die Preussischen besonders, oftmahls gnädigst erinnert worden, auf Mittel zu denken, damit eine neue Münze von dem Gehalt der auswärtigen geprägt werden mögte.

### §. 90.

Religiöns-  
Freiheit in  
Preussen.

Nachdem ich oberzehlter massen, von den weltlichen Vorrechten der Preussischen Lande gehandelt, würde ich die Religiöns-Freyheit der so genantten Dissidenten ausführlich vorstellig machen, weñ nicht solches, schon in einer besonderen Schrift (\*\*) geschehen wäre; dahin ich meine Leser verweise. Von dieser Religiöns-Freyheit, haben die Preussischen Stände,

(\*) Art. Závárcie Menicy p. 8.

(\*\*) Unter dem Titel: Nachricht von der Religiöns-Änderung in Preussen. Sie ist dem vierten Bande der Preussischen Geschichte vorgesetzt worden.



de, die Arrianer ausgeschlossen, und ihren Boten zum Reichs-Tage a. 1637 mitgegeben, daß diese Secte durch eine Constitution aus dem Lande und den Städten vertrieben werden mögte: wie sie denn auch auf dem Conventu ante-Comitali zu Marienburg a. 1652, einen gewissen Edelmann, weil man ihn dieser Lehre beygethan zu seyn beschuldigte, keine Stimme zustehen wollen. Als a. 1658, vermittelt einem Reichs-Schluß (\*), den Arrianern auferleget ward, innerhalb Drey Jahren die gesamte Polnische Lande zu räumen, hielten die Preussen solches nicht nur genehm, sondern sorgten auch dafür, daß demselben an ihrem Orte nachgelebet würde. Noch auf den letzteren Convocations-Reichs-Tage a. 1696. ward den Preussischen Boten mitgegeben, auf die gängliche Verweisung und gehörige Bestrafung der Arrianer zu dringen. Den Arrianern, hat man in der Instruction zum Reichs-Tage a. 1699, die Mennonisten, Quäcker und so genannte Pietisten gleich machen wollen. Von den Juden, steht in der angezogenen Instruction zum Convocations-Reichs-Tage, daß sie in Preussen gar nicht geduldet, ihnen keine Synagogen neu zu erbauen gestattet, vielmehr die schon erbauten geschleifet werden solten.

Davon die Arrianer ausgeschlossen worden.

Was man wegen der Juden verlangt.

### §. 91.

Die besondern Rechtsame der Preussen machen es, daß die Provinz nicht nur bey der Könige Leb-Zeiten, sondern auch nach ihrem erfolgten Tode, in währendem Interregno, auf eine eigene und von der Cron-Polen unterschiedene Art verfähret. Was alsdann der Reichs-Primas in der Crone verrichtet, geschiehet in Preussen von dem Ermländischen Bischöfe, oder demjenigen, der an dessen Stelle das Landes-Præsidium führet. Er schreibt die Land-Tage aus, auf welchen die Stände, mit ihm über den Zustand der Provinz rahtschlagen, und vor das was zuträglich ist, sorgen. Die Polnischen Kapturen, werden von keiner Verbündlichkeit geachtet, sondern die innerliche und äußerliche Ruhe wird durch eigene Verordnungen bewahret, und die Handhabung der Gerechtigkeit, durch Bestellung gewisser Gerichte befördert: die nicht länger dauern, als bis der neue König nach erfolgter Erönung die Regierung wirklich angetreten. Welches durch den beständigen Gebrauch aller bisherigen Interregnorum bestätigt wird.

Der Preussen Verhalten im Interregno.

### §. 92.

Hierin bestehet hauptsächlich, die von der Polnischen unterschiedene Preussische Regiments-Verfassung, davon weiter zu melden nichts übrig ist, als daß ich noch die Nothwendigkeit, die Provinz in ihren alten Grenzen zu erhalten, beyfüge. Hiezu hat König Casimir in dem Vergleich der Übergabe, Sich und Seine Durchl. Nachfolger verbindlich gemacht, und dadurch die Stände berechtiget, vor die Beobachtung dieses Versprechens Sorge zu tragen. Wie im vorigen Jahrhundert, durch den Abgang der Herzoge von Pommern, die Lehnen Lauenburg und Bütau erlediget wurden, thaten die Preussischen Stände auf dem zu Marienburg

Von den Pre. Landen in g nichts veräußert werden.

(\*) Reichs-Tags-Constitut. vom angezogenen Jahr, Art. Sektá Aryánska. p. 1.

Abgekommene  
Lande Lauen-  
burg und Bü-  
tau.

Verpfändung  
der Stadt El-  
bing

Vorgehabte  
aber nicht er-  
folgte Einlö-  
sung.

rienburg d. 3 August. a. 1637 gehaltenen Land-Tage, in der Abfertigung des Königlichen Gesandten, Erinnerung, die beyden Bezircke, als unstrittige Landes-Stücke von Preussen, wieder mit demselben zu vereinigen. Daher König Vladislaus anfangs der Provinz ihr desfalls habendes Recht vorbehielt (\*) und nachgehends die verlangte Vereinigung wirklich ins Werk richtete. Lauenburg und Bütau kamen durch den Belauischen und Brombergischen Vergleich, ohne der Preussen Einwilligung wieder von der Provinz ab, und wurden dem Chur-Hause Brandenburg Lehnswise abgetreten, welches die Stände mussten gut seyn lassen, und nichts weiter thun konten, als daß sie bald in Anfange, nehmlich auf dem d. 21. Octobr. a. 1658 gehaltenen Tuchselschen Land-Tage, für die Freyheiten der Einsassen dieser beyden Districte sorgten, darüber im folgenden Jahr eine Reichs-Constitution (\*\*) abgefaßt wurde, wegen deren Beobachtung die Preussen zu verschiedenen mahlen Anregung gethan haben. In der Instruction auf den letzteren Convocations-Reichs-Tag, wünschten sie, daß der künftige König Mittel ausfinden mögte, wodurch Lauenburg und Bütau, als abgekommene Gliedmassen, wieder zu ihrem alten Körper gebracht werden konten. Durch vorgedachten Brombergischen Vergleich, wurden über das dem Churfürsten von Brandenburg, vier mahl hundert tausend Thaler auf Elbing, als ein Unterpand, verschrieben, und da die Zahlung nicht geschehen, ist daraus der Anspruch dieses Durchlauchtigsten Hauses auf gemeldete Stadt erwachsen. Die Stände haben es an ihrer Bemühung, Elbing vom Pfand-Schilling zu befreyen, nicht ermangeln lassen: zu welchem Ende auch auf dem Reichs-Tage zu Lublin a. 1703, ein gewisses Mühlen-Geld beliebt aber wegen der damaligen Unruhe nicht eingesamlet wurde. Auf dem grossen Consilio zu Warschau a. 1710 ward diese Anlage von neuen bestätigt, und den Preussen auf ihrem Land-Tage zu Marienburg a. 1713, die Entrichtung von Ihro Majestät allergnädigst empfohlen: dannhero man auch damals durch einen Landes-Schluss die Art und Weise das Mühlen-Geld zu erlegen vorschrieb und den Einsassen andeutete, ihr Antheil auf das Dantziger Raht-Haus, gegen Vortzung des dortigen Rahts einzuliefern. Welcher Schluss aber nicht zur Vollziehung gedieen. Ich wünsche, daß die, zur Abstellung der zwischen der Cron Polen und Ihro Majestät in Preussen schwebenden Mishelligkeiten, auf dem Grodnischen Reichs-Tage des voriaen 1726sten Jahres beliebte Commission, auch wegen Elbing es so weit bringen möge, damit diese gute Stadt von der Verpfändungs-Last einmahl befreyet werde.

(\*) Reichs-Tags-Constitut. von a. 1638. Art. Commissya do Bytowa y Lemborku p. 10.

(\*\*) Art. Securitas Jurium der Reichs-Constitut. von a. 1659. p. 31.



Geschichte



Geschichte  
 Der Lande Preussen  
 Königlich-Polnischen Theils /  
 Seit dem Jahr 1606.  
 Bis auf den Tod

SIGISMUNDI III.



So bald der König die Lustbarkeiten seines Belagers geendigt hatte, kehrte Er zu den Reichs-Geschäften, weil der damals gefährliche Zustand der Crone, die Ausfindung schleuniger Hülfsmittel erforderte. Das innerliche Misvergnügen, wozu in den vorigen Jahren der Grund gelegt worden, war nunmehr so weit ausgebrochen, daß man sich zum einheimischen Kriege rüstete. Liefland hatte einen Entsatz nöthig, und die zur Beschützung derselben Provinz verordnete Kriegesleute begehrten ihren rückständigen Sold.

1606.  
 Zustand des  
 Königreichs  
 Polen.

Zwar hoffte man aus Moskau eine starke Hülf, und vom Chur-Fürsten von Brandenburg einen Zuschub an Gelde. Allein, es mußte vorher

1606.

her mit Diesem die Preussische Lehn-Sache zur Wichtigkeit gebracht, und mit dem neuen Czar Demetrio, ein Krieges-Bündniß getroffen werden. Beydes gehörte zum Erkenntnis der gesammten Stände, denen der König einen Reichs-Tag auf den 7. März zu Warschau ansetzte.

Ungefahrlicher Reichs-Tag.

Preuss. Vor-Land-Tag zu Marienb. Woselbst der neue Ermländische Bischof mit einem starken Gefolge ankam.

Ob ihm der Sitz im Landes-Rath, und das Präsidenten Amt zu verstaten. Gründe so darvor angeführt werden.

Was zur Bewahrung des Einzöglings-Rechts zu beobachten.

Die Sache sol ausgeführt werden.

Darinn der Ermländ. Bischof anfangs

Die Preussen hielten ihren Vor-Land-Tag den 13. Febr. zu Marienburg, woselbst der Ermländische Bischof, Simon Rudnicki, um zum ersten mahl, als Präsident, im Landes-Rath Sitz zu nehmen, mit einem ungewöhnlich starken Gefolge (\*) anlangte. Dieses gab dem Culmischen Bischöfe Anlaß, die Rächte (\*\*) und Boten, vor Eröffnung des Land-Tages, in die Plebaney zusammen zu fordern, damit er von ihnen hören möchte, ob sie gedachtem Ermländischen Bischöfe, den völligen Gebrauch des mit seiner Würde verknüpften Vorrechts, verstaten wolten. Er selbst, der Culmische, meynte, „daß solches nunmehr geschehen müste, weil Rudnicki vom Capitul gewehlet, vom Könige bestätigt, dazu eingeweiht, und im Bistum angenommen worden. Das Landes-Privilegium, sagte Er, litte dabey keinen Eingriff, wenn man dasjenige freywillig thäte, was man nicht vermeiden könnte: zumahlen da dem neuen Bischöfe als einen wol-verdienten Cron-Beamten, laut den Reichs-Gesetzen, der Zugang zu allen Ehren-Stellen offen stünde. Die Provinz würde dabey wohl fahren, weil sie einen Präsidenten bekäme, dessen Person dem Könige angenehm wäre, und der durch seine Vermögenheit, zur Erhaltung der Rechtsame, vieles ausrichten könnte. Solte man ihn aber, mit Gewalt auszuschließen suchen, so dörffte die Sache in eine Weilläufftigkeit gerathen, und sich zum Schaden des Landes endigen... Demnach urtheilte der Culmische Bischoff, das Beste zu seyn, vor jeko nachzugeben, doch dergestalt, daß Rudnicki sich verbündlich mache, beym Könige eine gnugsame Versicherung, daß solches auf keinerley Weise, dem Einzöglings-Recht verjänglich seyn solle, auszuwürcken, auch könnte man über das, durch Beybringung einer feyerlichen Protestation, gemeldetes Privilegium wieder alles nachtheilige verwahren. Die anderen Rächte waren zweifelhaft, weil sie weder dem Ermländischen Bischöfe zu nahe treten, noch sich zu etwas, so dem Einzöglings-Recht schädlich entbliesen wolten, und trafen daher dieses Mittel, den neuen Bischof, um eine Frist, bis auf den instehenden Reichs-Tag, zu ersuchen. Welches die Land-Boten ihnen gleichfals gefallen ließen.

Hierauf wurden an Jhn, die Woywoden von Marienburg und Pom.

(\*) Bestehende, auffser 50. theils sechs, theils vierspännigen Wagen, in 350. Pferden. Bey seiner Ankunfft wurde er von dem Culmischen Bischöfe, und der im Schlosse liegenden Besatzung eingeholet.

(\*\*) Auffser dem gedachten Culmischen Bischöfe, Lorenz Sembicki, waren zugegen, Matth. von Konopat Culm. George Kostka, Marienb. Ludwig von Wortangen, Pomerell. Woywoden; Stenzel von Dzialin Elb. Castell. Job Schork Marinb. Unterlän. Jacob Kope Burgerm. Alex. Diefel Rächtm. von Thorn, Alb. Hendorff Burgerm. Hans von Kanten Rächtm. von Elbing, Hans Torbeck Burgerm. Hans Proit Rächtm. von Danzig.

Pommerellen, die drey Burgermeister von den grossen Städten, und aus jeder Woywodschafft zween Edeleute geschicket, die den andern Ständen wieder zurück brachten, daß der Bischof in den begehrten Verzug gewilliget hätte. Wiewol Er bald hernach auf andere Gedanken gekommen war, indem Er, folgenden Tages, durch seinen Bruder, den Woywoden von Jungenleslau, einen Polnischen Castellan, und zween Canonicos, vor den Rächten, auf dem Raht-Hause, wieder den Aufschub protestiren ließ; darwieder diese, sich einer Gegen-Protestation zu bedienen, für unnöthig hielten, und sich bloß bey dem Bischofe ihres jetzigen Verhaltens wegen, entschuldigten. Worauf Er, noch an demselben Tage, mit seinem Gefolge, von Marienburg abreisete.

1606.  
williget, daß nachgehends darwider protestiren läß.

Den 14. Febr. wurde der Königl. Gesandte, Felix Kos, zur Audienz geholet, der in sämtlicher Stände Gegenwart, seine in Polnischer Sprache abgefaßte Instruction, so die von mir angeführte Umstände, welche zum Reichs Tage Belegenheit gegeben, in sich hielt, verlas, nebst angehängter Ermahnung, sich der gegenwärtigen Nothdurfft nicht zu entziehen.

Der Königl. Gesandte wird geholet.

Der Gesandte kehrte nach dieser Verrichtung in sein Quartier, und den Unter-Ständen ward angedeutet, sich in ihr besonder Gemach zu verfügen, dessen sich anfänglich die Land-Boten weigerten, bis sie endlich auf der Rächte Vorstellung, mit dem Anhange austraten, daß sie es vor dieses mahl, bloß aus Liebe zum Frieden thäten, künfftig aber, nicht thun würden.

Die Land-Boten machē Schwierigkeit in ihr Gemach abzutreten, und wollen es künfftig nicht thun.

Wie solches geschehen war, legte der Starost von Schönsee (\*) Alchaz Plemienski, als neuer Culmischer Castellan, den gewöhnlichen End ab; dem der König diese Stelle ertheilet, da Er nach dem Ableben Fab. von Zehmen (\*\*), den George Koska, zur Würde eines Marienburgischen Woywoden, erhoben hatte.

Der neue Culmische Castellan leistet dem Eyd.

Was aber der Stände Meynung auf die Königl. Werbung gewesen, kann man aus denen Befehlen, die sie ihren Abgeordneten auf den Reichs Tag mitgegeben, ersehen. „Es solten nemlich, die daselbst aus Preussen anwesende, sich über die vorkommende Materien, mit den Reichs-Ständen einigen, jedoch in keine Contribution willigen, sondern diese Sache zurück ins Land nehmen; für das Haus Brandenburg, wegen der Preussischen Lehns-Empfahung, dermassen Sorge tragen, daß nebst Beobachtung der alten Verträge, und Ihre Majestät und des Reichs Hoheit, alles nach Recht und Billigkeit verabschiedet, die Freyheiten der dasigen Ritterschafft wol verwahret, und, da es die Nothwendigkeit erfordern möchte, wegen der Appellation, und übrigen Gebrechen etwas gewisses verordnet würde; mit Moskau aber ein solches Bündniß wieder alle Feinde zu treffen anrathen, da bey die Rechte und das Ansehen des Reichs ungekränket blieben ...“

Wie sich die Preussische Abgeordnete, wegen der gemeinen Angelegenheiten, auf dem Reichs Tage verhalten sollen.

(I) Keine Contribution daselbst zu willigen.

Was in Rücksichtigung der Preussischen Lehne und eines Bündnisses mit Moskau zu beobachten.

A 2

Diesen

(\*) Man nennet es heutiges Tages, nach der üblich gewordenen Polnischen Mund-Art, Kowalewo.

(\*\*) Er war im vorigen Jahr gestorben. Die dadurch erledigte Starostey bekam sein Sohn, gleichen Namens.

1606.

Verschiedene Artikel aus d' vorigen Reichs-Tags Instruction wiederholt.

Verwaltung der Starosten Strasburg. Duldung vorder Relig. liegende Gründe von den Edel. in den Städten zu kaufen; in Lateinischer un Teutsch. Spr. zu richten; Grenz-Streitigkeiten; Königl. Pachta-Conventa; Pr. Rechts-Sache bey Hof-Gericht; Einnehmung der Kön. Güter; Münz-Sache; Mißbrauch d' Wybrancy; innerliche Mißhell; Preis d' Waaren zu setzen; Fähnrich in d' Mar. Woywodschafft; neue Oeconomien; Arreste der Edelleute in den Städten. Peinliche Sachen zu gewissen Zeit zu richten; Leibgeding der Königin; Land-Gericht im Michelanischen.

Abfertigung des Königl. Gesandten.

Die Städte sind mit d' Instruction nicht gänzlich zufrieden.

Diesen wurden verschiedene Artikel aus der letzteren Reichs-Tags-Instruction beygefüget: als, von Verforgung der Landes-Rähte mit gewissen Einkünften; von den Zöllen bey Jordan, Diebau und Strau; von den Grenz-Commissarien; von den Rechtsamen des Polnischen Reichs in den Landen Lauenburg und Bütaw; von den Fischereyen in den Königlich Gütern; und von dem freyen Gebrauch des Ubersaischen Salzes. Hierzu kamen noch andere, nemlich: „daß die Starosten Strassburg von einem Einzöglinge verwaltet; in den Städten keine andere Religion als die Römisch-Catholische, und die nach dem Augspurgischen Bekänntnis gebildet; denen Preussischen Edelleuten, in den Städten liegende Gründe zu kaufen, ferner erlaubt; vor den Stadt-Gerichten entweder in Lateinischer oder teutscher Sprache gerechnet, und die Acten auf Begehren Lateinisch abgefaßt und ausgegeben; wegen der Grenz-Streitigkeiten mit den Königlich Gütern, nach der Reichs-Constitution von 1598. verfahren; denen Pacts-Conventis von Jhr. Maj. ein Gnügen geleistet; die Preussischen Rechts-Sachen, sowol des Adels als der Städte, zur gewissen dazu bestimmten Zeit, bey Hof-Gericht vorgerufen; die Königlich Güter, wie von Alters gebräuchlich, durch eine Commission, und nicht vom Instigator in Besitz genommen; wegen der Münz-Verbesserung die von den Preussen unlängst zu Warschau geschehene Vorschläge (\*) beliebt, nichts, was in diesem Fall den Preussischen Privilegien verhänglich seyn könnte, fest gesetzt, die Münz-Verfälscher ohne Ansehen der Person hart gestraffet, und von der neuen Münz-Commission dem Könige Bericht ertheilet; den Starosten der Mißbrauch der Land-Miliz (Wybrancy) nicht gestattet; denen innerlichen Mißhelligkeiten im Reich gesteuert; den Waaren ein gewisser Preis, vom Starosten, mit Zuziehung der Stadt Obrigkeit, und in Ermanglung eines Starosten, von der Obrigkeit allein, nach dem Culmischen Recht gesetzt; in der Marienburgischen Woywodschafft ein Fähnrich bestellt; keine neue Oeconomien verordnet; der Edelleute und ihrer Unterthanen Güter, nicht mit Arrest in den Städten belegt, sondern sie am gehörigen Orte rechtlich besprochen; die Peinlichen Sachen vom Könige, nach dem Reichs-Tage, in zwei Wochen gerichtet; der Königin ihr Leibgeding nicht in Preussen angewiesen; und die Gerichte im Michelanischen, eine Woche später als es im Land-Recht enthalten, ausgesetzt werden möchten. Das übrige bestand noch in einigen Vorbitten für gewisse Privat-Personen. Auf diese Instruction beriefen sich die Stände in der Abfertigung des Königl. Gesandten, wobey sie Jhro Majestät zu dem im vorigen Jahr befochtenen Siege wider die Schweden, und dem vollzogenen Beylager, unterthänigst Glück wünschten.

Die Städte, waren nicht in allen Stücken mit der Landes-Instruction zufrieden, mußten aber der Ritterschafft nachgeben, und indessen den Reichs-Tag abwarten, ob sie vielleicht alsdann, das was ihnen mißfiel, hintertreiben könnten.

Wie

(\*) S. den vorhergehenden Band unter dem Jahr 1604.

Wie derselbe zur angezeigten Zeit in Warschau seinen Anfang nahm, waren aus Preussen der Ermländische Bischoff, der Culmische Woywode und der Danziger Castellan zugegen, die auch in ihrer Ordnung im Senat stimmten. Nach ihnen fanden sich der grossen Städte Abgeordnete (\*) ein, denen ein Bürgermeister von Marienburg, Namens Neder, als Vollmächtiger der gesammten kleinen Städte, dieser ihre Rechtsame empfahl, und danebenst die Aenderung etlicher Artikel in der Landes-Instruction wünschte. Er sah es für eine gefährliche Einschränkung der Gewissens Freyheit an, „ daß man nebst der Römisch-Catholischen Religion, blos das Augspurgische Glaubens-Bekänntnis dulden wolte, und hielt es für sicherer, schlechterdings bey der Warschawischen Conföderation zu bleiben: daferne aber, nach gemeldetem Entwurff, eine Constitution bestehen solte, möchte man sich bemühen, daß die Formula Concordiæ namentlich ausgeschlossen würde. Weiter bemerkte der Marienburgische Bürgermeister, „ daß der Artikel von Rauffung liegender Gründe in den Städten, weil solches schon ehmahls die Landes-Constitutiones dem Adel erlaubet, überflüssig; der Gebrauch der Lateinischen Sprache bey den Gerichten etwas unmögliches; die Schätzung der Waaren wieder das Culmische Recht; und die gängliche Aufhebung der Urreste, zumahl auf den Fall eines frischen Contracts und Verbrechen, wieder die Landes-Constitutiones, und die gemeine Gesetze wäre. Die Abgeordneten der grossen Städte waren mit ihm von einerley Gedanken und versprachen sich zu bemühen, daß nichts, so denen Privilegien, Rechten und Gewohnheiten entgegen wäre, eingeführet würde.

1606.  
Anfang des  
Reichs-Tages

Erinnerung  
wegen der ein-  
geschränkten  
Gewissens-  
freyheit.

Ausschliessung  
der Formula  
Concordiæ.  
Anmerkungen  
wieder eini-  
ge Artikel d'  
Landes- In-  
struction.

In solcher Absicht giengen sie den 4. April zum Cron-Groß-Canzler (\*\*), dem sie zugleich das bisherige Verfahren wieder die Städte in Religions-Sachen; der Jesuiter übeles Betragen zu Thorn; die Ungewißheit der Termine in den Preussischen Processen bey Hofe; und die nothwendige Besserung der verderbten Münze vorstellten. Wor- auf der Groß-Canzler, sich zur Beförderung dessen, was den Städten zuträglich seyn könnte, anheischig machte.

Dem Cron-  
Groß-Canzler  
werden einige  
die Städte be-  
sonders ange-  
hende Be-  
schwerden vor-  
getragen.

Den 6. April, langten, der Bischof von Culm und der Marienburgische Woywode, an: da dann folgenden Tages, die anwesende Preussische Stände, bey dem Bischofe ihre erste Zusammenkunft hielten, und sich wegen der Zeit, wenn dem Könige die Aufwartung zu machen seyn möchte, einigten: auch solches den 12. gedachten Monaths ins Werk setzten.

Audienz der  
gesammten Pr.  
Stände bey  
dem Könige.

Anfänglich traten die Abgeordnete der grossen Städte, und nach ihnen,

Die gemeinen

A 3

(\*) Von Thorn, George Siwert Bürgerm. Alex. Giese Rathm. der den ersten April zu Warschau Todes verblieb; von Elbing Alb. Jfender Bürgerm. Hans von Kanten Rathm; und von Danzig Bart. Schwachmann Bürgerm. Walter von Holten Rathm. die ihren Syndicum Joh. Keckerbart bey sich hatten.

(\*\*) Matth. Pfrokonski. Er war bisher Unter-Canzler gewesen, und hatte den 30. März das grosse Siegel bekommen. An seiner Stelle erhielt das kleine, der Woywode von Lencis, Stenß Minski.

1606.  
Freiheit, wer-  
den dem Köni-  
ge empfohlen.

Gekränktes  
Einzöglings-  
Recht.

Preuß. Lehn-  
Sache.

Dem Adel des  
Herzoglichen  
mit dem aus  
dem Königl.  
Preussen glei-  
cher Freiheit  
genießen zu  
lassen.

W. ehrere Ar-  
tikel die dem  
Könige vorge-  
tragen werden

ihnen, diejenigen Land-Boten, die es in Gesellschaft der Polnischen, nicht verrichtet, zum Königlichen Hand-Kuß. Der Culmische Bischof machte das gewöhnliche Compliment, und empfahl die gemeinen Freyheiten der Königlichen Hulde. Der Elbingische Castellan, der zugleich Bote aus der Culmischen Woywodschafft war, erwehnte ins besondere des gekränkten Einzöglings-Rechts, daß nemlich demselben zuwieder, das Ermländische Bistum, und neulichst die Starosten Marienburg (\*) an Polen vergeben, auch Strassburg einem solchen zur Verwaltung anvertrauet worden. Niewieszcinski, ein Bote aus Pommerellen, bat, die Lehn-Sache mit dem Chur-Fürsten von Brandenburg zur Endschafft zu bringen, und that vor den Adel des Fürstlichen Preussens eine Vorsprach, daß derselbe, mit dem im Königlichen Antheil, gleicher Freyheiten genießen, ihm aus Polnische Tribunal zu appelliren erlaubet seyn, und zur Untersuchung seiner vielfältigen Beschwerden, durch einen Reichs-Schluß, Commissarien ernennet werden möchten. Ostrometzki, Abgeordneter aus dem Culmischen, führte, nach Inhalt der Instruction, die Artikel, von Versorgung der Landes-Rähte mit Einkünften; von Aufhebung der Diebauschen Zoll-Kammer; von Bestimmung einer gewissen Zeit, zu den Preussischen Processen am Königlichen Hofe, und von Bestellung eines Marienburgischen Fährrichs, an: und schloß mit denen Vorbitten, die als ein Anhang der Instruction beygefüget waren.

Es wird wie-  
der den Erm-  
ländischen Bi-  
schof geredet.

Der Ermländische Bischof, den die Preussen, bey dem Könige fanden, beklagte sich hierauf, daß man ihn neulich, nicht hätte in den Landes-Raht aufnehmen wollen. Welches der Culmische Woywode, mit dem Einzöglings-Recht entschuldigte, und den König demüthigt bat, die Person des Bischofes dem Lande nicht aufzudringen, indem man sonst darwieder zu protestiren sich genöthiget finden würde.

Wie der Kö-  
nig die Ein-  
griffe in das  
Einzöglings-  
Recht ent-  
schuldigen las-  
sen.

Dem Adel des  
Herzoglichen  
Antheils, kön-  
nen mit dem  
aus dem Kön.  
Preussen, nicht  
gleiche Rechte  
verstattet wer-  
den.

Warum we-  
gen der Er-

Der neue Unter-Cangler, Minski, antwortete auf die vorgetragene Stücke. „Der König hätte den Rudnicki das Ermländische Bistum nicht gegeben, sondern das Capitul selbst ihn gewehlet: wolte man darwieder protestiren, so könnte es Jhro Majestät geschehen lassen, doch sehe Sie lieber daß es nachbliebe. Die Marienburgische Starosten, wäre deswegen einem Polen zu theil geworden, weil sie vorher ein Pole (\*\*) besessen, und der Strassburgischen, hätte die Schwedische Princessin, bloß zur Wirthschafft, einen ihrer Bedienten vorgesezet. Dem Adel des Herzoglichen Preussens, könnte ohne Nachtheil des Dominii directi Jhr. Majestät, die Appellation ans Tribunal nicht nachgegeben, noch Jhm die Freyheiten der Einsassen des Königlichen Antheils zugeeignet werden, weil Er nicht wie diese, dem Könige unmittelbar unterworffen wäre: so ihm aber etwas unbilliges wiederführe, wolte Jhro Majestät, sich seiner, bey dem Chur-Fürsten von Brandenburg, durch Vorsprache annehmen. Zu den Berichten bey Hofe feste Termine anzusetzen, wäre nicht möglich, „ weil

(\*) Selbige hatte nach dem Tode Zamoiski, der Castellan von Posen, Ostrogor, bekommen.

(\*\*) Nemlich der Cron-Groß-Cangler und Feld-Herr, Zamoiski.



„ weil die Senatoren nicht beständig dafelbst blieben, sondern, ohne ei-  
 „ ne gewisse Zeit zu halten, ab- und zureiseten. Der Zoll bey Diebau,  
 „ wäre ein alter Zoll, und müste dafelbst weiter eingenommen werden.  
 „ Zum Marienburgischen Fährrieh hätte Ihre Majestät den dafigen  
 „ Land-Richter George Balinski ernennet. Und was endlich die vor-  
 „ die Rächte begehrte Einkünfte anlangete, darin könnte Ihre Maje-  
 „ stät nicht willigen, weil die Polnische Senatoren und Beamte, dar-  
 „ aus ein Exempel nehmen möchten ...

1606.  
 richtes. Termi-  
 ne bey Hofe,  
 des Diebau-  
 schen Zolles,  
 und d' vor die  
 Rächte begehr-  
 ten Einkünfte  
 nicht könne will-  
 fahrt werden.  
 Balinski wird  
 Marienburg-  
 Fährrieh.

Wie bey An-  
 nehmung des  
 Ermländische  
 Bischofes die  
 Landes-Frey-  
 heit zu ver-  
 wahren.

Wie die Preussen nach dieser Audienz, den 15. April bey dem Cul-  
 mischen Bischofe zusammen kamen, stellte Er ihrem Gutachten an-  
 heim, auf was Art man, bey der nunmehr unumgänglichen Anneh-  
 mung des Ermländischen Bischofes, die Landes-Freyheit zu verwah-  
 ren haben möchte, und ob man sich, entweder mit einer Königlischen  
 Versicherung wegen des künftigen, begnügen, oder eine Protestation  
 beybringen wolte. Er, der Bischof von Culm, hielt das letztere fürs  
 zuträglichste, und rieht daneben, den König durch den Danziger Castel-  
 lan zu bitten, das Einzögling- Recht künftigt in anädigerer Acht zu  
 haben, und die in Preussen erledigten Aemter, ohne Zuziehung der  
 Preussischen Rächte, nicht zu vergeben. Die anwesenden Boywoden  
 und Castellane lieffen es bey des Bischofes Meynung, und wie die  
 grossen Städte ihre Gedanken eröffnen wolten, ward des Ermländi-  
 schen Bischofes Ankunfft gemeldet, dem der Culmische entgegen gieng,  
 und Ihn in die Versammlung führte. Nach eingenommener ober-  
 sten Stelle, sagte er, „ daß Er auf Königlischen Befehl sich eingefun-  
 „ den, um mit den Preussen, als ihr Präsident, zu rathschlagen ...  
 „ Ihm antwortete der Culmische Bischof, „ daß man zwar seiner Per-  
 „ son, wegen ihrer Verdienste diese Würde gönnete, doch aber aus  
 „ Pflicht vor die Privilegien, sich widersetzen müste ... Der Culmi-  
 „ sche Boywode erzählte den Inhalt dieser Privilegien, und legte die  
 „ vornehmste Schuld, daß darwieder in Vergebung des Ermländischen  
 „ Bistums gehandelt worden, dem dafigen Capitul bey, indem es ohne  
 „ Unterscheid, Polen und Preussen zu den erledigten Canonicaten liesse.  
 „ Die Stände könten zwar den neuen Bischof, wieder den Willen  
 „ Ihrer Majestät, aus ihrem Mittel nicht ausschliessen, jedoch würden  
 „ sie zur Bewahrung der Rechtsame feyerlichst darwieder protestiren ...  
 „ Der Marienburgische Boywode und die Castellane von Elbing und  
 „ Danzig fügten noch hinzu, daß der Bischof das, was jüngst auf dem  
 „ Land-Tage zu Marienburg geschehen, niemanden im übelen verme-  
 „ den und Sorge tragen möchte, daß künftigt die Canonicate blos den  
 „ Einzöglingen zugethehet würden. Beydes versprach Rudnicki, und  
 „ wünschte, daß zu den erledigten Kirchen-Aemtern sich jederzeit eine  
 „ gnugsame Anzahl Preussen, insonderheit Adlichen Standes angeben  
 „ möchten, damit man keine Polen nöhtig hätte. Die grossen Städte  
 „ lieffen es bey dem Gutachten der Vorstehenden bewenden, und ein Bo-  
 „ te aus dem Culmischen erinnerte, daß, es dienlich seyn würde, von dem  
 „ Bischofe von Ermland, ehe man ihn zu den Rathschlagen zöge, den  
 „ End zu nehmen. Dieses billigten die Adlichen Rächte, und ob sie  
 „ zwar diejenige Endes-Leistung, die sonst den Ermländischen Bischofen  
 „ oblia-

Der Erml.  
 Bischof findet  
 sich bey den  
 Pr. ein.  
 Was seiner  
 Person wegen  
 erinnert wör-  
 den.

Erml. Cano-  
 nicate blos an  
 Einzöglinge  
 zu vergeben.  
 Der Erml.  
 Bischof wird  
 aufgenommen  
 und leistet ei-  
 nen sonst nicht  
 gewöhnlichen  
 Eyd.

1606.

obliegt, bis nach der Rückkunft in Preussen verschoben, so meyneten sie hoch, es könnte der Bischof anjago, so wie ein ander Landes-Nacht schwören, unangesehen es vor diesem nicht gebräuchlich gewesen wäre. Ihnen fielen die Boten aus dem Culmischen bis auf einen, und die aus dem Marienburgischen sämmtlich bey. Die grossen Städte, hielten es anfangs für überflüssig, dennoch gaben sie endlich auch ihre Einwilligung. Dergegen giengen die Land-Boten aus Pommerellen und Ostromezki aus der Culmischen Woywodschafft, mit einer Protestation davon; dessen ungeachtet der neue Bischof den Eyd ablegte, und darüber von den Anwesenden die Glückwünschungs-Complimente empfing.

Darüber ei-  
nige Land-Bo-  
ten protestiren

Wie der Kö-  
nig bey erle-  
digtem Erml.  
Bistum, selbi-  
ges vornehm-  
lich einem Po-  
len zuzuschreyen  
suchte.

Ein Ermländischer Canonicus, der mit dem Bischofe gekommen war, und angehöret hatte, wie man die vornehmste Schuld, des jetzt gekränkten Einzugs-Rechts, dem Capitul beygewessen, suchte selbiges zu entschuldigen. Er sagte, „daß der König bey erledigtem Bistum, von den Canonicis, solche vier zur Wahl zu nennen pflegete, von denen drey untüchtig wären, so daß man den vierten, der gemeinlich ein Pole sey, theils Gewissens halber, theils wegen der beygehenden Recommendation, nothwendig wehlen mußte. Ins Capitul hätte man seit einigen Jahren keinen Polen aufgenommen, ausser einen zu der Zeit des Tylicki, welches doch wieder jenes Willen geschehen wäre.“ Endlich ersuchte er die Rächte, sich des Stiffts anzunehmen, und es bey seinen Rechtsamen zu schützen.

Über die  
Wahl des  
Ermländ. Bi-  
schofes wird  
eine Protesta-  
tion geleset.

Ubrigens blieben die Rächte dabey, daß eine Protestation wieder den neuen Bischof von Ermland geleset werden solte und der Danziger Castellan nahm über sich, auszuwürden, daß Ihre Königl. Majestät, vor künftigen Land-Tage, die Preussische Woywodschafften durch ein Schreiben versichern liesse: daß die Erhebung des Rudnicki, dem Einzugs-Recht zu keinem Nachtheil gereichen solle. Das erstere geschah bey dem Schloß-Gericht zu Warschau, unter dessen Siegel die Abschriften davon ausgenommen wurden.

(2)

Eine andere  
wider die  
Reichs-Anla-  
ge an den Pre-  
ussischen Zoll.

(3)

Es ward noch zu einer anderen Protestation Anlaß gegeben, wie ein Theil der Reichs-Stände eine Contribution (\*) bewilligte, und solche auch auf Preussen zu ziehen vermeynte. Massen die von dannen anwesende, nicht nur mündlich im Namen der ganzen Provinz wieder-sprachen, sondern solches auch schriftlich vor gemeldetem Schloß-Gericht wiederholten. Sie bezeugten zugleich, daß sie zum Forderungszoll, im Fall er möchte erneuert werden, keinesweges verpflichtet seyn wolten.

Der Reichs-  
Tag endet  
fruchtlos.

Sonsten ward weder in den Reichs- noch Preussischen Angelegenheiten etwas heilsames beschlossen, sondern der Reichs-Tag, wegen der Stände Unbilligkeit, den 18. April, ohne Nutzen, geendiget. Ehe

dersel-

(\*) Das hierüber abgefaste Uniwersal Poborowy, stehet nicht in den Reichs-Tage-Constitutionen, ob es gleich damals gedruckt worden, davon noch Exemplaria vorhanden sind.

1606.

derselbe noch seinen Anfang nahm, hatte die Krakausche Ritterschafft, auf ihrem Land-Tage zu Proszovic, ein Verzeichniß der gemeinen Beschwerden aufgesetzt, und sich mit demselben in gesamnter Hand, unter Anführung ihres Woywoden, Niclas Zebrzydowski, nach Stęczyca verfüget, von dannen sie es durch Abgeordnete, an die Reichs-Versammlung gelangen lies, und daselbst, des Königes Erklärung erwartete. Sie beklagte sich, über die nicht erfüllten Pacta Conventa; über den gebrochenen Religions-Frieden; über einige unter des Königes Regierung, eingeführte Neuerungen; und daß man sie wegen der Wahl-Freyheit der künftigen Könige in Sorgen gesetzt. Zu der Preussen Nachtheil war ein Artikel eingeschaltet, daß in Vergebung der daselbst erledigten Starosten und Aemter, kein Unterscheid zwischen einem Polen und Preussen gemacht werden sollte: so wie es hergegen zu der Provinz Nutzen gereichte, daß die Ritterschafft, die Verlängerung des Forbanischen, und die Einführung neuer Zölle, den Verfall der Münze, und die der Geistlichkeit nachgegebene Kirchen-Processe, mit zu den Reichs-Gebrechen rechnete. Als diese Punkte zu Warschau bekannt wurden, machten sie in der Land-Boten-Stube nicht geringe Bewegung. Daher der König den Plogker Bischof, den Plogker Woywoden und den Castellan von Snesen nach Stęczyca schickte, welche die Mißvergnügten bereden solten, ihre Zusammenkunft zu trennen, und die Wandelung der Beschwerden durch gewöhnliche Boten zu suchen; dagegen diese das gemeine Beste vorzuschützen, und nicht eher aus einander zu gehen drohten, bis demselben würde seyn geholfen worden. Diese Erklärung fand bey der in Warschau anwesenden Ritterschafft nicht geringen Beyfall. Die Evangelischen redeten ziemlich frey, von der vielfältig gekränckten Religions-Verbindung, und die Catolischen selbst, scheuten sich nicht, den König seines desfalls geleisteten Eydes zu erinnern, und denen Bischöfen, die angegaste übermäßige Gewalt zu verweisen. Johann Radziwil, Littauischer Schenk, gieng gar, mit seinem Gefolge, nach Stęczyca über, und der Littauische Gros-Canzler ließ sich im Namen dieses Gros-Herzogthums vernehmen, daß Selbiges die Vereinigung mit Polen aufheben wolte, weil es bisher in seinem Anliegen kein Gehör finden können. Hierüber endigte sich der Reichs-Tag, und die zu Stęczyca versammelte, machten ihre gute Absichten, und ihre schlechte Berrichtung bey dem Könige, allen Woywodschafften bekannt, und setzten zur ferneren Berathschlagung, eine allgemeine Zusammenkunft, auf den 4. Junii (\*), zu Lublin, an.

Gebrechen d' Krakausch. Ritterschafft die sie auf d' Reichs-Tag gelangen lassen.

Was in denselben, so wohl zum Nachtheil des Preussisch. Einzöglings-Rechts, als in einigen andern Stücken, zum Nutzen d' Provinz angeführt würden. Der König will, daß die versammelte Krakausch. Ritterschafft aus einander gehe.

Derselben Betragen findet in der Polnisch. Land-Boten-Stube Beyfall. Die Kömisch. Catolisch. selbst reden vor die Gewiss. Freyheit d' Evang. Drohung wegen Trennung der Littauisch. Vereinigung. Allgemeine Zusammenk. zu Lublin.

Die Versammlung war zu der benannten Zeit sehr zahlreich. Der Littauische Schenk wurde zum Marschall gewählt, obgleich das größte Vermögen bey dem Krakauschen Woywoden blieb. Die Rathschläge solten auf die Besserung des gemeinen Wesens gerichtet seyn, dabey sich einige wieder den König vermessen Partheyisch bezeugten, daß sie ihn der Regierung unfähig achteten. Der Schluß war, daß man

Wurde ein Rokosch verlaunt haret worden.

(\*) Dieser Tag stehet in dem desfalls ausgefertigten Polnischen Universal, dabey Pialecius, welcher den May Monat angiehet, zu ändern.

1606.

man einen Rokofz (\*) verlaublich, und eine neue Zusammenkunft auf den 6. August, unter Sandomir, ansetzte. Hienebst wurden die vorigen Beschwer-Artikel, abermahls durch Gesandte an den König geschicket, dabey man verlangte, daß Seine Majestät sich der geschehenen Eingriffe in die Privilegien schuldig erkennen; die Stände, auf der Sandomirischen Zusammenkunft, gleichsam um Verzeihung bitten; und sie, durch eine gnugsame Versicherung, von der bisherigen Furcht einer unumschrenkten Regierung, befreyen möchte.

Mit dem die Preussen keine Gemeinschaft gehabt.

Die Preussen wurden weder nach Lublin, noch nach Sandomir eingeladen, weil die Polen sie, wegen des Einzögling-Rechts, als ihr Wieder-Part ansahen, und mit ihnen, bevor selbiges aufgehoben wäre, keine Gemeinschaft haben wolten. Dieses legte der König zu seinem Vortheil aus, weil Er der Treue selbiger Provinz, versichert seyn konnte. Man meynte auch, es würde Ihro Majestät sich hieher begeben, wie Sie von Warschau nach Krakau aufbrach, und, zur Anhörung und Abfertigung der Abgesandten aus der Lublinschen Zusammenkunft, die Senatoren zu Sich forderte.

Wener Culm- und Danziger Castellan.

Ehe ich in dieser Materie weiter fort fahre, will ich vorher, was sich seit dem Reichs-Tage in Preussen zugetragen, abhandeln. Der neue Culmische Castellan, Abaz Pleminski, starb bald nach dieser erlangten Würde, dessen Stelle der Danziger Castellan, Mich. Konarski, und die Danziger Castellaney, dessen Bruder, Stenzel Konarski, erlangte. Die vom gemeldeten Pleminski besessene Starostey Schönsee, gab der König dem Johann Pleminski.

Fordanischer Zoll wird aufgehoben, an dessen Stelle Revisions-Kammern angelegt, auch wieder verboten werden.

Den Fordanischen Wasser-Zoll, darüber man sich seit vielen Jahren beschweret, hub der König noch vor Endigung des Reichs-Tages auf, erlaubete aber, an dessen Stelle, dem Zoll-Verwalter, neue Revisions-Kammern an der Weichsel anzulegen; welches die Preussische Städte zu neuen Klagen veranlaßte, die bey Hofe so viel wirkten, daß der König an den Zoll-Verwalter und dessen Bediente, ein Verbot ausfertigen ließ.

Conventus post-Comitialis in Marienburg. Anbring des Königl. Gesandten.

Auf den dritten Junii, setzte der König einen Land-Tag zu Marienburg an, woselbst Dessen Gesandter, Hieron. Czileczki, das Betragen der misvergnügten Polen, den Ständen vorstellte, die Unschuld Ihr. Majestät erwies, und zuletzt um die Annehmung der Contribution, die egliche Polnische Boywodschafften auf dem Reichs-Tage bewilliget hatten, anhielt.

Worauf nichts geschlossen worden.

Die Zusammenkunft war, in Ansehung des Königl. Begehrens, fruchtlos, weil die Boten aus der Culmischen Boywodschafft, an stat der nöthigen Vollmacht, eine Protestation, wieder alles, was man thun und bewilligen möchte, mit bekommen hatten; die aus Pommernellen,

(\*) Also nennet man in Polen diejenige Verbündungen, die man vorgiebt, zur Behauptung der Reichs-Freyheiten, wieder den König, zu machen.

merellen, wegen Anwesenheit des Ermländischen Bischofes, zu keinen Rahtschlägen schreiten wolten; und die aus dem Marienburgischen, etwas, ohne die gemeldete beyde Woywodschafften, vorzunehmen, Bedenken trugen. Die aus Pommerellen, giengen gar so weit, daß, wie der Ermländische Bischof, sich zur Eröffnung des Land-Tages auf Rahthaus verfügte, nicht nur ihr Woywode in seinem Quartier zurück blieb, sondern sie selbst, in Gegenwart der anderen Stände protestirten, und solches bey dem dastigen Stadt-Gericht beylegen ließen. Dem ungeachtet, leistete gemeldeter Bischof, den 4ten Junii, in der Schloß-Kirche, den Eyd, nach den üblichen Ceremonien, in die Hände des Olivischen Abts (\*), als welchen der König dazu ernennet: davon die Stände ein schriftliches Zeugniß ausfertigten, und demselben eine Gegen-Protestation, wieder den Woywoden und die Ritterschafft von Pommerellen, beyfügten: so sie gleichfals in das Marienburgische Gerichts-Buch eintragen ließen.

1606.

Protestation  
wider den Er-  
mel-Bischof.

Der dem un-  
geachtet, den  
gewöhnlichen  
Eyd vor dem  
Olivischen Abte  
leistet.

Zusammenf.  
zu Lessen, all-  
wo nur wenige  
von den Stän-  
den sich einge-  
fanden.

Weshwegen  
die Rahtschlä-  
ge bis auf den  
folgenden Land-  
Tag auszu-  
stellen gerath-  
ten wird.

Erinnerung  
sich von den  
Rokofzianern  
nicht einneh-  
men zu lassen.

Nachrichten  
und Urtheile  
von ihrem Ver-  
tragen.

Weil also auf dem Land-Tage nichts zum gemeinen Nutzen verabredet worden, die Verwirrung in Polen hergegen dermassen zunahm, daß man gar wegen Preussen besorgt seyn mußte, so verschrieb der Culmische Bischof, zur Verhütung eines solchen Übels, die Stände, auf den 17. Julii nach Lessen. Welches den König veranlaste, einen Land-Tag zu Graudenz, auf den 24ten desselben Monats, anzusetzen. Zu Lessen fanden sich bloß der Culmische Bischof, der Culmische Woywode, der Castellan von Dantz, mit zwölfen von Adel, die alle aus der Culmischen Woywodschafft waren, ein. Der Bischof urtheilte, daß man wegen der schwachen Anzahl der Anwesenden, und des, vom Könige verordneten, instehenden Land-Tages, die Rahtschläge bis dahin verschieben müste. Stenächst vermahnete Er die zugegen seyende Edelleute, durch die wieder Ihro Majestät, von den Mißvergnügten ausgekreuete Schrifften, sich nicht verleiten zu lassen, sondern vielmehr den Rahten, als die um alles genaue Wissenschaft trügen, völligen Glauben zu geben. Sie mögten demnach zu ihrer eigenen Belehrung, den Graudenzischen Land-Tag in stärkerer Anzahl besuchen, und alsdann, da insonderheit die unbekanntnen Absichten der Rokofzianer eine Gegen-Verfassung anriechten, zur Geld-Steuer sich bereitwillig erzeigen. Der Woywode von Culm meynte, daß man ihnen destoweniger zu trauen Ursach hätte, nachdem sie die Preussen zu ihren Zusammenkünften nicht eingeladen hätten; und der Dantsiger Castellan gab vor, daß die Preussen von ihnen Verräther genennet würden: welches der Woywode ihm nicht zustund, sondern sagte, daß die Rokofzianer sich nur bloß beklageten, daß die Preussen, keine Polen zu den Starosten und andern Ehren-Ämtern lassen wolten. Bistram, einer von den anwesenden Edelleuten, wandte ein, daß, fals dasjenige, was man Ihro Majestät vorgehalten, wahr wäre, der Rokofz seinen guten Grund hätte. Der Bischof antwortete, „daß alles auf lauter Mißthätungen und Argwohn hinaus lieffe, und unter Lublin, nichts erweislich gemacht worden. Selbst der Woywode von Krakau, und andere

B 2

„ mehr

(\*) David Konarski.

1606.

„mehr, hätten bestwegen den Rokosz gemißbilliget und dawider prote-  
 „stret, hergegen, die Königliche Antwort bey Kawa zu erwarten, ge-  
 „rahten, sie wären aber durch ein unordentliches Geschrey gleichsam ü-  
 „berstimmet worden ... Wilczewski, ein anderer Edelman, der für  
 „seine Person zu Lublin gewesen war, erwehnte: „Es hätte der Kra-  
 „kauische Woywode egliche Beschwerden wieder den König verlesen,  
 „und sich, wo jemand es verlangete, noch mehrere anzuzelgen erboten,  
 „solches aber, weil die Anwesende sich vor selbiges mahl damit ver-  
 „gnüget, bis zur anderen Zeit und Stelle verschoben ... Der Bischof  
 „wurff dem Wilczewski vor, daß er es sonder Zweifel von hören sagen  
 „haben würde, und da dieser sich auf seine persönliche Gegenwart berief,  
 „fuhr jener fort, „daß die bisherigen Klagen wieder den König, theils  
 „ungegründet, theils der menschlichen Unvollkommenheit zuzuschrei-  
 „ben wären: die desto ehr zu ertragen, weil man keinen Regenten, der  
 „von allen Fehlern frey gewesen, würde anzeigen können. Man be-  
 „schwerte sich, daß der König Teutsche und andere Fremde befördere,  
 „da es nicht so wol Teutsche als vielmehr Preussen und Liefländer wä-  
 „ren, die ja mit zur Crone gehörten. Sonst hätte Jhro Majestät  
 „einen Schwedischen Secretaire, zur Ausfertigung der Schwedischen  
 „Briefe, und zween andere Schweden zur Aufsicht über Dero Klei-  
 „der-Kammer, in Diensten, und diese wären die Fremden alle, die an-  
 „jeto zum Vorwurff dienen müsten: da man es doch den vorigen Kö-  
 „nigen, Sigismundo Augusto und Stephano, die weit mehr Auslän-  
 „der in Bestallung gehabt und versorget, niemahls aufgerücket. U-  
 „ber das, so einem jeden frey stehen solte, nach Gefallen einen Rokosz  
 „zu machen, würde daraus das äußerste Verderben nothwendig er-  
 „folgen, da es sich vielmehr bey anwachsenden Gebrechen gebühre, zu-  
 „erst den König anzutreten, hernach sich zum Gnesnischen Erz-Bi-  
 „schofe zu wenden, damit er den Senat und die Ritterschafft zusam-  
 „men fordere, und in ihrer aller Namen den König seiner Oblliegenheit  
 „erinnere ... Der Bischof versprach, hievon auf dem Graudenzischen  
 „Land-Tage ein mehreres bezubringen, und ermahnte die von der Rit-  
 „terschafft nochmahls, sich alsdann in gebührender Anzahl einzustellen,  
 „und inzwischen keinem übelen Eindruck von des Königes b.sheriger Re-  
 „gierung, Raum zu geben.

Entschuldi-  
 gung der dem  
 Könige bege-  
 messenen Feh-  
 ler.

Wie man sich,  
 bey anwach-  
 senden Gebre-  
 chen, gegen den  
 König zu be-  
 tragen haben.

Die von der  
 Ritterschafft  
 sind zur Besu-  
 chung des Ro-  
 kozzes geneigt  
 Land-Tage in  
 Graudenz.

Hiemit endigte sich die Zusammenkunft, und die von Adel hielten  
 es unter sich für gut, den Rokosz zu besuchen, worin sie Wilczewski  
 noch mehr stärckte, da er ihnen die von Lublin gebrachte Polnische Be-  
 schwer-Artikel vorlies.

Nach Graudenz kamen zu der bestimmten Zeit (\*), ausser denen  
 zu Lessen gewesenenen Rächten, die Woywoden von Marienburg und  
 Pommerellen, die Castellane von Elbing und Dansig, der Culmische  
 und Marienburgische Unterkammerer, nebst der Thorner und Elbinger  
 Abgeordneten (\*\*). Die Ritterschafft hatte aus allen dreyen Woywod-  
 schafften

(\*) d. 24. Julii.

(\*\*) Von Thorn Jacob Kon Burgetm. Dencich Mochinger, Rächtm. von El-  
 bing Jfr. Doppe Burgerm. Andr. Weimeis Rächtm. Im Namen der Dansiger war  
 niemand zugegen, sondern sie entschuldigten sich, durch ein Schreiben, daß sie zu spät  
 wären eingeladen worden.

schaften ihre Boten geschicket. Jacob Sczepanski, Staroste von Mirchau, legte, als Königlich Bottschaffter, den versammelten Ständen, die damalige innerliche Unruhe in Polen, vor Augen. Er führte an, daß die Mißvergnügten, das Preussische Einzöglings-Recht mit unter ihre Gebrechen gezehlet, welches aber der König, nebst allen andern Privilegien, der Provinz Preussen, ungekränkt zu erhalten entschlossen wäre; Ihro Majestät hätte auch allbereit die Senatoren nach Krakau verschrieben, um mit derselben Eintracht, die Rokolozianer, wegen der Pactorum Conventorum, und der ihrem Vorgeben nach gekränkten Reichs-Gesetze zu vergnügen. Obgleich Ihro Majestät niemahls eine unumschränkte Herrschaft einzuführen, sondern vielmehr, die alte Verfassung beständig zu handhaben, gänzlich entschlossen gewesen wäre. Hienebst erinnerte der Gesandte die Stände, auf guter Hut zu seyn, und nach Befinden solche Anstalten zu machen, welche die Provinz, wider eine Schwedische Landung in Sicherheit stellten. Wie es zum Stimmen kam, waren die gesammte Rächte der Meynung, sich von dem Ihro Majestät bisher unveränderlich bezeigten Gehorsam, durch das Exempel der Polen nicht abwendig machen zu lassen. Sie hielten es anben für nöthig, aus dem Mittel, sowol der Rächte als des übrigen Adels, Gesandte, auf des Landes gemeine Kosten nach Krakau zu schicken, die nicht nur dem Könige die bisher oft gekränkte Preussische Vorrechte zu Gemüht führen, sondern auch das ihre zur Herstellung der Eintracht in Polen beitragen sollten. Nicht weniger schien es dienlich zu seyn, wann einige, doch nicht im Namen des Landes, sonder nur für ihre Person, sich zu den Rokolozianer nach Sendomir, begeben wolten, bloß um zu verhüten, daß von ihnen, nichts gewalthätiges wieder Preussen vorgenommen würde. Und was die Sicherheit des Landes betraf, waren sie geneigt, den König um Nachgebung der Musterungen zu bitten, und eine Geld-Steuer zu willigen: wiewol wegen des letzteren, die von Thorn und Elbing, vorher der Land-Boten Erklärung abwarten wolten.

Diese hielten ihre Beredung in der Kirche, zu denen sich die Rächte vom Rathhause verfügten und von ihrem Marschall Dorpowski vernahmen, daß sie nicht nur an den König, sondern auch auf den Rokoloz ihre Abgeordnete zu schicken, und zur Beschüzung des Landes, Musterungen beliebet hätten.

Wie den folgenden Tag, die Boten zu den Rächten außs Rathhaus kamen, suchten die Adlichen Rächte, sie von Besuchung des Rokolozes abzuleiten, und zur Contribution zu bereden, die bloß zur eigenen Nothdurfft, unter der Verwahrung gewisser Schaffner, im Lande bleiben sollte. Womit die Ritterschafft zur ferneren Überlegung in die Kirche kehrte, und Tages hernach sich erklärte, daß sie in keine Contribution willigen könnte. Hienebst empfahl sie denen Rächten, die etwan zum Könige ziehen möchten, die Landes-Rechtsame, und versprach, ihnen einige aus ihrem Mittel beizufügen. Ubrigens sollte es einem jeden von Adel erlaubet seyn, den Rokoloz zu besuchen, doch dergestalt, daß er sich in nichts einmiesse, so wieder die Hoheit Ihr. Majestät und wieder die Rechte des Landes wäre.

**1800**  
Besuchung des  
Königl. Landthums.

Erinnerung,  
Preussen wider  
eine Schwedische  
Landung in Sicherheit  
zu stellen.  
Die Stände  
wollt sich vom  
Könige nicht  
trennen.

Vorgeschlagene  
Mittel zur  
Sicherheit  
des Landes.

Der Ritterschafft  
Schluß  
den Rokoloz zu  
besuchen.

Welchen ein  
jeder von Adel  
vor seine Person  
zu besuchen  
frey haben  
soll.

1606.  
Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten.

Die Räte mußten sich damit begnügen, und richteten die Abfertigung des Königl. Gesandten also ein, daß sie Ihr. Majest. der Treue sämtlicher Preussischen Stände versicherten, um die Wandlerung der bisherigen Gebrechen, und Handhabung der Privilegien baten, und einen glücklichen Ausgang der jezigen Unruhe anwünschten.

Das innerliche  
Widerstandnis hält  
in Polen an.

Selbige hielt noch zur Zeit. Die Misvergnügten, die sich unter Sandomir versammelt hatten, waren mit der Antwort, die der König ihren Abgeordneten zu Krakau ertheilt, nicht zufrieden gewesen, und der Bischof von Krakau, den Ihr. Majestät nebst dem Reichs-Unter-Cansler, an die Rokofzianer geschickt, waren ohne Ausrichtung zurück gekommen. Den 11. August, brach der König von Krakau, mit etwan drey tausend Mann, und einem starken Gefolge von Senatoren und der Ritterschafft nach Vislicza auf, und zog hieselbst die Cron-Truppen, so bisher in Keusland gestanden, an sich. Die Absicht war, denen Wiedriggesinneten näher zu seyn, und ihre Versammlung, wo nicht anders, durch die Waffen zu trennen. Bevor es so weit käme, wolte Ihr. Majestät nochmahls den glimpflichen Weg versuchen, und trug denen aus dem Senat und der Ritterschafft anwesenden auf, die dazu gehörige Mittel auszufinden. Diese fasten zur Befriedigung der schwierigen Gemüther gewisse Artickel ab, die zwar vom Könige genehm gehalten, vom Gegentheil aber verworffen wurden. Dem ungeachtet, setzte man die güttliche Handlungen fort, bis der König weiter rückte, und den Krakauischen Woywoden, nebst dem Littauischen Schencken, in die drey tausend Mann stark, zu Janowa, an der Weichsel, den 4. October einholte. Hieselbst wurde es zum Treffen gekommen seyn, wann nicht von einigen Senatoren die Sache also wäre geführt worden, daß die bisherigen Klagen wieder den König, bis auf den Reichs-Tag ausgestellt werden, und inzwischen der Krakauische Woywode und Littauische Schencke sich ruhig halten sollten. Worauf diese beyde Herren, zum Königl. Hand-Kuß traten, und ihre Mannschafft abziehen ließen (\*).

Man sucht  
vergeblich die  
Wiedriggesin-  
nete durch Gü-  
te zu gewinnen.

Die Ruhe  
wird endlich  
auf eine Zeit  
lang vermit-  
telt.

Dieses alles geschah ohne einzigen Beytrag der Preussen, weil sie, weder sich zum Könige verfüget, noch auch den Rokofz besuchet hatten. Ihr Zustand war in so weit ruhig, auffer daß im Monat Junio 12 Schwedische Krieges-Schiffe, vor dem Danziger Hafen erschienen, die doch nicht weiter befehliget zu seyn vorgaben, als daß sie die vom Culmischen Unterkämmerer (\*\*), zum Dienst des Königes angefertigte Schiffe, im Fall sie ausliefen, aufbringen sollten, daher, wie diese sich einhielten, jene ohne Zufügung einigen Schadens, nach wenigen Tagen, wieder absegelten. Im August kamen deren abermahls 19 an der Zahl, in die Gegend von Hela. Weil aber der Culmische Unterkämmerer, sich mit den Königl. Fahrzeugen, dermassen vortheilhaft geleyet hatte, daß man ihnen nichts anhaben konte, so nahmen die Schweden, nach einigen von beyden Seiten,

Schwedische  
Schiffe auf d'  
Preuss. Küste.

(\*) S. hievon weitläufftiger Lubieski de Motu Civili L. 2. und Piasec. unter dem Jahr 1606.

(\*\*) Johann Weiber zugleich Puziger Starost.



ten, doch ohne Schaden, geschickenen Canon-Schüssen, unverrichteter Sache ihren Rückweg.

1666.

Die Thorner und Dantziger hatten mit andern Feinden, nemlich mit den Jesuitern zu kämpfen. Jener Klagen über diesen Orden, und die Bemühung seiner los zu werden, habe ich zur andern Zeit gemeldet. Unjezo hatten sie ihre Inständigkeit bey dem Culmischen Bischofe wiederhohlet, und da sie kein Gehöhr gefunden, aus allen Ordnungen Abgeordnete auf den jüngsten Graudenzischen Land-Tage geschicket, um bey der Ritterschafft einen kräftigen Vorspruch auszuwürfen. Die Land-Boten nahmen sich auch ihrer in so weit an, daß sie zu zweyen mahlen den anwesenden Culmischen Bischof ersuchten, die Jesuiten an einen andern Ort zu versetzen. Darüber dieser, sich auff dem Michaels-Land-Tage erklären wolte. Wie derselbe einstiel, erbot sich der Bischof, die wider die Jesuiten bisher geführte Klagen zu untersuchen und darüber zu erkennen; womit die Stadt nicht zufrieden war, weil sie schlechterdings derselben Fortschaffung verlangte, indem sie meynte, nicht verpflichtet zu seyn, einen neuen Orden, in der Kirche und Schule, darüber sie das Jus Patronatus hätte, wider ihren Willen zu dulden; und daß die daher entstandenen Verdrüsslichkeiten, nicht anders, als durch gängliche Entfernung derer, so sie veranlasseten, abgestellt werden könnten. Nach geendigtem Michaels-Land-Tage, suchten die Thorner dasjenige selbst auszuführen, was sie bisher durch Vorschub anderer ins Werk zu richten bemüht gewesen waren. Sie beschieden den Pfarrer Markowski und die Jesuiten außs Raht-Haus, um zu höhren, mit was für Recht, die letztern sich der Johannis-Kirche, des Pfarr-Hauses und der Schulen angemast hätten, und ihnen hernach den Schluß sämtlicher Ordnungen anzudeuten. Diese wolten sich in nichts einlassen, sondern beriefen sich blos auf den Culmischen Bischof, welcher, auf davon eingezogene Nachricht, die Stadt von ihrem Verfahren, in einem Schreiben nachdrücklichst abmahnte. Nichtsdestoweniger giengen die Thorner weiter, und begehrten den 7. October vom Pfarrer, die Jesuiten zur Räumung der obgedachten Kirche, Schule und des Pfarr-Hauses, innerhalb dreyen Tagen, zu bewegen, und zum Gottesdienst andere Ordens-Leute zu bestellen. Den Jesuitern selbst, ward durch einen Land-Gerichts-Boten, und zween adeliche Zeugen, ihr bisheriger Aufenthalt, in vorbemeldete Zeit, schriftlich aufgekündigt, und solches zu mehrerer Verlautbarung öffentlich außs Raht-Haus angeschlagen. Welchem sie, den 13. October, doch unter feyerlicher Protestation Folge leisteten und ihre Wohnung, in des Starosten von Schönsee, Joh. Pleminski, Behausung nahmen. Wo bey der Pfarrer versprach, der Schule neue Lehrer vorzusetzen, und den Gottes-Dienst entweder selbst, oder durch selbte Capläne, wie vormals gebräuchlich gewesen, zu verrichten.

Bemühung  
der Thorner  
die Jesuiten  
aus ihrer  
Stadt wegzuw-  
haffen.

Welche die  
Johannis-Kir-  
che und Schu-  
le räumen.

Diese Veränderung machte am Königlichem Hofe, und bey den meisten Römisch-Catolischen einen grossen Eindruck. Die Thorner, um allen wiedrigen Nachrichten vorzukommen, überschrieben den wahrhafften Verlauff an den König, den Cron-Groß-Canzler, und den Cul-

Werden gehen  
in die Kirche  
wieder einge-  
setzt.

1606.

Culmischen Bischof, und schützten ihr Betragen mit dem Rechte und der Nothwendigkeit. Der Cujawische Adel war der erste, welcher durch einige Abgeordnete, die Wieder-Einsetzung der Jesuiten, von der Stadt begehrte. Ein gleiches ließ der König durch seinen Gesandten unter harter Strafe anbefehlen. Worauf der Culmische Bischof, der Marienburgische Woywode, und der Elbingische Castellan, sich den 1. December einfanden, und gemeldten Geistlichen das Wort redeten. Der Bischof führte sie auch wieder in die Johannis-Kirche ein, zu deren Sicherheit, ein königliches Geleit der Stadt eingehändigt ward, darwieder sie zwar eine Protestation, an die Kirche und das Rath-Haus anschlagen ließ, doch aber die Jesuiten in den Geistlichen Amts-Berrichtungen nicht weiter störte.

Die Thorer werden nach Hofe ausgeladen um von ihnen gewisse Geld-Bussen gefordert.

Bald hernach ließ der Culmische Bischof, den Pfarrer, und die Jesuiten, jeder ins besondere, die Stadt vor den König ausladen. Alle drey Citations (\*) gründeten sich darauf, daß die Kirche, das Pfarr-Haus und die Schule den Jesuiten zugehöret. Daben der Bischof vor seine gekränkte geistliche Gerichtsbarkeit, 20. tausend, der Pfarrer und die Jesuiten vor den ihnen verursachten Schaden, der erste 50. tausend, diese hundert tausend Ducaten forderten: über welche Geld-Summen, der König sich annoch eine willkührliche Strafe vorbehielt.

Die Jesuiten müßten zu Danzig das Nonnen-Kloster räumen.

Zu Danzig, hatten die Jesuiten seit einigen Jahren in der Nonnen-Kirche geprediget. In dem gegenwärtigen, nahmen sie ihren Sitz mit der Nonnen Genehmhaltung, im Kloster, masten sich aller Geistlichen Amts-Berrichtungen an, änderten ohne Vorwissen der Vorsteher verschiedenes bey den öffentlichen Gottes-Dienst, und schienen damit umzugehen, wie sie almählig ein Collegium daselbst anlegen möchten. Diesem vorzukommen, ließ der Rath ihnen, den 18. August, durch ein öffentliches Edict, das Kloster innerhalb dreyen Tagen zu räumen, und sich des predigens gänglich zu enthalten, anderten; welchem sie, obgleich der Olwische Abt, David Konarski, der Starost von Mirchau, Jac. Sczepanski, der Königl. Secret. Heidenstein und Fel. Konarski eine Vorsprach thaten, nachleben mußten.

Michaelis-Land-Tag zu Thorn.

Von den ordentlichen Land-Tagen, wurde dieses Jahr bloß der auf Michaelis zu Thorn gehalten, und auf demselben nichts als Rechts-Sachen vorgenommen. Die Stanislaw Zusammenkunft hatte deswegen keinen Fortgang, weil damahls nur der grossen Städte Abgeordneten, niemand aber von den Adellichen Räten, sich in Marienburg einfanden.

1607.  
Reichs-Tag zu Warschau u. Vor-Land-Tag zu Graudenz.

Zur völligen Beruhigung der in Polen schwelgerigen Gemüther, setzte der König einen Reichs-Tag auf den 7. May zu Warschau an, und verschrieb die Preußen auf den 2. April, zum Vor-Land-Tag, nach Graudenz. Hieselbst trug der Königl. Gesandte (\*\*) ausser der Nothwendig-

(\*) Sie sind datiret fer. 2da post festum Concept. Beatæ Mariæ Virgipis, proxima oder d. 9. Decembr.

(\*\*) Paul Garlinski Cujawischer Canonicus und Königl. Secretaire.

wendigkeit den innerlichen Frieden herzustellen, noch andere Stücke vor, darüber man auf dem Reichs-Tage rahtschlagen wolte, und von denen zu handeln, ich zur andern Zeit mehrere Gelegenheit haben werde. Dieser Werbung, war ein Anhang beygefüget, welcher einen neuen Ausbruch der vorigen Unruhe in sich faßte, und zu dessen Erläuterung folgendes allhie einzurücken nöthig ist. Weil der Reichs-Tag nicht so bald, als man vermühtet hatte, ausgeschrieben wurde, so diente solches einigen zum scheinbahren Vorwand, den Rokolz wieder rege zu machen. Die in der Krakauischen und Sandomirischen Woywodschafft waren gleichsam die ersten, als welche den König durch einen Abgeordneten erinnerten, die Reichs-Versammlung nicht länger zu verzögern. Im Februar. hielt ein Theil der Groß-Polen, unter Anführung des Woywoden von Rawa, Grudzinski, eine Zusammenkunft zu Kolo, und setzte eine allgemeine Versammlung auf den 28. März zu Jendrzejow im Krakauischen an, um daselbst, die von den Rokolziern angefangene Rahtschläge zur völligen Endschafft zu bringen. Dieses Verfahren der Wiedriggesinneten, ließ der König, so wie an die Polnische, also auch an den Preussischen Land-Tag gelangen, und die Anwesende ersuchen, denen Mißvergnügten kein Gehör zu geben, vielmehr sich ihrem Vorhaben zu widersetzen, und Ihr. Majestät, dafern jene wieder Dero Person etwas unternehmen möchten, Hülffe zu leisten.

1607.  
Königl. Werbung.

Der Rokolz wird fortgesetzt.

Dem die Pr. kein Gehör geben sollen.

Ehe noch der Gesandte zur Audiens gehohlet wurde, wolte die Pommerellische Ritterschafft, dem anwesenden Ermländischen Bischofe (\*), den Sitz im Landes-Raht nicht verstaten, es wäre dann daß er vorher gelobete: die gemeinen Freyheiten nach allem Vermögen zu befördern; anbey Sorge zu tragen, daß künfftig die Canonicate niemanden als wahrhafften Einzöglingen gegeben würden; dann auch, sich um eine Königliche Versicherungsschrift, daß seine Beförderung zu keiner Folge gereichen solle, äusserst zu bemühen. Der Bischof nahm bis zum folgenden Tage Bedenk-Zeit, und da inzwischen der Königliche Botschaffter gehöhret worden, gab er die verlangte Gelöbniß, darin dennoch der Punct wegen der Canonicate ausgelassen war, unter seinem Petschaft, von sich. Welches folglich von den Rächten mit dem Landes-Siegel ausgefertigt wurde. Worauf zween Ermländische Canonici sich meldeten, die, ohne den Inhalt der Schrift zu wissen, auf den Fall, daß etwas zum Nachtheil des Capituls darin stünde, in dessen Namen darwieder protestirten.

Schriftliche Gelöbniß so der neue Ermländ. Bischof von sich geben müssen.

(4)

Wie man htemit richtig war, wiederhohsten die Land-Boten ihr oftmahliges Begehren, dem stimmen der Rächte beizuwohnen, welches sie mit desto grösserem Eifer trieben, da ihnen der Culmische Bischof das Wort redete. Wie aber die grossen Städte sich verlauten liefsen,

Die Landboten wollten bey den Rächten im Stuhle bleiben, müssen aber abtreten.

(\*) Außer Ihm, waren von den Rächten zugegen: der Culmische Bischof, die drey Woywoden, die Castellane von Elbing und Danzig, und in der grossen Städte Namen, Jacob Koye Burgerm. Hentich Mochinger Rahtm. von Thorn, Alb. Zsendorf, Burgerm. Hans von Kanten Rahtm. von Elbing, Bart. Schachmann Burgerm. Job. Proit Rahtm. von Danzig.

1607.

fen, in ihrer Gegenwart keines weges zu stimmen, auch ihr Marrschall selbst (\*) ein alter von Adel, einzeugte, daß der Land-Boten Ansuchen, etwas neues wäre, welches man ihnen niemahls zugestanden, so bequemten sie sich der bisher beobachteten Gewohnheit.

Vorschlag, den König durch eine Gesandtschaft der Treue der Pr. Provinz versichern zu lassen. Schwedische Werbung in Pomern nicht zu verstaten.

Weil die Königliche Werbung, die gesammte Cron betraf, hielten die Räte für unnöthig darüber zu stimmen, sondern setzten solches bis zum Reichs-Tage aus. Dabey einige vorschlugen, den König noch vorher, durch eine Gesandtschaft der beständigen Treue dieser Provinz versichern zu lassen; welches aber wegen Kürze der Zeit, und weil der Weg nach Krafau unsicher war, keinen Fortgang hatte. Auf die vom Ermländischen Bischofe, bengebrachte Nachricht, als wann in Pomern vor den König von Schweden Voldt geworben würde, ward beliebt, von den dortigen Herzogen die Gewisheit durch Schreiben einzuziehen, und daferne dem also wäre, sie zu ersuchen, solches ferner nicht zu verstaten.

Klage über das Königliche Hof-Gericht, und die Canzley-Bedienten.

Die Woywoden von Marienburg und Pomerellen klagten über die Unordnungen in den Reichs-Canzleyen, und über die schlechte Handhabung der Gerechtigkeit am Hofe, da nemlich alles für Geld feil stünde, und die Bedienten einzig sich zu bereichern suchten. Der letztere rieht, den Canzleyen Regenten und Decreten Schreiber, noch ehe der Reichs-Tag angieng, zur Rechenschaft zu fordern. Die Thorner wieder-

Diebauischer Zoll. Münz-Verbesserung.

hobten in ihrer Stimme die alte Klage über den Zoll zu Diebau, und die Dantsiger thaten wegen Besserung der Münze abermahlige Erinnerung, daher die dahin gehörigen Artikel, aus den vorigen, in die jetzige Reichs-Tags-Instruction, aufs neue eingeruckt wurden. Über

Die großen Städte haben wegen der Jesuiten eine gemeinschaftliche Sache gemacht. Der Culm. Bischof ersuchet die adelichen Räte um Beystand.

das, erwehnte der Elbingische Castellan der im vorigen Jahr mit den Jesuitern zu Thorn vorgefallenen Begebenheit, so dieser Stadt Abgeordnete an gehörigen Ort verwiesen; dabey die Dantsiger versicherten, daß die gesammte großen Städte, die daraus eine gemeinschaftliche Sache gemacht hätten, solches zu rechtfertigen wissen würden. Welches dem Culmischen Bischofe Gelegenheit gab, sein Recht sich vorzubehalten, und die adelichen Räte, um Beystand wieder die Städte, bis nach Austrag der Sache, anzusprechen. Damit er auch diese desto mehr verunglimpfen möchte, so gab er vor, daß die Rede gieng, als wann sie den Rokofzianern 70. tausend Gulden geliehen, und denen Rädleinsführern ansehnliche Summen versprochen hätten. Woraus

er den Schlas machte, daß der Städte Abscheu wäre, die Geistlichkeit nebst der Römisch-Catholischen Religion gänglich zu unterdrucken. Der Woywode von Culm hielt die Städte in so weit im Verdacht, daß er aus ihrem Verfahren gegen die Jesuiten urtheilte, sie müsten mit den Rokofzianern in einem genauen Vernehmen stehen (\*\*), und einen guten Ausgang vermuthen.

Man

(\*) George Balinski.

(\*\*) Welches der Woywode schon vorher, wie der Hof bey Wislicza sich aufhielt, an den König überschrieben, und Ihr. Majest nicht nur von den ausgezahlten

Man brach diese Materie ab, wie die Thornischen Abgeordnete den Rächten ein Schreiben (\*) überreichten. Selbiges betraf das vom Könige Casimiro der Stadt geschenkte Gut und Mühle Leubitsch auf welches Felix Wojanowski, ein Malchesser Ritter, und Hauptmann der Königlichen Trabanten, Anspruch gemacht, und bey Hofe eine Commission ausgebracht hatte, zu deren Fortsetzung, der 5te April war angesetzt worden. Die Stadt, welche entschlossen war, sich nach äußerstem Vermögen in dem Besitz des Guts zu erhalten, bat die Rächte, sich ihrer bey Königl. Majestät durch eine Vorsprache anzunehmen, damit allen daraus zu beforgenden Weiterungen vorgebeuget werden möchte. Welches die adelichen Rächte nicht thun wolten, sondern die Thornier an die Commissarien verwiesen.

1607.  
Ausgebrachte Commission wider das den Thornier zugehörige Gut Leubitsch.

Den 4ten April, verfügten sich die Land-Boten, nachdem sie ihre Beredung in der Kirche gehalten, zu den Rächten aufs Raht-Haus, und vereinigten sich mit ihnen über die Abfertigung des Königlichen Gesandten, die kürzlich darin bestund: daß sie die von Ihm vorgetragene Stücke bis zum Reichs-Tage verschoben, und Ihr. Majestät die Wandelung der gemeinen Gebrechen demüthigst empfahlen. Womit der Gesandte noch an demselben Tage seine Abschieds-Audienz erlangte.

Abfertigung des Königlichen Gesandten.

Hierauf schritten die Stände zur Abfassung der Reichs-Tags-Instruction, in welcher denen daselbst aus Preussen anwesenden mitgegeben ward: „den König einer beständigen Treue zu versichern; die Erfüllung der Pactorum Conventorum befördern zu helfen; wegen der Preussischen Belehnung des Hauses Brandenburg sich zu bemühen, daß diese Sache, mit Vorbehalt der alten Verträge, des Lehn-Rechts Königlicher Majestät, der Freyheiten dortiger Einsassen, der Appellation an den Königlichen Hof, und einer ungekränkten Übung der Römisch-Catholischen Religion, zur gänglichen Endschaft gediehe; bey Ausmachung des Leibgedinges der neuen Königin, Sorge zu tragen, damit vorher das der verstorbenen ehemals zugeeignete aufgehoben, und der jetzigen keines von den Preussischen Schlössern angewiesen werden möchte; und daferne von den Reichs-Ständen eine Anlage beliebt würde, dieselbe nicht mit zu bewilligen, sondern so wie bisher gewöhnlich gewesen, zurück ins Land zu nehmen,..“ Hienächst waren verschiedene Artikel aus der letzteren Instruction eingerückt,

Inhalt der gemeinamen Pr. Instruct. vor die Abgeordnete auf d. Reichs-Tag.

(5)  
Erfüllung d' Pactor. Conv. Pr. Lehn-Sache wie sie zur Endschaft zu bringen. Leibgeding der neu Königin. Contribut. ins Land zu nehmen. Wiederholte Artikel aus d' letzteren Instr.

§ 2

als

70. tausend Gulden, sondern auch noch von anderen Dingen, eine ungegründete Nachricht gegeben hatte; nemlich, als wann die Städte, mit dem Könige von Danemarck in einem Bündnis begriffen, und auf einen gänglichen Abfall bedacht wären. Der König, der es glaubte, hielt darüber mit den Senatoren einen geheimen Raht, deren einige meynten, daß man den Städten nicht länger Zeit lassen, sondern sich ihrer bemächtigen und den Anfang von Thorn machen sollte: andere hergegen riehten, sich zuvor wegen der Sache wahren Beschaffenheit genau zu erkundigen. Zu dem Ende schickte der König im vorigen Sommer den Woywoden von Kalisch nach Thorn, der bey seiner Rückkunff von der Stadt standhafften Treu einen solchen Bericht abstattete daß Ihr. Majestät gänglich beruhiget wurde, und gegen den Culmischen Woywoden, wegen des übelgegründeten Angebens, eine Ungnade blicken ließ.

(\*) Der Thorn. Burgerm. Hr. Zerneck, hat es seiner Thornischen Cronick, p. 186. einverleibet, der auch bemercket, daß die desfalls angestellte Commission vergeblich gewesen.

1607.

Die Verwaltung der Starosten Strasburg einem Einzöglinge anzuvertrauen.

Adeliche Recht zu vermehren.

Gewisse Richter zu den Schlos Gerichten beständig zu verordnen, und die dahin gehörige Starosten, denen Woywoden zu verleihen.

Königl. Oeconomien. Schlösser zu befestigen. Grenz-Streitigkeit. Wybrancy. Heilige Sachen bey Hofe zu richten. Inhalt der Kön. Instruct. zeitig bekannt zu machen. Soldaten in Pr. ohne der Räte Vorbewußt nicht zu werben, welches doch keinesweges von den groß. Städten zu verstehen.

als von den Zöllen; von den Königlichen Rechtsamen in den Landen Lauenburg und Bütau; von der freyen Holzung und Vieh-Wende auf den Königl. Gütern; von der Münze; von dem überseischen Salze, und den Michelausischen Land-Gerichten. Nicht weniger geschah der Ergänzung des so oft gekränkten Einzöglings-Rechts besondere Erwähnung, und die Land-Boten solten in Gesellschaft der Räte, die Schwedische Princeßin inständigst ersuchen, die Verwaltung der Starosten Strasburg keinem, als einem gebohrnen Preussen anzuvertrauen, und wo die Princeßin nicht zugegen wäre, den König Selbst desfalls antreten, auch da sie nichts ausrichten mögten, nach Bewandnis der Umstände einem Entschlus fassen. Das adeliche Land-Recht schien der Ritterschafft noch nicht vollständig zu seyn, daher ward den Land-Boten mitgegeben, vom Könige kleine Land-Tage in den Woywodschafften, bald nach dem Reichs-Tage, zu bitten, um daselbst, zur Vermehrung des gedachten Rechts, aus einer jeden Woywodschafft, drey Personen, unter gewisser Besoldung, zu wehlen: nachgehends mögte Jhr. Majestät einen gemeinen Land-Tag zu Graudenz anzusetzen geruhen, damit die Räte nebst den verordneten von der Ritterschafft, das von diesen verbesserte Recht aufs neue durchsehen, und es hernach an den gesammten Adel, auf die kleine Zusammenkünfte, gelangen lassen könnten. Zurhaltung der Schlos-Gerichte, Verwahrung der Amts-Bücher und gerichtlichen Verschreibungen, wie auch zum Gefängnis der verurtheilten, solten sich die Boten, bey dem Könige, um das Rhedensche Schlos vor die Culmische, um das Stumische vor die Marienburgische, und um das Mewische, vor die Pommerehlische Woywodschafft bemühen, und daß die dahin gehörigen drey Starosten, mit dem Woywoden-Amt, zu ewigen Zeiten, dermassen verknüpft werden mögten, daß sie allemahl dem Woywoden des Orts zu Theil würden: wie daß auch die Erben der verstorbenen Woywoden, zur Auslieferung der Gerichts-Bücher, an die jetzige, anzuhalten wären. Über das alles verlangten die Stände, „ daß die in dem gemeinen Recht, und denen „ Reichs-Schlüssen nicht gegründete Oeconomien wieder aufgehoben „ und künftig keine neue angeordnet; die vornehmsten Schlessen, als, „ Marienburg, Tuchel, Slochau, in guter Acht gehalten, und mit zu- „ reichender Besatzung versehen, auch die von Marienburg nach Ples- „ land geführte Canonen, wieder an ihren gehörigen Ort gebracht; die „ Grenz-Streitigkeiten zwischen den Königlichen und adelichen Gütern „ nach Inhalt der Reichs-Constitution von 1588. gerichtet; zwischen „ Pommern und Preussen gewisse Grenz-Commissarien benennet; bey „ der Land-Miltz, die man Wybrancy heist, die ehmalige Verord- „ nung Stephani beobachtet, selbige zur Beschädigung der Ritterschafft, „ von den Starosten nicht gemisbrauchet, von einem Befehlshaber der „ ein gebohrner und angefessener Preußischer von Adel, commandiret, „ und vor sie keine außerordentliche Verpflegung, bey namhafter Stra- „ fe, gefordert; die peinlichen Sachen vom Könige, innerhalb vier „ Wochen nach dem Reichs-Tage, gerichtet; und der Inhalt der Kö- „ niglichen Werbung, der Ritterschafft auf die kleine Land-Tage zuge- „ schickt werden mögte. Hierzu kam noch ein Artikel; nemlich, „ daß in Preussen, ohne der Räte Vorbewußt und Einstimmung, keine Solda-

Soldaten geworben werden solten. Welchem die grossen Städte widersprachen, als die es ihrer eigenen Sicherheit nachtheilig, und der in diesem Stück bisher genossenen Freyheit verfänglich zu seyn urtheilten, wann sie bey nöthiger Verstärkung ihrer Besatzungen, vorher die Erlaubnis bey den adelichen Rächten suchen müsten. Die von der Ritterschafft erklärten sich, daß solches nicht von den Städten, sondern bloß von den Einsassen auf dem Lande zu verstehen sey, so die von Dantsig in der Instruction ausgedruckt haben wolten, und da jene solches zu thun Bedenken trugen, fanden die Städte sich genöthiget, darwieder zu protestiren. Beym Beschluß der Reichs-Tags-Instruction, wurden, die Castellane von Elbing und Dantsig, der Culmische Unterkämmerer, und der Marienburgische Fähnrich, George Balinski, ihrer Verdienste wegen der Königlichen Belohnung, und die noch vom Könige Sigismundo Augusto hinterstellige Schulden, zur Entrichtung, empfohlen; und obgleich der Culmische Bischof gerne gesehen hätte, daß etwas zum Vortheil der Thorner Jesuiten wäre eingeschaltet worden, so wurde doch solches von dieser Stadt Abgeordneten verhindert. Bey welcher Gelegenheit zu mercken, daß die grossen Städte, nachdem sie sich mit einander vereiniget, an den König, und einige der vornehmsten Reichs-Senatoren, wider die Jesuiten, den 2. April, Schreiben abgehen lassen, da inzwischen die Thorner ibrentwegen zum zweyten und bald hernach zum dritten mahl nach Hofe ausgeladen, (\*) bey den Dantsigern aber, ihre Verstattung ins Nonnen-Kloster, durch einen Königlichen Gesandten, gesucht worden.

Der Städte, an den König und einige Senatoren, der Jesuiten wegen, abgelassene Schreiben.

In Polen hatte die Zusammenkunft der Rokozianer zu Jendrzew ihren Fortgang, von dannen sie, wie der Reichs-Tag zu Warschau angien, nach Stenczyca verlegt wurde. Der König bemühte sich vergebens, daß die Wiebriggefinneten ihre Versammlung aufheben, sich bey den andern Reichs-Ständen einfinden, und daselbst ihr Anliegen gebührend vortragen möchten. Daher in ihrer Abwesenheit, verschiedenes, darüber sie sich beschweret, abgestellt, und wegen Vollziehung der Pactorum conventorum eine neue Versicherung gegeben wurde (\*\*). Wobey der König nicht nur mündlich in Gegenwart der Senatoren und Land-Boten, sondern auch schriftlich bezeugte, daß er niemahls gesonnen gewesen, weder die Erb-Folge, noch eine unumschrenkte Regierung einzuführen, und denen die das Gegentheil zu erweisen sich getraueten, dazu gewisse Termine ansetzte (\*\*\*) : auch wegen der beständigen Wahl-Freyheit eine besondere Constitution (\*\*\*\*) abfassen ließ. Alles dieses verfieng bey den Rokozianern nichts, als die ihr Mißvergnügen so weit trieben, daß sie den König den 23. Junii des Reichs verlustig erkannten, ein Interregnum verlautbarten, und die Anhänger Jhr. Majestät für Feinde des Vaterlandes erklärten. Von welchem

Zusammen. der Rokozianer zu Stenczyca, die der König zu gewinnen vergeblich bemühet ist.

Die Rokozianer erkennen den König der Krone verlustig, dagegen

③

führen

(\*) Wiemol es bloß bey der Ausladung geblieben, und der Proceß nicht weiter fortgesetzt worden.

(\*\*) S. die Constitut. von diesem Reichs-Tage im vol. p. 827.

(\*\*\*) Zu Anfang der Constitut. Art. Asscuracya na odkrycie Praktyk.

(\*\*\*\*) Unter dem Titel: Napierwey Warunek wolney Electiey taki czyżniemy.

1607.  
sie für Feinde  
des Reichs  
ausgerufen  
werden.

kühnen Verfahren, der Woywode von Krakau Zebrzydowski, der Woywode von Kawa, Grudzinski, der Castellan von Perna, Strabowski, der Littauische Schenk, Joh. Radzivil, und Joh. Felix Herbut, als die vornehmsten Urheber angegeben wurden. So bald der König solches erfuhr, ließ Er die Rokoſzianer für Reichs-Feinde ausrufen, und denen so im Ungehorsam verharren würden, die Strafe des Meinenſs androhen (\*).

Die Pr. ha-  
be für sich auf  
dem Reichs-  
Tage nichts  
ausrichten kön-  
nen.

Constitution  
wegen der Kö-  
nigl. Oeconomi-  
en, und des  
Leibgebings d'  
verstorbenen  
Königin.

Die Polen  
wollen das Pr.  
Einzöglings-  
Recht durch  
eine Constitut.  
aufheben las-  
sen.

Zoll bey For-  
dan.

Contrib. wird  
ins Land ge-  
nommen.

Aus Preussen, hatten den Reichs-Tag einige von den adelichen Rächten, und die Land-Böten besucht (\*\*), die aber, wegen der häufigen Reichs-Geschäfte, dasjenige, was ihnen in der Instruction aufgetragen worden, nicht auszurichten vermogten. Zwar wurden zwei Constitutiones abgefaßt, und in der einen, der Vermehrung Königlicher Oeconomien vorgebauet, in der anderen aber, das der verstorbenen Königin ausgemachte Leibgebing, aufgehoben (\*\*\*): allein es geschah nicht so wol auf der Preussen, als vielmehr auf der Polen Inständigkeit, weil diese hierinnen mit jenen eine gemeinschaftliche Sache hatten. Wegen des Einzöglings-Rechts mußten sie mit den Reichs-Ständen einen harten Kampf aushalten, indem diese, zur Aufhebung gemeldeten Privilegii, eine besondere Constitution entworfen hatten, die sie denen andern Reichs Schülffen einverleiben wolten; welches doch durch der Preussen Standhaftigkeit hintertrieben wurde. Hergegen konnten sie nicht hindern, daß der Zoll ferner bey Jordan abgefordert werden sollte (\*\*\*\*). Was endlich die Bewilligung einer Contribution anlangte, machten sie sich zu nichts anheißig, sondern nahmen diese Sache, an die daheim gebliebene Stände.

Zum Vortheil  
der Jesuiten  
abgefaßte Con-  
stitution.

Der Reichs-Tag war schon geendiget, als die Jesuiten durch Beyhülffe ihrer Gönner, in die Constitutiones einen besonderen Artikel (\*\*\*\*\*) einschalteten, ohne daß er vorher den gesammten Ständen vorgelesen, und von ihnen bewilliget worden. Selbiger war eigentlich wieder die Städte Thorn und Dantzig gerichtet, und hielt in sich, daß die Jesuiten, mit Vorbehalt ihres rechtlichen Processus, in die Kirchen und Schulen, aus denen sie vertrieben worden, wieder aufgenommen, und künftig, zur Abwartung des Gottes-Dienstes, und zum Unterricht der Jugend, ruhig daselbst geduldet werden sollten: wiewohl falls, der Stadt-Rath, nebst den Ordnungen und der Gemeinde, auf dem Polnischen Tribunal, ohne einzige Einwendung zu antworten schuldig, und mit der Strafe, so in der Crone auf die, so adeliche Häuser mit Gewalt überfallen, gesetzt ist, zu belegen seyn würden. Darwieder nachgehends die Preussischen grossen Städte, eine Protestation abfassen, und sie im Grod zu Bromberg und Rbeden beylegen ließen.

Wieder wel-  
che von de Pr.  
grossen Städ-  
ten protestiret  
worden.

Weil

(\*) Lubienski de Motu civili L. III, p. 122.

(\*\*) Die grossen Städte waren dieses mahl, wegen Unsicherheit der Wege, ausgeblieben.

(\*\*\*) S. die Constitut. im Vol. p. 834. 837.

(\*\*\*\*) S. das Uniwers. Pobor. p. 878.

(\*\*\*\*\* Unter dem Titel: Restitucia expulsiōnis Patrum Societatis Jesu, de Kościōła y Szkoły Thoruńskicy. p. 844.



Weil, weil ich zuvor erwehnet, die Preussen auf dem Reichs-Tage, keine Geld-Steuer bewilligen wollen, so schrieb ihnen der König einen Land-Tage auf den 17. September nach Marienburg aus, und lies sie durch seinen Gesandten (\*) nochmahls dazu ermahnen. Die adelichen Räte waren darin willfährig; der grossen Städte Abgeordnete aber entschuldigten sich mit dem Mangel der Vollmacht, und versprächen auf dem Michaels-Land-Tage ihre Erklärung einzubringen; die Land-Boten, denen hernach die adelichen Räte beystielen, bewilligten von der Hube einen Gulden, und die kleinen Städte eine zwiefache Malz-Uccise auf ein Jahr, die den 14. October ihren Anfang nehmen solte. Wegen Abgebung des Huben-Geldes war jedoch die Ritterschafft unter sich nicht einig. Die aus dem Marienburgischen und Pommerellischen liessen es bey der üblichen Gewohnheit, daß es, von den Empfängern dem Marienburgischen Woywoden, als der Zeit Land-Schatzmeister, überliefert werden möchte; die aus dem Culmischen hingegen beliebeten, daß ihr Antheil, von dem Einnehmer zur eigenen Nothdurfft ihrer Woywodschafft, dem Culmischen Woywoden, dem Elbingischen Castellan, und einem von Adel, Joh. Koska, eingehändiget werden solte. Beydes wurde durch den Landes-Schlus genhm gehalten.

1607.  
Conventus  
post-Comitial.  
in Marienb.  
Bewilligtes  
Huben-Geld  
und Malz-Uccise.

Ein Theil des  
Huben-Geldes  
soll in den Königl. Schatz  
geliefert, das  
andere zur  
Nothdurfft des  
Landes einbehalten  
werde.

Auf dem gegenwärtigen Land-Tage leistete Jac. Sczepanski Mir-Chauffischer Staroste, als Marienburgischer Unterkämmerer den gewöhnlichen Eyd, nachdem ihn der König, an die Stelle des in diesem Jahr gestorbenen Joh. Schorzen, zu solcher Würde ernennet hatte.

Sczepanski leistet als Marienburg. Unterkämmerer den Eyd.

Wie die Räte zur Haltung der Gerichte sich auf Michaelis in Thorn einfanden, gaben die grossen Städte ihre Einwilligung zu einer zwiefachen Malz-Uccise, und beklagten sich dabey über den Diebauischen Zoll und über die wegen der Jesuiten abgefaste Reichs-Constitution. Wodurch sie so viel erhielten, daß man den König in einem Schreiben bat, den Zoll aufzuheben, und die Städte mit der gedachten Constitution nicht zu beschweren, „weil das letztere, nicht nur ihre innerliche Verfassung und die alte Gewohnheiten merklich stöhren, sondern sie auch in Entrichtung der gemeinen Anlagen säumig machen dürfte.“

Diebauischer  
Zoll.  
Vorstellung  
an den König  
wegen der Jesuiten  
Constitution.

Nach dem Reichs-Tage, war der König bedacht gewesen, die innerliche Unruhe in Polen durch die Wafen zu dämpfen. Den 30. Junii brachen die Rokoszianer, unter Anführung des Krakauischen Woywoden, von Stenczyca auf, denen der König nacheylte, und sie bey Warka einholte. Hieselbst wurde es zum Treffen gekommen seyn, wann nicht die Königlichen Soldaten, wieder ihre Cameraden zu fechten sich geweigert und dadurch jenen Zeit gegeben hätten, ihren march weiter fortzusetzen. Den 6. Julii stellten beyde Theile sich bey Guzowo, sechs Meilen jenseits Radom, in Schlacht-Ordnung: da dankt im Anfange die Rokoszianer den Königlichen rechten Flügel in die Flucht, auch das Fuß-Vold zum weichen brachten; allein weil sie ihren Vortheil nicht wahr nahmen, und die Königlichen, die sich wieder erholer,

Die Rokoszianer  
werde von  
den Königl.  
bey Guzowo  
geschlagen.

(\*) Felix Kosl, Erml. Canonic. und Königl. Secret.

1607.

let, einen neuen Angriff thaten, räumten jene, nicht so wol durch die feindliche Waffen, als vielmehr durch die aus einer jehlingen Furcht, entstandene Unordnung überwunden, das Feld (\*). Auf der Wallstat sollen von ihrer Seite zwölf hundert geblieben seyn, die Königlich-chen aber an Todten etwan dreyßig, an verwundeten noch nicht siebenzig, bekommen haben. Dieser Verlust benahm dem Woywoden von Krakau und seinem Anhang, nicht den Muht, sondern es hielt sich derselbe nur eine Zeitlang verborgen, bis er am Ende des Septembers, bey Stenczyca, mit einer Partey von etwan 2000 Mann sich wieder sehen lies, und die Waffen nicht ehr, als im folgenden Jahr, niederlegte.

Einfall einer  
Poln. streifen-  
den Partey ins  
Culmische.

Im November ruckte eine streifende Partey Polen, von 800 Pferden, ins Culmische, wieder die der dortige und der Marienburgische Woywode den Adel aufbieten ließen, welchen die Polen nicht abwarten wolten, sondern sich, nachdem sie etwas Geld eingetrieben hatten, nach Masuren zurück zogen. Dieses gab dem Ermländischen Bischofe Anlas, die Rächte nach Lessen zu verschreiben, um aufs künftige zur Abkehrung solcher Unfälle Mittel auszufinden; allwo doch nichts weiter, als ein allgemeiner Land-Tag, auf den 8. Jänner in Graudenz, beliebt wurde, den der König genehm hielt.

Der Liefän-  
dische Solda-  
ten Geld-For-  
derung an Pr.

Vorher machten die in Liefland gestandene Polnische Soldaten an Preussen eine Geld-Forderung. Diese Leute hatten, anstat jene Provinz wieder die Schweden zu decken, wegen des ihnen rückständgen Geldes confederiret, und ihr Haupt-Quartier zu Brzest in Littauen genommen. Weil nun der König sie auf die von den Preussen, jüngst bewilligte Contribution gewiesen, so verlangten sie, daß man ihnen das Geld auf Neu-Jahr nach Brzest liefern solte, unter der Bedrohung, es sonst, nach Kriegeres-Gebrauch, selbst abzuhohlen.

1608.

Land-Tag in  
Graudenz,  
welcher wegen  
der Danziger  
Abwesenheit  
fruchtlos zer-  
gangen.

Hievon solte gleichfalls auf dem erwähnten Land-Tage geredet werden, dahin der König seinen Gesandten (\*\*\*) schickte, und die Contribution vor Sich abfordern lies. Das Ausbleiben der Danziger, als welche weder vom Könige noch dem Ermländischen Bischofe verschrieben waren, und in deren Abwesenheit der Thorner und Elbinger Abgeordneten, sich zu nichts erklären wolten, machte das der Land-Tag ohne Nutzen zerging. Worüber die adelichen Rächte (\*\*\*) sich unwillig bezeigten, und die angegebene Ursach des Ausbleibens für ungültig hielten, weil nemlich die Zeit des Land-Tages einem jeden bekannt gewesen, und also, eine besondere Einladung nicht für nohtwendig, sondern als eine überflüssige Ceremonie anzusehen wäre. Sie argwohnten vielmehr, daß die Danziger sich mit Wissen der andern beyden Städte, vorsegllicher Weise, um den Fortgang heilsamer Rachtschläge zu hintertreiben, der Zusammenkünfte enthalten hätten. Sie

Deswegen  
die adelichen  
Rächte auf sie,  
und die ande-  
ren gr. Städte  
übel zu spreche  
sind.

(\*) S. Piafec. unter dem Jahr 1607.

(\*\*) Eben-denselben, der sich auf den vorigen Marienburgischen Land-Tag eingefunden hatte.

(\*\*\*) Es waren zugegen, die Bischöfe von Ermland und Culm, die drey Woywoden die Castellane von Elbing und Danzig nebst dem Culmischen und Marienb. Unterlän.

Sie waren dahero gesonnen, auch in der Dantziger Abwesenheit zum Schluß zu schreiten, allein der Dantziger Castellan gab Anlaß, darüber vorher, der Land-Boten Gutachten zu vernehmen.

1608.

Inzwischen daß diese sich mit einander besprachen, fuhren die adelichen Rächte fort, den Städten ihr jetziges Betragen aufzurufen, darwieder die von Thorn und Elbing, die Dantziger mit der nicht ergangenen Einladung, sich aber, mit der Vorschrift ihrer Befehle entschuldigeten. Selbst die Land-Boten hielten in ihrem Einbringen für nöthig, den König um einen andern Land-Tag, auf den die gesammten Stände verschrieben würden, zu bitten, weil sie sich von den Städten, als die zur Beschützung des Landes den größten Zuschub thun müßten, nicht trennen wolten. Hiebey führten sie an, daß die kleinen Städte bloß zum anhören, und sie die Boten selbst, nicht gnugsam, befehliget wären. Hierüber bezeigten die adelichen Rächte ihr Mißfallen, und der Culmische Bischof beklagte ins besondere die Fahrlässigkeit der Ritterschafft, die zum gänglichen Verderben des Vaterlandes ausschlagen könnte. Er ersuchte die Land-Boten, sich eines besseren zu entschließen, und damit sie es desto eher thun möchten, übergab er ihnen, die von den Piesländischen Soldaten eingelaufene Anforderung: so sie aber in ihrer vorigen Meynung stärckte, weil sie dadurch ungewis wurden, wem sie die Gelder ausliefern solten, da selbige zu gleicher Zeit, der König und die gemeldete Soldaten, begehrten. Es ward also ein neuer Land-Tag zu Marienburg beliebt und dazu der 6. Febr. angesetzt, welches der Königl. Gesandte, nach Hofe gelangen lies. Worauf von Ihr. Majestät nicht nur die Genehmhaltung, sondern auch die Einladungen an die Stände erfolgten.

Die Land-Boten kochten mit einer andern Zusammenkunft und redeten vor die Städte.

Womit die adelichen Rächte über zufrieden sind.

Neuer im Marienb. angesetzter Land-Tag.

Selbige (\*) fanden sich zu der bestimmten Zeit in Marienburg wieder ein, und richteten ihre Rächtschläge, auf die Sicherheit des Landes wieder die Polnische Streiffereyen, und auf die Auslieferung der bewilligten Contribution. Der Schluß war, daß sie das erstere, vornehmlich der Königl. Vorsorge überlassen, und zu solchem Ende wolte die Culmische ihr Antheil der Contribution ganz, die Marienburgische, und Pommerellische Ritterschafft aber, nur die Helfte an sich halten, und das übrige an den Königl. Schatz abgeben. Die grossen Städte, gedachten ihre Malz-Accisen, mit einer dem Könige vor zwey Jahren vorgeschossenen Geld-Summe zu verrechnen. Hergegen solte aus den kleinen Städten Ihr. Majestät alles zugestellet werden, Wobey denen Vertern im Culmischen, die bey der Polen neulichem Einfall Schaden gelitten, die Anlage vor dieses mahl erlassen wurde.

Die Sicherheit des Landes wird dem Könige überlassen.

Wie es mit Ausgebung der bewilligten Contribution zu halten.

Benläufig beklagten sich die grossen Städte über die in Polen erhöheten Zölle, und über die Steigerung der Ducaten und Thaler; weswegen

Verhöhte Zölle in Polen und Geld.

(\*) Von den adelichen Rächten eben die, welche dem vorigen Land-Tage beygewohnt, und im Namen der Städte waren zugegen: George Siefert Bürgerm. Henschel Wochinger Rächtm. zu Thorn, Georg. Wieder Bürgerm. Crisp. Stierner Rächtm. zu Elbing; Bart. Schachmann Bürgerm. Nic. Hauerat Rächtm. zu Dantzig.

1608.  
gerte Thaler  
und Ducaten.

wegen man den König, hierinnen eine Wandelung zu verfügen, in der Abfertigung seines Gesandten (\*) ersuchte.

Die großen  
Städte gehen  
die Maß-  
Acisen an den  
König an.

Der König war mit dem Schluß der Preussischen Stände nicht vergnügt, sondern lies von den großen Städten die Auslieferung der laufenden Maß- Acise, durch zween Abgesandte (\*\*) begehren, und andeuten, daß die Ihm ehmalis vorgeschossenen Gelder, aus der künftigen Anlage gekürzt werden solten. Worin die Städte dem Verlangen Ihr. Majestät nachkamen.

Königl. Man-  
date an den  
Zoll-Verweser  
bey Jordan u.  
an die Zöllner  
in Polen.

Diese Willfährigkeit, war ihnen dazu förderlich, daß sie den 5. May, einen Königl. Befehl, an den Zoll-Verweser bey Jordan (\*\*), auswürkten, künftig von ihnen nichts zu fordern, und was bisher genommen worden, zu erstatten. Worauf den 17. August ein anderes Mandat, an die gesamte Zöllner in Polen folgte, darin ihnen bey willführlicher Strafe verboten ward, von denen Baaren, die ihre Gebühr einmahl erleget, etwas weiter zu verlangen.

Die Maß-  
Land, Tag,  
Acise  
Starostey an  
einen Einzög-  
ling zu verze-  
hen.  
Wie hoch die  
Thaler und  
Ducaten zu  
nehmen.

Die Berichte wurden dieses Jahr, wegen schwacher Anzahl der Rächte (\*\*\*\*) von Stanislai bis Michaelis verleget. Auf welcher Zusammenkunft, die Rächte dem Könige, die Vergebung der erledigten Me- wischen Starostey an einen Einzögling (\*\*\*\*\*) empfahlen, und auf der großen Städte Anhalten, ein Edict, den Ungarischen Gulden nicht höher als 69. den Thaler nicht über 40, und die Spanischen Realen nur vor 39. Groschen, zu nehmen, verlaublichen ließen.

Der Rokoz  
in Polen wird  
aufgehoben.

In Polen wurde in diesem Jahr der einheimische Friede wieder hergestellt. Der Senat, den der König theils dieser, theils anderer Angelegenheiten halber, auf den 24. April nach Krakau beruffen hatte, legte sich gleichsam ins Mittel, und ermahnte den Krakauischen Woywoden, als das Haupt der Rokozianer, sich den 16. May zu Krakau einzustellen, den König um Verzeigung dessen was vorgegangen zu bitten, und dagegen sich der Gnade Ihr. Majestät versichert zu halten. Der Woywode kam zur benannten Zeit in Krakau an, und nachdem er in einer von dem Senat ihm vorgeschriebenen Rede, sein Verfahren mit der guten Absicht entschuldiget, und die Königl. Hulde angeflehet hatte, wurde ihm dieselbe, nebst einer gänglichen Vergessenheit dessen, was von ihm unternommen worden, durch den Mund des Cron-Gros- Canklers angekündigt. Der König, lies den Verlauf, durch ein Un- wersal bekannt machen, und die noch übrigen Rokozianer gleicher Gna- de versichern, daferne sie dem Beispiel ihres gewesenen Ober-Haupts folgen

(\*) So derselbe war, der auf dem jüngsten Land-Tage zu dieser Verrichtung ge- braucht worden.

(\*\*) Jac. Sczepanski Mar. Unterkämm. und Paul Kochanski Königl. Secret.

(\*\*\*) Alb. Mierczinski.

(\*\*\*\*) Es waren blos der Woywode von Marienburg und der großen Städte Abgeordnete zugegen.

(\*\*\*\*\*) Dem ungeacht ist die Starostey dem Woywoden von Brzest in Cujawlen, Dzialiscki, einem gebornen Polen, zu Theil worden.

1608.

folgen wolten, dagegen drohen, sie als Meutmacher zu strafen, falls sie in ihrem bisherigen Betragen verharren möchten. Welches diese Wirkung that, daß die Widerspenstigen, nach und nach, ihre Unterwürfigkeit dem Könige bezeugten, und sämtlich zu Gnaden aufgenommen wurden.

Nachdem also Ihre Majestät die innerlichen Feinde gedämpffet hatte, so war Sie bedacht, denen auswärtigen mit Nachdruck zu begegnen. Der König von Schweden, welcher der vornehmste war, hatte sich im Jahr 1606. zu Upsal krönen lassen, und darauf den Polnischen Ständen beydes einen Stillstand und Frieden angetragen, auch es im folgenden Jahr wiederholt; so aber unbeantwortet blieben. König Carl, kehrte zu den Waffen, und eroberte die Festung Weissenstein, eben zu der Zeit, da die Polnischen Soldaten, wegen des rückständigen Soldes, aus Liefland nach Littauen gezogen waren. Hierauf erneuerte Er im gegenwärtigen Jahr die Friedens-Vorschläge, und schickte zu solchem Ende gewisse Gesandte nach Rewal, die von ihrer Vollmacht, dem Littauischen Feld-Herrn Chodkiewicz und den Polnischen Ständen, Nachricht ertheilten. Chodkiewicz trug dem Grafen von Mannsfeld, als commandirendem Schwedischen General, einen Stillstand bis zum Ausgange des Octobers an, der, an stat sich darauf zu erklären, Dinamünde und Kokenhausen zur Übergabe brachte. Der Littauische Feld-Herr, hielt den Schwedischen Gesandten dieses Verfahren, als etwas, so wieder Versprechen liefe, und die Handlung vom Frieden hindern würde, vor; und der Polnische Senat, bezeugte in seiner Antwort an den Schwedischen, auf den vorgeschlagenen Frieden, daß er ausser Sigismundo keinen andern König von Schweden erkenne, und daß die Schwedischen Untersassen sich einer Treulosigkeit schuldig gemacht hätten. Daher, anstat einer gütlichen Beylegung der bisherigen Streitigkeiten, der Haß zwischen beyden Cronen vermehret wurde.

Fortsetzung  
des Krieges  
zwischen Polen  
und Schwed.

Nebst Schweden, zählte der König von Polen, die Moskowiter, unter die Feinde seines Reichs: es sey nun, daß Ihr. Majestät solches würcklich geglaubet, oder daß Sie mit diesem Vorwand, die Stände zum Kriege, wieder selbiges Volk, überreden wollen, dessen Ausgang, wegen der dortigen innerlichen Verwirrungen, einen ansehnlichen Vortheil zu versprechen schiene. Zur andern Zeit (\*), habe ich gemeldet, auf was Art, der falsche Demetrius den Moskowitischen Thron bestiegen, dessen Fall nicht weniger plötzlich, als die Erhebung unvermuthet, gewesen. Seine übele Sitten, die einem Fürsten unanständige Lebens-Art, und der, mit denen bey sich habenden Polen, vertraute Umgang, stärckten nicht nur diejenigen, die ihn für einen verstellten Prinzen hielten, in ihrer Meynung, sondern machten seine Person auch bey denen verhaßt, die ihn aus dem Geblüt der vorigen Czaaren abstammen glaubten. Die drey Brüder Sviski, die nach nunmehr verloschener männlichen Linie der Groß-Fürsten, ihrer Mutter wegen,

Veränderung  
in Moskau.

D 2

das

(\*) Unter dem Jahr 1605.

1608.

das nächste Recht zum Throne hatten, waren die vornehmsten, die dem Demetrio den Untergang zubereiteten. Sie brachten in der Stille ein ansehnliches Heer zusammen, und bestimmten, zur Ausführung ihres Vorhabens, diejenige Zeit, da der neue Czaar, das Belagerer in der Haupt-Stadt Moskau vollziehen würde. Den 26. April a. 1606. kam die Braut (\*) daselbst an, und den 29sten, nahmen die Lustigkeiten ihren Anfang, die man bis gegen den Morgen des 17. Mayens fortsetzte. Die Hochzeit-Gäste lagen annoch im tiefen Schlaf, wie die Svisker das Zeichen zum Angrief, durch die Sturm-Glocke, geben ließen, und die Polen in ihren Quartieren, den Demetrium aber im Schlosse überfielen. Selbiger sprang halb angekleidet aus dem Fenster seines Schlaf-Zimmers und entkam bis zur Leib-Wache, von der er seinen Feinden ausgeliefert, und getödtet wurde. Den Körper schleppte man bis auf den Markt, lies ihn daselbst den ganzen Tag zur Schau liegen, den man hernach in kleine Stücke zerhackte, und mit Feuer verbrandte. Dieses war das Ende einer Person, die ein durch bloße Kühnheit erlangtes Reich, in wenigen Tagen verprasstet, und das kurze Wolleben, mit einem schmäblichen Tod gebüßet. An seine Stelle, wurde Basilius Sviski zum Czaaren ausgeruffen, der den Polen, die nicht in der ersten Wuht umgekommen waren, zu ihrer Sicherheit eine Wache gab, und die Gemahlin des entlebten Demetrii, ihrem anwesenden Vater zustellen ließ.

Basilius Sviski  
besteiget den  
Czaar. Thron.

Zweiter fal-  
scher Demetrius.

Desse glück-  
licher Fort-  
gang.

Bald hernach, breitete sich ein Gerücht aus, daß Demetrius lebendig entkommen wäre, und es fand sich auch jemand, der dessen Person dermassen vorzustellen wußte, daß er im kurzen eine ziemliche Anzahl Polnischer und Littauischer Soldaten an sich zog; mit denen er, am Ende des 1607den Jahres bey Kozielsko 8000. Moskowiter schlug, und dadurch ganz Sewerien unter seine Botmäßigkeit brachte. Im Anfang des gegenwärtigen Jahres, wurde der Zulauff aus den Polnischen Landen grösser, so daß der zweyte falsche Demetrius sich getraute, der Moskowitischen Armee, die man über hundert tausend Mann (\*\*) rechnete, ein Treffen zu liefern: welches er den 10. May gewann, und das Feindliche Lager, nebst der Artillerie erbeutete. Der ganze Landes-Strich bis an Moskau, fiel hierauf dem Sieger zu, der nunmehr auf die Belagerung dieser Haupt-Stadt seine Gedanken gerichtet hatte, solches Vorhaben aber vor diese Zeit annoch anstellen mußte: dagegen Er einen abermahligen Sieg befocht, welcher dem Feinde 14000. Mann gekostet haben soll.

Die in Mos-  
kau gefangene  
Polen, werden  
durch einen  
Vergleich  
auf freyen Fuß  
gestellt.

Inzwischen, wurden diejenigen Polen, die man bey der Einrichtung des ersten Demetrii in Moskau angetroffen, und darunter, ausser zweenen Königlischen Gesandten, der Woywode von Sendomir, und ein Fürst von Wieznowiecki, die vornehmsten waren, beständig in Arrest gehalten, bis der Czaar Basilius, mit den Gesandten einen Vergleich traf: daß zwischen der Cron Polen und Moskau ein vierjähriger

(\*) Eine Tochter des Woywoden von Sendomir, George Mnizsek. S. den vorhergehenden Band p. 353. 367.

(\*\*) Piascius zehlet, unter dem Jahr 1608, 170 tausend.

1608.

ger Stillstand seyn; die Gefangenen gegen den 8. Octobr. an die Litauische Grenze geliefert; und die bey dem zweyten Demetrio sich befindende Königl.che Unterlassen nach Hause geruffen werden solten. Der Czar erfüllte sein Versprechen, und gab die Gefangenen nebst der Gemahlin des ersten Demetrii frey, die aber auf dem Wege nach Polen, von dem Anhange des zweyten Demetrii angehalten und in ihr Lager gebracht wurden. Dieselbst setzte man so lange in die Wittwe des vorrigen Demetrii, bis sie den jezigen, vor ihren ersten Gemahl erkannte, und sich ihm ehelich zugesellte (\*).

Beu diesem Moskowitzischen Unwesen, war der König von Polen für die Ruhe seines Reichs besorgt, und hielt für nöthig, die Stände, auf einem Reichs-Tage, zu solchen Anstalten zu vermögen, daß die Krone von jener Seite keinen Schaden zu fürchten hätte. Die dem Hofe besonders ergeben waren, unterliessen nicht, Ihr. Majestät anzurathen sich dieser Gelegenheit, zu Dero Vortheil zu bedienen, um den Verlust des Schwedischen Reichs, durch die Eroberung Rußlands, zu ergänzen.

Der König von Polen will sich der Moskowitzischen Unruhe zu seinem Vortheil bedienen.

Dieses solte auf dem Reichs-Tage, den der König auf den 15. Jänner nach Warschau ausschrieb, ausgemacht werden. Allwo man zugleich, von der Befestigung der Freundschaft mit dem Türckischen Kaiser; von guter Verfassung wieder die Tartarn; von Belehnung des Churfürstlichen Hauses Brandenburg mit Preussen; von dem Leibgeding der Königin, und von andern Sachen mehr, die blos den innerlichen Zustand der Cron Polen betrafen, rahtschlagen wolte.

Und schreibt zu dem Ende einen Reichs-Tag aus.

Was das Preussische Lehn insonderheit anlanget, habe ich zur andern Zeit (\*\*\*) gemeldet, daß zwar der König, dem Churfürsten von Brandenburg, Joachim Friederich, die Regierungs-Verwaltung und die Curatel des blöden Herzogs in Preussen, verstattet, die würckliche Belehnung aber bis zur andern Zeit ausgestellt. Joachim Friedrich starb in diesem Jahr, ehe noch die Sache zur Richtigkeit kam, daher dessen Prinz und Nachfolger, Johann Sigismund, wie er dem Könige das Ableben seines Herrn Vaters in einem Schreiben eröffnete, zugleich wegen der Curatel und Belehnung Ansuchung that: so Ihr. Majestät dem Gutachten der Reichs-Stände anheimstellte.

Preuss. Lehn.

Um die sich d' Churfürst von Brandenburg, Johann Sigismund, betirbet.

Vor dem Reichs-Tage, hielten die Preussen, auf Königl.ches Ausschreiben, den 9. Decembr. einen Land-Tag zu Graudenz, allwo ihnen des Königes Gesandter (\*\*\*), diejenigen Stücke, darüber künftig in Warschau zu rahtschlagen, vortrug. Nach welchem ein Abgeordneter der Ritterschafft aus dem Herzoglichen Preussen sich meldete, der die Stände ersuchte, sich bey jeziger Bewandnis, ihrer auf dem Reichs-Tage also anzunehmen, damit ihre bisherige Gebrechen gewandelt, und sie bey dem Genus der alten Freyheiten geschüzet werden mögten.

Preuss. Vorland-Tag zu Graudenz. Abgeordneter aus dem Herzoglichen Pr. der sich d' vorrigen Reichs-Tage annehmen anfählt.

D 3

Die

(\*) S. Piasec. unter dem Jahr 1608.

(\*\*) S. den vorhergegangenen Band. p. 362.

(\*\*\*) Niclas Kostka Pöplinischer Abt.

1608.  
Preussische  
Lehns-Sache  
soll zum Vor-  
theil des Hau-  
ses Brandenb.  
zur Endschaft  
gebracht wer-  
den.

Warum Po-  
len zu keiner  
Ruhe gelan-  
gen könne.

Einige von  
den Land-Bot-  
ten wollten die Con-  
tribution auf  
dem Reichs-  
Tage bewilli-  
gen.

Vorhaben die  
Religions-

Die Räte (\*) zogen zuerst den Zustand des Reichs in Betrachtung, und fanden ihn also beschaffen, daß es unverantwortlich seyn würde, wann man den König bey solchen Läufsten, ohne nachdrückliche Hülfe lassen sollte. In der Preussischen Lehns-Sache, gieng der meisten Meynung dahin, daß man schlechterdings dem Entschlus der Polen beytreten sollte; nur daß einige für nöthig hielten, hierinnen ohne ferneren Aufschub eine Endschaft zu treffen. Der Elbinger und Danziger Abgeordneten redeten besonders vor den Churfürsten von Brandenburg, und sahen es für höchst gefährlich an, wo man diesem Hause, welches nicht nur vor sich, sondern auch wegen der Verwandtschaft mit den vornehmsten Familien in Teutschland, mächtig wäre, das Lehn entziehen würde. Die von Danzig fügten noch eine Anmerkung, warum das Königreich Polen zu keiner Ruhe gelangen könnte, hinzu, und sagten, „ daß es daher rühre, weil man den Gewissens-Zwang einführe-  
te; die Ausübung der Evangelischen Religion, mit Wegnehmung der  
Kirchen und Schulen, stöhrete; die Privilegien kränckete, und keine  
Versicherungen, ob sie gleich noch so fest verbrieft worden, beobach-  
tete. Da es hergegen weit besser seyn würde, wann ein jeder bey sei-  
nem Glauben ungehindert bleiben könnte, und einer dem andern die  
schuldige Liebe und Gefälligkeit erwiese, indem dadurch nicht nur al-  
len innerlichen Mißhelligkeiten vorgebeuget, sondern auch denen aus-  
wärtigen Feinden, mit mehrerem Nachdruck, begegnet würde wer-  
den ... Welches der Culmische Bischof nicht unbeantwortet lies,  
der vielmehr alles Unglück daher leitete; daß die Evangelischen sich der  
Römisch-Catholischen Kirchen und Schulen angemast hätten.

Das erste, worüber sich die Land-Boten durch ihren Marschall (\*\*) erklärten, betraf die Contribution. Die aus dem Culmischen waren befehliget, dieselbe mit den Polnischen Ständen auf dem Reichs-Tage zu bewilligen, und nur die Art der Unlage ins Land zu nehmen; die aus dem Marienburgischen, wolten von beyden Stücken nach altem Gebrauch, auf dem folgenden Land-Tage handeln; und die aus Pommerellen, waren anfangs zweystimmig, indem ein Theil es mit den ersten, das andere mit den letzteren hielte, bis sie sich sämtlich mit den Marienburgischen vereinigten, und dabey es auch die Räte lieffen. Die aus der Culmischen Woywodschafft blieben bey ihrer Meynung: welches in der Landes-Instruction angemerket wurde. Wegen des Preussischen Lehns riechten sie alle, daß man sich auf dem Reichs-Tage bemühen sollte, damit diese Sache, mit dem Churfürsten von Brandenburg zur Richtigkeit gelangen mögte.

Die aus dem Culmischen und Pommerellischen kamen hernach  
auf

(\*) Es waren zugegen die Bischöfe von Ermland und Culm, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, die Castelläne von Elbing und Danzig, der Culmische und Marienb. Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeordnete, nemlich: von Thorn, Henr. Stroband Burgerm. Fabian Tencke Rathom. von Elbing, Jfr. Hoppe Burg. Andr. Meienreis Rathom. von Danzig, Bart. Schachmann Burgerm. Hans Kessler Rathom.

(\*\*) Luc. Bialobloczki Culm. Land-Schreiber.



auf die Religion, und wolten es in die Instruction eingerückt wissen: daß auffer den Römisch-Catholischen und den Verwandten der Augspurgischen Confession, keine andere Glaubens-Genossen geduldet; die Jesuiten daselbst, wo man sie ausgetrieben wieder eingefeset, und die Städte so sie verunruhiget, wegen eines solchen Verbrechens, gestraffet werden mögten. Der Culmische Bischof dankte den Boten für diesen ihren Eysen, und redete von seinem Glimpf, den er in der Jesuiten Sache, gegen die Thorer bezeiget, und daß Er die Gewissens-Freyheit nicht aufgehoben, sondern nur eingeschrencket haben wolte. „Ehmahls,“ fuhr er fort, wäre nur bloß die Catholische Religion in Preussen gewesen: nunmehr aber nähmen die Gotteslästerlichsten Közereyen Ueberhand. Das Marienburgische Werder wäre mit Wiedertäufern und Samosatenern angefüllet, denen die Catholicken räumen müsten. Diesem Unwesen hätte, er, der Bischof, niemahls durch Gewalt zu steuren getrachtet, noch zur Landhabung der neulichen Jesuiten-Confession, wieder die Städte Ladungen ausbringen wollen... Zuletzt wunderte Er sich, daß die Boten aus der Marienburgischen Botschaft, sich von den andern getrennet, und ersuchte die grossen Städte, sich der kleinen und der Werderischen Einsassen, in den Religions-Angelegenheiten, nicht anzunehmen, massen ihnen, auf ihre Raht-Häuser, nicht aber auf die Kirchen, acht zu haben gebühre. Die von Thorn wünschten, „daß nur eine Religion seyn mögte, da aber, aus Göttlichem Zulaß verschiedene wären, müste man sie alle bis an jene grosse Erndte dulden. Bloß denen Römisch-Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten die Gewissens-Freyheit verstaten wollen, lieffe wieder die Polnische Religions-Verbündung, und könnte grosse Bewegung nach sich ziehen, dahero besser wäre nichts davon in die Instruction einzuschalten. Was aber die Jesuiten verlangte, dieselben hätten sich zu Thorn, durch ihre Aufführung, dermassen verhaßt gemacht, daß sie daselbst ohne Verunruhigung der Stadt nicht bleiben könnten, sondern entweder sie, oder die gesamtten Einwohner räumen müsten: nicht als wann sie der Evangelischen Religion Eintrag thäten, sondern weil sie in den weltlichen Händeln alles verwirreten...“ Der Thornische Burgermeister ersuchte demnach die Ritterschafft, gemeldeten Orden Ihrer Stadt nicht aufzudringen, und beklagte sich über die desfalls wieder sie ausgegangene Ladungen, in die man zehn so grobe Verbrechen eingerückt, daß ein jedes derselben, wann es wäre begangen worden, den Tod verdienete. Der Culmische Bischof nahm sich der Jesuiten an, und setzte zum Grunde, daß sie mit der Thorer Bewilligung daselbst eingeführet worden; nachgehends hätte zwar die Stadt beydes münd- und schriftlich auf die Fortschaffung gedrungen, er, der Bischof, aber, nicht finden können daß sie solches zu verlangen berechtiget wäre. Wie sich der Bischof ins Mittel legen wollen, hätten es die Thorer verworffen, und ihnen selbst helfen wollen, dazu sie aber dermassen gewaltsame Mittel gebrauchet, daß man dawieder beyhm Könige hätte klagen, und den Weg des Rechts wehlen müssen. Wobey der Burgermeister von Elbing erinnerte, daß weil die Sache im Proces hinge, man das Urtheil abwarten, und nichts davon in der Instruction erwehnen mögte, als welches die Städte mit

1608.  
Freyheit ein-  
aufbrengen,  
und die Jesui-  
ter zu hand-  
haben.

Was dagegen  
erinnert wor-  
den.

Vorstellung,  
daß die Jesui-  
ter zu Thorn  
nicht geduldet  
werden können.

1608.  
Welcher die  
Ritterschafft  
zur Feindschafft  
veranlaßet.

mit Nachdruck zu hindern wissen würden. Diese Redens-Art, entrichtete die adelichen Rächte dermassen, daß der Marienburgische Unterkämmerer, Sczepanski, mit Abwerffung seines Ober-Rocks sich gleichsam zum Faust-Kampf fertig machte, und dem Elbingischen Bürgermeister drohete, solches zu rächen. Der Boywode von Pommerellen, der Elbingische Castellan, der Culmische Unterkämmerer und der Land-Boten Marschall, bedienten sich gleichfalls harter Worte und die herumstehenden Diener folgten dem Exempel ihrer Herren, so daß es schiene als wann es zum Handgemeng kommen würde: insonderheit, da der Pommerellische Boywode (\*), zu den Abgeordneten der Städte sagte: wir von Adel sind in solcher Anzahl, daß wir euch aus dem Fenster werffen, und in Stücke zerhauen können. Der Elbingische Bürgermeister beschwerte sich, daß man seine Rede übel auslegte, und erklärte sie, daß der Städte Vorhaben nicht sey, Gewalt zu brauchen, sondern daß wann etwas wegen der Jesuiten in die Instruction käme, sie darwieder protestiren, und allen nachtheiligen Erfolg, auf dem Reichs-Tage zu hintertreiben suchen würden. Wodurch sich die aufgebrachten Gemüther besänftigen ließen. Die von Danzig fügten noch etwas von der Gewissens-Freyheit, und der Warschawischen Religions-Verbindung, hinzu, und erinnerten, daß den Jesuitern kein Unrecht geschehen, da man sie an einigen Orten nicht dulden wollen, indem sie sich daselbst, wieder den Willen der Obrigkeit eingeschlichen, und allerley Neuerungen vorgenommen hätten. Welches denen nicht gefiel die von diesem Orden Beförderer seyn wolten. Man las hernach, die vom Städtlein Neuteich und den Einsassen des Marienburgischen Werders, über die gehinderte Ausübung des Evangelischen Gottes-Dienst abgefaßte Klag-Schriften, auf die aber keine Wandelung erfolgte.

Sohemte Re-  
ligions-Frey-  
heit im War-  
Werder.

Die Beför-  
derer der Je-  
suiten können  
ihren Zweck  
nicht erreich.

Die grossen Städte konten die wieder sie ausgestossene Drohungen nicht verschmerzen, sondern beklagten sich darüber gegen den Königlichlichen Gesandten, und wolten vor diese Zeit denen Rächtschlägen nicht weiter beywohnen. Der Gesandte legte sich ins Mittel, und da die Rächte nebst Entschuldigung des vorgegangenen, sich zu aller Willfährigkeit erboten, verfügten die Städte sich wieder zu den anderen Ständen, und erhielten so viel, daß in der Reichs-Tags-Instruction, weder der Religion, noch der Jesuiten, gedacht wurde.

Inhalt der  
Preussisch-  
Instruction zum  
Reichs-Tage.

(6)

Beamte auf  
dem Lande;  
Grenz-Strei-  
tigkeiten; Zoll  
bey Diebau;  
Sicherheit der  
gemeinen Zu-  
sammenthuste

Jetzt erwehnte Instruction, kam in den vornehmsten Stücken, mit der letzteren überein, auffer welchen man noch folgendes hinzufügte:  
„ daß denen adelichen Rächten und andern Beamten auf dem Lande,  
„ gewisse Güter zugeeignet; zu den Grenz-Streitigkeiten zwischen Cu-  
„ jawien und dem Culmischen Lande, wie auch Michelau und Masu-  
„ ren, Commissarien ernennet; das Verfahren des Zoll-Verwalters  
„ Mierczynski, welcher zu Diebau den sonst bey Fordan üblich gewe-  
„ senen Wasser-Zoll, auch von den Waaren die auf der Achse aus Preuf-  
„ sen kämen, eintriebe, gehemmet, und daß solches künfftig nicht gesche-  
„ he, durch eine Constitution fest gestellet; denen Schloß- und Land-Ge-  
richten;

(\*) Ludwlg Mortangen.

1608.

„richten, wie auch denen kleinen und gemeinen Land-Tagen gnugsame  
 „Sicherheit verschaffet; die von den Starosten, den Inhabern  
 „der Königl. Güter, und den Edelleuten eingeführte Markt-Gel-  
 „der und andere Auflagen, bey hundert Mark Strafe, untersaget;  
 „die auf dem jüngsten Reichs-Tage bestandene Constitutiones, so ferne  
 „sie denen Rechtsamen, entweder des Adels oder der Preussischen Städ-  
 „te (\*) entgegen, aufgehoben; alle Repressalien, beydes wieder die E-  
 „delleute und Bürger, bey hundert Mark, verboten; zum Rotmei-  
 „ster über die Wybrancen, ein Preussischer sashafter Edelmann, durch  
 „eine Constitution, bestellet; die Wybrancen ohne vorhergegangenes  
 „Reichs-Uniwersal, und, bey schleunig einbrechender Noth, sonder Vor-  
 „ordnung der Rächte, nicht aufgeboten; die Reichs-Constitution wie-  
 „der die Veräußerung der zu den Oeconomien gehörigen Güter, auch  
 „in Preussen ernstlich beobachtet; die Einsassen der Oeconomien nicht  
 „mit Commissionen oder andern ausserordentlichen Processen belästi-  
 „get, sondern von ihren Oeconomis gerichtet; der Puziger Strich ge-  
 „gen die See zu, mit gnugsamer Mannschafft besetzt; das Städtlein  
 „Puzig besetzt und mit einem Schlosse versehen; die zur Puziger  
 „Land-Richter-Stelle vorgeschlagene zween Candidati, dem Könige  
 „vorgetragen; die Contributions-Empfänger, zur Ablegung der Rech-  
 „nungen auf dem Land-Tage, angehalten; die Werbungen und Ein-  
 „quartirungen der Soldaten in Preussen, von Jhr. Majestät, ohne Zu-  
 „ziehung der Rächte, nicht verordnet; denen Juden von nieman-  
 „den ein beständiger Aufenthalt gegönnet; der Thorner Mühle zu Leu-  
 „bitzsch, wieder alle Ansprüche, auf dem Reichs-Tage vertheibiget; und  
 „vor die Rechtsame der Ritterschafft des Herzoglichen Preussen flei-  
 „sige Sorge getragen werden mögte... Auf welche Instruction, die  
 „Stände sich in der Abfertigung des Königl. Gesandten bezogen, auch  
 „dem Adel des Herzogl. Preuss. Antheils, von dem, was sie seinentwe-  
 „gen einrücken lassen, in einem Schreiben Nachricht gaben.

Markt; Sel-  
 der; versängli-  
 che Constitut.  
 Repressalien;  
 Wybrancy; Zu-  
 den Oeconomi-  
 en gehörige  
 Güter; Einsas-  
 sen der Occo-  
 nomien; Si-  
 cherheit des  
 Puziger See-  
 Strands und  
 dortige Städt-  
 leins; Puziger  
 Land-Richter;  
 Contribut.  
 Rechnungen.  
 Einquartirung  
 der Soldaten;  
 Aufenthalt d'  
 Juden; Thor-  
 ner Mühle zu  
 Lebitzsch;  
 Rechtsame des  
 Herzoglich-  
 Preussischen  
 Ritterschafft.

Der grossen Städte vornehmste Bemühung, gieng in diesem Jahr  
 dahin, wie sie die Vollziehung der Jesuiten-Constitution hintertreiben  
 mögten. Sie hielten desfalls im Monat October eine besondere Un-  
 terredung zu Dantzig; sie thaten an den König eine unterthänige Vor-  
 stellung; sie beschickten die Land-Tage in Polen und Littauen, und set-  
 ten diese ihre Sorgfalt auf dem Reichs-Tage fort, davon ich den Aus-  
 gang unten melden werde. Sie vergassen dabey nicht ihrer bedruckten  
 Glaubens-Genossen im Marienburgischen Werber, und zu Neuteich,  
 denen man keinen Prediger verstaten wolte; welches sie ihnen durch  
 ihre Vorsprache, theils bey dem Culmischen Bischofe, theils bey dem Ma-  
 rienburgischen Woywoden, als Oeconomo, auszuwürcken, aber vor die-  
 ses mahl vergeblich, suchten.

Bemühungen  
 der gr. Städte  
 wieder die Je-  
 suiten-Constitu-  
 tion.

Vorsprach vor  
 die Neuteicher  
 und Einsassen  
 des Marienb.  
 Werbers.

1609.

Der Reichs-Tag nahm den 15. Jänner zu Warschau, mit den ge-  
 wöhnlichen Ceremonien, seinen Anfang, woselbst aus Preussen, die bey-  
 den

Reichs-Tag  
 in Warschau.

(\*) Womit die grossen Städte ihr Absehen auf die Jesuiten-Constitution gerich-  
 tet hatten.

1609.  
Der Culmif.  
Bischof wird  
Cron, Groß-  
Cangler.

Die Preussif.  
Land-Boten  
gehen bey der  
Königl. Au-  
diens den groß-  
en Städten  
vor.

Einzöglings-  
Recht zu be-  
obachten, und  
die Beamten  
auf dem Lande  
mit Einkünfte  
zu versorgen.

Die Preussif.  
Lehns-Sache  
wird dem Kö-  
nige empfoh-  
len.

Wegen des  
Einzöglings-  
Rechts sollen  
die Pr. sich mit  
den Reichs-  
Ständen ver-  
gleichen.

Die Contri-  
but. wird ins  
Land genom-  
men.

Zu der Köni-  
gin Leibgeding  
werden Preul.  
Starosten  
benennet.

Grenz-Com-  
missarien in  
Preussen.

den Bischöfe, die drey Boywoden, der Elbingische Castellan, der größ-  
ten Städte Abgeordnete (\*), die Land-Boten, und von den kleinen  
Städten zweyen Geschickte sich einfanden. Ehe sie noch zu ihren eige-  
nen Angelegenheiten schritten, bekam den 22sten Jänner der Culmische  
Bischof (\*\*), das große Reichs-Siegel, da es vorher, an eben dem Ta-  
ge, der bisherige Cangler Rstrokonski (\*\*\*) niedergeleget hatte, das  
kleine, ward zu gleicher Zeit dem Referendario, Fel. Kryski gegeben.

Den 6. Februar. hielten die Preussen ihre erste Beredung beyrn  
Ermländischen Bischöfe, und giengen folgenden Tages zur Königlichen  
Audiens, allwo die Land-Boten, vor den Abgeordneten der großen  
Städte, den Vortritt nahmen. Der Ermländische Bischof machte dem  
Könige das gewöhnliche Compliment, und empfahl überhaubt, die Lan-  
des-Privilegien, Ihr. Majestät Hulde. Paul von Dzialin, Rehdenscher  
Starost, redete darauf von den Verdiensten der Preussen gegen die  
Cron Polen, und ihrer Treue gegen die Könige, und bat um die Beob-  
achtung des Einzöglings-Rechts, und daß die Beamten mit gewissen  
Einkünften mögten versorget werden. Ihm folgte der Culmische  
Land-Schreiber, Bialoblozki, der in der Preussischen Lehns-Sache, eine  
Endschaft, doch mit Vorbehalt der Rechtsame des dasigen Adels und  
der übrigen Einsassen, wünschte, daneben die Nothdurft einiger Privat-  
Personen vortrug. Was sonst in der Landes-Instruction enthalten  
war, wurde mit Stillschweigen übergangen. Der Culmische Bischof,  
als Cron-Groß-Cangler, rühmte, im Namen des Königes, die Preussen  
wegen ihres Wolverhaltens, und versicherte sie der Königlichen Gna-  
de. Wegen des Einzöglings-Rechts solten sie sich mit den Reichs-Stän-  
den vergleichen, die Preussische Belehnung in der Land-Boten-Stube  
befordern, und das übrige Anliegen, durch die Cangler und andere  
Cron-Beamten, an Ihr. Majestät gelangen lassen.

Wie man hernach, von Bewilligung der Contribution redete,  
waren die adelichen Rächte der Meynung, daß man hierin den Polnischen  
Ständen hentreten mögte, welches die Abgeordneten der großen Städ-  
te und der Ritterschaft, keinesweges thun wolten, sondern diese Marerte  
ins Land verwiesen (\*\*\*\*). Hergegen lieffen sie geschehen, daß man  
die Starostenen Tachel und Schwes, doch ohne Nachtheil der jetzigen  
Inhaber, mit zu der Königin Leibgeding aussonderte (\*\*\*\*). U-  
ber das, wurden der Pommerellische Boywode, der Marienburgische  
Unterkammerer, Ludwig Weiber, und Reinhold Heidenstein, zu Grenz-  
Commissarien zwischen Preussen und Pommern ernennet (\*\*\*\*\*).

Auch

(\*) Von Thorn George Siewert Burgerm. Fabian Tencz Rahtm; von Elbing  
George Wieden Burgerm. Crisp Stämer Rahtm; von Danzig Bart. Schachmann  
Burgerm. Joh. Kessler Rahtm. die ihren Syndicum Joh. Kefertart bey sich hatten,

(\*\*) Lorenz Gembicki.

(\*\*\*) Der König hatte ihm an des Boranowski Stelle, welcher zum Gnesnischen  
Ers-Bisum erhoben worden, das Sujawische Bistum verliehen, daher er sich des  
Reichs-Siegels begeben mußte.

(\*\*\*\*) S. das Uniwers. Pobor. von diesem Reichs-Tage im Vol. p. 930.

(\*\*\*\*\*) S. die Reichs-Tags-Constitut. Art. Oprawa Krolowey. Jey M. Con-  
stanciey. im Vol. p. 893.

(\*\*\*\*\*\*) Art. Commissyia im Vol. p. 898.

Auch ward wegen der in die Städte verlaufenen adelichen Unterthanen, eine besondere Constitution abgefasset, daß dieselben nebst ihren Weibern, Kindern, und dem Haus-Geräth, ihren Herren, auf gerichtliches Ansuchen, bey tausend Ducaten Strafe, ausgeliefert werden solten (\*).

Ausgebung v  
in die Städte  
verlaufenen a-  
delichen Unter-  
thanen.

Die grossen Städte waren auf dem Reichs-Tage, vornehmlich mit der Jesuiter-Constitution beschäftigt. Ihre ehmalige Vorstellungen hatten bey Hofe so viel gewürcket, daß der König, dem Gnesnischen Erz-Bischofe, dem Bischofe von Cujawien, denen Wojwoden von Kiow und Plogko, und dem Galischer Castellan, auftrug, Mittel ausfinden, dadurch beyde Theile könten vergnüget werden. Sie beschieden den 30. Jänner die Städte vor sich, und waren bemüht, selbige, bald mit Glimpf, bald mit Drohungen, zur Beobachtung der Constitution zu bewegen, die aber auf eine gängliche Befreyung von den Jesuitem bestunden. Die Beredung lief also ohne Nutzen ab, die Städte aber hofften, durch die Beförderung der Reichs-Stände, ihren Zweck zu erreichen: daher sie ihr Anliegen, so wol an den Senat als an die Land-Voten, schriftlich gelangen ließen. Allein auch dieses war vergeblich, sintemahlen die Constitution aufs neue bestätigt wurde (\*\*). Weßwegen die Städte sich genöthiget sahen, ihre ehmalige Protestation, vor dem Warschauischen Schloß-Gericht zu wiederholen: mit dem Unterscheide, daß da die vorige Schrift bloß im Namen der grossen Städte abgefasset gewesen war, an der jezigen, die Marienburgische Ritterschafft und die Abgeordneten der kleinen Städte mit Theil nahmen.

Königl. Com-  
missarien we-  
gen der Jesui-  
ter-Constitu-  
tion.

Die aufs neue  
bestätiget wor-  
den.

Der Städte  
dagegen wie-  
derholte Pro-  
testation.

(7)

Sonst ward in einer besonderen Constitution (\*\*\*) verordnet, die einheimischen Waaren, nicht ausserhalb Landes zu verführen, sondern sie an diejenige Derter, die das Recht der Niederlage haben, zum Verkauf zu bringen: imgleichen solte von den Gütern, die aus Preussen nach Polen giengen, so wie vom Fremden der Grenz-Zoll entrichtet werden. Die anwesende Preussische Städte, hielten das erstere ihren Handlungs-Freyheiten höchst nachtheilig, massen sie, vermöge dem Vergleich der Ubergabe, ihre Waaren allenthalben in- und ausserhalb dem Königreich verführen konten; und das letztere sahen sie, als eine Bestätigung des Diebaischen Zolles an, dem sie sich jederzeit entgegen gesetzt. Daher sie beyden Stücken öffentlich widersprachen, und solches der vorgedachten Protestation beyfügten.

Verordnung,  
die Waaren  
an gewisse  
Derter zum  
Verkauf zu  
bringen, u. von  
denen aus Pr.  
kommenden den  
Grenz-Zoll zu  
erlegen.

Darwieder  
die Pr. Städte  
protestiret.

Noch ist anzuführen übrig, was auf dem Reichs-Tage wegen des Herzoglichen Preussen vorgegangen. Den 3. Februar. thaten die Abgesandten des Churfürsten von Brandenburg, so wol wegen der Curatel des blöden Herzoges, als auch um die würckliche Belehnung Ansuchen, welches, den 10. die Botschafter des Königes von Dännemark, der Churfürsten von der Pfalz und Sachsen, des Herzoges von Wirttemberg, und des Land-Grafen von Hessen, durch ihre Vorschrahe zu befördern suchten. Zu gleicher Zeit wurden die Abgeordneten der Ritterschafft

Churfürstl.  
Brandenburg.  
Gesandte auf  
dem Reichs-  
Tage.

§ 2

(\*) S. den Art. O poddanych im Vol. p. 898.

(\*\*) Unter dem Art. Zoltawienie Constituciy. p. 896.

(\*\*\*) Unter dem Titel: Klady Koronne p. 902.

1609.

Abgeordnete  
der Ritters-  
schaft u. Städ-  
te aus dem  
Herzoglichen  
Preussen.

schaft desselben Antheils gehöhret, deren Verlangen war, daß in wäh-  
render Lebens-Zeit des blöden Herzoges, die Regierung, durch gewisse  
unter dem Könige von Polen stehende Regenten verwaltet, und nach  
dessen Ableben, das Lehn, mit Einwilligung der Ritterschaft, und un-  
ter Vorbehalt ihrer Freyheiten, dem Churfürsten von Brandenburg  
gereicht werden mögte. Ihnen folgten die Geschickten der dortigen  
Städte, die um die Curatel und würdliche Belehnung des Churfürsten,  
aus der Ursach, anhielten, damit sie von dem Hause Brandenburg,  
dessen Regierung sie allbereit gewohnt, und welches ihrer Rechte und  
Privilegien kündig wäre, nicht abgesondert würden. Der König nahm  
alles zur reiferen Berathschlagung an die Reichs-Stände, auf deren  
Gutbefinden es geschah, daß man dem Churfürsten die Curatel und  
Regierung anvertraute (\*), wegen der Belehnung aber, auf dem kün-  
ftigen Reichs-Tage ferne rahtschlagen wolte.

Der Churf-  
von Branden-  
burg erhält die  
Curatel des  
blöden Herzo-  
ges, u. die Ver-  
waltung der  
Regierung, die  
Lehn-Rei-  
chung aber  
wird ausge-  
setzt.  
Königl. Com-  
mission nach  
Königsberg.

Weil aber beydes die Ritterschaft und Städte, über die Krän-  
kungen ihrer Rechtsame geklaget, und eine Wandelung gebeten hatten,  
so setzte der König auf den 26. May, einen gemeinen Land-Tag zu Kö-  
nigsberg an: auf welchen Er gewisse Commissarien (\*\*\*) schickte, so die  
Beschwerden der Stände anhörten, was sich füglich thun liesse, ander-  
ten, und das übrige an Ihr. Majestät nahmen (\*\*\*).

Polnif. Feld-  
zug wieder  
Moskau, wo-  
zu der König  
von den Preus-  
s. u. Krie-  
ges-Nothdurst  
fordert.

Huben, Geld  
und Malz-Ne-  
cise bewilliget.  
Pulver und  
Bley von den  
Städten ge-  
schenkt.

Wieder die  
Contribut. ha-  
ben einige Bo-  
ten protestiret.

Klagen über  
die Zölle und  
das gehemmte  
überseische  
Salt.

Nach geendigtem Reichs-Tage, rüstete sich der König zum Feld-  
zuge wieder Moskau, dabey Er der Preussen nicht vermaß, sondern durch  
seine Gesandte (\*\*\*\*), auf dem gewöhnlichen Stanislaw Land-Tag, zu  
Marienburg, von den grossen Städten, eine dreyfache Necise, nebst Ge-  
schütz, Kraut und Lot, von den andern Ständen aber, die Annehmung  
der Polnischen Anlage, begehren lies. Die Ritterschaft bewilligte von  
der bebaueten Hube einen Gulden, und die Städte, eine zwiefache Malz-  
Necise, von Jacobi an zu rechnen, auf ein Jahr. Wozu Thorn und  
Elbing, jede besonders 30. Centner Pulver, Danzig aber nebst dem  
Pulver, eben so viel an Canon-Kugeln schenkte. Nur die Boten  
aus dem Dirschauischen, Slochanischen, und Tuchelschen Gebiet, wa-  
ren der Contribution entgegen, und liessen darwieder, beym Marienbur-  
gischen Stadt-Gericht, eine Protestation zurück.

Hey dieser Gelegenheit, erneuerten die grossen Städte, ihre Klagen  
über den Diebauischen und Fordanischen Zoll, über die beym Fordan  
gehemmete Auffuhr des überseischer Salzes, und über die auf dem  
jüng-

(\*) Die hierüber ausgefertigte Urkunde findet man unter den Privil. der Stän-  
de des Herzogtums Preussen, die a 1616. zu Braunsberg herausgekommen f. 96. und  
in des Leonis Histor. Pruss. p. 478.

(\*\*) Die vornehmsten waren, der Erml. Bischof, und der Marienburgische  
Borowode.

(\*\*\*) Die ganze Commission stehet in den Privil. der Stände des Herzogtums  
Preussen p. 98. wie auch in den Poln. Reichs-Tags Constitut. Ein Stück davon, ist in  
des Leonis Histor. Pruss. p. 480. f. zu finden.

(\*\*\*\*) An die Städte wurde der Cron-Truchses, Steng. Niemojewski, und an  
die gesammte Stände, Joh. Wielzniski, Königl. Secret. geschickt.

jüngsten Reichs-Tage eingeschrenckte Handlungs-Freyheit. Die Ritterschafft verlangte, so wie schon oftmahls geschehen, daß die Verwaltung der Strasburgischen Starostey, einem angeesehenen Einzöglinge gegeben werden mögte. Sämmtliche Stände hielten für nöthig, daß bey jetzigen Mangel des kleinen Geldes, die Münze zu Marienburg geöffnet würde; und der Marienburgische Woywode trug den Zustand der Weichsel beym weissen Berge vor, woraus er besorgte, daß endlich der Hafen bey Danzig eingehen, der zu starke Strom im Nogat, das Werder überschweimmen, und das Marienburgische Schloß dabey Noth leiden dürfte. Dieses zu hemmen, schlugen die Danziger zwey Mittel vor, entweder, solte man den Muntawischen Wald durchgraben, oder die Campe bey Mewe durchstechen: beydes aber müste auf Kosten der gangen Provinz geschehen. Dieses alles wurde in die Abfertigung des Königlischen Gesandten eingeruckt, und Ihr. Majestät um gnädige Wandelung gebeten. Ja, die Stände gaben zu vernehmen, daß sie die bewilligte Contribution nicht ehr einsammeln wolten, bevor die Zölle bey Diebau und Jordan gänglich abgeschafft, die alte Freyheit zu handeln wieder hergestellt, und die ungehinderte Verführung des überseischen Salzes innerhalb Preussen vergönnet worden. Worauf zwar an den Zoll-Einnehmer bey Jordan ein Königlisches Verbot folgte, dem aber nicht nachgelebet wurde.

Dem Culmischen Woywoden, ward auf diesem Land-Tage vorgehalten, daß er die jüngsten Reichs-Tags-Constitutionen, in das Gerichts-Buch seines Grods eintragen lassen, und dadurch den Schein geben, als wann man sie in Preussen angenommen hätte. Der Woywode entschuldigte sich, daß er es bloß auf Gutbefinden des Culmischen Bischofes gethan, damit man die Constitutiones, denen, so sie begehren mögten, ausgeben könnte.

Wegen der unwichtigen Ducaten machten die Rächte ein Verbot, selbige nicht anders, als nach ihrem eigentlich Gehalt, weder zu nehmen noch auszuzahlen.

Im Monat Julio, brach der König von Krakau nach Littauen auf, um die Krieges-Bereitungen wieder Moskau, in eigener hohen Person anzufangen: nachdem Ihr. Maj. vorher die Regierung dem Gnesnischen Erzbischofe anvertrauet; in Lief- und Neusland die Grenzen wieder die Schweden und Lattarn verwahret; auch zur ferneren Erhaltung des Friedens, einen Gesandten nach dem Türckischen Hofe geschickt hatte. An die Preussische Woywoden ergiengen besondere Befehle, zur Besetzung der See-Küste wieder eine Schwedische Landung, die Wybrancy aufzubieten, und den Adel, auf jeden Fall, in guter Bereitschafft zu halten. Die Danziger, ersuchte, auf Königlisches Begehren, der Culmische Bischof, sich wegen der Schwedischen Unternehmungen fleißig zu erkundigen, und von allem, ihm, und dem Ermländischen Bischofe, wie auch denen Woywoden, schleunige Nachricht zu ertheilen. Der Culmische Unterkämmerer, Joh. Weiher, wurd in Preussen vor den König einige Völcker, die ehe sie Ihr. Maj. zugeführt wurden, wegen nicht erfolgter Zahlung, und der schlechten Krieges-Zucht, dem Lande sehr beschwerlich fielen, so daß bloß die Einsassen des Marienburgischen Werders, ihren Schaden auf 53000

1609.  
Verwaltung der Strasburg. Starostey durch ein Einzögling.  
Münze in Marienburg zu öffnen.  
Schlechter Zustand des Weichsel-Flusses.  
Vorschläge wie daraus zu besorgende Schaden abzuheiff.  
Abfertigung des Königlischen Gesandten.

(8)  
Contrib. nicht ehr einzusammeln, bis einige Beschwerden gewandelt worden.

Dem Culmischen Woywoden wird es übel angesetzt, daß er die Reichs-Constitut. ins Grod. Buch eintragen ließ.

Unwichtige Ducaten nach ihrem Wehrt zu nehmen.

Der König geht wieder Moskau, Selbst in Felde.

Die Pr. See-Küste wieder eine Schwedische Landung zu besetzen, um sich dieses Feindes wegen fleißig zu erkundigen.

Die in Preussen geworbene Völcker fallen dem Lande beschwerlich.

1609. Die Mitterschaft wird auf den Michaels-Land-Tag gefordert.

Marck schäzeten. Gegen den gewöhnlichen Michaels-Land-Tag, schrieb der König die kleinen Zusammenkünfte in den Woywodschaften aus, damit die Ritterschaft, zur Bewilligung einer neuen Geld-Anlage, ihre Boten nach Thorn schicken mögte.

Und daselbst eine abermalige Geld-Steuer begehrte.

Hierin bestund auch die Werbung, die der Königliche Gesandte, Reinhold Heidenstein, den 30. September daselbst ablegte. Wobey er von der Berechtigkeit des beschlossenen Krieges, und von des Königes rühmlichem Enfer, die Reichs-Grenzen, auch mit Hindansetzung seines eigenen Vortheils, zu erweitern, ausführlich redete, und die Preussen, zu der Anlage, mit der Unsterblichkeit ihres Wolverhaltens, mit dem Aufnehmen des gemeinen Wesens, und dem löblichen Beyspiel ihrer Vorfahren, aufzumuntern suchte.

Die aber nicht bewilliget worden.

Die adelichen Rächte (\*) waren dazu nicht ungeneigt, wiewol sie des Unvermögens der Land-Leute, und des ihnen von den neugeworbenen Soldaten zugefügten Schadens erwehnten. Die Abgeordneten der grossen Städte(\*\*) meynten genug zu seyn, daß man die neulich bewilligte Contribution entrichtete, insonderheit, da denen Bedingungen, in Abstellung der Zoll-Beschwerden, annoch kein Gnügen geschehen: worin die Land-Boten ihnen beyfielen, jedoch durch ihren Marschall(\*\*\*), künftig zur neuen Anlage Hofnung gaben, daferne es die gemeine Nothdurft erfordern würde, und die Reichs-Stände so wol, als die Preussen, darum angesprochen werden sollten.

Von freyer Religions-Übung der Einfassen des Marienb. Berders.

Hienächst, übergab der Marschall den Rächten, die Bitt-Schriften des Städtleins Neuteich und der Einwohner des Marienburgischen Berders, darinnen sie um die Freyheit, Evangelische Prediger zu halten, welches ihnen der Culmische Bischof, der Marienburgische Woywode, und der dasige Unter-Starost nicht verstaten wolten, abermalige Ansuchung thaten. Der Marschall fügte eine mündliche Vorsprach hinzu, diese gute Leute in der Ausübung ihres Gottes-Dienstes nicht zu kräncken. Welches einen Boten aus dem Culmischen, Elzanowski, vor die Jesuiten zu reden, veranlaste. Der Culmische Bischof versicherte, „daß niemand im Berder wegen der Religion verurtheilet, oder ins Gefängnis geworfen worden, ob er gleich daselbst diejenigen nicht dulden könnte, die eine irrige Lehre ausbreiteten, weil es wieder sein Gewissen liefe. Er folge hierinnen dem Beyspiel der grossen Städte, die an ihren Dorf-Kirchen keinen Catholischen Priester litten, sondern sie mit Luterischen Predigern besetzt hätten. Ubrigens stünde es den Berderischen frey, zur Abwartung des Gottes-Dienstes, nach Elbing, Danzig und andere Derter zu fahren, .. Wobey der Bischof der Jesuiten gedachte, und die Danziger ersuchte, diesen

(\*) Es waren zugegen der Culmische Bischof, die drey Woywoden und der Elbingische Castellan.

(\*\*) Thorn hatte Jac. Cope Burgerm. Fab. Tencke Rächm. Elbing, Alb. Ifsendorf Burgerm. Hans von Kantzen Rächm. Danzig, Bart. Schachmann Burgerm. Hans Droyt Rächm. geschicket.

(\*\*\*) Alb. Dorpowski.



fen Orden in das Nonnen-Kloster wieder aufzunehmen. Ihm folgten die drey Boywoden, als welche den grossen Städten einer Unterdrückung der Catholischen Religion beschuldigten, und der Elbingische Castellan urtheilte, daß die den Jesuiten, seiner Meynung nach, zugefügte Schmach, zugleich auf Gott, und die hohe Landes Obrigkeit fiele. Die Abgeordneten der grossen Städte, liessen solches als eine Sache, die nicht auf den Land-Tag gehörte, unbeantwortet, nur erinnerten die von Danzig, daß sie die Jesuiten in dem vorgemeldetem Kloster nicht dulden könnten, weil es blos den Nonnen zu Gut gestiftet, und auf diejenigen so diesen Orden zerstören würden, der Fluch geleyet worden.

Vertrag von die Jesuiten in Danzig und deren Beantwortung.

Den 2. October bekam der Königl. Gesandte seine Abfertigung, in welcher die Stände eine neue Anlage vor diese Zeit ablehnten; ihr Anliegen vom jüngsten Land-Tage wiederholten; über das Betragen der neu erworbenen Völker Klage führten, und, daß künftig ohne der Räte Vorwissen, keine Soldaten ins Land gebracht, auch die erledigten Starosteyen und andere Bedienungen an Einzöglinge vergeben würden, baten.

Abfertigung des Königl. Gesandten.

Ohne d. Räte Vorwissen keine Truppen ins Land zu bringen.

An den Snesnischen Erz-Bischof und den Cron-Schatzmeister, ergiengen wegen der Zölle, besondere Schreiben. Der Erz-Bischof rieht, die Zoll-Verwalter bey dem Tribunal rechtlich zu besprechen, und schrieb an den Einnehmer bey Jordan, sich dem neulichen Königl. Mandat gemäss zu verhalten.

Zoll. Beschwerten abzuweisen.

Die auf dem Lande verübte Gewaltthätigkeiten gaben den Räten Anlaß, den desfalls auf dem jüngsten Reichs-Tage bestandenen Artikel (\*) anzunehmen, ihn zu jedermanns Nachricht bekannt zu machen, und den Boywoden die Execution aufzutragen. Auf Inständigkeit des Adels, beliebte man, dem ehmaligen Schluß zuwieder, die Ducaten, Thaler, und Realen auf einen Groschen zu erhöhen und den Ducaten vor 70. den Thaler vor 41. und den Real vor 40. Groschen zu nehmen.

Sorge vor die Erhaltung der uralten Rechte.

Ducaten und Thaler auf einen Groschen erhöht.

Wegen der Proceß-Sachen, ist annoch von diesem Land-Tage zu merken, daß man einen Theil derselben entschieden, und von den übrig-gebliebenen, die adelichen ans Tribunal verwiesen, der anderen aber bis auf Stanislaw ausgestellt.

Proceß-Sachen werden theils ausgesellet.

Im August Monat, musterte der König bey Orza, an der Moskowitzischen Grenze, sein Krieges-Heer, welches auf 19 tausend Mann gerechnet wurde. Die gute Meynung des Littauischen Canklers, Sapiha, als wann sich Smolensko ohne sonderlicher Gegenwehr ergeben dürfte, war Ursach, daß man den Feldzug mit Belagerung dieser Festung eröffnete. Smolensko, hatten die Moskowiter unter der Regierung Sigismundi I, den Polen abge-

Smolensko wird belagert.

(\*) S. die Reichs-Tags-Constitut. Art. O ludziach swowolnych im Volp.

1609.

abgenommen, und seit der Zeit beständig innen gehabt. Die damaligen Nachrichten melden, daß die Besatzung 30 tausend und die Einwohner, so die Waffen führen können, 40 tausend stark gewesen. An Krieges- und Lebens-Mitteln befand sich ein überflüssiger Vorrath, und ob zwar der Ort keine Aussenwerke hatte, so war er doch mit einer Mauer von acht Ellen in die Dicke, und 35. in die Höhe umgeben. Wie der König anrückte, war alles in Bereitschaft zur äußersten Gegenwehr, welches eine harte und langweilige Belagerung andeutete. Polnischer Seits, hatte man weder großes Geschütz, noch was sonst zur Eroberung einer Festung nöthig, bey sich, sondern man mußte solches von Wilna und Tykoczin erwarten. Wodurch also das Jahr zu Ende gieng, ehe man was rechtes unternehmen können (\*).

Die Schweden büßen in Liefland ein.

In Liefland wurde der Krieg also fortgesetzt, daß man nicht nur den König von Schweden, der Riga zur See eingeschlossen hielt, unverrichteter Sache abziehen nöthigte, sonder der Littauische Feld-Herr Chockewiez, zwang die Festung Dünamünde zur Übergabe, nachdem er 2000. Schweden, mit denen der Graf von Mannsfeld die Besatzung verstärken wolte, auf dem Wege erlegt hatte. Nach dieser Berichtigung, wurden die dortigen Truppen wegen des rückständigen Soldes, den sie bis drey mahl hundert tausend Gulden rechneten, auß neue (\*\*), schwierig; engogen sich dem Commando ihres Generals; fehrten nach Littauen; ruckten in die Königliche Güter; und drohten weiter zu gehen, daferne man nicht auf ihre Befriedigung bedacht seyn würde.

Die dortigen Polnif. Truppen, entziehen sich wegen des hinterstelligen Soldes, dem Commando ihres Feld-Hrn.

1610.

Die Preussen sollen zu demselben Bezahlung das ihre beytragen.

Der Gnesnische Erz-Bischof ersuchte die Preussen, daß ihre bey dieser allgemeinen Nothdurft mit beyzutragen, weil sonst die Soldaten auch in dieser Provinz, Quartier nehmen dürften. Die Bischöfe von Ermland und Culm wolten diese Last den grossen Städten aufbürden, die sie aber an die gesammte Stände zurück verwiesen: welche deswegen auf den gewöhnlichen Stanislai Land-Tage, nach Marienburg, eingeladen wurden.

Desfalls sie auf dem Stanislai Land-Tage angeprochen werden.

Der Königliche Gesandte (\*\*\*) der sich hieselbst einstellte, redete nicht nur von Bezahlung der Liefländischen Soldaten, sondern that auch wegen einer Bey-Steuer zum Moskowitzischen Kriege abermahlige Anregung. Die adelichen Räte sprachen vor die Billigkeit dieses Begehrens, doch so daß sie den stärcksten Zuschub von den grossen Städten vermühteten. Insonderheit meynte der Culmische Bischof, daß sie füglich die jetztlaufende Accise ausgeben, eine neue bewilligen, und Thorn und Elbing jede 300, Danzig 600. Mann, nebst Pulver, Bley, und groben Geschütz, dem Könige zuschicken könnten.

Man will die größte Last den Städte aufbürden.

Erinnerung den See-Strand in guter Acht zu haben.

Der einzige Danziger Castellan erwehnte hiebey der eigenen Gefahr, und rieht, einen Theil der Contribution, zur Deckung des See-Strandes wieder eine feindliche Landung, anzuwenden.

Die

(\*) Piascius unter dem Jahr 1609.

(\*\*) Vom ersten mahl habe ich zu Ende des Jahrs 1607. gehandelt.

(\*\*\*) Eben derselbe, der auf dem jüngsten Land-Tage dazu gebraucht worden.

1610.

Die Contri-  
bution kommt  
nicht zu Stande.

Die grossen Städte erklärten sich zu nichts gewisses, sondern wollten vorher das Einbringen der Unter-Stände abwarten. Diese aber konnten sich mit einander nicht einigen: indem die Boten aus dem Culmischen zur Contribution geneigt, die aus dem Marienburgischen und Pommerellischen, unter dem Vorwande, daß die Umlage nicht in der ganzen Crone gieng, darwieder waren, und die kleinen Städte, eben wie die grösseren, ihre Gedanken, bis nach Vereinigung der übrigen Stände, zurück hielten. Die adelichen Räte wandten ihren möglichsten Fleiß an, die beyden abweichende Woywodschaften auf den Sinn der Culmischen zu lencken, und da solches nichts verfieng, that der Culmische Bischof den Vorschlag, die Ritterschaft ihrem Willen zu überlassen, und die Steuer bloss auf die Starosten, und übrige Inhaber der Königlichen Güter, wie auch auf die Städte, zu legen; welches aber einige deswegen verwurffen, damit nicht ein Stand vor dem andern belästiget würde. Endlich ward beliebt, einen neuen Land-Tag vom Könige zu bitten, weil die Marienburgischen und Pommerellischen Boten Hoffnung gaben, sich alsdann mit solchen Instructionen einzufinden, die dem Verlangen Ihr. Majestät gemäs seyn würden. Mit welchem Schluß man den Königlichen Gesandten abfertigte.

Sondern es  
wird dazu ein  
anderer Land-  
Tag beliebt.

Die Pöhländischen Krieges-Völcker, nahmen das Haupt-Quartier zu Grobno, von dannen ihr Marschall Kafanowski, an die Preussische Stände schrieb (\*), daß sie den Zahlungs-Termin bis den 26. August verschoben, wo aber alsdann das Geld nicht erfolgete, sie nach Preussen kommen, und daselbst so lange, bis ihrer Schuld-Forderung ein Gnügen geschehen, verbleiben wolten. Solches zu verhüten, schrieb der König einen ausserordentlichen Land-Tag, auf den 29. Julii nach Graudenz aus, und lies durch den vorigen Gesandten, das neuliche Ansuchen wiederholen. Selbiger gab zugleich von dem bisherigen Fortgange des Moskowitischen Krieges, eine kurze Nachricht. „Wie nehme ich GOTT, die Königlichen Waffen dermassen segne, daß es schiene, „Ihr. Majestät würde Sich des ganzen Moskowitischen Reichs bemächtigen, wann nur Dero getreue Unterthanen das übrige mit dazu beitragen. Die Armee wäre durch die ehmalige Anhänger des Demetrii um ein grosses Theil verstärket, und also die Kosten gemehret worden. Nebst diesen hätte sich eine starke Anzahl freywilliger eingefunden, denen man zwar keinen gewissen Sold reichete, doch wegen ihres Wolverhaltens sie auf mancherley Art beschenckete. Ihr. Majestät, da Sie an verschiedenen Orten den Feind abmattete, hätte viele Schlöffer, theils durch Gewalt, theils durch eine gütliche Übergabe erobert, und, welches einen ferneren glücklichen Fortgang andeutete, so wären nicht wenige vornehme Moskowiter zu Ihr. Majestät übergetreten, dergleichen Zuneigung sich in der Haupt-Stadt Moskau bey vielen äußerte. Unlängst hätte der König, den Woywoden von Kiow tiefer ins Land geschickt, um zu denen, die vormahls dem Demetrio gedienet, zu stossen, und den Feind, in seinen Schlupf-Winkeln aufzusuchen. Ihr. Majestät, wie auch die Generals und

Die Pöhländi-  
schen Soldaten  
drohen sich in  
Preussen einzufinden.Land-Tag zu  
Graudenz.Fortgang der  
Königl. Waffen  
in Moskau.

§

sämt-

(\*) Der Brief ist den 10. Julii datirt.

1610.

„sämmliche Truppen, ließen an sich nichts ermangeln, was bey jetzigen Umständen, das Vaterland, mit Recht, von ihnen fordern könne ...

Bewilligung  
einer neuen  
Contribution.

Nach dem Königlichem Gesandten, wurde ein Abgeordneter der Liefländischen Krieges-Leute, der inständigst um den Sold anhielt, gehöhret, und darauf die vom Gnesnischen Erz-Bischofe und Cron-Schatzmeister, in gleicher Materie abgelassene Schreiben verlesen, welches alles, die Bewilligung einer Anlage nicht wenig beförderte. Wie dann die Ritterschaft, ein neues Huben-Geld von einem Gulden und die Städte eine zwiefache Malz-Uccise auf ein Jahr zustunden. Wobey die grossen Städte sich zum Vorschuss erbieten, sämmliche Stände aber dieses bedungen, daß wann auf dem nächsten Reichs-Tage, von den Polen eine Steuer beliebt würde, die Preussen alsdann davon frey seyn sollten.

Der Culmif.  
Bischof, der  
Cujawischer  
geworbt, nimt  
von den Pr.  
Ständen Ab-  
schied.

Er hat als er-  
nannter Cujawischer, auf dem Land-Tage vor dem Erml. Bischofe den Vorsitz und das Præsidium gehabt.

Der König zieht viele von den Anhängern des Demetrii an sich, daher dieser genöthiget wird die Belagerung vor Moskau aufzuheben.

Beym Beschluß dieser Zusammenkunft, nahm der Culmische Bischof, weil ihn der König schon im vorigen Jahr zum Cujawischen Bistum (\*) erhoben, von den gesämmten Ständen (\*\*) ofentlichen Abschied, versicherte sie seiner beharrlichen Gewogenheit, und empfahl das Bistum, so lange es ledig bleiben würde, der Aufsicht und dem Schuß des Culmischen Boywoden. Benläufig ist zu merken, das gedachter Culmischer Bischof, als ernannter Cujawischer, den Vorsitz vor dem Ermländischen gehabt, und das Præsidium geführt.

Der Polnif. Feld-Herr schläget die Moskowiter bey Clusin.

Moskau wird von Demetrio abermahls belagert u. wie der verlassen.

In Moskau hielt der König annoch Smolensko, und Demetrius die Haupt-Stadt Moskau belagert. Der Anhang dieses verstellten Prinzen, bestund vornehmlich aus Polen und Kosaken, die der König durch statliche Verheissungen auf seine Seite zu bringen suchte. Viele davon ließen sich gewinnen: daher Demetrius, nach Caluga, entfloß, dahin seine Gemahlin, und die ihm treu gebliebenen folgten, nachdem sie ihr bisheriges Lager angezündet hatten. Moskau ward hiedurch von der Belagerung befreuet, und dem Czaar Sviski eine feindliche Armee vom Halse geschafet, so daß er nunmehr seine ganze Macht, zum Entsatz der Festung Smolensko anwenden konnte. Vorher, hatte Er ein Bündnis mit dem Könige von Schweden getroffen, kraft welches ihm eßliche tausend an Schweden, Teutschen, und Franzosen, unter den Generalen Jacob de la Gardie, und Eberhard Horn, zu Hülfe geschickt wurden: zu denen des Czaaren Bruder, Demetrius, mit 30 tausend Moskowiter sties, und vom Polnischen Feld-Herrn Zolkiewski, der Ihm aus dem Lager vor Smolensko, nur mit 8000 Mann entgegen gieng, in dem Treffen bey Clusin, den 8. Julii, gänzlich geschlagen wurde. Inzwischen, hatte sich der falsche Demetrius, bey Caluga, dermassen gestärket, daß er, nach einigen im Felde erhaltenen Vorthellen außs neue vor Moskau rucken konnte. Welches die Russen zum Entschluß brachte, daß sie den

(\*) An die Stelle des Pstrokonski, der in demselben Jahr gestorben war.

(\*\*) Von den Rähten waren zugegen: der Ermländische Bischof, die drey Boywoden, die Castelläne von Eibing und Danzig und der grossen Städte Abgeordnete: Jac. Koye Burgerm. Henrich Mochinger Rahtm. von Thorn, George Wieder Burg. Crisp. Stümer Rahtm. von Eibing, Gerh. Brandes Burgerm. Eggert von Kempen Rahtmann von Danzig.

den Czaren der Regierung entsetzten, und an seine Stelle, den Polnischen Prinzen Vladislaum anzunehmen, sich anheischig machten. Zolkiewski, der, wie diese Veränderung vorgieng, auf dem Wege nach der Haupt-Stadt war, hielt daselbst seinen Einzug, und nöthigte den Demetrium, zum zweiten mahl nach Caluga zu entfliehen. Worauf ihm die Russen, ihren ehmaligen Czar Basilium Sviski, und dessen beyde Brüder Johannem und Demetrium einlieferten, und dem Prinzen Vladislaum, als ihrem neuen Groß-Fürsten, huldigten: dagegen der Feld-Herr, nebst den vornehmsten Befehlshabern, endlich gelobte, daß der Prinz sich aufs baldigste einfänden, und die Russischen Vorrechte handhaben würde. Solches zu beschleunigen, kamen zween Moskowitzische Gesandten beym Könige vor Smolensko an, die zugleich begehrteten, daß Vladislaus sich zur Griechischen Religion bekennen mögte. Der König, der von diesem Antrag nichts höhren wolte, ließ die Gesandten gefangen nehmen, und die Belagerung fortsetzen, in Meynung, nach der Eroberung dieses Orts, sich ohn einiges Beding, des Moskowitzischen Reichs, durch die Wafen zu bemächtigen. Welches den Russen zur Gelegenheit diente, vom Vladislaum wieder abzutreten, und sich der Polen zu entledigen. Des falschen Demetrii, wurden sie bey dem Ende dieses Jahres gänzlich los, da ihn seine eigene Leute auf der Jagt ermordeten.

1610.  
Der Czar Basilus Sviski wird entsetzt, den Poln auf geliebert, und an seine Stelle der Prinz Vladislaus gewehlet.

Den der König nicht will abfolgen lassen.

Der zweite falsche Demetrius wird ermordet.

Hierauf ließen sie im ganzen Lande einen allgemeinen Aufbot ergehen, und schlossen die in Moskau zur Besatzung gebliebene Polen, in die dasige Castele ein; da inzwischen der König sich bey Smolensko verweilte, und es den 13. Junii, in der Nacht, mit Sturm eroberte. Nach welcher Berrichtung Ihr. Majestät, anstatt den Zug auf Moskau fortzusetzen, nach Polen kehrte, um dem, auf den 26. September nach Warschau ausgeschriebenen Reichs-Tage, beyzuwohnen (\*).

1611.  
Die in Moskau gelassene Polnische Besatzung wird in die dortige Castele eingeschlossen.  
Smolensko gehet mit Sturm über.

Die vornehmste Ursach, warum der König den gemeldeten Reichs-Tag angesetzt hatte, war, weil zur ferneren Fortsetzung des Moskowitzischen Krieges, neue Mittel ausgefunden werden sollten. Hierzu kam noch, daß Nachricht eingelaufen, als wann der Fürst von Siebenbürgen, Batori, unter dem Vorwand, daß ihm von verschiedenen Vornehmen die Crone angetragen worden, bey dem Türckischen Kayser um die Erlaubniß, Polen zu überziehen, angehalten, und, nach glücklich ausgeführter Sache, einen jährlichen Tribut, von zweymahl hundert tausend Ducaten, versprochen hatte. So bey dem Könige desto stärkeren Eindruck machte, da er wußte, daß Er sich auf der Ottomannen jetzige Freundschaft, nicht länger, als ihr Vortheil es erforderte, verlassen konnte. Nicht weniger Nachdenken verursachte es, daß vom neuen Tartar Han, annoch keine Gesandten, mit der Versicherung einer friedlichen Nachbarschaft angelanget waren, woraus man muhymassen wolte, als stünde derselbe mit dem Siebenbürger in einem gehehnen Vernehmen. Auf die Beschüzung Lieflands mußte man gleichfals bedacht seyn. Denn obzwar der mit Dänemarc angegangene Krieg, den Kö-

Zu Warschau angesetzt der Reichs-Tag.

Beforglichkeit wegen des Siebenbürgers, d' Tartarn und des Königes von Schwed.

(\*) Piasec. unter den Jahren 1610 und 1611.

1611.  
zur See vom  
Könige von  
Dänemark  
geführete  
Handlung.

nig von Schweden, etwas hieselbst vor diese Zeit zu unternehmen, hinberte, so war es doch ungewis, wie lange derselbe währen, und ob nicht im kurzen, gedachter König, seine ganze Macht wieder Liefland anwenden würde. Selbst der König von Dänemark erweckte eine Furcht, da er den See-Handel auf Preussen zu stöhren anfang, und allbereit einige Danziger Schiffe aufgebracht hatte.

Innere  
Anordnungen im  
Königreich  
Polen.

Der innerliche Zustand der Cron Polen, war also beschaffen, daß man zur Abwendung eines gänzlichen Verfalls, ein allgemeines, und baldiges Hülfsmittel für höchst nöthig hielt. Der König gab solches in der an die Vor-Land-Lage abgelassenen Instruction zu erkennen und klagte, „ daß die Gerichte ihre Macht, die Geseze ihre Gültigkeit, „ und die Obrigkeit ihr Ansehen verlohren; hergegen der Frevel, unter „ dem Deck-Mantel der adelichen Freyheit, dermassen zugenommen „ hätte, daß ein jeder, was ihm nur gefiele, ungestraft ausübete. Näch- „ liche Raubereyen, Mord und allerley Gewaltthätigkeiten wären gang „ gemein worden, und man rechnete es zu den Polnischen Vorrechten, „ daß man wieder einander zu Felde zöge, und die benachbahrten mit der „ Crone im guten Vernehmen stehende Lande ausplünderte. Die „ Reichs-Tags-Schlüsse würden entweder wenig oder gar nichts geach- „ tet, so daß nicht nur Ihr. Königliche Majestät Selbst, Gewalt litte, „ sondern auch die gemeine Ruhe in Gefahr geriete, wann ein einziger „ eigennütziger Kopf, der gesämten Stände Verordnungen in Schwie- „ rigkeiten verwickelte, und was er mit seiner Klugheit nicht vermogte, „ mit Kühnheit durchzutreiben suchete, „.

Königl. An-  
ordnungen, das  
Chur-Haus  
Brandenburg  
bey dem Pr.  
Lehn zu er-  
halten.

Die Preussische Lehn-Sache war mit eines, von denen Stücken, die auf dem Reichs-Tage vorkommen solten. Der König meynte, „ daß wann es damit zur Richtigkeit würde gediehen seyn, der Crone „ nicht nur ein würcklicher Zuschub, sondern auch die Zuneigung vieler „ mit dem Hause Brandenburg verwandten Fürsten, könnte zutwege ge- „ bracht werden. Hochgedachtes Chur-Haus gründe sich auf eine An- „ wartung und auf gewisse Verträge. Die Regeln der Klugheit rieh- „ ten, daß man Dessen Freundschaft beybehalte, und die Gerechtigkeit „ verstatte nicht, Selbigem das Seine zu entziehen. Nur müste man das „ was bisher gekränkert worden, in seinen gehörigen Stand setzen, und „ wegen des angetragenen Vorthells, eine solche Verfügung machen, „ damit derselbe nicht zum privat Nutzen verwendet würde, sondern „ dem gemeinen Wesen zu staten käme, „.

Preussif. Vor-  
Land-Tage zu  
Marienburg.

Den Preussen, wurde der Vor-Land-Tage auf den 23. August, in Marienburg angesetzt. Woselbst von den Rächten, nebst dem Ermländischen der neue Culmische Bischof, Matt. von Konopat (\*), der Pomerellische Woywode, die Castellane von Etbing und Danzig, und der grossen Städte Abgeordnete sich einstellten. Der Königliche Gesandte (\*\*), hatte keine andere Instruction, als die auf die Polnische Land-Tage

(\*) Er war bisher Culmischer Woywode gewesen, welches Amt er annoch führte, weil er das Bistum noch nicht würcklich angetreten hatte.

(\*\*) Joh. Kostka Königl. Secrétaire.

Tage war gerichtet gewesen, daher Er dasjenige, so ich zuvor ausgeführt, den Ständen weitläufig in Lateinischer Sprache vortrug. Nach ihm, überreichte ein Brandenburgischer Abgesandter einen Brief, in welchem der Churfürst ersuchte, denen Boten auf den Reichs-Tag die Beförderung der würcklichen Belehnung mitzugeben. Welches Ihm nicht nur in dem Antwort-Schreiben versprochen, sondern auch desfalls ein besonderer Artikel in die Instruction eingerückt wurde.

1611:  
Der Churf. von Brandenburg bewirbt sich bey den Ständen um die Vollziehung der Pr. Belehnung.

Wie man darüber stimmte, beklagte der neue Culmische Bischof den dortigen Verfall der Päpstlichen Religion. Knechte, sprach er, damit die Evangelischen meynende, herrschen über uns, und man übet über die Catholischen eine grössere Tyranny, als in England selbst, aus. „Wann man, fuhr er fort, das ganze Land durchreise, so finde man keine Kirche, welcher Umstand auch, bey den bisherigen Handlungen mit den Churfürstlichen Abgesandten, die meiste Schwierigkeit gemacht hätte, und solte man in diesem Fall sich billig darnach richten, wie es ehmahls gewesen, da es noch gut um die Catholische Kirche gestanden, „ Die anderen adelichen Rächte waren der Meynung des Bischofes, und der Pommerellische Woywode gieng gar so weit, daß man dem Churfürsten das Lehn versagen solte, daferne er den Catholischen ihre ehmahlige Kirchen wieder einzuräumen schwierig seyn würde. Allein die grossen Städte, riechten die Sache nicht so weit zu treiben, damit nicht der Churfürst Anlaß nehmen mögte, das Herzogthum mit der Macht, zu behaupten.

Man klaget, daß die Catholische Religion in Herzogl. Pr. gedruckt werde. Und verlangt vor dieselbe Sorge zu tragen.

Was sonst in der Königl. Werbung enthalten, konte zum Theil ohne Geld nicht besorget werden: und ob zwar die Preussen bey der jüngsten Unlage ausgedungen hatten, daß sie von der nächsten in Polen gehenden Contribution, frey seyn solten, so konten sie doch leicht vorher sehen, daß ihnen dieses nichts helfen würde. Der Culmische Bischof hielt für dienlich, „ die Steuer auf dem Reichs-Tage zu bewilligen, daselbst Einnehmer zu benennen, und die Unwersallen abzufassen, damit man desfalls ins besondere im Lande zusamen zu kommen, nicht nöthig hätte: massen die Land-Tage, nur zu vergeblichen Kosten, und vielen Zänckereyen dienen. Wo aber solches den Ständen nicht gefiele, so mögte davon, auf den gewöhnlichen Stanislaw- und Michaels-Land-Tagen gehandelt werden. Dem die grossen Städte widersprachen, und sich der bisherigen Gewohnheit annahmen. Die Land-Boten waren hierüber unter sich nicht einig, indem verschiedene es mit dem Vorschlage des Bischofes, andere es mit den Städten hielten.

Vorschlag, die Contribution, entweder auf dem Reichs-Tage, oder auf den ordentlichen Land-Tagen zu bewilligen. Die aufferordentl. Land-Tage werden von einige für unnöthig und schädlich gehalten, von andern aber behauptet.

Die Unordnungen im Polnischen Reich, gaben Gelegenheit, von denen, die in Preussen vorgiengen, zu sprechen. Der Bischof von Ermeland sagte, man sehe nicht auf den König, nicht auf die Unter-Obrigkeit, nicht aufs Recht. Einer überfalle den andern, jeder thue was ihm gelüste, raube, plündere, schlage todt und verfare ärger als Barbarn. Welches der Culmische durch ein Exempel bestärkte, da Bartel Ostromiecki, mit 150. Mann, die Gluchowska in Culin überfallen, und sie nebst ihrer Mutter jämmerlich ermordet.

Gewalthätigkeiten im Lande.

1611.

Vom Weichsel. Gra-  
ben bey dem weissen  
Berge u. d. d. d.  
dazu gehörigen  
Kosten.

Die Danziger Abgeordneten, erwehnten des Weichsel-Gra-  
bens bey dem weissen Berge, zeigten auf dem mitgebrachten Riß, wie  
der sonst unvermeidlichen Wasser-Gefahr, durch Schlagung gewisser  
Häubter zu begegnen, und ersuchten die Räte, die dazu gehörige Ko-  
sten auf die ganze Provinz zu legen. Worin sie von den Elbingern un-  
terstützet wurden. Allein der Culmische Bischof versicherte, daß die  
Ritterschafft davon nichts wissen wolle, sondern bloß die Städte, die  
Hand ans Werk legen müßten, wo es anders zum Stande kommen  
sölte. Der Pommerellische Woywode that den Vorschlag, daß das Ma-  
rienburgische Werder, in Ansehung der Scharwercks-Huben, die Arbeit  
verrichten, die Städte aber Holz und Geld dazu hergeben mögten.  
Dagegen diese das vorige Ansuchen wiederholten und auf eine neue  
Besichtigung drungen.

Reichs-Tags-  
Instruct. Ein-  
geruckter Ar-  
tikel betref-  
fende die Reli-  
gions-Frey-  
heit, der aber  
wieder wegge-  
than worden.  
Desfalls er-  
gangene Pro-  
testation.

Man bracht hernach die Reichs-Tags-Instruction zu Papier, die  
mit der vorigen, gleichen Inhalts war, nur daß man noch eines und  
das andere hinzufügte. Die Städte, und die so von der Ritterschafft  
sich zur Evangelischen Religion bekannten, erlangten durch ihre Instän-  
digkeit so viel, daß wegen der Gewissens-Freyheit, und zur Befestigung  
der Warschawischen Confederation, anfangs ein besonderer Artikel ein-  
geruckt wurde, den aber die Catholicken wieder wegthaten, und dadurch  
den Evangelischen zu einer schriftlichen Protestation Anlaß gaben: die  
sich anbey vorbehielten, die Beobachtung gemeldeten Artikels, auf dem  
Reichs-Tage nichts desto minder dermassen zu befördern, als wann er,  
in der Instruction würcklich ausgedruckt stünde.

(9)

Verschiedene  
in Preussen er-  
ledigte Nem-  
ter.

Hergegen wurde vor die Beobachtung des Einzöglings-Rechts  
desto fleißigere Sorge getragen, insonderheit, da der König anjeto ver-  
schiedene Bedienungen zu vergeben hatte. Denn, der bisherige Cul-  
mische Woywode, weil er Bischof geworden war, mußte nebst der Woy-  
wodschafft, auch die Graudensische Starosten verlassen. Der Marien-  
burgische, George Kostka, war in diesem Jahr gestorben, und durch seinen  
Tod, fanden sich, ausser der Woywodschafft, die Land-Schatzmeister Stel-  
le, die Starosten Golbe, und die Martenburgische Oeconomie erlediget.  
Nebst dem, hatte Roggenhausen, seinen Starosten, Paul von Dzialin,  
verlohren. Von welchen Aemtern die Starosten Golbe, noch vor dem  
Reichs-Tage, der Schwedischen Princeßin verlihen wurde.

Tod des Ma-  
rienb. Woy-  
woden.  
Die Schwedische Princeßin  
bekömmt die  
Starosten  
Golbe.

Veränderun-  
gen im Nonnen-  
Kloster zu  
Danzig.

In Danzig war zu Anfang dieses Jahres in Kirchen-Sachen et-  
was vorgegangen, welches nicht nur auf dem gegenwärtigen Land-Ta-  
ge die Gemüther der adelichen Räte in Bewegung brachte, sondern  
auch auf dem folgenden Reichs-Tage, eine Constitution veranlaßte. Ich  
habe zur anderen Zeit gemeldet, wie die Stadt, die in das Nonnen-Klo-  
ster eingeschlichenen Jesuiten, von dannen fortgeschafet. Diese Leute such-  
ten, um zu ihrem einmahl vorgesezten Zwecke zu gelangen, die gesamm-  
te Nonnen auf ihre Seite zu bringen, und da solches mit allen nicht  
anglang, die Sache also einzurichten, daß die ihnen zugethanene die D-  
berhand bekommen mögten. Zur Ausführung dieses Vorhabens,  
hielten sie eine aus Braunsberg bürtige Kloster Jungfer, Catharina En-  
gels-



geldborfin, geschickt, die ehe sie noch den Noviciat ausgestanden, zur Priorin gewehlet, und bald hernach, von den Bischöflichen Commissarien, zur Aebtesin ernennet wurde, nachdem man die vorige durch allerley Bedrohungen, sich dieses Amtes zu begeben, genöthiget hatte. Der Rabt, welcher hiedurch seinem Juri Patronatus zu nahe getreten, hergegen denen Jesuitischen Absichten den Weg gedfnet zu seyn glaubte, protestirte darwieder, und bezeigte, daß er keine andere, als die alte, für die Aebtesin erkennen wolle. Im Kloster aber entstand eine offnbahre Spaltung, da ein Theil mit der alten, das andere mit der neuen Aebtesin es hielt, darüber die letztere, nebst zwe von ihrem Anhang das Kloster räumen mußten, denen nach etlichen Tagen, acht andere aus eigenem Willen folgten. Weil nun der Rabt der alten Aebtesin zugethan war, sie auch seines Beystandes versichert hatte, so wurde ihm alle Schuld beygemessen, und Er nebst der Gemeinde, von der Engeldborfin, gleichsam im Namen des ganzen Convents, auf den 23. Febr. vor den Pommerellischen Woywoden, nach Schweze ausgeladen. Wieder dessen angemaste Gerichtbarkeit die Stadt protestirte, und die durch sein Urtheil zur Untersuchung erkannte Commission ablehnte.

160.

Darüber die Stadt vor den Pommerellischen Woywoden geladen wird.

Inzwischen, hatte diese Sache bey den Römisch-Catholischen Glaubens-Verwandten grosses Aufsehen gemacht, weil man allenthalben aussprengte, als wann die Danziger mit Gewalt 11. Jungfrauen aus dem Kloster gejaget; die einhellig gewehlte, und von den Commissarien bestatigte Aebtesin, ihres Amtes entsetzet; selbiges der vorigen, die es doch freywillig abgetreten, wieder aufgetragen; und nichts, so zur Schmälerung des ofentlichen Gottes-Dienstes und Beschimpfung der Nonnen gereichen könnte, unterlassen hätten. Der Cujawische Bischof, Lorenz Gembicki, wurde dadurch dermassen erzürnet, daß er den, vom Rozrazewski ehmalis, wegen des Nonnen-Klosters angefangenen, und einte Zeitlang stillgelegenen Proceß, wieder rege machte, und als Cron-Groß-Cangler, zu Volbors in Cujawien, eine Ladung ans Relations-Gericht, ausfertigen ließ. Die adelichen Rächte, stellten auf dem Marienburgischen Land-Tage die Danziger Abgeordnete desfalls scharf zur Rede, und verlangten, daß der gekränkete Theil befriediget, und alles in den vorigen Stand gesetzt werden mögte. Diese rechtfertigten, durch Beybringung des wahrhaften Verlaufs, ihre Oberen, und versicherten, daß derselben Vorsorge einzig dahin gienge, den Brigitten-Orden in dem Besiz des Klosters zu erhalten. Der Culmische Bischof fragte sie, was der Stadt daran gelegen, ob Mönche, Nonnen, oder auch ein ander Orden im Kloster wäre: welches jene beantworteten, daß die Stiftung der Vorfahren, und das anvertraute Jus Patronatus, die Stadt vor die Nonnen verpflichte. Der Ermländische Bischof wolte das Jus Patronatus, nicht über die Personen, sondern nur über die Güter ausgedehnet wissen, und die andern Rächte meynnten, es begrieffe selbiges etne bloße Schutz-Gerechtigkeit, über die Kloster-Gründe. Welche Erklärungen die Danziger wiederlegten, auch verhinderten, daß dagegen etwas in die Landes-Instruction eingerucket würde.

Wessen man sie beschuldigt.

Ladung nach Hofe.

Die Danziger werdt desfalls auf dem Land-Tage besprochen.

Das erste, was die auf dem Reichs-Tage anwesende Preussen ver-

richtete. Warschauscher Reichs-Tag.

Kir.

Bischöflicher  
Pflug-Schefel  
im Culmische.Dem Könige  
aus d' Landes-  
Instruct. nur  
egliche Stücke  
vorzutragen.  
Schatz-Rech-  
nungen. Con-  
tribut. Rät.  
Länd. Grenz-  
Streitigkeit.  
Repressalien.  
Starost. von  
Einzögl. u.  
verwalt. en.  
Münz-Gebre-  
hen. Gewisse  
Orter zum  
Grod: Ford-  
nischer Zoll.  
Weichsel-Grä-  
ben. Vieh-  
Weide. Thor-  
ner Brücken-  
Geld. Vor-  
rechte der Lau-  
enb. und Bü-  
tauischen Rit-  
terschaft etc.

richteten, war, daß sie in dem Quartier des Ermländischen Bischofes (\*) ihre Instruction übersahen, bey der einige Land-Boten, wiewol ohne Grund einwurfen, daß sie nicht dem Marienburgischen Schluß gemäß abgefasst wäre. Die aus dem Culmischen, wolten einen besonderen Artikel wegen des Pflug-Schefels beygefüget haben, worin ihr Bischof, den es einzig anging, nicht nur willigte, sondern auch versprach, den Pflug-Schefel von der Ritterschaft nicht zu fordern, wann ihm nur an dessen Stelle andere Einkünfte angewiesen würden. Sonst belieben sämtliche Anwesende, nicht die ganze Instruction, weil sie ihnen zu weitläufig schiene, sondern aus derselben nur folgende Stücke, dem Könige vorzutragen: , und zwar, daß die Schatz-Rechnung seit dem Jahr 1600, abgelegt; die Rückstände, von den Contributions-Einnemern künftig auf den gemeinen Land-Tagen berechnet und entrichtet; die Grenz-Streitigkeiten zwischen den Königlich und adelichen Gütern, nach Polnischem Gebrauch, durch Commissarien gehoben; die Repressalien bey harter Strafe gänglich verboten; denen beyden Starosten Strasburg und Golbe, von der Schwedischen Princessin, Einzöglinge vorgesezt; die Münz-Gebrechen abgestellt; zum Grod gewisse beständige Orter, nehmlich in der Culmischen Woywodschafft, Rheden, in der Marienburgischen, Stum, und in der Pommerellischen, Mewe, auf ewig angewiesen; bey Jordan künftig kein Zoll angeleget, und die sonst zum Nachtheil der Preussischen Reichs-same eingeführet worden, abgestellt; zur Besichtigung des Weichsel-Grabens am Weissen Berge Commissarien ernennet; denen mit den Könighen Gründen gränzenden Edelleuten, ihr Vieh daselbst zu weiden und Holz zu fällen verstatet; die Thorner bey der Einnahme des Brücken-Geldes durch eine Reichs-Constitution geschüzet, und von dem desfalls wieder sie bey dem Tribunal angestellten Proces losgesprochen; die Castelläne von Elbing und Danzig ihrer Verdienste wegen belohnet; dem Städtlein Tuchel wegen des erlittenen Brand-schadens aufgeholfen; vor Graudenz wegen des von der Weichsel drohenden Wasser-Schadens Sorge getragen; und die Ritterschaft der Districte Lauenburg und Bütaw, bey ihren alten Vorrechten, und der Appellation an Königl. Majestät, geschüzet werden mögte ,.

Die M. ha-  
ben bey dem Kö-  
nige Audienz.

Der Culmische Bischof bewarb sich bey dem Könige um eine geheime Audienz, die Ihre Majestät anfänglich, weil Sie sich auf die Preussen ungnädig zu seyn stellte, ablehnte, hernach aber den 13. October dazu ansezte. Die Preussen, fanden von Vornehmen niemanden bey dem Könige, als den Cron-Gros-Canzler, der, auf das von dem Ermländischen Bischofe angebrachte Compliment, sie der Könighen Gnade versicherte, doch die Ermahnung hinzufügte, daß sie dieselbe durch Wolverhalten zu verdienen sich bemühen mögten, und auf die vorgemelte Artikel versprach Er, wann sie schriftlich würden beygekomen seyn, ein Könighen Antwort.

Dieselbe

(\*) Außer Ihm, waren von den Räten der Culmische Bischof, die Castelläne von Culm und Elbing, und der grossen Städte Abgeordnete, zugegen.

Dieselbe blieb dennoch aus, und die Preussen konten mit ihrem Anliegen nicht weiter fortkommen, als daß sie wegen der Dertter wo künftig die Schloß-Gerichte solten gehalten werden, folgende Constitution auswürkten: daß dazu nach Absterben der jetzigen Inhaber, in der Culmischen Woywodtschaft, Schönsee (\*), in der Marienburgischen, Christburg, und in der Pommerellischen, Schöneck (\*\*) verordnet, und die dazu gehörige Starosteyen denen dortigen Woywoden zugeeignet werden, auch diese alsdann nebst den Grob-Schreibern ihren beständigen Sitz auf den vorerwehnten Schlössern haben, und daselbst die Gerichts-Bücher und Acten in guter Verwahrung halten solten (\*\*\*) .

1611.  
Dertter wo  
künftig die  
Schloß-Gerichte zu halten.

Die dazu gehörigen Starosteyen mit den Woywodem-Amt zu verknüpfen.

In der Land-Boten-Stube ward das Preussische Einzöglings-Recht heftig bestritten. Die aus Groß-Polen machten dazu den Anfang, indem sie meynten, daß ein Pole, wann er nur in Preussen angelesen wäre, der dortigen Ehren-Aemter und Bedienungen fähig sey. Sie stützten sich vornehmlich, auf den in Polen üblichen Gebrauch, auf eine Constitution vom Jahr 1562. (\*\*\*\*) und auf die in Preussen vorkommende Exempel. Die anwesende Preussische Land-Boten wußten diese Gründe nicht gnugsam abzulehnen, sondern befragten sich desfalls bey den Rächten, aus deren Unterricht sie, den 2. Novemb. wie die Sache abermahls in der Stube rege gemacht wurde, vorstellten: daß erstlich, die Polnische Gewohnheit ihrem besondern Privilegio, welches sie aus dem Vergleich der Ubergabe herlasen, keinen Eintrag thun könnte; zweitens, die Constitution von keiner Kraft wäre, weil die Preussen daran keinen Theil genommen, auch der Provinz in derselben nicht ins besondere gedacht würde; und drittens, so oft geböhrne Polen zu Preussischen-Bendienungen gelanget, man von Seiten der dortigen Stände wiederprochen, der König auch wegen des künftigen starcke Versicherungen gegeben hätte. Polnischen Theils, ließ man sich in keinen weiteren Wort-Wechsel ein, sondern man faste eine Constitution ab, die das Einzöglings-Recht gänzlich aufhub: so aber wieder geldocht wurde, weil sie der König nicht bekräftigen wolte.

Das Preuss. Einzöglings-Recht wird bestritten.

Darwider angeführte Gründe, und darauf erfolgte Antwort.

Desfalls entworfen aber nicht beliebte Constitution.

Zum Nachtheil der Städte, ward ein besonderer Artikel zu Papier gebracht, daß nemlich sie und ihre Einwohner, sowol in den übrigen Königlichen Landen, als auch in Preussen, keine adeliche Güter, bey Verlust derselben, zu kaufen berechtiget seyn solten. Wie man aber diesen Schluß im Senat verlas, ließ der König durch den Gros-Cansler anzeigen, daß derselbe wieder die ofenbahre Privilegien der Preussischen Städte ließe, die man eben so wol, als die adelichen Freyheiten, in gebührender Acht haben müste. Welches so viel würckte, daß die Wörter, mit Vorbehalt der Privilegien der Preussischen Städte, und der Stadt Krakau, als an solchen Derttern denen Bürgern die Freyheit adeliche Güter zu kaufen frey bleiben sollte; eingeruckt wurden (\*\*\*\*). Wieder welche und einige andere nachtheilige

Man hat denen Bürgern die Freyheit adeliche Güter zu kaufen nehmen wollen.

Die ihnen aber erhalten worden.

Ⓒ

Ver-

(\*) Polnisch Kowale oder Kowalewo.

(\*\*) Polnisch Skarzewy.

(\*\*\*) S. die Reichs-Tags-Constitut. Art. Księgi Ziem Pruskich y Grody p. 21.

(\*\*\*\*) Art. O ósiadłości Dignitarzow. im Vol. p. 23.

(\*\*\*\*\*) S. den Art. Miasta aby dobr. p. 14.

1611.

Verordnungen dieses Reichs-Tages, die grösseren Städte, vor dem Jung-teslawischen Brod, protestiret haben.

Grenz-Com-  
missarien geg  
Pommern be-  
nennet.

Was sonst Preussen angehet, so erneuerte der König die vorige Grenz-Commission mit Pommern, so bisher keinen Fortgang gehabt, und ernannte dazu, den Castellan von Culm, Mich. Konarski, den Cron-Truchses und Starosten zu Dirsch, Steng. Niemojewski, den Starosten zu Borzechow, Joh. Locka, und den Königl. Secret. Reinh. Heidenstein (\*). Zur Untersuchung der Königlichen Güter in Preussen, wurden, von Seiten des Königes, Christ. Gloskowski, im Namen des Senats, der Castellan von Ciechanow, und wegen der Ritterschaft, Nakwaski, bestimmet (\*\*). Damit auch wegen der Zölle kein Unterschleif geschehen mögte, so solten die Fuhrleute die gehörigen Strassen halten, und ihren Weg nach Preussen, es sey aus Klein- oder Groß-Polen, über Diebau und Thorn nehmen (\*\*\*)).

Königl. Gü-  
ter in Pr. zu  
untersuchen.  
Der Weg  
nach Pr. über  
Diebau und  
Thorn zu neh-  
men.

Constitution  
wieder der  
Thorners Müh-  
le zu Leubitzsch.

Die Stadt Thorn litte, wegen ihrer Mühle zu Leubitzsch, Anfechtung, indem die Polen vorgaben, daß dadurch die Schifart auf der Drewenz gehindert würde. Welches die Preussische Land-Boten ihnen stritten, und vielmehr zeigten, daß die Mühle eine besondere Zierde des Landes, und bey niedrigem Wasser, denen herumwohnenden sehr nützlich sey. Allein die Polen blieben bey ihrer Meynung und legten der Stadt, vermittelst einer Constitution, auf, die Drewenz, von der Mühle, innerhalb zwey Jahren, bey Strafe von zwey tausend Gulden, frey zu machen (\*\*\*\*).

Contrib. von  
den Pr. Land-  
Boten auf dem  
Reichs-Tage  
bewilliget.

Die Preussische Land-Boten handelten so wol wieder die bisherige Gewohnheit als auch wieder den Inhalt ihrer Instruction, da sie auf dem Reichs-Tage ein zwiefaches Hufen-Geld bewilligten. Wo- bey die aus dem Culmischen und Marienburgischen die Bestellung der Einnehmer an ihre Brüder nahmen, die aus der Pommerellischen Woywodtschaft aber, den Joh. Bakowski dazu ernannten, und nur von der Art wie die Contribution einzusammeln, sich dabey bereben wolten: dazu sie über vier Wochen einen Land-Tag bestimmten (\*\*\*\*\*). Aufser dem, wurde vom Könige, der Zoll bey Jordan aufs neue bestätigt (\*\*\*\*\*).

Der Zoll bey  
Jordan wird  
bestätiget.

Der Evange-  
lischen Reli-  
gions, Ver-  
wandten ver-  
gebliche Be-  
mühung auf  
dem Reichs-  
Tage.

Die anwesende Preussische Städte, waren bemüht, in ihren Religions-Angelegenheiten, etwas heilsames auszuwürcken, wozu ihnen große Hofnung machte, daß die Boten aus Littauen im Befehl hatten, nicht zu den gemeinen Rahtschlägen zu schreiten, bevor die an der Evangelischen Kirche zu Wilna, verübte Gewaltthätigkeit würde gestrafet, und die Warschauische Religions-Verbündung, durch eine Reichs-Constitution

(\*) In der Const. Art. Commissya p. 37.

(\*\*) S. die Reichs-Tags Const. p. 36.

(\*\*\*) Const. p. 34.

(\*\*\*\*) Const. p. 36.

(\*\*\*\*\*) S. das Uniw. Poborowy von diesem Reichs-Tage, am Ende.

(\*\*\*\*\*) Uniw. Pobor. §. Szyprowie ktorzy.

stitution bestätigt worden seyn. Dieses verursachte, daß zur Untersuchung und Beylegung der Gebrechen, von beyder Seits Glaubens-Verwandten, gewisse Personen, unter denen Krosau-Bote aus Pommerellen, war, verordnet wurden: an welche die Städte ihre Nothdurft (\*) gelangen ließen. Die Berrichtung dieser Deputirten fiel fruchtlos aus, weil die Catholicken die Warschauische Verbindung, und die darauf sich beziehende Königliche Eydschwüre, als ungültig verwurfsen, und aus diesem Grunde, dem Anliegen der Evangelischen kein Gehör geben wollten. Worauf die von Catholischer Seite verordnet gewesene, den 19. October, in der Land-Boten-Stube den Bericht abstatteten, wie sie die Vorrechte der Römischen Kirche gnugsam behauptet, hergegen die Ungültigkeit, der von den Evangelischen angeführten Privilegien, dadurch erwiesen hätten, daß dieselben aus einer blossen Gnade, und aus Liebe zur Eintracht, darwieder doch von der Geistlichkeit protestirt worden, herrühreten. Demnach sich die Evangelischen damit vergnügen solten, daß man sie dulde, und ihnen keine Gewalt zufüge. Die Urheber so den Tumult wieder die Kirche zu Wilna angerichtet, versprachen die Catholicken, wenn man sie finden würde, zu strafen und zur ferneren Sicherheit, eine Constitution bis auf den künftigen Reichs-Tag abzufassen. Dagegen sie ihr Recht, auf die ihnen abgenommene Klöster, und die ihrer Geistlichkeit entzogene Dörfer, vorbehielten. Womit den Preussischen Städten, die anfangs geschöpfte gute Hofnung, fehl geschlagen.

Vielmehr ward die Jesuiten Constitution von a. 1607. aufs neue bekräftiget (\*\*), so daß diejenigen, die derselben nicht nachleben würden, mit der Acht belegt werden, und ihr Forum bey dem Hof-Gericht haben solten. Wie dieses zu erst in der Land-Boten-Stube vorkam, drohte zwar Dorpowski, ein Bote aus dem Culmischen, nebst verschiedenen andern, zu protestiren: allein da man es zur Königlichen Genehmhaltung im Senat verlas, redete niemand, als des Woywoden von Podolien Sohn, darwieder, dem aber der Unter-Canzler, mit scharfen Worten den Mund stopfte. In derselben Constitution ward zugleich der Dantziger Nonnen, und des denen Jesuitern in ihrer Kirche verbotenen Gottes-Dienstes gedacht, und, weil man hieraus der Stadt ein grosses Verbrechen machte, ward sie mit vorbenannter Strafe bedrohet, und ihr das Forum gleichfals am Königlichen Hofe angewiesen.

Die Jesuiten Constitution wird abemals bestätigt.

Dantziger Nonnen und Jesuiten Sache.

Die in Preussen erledigte Ehren-Stellen, deren ich oben erwehnet, vergab der König theils in noch währendem, theils bald nach geendigtem Reichs-Tage. Ludwig von Mortangen, bisheriger Pommerellischer, wurde Culmischer; Stengel von Dzialin bisheriger Elbingischer Castellan, Marienburgischer; Mich. Konarski bisheriger Culmischer Castellan, Pommerellischer Woywode; Steng. Niemoiewski Culmischer, und Samuel Zalinski, Elbingischer Castellan. Die Graudenzische Starosten erhielt der neue Pommerellische (\*\*\*), die Roggenhauff-

Die in Preuss. erledigte Aemter werden mit Einwohnern besetzt.

§ 2

(\*) Selbige hatten die grossen, mit Zuziehung der anwesenden kleinen Städte, Graudenz, Dirschau und Neuteich, zusammen getragen.

(\*\*) Art. Deklaracya Constitucyey. p. 17.

(\*\*\*) Selbiger besaß ausser dem schon, die Starosten Hammerstein, Rischau und Waldenburg.

1611.  
Landes-  
Schatzmeister-  
Amt und  
Marienburg-  
Oeconomie.

hauffische der neue Marienburgische Woywode, und die Marienburgische, trat der Woywode von Posen, dem Dansiger Castellan, gegen eine Summe von 24 tausend Gulden, ab. Das Land-Schatzmeister-Amt und die Marienburgische Oeconomie blieben bis ins folgende Jahr unbefest, da beydes dem Slochawischen Starosten, Ludwig Weiher, verliehen wurde.

Die Preussif.  
Lehns-Sache  
kamt zur Rich-  
tigkeit.

Die Preussische Lehns-Sache, kam auf dem Reichs-Tage, zu ihrer gänglichen Richtigkeit. Den 10. October, thaten die Churfürstl. Brandenburgische Gesandten (\*), darum abermahlige Ansuchung, und übergaben, die, von dem Adel und den Städten des dortigen Herzogthums, an den König, den Senat, und die Ritterschaft, gerichtete Schreiben, welche eben dasselbe in sich hielten. Es wurden darauf aus dem Senat acht, unter denen der Ermländische Bischof mit war, und aus der Land-Boten-Stube 32 Personen ernennet, die mit den Brandenburgischen Gesandten in Handlung traten, und folgendes verabredeten:

Dabey verab-  
redete Bedin-  
gungen.

„ daß das Lehn dem Churfürsten Johann Sigismund gereicht wer-  
„ den; von Ihm auf seine männliche Leibes-Erben, nach dieser tödtli-  
„ chem Hintritt auf dessen Brüder und ihre Söhne kommen, und nach  
„ deren gänglichem Abgange der Crone Polen anheimfallen; der Chur-  
„ fürst, nebst Verstattung einer freyen Ausübung der Römisch-Catho-  
„ lischen Religion, zu solchem Gottes-Dienst, eine neue Kirche in Kö-  
„ nigsberg aufbauen, und sie mit tausend Gulden jährlicher Einkünfte  
„ versorgen, auch zur Erbauung einer anderen, bey den dortigen Landes-  
„ Ständen beförderlich seyn; den neuen Calender in dem Herzogthum  
„ einführen; an den Polnischen Schatz jährlich 30 tausend Gulden, und  
„ so oft in der Crone eine Anlage bewilliget würde, eben so viel zah-  
„ len; zur Deckung der Preussischen See-Küste bey erheischender Noth,  
„ vier Schiffe auf eigene Kosten halten; die Einfassen bey ihren alten  
„ Vorrechten und Freyheiten schützen und handhaben; die Appellatio-  
„ nes von End-Urtheilen, daferne es eine Summe über fünf hundert  
„ Polnische Gulden beträfe, an den Königlichen Hof verstaten und die  
„ vom Könige ertheilte sichere Geleite, gültig erkennen solte... Wie  
man hiemit fertig war, wurden die Bediengungen den gesamten Reichs-  
Ständen vorgetragen, und dem Churfürsten ward zur persöhnlichen  
Lehns-Empfahung, der 13. November angesetzt: obwol derselben zween  
Land-Boten in so weit widersprochen hatten, daß sie die Sache vorher  
an ihre Brüder zurück nehmen wollen.

Angesetzter  
Tag zur Lehn-  
Reichung.

Ankunft des  
Churfürst. von  
Brandemb. zu  
Warschau.

Der Churfürst langte erst den 15den zu Warschau an, und ward vom Könige Selbst, dem Prinzen Vladislao und den anwesenden Senatoren, vor der Stadt, im freyen Felde empfangen. Der folgende Tag war zur Belehnung bestimmet, wo zu den Churfürsten, die Castellane von Gnesen und Elbing einluden. Die Ceremonien solten auf dem Platz, vor dem Bernardiner-Kloster geschehen, woselbst eine Bühne mit rothem Tuch, auf welcher ein mit Goldstück und Teppichen ausgezierter Königlicher Thron stand, angefertigt war. Ihr. Majestät setzte

Ceremonien  
die bey dessen  
Belehnung  
vorgegangen.

(\*). Abrah. Burggraw und Freyherr von Dona. Joh. Truchses von Wetzhausen, und Joach. Hübner.



1611.  
Der Prinz  
Wladisl. hat  
dem Reichs-  
Tage zum er-  
sten mahl bey-  
gewohnet.

1612.  
Conventus  
post-Comitia-  
lis.

Die Preussen  
werden zur  
Contribution  
ermahnet.

Die in Mos-  
kau stehende  
Polnische Sol-  
daten fordern  
ihren Sold.

Die Städte  
sollen Geld  
vorschießen u.  
sich, wie zu den  
Zeiten Ste-  
phani gesche-  
hen, anzeigen.

Der neue Elb-  
Castellan lei-  
stet den Eyd.

Wen auf ausdrückliches Begehren der Land-Boten, der älteste Königl. Prinz, Vladislaus Sigismundus, zum ersten mahl beygewohnet, welcher dem Könige zur linken Hand, etwas rückwärts, auf einem Stul, gesessen.

Ob nun zwar die Preussische Land-Boten, die Contribution auf dem Reichs-Tage bewilliget hatten, so war doch dem Könige daran gelegen, daß durch den Beytritt der Städte, ein allgemeiner Schluß getroffen würde: deswegen er einen Land-Tag auf den 11. Jänner zu Graudenz ansetzte. Der hieselbst angekommene Königl. Gesandte (\*) mußte den Ständen in Polnischer Sprache vortragen: „daß Ihre Majestät so wie Sie bey allen Fällen der Preussen Willfährigkeit verspühret, „also auch jetzt das gute Vertrauen hätte, sie würden selbige, bey gegenwärtigen Umständen, nicht ermangeln lassen, vielmehr durch ihr „Exempel, die Einfassen in der Crone, zur hurtigen Nachfolge auf- „muntern. Diesland brauche zwar gegen Schweden einer besseren Ver- „fassung, und der dortige Soldat wolle auch bezahlet seyn, allein der „Moskowitzische Krieg gienge vor, weil er nicht anders als zum größten „Schaden, und inermährenden Schimpf der ganzen Polnischen Na- „tion, unterbrochen werden könnte. Denn so man den abgematteten „Feind, sich in etwas sollte erhohlen lassen, würde man ihn bald auf „dem Halse haben. Die dortige Arbeit wäre schon bis auf die Helf- „te gekommen, und der den Russen wieder die Polen angebohrne Haß, „verursache es bloß, daß sie noch nicht zu ihrer völligen Endschaft gebie- „hen. Die daselbst stehende Truppen hätten durch Abgeordnete ih- „ren Sold fordern, und drohen lassen, daß wo man sie nicht vergnüge- „te, sie sich selbst in der Crone bezahlt machen wolten: denen der König, „auf künftigem Fastnacht, ein ansehnliches zu reichen, versprochen. Um „diesen Termin zu halten, müsse Ihr. Majestät sich zu den Preussen, „als bey denen die meiste Baarschaft vorhanden wäre, wenden, und sie „zur Annehmung der auf dem Reichs-Tage bestandenen zweyjährigen „Huben- und Zapfen-Gelder ermahnen ... Der Gesandte verwies die „Stände auf die vorige Zeiten, „da die grossen Städte bey vorfallen- „der Noth die Gelder vorgeschossen, denen die kleinen gefolget wären, „und dadurch ihre Liebe vor den König und das Vaterland, gleichsam „um die Wette, an den Tag geleget hätten. Die gegenwärtige Bedürf- „niß wäre so groß, als jemahls eine gewesen, und deswegen billig, „daß die Städte anjeto ein gleiches thäten, auch zur besserer Fortse- „hung des Krieges, sich also, wie es unter dem Könige Stephano gesche- „hen, angriefen „c.

Ehe man noch den Gesandten hörte, legte der neue Elbingische Castellan (\*\*), Samuel Zalinski, den gewöhnlichen Eyd, den er sich selbst vorstabe, kniend ab, und nach geendigter Audienz, meldete ein Edelmann

(\*) Felix Konarski Wilnischer und Ermländischer Canonicus, auch Königl. Secretarius.

(\*\*) Außer ihm waren von den Rächten zugegen: Matt. von Konopat Culmischer Bischof, Ludw. von Mortangen, Culmischer, Stenzel Dzialin, Marienburg. Mich. Konarski, Pommerell. Wojwoden, Stenzel Konarski, Danziger Castellan, und der



mann aus Pommerellen, daß die dortige Ritterschaft von dem gegenwärtigen Land-Tage nichts wissen wolle, weil er ihnen nicht gebührend bekannt gemacht worden, sondern daß sie einen andern verlange, zu dessen Beglaubigung, in ihrem Namen eine schriftliche Protestation, wieder alles, was hieselbst bestehen mögte, beigebracht wurde. Über das ward von einigen Land-Boten wieder die auf dem Reichs-Tage bewilligte Huben-Gelder gesprochen, und kund gethan, daß der Pommerellische Adel, wie er jüngst auf dem Land-Gericht zu Stargard gewesen, dagegen protestiret hätte. Der Pommerellische Woywode nahm über sich, die anwesende Boten zur einhelligen Annehmung der Huben-Gelder, und die so aus seiner Woywodenschaft gegenwärtig, zum Beytritt zu bewegen.

Denn es hielten die gesammte adelichen Räte dafür, daß anjehzo nicht mehr die Frage sey, ob eine Contribution zu bewilligen, als zu der man sich schon auf dem Reichs-Tage verpflichtet hätte, sondern daß bloß davon zu reden sey, wenn und wohin die Gelder solten entrichtet werden. Sie wünschten, daß man dem neulichen Exempel beständig folgen, und wegen der geforderten Anlagen, auf den Reichs-Tagen eine völlige Richtigkeit treffen mögte, damit man der häufigen außerordentlichen Land-Tage, deren Besuchung viele Kosten verursache, überhoben seyn könnte. Ihre vornehmste Bemühung war nur, von den Städten etwas erkleckliches zu erlangen, denen sie vier Malz-Uccisen, und einen ansehnlichen Vorschus auf dieselbe, zumuhteten. Sie bedienten sich dazu verschiedener Gründe. Sie redeten von den grossen Thaten des Königes, die der Danziger Castellan, denen Krieges-Berrichtungen Heinrichs des IV. von Frankreich, vorzog (\*). Sie legten Dessen besondere Gnade in Erhaltung der Preussischen Rechtsame vor Augen, da Seine Majestät nicht nur die schon entworfene Constitution wieder das Einzögling-Recht hintertrieben, sondern auch die ledig gewesenen Stellen, mit lauter gebohlenen Preussen, wieder besetzt hätte. Sie schreckten mit denen in der Moskau stehenden Soldaten, von denen der Marienburgische und Pommerellische Woywode, die sichere Nachricht hatten, daß wo sie nicht ihren ausstehenden Sold auf Fastnacht bekommen würden, sie denselben in Preussen eintreiben wolten: und zuletzt verwies man die Städte, auf ihre unter dem Könige Stephano bezeigte Freygebigkeit. Die grossen Städte mißbilligten es sehr, daß der Adel die Contribution auf dem Reichs-Tage zu bewilligen sich unterstanden, und verlangten, daß die gesammte Stände, sich demjenigen, so zum Nachtheil der Preussen, in die jüngste Constitution eingeschaltet worden, kräftigst widersetzen mögten. Sie rechneten dahin den erneuerten Zoll bey Jordan; die zugemuhete Aufhebung der Mühle zu Leibisch; und die den Städten genommene Freyheit adeliche Güter zu kaufen. Die Thorner berichteten, daß bey Diebau der Zoll nicht nur von den Waaren, sondern auch von den daraus

Die Pommerellische Ritterschaft protestiret wieder dem Land-Tage. Die auf dem Reichs-Tage bewilligte Huben-Gelder wieder spruch.

Die adelichen Räte wünschten daß die Contribut. beständig auf dem Reichs-Tage mögte bewilliget werden.

Und suchten die Städte zu einem ansehnlichen Beitrag zu bewegen.

Verfängliche Reichs-Constitutiones.

Diebauliches Zoll.

geldse-

der grossen Städte Abgeordnete, Fab. Lenck Burgerm. Joh. Preuss. Rahtmann von Thorn, Georg. Wieder Burgerm. Andr. Meienreis Rahtm. von Elbing, Bart. Schwachmann Burgm. Bart. Brand Rahtm. von Danzig.

(\*) Zwischen den beyden Monarchen war dennoch dieser Unterscheid, daß Heinrich der IVte sein Erb-Reich gewonnen, und Sigismundus III. das seine verlohren.

1612.  
 Hebung des  
 überseischen  
 Salzes.  
 Den Jesui-  
 tern ist zu  
 Thorn ein hal-  
 bes Haus zu-  
 erkannt wor-  
 den.  
 Religions-  
 Bedrückung  
 im Marienb.  
 Werder.

Danziger  
 Nonnen, Sa-  
 ge.

gelöseten Geldern, nemlich zwey von hundert, und vor jede Person vier, vor jedes Pferd zweyen Gulden genommen wurden: daneben der Polnische Salz-Auffseher, den Verkehr des überseischen Salzes gänzlich hemmete. Die Jesuiter-Constitution setzten sie dieses mahl an die Seite, und erwehnten nur, daß diesem Orden unlängst in ihrer Stadt, ein halbes Haus durch ein Königliches Decret zuerkannt worden, da doch die Creuz-Herren selbst nicht befugt gewesen, sich der Häuser zu ihrem Gebrauch anzumassen. Sie vergaßen hiebey der Einfassen des Marienburgischen Werders nicht, die, sich von den Catholischen Pfarrern trauen, und ihre Kinder von denselben taufen zu lassen, in die Messen zu gehen, und die Evangelische Prediger fortzuschaffen, mit einer Geld-Busse gezwungen wurden. Die Danziger widersprachen dem, was ihrer Nonnen wegen in die Constitution war gesetzt worden, und versicherten, daß sie sich dadurch zu nichts verpflichtet hielten: waren auch nicht zufrieden, daß vermöge dem Reichs-Schluß, alle nach Preussen gehende Waaren, ihren Weg über Thorn nehmen sollten.

Es wird vor  
 die Catholische  
 Religion ge-  
 sprochen.

Die adelichen Rähte, waren den Städten wegen ihrer bengebracht-ten Beschwerden nicht entgegen, doch wolten sie in dem was sie von der Religion und der Geistlichkeit angeführet, ihnen nicht Beyfall geben, sondern meynten vielmehr, daß die Catholicken weit grösser Ursach sich zu beklagen hätten, als die Evangelischen und was zu jener Vortheil geschehen, mit gutem Recht geschehen wäre. Ja, der Marienburgische Woywode, legte es dem Könige Sigismundo Augusto, für die größte Sünde aus, daß er freynden Glaubens-Verwandten Catholische Kirchen eingegeben, wodurch Er verdienet, daß Er bey allen seinen Unternehmungen sich keines Seegens zu erfreuen gehabt. Man brach endlich von dieser Materie ab, und wegen der anderen Stücke, ward folgendes in die Abfertigung des Königlichen Gesandten eingeruckt: „daß die Stän-

Die Stände  
 beklagen sich  
 in der Abferti-  
 gung des Kön.  
 Gesandten, ü-  
 ber dasjenige,  
 was auf dem  
 Reichs-Tag  
 zu ihre Nach-  
 theil geschlosse  
 worden.

(10)  
 Verbotene  
 Straffe durch  
 die Brandenb.  
 Mark, und  
 durch Pommern.

„ de nicht gnugsam bewundern, ja nicht ohne Seufzen daran gedencken „ könten, woher es komme, daß je mehr sie sich, zur Erhaltung ihrer „ Freyheiten, um die Könialiche Gnade, verdient zu machen sucheten, „ desto grössere Eingriffe sie an ihren Rechtsamen leiden müsten. Der „ jüngste Warschauische Reichs-Tag bewiese solches klärllich. Denn auf „ demselben wäre den gemeinen Verträgen zuwieder, durch eine Con- „ stitution, die Waaren durch die Mark und Pommern nach Preuss- „ sen zu führen, verboten worden, da doch die Provinz, seit den ersten „ Zeiten der Creuz-Herren bis auf gegenwärtigen Tag, sich in den be- „ nachbahrten Landen der Wege ohne Unterscheid zu bedienen die Frey- „ heit gehabt, und damit zur Cron Polen getreten sey. Die „ Herzoge von Pommern, und der Churfürst von Brandenburg dürf- „ ten zu dieser Neuerung nicht schweigen, sondern es stünden daraus al- „ lerley Verdrieslichkeiten, auch wol gar eine Friedens-Stöhrung zu be- „ sorgen. In einer andern Constitution, wäre den Thornern ihre

Thorners Müh-  
 le zu Leibitz.

Diebauischer  
 und Jordan-  
 scher Zoll.

„ Mühle zu Leibitz, die sie doch mit Königl. Majestät Genehmbhaltung „ erbauet, die auch dem Culmischen Lande zur Zierde und zum Nutzen „ gereichete, die Schifart beförderte und die Königlichen Einkünfte meh- „ rete, abzubrechen auferleget worden. Die Zölle bey Diebau und „ Jordan hätte man außs neue bestätiget, und da selbige nach der jetzi- „ gen

„ gen Vorschrift von den Preussen erleyet werden solten, wüßten die  
 „ Stände nicht, woher sie künftig zum Nutzen des Königes die Con-  
 „ tributiones hernehmen würden, noch was sie weiter von dem Genus  
 „ ihrer Rechtsame hofen könnten. Es wären noch andere Constitu-  
 „ tiones, die den Privilegien Eintrag thäten, darüber die, denen dar-  
 „ an besonders gelegen, sich zu ihrer Zeit, bey Königl. Majestät beklagen  
 „ würden. Auch hiedurch glaubete man die Rechtsame nicht wenig ge-  
 „ kränckt zu seyn, daß gegen der Land-Boten Sinn und Erklärung (\*),  
 „ denen Preussen, in dem Polnischen Contributions-Universal, ein  
 „ zwiefaches Huben-Geld auferleget worden. Welche angeführte Be-  
 „ schwerden, von solcher Bewandnis wären, daß sie einem jeden Lieb-  
 „ haber seines Vaterlandes höchst schmerzhaft seyn müßten. Das  
 „ Land Preussen, führen die Stände fort, hätte sich mit Polen vereiniget,  
 „ nicht damit es das Königreich beschützen und in Aufnehmen bringen  
 „ solten, sondern um von Demselben geschüzet, und empor gebracht zu  
 „ werden. Niemahls hätte es sich gegen die Cron zur Anlage verpflich-  
 „ tet, sondern sich jederzeit seine Rechte und Privilegien unverlezt vor-  
 „ behalten: jedoch so oft im Königreich eine Anlage beliebt worden,  
 „ auf vorher geschehenes Königliches Begehren, es an seiner Willfah-  
 „ rigkeit nicht ermangeln lassen. Wannhero die Provinz, we-  
 „ gen ihres Wolverhaltens, nichts weniger als dergleichen verhängliche  
 „ Constitutiones erwarten können, zumahlen da sie sich an die Polni-  
 „ sche Reichs-Schlüsse, insonderheit wo sie mit ihren Privilegien strit-  
 „ ten, keinesweges gebunden zu seyn erkenne. Die Stände trugen  
 dem Königlichen Gesandten auf, Ihr. Majestät die gemeine Nothdurft  
 fleißig vorzustellen und Sie zu bitten, daß Sie, theils die alten, und fast  
 auf allen Reichs-Tagen übergebene Gebrechen, theils die neuen schäd-  
 lichen Constitutiones gänglich aufzuheben, oder die letzteren dermassen  
 einzuschrencken allernädigst geruhen wolte, damit sie nicht zum Nach-  
 theil der Landes-Rechtsame gemißbrauchet werden mögten.

1612.

Bewilligte  
Contrib. auf  
dem Reichs-  
Tage.

Zu was Ende  
Preuss. sich mit  
Polen vereinigt.

Es ist zu den  
Polnische An-  
lage nicht ver-  
pflichtet.

Die der Pro-  
vinz verhäng-  
liche Constitu-  
tion nicht in  
Ausübung zu  
bringen.

Bei den Land-Boten brachte es der Pommerellische Woywode  
 dahin, daß von den anwesenden, fast alle, in ein zwiefaches Huben-Geld  
 willigten, und obgleich zween darwieder protestirten, so machte man  
 nichts desto weniger einen gemeinsamen Schluß: nachdem vorher die  
 grossen und kleinen Städte eine doppelte Malz-Uccise, auf ein Jahr,  
 von dem Reinigungsfest Maria an zu rechnen, beliebt hatten.

Contribution  
bewilliget.

Zur Hemmung der neuen Zölle in Polen, ließen die Stände ei-  
 ne Verordnung an die Einnehmer ergehen, von denen Preussischen Ein-  
 fassen, weil sie zu den Polnischen Anlagen nicht verpflichtet wären, nichts  
 zu fordern. So aber von jenen nicht ist beobachtet worden.

Von den Pr.  
Einwohnern,  
die neuen Zölle  
in Polen nicht  
zu fordern.

Die Jesuiten und Nonnen versäumten nicht, sich der zu ihrem Vor-  
 theil gemachten Reichs-Constitution zu bedienen. Jene masten sich zu  
 Thorn aufs neue der Johannis-Schule an, machten von der Cankel zu  
 jeder

Die Jesuites  
masten sich zu  
Thorn der Jo-  
hannis Schule

(\*) Dieses war der Wahrheit nicht gänglich gemäs. Denn wann gleich nicht  
 alle, so hatten doch die meisten von den Land-Boten, zu der Contribution die Einwilli-  
 gung gegeben.

1612.

Wiebei an, und untersehe sich in der Dantsiger Nonnen-Kirche zu predigen.

Die Dantsiger werde von den Nonnen nach Hofe ausgelassen.

Bemühungen der gr. Städte wieder die Jesuiten u. Dantsiger Nonnen, so bey Hofe nicht wol aufgenommen worden.

jedermanns Nachricht bekannt, daß Königl. Majestät ihnen die Jugend zu unterrichten allergnädigst erlaubet, und frischen den herumwohnenden Adel an, ihre Söhne dahin zu schicken. Zu Dantsig unterstuden sie sich in der Nonnen-Kirche zu predigen und Messe zu lesen, welches ihnen aber bald gehemmet wurde. Was die dortigen aus dem Kloster getretene Nonnen betrifft, dieselben hatten schon vorher die ganze Stadt nach Hofe ausladen lassen, welches sie nachgehends bis zum dritten mahl wiederholten. Die grossen Städte, machten hieraus, so wie es in dergleichen Fällen gebräuchlich, eine gemeinsame Sache. Sie schrieben an den König; sie legten, wie oben gedacht, zu Jungenslau, eine Protestation, so wol wieder die vorerwehnte als übrige ihnen verhängliche Constitutiones; sie ersuchten den Culmischen Bischof, die Jesuiten von Thorn wegzuschaffen; und schickten im März Monat, eine ansehnliche Gesandtschaft (\*) an den Churfürsten von Brandenburg, nach Königsberg, um Dessen Vorbruch bey Königl. Majestät auszuwirken. Welches alles, der Sache keine Wandelung schafte, sondern nur die Städte bey Hofe verhasst machte, daß sie demjenigen was das ganze Reich geschlossen, wiederstrebeten, und sie noch dazu in den unverdienten Verdacht setze, als wann sie mit dem Churfürsten von Brandenburg ein geheimes schädliches Verständnis hegeten. Sonst lies der Reichs-Instigator, wieder ihre Protestation, bey dem Schloß-Gericht zu Warschau, eine Gegen-Protestation beylegen: und der Churfürst entschuldigte sich, daß Er sich ihrer vor jeko nicht annehmen konnte, weil Er noch Selbst verschiedenes bey Hofe zur Richtigkeit zu bringen hätte, so dadurch würde stuzig gemacht werden: ermahnte sie aber standhaft über das ihre zu halten, und versicherte sie, auf den Fall einer Thätlichkeit, seiner Hülf.

Die Thornern müssen dem Schulweise der Jesuiten durch die Finger sehen.

Dantsiger Streit-Sache mit den Nonnen wird gehoben.

Die Jesuiten werden aus dem Kloster gehalten.

Die Städte hielten es demnach für rathsam, dem Schulwesen der Jesuiten zu Thorn vor diese Zeit gleichsam durch die Finger zu sehen, und eine bequemere Gelegenheit abzuwarten. Wegen der Nonnen, waren die Dantsiger mit dem Cujawischen Bischofe in Handlung getreten, und man sah es als ein Zeichen eines guten Ausgangs an, wie die Stadt geschehen lies, daß nach der Aebtisin Tod, die ausgetretene Jungfrauen, im Monat April, durch Bischöfliche Commissarien, wieder ins Kloster eingewiesen wurden. Im folgenden Monat, bestätigten die Commissarien, die Catharina Engelsdorfin, zur Aebtisin, und waren bemüht, die Verrichtung des Gottes-Dienstes, den Jesuiten anzuvertrauen, welches letztere dennoch die Stadt nicht zugeben wolte, und, da die Jesuiten sich dessen nichts destoweniger anmaßten, ihnen solches durch ein ofentliches Edict untersagte.

Die

(\*) Jede Stadt hatte dazu einen Burgermeister und einen Rathmann verordnet. Die Gesandtschaft wurde von dem Churfürsten sehr gnädig empfangen, und eglische mahl bey Ihm zur Tafel behalten. Ja, Ihr. Durchl. thaten ihnen die Ehre, das Sie von Selbst, in Gesellschaft eines Herzoges von Sachsen, eines Graven von Solms, und verschiedener Hof-Bedienten, sich bey den Thornern zum Abend-Essen einfanden. Bey der Abreise wurde ein jeder von den Abgesandten, mit einer goldenen Kette, daran das Churfürstliche Bildnis hieng, beschencket.

Die Ordnung erfordert es, daß ich der Elbinger seit einigen Jahren stillgelegenen Kirchen-Proceß wieder vornehme. Ihr ehmaliger Pfarrer, Dancius, der ihn nach dem Makowiczki fortgesetzt hatte, war darüber gestorben, und sein Nachfolger, Sigismund Steinson, machte ihn schon a. 1609, bey dem Assessorial-Gericht wieder rege. Die Stadt wolte damahls, unter verschiedenen dilatorischen Einwendungen sich in die Haupt-Sache nicht einlassen, und appellirte, wie es ihr zuerkannt ward, ans Relations-Gericht. Die Abwesenheit des Königes, und der nach seiner Wiederkunft gehaltene Reichs-Tag verursachten, daß der Termin nicht ehe, als den 16. März dieses Jahres, einfiel, worauf den 30sten, die Stadt, wegen der nicht abgetretenen Pfar-Kirchen, in die Acht erklärt, und dem klagenden Pfarrer freygestellt wurde, solches durch einen Land-Gerichts-Boten, nach eigenem Gefallen, ofentlich verlautbaren zu lassen. Siezu setzte der Marienburgische Woywode (\*), dem es durch einen Königl. Befehl war aufgetragen worden, anfangs den 6. Julii, in Stum an, so er hernach bis den 8. October verlängerte. An demselben Tage, fanden sich an gemeldeten Ort, nicht nur des Rahts und der Gemelnde aus Elbing Vollmächtigere, sondern auch zum Beystande, die Abgeordneten von Thorn und Danzig, ein. Der Woywode, nachdem er beyde Theile gehöhret hatte, erkannte vor Recht, daß die Acht, ohne weiteren Verzug ergehen solte. Davon die Elbinger an den Reichs-Tag appellirten: so der Woywode nicht nachgab, deswegen jene pro-dieser aber reprotestirte, und durch den Gerichts-Boten, die Verlautbahrung auf ofentlichem Markt verrichten lies. Die Elbinger legten eine andere Protestation, wieder den Woywoden und ihren Pfarrer, beyin Stumischen Stadt-Gericht, bey, und die von Thorn und Danzig, bezeugten schriftlich, daß sie an allem Unheil, so aus dem Verfahren des Woywoden erfolgen mögte, unschuldig seyn wolten.

Diesen Religions-Angelegenheiten, will ich den Bedruck der Einfassen des Marienburgischen Werbers beyfügen, als denen, die zur Untersuchung der dortigen Oeconomie verordnete Königl. Commissarien, zu Ende des Janners, die Fortschaffung der Evangelischen Prediger, bey Strafe von 600. Ungarischer Gulden anbefahlen, und diejenigen, so darwieder an den König zu appelliren sich unterstundten, mit gefänglicher Haft belegten.

Zu Polen that sich nunmehr, eine neue Verwirrung herfür, wodurch der aus dem Moskowitzischen Kriege gehofte Vorthail, zum nicht geringen Schaden der Cron, ausschlug. Diejenigen Truppen, die der Feldherr Zolkiewski, in der Stadt Moskau, und der herumliegenden Gegend, a. 1610. zurückgelassen hatte, wurden, wie oben gedacht, von den Russen gezwungen, sich in das dortige Schloß zu ziehen, und von ihnen daselbst belagert. Der ausbleibende Entsatz, und der rückständige Sold machte die Poln. Soldaten ungeduldig, so daß sie den 6. Jan. dieses Jahres nach Polen zu kehren und daselbst ihre Bezahlung zu suchen beschloffen: davon sie dem Könige und den Ständen, auf dem letzteren Reichs-Tag, durch Abgeordnete,

1612.

Fortsetzung  
des wieder die  
Elbinger eh-  
malis geführ-  
ten Kirchen-  
Processes.

Der Stadt  
Elbing wird  
die Acht zuer-  
kannt.

Und auf Be-  
fehl des Marien-  
burg. Woy-  
wode verlaut-  
baret.

Die Einfas-  
sen des Marien-  
burg. Wer-  
bers sollen die  
Evangel. Pre-  
diger wegshaf-  
ten.

Die in Pros-  
tau zurückge-  
bliebene Pol-  
nische Besat-  
zung, conföder-  
irtet wegen ih-  
res rückständi-  
gen Soldes, u.  
kehret nach Pol-  
en.

(\*) Stengel von Dzialin.

1612.

nete, Nachricht ertheilen ließen. Wie der Termin kam, machte der größte Theil der Besatzung, in die sieben tausend Pferde stark, eine Confoederation; wählte einen gewissen Joseph Cieklincki zum Marschall; trat den Zug nach Polen an; nahm das Haupt-Quartier zu Lemberg, und verlegte sich, auf die Königliche und Geistliche Güter, in klein Polen. Damahls blieben im Schlos zu Moskau vier tausend Reiter zurück, die man, weil sie ehmahls, unter dem Sapiha, der Partey des falschen Demetrii gefolget waren, Sapihaner nannte, welche durch einige tausend von denen Truppen, die bisher bey Smolensko gestanden, verstärkt wurden. Die Mißbelligkeit, so unter ihnen ausbrach, beschleunigte den Abzug der Sapihaner, die ihrem gewählten Marschall, Johann Zaliwski, nach Litthauen folgten, und ihr Haupt-Quartier zu Brzest aufschlugen.

Die neu-  
geworben  
Wölfer  
werden  
in  
Preussen  
ver-  
legt.

Ausbruch  
des  
Königs  
von  
Wilna  
nach  
Smolensko.

Die noch  
übrige  
geringe  
Besatzung  
in  
Moskau  
hat  
sich  
dem  
Feind  
ergeben.

Der König  
kehrt  
zurück  
nach  
Polen.

Ausbruch  
des  
Rogats.

Königl. Com-  
mission  
zum  
Weichsel-  
Graben.

Diese Begebenheit trieb den König an, die Anstalten zum Moskowitzischen Feldzuge, mit denen es aus Mangel des Geldes ziemlich langsam fortgieng, zu beschleunigen, in Meynung daß Ihm alsdann, die conföderirten Soldaten folgen würden. Die Obersten, Ursberg und Denhof hatten jener tausend, dieser drey tausend teutsche Fußgänger erworben, die man so lange in Preussen verpflegte, bis sie mit Gewehr und anderer Krieges-Nothdurft konten versehen werden. Es währte bis zum Anfange des Julii, ehe sie völlig von dannen nach Polen zogen, und den 28sten August, trat der König, in Gesellschaft des Prinzen Vladislai, den Zug von Wilna auf Smolensko an, da dem ungeachtet, die Conföderirten in ihren Quartieren stehen blieben. Im October erreichte der König allererst Smolensko, allwo nur ein Theil der daselbst gelegenen Truppen zu Ihm stieß, die anderen aber, solches zu thun, unter dem Vorwand des nicht entrichteten Soldes, sich weigerten. Auf dem Wege nach der Haupt-Stadt Moskau, erfuhr Ihr. Majestät daß die im dortigen Schlosse bisher übriggebliebene wenige Besatzung, sich ergeben müssen, welches, nebst dem feindlichen Bezeigen der Russen, die gehabte Hoffnung, als wann sie, durch die Gegenwart des Prinzen Vladislai, sich Ihm, dem ehmahligem Versprechen nach, zu unterwerfen, würden bewogen werden, gänzlich zernichtete, und die Rückkehr nach Polen beschleunigte. So weit hatten diejenigen gefehlet, die allbereit gang Moskau, in ihren Gedanken als eine Polnische Provinz angesehen! Ihre Rechnung ward noch mehr verrückt, wie die Russen, auf den erledigten Czaarischen Thron den Michael Fedorowicz setzten. Des zweyten falschen Demetrii hinterlassene Wittwe und Söhnelein, wurden den Russen verrätherischer Weise von den Kosaken überliefert, und beyde ersäufet.

Ich kehre nach Preussen, allwo im Frühlinge bey dem Eisgange der Rogat ausgerissen war, und egliche Dörfer überschwemmet hatte. Weil nun dieser Schade eigentlich von dem Weichsel-Graben bey dem weissen Berge herrührte, beschleunigte solches, die vom Könige zur Besichtigung dieses Orts erbetene Commission, die auch im May Monat ihren Fortgang hatte. Siedurch aber ward der Sache wenig geholfen, indem man die Kosten blos den Elbingern und Danzigern aufbürden wolte,

wolte, so diese hergegen, entweder auf die ganze Provinz, oder doch zum wenigsten auf die gesammte Städte, vertheilet zu werden verlangten: dabey die Dantziger sich zum Vorschuss erbotten.

1612.

Auf die aus dem jüngsten Land-Tage nach Hofe gelangte Vorstellung, erfolgte unter dem 3. May, ein Königlich-Befehl an die Zoll-Einnehmer bey Jordan, von denen Preussischen, von Thorn nach Dantzig, und von hier dorthin gehenden Gefässen, nichts zu fordern. Allein, noch in demselben Monat, langte ein Polnischer Schaz-Schreiber, Albrecht Gostkowski, mit der Vollmacht an, den Zoll auch von den Preussischen Städten zu heben. Diese wolten sich hiezu bestoweniger verstehen, weil sie ein Königlich-Mandat vor sich hatten, daher der Schaz-Schreiber die vorübergehende Gefässe gleichsam pfändete, die aber die Thorner, durch ihre Soldaten frey machten, dabey von beyden Theilen scharf, doch ohne Schaden, geschossen wurde. Dieses nöthigte den Gostkowski seinen Sitz von Jordan nach Mewe zu verlegen und das Anhalten der Gefässe so lange fortzusetzen, bis die Dantziger, auf gemeine Kosten der grossen Städte, im Monat August, zweyhundert Mann dahin schickten, und ihn das zu seiner Sicherheit eingegebene Schloß zu verlassen nöthigten. Da dann die Polnische Heiden, etlichen Dantziger Soldaten erschossen, und drey hart verwundeten.

Die Preussen solle vom Jordanischen Zoll frey seyn.

Dem nicht nachgegeben worden.

Die bey Jordan angehaltenen Gefässe werden frey.

Der König wird mit gewaffneter Hand von Mewe weggetrieben.

Die conföderirte Polnische Krieges-Leute, vergassen der Preussen nicht. Im Monat August fanden sich von dem Sapihanern, gewisse Abgeordnete ein, welche die Städte um eine Reiter-Zehrung ansprachen, auch eine ziemliche Summe zusammenbrachten. Hiemit war der hungrige Soldat noch nicht ersätiget, sondern der Marschall rückte, insonderheit den Thornern ihre Kargheit vor, und drohte mit einem persönlichen Besuch. Die Räte (\*), denen solches nicht eine geringe Beyforge verursachte, beredeten sich auf dem gewöhnlichen Michaels-Land-Tage zu Thorn, wie die gedrohte Anfunft abzuwenden seyn mögte. Sie wußten hiezu nur zwey Mittel, entweder die Sapihaner durch eine ihnen gefällige Summe zu befriedigen, oder ihnen mit gewaffneter Hand, den Eingang in die Provinz zu wehren. Zu beyden gehörte Geld, welches nicht anders, als durch den Beitrag der gesammten Stände konte zusammen gebracht werden, folglich war ein allgemeiner Land-Tag nöthig, den die anwesende Räte, auf den 5ten November beliebten.

Die Conföderirten Sapihaner, fordern von den Pr. Geld und drohen mit ihrer Anfunft.

Auf vorgemeldete Michaels-Zusammenfunft, hatte der Adel aus Cujawien zweyen Abgeordnete geschickt, die sich über die Thorner beklagten, daß sie denen in die Jesuiter-Schule gehenden jungen Edelleuten, die Herbergen versageten, und dadurch der jüngsten Reichs-Constitution entgegen handelten. Sie ersuchten die Räte, die Stadt dahin anzu-

Einige Abgeordnete aus Cujawien beklagte sich, daß die Thorner denen in den Jesuitem in

§ 3

halten,

(\*) Es waren zugegen der Culmische Bischof, die drey Bismöden, der Elbingische Castellan, der Culmische Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeordnete: von Thorn Jac. Koye Burgerm. Joh. Dreuß, Rātm. von Elbing, Jfr. Hoppe Burgerm. Crisp. Stürmer Rātm. von Dantzig, Joh. Speimann Burgerm. Eccard von Kempen Rātm.

1612.

die Schule geschickten Edel-leuten, die Herzberge versagte.

Vorschlag die Jesuiten-Schule von Thorn nach Culm zu verlegen. So verworfen wird.

Den großen Städten wird ihre genaue Vereinigung verwiesen.

Und die neu-lige Gesandtschaft an den Churfürst. von Brandenburg fälschlich angeleget.

halten, daß sie sich dem Reichs-Schluß gemäß erzeigen mögte. Die Thornische Abgeordneten wolten sich darauf nicht auslassen, sondern die Werbung an ihre Oberen bringen, vorher auch darüber, gleich als in einer gemeinsamen Sache, mit den anderen beyden großen Städten ein Vernehmen haben. Wie aber nach dem Abtrit der Cujawischen Gesandten, der Culmische Bischof, in sie um eine Erklärung drung, gaben sie vor ihre Person zu verstehen, daß man den Bürgern, die adelichen Kinder in ihre Häuser einzunehmen, weder befehlen noch verbieten würde. Bey dieser Gelegenheit rieht der Culmische Woywode, die Jesuiten-Schule von Thorn nach Culm zu verlegen, weil man wegen des Unterscheids in der Religion, und der bey jungen Leuten daher entstehenden Verbitterung, nicht anders als grosselnordnungen vermuthen könnte. Der Marienburgische Woywode hielt dieses noch für keine gültige Ursach die Schule anders wohin zu versetzen, indem daraus folgen würde, „ daß man auch die Jahrmärkte und Land-Gerichte „ aufheben müste, weil die Leute auf denselben sich zu schlagen, und al- „ lerley Muhtwillen auszuüben pflegeten. Selbst im Ehstande glen- „ gen viele Aergernisse vor, den aber niemand deswegen abzuschaffen „ sich unterstanden. Nach Culm seine Söhne zu schicken wäre nicht „ eines jeden Gelegenheit, weil man in Thorn, mehrere Bequemlic- „ keit, sie zu verpflegen, hätte, „. Der Woywode redete darauf, als ein eifriger Catholick, die Thorer an, verwies ihnen ihr unhöfliches Betragen gegen den Adel, drohte mit Gott, ermahnte sie, den Römischen Glaubens-Verwandten wieder zurück zu geben, was sie ihnen mit Unrecht vorenthielten, und beklagte zuletzt das Schicksahl der Jesuiten, die man nicht anders, als die Juden unseren Erlöser, hasse und verfol- ge. Der Pommerellische war hierin mit dem Marienburgischen einig, und verlangte, die Thorer solten ihre Gründe wieder die Jesuiten-Schule beybringen, damit, wo sie erheblich, die adelichen Rächte, sich mit ihnen darüber einigen könnten: sich aber aus blossem Eigensinn derselben zu wiedersetzen, sey eine Meuterey wieder den König und die Ritterschaft. Ermeldeter Woywode wolte es auch den Städten nicht gut heißen, daß sie besondere Beredungen hielten, und unter sich Schlüsse machten, weil es, seiner Meynung nach, wieder die Landes Verfassung wäre, vermöge welcher, alles mit Zuziehnng des Adels geschehen solte. Die Städte behaupteten, daß sie von unbendlichen Zeiten her berechtiget gewesen, über die vorkommende Angelegenheiten sich untereinander zu besprechen, wozu sie noch mehr veranlasset würden, da die Ritterschaft fast in allen Fällen sich ihnen niedrig erzeigte. Sie unterstützten des Culmischen Woywodens Meynung, daß die Jesuiten-Schule mit der innerlichen Ruhe der Stadt Thorn nicht bestehen könnte, die man desto ehr von dannen wegschaffen müste, weil sie sich auf eine verfängliche Reichs-Constitution gründe: maassen die Polnischen Stände aus diesem Exempel eine Folge machen mögten, die Preussischen Rechtsame ihren Schlüssen zu unterwerfen. Der Marienburgische Woywode beschuldigte die Städte, daß sie durch ihre neuliche Gesandtschaft an den Churfürsten von Brandenburg, die Erbauung einer Kirche in Königsberg vor die Catholicken hintertreiben wollen: welches die Danziger versicherten ungegründet zu seyn, und um Beweise dieser Nachrede



1622,

rede baten; die ihnen der Woywode hinterstellig blieb. Der Culmische Bischof stellte eine gemeine Klage über die Bedrängnisse an, so die Catholicken von den Evangelischen litten, die ihm dermassen empfindlich waren, daß Er, wo keine Linderung erfolgte, darüber sein Leben wagen wolte. „Die Evangelischen, fuhr er fort, vertrieben allenthalben die Catholicken. Sigismundus Augustus hätte zwar den Städten das Augspurgische Glaubens-Bekennnis vergönnet, aber nicht zu dem Ende, daß sie die Römische Kirche unterdrücken solten. Die Warschauische Conföderation wäre auch aus keiner anderen Absicht aufgerichtet worden, als um ein Parisisches Blut-Bad, und die Spanische Inquisition zu verhüten. Anfangs hätten sich die Evangelischen still gehalten, bis sie allmählich den Bischöfen die Kirchen zu entreissen sich unterstanden. Dieses sey eine unleidliche Tyraney, welche endlich eifrige Catholicken mit Blutvergießen zu tilgen suchen dürften. Er selbst wolle sich der Jesuiten wieder die Thorne auf eine solche Art annehmen, die ihnen nicht gefallen würde... Wobey der Marienburgische Woywode sich erbot, lieber zehnmal zu sterben, als etwas zum Nachtheil der Catholischen Religion zu bewilligen. Mit diesen und anderen dergleichen Wechsel-Reden, verweilte man sich so lange, bis die Abgeschickten des Cujawischen Adels die Antwort auf ihre Werbung hohlten. Der Culmische Bischof eröffnete ihnen vor diese Zeit, wessen sich die Thornische Geschickten wegen der Herbergen verlauten lassen, und vertröstete sie, auf dem künftigen Land-Tage, einer genaueren Erklärung.

Klage über die Evangelischen.

Die Cujawische Geschickten werden abgefertiget.

Wegen des von Mewe vertriebenen Zoll-Einnehmers, schrieben die Rächte an den Cron-Schatzmeister, den grossen Städten hierin nichts zur Last zu legen, sondern die That also anzusehen, als wann sie, zur Handhabung der gemeinen Rechtsame, vom ganzen Lande wäre unternommen, und den Städten blos derselben Ausführung aufgetragen worden.

Die adelichen Rächte machē mit den grössten Städten, wegen des von Mewe getriebenen Zoll-Einnehmers, eine gemeinsame Sache.

Den auf den 5. November beliebten Land-Tage schrieb der Ermländische Bischof nach Marienburg aus, und eröffnete daselbst die Racht schläge, mit der Frage wie man sich gegen die Conföderirten zu verhalten hätte. Seine eigene Meynung gieng auf's Geld geben, weil er es bey jeziger schlechten Verfassung für unmöglich hielt, eine streitbare Armee, mit der Macht abzuhalten. Die adelichen Rächte (\*), fielen ihm zu, ob sie gleich im Stande zu seyn wünschten, sich der Waffen mit Nachdruck zu bedienen. Die grossen Städte (\*\*), wolten sich zu keinem Zuschub verstehen, bevor ihrem eigenen Anliegen würde seyn abgeholfen worden. Zwey Stück waren es, zu deren Wandelung sie der Rächte Beystand verlangten, die Jesuiten-Schule zu Thorn, und die wieder die Elbinger ergangene Achts-Erklärung. Sie führten ihnen zu

Land-Tage zu Marienburg. Racht sich der Conföderirten Sapibaner mit Geld zu entledigen.

Die gr. Städte begehren einige Wandelung wegen d' Jesuiten-Schul

(\*) Ausser dem Ermländischen Bischöfe waren, die drey Woywoden, der Elbingerische und Danziger Castellan, der Culmische und Marienburgische Unterkämmerer gegenwärtig.

(\*\*) Es waren in ihren Namen diejenigen Abgeordneten, die auf dem Michaels-Land-Tage gewesen, zugegen, ausser daß die Thorne den Burgerm. Fab. Zencf, und die Elbinger den Burgerm. George Wieder geschickt hatten.

1612.  
le in Thorn, u.  
der wieder die  
Elbinger er-  
gangene Acht.

Desfalls ge-  
schene Vor-  
stellung.

Was darauf  
geantwortet  
worden.

Vertröstung  
daß die Elbin-  
ger auf eine  
gewisse Zeit  
von der Acht  
dürfte entbun-  
den werden.

Den Rächten  
wird eine Klei-  
der- und Gefin-  
de- Ordnung  
des Herzogli-  
chen Preussen,  
überreicht.

Die großen  
Städte bemü-  
hen sich noch-  
mahls um ei-  
ne Wandelung  
ihres obigen  
Anliegens.

zu Gemüht, ob es wol dem gemeinen Wesen zuträglich, aus blosser Ge-  
fälligkeit vor die Jesuiten, und vor einen Pfarrer, zweien um den Kö-  
nig und das Land wolverdiente Mit-Stände ins Verderben zu stürzen.  
Sie stellten vor, wie viel dem Adel an der Städte Erhaltung gelegen  
sey, und wie derselbe ohne sie nicht bestehen könne. Sie beklagten,  
den grossen Unterscheid der Zeiten, da nunmehr ein schlechter Pfaffe  
mehr anzurichten vermögte, als ehmahls der ganze Orden der Creuz-  
Herren sich unterstehen dürfen, und daß diejenigen, die vermöge ihrem  
Ehde und der tragenden Würde, sich wiedersetzen sollten, zu Werkzeu-  
ge eines so schädlichen Verfahrens sich gebrauchen ließen. Die-  
ses gieng den Rächten zu Herzen. Der Marienburgische Woywode,  
der die Acht der Elbinger verlaublichen lassen, fand sich dadurch getro-  
ffen. Er meynte, daß es den Städten nicht zukomme, sein Verfahren  
zu beurtheilen, und daß er nicht schuldig sey, einem jeden davon Rechen-  
schaft zu geben, sondern daß Ihm, als einem Königlichen Beamten, ge-  
bühre, die am Königlichen Hofe gesprochene Urtheile, schlechterdings zu  
vollziehen. Er redete hernach von den grossen Bedrückungen der Ca-  
tholicken, (da doch die Evangelischen, noch niemanden vogelfrey machen  
lassen); bezeigte wie er sich vor niemanden fürchte, (ob ihm gleich kurz  
vorher, vor den Conföderirten Bange gewesen); und schloß mit dem  
Spruch Pauli: Ist Gott für uns wer mag wieder uns seyn! (ohne zu wis-  
sen, ob der liebe Gott der Elbinger Achts-Erklärung mächtig ertheilet  
hätte). Die anderen Rächte meynten, es wäre nicht Zeit von Kirchen  
und Schulen zu reden, da die Conföderirten sich den Grenzen näher-  
ten. Worauf die Städte antworteten, daß man solches hätte beden-  
cken sollen, da man die Jesuiten-Constitution abgefasset, und zur Acht  
geschritten. Alles was sie endlich ausrichten konnten, war, daß die  
Rächte sich zwar wegen der Jesuiten-Schule zu nichts ausliessen, sonst  
aber die Vertröstung gaben, daß die Elbinger bis auf den künftigen  
Reichs-Tag von der Acht entbunden werden dürften, in welcher Zeit  
man ihren Proceß gültlich beylegen könnte.

Man mußte hievon abrechnen, weil die Churfürstlich-Branden-  
burgische Gesandten (\*) zur Audienz kamen, deren Berrichtung hierin  
bestund, daß sie den Rächten eine vor das Fürstliche Antheil Preussens  
abgefaste Kleider- und Gefinde-Ordnung auf dem Lande, überreichten,  
um dieselbe zu übersehen, zu ändern, und wegen der nahen Nachbar-  
schaft, auch in dem Königlichen einzuführen. Die Rächte entschuldig-  
ten sich vor jeko mit dem Zeit-Mangel, und ihren anderen wichtigen  
Berrichtungen, und versprachen, künftig diese Arbeit vor die Hand zu  
nehmen.

Nach diesem Übergaben die grossen Städte, den adelichen Rächten,  
wegen der vorangeführten beyden Beschwerden ein Schreiben, und ba-  
ten, selbiges im Namen der gesammten Stände an den König zu schicken,  
wie auch den abwesenden Culmischen Bischof, in einem anderen Brie-  
fe zu ersuchen, die Jesuiten-Schule in Thorn, bis nach des Königes  
Wieder-

(\*) Joh. Fruchses, Hauptmann zu Fischhausen, Eustach. von der Gröben, und  
D. Mich. Wilhelm Burgerm. zu Königsberg.

Wiederkunft ins Reich (\*) schliessen zu lassen. Die Rächte, nachdem sie sich darüber, in der Städte Abwesenheit, besprochen, erklärten sich sonst zu aller Willfährigkeit, nur das Schreiben an den König auszufertigen, trugen sie deswegen Bedenken, weil theils Ihr. Majestät zu weit entfernt wäre, theils der gegenwärtige Land-Tag ohne Dero Vorwissen gehalten worden. Den Elbingern, sagten sie, könnten sie jetzt nicht helfen, als die entweder dem Königlischen Urtheil nachleben, oder sich mit ihrem Segenthell in Handlung einlassen müsten: gebiehe die Sache auf den Reichs-Tag, als wohin sie eigentlich gehörete, so wolten sie sich ihrer nach Möglichkeit annehmen. An den Culmischen Bischof zu schreiben hielten sie für undienlich, wolten es aber jemanden auftragen, der Ihm das verlangte mündlich hinterbrächte.

Die Land-Boten, so hierüber eintraten, willigten zur Befriedigung der Conföderirten, ein zwiefaches Suben-Geld, das mit dem Anfange des folgenden Jahres sollte entrichtet werden. Hernach thaten sie eine Vorsprache für die Thorner und Elbinger, ihnen in ihrem besondern Anliegen förderlich zu seyn, jedoch daß sie zugleich von den letzteren, die Einräumung einer Kirche zum Catholischen Gottes-Dienst begehrten. Die Rächte erklärten sich nochmahls, zu ihrem Besten, auf dem Reichs-Tag, alles mögliche beytragen zu wollen, ohne sich zu etwas gewisses verbündlich zu machen, und der Ermländische Bischof gab zu verstehen, daß er, anstat der zwoen in Anspruch genommenen Elbingischen Pfar-Kirchen, sich mit einer vergnügen wolte. Die grossen Städte lieffen es hieby bewenden, und willigten anfangs in eine einfache, hernach, auf beständiges Unhalten der Ritterschafft, nebst den kleinen Städten in eine zwiefache Malz-Accise, auf ein Jahr, den Anfang vom Mariä Reinigungs-Fest zu rechnen. Wobey sie ausdungen, daß die Helfte der jeko auf die ganze Provinz gelegten Contribution, bey dem weissen Berge, zum Besten des Weichsel-Stroms angewendet werden sollte. Welches die Land-Boten an ihre heimgelassene nahmen. Sie nebst, musten die zween Brüder des abwesenden Land-Schatzmeisters, Ludwig Weibers, sich in dessen Namen verbündlich machen, daß er die einkommenden Gelder, blos zur Befriedigung der Conföderirten ausfolgen lassen wolte.

Zwiefaches Suben-Geld. Vorsprach der Land-Boten für die Thorner und Elbinger.

Der Erml. Bischof will sich in Elbing mit einer Kirche vergnügen lassen.

Malz-Accise. Die Helfte d Contribution auf den Weichsel-Grab, das übrige zur Befriedigung der Conföderirten anzuwenden.

Zur Handlung mit denselben, wurden der Culmische Boywode, der Marienburgische Unterkämmerer, die drey grossen Städte, der Land-Schatzmeister, nebst dreyen Personen von der Ritterschafft ernennet und ward ihnen eine gewisse Instruction mitgegeben.

Commissari- en die mit ihm handeln sollen

Auf das von der Cujawischen Ritterschafft, in der Michaels-Zusammenkunft, geschehene Ansuchen, hatten die Thorner eine schriftliche Antwort mit sich gebracht, welche aber die Rächte, weil sie ihnen zu hart abgefaßt zu seyn schiene, nicht wolten ausfertigen lassen.

Der Thorner Antwort auf das ehemalige Ansuchen der Cujawischen Rittersch. wird nicht ausgefertigt.

Es war nicht genug, daß die Sapihaner sich bey den Preussen mel-

J

(\*) Denn der König war damahls im Zuge wieder Moskau begriffen.

1612.  
Zborovianischen Conföderirten, an Pr. und insonderheit an die gr. Städte.

melbeten, sondern es folgten ihrem Beyspiel auch diejenigen, die unter dem Marschall Jos. Czeklinski stunden, und die sich zum Unterscheid der ersteren, Zborowianer nannten, weil der eine von ihren Häufen, ehemals unter dem Zborowski gedienet hatte. Im Monat November, kamen von ihnen zween Abgeordnete an, so die Marienburgische Oeconomie und die Starostey Slobau, bis auf geschene Befriedigung, einnehmen solten. Bey den grossen Städten liessen sie durch einen Kowiniecki, auf Rechnung ihrer an die Krone habenden Anforderung, um Lächer und Pelzwerck anhalten, und zugleich begehren, daß man ihnen auf einige in Mostau erbeutete Juwelen, Geld leihen, und die Königlichen Gefälle, nebst den bewilligten Landes-Contributionen, bis auf weiteren Bescheid, an niemanden ausgehen mögte. Mit welchem Ansuchen sie, an die auf dem Land-Tage zur Handlung ernannte Commissarien, verwiesen wurden.

Die Sapihaner nehmen im Culmischen Quartier.

Die Sapihaner giengen noch weiter. Ihr Marschall, wies einem unter ihm stehenden Befehlshaber, Erasmo Dembinski, und dessen Leuten, das Dobriner- und Culmische Land, auf ein viertel Jahr, zum Quartier, an. Worauf etwan 500. Mann ins Culmische ruckten, die, nachdem sie vor Strasburg und Golbe abgewiesen worden, zu Schürsee, als welches Städtleins sie sich mit Gewalt bemächtiget, ihr Haupt-Quartier nahmen, und auf dem Lande grossen Übermuth trieben. Diese ihre Ankunft liessen sie bey dem Culmischen Woywoden, durch Vorzeigung des Befehls von ihrem Marschall rechtfertigen, und dabey anhalten, daß sie sich auf die Königliche Güter, in der ganzen Woywodschafft, vertheilen könnten: da zu gleicher Zeit von den Zborowianern der vorgemeldete Kowiniecki anlangte, den, nebst den ersteren Abgeordneten, der Woywode nach Thorn, vor die Landes-Commission beschied, und da zu den 5. Jänner ansetzte.

1613.

Pr. Commission zu Thorn, die mit den Zborovianern und Sapihanern in Handlung tritt.

Ehe dieser Termin einfiel, ward der Culmische Woywode Franz, und die Danksiger wurden sonst gehindert, jemanden aus ihrem Mittel hin zu schicken, daß also anfangs nur der Marienburgische Unterkämmerer, die Thornischen und Elbingischen Abgeordnete, nebst zweenen von der Ritterschafft beyammen waren, zu denen sich nachgehends, der Land-Schatzmeister und noch einer von Adel einfanden. Die Commissarien liessen zuerst den Zborovianischen Geschickten vor sich kommen, gegen den sie sich über das Verfahren der Sapihaner beklagten, und von ihm zu wissen verlangten, was man wieder sie vornehmen, und ob man mit ihnen sich in Handlung einlassen solte: daneben beehrten sie seine Vollmacht zu sehen, und das Anbringen zu vernehmen. Der Zborovianer wolte daß man die Sapihaner in seiner Gegenwart höhren mögte, um ihnen ins Gesicht zu sagen, daß sie zu den Quartieren im Culmischen keinen Anspruch hätten. Er übergab hierauf seinen Glaubens-Brief, und bat im Namen seiner Oberen, auf Rechnung des rückständigen Soldes eine ansehnliche Summe zu zahlen, und bey den grossen Städten auszuwürcken, daß ihnen auf Credit, bis zu ihrer völligen Befriedigung, Lächer und Rauch-Waaren abgefolget würden. Dagegen er mit den feinigern, die Provinz Preussen wiederfallen gewaltsamen An-

Ungriech schützen wolte. Die Sapihaner (\*) so hernach gehöret wurden, fiengen ihre Liebe von einer zwischen ihrem und dem Zborowianischen Marschall gemachten Eintheilung an, kraft welcher ihnen das Culmische Land zugeeignet worden: so der anwesende Zborowianische Abgeordnete nicht zustehen wolte, als welcher behauptete, daß seine Partey sich ganz Preussen vorbehalten hätte. Worüber beyde Theile in einen Wort-Wechsel fielen. Der Marienburgische Unterkämmerer verwies es den Sapihanern, daß sie, ohne vorher den zwischen den Marschällen getroffenen Vergleich an die Preussische Stände zu schicken, mit gewaffneter Hand ins Land gekommen wären, und Gewaltthätigkeiten verübet hätten, und mühtete ihnen zu, die Culmische Boywodschaft zu räumen, und nach-schriftlich beygebrachter Verabredung der Marschälle, ihr Begehren durch gewisse verordnete Personen antragen zu lassen. Hierwieder wandten die Sapihaner verschiedenes ein, und der Marienburgische Unterkämmerer fragte, ob sie etwas auf Rechnung ihres hinterstelligen Soldes annehmen wolten, und ob sie eine Versicherung, daß man von allen übrigen Geld-Forderungen frey seyn sollte, geben konnten. Das erstere schlugen sie gänzlich ab, weil sie so lange in den Quartieren ihrer Verpflegung genossen wolten, bis der auf 13. Tausend Geldes sich belauffende Sold völlig würde seyn abgezahlet worden: und anstat des letzteren, versprachen sie, den Vertrag der beyden Marschälle unter ihrer Hand und Siegel, bezuschaffen, und das Land wieder eines jeden Anspruch mit den Wafen zu schützen. Die Commissarien merckten, daß sie bey solchen Umständen zu keinem Schluß kommen würden, indem ihre Instruction blos dahin gieng:

„ daß sie von den Abgeordneten der Conföderirten ein glaubwürdiges  
 „ Verzeichniß des hinterstelligen Soldes, nebst einer von sämtlichen  
 „ Conföderirten ihnen ertheilten Vollmacht in Handlung zu treten,  
 „ verlangen; hernach sich mit ihnen über eine Summe, die so gering,  
 „ als möglich sey, vergleichen; dabey, daß was man zahlte, auf Ab-  
 „ schlag des ganzen gezahlet würde, ausdingen; ferner sich gnugsame  
 „ Quittungen, so wol vom Cron-Schatzmeister, als von den sämtli-  
 „ chen Conföderirten geben lassen; und endlich, von ihnen, vor Em-  
 „ pfang des Geldes, eine Versicherung nehmen solten, daß ganz Preus-  
 „ sen sich keiner weiteren Anforderung zu befürchten hätte. . . Die  
 Instruction ward den Sapihanern vorgelesen und zum Grunde der fer-  
 neren Handlung gelegt, auf die sich aber jene nicht einlassen wolten. Hiezu kam noch, daß der Zborowianische Abgeordnete, die Commis-  
 sarien warnete, mit den Sapihanern etwas zu schliessen, weil es von kei-  
 ner Gültigkeit seyn würde. Daher blieb es dabey, daß beyde Theile von den Marschällen gnugsame Urkunden, wem Preussen angewie-  
 sen worden, beschaffen, und sich mit denselben, zur Fortsetzung der Handlung, bey den Commissarien, etwa innerhalb fünf Wochen, wie-  
 der einfinden solten.

Wozu man  
Preuß. Seils  
bechligt ge-  
wesen.

Die Hand-  
lung wird ab-  
brochen und  
auf eine ande-  
re Zeit verler-  
get.

Der von mir oben erwehnte schlechte Fortgang des Moskowitzischen Feldzuges, und die Geld-Forderungen der conföderirten Soldaten, nöthig-

J 2

Angesetzter  
Reichs. Tag.  
Die Schul

(\*) Es waren ihrer 20. Personen, die sich alle für Abgeschickte ausgaben.

1619.  
des niedrigen  
Fortganges  
des Moskowi-  
tischen Krie-  
ges wird den  
schlechten Ver-  
anstaltungen  
der Reichs-  
Stände zu-  
geschrieben.

Rühmliches  
Betragē Ihr.  
Majestät.

ten den König, einen Reichs-Tag, auf den 19. Februar. nach Warschau, auszuscheiden. Die Schuld dieser niedrigen Zufälle, legte Ihre Majestät vornehmlich den gesammten Reichs-Ständen bey. Sie sagte in der auf die Vor-Land-Tage geschickten Instruction, daß wann „ auf dem jüngsten Reichs-Tage, alles gebührend wäre erwogen wor- „ den, man den so glücklich angefangenen Krieg, mit leichter Mühe „ würde haben endigen, oder doch zum wenigsten, mit Nachdruck fort- „ setzen können. Allein, viele hätten den damals obhandenen Feld- „ zug gering geschätzt, und den Fortgang der Waffen, anders als es „ gebühret, ausgeleget. Daher zwar alle in die Fortsetzung des Krie- „ ges gewilliget, niemand aber, auf die Beschaffung der dazu nöthi- „ tigen Gelder bedacht gewesen. Ihrer Königl. Majestät könnte man „ nichts bey messen. Sie hätte auf dem jüngsten Reichs-Tage die „ Wichtigkeit der Sache, genau vortragen; die Gründe, die Sie zum „ Kriege bewogen, deutlich anzeigen; den wahrhaften Zustand der „ Truppen vor Augen legen; ja die Armee selbst, hätte um ihren wohlver- „ dienten Sold, durch gewisse Abgeordnete, anhalten lassen. Wäre „ bey den Ständen eine rechtschafene Sorgfalt für das gemeine Beste „ gewesen, so würde alles einen gewünschten Ausgang genommen ha- „ ben: aber so geschehe es insgemein, daß man dasjenige, so man an- „ fangs mit wenigen hätte richten können, nachgehends sehr teuer be- „ bezahlen müsse. Hätte Ihre Majestät so viel Einkünfte, als zur „ Bestreitung der gemeinen Nothdurfft gehörten, so würde Sie ei- „ ne glückliche Regierung, und die Unterthanen ein vergnügtes Leben „ führen. Allein die Königlichen Gefälle wären dermassen geschmäl- „ lert, daß Ihre Majestät, wo sie anders dem Reich helfen wolte, die „ Zustimmung der Stände vorher gleichsam erbetteln müste, welches „ noch erträglich wäre, wann nur nicht andere, sich aus bloßem Eigennuz „ denen heilsamsten Absichten widersetzen mögten. Von Ihr. „ Majestät wäre nichts, so der Crone zuträglich seyn mögen, unterlas- „ sen worden. Sie hätte allezeit den gemeinen Nutzen, ihrem eige- „ nen vorgezogen, und nichts vor Sich oder Dero Nachkommen ge- „ suchet; dem Littauischen Feld-Herren, die aus den bewilligten Vin- „ lagen geworbene Fuß-Völcker zugeschicket; die zum letzteren Feldzuge „ vorher aufgenommene Gelder entrichtet; denen aus Moskau zurück- „ kommenden Soldaten, ein ansehnliches auf Abschlag ihres rückstän- „ digen Soldes gezahlet; und die anderen Truppen, in Ermangelung „ mehrerer Baarschaft, mit guten Vertröstungen zu befriedigen sich be- „ mühet. Ihr. Majestät wäre darauf nach Wilna aufgebrochen, um „ die Conföderirten, zur Rückkehr nach Moskau, zu überreden, wozu „ sie sich aber vermuthlich deswegen nicht verstehen wollen, weil sie ge- „ glaubet, es stünde bey Ihr. Majestät, daß sie nicht bezahlet würden, „ da es doch eine Unmöglichkeit gewesen, ihre Dürftigkeit, bey gänzlich „ erschöpftem Königlichen Schatz, zu stillen. Einige, fuhr der König „ fort, schienen auch damit nicht zufrieden zu seyn, daß Ihr. Ma- „ jestät den Prinzen Vladislaum, zur Übernehmung der Ihm von den „ Moskowitern angetragenen Regierung, nicht hätte abfolgen lassen „ und bedächten nicht, daß die der Crone desfalls gegebene Versiche- „ rungen solches nicht verstatteten. Anjoso wäre der Prinz mit zu Felde „ nicht,

1612.

„ nicht, um denen vorerwehnten Versicherungen einen Eingriff zu thun, sondern damit der gegenwärtige Zug, nach Beschaffenheit der Umstände, zum gewissen Endzweck gebracht werden mögte. Zwar hätte man früher den Feldzug eröffnen sollen, es wüßte aber ein jeder, daß die Zusammenbringung der nöthigen Gelder, nebst des Königes und des Prinzen Unpäßlichkeit, den Aufschub verursacht. Was die Conföderirten anlangte, so müßten zu ihrer Befriedigung alle nur ersinnliche Mittel angewendet werden. Die Anforderung erstreckte sich nach ihrer Rechnung auf etliche Millionen, man wolle aber glauben, daß sie mit sich würden handeln lassen, und nur von der Zeit an ihren Sold begehren, da sie dem Könige und der Krone gebietet. Ihr Majestät hätte von ihnen verlangt nicht die ganze Last außs Vaterland zu wälzen, hofe auch, daß sie sich nicht von den Gütern ihrer Freunde und Verwandten, sondern in den Feindlichen Landen, durch ihre Tapferkeit, zu bereichern suchen würden. Um aber ihrem Mangel einiger massen zu helfen, so hätte Ihr Majestät denen Inhabern der Königlichen Güter gleichsam angerathen, zu ihrer Verpflegung bis an den Reichs-Tag, eine leidliche Contribution gehen zu lassen ... Zuletzt erwehnte der König des Schwedischen Erb Reichs, und ermahnte die Stände, Ihm mit Rath und würdlicher Hülffe beyzutreten: insonderheit auf Liefland ein wachsamcs Auge zu haben, und daselbst, bey jetziger vom Feinde gestatteten Ruhe, gute Veranstaltungen außs künftige zu machen. Der Instruction war noch ein Anhang beygefüget, darin sich der König über die Untreu der Moskowiter beklagte, daß sie, anstat sich dem Prinzen Vladislao zu unterwerfen, die Polnische Besatzung in dem Moskawischen Schlosse zur Ubergabe gezwungen hätten, auch sich bey aller Gelegenheit als Feinde erwiesen. Welche Beschimpfung zu rächen, und dem daraus entstehenden Schaden vorzubeugen, Ihr Majestät der Stände Sorgfalt empfahl.

Von Befriedigung d'Conföderirten.

Hülfe in Dief-der-Erlangung des Schwedischen Reichs. Kriegs-Anstalten in Lief-land. Die Polnische Besatzung im Moskawischen Schlosse wird zur Ubergabe gezwungen.

Eben dieses war es auch, was der Königliche Gesandte (\*), den Preussen auf ihrem Land-Tage zu Marienburg, den 29. Jänner, vortrug. Ehe er solches verrichten konnte, stritten die Stände unter sich, ob man den Elbingern wegen der über sie ergangenen Acht, den gewöhnlichen Sitz im Landes-Rath verstaten sollte, dazu sie vom Könige, dem bisherigen Gebrauch gemäß, waren eingeladen worden. Die von Thorn und Danzig, ließen gleich im Anfange, dem Ermländischen Bischöfe wissen, daß sie, ohne die Elbinger, an den gemeinen Rathschlätzen, keinen Theil nehmen würden, enthielten sich auch so lange der Versammlung, bis die Sache zu jener Vortheil ausgeschlagen. Die meisten von den Adlichen Rächten (\*\*) erzeugten sich niedrig, und suchten theils die Städte von einander zu trennen, theils den Elbingern das Landes-Siegel aus den Händen zu bringen. Hergegen nahm die Ritterschaft sich ihrer kräftigst an, welches der Culmische Bischof zwar eine Gottlosigkeit nannte, doch wie die Land-Boten ohne die

Preuss. Land-Tage zu Marienburg.

Streit, ob man den Elbingern, wegen der über sie ergangenen Acht, den Sitz im Landes-Rath verstaten solle.

Die Land-Boten nehmen sich ihrer an, und erhalten, daß sie in den Rath gefordert werden.

3

grosse

(\*) Matt. Niemojewski Stargardischer Statofte.

(\*\*) Es waren aus ihrem Mittel zugegen, die beyden Bischöfe, die drey Wojwoden, und die Unterkämmerer von Marienburg und Pommerellen.

1613.

große Städte zu nichts schreiten wolten, geschehen lassen mußte, daß sie sämmtlich, durch zween Burgermeister von Marienburg und Graudenz, in den Nacht genöthiget wurden.

Unglimpfi-  
che Rede des  
Culmisch. Bi-  
schofes, an die  
Elbingis. Ab-  
geordnete und  
angehängte  
Protestat. und  
Reprotesta-  
tion.

Wie sie eintraten, redete jesterwehnter Bischof die Elbinger mit unglimpflichen Worten an, beschuldigte sie gar einer Meuterey wider den König, und daß sie verdienet hätten, als ein schädliches Glied, von dem Landes-Corper abgeschnitten zu werden; daß man ihnen aber ihren bisherigen Sitz einzunehmen erlaubete, sagte Er, geschehe aus höchster Nothwendigkeit, und wieder der Adlichen Rächte Willen. Er beschloß seine Rede mit einer Protestation, daß solches der Hoheit Ihr. Königl. Majestät, dem Ausspruch des Marienburgischen Woywoden, und dem Recht des Elbingischen Pfarrers keinesweges verfänglich seyn sollte. Darwieder die Elbingischen Abgeordnete die Unschuld ihrer Stadt bezeugten, und dieselbe mit einer Segen-Protestation verwahrten.

Vergeblücher  
Versuch der  
Land-Boten  
in der Rächte  
Stüner zu blei-  
ben.  
Die Cron-Bo-  
ten nicht hülf-  
los zu lassen.

Hierauf wurde allererst der Königliche Gesandte gehöret, nach dessen geendigter Werbung die Land-Boten, ihr ehmaliges Ansuchen, bey den Rächten zu bleiben, wieder rege machten, jedoch zur Beybehaltung des bisher üblichen Gebrauchs, in ihr besonderes Zimmer abzutreten sich bewegen ließen. Was die Königliche Werbung anlanget, gieng der adelichen Rächte Gutachten dahin, daß man nicht nur der gemeinen Noth kräftigst beybringen, sondern sich auch desfalls mit den anderen Ständen, auf dem Reichs-Tage, vereinigen müste. Wobey vor diese Zeit die großen Städte sich zu nichts anheißig machen, sondern künfftig denen Befehlen ihrer Oberen nachleben wolten.

Der Land-  
Boten Erin-  
nerung, die Je-  
suiter-Schule  
von Thorn an-  
ders wohin zu  
verlegen.

Die Land-Boten hatten ihre Meinung in der von ihnen abgefasten Reichs-Tags-Instruction ausgedrucket, die sie durch ihren Marschall, Joh. von Lichtian, den Rächten vorlesen ließen. In derselben war unter anderen, wegen der Jesuiten folgender Artikel enthalten: „daß die Boten aus allen dreien Woywodschaften befehliget wären, daran zu seyn, damit die Jesuiten-Schule zu Thorn, als eine nicht nur derselben Stadt, sondern auch dem Lande höchst schädliche Sache, gänzlich aufgehoben, und anders wohin verleget werden möde.“ Welches die Thornischen Abgeordnete zu unterstützen nicht ermangelten, und beyläufig erzehlten, „daß die Jesuiten neulichst einen erwachsenen Lutherischen Knaben nach Posen heimlich fortgeschicket, und da man auf des Vaters Inständigkeit, einen ihrer Schüler, der dazu forderlich gewesen, in gefängliche Haft gezogen, sich seiner, unter dem Vorwand, daß er bloß unter ihrer Gerichtbarkeit stünde, an genommen hätten... Der Culmische Bischof, hielt der Land-Boten Ansuchen für gottlos, und meynte, daß es besser würde gethan seyn, wann sie sich um die Abschaffung des Lutherischen Gymnasii bemühten: und der Marienburgische Woywode bezeugte, daß er den gemeldeten Artikel nimmermehr befördern würde. Hergegen versicherten die Boten, daß sie von ihren Befehlen keinesweges abzugehen gedächten: wobey die Thorner wieder alles Unglück, so künfftig aus der Jesuiten-Schule herrühren könnte, feyerlichst protestirten. Der Bischof gab endlich einige Hofnung, daß, wo man es bey ihm durch Bitte suchen,

Dem sich der  
Culmische Bi-  
schof und Ma-  
riemb. Woy-  
wode wieder-  
setzen.

Der erstere  
sieht dennoch



sachen, nicht aber es als ein Recht fordern würde, Er vielleicht in die Verlegung der Jesuiten-Schule willigen mögte.

1613,  
dazu einige  
Besetzung.

Ausser diesem, war ein ander Punct in der Instruction, so gemeldetem Bischöfe noch tiefer zu Herzen gieng, da nehmlich die zu seinem Sprengel gehörige Ritterschaft beehrte, daß er sich des Pflug-Schefels begeben, und seine Anforderung entweder vom Könige gänzlich aufheben lassen, oder bis zur Abthnung der zwischen den geistlichen und weltlichen Ständen in der Crone schwebenden Streitigkeiten, aufstellen sollte. In keines wolte der Bischof willigen, sondern drohte die, so ihm seine Gebühr vorenthalten würden, vermittelst dem Kirchen-Bann, dem Sagan zu übergeben. Worauf der Culmische Woywode antwortete, daß die Ritterschaft den Bischof, als ihren Seelen-Hirten, in die Hölle voraus schicken würde, damit er ihr eine Nachricht, von der Beschaffenheit des dortigen Quartiers, einschicken könnte. Der Bischof redete hierauf von dem zum Pflug-Schefel habenden Recht, welches von seinen Vorfahren auf ihn gekommen, und dessen er sich, ohne wieder seinen End zu handeln, nicht zu begeben wüßte. Dagegen der Woywode einwandte, daß das angegebene Recht, niemahlen in Gebrauch gekommen, vielmehr der Adel vom Könige Casimiro, durch ein gewisses Privilegium davon befreuet wäre. Beyde Theile gerietten hierüber in einen Streit, den die andern Räte durch ihre Vermittelung vergeblich zu heben suchten. Daher die Land-Boten sich erklärten, daß, weil sie bey dem Bischöfe nichts auszurichten vermogten, sie von der gemeinsamen Reichs-Tags-Instruction abstehen, und sich mit ihren besonderen Befehlen aus den Woywodschaften nach Warschau verfügen, auch als Brüder, den Städten treulich beystehen, und ihr Anliegen nach Möglichkeit befördern helfen wolten.

Streit mit  
dem Culmisch.  
Bischöfe we-  
gen des Pflug-  
Schefels.

Welcher ver-  
ursachet, daß  
keine gemein-  
same Landes-  
Instruction be-  
liebet worden,  
sondern mag  
mit besonderz  
Befehlen auf  
den Reichs-  
Tag gezogen.

Vorher verlas der Ermländische Bischof eine Protestation wieder die Anwesenheit der geächteten Elbinger, und lies sie bey dem Marlenburgischen Stadt-Gericht beylegen, darwieder sich jener Abgeordneten, mit Zuziehung der andern beyden grossen Städte, auf gleiche Art verwarhten. Wie dann auch die Ritterschaft vor eben demselben Stadt-Gericht mündlich aussagte, daß es an ihr nicht gelegen, daß man, ohne sich über eine gemeinsame Reichs-Tags-Instruction zu einigen, von einander geschieden. Welches die grossen Städte in ihrem Namen schriftlich verrichteten.

Hierüber und  
wegen der El-  
binger erfolgte  
Protestation.

Die Abfertigung des Königlichten Gesandten bestund blos darin, daß die Stände, ihre Willfährigkeit bey jetzigen Läufften zu erkennen gaben, sich übrigens auf den künftigen Reichs-Tag bezogen, und die Provinz, wieder die Conföderirten in Sicherheit zu stellen, baten.

Abfertigung  
des Königlichten  
Gesandten.  
Der Stände  
Bitte. Die  
Starosten  
Strasburg  
durch einen  
Einzügling  
verwalten zu  
lassen.

Über das, ergieng an die Schwedische Princessin ein schriftliches Ersuchen, die Verwaltung der Starosteny Strasburg einem Landes-Einzüglinge anzuvertrauen.

Don-26. Jänner, schrieb der Zborowianische Conföderations-Marschall

(II)  
Bergleich mit  
den Sapien.

1613.

Wenn der nicht gehalten worden.

schall an die Preussen, denen Sapihanern weder Proviant noch Quartier im Culmischen zu verstaten; massen diese Wojwodschafft zu ihrer Verpflegung nicht gehöre. Dem ungeachtet, traten die Preussischen Commissarien mit ihnen, den 11. Febr. zu Graudenz in Handlung, und einigten sich auf zehn tausend Gulden, die den 8. März in Thorn ausgezahlt werden solten. Von welchem Vergleich die Sapihanern wieder abtraten, und sich aufs neue im Culmischen ausbreiteten: da zu gleicher Zeit die Zborowianer, hieselbst die Quartiere, durch ein Universal, vor sich besprachen.

Die Elbinger werden von der Acht auf eine gewisse Zeit entbunden.

Vor dem Reichs-Tage, bemühten sich die Elbinger beym Königl. Hofe, daß ihnen die Acht, wo nicht gänzlich, doch auf eine gewisse Zeit erlassen werden mögte, und erlangten eine Frist von 6. Monaten. Wobey Ihr. Majestät sie Dero Gnade, zur Beforderung eines billigen Vergleichs mit dem Pfarrer, versichern lies.

Reichs-Tag zu Warschau. Die Preussen haben beym Könige Anhang. Vorgetragene Artikel. Zölle. Repressalien. Münze zu Bromberg. Ueberseisches Salz. Soldaten-Quartier in Preussen. Land-Miliz. Neuer Weichsel-Graben. Thorer-Bühnen-Geld. Schade von den Königl. Soldaten verursacht. Religions-Friede. Marienburger-Nächte-Wahl.

Den Reichs-Tag, besuchten von den Preussischen Räten, nur der Ermländische Bischof, und die Abgeordnete der grossen Städte, welche nebst den Land-Boten, den 28. März, zur Königl. Audienz gingen, und Ihr. Majestät des Landes Nothdurft in folgenden Artickeln vortrugen: „daß die auf den vorigen Reichs-Tagen, zum Nachtheil der Preussischen Rechtsame abgefaste Constitutiones wieder aufgehoben; denen Preussen die in der Crone beliebte Zölle, nicht nach dem dortigen Universal abgefordert; Sie weder zu Diebau noch bey Jordan vielweniger in der Provinz selbst, mit einigem Zoll belegt, sondern von ihnen blos die alten Polnische Grenz-Zölle genommen; die in den Rechten verbotene Repressalien, nicht zugelassen; die Münze so einige zu Bromberg anlegen wollen, nicht nachgegeben; der Gebrauch des überseischen Salzes nicht gehemmet; denen Soldaten, ohne Bewilligung der Stände keine Quartiere in Preussen angewiesen; die dortige Land-Miliz in guter Zucht gehalten, und von Officirern die Einzöglinge und angefessen wären, commandiret; der Bau beym neuen Weichsel-Graben, auf gemeine Reichs-Kosten vollzogen; die Stadt Thorn, wegen Einnahme des Brücken-Geldes, von dem Anspruch des Tribunals befreyet; die kleinen Städte in Ansehung des von den Königl. Soldaten erlittenen Schadens, insonderheit Graudenz, wegen der zu besorgenden Ergießung des Weichsel-Stroms, in gnädigster Acht genommen; der in Polen ehemahls, unter den verschiedenen Glaubens-Verwandten gestiftete Friede, an welchem die gesammte Preussische Einsassen mit Theil hätten, von Königl. Majestät beobachtet; und dem Rät zu Marienburg, daß seit der Erbauung der Stadt, beständig ausgeübte Recht, Obrigkeitliche Personen zu wehlen, weiter ungekränkt gelassen werden mögte... Welcher Vortrag, auf Befehl des Königes, dem Cron-Unter-Canzler schriftlich zugestellet wurde.

Unter was für Beding, die Schwedische Princessin, der

Vom Könige verfügten sich die Preussen, zu dessen Schwester, der Schwedischen Princessin, um bey Ihr, vor die Starosten Strasburg, einen Verwalter, der ein Einzögling wäre, auszuwürcken. Worauf

auf Sie zu verstehen gab, daß Sie, wann man vorher alle Polnische Beamten fortgeschafet, und den Anfang vom Ermländischen Bischofe, als dem vornehmsten, gemacht haben würde, alsdann solchem Exempel folgen wolte.

In der Polnischen Land-Boten-Stube drung man in die Preussen, sich im contriduiren, den Reichs-Ständen gleich zu erzeigen, und da sie solches abzulehnen suchten, drohte man, die Conföderirten ihnen ins Land zu schicken. Wannherd sie, nicht nur das im vorigen Jahr gewilligte Huben-Geld auszugeben versprochen, sondern auch zweien neue Poborre zustunden. Die aus dem Culmischen und Pommerellischen, gaben noch zum dritten Hofnung, den sie aber, nebst der Wahl der Contributions-Einsammler, ins Land nahmen (\*). Zu welchem Ende der König ihnen einen Land-Tag auf Stanislat nachgab, alsdann sie zugleich, die Rechnungen von den vorigen Anlagen, untersuchen, wie auch ihre Proces-Ordnung zu verbessern Macht haben solten (\*\*). Die grossen Städte blieben bey der alten Gewohnheit, und erbotten sich bloß zum Beytrage, den sie im Lande namhaft machen wolten. Hergegen mußten sie geschehen lassen, daß nach dem Rogat und Haupt ein Wasser-Zoll bestimmt wurde: der doch nachgehends zu keinem Fortgange gediehen.

Ausser dem, bestunden in Ansehung der Preussen folgende Constitutiones: daß, erklich, die Abgeordneten auf das Tribunal und auf die Reichs-Tage, bloß von denen in derselben Woywodtschaft angelesenen, durch die meiste Stimmen, gewehlet, und auf dem Tribunal von ihnen der Eyd, nach dem Formular der Wolynischen Woywodtschaft, genommen (\*\*\*) ; zweitens, gewisse Personen nach Marienburg, zur Untersuchung und Ergänzung des dortigen Schlosses, geschicket (\*\*\*\*) ; drittens, denen Waaren, mit Zuziehung zweener Edelleute aus jeder Woywodtschaft, jährlich ein gewisser Preis, nach der ehmalß von Sigismundo I. gegebenen Vorschrift, verordnet (\*\*\*\*\*) ; und vierdtens, die zwischen den Königlichen und Adelichen Gütern, entstandene Grenz-Streitigkeiten, wann sie sich nicht über zwo Culmische Huben beliefen, von den Commissarien, ohne weitere Appellation, endlich abgethan, wo es aber ein mehreres austrüge, die Appellation an Ihr. Majestät nachgegeben werden solte (\*\*\*\*\*). Hienebst versprach der König, auf den Fall, daß Er künftig in Preussen, so wie voriges Jahr geschehen, Soldaten verlegen mögte, vorher mit den dortigen Ständen darüber ein Vernehmen zu haben, und wann einige Unordnungen dabey vorgienge, solches an den Commissarien, denen Er ihr Forum bey dem Hof-Gericht ansetzte, zu ahnden (\*\*\*\*\*).

R

Vor

(\*) S. das Uniwers. Pobor. bald am Ende.

(\*\*) S. die Reichs-Tags-Constitut. Art. Seymik generálny w Prusiech. p. 25.

(\*\*\*) In welche Constitut. jedoch, die aus der Culmischen Woywodtschaft nicht willigten. S. den Art. O obieraniu Depurato w. p. 24.

(\*\*\*\*) p. 25. O opatrzeniu Zamku Malborskiego.

(\*\*\*\*\*) p. c. Ordinacya rerum vendibilium.

(\*\*\*\*\*) p. c. Deklaracya Commisij.

(\*\*\*\*\*) p. 35. O rozlaczaniu Piechoty w Prusiech.

1613.  
Starość  
Strasburg  
einen Einögl.  
zum Verwal-  
ter vorlegen  
wolle.  
Die Preussif.  
Land-Boten  
bewilligen auf  
dem Reichs-  
Tage 2. Po-  
borten.

Die Städte  
nehmen die  
Contributions-  
Sache ins  
Land. Zölle  
am Rogat und  
Haupt.

Einige die Pr.  
angehende  
Reichs-Con-  
stitutiones. Pr.  
Abgeordnete  
aufs Tribunal  
und auf die  
Reichs-Tage.  
Eyd auf dem  
Tribunal nach  
dem Wolyni-  
schen Formu-  
lar zu leisten.

Ergänzung  
des Marienb.  
Schlosses.  
Auf die Wa-  
ren ein gewis-  
ser Preis an-  
zusetzen.

Appellation  
in Grenz-Sa-  
chen.  
Königl. Zusa-  
ge, in Pr. ohne  
Vorwissen der  
Stände keine  
Soldaten zu  
verlegen.

1613.

Versprache,  
die Elbinger  
von der Acht  
los zu zählen.

Vor die Elbinger thaten die Polnische Land-Boten einen Vorschlag, sie von der Acht gänglich los zu zählen, und bekamen vom Könige zur Antwort, daß solches unverzüglich geschehen sollte, so bald sie dem wieder sie ergangenen Decret, gehorsamer haben würden.

Bericht, von  
der im Herzog-  
lichen Preussen  
verordneten  
Königl. Commis-  
sion.

Der Ermländische Bischof, stattete von der in Königsberg verrichteten Commission, den Reichs-Ständen Bericht ab. Denn, wie im vorigen Reichs-Tage die Preussische Lehns-Sache mit dem Churfürsten von Brandenburg, zum Ende kam, ernannte der König, ausser gemeldetem Bischofe, den Woywoden von Marienburg, den Castellan von Biechow, und den Secretar. Reinh. Heidenstein, die zu Königsberg, den Churfürsten ofentlich in das Herzogthum gleichsam einsetzen, die Hulbigung von den Ständen einnehmen, und einige vorher getroffene Artikel zur würdlichen Vollziehung bringen sollten. Alles dieses war im May Monat vorigen Jahres geschehen, und der Churfürst, ließ auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage, durch Gesandte begehren, daß solches durch einen Reichs-Schluß bestätigt werden mögte. Wannhero erfolgte (\*), daß die ganze Commission, nebst denen dahin gehörigen Schriften, denen Reichs-Gesetzen einverleibet wurde (\*\*).

Protestation  
wieder den Ar-  
tikel der Com-  
mission we-  
ger die Refor-  
mirte von Be-  
kleidung der  
Ehre-Ämter  
ausschließ.

(12.)

Hiebey ist noch zu mercken, daß weil in dem so genannten Commissions-Recess, die Reformirten, unter dem Namen der Calviner und Zwinglianer, von Bekleidung der Ehren-Ämter und Bedienungen gänglich ausgeschlossen worden, die damahls aus Polen und Littauen auf dem Reichs-Tage anwesende Evangelische, schriftlich dawieder protestirten. Wovon sie es als Ursachen angaben, daß dergleichen Artikel vorher weder mit dem Churfürsten verabredet, noch auch von den Reichs-Ständen begehret worden: durch denselben aber, die Warschauische Religions-Conföderation, zu der das Herzogtum Preussen, als ein Polnisches Reichs-Glied mitgehörte, gekränkert; eine bisher ungewöhnliche Inquisition in Glaubens-Sachen eingeführet; und die, durch die Sendomirische Einstimmung, zwischen den gesammten Evangelischen getroffene Eintracht, zerrissen würde.

Bergebliches  
Bemühen der  
Brandenburg-  
Fränkischen  
Linie um die  
Pr. Eventual-  
Belehrnung.  
Befriedigung  
der Conföderirten  
Soldaten.

Den 26. März, bemühte sich die Brandenburg-Fränkische Linie, in einer geheimen Audienz bey dem Könige, um die Eventual-Belehrnung des Preussischen Herzogtums, die aber nunmehr nichts ausrichten konnte, nachdem sie einmahl davon ausgeschlossen worden.

Weil die Befriedigung der Conföderirten, eine der vornehmsten Materien des Reichs-Tags war, so mußten die Stände mit Ernst darauf bedacht seyn, insonderheit, da nunmehr auch die Besatzung in Smolensko, unter sich eine Verbündung getroffen, und nebst den Zborowianern und Sapihanern, um den Sold anhalten ließ. Die Stände willigten, zur sämmtlicher Zahlung, Contributiones, doch daß vorher

(\*) S. die Constit. Art. O prawie Pruskim. p. 7.

(\*\*) S. das Vol. Constit. unter dem Tit. Acta & Decreta Commiss. Regiomonti an. 1609. & 1612. habitarum p. 71. Sie stehet auch unter den Privil. der Stände des Herzogtums Preussen. f. 125. f.

her gewisse Commissarien die Rechnungen übersehen, und sich mit der Armeem auf eine leidliche Art einigen sollten.

Zu ihrer desto schleunigeren Befriedigung, setzte der König den Preussen noch vor Stanislai, nemlich auf den 30. April, einen Landtag zu Graudenz an, woselbst die Ritterschaft, die von ihren Boten auf dem Reichs-Tage bewilligte zween Paborre genehm hielt, und den dritten (\*) hinzu that, welche noch vor Pfingsten denen Einnehmern abgegeben, und vor Trinitatis, in den Preussischen Schatz geliefert werden sollten. Die Städte beliebten drey einfache Malz-Uccisen, von Pfingsten zu rechnen, auf ein Jahr.

Bei dieser Gelegenheit vergassen die Preussen nicht, den König, so wol der alten, als der auf dem Reichs-Tage übergebenen Gebrechen, in der Abfertigung seines Gesandten (\*\*), zu erinnern. Ingleichen baten sie, daß die, durch den Tod des Pommerellischen Woywoden, erledigte Stelle, einem Einzöglinge angedeihen, und die kleinen Städte, so dieses mahl übergangen worden, künftig zu den Land-Tagen verschrieben werden mögten.

Was den Pommerellischen Woywoden, Mich. Konarski, anlangt; derselbe war kurz vorher gestorben, und sein Tod hatte ausser der Woywodschafft, die Starostenen Graudenz, Hammerstein, Rischau und Baldenburg, nebst zweyen geringeren Königlichen Gütern, Schönwald und Lakorek erlediget. Im folgenden Monat May, erhub der König zur Woywodschafft, den Elbingischen Castellan, Samuel Zalinski, und zur Elbingischen Castellaney, den bisherigen Culmischen Unterkämmerer, Johann Weiher, in dessen Stelle der Land-Schatzmeister, Ludwig Weiher, folgte. Die Graudenzische Starosten, erhielt der Culmische Woywode, Ludwig von Mortangen, der dagegen die Schdnepfische dem neuen Pommerellischen Woywoden abtrat und die Rischausche bekam ein junger Konarski, des verstorbenen Woywoden Sohn. Die übrigen wurden vor dieses mahl nicht besetzt.

Inzwischen genossen die Sapibaner der Quartiere im Culmischen, denen die Zborovianer folgten, und sich im Ermländischen Bistum und in den beyden anderen Woywodschaffen, vertheilten. Es wahrte bis in den May Monat, ehe sie wieder nach Polen kehrten, da vorher die Königlichen und Geistlichen Güter sich mit Gelde abgefunden hatten. Die Sapibaner trieben es am ärgsten, indem sie sich mit den empfangenen Summen nicht vergnügen ließen, sondern über das, die Starostenen Rehden, Engelsburg, Schönsee, Roggenhausen und Bretchen gänglich verkehrten.

Also waren die Preussen vor dieses mahl der Conföderirten zwar los geworden, mußten sie aber, so lange ihnen der Weg offen blieb, fast täglich wieder vermuthen. Man war geneigt, ihnen den Zugang durch

R 2

(\*) Jeden Pabor zu einen Gulden gerechnet.

(\*\*) Stens. von Djaln, ein Königl. Hof-Bedienter.

1613.

Conventus  
post-Comi-  
cialis zu Graudenz.

Woselbst Hu-  
ben-Gelder u.  
Uccisen bewil-  
liget worden.

Abfertigung  
des Königl. Ge-  
sandten.

(13.)

Einzöglings-  
Recht zu beob-  
achten.

Al. Städte  
auf die Land-  
Tage zu ver-  
schreiben.

Absterben des  
Pommerellisch  
Woywoden,  
Konarski.

Neuer Postre-  
ktif. Woywo-  
de, Elb. Ca-  
stellan, und  
Culmisch. Unter-  
kämmerer.

Die Conföderirten Sapibaner und Zborovianer habn sich in Pr. eingefunden, doch endlich nach empfangenem Gelde das Land geräumt.

Anstalten, ih-  
nen den künftigen  
Eingang  
mit gewasnen  
die

1613.  
ter Hand u  
wehren.

die Wafen zu wehren: wozu die Culmische Ritterschaft die ersten Anstalten machte, da sie dem neuen Elbingischen Castellan, Joh. Weiher, auftrug, eine Anzahl Soldaten zu werben. Welchem Exempel die großen Städte in so weit folgten, daß sie unter sich, 800. Mann aufzubringen beschloßen, wozu Danzig die eine, Thorn und Elbing die andere Helfte geben wolten. Damit nun ein gleiches von den gesammten Ständen geschehen mögte, ward der Ermländische Bischof, von einigen um einen Land-Tag ersuchet, den er, mit Königlichcr Bewilligung, auf den 5. Junii, zu Graudenz, ansetzte.

Zu welchem Ende in Graudenz ein Land-Tag angesetzt, aber auf demselben wegen Unbestimmtheit nichts geschlossen wird.

Der Land-Tag wird auf eine andere Zeit nach Marienburg verlegt.

Endes Leistung des neuen Culmischen Unterkammerers.

Die Capitul von Erml. und Culm. haben auf den Land-Tag ihre Abgeordnete geschickt, obgleich die Bischöfe selbst zugegen gewesen. Man beliebt, Völker wider die Conföderirte zu halten.

Gelder aus dem Landes-Schatz nicht abfolgen zu lassen.

Hieselbst wurde nichts geschlossen. Die erste Hinderung rührte von den kleinen Städten her, die man nicht alle verschrieben, ob sie gleich, zu einer so wichtigen Angelegenheit, mit gehörten. Ferner, so waren die Land-Boten unter sich uneinig. Denn da die aus dem Culmischen, mit denen es auch die Adelichen Räte hielten, zur Anwerbung und Verpflegung der Soldaten, auf einen Gulden von der Hube stimmten, so hatten die aus dem Marienburgischen und Pommerellischen dazu keinen Befehl. Selbst die großen Städte, konton sich auf keine Geld-Anlage erklären, sondern waren bloß erbotig, was auf sie an Mannschaft trafe, ins Feld zu stellen, und vor ihre Kosten zu unterhalten. Wannhero es geschah, daß man den Land-Tag vor diese Zeit abbrach, und ihn nach Marienburg auf den 15. Julii verlegte. So viel ward doch beliebt, daß die auf Begehren des Culmischen Adels, von dem Elbingischen Castellan geworbene Soldaten, zum Dienst der ganzen Provinz, bis auf den nächsten Land-Tag beybehalten, und zu derselben Befoldung, aus dem Preussischen Schatz, zwey tausend Gulden ausgezahlt werden solten. Auch ist zu mercken, daß der neue Culmische Unterkammerer, Ludwig Weiher, den gewöhnlichen Landes-End geleistet: ingleichen, daß, unerachtet die Bischöfe von Ermland und Culm in eigener Person sich eingefunden gehabt, dennoch im Namen ihrer beyder Capitul, gewisse Vollmächtiger zugegen gewesen.

Auf der Marienburgischen Zusammenkunft, brachten die Städte dasjenige zur Richtigkeit, so sie in Graudenz ausstellen müssen: bloß die Boten aus der Pommerellischen Woywodtschaft, wolten darin ihre Einwilligung nicht geben, sondern nahmen es zur Genehmhaltung an die dabey gebliebene Brüder. Die übrige Ritterschaft bewilligte eine besondere Mannschaft, und die Städte eine andere, die auf erhebenden Noth-Fall zusammen stossen, sonst aber abgesondert bleiben und jede von seinem Theil bezahlet werden sollte (\*): darüber der Adel vor sich das Commando dem Elbingischen Castellan auftrug; der Städte Abgeordnete aber, die Ernennung eines Befehlhabers ihren Oberen vorbehielten. Damit es auch bey zunehmender Noth an keiner Baarschaft fehlen mögte, so ward dem Land-Schatzmeister angedeutet, bis auf weitere Erklärung, von den einkommnen Geldern nichts

(\*) Zu diesem Ende willigte die Ritterschaft aus dem Culmischen und Marienburgischen, von der Hube einen Gulden. Die Städte machten die Art der Anlage nicht namhaft, sondern versprachen nur jedem gemeinen Soldaten monatlich 10. Gulden zu reichen.

nichts abfolgen zu lassen, jedoch dem Elbingischen Castellan, zur ferneren Verpflegung seiner auf den Beinen schon habenden Leute, drey tausend Gulden zu zahlen. Zu Krieges-Commissarien, die alles anordnen solten, wurden die Boywoden von Culm und Marienburg bestellet, denen die grossen Städte, jede, einen Rachtmann zugaben.

1612.  
Ernannte Krieges-Commissarien.

Im Monath August, lieffen sich die Sapihaner abermahls an der Preussischen Grenze sehen, des Vorhabens, bey Czechozia über die Dreyweg ins Culmische einzurücken, so die Thorner durch Abwerfung der Brücke hinderten; welche jene zu ergangen suchten, aber von der Stadt, durch ausgeschickte Bürger und Soldaten, daran gehindert wurden. Wobey die Thorner einen Verwundeten, die Conföderirten aber 6. Tode bekamen. Von welcher Begebenheit dem Culmischen Boywoden und Elbingischen Castellan, schleunige Nachricht, ertheilet ward, die auch einen Entschickten und die Dreyweg von Golbe bis an Thorn besetzen lieffen: da inzwischen die Krieges-Commissarien, die Stände, zur Herstellung der Mannschafft, durch Universalien ermahnten, und den Städten ihren Muster-Platz bey Neuburg ansetzten, den Adel aber an den Elbingischen Castellan verwiesen.

Die Sapihaner wollten wieder in Preussen rücken und werden von den Thornern aufgehalten.

Die Grenzen werden besetzt, und die Truppen aufgeboten.

Den 27sten August lieffen die Sapihaner, bey den Krieges-Commissarien, zu Neuburg, um Quartiere im Culmischen anhalten, deren Abgeordnete man aber, zur Abhehlung einer Antwort, auf den Michaels-Land-Tag, in Thorn, beschied. Nach ihnen, gaben sich die Geschickten einer anderen Parthey an, die sich bey den Preussen, bisher noch nicht gemeldet hatte. Von der Besatzung in Smolensko, welche, wie ich oben erwehnet, schon auf dem Reichs-Tag ihren Sold gefordert, aber anstat baaren Geldes leere Worte bekommen hatte, war, nach dem Exempel der anderen Truppen, gleichfals einen Bund aufgerichtet, und unter Anführung ihres Marschalls Zbignei Silnicki, die Festung verlassen worden, so daß nur egliche hundert Teutsche zurück geblieben. Ohne den Tros, der mehr als einmahl so viel ausmachte, rechnete man sie auf drey tausend Mann, die ihren Weg durch Littauen auf Preussen nahmen, und bey den Krieges-Commissarien die Quartiere ansagen lieffen, aber so wie die Sapihaner, an den Michaels-Land-Tag verwiesen wurden.

Die Sapihaner halten um Quartiere im Culmischen an.

Smolenskianische Conföderirte wollen gleichfals in Pr. die Quartiere beziehen.

Auf denselben fanden sich, ausser vorbenannten Abgeordneten, ein Königlich Gesandter, und ein Geschickter von den Polnischen Commissarien, die zu Brest in Littauen, mit den Sapihanern in Handlung stunden, ein. Beyder Begehren war, daß man die eingekommene Contributiones, aufs schleunigste nach gemeldetem Brest befördern mögte. Wozu die Stände die nödtige Veranstaltung machten, und weil der zu den Accisen angeetzte Termin bey weitem nicht zu Ende gelaufen war, so versprachen die Städte, so viel voraus zu entrichten, als sie vermuthlich eintragen dürften. Die Smolenskianer (\*) wurden zu der Meynung abgefertiget, daß man nicht nur, zur Erlangung ihres

Der König läßt den Preussen die Contributiones, Geldes abfordern.

Man will mit den Smolenskianern in Handlung treten.

R 3

Geldes,

(\*) Also nannte man diejenige Conföderirte, welche selbige Festung verlassen hatten.

1613.

Verabredete  
Artikel mit de  
Sapihanern.

Solbes, sie aller Beforderung auf dem künftigen Reichs-Tage, verstherte, sondern auch vorher mit ihnen in Handlung treten wolte, wozu sie Zeit und Stelle benennen sollten. Hienebst ward der König in einem besondern Briefe gebeten, diese Leute, von Preussen abzuhalten, imgleichen die Fürstliche Preussische Regierung ersuchet, ihnen den Weg durch das Herzogliche, ins Königliche Antheil nicht zu verstaten. Mit den Sapihanern, die über das obige auch eine Erstattung, wegen der ihnen bey der Drewenz von den Thornern erschossenen Leute forderten, konte man auf dem Land-Tage zu keiner Richtigkeit kommen, sondern man mußte in der Handlung, den 8. und 9. October, zu Friedeck, fortfahren. (\*). Hieselbst gedieh es so weit, daß der von beyden Theilen verursachte Schade gegen einander solte aufgehoben, und anstat der Quartiere, den Sapihanern ein Stück Geldes, so man Preussischer Seits, auf zwey tausend Gulden setzte, gegeben werden. Weil aber die Abgeordnete, die desfalls von ihnen geforderte Sicherheit nicht geben konten, erfolgte weiter nichts, als daß der Verlauf dieser Handlung, denen Häuptern der Sapihanischen Conföderation, nach Brest überschrieben wurde.

Die Smo-  
lenskianer rü-  
cken in Preuss.  
u n d werden  
vermittelft ei-  
nem Vergleich  
wieder heraus-  
geschafft.

Die Smolenskianer setzten, sonder vorher zur Handlung Zeit und Ort benennet zu haben, den 23. October, in die fünfte halb tausend Mann stark, ohne den geringsten Widerstand, über die Drewenz, schlugen ihr Lager bey Strasburg, und lieffen durch ausgesickte Partheyen, von den herumgelegenen Dörtern den Proviant herbey schafen. Worauf die zu Graudenz anwesende Krieges-Commissarien, mit ihnen den 5. November einen Vergleich trafen, daß sie, gegen Erlegung drey und neunzig tausend Gulden, das Land unverzüglich räumen, die denen Einwohnern abgenommene Pferde, und anderes Vieh, zurück geben, und der Provinz, wieder alle Ansprüche der übrigen Conföderirten, gnugsame Sicherheit verschaffen sollten. Der Zahlungs-Termin ward, vom 8. November an zu rechnen, über fünf Wochen benennet.

Bau am weis-  
sen Berge.

Nachdem ich dasjenige, was mit den Conföderirten vorgegangen, in einem Zusammenhang erzehlet, so will ich, was sich sonst vorher zuge- tragen, nachhohlen. Den Dantzigern war im vorigen Jahr auf- getragen worden, den Bau am weissen Berge also zu führen, daß, dem ehmaligen Gutbefinden gemäß, ein drittel der Weichsel in den Mogat gienge, und der übrige Strom seinen Lauf auf Dantzig fortsetzte. Zu solchem Ende hatte man ihnen gewisse Mittel vorgeschrieben, welche ins Werck zu richten, sie im gegenwärtigen Jahr den Anfang mach- ten. Sie suchten den Zufluß der Borau in den Mogat, durch Häubter am Küchen-Werder gänglich zu hindern; schlugen am weis- sen Berge, in der Weichsel ein Häubt von 6. Ruten in die Breite; er- gängsten die durch die Hestigkeit des Stroms schadhafft gewordene Mun- tauische Spitze; und lieffen die bey dem so genannten Meydeloch ehmalis eingerammte Pfäle wieder ausziehen. Zu diesem Bau, mußten die Ein-  
fassen

(\*) Wozu von Selten der Preussischen Stände, der Culmische Bischof, der Elbingische Castellan, und die auf dem Land-Tage gewesene Abgeordnete der grossen Städte, verordnet waren.



1613.

fassen des Marienburgischen Berders, Strauch und Erde zuführen, und zu den andern Kosten schossen die Elbinger 5000. fl. das übrige aber die Dangsiger vor, so ihnen, weil die Ritterschaft dazu nichts beitragen wolte, aus der im vorigen Jahr von den Städten bewilligten Maß- Accise, gut gethan werden solte.

Die Münze zu Bromberg, hatte, der darwieder von den Preussen auf dem Reichs- Tage geschehene Erinnerung ungeachtet, ihren Fortgang. Dieselbst wurden nichts als Schillinge geschlagen, die aber von so schlechtem Gehalt waren, daß die Münzer, nach Abziehung der Kosten, auf vierzig Groschen sechzig gewannen, davon sie etwas an einige Hof- Bediente vertheilten, das meiste aber vor sich einstrichen. Diesem Exempel, folgte der Land- Schatzmeister, der eben dergleichen Schillinge zu Marienburg prägen lies. Hierwieder thaten die Stände, aus dem Marienburgischen Land- Tage an den König unterthänige Vorstellung, und die grossen Städte, verboten beyderley Schillinge durch ofentliche Edicte. Womit sie in Ansehung der Brombergischen, anfänglich ein ernstliches Königliches Mandat, hernach vom Instigator eine Ausladung, in welcher, der dadurch dem Königlichen Schatz verursachte Schade, auf hundert tausend Ungarische Gulden geschätzt wurde, sich zuzogen. Auf den Michaels- Land- Tag gelangte ein anderer Königlicher Befehl an die gesammte Stände, den Gang der Brombergischen Schillinge nicht zu hemmen: dagegen diese ihre ehmalige Vorstellung wiederholten, und den König baten, die grossen Städte, von der Zunöhtigung des Reichs- Instigators, allergnädigst zu entbinden.

Neue schlechte Schillinge zu Bromberg und Marienburg geschlagen.

Die an beyden Orten geprägte Schillinge werde von den grossen Städten verboten. Königl. Mandate u. gefolgte Ladung in Ansehung der zu Bromberg geschlagenen.

In die jüngste Reichs- Tags- Constitution war ein Artikel eingerucket worden, daß denen zum Verkauf kommenden Waaren, ein gewisser Preis solte gesetzt werden, wieder welchen, nach der Zeit, die grossen Städte protestiret hatten. Auf dem Michaels- Land- Tage fanden sich von der Ritterschaft Abgeordnete ein, die, zu Folge der Constitution, mit Zuziehung der Rächte, eine Tax zu Papier bringen wolten, aber von diesen einen Verweiss bekamen, daß sie eine Sache auf dem Reichs- Tage befördert, zu welcher sie durch keinen gemeinsamen Befehl gevollmächtigt gewesen. Man zeigte ihnen ferner, daß es unmöglich sey, denen Waaren einen allgemeinen Preis zu setzen, nicht nur, weil sie an Würde von einander sehr unterschieden wären, sondern auch, weil sie nach Beschaffenheit des Verkehrs mit den Auswärtigen, im Wehrt bald stiegen, bald wieder fielen. Endlich, solten die von der Ritterschaft bequeme Mittel vorschlagen, die sie aber nicht anzugeben wußten, sondern zur anderen Zeit, nach vorhergegangener Beredung mit den daheim gebliebenen, beybringen wolten.

Warum man denen Waaren keinen allgemeinen Wehrt setzen könne.

Auf demselben Land- Tage, wurde zur Inständigkeit der kleinen Städte, das in den Dörfern überhand nehmende Kaufen und Verkaufen, insonderheit in dem ohnweit Schwewe gelegenen Flecken Topolno, allwo sich eine Niederlage von allerley Waaren befand, durch einen Landes- Schluß verboten. Ingleichen führten damahls die Rächte ein neues Landes- Siegel, mit der Umschrift: Sigillum Terrarum Prus-

Das Kaufschlagen in den Dörfern wird verboten.

Neues Landes- Siegel.

lia,

1613.  
Appellations-  
Gelder werde  
vertheilet.

sia, ein (\*), ließen das alte unbrauchbar machen, und schenckten es dem Danziger Burgermeister, Bartel Schachmann, in seine Antiquitäten-Kammer, das neue aber gaben sie den Elbingern in Verwahrung. Zu eben der Zeit, wurden die seit 13. Jahren gesammelte Appellations-Gelder also vertheilet, daß jeder von den anwesenden Rächten 54. Gulden empfing (\*\*).

Abermalige  
Anspruch auf  
der Thorer  
Kirche zu  
Grembzin.  
Urtheil wegen  
der Pfarr-Kir-  
che zu Conitz.

In Kirchen-Sachen, ist folgendes vorgegangen. Die Stadt Thorn wurde wegen ihrer Dorf-Kirche zu Grembozin, abermalig vorß Appo- rial-Gericht ausgeladen, und der durch Vorenthaltung selbiger Kirche, dem verordneten Catholischen Pfarrer verursachte Schade, auf 20. tausend Ducaten geschätzt. Die Conitzer erhielten den 9. August im Relations-Gericht ein Urtheil, die Pfarr-Kirche an ihren Catholischen Pfarrer, innerhalb 6. Wochen, bey 30. tausend Ducaten Strafe, abzutreten: und da sie solchem nicht nachkamen, erkannte ihnen im folgenden Jahr, der Pommerellische Woywode, die Erlegung der Geld-Busse zu, davon sie an den König appellirten, und beydes dem Woywoden und Pfarrer eine Ladung auf den nächsten Reichs-Tag legen ließen.

Tod des Cul-  
mische Bischo-  
fes Matt. von  
Konopat.

Im Anfange des Novembers sturb der Culinische Bischof, Matt. von Konopat, welcher ehinmalig Culinischer Woywode gewesen war, und diese Würde, mit dem Bistum verwechselte hatte.

Die Sapiha-  
nische Confö-  
derirten sind  
bezahlet wor-  
den.

Seit dem neulichen Reichs- Tage, hatte man in Polen, mit den Sapihanern zu Brzest in Litthauen, und mit den Zborovianern zu Lemberg wegen der Bezahlung gehandelt, auch jene mit neun mahl mahl hundert tausend Gulden völlig befriediget: die darauf ihre Verbindung aufgehoben hatten und auseinander gegangen waren. Mit den Zborovianern konnte man nicht so weit kommen. Ihre Anforderung belief sich auf zwey Millionen, wozu man nur eine in Bereitschaft hatte, vor die andere wolte man ihnen die Starosten Sambor und die Cron-Juwelen verpfänden: so diese anzunehmen Bedencken trugen, sondern sich mit den Könialichen Commissarien einigten, daß sie, nach Empfang 30. Gulden auf jedes Pferd, welches zusammen zweymahl hundert und dreyßig tausend Gulden ausmachte, annoch 13. Wochen auf die Bezahlung warten, und indessen, ohne jemandes Beschwer, auf ihre eigene Kosten zehren wolten. Mit den Smolenscianern, die ihren Sold bis acht mahl hundert tausend Gulden rechneten, hatte man sich noch nicht eingelassen. Uusser diesen jetzt erwehnten Truppen, geschah es, daß die wieder Schweden in Liefland gediente Soldaten, gleichfals ihr rückständiges forderten.

Verabredeter  
Termin mit de  
Zborovianern.

Anforderung  
der Smolens-  
cianer.

Angefertigter  
Reichs-Tag.

Zu allen diesen Ausgaben, waren die bisher gegangene Contributiones,

(\*) Denn bisher hatte man sich noch des alten Siegels, so man gleich nach der Ubergabe an Polen, stehen lassen, und in welchem um den Preussischen Adler, die Worte: S. Gubernatoris Terrarum Prusie stunden, bedienet. Das neue war auf der Danziger Kosten verfertigt, und von ihren Abgeschickten auf den Land-Tag gebracht worden.

(\*\*) Eben so viel bekam auch eine jede von den grossen Städten.

butiones, als welche, laut der Schatz-Rechnung, aus den gesammten Königlichen Landen, nicht mehr als neunzehn mahl hundert acht und vierzig tausend, neun und siebenzig Gulden getragen hatten, bey weitem nicht zureichend gewesen: daher sich der König genöthiget sah, von den Ständen neue Anlagen zu fordern, und ihnen, zu dem Ende, einen Reichs-Tage, auf den 3. December, zu Warschau, anzusetzen.

1619.  
Angefertigter  
Reichs-Tage.

Den Preussen ward der Vor-Land-Tage auf den 13. November zu Marienburg berahmet, und der Geld-Mangel, durch den Abt von Pelpin (\*), als Königlichen Gesandten, vorgetragen, danebenst ihnen gemeldet, daß der Moskowitische Czar, nachdem er Viasma erobert, seinen Anschlag, auf das von der Besatzung mercklich entblöste Smolensko, gerichtet hätte.

Preuss. Vor-  
Land-Tage zu  
Marienburg.

Die Stände (\*\*\*) waren darin einig, daß sie zur völligen Abzahlung der Soldaten, das ihrige ferner beytragen müßten: nur die Ritterschaft sonderte sich hierin von den gesammten Städten ab, daß sie ihren Abgeordneten mitgab, die Contribution auf dem Reichs-Tage zu willigen, die Städte hergegen, selbige zurück ins Land nehmen wolten. Welcher Unterscheid, in der Reichs-Tags-Instruction ausgedruckt wurde. Hienebst solten die Land-Boten auf dem Reichs-Tage sich bemühen, „ daß eine genaue Untersuchung, warum die jüngste Contribution nicht völlig in den Schatz geliefert worden, angestellt, und die daran „ schuldig befundene gestrafet; die Einnehmer zur Ablegung der Rech- „ nungen angehalten; denen Conföderirten, nicht mehr, als ihnen ge- „ bühre, gezahlet, und dieses auf dem instehenden Reichs-Tage gäng- „ lich zu Ende gebracht; mit Moskau ein billiger Friede getroffen; das „ erledigte Culmische Bistum, niemanden als einem wahrhaften Preus- „ sischen Einzögling gegeben; denen Starostenen Strasburg und Golbe, „ in Ansehung des von den Conföderirten erlittenen Schadens, bey der „ künftigen Contribution, eine Erlassung zu wege gebracht; die Preus- „ sischen Einwohner mit dem Jordanischen, und anderen von ihnen „ niemahls bewilligten Zöllen, nicht beschweret; und die schlechte Mün- „ ze nicht nur gänglich verboten, sondern auch niemanden dergleichen „ ferner zu prägen, erlaubet werden mögte, „.

Die Ritters-  
schaft will die  
Contribut. auf  
dem Reichs-  
Tage willigen.  
Reichs-Tags-  
Instruction.

(14.)

Rechnungen  
der vorigen  
Contribut. zu  
untersuchen.

Die Conföde-  
rirten völlig zu  
befriedigen.

Das Culmi-  
sche Bistum an  
einen Einzög-  
ling zu geben.  
Zölle. Schlech-  
te Münze.

Auf dem Reichs-Tage, untersuchten anfangs die Polnischen Land-Boten des Cron-Schatzmeisters Rechnung von den eingekommenen Geldern, in der sie viele Unrichtigkeiten zu finden vermeynten. Insonderheit kam ihnen verdächtig vor, daß man unter die Ausgaben, tausend Gulden für Dinte, tausend für Federn, drey tausend für Papier, tausend für Säcke, und vierzig tausend an Fuhrlohn, gebracht, und daß die ausgezahlten Summen mit feinen Quittungen bescheiniget wurden.

Die Schatz-  
Rechnungen  
werdē auf dem  
Reichs-Tage  
untersucht.  
Was dabey  
bedenklich  
vorgekommen.

¶

Hier.

(\*) Felix Kos.

(\*\*) Von den Rächten waren damahls nur die Woymoden von Marienb. und Pommerellen, der Elbingische Castellan, und der grossen Städte Abgeordnete, als von Thorn, Henr. Rochinger Bürgerm. Hans Zimmermann Rächtm von Elbing George Wieder Bürgerm, Crisp. Stümer Rächtm. von Danzig, Bart. Schachmann Bürgerm. Ernst Kerl Rächtm. jugegen.

1613.  
Rückstände  
aus den vorigen  
Contributionen,  
davon man die Helfte  
der Provinz  
Preussen be-  
messen will.  
Man suchet  
die dortigen  
große Städte  
denen Polnif.  
Reichs-Anla-  
gen zu unter-  
werfen.

Hierauf schritten sie zu dem, was aus den vorigen Contributionen in den Schatz nicht gekommen, und brachten einen Rückstand von achtmahl hundert tausend Gulden heraus, davon sie, wiewol ohne Grund, die Helfte auf die Provinz Preussen legten. Beyläufig lies sich jemand hören, daß wann die dortigen drey großen Städte, die Steuern nach dem Polnischen Anschläge tragen solten, Danzig drey-mahl hundert tausend, Elbing zweymahl hundert tausend und Thorn hundert tausend Gulden, einbringen würde. Welches so viel wirkte, daß die Land-Boten beym Könige anhielten, die Städte vermittelst einer Constitution dahin zu vermögen, daß sie den Reichs-Schlüssen gehorsamen, und nicht nur dasjenige was man künftig auf sie legen würde, sondern auch was sie der Crone rückständig wären, ohne Wiederrede zahlen mögten. Welches doch nicht geschah, vielmehr lies der König die Land-Boten ermahnen, diese und andere dergleichen Sachen bey Seite zu setzen, und ohne weiteres Verweilen auf Ausfindung neuer Geld-Mittel zu denken.

Die Elbinger  
werden aber-  
mahls auf ei-  
ne gewisse Zeit  
von der Acht  
entbunden.

Aus Preussen besuchten den Reichs-Tag der Ermländische Bischof, der Marienburgische Woywode, der großen Städte Abgeordnete, und die Land-Boten: von denen die Elbingischen Geschickten bald nach ihrer Ankunft, eine neue Entbindung der über sie ergangenen Acht, auf andere 6. Monat, aus der Canzley nehmen mußten, weil die vorige allbereit zu Ende gelaufen war, und man sie sonst weder zum Königlichen Hand-Ruß lassen, noch bey den Rathsschlägen dulden wolte.

Die Pr. Land-  
Boten, wollen  
den gr. Städ-  
ten den Vor-  
sitz nehmen,  
denen diese  
dagegen be-  
haupten.

Den 17. December, kamen die Preussen beym Ermländischen Bischofe zusammen, allwo die Land-Boten sich über der großen Städte Abgeordnete setzten, und solches damit beschönigten, daß sie, von der Ritterschaft, jene hergegen nur von den Städten, die jederzeit dem Adel nachgiengen, Abgeordnete wären: ohne zu erwegen, daß die von den großen Städten, als Rächte angesehen werden mußten. Aus welchem Grunde auch diese den Vorsitz behaupteten, so der Marienburgische Woywode, als ein alter Landes-Racht, mit Anziehung der beständigen Gewohnheit, bestärkte. Die Boten thaten endlich den Vorschlag, daß sie bey den Rathsschlägen, den Städten, unter Protestation, weichen, hergegen beym Königlichen Hand-Ruß ihnen vortreten wolten. Welches diese nicht annahmen, sondern sich ihr völliges Recht vorbehielten.

Widvergnüg  
über den mit  
den Smolens-  
kianern getro-  
fene Vergleich.  
Erinnerung,  
die Contribut.  
nicht auf dem  
Reichs- Tage  
zu bewilligen n.

Nachgehends beklagten sich die Land-Boten über den mit den Smolenscianern getroffenen Vergleich, und über die zur Aufbringung der Gelder gemachte Eintheilung, womit sie so viel erlangten, daß man die Sache dem Könige vorstellen wolte. Von den großen Städten, wurden die Land-Boten ersuchet, die Contribution, nicht auf dem Reichs-Tage namkundig zu machen, sondern zurück ins Land zu nehmen: und der Ermländische Bischof bezeugte, daß er sich zu nichts, was in diesem Fall auf dem Reichs-Tage bestehen sollte, verpflichtet halten würde. Selbst der Marienburgische Woywode, ob er gleich sonst anderer Meinung gewesen war, billigte der großen Städte Begehren, wodurch sich aber

aber die Boten von ihrer ehmaligen Entschliessung nicht abbringen ließen.

1613.

Den 20sten gedachten Monats, giengen die Preussen zur Königlichlichen Audiens. Der Ermländische Bischof erwehnte des Vertrages mit den Smolenscianern, und bat den König, dieselben dahin zu vermögen, daß sie mit der Erfüllung, sich etwan drey Wochen nach geendigtem Reichs-Tage gedulden mögten, damit inzwischen die Stände zusammentreffen kommen, und eine bessere Eintheilung der ihnen versprochenen Summe machen könten. Die anderen Stücke, als, von Besetzung des Culmischen Bistums; von dem denen Starosteyen, Strasburg und Solbe, anzugedeihenden Contributions-Nachlas; von der Zoll-Freyheit; vom Verbot der schlechten Münze, trug Joh. Lichtian, Bote aus der Culmischen Woywodschafft, nach dem Inhalt der gemeinsamen Instruction, vor, dem er noch einen Artikel hinzufügte, daß nemlich, die Preussischen Räte und Boten, auf den Reichs-Tagen mit guten Herbergen versehen werden mögten. Der Unter-Cangler antwortete, daß Ihr Majestät wegen der verlangten Frist, an den Marrschall der Smolenscianer schreiben lassen, auch das übrige in gnädigster Acht haben würde, dagegen man, zur Rettung des gemeinen Vaterlandes, sich besser als sonst geschehen, angreifen, und mit den Reichs-Ständen gleiche Bürden tragen sollte.

Die Preussen haben bey m Könige Audiens.

Die Erfüllung des mit den Smolenscianern gemachte Vergleichs ist verfrühen.

Die Preussen auf die Reichs-Tagen mit guten Quartieren zu versorgen.

Diesem kamen die Preussischen Land-Boten nicht nur nach, sondern übertrafen auch viele von den Polen selbst, indem sie 6. Gulden von der Hube willigten, und bloß die Wahl der Einnehmer an ihre Brüder nahmen; wozu der König die kleinen Land-Tage, und zwar in der Culmischen und Marienburgischen Woywodschafft, auf den 10, in der Pommerellischen, auf den 14. Jänner, ansetzte. Zu Untersuchung des von den Conföderirten in den Starosteyen Solbe und Strasburg verursachten Schadens, ernannte der König so wol von Seiner, als auch der Senatoren und des Adels Seite, gewisse Personen, und mit der Contribution, sollte es nach Beschaffenheit derselben Derter gehalten werden (\*). Die Preussischen Städte wurden, ohn ihr Vorwissen, dergestalt beleget, daß sie anstat des Polnischen Zapfen-Geldes von jedem Hause zweien Gulden (\*\*), danebenst die Kaufleute, von denen nach Preussen gehenden und von dannen kommenden Waaren, bey Diebau, den vierten Groschen zwiefach, zahlen solten (\*\*\*). Über das ward verordnet, entweder bey m Rogat, oder Haupten einen Wasser-Zoll zu nehmen(\*\*\*\*). Welches jedoch abermahls nicht zum Stande gekommen.

Von den Pr. Boten werden auf dem Reichs-Tage 6. Paborren gewilliget.

Contributions-Empfänger im Lande zu wählen.

Commissarien zur Untersuchung des von den Conföderirten verursachten Schadens.

Die Pr. Städte werden mit einer Poln. Geld-Steuer beleget.

Angelegte aber nicht zum Stande gebührene Zölle.

Freywilliges Geschenk von der Geistlichkeit in Polen und Preussen.

Die Polnische Geistlichkeit bewilligte ein freywilliges Geschenk, daran die Preussische mit Theil nahm, so daß dem Erml. Bischofe eiff tausend, dem Culmischen vier tausend fünf hundert, der Pselpinischen Abten zwey und zwanzig hundert, und der Olschischen eben so viel Gulden, trafen.

L 2

Diese

(\*) S. das Uniwersal Poborowy.

(\*\*) S. das Uniwersal unter dem Tit. Qvarta §. 2 Miaft Pruskich.

(\*\*\*) Uniwers. tit. Kupy.

(\*\*\*\*) Uniwers. tit. Pobor Wodny.

1613.  
Commissarij  
zur Handlung  
mit den Smo-  
lenscianern.

Diese und mehrere Gelder solten zur völligen Abzahlung der Con-  
söderirten angewandt werden, mit denen vorher zu handeln, der Kö-  
nig gewisse Commissarien ernannte, unter welchen aus Preussen, der  
Woywode von Marienburg und der Castellan von Dantzic waren, die  
insgesamt zu den Smolenscianern nach Bromberg sich begeben solten (\*).

Denen die  
von den Preus-  
sen ehemals zu-  
gestandene  
Gelder gezah-  
let werden.

1614.

Gemeldete Smolenscianer vergassen nicht, die ihnen von den  
Preussen zugestandene 93000. Gulden, gegen Verlauf des Termins zu  
fordern und mit der Soldaten-Execution zu drohen. Daher die Ein-  
sassen, nach der über sie gemachten Eintheilung, die Gelder gen Thorn  
lieferten: wobey die Städte die größte Last tragen musten.

Conventus  
post-Comi-  
zialis auf  
welchem der  
König eine  
baldige Ent-  
richtung der  
Contrib. for-  
dert.

Der Land-  
Tag wird auf  
eine andere  
Zeit verlegt.

Streit mit  
den Land-Bo-  
ten, wegen des  
Abtritts in ihr  
besonderes  
Zimmer.

Kaum war dieses entrichtet, wie der König auf den 17. Jänner  
einen Land-Tag nach Graudenz ansetzte, und auf demselben eine schlei-  
nige Entrichtung, nicht nur der von den Land Boten bewilligten 6. Po-  
borren, sondern auch der auf die Städte ohne ihre Bestimmung ge-  
legten Steuer, fordern ließ. Die zu spät angekommene Einladungs-  
Schreiben, verursachten, daß die Stände in schwacher Anzahl (\*\*)  
erschiienen, die, nachdem sie den königlichen Gesandten gehohret, den Land-  
Tag zur zahlreicheren Versammlung, bis den 30sten gedachten Monats  
verlegten.

Damahlß fanden sich die Stände häufiger ein, obwol von den klei-  
nen Städten, weil sie nicht verschrieben worden, die meisten ausblie-  
ben. Die Land-Boten hinderten anfänglich die Raths schläge mit ih-  
rem Begehren in der Rächte Zimmer zu bleiben, darauf sie desto fester  
bestunden, da sie von einigen Adellichen Rächten unterstützet wurden. Die  
grossen Städte setzten sich äusserst darwieder, welches die Boten als ei-  
ne Verachtung ihres Standes auslegten, und künftig die Land-Tage  
nicht zu beschicken drohten. Der Culmische Woywode schlug als ein  
Mittel vor, daß die Boten die Stimmen der Adellichen Rächte anhören,  
und wenn es an die grosse Städte käme, in ihr besonder Zimmer ab-  
treten mögten. Welches die Städte gleichfalls nicht zugeben, sondern  
die alte Gewohnheit, ohne einige Aenderung, beybehalten wissen wolten:  
Worin sich ihnen endlich die Boten, wiewol mit Vorbehalt ihres fer-  
neren Anspruchs, und ohne daraus wieder sie eine Folge zu ziehen, be-  
quemten.

Die auf dem  
Reichs-Tage  
gewilligte Po-  
borren werden  
genehm gehal-  
ten.

Die Materie, darüber man hernach raths schlugte, betraf einzig die  
Contribution. Die Adellichen Rächte nahmen die von den Land-Boten  
auf dem Reichs-Tage bewilligte 6. Paborren an, welche vom 12ten bis  
20sten Februar. an die Einnehmer, und von diesen gegen den 24sten des-  
selben Monats, zur Abzahlung der Smolenscianer, an die Commissa-  
rien nach Bromberg geliefert werden solten. Die grossen Städte ga-  
bert

(\*) Reichs-Tags-Constit. Art. Naznaczenie Zapłaty Zolnierzom. S. do Byd-  
goszczy.

(\*\*) Von den Rächten waren nur die Woywoden von Culm und Marienburg, die  
Thornischen und Elbingischen Abgeordneten, und von der Ritterschaft die Boten aus der  
Culmischen und Marienburgischen Woywodtschaft zugegen.

ben ihr Mißvergnügen zu erkennen, daß man schon auf dem Reichs-Tage sich zur Geld-Steuer finden lassen; bezeugten, daß sie sich zu dem, was man daselbst auf sie geleyet, nicht verstehen würden, und beliebten auf ein Jahr 6. einfache Malz-Accisen (\*\*\*)). Die gesammte Ritterschaft, die gegen jeden Pöbor eine zwiefache Malz-Accise verlangte, meynte eine grosse Ungleichheit anzutreffen, und gedachte durch Androhung einer Protestation, die Verdoppelung der Accisen gleichsam zu erzwingen. Womit sich die grossen Städte von ihrem Entschlus nicht abbringen liessen, ausser daß sie auf die Accisen vorauszahlten, und die Gelder auf den 24sten Februar. nach Bromberg zu schicken versprochen; da die kleinen, vier Tage vorher, ihr Antheil, zur ferneren Beförderung nach Bromberg, an die grosse Städte abgeben sollten.

1614.

Die Städte stehen 6. einfache Malz-Accisen zu, an deren Stelle die Ritterschaft von ihnen zwiefache begehret.

Auf der Städte Vorstellung geschah es, daß die Stände in der Abfertigung des Königlichem Gesandten erinnerten, wie in dem Polnischen Universal verschiedenes eingeschaltet worden, so der in Preussen bisher üblichen Art zu contribuiren entgegen wäre: dabey sie baten, daß sie sowol jetzt, als auch künftig, mit keinen Anlagen, die sie weder bewilliget noch zu bewilligen gewohnt wären, beschweret werden mögten. Sie bezeugten ferner, daß sie den am Rogat oder beyhm Haupte anzusehenden Wasser-Zoll nicht genehm hielten, noch sich zu dem was von den vorübergehenden Waaren zu Diebau gefordert werden sollte, verbitteten erkenneneten. Zuletzt ward die neuliche Vorstellung wieder die Brombergische, und alle andere zu gering geprägte Münze, wiederholet.

Demjenigen, was zum Nachtheil der Preussen auf dem Reichs-Tage bestand, wird wiederprosch.

(15.)

Übermäßige Vorstellung wider die Brombergische Münze.

Protestation der Städte wider die neuen Zölle.

(16.)

Schreiben an die Zoll-Einnehmer in Polen.

(17.)

Das Dorf Topolno hat Stadt-Freyheit erhalten. Darwieder protestet worden.

Hiebey liessen es die Städte nicht bewenden, sondern sie protestirten vor dem Graudensischen Stadt-Gericht wieder den Wasser-Zoll, und wieder die auf sie und auf die Waaren gesetzte Steuer. Welches im Grod zu Bromberg beygelegt wurde. An die Zoll-Einnehmer in Polen aber ward im Namen der gesammten Stände geschrieben, denen Preussen, nichts, als was sonst gewöhnlich gewesen, abzufordern.

Unter dem vorigen Jahr habe ich angeführet, daß die Treibung des Kauf-Handels, auf den Dörfern, namentlich zu Topolno, durch einen Landes-Schluss verboten worden. Dem zuwieder, hatte der Befiziger jetzt gedachten Fleckens, Samuel Konarski, vor selbiges eine Stadt-Freyheit bey Hofe ausgebracht, und durch einen Gerichts-Boten ausrufen lassen, daß allda wochentlich gewisse Markt-Tage, und jährlich zween Jahr-Märkte gehalten werden sollten. Darwieder, als etwas ihnen verfänglich, die gesammten Städte, auf vorgemeldetem Land-Tage protestirten.

Die von den Preussen bewilligte Anlage, rechnete der Cron-Schatzmeister, auf vier mahl hundert und dreyßig tausend Gulden, und lies die Anweisung an die Smolenskaner eben so hoch ausfertigen. Wie aber die Gelder nach Bromberg gellefert wurden, beliefen sie sich nur auf drey mahl hundert und siebenzehn tausend, welche, bis auf die ange-

Den Smolenskanern werden zur Befriedigung die Preuss. Contribution. angewiesen.

L 3

gege-

(\*) Welches auf jedem Schefel 12. Schillinge austrug.

1614.

Die sich aber nicht so hoch als ihre Forderung belaufen. Man wil den Rest denen Städten aufbürden den aber diese auf das ganze Land schieben.

gegebene Summe voll zu machen, die Conföderirten in Preussen zu rucken drohten. Hievon gaben die Königlichen Commissarien den Preussen Nachricht, und bewogen die Stände, desfalls eine Zusammenkunft auf den 3. April in Thorn anzustellen: allwo nicht nur Abgeordnete von den Smolensktianern, sondern selbst der Cujawische Bischof, als erster Königlicher Commissarius, nebst noch einem seiner Collegen, anlangten, um durch ihre Gegenwart desto ehr eine Zulage auszuwirken. Gedachter Bischof meynte, daß man mit hundert tausend Gulden abkommen würde: deren Erlegung die Adellichen Rähre den Städten zumuhteten. Wozu diese die ganze Provinz vorschlugen, und dadurch, weil von der Ritterschaft keine Boten zugegen waren, einen andern Land-Tag, auf den 14. April, zu Neuburg, veranlasten.

Desfalls gemacht Eintheilung.

Die Abgeordneten so von den Königlichen Commissarien hieselbst zugegen waren, forderten anstat der vorigen hundert tausend, nur siebenzig tausend Gulden: zu deren Aufbringung die Stände also sich einigten, daß die Ritterschaft einen Gulden von der Hube, die Städte an Stelle einer zwiefachen Accise, gewisse Summen, und zwar Thorn vier tausend Mark, Elbing vier tausend Gulden, Danzig (\*) zwölff tausend, Marienburg zwey tausend, und die anderen kleinen Städte, so viel, als eine zwiefache Accise zu tragen pflegte, williaten. Welche Gelder innerhalb 14. Tage zusammen gebracht werden sollten.

Von den Königlichen Commissarien darüber gegebene Versicherung.

Wie selbige nach Bromberg geliefert wurden, gaben die Königliche Commissarien, auf der Preussen Begehren, die schriftliche Versicherung, „ daß diese ihre Willfährigkeit, bey Gelegenheit der ersteren in „ Polen gehenden Contribution, in gebührende Acht gezogen; wegen „ der im Jahr 1612. gelaufenen Accisen, die Städte so wol wieder den „ Anspruch des Cron-Schatzes, als auch der Land-Schatzmeister gegen „ das Radomische Decret geschüzet (\*\*); die Provinz von den Einquartierungen, Durchzügen, und allen anderen Ansprüchen der Conföderirten frey gehalten; und bey Jordan, die Gefässe mit ihren innhabenden Waaren und Personen ungehindert vorüber gelassen werden „ sollten „.

Das münzen zu Marienburg, hat aufgehört, hergegen wird es in Bromberg fortgesetzt.

Auf diese Weise wurden die Smolensktianer völlig abgezahlet, da furz vor ihnen, die Zborovianer und Liefländische Soldaten waren befriediget worden.

Zu Marienburg, hörte das münzen gänglich auf, als der König, im April, die daselbst geprägte Schillinge verbot. Hergegen ward es nicht

(\*) In deren Namen hatte sich nur ein Rahlmann eingefunden. Welches die Ritterschaft dermassen übel nahm, daß sie drohte, künfftig die Stadt von dem Landes-Rahl auszuschließen, daferne sie nicht nebst dem Rahlmann einen Burgermeister schicken würde.

(\*\*) Denn weil nicht die ganze Accise in den Königlichen Schatz geflossen, sondern die Helfte zum Bau am weissen Berge einbehalten worden, wurde solches nicht nur von den Städten als ein Rückstand gefordert, sondern auch der Land-Schatzmeister zur Einlieferung, von der Schatz-Commission zu Radom, verurtheilet.



nicht nur zu Bromberg fortgesetzt, sondern man prägte auch, nebst den Schillingen, die nunmehr etwas besser als die vorigen waren, Dreyböcker, oder halbe drey-Groschen, die der König zu nehmen, durch ein Mandat, ernstlich befahl.

1614.  
Dasselbst ge-  
prägte Drey-  
böcker.

Die Elbinger stunden annoch unter der Acht. Sie waren zwar zu zweyen mahlen, auf eine gewisse Zeit davon entbunden worden, allein der letztere Termin, war, so wie der erstere, verlaufen, ohne daß die Stadt dem Königlischen Decret ein Gnügen gethan, oder auch sich mit dem Pfarrer verglichen hätte. Daher ward zu Warschau, in einer mit den anwesenden Senatoren desfalls gehaltenen Berathschlagung, beliebt, zur würcklichen Execution zu schreiten, welche auszuführen, dem daselbst gegenwärtigen Marienburgischen Woywoden aufgetragen wurde. Dieser machte dazu nach seiner Wiederkunft in Preussen, die Veranstaltung, indem er zu Anfang des Decembers, an verschiedenen Orten seiner Woywodtschaft, und im Ermländischen Bistum, die Acht durch ein Universal verlautbaren, und alle Gemeinschaft mit den Elbingschen Einwohnern, verbieten ließ. Der König verschrieb auch die Stadt weder zu dem instehenden Reichs-Tage, noch auf den vor selbigem vorhergehenden Land-Tag; und es schiene nunmehr an Vollziehung der Execution nichts als eine zureichende Macht zu fehlen, obwohl der Ermländische Bischof, der Stadt einen gütlichen Vergleich anzurathen nicht verabsäumte. Darüber nach dem Reichs-Tage gehandelt werden sollte.

Beschlossene  
Execution wi-  
der die Elbin-  
ger.

Aus dem, was ich eine Zeit her gehandelt, ist sattsam zu ersehen gewesen, daß die alte Preussische Eintracht sich gänglich verlohren, hergegen die Mißhelligkeiten zwischen Land und Städten merklich zugenommen gehabt. Man kan nicht in Abrede seyn, daß der Religions Unterscheid, nicht nur ein vieles dazu beygetragen, sondern auch denen zum scheinbaren Vorwand gedienet, die aus dem Verderben der Städte einen merklichen Vorthail zu erjagen gehoffet. Die Geistlichkeit bahnte hierzu den Weg, da sie durch die Kirchen-Processe den Städten grosse Kosten verursachte, und nach eigenem Willen Urtheile ausbrachte, welche auszuführen, die Ritterschaft sich willfährig bezeigte. Mit den kleinen Städten war man allbereit fertig geworden, und was die grossen anlangte, so hatten die Thorner an den Jesuitern einen innerlichen gefährlichen Feind, und an dem herumwohnenden Adel, solche Nachbarn, von denen sie keine Hülfe hoffen konnten. Elbing stund unter der Acht, und in der Gewisheit, daß es, durch Güte oder Gewalt, würde nachgeben müssen. Den Dangigern fehlte es nicht an niedrigen Rechts-Urtheilen, man getraute sich nur nicht, dieselben bey jezigen Läufften mit der Macht durchzusetzen, sondern wolte dazu eine bequemere Gelegenheit abwarten.

Wie man den  
gängliche Ver-  
fall der Städ-  
te gesucht.

Bei solchen Umständen, suchten die drey grossen Städte, einem gänglichen Verfall vorzubeugen. Schon seit der Kreuz-Herren Zeiten, hatten sie unter einander ein genaues Verständniß gepflogen, und solches bey vorkommenden Fällen jederzeit zu erkennen gegeben. Ge-

Welche abzu-  
lehnen die  
grösseren ein-  
genaueres  
Bündniß auf-  
gerichtet.

1614.

Was selbiges  
in sich gefasset.

gen Ausgang des gegenwärtigen Jahres thaten sie sich noch näher zusammen, und richteten in Danzig ein gewisses Bündniß auf, in welchem sie zum voraus setzten, „ daß, so wie sie nicht zweifelten, es würde Ihr. Königl. Majestät zu Polen, ihr allergnädigster Herr, zu Solde Dero eidlichen Zusage, Siegel und Briefe, sie bey ihren Religions- und Gewissens-Freyheiten, wie auch allen anderen habenden Privilegien und Berechtigkeiten, allergnädigst schützen und erhalten, also diese Vereinigung wieder dieselbe Ihr. Königl. Majestät gar nicht gemeynet sey, sondern daß Ihre Majestät, die Städte ihre unterthänige Pflicht zu leisten, sich jederzeit angelegen seyn lassen wollen. „ Hernach hatte man sich über folgende Artikel geeinigt: „ daß zu denen bey vorstossenden Fällen nöthigen Kosten ein Vorrath an Welle gesammelt, und zum Anfange von der Stadt Danzig zwanzig tausend Gulden und von den anderen beyden Städten, zusammen, eben so viel, hernach jährlich auf Dominici von einer jeden, die Hälfte ihres jetzigen Antheils, erleget; diese Gelder zu Danzig, in einen besonderen Kasten, unter den Schlüsseln der drey Städte, verwahret; das Directorium aller zu dieser Verbündung gehörigen und dabey vorkommenden Sachen der Stadt Danzig gelassen; und hieselbst jährlich eine Zusammenkunft gehalten werden sollte. „ Ferner machten sich die drey Städte anheischig, „ nichts ohne sämmtlicher Vorwissen und Einwilligung vorzunehmen und zu schliessen; bevor es zur Thätlichkeit käme alle friedliche Mittel zu versuchen; daferne eine von ihnen dermassen bedrenget würde, daß zu derselben Rettung, der vorhandene Geld-Vorrath nicht zureichend wäre, ihr auf gehenes Ansuchen, mit Gelde, Volk, Schiffen und allerley Krieges-Mohndurft beizuspringen, doch daß diese außerordentliche Hülf-Leistung, in gewissen Jahren, nach und nach, gut gethan würde. Es sollte auch den Einwohnern einer jeden Stadt, so wol zur Zeit der Unruhe als des Friedens, in den anderen ungehindert ihr Gewerbe zu treiben erlaubt seyn; jede Stadt mit Eindankung alles Eigennuzes, die andere für Schaden warnen und derselben Bestes möglichst befördern; und endlich dieses Bündniß zehn nach einander folgende Jahre wahren, nach deren Verlauf, aber in ihrer Macht stehen, selbiges entweder zu verlängern, oder, jedoch ohne Nachtheil der bisherigen alten Vertraulichkeit, aufzuheben: daferne aber bey dem Ausgange der 10. Jahre, eine von den Städten entweder wirklich belagert, oder in andere Wiederwärtigkeiten verwickelt wäre, der Bund, bis nach hergestellter Ruhe, beobachtet werden. „ Diese Artikel wurden den 6. Jänner des folgenden Jahres, ins reine gebracht, und mit dem Siegel einer jeden Stadt bekräftiget. Solchem nach, trugen die Städte eckliche Jahr, die verabredeten Gelder ab, und hielten in Danzig ihre jährliche Zusammenkunft, bis Thorn und Elbing, die erlegten Summen zurück forderten, und dadurch ihr Vorhaben, vom Bunde abzutreten, zu erkennen gaben. Selbiger wurde also den 9. Junii, a. 1623. zu Danzig aufgehoben und von den vorhandenen Geldern, einer jeden Stadt ihr Antheil zugestellet.

Aeußerlicher  
Zustand der

Den vom Könige ins folgende Jahr ausgeschriebenen Reichs-Tage, hatte

1614.

Eron-Polen,  
in Ansehung  
der Moskowi-  
ter, der Schwe-  
den und des  
Türkischen  
Kaysers.

hatte nicht nur die in Polen übliche Gewohnheit (\*), sondern auch der dortige Zustand veranlasset. Denn ob zwar die Conföderationes, durch Aufbringung grosser Geld-Summen, gänzlich waren getrennet worden, so war doch durch dieses Unwesen, bis auf Smolensko, fast alles, was man in Moskau erobert hatte, verlohren gegangen. Selbst diese Festung, hielten die Feinde, schon ein ganzes Jahr lang, von der einen Seite eingeschlossen, die in Ansehung der schwachen Besatzung, und der andern schlechten Anstalten, schon unter ihre Bortmäßigkeit würde gekommen seyn, wann es nicht die Vorsorge des Littauischen Feld-Herrns, und ein ausserordentlicher Zuschub der Stände dieses Groß-Herzogtums, verhütet hätten. Der Römische Kaysers, lies als Mittler, dem Moskowitzischen Czaar einen Frieden antragen, den aber Dieser ablehnte, weil Ihm bey damahliger Verfassung des Polnischen Reichs, die Fortsetzung des Krieges mehrere Vortheile zu versprechen schiene, als Er durch einen Vertrag hofen konte. Zwischen Schweden und Polen, war eine Zeit her, in Liesland nichts thätliches vorgegangen, weil beyde Theile durch anderweitige Vorfälle, daran gehindert worden. Der Schwedische König Carl, war schon im Jahr 1611 gestorben, dem in der Regierung, der Prinz, Gustaw Adolph, in einem noch nicht 18 jährigen Alter, gefolget. Dieser junge Herr, suchte vergeblich, bey dem Antritt seines Reichs, mit dem Könige von Polen einen Frieden zu treffen, den nachgebends die Könige von Frankreich und England, nebst den vereinigten Niederlanden, zu vermitteln über sich nahmen. Bevor dieses geschehen konte, machten die Polnischen Senatoren, mit den Schwedischen Reichs-Räthen, in dem gegenwärtigen Jahr, einen Wafen-Anstand, von Philippi Jacobi, bis so lange, als Hochgedachte Potentaten, sich um Herstellung des Friedens bearbeiten würden, auf den Fall aber, daß ihre Bemühung vergeblich seyn, und inzwischen kein neuer Stillstand erfolgen mögte, solte der Krieg, doch nicht anders, als nach vorhergegangener Ankündigung, fortgesetzt werden (\*\*). Mit dem Türkischen Kaysers war die Dauer des Friedens sehr zweifelhaft, zumahlen die in dortiges Reich anhaltende Streifereyen der Kosaken, einen gnugsamen Vorwand zum Bruch gaben. Im vorigen Jahr, hatte die Pforte gedrohet, das räuberische Gesindel in Polen aufzusuchen, und zur längst verdienten Strafe zu ziehen: im gegenwärtigen, liessen sich die dazu bestimmte Truppen würcklich an der Grenze sehen, wurden aber, nachdem sie eglische hundert Kosaken bey Oczakow erlegt, in ihrem weiteren Vorhaben, durch die Wachsamkeit des Eron-Feld-Herrn, Zolkiewski, gehindert. Anjeko stund man, wegen ihrer Wiederkunft, gegen den kunftigen Sommer, in Furchten, weil der Türkische Kaysers, vornehmlich an der Polnischen Grenze, starcke Zurüstungen machen lies, und zum Kriege mit diesem Reich, durch eine Moskowitzische

M

sche

(\*) Vermöge welcher, alle zwey Jahr ein Reichs-Tag pfeget gehalten zu werden.

(\*\*) Weder Loccenius noch Pialecius gedencken hievon etwas. Allein ich habe die Polnische Genehmhaltung dieses Stillstandes in Händen, die zu Warschau d. 9. April 1614. datiret ist, und die Unterschrift des Gnesnischen Erz-Bischofes, des Woywoden von Masuren, des Castell. von Malogosc, der beyden Eron-Cangler und des Eron-Schachmeißers vorzeiget. Pufendorf hat in der Einleit. zur Schwedischen Historie, c. 63. diesen getroffenen Anstand, auf eine andere Art erzehlet.

1614.

sche Botschaft war angegriffen worden. Weswegen der König, zur Erneuerung der bisherigen Freundschaft, einen Gesandten an den Türckischen Hof zu schicken, sich genöthiget sahe.

Innerliche  
Beschaffenheit  
des Reichs.

Was die innerliche Beschaffenheit des Reichs betraf, so war es bey denen Unordnungen, darüber der König zur andern Zeit Klage geführt, geblieben. Ihro Majestät meldete in der Instruction an die Vor-Land-Tag, „daß das Band der Eintracht gänzlich zerrissen, und daß es leyder dahin gekommen sey, daß der nur etwas vermögte, nach einem genem Gefallen seinen Mutwillen ausübete, so daß es schiene, als wann man in Polen ohne König, ohne Obrigkeit, ohne Recht wäre. Diesem Unwesen, meinte Ihro Majestät, könnte man nicht anders, als durch neue scharfe Gesetze steuern, weil die alten schon stumpf geworden, und sich vor dieselben niemand, als den es an Macht fehlte, fürchte. Man müste darauf bedacht seyn, daß die Hohenheit des Königs, das Ansehen des Senats, und die Rechtsame der Nation wieder hergestellt; die Gerechtigkeit ohne Unterscheid der Personen gehandhabet; die Reichs-Schlüsse und Rechts-Urtheile vollzogen; die sich darwieder setzten hart gestraffet; das Recht gebessert; die Prozesse gekürzt; und der Uebermuth gänzlich gebändiget würde, „

1615.

Angesetzter  
Reichs-Tag.  
Vor-Land-  
Tag zu Graudenz.  
den 8. Joh.  
Kuczborski ist  
Culmischer  
Bischof ge-  
worden.  
Nachricht von  
Ihm.

Der Reichs-Tag, auf welchem die vorhergehenden Stücke vorkommen sollten, war den 12. Februar. zu Warschau angesetzt, und der Preussische Vor-Land-Tag, wurde zu Graudenz, den 13. Jänner, gehalten. Auf welchem Joh. Kuczborski, den der König schon im Februar. des vorigen Jahres, zum Culmischen Bischof erhoben, in Abwesenheit des Ermlandischen Bischofes, präsidirte. Dieser Herr, war in Masurien, und zwar in dem Ploßkischen Bezirk gebohren, und zuletzt Regent der grossen Cron-Canzleyen gewesen. Bey der ersten Ankunft in Preussen, versicherte er die Jesuiten zu Thorn, seiner besondern Gewogenheit, und legte es dem Culmischen Woywoden als etwas sträfliches aus, daß er dieses Ordens Aufnehmen nicht gnugsam befördere. Anfänglich war die Culmische Ritterschaft, mit ihm, als einem auswärtigen, übel zufrieden, und hätte diese Würde lieber dem Culmischen Canonico, Fab. von Konopat, gegönnet, wie er aber auf den Land-Tag sich einfand, war niemand der sich ihm wiedersetzte. Der neue Bischof suchte die Stände zu überreden, daß, weil er nicht gar weit von den Preussischen Grängen herstamme, man ihn füglich vor einen Einzügling halten könne, und versprach, die Landes-Rechte und Freyheiten mit möglichstem Fleis zu befördern. Worauf ihm der Marienburgische Woywode den gewöhnlichen Eyd vorstabe.

Dessen Ey-  
des-Leistung.

Die Elbinger  
sind wegen der  
Nacht zum Land-  
Tage nicht  
eingeladen  
worden.  
Derselben ab-  
gelassenes  
Schreiben.

Ich habe vorher erwehnet, daß die Elbinger zum Land-Tag nicht eingeladen worden, daher sie, an stat der sonst gewöhnlichen Abgeordneten, ein Schreiben swickten, in welchem sie sich, über die vom Marienburgischen Woywoden ohnlängst wiederholte Nachts-Verlautbarung beklagten, und ihre Sache rechtfertigten. Der Marienburgische Woywode und Elbingische Castellan, wurden darüber entrüstet, und nannten den Brief eine unverschämte Schmah-Schrift: welche jedoch der Culmi-

Eulmische Bischof mit der Vorstellung zu besänftigen suchte, daß man es der Stadt nicht verüben könne, daß sie ihr Betragen, aufs beste zu beschönigen sich angelegen seyn liesse. Die anderen beyde grosse Städte (\*), nahmen sich ihrer nachdrücklicher an. Sie zeigten, daß man mit der Aicht wiederrechtlich verfahren, und daß man diese Sache, mit welcher der innerliche Ruhe-Stand verknüpft wäre, vorher im Landes-Rath reiflich hätte überlegen sollen. Wobey sie sich erklärten, daß sie, kraft der, zwischen den grossen Städten, schon zu der Creuz-Herren Zeiten angefangenen genauen Vereinigung, denen Elbingern wieder alle Thätlichkeit Hülfe leisten würden. Die Adelichen Rächte wiederriethen es, so weit kommen zu lassen, weil viele von der Ritterschaft, die das ihre verprasset, auf eine solche Gelegenheit, Beute zu machen, warteten. Sie legten es den Städten als etwas sträfliches aus, daß sie unter sich ein Bündnis aufgerichtet hätten, woraus der Marienburgische Woywode, gar ein Verbrechen der beleidigten Majestät, machen wolte. Der einzige Dantziger Castellan, hielt es für was zulässiges, indem es auf niemands Schaden, sondern auf die eigene Beschüzung abziele, und schon unter dem Teutschen Orden üblich gewesen wäre. Das heilsamste schien zu seyn, wann man die ganze Sache durch einen glücklichen Vergleich heben könnte, wozu der Marienburgische Woywode förderlich zu seyn gelobte. Daher in die Instruction zum Reichs-Tage eingeruckt ward, daß man den König bitten solle, daß die Elbinger, der Hoheit Ihro Majestät unverfänglich, und ohne Schaden beyder Theile Rechtsame, von der Aicht entbunden werden, und der Königlichcn Gnade empfohlen seyn mögten.

1615  
Die anderen grosse Städte nehmen sich ihrer an.

Der Städte Verbindung wird übel angesehen u. vertheidiget.

Die Städte bitten den König, die Elbinger von der Aicht zu entbinden.

Der Gesandte, durch welchen der König, den Zustand der Crone, den Preussen vortragen lies, war des Woywoden von Marienburg Sohn, Stenzel Dzialinski, damahls Königlicher Secretaire. Auf dessen Anbringen beliebt ward, über die gemeinen Angelegenheiten, mit den gesammten Ständen, auf dem Reichs-Tage zu rathschlagen, und was man fürs zuträglichste ansehen würde, schliessen zu helfen: jedoch daselbst keine Contribution zu bewilligen, sondern diese Materie, zur ferneren Erweagung, ins Land zu nehmen. Wobey die Pommerellische Ritterschaft schon zum voraus bedung, daß sie zu keiner Anlage verpflichtet seyn wolte.

Über das Anbringen des Königl. Gesandten sol auf dem Reichs-Tage gerathschlaget, jedoch daselbst keine Steuer bewilliget werden.

Wie man also von der künftigen Contribution redete, nahm man Gelegenheit zu verordnen, daß die Gelder aus dem Ermländischen Bistum, und Marienburgischen Werder, dem Einnehmer der Marienburgischen Woywodschaft abgegeben werden solten: da bishero dieselben unmittelbar an den Land-Schatzmeister, und zwar aus dem Bistum, durch den Bischof, aus dem Werder, durch den Oeconomum, geliefert worden. Wannhero wieder diese Neuerung, ein Ermländischer anwesender Canonicus, im Namen des Bischofes, und wegen des Oeconomi, einer von Adel, protestirten.

Contribut. im Ermländischen Bistum und Marienburg. Werder an den Einnehmer dieser Woywodschaft abzugeben. Darwieder protestir. wird.

M 2

Die

\*) Von Thorn waren zugegen, Henrich Mochinger Bürgerm. Egid. Lichtfuß Rächtm. und von Dantzig Andr. Borckmann Bürgerm. George Rosenberg Rächtm.

1615.

Abzugs-Gel-  
der in Krakau,  
von einem der  
sich in Danzig  
niedergelasse,  
gefordert.  
Welches für  
unbillig erklärt  
wird.  
Instruction  
zum Reichs-  
Tage.  
(18.)  
Derselben In-  
halt.  
Grenz-Com-  
missarien. Re-  
pressal. Sta-  
rosteyen durch  
Einzögl. zu  
verwalten;  
Bier-Bräu d'  
Holl. und Kön.  
Emphyteut;  
Auffaufen der  
Waren;  
Münz-Besse-  
rung; Münze  
zu Bromberg;  
Soldat. Ein-  
quartir. Land-  
Militz; For-  
nischer Zoll;  
Poln. Anlag,  
und Zölle; U-  
berseis. Salz;  
Innere. Mis-  
helligkeit; ver-  
fängliche Con-  
stitut. Lager-  
Woh. u. Vieh-  
Wende. Ab-  
schiffung des  
Land-Gewäch-  
ses; Mühle zu  
Leibitsch; Tho-  
nisch. Brück-  
Geld; Preuß.  
Rechts-Ver-  
besserung; Un-  
terschrift der  
Constitut. und  
derselben Ver-  
fälsch. Grenz-  
Schlöffer;  
Blut- und Wein-  
liche Sachen;  
Einzöglings-  
Recht; Contri-  
but. Rechnun-  
gen; Amnestie  
d' Conföderir-  
ten; Untersu-  
chung der Kön.  
Güter; Preis  
der verkäufli-  
chen Waaren;

Die Danziger Abgeordneten, trugen den Rächten einen besonde-  
ren Fall vor. Es hatte sich jemand aus Krakau in Danzig häuslich nie-  
dergelassen, von dem die Krakauische Obrigkeit, unter dem Vorwand, als  
wann er sich ausser dem Königreich begeben, von demselben den Abzugs-  
Zehnden gefordert, auch da er ihn nicht zahlen wollen, dessen Güter mit  
Arrest beleget. Die Rächte erkannten dieses Verfahren für unbillig, und  
setzten desfalls einen eigenen Artikel in die Reichs-Tags-Instruction:  
„ daß die Krakauer, diejenigen, die ihre Wohnung von dannen nach  
„ Preussen versetzen wolten, mit keinen Ungeldern und Arresten be-  
„ schweren, sondern sie, vermöge dem ehmaligen Frieden, frey weg-  
„ ziehen lassen solten.

Sonst bestund die gemeldete Instruction, aus folgenden Stü-  
cken, von denen verschiedene, schon zur anderen Zeit, denen Land-Bo-  
ten waren mitgegeben worden.

„ Es solten, die zwischen den Kö-  
niglichen und Adelichtn Gütern sich ereignende Grenz-Streitigkeiten,  
„ nach dem Polnischen Recht, ohne weitere Appellation, durch Com-  
missarien abgethan; die Repressalien bey schwerer Strafe verboten;  
„ die der Schwedischen Princessin zugehörige Starosteyen Golbe und  
Strasburg, durch Einzöglinge verwaltet; denen Holländern und  
„ allen Emphyteuten der Königlichen Güter, Bier zu brauen verbo-  
ten; das Auffaufen und Abschiften des Getreides und anderer Waa-  
ren durch pœnal-Mandate gehemmet; wegen Abstellung des schlechten  
Geldes, und Bestrafung der falschen Münzer, von den Schatzmei-  
stern mit den grossen Städten ein Vernehmen gepflogen; die Mün-  
ze zu Bromberg geschlossen; denen Soldaten, in Preussen, ohne Zu-  
ziehung der hiesigen Stände, keine Quartiere angewiesen; die Wy-  
brancy in guter Zucht gehalten, und die dahin gehörige Constitution  
vom Jahr 1613 (\*) aufgehoben; von den Preussen weder bey For-  
dan, noch im Lande selbst, der Zoll gefordert, auch die in der Cro-  
ne bestandene Anlagen auf die Provinz nicht ausgedehnet; denen  
alten Klagen über die ungewöhnliche Zölle in Polen abgeholfen;  
die Einfuhr des Überseischen und Neussischen Salzes in Preussen nicht  
gehindert; die Beylegung der innerlichen Misshelligkeiten unter den  
Ständen zu Ende gebracht; die auf den vorigen Reichs-Tagen, zum  
Nachtheil der Preussischen Rechtsame, gemachte Constitutiones, na-  
mentlich die wegen der Niederlagen (\*\*\*) und des Städteins Pod-  
gorze, abgestellet; denen mit den Königlichen Gütern grenzenden  
Edelleuten, das Recht ihr Vieh daselbst zu weiden, und sich des La-  
ger-Holzes zu bedienen, gegönnet, und durch eine Constitution festge-  
stellet; denen auf den Königlichen Gütern wohnenden Holländern,  
und anderen dergleichen Art Leuten, die auf ihrem Grunde gewachse-  
ne Früchte auf dem Lande zu verkaufen, nicht aber die Weichsel herab  
zu schiften erlaubet; die wieder der Thorner Mühle zu Leibitsch abge-  
faste Constitution (\*\*\*) getilget; die Stadt Thorn durch eine Consti-  
tution bey der Einnahme des Brücken-Geldes geschützet; Bey Gele-  
„ gen-

(\*) Art. O rozlaczaniu Piechoty w Prusiech.

(\*\*) S. die Reichs-Tags-Constitut. vom Jahr 1609. Art. Składy Koronne.

(\*\*\*) Reichs-Tags-Constitut. a. 1611. Art. Zniesienie młyná Lubiczá.

„genheit der Verbesserung des Polnischen Rechts, nichts den Preussen  
 „verfänglich daselbst eingeschaltet, und die Aenderung des Preuss-  
 „fischen ins Land genommen; die Reichs-Tags-Constitutiones, den  
 „zweiten oder aufs höchste den dritten Tag vor Endigung des Reichs-  
 „Tages, von den Land-Boten unterschrieben, und diejenige Constitut.  
 „so eine Woywodschafft ins besondere anglenge, von den Boten dersel-  
 „ben Woywodschafft, unterzeichnet; diejenige die nach geschbehener Un-  
 „terschrift etwas in die Constitution heimlich einrücken, oder nach ih-  
 „rem Gefallen ändern würden, und solches bisher gethan hätten, ge-  
 „büßend gestraffet, und dergleichen verfälschte Constitutiones abge-  
 „schafet; die Grenz-Schlösser gebessert; die Untersuchungen in Blut-  
 „und Peinlichen Sachen vor dem Gericht des Woywoden oder Un-  
 „ter-Woywoden angestellet; das Einzöglings-Recht in seiner Kraft  
 „erhalten, und den Einzöglingen Jahr-Gelder auf die Oeconomien  
 „der Königin angewiesen; die zur Bezahlung der Conföderirten Sol-  
 „daten gewesene Commissarien, nebst den Einnehmern und Ausge-  
 „bern der gemeinen Gelder, zur Ablegung der Rechnungen angehal-  
 „ten; wegen der auf dem jüngsten Reichs-Tage zum Behuf der Con-  
 „föderirten bestandenen Amnestie, mit den Polnischen Land-Boten ein-  
 „Bernehmen geflogen; denen auf den Reichs-Tagen verordneten Unter-  
 „suchungen der Königlichen Güter, ihre Gültigkeit gelassen, und zu  
 „ihrem Nachtheil keine andere, in geheim ausgefertigt; die Consti-  
 „tut. von dem Preise der verkäuflichen Sachen zur Vollziehung ge-  
 „bracht; diejenigen so Conföderationes machen, und Quartiere oder  
 „Geld fordern würden, vor Feinde des Vaterlandes erklärt; der  
 „Constitut. von Ergänzung des Marienburgischen Schlosses nachge-  
 „lebet; die dem Chur-Fürsten von Brandenburg ausgefertigte Lehns-  
 „Urkunde, in das Polnische Reichs-Gesetz-Buch eingetragen; Hochge-  
 „dachter Chur-Fürst zum Bau der Catholischen Kirche und zur Erfül-  
 „lung der übrigen Bedingungen angehalten; die Preussen der im  
 „jüngsten Reichs-Tage, auf die Inhaber der Königlichen Güter geleg-  
 „ten neuen Quarte (\*) nicht unterworfen; das dem Konarski verliehe-  
 „ne Privilegium, das Dorf Topolno zur Stadt zu machen, doch ohne  
 „Nachtheil der Städte, als die solchem widersprochen, durch eine  
 „Constitut. bestätigt; der Religions-Friede kraft des Königlichen En-  
 „des beobachtet; der Land-Schatzmeister, von dem Reichs-Schatz und  
 „dem Instigator nicht angefochten, und die Rechnungen von ihm, bloß  
 „nach dem Preussischen Contributions-Universal abgenommen;  
 „der Stadt Marienburg, zum Bau der dortigen Brücke über den No-  
 „gat, der vierte Theil von ihren Accisen und anderen Geld-Steuern an-  
 „gewiesen werden u. „

Stimmung der  
 Conföderat;  
 Marienburgi-  
 Schlos; Be-  
 dingungen des  
 Churfürst. von  
 Brandenburg;  
 Quarta.  
 Stadt, Ge-  
 rechtigkeit des  
 Dorfs Topol-  
 no; Religions-  
 Friede; Land-  
 Schatzmei-  
 ster. Marienb.  
 Brücke über  
 den Nogat.

Diese Instruction, wurde nebst der Abfertigung (\*\*) des König-  
 lichen Gesandten, in Ermangelung des Land-Siegels, als welches die  
 Elbinger zu Hause behalten, mit den Petschieren des Culmischen Bischo-

M 3

fes,

Die Landes-  
 Instruct. wird  
 in Ermangel.  
 des Land-Sie-  
 gels, mit ver-  
 schiedene Pet-  
 schaften gesie-  
 gelt.

(\*) S das Universal Poborowy Art. Quarta.

(\*\*) Welche nichts besonderes in sich hielt, indem sich die Stände, schlechter-  
 dings auf die Instruction bezogen.

1615.

Vonhaltung  
der gewöhnli-  
chen Land-Ta-  
ge.

Decreten  
Schreiber zu  
bestellen.  
Rechts-Acten  
an einen siche-  
ren Ort zu ver-  
wahren.

fest, des Marienburgischen Woywoden, des Thornischen Bürgermeisters, und des Land-Boten-Marschalls, Joh. Lichtian, gestegelt.

Beym Beschuß dieser Zusammenkunft, ward von den gewöhnlichen Stanislai- und Michaels-Land-Tagen geredet, welche eine Zeit her nicht gehalten worden, weil bloß die grossen Städte zugegen gewesen, die Adlichen Rächte aber ausgeblieben waren, da dann, nebst den anwesenden Adlichen Rächten, der Culmische Bischof, dieselben künftig fleißig zu besuchen, versprach. Ingleichen, solten die hin und wieder verstreute Rechts-Acten auf den nächsten Stanislai-Land-Tag zusammen gebracht, alsdann ein besonder Decreten-Schreiber bestellen, und ein gewisser Ort, die Acten zu verwahren, benennet werden. Allein die Adlichen Rächte kamen ihrer Zusage nicht nach, daher in diesem Jahr, weder auf Stanislai, noch Michaelis, die Land-Tage ihren Fortgang gewinnen konnten.

Borbitte an  
den König, der  
Elbinger und  
Coniger Kir-  
chen Sache be-  
treffende.

Vor dem Reichs-Tage ließen die Thorner und Dantsiger, eine Borbitte, in der Elbinger und Coniger (\*) Kirchen-Sache an den König gelangen; daneben verfertigten sie eine Schrift, die sie auf dem Reichs-Tage dem Senat, und den Land-Boten überreichten, in welcher sie ihnen so wol die Achts-Erklärung der Elbinger ins besondere, als auch die Bedrückungen der Evangelischen in Preussen überhaupt zu Gemüht führten, und der Gewissens-Freyheit das Wort redeten. Die Schrift verdienet, daß davon eine Uebersetzung allhie eingeruckt werde.

Schreibz we-  
gen der Religi-  
ons, Angele-  
genheiten, an  
die gesammte  
Reichs-Stän-  
de.

(19.)

„ Wann wir, sprechen die beyden grossen Städte, an die vorige Zeiten ge-  
dencken, da die gesammten Stände dieses weitläufigen Reichs, die  
„ Geistlichen mit den Weltlichen, der Adel mit der Bürgerschaft, die  
„ Oberen mit den Geringeren, des erwünschten Friedens, der Einträch-  
„ tigkeit, und einer ungestörten Ruhe genossen; so können wir das Un-  
glück gegenwärtiger Läufe nicht gnugsam beweinen, da wegen des  
„ Unterscheides in der Religion, die alte Vertraulichkeit gänglich aufge-  
„ höret, und die Spaltungen dermassen zugenommen, daß einer auf  
„ des anderen Unterdrückung und Verderben, seinen Fleiß anwendet,  
„ und diejenigen die eines Landes, und eines Rächts Glieder sind, sich  
„ einander aufzureiben kein Bedencken tragen. Dannenhero ist es gesche-  
„ hen, daß unlängst der Großmächtige Herr Woywode von Marien-  
„ burg, die Stadt Elbing, wegen der dem Pfarrer nicht eingeräumten  
„ Kirchen, unter dem Vorwand eines Königlichen Rechts-Urtheils, als  
„ eine Widerspänstige in die Acht erkläret, und der Ehrwürdigste Herr  
„ Ermländische Bischof, zur Beforderung der Acht, gemeldetem Ort  
„ allen Verkehr in seinem ganzen Bistum verboten. So wie es nun  
„ etwas neues und in Preussen unerhöret ist, daß eine, um die  
„ Durchlachtigste Könige, und ganze Crone wolverdiente, und unver-  
„ änderlich treu gebliebene ansehnliche Stadt, der Religion und Kir-  
„ chen wegen geächtet, und der freyen Handlung beraubet werde; also  
„ sehen wir uns dadurch genöthiget, zu Eu. Hoch-Ehrwürdigsten und  
„ Erlauchten Gnaden, als zu unseren Hohen Gönnern, und den wei-  
„ festen

(\*) S. hiebon unter dem Jahr 1613.



„ festen Führern der gemeinen Rahtschläge, und Vätern des Vaterlan-  
 „ des, unsere Zuflucht zu nehmen, bey denen wir in dem größten Un-  
 „ glück Trost, und in der gerechtesten Sache Schutz zu finden festiglich  
 „ hofen. Denn, was für ein Unfall kan wol grösser seyn, als in dem  
 „ Gottes-Dienst gestöhret, und in der Religions-Ubung durch Gewalt  
 „ gehindert werden, als dafür kein redlicher Mann sein Leben zu lassen,  
 „ iernahls Bedencken getragen? und was für eine Sache ist gerechter,  
 „ als die, welche die Religions-Freyheit vertritt? Maassen es von Al-  
 „ ters her jederzeit vor höchst billig gehalten worden, niemanden in sei-  
 „ ner Religion zu stöhren, noch ihm desfalls einige Gewalt zuzufügen:  
 „ indem die Religion von einer solchen Beschaffenheit ist, daß sie nicht  
 „ kan gezwungen werden. Darum dann niemand den andern dazu mit  
 „ Gewalt nöhtigen soll, wo er nicht, anstat sie einzuführen und zu er-  
 „ halten, sie auszurotten und zu zernichten gedencket. Wessfalls  
 „ auch seit dem ersten Anfange der Kirche, der heiligen Väter und an-  
 „ derer weisen Männer Meynung gewesen, daß nichts so freywillig als  
 „ die Religion, nichts aber so ungerecht sey, als jemandes Willen zu et-  
 „ was niedrigeres zu nöhtigen: ja daß es der Religion nicht gemäß sey,  
 „ die Religion zwingen wollen, indem sie gutwillig, nicht durch Gewalt,  
 „ angenommen werden solle, und es vielmehr zum Mangel der Reli-  
 „ gion gehöret, wann man derselben Freyheit aufhebet. Daher der  
 „ Ausspruch des weisen Königes Theodorici entstanden: wir können die  
 „ Religion nicht gebieten, weil niemand gezwungen wird, etwas wider seinen Willen  
 „ zu glauben; und die an den Råyser Jovianum gerichtete Rede jenes  
 „ grossen Philosophi, daß die Unterthanen vom Fürsten nicht zu allem  
 „ was ihm gefält können genöhtiget werden, sondern es einige Dinge  
 „ gebe, die man ihnen auf keinerley Art anzubefehlen vermag, und da-  
 „ hin gehöre vornemlich die Religion, die über alle Nohtwendigkeit,  
 „ über Drohungen und über die schärffsten Befehle gehet. Der löbli-  
 „ che König, Sigismundus Augustus, Der dieses ehemahls wol erkannt,  
 „ hat im ganken Reich, einem jeden die freye Ubung der Evangelischen  
 „ Religion erlaubet, als worin Er, nicht nur den vorangezogenen Urthei-  
 „ len des Alterthums, sondern auch dem Beyspiel, theils vor Ihm ge-  
 „ wesener theils zu seiner Zeit lebenden Fürsten gefolget. Worin Ihm,  
 „ die nach Ihm regierende Durchlauchtigsten Könige, und also auch  
 „ des Jetztigen Majestät, nachgeahmet, da Sie so wol dem ganken Reich  
 „ überhaupt, als den Preussischen Städten besonders, die Freyheit der  
 „ Evangelischen Religion, nebst dem geruhigen Gebrauch der Kirchen  
 „ und Schulen, durch Briefe und Eydschwüre, vollkommen und heil-  
 „ ligt bestätiget. Welche Freyheit, gemeldete Städte auch so lange  
 „ genossen, bis sie vor das Königlische Gericht gezogen, und zur Abtre-  
 „ tung der seit so vielen Jahren, ohne jemandes Einreden, besessenen  
 „ Kirchen und Schulen, verurtheilet worden. Zwar haben es die Her-  
 „ ren Geistlichen bisher geleugnet, leugnen es auch noch, daß sie jeman-  
 „ den die Freyheit der Evangelischen Religion benommen wissen wol-  
 „ len, sondern sie geben vor, daß sie blos ihre Kirchen wiederfordern,  
 „ die Religion aber werde einem jedem frey bleiben, auch zu derselben  
 „ Übung neue Gebäude anzulegen erlaubet seyn. Und sind sehr  
 „ viele, lang in diesem Irrtum gestanden, daß sie vermeinet, sie würden,  
 „ wann

1615.

„ wann sie die Kirchen abgetreten, wegen des übrigen sicher seyn. Wo-  
 „ durch fast alle kleinen Städte, und die Werderischen Einsassen ver-  
 „ leitet worden, daß sie sich ihrer Kirchen begeben haben. Aber bald dar-  
 „ auf hat man ihnen verboten neue Gottes-Häuser zu bauen, oder  
 „ auch nur in Privat-Häusern, zur Verrichtung ihres Gottes-Dienstes,  
 „ zusammen zu kommen, und Prediger und Schul-Lehrer zu halten:  
 „ ja man hat ihnen befohlen, die schon erbaute Gottes-Häuser und Schu-  
 „ len nieder zu reissen, und die Prediger und Schul-Bedienten abzu-  
 „ schafen: auch hat es an Leuten die an sie Hand geleyet, nicht geman-  
 „ gelt. Was heist denn wol, die Religions-Freyheit jemanden neh-  
 „ men, wann dieses Verfahren es nicht seyn soll. Worauf sind aber  
 „ diese Achts-Processe anders abgerichtet, als daß nach abgenommenen  
 „ Kirchen und Schulen, in die Preussische Städte, dergleichen Unwesen,  
 „ wie allbereit zu Wilna, Krakau, Posen, Lublin ꝛc. vorgegangen, einge-  
 „ führet, und wir also, nachdem wir die Sicherheit unserer Religion  
 „ eingebüßet, entweder zur Annehmung der Päßstlichen mit Gewalt  
 „ gezwungen, oder aus dem Reich vertrieben werden. Wer siehet  
 „ nicht den Zweg des bisherigen Verfahrens? wer mercket nicht daß  
 „ alles auf den gänzlichen Untergang der Evangelischen Religion abge-  
 „ richtet sey? wer erkennet endlich nicht, aus denen von den Jesuitern  
 „ unserem Durchlauchtigsten Könige dedicirten Schriften, gleichsam  
 „ den Löwen an seinen Klauen? in welchen Schriften sie ausdrücklich  
 „ sagen, ein Christlicher Fürst, solle in seinem Reich keine Leute von ver-  
 „ schiednem und unter sich streitendem Glauben dulden, sintemahlen  
 „ die Köder, (mit welchem schimpflichen Namen sie alle Evangelische  
 „ durchziehen) mit den Römisch-Catolischen in einem Staat, nicht wol  
 „ sich zusammen gesellen können, sondern müssen zu dem Päßstlich-Rö-  
 „ mischen Glauben durch Leibes-Strafen gezwungen und so sie wieder-  
 „ sprächen, mit anderen harten Strafen belegt werden; ja man  
 „ müsse sie wie Wölfe schlachten damit die Schafe nicht umkommen,  
 „ wie Diebe an den Galgen hengen, damit sie der Gläubigen Seelen  
 „ nicht rauben, und endlich, damit sie nicht um sich greifen und die ge-  
 „ sunden Theile anstecken, als einen fressenden Krebs vom Staats-Cör-  
 „ per abschneiden: es werde auch die Kirche niemahls des Friedens ge-  
 „ niessen, daferne man sie nicht gänzlich ausrotte, wie dann gemeldete  
 „ Kirche diejenigen Fürsten ihrer Reiche entseze, die den Ködern darin-  
 „ nen zu leben verstaten. Sie bringen auch zum Besten dieser Sätze  
 „ Gründe bey, die aber nichtig und Sophistisch sind: nemlich, daß  
 „ zwar die Ungläubigen, von was für Gattung sie auch seyn mögen,  
 „ zum Christlichen Glauben nicht zu zwingen, hergegen alle, die durch die  
 „ Tauffe den Christlichen Glauben angenommen, und ihn zu behalten  
 „ versprochen hätten, zu Erfüllung dessen wozu sie sich anheischig ge-  
 „ macht, verbunden wären, und daher könten und müsten sie solches  
 „ ins Werk zu richten genöthiget, und als Leute die ihre Zusage nicht ge-  
 „ halten, mit Leibes-Strafen belegt werden. Über das folge aus die-  
 „ ser Untreu gegen Gott, die Untreu gegen den Fürsten, aus der Untreu  
 „ entstünden Abtrünnigkeiten, Empöhrungen, auch eine Verwüstung  
 „ ganzer Reiche und Staaten, weil es nicht anders seyn könne, als daß  
 „ ungleiche und wieder einander streitende Meynungen in der Lehre, ei-  
 „ „ ne

„ eine Mißhelligkeit und Spaltung zu wege bringen, und aus dieser  
 „ Spaltung, so wie aus einem schädlichen Ursprunge, schädliche Wir-  
 „ kungen, Aufrubr und einheimische Kriege entstünden. Gleich als  
 „ wann die Evangelischen, in der Tauffe, den Päpstlich-Römischen  
 „ Glauben, so wie er ihnen jeso aufgedrungen wird, angenommen, o-  
 „ der ihn zu behalten versprochen und nicht vielmehr sich zu ihrem ei-  
 „ genen, das ist, dem Evangelischen, oder Christlich-Catholischen bekant  
 „ hätten, welcher in dem Apostolischen Symbolo enthalten, und von  
 „ den vier ersten allgemeinen Conciliis, die in der Kirche jederzeit im  
 „ grossen Ansehen gestanden, nach der heiligen Schrift, bestätigt wor-  
 „ den: welchen Glauben alle Evangelische beständig beybehalten. Sie  
 „ können demnach keinesweges einiger Untreu, weder gegen Gott, noch  
 „ gegen den König, beschuldiget, auch darf man ihnen keine Abtrün-  
 „ nigkeit, Empörung, und andere der Länge nach erzehlte Unglückse-  
 „ ligkeiten vorwerfen. Die ungleiche Meinungen aber in Glaubens-  
 „ Lehren, ob sie schon in den Gemüthern einigen Zwiespalt veranlaf-  
 „ sen können, bringen doch an und vor sich selbst, keine Empörung, Auf-  
 „ lauf und Krieg zu wege, wo solches Unheil nicht durch eine fremde  
 „ Gewalt erregt, und man zu den Wafen, durch Wafen gereizet wird.  
 „ Tertullianus und Epiphanius erzehlen, daß im Anfange der Christ-  
 „ lichen Kirche, bis hundert und zwanzig verschiedene Secten gewesen,  
 „ ohne daß daraus ein einheimischer Krieg entstanden. Im gemeinen  
 „ Leben fehlet es niemahls an Mißhelligkeiten; daher sehen wir, daß  
 „ unter den Menschen, aus verschiedenen Ursachen, so viel Streit entste-  
 „ het, woraus doch weder Aufrubr noch Krieg folget, so nur alsdann  
 „ sich zu ereignen pfleget, wann der eine Theil der Wiedriggesinneten,  
 „ des anderen Meinung verfluchet, und daher den, von dem er abge-  
 „ het, des Lebens unwürdig achtet, und ihn zu unterdrucken und gänz-  
 „ lich aufzureiben verlanget: wodurch er bey dem anderen Theil, ent-  
 „ weder sich aufs höchste verhaßt machet, oder doch dieses zuwege brin-  
 „ get, daß er auf seine Vertheidigung bedacht seyn muß. Hieraus  
 „ sind in den Policenzen mancherley Veränderungen entsprungen; da-  
 „ bey einer Obrigkeit oblieget, sich zu bemühen, daß Sie entweder  
 „ durch ihre Vermögenheit, die Mißhelligkeiten, auf eine bequeme Art  
 „ aufhebe, oder die Parthenen dermassen in ihren Grenzen halte, daß  
 „ sie dem gemeinen Wesen keinen Schaden zufügen können. Wel-  
 „ ches, daß es mit Erhaltung beyder Theile geschehe, billig ist. Denn  
 „ so wie ein Richter, die an ihn gelangte Streitigkeiten, niemahls mit  
 „ des einen Parts gänglichem Untergang, sondern durch einen gerech-  
 „ ten Ausspruch, mit dem beyde Theile zufrieden seyn können, entschei-  
 „ det, also gebühret es einer Obrigkeit nicht, den Religions-Trennungen  
 „ durch Unterdrückung oder gängliche Ausrottung des einen Theils, zu  
 „ steuern. Wenn die Sayten, saget jener grosse Mann, verstümet sind,  
 „ so pflegest du sie nicht für Zorn zu zerreißen, sondern sie allmählig  
 „ in den gehörigen Thon zu bringen: warum thust du nun nicht der-  
 „ gleichen in Glaubens-Sachen? und warum zähmest du nicht also die  
 „ Sünden, damit übrig bleiben, die es gereue, gesündigt zu haben.  
 „ Durch eine solche glimpfliche Regierung, hat sich der Kayser Valenti-  
 „ nianus, nach dem Zeugnis Ammiani, berühmt gemacht, indem Er  
 „ N „ bey

1615.

„ bey den damaligen verschiedenen Religionen sich unpartheylich ver-  
 „ halten, und niemanden zu seinem Glauben gezwungen, sondern ei-  
 „ nen jeden, bey dem, bey welchem Er ihn gefunden, gelassen. Eben  
 „ dasselbe, oder ein gleiches, haben nebst anderen, Constantinus, Constan-  
 „ tius, Theodosius, und in Teutschland, Carolus V, Ferdinandus und die  
 „ übrigen löbliche Ränser gethan. Wann dieses auch allhie geschieht,  
 „ wird der Ausgang, so wie ehmalts, zeigen, daß es falsch sey, was die  
 „ Jesuiten vorgeben, als wann Leute von verschiedener Religion, in ei-  
 „ nem Staat unmöglich eine Gesellschaft ausmachen könnten, auf die  
 „ nicht eine Verwirrung und Empörung erfolgen sollte. Denn, wenn  
 „ sind wol weniger innerliche Unruhen in diesem Reich gewesen, als  
 „ unter den Königen, Sigismundo Augusto und Stephano, da beydes  
 „ die Päßtler und Evangelischen, jede ihren Glauben frey bekannten  
 „ und ausübten? Wenn sind hergegen grössere Bewegungen entstan-  
 „ den, als da es, nachdem man dieses Eintrachts-Band gelodet, und dem  
 „ Frevel den Zügel schieffen lassen, denen Päßtlern hat angefangen  
 „ frey zu stehen, die Evangelischen zu verfolgen? Denn da sind alsobald  
 „ unendliche Streitigkeiten entstanden: von den Streitigkeiten ist es zu  
 „ den Wafen gekommen; die Privat-Häuser sind gestürmet; die  
 „ Kirchen mit Gewalt eingenommen, verstöhret und geschleifet; die  
 „ Prediger und Zuhörer geschimpfet, und fast zu Tode geschlagen;  
 „ die Gräber geöfnet, und die Körper verunehret worden. So  
 „ ist auch anderwärts alsdann erst Unruhe und Empörung ausgebro-  
 „ chen, als einige Päßtliche Lehrer das Volk überreden wollen,  
 „ man müsse nur eine, das ist, ihre Religion dulden, die übrigen alle, es  
 „ sey mit Recht oder Unrecht, ausrotten, und da sie ferner mit dem Vor-  
 „ geben, es sey dieses keine Religion, die dermassen erkaltet, daß man  
 „ ihrentwegen mit den Wafen zu kämpfen Bedencken trage, die Fürsten  
 „ zum Blutvergießen ihrer Unterthanen und anderer unschuldigen Leu-  
 „ te gereizet. Durch welche Überredung, sie in den vorigen Jahren,  
 „ in Teutschland, Franckreich, in den Niederlanden und an anderen Der-  
 „ tern, ein solches Krieges-Feuer angezündet, daß es mit so vieler tau-  
 „ senden Blut noch nicht hat können gelöscht werden. Dieses sind  
 „ die Früchte der Jesuitischen Lehre, von der Einigkeit der Religion, ge-  
 „ wesen. Daß dannenhero ein vornehmer Rechts-Gelehrter billig ge-  
 „ schrieben: ich höre daß an denen Dertern Krieg und Blutvergießen  
 „ sey, woselbst man nur eine eingele Religion verstatten will, daselbst a-  
 „ ber Friede sey, wo man verschiedene duldet. Aus welchem allen  
 „ erhellet, mit was falschen und nichtigen Gründen, diese Leute, der Für-  
 „ sten und Untersassen Gemühter, wieder uns in Bewegung bringen. „

„ Wenn sie glimpflicher wollen angesehen seyn, bedienen sie sich  
 „ gewisser Einschreidungen, nemlich, wo man eine grosse Verwirrung  
 „ oder gar einen einheimischen Krieg zu befürchten habe, müsse man  
 „ durch die Finger sehen und die scharfen Zwangs-Mittel, nur auf eine  
 „ Zeitlang allmählich nachlassen, damit nicht eine zu jählunge Züchtigung,  
 „ dem gemeinen Wesen mehr Schaden als Nutzen bringe. Es gehet  
 „ aber alles dahin, daß wir, wo wir nicht schlechterdings gehorsamen, ei-  
 „ nen gewissen Untergang, und zwar einige geschwinder, andere lang-  
 „ „ samer

„samer zu gewarten haben. Eines ist noch, womit die, der Schüle  
 „das Macchiavelli nicht gänglich ergebene, Jesuiter uns trösten, wann  
 „sie, ob sie gleich die Fürsten zu unserem Verderben und Untergange  
 „rüsten, dennoch lehren, daß Sie ihr Versprechen unverbrüchlich zu  
 „halten schuldig sind, und zwar desto mehr, wo der Eyd, welcher et-  
 „was göttliches und heiliges ist, zum Gelöbniß hinzu gekommen. Da-  
 „her sie erinnern, daß Christliche Fürsten sehr bedachtsam verfahren  
 „und genau erwegen müssen, was Sie sagen, versprechen und beschwo-  
 „ren; aber wann Sie sich zu etwas verpflichtet, solches nicht aus der  
 „Acht lassen, sondern ihre Zusage und den geleisteten Eyd fest halten  
 „sollen, wann gleich die, so geschworen, Könige, und diejenigen denen  
 „etwas gelobet worden, die schlechtesten und armsten Leute wären.  
 „Dieses einzige, wenn sonst nichts vor uns ist, soll uns billig bey der  
 „Freiheit unserer Religion, und in dem Gebrauch und Besiß der Kir-  
 „chen schützen, maassen uns derselbe, durch so vieler Könige Eyd ver-  
 „liehen und bestätigt worden. Wie nun die Vielvermögenheit Eur.  
 „Erlaucht. Gnaden, der Sache ein großes Gewicht geben kan, also ho-  
 „fen wir, daß Sie bey Jhr. Königl. Majestät, unserm allergnädigsten  
 „Herrn, uns zur Gerechtigkeit dieser Sache behüßlich seyn werden;  
 „und zwar desto mehr, weil wir nicht Köder sind, wie nemlich jene ge-  
 „wesen, von deren Gesell- und Gemeinschaft die alten Kirchen: Vä-  
 „ter, ehmahls ihre Zuhörer abgemahnet, sondern die Catholische Re-  
 „ligion, so wie sie in dem Apostolischen Symbolo enthalten, bekenn-  
 „nen: von welcher Art Leute, daß sie allerdings für Catholische zu ach-  
 „ten, die dem Justinianischen Gesetz-Buch einverleibte Verordnungen  
 „der Römischen Käyser, bezeugen. Wir sind auch keine Stöhrer der  
 „gemeinen Ruhe, so diejenigen, die vor eine einzele Religion streiten, ge-  
 „strafet und fortgeschafet wissen wollen. Endlich so sind wir keine  
 „Neulinge, welche zu hassen und zu bändigen, Mæcenäs dem Augusto  
 „ehmahls angerathen, daß ist, solche, die, wie ofenbar war, wieder die  
 „Gesetze, und wieder den Willen der Obrigkeit, eine neue Religion  
 „einführeten. Denn unsere Religion ist, wie wir gesaget haben, die  
 „allerälteste, von den vier ersten allgemeinen Conciliis bestätigt, in  
 „diesem Reich schon vor vielen Jahren, mit Königlichem Willen und  
 „der Stände Einstimmung zugelassen, und durch den Beyfall vieler  
 „Einsassen und angrenzenden Völder gebilliget, daß also diejenigen, die  
 „sie jeko bekennen, für keine Neulinge gehalten werden können. Ob  
 „wol die Gültigkeit der Religion, nicht nach der Zeit, sondern nach Gott,  
 „und nicht von dem Tage da man etwas zu verehren angefangen, son-  
 „dern nach dem, was man verehret, zu schätzen ist, wie der alte Kirchen-  
 „Schreiber Arnobius redet. Dannenhero Eu. Erlaucht. Hoch-Wol-  
 „gebohr. Gnaden außs fleißigste darauf zu sehen haben, daß nicht in  
 „diesem Reich, anstat einer vermeynten Irrigen, die wahre Religion,  
 „bestritten, und unter dem Christlichen und Catholischen Namen, nicht  
 „Christus und die Catholische Kirche bekrieget werde. Welches zu ent-  
 „scheiden, die freyen Concilia mit großem Nutzen erfunden, und vor  
 „Alters öfterer, als jeko, gebraucht worden. Wann selbige wieder in  
 „den Schwang gebracht werden könten, würde man in der Christen-  
 „heit, wegen der Wahrheit der Religion, und wegen des Kirchen- und  
 „Poll-

1615.

„ Pollicey Friedens weniger bekümmert seyn dürfen. Da aber die-  
 „ ses in der Hand und dem Willen des Allerhöchsten stehet, so nehmen  
 „ wir inzwischen, bey diesem unseren gegenwärtigen Unglück, zu Eu.  
 „ Hoch-Ehrw. und Erlauchten Gnaden unsere Zuflucht, und bitten die-  
 „ selbe ehrerbietigst und inständigst, daß sie nach Dero besonderem Ey-  
 „ fer für das gemeine Wesen, und Dero Geneigtheit für die Preussische  
 „ Städte, diese Religions- und Kirchen-Sache in ihre Senatorische Be-  
 „ trachtung zu nehmen, sich bey Königlicher Majestät ins Mittel zu le-  
 „ gen, und die Rahtschläge des gegenwärtigen Reichs-Tages also gütigst  
 „ zu lencken geruhen wollen, daß die Stadt Elbing, von der Execution  
 „ der über sie ergangenen Acht, gnädigst entbunden, und die übrigen  
 „ Städte von der Furcht eines gleichen Verfahrens befreuet werden,  
 „ und der alten Religions-Freyheit und des friedlichen Gebrauchs der  
 „ Kirchen, genießten mögen. Zwar werden die Königlichen Rechts-Urtheile  
 „ bey uns als heilig angesehen, und wir glauben, daß es zur Königlichen  
 „ Hoheit gehöre, dieselben in gebührender Beobachtung zu halten: aber  
 „ dem ungeachtet, müssen die Verträge und unsere Privilegien, noch  
 „ heiliger geschäzet werden, weil zu jenen niemahls, wie zu diesen, der  
 „ Eyd, der etwas heiliges und göttliches ist, gekommen, die letzteren a-  
 „ ber zu erhalten, beydes Jhro Königliche Majestät, als auch die Obrig-  
 „ keit in den Städten, kraft eines Eydes, verpflichtet werden. Daß a-  
 „ ber einem Fürsten, an Beobachtung seines Versprechens, nicht nur sei-  
 „ ner Ehre halber, sondern auch zur Erweiterung seiner Macht und  
 „ Herrschaft, und zur Versicherung des Gehorsams seiner Untertanen,  
 „ viel gelegen sey, solches lehren selbst die gescheuten Jesuiten wieder  
 „ Macchiavellum. Wo nun das, so durch den Eyd bestätigt worden,  
 „ nicht gültig seyn soll, und wo diese Religions-Verträge durch einen  
 „ Urtheils-Spruch können ungültig gemacht werden, was für ein Mit-  
 „ tel wird man denn künftig zur Verbündung des Fürsten und seiner Un-  
 „ tersassen ausfinden, und was für ein Recht, was für ein Privilegium  
 „ wird uns übrig bleiben, so nicht auf solche Art, nach eigenem Gefallen,  
 „ wird können gekränckt und aufgehoben werden? Wer begreift nicht  
 „ daß nach diesem Exempel es um alle unsere Rechte und Freyheiten ge-  
 „ than sey? Welches, daß es Eu. Erl. und Hoch-Wolgebohrnen Gna-  
 „ den, nach Dero Gerechtigkeit, uns nicht gönnen, wir zwar glauben,  
 „ daß Sie es aber, nach Dero in dieser Crone tragenden hohen Würde  
 „ und Viel-Vermögenheit abzuwenden, gütigst geruhen wollen, wir  
 „ außs ehrerbietigste und ergebenste bitten. Wir wollen hinwiederum  
 „ uns bemühen, Jhro Königl. Majestät und der ganzen Crone, unseren  
 „ alten Gehorsam und unsere beständige Treue mehr und mehr zu bestä-  
 „ tigen, und diese besondere Vorsorge Eu. Erl. und Hoch-Wolgebohr-  
 „ nen Gnaden, mit dankbahrem Gemüht zu erkennen, und mit aller er-  
 „ sinnlichen Ergebenheit und Dienst-Gefälligkeit zu verschulden x. „

Voreingerück-  
 tes Schreiben,  
 wird der Land-  
 Boten Stube  
 eingehändiget  
 und zum Theil  
 verlesen.

Das erste, was auf dem Reichs-Tage, von den Preussischen Ange-  
 legenheiten, in der Land-Boten-Stube vorkam, betraf das jetzt einge-  
 rückte Schreiben, da Felix Herbut, ein Catholik, gleichsam von hö-  
 ren sagen meldete, daß von den Städten aus Preussen, etwas der Stu-  
 be würde übergeben werden, so seiner Muhtmassung nach, die Religion  
 beträfe.

1615.

beträfe. Dieses geschah auch den 16. März, durch zween Secretarien von Thorn und Dantsig, die das versiegelte Schreiben dem Land-Boten-Marschall einhändigten, der es, durch einen seiner Bedienten verlesen ließ. Man hörte es anfangs mit einer ziemlichen Stille und Gelassenheit, bis man auf die Worte, die der Schule des Macchiaveli nicht gänzlich ergebene Jesuiter/kam, denn da riefen die Eysere dem Marschall zu, er solte nicht weiter lesen lassen, weil die Stube, dergleichen Gotteslästerliche und wieder Jhro Majestät gerichtete Worte anzuhören, nicht schuldig wäre. Sie bestraften hienebst den Marschall, daß er ein verkehrliches Schreiben angenommen hätte, der sich aber mit der Unwissenheit des Inhalts entschuldigte, und sich gegen die anwesende Secretarien beklagte, daß man ihm, als einem guten Freunde der Städte, solchen Verdrus zugezogen. Die Evangelischen Land-Boten nahmen sich der Sache an, und wolten, daß das Schreiben bis zu Ende mögte verlesen werden, konten es aber nicht zu wege bringen, sondern man begehrte, daß der Marschall blos einen Auszug davon machen, und denen die es verlangen würden, ganze Abschriften mittheilen solte.

Der Catholische Land-Boten-Bewegung darwieder.

Bergebliche Bemühung, daß selbiges zu Ende gelesen werden möge.

Des Schreibens ward weiter in der Land-Boten Stube nicht gedacht, ohne daß der vorgemeldete Herburt einmahl erinnerte, man solte den Städten darauf eine Antwort ertheilen, hergegen wenn man von der Religions-Freyheit sprach, geschah zugleich der Preussischen Städte Erwähnung.

Es wird vor die Elbinger, wegen der: wieder sie ergänzen nicht, gesprochen.

Insonderheit, redete den 19. März, der jetzt gebachte Herburt, vor ihre desfalls habende Privilegien, und wieder der Elbinger Nichts-Erklärung, mit ziemlicher Hitze, und schloß: „man mögte „es mit den Elbingern angreifen wie man wolte, so würde man „Schimpf und Schaden davon tragen. Denn, führete man die Nicht „nicht aus, so würde solches der gangen Crone zur Verkleinerung ge- „reichen, thäte man es aber, so dörfte daraus ein einheimischer Krieg „erfolgen, der dem Königreich nachthelliger, als der Moskowitzsche, „seyn könnte. Er bewies mit den auswärtigen Geschichten, daß wann „die Fürsten ihre Evangelische Unterthanen mit dem Schwert vertil- „gen wollen, sie weiter nichts ausgerichtet, als daß sie, nach vielem „Blutvergießen, ihnen endlich die Religions-Freyheit zustehen müssen. „ Er kam auf seine eigene Person, daß man sich ohne Zweifel wundern würde, daß er, als ein Catholick, vor die wiederige Religions-Verwandte redete, allein er schützte sich mit seinem Gewissen, und „daß er glau- „be, der innerliche Friede könne nicht anders erhalten werden, als wann „man die Evangelische in Ruhe ließe. „ Zu einer anderen Zeit setzte der Littauische Schenk, Fürst Janus Radzivil diese Materie fort, und redete von den Bedrückungen, die man den Evangelischen in Polen, Littauen und Preussen, ihren habenden Rechten gänzlich zuwieder, zugefüget. „ Die Vorfahren, als rechte Väter des Vaterlandes, hätten eine Religions-Verbindung getroffen, die, unerachtet sie die Könige bestätiget und beschworen, durch unzählige Eingriffe gekränkert worden. Er verwies die eifrigen Catholicken, auf den schlechten Ausgang der Religions-Verfolgungen, in Frankreich und in den Nie-

Religiöus. Kriege schädlich.

Evangelische nicht zu beunruhigen.

1615.

Die Danksiger sollen, vermöge einem Päbstl. Privileg. wegen der Religion, in ganz Welschland nicht angefochten werden. Die Thorner wollen den Catholicen ihre Procession nicht verstatte.

berlanden, und führte ihnen das Beyspiel Pabsts Clemens des achten zu Gemüht, welcher, wie die Danksiger zur Zeit der Theurung, Italien mit Korn versorget, ihnen ein Privilegium ertheilet, daß sie in ganz Welschland, wegen ihres Glaubens unangefochten bleiben sollten: welche Urkund damahls in der Land-Boten-Stube ofentlich verlesen wurde. Lichtian, ein Bote aus dem Culmischen, sagte, daß man den Evangelischen zwar ihre Freyheiten gönnen könnte, wann nur diese hinwiederum die Catholicen in ihrem Gottes-Dienst nicht störten: und flagte über die Thorner, als welche die Processiones nicht verstaten wolten. Dem die anderen Boten aus Preussen ins Wort fielen, weil er eine Sache, die in der Instruction nicht enthalten war, rege machte. Herbut aber fuhr fort, das Anliegen der Evangelischen noch ferner zu unterstützen, so daß ihn der Päbstliche Nuncius durch zween Mönche davon abmahnen lies: denen er antwortete, daß er nicht anders reden könne, als wie er es dem Reich zuträglich zu seyn glaube. Doch schafte dieses alles keinen Nutzen, weil man Catholischer Seits sich einmahl vorgesezt, die Bedrückungen der Evangelischen so weit zu treiben, als es derselben Gedult und andere Umstände verstaten würden.

Antwort der Senatoren auf der beyden grossen Städte Schreiben. (20.)

„ Bey den Senatoren würdte der beyden Städte Schreiben, eine Antwort aus, die anstat der gebetenen Hülfe und Vorschlag, harte Vorwürfe wegen der geänderten Religion, und eine Rechtfertigung dessen, was man bisher wieder die Evangelischen vorgenommen, in sich faste. „ Wir erinnern uns, lautet die Übersetzung, der vorigen Zeiten gar „ wol, da, wie die Herren schreiben, die Geistlichen mit den Weltlichen, „ die Edelleute mit den Bürgern, die Oberen mit den Beringern, sich „ dermassen wol begangen, daß bey Erhaltung eines allgemeinen Friedens und einer völligen Eintracht, einem jeden, ohne Unterscheid, seine „ Rechtame bewahret wurden. Diese hat nunmehr, wie sie selbst „ bekennen, der Religions-Unterscheid in eine solche Verwirrung gesetzt, daß in dieser Cron, die Eintracht der Gemühter, die Nichtigkeit „ der Rathsschläge und der einstimmige Wille das gemeine Beste zu befördern, aufgehoben worden. Daher geschiehet es, daß man den König und die Gesetze hindansetzt, die Oberen verachtet, und die einander gleich sind, in Mißhelligkeit gerathen, ja wir sehen, doch nicht „ ohne Seufzen, daß, wie schon ehmahls der Heide, Plato, geurtheilet, durch die eingeführte Religions-Neuerungen, die Reichs-Versaffung geändert werden. Polen und Preussen, wie es einmahl den Catholicisch-Römischen Glauben angenommen, hat ihn allein durch so viele „ Jahrhundert verehret, und beybehalten, so daß es alle übrigen von demselben abweichende Religionen, außs höchste verfluchet, sie durch „ viele Gesetze verboten, und darwieder scharfe Strafen verordnet. „ Der Zeiten und Menschen Bosheit ist es zuzuschreiben, daß durch „ die Nachsicht Königes Augusti, die Röhren eines ungetreuen „ und gottlosen Mamelucken eingeschlichen, und der Feind, wie gleichsam der Haus-Vater geschlafen, Unkraut auf den guten Weizen gesäet: welches, wie die Herren rühmen, nicht nur aufgegangen, sondern auch dermassen angewachsen, daß sie, obwol mit Ungrund, vorgeben, es könne nicht nur nicht ausgegettet werden, sondern daß es „ erlau-



„erlaubet, und durch die Eydschwüre unserer Durchlauchtigsten Köni-  
 „ge nicht allein nachgegeben, sondern gar verordnet und bestätigt sey,  
 „Unkraut mit Unkraut, Irrthümer mit Irrthümern zu häufen, und  
 „allerley Arten der Räderey aus der Höllen hervor zu bringen. Der  
 „Eyd, welcher die göttlichen Geseze, und die einheimischen Verordnun-  
 „gen aufhübe, würde gottlos und ungerecht seyn, auch ist, einen solchen  
 „zu leisten, niemahls unserer Durchl. Könige Sinn und Wille gewe-  
 „sen. Dieses ist, ob schon die Catholicken widersprochen, gleichsam  
 „durch Gewalt erzwungen worden, daß Jhro Königliche Majestät vor  
 „den Frieden der in der Religion Abweichenden gesorget: und hat man,  
 „obgleich durch einen libelen Gebrauch, es also gehalten, daß niemand der  
 „Religion wegen, weder gerichtet noch gestrafet worden. Die Herren  
 „haben also die Freyheit zu glauben, indem sie die alten, durch so vie-  
 „ler Durchl. Könige Eydschwüre befestigten Geseze, nicht verurtheilen,  
 „und sie weder am Leben, noch an der Ehre, noch an den Gütern, noch  
 „auch mit Landes-Verweisung strafen. Was für Freyheit verlangen  
 „sie denn mehr? Wollen sie aber, wie gottlos und unbillig derglei-  
 „chen Religions-Freyheit sey, dem Heiligen Hilario, welcher zum Kay-  
 „ser Constantio, saget: was außser dem einen Glauben ist, ist nicht  
 „Glauben, sondern Unglauben, nicht trauen, so ist es billig, daß sie dem  
 „Beza, ihrem Anführer, Beyfall geben, dessen Ausspruch ist: die Frey-  
 „heit des Gewissens zu verstaten, und einem jeden zu erlauben, sich,  
 „wenn er will, ins Verderben zu stürzen, ist eine Teufels-Lehre, und  
 „diese ist die teuflische Freyhelt, die heut zu Tage, Polen und Sieben-  
 „bürgen, mit so vielen Irrthümern angestecket, die sonst kein Land in der  
 „Welt dulden würde. Dieses saget ihr Beza. Aber sie mögen imer-  
 „hin also frey seyn, wann sie nur nicht erlaubet zu seyn vermeynen.  
 „anderen Gewalt zuzufügen, fremde Sachen sich anzumassen, und  
 „sie an sich zu bringen, die Geseze zu verachten und der Gerechtigkeit  
 „zu wiederstreben. Denn, warum hat die rechtgläubige Catholische  
 „Religion bey ihnen so wenig, und bey den Elbingern gar keine Frey-  
 „heit? Warum sind den Catholicken so viele grosse Kirchen, mit ihrem  
 „heiligen und kostbaren Geräht abgenommen und geschändet? war-  
 „um die alten Stiftungen gottseliger Leute, so viel liegende Gründe der  
 „Kirchen, und so viel Jura Patronatus aufgehoben und entrissen wor-  
 „den? Ist es Freyheit gewesen, dieser Dinge sich anzumassen, und  
 „ist es eine Unterdrückung, daß sie von den Catholicken, durch den Weg  
 „des Rechts, zurück gefordert werden? Was ist es aber für eine Ge-  
 „ringeschätzung Königlicher Majestät und der Obrigkeit, da, wann man  
 „die denen Catholicken ehmahls zugehörige und noch zugehörende Kir-  
 „chen wieder abtreten soll, die ergangenen Rechts-Urtheile verachtet,  
 „und weder auf die Geseze, noch auf die zuerkante Strafen etwas gie-  
 „bet? und doch halten sie es für was ungerechtes, daß die Elbinger,  
 „wegen eines solchen Betragens in die Acht erkläret worden, und bit-  
 „ten uns um Raht, Trost und Schutz. Allein, sie werden sich selbst  
 „und dem ganzen gemeinen Wesen wol rahten, wann sie auf bessere  
 „Gedanken kommen, und entweder zu derjenigen Kirche, in welcher  
 „sie von ihren Vor-Eltern geböhren, erzogen, und mit den Kleidern  
 „Christi, (damit wir uns der Worte Hieronymi bedienen) angethan  
 „worden,

1615.

„ worden, und die sie auf eines einzigen gottlosen Menschen Stimme  
 „ verlassen haben, wiederkehren, oder doch zum wenigsten die Rechte  
 „ der Kirchen, welches die Vernunft anrührt, und die Gerechtigkeit ge-  
 „ beut, ungekränkt lassen wollen. Sonst würde es scheinen, daß man  
 „ dasjenige, was sie, daß es ihnen fälschlich vorgeworfen werde vorgeben,  
 „ nemlich Untreu gegen den König, Meuterey, Abfall und Aufruhr,  
 „ täglich zu befürchten hätte. Ferner, warum weichen sie, zur Bestär-  
 „ ckung ihrer Irthümer, der Wahrheit durch Schmah-Worte aus, und  
 „ nennen die Ehrwürdigen und frommen Priester der Gesellschaft Je-  
 „ su, Schüler und Nachfolger des Macchiavelli. Diese gute Leute,  
 „ da sie dasjenige von ihnen halten, was sie geschrieben, gründen si  
 „ nicht auf des Macchiavelli Schriften, sondern auf Gottes Wort.  
 „ Denn da nach des Apostels Zeugnis, nur ein Hert, ein Glaube, und  
 „ eine Tauffe ist, warum sollen die Irthümer verschiedener Köherereyen  
 „ geduldet werden? und da sie nicht wollen Köher genennet seyn, war-  
 „ um bringen sie so viel schon verworfene und erlöschene Köherereyen,  
 „ und verkehrte Meynungen, wieder aus der Höllen hervor? Gewiß  
 „ solches stimmt mit dem Evangelio, welches sie sich zueignen, nicht ü-  
 „ berein, und giebt keine Überzeugung, daß sie können Catholische Chri-  
 „ sten genennet werden. Doch werden sie zum Schaf-Stall Christi  
 „ nicht gezwungen, obwol uns von ihrer Meynung, da sie urtheilen,  
 „ man müsse niemanden zum Glauben zwingen, Christi Exempel selbst,  
 „ abhält. Wem hat aber, sprechen sie, Christus Gewalt angethan,  
 „ wen hat Er gezwungen? So hören sie denn was Augustinus ant-  
 „ wortet: Siehe, Er hat den Apostel Paulus gezwungen: erkennet an  
 „ ihm, zu erst einen zwingenden, hernach einen lehrenden, zuerst einen  
 „ schlagenden, hernach einen tröstenden Christum. Zu bewundern ist  
 „ es, wie derjenige, der durch Strafe an seinem Leibe, zum Evangelio  
 „ gezwungen war, mehr als alle die, welche durch das bloße Wort be-  
 „ rufen worden, am Evangelio gearbeitet, und wie dessen vollkommene  
 „ Liebe alle Furcht ausgetrieben, den vorher eine grosse Furcht zur Liebe  
 „ genöthiget. Warum solte denn die Kirche ihre verlohrene Kinder zur  
 „ Wiederkehr nicht zwingen, da die verlohrnen Kinder andere gezwun-  
 „ gen haben, daß sie mit ihnen verderben mögten. So weit Augusti-  
 „ nus. Und dennoch wird das Unkraut nicht ausgegettet. Es wird gnug  
 „ von der Kirche nachgesehn, gnug von der Crone geschonet, wo nur nicht  
 „ zu viel nachgegeben. Die Herren klagen vergeblich, daß dieser und  
 „ jener Religion die freye Ausübung nicht verstattet worden. Da sie  
 „ aber ein Freude zu bezeigen scheinen, daß auf das, ihrer Meynung nach,  
 „ ihnen zugefügte Unrecht, die innerlichen Unruhen in den nächst vor-  
 „ her gegangenen Zeiten entstanden, so erwecken sie dadurch, bey jedem  
 „ redlichen Patrioten, den empfindlichsten Schmerzen. Sie halten  
 „ uns die Exempel Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande  
 „ vor. Ihre Religion hat daselbst, die Unruhen, die vielen Nieder-  
 „ lagen, und das Verderben angerichtet. Sie ermahnen, daß man  
 „ ein gleiches vor unser geliebtestes Vaterland fürchten soll. Allein,  
 „ wo sie redliche Patrioten, und nicht Ubertreter der Geseze und Rebet-  
 „ len seyn wollen, werden sie mit ihren Rechtsamen geschmücket, die  
 „ wie ihnen unverlezt anwünschen, in Bewahrung der gemeinen Ruhe  
 „ unseres Vaterlandes, ihren eigenen Frieden zu erhalten suchen.

Die

Die weltlichen Angelegenheiten, hatten mit den Religions-Be-  
schwerden, auf dem Reichs-Tage, gleichen Fortgang. Den 17. März,  
gingen die Bischöfe von Ermland und Culm, der Marienburgische Woy-  
wode, die Abgeordneten von Thorn und Danzig, nebst den Land-Boten,  
zur Königl. Audienz, und trugen nur eßliche Stücke aus der Lan-  
des-Instruction, Ihro Majestät vor, davon sie eine Abschrift in Polni-  
scher Sprache überreichten: die der Cron-Unter-Cangler, im Namen  
des Königes, so bald Ihro Majestät von den Reichs-Geschäften frey  
seyn würde, zu beantworten versprach.

Die Antwort, wie schon mehr mahlen geschehen war, erfolgte nicht,  
und der Reichs-Tage endigte sich den 26. März, ohne daß wegen der ge-  
meinen Nothdurft etwas wäre beschlossen worden, außer daß die Pol-  
nischen Stände dem Könige nachgaben, auf den Fall einer Türkischen  
Feindseligkeit, den Adel aufzubieten, und wann sich sonst Gefährlichkei-  
ten ereigneten, Land-Tage auszuschreiben: inzwischen, solten die aus den  
vorigen Contributionen noch nicht beygekommene Gelder eingetrieben  
werden.

1625.  
Die Preussen  
habt auf dem  
Reichs-Tage  
beym Könige  
Audienz.

Ende des  
Reichs-Tage.  
Was auf  
demselben be-  
standen.

Das vornehmste, was weiter in diesem Jahr in Preussen vorge-  
gangen, betrifft der Elbinger Kirchen-Sache, und die daher rührende  
Achts-Erklärung. Der König war auf die Stadt dermassen ungnä-  
dig, daß er nicht einmahl ein Schreiben von ihr annehmen wollen, und  
der Bischof von Ermland lies außs neue allen Verkehr mit seinem Bistum  
verbieten, welches gleichfals in ganz Preussen und Polen geschehen sol-  
te. Jedoch, ward den 4. May eine Königl. Achts-Erlassung, auf  
zween Monate, ausgebracht, um inzwischen mit dem Pfarrer einen gü-  
tlichen Vergleich zu trefen. Solchem zu Folge, kamen den 24. gemeldeten  
Monats, im Namen des Erml. Bischofes, zween Canonici, der Bischöf-  
liche Marrschall, ein Königl. Secretär, und der Pfarrer selbst, nach Elbing.  
Wie aber diese, so gleich zur Haupt-Sache schreiten, die Stadt hingegen  
nur Vorbereitungs-Weise, von einigen Neben-Stücken handeln wolte,  
ward eine andere Beredung, auf den letzten Junii, zu Wormdit, im Erm-  
ländischen, beliebt, die keinen Fortgang hatte, weil der Marienbur-  
gische Woywode, den 22. Junii, die Elbinger, auf Königl. Befehl,  
durch ein neues Universal, als vogelfrehe Leute ausrufen, und allen  
Umgang mit ihnen zu meiden, bey gleicher Strafe, andeuten lies. Wie-  
wol Er sich nachgehends erklärte, daß wann die Elbinger es mit dem  
Vergleich ernstlich meyneten, Er nicht nur ihre Abgeordnete mit einem  
sicheren Geleit versehen, sondern sie in eigener Person, an den zur Be-  
redung bestimmten Ort, begleiten wolte. Beydes brauchte die Stadt  
nicht, weil sie den 28. Julii, eine neue Königl. Achts-Erlassung auf  
vier Wochen erhielt, die vom Ermländischen Bischofe, auß habender  
Macht, auf eine geraumere Zeit verlängert wurde. Derauf ward  
den 5. October, die Handlung von den vorigen Bischöflichen Commissa-  
rien und dem Pfarrer, in Elbing wieder vor die Hand genommen, und  
die Stadt trug anfangs dem Pfarrer jährlich ein Stück Geldes; hernach  
die Unnen-endlich die Heil. Leichnams-Kirche an: dagegen der andere  
Theil, auf die Pfarr-Kirche in der alten Stadt bestund, und wegen der  
neu-

Die Elbinger  
erhalten aber-  
mahls eine Kö-  
nigliche Achts-  
Erlassung.

Verschiedene  
vergeblliche  
Handlungen  
mit ihnen, we-  
gen der Pfarr-  
Kirchen.

1615.

neustädtischen, sich dem Willen Königl. Majest. unterwerfen wolte. Wo- durch die Sache in einen neuen Anstand geriehet, dabey der König Ge- legenheit nahm, die Stadt, theils durch einen Abgeordneten, theils durch Schreiben, zur unverzüglichen Befriedigung des Pfarrers zu ermah- nen, und zu solchem Ende, den 2. December, ihr die Acht noch auf zwei Wochen zu erlassen. Von beyden Theilen, kamen die Vollmächtiger, den 22sten jetztgedachten Monats, im Dorfe Lenz, ohnweit Elbing, zusam- men, die aber, weil sie sich über die Pfarr-Kirchen nicht einigen konnten, eben so fruchtlos, wie die vorigen mahl, von einander schieden. Wan- nenhero zu Anfang des folgenden Jahres Königl. Befehle ergien- ge, die Acht, in den drey Preussischen Woywodtschaften, und in den bey- den grossen Städten, aufs neue zu verlautbaren, welches der Culm- sche Woywode, Stengel Dzialinski, an seinem Ort verrichtete, der Ma- rienburgische und Pommerellische aber aufstellten, und die Städte Thorn und Dantzig demüthigt ablehnten. Vielmehr bewogen die Dantziger den Ermländischen Bischof, nachmahls eine gütliche Hand- lung zu versuchen, wobey sie den Culmischen Bischof, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, die Thorer, und sich selbst, als Ver- mittler, vorschlugen. Welches sich der Bischof gefallen lies, und, so bald er eine neue Königl. Achts-Erlassung auf 12. Tage ausgewürdet hatte, den Tag, nach dem schon ausgeschriebenen Marienburgischen Land- Tage, zur Unterredung ansetzte.

Tod des Cul-  
mischen Woy-  
wod. Ludwigs  
von Wortan-  
gen.  
Neuer Mari-  
enburg. Woy-  
wode und Elb.  
Castellan.

Im September gieng der Culmische Woywode, zugleich Staro- ste von Engelsburg und Graudenz, Ludwig von Wortangen, mit To- de ab, dessen Woywodtschaft der bisherige Marienburgische, Stengel Dzialinski, erhielt, und in dieser Stelle kam der Elbingische Castellan, Joh. Weiher. Die Elbingische Castellaney aber verlieh der König dem Sten- gel Niemojewski, Starosten zu Roggenhausen, die Starosten Grau- denz dem Marienburgischen Unterkämmerer, Jac Sczepanski, und En- gelsburg dem Joh. Dzialinski.

Proces-Sa-  
chen auf dem  
Michaels-  
Land-Tage.

Rechts-Acten  
sollt in Thorn  
verwahrt  
werden.

Königl. Man-  
dat an die  
Höllner bey  
Jordan.  
(21.)

Auf dem gewöhnlichen Michaels-Land-Tage, wurden drey Ta- ge lang, Proces-Sachen gerichtet, und die annoch übrigen, bis zur näch- sten ordentlichen Zusammenkunft ausgestellt. Die Rächte schrieben auch an die Erben des jetzt verstorbenen Culmischen Bischofs und Cul- mischen Woywoden, die bey ihnen gefundenen Rechts-Acten und an- dere Urkunde, auf dem Stanislaw-Land-Tage nach Marienburg zu liefern, von dannen sie nach Thorn gebracht, und daselbst, nebst den übrigen die- ser Art Schriften, in beständiger Verwahrung gehalten werden solten. Ingleichen ergieng ein Schreiben an die Zoll-Einnehmer bey Jordan, von denen vorbeischießenden Preussen nichts zu fordern. Auf welches, durch der Thorer Bemühung, den 20. November, ein Königl. Man- dat, gleichen Inhalts, folgte.

Religions-Be-  
drückungen im  
Marienburgi-  
schen Werder.

In dem Marienburgischen Werder, hielten die Religions-Bebränd- nisse an, und der Culmische Unterkämmerer, Ludwig Weiher, fälte als Oeconomus, ein Urtheil, daß, vom 6. November gerechnet, innerhalb 6. Wochen, bey Strafe von zehn tausend Ungarischer Gulden, an den König-

Königlichen Schatz, und ein tausend an ihn, den Oeconomum, alle Evangelische Prediger fortgeschafet, und kein Gottes-Dienst, nach der Augspurgischen Confession, ausgeübet werden solte. Davon die Einfassen, ausserordentlich, nach Hofe appellirten, und eine Ladung an den Oeconomum erhielten.

1615.

Das Königreich Polen, befand sich in eben dem Zustande, in welchem es vor dem letzteren Reichs-Tage gewesen, und war derjenigen Gefahr annoch ausgestellt, die es zwar schon damahls gefürchtet, darwieder es aber keine Verfassung gemacht hatte. Die Tattarn wußten sich dieser Gelegenheit zu ihrem Vortheil zu bedienen, wie sie im Septem-ber, vierzig tausend stark, einfielen, und, nachdem sie in die 200 Städtelein und Dörfer verhehret, mit vielen Gefangenen und grosser Beute heimzogen. Die Türken, wurden in der Moldau, von den Polnischen Anhängern des letzteren Woywoden, Constant. Mobila, aufgehalten, und schickten, als sie diese gedämpft hatten, einen Abgesandten nach Warschau, der den Frieden aufzukündigen drohte, daferne sich die Polen, in die Moldauische Angelegenheiten weiter mischen wolten. Mit dem Könige von Schweden, Gustavo Adolpho, solte, unter Vermittelung der Könige von Frankreich und England, und der vereinigten Niederlande, zu Stettin, vom Frieden gehandelt werden, wohin der König von Polen, im Monat August, seine Gesandte abfertigte, die aber unverrichteter Sache zurück kehrten, weil die Schwedischen Vollmächtiger ausgeblieben waren. Was endlich die Moskowiter anlangt, mit denen hatten sich zwar die Polen in Handlung eingelassen, allein selbige zergienge fruchtlos, weil die Russen Smolensko, und was ihnen sonst abgenommen war, wiederforderten, auch begehrten, daß der Prinz Vladislaus, sich des Czaarischen Titels, und seines Anspruchs auf Moskau, begeben solte.

Tattarischer Einfall in Polen.

Die Türken droht mit dem Kriege.

Die Friedenshandlung mit Schweden hat keinen Fortgang.

Moskowitische Forderungen.

Über vorgemeldete Stücke, mußte der König mit den Ständen abermahls rahtschlagen, weil Er es jüngstens zu keinem Schluß bringen können, und einen neuen Reichs-Tage ausschreiben, nachdem der vorige, nicht zu seiner gehörigen Vollkommenheit gediehen. Ihro Majestät bestimmte dazu den 26. April, und berief die Preussen, zum Borland-Tage, auf den 8. März, nach Marienburg. Die Elbinger wurden dazu nicht eingeladen, schickten aber ihrer eigenen Angelegenheit wegen, Abgeordnete mit dem Landes-Siegel dahin. Die anwesende Stände (\*), ließen sich durch den Königlichen Gesandten (\*\*), den Zustand des Polnischen Reichs vortragen, und darauf thaten die Land-Boten, durch ihren Marschall, Matt. Niemojewski zweyerley Anre-gung. Erstlich, daß sie dem stimmen der Rächte beywohnen wolten, und zweytens, daß der Culmische Bischof, die zu seinem Sprengel gehörige Ritterschaft, mit Abforderung des Pflug-Schefels, nicht weiter

1616:

Angesehter Reichs-Tage.

Preussif. Borland-Tage zu Marienburg.

Übermäßiger Versuch der Land-Boten, bey dem stimmen der Rächte zu bleiben.

D 2

ver-

(\*) Von den Rächten waren zugegen, die Bischöfe von Ermland und Culm, die Woywoden von Culm und Marienburg, der Danziger Castellan, der Marienburgische Unterkämmerer, und der Thorner und Danziger Abgeordnete.

(\*\*) Paul Kochanski Königl. Secret.

1616. verunruhigen mögte. Wegen des ersteren, führten ihnen die Rächte den beständigen Gebrauch zu Gemüht, und erklärten sich, die Sache bey einer zahlreicheren Anwesenheit, in nachmalige Erwägung zu ziehen. Und auf das letztere, gab der Culmische Bischof zu erkennen, daß er den Pflug-Schefel nicht von den Adlichen, sondern nur aus den Königlichen Gütern fordere, und daß er sein hiezu habendes Recht, auf der, nach dem Reichs-Tage, nächsten Zusammenkunft, ausführen wolle: dabey er wünschte, daß seine an sich geringe Einkünfte, auf eine andere Art, vermehret würden.

Pflug-Schefel im Culmischen.

Was auf dem Reichs-Tage wegen des stimmens u. schließens zu beobachtet.

Auf die Königliche Werbung, ward den Preussischen Land-Boten mitgegeben, sich auf dem Reichs-Tage in nichts einzulassen, bevor wegen der Art zu rahtschlagen, gewisse Stücke würden seyn festgesetzt worden: nemlich „daß alles ordentlich zugehen; unter den Boten eine völlige Gleichheit beobachtet; einem jeden nach der Vorschrift seiner Befehle zu stimmen erlaubt; zuerst die in dem Vortrage enthaltene gemeinschaftliche Sachen in ihrer Ordnung, hernach eines jeden besondern Anliegen vorgenommen; und die mit der meisten Land-Boten Einstimmung bestandene Schlüsse, durch eines und des anderen Widerspruch, nicht entkräftet werden solten „.

Dasselbst soll wegen d' Provinz Preussen nichts geschlossen werden.

Wegen der Krieges-Verfassung im Königreich, solten die Boten zwar mit den Reichs-Ständen rahtschlagen, den Schluß aber denen heimgelassenen vorbehalten, anbey diejenigen Wojwodschaften, die zur völligen Abzahlung der Smolenskaner, mehr, als der Reichs-Tags-Schluß von ihnen gefordert, contribuiret, von der zu bewilligenden Anlage ausnehmen, und anrathen, daß die Warta zur Bedeckung der Reichs-Grenzen angewendet, und die dazu gewidmete Quartianer verstärket werden mögten.

Instruction auf den Reichs-Tag.

(22.)  
Verbesserung des Preussischen Rechts. Rangk-Commissarien. Schloß Engelsburg. Graudenz. Starostey. Tribunals. Eyd. Ausfertigung der Poln. Constitution. Pommerell. Grenz-Commission. Einlösung der Königl. Güter. Weichsel-Brücke bey Thorn.

Vor die Preussische Provinz, wurden verschiedene Artikel aus der jüngsten Reichs-Tags-Instruction, denen Land-Boten auß neue mitgegeben, über die sie noch folgende befordern solten: „daß laut dem Reichs-Schluß von a. 1613, die Zusammenkünfte zur Verbesserung des Preussischen Rechts angeordnet, und desfalls eine neue Constitution abgefasset; zur Aussonderung der schlechten Münze von der guten, und zur Bestrafung der Verfälscher, gewisse Commissarien ernennet; die Constitution wegen des Schlosses Engelsburg, vom Jahr 1601 (\*) vollzogen; die Starostey Graudenz auß neue untersucht; von denen auß der Marienburgischen und Pommerellischen Wojwodschaft verordneten Tribunals-Beyßigern, der Eyd nach dem Polnischen Formular genommen; die einhellig bestandenen Constitutiones auß der Königlichen Cangeley, unter dem Reichs-Siegel, den Preussen zugefertigt; die zwischen Pommerellen und dem Herzogthum Pommern im Jahr 1609 verordnete Grenz-Commission zur Vollziehung gebracht; die, wegen Bezahlung der conföderirten Soldaten, beschwerten Königlichen Güter ausgelöset; und zur Besserung der Weichsel-Brück bey Thorn, ein Zuschub angewiesen würde &c. „

(\*) S. den vorhergehenden Band p. 326. allwo anstat Schöneck, Engelsburg muß gelesen werden.

1616.

Jetzt gemeldet, ist noch ein besonderer Artikel beyzufügen. Die Thornischen Nonnen zum Heil. Geist, hatten sich schon im vorigen Jahr bey den Ständen beklaget, daß ihnen von der Stadt, die Abschifung ihres erübrigten Getreydes nach Danzig, gewehret, der Fischfang in der Weichsel gehindert, und sonst allerley Unrecht zugefüget würde. Auf dem jetzigen Land-Tage meldeten sie sich wieder, und erhielten, daß man ihr Anliegen in die Instruction einruckte, und es den Land-Boten, auf dem Reichs-Tage zu befördern, auftrug. Welchem die Abgeordneten von Thorn widersprachen, und sich zum Recht erböten.

Klage der Thornischen Nonnen über die dortige Stadt.

Den 9. und 10. März, waren die oben ernandten Vermittler, wozu an Stelle des abwesenden Pommerellischen Boywoden, der Marienburgische Unterkämmerer erbeten wurde, beschäftigt, den Vergleich zwischen den Elbingern und ihrem Pfarrer zur Richtigkeit zu bringen. Die Abgeordneten der Stadt erböten sich zum Abtritt der neustädtischen Pfarr-Kirche, und anstat der altstädtischen, schlug der Culmische Bischof vor, den Catholicken, eine neue Kirche an einem bequemen Ort, in der alten Stadt, zu bauen. Welches der Ermländische Bischof, mit dem Beding, daferne es der König genehm hielte, sich gefallen ließ, und die Elbingischen Bollmächtiger an ihre Oberen nahmen. Die Gesandten von Thorn und Danzig, die hiedurch den Catholicken zu viel nachgegeben zu seyn meynten, bezeigten darüber ihre Unzufriedenheit, und wolten das besfalls abgefaste Instrument, nicht nebst den andern Vermittlern unterschreiben.

Nachlässige Handlung in der Elbinger Kirchen Sache.

Geschickten Bericht.

Selbst die Stadt Elbing verwurff nachgehends den vorgeschlagenen Kirchen-Bau, und einigte sich noch in demselben Monat, mit den Bischöflichen Commissarien und dem Pfarrer, daß die Anforderung auf die beyde Pfarr-Kirchen, mit Abtretung der altstädtischen völlig getilget werden sollte. Nur sties es sich noch an gewisse Neben-Stücke, mit denen man nicht ehr, als den 14. April, zur Richtigkeit kommen konnte. Vermög denselben, versprach der Ermländische Bischof, den Elbingern, eine Königliche Versicherung, unter Ihro Majestät Unterschrift und dem Reichs-Siegel auszuwürcken: „daß die abgetretene Pfarr-Kirche, dem vom „Könige, zur Zeit seiner Ordnung, der Stadt, über alle und jede Kirchen, verliehenen Privilegio, keinesweges nachtheilig seyn, sondern selbiges, in Ansehung aller anderen übrigen Kirchen, in seiner Kraft „bleiben solle ... Gemeldeter Bischof nahm ferner über sich, die Stadt von der Acht, und ihrer Bürger angehaltene Güter und ausstehende Schulden, vom Arrest zu befreien. Er so wol, als der Pfarrer, begaben sich ihres vermeynten Rechts auf die neustädtische Pfarr-Kirche, und gelobten anbey, weder selbst noch durch andere, auf die übrige Kirchen, unter einigerley Vorwand, einen Anspruch zu machen. Die übrigen Bedingungen waren folgenden Inhalts: „daß Aufbieten der „Catholicken Verlobten sollte von der Obrigkeit nicht gehindert, und „hierin vom Pfarrer nichts wieder die Rechte der Stadt vorgenommen; von dem jetzigen Pfarrer und dessen Nachfolgern, das Amt etnem anderen, ohne Vorwissen des Rahts, nicht abgetreten; die Gräber und erblichen Gedächtnis-Mähler nicht gerühret; zum Be-

Den die Stadt verworfen un sich mit dem Gegentheile auf eine andere Art einiget. Inhalt des getroffenen Vergleichs.

1616.

„gräbnis der Evangelischen, der nordliche Theil des Kirchhofes gelafsen, und dagegen den Catholicken, auſſerhalb der Stadt, ein geraumer Ort angewieſen. Der Gebrauch des Thurms und der Glocken, in weltlichen Vorfällen der Stadt, frey bleiben, und bey den Leichen, mit Vorwiſſen des Pfarrers, ohne Störung des Gottes-Dienstes, gegen Erlegung der Gebühren, vergönnet; die Proceſſionen nicht auſſerhalb dem Kirch-Hofe gehalten; ſonſt aber die freye Übung des Catholiſchen Religion, ohne Hinderung verſtattet; bey der Kirchen keine Dedens-Leute, oder ſolche, derer Geſellſchaft erſt nach Erbayung derſelben Kirche ihren Anfang genommen, ſondern nur Prieſter und weltliche Perſonen geduldet; zu Vorſtehern zween aus dem Rath, und zween aus der Bürgerschaft beſtellet; die Einkünfte der Kirche und des Pfarrers dem Rath auf zwanzig Jahr verpachtet, und davor dem Pfarrer jährlich acht hundert Gulden, in vier mahlen, gezahlet; nebst der Kirche, das Pfarr-Haus, und die Schule auf dem Kirchhofe, abgetreten, die Kirche dieſen Sommer geweiſſet, die Fenſtern gebessert, und künftig vom Rath, ſo wie von Alters, im guten Stande erhalten werden... Dieſe verabredete Artikel ſolten zur Beſtätigung an den König gelangen, und wann dieſelben, nebst der anfangs erwehnten Verſicherung, würden ſeyn erhalten worden, der Vergleich allererſt ſeine Gültigkeit erlangen, auch die Kirche gleich nach Verlautbarung der Uchts-Erlassung, das Pfarr-Haus aber und die Schule, fünf Wochen hernach, eingeräumet werden.

Den der König nicht völlig beſtätigen, noch die verabredete Verſicherung ertheilen will.

Der Ermländiſche Biſchof bemühte ſich, auf dem darauf folgenden Reichs-Tage, die verabredete königliche Verſicherung und Beſtätigung zu erlangen, die aber Ihre Majestät, auf Antrieb des Päbſtlichen Nuncii und der Geiſtlichkeit, als wann dadurch dem Recht und der Freyheit der Römischen Kirche Eintrag geſchehen würde, nicht von ſich geben wolte. Den 14. Junii, ward beydes, doch alſo, ausgefertigt, daß nicht nur einige Artikel geändert wurden, ſondern die Elbinger ſich auch keinen ruhigen Beſitz, ihrer übrigen Kirchen verſprechen konnten. Daher die Erfüllung des getroffenen Vergleichs, von ihrer Seite, noch zur Zeit, ausgestellt bliebe.

Reichs-Tag zu Warſchau, von welchem die gr. Städte ausgeblieben.

Inzwiſchen, hatte der Reichs-Tag zu Warſchau ſeinen Fortgang gehabt, wofelbſt aus Preuſſen, von den Adeliſchen Räten, die Biſchöfe von Ermland und Culm, der Culmiſche Woywode, und der Elbingiſche Caſtellan ſich einſtellten. Von den groſſen Städten waren keine Abgeordnete angekommen, welches man ihnen als einen Ungehorsam, und als ein Zeichen der Geringschätzung königl. Majestät, auslegen wolte. Ihr Ausbleiben ſcheinet Ursaſch geweſen zu ſeyn, daß die Preuſſen, nach der ſonſt üblichen Gewohnheit, weder unter ſich ihre Verordnungen gehalten, noch auch dem Könige ihr Anliegen ins beſondere vorgetragen haben. Die Geſchickten von der Ritterschaft nahmen in der Land-Boten-Stube die Nothdurft der Provinz wahr, und bekamen Gelegenheit, das Einzöglings-Recht zu vertheidigen, wie die Polen darauf beſtunden, daß ſelbiges, wo nicht auf dem jezigen, doch zum ſpätſten auf dem künftigen Reichs-Tage, durch eine Conſtitution aufgehoben werden mögte. Welches

Der Polte vergebliche Bemühung, das pr. Einzögl. Recht durch eine Conſtitut. aufheben zu laſſen.



ches sie auch vom Könige beim Beschluß des Reichs-Tages zu erlangen suchten, darwieder sich aber der Culmische Bischof und Woywode setzten, und der Cron-Groß-Canzler ermahnte die Polen, im Namen des Königes, von ihrem Begehren abzustehen, weil Ihro Majestät, um die Beschaffenheit dieses Preussischen Vorrechts, gute Wissenschaft trüge.

Über die Streitigkeit der Thornischen Nonnen mit dortiger Stadt, waren die Preussische Land-Boten unter sich nicht einig. Denn da die Polen diese Sache zu erst zur Bahn brachten und sie zum Vortheil der Nonnen befördert wissen wolten, fielen ihnen hierin zwar einige von den Preussen zu, die anderen aber, mit denen es auch verschiedene von den Polenschen Land-Boten hielten, wiederriechten, aus diesem Privat-Zwist etwas gemeinsames zu machen. Jedoch drungen die ersteren durch, und brachten eine Constitution zum Stande, in welcher, nebst eslichen Polen, der Culmische Woywode und der Fähnrich selbiger Woywodenschaft, zu Commissarien ernannt wurden, die der Nonnen Beschwerden untersuchen, und, mit Vorbehalt der Appellation an Königl. Majestät, abthun solten (\*). Fast auf gleiche Art, ergieng es den Thornern in einem anderen Streit, den sie mit den Dominicaner-Mönchen hatten, zu dessen Untersuchung der König Commissarien zu schicken versprach, und darüber zu erkennen Seiner Macht vorbehielt (\*\*).

Constitutio-  
nes wegen der  
zwischen der  
Stadt Thorn  
und den dorti-  
gen Nonnen u.  
Dominica-  
nen schweben-  
den Streitig-  
keiten.

Wie die Polnischen Stände, zur Beschützung des Reichs, auf den Noth-Fall einen allgemeinen Aufbot beliebten, wolten die Preussen dazu nicht verpflichtet seyn, weil sie, laut ihren Rechtsamen, nicht weiter, als bis an die Grenzen ihrer Provinz, zu Felde ziehen dorsten. Welche Freyheit, der Culmische Bischof, im Angesicht des Königes und der gesammten Stände, durch eine feyerliche Protestation, wieder alle verhängliche Zumuthungen, verwahrte.

Die Preussen  
sind zu dem all-  
gemeinen Auf-  
bot der Polen  
nicht verbun-  
den.

Der Preussen Vorsorge gieng noch weiter, indem sie zur Sicherheit ihrer gesammten Vorrechte, eine besondere Constitution auszuwürfen bedacht waren. Welches vornehmlich der Widerspruch des Brzeester Land-Richters, Tulibowski, der in der Land-Boten-Stube einen nicht geringen Anhang hatte, rückgängig machte. Eben dieser Tulibowski war es, der den Preussischen Städten die Befreyung vom Forbanischen Zoll nicht zustehen wolte, worin ihn der Littauische Truchses, Pstrokonski kräftigst unterstützte. Dagegen der Brombergische Starost, Smogulecki sich der Städte annahm, und anführte, „ daß diese „ nichts neues, sondern nur den Genus ihrer alten, zur Crone gebrach- „ ten, und von den Königen beschwornen Privilegien verlangeten. Die „ Städte, fuhr der Staroste fort, hätten dazu ein unstreitiges Recht, wel- „ ches man ihnen, wieder gegebenen Glauben, nicht nehmen könnte. Sie „ wären vor sich mächtig genug, nicht nur den Zöllner von Fordan „ wegzutreiben, sondern ganz Preussen in Verwirrung zu setzen; daher „ man

Vergeblicher  
Versuch, zur  
Sicherheit der  
Pr. Rechtsame  
eine Constitut.  
auszuwürfen.

Die Preuss-  
schen Städte  
gehören nicht  
zum Forbanis-  
chen Zoll.

(\*) Reichs-Tags-Constitut. Art. Rewizya Krzywd Klaztoru Pánienskiego w Toruniu.

(\*\*) Reichs-Tags-Constitut. Art. Rewizya między Zakonikami Toruńskimi.

1616.  
Dieser Zoll  
wird bestätig-  
et.

„man sie nicht drucken, sondern in gebührender Acht haben sollte...  
Welches doch so viel nicht wirkte, daß man, wie der Zoll bey Jordan  
im Contrib. Universal befestiget wurde, die Preussischen Städte davon  
entbunden hätte.

Vorsprache,  
die Elbinger  
von der Acht zu  
entledigen.

Der Culmi-  
sche Woywode  
wird der Kö-  
niglichen Be-  
lohnung em-  
pfohlen.

Vor die Elbinger, thaten die gesammte Land-Boten beym Könige  
eine Vorbitte, sie der Acht zu entledigen. Denen Ihre Majestät ant-  
worten lies, „daß man nicht Ursach hätte sich der Stadt anzunehmen,  
„weil es mit ihr allbereit zum Vertrage geziehen... Ingleichen  
empfahlen sie den Culmischen Woywoden der Königlichen Belohnung,  
so der Culmische Bischof kräftigt unterstützte, und jenes Betragen bey  
der Elbingischen Achts-Erklärung, als sein vornehmstes Verdienst an-  
führte. Worauf aber keine wirkliche Vergeltung folgte.

Münz-Com-  
mission belie-  
bet.

Die überhand nehmende schlechte Münze, verursachte eine neue  
Constitution (\*), vermöge welcher, „die Polnischen Commissarien,  
„mit den Abgeordneten aus dem Herzoglichen Preussen, und den Kö-  
„niglich-Preussischen Städten ein Vernehmen haben; die verschiede-  
„nen einheimische Geld-Sorten gegen einander halten; wieweit diesel-  
„ben von der Polnischen Reichs-Verordnung des 1604ten Jahres ab-  
„gegangen, genau berechnen; dem Könige von allem Nachricht er-  
„theilen; und daneben ein zureichendes Mittel auffinden solten, wo-  
„durch sowol die einheimische als die fremde geringe Münze, in allen  
„Königlichen Landen aufgehoben, und an derselben Stelle, einerley  
„Geld, von gehdrigem Schrot und Korn, eingeführet werden könnte...“

Angesezte  
Zeit zur Ver-  
besserung des  
Preuss. Land-  
Rechts.

Zur Verbesserung des Preussischen Land-Rechts, bestimmte der  
König das Michaels-Fest des gegenwärtigen Jahres, zu welcher Zeit, die  
Abgeordneten von der Ritterschaft, mit den Preussischen Rächten, in  
Thorn, zusammen kommen, und dasjenige, worüber sie sich geeiniget,  
zum Königlichen Erkenntnis, und zur Bestätigung, auf den nächsten  
Reichs-Tag, bringen solten. Hienebst trug der König einem jeden Woy-  
woden auf, solches zwo Wochen, ehe die Abgeordneten aufs Tribunal  
gewehlet würden, in seiner Woywodschaft, zu jedermanns Nachricht,  
verlautbaren zu lassen (\*\*).

Grenz-Com-  
missarien zwi-  
schen Pomern  
und Pomme-  
ren.

Besserung des  
Engelsburgi-  
schen Schlos-  
ses.

Wegen der Grenz-Streitigkeiten zwischen dem Pommerischen  
Herzogthum und der Pommerellischen Woywodschaft, bezog sich der  
König auf die Constitution des 1609ten Jahres, und ernandte zu Com-  
missarien, den Pommerellischen Woywoden, Samuel Jalinski, den  
Elbingischen Castellan, Steng. Niemojewski, und den Marienburgischen  
Fähnrich Jac. Bakowski (\*\*\*)). Auch sollte die auf Kosten des ehmalig-  
gen Culmischen Woywoden, Ludwigs von Mortangen, geschehene Besse-  
rung des Engelsburgischen Schlosses, noch in diesem Jahr untersucht  
werden (\*\*\*\*). Bey

(\*) S. den Artikel O Mynicy.

(\*\*) Reichs-Tag, Constit. Art. Náznaczenie czasu do Correktury praw  
Ziemiom Pruski.

(\*\*\*) Art. Commissya Xięstwa Pomorskiego.

(\*\*\*\*) Art. Rewizorowie do Zamku Pokrzywna.

Bei der Polnischen Contribution wurde Preussen nicht vergessen, sondern die Provinz mit zweien Poborren und eben so viel Accisen belegt (\*), obgleich die von dannen anwesende in nichts gewilliget hatten. Daher geschah es, daß man sich an die Univerfalien, wie sie in den Preussischen Woywodschaften verlaublichet wurden, nicht kehrte, sondern zum Theil darwieder protestirte.

Die grossen Städte fasten eine besondere Protestation ab, die sie vom Grod zu Bromberg ausfertigen liessen, in welcher sie nicht nur der Anlage, sondern auch der, zwischen den Dominicanern, Nonnen, und der Stadt Thorn verordneten Commission, und dem Jordanischen Zoll widersprachen.

Selbst der König glaubte nicht, daß Er von den Preussen einen Zuschub erlangen würde, daerne Er nicht darum anhalten liesse. Welches auch dessen Abgesandter (\*\*), auf dem gewöhnlichen Michaels-Land-Tage, zu Thorn, wohin die gesammten Stände verschrieben worden, verrichtete: der zugleich meldete, daß die Gelder, zum Feldzuge wieder Moskau, welchem der Prinz Vladislaus in eigener Person beywohnen würde, gebraucht werden solten.

Anfänglich beklagten sich die Stände, daß wieder ihren Willen, die Provinz in das Polnische Contributions-Universal eingerückt worden, und hielten für nöthig, nach dem Urheber eines solchen Verfahrens fleißig forschen und ihn zur gebührenden Strafe ziehen zu lassen. Die Adlichen Rächte wolten hierin den grossen Städten einige Schuld bemessen, gleich als wann sie, durch ihr Ausbleiben vom Reichs-Tage, Ursache gewesen, daß man vor die Rechtsame des Landes nicht gnugsame Sorge tragen können. Welches diese ablehnten, und aus der Erfahrung bewiesen, „wie wenig ihre Anwesenheit auf den Reichs-Tagen „bisher gefruchtet, da man Polnischer Seits, sich an keine Vorstellun- „gen und Privilegien gekehret, sondern gebietsweise, nach eigenem „Gefallen, über die Preussen geschlossen hätte: so die am Tage liegen- „de häufige Protestationes zur Gnüge bestärcketen „.

Des Königes Begehren wegen der Anlage, empfahl der Culmischer Bischof den Ständen aufs nachdrücklichste, welches so viel würtle, daß die Culmische und Marienburgische Ritterschaft einen Gulden von der Hube, nebst dem vorhandenen Überschuss, der zur Abzahlung der Smolenskianischen Soldaten a. 1614. beliebten Poborren, bewilligte. Die Pommerellische Land-Boten, wolten aus Mangel der Vollmacht nichts zustehen, sondern der dortige Woywode nahm über sich, den Adel, nach seiner Heimkunft, zum Beytritt zu bewegen. Zu welchem Ende man den König, um eine besondere Zusammenkunft dieser Woywodschaft, in Stargard, ersuchte. Wegen des Ermländischen Bistums, gaben die Geschickten des abwesenden Bischofes die Bertröstung, daß es dem Beyspiel der übrigen Stände folgen würde. Die gesammten Städte er-

¶

klärten

(\*) S. das Polnische Contrib. Universal am Ende.

(\*\*) Samuel Konarski, Pommerellischer Fähnrich.

1616.  
Contribution auf de Reichs-Tage über die Pr. beschloffen, darwieder protestiret worden.

(23.)

Protestation der Städte wieder das, was auf dem Reichs-Tage zu ihrem Nachtheil bestand.

(24.)

Michaels-Land-Tage zu Thorn, auf welchem der König um ein Geld-Zuschub anhalten läßt.

Die Stände sind übel zu trieben, daß sie auf dem Reichs-Tage mit einer Geld-Steuer belegt worden.

Davon man die Schuld dem damaligen Ausbleibe der gr. Städte bemessen wil.

Suben-Geld von zweien Woywodschaften bewilliget, und von der dritten an die dabeimgebliebene genommen.

1616.  
Zweifache  
Malg. Accise  
auf ein Jahr.

klärten sich zu einer zwiefachen Malg. Accise auf ein Jahr, und zur Auslieferung dessen, was von der Accise des Jahrs 1614 übrig geblieben. Wobey die Thorner, vor sich 2600 Gulden, die sie zur Befriedigung der Smolenskaner über ihr Gebühr verschossen, zu kürzen, ausdungen.

Von der Ver-  
besserung des  
Land-Rechts.

Laut dem Reichs-Tags-Schluß, sollte auf dem gegenwärtigen Land-Tage das Adelige Recht gebessert werden. Daher der Culmische Bischof Gelegenheit nahm, von der Nothwendigkeit dieser Verrichtung zu reden, nachdem das einheimische Recht sehr unvollkommen wäre, und man zu desselben Ergänzung, sich keiner auswärtigen Gesetze bedienen wolte. Er schlug hierzu aus jeder Woywodtschaft, zweien verständige Edelleute vor, „welche zur anderen Zeit in Graudenz zusammen kommen; die „in dem Land-Recht nicht entschiedene Fälle aus dem Römischen einru- „cken; denen übrigen Mängeln mit gutem Bedacht abhelfen; wann „solches geschehen, es der Ritterschaft auf ihren kleinen Zusammen- „künften mittheilen, und hernach auf einen gemeinen Land-Tag brin- „gen solten: von dannen es auf den folgenden Reichs-Tag, zur König- „lichen Bestätigung, gelangen könnte ... Der Bischof wünschte „daß „man keiner Rechts-Verbesserung nöthig hätte, sondern vielmehr von „den Preussen dasjenige sagen könnte, was Tacitus von den alten Teut- „schen geschrieben: es gelten bey ihnen mehr gute Sitten als Gesetze; „da hergegen die hiesigen Einfassen, mehr zum Bösen, als Guten, ge- „neigt wären ... Welchen Satz er mit dem Beyspiel der Städte be- „weisen wolte, gleich als wann bey der Ritterschaft alles wol und löblich zugienge. „Die Städte, fuhr Er fort, lieffen den Armen und Reichen

Die Städte  
werden deß-  
wegen deß  
gerechtigkeit  
und des Unge-  
horsams be-  
schuldiget?

„nicht gleiches Recht wiederfahren. Sie vorenthielten den Catholi- „cken ihre Kirchen, und da sie diesen gleich durch Könialliche Rechts-Ur- „theile wieder zuerkannt würden, so wolten sie doch denselben keinen Ge- „horsam leisten. Sie verachteten des Königes Befehle; stellten gehei- „me Zusammenkünfte an; rüsteten sich zum Widerstand; und mache- „ten sich eines gänglichen Abfalls verdächtig. Die Thorner und Dan- „ziger stünden mit den geächteten Elbingern in einem genauen Ver- „ständnis und stärkten sie dadurch in ihrer Halstarrigkeit; so daß es „in Polen zum Sprichwort geworden: In Preussen sey kein Behor-

Die Evange-  
lische Religi-  
ons-Freyheit  
wird bestritt,  
aber auch ver-  
theidiget.

„sam ... Der Enfer führte den Bischof auf die Evangelische Religions- „freyheit, „welche, seiner Meynung nach, der König den Städten nicht „hätte vergönnen können, weil solches zu den Rechtsamen der Geistlichkeit „gehörete: und der erlaubte Besitz der Kirchen wäre nicht anders zu ver- „stehen, als daferne derselbe rechtmäßig erlanget worden, so aber die „Evangelischen von dem ibrigen nicht rühmen könnten ... Die Abge- „ordneten von Thorn und Danzig vertheidigten die Religions-Freyheit „und den Besitz der Kirchen, aus denen Gründen, die sie schon zur ande- „ren Zeit angeführet, und behaupteten, daß da sich beydes, auf die War- „schauische Conföderation, und auf gewisse Privilegien fusse, es durch „keinen Rechts-Ausspruch umgestossen werden könnte. Aus diesem Satz „rechtfertigten sie ihren Umgang mit den Elbingern, die sie als getreue „und gehorsame Unterfassen Jhr. Königlichen Majestät rühmeten, so zwar „die Acht erdulden müsten, aber nicht verwürckt hätten. Wegen Bes- „serung des Land-Rechts dungen die beyden Städte aus, daß nichts zu „ihrem

ihrem Nachtheil eingeschaltet, und daß zu solcher Arbeit die Thorner, weil sie einige ihrer Länderen zum Adlichen Recht befaßen, mitgezogen werden mögten. Der Schluß in dieser Materie war, daß die Rechts-Besserung, den 14. May künftigen Jahres, durch gewisse Verordnete von Adel, in Graudenz, vorgenommen werden sollte.

1616.

Angeseher  
Tag zur  
Rechts-Ver-  
besserung.

Der Culmische Bischof richtete hernach seine Rede an die Thorner besonders, die er zum freundlichem Betragen mit den Jesuitern und mit der anderen Geistlichkeit ermahnte. Er erbot sich auch die wegen der Nonnen und Dominicaner bestandene Commission zu verhindern, und selbst die Sache gütlich zu vermitteln, wozu er die Woywoden von Culm und Marienburg um Beystand ersuchte. Die Abgeordneten dieser Stadt dankten für des Bischofes Willfährigkeit, zeigten aber an, wie ungerecht die Zundbtigungen ihres Gegen Parts wären, und wünschten, daß die Jesuiten mit ihrem Collegio, nach Culm versetzt werden mögten.

Die Thorner  
werden zum  
guten Betra-  
gen mit der  
Catholischen  
Geistlichkeit  
ermahnet.

Weil der gegenwärtige, zugleich ein ordentlicher Land-Tag war, so nahmen die Räte auch Proceß-Sachen vor, und hielten für zuträglich, diese Rechts-Instanz fleißiger, als sonst geschehen, abzuwarten. Die grossen Städte erinnerten, die Acten an einen sicheren Ort zu verwahren. Wozu die Danziger die Stadt Thorn nochmahls vorschlugen.

Rechts-Acten  
an einem si-  
chern Ort zu  
verwahren.

Vom neuen Cron-Schatzmeister (\*), wurde ein Schreiben verlesen, darin er, so wol auf die Ritterschaft als auf die Städte, wegen einiger Rückstände aus den vorigen Contributionen, Anspruch machte: darwieder man sich aber mit den Quitungen des Land-Schatzmeisters schügte.

Anspruch des  
Cron-Scha-  
tes wegen ei-  
niger Contri-  
butions-Rück-  
stände.

Den 2. October, erhielt der Königl. Gesandte seine schriftliche Abfertigung, darin die Stände Ihrer Majestät von der bewilligten Contribution Nachricht gaben, und im Namen der Städte, über den Zoll-Einnehmer bey Jordan klagten, welcher von den Schiffs-Leuten, unter dem Vorwand, daß sie keine gebohrene Preussen wären, eine Geld-Steuer forderte. Hienebst baten sie, die Provinz mit Einquartirung der Soldaten künftig zu übersehen, die Land-Miliz in guter Zucht zu halten, und zum Verderben der kleinen Städte, auf dem Lande keine Monopolia zu verstaten. Die Abfertigung wurde, aus Mangel des Land-Siegels (\*\*), mit des Culmischen Bischofes, des Culmischen Woywoden, der Stadt Thorn, und des Land-Boten-Marschalls, Luc. Elzanowski, Petschaften gesiegelt.

Klage über  
den Zoll-Ein-  
nehmer bey  
Jordan.

(24.)

Soldat-Ein-  
quartir. Land-  
Miliz in guter  
Zucht zu hal-  
ten.

Auf dem Lan-  
de keine Mo-  
nopolia zu ver-  
staten. Anstat  
des Land-Sie-  
gels hat man  
sich verschiede-  
ner privas  
Petschaften be-  
dient.  
Edict wieder  
die Jyden.

Wieder die Jyden, ward ein besonderes Edict ausgefertigt, sich ausserhalb den Jahrmärkten, bey Verlust ihrer Wagen, Pferde, und Waaren, und einer anderweitigen harten Strafe, weder auf dem Lande noch in den Städten, finden zu lassen.

P 2

Ver-

(\*) Nic. Danilowicz.

(\*\*) Man konnte sich dessen nicht bedienen, weil die Elbinger, die es in Verwahrung hatten, zum Land-Tag nicht verschrieben worden.

1616.  
Münz-Com-  
mission zu  
Warschau.  
Dasselbst ge-  
machte Schlüs-  
se.

Vermöge dem neulichen Reichs-Tags-Schluß, hatte die Münz-Commission, im Monat October zu Warschau ihren Fortgang, dahin die Thorner und Danziger ihre Abgeordnete gleichfalls schickten. Was daselbst geschlossen worden, bestund in folgenden Stücken: „Es solten die Ducaten 75. die Thaler 45 und die Spanischen Realen 44 Groschen gelten; die auswärtigen nicht gangbare Species, in den Mungen von gewissen geschwornen Leuten also geschäket werden, daß man sie ohne Schaden brechen, und daraus einheimische prägen könne; in den gesammten Königlichen Landen die Münz-Meister sich einerley Krakauischen Marck bedienen; die Ducaten so viel Alffe, als sie Groschen gelten, halten; diejenigen denen am Gewicht mehr als ein  $\frac{1}{2}$  fehlete, als untaugliche verworfen, und aus jeder Marck  $56^{\frac{1}{2}}$  geschlagen; alle fremde kleine Münze, ausgenommen die halben Bazen, die alten Böhmische Groschen, die Ungarische Schillinge, und die alten Moskowitzische dzengi, etwan in einer halbjährigen Frist, verwechselt oder fortgeschafet; denen Campischen Schillingen der Wehrt von 5 Groschen gesetzt; innerhalb einem Jahr, keine anderthalb Groschen-Stücke (\*), oder andere kleine Münze, sondern an derselben stat, Drey-Groscher, sechs-Groscher, zehn-Groscher, Preussische Marcke und Gulden geschlagen; das Silber an Korn nicht geringer als dreyzehnlöthig seyn, auf gewissen Kammern wardiret, und das schlecht befundene confisciret; an Schlag-Schaz von jeder Marck fein, zehn Groschen, wegen Münz-Lohn aber, vor die Marck, an drey Groschern, 14, an sechs-Groschen, 13, an zehn-Groschern, Marcken und Gulden, 12 Groschen abgezogen; aus einer Krakauischen Marck, 105. drey-Groscher,  $52^{\frac{1}{2}}$  sechs-Groscher,  $31^{\frac{1}{16}}$  zehn Groscher,  $15^{\frac{1}{16}}$  Marck,  $10^{\frac{1}{2}}$  Gulden verfertiget; die Mungen von einerley unter sich übereinkommenden Schrot und Korn geschlagen, so daß den Münz-Meistern wegen des Schrots an den groben Sorten, nichts, an den drey-, sechs- und zehn-Groschern, auf jede Marck, drey Groschen, am Korn aber aufs höchste anderthalb Pfennige nachzusehen; die Münze alle Jahr, nach einem neuen Stempel, mit Beysetzung der Jahr-Zahl gepräget; und nicht nur die Münz-Verfälscher, Beschneider, und die so ohne ein Recht dazu zu haben, münzeten, gestrafet, sondern auch denen, so die schwereren Sorten verschmelzeten, und bloß die geringeren im Gange lieffen, die Hand abgehauen und ihre Güter eingezogen werden. Sienebst untersuchten die Commissarien, die seit dem Jahr 1604 in den Königlichen Landen geprägte Mungen, und fanden, daß die zu Danzig und Krakau geschlagene, wie auch die Wilnischen und Rigischen Schillinge von jetzigem Jahr, mit dem damahligen Schluß übereinkamen. Ein gleiches bemerkten sie bey denen Brombergischen Dreypöckern, da hergegen die vom Anfange dieses Jahres, 8', und die vom vorigen, 33 Groschen auf die Marck, weniger hielten. In Preussen sollte bloß zu Thorn und Danzig gemünzet werden, welches der König nur den Danzigern vergönnen, wegen der Thorner aber, als die, weil sie eine Zeitlang nicht gemünzet, nach der Meynung Ihro Majestät, des Privilegii verlustig geworden, es der Entscheidung des Reichs-Tages anheim stellen wolte. Darwieder die anwesenden beyde Städte protestir-

Untersuchung  
der lezt ge-  
schlagenen  
Münze.

Man will die  
Münz-Freyh.  
der Thorner,  
dem Urtheil  
des Reichs-  
Tages anheim  
stellen.  
In den Käy-  
serl. Landen ei-

(\*) Man nennet sie insgemein Dreypöcker.

1616.

protestirten. Ferner baten die Commissarien den König, den Kaiser, zu bewegen, in seinen Landen, eine dem Polnischen Reich gleichgültige Münze schlagen zu lassen. Welches Jhro. Majestät zu versuchen zusagte. Schlußlich ward beliebt, nach Verlauf eines Jahres, aufs neue zusammen zukommen, und künftig alle zwey Jahr dergleichen Münz-Beredungen zu halten. Der König war für seine Person mit allem zufrieden, ausser, daß er seiner Macht vorbehielt, kleine Münze prägen zu lassen. Die Genehmhaltung der Reichs-Stände aber, mußte bis auf den Reichs-Tag ausgestellt bleiben.

ne dem Polnisch. Fuß gleichgültige Münze zu prägen. Oftere Münz-Beredung zu halten.

In diesem Jahr starben, der Culmische Unterkämmerer zugleich Land-Schatzmeister und Marienburgischer Oeconomus, Ludwig Weiher, und der Abt zur Olive, David Konarski. Des ersteren Bedienungen vertheilte der König, so, daß der bisherige Marienburgische Unterkämmerer, Jac. Sczepanski, Culmischer, und des verstorbenen Bruder, Melchior Weiher, Schatzmeister und Marienburgischer Oeconomus wurde. Die Marienburgische Unterkämmerer-Stelle erhielt der Starogardische Starost, Matt. Niemojewski, der auf dem Michaels-Land-Tage den gewöhnlichen Eyd ablegte. Um die Olivische Abten, bewarb sich der Culmische Woywode, vor einen seiner Söhne vergeblich, weil der König dieselbe dem Adam Trebnig verlieh.

Neue Unterkämmerer von Culm un Marienburg.

Melch. Weiher wird Land-Schatzmeister und Ad. Trebnig Olivischer Abt.

1617.

In Polen machte man, zu dem Feldzuge des Prinzen Vladislai wieder Moskau, Anstalten, die, weil sie nicht grösser seyn konten, als es die Contributions-Gelder zuließen, zur Ausführung des Vorhabens nicht zureichend waren. In Preussen, wurden Teutsche geworben, die in den Quartieren und bey dem Durchzuge übel hauseten, und auf der Einfassen Kosten, allerley Uppigkeiten ungestraft ausübten. Die Städte wurden besonders, um die Vorauszahlung der Accisen und um ein freywilliges Geschenk, an Gelde, Pulver und anderem Krieges-Geräth angesprochen, darin sie sich dem Hofe nach Vermögen gefällig erwiesen. Zu Ende des Aprils, brach der Prinz von Warschau auf, wurde aber im Zuge gehindert, wie Er auf Annäherung der Türcken, einen grossen Theil der Ihm zugeordneten Truppen, dem Cron-Feld-Herrn, Zolkiewski, zu Hülfe schicken mußte. Der Prinz lag so lange in Volhynien stille, bis der Feld-Herr, ohne dazu bevollmächtigt zu seyn, mit dem commandirenden Türckischen Bassa einen Frieden getroffen hatte, von welchem der vornehmste Artikel war, daß die Cron Polen, sich ferner in die Moldauische Angelegenheiten nicht mischen, sondern der Otomannischen Pforte daselbst freye Hände lassen sollte. So bald nachgehends die Truppen, wieder zum Prinzen gestossen waren, rückte Er weiter fort, und kam bis Wiazma, 36. Moskowitzische Meilen von der Haupt-Stadt Moskau gelegen, allwo Er, wegen der einfallenden starcken Kälte, die Winter-Quartiere bezog; nachdem seine vornehmste Krieges-Berrichtungen darin bestanden, daß er jetzt gedachtes Wiazma und Starodub erobert (\*).

Zurüstungen zum Feldzuge wieder Moskau. In Prussen werden Soldaten geworben. Freywilliges Geschenk von den Städten gefordert. Aufbruch des Prinzen Vladislai nach Moskau.

Getroffener Friede mit de Türcken.

Der König war indessen bedacht, daß es dem Prinzen nicht an Geld

Michaels-

(\*) Piascius unter dem Jahr 1617.

1617.

Land:Tag zu  
Thorn.Geld:Steyer  
von den Stän-  
den gefordert.Die aber  
nicht bewilli-  
get wird.Der Cron-  
Schazmeister  
verbietet dem  
Land:Schaz-  
meister, sich  
dieses Titels  
zu bedienen.Daran sich  
dieser nicht  
lehren soll.  
Land:Schaz-  
meister: Amt  
beyzubehaltē.  
(25.)Der König  
will nicht, daß  
das neuliche  
Edict wieder  
die Juden be-  
achtet werde.  
Dem die Rit-  
terschaft nach-  
kommt.  
Die Städte a-  
ber wollen über  
dem Edict hal-  
ten.

Geld fehlen mögte, und so wie er schon vorher die Preussischen Städte um ein freywilliges Geschenk ansprechen lassen, also schickte Er an die dortige gesammte Stände, auf den Michaels-Land-Tag zu Thorn, seinen Gesandten (\*), der sie, unter dem Vorwand, als wann sie es den Polen nicht gleich thäten, theils zur Auslieferung dessen was sie etwan hinterstellig seyn mögten, theils auf eine andere ihnen gefallige Art, der gemeinen Nothdurft beyzuspringen, annahnte.

Die Stände, waren sich keiner Nach-Reste aus den vorigen Anlagen bewusst, auffer, daß die Pommerellische Ritterschaft, deren Boten, neulich die Contribution an ihre heimgelassene genommen hatten, mit Einsammlung der Huben-Gelder annoch beschäftigt waren, die, mit dem nächsten, dem Land-Schazmeister eingeliefert werden solten. Den Städten, muhtete zwar die Ritterschaft eine neue Steuer zu, die aber derselben Abgeordnete, weil der Adel vor sich nichts willigen wolte, mit der Ungleichheit ablehnten, und da solches nichts verfang, den Mangel der Vollmacht vorschützten.

Bev dieser Gelegenheit, klagte der Land-Schazmeister, Melchior Weiber, über den Cron-Schazmeister, daß ihm derselbe den Titel eines Schazmeisters zu führen verboten, und überlies dem Gutbefinden der Stände, ob er diesem Begehren nachleben solte; massen weder er, noch auch sein Vorgänger, eine schriftliche Bestallung über das Land-Schazmeister-Amt, bey Hofe erlangen können.

Der Schluß sämmtlicher Stände war, daß der Land-Schazmeister sich seines Titels, nach dem Beispiel der Vorfahren, ungeschweht bedienen, und sich durch keine Drohungen schrecken lassen solte, wie sie dann auch den König, in der Abfertigung seines Gesandten, baten, ihm, wie sonst gewöhnlich gewesen, die gesuchte Bestallung zu ertheilen, und ihn dabey, wieder die Zundhtigungen des Cron-Schazmeisters, allernädigst zu schützen.

Das wieder die Juden neulich ausgefertigte Edict, brachte nicht nur verschiedene Polnische Senatoren in Bewegung, als die sich derselben eyfrigst annahmen, sondern es veranlaste auch den König selbst, die Stände, auf dem Michaels-Land-Tag, durch ein Schreiben ernstlich zu ermahnen, das Edict nicht zu vollziehen, sondern entweder die Sache bis an den Reichs-Tag auszusetzen, oder die Juden beym Hof-Gericht rechtlich zu besprechen. Die Ritterschaft kam dem Willen Ihrer Majestät, doch mit Vorbehalt der Privilegien der grossen Städte, nach, und hub zugleich gemeldet es Edict, durch einen besonderen Schluß (\*\*\*) auf; darwieder die Abgeordneten von Thorn und Dantzig eine Protestation beylegten.

Zu

(\*) Felix Kos Abt zu Pselplin.

(\*\*) Selbiger war von den anwesenden Adelichen Rächten, als den beyden Bischöfen, dem Culmischen Woywoden, dem Culmischen Unterkämmerer und dem Land-Boten, Marschall unterschrieben und gesiegelt. Der Prot-station. Schrift, hatten der Culmische Bischof und die Stadt Thorn, ihre Siegel vorgedruckt.



Zu Folge der jüngsten Warschauischen Münz-Berechnung, kamen nach Preussen Königliche Befehle, die Ducaten zu 75. und die Thaler zu 45. Groschen zu nehmen. Daneben ward den Danzigern aufgetragen, die zur See eingeführte fremde Münze zu wardieren und ihr Gehalt, zu jedermanns Nachricht, bekannt zu machen, damit sie nicht höher, als nach ihrem innerlichen Wehrt, ausgegeben werden mögte. Beydes konnte nicht beobachtet werden, weil die Königlichen Münz-Meister, in der Crone, durch das häufige Einwechseln des groben Silber-Geldes, den Preis desselben steigerten, wornach sich die Kaufleute und übrige Einfassen richteten. Daher man dem Könige rieht, die Münzen so lange zu schlüssen, bis man einen grösseren Vorrath an Silber haben würde.

1617.  
Königliche  
Münz-Befeh-  
le. Wehrt der  
Ducaten und  
Thaler.  
Auswärtigt  
Münze zu  
wardieren.

Zur Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche die Thornischen Dominicaner und Nonnen mit der dortigen Stadt hatten, fanden sich daselbst, laut dem Schluß des Reichs-Tags, die Königlichen Commissarien, im Monat Junio ein (\*), die, ungeachtet die Thorner wieder ihre Gerichtbarkeit protestirten, dennoch in ihrem Vorhaben fortführen, den gemeldeten Geistlichen alles znerkannten, die Stadt, wie man es nennet, in contumaciam verurtheilten, und dem Culmischen Wojwoden, welcher das Haupt von der Commission war, die Execution auftrugen. Die Thorner wandten sich zum Könige, und stellten Ihro Majestät unterthänigst vor, „daß von den Durchl. Königen in „Polen, ehinabls denen Preussischen Ständen die Versicherung gesche- „hen, daß, ausser wenn wegen der Grenzen, und der Erb-Fälle ein „Streit entstände, keine Commissiones verordnet werden solten. Die- „ses Rechts hätten die Städte, bis jeso genossen, ja man hätte ihnen „nicht einmahl zu der Kreuz-Herren Zeiten dergleichen Commissiones, „wie die gegenwärtige, aufdringen können, weil das Erkänntnis über „ihre Privilegien und Rechtsame, bey niemanden, als dem obersten „Landes-Herrn, gestanden. Selbst die beständige Gewohnheit bewäh- „re es, daß sie nirgend anders, als vor Ihro Königliche Majestät, „belangt werden könten. Es siehe demnach ein jeder, daß es wieder „die ofenbahre Rechte laufe, wann die Stadt Thorn sich dem Aus- „spruch solcher Commissarien, von denen einige, theils auf den kleinen „Land-Tagen, theils auf dem Reichs-Tage, die Partey der Dominica- „ner und Nonnen genommen, und die zu ihrem Vortheil bestandene Con- „stitution kräftigt befördert, die auch sonst der Stadt gehässig, und „blos vom Gegentheil erbeten wären, unterwerfen sollte... Zuletzt bezeugten die Thorner, daß sie vor Königlicher Majestät, als dem einzi- „gen rechtmäßigen Richter, ihrem Wieder-Part Red und Antwort zu ge- „ben bereit wären. Woselbst auch hernach der Streit entschieden worden.

Königl. Com-  
mission zu  
Thorn in der  
Dominica-  
ner-und Non-  
nen-Sache.

Vorstellung  
darwieder an  
den König.

Anmerkung  
über die Gül-  
tigkeit der Kö-  
nigl. Commis-  
sionen.

Diejenigen, die aus besonderer Liebe zur Geistlichkeit, mit diesem Betragen der Thorner übel zufrieden waren, bekamen bald hernach, neue Gelegenheit, ihren Enfer über die Stadt auszuschütten. Joh. Bialochowski, ein Edelmann, der von den Dominicanern ein Vorwerf ge-  
pachtet

Die Thorner  
haben eine  
Edelman, wege  
Straße u.  
Raub, kopffen  
lassen.

(\*) Es waren dieselben, die der König auf dem Reichs-Tage wegen der Nonnen ernannt hatte, denen nachgehends, von Ihro Majestät zugleich der Dominicaner Sache aufgetragen worden. Nur der Ratwische Wojwode ausgenommen, als welcher vorher mit Tode abgegangen war.

1617. pachtet hatte, unterstund sich in der Thornischen Heide reisende Leute anzuhalten, und ihnen, mit der Pistole auf der Brust, Geld abzudringen. Der Racht zu Thorn, welcher dieses Verfahren als einen Straffen-Raub ansah, lies den Thäter einziehen, und ihm den 16. September den Kopf herunter schlagen. Die der Stadt Abgünstige, gaben den Bialochowski für unschuldig an, und daß man ihn bloß, weil er von den Dominicanern ein Vorwerck arrendiret gehabt, hingerichtet hätte. Der angrenzende Cujawische Adel geriehet darüber in Bewegung, und lies durch Abgeordnete, so wol diese als auch der Dominicaner Sache den Preussischen Ständen, auf dem Michaels-Land-Tage, bestens empfehlen. Des geköpften Witwe, Brüder und übrige Bluts-Verwandte, fanden sich gleichfals ein, und suchten, nachdem sie die vermeynte Unschuld des Verbrechers, mit grosser Hestigkeit vorgetragen, den wieder ihn geführten Proces ungültig zu machen. Die anwesenden Land-Boten, wurden durch des von Bürgern vergossene Adelige Blut erhitzet, und verlangten von den Rächten, daß sie den König bitten mögten, darüber, noch vor dem Reichs-Tage, eine genaue Untersuchung zu verordnen. Die Thorner hingegen, behaupteten den vom Bialochowski begangenen Straffen-Raub, und erbotten sich gegen einen jeden, zum rechtlichen Erkenntnis Königlicher Majestät. Dahin es auch die Rächte gelangen liessen, und woselbst die Sache sich bis ins Jahr 1619 verzogen, da die Thorner den 30 August, im Relations-Gericht, von der Anklage los gezehlet wurden.

Königl. Urtheil vor die Stadt.

Der mit den Elbinger wegen der Kirche getroffene Vertrag gleich kan noch nicht zur Vollziehung gelangen.

In was für Umständen sich die Elbinger, wegen ihres schon verglichenen Kirchen Processus, bisher befunden, habe ich unter dem vorigen Jahr gemeldet. Es sties sich bloß daran, daß der König, weder den getroffenen Vertrag nach dem Sinn der Elbinger bestätigen, noch wegen des Besitzes der übrigen Kirchen, eine solche Versicherung, wie sie es verlangten, ertheilen wolte. Der Ermländische Bischof, welcher sich um beydes fleißig bemühte, erhielt vom Könige im Febr. die Vollmacht, die Elbinger im Namen Ihrer Majestät zu vergnügen, der auch ein gewisses Formular aufsetzte, so die Stadt anzunehmen deswegen Bedencken trug, weil es nicht vom Könige Selbst war ausgefertigt worden. Hiedurch geschah es, daß im April die Acht durch frische Unworfalien gleichsam erneuert, alle Gemeinschaft mit der Stadt verboten, und derselben Einwohner und Güter allenthalben anzuhalten, befohlen wurde. Die anderen beyde grösseren Städte, nahmen sich ihrer bedrängten Nachbarin, theils bey dem Könige, theils bey verschiedenen Senatoren, nach Möglichkeit an. Selbst der Ermländische Bischof that vor sie bey Ihro Majestät einen Vorschuch und erlangte endlich folgende Versicherung: „daß der Abtritt der Wistätischen Pfarr-Kirche, dem bey der Crönung Ihro Majestät ausgefertigten Elbingischen Religions-Privilegio, keinesweges verfänglich seyn, sondern selbizes die völlige Kraft, die es anfangs gehabt, ferner behalten, auch es der Stadt in allen Stücken unveränderlich gelassen, und also, vermöge demselben, sowol in-als ausserhalb ihren Ringmauren, so weit sich ihr Gebiet erstrecket, in denen Kirchen, Spitalern, und im Kloster, so sie bisher besessen, die Religion, nach dem Augspurgischen Bekenntnis, ohne

Die Stadt erhält die verlangte Königl. Versicherung.

„ ohne Störung, frey ausgeübet, und niemanden des Glaubens we-  
gen, einiger Verdruss zugefüget werden sollte ... Hiemit waren die  
Elbinger zufrieden, die auch den 19. October, den ehmaligen Vergleich,  
zu Hellsberg befestigten, und ohne auf die Königl. Bestätigung zu  
warten, die altstättische Pfarr-Kirche zu räumen versprachen, so bald  
die vorgemeldete Versicherung, unter dem Reichs-Siegel, würde seyn  
ausgefertiget, und die Acht gänzlich aufgehoben worden. Beides ge-  
schah im Anfange des Novembers (\*). Worauf die Kirche dem Pfar-  
ter, Sigismund Steinson, den 22sten selbigen Monats übergeben, und  
mit dem Anfange des folgenden Jahres, zum Catholischen Gottes-  
Dienst, vom Ermländischen Bischöfe eingeweiht wurde.

1617.

Die Acht wird  
aufgehoben u.  
die altstättische  
Pfarr-Kirche  
den Catholiken  
eingeräumt.

Die im vorigen Jahr, zur Verbesserung des Adlichen Land-  
Rechts, beliebte Zusammenkunft, hatte zu der angelegten Zeit keinen  
Fortgang gehabt, sondern die Stände machten auf dem Michaels Land-  
Tage, einen neuen Schluß, sich desfalls gegen den 4ten December in  
Thorn einzufinden: welches die Boywoden ihres Orts durch Univer-  
salien, zu jedermanns Nachricht, kund thun sollten. Das letztere geschah  
nicht, daher zu der bestimmten Zeit, nur vier von Adel aus dem Cul-  
mischen, und einer aus dem Marienburgischen nach Thorn kamen, die,  
ungeachtet ihrer schwachen Anzahl, einige zur vermeynten Besserung  
des Land-Rechts gehörige Artikel abfaßten: darwieder ihnen die Thor-  
ner, in ihrem und der übrigen Städte Namen, eine Protestation durch  
einen Land-Gerichts-Boten, überreichen ließen. Wie denn auch die  
verfertigten Artikel von der gesamten Ritterschaft nicht angenommen,  
sondern das Land-Recht unverändert gelassen worden.

Neuer Termin  
zur Verbesse-  
rung des Land-  
Rechts, der  
nur von einige  
wenigen besch-  
achtet worden.

Gegen das Ende dieses Jahres, verließ der Culmische Boywode  
Stenzel Djalinski, ein Sohn Johannis und Bruder des Nicolas Dja-  
linski, die beyde, vor ihm, in gleicher Würde gestorben waren, das Zeit-  
liche. Seine erste Ehren-Stafel war die Elbingsche Castellaney, bey  
der er sich dem Adel dermassen gefällig zu machen wußte, daß er, fast in  
allen Reichs-Tags-Instructionen, der Königl. ferneren Belohnung  
empfohlen wurde. Ihr. Majestät verlieh ihm darauf die Starostenen  
Tolkemit und Roggenhausen, und da er die letztere im Jahr 1615. wi-  
der abtreten mußte, wurden ihm aus derselben jährlich zwey tausend  
Gulden angewiesen. Als Marienburgischer Boywode, gewann er  
die Gunst der Geistlichkeit, wie er sich der Elbinger Achts-Erklärung  
so eifrig angelegen seyn ließ. Dieses ward ihm zwar durch die Culmi-  
sche Boywobenschaft vergolten, allein der Culmische Bischof achtete ihn  
einer größseren Erkenntlichkeit würdig, die nicht bloß auf ihn, sondern  
bis auf dessen Kinder gehen mußte. Wie dann derselbe solches dem  
Könige in dem letzteren Reichs-Tage zu Gemühte führte, und wünschte,  
daß es Ihr. Majestät niemahls an Leuten fehlen mögte, die, so wie der  
Boywode, die Hoheit Ihr. Majestät und Dero Befehle, gegen die Wie-  
derseßlichkeit der Städte, in Preussen zu handhaben wüßten. In  
diesem Jahr, erwies der Boywode der Geistlichkeit den letzten Dienst, da

Todt des Cul-  
mischen Boy-  
woden, Sten-  
zel Djalinski.

D

er

(\*) Die Siegelung geschah den 5ten November, und die Aufhebung der Acht ist  
Tages vorher dattret. Kraft derselben, sollten zugleich die bisher angehaltene Güter, dem  
Elbinger zurückgegeben werden.

1617.

er bey der Thornschen Commission, den Dominicanern und Nonnen, alles was sie nur begehrten, zuerkannte. Bey solchen Umständen, konnte er der Städte Freund nicht seyn, wieder die er auch Parthey nahm, so oft sie, entweder mit der Clerisy oder der Ritterschaft, in Streit geriehren. Worin er nicht nur seiner eigenen Neigung, sondern zugleich dem Erempel der meisten Adlichen Rächte folgte, die sich Werths machten, die Städte wegen ihrer Religions- und anderen Freyheiten anzufechten. Die durch seinen Tod erledigte Culmische Woywodschaft, gab der König dem Marienburgischen Woywoden, Joh. Weiher, und die Marienburgische dem Dantsiger Castellan, Stenzel Konarski, an dessen Stelle, der bisherige Pommerellische Fährnich, Samuel Konarski, die Castellaney erlangte. Die Starosten Folkemit, bekam des verstorbenen Woywoden Sohn, Stenzel Dzialiniski.

Neue Woywoden von Culm un Marienb. Sam. Konarski wird Dantsiger Castellan.

Vorbereitung zur Eroberung des Königreichs Schweden. Vorschlag des Grafen von Althan.

Der Krieg mit Moskau, hielt den König nicht ab, auf die Wiedererlangung des Schwedischen Erb-Reichs zu denken. Ein gewisser Oesterreichischer Graf, von Althan, trug Ihr. Majestät an, ohne De- ro Kosten, in Teutschland eine Armee von etwa funfzig tausend Mann zu werben, selbige nach Preussen zu bringen, und von hier nach Schweden zu überschiften. Der König, der hierauf, wie auf etwas gewisses baute, lies zum voraus, allerley Schriften in Schweden austreuen, um die Einfassen zur Annehmung seiner Parthey zu bewegen, obgleich noch keine Macht vorhanden war, die sie hätte unterstützen können. Nach Danemarc, ward der damals noch Marienburgische Woywode, Joh. Weiher, als Gesandter geschickt, der sich des dortigen Hofes, dermassen versichern solte, daß wo man ja von demselben keine Hülfe zu gewarten, doch auch keine Hinderung zu fürchten hätte.

Gesandtschaft nach Danemarc.

Die Dantsiger erhalte sich bey der Freyh. auf Schweden zu handeln.

Der Stadt Dantsig, welcher man bisher den freyen Handel mit Schweden vergönnet, ward angedeutet, denselben nunmehr völlig aufzuheben, und alle aus Schweden kommende Schiffe und Güter mit Arrest zu belegen. Allein die Stadt machte sich von diesem Befehl los, und erhielt sich bey der Handlungs-Freyheit, nachdem sie dem Könige vorgestellt hatte, daß die Schweden dadurch würden gereizt werden, sich durch Repressalien an die Dantsiger-Schiffe, auch wol gar durch eine Landung auf Preussen zu rächen. Das ganze Vorhaben auf Schweden gieng zurück, als von der entworffenen Althanischen Armee kein Mann zum Vorschein kam, und die im folgenden Jahr ausgebrochene Böhmisches Unruhe, mußte dem Grafen zur Entschuldigung dienen, warum er die versprochene Völker nicht nach Preussen liefern können.

Des Königes Absichten auf selbiges Reich werden rückgängig.

Die Schweden landen in Liefland un be- mächtigen sich verschiedener Derter, die aber fast alle wieder an Polen verlohren gehen.

Inzwischen, blente das Gerücht von des Königes Zurüstungen dazu, daß der König von Schweden, um seinem Feinde vorzukommen, bey Riga Völker aussetzte, denen Wolmar Farenzbach, Dinamünde und das Rigische Block-Haus, durch Berrähterey einräumte. Worauf Salls, Pernau und Windau folgten. Die Ankunft des Litauischen Unterfeld-Herrn, Radziwils, setzte den Feindlichen Wafen gleichsam das Ziel, und da Farenzbach wieder zu den Polen übergieng, konten die Schweden von den eingenommenen Plätzen, nichts als Pernau behaubten.

Polen

Polen aber hatte nicht nur Schweden und Moskau, sondern zugleich die Türken und Tattarn, als Feinde, zu fürchten. Denn obzwar mit den Türken der Friede unlängst war erneuert worden, so war dessen Dauer doch sehr zweifelhaft, weil sie geschehen ließen, daß die Tattarn in Podolien einen Einfall thaten, die mit desto grösserer Beute zurückkehrten, je weniger man ihre Ankunft vermuthet hatte.

1617.  
Besorglichkeit wegen der Türken.

Die Tattarn sind in Podolien eingefallen.

Der Zustand des Polnischen Reichs war also gefährlich, und die Verfassung denen Besorglichkeiten nicht gemäß. Der größte und beste Theil der Truppen, diente unter dem Prinzen Vladislao in Moskau. Die kleine Armee, die der Littauische Unter-Feld-Herr in Lief-land commandirte, dorste ihren Fortgang, nicht sowol ihrer eigenen Macht, als vielmehr der Untreu des Farensbachs zuschreiben, die auch nicht im Stande war das Feld zu halten, so bald ein frischer Entsatz aus Schweden anlangete. Die Grenzen gegen die Türken und Tattarn sah man von Soldaten fast entblösset, daß es schiene, als wann die dortige Sicherheit, schlechterdings auf den Willen des Feindes beruhete. Ein gleiches konnte man von Preussen sagen, und stund es nur bey dem Könige von Schweden, vermittelst einer Landung, den Sitz des Krieges hieher zu verlegen. Sigismundus, erkannte nicht nur die Gefahr seiner Länder, sondern führte sie auch den gesammten Ständen, auf ihren kleinen Land-Tagen, zu Gemüth; damit sie dieselbe wol erwegen, und zur Sicherheit des gemeinen Vaterlandes, nöthige und zureichende Mittel, auf dem Reichs-Tage anzeigen und bewilligen mögten.

Schlechte Verfassung des Polnischen Reichs.

Die den Ständen zu Gemüth geführt wird.

Der Reichs-Tage wurde auf den 13. Februar. nach Warschau ausgeschrrieben, vor welchem die Preussen (\*), den 23. Jänner zu Graudenz ihren Land-Tage hielten, und daselbst den Königlichen Gesandten (\*\*\*) hörten. Die Stände waren bereit, bey jetzigen Läuften, das ihrige an Gelde bezutragen, doch schrenckten sie die Vollmacht ihrer Abgeordneten in so weit ein, daß sie die Contribution nicht auf dem Reichs-Tage bewilligen, sondern solches bis auf den folgenden Land-Tage verschieben, anbey sich nach äußerstem Vermögen bemühen solten, daß, daferne Soldaten erworben würden, selbigen in Preussen, weder das Quartier, noch auch der Durchzug, angewiesen werden mögte.

1618.  
Angefertigter Reichs-Tage u. Preuss. Land-Tage zu Graudenz.

Auf dem Reichs-Tage keine Anlage zu bewilligen. Die Provinz von den Soldat. Einquartierungen zu befreien.

Über das war denen auf den Reichs-Tage gewählten Boten, dasjenige nochmalts zu befördern mitgegeben, was ihnen wegen der Art zu rahtschlagen und zu schliessen, schon neulich war empfohlen worden. Ungleiches wurden noch andere Artikel, als von den Commissionen; von Verbesserung des Adlichen Rechts; von der freyen Fischerey in den Königlichen Seen; vom Jordanischen Zoll; von der Thornischen Mühsel zu Leibitz und dem Thornischen Brücken-Geld, wiederholtet, und sel-

Inhalt der Instruct. auf den Reichs-Tage.

(27.) Einjünglings-Recht. Bestrafung eines Edelmanns. Brod in der Culmisch. Woywodschaft. &c.

Q 2

(\*) Von den Rächten waren zugegen, der Culmische Bischof Joh. Kuchborski, der Culmische Woywode, Joh. Weiber, der Elbitzische Castellan Grehs. Niernojewski, und die Abgeordneten der grossen Städte: von Thorn, Joh. Preuß-Burgerm. Dan. Geste Rathm. von Elbing Jac. Braun Burgerm. Crisp. Stümer Rathm. von Danzig, Ernst Kerl und Adrian von der Linde beide Rathmänner.

(\*\*) Felix Kos Abt zu Pelpin.

1618.

Einigung der  
Schlöffer. Un-  
tersuchung auf  
den Kön. Gü-  
tern. Land-Ta-  
ge vor dem  
Reichs-Tage.  
Reichs-Tags-  
Constitution.  
Mishelligkeit  
im Herzogl.  
Fr. Einfuhr  
der K. Münze.  
Steigerung  
des grob. Sel-  
des. Französ.  
sche und See-  
ländische Gul-  
den. Preuss.  
Schatzmeister-  
Amt. Privile-  
gien der klein-  
Städte. Bier  
auf die König-  
liche Güter zu  
führen.

Den Städten  
Land-Güter zu  
kaufen unter-  
saget.

Stadt-Recht  
des Dorfs To-  
polno.

Sorge für den  
Religions-  
Frieden, und  
desfalls gesche-  
hener Wieder-  
spruch.

Pflug, Sche-  
fel im Culmi-  
schen Bistum.

bigen noch folgende hinzugefüget: „ das das Einzöglings- Recht in sei-  
ner Kraft erhalten; das Thornische Statutum (\*) von Gefangenneh-  
mung eines Edelmanns, den man auf frischer That ertappet, ohne Nach-  
theil der Städte, erklärt; in der Culmischen Woywodtschaft der Grob-  
nicht zu Schönsee (Kowalewo) sondern zu Rehden gehalten (\*\*); die ver-  
fallenen Schlösser in Preussen ergänzet; die Untersuchungen auf den  
Königlichen Gütern, nicht anders, als nach dem Tode der gewesenen In-  
haber, angeketlet; bergemeine Land-Tage in Preussen, sechs Wochen  
vor dem Reichs-Tage, und die kleinen Zusammenkünfte, sieben Tage  
vor dem Land-Tage beramet; in die Reichs-Tags-Constitutionen, we-  
gen Preussen, nichts, als was die Stände ausdrücklich bewilliget, ein-  
gerucket; die in dem Herzoglichen Preussen, zwischen dem Churfürsten  
und dessen dortigen Ständen, obschwebende Mishelligkeiten, durch  
Comissarien beygelegt; die Einfuhr der auswärtigen kleinen Münze  
gehemmet, und die schon eingebrachte wieder fortgeschafet; die groben  
Species, als Ducaten, Thaler, und Spanische Realen nicht gesteigert;  
die neuen Französischen und Seeländischen Gulden, wie auch die Cam-  
pischen Schillinge gänglich verboten; das Preussische Schatzmeister-  
Amt, vermittelst einer Constitution, oder einem besonderen Privilegio,  
bestätiget; die kleinen Städte, bey ihren Rechten und Privilegien erhal-  
ten, und ihnen die Freyheit ihr Bier auf die Königliche Güter zum  
Schand zu verführen, gelassen werde mögte... Die Ritterschaft  
hatte noch zwey Stücke eingeschaltet, nemlich: die ehmalige Constitu-  
tion, welche den Städten die Kaufung der Land-Güter untersaget, zur  
Beobachtung zu bringen, und das dem Dorf Topolno verliehene Stadt-  
Recht, durch eine Constitution zu bestärcken; darwieder aber die anwe-  
senden Städte feyerlich protestirten. Hergegen bemühten sich die  
grossen Städte, daß in der Landes-Instruction, auch des Religions-Frie-  
dens gedacht würde. Dem sich zuerst der Castellan von Elbing, her-  
nach der Culmische Bischof und die gesammte Ritterschaft widersetzten,  
weil sie glaubten, daß solches denen Rechtsamen der Römischen Kirche  
zum Nachtheil gereichen könne. Bey welcher Gelegenheit, gedachter  
Castellan, das Betragen der Rechtgläubigen gegen die alten Köpfer an-  
führte, „ da, wenn man bey einer solchen Person zur Tafel gesessen,  
man vor ihr ein Stück aus dem Tisch-Tuch, zur Bezeigung ihrer Un-  
würdigkeit, geschnitten „. Dadurch er zu verstehen geben wolte, daß  
man jezö den Evangelischen, im täglichen Umgange, zu viel Ehre erwiese.

Die Ritterschaft aus dem Culmischen und Markenburgischen, er-  
suchte den Culmischen Bischof, den Streit wegen des Pflug-Schefels  
auf dem Reichs-Tage nicht rege zu machen, weil sie sich desfalls mit ihm  
gütlich vergleichen wolte. Der Bischof, war hierin willfährig und er-  
mahnte den Adel, ohne langen Verzug zur Handlung zu schreiten, denn  
er, kraft des geleisteten Eydes, denen Rechtsamen seines Stifts nichts  
vergeben könnte; zumahlen da die Einkünfte gering wären, und in ei-  
nigen

(\*) S. Herburti Stat. Reg. Pol. Tit. Violencia S. Statuti autem formula.  
(\*\*) Darwieder der Culmische Woywode protestirte.

nigen Schaf-Ställen (die Kirchen-Sprengel dadurch andeutende) die Herde wenig, in andern, gar keine Wolle trüge. 1618.

Weil der gegenwärtige Land-Tag, der erste war, den der Elbingische Castellan Stenzel Niemojewski, als ein Landes-Rath, besuchte, wurde er, ehe man ihn stimmen liess, den gewöhnlichen Eyd abzulegen erinnert, welches er unter dem Vorwand, daß Er allbereit dem Könige geschworen, nicht thun wolte. Worauf ihn der Culmische Bischof belehrte, daß man nicht bloß dem Könige, sondern daneben der Provinz, besonders sich verpflichten müste, und den Castellan dahin brachte, daß er sich der bisherigen Gewohnheit, wiewol nicht ohne Unwillen, bequimte.

Der neue Elbingische Castellan, weigert sich dē Landes-Eyd zu leisten.

Den er endlich ablegt.

Die Stadt Riga, hatte an die Preussische Stände ein Schreiben abgeben lassen, in welchem sie die Verrätherey des Wolmar Farenzbachs, und die von ihm auf ihren Vor-Städten und Ländereyen begangene Raubereyen und Gewaltthätigkeiten meldete, anbey bat, die Raths schläge dahin zu richten, damit entweder durch einen Stillstand von einigen Jahren, oder vermittelst einem beständigen Frieden, die Ruhe in Estland hergestellt, und da solches nicht erfolgen konnte, der Stadt, bey Fortsetzung des Krieges, ein zulänglicher Zuschub gereicht, und die Soldaten, in gebührender Zucht gehalten, endlich Farenzbach, wegen seiner groben Verbrechen, zur verdienten Strafe gezogen würde. Worauf die Stände den Land-Boten mitgaben, bey dem Könige, vor die Riger eine Ersetzung des erlittenen Schadens, und wieder den Farenzbach die gebührende Strafe auszuwürfen.

Klage der Stadt Riga über den Wolmar Farenzbach.

Die Preussen nehmen sich ihrer an.

Auf dem Reichs-Tage, fiel in Ansehung der Preussen wenig denkwürdiges vor. Ihre schwache Anzahl (\*) war Ursach, daß man weder, wie sonst zu geschehen pflegte, über den Zustand der Provinz besonders rathschlagte, noch auch das gemeine Anliegen dem Könige vortrug. Zweyen Tage vor Endigung des Reichs-Tages, bielten sie bey dem Könige, um Audienz an, die ihnen aber Ihr. Majestät, mit Vorschügung des Zeit-Mangels, versagte. Die Landes-Instruction war also vergeblich abgefaßt, die auch, wie die Materie von der Contribution vorkam, von den Boten überschritten wurde, indem sie derselben zuwieder, einen Pohor bewilligten (\*\*). Die Danziger Abgeordneten bemühten sich bey dem Cron-Schagmeister, die Provinz von dem Jordanischen Zoll zu befreyen, und erhielten desfalls gute Vertröstung.

Schlechte Berichtigung der Preuss. Stände auf dem Reichs-Tage.

Vergeblich gesuchte Audienz bey dem Könige.

Pohor von den Pr. Land-Boten auf dem Reichs-Tage bewilliget.

Der König war mit dem einen Pohor der Preussen nicht zufrieden, sondern verlangte, daß nach dem Beyspiel der Polnischen Woywodschaften, die Provinz sich zu zweyen verstehen mögte. Zu solchem Ende

Conventus post-Comiciali. Einladungs-Schreib nicht

Q 3

(\*) Es hatten sich von den Räten bloß der Culmische Bischof, der Elbingische Castellan, der Marienburgische Unterkämmerer, der sich zugleich für einen Land-Boten aus dem Culmischen gebrauchen liess, und die Abgeordneten von Thorn und Danzig eingefunden. Von den Land-Boten waren die meisten ausgeblieben.

(\*\*) S. das Universal Pohorowy von diesem Reichs-Tage.

1618.  
zu rechter Zeit  
eingelaufen.

Westweg nur  
aus einer Woy-  
wodschafft die  
Boten zuge-  
gen gewesen.

Endesleistung  
des Danziger  
Castellans.

de berief Er die gesammten Stände, auf den gewöhnlichen Stanislaw-  
Land-Tage nach Marienburg, von denen aber viele ausblieben, weil es  
mit den Einladungs-Schreiben unrichtig zugegangen war. In der  
Culmischen Woywodschafft trafen sie zu rechter Zeit ein. In denen,  
die an die Marienburgische gelangten, war weder die Zeit der kleinen Zu-  
sammenkunft, noch auch die Materie worüber zu rathschlagen ausge-  
druckt. Dem Pommerellischen Woywoden aber, wurden sie so spät ein-  
gehändiget, daß er nicht einmahl Zeit gehabt den Adel zusammen zu  
fordern: und die kleinen Städte, waren gar nicht zum Land-Tage ge-  
rufen worden. Daher hatten nur die aus dem Culmischen ihre Boten  
geschicket, und die von den kleinen Städten anwesende, waren bloß, um  
ihre Proceffe abzuwarten, zugegen. Von den Rächten, hatten sich der  
Culmische Bischof, die Castellane von Elbing und Danzig, die Unter-  
kämmerer von Culm und Marienburg und der grossen Städte Abge-  
ordnete eingefunden; unter denen der Castellan von Danzig, Samuel  
Konarski, als neulichst ernandter Landes-Racht, den gewöhnlichen End-  
leistete.

Die anwesen-  
den Boten, blei-  
ben nebst den  
kleinen Städ-  
ten in der Räch-  
te Zimmer. Dar-  
wieder die gr.  
Städte protes-  
tirten.

Das erste, was nach des Königlichen Gesandten (\*) Werbung  
vorgieng, war, daß die Boten aus dem Culmischen, den von der Ritter-  
schafft, seit einigen Jahren, wegen des Abtritts in ihr Zimmer, fast auf  
allen Land-Tagen getriebenen Streit, fortsetzten, und ihre schwache An-  
zahl, als eine Ursach, warum sie bey den Rächten bleiben könnten, anführ-  
ten. Die Adlichen Rächte stunden ihnen solches, doch nur vor dieses-  
mahl, zu, obgleich die grossen Städte darwieder protestirten. Aus wel-  
chem Exempel, der Adel in den folgenden Jahren ein Recht herzuleiten  
suchte. Die, so von den kleinen Städten, wie zuvor gedacht, wegen  
ihrer eigenen Angelegenheiten zugegen waren, genossen in diesem Stück,  
mit den Land-Boten, gleichen Vorrechts.

Der auf dem  
Reichs-Tage  
gewilligte Po-  
bor wird bestä-  
tigt, und noch  
ein neuer hin-  
zu gethan.

Von den Städ-  
ten zwei Acci-  
sen bewilliget.  
Ermländisch.  
Stift, ohne  
dessen Einwil-  
ligung mit kei-  
ner Steuer zu  
belegen.

(28.)

Was die vom Könige geforderte Anlage betraf, so bestätigte die  
Ritterschafft nicht nur den auf dem Reichs-Tage beliebten Pabor, son-  
dern that noch den zweiten hinzu (\*\*); und der eine, solte zwischen  
Pffingsten und Jacobi, der andere von Michaelis bis Martini eingesam-  
let werden. Die grossen Städte bewilligten zwei einfache Accisen auf  
ein Jahr, von Pffingsten an zu rechnen: womit zugleich die kleineren be-  
leget wurden. Gemeldete Contribution, solte auch im Ermländischen  
Bistum entrichtet werden, dem zween, im Namen des dortigen Bischo-  
fes, anwesende Canonici widersprachen, und es nicht anders gelten las-  
sen wolten, als so ferne die Einsassen des Stifts, auf ihrer besonderen  
Zusammenkunft, die Einwilligung dazu geben würden. Welches Vor-  
recht sie mit Anführung der alten Gewohnheit, und Vorzeigung eines  
Königlichen Rescripts vom Jahr 1614. behaupteten. Dem ungeacht,  
ward das Bistum, zur Entrichtung der Paborren und Accisen, im Con-  
tributions Universal, schlechterdings angehalten.

In

(\*) Selbiger war Joh. Poka, Staroste zu Borzechau in Pommerellen.  
(\*\*) Jeder betrug einen Gulden von der Hube.



In der Abfertigung des Befandten, baten die Stände den König, die gemeinen und kleinen Land-Tage zu rechter Zeit anzusetzen, und auf jene die kleinen Städte mit zu berufen; die aus Preussen auf den Reichs-Tagen anwesende, zur Königl. Audienz, welches auf dem letzteren nicht geschehen war, zu lassen; die Provinz mit Durchzügen und Einquartirungen der Soldaten allergnädigst zu verschonen; und die Einfassen, wieder den Jordanischen Zoll, bey ihrer Freiheit huldreichst zu schützen.

1618.  
Land-Tage zu rechter Zeit anzusetzen.  
(29.)  
Kleine Städte auf dieselbe zu berufen.  
Königl. Audienz auf den Reichs-Tage.  
Soldat Einquartir. Jordanischer Zoll.

Der Land-Schatzmeister (\*), machte den Ständen bekannt, daß der Cron-Schatz, wegen der Contridurionen von den Jahren 1616 und 1617, von der Provinz einen Nach-Rest, von 34149 fl. fordere, und darüber vom Schatz-Tribunal zu Radom, durch ein Urtheil erkennen lassen wolle. Worauf an den Cron-Schatzmeister geschrieben ward, daß die Preussen das ihre richtig gezahlet hätten, und solches durch Quittungen beglaubigen könnten; nebst dem Ersuchen, nichts über sie durch des Radomische Tribunal, als darunter sie nicht gehörten, verfügen zu lassen. Weil aber die grossen Städte wußten, daß das Tribunal sich vornehmlich über sie einer Gerichtbarkeit anzumassen gedächte, so würckten Sie, zu deren Ablehnung, bey den Räten eine Vorschrift an den König (\*\*), und einen Landes-Schluss, aus (\*\*\*)). Selbst das Tribunal, wurde in einem besonderen Briefe ersucht, die Städte mit keinem Proces zu verunruhigen, sondern den Cron-Schatz, an Ihr. Majestät, Dero Hof-Gericht die Städte einzig erkennen, zu verweisen.

Der Cron-Schatzmeister machet auf die Provinz wegen eines Rückstandes aus den vorigen Contrib. Ansprich, un will darüber vom Radomischen Tribunal erkennen lassen.  
Deshalb von den Ständen getragene Vorsorge.

Beym Beschlus dieser Zusammenkunft, versprach der Culmische Bischof, die Bestellung eines Schreibers, welcher gegen eine jährliche Besoldung, die Gerichts-Bücher auf den Land-Tagen führen solte, auf der künftigen Michaels-Tagfahrt zu beförden, und die Räte zur fleißiger Besuchung der gewöhnlichen Land-Tage zu bewegen, imgleichen Sorge zu tragen, daß die hin und wieder zerstreute Rechts-Akten bey-sammen gebracht würden.

(30.)  
Landes-Deccreten-Schreiber zu bestell.  
Rechts-Akten zusammen zu bringen.

Der gemeldeten Vorsorge ungeacht, ergieng dennoch vom Radomischen Tribunal eine Ladung an die grosse Städte, und der König ermahnte sie, ihre Quittungen daselbst, kraft der jüngsten Reichs-Tags-Constitution (\*\*\*\*), anzulegen. Wie der Termin einfiel, ließen die Städte durch einen Vollmächtiger, ihre Einwendung wieder die Gerichtbarkeit des Tribu-

Die grosse Städte werde vors Radomische Tribunal ausgeladen.

(\*) Von demselben ist als etwas besonderes zu mercken, daß er auf dem gegenwärtigen Land-Tage, seinen Sitz bey den Räten, zwischen den Unterkämmeren und den Abgeordneten der grossen Städte, genommen.

Land-Schatzmeister hat sich bey den Räten gesetzet.

(\*\*) Beyde Schreiben, so wol das, was an den König, als auch das, an den Cron-Schatzmeister abgegangen, stehen in der Immunit. Civit. Pruss. a Jurisd. Jud. Tribunal. N. 7-8.

(\*\*\*) S. die angezogene Schrift. N. 9.

(\*\*\*\*) Art. Tribunal Radomski. Zu welchem Tribunal aus Preussen, und zwar aus der Culmischen Wojwodschafft, Euc. Szanowski Culmischer Fähnrich, aus der Marienb. Matt. Niemojewski Marienb. Unterkämmerer, aus der Pommereellen; Jac. Tucholka, Tuchelscher Land-Schöppe, zu Bepfiker verordnet waren.

1618.

Aus von dem-  
selben an den  
Reichs-Tag  
verwiesen.

Tribunals bringen, welches nichts desto weniger die Rechnungen des Cron-Schages, seit dem Jahr 1613 untersuchte, und, weil es sich etwas gewisses zu verabscheiden nicht getraute, die Sache an den nächsten Reichs-Tag verwies: woselbst nicht nur die Städte, sondern zugleich die Erben des vorigen Land-Schazmeisters, Red und Antwort geben sollten.

Der Thornes  
Streit-Sache  
mit den Domi-  
nicaner und  
Nonnen wird  
bey Hofe fort-  
gesetzt.

Auf diese Art, wurden die Städte vom Römischen Tribunal verunruhiget, Sie mußten aber auch danebst, mit der Catholischen Geistlichkeit rechten. Die Thorneer schwebten, wie aus dem vorhergegangenen abzunehmen, mit den Nonnen und Dominicanern bey Hofe im Proceß, und erhielten in diesem Jahr wieder die letzteren, einen vorthellhaften Ausspruch. Mit ihrem Pfarrer waren sie schon seit dem Jahr 1614 verwickelt gewesen, wozu die bey den Catholischen Glaubens-Verwandten übliche Proceßionen, Anlaß gegeben hatten. Denn, am Marcus-Fest des gemeldeten Jahres, hielt der Vicarius des Pfarrers, eine ansehnliche Proceßion, aus der Johannis-Kirche über den Markt, welches den Einwohnern desto fremder vorkam, da, seit dem die Evangelische Religion die Oberhand bekommen, die Catholicken bey solchen Fällen ihren Zug nicht über den Markt, sondern durch die Neben-Strassen, von einer Kirche zur andern, genommen hatten. Der Verdacht, in welchem damals die Jesuiten stunden, machte, daß man diese Neuerung ihrem Angeben zuschrieb, und daher die Folge für sehr gefährlich urtheilte. Wie die Proceßion den Tag vor Himmelfahrt, zum zweyten mahl wieder kam, ward ihr der Zugang auf den Markt, durch Vorziehung der Ketten, gewehret, welches die Catholicken als eine gewaltthätige Kränkung ihrer freyen Religions-Übung ansahen, darwieder sie protestirten und bey Hofe große Klage führten. Der Pfarrer Joh. Prævantius, lies die Stadt ausladen, und da er bald darauf starb, setzte dessen Nachfolger Valent. Sczavinski, den Proceß fort, welcher den Sonnabend vor Judica. a. 1616. bey dem Relations-Gericht, ein Urtheil in Contumaciam erhielt: „daß die Stadt, durch Hinderung  
„ der Proceßion übel gehandelt, und eine willkührliche Strafe, die der  
„ König zur anderen Zeit benennen wolte, verwürdet hätte; inzwischen,  
„ solte solches künftig nicht mehr geschehen, sondern der Raht, bey einer  
„ Buße von 50. tausend Ducaten, allem Unwesen zu steuern, und die-  
„ jenigen, so der Catholischen Kirche und derselben Geistlichkeit einige  
„ Schmach oder Gewalt zufügen würden, hart zu strafen verbunden  
„ seyn ... Der Raht wußte kein besser Mittel, allem Tumult wieder  
die Catholicken vorzubeugen, als wann er den Zug der Proceßion über  
den Markt ferner verhiet, welches auch an den Fronleichnamts-Festen,  
des vorigen und gegenwärtigen Jahres ins Werk gerichtet wurde. So  
aber der König als eine Ubertretung des neulichen Urtheils ansah, und  
die Stadt abermahl vor sich laden lies.

Derselbe Ver-  
driesslichkeit  
mit den Cato-  
lichen wegen  
der gehinderte  
Proceßion üb-  
den Markt.

Hierüber ge-  
fälltes Urtheil  
im Relations-  
Gericht.

Proceßiones  
abermahl ge-  
hemmet und  
desfalls gefolg-  
ter Ladung nach  
Hofe.

Anwachs der  
Jesuiten in  
Thorn.

Dienebst machte der Anwachs der Jesuiten den Thorneern nicht geringe Besorglichkeit. Ihre Schüler, die man bis in die 400. stark rechnete, übten allerley Frevel aus, und vermehrten dadurch die an sich schon große Verbitterung des gemeinen Mannes. Der Orden selbst, erwe-  
terte

terte die bisher innengehabte Gebäude, und kaufte die daran stoffende Häuser an sich: welches die Stadt zu stöhren vermeynte, da sie den dazu nöthigen Kalk und andere Bau-Materialien anhielt, und von den gekauften Häusern die Bürgerlichen Gebühr forderte: so der König für unchristlich erklärte, und durch ein ernstliches Mandat untersagte. Auf das Mandat folgte eine Ladung und ein rechtlicher Proceß beym Hof-Gericht, allwo den 22. Junii des Jahres 1620. verabschiedet ward: daß die nöthigen Verbesserungen der Kirche und Schule, vermöge dem ehmalis mit dem Pfarrer getroffenen Vergleich vom Raht geschehen; die Jesuiten die Häuser so sie bisher bewohnt, zu bauen befuget seyn; wegen der anderen aber so sie neulichst angekauft, ob sie nehmlich dieselben besitzen und bauen könnten, der Rechts-Gang bey Hofe offen stehen; und der ihnen verdorbene Kalk geschäzet und entweder an dessen Stelle anderer gegeben oder bezahlet werden sollte. Der Unter-Cangler, Lipski, hätte gern vor die Stadt ein geneigteres Urtheil abgefaßt, oder den Proceß auf eine längere Zeit verzögert. Er stellte zu dem Ende Jhr. Königl. Majestät vor, daß die gegenwärtigen Läufe, te dergleichen Sachen vorzunehmen nicht füglich gestatteten, sondern daß es dienlicher wäre, wann man sie aussetzte, und es durch einen Reichs-Schluß entscheiden liesse, wie es mit den Jesuitern wegen Kaufung liegender Gründe zu halten sey. Die Patres wären zwar gottsfürchtige und nützliche Leute, deren Aufnehmen billig zu befordern, weil aber er, der Unter-Cangler, nicht im Gericht säße, Lob-Reden zu halten, sondern einem jeden Gerechtigkeit zu handhaben, so sähe er nicht, wie man von dem zwischen der Stadt und dem Pfarrer ehmalis geschlossenen Vergleich abgehen, oder denselben wieder dessen eigentlichen Verstand auslegen könne. Allein die Gegen-Bemühung des anwesenden Culmischen Bischofes, machte es, daß das Urtheil, so wie ich es vorher angeführet, abgefaßt wurde.

1618.

Denen die Stadt den Kauf der Häuser und derselben Bau zu hemmen suchet. Darwieder ergangen Mandat, ausgefertigter Proceß und ein solches Urtheil.

Unparttheyisches Betragen des Cron-Unters-Canglers,

Der zwischen dem Cujawischen Bischofe und der Stadt Danzig, wegen Verwaltung der Nonnen-Güter ehmalis geführte Proceß, war a. 1601. in der Appellation ans Relations-Gericht stehen geblieben (\*), und seit der Zeit nicht weiter fortgesetzt worden. Im vorigen Jahr, machte ihn der Bischof, Paul Wolucki, auf Anstiften der Nonnen wieder rege, wozu die vom Raht geschehene Wahl zweener neuen Vorsteher, Gelegenheit gab. Der Anfang ward mit einem Königlichen Befehl, denen desfalls abgesprochenen Rechts-Urtheilen nachzuleben, gemacht: worauf eine Ladung ans Assessorial-Gericht folgte, welches der Stadt, wegen des vergangenen, eine Busse von zehn tausend, und wegen des künftigen, eine Gewehre, von zwanzig tausend Ungarischer Gulden, androhte. Den 11. Julii gegenwärtigen Jahres, ward dem Bischofe die Verwaltung der Nonnen-Güter gänzlich zugesprochen, und der Stadt davon abzustehen, bey Strafe von 20 tausend Ducaten anbefohlen, davon nicht nur die Dantziger, sondern auch der Bischof, weil sein Gegen-Part, wegen des vergangenen, mit keiner würcklichen Geld-Busse belegt worden, ans Relations-Gericht appellirten: woselbst der König, den 7. Novembet,

Der Proceß zwischen dem Cujawischen Bischofe und d'Stadt Danzig, wegen Verwaltung der dortigen Nonnen-Güter, wird wieder rege gemacht.

Ergangene Decrete.

R

das

(\*) S. den vorhergehenden Band. p. 334.

1618.

Neue Ausla-  
dung u. erfolg-  
ter Zustand.

das vorige Urtheil in allen Stücken bestätigte. Solchem nach, trug der Bischof die Verwaltung der gemeldeten Güter, seinem Official in Danzig, Adam Golinski, auf, dem sie die Stadt nicht zustund, sondern sich in dem Besitz des bisher genossenen Rechts, zu handhaben suchte. Dieses veranlaßte im folgenden Jahr, eine abermahlige Ladung nach Hofe, die aber nicht fortgesetzt wurde, weil beyde Theile die Sache auf einige Monate auszustellen beliebten, um inzwischen gefällige Mittel zum gütlichen Vergleich auszufinden.

Michaels-  
Land-Tage.  
Von Zusammen-  
bringung der  
zerstreueten  
Rechts-Acten.  
Bestellung ei-  
nes Decreten-  
Schreibens.

Auf dem Michaels-Land-Tage zu Thorn, meldete der Culmische Bischof, daß er an die Erben seines Vorfahren Matt. von Konopat, und des Culmischen Woywoden Lud. von Mortangen, um die Einlieferung der Rechts-Acten geschrieben, aber keine Antwort erhalten hätte, weswegen die Schreiben wiederhohlet werden müßten. Die Bestellung eines besonderen Schreibers, verschob gemeldeter Bischof bis zur zahlreicheren Anwesenheit der Rächte (\*), da inzwischen der Culmische Land-Schreiber, der dazu ein Recht zu haben vermeynte, dieses Amt verwalten könnte. Zu mehrerer Förderung der Gerechtigkeit, ward beliebt, daß die gewöhnlichen Land-Tage, wann gleich nur einer von den Ablichen Rächten zugegen wäre, dennoch ihren Fortgang haben sollten. Diese waren die Stücke, die auf dem letzteren Land-Tage, bis zur gegenwärtigen Zusammenkunft waren ausgesetzt worden. Aufser selbigen, ist weiter nichts vorgegangen, als daß man diejenigen Proceße, so eingeschrieben gewesen, gerichtet.

Die Proceße  
auf den ordent-  
liche Land-Tage,  
in Anwe-  
senheit auch  
nur eines Ab-  
lichen Land-  
Rächts, zu rich-  
ten.

Tod des Pel-  
plinische Abts.  
Dessen Nach-  
folger.

In diesem Jahr, gieng der Pelyplinische Abt Felix Kos, mit Tode ab, um dessen Stelle, sich der Danziger Official, Golinski, bemühte, die aber der König, den 14. May, mit einem Mönchen desselben Klosters, Leonard Rembowski, besetzte. Daher der Preussischen Stände Vorschlag, welche sie aus dem Stanislai-Land-Tage, vor den Christoph Klinski, einen Bruder im gemeldeten Kloster, thaten, bey Hofe zu spät anlangte.

Soldaten in  
Pr. nach Mos-  
kau geworben.

Der Prinz Vladislaus, hielt sich annoch bey der Armee in Moskau auf, zu Dessen Dienst, eine Compagnie Dragoner, und zwey zu Fuß, jede von zwey hundert Mann, in Preussen geworben wurden: denen der Culmische Woywode, bey Dirschau den Muster-Platz anwies. Hochgedachter Prinz, ruckte, so bald es die Jahrs-Zeit litte, aus den Winter-Quartieren, und nahm seinen Zug auf die Haupt-Stadt Moskau, die er den ganzen Sommer belagert hielt, und inzwischen die Russen, sich Ihm als ihrem ehmalis gewählten Herrn zu unterwerfen, auffordern ließ. Von der andern Seite, brachen die Kosaken in die 20 tausend starck, ein, die, wo sie hinkamen, alles mit Feuer und Schwert verhehrten.

Verlauf des  
vorigen Feld-  
zuges.

Dieses war nicht vermögend, die Russen zum Abfall von ihrem Czaar, Michael Federovitz, zu bewegen, und der Prinz sah sich nicht im Stande, den Krieg länger fortzusetzen, weil der Geld-Mangel sich mehr und

(\*) Anjesho waren auffser dem Bischofe, nur der Danziger Castellan, der Culmische Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeordnete zugegen.

und mehr hervorthat, und man aus Polen, wegen der steten Bereitschaft wieder einen Tattarischen Einfall, keinen Entschluß hofen konnte. Es gedieh demnach zur gütlichen Handlung, wobey die Russen bestomehr Schwierigkeiten machten, da sie aus den aufgefundenen Briefen ersehen, wie sehr der Hof, wegen der Tattarn, einen Frieden mit Moskau verlangte. Zu Ende des Decembers, einigte man sich über einen Waffen-Anstand, von vierzehn und einem halben Jahre, so, daß die Gefangenen von beyden Theilen frey gegeben; die Festung Smolensko, nebst den Herzogthümern Sewerien, Czernichow und Nowogrodok den Polen gelassen; und die anderen von ihnen eingenommenen Derter, wieder abgetreten werden sollten (\*).

1618.

Waffen-Stillstand mit den Russen.

Von dem Vorhaben der Tattarn, dessen ich kurz zuvor erwehnet, war man zeitig genug verständiget worden, daher der Cron-Groß-Canzler (\*\*\*) und Feld-Herr Zolkiewski, sich mit einer Armee von 23 tausend Mann, unter Kamieniec setzte. Hieselbst erwartete Er den Feind, den Er anzugreifen sich nicht getraute, wie derselbe in die 30 tausend Mann stark, auf ihn anrückte. Die Tattarn fielen also die Armee von hinten an, und würden den Haufen des Woywoden von Kiow, Zamoyski, gänzlich niedergemacht haben, wann nicht der Feld-Herr, 400 Musquetierer zu Hülfe geschicket hätte. Nach diesem, durchstreiften sie Polhynien, und nahmen mit einer grossen Beute, und einer Anzahl von fast dreyßig tausend Gefangenen, ohne einige Hinderung, ihren Rückweg. Sie schickten ausser dem noch verschiedene Parteyen aus, deren eine, bey dem Abzuge von den Kosaken geschlagen, und ihr der Raub wieder abgedrungen wurde. Hergegen war eine andere, von vier tausend Mann, glücklicher, die in Koht-Neussen einbrach, den Cron-Wachtmeister Zamoyski, unter wegen erlegte, dessen Gemahlin und Kinder gefangen wegführte, und bis acht Meilen jenseits Lemberg, alles verhehrte. Diese Streifereyen erweckten ein grosses Misvergnügen über die Auführung des Cron-Feld-Herrn, der mit einer so zahlreichen Armee einen blossen Zuschauer abzugeben schiene. Zolkiewski, brachte auf dem folgenden Reichs-Tage zu seiner Entschuldigung bey, daß Er den Tattarn den Eingang ins Reich deswegen nicht gewehret, weil der König ihm Kamieniec, als worauf der Feind sein Augenmerk gerichtet gehabt, vornehmlich zu decken anbefohlen, hätte auch keine Schlacht wagen wollen, weil man bey einem niedrigen Ausgange, die ganze Türkische Macht, der Crone auf den Hals würde gezogen haben, so einzig durch die Erhaltung der Armee gehindert worden. Um aber den künftigen übeln Auslegungen seiner Feinde zu entgehen, bat der Feld-Herr den König, ihn dieses Amtes zu erlassen: dagegen Ihr. Königl. Majestät durch den Unter-Canzler, und der Senat durch den Gnesnischen Erg-Bischof, ihre Zufriedenheit über sein Verhalten bezeugten, und ihm anlagen, das Commando über die Armee noch weiter zu behalten.

Tattarische Streifereyen.

Deswegen man über den Cron-Feld-Herrn misvergnügt ist. Dessen Rechtfertigung.

R 2

Der

(\*) S. Piafecium unter dem Jahr 1610.

(\*\*) Zolkiewski hatte diese Würde auf dem letzteren Reichs-Tage erlangt, nachdem der bisherige Groß-Canzler, Felix Kryski, gestorben war, und der Unter-Canzler, Henr. Firley, wegen des erlangten Plockischen Bistums, das kleine Siegel zurück geben müssen.

1618.

Furcht wegen  
der Türken.

Der Feld-Herr hatte grosse Ursach gehabt, wegen der Türken besorgt zu seyn, weil der Skinder Bassa, eine starke Anzahl Truppen an der Grenze in Bereitschaft hielte. Selbst der König war wegen eines Angriffs in Furcht, und bewarb sich beyin Chur-Fürsten von Brandenburg um Hülfe. Ihr Majestät wurde auch nicht ehr beruhiget, bis Nachricht einlief, daß der Bassa sich zurück gezogen hatte.

Stillstand mit  
Schweden.

Mit Schweden, wurde ein Stillstand auf 2. Jahr, von Martini an zu rechnen, getroffen, wobey ausgedungen ward, daß ehe der Krieg wieder angieng, selbiger drey Monat vorher angekündigt, und so lange solches nicht geschehe, nichts feindliches unternommen werden sollte.

1619.

Ausgeschrie-  
bener Reichs-  
Tag.  
Vor-Land-  
Tag zu Mari-  
enburg.  
Die Land-Bo-  
ten machen  
Schwierigkeit  
in ihr Gemach  
abzutreten.

Dieses war die damalige äusserliche Beschaffenheit der Cron Polen, welche der König mit den Ständen, auf dem Reichs-Tage (\*) in reifere Erwägung ziehen, und von der Er den Preussen, durch seinen Gesandten (\*\*) d. 2. Jänner, auf dem Land-Tage zu Marienburg, Nachricht ertheilen liess. Der mit Moskau getroffene Stillstand, war damals noch nicht bekannt, deswegen die Fortsetzung des dortigen Krieges mit unter die Stücke, darüber zu rathschlagen, gesetzt worden. Die erste Schwierigkeit machten auf dem Land-Tage, die Abgeordnete der Ritterschaft, in deren Namen, ihr Marrschall, Lucas Elzanowski, anhielt, daß man sie zum Abtritt in ihr besonderes Zimmer nicht nöthigen mögte. Er bezog sich in diesem Fall auf Exempel, da man die Land-Boten bey den Rächten geduldet, welches anjeko desto ehr geschehen müste, indem man von den Angelegenheiten der ganzen Crone rathschlagen sollte, wobey nöthig wäre, daß die Ritterschaft, bevor sie zum Schluß schritte, der Rächte Meynungen anhörte. Die Rächte verwiesen sie auf den alten Gebrauch, und daferne sie eine Neuerung einzuführen verlangten, mödten sie sich bey einer zahlreicheren Anwesenheit der Rächte (\*\*\*) melden. Die Geschickten der grossen Städte, thaten noch hinzu, daß sie nicht anders, als nach der hergebrachten Gewohnheit zu rathschlagen, Bevollmächtigt wären. Der Marrschall meynte, sein Begehren sey der Gewohnheit gemäß, weil er egliche mahl beyin Stimmen der Rächte geblieben wäre, welches Balinski, Bote aus dem Marienburgischen, von seiner Person in die 6 mahl geschehen zu seyn, rechnete: und der Marrschall setzte hinzu, daß die Ritterschaft es nicht begehren würde, wenn man darwieder eine gültige Ursach anführen könte. Der Ermländische Bischof bat, sich demjenigen was allbereit angeführet worden, zu bequemen, und die Städte drohten mit einer Protestation. Worauf die Boten vor dieses mahl abzutreten sich erklärten, anbey die Städte ersuchten, sich künftig, mit Vorschützung ihrer Vollmachten, nicht zu wiedersehen, weil auf solchen Fall die Ritterschaft von den Land-Tagen gänzlich wegbleiben würde.

Und bequem  
sich der bishe-  
rigen Gewohn-  
heit.

Es

(\*) Er war zu Warschau auf den 22. Jänner angesetzt.

(\*\*) Mich. Dziallnski Erml. Canonicum.

(\*\*\*) Denn anjeko waren, ausser den Abgeordneten der grossen Städte, nur der Ermländische Bischof, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, und der Danziger Castellan zugegen.

Es ward also nach dem alten Gebrauch gerahtschlaget, und die Stände stimmten darin überein, daß bey jezigen Räuften, der Crone eine Beysteuer zugethehet, selbige aber nicht ehr als nach dem Reichs-Tage; bewilliget werden mußte: nur der Marienburgische Woywode hielt vor besser, wann es jedesmahl auf dem Reichs-Tage geschehe, weil durch einen längeren Verzug, eine gute Gelegenheit, etwas mit Vortheil zu unternehmen, verabsäumet werden könnte; und der von Pommern schlug vor, anstat der vielen Contributionen, von jedem Bezirk eine gewisse Anzahl Soldaten darzustellen, und beständig zu unterhalten. Der Ermländische Bischof, beklagte sich, daß die Einsassen seines Stifts zu hart belegen würden, indem sie von der brauch- und unbrauchbaren Sube gleich viel zahlen müßten: welches ein im Namen des dortigen Capituls anwesender Canonicus bestärkte, und sich nebst dem Bischofe um eine Erleichterung bemühte. Weswegen den Land-Boten mitgegeben ward, einen Reichs-Schluß auszurücken, vermittelst welchem, entweder die brauchbaren von den unbrauchbaren Suben durch Commissarien abgetrennt, oder auf eine andere Art dem Bistum geholfen werden mögte. Vorgemeldeter Woywode von Marienburg, gedachte in seiner Stimme des gänglichen Verfalls der Landes-Freyheiten, insonderheit der zur Ungebühr ausgebrachten Königlichen Mandaten, und der ungerechten Urtheile der Tribunalisten, die mit dem Preussischen Adel, nicht anders als mit Juden, verführen. Diese Dinge sagte Er, wären die innerlichen Feinde, von denen man weit mehr Schaden, als von den Türcken zu fürchten hätte. Er rechnete mit dazu die schlechte Münze, und schob die Schuld auf den König, auf den Cron-Schatzmeister, und auf die geringe Sorgfalt der grossen Städte. Die Städte, schlugen zur Steuerung des jetzt erwähnten Übels gewisse Mittel vor, über welche sich die Stände in der Landes-Instruction dermassen einigten: „ daß die Einfuhr der auswärtigen geringeren Münze verboten; die schon eingebrachte, in gewisser Zeit getilget; der Thaler nicht höher als zu 48. und der Ducaten zu 78. Groschen genommen; die neuen Seeländische und Französische Gulden, imgleichen die Camper Schillinge, gänglich abgeschafet; und die Prägung neuer kleinen Münze, im ganzen Königreich Polen, und in dem Herzogthum Preussen eine Zeitlang eingestellt werden sollte „.

Meynung daß es besser sey die Contribut. auf dem Reichs-Tage zu bewilligen.

Vorschlag, anstat der Geld-Anlagen eine Anzahl Truppen beständig zu halten.

Im Ermländischen Bistum die brauchbare Sube von den unbrauchbaren zu unterscheiden.

Klage über die Königliche Mandate, und über das Polnische Tribunal.

Schlechte Münze.

Mittel wodurch die Münze in einen besseren Stand zu setzen.

Die grossen Städte trugen ihr besonderes Anliegen, wegen des Radomischen Tribunals, vor, wieder dessen neulichen Ausspruch sie eine Protestation abgefast hatten, die sie im Namen der gesammten Städte, unter dem Landes-Siegel auszufertigen baten. Dieses wolte der Land-Boten Marschall nicht zugeben, weil das Tribunal, sich auf eine Reichs-Constitution, so die damahls aus Preussen anwesende Boten mit bewilliget, gründe. Es wurde daher die Protestation (\*) bloß im Namen der Städte, jedoch unter dem Landes-Siegel ausgegeben; hienebst wieder das Unterfangen des Tribunals, so wol in die Abfertigung

Protestation wider den neulichen Ausspruch des Radomischen Tribunals gegen die gr. Städte.

(\*) Sie siehet in der Immunit. Civitat. Prussl. a Jurisd. Jud. Trib. N. 10,

1619.

gung des Königlichen Gesandten, als auch in die Reichs-Tags-Instruction ein besonderer Artikel eingerucket (\*).

Inhalt der Landes-Instruction auf den Reichs-Tag.

(31.)

Alle Pr. Reichs-Einzögl. Rechte Eyd bey Preuss. Beyhöfner beym Tribunal. Tribunals-Urtheile. Untersuchunge auf den Königl. Gütern. Land-Tags-Schlüsse einer eingelen Woywodschafft. Grod in Pommerell. Curatores. Marienburg. Schloß. Privilegie der kleinen Städte.

Die übrigen Stücke, aus welchen die Instruction bestand, waren grossen Theils aus der letzteren genommen, und betrafen, die Durchzüge und Einquartirungen der Soldaten; die Verbesserung des Adlichen Rechts; die Königlichen Commissionen; die Freiheit zu fischen in den Königlichen Seen; die Ergänzung der Preussischen Schlösser; den denen Städten ehmalis verbotenen Kauf Adlicher Güter; die Bestrafung der Ebelleute; die Zeit, wenn die den Reichs-Tagen vorhergehende Land-Tage in Preussen, zu halten: Die Bestätigung des Land-Schatzmeister-Amtes; die Befreyung vom Jordanischen Zoll; das Brücken-Geld der Stadt Thorn; und das dem Dorf Topolno verliehene Stadt-Recht. Diesen war beygefüget: „daß die alten Preussische Rechte in ihrer Kraft erhalten, und selbigen zuwieder, keine neue eingeführet; die Ehren-Aemter und Starostenen, mit Hindansetzung der Coadjutorien und Anwartungen, wolverdienten saszhaften Einzöglingen gegeben; von denen aus Preussen zum Tribunal verordneten Beyhöfnern, der Eyd nicht nach dem Formular der Polnischen, sondern anderer Polnischen Woywodschaffen genommen; die Preussische Ritterschaft, auf dem Tribunal, nach ihrem verbesserten Land-Recht gerichtet, und die Verbrecher laut der in Polen üblichen Gewohnheit gestrafet; die Untersuchungen der Königl. Weyn Güter gänzlich aufgehoben; die auf den Land-Tagen bestandene Schlüsse als ein Gesetz angesehen, und die Preussischen Einwohner nach denselben gerichtet; der Schluß einer Woywodschafft, oder auch nur eines einzigen Bezircks, ohne Nachtheil der anderen Woywodschaffen, daselbst für gültig erkannt; zum Grod in der Pommerellischen Woywodschafft, anstat Schöneck ein anderer Ort angewiesen; niemanden, als denen, die nach dem Zeugnis des Land-Gerichts, wegen Blödigkeit sich selbst nicht vorstehen können, Curatores zugeordnet; zur Ergänzung des Marienburgischen Schlosses die nöthigen Gelder angewiesen; die kleinen Städte, bey ihren Rechten samten gehandhabet, und sie weder von den erworbenen Soldaten, noch der Land-Miliz mit einem Ungemach beschweret werden mögten „. x.

Beygehliche Bemühung d' Einsassen des Marienburgischen Werders wegen der Evangelische Religions-Abtüg.

Die Einsassen des Marienburgischen Werders, hielten bey den Ständen an, eine Vorsprache in die Instruction einzurucken, daß ihnen die freye Übung der Evangelischen Religion, nur in ihren Häusern, verstatet würde. Worin die Rächte sich ihnen geneigt erwiesen, und desfalls einen Artikel abfassen ließen. Allein, der im Namen des Culmischen Bischofes anwesende Canonicus, Szawinski, brachte die Land-Boten in eine solche Bewegung, daß auf dieser Inständigkeit, der gemeldete Artikel gelöscht werden mußte.

Vorschlag in Preussen Zölle

Auf dem Reichs-Tage, war man mit Ausfindung der bey den damah.

(\*) S. die angezogene Immunit. N. 11. 12.



damahligen Läuften nöthigen Gelder beschäftiget : zu welchem Ende verschiedene Mittel, und unter denselben, Zölle in Preussen anzulegen, vorgeschlagen wurden. Dem sich die von dannen anwesende Boten wiedersetzten, und dadurch, den Schluß dieser verfänglichen Sache hintertrieben. Wie sie dann auch, in Ansehung der von den Reichs-Ständen bewilligten Contribution, sich nach der Vorschrift ihrer Instruction verhielten, und selbige an ihre daheimgebliebene Brüder nahmen (\*).

1619.  
anzulegen, der nicht zum Schluß geblieben.  
Contribution vom Reichs-Tage ins Land genommen.

Von den Räten, waren auf dem Reichs-Tage zu Warschau, die beyden Bischöfe, der Culmische Unterkämmerer (\*\*) und die Abgeordnete der grossen Städte zugegen, die nebst den Land-Boten, etliche Artikel aus der Landes-Instruction zogen, und, selbige dem Könige vorzutragen, sich um eine geheime Audienz bewurben. Der König machte anfangs Schwierigkeit, sie vor sich zu lassen, weil sie diese alte Gewohnheit in den zwey letzteren Reichs-Tagen nicht beobachtet hatten, bis Ihr. Majestät ihnen dazu den 2. März ansetzte. Diejenigen Stücke, so man dem Könige empfahl, betrafen die Erhaltung der Preussischen Privilegien, insonderheit des Einzöglings-Rechts; die Befreyung vom Jordanischen Zoll; die Krieges-Zucht so wol der fremden, als der Land-Miliz; und die Untersuchung der Huben im Ermländischen Bistum. Zwar verlangten die Städte, daß man zugleich des Artikels von der Münze erwehnen mögte, allein die anderen Stände wolten es nicht zugeben, weil sie wußten, daß der König, wegen des daraus ziehenden Vortheils, in die Schließung der Münzen nimmermehr willigen, vielmehr dieses Ansuchen ungnädig aufnehmen würde. Der Unter-Canzler gab im Namen des Königes gute Vertröstung, nur wegen des Jordanischen Zolles sagte er, daß Ihr. Majestät hofe, es werde die Provinz, in Ansehung der jezigen Geld-Bedürfnisse, sich weder diesem noch auch den übrigen Polnischen Zöllen entziehen. Den Städten ward besonders verwiesen, daß sie die Einfuhr der Niederländischen Gulden verstateten, so sie künftig nach äußerstem Vermögen hemmen solten.

Der König läßt die Preuss. nach vorhergehender Schwierigkeit zur Audienz.

Artikel, so man Ihr. Majestät vorge- tragen.

Warum man dabey der Münz-Gebrechen nicht erwehnet.

Die Preussen sollen sich den Poln. Zöllen nicht wiedersetzen.

Den Städten wird die Einfuhr der Niederländischen Gulden beygemessen.

Welches die Danktäger ablehnen.

Die Danktäger, die man vornehmlich damit meynte, hatten Gelegenheit dem Unter-Canzler vorzustellen, daß sie ihres Theils in Verbitung der gemeldeten Gulden-Stücke nichts unterliessen, weil aber die Einfuhr zu Königsberg frey gewesen, so hätten sie sich von dannen durch das ganze Königreich Polen ausgebreitet.

Wie auf dem Reichs-Tage die Preussische Land-Boten die Contribution an die übrigen nahmen, bestimmte der König schon damahlen einen Land-Tag auf den 16. April (\*\*\*) , welches Ihr. Majestät nachgehends den gesammten Ständen bekannt machte, und sie nach Graudenz beschied. Die Ausschreiben langten nicht nur zu spät an, sondern es war auch ans Versehen, anstat des 16. Aprils, der 16. May gesetzt worden. Daher geschah es, daß auf dem kleinen Land-Tage in

Conventus post-Comitalis zu Graudenz.

Fehler in dem Königl. Ausschreib, daher die Stände in schwacher Anzahl sich eingefunden.

(\*) S. das Universal Poborowy.

(\*\*) Er war zugleich Bote aus der Culmischen Wojwodschafft.

(\*\*\*) S. das angezogene Universal Poborowy.

1619.

der Culmischen Woywodtschaft nur 12. Personen erschienen, die ihre Boten befehligten, sich wegen der Contribution mit den anderen beyden Woywodtschaften zu vergleichen: deren Vollmacht aber vergeblich war, da sich im Namen der andern Woywodtschaften niemand in Braudenz einstellte. Ja die Ritterschaft aus Pommerellen protestirte den 15. April vor dem Grod zu Stargard, daß sie zu dem, was auf dem Land-Tage bestehen würde, keinesweges verpflichtet seyn wolte. Wie dennach nebst den Culmischen Land-Boten, und einigen von den kleinen Städten, der Culmische Bischof, der Culmische Woywode, der Marienburgische Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeordnete beyammen waren, überliessen sie es dem Gutbefinden des Königlichen Gesandten (\*), ob der Land-Tag bey so schwacher Anzahl seinen Fortgang haben sollte. Dieser, ermahnte in seiner Werbung zur Geld-Anlage, und stellte das übrige den Ständen anheim. Der Culmische Bischof und Woywode, wolten die Zusammenkunft nicht fruchtlos zergehen lassen, sondern bewilligten zween Poborren: denen sich die anderen wiedersezten, und dadurch veranlasten, daß man den König um einen andern Land-Tag ersuchte.

Der Land-Tag wird verlegt.

Warum auf demselben die Boten bey dem Rahtschlagen der Rächte geblieben.

Weil die Land-Boten aus den Culmischen zugegen geblieben waren, da der Culmische Bischof und Woywode stimmten, thaten die Thorner wegen des gewöhnlichen Abtritts Erinnerung. Jene schützten sich damit, daß sie, wegen Abwesenheit der anderen Woywodtschaften, mit niemanden zu rahtschlagen hätten, und in Ansehung dessen vergonnte ihnen der Bischof, daß sie vor dieses mahl bey den Rächten bleiben mögten, jedoch daß solches zu keiner Folge gezogen werden sollte.

Übermahliger Land-Tag zu Braudenz.

Der König schrieb also einen andern Land-Tag auf den 28. May abermahls nach Braudenz aus, woselbst der neuliche Gesandte, bey der Stände (\*\*), zahlreicherer Anwesenheit, die vorige Werbung wiederholte.

Die Land-Boten suchten die kleinen Städte von sich aus zu schlüssen, derer sich die Rächte annehmen.

Die Ritterschaft erneuerte die schon oftmahls gemachte Schwierigkeit, in ihr Zimmer abzutreten, und da sie ihren Zweg nicht erhalten konnte, wolten sie aus Rache die kleinen Städte nicht bey sich dulden, darwieder diese protestirten, und bey den Rächten ihre Klage anbrachten. Die Rächte, lieffen den Land-Boten ihren Unfug, durch zween dazu abgeschickte Unterkämmerer vorhalten, die auch so viel ausrichteten, daß die Ritterschaft sich erklärte, die kleinen Städte in ihrem Gemach zu dulden, und dagegen ausdung, daß die Rächte ein Mittel erfinden mögten, wodurch sie in ihrem vielmahligen Begehren (\*\*\*) vergnügt werden könnte.

Zween Poborren, und vier einfache Acci-

Auf das Königliche Ansuchen bewilligte der Adel zween Poborren, jeden zu einen Gulden von der Hube gerechnet, davon der eine auf

(\*) Paul Dzialinski Staroste von Bretchen.

(\*\*) Auffer den anderen Rächten, hatte sich der an die Stelle des unlängst verstorbenen Elbingischen Castellans, Sten. Niemojewski, zu dieser Würde erhobene Land-Schatzmeister Melch. Weiber, eingefunden, der den gewöhnlichen Eyd ablegte.

(\*\*\*) Nämlich bey dem Stimmen der Rächte zugegen zu seyn.

Auf Bartholomäi, der andere zwei Wochen nach Michaelis abgegeben werden sollte. Diejenigen, so königliche Güter Pfandweise innen hatten, versprachen von jeder Hube drei Gulden, und eine zwiefache Dwarze zu errichten. Die Städte erklärten sich anfangs zu zwei einfachen Matz-Neissen auf ein Jahr, welches der Ritterschaft zu wenig dachte, weil man ehemals gegen einen Vobor von 15 Groschen, eine einfache Neisse gerechnet hätte. Wodurch Sie von den Städten erhielten, daß sie ihre Neissen unter dem Beding, daß daraus keine Folge möchte gemacht werden, verdoppelten. Jetzt gemeldete Anlage hielten sich die Stände vor, zur eigenen Nothdurft anzuwenden, daferne inzwischen der Provinz einige Gefahr zustossen dürfte.

1619.  
sen bewilliget.  
Diejenigen so  
Königl. Güter  
Pfandweise  
besessen, sind  
besonders be-  
gelegt worden.

(32.)  
Contrib. zur  
Landes-Noth-  
durft anzu-  
wenden.

Diese Vorsorge rührte von den Lizowischen Kosaken her, die der König, nach geendigtem Moskowitischen Kriege, dem Kaiser Ferdinand, wieder die Böhmen und Ungarn überlassen hatte, und von denen die Rede gieng, daß sie ihren Zug durch Preussen nach Teutschland nehmen würden. Im Anfange des May Monats, näherten sie sich durch Littauen, denen Herzoglich-Preussischen Gränzen, und begehrten einen Durchzug, den man ihnen nicht verstaten wolte. Der Ermländische Bischof, blieb deswegen vom Land-Tage, um durch seine Gegenwart, die wieder diese unangenehme Gäste nöthige Veranstaltungen, in seinem Stift zu beschleunigen: welchem Exempel die übrigen Stände zu folgen, und die bewilligten Gelder dazu anzuwenden beschloffen. So aber nicht geschehen durfte, da die Kosaken, ihren Weg durch Polen, über das Carpatische Gebürge, nach Ungarn fortsetzten.

Furcht vor  
den Kosaken u.  
deren Ursache.

Auf vorgemeldeter Zusammenkunft ward beliebt, daß künftig die gewöhnlichen Land-Tage, wenn nebst den Abgeordneten der grossen Städte, auch nur einer von den Ablichen Landes-Räthen zugegen seyn würde, ihren Fortgang haben, und die alsdann gesprochene Urtheile, von solcher Kraft seyn solten, als wann sie in Gegenwart des ganzen Land-Raths bestanden wären.

Die gewöhn-  
lich Land-Ta-  
ge, sollen wann  
auch nur einer  
von den Abli-  
chen Räthen  
zugegen wäre,  
ihre Fortgang  
erzielen.

Die nach Ungarn gegangene Kosaken, thaten dem Kaiser einen nicht geringen Dienst, wie sie die Truppen des Fürsten von Siebenbürgen, Betlem Gabors, erlegten, und dadurch nicht nur die obhandelte Wahl eines neuen Ungarischen Königes, rückgängig machten, sondern auch den Fürsten von Siebenbürgen, die Belagerung vor Wien aufzuheben, und mit dem Kaiser einen Stillstand auf einige Monate zu treffen, nöthigten (\*). Dieser, dem Erz-Hause Oesterreich angeordnete Vortheil, wäskete der Cron-Polen, einen gefährlichen Krieg auf den Hals, dessen sie überhoben gewesen wäre, wann nicht der König, aus eigenem Triebe, sich in die Oesterreichische Unruhen gemischt hätte. Betlem Gabor, der nummehr das Ziel seiner Unternehmungen, zum wenigsten auf eine Zeitlang, verrückt sah, brachte bey der Ottomannischen Pforte an, als wann die Kosaken bis in Siebenbürgen, welches damahls ein Türckisches Lehn war, gestreift hätten, und das dadurch von Seiten

Gefahr von  
den Türcken u.  
Tartarn.

(\*) Piascius unter dem Jahr 1619.

1620.

Demn der  
Eron: Gros-  
Feld-Herr ent-  
gegen sieht.

der Polen der Friede verletzet worden; da er zu gleicher Zeit, die Tattarn zum Einfall in dieses Königreich, durch Geschenke zu bewegen suchte. Der König von Polen wurde hievon zeitig verständiget, und weil dazu der Moldauische Boywode, Gratian, durch Aufangung der zwischen Siebenbürgen und dem Türkischen Hofe gewechselten Briefe beförderlich gewesen, solte er der Ottomannischen Pforte zum ersten Nach-Opfer dienen. Unter dem Vorwand, ihn zu züchtigen, wurden die Tattarn aufgeboten, und in den Türkischen Landen weit grössere Krieges-Zubereitungen gemacht, als es die Bestrafung eines so kleinen Vasallen erfordern konnte. Dieses androhende Ungewitter, wo nicht zu hintertreiben, doch abzuhalten, schrieb der König auf den 3. November einen Reichs-Tag aus, und ertheilte inzwischen dem Eron-Gros-Feld-Herrn Zolkiewski Befehl, den Moldauischen Boywoden wieder die Türkische Macht zu unterstützen. Der Feld-Herr konnte, ohne den Troß gerechnet, nicht mehr als acht tausend Mann zusammen bringen, mit denen Er zu Anfang des Septembers in der Moldau anlangte, und, nachdem der Boywode mit 600 Reitern zu ihm gestoßen, sein Lager bey Cicor aufschlug.

Schlechter  
Zustand der  
Polen in ihrem  
Lager.

Nach einigen Tagen, liessen sich die Türcken und Tattarn sehen, mit denen die Polen den 19. gedachten Monats, trafen, aber nach einem Verlust von 600 Todten, der ihnen weit überlegenen Macht weichen, und sich in ihr Lager zurück ziehen mußten. Die zweyte Nacht darauf, verliessen der Moldauische Boywode, und der Staroste von Kamieniec, Kalinowski, mit ihren unterhabenden Leuten das Lager, deren Abzug eine allgemeine Flucht würde verursachet haben, wann es nicht der Feld-Herr durch seine Gegenwart, gehindert hätte. Die aus dem Lager entwichene, kamen größten Theils um, indem sie entweder im Prut ersosen, oder von den herumerschweifenden Tattarn niedergesebelt wurden. Unter den ertrunkenen befand sich der Staroste von Kamieniec: der Moldauische Boywode wurde von seinen eigenen Leuten ermordet. Indessen geriechten die Truppen in einen schlechten Zustand. Ihre Anzahl war zu schwach, daß sie sich ohne eine gängliche Niederlage, mit dem Feinde in ein neu Treffen einlassen konnten; aus Polen hatten sie keinen Entsatz zu hoffen, weil sie allenthalben unringet waren; und im Lager sahen sie, wegen Mangel der Lebens-Mittel, den Todt vor Augen.

Die unterBe-  
deckung einer  
Wagenburg  
aufbrechen.

Man suchte einen Vergleich zu treffen, über den man sich nicht einigen konnte, weil der Feind, der die Polen nicht anders als Krieges-Gefangene ansah, ein gar zu grosses Löse-Geld forderte. Der Feld-Herr wußte kein Mittel, dem äussersten Verderben zu entgehen, als unter Bedeckung einer Wagenburg, sich den Rück-Beg, mit dem Sebel in der Faust zu öfnen. Den 29. Sept. verliessen die Polen ihr Lager, und ruckten langsam fort, da inzwischen die Türcken und Tattarn die Wagenburg täglich bestürmten, aber mit ziemlichem Verlust abgewiesen wurden. Auf diese Art langte man den 6. October, eine Meile von der Polnischen Grenze an, da in der darauf folgenden Nacht, ein Unfall die bisherige Mühe und bewiesene Tapferkeit zernichtete. Denn wie

wie neulich der Moldanische Woywode und der Staroste von Kamieniec aus dem Lager wichen, plünderten die Trosz-Buben nicht nur dieser ihre zurückgelassene Bagage, sondern beraubten bey der Gelegenheit auch diejenigen, die im Lager geblieben waren: welches ein grosses Blut-Bad würde verursacht haben, wann nicht der Feld-Herr den beleidigten Theil besänftigt, und ihm, nach der Wiederkunft auf Polnischen Boden, Recht wiederfahren zu lassen versprochen hätte. Da nun die, so Schaden gelitten, sich so nah an der Grenze sahen, drohten sie den Trosz-Buben mit der obhandenen Strafe, welcher zu entgehen diese die Pferde aus der Wagenburg spannten und davon ritten. Sie durch wurde alles in Verwirrung gebracht, welcher sich die Tattarn bemächtigten zu bedienen wußten, daß sie nach einer starken Gegenwehr, alles, bis auf wenige die mit der Flucht entkamen, entweder niedermachten oder gefangen nahmen. Selbst der Gros-Feld-Herr wurde eine halbe Meile vom Niester, mit verschiedenen Wunden todt gefunden und dessen Kopf zur Schau nach Constantinopel geschickt. Der Unter-Feld-Herr, Strenzel Koniecpolski, geriet in die Gefangenschaft, in welcher er drey Jahr lang aushalten mußte. Nach dieser Niederlage, fielen die Tattarn in Podolien und Neusland ein, und der Türkische Kaiser kündigte der Cron Polen den Krieg an (\*).

1620.

Sängliche Niederlage & Polnische Armee.

Auf die ein Tattarischer Einfall und eine Türkische Krieges-Ausündigung folget.

Reichs-Tag angelegt. Vor welchem die Preussen, wegen der Pest, keinen gemeinen Land-Tag halten könen.

Die Land-Boten ziehen mit besondern Instruction auf den Reichs-Tag, darwider die Städte protestiren.

(33.)

Auf dem Reichs-Tage wird Preussen Seits leichte Contributio bewilliget.

Alles dieses geschah, ehe noch der Reichs-Tag anlangt, vor welchem die Preussen den 13 October zu Marienburg einen Land-Tag halten sollten, den sie wegen der Pest, anschnitlich nach Straubens verlegten, hernach aus gleicher Ursach, gar nicht besuchten. Die kleinen Land-Tage in den Woywodschaften, hatten ihren Fortgang, von demnen die Ritterschaft ihre Boten mit verschiedenen Instructionen nach Warschau schickte. Beydes lief wieder die beständige Schwermheit, so wol, daß man unmittelbar von den kleinen Land-Tagen auf den Reichs-Tag sich begab, als auch, daß man sich einer Instruction bedienen wollte, über die sich die gesammten Stände, auf einer gemainen Zusammenkunft, nicht geeinigt hatten. Außer dem, waren die Boten aus dem Culmischen zu verschiedenen Sachen beschäfftigt, theils wieder des ganzen Landes, theils besonders wieder der Städte. Nichts als sie zu warnen, wannhero die großen Städte, um allen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, den 7. November, vor dem Stadt-Gericht zu stehen, eine Protestation wider des Adels Verfahren, legen ließen.

Es waren also auf dem Reichs-Tage, von den Preussischen Ständen, bloß der Culmische Bischof und die Land-Boten zugegen. Die letzteren hatten die Vorsichtigkeit, daß sie in keinem Anzuge willigten, sondern sie an die heimgelassene Brüder wahrman, war, erklärten sie sich, daß sie, im Beytrage zu der gegenwärtigen Nothdurft der Crone, dem Reichs-Ständen nichts nachgeben würden. In welchem Ende, der König ihnen die kleinen Land-Tage in den Woywodschaften, auf den Tag nach dem Fest der drey Könige ansetzte (\*\*).

S 2

Jedoch

(\*) Piafec. unter dem Jahr 1620.

(\*\*) S. das Uniwers. Pobor. am Ende, S. v. Chelminskim.

1620.

Ein gewisser  
Pr. den Waaren  
gesetzt.  
Reichs-Ver-  
ordnung wege  
der Münze.

Jedoch bestunden auf dem Reichs-Tage zwei Constitutiones, die auch auf die Provinz Preussen gezogen wurden. In der einen setzte man verschiedenen Waaren einen gewissen Preis (\*). Die zweite (\*\*), gieng die Münze an, und hielt in sich, daß die Ducaten vier, die Thaler dritthalb Gulden, die Gulden-Stücke 37 und die Danziger Dertter 16 Groschen gelten, keine fremde Münz-Sorten, ausgenommenen Thaler und Ducaten, bey Confiskation und Lebens-Strafe, in die Königliche Lande eingeführt werden, und die See-Städte, solches bey willkührlicher Königlicher Strafe zu verhüten, schuldig seyn sollten.

Der König ge-  
räht in Lebens-  
Gefahr.

In währendem Reichs-Tage, geriebt des Königes Person, in etliche Gefahr, die Ihr. Majestät das Leben würden gekostet haben, wann das Unternehmen des Verbrechers, nach dessen Vorsatz ausgeschlagen wäre. Michael Piekarski, ein Polnischer Edelmann, der wegen seiner Blödigkeit unter Curatoren stand, hatte den gottlosen Entschluß gefaßt, den König zu entleiben. Was ihn dazu bewogen, kann man für gewiß nicht anzeigen, weil wahrwitzige Leute, auch ohne Ursach, auf die verzweifeltsten Anschläge verfallen. Den 15 November an einem Sontage, wie der König Sich zur Hohen Messe in die Johannis Kirche erhub, wartete der Thäter an der Thüre und brachte Ihr. Majestät, da Sie eintrat, mit einem Czekan zween Hiebe bey, davon der eine zwischen den Achseln gieng, und der andere den linken Backen streifte. Der König fiel zur Erde, welches bey denen die Ihr. Majestät begleiteten ein grosses Entsetzen verursachte, und der Prinz Vladislaus Dermit folgte, lies den Thäter, nachdem er ihn in der ersten Hitze mit seinem Esbel verwundet, gefänglich einziehen. In der Kirche, entstand ein grosser Auflauf und in der ganzen Stadt ein allgemeines Schrecken, weil das Gerücht gieng, als wann der König von den Tattarn ermordet worden. Die Gemüther wurden wieder beruhiget, wie Ihr. Majestät bald hernach im Schloß-Fenster sich sehen lies. Tages darauf, giengen die Senatoren und Land-Boten zum Könige, die, nachdem sie ihr Vortand über den zugestoffenen Unfall, und ihre Freude, daß die Wunden nicht gefährlich waren, zu erkennen gegeben, unterthänigst baten, daß Verbrechen nicht der ganzen Nation bezumessen, und Ihr. Majestät einer beständigen Treu und Ergebenheit versicherten. Worüber der König mit Entblössung des Hauptes, ein gnädiges Gefallen bezeigte. Der Thäter, der im Gefängnis und beyhm Verhöhr, gnugsame Merckmable seines gestörten Verstandes an den Tag geleget, bekam zu Ausgang des Novembers seinen verdienten Lohn. Er wurde, wie man ihn zur Gericht-Stätte führte, mit glühenden Zangen gezwihet, hernach wurde ihm die rechte Hand Glied vor Glied abgenommen, und er mit Pferden zerrissen. Der Körper ward verbrand, die Asche davon in die Weichsel geworfen, und seine Verlassenschaft, die nicht gering gewesen, confisciret.

Todes-Stra-  
fe die an dem  
Mörder voll-  
zogen worden.

Auf

(\*) S. die Reichs-Tage-Constitution Art. Pretia rerum. Welcher Verordnung jedoch nicht nachgelebet worden.

(\*\*) Art. Moneta.

Auf dem Reichs-Tage, bewilligten die Polnischen Stände zum Türken-Kriege, nebst anderen Anlagen, acht Paborren, ein zweyjähriges Zapfen-Geld, und auf den Nothfall einen allgemeinen Aufbot. Das Commando über die Armee, wurde, in Ermangelung der Cron-Feld-Herren (\*), dem Litthauischen, Carl Chodkiewicz, aufgetragen, und ihm gewisse Commissarien an die Seite gesetzt, unter denen aus Preussen, die Starosten von Engelsburg und Bretchen, Joh. und Paul Dzialiniski, waren. Nach dem Reichs-Tage, rüstete man sich zum Kriege. In Preussen solten vom Culmischen Woywoden, dem Obersten Dönhof und anderen Befehlshabern, Teutsche Fuß-Völcker, und vom Marienburgischen Woywoden und Starosten zur Engelsburg, Reiterey geworben, und, nebst denen so man aus fremden Landen dahin liefern würde, verfleget und gemustert werden. Zur Verhütung der in solchen Fällen gewöhnlichen Unordnungen, trug der König den dortigen Ständen auf, Commissarien aus ihrem Mittel zu ernennen; und die Königin, um die Werbungen desto schleuniger zu befördern, schickte dem Culmischen Woywoden 30 tausend Gulden zu. Die grossen Städte gaben auf geschehenes Ansuchen, Pulver, Kugeln und eysliche Canonen her, und trugen auffer dem, das übrige an Gelde bey, wie auf dem Land-Tage eine gemeine Steuer bewilliget wurde.

Denn, weil sich die Preussen zu dem, was auf dem Reichs-Tage bestanden, nicht verpflichtet hielten, sondern zum Beytrage vorher eine besondere Zusammenkunft begehrten, setzte ihnen solche der König auf den 18. Jänner zu Culm an. Hieselbst solten die Stände nicht nur dem Beyspiel der Polen sich bequemen, sondern zugleich von neuen Arten zu contribuiren nachschlagen, ob es nemlich der gemeinen Nothdurft nicht zuträglich wäre, wann man, neue Zölle ansetzete, oder ein Kopf-Geld einführete, oder aber eine gewisse Anzahl Fuß-Volck und Reiterey, nach den Suben, darstellete und unterhielte. Ingleichen solten sie in reise Erwegung ziehen, wie denen bey dem allgemeinen Aufbot vorkommenden Schwierigkeiten abzuhelfen sey, und wie derselbe mit mehrerem Nutzen als bisher geschehen, gebraucht werden könne.

Bei Ansetzung dieses Land-Tages, war abermahls eine Unrichtigkeit vorgegangen, über welche die Stände schon zu mehreren mahlen geklaget hatten: indem das Einladungs-Schreiben, dem Pommerellischen Woywoden nur vier Tage vorher eingehändiget worden. Daher geschah es, daß gedachter Woywode die kleinen Zusammenkünfte nicht ansetzen, folglich die unter ihn gehörige Ritterschaft, den gemeinen Land-Tag nicht beschicken können. Ihre Abwesenheit verursachte, daß weder der Pommerellische Woywode, noch auch die grossen Städte etwas bewilligen wolten, obgleich die übrigen Städte, nebst den anwesenden Land-Boten, sich zu 8. Paborren erklärten. Der Schluß war, daß man, in Hoffnung einer Königlichen Genehmhaltung, den Land-Tag bis auf den 10. Februar. verlegte, und zu den kleinen Zusammenkünften in den Woywodschaften, eine gewisse Zeit bestimmte.

S 3

Wegen

(\*) Denn der Groß-Feld-Herr war, wie ich vorher erwehnet, in der letzteren Niederlage geblieben, und der Unter-Feld-Herr gefangen worden.

1620.  
Anhalten der  
Zurückungen  
zum Türken-  
Kriege.

1621.

Conventus  
post-Comitia-  
lis zu Culm.

Hieselbst soll  
man von neuen  
Arten der Ab-  
lage, von Dar-  
stellung einer  
Manschaft, u.  
von besserer  
Einrichtung  
des allgemein  
Aufbots nach-  
schlagen.

Die Pommerell.  
Woywod. hat  
wegen zu spät  
angelangten  
Einladungs-  
Schreibens de  
Land-Tag  
nicht beschick  
können. Daher  
nichts  
bewilliget, son-  
dern der Land-  
Tag auf eine  
andere Zeit  
verlegt wor-  
den.

1621.  
Erinnerung an  
den König we-  
gen der ein-  
quartirte Sol-  
daten.

(34.)

Wegen der Soldaten, die in Preussen solten verpfleget und gemustert werden, baten die Stände den König, in der Abfertigung seines Gesandten (\*): „die durch die häufige Einquartierungen und andere Unglücks-Fälle erschöpfteste Provinz in gnädigster Acht zu haben; selbige wieder alle besorgliche Angriffe zur See in Sicherheit zu setzen; die allbereite verlegte Soldaten in scharfer Zucht halten zu lassen; und den aus ihrer Verpflegung gemeinlich entstehenden Schaden huldreichst abzuwenden. Da man aber bey jezigen Läufen von dieser Last nicht loskommen könnte, mögte Ihr. Majestät den Ständen die Versicherung zu geben, allergnädigst geruhen, daß die einquartirte Mannschaft nicht über drey bis vier tausend sich erstrecken; unter dem Commando Preussischer Befehlshaber und der Ober-Aufsicht der einheimischen Commissarien stehen; im ganzen Lande auf gleiche Art verleget; so kurz als möglich in der Provinz gelassen; und durch gute Krieges-Zucht von allen Gewaltthätigkeiten abgehalten werden solten „.

Darauf ge-  
folgte Königl.  
Erklärung.

Der König willigte nicht nur in den verlegten Land-Tag, sondern gab auch die Vertheidigung, so viel möglich zu verhüten, daß den Einsassen, von den Soldaten kein Beschwer solte zugesüget werden. Nachgehends kam noch eine nähere Erklärung bey, daß nemlich in der Provinz nur drey tausend zu Fuß und 1200 Reiter, unter dem Commando Preussischer Einzüglinge, ihren Muster-Platz haben solten.

Abermaßliche  
Zusammenkunft  
in Culm.

Wie die Stände sich wieder in Culm einfanden, waren ihre erste Gedanken auf die Contribution gerichtet. Der Culmische Bischof erhub die grossen Städte wegen ihres Vermögens, um sie dadurch zu einem desto stärkeren Beitrag zu bewegen, und stellte ihnen vor, „daß sie anjeto die beste Gelegenheit hätten, der Polen Zuneigung zu gewinnen, und den Verdacht, als wann sie bey den gemeinen Anlagen, nicht ihre Gebühr thäten, gänzlich zu tilgen „. Welches der Danziger Castellain und Culmische Unterkammerer bestärkten. Allein die Städte wolten sich nicht so wol nach diesen scheinbaren Worten, als vielmehr nach dem Beispiel der Ritterschaft richten. Diese war unter sich nicht einstimmig. Die Boten aus dem Culmischen und Marienburgischen, willigten von der Hube vier Pöborren (\*\*\*) gegen den 21. März zu erlegen, doch unter dem Beding, daß davon dem Starosten von Engelsburg vor seine unterhabende 700 Reiter, der Sold auf zwey Quartale gereicht, das übrige aber zur Bezahlung der Truppen des Culmischen Wojwoden verwandt werden solte. Gegen Bartolomai solten vier neue Pöborren abgegeben, and selbige bis auf weitere Verordnung der Stände, von den Empfängern einbehalten werden, damit man sich derselben, auf den Fall einer Feindlichen Landung, zur eigenen Beschützung bedienen, und denen so von den Königlichen Soldaten einiger Schade mögte seyn zugesüget worden, eine Ersetzung verschaffen könnte. Die aus Pommerellen erklärten sich bloß zu den vier ersteren Pöborren, davon sie einen vor die Soldaten des Culmischen Wojwoden hergeben, die

Von der Rit-  
terschaft willig-  
ten einige 8,  
andere 4. Po-  
borren. Was  
dabey ausge-  
dungen wor-  
den.

(\*) Mich. Dzialinski Erml. Canonicus.

(\*\*) Jeden zu einen Gulden gerechnet.



die übrigen aber zum Unterhalt ihrer eigenen Mannschaft (\*), die sie anzuwerben gedachten, einbehalten wolten, ausser das die aus dem Schwedischen Bezirk, dem Culmischen Woywoden, anstat des einen, zween Poborren anwiesen. Die grossen und kleinen Städte, folgten denen Culmischen und Marienburgischen Land-Boten, und willigten eine gleiche Anzahl einfacher Accisen, auf ein Jahr, vom 20 März an zu rechnen: davon sie die Helfte, so bald die Soldaten, nach gehaltenem Musterung, das Land würden geräumt haben, auszuzahlen versprochen, mit den übrigen aber, nach dem Exempel gemeldeter beyden Woywodschaften, verfahren wolten.

1621.

Die Städte erklären sich zu 8 einfachen Malz-Accisen (35.)

Über die anzuwerbende Mannschaft wurden zu Commissarien benennet, der Culmische Bischof, der Pommerellische Woywode, die Castellante von Culm und Danzig, der Culmische Unterkämmerer, und aus jeder Woywodschaft einer von Adel. Dem Ermländischen Bischofe, und den grossen Städten behielt man vor, Personen aus ihrem Mittel beyzufügen. Zu denen über die vorkommende Angelegenheiten nöthigen Zusammenkünften der Commissarien, bestimmte man Graudenz und Neuwurg.

Kriegs-Commissarien benennet.

Wegen des allgemeinen Aufbots ward beliebt, das man sich nach den Rechtsamen des Landes richten sollte: nur war die Frage, was denn diese Rechtsame mit sich brächten. Die Räte, verwiesen die Land-Boten auf die alte Culmische Sandfeste, welche den Zug nicht weiter als bis an die Preussische Grenzen verstattete. Dagegen diese ein Statutum aus dem Herburt anzogen, welches ihrem Bedünken nach, in diesem Fall, die Preussen zu einer gleichen Bürde mit den Polen, verpflichtete. Allein die Räte gaben darüber die rechte Erklärung, das nemlich in dem Statuto, der König Sigismundus I. den Polen nur versprochen hätte, die Preussen dazu zu vermögen, welches aber weder von Hochgedachtem Könige, noch Dessen Durchlauchtigsten Nachfolgern geschehen wäre.

Vom allgemeinen Aufbot.

Eigentliche Meinung eines aus dem Herburt des falsch angezogenen Statuti.

Der Cron-Schatzmeister, hatte den Städten durch Schreiben zu erkennen gegeben, das er ihre Gefässe bey Jordan nicht ganz frey vorüber lassen, sondern sie wegen des inhabenden Polnischen Schiffs-Volcks, und Getreydes, zu Erlegung des im Reichs-Universal darauf gesetzten Zolls anhalten würde. Darüber die Städte sich bey den anderen Ständen beklagten, und eine Vorschrift an den König auswürkten. Im gleichen wurde Ihr. Majestät gebeten, die jetzt gemeldeten Städte von der angemasten Gerichtbarkeit des Radomischen Schatz-Tribunals zu befreien. Bey welcher Gelegenheit sich die Boten aus Pommerellen erklärten, das sie wegen der Contribution, nicht gedachtem Tribunal, sondern blos ihrem Woywoden Red und Antwort zu geben, und dessen Erkenntnis zu leyden gehalten seyn wolten.

Jordanischer Zoll.

Die Gerichtbarkeit des Radomischen Schatz-Tribunals wird abgelehnet.

Weil

(\*) Über welche sie allbereit drey Befehlshaber, oder Rottmeister, als Alex. Bakowski, Joh. Sulkowski, und Steph. Elżanowski, ernennet hatten, und vor sie, die Bestallung Reiterey zu werben, beym Könige suchten.

1621.  
Die weltliche  
Münz-Ver-  
ordnung kann  
nicht beobach-  
tet werden.  
Neuer Münz-  
fuß zu setzen.

Weil der jüngste Reichs-Schluss von der Münze, selbst in Polen nicht beobachtet, sondern das grobe Geld höher als es verordnet war, genommen wurde, so achteten es die Stände für unmöglich, demselben in Preussen nachzuleben, und meynten hingegen nöthig zu seyn, daß der König einen gewissen Fuß, nach welchem in den Polnischen Landen sollte gemünzet werden, setzen, und man es bey demselben unverändertlich bleiben lassen mögte.

Die Land-Bo-  
ten haben dem  
Stimmen der  
Adelichen Räte  
es mit beyge-  
wohnet, dar-  
wieder die gr.  
Städte protes-  
tirt.

Auf dem gegenwärtigen Land-Tage, schienen die Land-Boten dasjenige erlangt zu haben, was sie so oft vergeblich gesucht hatten. Sie hörten nemlich, ohne daß man ihren Abtritt begehret, die Adelichen Räte stimmen und wie es geschehen war, dankten sie dafür und verfügten sich in ihr Zimmer. Wohin sie die grossen Städte, mit einer Protestation wieder das vorgegangene, begleiteten.

Bemühung  
d' Ritterschafft  
die kl. Städte  
von den Räte-  
schlägen aus-  
zuschließen.

Die kleinen Städte hergegen, beklagten sich, daß sie von der Ritterschafft zu den gemeinen Räte-schlägen nicht gelassen würden: welches der Adel damit entschuldigte, daß jene, wie man sie neulich gefordert, von selbst ausgeblieben wären. Darwieder die Städte einwandten, daß man sie nicht ehr rufen lassen, als da schon ein Schluss getroffen worden. Der Culmische Bischof redete den Land-Boten zu, die kleinen Städte ihres alten Rechts nicht zu entsetzen: welches Recht der Culmische Fähnrich ihnen nicht zustehen, sondern nur dergestalt ansehen wolte, daß es ehmoths also üblich gewesen, jezo aber weder nöthig noch auch der Ritterschafft anständig wäre, und die Städte, falls sie ein Recht, dazu hätten, mögten solches auf künftigem Land-Tage herbringen. Die grossen Städte nahmen sich der kleineren an, und drohten, daferne man diese von den Räte-schlägen ausschließen würde, zu nichts zu schrecken. Worauf nicht nur die Boten die Abgeordnete der kleinen Städte zu sich nahmen, sondern es ward auch ein besonderer Schluss unter dem Landes-Siegel ausgefertigt: „daß die kleinen Städte, nachdem sie „vermittelst den Landes-Rechten, und der beständigen Gewohnheit, „mit zu den Land-Tagen gehöreten, auch auf dieselbe von Königl. Ma- „jestät besonders verschrieben wurden, von der Ritterschafft unter kei- „nerley Vorwand ausgeschlossen werden solten ...

Landes-  
Schluss vor die  
kleinen Städ-  
te.

(36.)

Schriftliche  
Verordnung  
die gewöhnli-  
che Land-Tage  
in Gegenwart  
auch nur eines  
Adelichen Land-  
Räts zu hal-  
ten.

Die grossen Städte wiederholten ihre ehmalige Klagen, wegen Unterlassung der ordentlichen Land-Tage, und da sie schon neulich ausgewürcket, daß dieselben in Gegenwart auch eines einzigen Landes-Räts, ihren Fortgang haben solten, so erhielten sie anjezo nicht nur darüber einen schriftlichen Schluss, sondern es wurden auch besonders, zu dem Stanislaw-Land-Tage der Elbingische (\*), und zu der Michaels-Zusammenkunft, der Culmische Castellan (\*\*\*) ernennet.

(37.)  
Der König  
nimmt die den  
Krieges-Com-  
missarien e h.

Inzwischen litte die Provinz Preussen von den einquartirten neu-  
geworbenen Soldaten grosses Ungemach. Denn ob zwar zur Beob-  
achtung

(\*) Melch. Weiser.

(\*\*) Matth. Niemojewski.

Achtung einer guten Krieges-Zucht, und zur möglichsten Verhütung aller Unordnungen, von den Ständen gewisse Commissarien ernennet waren, so wiederrief doch nachgehends der König die ihnen darüber ertheilte Macht, und gab dadurch den Soldaten Gelegenheit, sich zu desto grösserem Beschwer der Einsassen, nach eigenem Gutdünken verpflegen zu lassen. Dieser Bürde, konnte man sich nicht anders, als durch Erlegung der bewilligten Contribution, auf welche den neugeworbenen ihr Sold angewiesen war, entledigen: wozu der König die Stände, auf einem desfalls nach Thorn ausgeschriebenen Land-Tage (\*), durch seinen Gesandten (\*\*), ermahnete, zugleich Anregung that, daß die Pommerellische Woywodschafft den andern beyden gleich contribuiren mögte.

machts ertheilte Macht wieder zurück. Daher entstandene Unordnungen. Zur Entrichtung d' bewilligten Contribution angefertigter Land-Tag.

Die Culmische und Marienburgische Ritterschafft, hatte allbereit die vier ersten Poborren entrichtet, davon ein Theil zur Bezahlung der Reiter des Engelsburgischen Starosten angewant, das übrige aber vor die andere Soldaten, in der Verwahrung des Land-Schatzmeisters, gelassen ward. Der Pommerellische Adel erklärte sich auf dem jetzigen Land-Tage, daß er seine vier Poborren hiezu gleichfalls hergeben wolte, und also von dem ehmaligen Vorhaben, seine eigene Mannschafft anzuwerben, abstände. Wobey er ausdruß, daß die Völcker ohne jemanden einigen Schaden zuzufügen, aufs baldigste aus dem Lande geschickt, und an ihre Stelle keine neue eingeführt werden mögten. Womit die gesagten Stände einstimmt, und dieses ihr Anliegen, an den König, in der Abfertigung seines Gesandten, gelangen ließen. Wegen der vier andern Poborren wiederholten die Culmische und Marienburgische Boten ihre jüngste Erklärung, jedoch mit dem Anbänge, daß wann dem Lande sonst keine Noth zustieße, sie die Gelder zum Türken Kriege hergeben wolten. Die aus Pommerellen, hatten selbige zu bewilligen, so wie neulich, abermahls keinen Befehl, daher die Stände den König baten, dieser Woywodschafft einen besonderen Land-Tag, noch vor Bartolomai anzusetzen, in Hoffnung daß sie den anderen beytreten würden. Die Städte, so wie sie sich zur baldigen Auszahlung der vier ersten Accisen geneigt bezeigten, also wolten sie mit den vier letzteren, dem Beyspiel der Culmischen und Marienburgischen Woywodschafft folgen.

Von Auszahlung der Poborren und Accisen.

(38.)

Dem Adel in Pommerellen, sol, um mit der übrigen Ritterschafft eine gleiche Steuer zu entrichten, eine besondere Zusammenkunft angesetzt werden.

Wieder den genwärtigen Land-Tage hatten die Stände etwas zu erinnern. Denn weil er eben zu der Zeit, da der auf Stanislaw in Marienburg gewöhnliche einfiel, zu Thorn war angesetzt worden, so gereichte solches zur Verzögerung der Proceße. Daher sie zur Beobachtung der zweyten Rechts-Instanz, den König ersuchten, künftig nichts zu verfügen, was derselben hinderlich seyn könnte.

Sorge vor die gewöhnliche Land-Tage.

An die Soldaten ergieng von den Ständen ein Befehl, daß keiner den andern aus seinem Quartier treiben, noch den Durchzug dastelbst,

Ergangene Verordnung an die einquartirte Soldaten

(\*) Nämlich den 8. May.

(\*\*) Samuel Targowski Königl. Secret.

1621.

selbst, wo andere schon marchiret, nehmen, und diejenigen, so annoch keine Quartiere hätten, sich desfalls bey den Landes-Commissarijen melden sollten. Dienebst ward ihnen angedeutet, daß man den verursachten Schaden, bey der Musterung, am Solde kürzen und selbigen dadurch ersetzen würde.

Bereitschaft  
wieder einen  
feindlichen An-  
griff.

Auf den Fall, daß etwan aus Schweden oder anderen Oertern, der Provinz eine Gefahr zustossen mögte, ergieng an die gesamte Einfaßten eine Erinnerung, sich in guter Bereitschaft zu halten, damit sie, nach geschehenem Aufbot, unverzüglich zu Felde gehen könnten.

Auffbruch der  
Truppen aus  
Preussen nach  
Polen.

Noch in dem May Monat, gingen sich die in Preussen verlegte Truppen an zu bewegen, und nachdem ihnen von denen vorhandenen Contributions-Geldern, ihr Sold auf dem Muster-Platz war gereicht worden, ruckten sie nach Polen fort und stießen zum Pringen Vladislao, so daß nur des Woywoden von Marienburg und des Obersten Arneim Bödker, zurück blieben. Der wieder die Türcken beschlossene

Verlauf des  
Polnis. Feld-  
zuges wieder  
die Türcken.

Feldzug war allbereit angegangen. Zu Ende des Mayens langte der Cron-Schenk, Stengel Lubomirski, der das Amt eines Cron-Unter-Feld-Herrn verwaltete, im Lager, bey Skala in Podolien, an, zu welchem der Littauische Groß-Feld-Herr Chodkiwiec sties, und mit der ganzen Armee, im August, über den Niester in die Moldau ruckte und das Lager unter Chocim aufschlug. Dieselbst fanden sich die Kosaken, und nach ihnen der Prinz Vladislaus mit den Teutschen Truppen ein (\*), der, weil Er in eine hitzige Krankheit fiel, die Zeit im Bette zubringen mußte. Vor seiner Ankunft, griffen die Tattarn eine Polnische Feld-Post an, die sie bis ins Lager verfolgten, aber, wie der Feld-Herr die Truppen heraus rucken lies, zerstreuet wurden. Den 2. September lies sich das ganze Türkische und Tattarische Heer, bey denen der Kayser Os-  
mann in eigener Person zugegen war, zum ersten mahl sehen, darwieder sich die Polen in Schlacht-Ordnung stellten. Der Feind traf zu-  
derst auf die Kosaken, mußte aber mit Verlust sich zurück ziehen, wie diese von der übrigen Armee unterstützt wurden. Nachgehends sie-  
len verschiedene Scharmügel vor, dabey die Feinde das meiste einbüßten. Unter andern geriechten sie in grosse Unordnung, als die Kosaken unver-  
muthet ins Lager einbrachen, würden auch vielleicht die Flucht ergri-  
fen haben, wann nicht die Kosaken sich mit der Beute verweilet, und ihnen dadurch sich zu erhohlen Zeit gegeben hätten. Worauf die  
Türcken, um sich zu rächen, den 7. Septemb. zu zweyen mahlen das Pol-  
nische Lager anfielen, aber dermassen abgewiesen wurden, daß sie in die  
5 tausend Todte zurück ließen. Ob nun zwar die Polen, sich ihres  
Feindes mit ziemlichem Glück erwehreten, so konten sie doch der eingerif-  
senen rothen Ruhr, nicht mit gleichem Vortheil widerstehen. Viele  
waren allbereit daran gestorben, und viele lagen darnieder, die man den  
Todten gleich achtete, weil sie keine Dienste zu thun vermogten. Man  
merckte

(\*) Der Culmische Woywode, Joh. Weiber, war mit zugegen, der nicht ehr, als nach getrofenem Frieden, aus der Moldau zurück kam. Es wird seiner zuweilen, in des Sobieski Comentar. Bell. Chotimennis gedacht.

merkte täglich den Abgang bey der Armee, und man war besorget, daß sie endlich gar aufgerieben werden dürfte, wo sie noch lange das Feld halten sollte. Solchem vorzukommen, ward zu zweyen mahlen beliebt, die Türcken bey anbrechendem Morgen in ihrem Lager anzugreifen, welches aber das erste mahl durch den einfallenden Regen verhindert, und das zweyte mahl deswegen rückgängig wurde, weil der Anschlag dem Feinde, Abends vorher, durch Ueberläufer war entdeckt worden. Ausser der vorgemeldeten Krankheit, äußerte sich auch der Mangel an Lebens-Mitteln, weil die Zufuhr abgeschnitten war, und nur etwas weniges durch unwegsame Dörfer, mit grosser Gefahr überbracht werden konnte. Die Pferde fielen dahin; Pulver und Blei fieng an zu fehlen; und über das alles, gieng der Litthauische Groß-Feld-Herr, nachdem er eßliche Tage vorher unpäßlich gewesen, in dem Schlosse zu Chorim, den 24. September mit Tode ab, wodurch das Ober-Commando, dem Cron-Schenk, Lubomirski, anheim fiel. Unter solchen Drangsalen, thaten die Türcken zuweilen einen Versuch aufs Polnische Lager, wurden aber jedes mahl mit ihrem Schaden abgewiesen. Selbst der Kaiser Osman setzte mit dem besten Theil seiner Armee über den Niester, und ließ sich vor Kamieniec sehen, von dannen er sich, nach dem Schlosse Paniowce wandte, und da er es vergeblich beschossen, unverrichteter Sache nach der Moldau kehrte. Der schärffste Angriff von Seiten der Türcken, geschah den 27. September. Er währte von acht Uhr Morgens bis an den Abend, und wurde durch unaufhörliches Schießen aus 60 schweren Canonen unterstützt. An diesem Tage, litte auch der Feind den größten Verlust, indem er, nach seiner eigenen Aussage, den Kern der Truppen eingebüßet. Hierauf fieng man mit Ernst an den Frieden zu denken, wozu schon vorher einige Eröffnung geschehen war. Zur Handlung, schickten die Polen ins Türkische Lager, Stenz Zoravinski, Castellan zu Belz, und Jac. Sobieski, die, unter Vermittelung des Wallachischen Woywoden, Radulo, den 9. October die alten Verträge erneuerten, und sich noch über einige andere Artikel verglichen, insonderheit, „daß die Kosaken und Tattarn sich aller Streifereyen, jene ins Türkische, diese ins Polnische Gebiet, enthalten; die Grenz-Streitigkeiten abgethan; dem Tattar Han vom Könige in Polen die gewöhnlichen Geschenke gereicht; und zum Woywoden von der Moldau jederzeit ein Christ, der den Frieden liebete und beyden Reichen, dem Polnischen und Türkischen, zugethan wäre, verordnet werden sollte,“ Nachdem der Friede gezeichnet war, huben die Türcken zuerst ihr Lager auf, denen die Polen folgten, und ihren Rückweg über den Niester nahmen (\*).

1621.

Erfolgte Friede.

Ehe die Sache so weit gedieh, war man in Polen wegen der Armee in grossen Sorgen. Der König faßte den Entschlus, ihr in eigener Person, mit der gesammten Ritterschaft, Luft zu machen, und schrieb zu solchen Ende vorher einen Reichs-Tag auf den 23. August nach Warschau aus; allwo die Stände über die Art, wie der allgemeine Aufbot

Angefügter Reichs-Tag in Preuss. Land-Tag in Braudens.

L 2

(\*) S. Jac. Sobieski Commentar, de Bell. Chotimenu und Piasec, unter dem Jahr 1621.

1621. **Aufbot am füglichsten ins Werk zu setzen wäre, rathschlagen, und zur neuen Geld-Steuer ihre Einwilligung geben sollten.** Den Preussen, die man mit dazu forderte, wurde ein Vor-Land-Tag auf den 9. gedachten Monats zu Braubenz beniemet, und von den Absichten Jhr. Majestät durch einen Königl. Befandten (\*) Nachricht ertheilet. Die Annahmung neuer Anlagen war ihnen desto beschwerlicher, da die Provinz nicht nur von den Soldaten vieles erlitten, sondern auch an noch vier Voborren und eben so viel Accisen zu entrichten hatte. Ja, der Aufenthalt der Völker des Marienburgischen Woywoden und des Obersten Arneims, machte es, daß man sich von der Einquartierungs-Last noch nicht befreuet sahe, von denen insonderheit des Arneims Leute den Einsassen schwer fielen, als die sich erst mit Gelde abfinden ließen, und hernach dennoch den Unterhalt mit Gewalt eintreiben, die Strassen unsicher machten, und gar der Geistlichkeit nicht schonten: ungeachtet gedachtem Obersten die Quartiere in dem Brandenburgischen Preussen waren angewiesen worden, die er aber, nachdem er vom Churfürsten 6000 Gulden empfangen, mit dem Königl. Antheil verwechselt hatte. Man klagte hierüber beym Könige, man schrieb an den Obersten Arneim, und befahl den Soldaten an, ohne weiteren Verzug die Provinz zu räumen, weil sonst der Woywode von Pommerellen das Land wieder sie aufbieten sollte. Indessen brachte die dardmahlige gemeine Noth der Crone es zuwege, daß die Preussen sich entschlossen, wegen einer neuen Geld-Steuer, dem Exempel der Reichs-Stände zu folgen, und nach dem Reichs-Tag das ihrige zum gemeinen Nutzen beyzutragen. Damit sie nun in diesem Vorhaben nicht gehindert würden, so gaben sie ihren Boten auf den Reichs-Tag mit, vom Könige einen Tag, zwö oder drey Wochen nach geendigter Reichs-Versammlung, zu bitten, und Sorge zu tragen, daß denen Soldaten in Preussen, weiter keine Quartiere, Muster- und Sammel-Plätze, oder Durchzüge, angewiesen werden mögten.

Die gemüh-  
teten allge-  
meinen Aufbot  
abzulehnen.

Was den allgemeinen Aufbot betrifft, zu demselben hielten sich die Stände nicht verpflichtet, sondern befehligen ihre Boten, dieses Zuzumuthen, mit Vorschüzung der Landes-Rechtsame, abzulehnen.

Inhalt der  
auf d. Reichs-  
Tag abgefasset  
Landes- In-  
struction.

(39.)  
Beschüzung  
der Provinz  
Erledigte Nem-  
ter mit Ein-  
wögl. zu besetz.  
Untersuchung  
der Königl.  
Güter. Besser-  
ung d. Schlö-  
ßer.

Der übrige Inhalt ihrer Instruction bestand hierinnen: „daß zur Beschüzung der Provinz Preussen wieder einen feindlichen Angriff, eine Constitution abgefasset, und der Pommerellische Woywode, dem die See-Küste anvertrauet worden, schadlos gehalten; daß erledigte Ermländische Bistum (\*\*). und alle andere Nemter an schnelle und wolverdiente Einzöglinge gegeben; denen Soldaten eben dergleichen Einzöglinge vorgesetzt; die einmahl verrichtete Untersuchungen der Königl. Güter, bey Lebzeiten des Inhabers nicht wiederhohlet; die Schlösser und Festungen ergänzt; die wegen der Mänge und des denen Waaren gesetzten Preises (\*\*\*) neulichst bestanden

(\*) Joh. Dreewicki Gnesnisch. Canonic. und Königl. Secret.

(\*\*) Davon soll unten gehandelt werden.

(\*\*\*) Welchem aber die Städte widersprachen, als die blos zur Münz-Constitution ihre Einwilligung gaben.

„dene Reichs-Constitutiones, vermittelst angelegter harten Strafe, be-  
 „stätiget, und zur Vollziehung gebracht; der Churfürst von Bran-  
 „denburg zum Preussischen Lehn gelassen, und die darüber entstan-  
 „dene Mißhelligkeiten bis zur bequemerem Gelegenheit verschoben;  
 „die Wybrancy zur rechter Zeit und in gehöriger Anzahl dargestellet,  
 „und ihnen zu Rottmeistern, angelegene Einzöglinge vorgesezet;  
 „die entlauffenen Adelige Unterthanen nicht später, als innerhalb vier  
 „Jahren abgefordert; der Pommerellischen Wojwodtschaft zur Be-  
 „schützung des See-Strandes, eine der künftigen Contributionen zu-  
 „geeignet; das von den vorigen Anlagen im Ermländischen Bistum  
 „annoch hinterstellte, nach der Vorschrift der Landes-Untersachlich  
 „entrichtet; und die kleinen und gemeinen Land-Tage vor dem Reichs-  
 „Tage, zu der in der jüngsten Instruction namkundig gemachten Zeit,  
 „angeordnet werden solten &c. „

1621.

Die Constit.  
 wegen d. Mün-  
 ze u. des Preis-  
 ses der Waare  
 zu beobachten.  
 Preuss. Beleh-  
 nung. Wybrau-  
 cy. Abforde-  
 rung der ent-  
 lauffenen Un-  
 terthanen. Con-  
 tribut. zur Be-  
 schützung des  
 See-Stran-  
 des. Contrib.  
 Rückstand im  
 Erml. kleine u.  
 gemeine Land-  
 Tage wenn sie  
 anzusehen.

Die Preussen  
 werden mit zu  
 allgemeinen  
 Aufbot gezo-  
 gen, darwider  
 protestir. wird.

Auf dem Reichs-Tage, ward eine völlige Einrichtung des allge-  
 meinen Aufbots getroffen (\*) und die Provinz Preussen mit darun-  
 ter begrieffen. Der einzige Elbingische Castellan (\*\*) wurde davon  
 ausgenommen, weil er als Oeconomus, vor das Marienburgische Schloß  
 Sorge tragen, und als Land-Schatzmeister die Contributions-Gelder  
 in Empfang nehmen mußte. Der anwesende Culmische Bischof, such-  
 te die gesammten Preussen von dieser Bürde zu befreien, und da sol-  
 ches nichts helfen wolte, protestirte Er im Namen seiner abwesenden  
 Mit-Stände, wieder den Reichs-Schluß. Ein gleiches thaten die Land-  
 Boten, welches sie nachgehends vor dem Thornischen Stadt-Gericht  
 einzeugten, und darüber eine Urkund ausfertigen ließen. Wie sie dem  
 auch zu der von den Reichs-Ständen bewilligten Anlage, ihre Einwilli-  
 gung nicht geben wolten, sondern diese Sache an die dabeingebliebene  
 Brüder nahmen (\*\*\*)).

(40.)

Contribut. der  
 Pr. ins Land  
 genommen

Um den Waaren einen festen Preis zu setzen, verordnete der Kö-  
 nig gewisse Commissarien, die selbige mit Zuziehung der Vollmächti-  
 ger aus den vornehmsten Polnischen und Preussischen Städten, auf ei-  
 ner von Ihr. Majestät künftig zu benennenden Zusammenkunft schätzen  
 solten (\*\*\*\*).

Commissarien  
 um den Waar-  
 en einen ge-  
 wissen Preis  
 zu setzen.

Nach geendigtem Reichs-Tage, reichte allererst der König dem  
 Chur-Fürsten von Brandenburg, George Wilhelm das Lehn über das  
 Herzogliche Preussen, obwol dessen Herr Vater, Johann Sigismund,  
 schon mit dem Ausgange (\*\*\*\*\*) des Jahrs 1619 gestorben war: und  
 der neue Chur-Fürst, bald darauf um die Belehnung zu verschiedenen  
 mahlen Ansuchung gethan hatte, die aber der Königliche Hof, unter  
 mancherley Vorwand, bis auf den Reichs-Tag des vorigen Jahres  
 verzög-

Der neue  
 Churfürst von  
 Brandenburg  
 empfängt das  
 Preuss. Lehn,  
 worüber ihn  
 vorher Schwie-  
 rigkeit ge-  
 macht worden.

§ 3

(\*) S. die Reichs-Tags-Constitut. Art. Społob pospolitego Ruszenia.

(\*\*) S. Więcy Wielmoznego Melchiora Weyhera, des angezogenen Artisten.

(\*\*\*) S. das Untro. Pobor. Art. Pobory w Woiewodztwach.

(\*\*\*\*) Reichs-Tags-Constitut. Art. Commissarze do stanowienia Pretia rerum,

(\*\*\*\*\*) Nemlich den 23. December.

1621.

verzögert. Der Chur-Fürst George Wilhelm, schickte seine Gesandten dahin, um die Ihm gemachten Schwierigkeiten vorgängig aus dem Wege zu räumen; allein sie brachten nichts anders zurück, als daß der König seine Botschafter nach Preussen senden wolte, die mit dem Chur-Fürsten, theils wegen einer zur Befehnung bequemen Zeit, theils über die damahligen Läufe handeln solten. Es folgten auch wirklich gewisse Commissarien, die sich aber im Herzogthum einer solchen Gerichtbarkeit und Gewalt anmaßen, als wann das Land unmittelbar der Crone anheimgefallen wäre, darwieder der Chur-Fürst und dessen Stände protestirten, und sich auf den folgenden Reichs-Tag bezogen. Die Stände des Königlichen Preussen, nahmen sich auf dem Land-Tage zu Culm, des Chur-Fürsten an, und baten den König, Ihr. Durchl. zur Leistung des Lehn-Eydes ohne ferneren Verzug zu lassen, weil dadurch vieler Verdrus abgekehret, hergegen der Provinz Preussen, und dem ganzen Polnischen Reich ein grosser Vortheil zugewant werden könnte: und da der Chur-Fürst auf den folgenden Land-Tag zu Thorn, eine weitläufige Klage, über das Betragen des Königlichen Hofes einschickte, wiederholten die Stände ihren neulichen Vorpruch, und richteten, einen Geld-Zuschub zum Türcken-Kriege, und Quartiere für die Königliche neugeworbene Truppen, bey der Gelegenheit auszubringen. Es geschah auch, daß die Königlichen Commissarii, sich mit dem Chur-Fürsten über die bisherigen Streitigkeiten völlig verglichen, und es also blos an der Lehns-Reichung zu fehlen schiene, wie neue Königliche Mandata einliefen, die dasjenige, was mit den Commissarien war verabredet worden, für ungültig erkannten. Der Chur-Fürst wandte sich abermahls zu den Königlich-Preussischen Ständen, welches veranlaßte, daß man den von mir oben erwähnten Artikel, in die Instruction zum Reichs-Tage, einruckte. Die Sache gedieh daselbst zu Rechtigkeit, und Chur-Fürst George Wilhelm, empfing in eigener Person, den 18. Septemb. zu Warschau das Ihm bisher schwer gemachte Preussische Lehn.

Aufbruch des Königes zum allgemeinen Aufbot, mit dem es langsam hergehet, und der wegen des schon getroffenen Friedens vergeblich gewesen.

Wie dieses verrichtet war, brach der König den 24sten gemeldeten Monats von Warschau auf, und langte im October bey Lemberg an, allwo er wieder den Türcken aufgebotenen Ritterschaft der Sammel-Platz war anwiesen worden. Hieselbst erhielt Ihr. Majestät die Nachricht, von dem schlechten Zustande des Polnischen Lagers bey Chocim, auf welche bald die Zeitung vom getroffenen Frieden folgte. Der König nahm es ungnädig, daß man denselben ohne sein Vorwissen geschlossen, ob es gleich vor die Crone ein Glück war, daß man ihn beschleuniget: weil die Polnische Armee, wegen oben angeführter Beschaffenheit fast nicht länger dem Feinde widerstehen, und von dem ausgeschriebenen Aufbot, keinen so baldigen Entsatz hoffen konnte. Der Adel fand sich unter Lemberg langsam ein. Die aus klein Polen, Masuren und Neussen hatten sich, wiewol nicht in gehöriger Anzahl, eingestellt. Die aus Groß-Polen waren noch im Anmarch begriffen. Die Littauer, blieben, vermöge dem jüngsten Reichs-Schluss (\*), daheim, weil sie ihre Grenzen

(\*) S. die Constitt. Wielk. Księzt. Litewsk. unter dem Art. Pospolite Ruszenie.



Grenzen wieder den König von Schweden und die Moskowiter decken sollten: und die Preussen hielten sich zu dem Zuge nicht verpflichtet.

1621.

Denn ob zwar die Aufbots-Briefe (\*), beydes an die Ritterschafft und Städte dieser Provinz, ergangen waren, auch der Culmische Castellan, in Abwesenheit des Boywoden, an den Culmischen Adel die Univerfalien ausfertigte, so fand sich doch niemand, der ihm folgen wolte, vielmehr lies jeztgemeldete Ritterschafft, dieses Zumuthen durch Abgeordnete beym Könige ablehnen, und protestirte auf ihrer den 25. September zu Rbeden gehaltenen Zusammenkunft, wieder die desfalls abgefaste Reichs-Constitution.

Die Preussen hielten sich zum allgemeinen Aufbot nicht verpflichtet.

Wie sich hernach die Rächte (\*\*\*) zu Haltung der Gerichte, auf Michaelis, in Thorn einstellten, kamen dahin die Edeleute aus dem Culmischen in starker Anzahl, und aus der Marienburgischen Boywodtschaft gewisse Boten, nebst den Abgeordneten verschiedener kleinen Städte, um mit den Rächten, über diese Materie, nach geflogener Unterredung, einen einhelligen Schluß zu fassen. Zu solchem Ende, ertheilte der Thornische Burgermeister, Henrich Stroband, einen ausführlichen Bericht, welcher gestalt die Preussen seit den ersten Zeiten der Kreuz-Herren, niemahls über die Grenzen des Landes zu Felde gezogen; wobey Er die Privilegien, und Landes-Schlüsse, auf die man sich in diesem Fall zu beziehen pflegte, anführte, und die Einwürfe beantwortete, so etwan darwieder möchten gemacht werden.

Der Staroste von Borzechow nahm daher Gelegenheit, den Verfall der Preussischen Vorrechte, wozu, seiner Meynung nach, die Preussen selbst Unlaß gegeben hätten, überhaupt zu beklagen. Er sagte; „daß, so lange man nicht die Reichs-Lage besuchet, sondern sich im Lande auf das Königliche Begehren erklärt hätte, die Provinz im grossen Ansehen gewesen, seit dem aber egliche von den Rächten, aus eigennütigen Absichten, im Polnischen Senat Sitz genommen, das Land von seiner alten Hoheit merklich herunter gekommen wäre. Die Ritterschafft erführe es auf allen Reichs-Lagen, wie wenig man ihrer, in der Polnischen Land-Boten-Stube achte, indem man sie übererschreie und auslache, so oft sie vor die gemeinen Rechtsame spreche... Elzanowski, Culmischer Fähnrich, verlangte zu wissen, ob bey einem allgemeinen Feldzuge innerhalb der Provinz, die aus dem Marienburgischen und Pommerellischen, bis an die in der Culmischen Hand-Feste ausgebruckte Flüsse, Weichsel, Drewenz und Osse, zu ziehen gehalten wären.

Verfall der Landes-Freyheiten, so den Preussen selbst zugeschrieben wird.

Der vorgemeldete Thornische Burgermeister antwortete: „daß zwar die Hand-Feste anfänglich nur bloß die Culmische Einsassen angegangen, nach dem aber die Kreuz-Herren das übrige Preussen eingenommen, selbige auf das ganze Land gezogen, und die gesamtten Einwohner zu einerley Pflichten verbunden worden...“

Beym Aufbot im Lande sind sämtliche Einsassen bis an die Grenze zu ziehen schuldig.

Nachgehends verlangte die Ritterschafft die Originalien von den Urkunden, auf die sich der Thornische Burgermeister bezogen hatte, zu sehen, die ihr auch aus dem Landes-Archiv gezeigt wurden. Worauf

Die Originalien der dahin gehörigen Urkunde werden der Ritterschafft vorgelegt.

(\*) Wici.

(\*\*) Wiewol ihre Anzahl, bloß in dem Danziger Castellan und den Abgeordneten der grossen Städte, bestund.

1621.

Den Aufbot  
beym Könige  
durch eine Ge-  
sandschaft ab-  
zulehnen.

Der Schluß erfolgte, daß man bey den Privilegien fest verharren, selbige dem Könige durch eine neue Gesandtschaft unterthänigst zu Gemüht führen, und den Adel in den drey Woywodschaften zum Zuge bis an die Preussische Grenze aufbieten wolte. An den Culmischen Castellan, der bey seinem Vorsatz blieb, sich dem Könige unter Lemberg darzustellen, schickte die Culmische Ritterschaft den Land-Scheypen, Bialoblocki, ihn davon abzumahnem, und die Zusammenkunft, wurde mit Beylegung einer Schrift, in welcher das bisher erzehlte Betragen wegen des allgemeinen Aufbots abgefaßt war, geendiget.

(41.)

Rechts-Sache  
auf dem Mi-  
haels, Land-  
Tage ausge-  
set.

Vorher erinnerten die grossen Städte, den von den Adlichen Räten allein anwesenden Danziger Castellan, die gewöhnlichen Gerichte zu halten, so dieser mit dem Vorwand, daß die Gerichte im ganzen Königreich geschlossen wären, ablehnte. Dannenhero die Rechts Sachen bis auf den folgenden Stanislaw-Land-Tag verschoben wurden.

Die Culmif.  
und Marienb.  
Ritterschaft  
versamlet sich  
unter Strasb.  
und schickt ihre  
Abgeordnete  
an den König.

Den 11. October, fand sich, der neulichen Abrede nach, der gesamte Culmische und Marienburgische Adel unter Strasburg ein, wohin auch die Thorner wegen ihrer Ländereyen das gewöhnliche Antheil an Mannschaft schickten. Dieselbst gieng weiter nichts vor, als daß man den Culmischen Castellan, den Culmischen Fähnrich, und den Starosten von Tolkemit, Stenz. Dzialinski, zu Gesandten an den König ernannte, und ihnen mitgab, Ihr. Majestät in Unterthänigkeit vorzutragen, „ daß gemeldete beyde Woywodschaften, sich an die Preussische Grenzen eingestellt, daß sie aber nicht weiter gegangen, solches blos ihrer „ Treue vor das Vaterland und dessen Rechtsame zuzuschreiben sey. „ Ubrigens sey die Provinz Preussen erbötig, auf eine andere Art der „ Cron hülffliche Hand zu reichen, so bald nur Ihr. Majestät zur Be- „ redung dessen, einen Land-Tag anzusetzen geruhen würde.

Denen die  
Pommerellische  
die ibrige bey-  
füget.

Die Pommerellische Ritterschaft hielt zu gleicher Zeit ihre Zusammenkunft in Stargard, und trug dem Starosten zu Borzechow Joh. Loka und dem Joh. Wiofollowski auf, gemeldeter Gesandtschaft, in ihrem Namen, beyzuwohnen, und sich derselben Instruction gemäß zu betragen.

Audiens bey  
Könige un er-  
langte Abfertigung.

Im Anfange des Novembers, hatten die Abgesandten beym Könige, zu Warschau, Audiens. Ihr. Majestät verwies den Preussen, „ daß, da die Nothwendigkeit erfordere, dem Feinde unverzüglich ent- „ gegen zu rücken, sie sich auf ihre Privilegien zu berufen angefangen. „ Sie meynte, wann das ganze Königreich in Gefahr wäre, die Vor- „ rechte einer eingelen Provinz, der allgemeinen Noth weichen müßten. „ Der Aufbot wäre schon im vorigen Jahr auf dem Reichs-Tage, ohne der Preussen Einrede bestanden, daher ihr in diesem Jahr beyge- „ kommener Widerspruch, dasjenige nicht unkräftig machen können, „ was von den gesammten Ständen einmahl beliebt worden... In- „ dessen bediente sich der König, des Ihm von den Preussen geschehenen Anerbietens, und schrieb ihnen, zur Bewilligung einer Geld-Steuer, einen Land-Tag auf den 7. December, nach Marienburg aus.

Der König  
will sich mit  
Gelde befrie-  
digen lassen u.  
schreibet einen  
Land-Tag aus

Den

Dem obgleich mit den Türken der Friede getroffen worden, so hatte doch der König theils zur Bezahlung der Truppen, theils zu den Zurüstungen wieder Schweden, Geld nöthig. Der mit dieser Crone legt geschlossene Stillstand, war schon im vorigen Jahr zu Ende gelau- fen, und da zur Verabredung eines neuen, von beyden Theilen Abge- ordnete zusammen kamen, schieden sie unverrichteter Sache von einan- der, weil die von Polnischer Seite, nicht gangbar gemacht waren. König Gustav Adolph, um sich des Krieges zwischen Polen und den Türken, zu seinem Vortheil zu bedienen, rüstete mit aller Macht zu Wasser und zu Lande, so daß die Preussen eine Landung fürch- teten. Daher der Pommerellische Woywode, dem der König den See-Strand bey Pugig anbefohlen hatte, Soldaten werben lies, und die Dantsiger, ihre Besatzung verstärkten. Den 20. Jul. gab der Kö- nig von Schweden, aus seinem Feld-Lager vor Elfsnab, jetztgedachter Stadt Dantsig, von seinem Vorhaben auf Polen Nachricht, und ver- sprach ihr alle Sicherheit, daferne sie geloben wolte, daß in ihrem Hafen keine Krieges-Schiffe angefertigt, noch aus demselben wieder Dessen Reich etwas unternommen werden solte. Worauf die Stadt sich er- klärte, daß ihr vor jezo von keiner Krieges-Rüstung gegen Schweden etwas bewußt sey, sie auch dasjenige, was den bisherigen freyen Handel zur See köhren könnte, abzukehren suchen würde. Zu Anfang des Sep- tembers, landete der König von Schweden mit 20 tausend Mann in Liefland, und belagerte Riga. Die Riger, welche von der obhande- nen Gefahr, schon einige Monate vorher, verständiget waren, hat- ten dem Polnischen Hofe davon zeitig Nachricht gegeben, und um eine zureichende Hülf angehalten. Es sey nun, daß man entweder die Noth so nahe zu seyn nicht vermeynet, oder daß der damalige Tür- ken-Krieg keine mehrere Anstalten verstaten wollen, so wurde bloß dem Littauischen Unter-Feld-Herrn, Christoph Radzivil, die Stadt in guter Acht zu haben, aufgetragen, und den Littauern, die Beschü- hung ihres Groß-Herzogthums wieder Schweden und Moskau, empfohlen. Wie die Belagerung angien, bestund die ganze Besat- zung aus 300. Mann, daher die Bürgerschaft Soldaten-Dienste thun mußte. Zwar lies sich der Littauische Unter-Feld-Herr mit etwas Reiteren sehen, kehrte aber nach einigen mit dem Feinde gehaltenen Scharmüßeln wieder zurück, weil er sich zu schwach befand, ei- nen Entsatz zu versuchen. Den 15. Octobr. ergab sich die Stadt, nach einer sechswochigen Belagerung, unter vortheilhaften Bediennngen, an Schweden: welches man ihr Polnischer Seits, als eine Treulosigkeit aufdruckte, die sie aber in einer ofentlichen Schrift ablehnte. Nach Ri- ga, gieng Dünamünde verlohren. Worauf die Schweden in Curland fort ruckten, und sich der Haupt-Stadt Mitau bemächtigten (\*).

Schwedische Zurüstungen, wodurch die Pr. in Furcht gesetzt werde.

Der Stadt Dantsig wird von Schwedi- scher Seite desfalls Si- cherheit ver- spiochen.

Die Schwei- den landen in Liefland un- tern Riga, Dünamünde und Mitau.

Bei solchen Umständen war es nöthig, den ferneren Fortgang der feindlichen Waffen zu hemmen. Der König lies solches, durch sei- nen Gesandten (\*\*\*) den Preussen, auf dem vorerwehnten Land-Tage

Land-Tage zu Marienb. Ge- forderte Geld- Anlage.

(\*) Loccen. Histor. Svec. L. VIII.

(\*\*) Niclas Kostla.

1621.

zu Gemüth führen; sie zur Bey-Steuer, durch das Exempel der auf dem letzteren Reichs-Tage, von den Polen gewilligten Contribution ermahnen; und ihnen ihr Ausbleiben vom neulichen allgemeinen Aufbot verhalten.

Der Adel bewilliget drey Pöborren, und die Städte eine gleiche Anzahl einfacher Accisen.

Erstattung der von dem Pommerellif. Woywode verwandten Werbungs-Kosten.

Die Ritterschaft bewilligte dannenhero drey Pöborren, zweert zum Nutzen der Crone und der Provinz Preussen, den dritten aber zu des Königes eigener Nothdurft, und die Städte, zu gleichem Ende, drey einfache Accisen. Wie sich hernach der Pommerellische Woywode wegen der Kosten, die er auf die, wieder eine Schwedische Landung, angestellte Werbungen, gewendet, meldete, und selbige auf hundert tausend Gulden anschlug, wolten die Stände anfänglich zur Zahlung der verschossen Gelder sich nicht verstehen, weil die Werbungen nicht kraft eines Landes-Schlusses, sondern bloß auf Königlichen Befehl waren angestellet worden. Bis endlich zur Befriedigung gemeldeten Woywodens, der Adel aus der Marienburgischen und Pommerellischen Woywodenschaft, einen Gulden von der Sube, und die Städte eine einfache Accise, willigten.

Die Hr. sind niemahls verbunden gewesen, über die Grenzen des Landes zu Felde zu ziehen.

(42.)

In der Abfertigung des Königlichen Gesandten, führten die Stände die Ursachen an, warum sie sich bey dem allgemeinen Aufbot nicht eingefunden. „Sie wären, sprachen sie, kraft der alten Verträge, und der dem Könige Casimiro geleisteten Gegen-Geldbnis, von dieser Bürde bisher gänzlich befreyet geblieben, und hätte man nicht gehöhret, daß jemahls dieser Lande Einfassen, weder unter der Kreuz-Herren, noch der Könige von Polen Regierung, über die Grenzen auf ihre Kosten zu Felde gezogen wären. Da nun Ihr. Königl. Majestät, nebst den übrigen, auch dieses Vorrecht, zur Zeit der Crönung, durch einen Eyd bestätiget, auch es zu beobachten, nachgehends huldreichst versprochen, so habe man das Vertrauen, Ihr. Majestät werde von Selbsten allergnädigst erkennen, man möge davon, ohne Nachtheil der Ehre, und ohne Verletzung des Gewissens, nicht abtreten. Und ob man gleich in diesem Stück die alten Privilegien hätte hindansetzen wollen, so würden doch des Königes von Schweden feindliche Absichten genöthiget haben, im Lande auf guter Hut zu bleiben, um den Pommerellischen Woywoden, dem Ihr. Majest. die Bewahrung des Strandes anbefohlen, auf den Fall einer Landung, mit Nachdruck zu unterstützen. Die bestandenen Reichs-Schlüsse, könten die Preussen zum Nachtheil ihrer eigenen Rechtsame zu nichts verpflichten, indem sie zu denselben ihre Einwilligung niemahls gegeben hätten. Es wäre auch einem jeden bekannt, daß im vorigen Jahr, die Preussen, wegen der Pest, vor dem Reichs-Tage, den Land-Tag nicht halten, vielweniger über den Königlichen Vortrag rathschlagen, und einige Boten, zu dem was auf der Reichs-Versammlung bestehen sollen, vollmächtigen können: wie denn auch die daselbst anwesende alles zurück an die ihrigen genommen, und die Stände, auf dem folgenden Land-Tage zu Culm, bloß zur Beschüzung der Provinz, einen Aufbot innerhalb den Grenzen, bestebet hätten.“

Ferner

Ferner wurde der König gebeten, Preussen mit Soldaten-Einquartierung gnädigst zu verschonen, massen man nicht anders als unter dieser Bedingung, die vorangezeigte Contribution bewilliget hätte. Auch mögte Jhr. Majestät das Stift Ermland, nebst den Starostenen Strasburg und Golbe, zur Entrichtung ihrer Rückstände, und daß sie künftig mit den übrigen Einsassen gleich contribuireten, anzuhalten geruhen. Wiedrigenfalls, die drey Woywodtschaften sich verlauten lassen, ihre Anlage in den Königlichen Schatz nicht liefern zu wollen.

1621.  
Pr. mit Einquartierungen zu verschonen.

Hinterstellige Contribut. im Erml. und in den Starost. Strasburg u. Golbe.

Schon im vorigen Jahr, war der Culmische Castellan, Stenkel Niemojewski, mit Tode abgegangen, dem in dieser Würde, der bisherige Marienburgische Unterkämmerer, Matt. Niemojewski folgte; die Unterkämmerer-Stelle, verlieh der König dem Stumischen Starosten, Fabian von Zehmen. Von welchem zu mercken, daß wie ihm auf dem letzteren Marienburgischen Land-Tage, der Culmische Bischof den Eyd vorstabe, und mit den gewöhnlichen Wörtern, so wahr mir Gott helfe und dieses heilige Creus, beschloß, dieser, weil er Evangelisch war, anstat des heiligen Creuzes, das heilige Evangelium nannte.

Neuer Culm. Castellan, und Marienb. Unterkämmerer.

Landes. Eyd, mit Erwähnung des Heil. Evangelii, geschworen.

Die erledigten Güter Osek und Meselang gab der König in diesem Jahr, dem Prinzen Vladislao: dabey die Preussen baten, daß derselben Verwaltung einem Landes-Einzögling aufgetragen werden mögte.

Osek und Meselang dem Pr. Vladislao verliehen.

Den 4. Jul. starb im 69sten Jahr seines Alters, der Ermländische Bischof, Simon Rudnicki. Ein Herr, der bey der Nachwelt, ein rühmliches Andencken hinterlassen. Die Preussen waren mit ihm wol zufrieden, weil Er, ungeachtet Er ein Pole war, nichts zum Nachtheil der Landes-Rechte vornahm, und dadurch selbst denen Einzöglingen zum guten Beyspiel diente. In Religions-Sachen befließ er sich eines glimpflichen Betragens, und suchte mehr durch Vorstellungen, als durch Schärfe zu gewinnen. Er war es, der dem Könige widerrieth, die Elbinger zum Abtrit der Kirchen durch die Macht zu zwingen, und ermüdete selbst nicht, die so oft abgebrochene Handlungen, mit der Stadt wieder vorzunehmen, bis er endlich durch einen gütlichen Vergleich, die eine Pfarr-Kirche, zur Ausübung des Catholischen Gottes-Dienstes, erlangte. Er unterließ nichts was zum Aufnehmen seines Bistums gereichen konnte. Er sorgte für dessen alte Vorrechte; Er setzte die Grenz-Streitigkeiten mit dem Herzoglichen Preussen in Richtigkeit; Er ergänzte die verfallenen Schlösser; und brachte die schon fast vergessene Verehrungen der Heiligen Maria zur Linde wieder empor. Welches letztere, seine Glaubens-Genossen unter die größten Verdienste zu zehlen pflegen. Der König, ernannte zu dem erledigten Bistum, seinen zweyten Sohn aus der anderen Ehe, Johann Albrecht, einen Prinzen von 9 Jahren (\*), den das Capitul durch die Wahl bestätigte. Seine Minderjährigkeit ließ es nicht zu, daß er zum Bischofe geweihet werden konnte, daher er nur den Titel eines beständigen Verwesers des Ermländi-

Tod des Ermländischen Bischofes Simon Rudnicki. Dessen Verdienste.

Der Königl. Prinz Joh. Albrecht wird als Erml. Bistum ernannt.

(\*) Denn er war den 25 May 1612 geboren, S. Piascc. unter demselben Jahr.

1621.

Desseu Statthalter Mich. Dzialinski.

ländischen Bistums (\*) führte, und zum Stathalter den Ermländischen Canonicum, Michael Dzialinski (\*\*), hatte.

Die Pr. Städte gehören nicht vor das Radomische Schatz-Tribunal, auch nicht an den Reichs-Tag.

Ich habe zur anderen Zeit gemeldet, daß die grossen Städte, wegen einiger von ihnen geforderten Contributions-Rückstände, vor das Radomische Schatz-Tribunal gezogen, und von demselben, an den König auf den nächsten Reichs-Tag verwiesen worden. Die Sache wurde in der letzteren Reichs-Versammlung vorgerufen, darwieder der Städte Vollmächtiger beybrachte, daß seine Principalen nicht an den Reichs-Tag, sondern vor's Königliche Hof-Gericht gehöreten. Selbst der König erkannte die Gültigkeit dieser Einwendung, und verabschiedete (\*\*\*) , daß die Städte vor dem Assessorial-Gericht sich einlassen solten.

1622.

Die Cron-Armee conföderiret wegen des rückständigen Soldes. Derselben Anforderung an Pr. und erfolgte Befriedigung.

In Polen, gieng die wegen ihres rückständigen Soldes mißvergnügte Cron-Armee so weit, daß sie conföderirte, und zum Marschall einen Alexander Kowinieczki ernannte. Im Monat April, trafen die Königliche Commissarien mit ihr einen Vergleich, zu Lemberg, daß sie, anstat der geforderten fünf Quartale, sich mit dreyen vergnügen lies, dagegen ihr erlaubt wurde, auf den Königlichen und Geistlichen Gütern, von jeder Hube zehn Gulden, und von den Städten, Quartier-Gelder, so wie sie sich mit ihnen einigen könte, einzutreiben. Mit dieser Anforderung, meldeten sich die Conföderirten auch bey den Preussen, und schickten ihre Abgeordnete, auf den gewöhnlichen Stanislaw-Land-Tag nach Marienburg. Die hieselbst zu den Proces-Sachen versamlete wenige Rächte (\*\*\*\*), konten im Namen der ganzen Provinz nichts eingehen, sondern die Adlichen versprachen, sich mit den Conföderirten abzufinden, und die von den grossen Städten, nahmen die Sache an ihre Oberen. Nach der Zeit, hat ein jeder, so wie er gekont, diese Truppen vergnüget.

Den Adel nicht ohne der gesammten Stände Vorwissen aufzubieten.

Dem ungeacht, mußte man dennoch derselben Ankunft fürchten, weil sie ihre Verbündung nicht aufgehoben hatten. Der König warnete deswegen die Preussen, und veranlaste den Pommerellischen Wojwoden, daß er den Adel seiner Wojwodschafft aufbot: welches ihm die Rächte, (\*\*\*\*) weil er es ohne Zuziehung der anderen Stände gethan, aus dem Michaels-Land-Tage, in einem Schreiben verwiesen, und von ihm

(\*) Perpetuus Administrator Episc. Varmiensis.

(\*\*) Man nandte ihn Coadministratorem Episc. Varmiensis. Der Pabst machte ihn zugleich zum Bischofe zu Hippo, in partibus infidelium, wie man es nennet, und der König verlieh ihm die Abtey zu Mogilno.

(\*\*\*) Das ergangene Decret stehet in der Immunit. Civit. Pr. a Jurisd. Trib.

N. 14.

(\*\*\*\*) Denn, auffer den Geschickten der grossen Städte, waren nur der Culmische Bischof, der Elbingische Castellan, und der Culmische Unterkämmerer zugegen.

(\*\*\*\*\*) Nemlich der Culmische Bischof, und die Abgeordneten der grossen Städte, als welche dem Land-Tage beywohnten. Wobey zu merken, daß von Danzig nur ein Rahlmann sich eingefunden, weil der dazu mit ernandte Burgermeister Speimann, wegen zugestossener Unpäslichkeit ausgeblieben. Darwieder der Culmische Bischof redete und daß es künftig nicht geschehen mögte, ermahnte.

Ihm verlangten, nichts, so zum Nachtheil der Preussischen Vorrechte erreichen könnte, eigenmächtig zu verfügen, sondern wann von ihm dergleichen etwas begehret würde, es zur Erörterung sämtlicher Stände, an einen Land-Tage zu nehmen. Unbey wurden die drey Boywoden erinnert, auf die Bewegungen der Conföderirten ein wachsames Auge zu haben: welche Vorsorge dieses mahl unnöthig war, weil die Conföderirten, ohne die Preussische Grenzen zu berühren, auselander giengen.

Unnöthige Furcht wegen der Poln. Conföderirten.

Gegenst den König von Schweden, wurden in Preussen unter dem Gustaw Sparre reutsche Völcker geworben und daselbst verleget: die man wieder abdanckte, als durch der Littauer Bemühung, ein neuer zweyjähriger Stillstand zwischen beyden Cronen erfolgte.

Abermahliger Stillstand zwischen Polen und Schweden.

Auf dem Michaels-Land-Tage melbeten sich im Namen der Culmischen Ritterschaft, zween Edelleute, die zur Vollziehung der neulichen Reichs-Constitution, denen Waaren einen gewissen Preis, in den Städten zu setzen, baten. Die der Culmische Bischof damit abwies, daß weder die in der Constitution benandte Commission ihren Fortgang gehabt, noch auch der grossen Städte Abgeordnete, sich in etwas einzulassen, gevollmächtigt wären.

Bergebliches Ansuchen, in den Städten denen Waaren einen Preis zu setzen.

Sonst ist von dem jetztgemelbten Land-Tage zu mercken, daß der Culmische Bischof vor dieses mahl, ohne daraus eine Folge zu ziehen, die Rechts-Urtheile, durch den Thornischen Secretar. Joh. Eccard, abfassen lassen, und daß die verfallenen Appellations-Gelder, so viel derselben vorhanden gewesen, zwischen gedachtem Bischofe und den Abgeordneten der grossen Städte, vertheilet worden.

Abgefaste Rechts-Urtheile durch den Thornif. Secret. und vertheilte Appell. Gelder.

Im Jänner, lies die Aebtisin (\*) des Nonnen-Klosters zu Danzig, die Dorfschaften Krebsdorf und Korschau schwören, und ihnen und dem Dorf Schiedlis anbefehlen, denen von der Stadt gesetzten Vorstehern keinen Gehorsam zu leisten. Worauf den 18 August, im Relations-Gerichts ein abermahliges Urtheil erfolgte, daß die Danziger sich der Verwaltung der Nonnen-Güter, bey Strafe von 20 tausend Ducaten, gänglich enthalten solten. Darwieder die Stadt, eine unterthänige Vorstellung an den König that, und sich zum gütlichen Vergleich erbot.

Abermahliges Urtheil wieder die Danziger, wegen Verwaltung der Nonnen-Güter.

In diesem Jahr, stieg in Polen der Ducaten auf 6. der Thaler auf 4. Gulden, und die Danziger Verter auf 20 Groschen, wodurch die Waaren am Preise merklich verhöhet wurden. Welches vornehmlich daher rührte, daß der König, um die Conföderirten desto leichter zu bezahlen, die Geld-Species ihnen so hoch angerechnet, und diesem Benspiel in dem gemeinen Verkehr zu folgen, durch ein Edict geboten hatte.

Steigerung der groben Münze.

Es war also nicht nur verschiedenes seit dem letzteren Reichs-Tage

(\*) Catarina Engelsdorfin.

1623.

Antgeschriebener Reichs-Tag.

ge. in Polen vorgegangen, welches der König den gesammten Ständen vortragen wolte, sondern Ihr. Majestät hielte es auch für nöthig, Sich mit ihnen wegen der künftigen Vorfälle zu bereden. Beydes solte auf einem neuen Reichs- Tage geschehen, den der König auf den 24. Jänner, nach Warschau, ausschrieb.

Vor Land-Tag in Marienburg, der keinen Fortgang gehabt, weil man die Land-Boten bey m stimmen der Rächte nicht lassen wollen.

Die Preussen kamen vorher (\*) in Marienburg zusammen: woselbst nichts konnte geschlossen werden, weil die Land-Boten sich von den Rächten absonderten. Die erste Veranlassung hiezu, gaben die aus dem Culmischen, als welche sich erklärten, daß, daferne man ihnen nicht vergönnen wolte, die Stimmen der Ubelichen Rächte anzuhören, sie zu den gemeinen Rachtschlägen nicht schreiten, sondern mit einer besondern Instruction, den Reichs-Tag besuchen würden. Sie stunden zwar von ihrem Begehren in so weit ab, daß sie blos bey der Stimme des Culmischen Bischofes zugegen seyn wolten: allein, wie ihnen auch dieses abgeschlagen ward, verfügten sie sich misvergnügt in das besondere Land-Boten Zimmer, allwo sie hernach die anderen beyde Vogwobschafften verließen, weil diese die Sache mit gleicher Heftigkeit zu treiben Bedenken trugen.

Hierauf forderten die Rächte die gesammte Land-Boten vor sich, von denen nur die aus dem Culmischen erschienen, und ihre vorige Erklärung wiederholten. Die übrigen blieben aus und entschuldigeten sich damit, daß sie von den ersteren nicht ohne Verkleinerung verlassen worden.

Protestation der Rächte und der kl. Städte.

(43.)

Wie sie sich auf dem Reichs-Tag verhalten wollen.

Die besonderen Instructionen der Pr. Land-Boten sollen daselbst von keiner Gültigkeit seyn.

Gegen-Protestation d' Land-Boten, die sich nach ihren besonderen Befehlen richten wollen.

(44.)

Von den unbebauten Gütern im Erml.

Wieder dieses Betragen der Land-Boten, legten die Rächte nebst den kleinen Städten, eine Protestation bey dem Marienburgischen Stadt-Gericht, in der sie zugleich bezeigten, „daß sie auf dem Reichs-Tag, „alles was den gesammten Ständen bey jetzigen Läuften, zuträglich „und rühmlich seyn könnte, wol erwegen; ihre Meynung darüber er- „öfnen; die schuldige Treue gegen Königl. Majestät und ihre Ergeben- „heit gegen die Crone an den Tag legen; daferne die Nothwendigkeit „erfordern dürfte eine Geld-Steuer zu bewilligen, selbige, nach der von „Alters hergebrachten Gewohnheit, zurück ins Land nehmen; und „sich in Ansehung Ihr. Majestät, ihrem Ende gemäß verhalten würden. „Da aber die Preußischen Land-Boten, nach ihren besonderen Instru- „ctionen, etwas auf dem Reichs-Tage unternehmen mögten, solches „von keiner Gültigkeit seyn sollte... Hierwieder gaben die Land-Boten, bey obgedachtem Gericht eine Gegen-Protestation ein, und schoben die Schuld des fruchtlos zergangenen Land-Tages auf die Rächte. Sie behielten sich anben die Freiheit vor, .. auf dem Reichs-Tag, laut ih- „ren besonderen Vollmachten zu racht schlagen, weil sie dazu berechtiget „zu seyn meynten, und wolten dasjenige für unkräftig erkennen, „was die Rächte ohne sie, zu ihrem Nachtheil schliessen würden...

Auf jetzt gedachtem Land-Tag, fand sich im Namen des Königlich-Pringen, Joh. Albrechts, Bischofes von Ermland (\*\*), der Statthalter

(\*) Den 3. Jänner.

(\*\*) In dem Creditiv an die Stände, nannte Er sich einen beständigen Verweser des



Staller dieses Stifts Mich. Dzialiniski, welcher die Stände ersuchte, sich auf dem Reichs-Tage zu bemühen, daß von den unbebaueten Hufen im Bistum, keine Contribution gefordert werden mögte. Dem Statthalter wurde die Stelle im Landes-Rath, nach dem Culmischen Bischofe angewiesen, und zwar die Rathschläge anzuhören, nicht aber selbst zu stimmen, erlaubt.

Bistum keine Contribut. zu fordern. Dem Verweser dieses Bistums im Landes-Rath angewiesene Stelle.

Die Preussen (\*) besuchten den Reichs-Tage ohne gemeinsame Instruction. Ihre Zusammenkunft, die sie daselbst den 17. Febr. bey dem Culmischen Bischofe, wegen der Landes-Angelegenheiten hielten, endigte sich ohne Nutzen, weil die Land-Boten vor den grossen Städten stimmen wolten, und eben wegen dieses Rang-Streits, hatte die bey dem Könige sonst gewöhnliche geheime Audienz keinen Fortgang.

Die Preussen erscheinen auf dem Reichs-Tage ohne gemeinsame Instruction.

Den 13. Febr. beklagten sich die Polnische Land-Boten bey dem Könige, daß Ihr. Majestät das Ermländische Bistum, wieder die Reichs-Gesetze und Preussische Privilegien, Dero Prinzen verliehen, weil Derselbe annoch unmündig, und nicht aus dem Ermländischen Capitul wäret, jenes aber Ihm keine Stelle im Senat verstatte, und dieses Ihn des Bistums unfähig mache. Der König lies darauf antworten: „ daß man einen Unterscheid zwischen einem Königlichen Prinzen und „ einem Edelmann machen, und Jenen nicht so genau wie diesen an die „ Gesetze binden müste. Des Prinzen unmündiges Alter thäte der „ Senatoren: Würde keinen Eintrag, weil er sich des sitzens und stimmens im Senat so lange enthalten solte, bis Er die völlige Jahre würde erreicht haben: und als des Königes Sohn, hätte Er zum Bistum „ auch vor denen einen Vorzug, die wirkliche Glieder des Capituls wären. „ Ihr. Majestät führte Dero Verdienste um die Crone, Dero väterliche Vorsorge für die gemeine Wolfahrt, und die in wählender Regierung ausgestandenen viele Verdrieslichkeiten, den Land-Boten zu Gemüht, und stellte es zu ihrer Beurtheilung, ob Sie nicht dadurch so viel erworben, daß Sie einem von Dero Prinzen ein Bistum zuehren könnte.

Die Polnische Land-Boten reden wieder die Beforderung des Königl. Prinzen zum Ermländ. Bistum. Was der Kön. darauf antworten lassen.

Hernach, setzten die Polnische Land-Boten, die Preussischen, wegen ihres Ausbleibens vom neulichen allgemeinen Aufbot, zur Rede, und ungeacht sich diese mit ihren Freyheiten schützten, so verlangten sie dennoch, daß der König sie mit einer Strafe belgen mögte. Ihr. Majest. lies ihnen darauf andeuten, daß die Preussen desfalls ihre besondere Privilegien hätten, wo man sie aber dennoch gestraft wissen wolte, so müste man mit ihnen einen rechtlichen Proceß anstellen, und sie vorher ausladen lassen.

Die Preussen werden wegen ihres Ausbleibens vom neulichen Aufbot besprochen.

Über

fer des Ermländischen Bistums (Perpet. Administrat. Episc. Varm.) Welches wie ich schon oben erwehnet, daher geschah, weil er zum Bischofe nicht geweiht worden.

(\*) Auffer den Land-Boten, kamen nach Warschau, der Culmische Bischof, der Statthalter des Ermländischen Bistums, die Castelläne von Elbing und Dansig und der grossen Städte Abgesandte: von Thorn, Joh. Stroband Burgerm. Daniel Eske Rathm. der den 26 Febr. Todes verblich; von Elbing, Joh. Jungshulz Burgermeist. Christ. Dreschenberg Rathm. von Dansig Eggerd von Kempen, Burgerm. Elert von Bobart, Rathm. und der Syndicus Joh. Kekerbart.

1623.

Die Thorer werde beschuldigt, daß sie das überseische Salz nach Polen zu führen hindern, dar- über aber nicht das Polnische Tribunal, sondern das Königl. Hof-Gericht erkennen soll. Wieder sie abgefaßte Constitution.

Über die Thorer, beklagten sich die Polen, daß sie das von Danzig nach Groß-Polen gehende überseische Salz anhielten, und dadurch die Einfassen der Crone, es bey ihnen zu kaufen, gleichsam zwingen wolten. Demnach begehrt die Land-Boten, daß die Stadt wegen dieses Verfahrens, vom Tribunal gestrafet und falls sie dazu, vermöge gewissen Privilegien berechtiget seyn sollte, selbige aufgehoben werden mögten. Worauf im Namen des Königes geantwortet ward, daß die Stadt vor kein anderes als vor das Königl. Hof-Gericht gehörete, die angeführten Privilegien auch, um die Jhr. Majestät keine Wissenschaft trüge, nicht könnten für ungültig erkannt werden, bevor die Stadt mit ihrem Nothdurft gehöret wäre. Indessen wurde den Thornern, das von Danzig nach Polen gehende überseische Salz anzuhalten, durch eine Constitution (\*), verboten.

Die Münze wird herunter gesetzt. Brombergische Derter. Constitution um die Waaren zu schätzen.

Die zu hoch aufgelaufene grobe Münze, setzte der König bis auf den Fuß des Jahres 1620. herunter, und bestätigte aufs neue die damals bestandene Reichs-Constitution. Wobey die zu Bromberg geslagenen Derter den Danzigern am Wehrt gleich gemacht, und die Spanischen Realen zu 70 Groschen geschätzt wurden (\*\*). Um denen Waaren einen gewissen Preis zu benennen, kam eine neue Constitution (\*\*\*) zum Vorschein, weil die letztere nicht zur Vollziehung gediehen war: und unter denen dazu ernannten Commissarien, befanden sich drey Personen aus Preussen, nemlich Niclas Dzialinski, wegen der Culmischen, von Saken wegen der Marienburgischen, und Wieszolowki wegen der Pommerellischen Wojwodtschaft.

Aufbruch des Königl. Hofes nach Preussen.

Nach geendigtem Reichs-Tage, machte sich der Hof zur Lust-Reise nach Preussen fertig. Den 5ten May gegen Abend (\*\*\*\*), brachen der König, die Königin, der Prinz Vladislaus und die Königl. Prinzessin Anna Catharina, von Warschau zu Wasser auf. Zwey hundert Reiter von der Königl. Leib-Wache, und eben so viel Heidenen folgten zu Lande. Den 11. erreichte der Hof, nachdem Er unter wegen zu Noßko, von dem dortigen Bischofe statlich bewirtet worden, zu Slotery die Preussische Grenze, woselbst ihn die Abgeordneten von Thorn bewillkommen. Von hier, brach der König nach der Golbe auf, und langte den 17den in Thorn, unter den gewöhnlichen Ehren-Bezeigungen, zu Wasser an. Den 22sten wurde die Reise über Jordan, Graudenz, und Mewe nach Marienburg fortgesetzt, allwo Jhr. Majestät den letzten May einzog. Von da, erhub sich der Hof nach Elbing und ins Ermündische, und fand sich den 20sten Junii in Marienburg wieder ein, Allenthalben, wo Jhr. Majestät abtrat, wurde Sie gastiret, beschenkt, und nach Beschaffenheit der Derter mit allerley Lustbahreiten bechret, Thorn versorgte die Tafel drey Tage lang. Die vornehmsten des dortigen

Kunft zu Thorn, und an anderen Dertern.

(\*) O soli Zamorskicy.

(\*\*) S. die Constitut. Art. Monetá.

(\*\*\*) Unter dem Titel Pretia rerum.

(\*\*\*\*) Piasccius rechnet also zu spät, wenn er unter dem Jahr 1623, den Antritt der Reise, zu Ende des Julii setzt.

1623.

tigen Frauenzimmers, hatten bey der Königin eine besondere Audienz, in welcher die Wittve des Burgermeisters Aegidii Lichtfus, das Wort führte, und Ihr. Majestät eine mit Juwelen versezte goldene Kette überreichte. Der Culmische Bischof, der Abt zu Pelpin, die Starosten von Graudenz und Mewe, hatten alles überflüssig herbeingeschäfet, was zum Wolschmack nach der damahligen Zeit gehörte, und man rechnete bloß die Verehrungen des Culmischen Bischofes, auf 30 tausend Gulden. Die Werderischen Bauern brachten Butter und Käse, und übergaben zugleich Bitt-Schriften, darin sie über die Religions- und andere Bedrückungen Klage führten. Das Ermländische Bistum und die Stadt Elbing folgten dem Exempel der anderen, und die Jesuiten zu Braunsberg, führten ein Schau-Spiel vom Könige Vladislao, der in Ungarn bey Barna wieder die Türcken sein Leben eingebüßet, auf.

Indem also der König sich im Ermländischen erlustigte, that der Prinz Vladislaus unbekannter Weise, mit einem kleinen Gefolge, eine Reise nach Königsberg, von dannen er zurück kam, ehe Ihr. Majestät wieder in Marienburg eintraf. Um den König, befanden sich damahls, der Culmische Woywode, der Elbingische Castellan, der Littauische Groß-Canzler, der Cron-Unter-Canzler, der Cron-Hof-Marschall, der Cron-Kämmerer, der Cron-Secretär, der Littauische Truchses, der Cron-Küchmeister, der Littauische Feld-Schreiber, der Cron-Schag-Schreiber, die Canzleyen-Regenten, der Cron-Schenk, 13 Kammer-Herren und viele andere Hof-Bedienten. Den 30 Junii frühe, brach der Hof von Marienburg nach Danzig auf, nachdem der König, die Königin, und der Prinz, jeder besonders, durch derselben Stadt Abgeordnete, dahin eingeladen worden.

Der Prinz Vladislaus thut eine Reise nach Königsberg. Vornehme die sich damahls in Preussen um den König befunden.

Auf dem Wege, kamen dem Könige, bey dem weissen Berge einige Geschickten von Danzig entgegen. Ich habe zur anderen Zeit (\*), von der an selbigem Orte, unter der Danziger Besorgung, vorgenommenen Weichsel-Arbeit gemeldet. Man war damit kaum fertig geworden, wie schon Klagen einliefen, als wann dem Rogat der Zuflus benommen, und er zum schiffen untauglich gemacht wäre. Die Elbinger, die dadurch den größten Schaden zu leiden vermenyten, bedienten sich der Gelegenheit, da der König auf der Hinreise nach Marienburg begriffen war, und ließen Ihr. Majestät dasjenige, was sie an dem Werck auszusetzen hatten, vorzeigen. Der König versprach damahls, eine Untersuchung zu bequemerer Zeit anzustellen, und, nach beygekommenem Gegen-Bericht der Danziger, was recht seyn würde, zu verfügen. Zu dem Ende, schickten diese gewisse Personen an den weissen Berg, die aber der König damit abfertigte, daß er die Sache bey seinem Aufenthalt in Danzig vornehmen wolte.

Weichsel-Strömung bey dem weissen Berge im Augenschein zu nehmen.

Allhie, langte Ihr. Majestät den 1. Julii über Dirschau an, nachdem Sie in dem Dorf Prust, eine Meile von der Stadt, durch drey Bürger-Compagnien zu Pferde war eingehohlet worden. Diese Compagnien ritten bey dem Einzuge vornan, auf welche einige Hof-Bedienten zu Pferde,

Einzug des Königes in Danzig.

(\*) Unter dem Jahr 1613.

1623.

Pferde, hernach 29 Ungarische ofene Wagen, 45 sechs-spännige Karrossen, der Prinz Vladislaus in einer Karrosse, der Stadt-Rath zu Fuß, und endlich Ihr. Majestät Selbst, folgten. Der Königliche Wagen, wurde von 6 weissen Hengsten gezogen, und von beyden Seiten giengen 2 Compagnien Heiden mit ihren fliegenden Fahnen. Der König, saß im Schlage der Karrosse, die Königin hinten, und die Princeßin, vorne auf der Schoß Ihrer Hofmeisterin. Nach dem Könige, kamen etliche Polnische Reiter, und 14 Kutschen mit Frauenzimmer. Der Einzug geschah, durchs hohe Thor, zwischen der im Gewehr stehenden Bür, erschafft, dabey von den Wällen 70 Canonen drey mahl gelöst wurden: vom Thurm des Rathhauses lies sich das Glocken-Spiel mit dem Lob-Gesang Ambrosii, nebst Trompeten und Pauken, und andern Instrumenten, höhren. Außer den Polnischen Herren die der König mit Sich brachte, fanden sich aus Preussen, die drey Woywoden, die drey Castellane, und der Marienburgische Unterkämmerer, Achaz von Zehmen, ein.

Des Königes Reise nach Pr. verursacht bey dem Könige von Schweden einiges Nachdenken.

Ob nun zwar, des Königes Reise nach Preussen, bloß zur Lust angestellt zu seyn, den Namen hatte, so schien doch darunter etwas wichtiger verborgen zu seyn, wie der König seinem See-Capitain auszulassen, die in Danzig vorhandene Kaufahrden-Schiffe in Beschlag zu nehmen, und Matrosen zu pressen, Befehl erteilte, auch bey Puzig einiges Krieges-Volk zusammen ziehen lies. Der König von Schweden, der hievon zeitige Nachricht bekam, erkundigte sich durch ein Schreiben, vom 21 April, bey den Danzigern, ob Er aus ihrem Ort einige Feindseligkeiten zu fürchten hätte. Worauf sie Ihm antworteten, daß man von keinen Krieges-Unternehmungen auf Schweden etwas wüßte, sondern daß Ihr. Majestät bloß zur Ergezung, nach Preussen gekommen wäre, und mit dem schiersten wieder nach Warschau fehren würde. Hiemit lies sich König Gustaw Adolf nicht beruhigen, sondern kam in eigener Person, den 30 Junii, mit einer Flotte von 20 Deloggs-Schiffen auf die Danziger Reede, und ersuchte folgenden Tages die Stadt durch ein Schreiben, sich deutlich zu erklären, daß sie, so lange der Stillstand wähere, keine Feindseligkeiten wider Schweden aus ihrem Hafen verstaten würde. Der Trommeter, der diesen Brief überbrachte, hatte zugleich einen andern, an die um den Königzugegen sende Senatoren, bey sich, der von Beobachtung des Stillstandes handelte, und dem Cron-Hof-Marschall eingehändiget wurde.

Der sich des wegen mit einer Flotte auf der Danziger Reede einfand. Dese Schreiben an die Stadt, und die bey dem Könige von Polen zugegen sende Senatoren.

Danziger Schiffe vom Könige von Schweden anhalten.

Dessals an ihn geschickter Stadt-Secretar.

Der König verlangt eine gnugsame Versicherung daß

Ehe die Antwort erfolgte, lies der König von Schweden, zwey nach Spanien bestimmte Danziger Schiffe anhalten, welches die Abschiebung eines Stadt-Secretarii (\*) beschleunigte, der die ehmalige Erklärung wegen der gefürchteten Unternehmungen wiederholte, und um die Loslassung der beyden Schiffe bat. Der König, welcher sitzende mit unbedecktem Haupt den Secretarium sehr gnädig gehöret hatte, war mit dessen Antrag noch nicht zufrieden, sondern wolte völlig versichert seyn, daß die Danziger, in währendem Stillstande, aus ihrem Hafen nichts feindliches gestatten würden. „Dieses, fuhr der König fort

(\*) Wenzel Mittendorf.

„ fort, muß bald geschehen, weil ich sonst, aus Mangel frischen Wassers, er aus dem  
 „ mein Volk an Land zu setzen, daselbst eine Schanze aufzuwerfen, und Dangiger Ha-  
 „ die Sache auf eine nachdrücklichere Art anzugreifen, würde gezwun- fen nichts zu  
 „ gen werden. „ Zulezt trug Er dem Secretar auf, seinen Grus, an fürchten habe.  
 „ den König, die Königin und den Prinzen zu überbringen. „ Ich bit-  
 „ te, sprach Er, ihr wollet den König zu Polen, meinen Herrn Vetter,  
 „ meinerwegen grüssen, wie auch die Königin, und Ihr, der Königin, da-  
 „ nebenst anmelden, daß ich zwar dieselbe zu mir wolte invitiren, aber  
 „ so eine Dame einzuladen will sich nicht gebühren: Sie würde auch  
 „ nur lauter schwarze Leute um mich sehen. Ingleichen bitte ich den  
 „ Prinzen Vladislauum zu grüssen, wann Er wie ein Soldat zum Sol-  
 „ daten wolte kommen, solte Er mir wilkomm seyn, damit wir uns un-  
 „ ter einander bereden mögten, welches zu allem Guten ausschlagen  
 „ könnte. Meine Gesandten an den König nach Dangig zu schicken, kan  
 „ ich jeso nicht wol thun, und über das, so würde Er sie scheel ansehen,  
 „ welches ich ihnen nicht gönnen mag. Ihr wollet demnach vor die-  
 „ ses mahl seyn mein Gesandter, wiewol ohne Creditiv, oder mein Com-  
 „ missarius, und E. E. Raht zugleich meinen Grus wieder anbringen. „

Der Secretar fand sich bald wieder bey der Schwedischen Flotte ein, und hinterbrachte den Entschlus seiner Oberen, so wie er vorher, mit dem Könige von Polen war verabredet worden: „ daß nemlich, Einem Raht von Dangig nicht bewusst sey, ob Ihr. Majestät von Polen die Cron Schweden feindlich anzugreifen, gesonnen wäre, noch auch; warum Hochgedachte Majestät Krieges-Volk in Bestellung hielte, und esliche wenige ausländische Schiffe beschlagen lassen. Einem Raht gebühre nicht, die Gedanken und Absichten Ihr. Majestät auszuforschen: jedoch wäre nicht zu muhmassen, daß man mit einer so geringen Anzahl Volks und Schiffe, die noch dazu mit keinem Proviand versehen, etwas auf Schweden unternehmen wolte, vielmehr stünde aus so schlechten Anstalten zu urtheilen, daß man den getroffenen Stillstand unverbrüchlich beobachten werde: wie dann auch die Stadt, nichts, was zur ferneren Unterhaltung des bisherigen guten Vernehmens mit der Cron Schweden gereichen könnte, zu verlassen gedächte. „ Hienebst überbrachte der Secretar vom Könige, von der Königin und dem Prinzen Vladislao ein Compliment, und daß die Königin den König von Schweden zu sich in die Stadt nöthigen liesse, der Prinz aber den Besuch bis zur anderen Zeit aufstellte. Im Namen der Stadt, präsentirte erwehnter Abgeschickter dem Könige Gustawo, Es-Baaren, Wein und Erfrischungen.

Allein der König von Schweden bestund auf der von den Dangigern einmahl begehrten Versicherung, und drohte, daferne sie nicht erfolgete, die aufgebrachten Schiffe mit Sich nach Calmar zu nehmen, und zehn Krieges-Schiffe, vor dem Hafen, zur Aussicht, zu lassen. Hiemit wurde der Secretar abgefertiget, nachdem er mit einer goldenen Kette, und dessen Leute mit hundert Thalern beschendket worden.

Den 4. Julii, schickten die zu Dangig anwesende Senatoren, den Polnischen König.

1623.  
Geschichte an  
die Schwedi-  
sche Flotte und  
die von Dänen  
mitgebrachte  
Antwort.

Rönlgl. Secretarium Golinski, mit einem Schreiben (\*), an die beynt  
Könige Gustavo sich aufhaltende Schwedische Reichs-Rähte, von denen  
sie zu wissen begehrten, warum ihr Herr, ohne gegebene Ursache, sich  
in währendem Stillstande, mit einer Krieges-Flotte, an der Preussischen  
Küste sehen liesse. Wobey ihm im Befehl gegeben war, mit den Reichs-  
Rähten bey Gelegenheit in eine Unterredung zu treten, und gleichsam  
den Weg zur Trefung eines beständigen Friedens zu öfnen. Dieses  
konnte er nicht ins Werk richten, sondern er brachte nur eine Antwort von  
dem Schwedischen Unter-Admiral, Nic. Sternschild, zurück, in welcher  
angezeigt ward, „ daß auf eingezogene Nachricht, daß der König von  
„ Polen, teutsche Soldaten werbe, Schiffe baue, eine Flotte zurüste,  
„ und Selbst nach Preussen gehe, der König von Schweden, aus Bey-  
„ sorge einer wieder Ihn bevorstehenden feindlichen Unternehmung, in  
„ See zu gehen sich genöthiget gefunden, nicht zu dem Ende um den  
„ Stillstand zu brechen, sondern nur um zu verhüten, damit er von sei-  
„ nem Gegen-Theil gebrochen würde. Die Polnischen Senatoren  
„ mögten sich demnach erklären, ob ihres Königes Reise nach Preussen,  
„ wieder die Cron Schweden gerichtet sey, was man desfalls ferner  
„ zu fürchten habe, oder ob man sich einer genauen Beobachtung des  
„ Stillstandes getrösten könne, „.

Verficherung  
der Polnischen  
Senatoren un-  
d Stadt Dan-  
zig.

Inzwischen, wurden aufs neue von der Schwedischen Flotte 6.  
Danziger Schiffe angehalten, welches die Stadt nöthigte, den König  
von Polen, um die Erlaubnis, dem Könige von Schweden die geforder-  
te Verficherung zu ertheilen, unterthänigst zu bitten. Solchem nach,  
ward mit Ihr. Majestät gnädigster Bewilligung, folgendes Formular  
abgefasst: „ Nachdem die bey Ihr. Majestät anwesende Polnische und  
„ Littauische Herren Senatoren, beydes durch Schreiben als auch durch  
„ den an die Schwedische Flotte abgeschickt gewesenenen Golinski, sich er-  
„ kläret, daß, falls sie nicht ferner zur Thätlichkeit gereizet würden, der  
„ bis an den ersten Junii künftigen Jahres getrofne Stillstand, beob-  
„ achtet werden solte, als nehme es E. Raht von Danzig, im Namen  
„ und von Seiten der Stadt über sich und verspreche, daß gedachter  
„ Stillstand, bis zu dessen Ausgang, unverbrüchlich werde beobachtet  
„ werden, daferne man nur Schwedischer Seits, die angehaltenen  
„ Danziger Schiffe, mit ihren Leuten und Gütern, ohne Schaden frey  
„ lassen, die Fahrt zur See auf Danzig nicht hindern, und keine Feind-  
„ seligkeit ausüben würde. „. Womit der Stadt-Secretar, weil der Kö-  
nig schon nach Schweden absegelt war (\*\*), sich zu dem Unter-Admiral  
verfügte, und die Schiffe frey machte. Vorher hatte sich der Pol-  
nische Secretarius, bey demselben wieder eingefunden, und im Namen  
der Polnischen Senatoren, eine Verficherung, wegen genauer Beob-  
achtung des Stillstandes, überbracht. Worauf die Schwedische Flotte  
sich den 9 Julii Abends zur Abreise fertig machte und die Preussische See-  
Küste verliesß.

Worauf die  
Danziger  
Schiffe wieder  
frey gegeben  
worden, un-  
d die  
Schwedische  
Flotte abge-  
seht.

So

(\*) Selbiges war, von dem Culmischen und Marienburgischen Bojwoden, dem  
Culmischen und Elbirgischen Castellan, dem Littauischen Groß-Canzler, dem Cron-Hof-  
Marschall und dem Cron-Secretar unterschrieben.

(\*\*) Nemlich den 7 Julii.

1623.

König von  
Polen aus Dan-  
zig und Rück-  
kunft zu War-  
schau.

So lange der König von Polen in Danzig sich verweilte, wurden allerley Lustbarkeiten angestellt, und in Ansehung daß die Königin und der Prinz Vladislaus zum ersten mahl daselbst eingekehret, so ward der ganze Hof, 6 Tage lang, gastiret. Den 12 Julii hat die Stadt den König, die Sache wegen des Baues am weissen Berge vorzunehmen, so aber Ihrer Majestät, weil im Namen der Elbinger niemand zugegen war, auf eine andere Zeit auszusetzen gesiel. Den 19. brach der Hof auf, und zwar in eben der Ordnung wie er eingezogen war, nachdem der König mit einem silbernen überguldeten Pokal, darin zwey tausend, die Königin mit einem verguldeten Becher darin fünf zehh hundert, der Prinz mit einem silbernen Becher darin tausend, die Princessin mit einem anderen, in welchem fünf hundert Ducaten waren, und die gesammte Cron- und Hof-Beamten, nach Unterscheid ihrer Bedienung, mit dergleichen Ungarischen Gulden beschenkt worden. Der König nahm seinen Weg durch Pommerellen nach Groß-Polen, und langte zu Anfang des Septembers in Warschau an.

Wie die von den Danzigern dem Schwedischen Admiral gegebene Erklärung, an den König gelangte, war Er damit noch nicht zufrieden, sondern lies ihnen durch seinen Gesandten (\*), der den 31 Julii ankam, ein ander Formular einhändigen, um es zu unterschreiben, und unter dem grossen Stadt-Siegel auszufertigen. Der Inhalt gieng dahin, daß die Stadt geloben sollte, „zur Zeit des Krieges und Stillstandes, zwischen beyden Königen von Polen und Schweden, eine „gängliche Unpartheilichkeit zu beobachten; ihren Bürgern und Ein- „sassen wieder Schweden zu dienen nicht zu vergönnen; dem Könige von „Polen weder mit bewehrten noch unbewehrten Schiffen, auch keinen „Matrosen an die Hand zu geben, und nicht nachzugeben, daß Schiffe in „Beschlag genommen würden ... So weit konten die Danziger sich nicht verbündlich machen, sondern sie fertigten den Gesandten mit dieser Antwort ab, daß in währendem Stillstande, aus ihrem Hasen auf Schweden nichts feindliches unternommen werden sollte, daneben versprachen sie, auf dem nächsten Reichs-Tage beym Könige von Polen sich bemühen zu wollen, daß ihr Hasen, so lange der Krieg daurete, von allen Zurüstungen frey bliebe, und der Handel auf Schweden ungestöhret erhalten würde.

Ein Schwedi-  
scher Gesand-  
ter begehret  
von der Stadt  
Danzig eine  
völlige Neu-  
tralität zwi-  
schen Schweden  
und Polen.

Wozu sich die  
Stadt ausge-  
lassen.

Hierauf suchte der König von Schweden, dasjenige, was Er Selbst bisher nicht erlangen können, durch der Lübecker und Hamburger Vorstellungen, bey den Danzigern auszuwürcken. Allein die Stadt, gab ihnen durch einen Abgeschickten zu erkennen, daß Sie, ohne den Pflichten der Ihr. Majestät von Polen schuldigen Unterthänigkeit zu nahe zu treten, sich nicht weiter, als schon geschehen, auszulassen vermögte. Der König von Schweden hingegen wolte sich daran nicht begnügen, sondern behielt sich vor, Selbst die Verfügung zu machen, daß aus dem Danziger Hasen, keinem Reich nichts wiedriges zustieffe.

1624.

Welches den  
König von  
Schweden nicht  
vergnüget.

(\*) Christoph Ludwig Rasch, Königl. Schwedischer geheimer Hof-Rath.

1624.  
Nothwendig-  
keit sich wieder  
Schweden in  
gute Verfassug  
zu setzen.

Land-Tag in  
Graudenz.

So wie nun Hochgedachter König, auf die Sicherheit seines Reichs bedacht war, also bemühte sich Ihr. Königliche Majestät von Polen, die Stände zu einer solchen Entschliessung zu bringen, das man nicht nur einen Schwedischen Angriff abhalten, sondern auch das in Liefland verlohene wieder erobern könnte. Im vorigen Jahr, hatte die unvermuthete Ankunft der Schwedischen Flotte vor Danzig, und die schlechte Verfassung in Preussen, zu erkennen gegeben, wie leicht es dem Feinde fallen würde, hieselbst zu landen, sich dieser Provinz zu bemächtigen, und den Krieg ins Herz von Polen zu versetzen. Der König ermahnte daher die Preussen, auf die Beschützung ihres Vaterlandes ernstlich bedacht zu seyn, und beramte ihnen desfalls, eine Zusammenkunft auf den 23 Jänner in Graudenz, nach welcher sie sich gegen den 6 Februarii, zum Reichs-Tage, in Warschau einzufinden sollten.

Es wird vor  
gut angesehen,  
entweder den  
Stillstand mit  
Schweden zu  
verlängern, o-  
der dem Fein-  
de, in Liefland so  
viel zu schaden  
zu machen, das  
er Preusse dar-  
über vergesse.

Soldat. Ein-  
quartierung ab-  
zurechnen. Ei-  
nen neuen Land-  
Tag zu bitten.  
Sorge für die  
Preussif. See-  
Hafen zu tra-  
gen. Die im  
Eron, Schatz  
vorhandene  
Gelder zu be-  
rathen.

(45.)

Die Preussischen Stände waren von der obhandenen Gefahr überzeuget, daferne der Krieg, nach verfloffenem Stillstande, seinen Fortgang haben sollte, wußten aber nicht, woher die Mittel zur Gegenwehr zu nehmen. Das Land war durch die vielen Auflagen, und durch der Soldaten häufige Durchzüge und Einquartierungen, sehr erschöpft. Auf der Polen Hülfe konte man keine grosse Rechnung machen, weil sie auf die Preussen, wegen des neulichen Ausbleibens vom allgemeinen Aufbot, einen Groll hegten: und wann sie gleich Völcker ins Land schicketen, so mußte man besorgen, daß sie es völlig auszehren, und es ärger als der Feind selbst, machen würden. Das zuträglichste schien zu seyn, wann der König den Stillstand verlängerte, oder wo sich solches nicht thun liesse, dem Feinde in Liefland dermassen zusetzte, daß er Preussen darüber vergesse. Indessen sollten die Landboten auf dem Reichs-Tage, die Einquartierung Königlicher Truppen, noch zur Zeit, ablehnen, und keine Geld-Anlagen bewilligen, sondern, um über eine Gegen-Verfassung zu rathschlagen, vom Könige einen Land-Tag, bald nach dem Reichs-Tage, ausbitten. Hienebst ward ihnen mitgegeben, vor die Sicherheit der Preussischen See-Hafen Sorge zu tragen; mit den Reichs-Ständen, dasjenige, was aus dem vorigen Contributionen annoch im Schatz übrig wäre, zu berechnen, und Acht zu haben, daß solches zu keiner anderen, als der gemeinen Nothdurft, verwandt würde.

Regent Pom-  
merell. Unter-  
kammerer.  
Inständigkeit  
der Land-Bo-  
ten bezu-  
men bezu-  
stimmten  
zu bleiben.

Auf diesem Land-Tag, stabte der Danziger Castellan, dem neuen Pommerellischen Unterkammerer, Jac. Wetzolowski, den End vor, welches anfänglich die Land-Boten, in so geringer Anzahl der Räte (\*), vornehmlich da kein Bischof zugegen war, nicht erlaubt zu seyn vermennten, doch nachgehends geschehen ließen. Hergegen bestunden sie, auf ihrem vormahligen Begehren, dem stimmen der Räte beizuwohnen,

(\*) Denn es hatte sich sonst niemand, als der Danziger Castellan, der Pommerellische Unterkammerer, und der grossen Städte Abgeordnete, Henrich Stroband Burgerm. Jac. Schulz Rathom. von Thorn, Job Jungschulz Burgerm. Mich. Fuchs Rathom. von Elbing, Arnold von Holten Burgerm. Mart. Werdermann Rathom. von Danzig, eingefunden.



wohnen, desto enfreiger, und würden auch ihren Zweck erreicht haben, wann sich nicht die großen Städte widersezet hätten. Die Land-Boten, um nicht, wie sie vorgaben, bey den damaligen gefährlichen Zeiten die Rahtschläge zu stöhren, bequemen sich der alten Gewohnheit unter diesem Beding, daß die Sache an den König gelangen sollte. Daher Ihr Majestät, in der Abfertigung Dero Gesandten (\*) gebeten ward, die Rächte und Land-Boten, auf dem nächsten Land-Tage, durch Dero Botschafter, gülich mit einander zu vergleichen.

1624.  
Die Sache wird an den König zur künftigen Vergleichung genommen.

(46.)  
Die kl. Städte mit auf die Land-Tage zu verschreiben.

Wegen der kleinen Städte, welche zu dem jetzigen Land-Tage nicht eingeladen waren, ersuchten den König die Stände, selbige zu den gemeinen Rahtschlägen künftig mit zu verschreiben. Ingleichen klagten sie, daß die Städte, vom Assessorial-Gericht, nach der zweiten Ladung, in contumaciam verurtheilet, auch da sie bloß nach Hofe gehöreten, vor fremde Gerichte gezogen wurden.

Die Städte werden nach der zweiten Ladung in contumaciam verurtheilet.

Auf dem Reichs-Tage, regten sich die Polnische Land-Boten abermahls, wieder das dem Königlichen Prinzen, Johann Albrecht, verliehene Ermländische Bistum, die aber der König dadurch befriedigte, daß Er schriftlich versicherte, es sollte der Prinz, nach erreichtem gehörigen Alter, zum Bischofe geweiht werden, und der Crone vorher den gewöhnlichen Senatoren End zu leisten schuldig seyn, wann er in dem Senat würde Siz nehmen wollen (\*\*).

Die Polen reden abermahls wider das dem Königl. Prinzen verliehene Erml. Bistum.

Die gemeinen Rahtschläge, waren vornehmlich auf das künftige Verhalten gegen Schweden gerichtet. Der König und die Senatoren so es mit dem Hofe hielten, bestunden auf der Fortsetzung des Krieges. Unter denen der Cujawische Bischof, zugleich Cron-Groß-Canzler, Andreas Lipski (\*\*\*), vorschlug, „nicht nur den Feind in Liefland anzugreifen, sondern zugleich von Dantzig, 7000 zu Fuß, und 3000 Reiter nach Schweden zu übersezen, und zur Beforderung eines guten Ausgangs, den König von Dänemark auf die Seite zu ziehen. Daferne man aber einen Frieden trefen wolte, müste Gustaw Adolph nicht bloß Liefland, sondern das ganze Schwedische Reich zurückgeben, und von des Königes Sigismundi Gnade erwarten, was Er Ihm zu seinem Unterhalt anweisen würde... Hergegen erinnerte der Culnische Bischof, daß, weil es zur großen Stöhrung des See-Handels, an dessen Erhaltung doch der Crone viel gelegen wäre, gereichen dürfte, wann man Schweden von Dantzig aus, angreifen sollte, besser seyn würde, sich dazu eines fremden Hafens zu bedienen. Die Littauer, als welche der Gefahr am nächsten waren, riechten, entweder einen anständigen Frieden zu trefen, oder den Stillstand aufs neue zu verlängern. Insonderheit stellte der Littauische Unter-Feld-Herr Radziwil, dem König

Verschiedene Gedanken wegen Fortsetzung des Krieges gegen Schweden.

(\*) Selbiger war, Michael Dzialinski, Statthalter des Erml. Bistums.

(\*\*) S. Piasec. unter dem Jahr 1624.

(\*\*\*) Er hatte im vorigen Jahr, an der Stelle des verstorbenen Paul Wolucki, das Cujawische Bistum erlangt, und dabey die Canzler-Würde behalten, die er im folgenden Jahr abtrat. Worauf der bisherige Unter-Canzler, Vencesl. Lefzczynski das große, und das kleine Siegel, Stengel Lubiencki Bischof zu Lucko, bekommen.

1624.

Der König will unter gewissem Beding vom Frieden handeln lassen.

Sorge für die Neutralität u. Sicherheit der Preuss. See-Hafen.

ge vor: daß die Einfassen dieses Groß-Herzogthums dermassen erschöpft wären, daß es ihnen unmöglich siele die Krieges-Laft zu ertragen. Worauf sich der König erklärte, daß Er ohne Nachtheil Seines Erb-Rechts auf Schweden, zur gütlichen Handlung, eine Vollmacht ausfertigen, sich aber anben vorbehalten wolte, das Schwedische Reich, durch Zuschub auswärtiger Freunde und Bunde-Genossen, zu erobern. Welches der Fürst von Baras in so weit wiederriecht, daß er es für gefährlich hielte, eine fremde Schifs-Flotte in die Ost-See zu führen: maassen der König von Schweden dadurch Gelegenheit nehmen würde, sich der Preussischen Hafen zu versichern, und den Handel mit Polen gänzlich zu sperren; vielmehr müste man diesen Hafen, eine völlige Neutralität lassen. Worin ihm die ganze Land-Boten-Stube befiel, auch so fest darüber hielt, daß der König und der Senat, nicht nur in eine gütliche Handlung willigten, sondern auch versprachen, auf den Fall, Ihr. Majestät zur Fortsetzung des Krieges sich auswärtiger Hülfe bedienen sollte, dafür zu sorgen, daß dadurch denen Preussischen Hafen und dem Polnischen Reich kein Schade zustiesse. Zu dessen mehrerer Versicherung, setzten die Land-Boten eine gewisse Schrift auf, die sie gerichtlich belegen lieffen.

Auf dem Reichs-Tage bewilligte Geld-Anlag. Die Preussen haben diese Sache in's Land genommen.

Daferne aber die gütliche Handlung mit Schweden ihren Zweck nicht erreichen mögte, willigten die Littauer zum Kriege eine Geld-Steuer, und dem Könige ward anheimgestellt, alsdann im ganzen Königreich Land-Tage auszuschreiben (\*). Die Polen sorgten vor die Sicherheit der Ukraine, zu deren Deckung wieder die Tattarische Streifereyen, die von ihnen beliebte Anlage verwendet werden sollte. Die Preussischen Land-Boten blieben in den Grenzen ihrer Instruction, und nahmen die Contributions-Sache an die helmgelassene; denen der König die kleinen Zusammenkünfte, innerhalb drey, und den allgemeinen Land-Tag, innerhalb vier Wochen nach geendigtem Reichs-Tage, ansetzte (\*\*).

Reichs-Constitution, von Beobachtung des auf die Waaren gelegten Preises.

Laut der neulichen Reichs-Tags-Constitution, die Schätzung der Waaren betreffende, hatten die damahls ernandte Commissarien, im vorigen Jahr, auf ihrer Zusammenkunft zu Lublin, verschiedenen Sachen, einen gewissen Preis gesetzt: der aber desto weniger beobachtet wurde, weil er nicht war verlautbaret worden. Auf dem jetzigen Reichs-Tage verordnete der König, daß solcher Preis innerhalb zwölf Wochen durch den Druck bekannt gemacht, und demselben nicht nur in den Polnischen sondern auch in den Preussischen Städten, jedoch nicht länger, als bis an den nächsten Reichs-Tag nachgelebet werden sollte (\*\*\*). Welches aber in Preussen keinem Erfolg hatte.

Verlängerter Waffen-Stillstand zwischen Polen und Schweden.

Den 8 May, verlängerten die Polnischen und Schwedischen Commissarien, im Schlos Dalen, an der Liefländischen Gränze, den Waffen-Stillstand bis den 1 Junii (\*\*\*\*) folgenden Jahres, mit dem Anhan-

(\*) Reichs-Tags-Constitut. Art. Opatrznie bespiecz. Inflantsk.

(\*\*) S. das Uniwers. Pobor. am Ende.

(\*\*\*) Reichs-Tags-Constitut. Art. Precia rerum.

(\*\*\*\*) Alten Calenders.

ge, daß derjenige, welcher nach dem verstorbenen Termin, den Krieg fortzusetzen gedächte, solches dem anderen Theil zweien Monate vorher ankündigen, und wann es nicht geschähe, der Unstand noch ein Jahr länger währen sollte.

Zuvor hab ich erwehnet, daß die Polen, auf dem Reichs-Tage, für die Sicherheit der Ukraine Sorge getragen: wozu sie veranlaßet wurden, weil die Tattarn im vorigen Jahr bis unter Lemberg gestreift hatten, und mit dem gemachten Raube ungehindert abgezogen waren. Im gegenwärtigen, kamen sie, 30 tausend stark, wieder, denen aber bey dem Rückwege der Cron-Unter-Feld-Herr Konięcpolski, unter Halicz, die Pässe verlegte, und ihnen das erbeutete abnahm (\*). We- der dieser über die Tattarn besochene Sieg war erfolgt, noch auch der Stillstand mit Schweden getroffen worden, wie der König, den Preuss- sen einen Land-Tag, auf den 22 April nach Marienburg, ausschrieb, und sie durch seinen Gesandten (\*\*), nicht nur zum Vertrage wieder die Tattarn ermahnen, sondern auch wieder die Schwedische Unternehmungen warnen lies. Beydes zogen die Stände in Betrachtung, und willigten zum Zuge gegen die Tattarn, die Ritterschaft von der Hube einen Gulden und die Städte eine einfache Malz-Uccise auf ein Jahr: jedoch unter dem Beding, daferne man des Geldes nicht zur eigenen Sicherheit benöthiget wäre, und vor der Soldaten-Einquartirung frey bliebe. Ausgenommen das Ermländische Bistum (\*\*\*), und die Städte Elbing und Danzig, als welche sich erklärten, daß sie, weil sie vor ande- ren, wieder eine Schwedische Landung in Bereitschaft seyn müßten, die beliebte Steuer zu ihrer eigenen Nothdurft anwenden würden.

Die Tattarn  
werde geschla-  
gen.

Wieder selbi-  
ge von den Pr.  
doch unter Be-  
dingung be-  
willigte Geld-  
Steuer.

(47.)

Krieges-Ver-  
fassung gegen  
Schwed. wird  
beschoben.

Was sonst diesen Feind betrifft, so gedachte man dessen Anfallen durch eine gewisse Krieges-Verfassung zu begegnen, weil aber die wenigsten von den Rächten (\*\*\*\*), und insonderheit kein Woywode zugegen war, so mußten die anwesende, die Sache bis zur anderen Zeit verschieben, und zu dem Ende, den König um einen neuen Land-Tag ansprechen.

Auf das neuliche Ersuchen, den zwischen den Rächten und den Land-Boten, wegen des Abtritts der letzteren, schwebenden Streit, gü- tlich beylegen zu lassen, brachte der Königl. Gesandte den Bescheid zu- rück, daß es bey der alten Gewohnheit verbleiben, und die gemelnen Rächtschläge, durch keine Neuerungen gehindert werden solten. Nichts desto weniger, bestunden die Land-Boten auf ihrem Begehren, schüßten sich mit der in Polen auf den Reichs-Tagen üblichen Gewohnheit, und behielten sich, bey dem Abtritt in ihr Gemach, vor, ihr vermeyntes Recht, zu einer gelegeneren Zeit durchzutreiben.

Der König  
wil, daß es, we-  
gen des Abtritts  
der Land-Bo-  
ten in ihr be-  
sonderes Zim-  
mer, bey der al-  
ten Gewohn-  
heit bleiben  
solle.

Y

Der

(\*) Pialecius unter diesem Jahr.

(\*\*) Det. Zeronski Cron-Schenk und Staroste zu Bromberg.

(\*\*\*) Der Statthalter Dzialinski war in dessen Namen zugegen.

(\*\*\*\*) Es hatten sich, nebst den Abgeordneten der grossen Städte, bios der Elbingische Castellain und Pommerellische Unterkämmerer eingefunden.

1624.  
Land-Tag in  
Marienburg.  
Gefahr aus  
Schweden.

Der König, gab nicht nur den Preussen den gebetenen Land-Tag, auf den 30 May in Marienburg nach, sondern schickte auch dahin einen Gesandten (\*), der, weil er vor dem mit Schweden getroffenen Stillstande war ernannt worden, die Gefahr von dannen groß machte, gleich als wäñ die Feindlichen Zurüstungen bloß auf Preussen abgerichtet wären. Hienebst hielt er an, die neulichst wieder die Lattarn bewilligte Geld-Anlage, ausfolgen zu lassen, und zur Beschützung des Landes andere Mittel auszufinden.

Darwieder  
man keine An-  
stalten ausfin-  
den können.

Die Stände waren damahls noch in der Ungewißheit, ob es zum ferneren Wafen-Anstand kommen, oder ob der Krieg seinen Fortgang gewinnen würde. Aus Besorge des letzteren, redeten sie von einer Gegen-Verfassung, die sie desto nöthiger hielten, als die Danziger eröffneten, was der König von Schweden ihres Hafens wegen, für eine Erklärung von ihnen begehret hätte. Der Culmische Wojwode rieht, vornehmlich den See-Strand von Puzig bis Danzig zu besetzen, und rechnete dazu monatlich vierzig tausend Gulden. Wobey die Danziger erinnerten, daß an einigen Orten die Meerung nicht weniger zur Landung bequem sey, und daher billig in guter Acht genommen werden mußte. Es fiel aber den Ständen unmöglich, etwas zu schlüssen, weil sie an allem, was zum Kriege gehörte, großen Mangel verspührten: vielmehr baten sie den König, die mit den Schwedischen Vollmächtigen angefangene gütliche Handlungen, zum glücklichen Ende zu bringen, und nichts aus Preussen auf Schweden unternehmen zu lassen, wodurch der Feind gereizet, und der Krieg ins Land gezogen werden könnte.

Den Krieg  
nicht nach Pr.  
zu ziehen.  
(48.)

Allgemeiner  
Aufbot bewil-  
ligt.

Damit es aber nicht das Ansehen haben mögte, als wann die Stände gar nicht an den Krieg gedächten, so willigte die Ritterschaft, auf den Fall eines Feindlichen Angriffs, in einen allgemeinen Aufbot, wozu die Thorner, die wegen ihrer Ländereyen schuldige Mannschaft herzustellen versprochen. Ausser dem ward der König gebeten, das Marienburgische Schloß, mit einer Besatzung und allerley Krieges-Vorrath zu versehen; die Preussische Land-Miliz zur Beschützung der Provinz zu beordern, und die jüngst beliebte Geld-Steuer, zu derselben Nothdurft, anzuwenden.

Das Marien-  
burgische Schloß  
zu besetzen, uñ  
die Wybrancy  
im Lande zu  
lassen.

Anspruch Pe-  
ter Spirings  
auf die Stadt  
Danzig.

Durch die vom verlängerten Stillstande bald darauf eingelaufene Nachricht, wurden die Preussen von der Furcht einer feindlichen Landung befreuet, nur die Stadt Danzig geriehet in eine neue Besorglichkeit, die durch folgende Begebenheit veranlasset worden. Vor einigen Jahren, war hieselbst ein gewisser Christian Dnyst, ohne Kinder gestorben, zu dessen Verlassenschaft verschiedene und unter denselben Peter Spiring, ein Tapezirer aus Delft, sich meldeten. Ihre desfalls beygebrachte Sibben, wie man sie nennet, wurden für gültig erkannt, und man war im Begriff, ihnen als Erben, die Dnystische Verlassenschaft zuzusprechen, wie ein Königl. Anwald, aus dem Grunde, daß Dnyst bey seinem Leben, sein ganzes Vermögen Ihr. Majestät geschen-

(\*) Valentin Sczawinski, Culmischer Canon. und Königl. Secret.

set, selbige abforderte, und, weil der König der Dantziger Gerichtbarkeit über Sich nicht erkennen konnte, die Sache, zur ferneren Entscheidung, nach Hofe zu verweisen anhielt. Die angegebene Erben trugen Bedenken, mit dem Könige vor dem Hof-Gericht zu rechten, sondern ließen wieder sich ein Urtheil in contumaciam ergehen. Dem zu Folge, wurde im Jahr 1617, dem Culmischen Unterkämmerer Szepanski, als Königlichem Vollmächtiger, die Dunsstische Verlassenschaft, bestehende in 15348 Ducaten, und hundert neun und siebenzig Gulden an Silber-Münze, ausgeliefert. Peter Spiring zog hierauf nach Schweden, und war bemüht, die Ersetzung seines Schadens, durch des Königes Vorschub, von den Dantzigern zu erzwingen. Im Jahr 1620, schrieb der König von Schweden an die Stadt, Spiringen zu vergnügen, wozu sie sich aber keinesweges verpflichtet erachtete, weil sie die Erbschaft dem Könige von Polen, dem selbige das Hof-Gericht zuerkannt, abfolgen lassen. Nach eglischen, in dieser Sache, vergeblich gewechselten Schreiben, setzte der König von Schweden einen Termin bis Johannis des gegenwärtigen Jahres, und drohte, falls indessen die Befriedigung nicht erfolgte, alle in Schweden vorhandene Dantziger Schiffe und Güter mit Arrest zu belegen: so aber auf der Lübecker Vorsprach, bis Michaelis ausgestellt wurde. Nach Verlauf dieser Zeit, hatte nicht nur der Arrest seinen Fortgang, sondern es ward auch im folgenden Jahr, dem Spiring die Macht gegeben, unter dem Namen der Repressalien, wieder die Dantziger Schiffe Kaperey zu treiben: davon unten ein mehreres soll gemeldet werden.

Den 31. März, gieng der Culmische Bischof, Joh. Kuczborski mit Tode ab, nachdem ihn kurz vorher der König zum Plogkschen Bistum ernannt hätte. Seine hinterlassene Baarschaft, soll sich auf fünf mahl hundert tausend Gulden belaufen haben, die er, mit Ausschließung seiner Verwandten, dem Könige vermachtet (\*). Bald nach seinem Ableben, baten die Preussen den König, diese Stelle mit einem Landes-Einziglinge zu besetzen, die aber noch in diesem Jahr, dem Cron-Groß-Secretar, Jac. Zadzik, einem gebohrnen Polen, zu Theil wurde. Darwieder zwar die Culmische Ritterschaft, auf ihrem Land-Tage zu Rheaden, redete, als aber der neue Bischof, sich im folgenden Jahr, auf den Graudensischen Land-Tag einfand, ward Er ohne Schwierigkeit zum Eyde gelassen.

Tod des Culmischen Bischofes Joh. Kuczborski.

In dessen Stelle Jac. Zadzik das Bistum erhält.

Der Elbingische Castellan, Melchior Weiber, war bisher zugleich Land-Schatzmeister und Marienburgischer Oeconomus gewesen. Beydes nahm ihm der König, im gegenwärtigen Jahr ab, und gab die Oeconomie dem Culmischen Castellan, Matt. Niemojewski, die Schatzmeister-Stelle aber, blieb bis ins Jahr 1625. unbefeset.

Matt. Niemojewski wird Mar. Oeconomus.

Es fiel dem Könige schwer, den Verlust des Schwedischen Erb-Reichs zu verschmerzen, dessen Wieder-Erlangung, bisher den Ständen auf allen Reichs-Tagen vergeblich war empfohlen worden. Zwar

Fester Entschlus des Königes, sich des Schwedischen Reichs zu bemächtigen, fehlte.

2

(\*) Piafecijs unter diesem Jahr.

1624.  
Reichs wieder  
zu bemächtigt.

fehlte es nicht an Leuten, die entweder aus Mangel einer genaueren Überlegung, oder um dem Hofe zu schmeicheln, solches für etwas leichtes hielten: allein denenjenigen, so die Sache tiefer einsahen, und eine Vergleichung zwischen der Schwedischen und Polnischen Verfassung anstellten, schien die Ausführung unmöglich zu seyn, so lange man nicht dem Könige von Schweden, beydes zu Wasser und zu Lande, überlegen wäre. Diesen ist es zuzuschreiben, daß dem Könige, zur Trefung eines billigen Friedens gerähten, und, da derselbe nicht erfolgen können, der Waffen-Anstand erliche mahl verlängert worden. Indessen blieb der König dabey, daß mit Gustavo Adolpho nicht eher Friede müsse gemacht werden, bevor Er Liefland an die Cron Polen, und das Schwedische Reich, an Jhr. Majestät würde zurück gegeben haben, und daß dem Feinde die Verlängerung des Stillstandes nur zum grossen Vortheil gereiche, als der dadurch Gelegenheit bekäme, sich in Liefland desto mehr zu befestigen. Vielmehr solte man den Krieg auf Schwedischen Boden versetzen, massen es die Ehre und die Verbündlichkeit der Polnischen Nation erfordere, Jhr. Majestät zur Wieder-Eroberung Dero väterlichen Reichs zu verhelfen.

Desfals aus-  
geschriebener  
Reichs-Tag.  
Preussischer  
Vor-Land-  
Tag, der wegen  
der Pest lei-  
nen Fortgang  
gewonnen.

Dieses den Ständen nochmahls einzuschärfen, berief sie der König auf den 19 Decemder zum Reichs-Tage nach Warschau, ungeachtet die Pest, so wol an anderen Orten in der Crone, als auch selbst in Warschau, stark um sich grief. Weshalber dann, der Anfang der Reichs-Versammlung bis auf den 20 Jänner ausgestellt wurde, damit inzwischen, der einfallende Frost, die Seuche hemmen mögte. Eben diese ansteckende Krankheit, wütete auch in Preussen, und verursachte, daß auf den zu Graudenz angesetzten Vor-Land-Tag, sich bloß die Abgeordneten von Thorn, und die Boten aus der Culmischen Woywodtschaft einfanden, die wegen des Ausbleibens der anderen Stände zu nichts schreiten dorften.

1625.

Die Boten aus  
d' Culm. Woy-  
wodtschaft zie-  
hen mit einer  
privat-Instru-  
ction auf den  
Reichs-Tag,  
werden aber  
nicht zum stim-  
men gelassen.  
Protestat. wie  
der dieselben.  
Nochmaliges  
Begehren der  
Polnif. Land-  
Boten wegen  
des dem Pr.  
Joh. Albr. ver-  
liehenen Erml.  
Bistums.

Hieraus folgte, daß die Preussen, aus Mangel einer gemeinsamen Instruction, den Reichs-Tag nicht besuchen konnten, ausgenommen, daß die Culmische Woywodtschaft zween Abgeordnete mit ihren besonderen Befehlen, nach Warschau schickte, denen aber die Polen, in der Land-Boten-Stube, das Recht zu stimmen stritten, und sie dazu nicht lassen wolten. Wie dann auch vorher die Thorer, im Namen der gesammten grossen Städte, eine Protestation wieder sie geleet hatten.

Die Polnischen Land-Boten meldeten sich aufs neue, wegen des dem Prinzen Joh. Albrecht verliehenen Ermländischen Bistums. Sie baten um eine Constitution, daß dergleichen und andere Ehren-Nemter, denen Königlichen Prinzen, ohne besondere Einwilligung der Stände, nicht solten gegeben werden, und verlangten vom Könige eine schriftliche Versicherung, daß Hochgedachter Prinz, wann Er das 24ste Jahr würde erreicht haben, als Senator, Jhr. Majestät und der Crone, laut dem gewöhnlichen Formular, den Eyd leisten würde, das Ermländische Bistum auch, nach dem Benspiel anderer Stände, die Reichs-Anlagen mit tragen, und von der Crone nicht abgesondert werden solte. Jhr. Majestät

Majestät bezog sich auf die in dieser Sache neulich ertheilte Erklärung, und gab die wegen des Endes begehrte Versicherung mündlich, indem Sie es für eine der Königlichen Hoheit verkleinerliche Neuerung hielt, desfalls etwas schriftliches ausfertigen zu lassen.

1625.

Wegen des Vorhabens auf Schweden, konnte der König bey den Reichs-Ständen seinen Zweck nicht erreichen. Die ganze Land-Boten-Stube war vor den Frieden, so, daß der Unterkämmerer von Siradien, Walewski, wie er die Nothwendigkeit des Krieges erweislich machen wolte, durch einen allgemeinen Widerspruch, zum Stillschweigen gebracht wurde. Vielmehr empfahl die Ritterschaft die fernere Beobachtung des Stillstandes den Senatoren aufs beste, und meynte, alsdann noch Zeit genug zu seyn, von einer Gegen-Verfassung zu rathschlagen, wann der König von Schweden auf der Fortsetzung des Krieges bestehen sollte.

Stillstand mit Schweden zu beobachten.

Letztgedachter König, bezeugte mehr Lust zum Frieden als zum Kriege: in Dessen Namen die Schwedischen Reichs-Räthe an die Polnische Senatoren geschrieben (\*), daß, wofern der König von Polen gleiche Zuneigung hegete, sich den 1. Junii alten Calenders, Abgesandte, mit einer gebührenden Vollmacht, bey Riga, zur Handlung einfinden mögten, so aber zur selben Zeit, von Polnischer Seite niemand ankäme, oder da man sich über den Vertrag nicht einigen könnte, alsdann der Stillstand aufhören, und der Krieg seinen Fortgang gewinnen sollte. Das Schreiben, lief noch in währendem Reichs-Tage, zu Warschau ein, und die Land-Boten trugen Sorge, daß die Senatoren, in der darauf ausgefertigten Antwort, sich zur Beförderung eines Vergleichs willfährig erklärten. Weil sie aber die Abschiedung der Gesandten bis auf den August aussetzten, so schlossen die Schweden aus dieser Verzögerung, daß es den Polen mit dem Frieden kein rechter Ernst wäre, sondern daß sie nur den Krieg, bis zu einer bequemerem Gelegenheit zu verschieben trachteten. Jedoch verlängerten die Schwedischen Reichs-Räthe den neulichen Termin, noch auf vier Wochen, und da diese Zeit gleichfalls fruchtlos verstrich, und König Gustav Adolph, zu Anfange des Julii, mit einer Flotte von 76 Orlog- und Transport-Schiffen bey Riga angelanget war, nahmen die Krieges-Verrichtungen wieder ihren Anfang, die vor den Feind nicht anders als glücklich ausfallen konnten, weil die Polen sehr schlechte Gegen-Beranstellung gemacht hatten. Rokenhausen, Dörpt, und die übrigen haltbaren Derter, bis auf Düneburg, giengen ohne sonderliche Gegenwehr verlohren. Der Littauische Marschall, Saptha, welcher mit zwey tausend Reitern und tausend Fußknechten dem Feinde entgegen zog, wurde unvermerckt umringet und geschlagen, und die Schweden kamen ungehindert bis in Samoyten, allwo sie das Radzwillische Schloß, Birze, einnahmen, und in selbigem 60 Metallene Canonen erbeuteten. Mitten-unter diesen Thätlichkeiten, redete man dennoch vom Frieden, weil aber die dazu ernandte Schwedische Commissarien, von den Polnischen Kosaken, auf dem Wege gefangen genommen, und solches von Seiten der Schweden als eine Verletzung des

Schwedischer Seite wird die Polen eine fernere gütliche Handlung angetragen, die ihre Fortgang nicht gewinnt

Krieges-Verrichtungen im Liefland, zum Vortheil der Schweden.

2 3

(\*) Der Brief war den 20. Febr. alten Calenders, datiret.

1625, Völker-Rechts ausgeleget wurde, so hatte die Handlung keinen Fortgang (\*).

Die vom Kö-  
nige von  
Schwedt, den  
Danzigern a-  
bermahls an-  
gebotene Neu-  
thalität, u. dem  
Spiring wie-  
der die Stadt  
ertheilte Eaa-  
re-Freyheit.

Ehe der König von Schweden, nach Liefland abschifte, schickte Er durch einen Edelmann ein Schreiben an die Danziger, darin Er die Stadt Seiner ferneren Freundschaft, und einer völligen Handlungs-Freyheit nochmahls versicherte, daferne sie den Peter Spiring vergnügen, und sich anheischig machen wolte, daß aus ihrem Hafen nichts feindliches wieder Schweden vorgenommen, keine Schiffe daselbst ausgerüstet, noch selbigen einiger Aufenthalt verstattet werden sollte. Wie aber die Stadt auf beyde Stücke, sich nicht näher als ehmahls geschehen war, auslies, so fertigte der König von Schweden, den 11 August, eine Commission aus, darin Er dem Spiring, falls keine Befriedigung vor dem letzten Februar. künftigen Jahres erfolgte, die Macht ertheilte, die Danziger Schiffe allenthalben, auch von ihrer eigenen Reede aufzubringen, und damit so lange fortzufahren, bis er sich, wegen des Capitals, der aufgelaufenen Interessen, und der gehaltenen Unkosten, würde bezahlt gemacht haben.

Stanislai-  
Land-Tag.  
Aufferordent-  
liche Zusammen-  
kunft in Graudenz.

In Preussen, ward der gewöhnliche Stanislai Land-Tag (\*\* in Marienburg also gehalten, daß die in der Appellation hangende Rechts-Sachen abgethan wurden. Worauf der König eine aufferordentliche Zusammenkunft, auf den 10 Junii in Graudenz ansetzte, und die Stände, durch seinen Gesandten (\*\*\*), die Anstalten wieder eine Schwedische Landung zu beschleunigen, anmahnen lies.

Anstalten wie-  
d' eine Schwedische Landung zu machen.  
Eydes-Leistung des neuen Culmischen Bischofes.

Bevor der Gesandte gehöhret wurde, leistete der neue Culmische Bischof den Landes-Eyde, und versicherte die Rächte mündlich, daß Er, ob er gleich kein Einzögling wäre, dennoch die Rechtsame der Provinz dermassen zu vertreten gedächte, daß sie durch ihn keinen Abbruch leyden sollten. Weil aber diese Eydes-Leistung, ohne Beyseyn der Land-Boten, vollzogen war, so redeten sie darwieder, und baten, daß solches künftig nicht geschehen mögte. Unbey ersuchten sie den Bischof, nebst den übrigen Freyheiten, insonderheit für die Handhabung des Einzögling-Rechts Sorge zu tragen. Auf das erstere antwortete der Culmische Woywode, daß es nicht nöthig sey, die Land-Boten zur Anhörung der Eydes-Leistungen zu fordern, wel im Statuto nur stünde, daß die Rächte im Racht (in medio Consilii) schwören sollten.

Ob der Eyde von den neuen Rächten in Gegenwart der Land-Boten abgeleget werden müsse.

Gefahr aus Schweden, da-  
gegen man doch auf keinen gangbaren Widerstand bedacht gewesen.

Die Stände, waren von der aus Schweden obhandenen Gefahr überzeuget, weil sie vernommen hatten, daß König Gustaw einen Anschlag auf Pillau und Elbing hatte. Sie wurden schließig, einen Pohor und eine Accise zu willigen, davon sie 400 Reiter und 1200 zu Fuß anwerben, und drey Monat lang verpflegen wolten. Wie aber die Elbin-

(\*) Piasec. unter diesem Jahr. Loccen Hist. Svec. L. VIII.

(\*\*) Welchem nur der Marienburgische Unterkämmerer und die Abgeordneten der grossen Städte beywohnten.

(\*\*) Nic. Dzialinski.



Elbinger und Dantsiger ihr Antheil der Accise, vor ihre eigene Besatzung einzubehalten begehreten, gewann die Sache keinen Fortgang, sondern man vergnügte sich mit einem allgemeinen Aufbot, obgleich die Stände im vorigen Land-Tage erkannt hatten, daß dieses Mittel, dem Feinde mehr zum Schrecken als wirklichen Schaden dienen würde.

1635.

Diese für die Sicherheit des Vaterlandes, schlechte Sorgfalt, zu beschönigen, gaben die Stände, in der Abfertigung des königlichen Gesandten, vor, „daß, weil im Namen des Ermländischen Bistums niemand zugegen gewesen, und die Starosten und Güter, so der Königin, der Schwedischen Princessin und dem Prinzen Vladislao verliehen worden, keine Contributiones erlegen wolten, Sie weder wegen einer besonderen Art der Regenwehr, noch auch wegen einer neuen Anlage, einen gemeinsamen Schluß hätten fassen können, .. Hienebst baten sie den König nachmahls, das Marienburgische Schloß mit einer zu reichenden Besatzung, und gehöriger Krieges-Nothdurft zu versorgen; die Wybrancy zur Beschützung der Provinz im Lande zu lassen; und dem Churfürsten von Brandenburg, die Verwahrung des Pillauischen Hafens aufs beste zu empfehlen.

Dessfalls vor-  
geschickte Ur-  
sach.

(49.)

Marienburg.  
Schloß zu be-  
setzen. Land-  
Militz Pillau-  
ischer Hafen.

Den allgemeinen Aufbot, machten die Stände durch ein Univer-  
sal bekannt, befahlen den Einsassen sich bis Michaelis in guter Bereit-  
schaft zu halten, damit sie auf die erste Andeutung der Woywoden sich  
an den verordneten Ort einfänden könnten, und setzten auf die Ausblei-  
bende eine Strafe von sechs hundert Ducaten. Die Pommerellische  
Ritterschaft, weil sie der See am nächsten gelegen ist, und also einem  
Schwedischen Überfall vor andern ausgestellt war, beliebte; unter ei-  
ner Busse von hundert Ducaten, auf den 3 Julii, eine Musterung unter  
Stargard.

Allgemeiner  
Aufbot.Musterung  
der Pommerell.  
Ritterschaft.

Benläufig ist noch von diesem Land-Tage zu merken, daß die Land-  
Boten die Abgeordneten der kleinen Städte von sich ausgeschlossen, und  
diese ihre Beredung besonders halten müssen.

Die Land-Bo-  
ten haben sich  
von den klein-  
en Städten abge-  
sondert.

Ausser der Furcht vor einer Schwedischen Landung, wurden die  
Preussen durch die in Polen herumsehende Lifovscianische Kosaken  
beunruhiget. Im Anfang des May Monats, durchstreiften sie das  
Michelauische, plünderten die Bischöflich-Culmische Stadt Löbau aus,  
steckten den Neumärckern ihre Vorstadt und Ziegel-Scheune in den  
Brand, und verursachten hin und wieder grossen Schaden, bis sie in  
dem zuletztgedachten Städtlein, der Staroste von Bretchen, Paul Dzia-  
linski, mit der Land-Militz überfiel, ihrer in die 300 erlegte, und die übr-  
igen zum Lande heraus trieb. In der vorerwehnten Abfertigung des  
Gesandten, baten die Stände den König, die Provinz wieder die Strei-  
ferenen der Kosaken zu schützen, und, zur Verhütung mehrerer Schadens,  
dieses Gefindel gänglich auszurotten zu lassen.

Streiferenen  
der Kosaken, die  
bey Neumärck  
geschlagen wer-  
den.

Den 6. Februar. starb zu Strassburg die Schwedische Princessin,  
Anna, des Königes Sigismundi einzige Schwester. Sie bekannte sich  
zur

Tod des  
Schwedischen  
Princessin An-  
na.

1625.

zur Evangelisch-Lutherischen Religion und war ihrem Herrn Bruder nach Polen gefolget, von dem Sie die Preussischen Starostenen Strasburg und Golbe überkommen hatte. So lange sie lebte, war sie eine Stütze und Vorgespracherin der bedrückten Evangelischen, daher die Römisch-Catholische Geistlichen keiner Mühe spahrten, die Princessin zu ihrem Glauben zu überreden. Den letzten Versuch thaten sie, auf dem Sterbe-Bette, da sie Ihr das Abendmahl, nach dem Gebrauch ihrer Kirche, darboten, so Sie aber ablehnte, und es aus der Hand ihres Hof-Predigers, Andr. Babski, empfing. Nach ihrem Tode, sprengte man aus, als wann sie Römisch-Catholisch gestorben wäre, welches daher rührte, daß wie der Culmische Woywode (\*), ihr zusprach, sie sollte Christum, der um die Catholische Religion gestorben wäre, in ihrem Herzen fest halten, Sie, weil Sie schon in den letzten Zügen lag, ihm die Hände fest druckte, und darauf verschied. Der König wurde durch das Absterben seiner Schwester empfindlich gerührt, so daß Er Sich auch die ersten Tage einhielt, und niemanden, als die zur nothwendigen Aufwartung gehörten, vor Sich lies. Der ganze Hof legte die tiefe Trauer an, und Ihr. Majestät, die durch ein statliches Leich-Begängniß Dero Zärtlichkeit noch mehr bezeigen wolte, hielt bey dem Pabst um die Erlaubniß an, den Körper in dem Königlichem Begräbniß beyzusetzen. Die Einwilligung erfolgte nicht, sondern der Leichnam blieb bis ins Jahr 1636 zu Strasburg unbegraben, da er allererst zu Thorn, in der Marien-Kirche, mit großem Gepränge, den 16. Julii, zur Erde bestattet wurde.

Dero Hof-Prediger in gefängliche Haft gezogen wird. Der Strasburger Religions-Bedrückung.

Nach dem Ableben der Schwedischen Princessin, wurde ihr vorgeandter Hof-Prediger in gefängliche Haft gezogen. Anfänglich gab man ihm Schuld, daß er den von der Princessin hinterlassenen Schatz an die Seite geschafet, und da solches nicht konte erwiesen werden, ward ihm als ein großes Verbrechen ausgeleget, daß er Sie in der Lutherischen Religion gestärket. Endlich wurde er dennoch wieder auf freyen Fuß gestellt. Den Strasburgern wolte man die Ausübung des Evangelischen Gottes-Dienstes nicht länger verstaten, sondern sie mußten auf Verordnung einer Commission, das seit 30 Jahren unter dem Raht-Hause dazu inngehabte Zimmer räumen, und das Kirchen-Gerät den Römisch-Catholischen überlassen. Die durch den Tod der Princessin erlebte Starostenen, Strasburg und Golbe, erhielt die Königin, in Dero Namen sie Christoph Prazniewski, als Unter-Starost verwaltete, welcher mit seinem Religions-Eyfer, denen daselbst wohnenden Evangelischen sehr hart fiel.

Die Starostenen Strasburg und Golbe werden der Königen zugeeignet.

Neue Woywoden von Culm, Marienburg und Pommerellen.

Gegen Ende dieses Jahres, giengen mit Tode ab, die Woywoden von Culm und Marienburg, Joh. Weiher und Stenzel Konarski. Jener, verlies zugleich die Starostenen Rheden, Slochau, und Puzig; dieser die Starostenen Marienburg. Im folgenden Jahr erhielt die Culmische Woywodenschaft, der Elbingische Castellan Melch. Weiher und im gegenwärtigen die Marienburgische der Pommerellische Woywode Samuel Zalinski, an dessen Stelle der Danziger Castellan Samuel Konarski

(\*) Joh. Weiher.

Konarski Pommerellischer Woywode wurde. Siochau bekam der neue Eulmische Woywode, Rheden des verstorbenen Sohn, Puzig ward der Wittwen auf ihre Leb-Zeit gelassen, und die Marienburgische Starosten, dem Niclas Raphael Kostka verliehen. Die Elbingische Castellaney fiel dem Pommerellischen Unterkämmerer, Wessiolowski, zu.

1625.  
Neuer Elbingischer Castellan.

Der mit Schweden wieder ausgegangene Krieg, veranlaßte zu Anfange des Jahrs 1626, einen neuen Reichs-Tag (\*), vor dem die Preussen, den 7 Jänner einen Land-Tag zu Graudenz halten sollten. Die noch im Lande herumerschleichende Pest, und die Furcht daß Graudenz damit behaftet wäre, diente zur Ursach, daß die meisten Stände ausblieben, und nur die Abgeordneten der grossen Städte nebst einigen Land-Boten sich einfanden: von denen die aus dem Marienburgischen mit keiner Vollmacht versehen waren, weil ihr neuer Woywode (\*\*), den kleinen Land-Tag, nicht nach Stum, wie bisher gewöhnlich gewesen, sondern nach Christburg ausgeschrieben hatte. Die Land-Boten, hielten sich mit dem Königlichen Gesandten (\*\*\*) vor der Stadt auf, und die grossen Städte erwarteten der abwesenden Stände Ankunft in Graudenz, bis sie sämtlich, nachdem der Königliche Gesandte ohne seine Werbung vorzutragen abgereiset war, auseinander schieden.

1626.  
Ausgeschriebener Reichs-Tag.  
Ausgesetzter Vor-Land-Tag zu Graudenz, der keinen Fortgang hat.

Die Preussischen Land-Boten, zogen mit besonderen Instructionen aus ihren Woywodtschaften auf den Reichs-Tag, deren Inhalt sie dem Könige in einer geheimen Audienz vorzutragen suchten: davon sie aber durch den Pommerellischen Woywoden, und Elbingischen Castellan abgehalten wurden, die nicht zugeben wolten, daß etwas, so das ganze Land angienge, und nicht vorher von den gesammten Ständen, auf einem gemeinen Land-Tage, wäre beliebt worden, an den König gelangen sollte.

Die Land-Boten ziehen mit besonderen Befehlen auf den Reichs-Tag, die sie aber dem Könige nicht vorzutragen dürfen.

Die Polnische Ritterschaft, konte noch nicht das dem Königlichen Prinzen verliehene Ermländische Bistum vergessen, dem sie ihre Unzufriedenheit, daß der König, ohne der Stände Vorwissen, das Leibge- ding der Königin, mit der Starostenen Golbe und Strasburg vermeh- ret, beyfügten. Hiezuhin kam noch, daß Ihr. Majestät dem Jacob Jacobson, welcher die Königliche Münze zu Bromberg gepachtet hatte, Zü- genhof (\*\*\*\*) im Marienburgischen, verarrendiret, so deswegen Wie- derspruch fand, weil Jacobson nicht nur ein Ausländer war, sondern auch, durch seinen beym Münz- Werk gesammelten Reichthum, sich verhaft gemacht hatte. Worauf der König aus der Cron-Canzley eine Versicherung ausfertigen lies, daß der Prinz Johann Albrecht, da- ferne er künftig im Senat Sitz nehmen wolte, den gewöhnlichen Eyd leisten, und alles was einem Senatoren gebührete, beobachten würde. Wegen der Starostenen Golbe und Strasburg, erklärte Sich der König,

Königliche schriftliche Versicherung wegen des seinem Prinze verliehenen Bistums.

Die Polen sprechen wider die d' Königin heimgefallene Starostenen Strasburg und Golbe.

Zügenhof wird dem Jac. Jacobson verpachtet.

3

daß

(\*) Er war auf den 27sten Jänner nach Warschau ausgeschrieben worden.

(\*\*) Samuel Zalinski.

(\*\*\*) Joh. Kostka.

(\*\*\*\*) Die Polen nennen es Nowodwor.

daß Er sie seiner Gemahlin aus besonderen wichtigen Urfaßen verliehen: und was den Jacobson anlangte, meynte Ihr. Majestät, daß Sie ihm mit gutem Fuge Zügenhof verpachten können, weil er zu Dangig das Bürger-Recht gewonnen hatte. Womit aber die Polnischen Land-Boten nicht zufrieden waren, sondern alles an die daheim gebliebene Brüder nahmen. Paul Dzialinski, Staroste zu Bretchen, erinnerte, daß weil die vorgemeldete beyde Starosten, zu Preussen gehdreten, die Sache im Lande abgemacht werden mußte.

Contribut.  
Sache von de  
Pr. ins Land  
genommen.  
Conventus  
post-Comitia-  
lis u Graue-  
denz.

Schwedische  
Absichten auf  
Preussen.

Sich dagegen  
in Verfassung  
zu setzen, u. die  
Anlagen, nach  
dem Inhalt  
des Reichs-  
Tages-Schlus-  
ses, zu bewilli-  
gen.

Soldaten in  
Preussen ver-  
leget.

Krieges-Com-  
missarien.  
Contribut. be-  
williget.  
(50.)

Zur Fortsetzung des Krieges, bewilligten die Reichs-Stände Contributiones, nur die Preussische Land-Boten nahmen es an die daheim gebliebene; daher ihnen der König einen Land-Tag auf den 22 April in Graudenz ansetzte. Der dahin geschickte Königl. Gesandte (\*) stellte die Gefahr, die über Preussen schwebete, in Polnischer Sprache vor. „Gustaw Adolph, sagte er, hätte nunmehr, nachdem Er Liffland, und dasjenige was Er gewolt, in Littauen erobert, dahin seine Gedanken gerichtet, wie Er Preussen zu Wasser und zu Lande angreifen, und sich dieser Provinz, die Ihn durch ihre bequeme See-Häfen, durch die viele wolgelegene Städte und Schlossen, und durch ihren beschriebenen Reichtum lockete, bemächtigen mögte. Seine Bunds-Genossen und die dem Königreich Polen übelwollende Nachbarn, unterliessen nicht, Ihn dazu anzureizen, mit der scheinbaren Vorstellung, daß die Ausführung dieses Unternehmens nicht nur leicht, sondern auch sehr zuträglich sey, maassen es mehr Nutzen bringen würde, durch Bemächtigung der herumgelegenen Häfen sich der See völlig zu versichern, als durch weitere Eindringung in Littauen, von der selben sich gleichsam abschneiden zu lassen ... Der Gesandte ermahnte die Stände, hiewieder einen heilsamen Entschlus zu fassen, und so wol an den Churfürsten von Brandenburg und dessen Regiments-Räthe in Preussen, als auch an den Herzog in Pommern zu schreiben, damit jene den Pillauischen Hafen verwahren, Dieser aber dem Feinde keinen Durchzug verstatten mögte. Es solten aber die Stände nicht bloß auf ihre eigene Beschützung, sondern zugleich auf die Nothdurft der ganzen Crone, als dessen Mit-Glied sie wären, bedacht seyn, und sich in Bewilligung der Anlagen, dem Schluß des neuen Reichs-Tages bequemen, und die Städte vornehmlich, zwiefache Accisen beytragen.

Ausser dieser Ermahnung zur Gegen-Verfassung, schickte der König drey tausend Teutsche nach Preussen, vor welche die Stände die Quartiere also einrichteten, damit der Arme nicht mehr als der Reiche belegen würde.

Es kam den Preussen hart an, zu gleicher Zeit zu contribuiren, und Soldaten zu verpflegen. In Betrachtung aber der damaligen Läufe, ernandten sie zur Königl. Genehmhaltung, aus jeder Woywodtschaft (\*\*) gewisse Commissarien, die den Einsassen, wieder die

(\*) Nic. Raphael Kostka, Marienburg. Staroste.

(\*\*) Aus der Culmischen, den dortigen Castellan, Fab. von Zemen, den Land-Richter,

die Gewaltthätigkeiten der Soldaten, Schutz und Recht solten wiederfahren lassen. Und was die Contribution anlangt, willigten, die Ritterschaft vier Pöborren, zweien auf Pfingsten, die übrigen auf Michaels zu entrichten, und die Städte vier einfache Accisen auf ein Jahr, von Stanislaw an zu rechnen.

Der anwesende Statthalter des Ermländischen Bistums, Michael Dzialinski, machte anfänglich Schwierigkeit, wegen des Stifts, seine Vollmacht zu eröffnen, weil man ihn allererst daruin fragte, wie schon alle Räte gestimmt hatten. Welches er als eine Verkleinerung auslegte, und behaupten wolte, daß ihm, als einem Gesandten des Bischofes, neben die Ehre, die seinem Herrn gehöre, zukomme, und die erste Stimme gebühre. Die Räte stellten dem Statthalter vor, daß niemand, der dem Lande nicht geschworen, stimmen könne, und daß es die Gewohnheit mit sich bringe, von denen Bischöflichen Abgesandten, nicht eher, als bis die anwesende Räte ihre Meynung eröffnen, das ihnen aufgetragene zu vernehmen. Sie ersuchten ihn also, ohne weiteres Bedenken, dem Schluß der übrigen Stände, im Namen des Stifts, beizutreten; welches er so schlechterdings nicht thun wolte, sondern sich erklärte, daß die Einsassen des Bistums vorher ihren Land-Tag hätten, und alsdann die bestandenenen Pöborren und Accisen, mit annehmen würden. Diese Verzögerung künftig zu verhüten, ward der König gebeten, dem Ermländischen Bistum, seine besondere Zusammenkunft, vor dem gemeinen Land-Tage anzusetzen, damit es hernach, ohne einigen Verzug, mit den anderen Ständen wegen der Contribution sich einigen könne. Über die angezeigten Pöborren, solten die neugemachten Edelleute, und die, so vom Tribunal durch rechtliches Urtheil dafür erkannt worden, von jeder Hube 10 Gulden zahlen. Welches einige auch auf diejenigen Bürger, die Adelige Güter besäßen, ziehen wolten; denen sich aber die grossen Städte widersetzten, und die Landes-Constitutiones, in welchen die Bürger, in Ansehung der Adelligen Güter, zu keinen grösseren Anlagen, als die Edelleute selbst, verpflichtet würden, anführten. So endlich vom Gegentheil eingeräumt, und nur gefragt ward: Ob die aus den kleinen Städten gleichen Vorrechts genießen solten; welches die grossen Städte, aus den angezogenen Constitutionen, als welche von den Bürgern ohne Unterscheid redeten, gleichfalls behaupteten. Daher man in dem Contributions-Universal, bey dem Artikel von den neuen Edelleuten, die Worte, mit Vorbehalt der Städte und ihrer Bürger Rechte, same/ als von denen solches nicht zu verstehen/ hinzufügte.

Der Statthalter des Erml. Bistums begehret im Ständen gleiche Ehre, als sonst dem Bischofe zukommt.

Was ihm darauf geantwortet worden

Geld-Steuer wegen des Ermländ. Bistums, an dessen eigenen Land-Tage genommen.

Neugemachte Edelleute mit einem besonderen Subsidium belegt.

Davon aber die Bürger so Land-Güter besitzen ausgenommen worden.

Die Bürger der kl. Städte genießen gleiche Vorrechte.

Das verfallene Marienburgische Schloß, empfahlen die Stände nochmahls der Königlichen Vorsorge, und baten Ihr. Majestät, die Beschützung der Provinz, weil sie vor sich nicht vermögend wäre, einem feindlichen Angriff zu widerstehen, gnädigst zu übernehmen, auch die hieselbst

Der König wird gebeten, das Marienburg. Schloß zu besetzen und Pr. wieder einen feindl. Angriff zu schügen.

3 2

Richter, Joh. Lichtian, und Nic. Dzialinski; aus der Marienburgischen, den Woywoden Sam. Zalinski, den Unterkämmerer Stenzel Dzialinski, und den Fähnrich Peter Kostka; aus der Pommerellischen, den Woywoden, Samuel Konarski, den Fähnrich Mirosław Konarski, und Pet. Bakowski.

1626.

hieselbst geworbene Soldaten, so lange im Lande zu lassen, und sie aus den bewilligten Contributionen zu bezahlen, bis man vom Feinde nichts weiter zu besorgen haben würde.

Neuer Culmischer Castellan, und Marienb. Unterkämmerer.

Ausser dem, was zur Sicherheit der Provinz beliebt worden, sind noch andere Dinge von diesem Land-Tage anzumerken. Stengel Niemojewski, Culmischer Castellan, zugleich Staroste zu Roggenhausen und Stargard, auch Marienburgischer Oeconomus, war unlängst gestorben. Die Castellaney erhielt der Marienburgische Unterkämmerer Fabian von Zehmen, und die Unterkämmerer-Stelle, bekam der Staroste von Tolkemit, Stengel Dzialinski, welcher auf jetzigem Land-Tage den gewöhnlichen Eyd ablegte. Bey welcher Gelegenheit, Joh. Dzialinski, Staroste zur Engelsburg, sein Misvergnügen bezeugte, daß da den Adlichen Rächten der Eyd abgefordert würde, man die Abgeordnete der grossen Städte ungeschworen zu den Rachtschlägen liesse. Worauf ihm der beständige Gebrauch, und daß die Rachts-Personen aus den Städten, jährlich in ihrem Rühr-Ende, dem Könige getreu zu seyn, und des Landes Beste zu befördern, schwüren, vorgehalten wurde.

Den grossen Städten wird ein besonderer Eyd im Land des Racht zugemühtet.

Erklärung der Land-Boten wegen des Abtritts in ihr besonderes Zimmer.

Wie nach angehörter Werbung des Königlichen Gesandten, die Land-Boten in ihr Gemach abtreten solten, hielt jetzgedachter Staroste den Adlichen Rächten ihren Eyd vor, gleich als wann sie darwieder handelten, da sie die Boten nicht in ihrem Zimmer dulden wolten. Er meynte, daß weil auf den Reichs-Tagen die Ritterschaft die Senatoren stimmen höhrte, solches mit gleichem Recht auf den gemeinen Preussischen Zusammenkünften geschehen könnte. Zuletzt erklärte er sich im Namen der Boten, daß sie vor dieses mahl, entweichen wolten, doch unter feyerlichster Protestation, daß, falls man ihnen solches künftig weiter zumühten dörste, sie entweder von den Land-Tagen wegbleiben, oder beym Könige und den Polnischen Reichs-Ständen Hülfe suchen würden. Die kleinen Städte beklagten sich abermahls, daß die Land-Boten sich von ihnen absonderten, welches diese damit entschuldigten, daß sie von Angelegenheiten, die blos den Adel angiengen, zu racht schlagen hätten. Die grossen Städte beschwerten sich über die in Polen neu eingeführte Zölle, und erlangten eine Vorschrift an den König, sie in diesem Fall, ihrer alten Privilegien genießen zu lassen. Das Preussische Schatzmeister-Ampt, war schon ins zweite Jahr erlediget. Aus dem gegenwärtigen Land-Tage, baten die Stände den König, diese Stelle aufs baldigste zu besetzen. So auch erfolgte, indem Jhr. Majestät dazu den Marienburgischen Woywoden Sam. Zalinski ernandte, und ihm zugleich die Marienburgische Oeconomie anvertraute.

Die Land-Boten sonderer sich von den kleinen Städten. Klage über die Poln. Zölle.

Neuer Land-Schatzmeister.

Die Ordnung führet mich auf die Fortsetzung des Schwedischen Kriegeß. Vor dem Reichs-Tage, trugen die Schwedischen Senatoren denen Polnischen einen Frieden an, worin Sie aber kein Gehöhr fanden, weil der König die gute Hofnung hatte, seinen verfallenen Sachen durch die Wafen wieder aufzuhelfen. Zu Anfang dieses Jahres, büßten die Littauer unter dem Alex. Gasiewski ein, welches der Unter-Feld-Herr Radzivil, mit Erlegung einer Schwedischen Partey, rächte. Worauf

Der König von Schweden landet in Pr. u. bemächtiget sich der Pillau.

auf

auf ein Stillstand bis den 20 April, erfolgte. Inzwischen machte der König Gustaw Adolph grosse Zurüstungen, und ob Er gleich sein Vorhaben geheim hielt, so muhthamte man doch, daß es Preussen gelten würde. Dieses war die Ursach, warum der König einiges Volk dahin schickte, deren Verpflegung die Stände übernahmen. Der Churfürst von Brandenburg lies zur Deckung der Pillau vier Schiffe von Danzig kommen, bey'm Eingange des Hafens, eine neue Schanze aufwerfen, die Besatzung verstärken, und großes Geschütze auf die Festungs-Werke bringen. Obwol nicht zu leugnen, daß die Gegen-Verfassung nicht mit einem solchen Eifer, als es die obhandene Noth erforderte, besorget worden, weil man sich annoch mit der Hofnung schmeichelte, es würde sich der König von Schweden, mit seiner Kriegs-Macht an einen andern Ort begeben. Im Monat April, langte der von mir zur andern Zeit gemeldete Peter Spiring, gleichsam als ein Vorbote des Königes, auf der Danziger Reede an, und brachte kraft der ihm ertheilten Repressalien, zween Schiffe nach Nyköping auf. Im May kam er wieder, und ihm folgte die Schwedische Flotte, von der sich den 7 Julii unter Hela 40 Schiffe sehen liessen, die ihren Lauf nach der Pillau fortsetzten, woselbst Tages vorher, Gustaw Adolph gelandet war. Der König gieng nicht gerade auf Pillau, sondern lies die Festung zur Rechten liegen, und setzte vermittelst der bey sich habenden Plat-Böte, die nur zwey Fus Wasser brauchten, sein Volk aus, ohne daß es die Pillauische Besatzung entdecken konnte. Von denen zur Sicherheit des Hafens ausgerüsteten Schiffen, strandete das eine, und die übrigen drey wurden, nachdem sie durch die Flucht nach Königsberg zu entkommen vergeblich gesucht hatten, gefangen, doch unter dem Beding, daß man sich ihrer nicht ferner bedienen sollte, wieder frey gegeben. Das vor dem Hafen neu-angelegte Werk, war noch nicht zu seiner Vollkommenheit gebracht worden, und die Besatzung zu schwach, eine Belagerung auszuhalten. Der König von Schweden bemächtigte sich also der Pillau ohne Gegenwehr, und lies zur Versicherung des Hafens gegen das Hab, von jeder Seite des Tiefes, eine Schanze aufwerfen. Die ganze Schwedische Flotte rechnete man bey der Landung, an Krieges- und Transport-Schiffen, bis 150 Seegel, unter denen 70 fremde in Beschlag genommene Rauffahrer waren, und die Armee schätzte man in die 15 tausend Mann stark, welche unter dem Könige, vom Feld-Marschall Hermann Wrangel, commandiret wurde.

Wie die Ankunft des Königes von Schweden erschollen, schickten an Ihn, in Abwesenheit des Churfürsten von Brandenburg, die Preussischen Ober-Räthe, Gesandte, die sich um die Ursach seiner Landung, und wessen man sich zu Ihm zu versehen hätte, erkundigten. Der König antwortete Selbst, daß weil er den Entschlus gefasset, die Geistlichkeit im Ermländischen Bistum heimzusehen, die bequeme Lage der Pillau Ihn genöthiget, daselbst sein Volk auszusetzen. Wieder den Churfürsten, als seinen nahen Schwager (\*), hätte Er keine Feindseligkeit, und sey Ihm leyd, daß Demselben Pillau zugehöre, welchen Ort

Deffen Erklärung gegē das Brandenburgische Preussen.

(\*) Denn der König hatte Dessen Schwester, Maria Eleonora, zur Gemahlin.

1626.

„ Er, um den Rücken frey zu halten, nothwendig in seiner Gewalt haben  
 „ müsse. Gegen die Landes-Einsassen wolle Er sich als einen Freund be-  
 „ zeigen, von ihnen keinen Zuschub begehren, und, daferne man sich gegen  
 „ Ihn auf gleiche Art zu betragen gedächte, bey seinen Worten die Ver-  
 „ sicherung geben, daß niemanden ein Hun solle genommen werden.  
 „ Demnach mögten sich die Gesandten kurz erklären, ob sie Freunde o-  
 „ der Feinde seyn wolten ... Diese, schückten die zwischen dem Könige  
 von Polen und dem Churfürsten von Brandenburg getroffene Verträge  
 vor, kräft welchen dem Letzteren obliege, Pillau wieder einen jeden  
 zu verwahren, und daß zu besorgen stünde, daß der Churfürst das  
 Preussische Lehn verlieren dürfte, wann durch gemeldeten Hafen, das  
 Stift Ermland überzogen werden solte. Dem ungeachtet, bestund der  
 König auf der begehrten Erklärung, wozu die Gesandten eine Frist er-  
 hielten, bis sie desfalls von den Ober-Rähten befehliget werden könnten.

Die Schwede  
 rückt ins Erm-  
 länd. Bistum,  
 nehmen ver-  
 schiedene Der-  
 ter ein, u. plän-  
 dern den Dom  
 zur Frauen-  
 burg.

Ehe solches geschah, ließ sich der König den 7 Jul. über das Hab  
 ins Ermländische übersetzen, und trat beym Flus Pasarge ans Land,  
 doch daß um Villaudrey Regimente zu Ros und zu Fuß, unter dem Unter-  
 Admiral und Villauischen Commendanten, Niclas Sternschild, stehen  
 blieben, die mit Schanzen eyfreigt fortführen. Die Braunsberger, bey  
 denen egliche Draguner und drey Compagnien zu Fuß lagen, steckten  
 auf Annäherung des Feindes, die Vor-Städte in Brand, und die Dra-  
 guner thaten einen Ausfall. Wie aber der König in eigener Person  
 anrückte, entfloß ohne weitere Gegenwehr die ganze Besatzung, von der  
 einige im nachsetzen blieben. Die Bürger, nachdem sie waren entwaf-  
 net worden, mußten sich von der Plünderung mit 50 tausend Schwedi-  
 schen Thalern in drey Terminen loskaufen. Hierauf giengen, Worndit,  
 Gutstadt, und Meelsack, über, und das Städtlein Frauenburg ward,  
 durch der Einwohner Verwarlosung, eingeäschert. In Braunsberg  
 blieb der Oberste Ragge mit seinem Regiment, zur Besatzung, und der  
 König begab sich von dannen vor den Dom zu Frauenburg, der von  
 dem Städtlein dieses Namens, auf einem hohen Berge, abgesendert  
 lieget. Die Ermländischen Canonici, deren gewöhnlicher Aufenthalt hie-  
 selbst ist, waren alle, bis auf einen entwichen. Henr. Hindenberg, der  
 von ihnen zurück geblieben war, hatte zur Beschüzung des Ortes zwey  
 hundert Land-Militz bey sich. Es wird von einigen vorgegeben, als waß Er  
 schon zu Braunsberg sich mit dem Könige von Schweden, wegen der Über-  
 gabe des Doms, unter dem Beding, daß der Kirche und des dazu gehörigen  
 Geräths solte geschonet werden, geeiniget hätte, wie aber der König vor den  
 Dom ankomen, und Hindenberg das Thor nicht ehr öfnen wollen, bis ihm  
 wegen des verabredeten eine gnugsame Versicherung gegeben würde,  
 wären die Soldaten mit Gewalt eingedrungen, und hätten die Kirche  
 bis auf die Gräber geplündert, ja die consecrirten Hostien an die Erde  
 geworfen und mit Füßen getreten, darüber der König, in dessen Ge-  
 genwart dieses alles geschehen, solte gespottet haben (\*). Die erbeu-  
 tete

(\*) Dieses meldet Piascius unter dem Jahr 1626, aus dem es in dem Appendico  
 ad Treterum de Episc. Varmiens. nachgeschrieben worden. Joh. Leo, deres am besten  
 wissen können, und meine geschriebene Nachrichten, haben nichts dergleichen. Die sonst  
 Gustavi



tete Kostbarkeiten, wie auch die Jesuiten-Bibliothek aus Braunsberg, wurden nebst dem gefangenen Canonico Hindenberg nach Schweden geschicket, der nicht ehe als nach Erlegung eines Löse-Geldes, auf freyen Fuß gestellet worden. Im Dom hinterlies der König 300 Mann, und nahm sein Quartier zu Tolkemit.

1626.

Hieselbst fanden sich bey Ihm, den 12 Julii, neue Gesandten aus dem Brandenburgischen Preussen ein, die einen besondern Abgeordneten der drey Städte Königsberg mit brachten. Sie suchten zu der neulich abgeforderten Erklärung, einen neuen Aufschub, bis entweder der Churfürst Selbst ins Land käme, oder seinen Willen überschickete. Hiernebst beklagten sie sich, daß der König die Pillau eingenommen; daß dessen hinterlassene Befehlshaber sich des dortigen Zolls anwasseten; und daß bey Seinem Aufbruch nach Ermland, etliche Pferde weggeführt worden. Wobey sie die Verträge mit der Cron Polen, und die desfalls ihnen obliegende Verbündlichkeit nochmahls anführten. Der König, welcher alles Selbst beantwortete, verwies den Gesandten, daß sie ohne satzame Vollmacht gekommen wären. Er sagte, „daß die Stände vor sich einen Entschlus fassen müsten, weil der Churfürst, aus Furcht das Lehn zu verlieren, sich nicht erklären dürfte. Pillau hätte Er deswegen besetzt, damit nicht die Polen aus diesem Hafen, auf das Königreich Schweden einen Angriff thun mögten, würde ihn auch behalten, weil Er durch keinen andern Weg, als durch diesen, wie der nach Schweden kommen könnte. Seine Oficier wären nicht befähiget, dem Zoll einigen Eintrag zu thun (\*), sondern nur die einlaufende Schiffe, ob sie Elbinger und Dantsiger Güter föhreten, zu untersuchen, welches ihnen aufs neue angedeutet werden sollte: und was die Pferde anlangete, hätte man etwan 20 Stück, zur Fortbringung der königlichen Bagage, gegen baare Bezahlung gebrauchet. Der König erwehnte hiebey, der den Königsbergern vor wenigen Tagen angetragenen Neutralität, und daß darauf annoch keine Erklärung eingelaufen; welches ihr anwesender Abgeordneter damit entschuldigte, daß sie sich, ohne Vorwissen und Nachgebung ihres Landes-Herrn, in nichts dergleichen einlassen könnten. Nach einigen Wechsel-Reden, verlangte der König, man sollte Ihm entweder zu seiner Sicherheit, Lochstädt, Balga und Fischhausen einräumen, oder sich für Freunde erklären. Als nun darwider die Gesandten den Mangel der Befehle abermahls vorschützten, antwortete der König: „ich mercke wol, ihr könnet euch nicht entschließen, und ich werde sehen wie ihr euch halten werdet; werdet ihr still seyn, so ist es gut, und ich werde, wenn ich mit Elbing fertig bin, weiter rucken, werdet ihr aber nicht ruhig seyn, so will ich die Mühe nicht verdriessen lassen zurück zu gehen, und in Samland einzunehmen, was ich kann. Ich sage es euch zuvor was ich thun will,

Feinere Handlung mit dem Brandenburgischen Preussen.

Gustavi Adolphi Eigenschaften kennen, denen wird es unglaublich scheinen, daß dieser Herr, nicht nur dem Uebermuth seiner Soldaten zugesehen, sondern auch einer Sache, so die Römisch-Catholischen für das allerheiligste halten, gespottet haben sollte.

(\*) Im folgenden Jahr, hat der König sich allererst des Pillauischen Zolles angewasset, und zum Einnehmer den Peter Spiring verordnet.

1626.

„ will. Wann ich Elbing innen habe, so will ich eine Kage herum bau-  
 „ en, die wol von sich krägen, und die keiner ohne Landschue angreifen  
 „ soll. Hernach will ich mich nach der Pillau begeben, und dieselbe  
 „ dermassen befestigen, daß mich niemand aus der Herberge heraus trei-  
 „ ben mag, zuletzt mich mit meinen Schiffen unter Königsberg setzen,  
 „ und euch ja oder nein sprechen lehren ... Endlich verwilligte der Kö-  
 „ nig den Landes-Ständen, eine neue Frist, ohne ihnen eine gewisse Zeit  
 „ zu benennen, den Königsbergern aber setzte Er drey Tage an, und lies  
 „ ihren Abgeordneten mit diesen Bedrohungen von sich: „ Ich schwöre  
 „ euch bey dem wahren Gott, daß, wo ihr euch länger aufhalten oder  
 „ mit einer umschweifenden Antwort aufgezogen kommen werdet, ihr  
 „ sehen sollet, daß ich alsdann mit meinen Orlog-Schiffen mich vor eure  
 „ Brücke und Häuser legen, die Erklärung in eurem Blute suchen,  
 „ und euch dasjenige lehren will, was ihr euch nicht vermuthet. Habet  
 „ euch dessen und keines andern zu versehen, und die eurigen für Scha-  
 „ den zu warnen „.

Elbing erzieht  
 sich an den Kö-  
 nig von Schwed-  
 den.

Nach Abfertigung der Brandenburg-Preussischen Gesandten,  
 brach der König den 13. Julii mit der bey sich habenden Macht (\*),  
 von Tolkemit, gen Elbing auf. Elbing an sich, war mit doppelten  
 Graben, doppelten Mauern, starcken Thürmen, und einem dicken Wall  
 befestiget, die Vor-Städte aber, die einen grösseren Umfang, als die  
 Stadt selbst, ausmachten, waren ofen. An Krieges-Geräth hatte man  
 keinen Mangel; an Volk aber einen desto grösseren, indem man nicht  
 mehr als 140 neugeworbene Soldaten, und bis 600 bewehrte Bürger  
 zählte. In den Vor-Städten rechnete man 4000 wehrhafter Leute,  
 die sich aber zu keinen Krieges-Diensten wolten gebrauchen lassen. Die  
 Elbinger schrieben an den König von Polen, und an die Preussische  
 Stände um Entsaß, der ihnen wegen Kürze der Zeit nicht konte zugeschi-  
 cket werden, ohne aus dem benachbarten Marienburgischen Werder, er-  
 hieltten sie 30 Mann. Am Abend des vorgedachten Tages, wurde El-  
 bing zu Wasser und zu Lande eingeschlossen, und weil ein heftiger Sturm,  
 den versenckten Hafen öfnete, auch die zu dessen Beschüzung aufgewor-  
 fene Schanze, ohne Widerstand verlassen ward, so konten die Schwe-  
 dischen Fahrzeuge ungehindert einlaufen. Der König schlug sein La-  
 ger vor dem Eichwalde, unter dem Hügel Emaus auf, lies auf dem-  
 selben eine Schanze anfertigen und mit Stücken besetzen, so daß Er die  
 ganze herumliegende Gegend bestreichen konte. Folgenden Tages, schickte  
 Er einen Trompeter, und nach demselben, seinen Hof-Marschall, Dietrich  
 von Falkenberg, nebst einem Obersten an die Stadt, welche ihr die Neu-  
 tralität antrugen, und, weil sie solche wieder die Polen zu behaupten zu  
 schwach wäre, eine mäßige Besatzung zumubteten: die dem Könige  
 von Schweden den Rückweg nach der See so lange ofen halten solte, bis  
 mit der Cron Polen, entweder ein ewiger Friede, oder ein vieljähriger  
 Wafen-Anstand, würde seyn getroffen worden. Dlezu erhielt die Stadt  
 eine

(\*) Der Elbingische Burgermeister Israel Hoppe, in seinem Fato decenniali  
 Pruslia MSCto, rechnet sie auf 18000 Mann, welches aber, in Ansehung der Truppen,  
 die mit dem Könige nach Preussen übergetommen, weit zu viel ist.

eine Bedenkzeit von 20 Stunden, nach deren Verlauf, sie sich um einen neuen Aufschub bemühte. Wie man noch hierüber handelte, rückte der König egliche tausend Mann stark, in voller Schlacht-Ordnung in die Vor-Städte, und rief dem bestürzten Volk zu, sich still zu halten, denn ihnen kein Feind wiederfahren sollte: denen Abgeordneten der Stadt aber, stellte Er ihre Schwäche, und daß sie keine Hülfe zu hoffen hätten, vor. Er bezeigte sein Mitleiden, daß Er einen so wolgebauten Ort mit Feuer und Schwert verderben sollte. „Er konnte, fuhr der König fort, egliche Tonnen Goldes Brand-Schatzung fordern. Allein er verlange weder ihr Geld, noch ihren Untergang. Er wolle sie viel mehr bey der alten Verfassung und dem Genus ihrer Freyheiten erhalten; nur müste man Ihm unverzüglich die Thore öffnen. Würde man sich aber nicht bequemen und nur einen Schuß auf Ihn thun, so wolte Er sie dermassen zurichten, daß es Kindes Kinder beklagen sollten. Die Elbinger, welche die Unmöglichkeit sahen, dem Feinde, der sich allbereit zum Sturm fertig machte, zu widerstehen, und keinen Entschluß zu hoffen hatten, ergaben sich den 15 Julii, an welchem Tage der König 1300 Mann in die Stadt legte, den Freyherrn Benedict Drenstirn zum Stathalter, und den Obersten George Kuninghan, einen Schotten, zum Cominendanten verordnete. Er Selbst, hielt den 16 Julii seinen ofentlichen Einzug, und nachdem Er sich denselben Tag daselbst verweilet, ließ Er den folgenden Abend, Stadt und Schloß Marienburg aufordern. Beydes war nicht im Stande eine Belagerung auszuhalten. Die Stadt, hatte nicht mehr als 40 Soldaten, und im Schloß lag der Unter-Oeconomus, Jac. Sosnowski, mit 300 Mann an Heidenucken und neugeworbenen Teutschen, die nicht nur vor sich schlechte Lust zur Gegenwehr bezeigten, sondern auch mit Proviant und Krieges-Nothwendigkeiten sparsam versehen waren. Die Stadt, ergab sich noch denselben Abend, weil der König ihnen nicht den geringsten Verzug zustehen wolte. Die Besatzung im Schloß, ließ sich die Nacht durch, bis an den Morgen, mit schießen tapfer höhren, wie aber die Schwedischen Soldaten, die Mauer herauf kletterten, mußte sie sich zu Krieges-gefangene machen lassen: wobey die vom Lande dahin geflüchtete Güter, preis gegeben wurden. Dirschau folgte dem Exempel der Marienburger, da inzwischen die ausgeschiedten Parteyen, sich der Städte Christburg, Mewe und Stum, nebst ihren Schloßern, ohne Widerstand bemächtigt hatten. Worauf der König eine Schiffs-Brücke über die Weichsel schlagen ließ, und sich unter Dirschau lagerte.

Welchem Exempel Marienburg, Dirschau und andere Dertee folgen.

Schwedisches Lager unter Dirschau.

Wie Er noch bey Marienburg stund, langten aus dem Brandenburgischen Preussen, im Namen der Landschaft ein Gesandter, und von wegen der drey Städte Königsberg, Abgeordnete, an, die in dem Dorf Lissau, ohnweit Dirschau, Audienz erhielten. Jener überbrachte die Neutralität, auf den Fall der Churfürst darin willigen würde, diese erklärten sich dazu, ohne dergleichen Ausnahm, der gestalt, daß Königsberg, wieder den König von Schweden, dessen Reich, Herrschaften und Untersassen, mit Raht, That und Zulass, aus ihren Städten, Hafen und Gebieten, weder durch sich und die ibrigen, noch durch den König von Polen und Dessen Anhänger, so lange der jezige Krieg währen würde, nichts

Neutralität mit dem Brandenburgischen Preussen und den Städten Königsberg.

1626.

nichts schädliches unternehmen oder geschehen lassen wolte; dagegen der König von Schweden, in einer besonderen Schrift gelobte, daß ihre Bürger und Einwohner, der Freyheit zu handeln, beydes zu Wasser und zu Lande, ohne eingige Verletzung ihrer Habe und Güter, ihrer Einkünfte und Berechtigkeiten, allenthalben ungekränkt geniesßen sollten.

Ursachen des  
glückl. Fort-  
ganges der  
Schwedischen  
Waffen.

Dieses war der schleunige Fortgang der Schwedischen Waffen, da Gustavus Adolphus, in wenigen Tagen, sich der Pillau bemächtigt, das Brandenburgische Preussen zur Neutralität gebracht, Elbing eingenommen, und das Ermländische Bistum, die Marienburgische Wojwodschafft, und das grosse Werder, fast ohne Schwere-Streich, unter seine Vormäßigkeit gebracht. Polnischer Seits, hat man es dem guten Verständnis des Churfürsten von Brandenburg, und einem Verrath der Elbinger beymessen wollen. Einer der vornehmsten Polnischen Geschicht-Schreiber meldet (\*), „es hätte der König von Schweden, die „Einräumung des Pillauischen Hafens, und die Übergabe der „Stadt Elbing, mit Hochgedachtem Churfürsten, und den El- „bingern, schon im vorigen Jahr, zur Nichtigkeit gebracht. Bey der „Landung, hätte man in der Pillau die Canonen mit bloßem Pulver „geladen gehabt, und sie, gleichsam zur Bewillkommung, abfeuern las- „sen. Die Churfürstlichen Beamten wären dem Feinde mit Pferden „und anderen Krieges Nothwendigkeiten willig an die Hand gegang- „gen, und einige wenige aus dem Elbingischen Raht, hätten die Stadt, „ohne der Bürger Willen und Vorwissen, übergeben, obgleich zur Ge- „genwehr alles veranstaltet gewesen (\*\*)... Allein, diese Be- „schuldigungen, lassen sich aus denen mit zur Hand seyenden geschriebenen Nachrichten nicht wahr machen, und dasjenige was ich erzehlet, giebt gnugsam zu erkennen, daß die schlechte Verfassung, die aus einer grossen Sicherheit herrührte, dem Feinde vornehmlich förderlich gewesen. Die Festungs-Wercke waren an den meisten Orten, wegen des lang genossenen Friedens verfallen, und die Schlöffer und Städte mit keinen Kriegs-Nothwendigkeiten versehen. Die im Lande zerstreut gelegene Königliche Soldaten, hatten keinen Anführer, und bestunden grossen theils aus neugeworbenen, die noch niemahls wieder den Feind gebraucht worden. Die Wybrancy waren tüchtiger den Acker zu bestellen, als das Krieges-Handwerk zu treiben, und die Wojwoden wolten noch von den Mitteln, wie der Schwedischen Macht zu widerstehen, auf einem Land-Tage rahtschlagen, wie der Feind schon auf Marienburg anrückte. Dergegen hatte Gustav Adolph alles, was zum Kriege gehörte. Eine starke Flotte, eine Armee von 15000 Mann, versuchte Befehlshaber, geübte Soldaten, und Er Selbst, war König, Raht, General, und Soldat. Es war unmöglich, den Pillauischen Hafen, mit vier Schiffen wieder eine ganze Flotte zu decken, und die Festung mit zwey Compagnien zu beschützen, die an einem Ort, da man keinen Angrieff vermuthet, erstiegen werden konte. Wie wolten die Elbinger, mit 140 Mann, so bisher gute Handwercks-Pursche gewesen waren, einer

(\*) Piafecius unter dem Jahr 1625.

(\*\*) Angezogener Piafecius unter dem Jahr 1626.

einer ganzen Armee, die sich der Vor-Städte bemächtigt, wiedersehen. Ihre Übergabe war gezwungen, und hatte keine Merckmahle einer vorher verabredeten Verrätherey. Der Churfürst von Brandenburg, hat die Verunglimpfung, in einem Schreiben an den König von Polen, und den Cron-Unter-Cangler abgelehnet, und die Stadt Elbing ihre Unschuld in einer besonderen Schutz-Schrift gerettet. Selbst die Marienburger rechtfertigten ihre geschwinde Übergabe in einer gedruckten Verantwortung, welche, nebst den vorhergehenden Urkunden, in den Beylagen anzutreffen ist.

1626.  
(51.) (52.)  
(53.)  
(54.)

Ich will den König von Schweden, auf eine kurze Zeit, in seinem Lager verlassen, und dasjenige anführen, was ein Theil von Dessen Krieges Flotte, vor dem Dantziger Hafen unternommen. Den 10 Julii langte hieselbst der Schwedische Reichs-Admiral, Carl Carlson von Guldenshielm, mit 9 Schiffen an, der noch denselben Tag 400 Mann aussetzte, die ins Kloster Oluwe fielen, das Convent auf 300 Thaler brandschätzten, und auf den herum gelegenen Gütern gute Beute machten. Zu gleicher Zeit, ward vor dem Hafen ein Schwedischer Zöllner verordnet, und allen ankommenden und auslaufenden Schiffen angedeutet, daß sie ihm diejenigen Anlagen, so sie in Dantzig zu zahlen gewöhnet wären, entrichten sollten. Bald darauf, nahm der Admiral Puzke ein, und schickte seine Leute aufs neue ins Olwische Kloster, die es gänzlich ausplünderten.

Schwedische  
Schiffe vor  
Dantzig.

Wichtig wird  
eingenommen,  
und das Klo-  
ster Oluwe ge-  
plündert.

Den 16 Julii, kam aus dem Schwedischen Lager unter Dirschau ein Schreiben in Dantzig an, in welchem der König der Stadt seine Freundschaft, unter gewissen Bedingungen, antrug, so, daß Er sich ihrer Zölle und Einkünfte keinesweges anmassen; denen Ländereyen keinen Schaden zufügen; und ihren Einwohnern eine völlige Handlungs-Freyheit zustehen wolte. Dagegen sollte sich die Stadt verbündlich machen, dem Könige und der Cron Polen die Werbung der Soldaten und Matrosen nicht zu verstaten; die Ausrüstung der Schiffe nicht nachzugeben; die schon vorhandene fortzuschaffen, und selbige künftig nicht unter ihre Verwahrung zu nehmen; der Schwedischen Armee das nöthwendige, gegen einen billigen Preis, zu überlassen; und den Peter Spiring in seiner Anforderung zu vergnügen. Wobey der König drohte, feindlich zu verfahren, daferne die Stadt sich auf vorangezeigte Art nicht bequemen mögte. Die Dantziger, schickten ihren Syndicum, Joh. Kekerbart, ins Lager, und erklärten sich, daß sie in ihrem Hafen keine Krieges Schiffe wieder Schweden ausrüsten lassen, sondern hierin eine völlige Neutralität beobachten, die freye Handlung unterhalten, und den Spiring, falls es auf eine billige Art geschehen könnte, befriedigen wolten. Wie aber der König auf seinem vorigen Begehren völlig verharrete, fügte die Stadt hinzu, daß die bey ihnen vorhandene Königlich-Polnische Schiffe, deren an der Anzahl sieben waren, abgetackelt, und entweder von der Stadt gekauft, oder an einen neutralen Ort fortgebracht, und keine Werbungen wieder Schweden vergönnet werden sollten. Der König war in so weit damit zufrieden, daß er nur noch verlangte, seinen Soldaten einen freyen Aufenthalt in der Stadt, und die nöthige Zufuhr

Den Dantzi-  
gern wird vom  
Könige vor  
Schweden die  
Neutralität  
angeboten.

Desfalls ge-  
pflogene  
Handlung.

1626.

fuhr ins Lager nachzugeben, auch keine stärkere Besatzung, als man zur Zeit des Friedens gewohnt gewesen, zu halten, noch neue Schanzen anzulegen. Welches alles, zu mehrerer Versicherung schriftlich abgefaßt war, und der Stadt zur Unterzeichnung überschickt wurde. Dagegen setzten die Dantziger ein ander Formular auf, welches König Gustav verwarf, und auf der Unterschrift des seinigen schlechterdings bestund. Hiebei gab Er dem Dantziger Syndico zu vernehmen, daß Er näher an die Stadt rucken, und sich auf den so genannten Bischofs-Berg legen wolle, weil dieser Berg und alles was der Cujawische Bischof besaß, sein wäre; würde sich die Stadt gefällig bezeigen, so sollte sie für eine freye Stadt, und weit besser als Elbing, gehalten werden. Er, der König von Schweden, wolle sie schützen, und ihr, für Sich und Seine Erben die Versicherung geben, daß sie vom Schwedischen Reich jederzeit eine nachdrückliche Hülfe zu erwarten haben solle. Den 6 August, kam der Schwedische Hof-Marschall (\*), als Gesandter, in Dantzig an, der zwar die angefangene Handlung fortsetzte, sie aber zu dem vorgesezten Zwecke nicht bringen konnte: vielmehr geschah es, daß der König, den 14 August, in seinem Lager, die Dantziger für Feinde ausrufen ließ, da schon vorher 9 aus Teutschland kommende, und mit Kaufmanns-Gütern beladene Dantziger Wagen, bey der Olwe weggenommen, auch auf einigen Dorfschaften der Stadt, Gewaltthätigkeiten ausgeübet worden.

Die sich zer-  
schlagen.

Die Dantzi-  
ger werden für  
Feinde ausge-  
rufen.

Der Culmi-  
schen Ritter-  
schaft und der  
Stadt Thörn,  
wird vom Fein-  
de die Neutra-  
lität angetra-  
gen.

Wie König Gustav Adolph, annoch mit den Dantzigern in gütlicher Handlung begriffen war, trug Er der Culmischen Ritterschafter Handlung begriffen war, trug Er der Culmischen Ritterschaft, und der Stadt Thörn, die Neutralität gleichfalls an, und verlangte, daß sie aufs baldigste an Jhn Vollmächtiger abschicken mögten, um sich über die Bedingungen zu vergleichen. Von beyden erfolgte eine gemeinschaftliche Antwort, daß sie sich ohne Vorwissen des Königes von Polen in nichts einlassen könnten, doch an Denselben das Schwedische Anerbieten gelangen lassen wolten.

Der König  
von Schweden  
nimmt von den  
Elbingern die  
Huldigung u.  
rückt ins Dan-  
ziger Werder.

Indessen war der König von Schweden bedacht, wie Er das in Preussen eroberte nicht nur behalten, sondern auch erweitern mögte. Zu dem Ende, ließ Er das Dantziger Haupt und Dirschau befestigen, besetzte Stargard, und schenkte das Kloster Pelpin, nachdem es ausgeplündert worden, seinem Stallmeister, Axel Banner. Von den Elbingern, nahm Er die Huldigung, wodurch sie den König von Schweden, und dessen Leibes-Erben, nach Inhalt des Norfopingischen Schlußes, vor ihre rechtmäßige Herren zu erkennen, und, Jhnen und der Cron Schweden treu und hold zu seyn, sich verpflichteten. Worauf Er mit ecklichen Compagnien Reiter und Fußknechte, über die Weichsel ins Dantziger Werder rückte: nachdem vorher aus demselben, hundert Last Haber, und von jeder Hube 50 Thaler, welches an Gelde 70000 Thaler ausmachte, waren gefordert und den Bauern die Zufuhr nach der Stadt verboten worden. Die Dantziger, um ihre Untersassen zu schützen, schickten dahin 200 zu Fuß und hundert Reiter, die sich ins Grebinische Schloß legten, aber den 26 August, nach einer kurzen Gegenwehr, sich als Krieges-gefangene zu ergeben, gezwungen wurden. Bis-

(\*) Dietrich von Falckenberg.

Bisher hatte der Feind, in seinen Unternehmungen, schlechten Wiederstand gefunden, jezo schien es, als wann man nicht nur den ferneren Fortgang hemmen, sondern ihm auch das eroberte wieder abnehmen wolte. Die Preussische Ritterschaft sammlete sich unter Graudenz, und der König von Polen beorderte die nach Lissland bestimmte Regimentter, und die in Neusland stehende Quartianer, nach Preussen. Den 18 August, langte Ihr. Majestät nebst dem Prinzen Vladislao, in Begleitung vieler Senatoren und Hof- Bedienten, zu Thorn an, wohin 4000 Mann an Teutschen und Polen, und eine ziemliche Anzahl Kosaken folgten, die zu dem erwehnten Adel unter Graudenz stießen, dahin der König und der Prinz, den 6 September aufbrachen. Durch welchen Anzug der Schweden Vorhaben, Weichsel-Münde anzugreifen, gehindert wurde. Der König von Polen gieng bey Graudenz über die Weichsel, und belagerte den 17 September Mewe, allwo 140 Schweden in Besatzung lagen. Selbige zu entsetzen, brach König Gustav den 21sten aus seinem Lager unter Dirschau auf, und stellte sich bey Falkenau, zwischen der Weichsel und dem dortigen Damme, in Schlacht-Ordnung, woselbst doch, auffer einem kleinen Scharmüzel zwischen seinen Vor-Truppen und den Polnischen Kosaken, nichts vorfiel, bis Er, mit 1000 Pferden und 2000 zu Fuß voraus gieng, die übrige Armee allmählich folgen lies, und die Polen, im Angesicht ihres Lagers, aus dem dortigen Eich-Wald trieb. Hieselbst schickte Ihm der König von Polen, den größten Theil seines Fuß-Volcks, und 20 Cornet Husaren und Kosaken entgegen, die aber nach einem scharfen Treffen, mit Verlust von 150 Mann und dem Capitain Donhof, das Feld räumen mußten, da bald hernach die Schweden, sich aus Mangel des Proviants, nach Falkenau zurückzogen. Inzwischen setzten die Polen, dem Städtlein Mewe, von dem dabey gelegenen Berge, mit canoniren heftig zu, allwo sie der König von Schweden, bey welchem drey frische Regimentter Teutsche, unter dem Böhmischen Grafen von Thurn, und ein Regiment Schweden aus Lissland, sich eingefungen hatten, anzugreifen bedacht war. In dieser Absicht, brach den 29 September die ganze Schwedische Armee von Falkenau auf, besetzte die Zugänge zwischen dem Damme und der Weichsel, und verschanzte sich im Angesicht des Berges, welches die Polen, durch ihr scharfes canoniren und einen starken Ausfall, zu hindern nicht vermogten. Der König von Polen, lies zur besseren Beschüzung des Berges, in Eyl, zwey Schanzen aufwerfen, und jede mit drey Stücken besetzen. Worauf den 1 Octobr. egliche Regimentter Schweden, unter dem Grafen von Thurn anrückten, die nach einem Gefecht von eglichen Stunden, wobey Selbst der König von Polen und der Prinz Vladislao die ihrigen zur tapferen Gegenwehr anmahnten, den Berg erstiegen, und sich ingraben. Der König von Polen, Welcher die Unmöglichkeit sah, den Berg bey solchen Umständen zu behaupten, befahl, nach abgeführtem Geschüz, sich ins Lager zurück zu ziehen, von dannen Ihr. Majestät, folgenden Morgen, in der Stille mit der ganzen Armee aufbrach, und Sich bey Pelpin setzte. Stedurch, befreieten die Schweden nicht nur Mewe von der Belagerung, sondern erbeuteten auch eine Schiffs-Brücke, so die Polen, um ins Ermländische Bistum, ins Marienburgische Werder und ins Stumische Gebiet

1626.

Ankunft der  
Polnischen Ar-  
mee in Preus-  
sen.Welche Wei-  
we belagert.Schwedischer  
Entsatz.

1626.

biet zu streifen, über die Weichsel geschlagen und verlassen hatten. Der Verlust den die Schweden dabey gelitten, wurde ausser den verwundenen, auf 30 Tode geschätzt, da hergegen auf Seite der Polen 500 geblieben seyn solten, wiewol diese vorgaben, daß die Schweden vier mahl so viel als sie, eingebüßet hätten. König Gustav, nachdem Er Neme mit einer frischen Besatzung und gnugsamen Proviant versehen hatte, schlug sein Lager im Muntanischen Walde auf, allwo er sich wegen zugestoffenen hitzigen Fiebers verweilen mußte, bis Er, nach wieder erlangter Gesundheit, seine Truppen in die Winter-Quartiere vertheilte.

Die Polen lagern sich jenseit Dirschau.

FriedensVorschläge.

Er hielt sich noch im Lager auf, wie der König von Polen, eine halbe Meile weiter von Pelslin, jenseit Dirschau fortruckte, so daß beyde Lager nur zwey Meilen von einander entfernet waren. Hieselbst einigte man sich über die Auswechslung der Gefangenen, welches zugleich vom Frieden zu handeln Gelegenheit gab. Wozu den 21 Octob. von Seiten der Polen, der Kiowische Woywode, Thomas Zamoyski, der Cron-Groß-Canzler Wenzel Leszczinski, der Littauische Hof-Marschall, Wessolowski, und der Staroste von Dörpt Mag. Ernst Donhof, und im Namen des Königes von Schweden, der Reichs-Canzler Axel Oxenstiern, der Hof-Marschall Diet. von Falkenberg und einige andere, jeder Theil mit einem Gefolge von 300 Mann, zwischen beyden Lagern, unter Gezelten, zusammen kamen. Den 24sten that man Polnischer Seits, folgende Vorschläge: „ daß Gustav Adolph das Schwedische Reich, nebst dem Königlichen Titel, auf seine Lebens-Zeit behalten, und nach Dessen Tode es dem Könige von Polen und seiner Familie anheimfallen, die Prinzen aber, die aus der Ehe Gustavi würden gezeuget werden, nur das Herzogthum Südermanland und die damit verknüpften Lande, bekommen solten; Estland und die der Cron Polen in gegenwärtigem Kriege abgenommene Dertter, solten nebst allem daselbst gefundenen Kirchen-Krieges- und anderem Gerähte wieder zurück gegeben; der verursachte Schade nach Billigkeit ersetzt; dem Könige von Polen jährlich aus Schweden hundert tausend Thaler gezahlet; die Königliche Polnische Princeßin mit der in Schweden gewöhnlichen Mitgift ausgestattet; denen Königlichen Polnischen Prinzen, die Freyheit, theils selbst nach Schweden zu kommen, theils ihre Leute dahin zu schicken, vergönnet; die wegen des Königes von Polen vertriebene Schweden, in ihre Güter wieder eingesetzt, und die den ganzen Krieg über gemachte Gefangene auf freyen Fuß gestellet werden. ... Diese Bedingungen schienen den Schwedischen Vollmächtigern dermassen ausschweifend zu seyn, daß sie nicht einmahl sich darauf auslassen wolten, sondern den Polen einen Waffen-Stillstand, und die Sache erst nach des Königes Sigismundi Tode völlig abzumachen, jedoch vergeblich, zumuheten. Womit die Zusammenkunft fruchtlos zergienge.

Die nicht angenommen worden.

Der König von Schweden kehret nach seinem Reich.

Der König von Schweden, nachdem Er, wie ich oben erwehnet seine Armee in die Winter-Quartier verlegt, und den Reichs-Canzler Oxenstiern zu seinem Statthalter in Preussen verordnet hatte, brach den 5 November, von Tügenhof, über das Hab nach Pillau auf, und schifte von dannen nach Schweden.

U18



Als der König von Polen noch mit dem Lager ohnweit Dirschau stand, kam daselbst den 21 Octobr. der Cron-Unter-Feld-Herr Stengel Konicpolski, mit den Quartianern an, dem der König das Commando übertrug, und sich mit dem Prinzen Vladislao nach Danzig erhub. Den 5 November langte Ihr. Majestät allda zu Pferde an, und reifete den 13ten auf den zweywochigen Reichs-Tag nach Thorn ab. Bey Der Anwesenheit in Danzig, hat sich nichts denkwürdiges zugetragen, nur ist vom Prinzen zu mercken, daß Ihn in der Dominicaner-Kirche, unter der Predigt, die insgemein so genannte schwere Noth überfallen, als mit welchem Ubel Ihr. Durchl. behaftet gewesen (\*).

1626.

Der König von Poln kommt in Danzig an u. begiebet sich von dannen zum Reichs-Tag nach Thorn.

Zu Fall des Prinzen Vladislai.

Vor-Land-Tag in Graudenz.

Schlechte Krieges-Zucht der Polnischen Truppen in Preussen.

Diejenige, die der feindlichen Landung förderlich gewesen, zu strafen.

Die Schloßer mit ungenügsamer Besatzungen und übrigen Nothwendigk. zu versehen.

Auf dem Reichs-Tag keine Contrib. zu willigen.

Jetzt gemeldeter Reichs-Tag, war auf den 19 Novemb. nach Thorn ausgeschriben worden, vor welchem den 19 October, die Preussischen Ständen einen Land-Tag in Graudenz halten sollten. Hieselbst trug der Königliche Gesandte (\*\*,) nebst dem gegenwärtigen Zustande der Provinz, den Anzug der Tattarn gegen die Ukraine, und die Gefahr, so die Cron von den Türken, und dem Fürsten von Siebenbürgen fürchtete, vor. Die Stände (\*\*\*), setzten die Nothdurft des Polnischen Reichs an die Seite, und blieben bey ihrer eigenen Bedrängnis stehen. Sie zogen nicht nur in Betrachtung, was sie vom Feinde, sondern auch was sie von den Polnischen Soldaten, erlitten, da diese, aus Mangel der Krieges-Zucht, dem Lande mit rauben fast größeren Schaden, als jene, zugefüget hatten. Sie baten den König, die Truppen in einem schärferen Zwange zu halten, diejenigen die das entwandte Vieh nach Polen treiben würden, mit harter Strafe zu belegen, und denen Städten, wo sie durchziehen müßten, Befehle zu ertheilen, das Vieh, in Ermangelung eines Scheines vom Officier, anzuhalten. Hienebst empfahlen die Stände dem Könige, diejenigen die durch ihre Schuld dem Feinde in der Landung bey Pillau behülflich gewesen, nach fleißiger Untersuchung, zu strafen, und die noch übrige Festungen und Schloßer, mit einer zureichenden Besatzung und übrigen Nothwendigkeiten zu versehen, auch die ihnen vorgesezte Personen zu beordern, bey vorfallender Bedörfnis einander, ohne des Landes Beschwer, beyzuspringen. Welches zu befördern, denen zum Reichs-Tag ernandten Boten, in ihrer Instruction aufgetragen, und anbey mitgegeben ward, daselbst in keine Contribution zu willigen, sondern sie an die sämtliche Stände auf den folgenden Land-Tag zu nehmen. Über das sollten sie dem Könige, für den in Hoher Person in Preussen unternommenen Feldzug, dem Prinzen Vladislao, und einigen Senatoren, daß sie demselben begewöhnet, imgleichen den Preussischen Rächten, den Städten Thorn und

(\*) Welches letztere auch Piascius unter dem Jahr 1632. bezeuget.

(\*\*) Joh. Kof Staroste von Golbe, den der Rachtmann von Thorn und die sämtlichen Land-Boten zur Audienz hohleten.

(\*\*\*) Ihre Anzahl war ziemlich gering. Von den Rächten, hatten sich blos der Eulmische Bischof, der Marienburgische Boywode, und die Abgeordneten von Thorn eingefunden. Die kleinen Städte waren nicht einmahl verschrieben worden. Wegen des letzteren, thaten die Stände in der Abfertigung des Königlichen Gesandten und in der Landes-Instruction Erinnerung, daß solches ins künftige nicht vergessen werden mögte.

und Dantzig (\*) und der Dzialinischen Familie, wegen ihrer Verdienste und erwiesenen Treue, gebührend danken.

Man hat sich  
in Ermange-  
lung des Land-  
Siegels der  
Privat-Pet-  
schaften bedie-  
net.

Unter der Abfertigung des Königlichen Gesandten so wol, als auch unter der Instruction, druckten die anwesende Räte und der Land-Voten Marschall (\*\*), aus Mangel des Land-Siegels, als welches die Elbinger in Verwahrung behalten hatten, ihre Petschaften, so man auf den folgenden Land-Tagen, gleichfalls beobachtete, bis man sich a. 1632. eines neuen Siegels zu bedienen anfieng.

Reichs-Tag in  
Ehorn.  
Von Beschü-  
tzig der Preus-  
sische Provinz.

Den 17 November, kam der König nach Ehorn, und der Reichs-Tag nahm zur bestimmten Zeit seinen Anfang. Die Rahtschläge giengen vornehmlich auf die Beschützung der Preussischen Lande, wozu die Reichs-Stände das ihrige willig bezutragen sich erbotten. Insonderheit redete der Culmische Bischof, von den Ursachen der gegenwärtigen Noth, von dem Unvermögen der Provinz, und was für schlechten Nutzen selbige von der Polnischen Hülfs-Leistung bisher genossen. „Das jetzige Unglück, sprach er, rühre daher, daß man zur Zeit des Friedens an keinen Krieg gedachte, sich mit Beschütz und Rüstung nicht versorge, die Städte und Schlösser verfallen lasse, und dem Sprichwort, durch Unordnung bestehet Polen / in allen Stücken nachlebe. Nunmehr wäre der Feind ins Land gekommen, um gute Ordnung zu machen, hätte auch die Crone an dem empfindlichsten Theile angegriffen, weil Sie sich gegen dessen ehmalige Unternehmungen gleichsam unempfindlich gestellet. Seiner könne man nicht anders als durch Krieg los werden: zum Kriege gehöre Volk, Volk erfodere Geld, und Geld müsse durch einen gemeinschaftlichen Beytrag zusammen gebracht werden. Hierzu würden die bisher üblichen Poborren nicht zureichend seyn, weil die Marienburgische Wojwodschafft, das Stift Ermland und die Stadt Elbing, vom Feinde eingenommen, und das übrige sehr ausgezehret worden ... Der Bischof richt zur Vermögen-Steuer, zum allgemeinen Aufbot, und zur Anwerbung mehrerer Völker. Er schlug vor, zur Verhütung der bisherigen Raubereyen, die vornehmsten Dertter redlichen wolverdienten Edelleuten, dergleichen die Dzialinsker wären, anzuvertrauen, nachdem bekannt sey, daß viele Polen, nicht so wol den Feind anzugreifen, als vielmehr den Einfassen das ihrige zu nehmen nach Preussen gekommen wären, und gleichsam auf schwere Kosten des Landes, eine Lust-Reise hieher angestellet hätten: so daß die Provinz unter keinem Könige dermassen übel zugerichtet worden, als unter jetzt regierender Majestät. Zuletzt empfahl er die Dzialinske Familie der Königlichen Gnade, und bat, diejenigen, so an der Übergabe des Pillauischen Hafens schuld wären, zu strafen. Der Bischof von Kamieniec, hielt die Wieder-Eroberung der Preussischen Dertter dermassen nöthig, daß er rieht, das Silber-Geschirr zu vermünzen

Und denen da-  
zu gehörigen  
Mitteln.

(\*) Weil also die beyden Städte, vor der Dzialinsken Familie gesetzt waren, brachte dieses den Engelsburgischen Starosten, Joh. Dzialinski, auf dem Reichs-Tage in einen solchen Eifer, daß er die Instruction, öffentlich in der Land-Voten Stube zerriß.

(\*\*) Stens. Rokitnicki.

gen und davor Krieges-Nothdurft zu kaufen. Denn das Land, wäre gleichsam der Markt des Polnischen Reichs-Cörpers, dessen Verlust den Untergang der Crone nach sich ziehen würde.

1626.

Den 27 November, hatten die anwesende Preussen (\*), nach vorher unter sich gepflogener Beredung, beim Könige geheime Audienz. Der Culmische Bischof, welcher das Wort führte, dankte Ihr. Majestät unterthänigst, für den in Hoher Person nach Preussen angetretenen Feldzug; stellte das Elend der Provinz vor, und daß es ihr unmöglich sie die Last des Krieges allein zu tragen; und bat, das Land von der bisherigen Verwüstung zu befreien, die Schlösser und Städte wol zu besetzen, den kleinen Städten wegen der zur Erbauung der Schiffs-Brücken abgenommenen Fahrzeuge eine Vergeltung zu reichen, und sie künftig mit auf die Land-Lage zu verschreiben, des Adels im Puziger Gebiet, welcher unter dem Vorwand daß er es mit dem Feinde hielte, sehr mitgenommen würde, zu schonen, und der Stadt Dantsig, wegen ihres Wolverhaltens, in dem Anliegen welches sie schriftlich an Ihr. Majestät gelangen lassen würde, ein gnädiges Gehör zu geben. Der König erklärte sich durch den Unter-Canzler, daß Er einen Theil des Preussischen Ansuchens ohne ferneren Verzug ins Werk zu richten verfügen, das übrige aber, wegen Mangel der Zeit, auf den nächsten Reichs-Lage aussetzen wolte. Bey dieser Gelegenheit, gab der König seine Empfindlichkeit zu erkennen, daß man in der Land-Boten-Stube, den Verlust des Marienburgischen Schlosses, Seiner schlechten Veranstaltung zugeschrieben hatte. Welches, wie es Alb. Bagniewski, Bote aus dem Schwedischen Gebiet, durch eine glimpfliche Erklärung mildern wolte, bekam er von Ihr. Majestät einen derben Verweis, „ daß er, ob er gleich vor Alter schon grau wäre, dennoch so oft man „ ihn auf Reichs-Lage geschicket, jederzeit lieberliche Dinge vorgebracht „ hätte. Künftig sollte er auf sein Maul bessere Acht geben, und ehe „ er etwas austiesse, zuvor es wol überlegen „. Beym Beschlus, empfahl der Culmische Bischof den Adel der Marienburgischen Woywodtschaft, der Königlichen Vergeltung. Worauf die Preussen, und zwar die Abgeordneten der grossen Städte vor den Land-Boten (\*\*), zum Königlichen Hand-Kuß traten, und ihren Abtritt nahmen.

Die Preussen trage dem Könige die Nothdurft ihres Landes besonders vor.

Man hat die Schuld daß Marienb. verlohrt gegangen dem Könige beylegen wolten.

Welches Ihr. Majestät ungnädig genommen.

Die grossen Städte treten vor den Land-Boten zum Königlichen Hand-Kuß.

Den Dantsigern wird wegen ihres gutz Verhaltens gedanket.

Im Senat wurde der Dantsiger rühmlichst gedacht, indem ihnen, im Namen des Königes, der Cron-Groß-Canzler, für die erwiesene Standhaftigkeit, und daß sie Ihr. Majestät mit allerley Krieges-Nothdurft versorget, ofentlich dankte, und sie versicherte, daß der König und die Crone solches jederzeit zu belohnen wissen würden.

Dieser Gelegenheit bediente sich die Stadt, und übergab dem Groß-Canzler

Verschiedene Stücke warh sie gebeten.

B b

(\*) Auffer den Land-Boten, und vorgemeldetem Culmischen Bischofe, waren die Woywoden von Culm und Pommerellen, und die Abgeordneten der Städte Thorn und Dantsig zugegen.

(\*\*) Welches deswegen zu merken, weil die Land-Boten, eine Zeit her, den grossen Städten, den Vortritt nicht zustehen wollen.

1626.

Geld, zu  
schub. Polni-  
sche unLittai-  
sche Waaren  
blos nach Dan-  
zig zu führen.  
Recht d' Städ-  
te die Edelleute  
peinlich zu be-  
langen. Zoll-  
freyheit.

Cangler eine Schrift, darin sie um verschiedene Stücke bat. Erstlich, um einen merklichen Zuschub an Gelde, so lange der Krieg währete, entweder aus dem Cron-Schatz, oder den Preussischen Contributionen, weil sie nicht vermögend wäre, die zu ihrer Beschützung nöthige Kosten (\*), zu tragen; zweitens, die Ausfuhr der Polnischen und Littauischen Waaren, nach keinem andern Ort als nach Dantzig zu verstaten; drittens, die Bürger der gesammten Städte, bey dem alten Recht zu schützen, vermöge welchem ihnen frey stehet, die Edelleute, wegen begangenen Todschlages und anderer Gewaltthätigkeiten, nach den Landes-Gesetzen, gerichtlich zu besprechen, davon sie die Ritterschaft, seit einiger Zeit, unter dem Vorwande der Ungleichheit des Standes, ausschliessen wollen, auch solches durch exliche Tribunals-Aussprüche bekräftigen lassen; und viertens, daß zu Diebau keine Anlage, und der Zoll in Polen und Littauen, so wol vor die auswärtige, als auch die in Preussen gekaufte Waaren, nicht nach ihrer Anzahl und Beschaffenheit gefordert, sondern nur nach altem Gebrauch, vom Pferde ein Gulden genommen werden mögte, ausser Hanf und Garn, davor man, von jedem Centner einen Groschen zu geben, ehmahls gewohnt gewesen.

Der Thorer  
und Dantziger  
Anliegen wird  
ausgesetzt.

Die Thorer, liessen besonders ihr Anliegen an den König gelangen, wurden aber, so wie die Dantziger, auf den folgenden Reichs-Tag vertribtet. Inzwischen bezeigte der König sein gnädiges Gefallen über der beyden Städte Wolverhalten, und empfahl sie dem Cron-Feld-Herrn zur Beschützung (\*\*).

Der Dirschau-  
ische Bezirk  
hat auf dem  
Reichs- Tage  
Poborren be-  
williget.  
Proviand vor  
die in Preussen  
stehende Sol-  
datē anzuschaf-  
en.

Den Krieg fortzusetzen, bewilligten die Reichs-Stände gewisse Geld-Steuern, so die Preussen auf den nächsten Land-Tag verschoben. Der einzige Dirschauische District, erklärte sich zu zween Poborren, und nahm vier an den folgenden Land-Tag (\*\*\*) . Den Proviand vor die Soldaten in Preussen, aus dem Cron-Schatz, anzuschaffen, ernandte der König den Sandomirischen Untertämmerer, Christoph Offolinski, und die Lebens-Mittel, sollten nach einem gewissen, vom Cron-Feld-Herrn, von den Wojwoden von Masuren und Culm, und zweenen von der Ritterschaft zu bestimmenden Preise, verkauft werden (\*\*\*\*). Ingleichen wurden zu Ausfindung neuer Geld-Mittel, gewisse Personen verordnet, unter denen aus Preussen der Culmische Bischof mit begriffen war (\*\*\*\*\*).

Neue Geld-  
Mittel auszu-  
finden.

Conventus  
post-Comitia-  
lis zu Graudēz.  
Von der Rit-  
terschaft weidē

Den Land-Tag, an welchen die Preussen, die von ihnen beehrte Contributiones genommen, setzte der König auf den 21. December zu Graudenz an: woselbst der Culmische und Pommerellische Adel sechs Pobor-

(\*) Blos die Besatzung, die man auf 5000 Mann rechnete, kostete jährlich neun mahl hundert und sechzig tausend Gulden:

(\*\*) S. die Reichs-Tags-Constitut. unter dem Art. Miastá Torun y Gdansk.

(\*\*\*) S. das Uniuers. Pobor. am Ende.

(\*\*\*\*) Reichs-Tags-Constitut. Art. Proviand Woysku Pruskiemu.

(\*\*\*) Reichs-Tags-Constitut. Art. Deputaci ná obmysláníc sposobow nowych subsidiorum.

Poborren willigte, davon drey gegen Ausgang des Februarii, die übrigen zu Ende des Monats May, folgenden Jahres, in den Schatz geliefert werden solten. Vor die Marienburgische Ritterschaft, geschah an den König eine Vorsprach, selbige, weil sie von dem Feinde gänglich erschöpft worden, dieses mahl mit der Anlage zu übersehen. Die Städte erklärten sich zu sechs einfachen Malz- Accisen auf ein Jahr; dabey die Danziger ausdungen, daß sie, in Ansehung der grossen Kosten, ihr Antheil, zur eigenen Nothdurft, einbehalten mögten. Sämmtliche Stände, baten den König in der Abfertigung seines Gesandten (\*), denen Einsassen des Landes, wieder die Feindliche Anfälle eine gnugsame Sicherheit zu leisten, und dem Cron-Unter-Feld-Herrn anzubefehlen, daß er, um den Feind vom ferneren Einbruch abzuhalten, bey Stum eine gnugsame Mannschaft verlege, künftigen Frühling aber Graudenz und die anderen Städte und Schlöffer mit gnugsamer Besatzung versehen. Wegen Danzig ward Jhr. Majestät ins besondere demüthigt ersuchet, dieser Stadt zur Ertragung der vielen Ausgaben, denen sie vor sich nicht gewachsen wäre, einen Zuschub aus den Reichs-Anlagen allergnädigst zuzufehren.

1626.

6. Poborren, u. von den Städten 6. einfache Accisen bewilliget.

Danzig will ihr Antheil zur eigenen Nothdurft einbehalten.

Des Feindes ferneren Fortgange in Pr. zu feuren.

Geld-Zuschub vor die Danziger.

Dem Boten, welcher im Namen des Dirschauischen Bezircks, auf dem Reichs-Tage zween Poborre gewilliget hatte, und sich nachgehends mit seiner gehaltenen Vollmacht entschuldigte, gaben die Stände einen Verweis, und baten den König, dieses mit den Rechtsamen des Landes streitende Exempel, künftig zu keiner Folge zu ziehen.

Dem Boten der auf dem Reichs-Tage Poborren gewilliget wird dieses sein Verfahren verweisen.

Die Polnische Soldaten in scharfer Zucht zu halten.

An den Unter-Feld-Herrn, wurden aus dem Land-Tage zween Beute geschickt, die ihn ersuchten, die Provinz wieder einen ferneren feindlichen Angriff zu decken, und die Polnische Soldaten, durch eine scharfe Krieges-Zucht, von den bisherigen Gewaltthätigkeiten abzuhalten.

Nach dem Reichs-Tage, lies der König im Monat December, denen Brandenburg-Preussischen Ständen einen Land-Tag in Königsberg ausschreiben, und sie durch seine Gesandte (\*\*) ermahnen, daß sie, in Ansehung der Verknüpfung mit Polen, und der Pflicht, die der Churfürst, kraft seines Eydes, der Cron schuldig wäre, zu den Polnischen Truppen stossen, und mit zusammengesetzten Kräften, den Feind aus dem Lande zu treiben behülflich seyn mögten. Ingleichen wurden sie durch ein Königliches Schreiben ersuchet, der Polnischen Armee den nöthigen Proviant zuzuführen. Die Stände antworteten: „daß sie nicht mit dem „Königreich vereinigt worden, um an den Polnischen Kriegen Theil „zu nehmen, sondern damit sie vom Könige und der Crone, wieder alle „feindliche Anfälle, geschüzet würden. Der Churfürst und die Einsassen, wären nur alsdann verpflichtet, mit ihrer Macht zu den Polen „zu stossen, wann sie wegen der Belehnung, entweder vom Römischen „Reich, oder sonst von jemanden, angefochten werden solten „.

Die Brandenburg, Preussischen Stände werden zur Bey-Hülfe wieder Schweden ermahnet.

Wozu sie sich nicht schuldig erkennen.

B b. 2

nebst

(\*) Welches Amt Nic. Dzialinski bekleidete.

(\*\*) Fab. von Behmen, Culm. Castell. Joh. Georg. von der Sablenz, und Joh. Zawacki.

1626.

Den Königsbergern wird zugemuthet, sich dem Könige unmittelbar zu unterwerfen, die aber neutral bleiben wollen.

nebst klagten die Stände aber die Streiferereyen der Polnischen Völker, die in verschiedenen Aemtern grossen Schaden verübet hätten, und erklärten sich bey der Neutralität zu verharren, ausser denen, die nahe an der Polnischen Grenze wohnten, als welche, um einer gänzlichen Verwüstung ihrer Güter zu entgehen, Partey zu nehmen versprochen. Denen Königsbergern war man ins besondere animuthen, sich dem Könige und der Cron unmittelbar zu unterwerfen, welches sie aber schlechterdings ablehnten, und so lange neutral bleiben wolten, als die Schweden Pillau einbehalten würden.

Anschläge der Römisch-Catholischen, zur Ausrottung des Brandenburgisch-Hauses und der Evangelischen.

Um diese Zeit, kam eine Schrift zum Vorschein, die aus einer Römisch-Catholischen Feder geflossen, und auf den Untergang des Königes von Schweden, des Chur-Hauses Brandenburg und aller Evangelischen gerichtet war. Man setzte zum Grunde, „daß der Churfürst von Brandenburg, welcher mit Schweden und dem Fürsten von Siebenbürgen im guten Vernehmen stünde, dem Könige Gustavo den Pillauischen Hafen in die Hände gespielet, und dadurch nicht nur gegen Polen, sondern auch, weil Er damit die Fortpflanzung der Catholischen Religion gehindert, gegen das Römische Reich, das Laster des Hoch-Verraths, und der beleidigten Majestät begangen, folglich seine Würde und Lande verwürcket hätte. Um seiner habhaft zu werden, müste man ihn, unter dem Schein vom Frieden zu handeln, aus der Mark nach Preussen locken, und mit Hinterlist gefangen nehmen. Wenn dieses geschehen, solte die Brandenburgische Mark von den Kaiserlichen Truppen besetzt, und nebst der Chur, dem Herzoge von Lüneburg, unter dem Beding zum Pabstum überzutreten, verlihen, auch Diesem, nach Abgang der jetzt regierenden Linien, die Herzogthümer Braunschweig, Grubenhaven, und Pommern zugeeignet, inzwischen aber, so bald Er sich zur Catholischen Religion ofentlich würde bekant haben, alle in Nieder-Sachsen gelegene Erz- und Bistümer eingeräumet werden: Dessen Macht man sich zur Bezwingung des Königes von Dänemarc bedienen könnte. Das Brandenburgische Preussen, solte man entweder einem Königlich-Polnischen Prinzen geben, oder, da solches die Cron nicht gestatten wolte, es mit dem Königreich Polen unmittelbar vereinen, und es in Woywodschaften und Starostenen abtheilen. Der Stadt Danzig, solte wegen ihres guten Verhaltens, der Sitz im Polnischen Senat angewiesen; den dortigen Rechts-Personen das Vorrecht, Reichs-Aemter zu bekleiden, ertheilet; daselbst die einzige Niederlage aller Polnischen und Preussischer Wahren angeordnet; und ihr die Ländereyen der an Schweden übergangenen Städte, nebst der Curischen Nerung geschenkt werden. Dagegen die Stadt verbunden seyn würde, der Cron Polen, so oft sie Selbes benöthiget, solches auf das Königlliche Antheil der Pfal-Gelder vorzuschiesse, den Pillauischen Hafen zu versenden, und, so bald man den König von Schweden aus Preussen getrieben, von Holländischen und anderen Schiffen, auf der Polen Kosten, eine Flotte zusammen zu bringen, mit der man, wann ein Theil der Spanischen See-Macht dazu gestossen, das Königreich Dänemarc erobern, den Zoll im Sund abschaffen, und dagegen das Pfal-Geld in Danzig verhdhen wolte.

Was man dabey den Danzigern für Vortheile zukehrte wollen.

„ Hier-

„ Hierauf folte Schweden an zweenen Oertern, in Finnland und bey  
 „ Calmar, angegriffen, nebst Dänemarc zu Polnischen Provinz gema-  
 „ chet, und durch Statthalter regieret werden. Des gefangenen Chur-  
 „ fürsten von Brandenburg aber, wolte man sich als eines Werkzeiges,  
 „ den Fürsten von Siebenbürgen zum Frieden zu bewegen, bedienen,  
 „ und ihn als Bürgen in der Gefangenschaft behalten, auch auf den Fall  
 „ der Fürst von Siebenbürgen den Krieg wieder anfangen mögte, am Le-  
 „ ben strafen. Dieses, meinte man, wären die Mittel, den Frieden in Po-  
 „ len und im Römischen Reich herzustellen, und die gesammte Macht  
 „ der Römisch-Catolischen Fürsten, wieder den Türcken und die Käzer  
 „ anzuwenden, und eine allgemeine Beobachtung des Tridentinischen  
 „ Concilii einzuführen „

1626.

Inzwischen, verunruhigten die Polen, welche den Winter über in  
 ihrem Lager bey Dirschau stehen blieben, durch ausgesandte Parteyen die  
 Schweden in ihren Quartieren, durchstreiften das Marienburgische  
 Werder, plünderten die Elbingischen Dorfschaften, und schonten nicht  
 einmahl der Danziger Ländereyen, darüber es mit den Stadt-Solda-  
 ten zur Thätlichkeit gedieh. Dirschau suchten sie vergeblich zu überra-  
 schen, hergegen glückte es ihnen vor Wormdit im Ermländischen, wel-  
 ches der Schwedische Commendant, ohne Gegenwehr übergab, und  
 nur der aus 140 Soldaten bestehende Besatzung einen freyen Abzug be-  
 dingung: darüber ihm zu Marienburg vom Krieger-Rath der Kopf abge-  
 sprochen, und die geringeren Befehlshaber zum Gefängnis verurtheil-  
 et wurden. Zu Ausgang des Jahres, kam der Schwedische Feld-Mars-  
 schall Wrangel, mit tausend Pferden und acht hundert zu Fuß von  
 Marienburg, ins Danziger Werder, erlegte im Dorf Großzunder 40  
 Soldaten, und zog mit etlichen Gefangenen und guter Beute folgenden  
 Tages wieder ab.

Poln. Strei-  
ferren.Wormdit  
wird den  
Schweden ab-  
genommen.Einfall der  
Schweden ins  
Danziger  
Werder.

Jetzt gemeldete Stadt Danzig, empfand vor andern die Last des  
 gegenwärtigen Krieges. Die großen Kosten, welche ihre eigene Sicher-  
 heit erforderte, wurden ihr unerträglich, da die Schweden durch Sper-  
 rung des Handels zu Wasser und zu Lande, alle Geld-Zugänge  
 abgeschnitten hatten. In solcher Bedrängnis bewarb Sie Sich  
 bey den Hanse-Städten um einen Zuschub und ersuchte sie zugleich,  
 bey dem Könige von Schweden, eine freye Handlung zur See auszuwür-  
 den. Auf das erstere erfolgte keine Erklärung, wegen des letzteren a-  
 ber, thaten die Hanse-Städte, unter dem Vorwand, daß solches zur Be-  
 förderung ihres eigenen Commercii nöthig wäre, einen Vorpruch.  
 Worauf der König antwortete, daß sie die Polnische und Preussische  
 Waaren, von Königsberg und durch das frische Hab, hohlen könnten, da-  
 ferne sie aber dennoch den Danziger Hafen gebrauchen wolten, sie sich  
 vorher mit Ihm wegen des Zolls vergleichen solten.

Bemühung  
der Danziger,  
beym Könige  
von Schweden  
eine freye  
Handlung zur  
See auszu-  
würden.

1627.

An die Staaten der vereinigten Niederlande, schickten die Danzi-  
 ger (\*), auf des Königes von Polen Veranlassung, ihren Secretar,  
 B b 3 Greger

Bereitwillig-  
keit der Hol-  
länder, einen

(\*) Nemlich im Monat Februaris.

1627.

Frieden zwi-  
schen Polen u.  
Schweden zu  
vermitteln.

Greger Kammermann, mit dem Ansuchen, den König von Schweden zu Trefung eines billigen Friedens zu bewegen, und da sich solches nicht thun liesse, Ihm zum Nachtheil der Cron Polen nicht behülflich zu seyn. Worauf die Staaten ihre gute Zuneigung gegen Polen, und besonders gegen die Stadt Danzig, zu erkennen gaben, und zur Vermittelung eines baldigen Friedens, eine besondere Gesandtschaft an beyde Könige zu schicken versprochen.

Poln. Schiffs-  
Commissarien  
in Danzig, wi-  
der deren Ver-  
fahren die  
Stadt bey  
Könige ver-  
gebliche Vor-  
stellung thut.

Die Beschwerden der Stadt Danzig wurden vermehret, wie der König von Polen zu desto baldiger Ausrüstung seiner Schiffe, gegen das Ende des vorigen Jahres, eine gewisse Schiffs-Commission (\*) daselbst verordnete, und ihr die Macht ertheilte, in Schif-Sachen, alles nach eigenem Gutdüncken zum Nutzen Ihr. Majestät zu verfügen. Selbige ließ, wie die Schwedische Flotte sich wegen einbrechenden Winters von der Reede weggeben müste, die Polnischen Schiffe auslaufen, und alle fremde ohne Unterscheid, als gute Preisen aufbringen: wodurch die Stadt, sonder ihr Verschulden, bey den See-Mächten in Gas und Verantwortung gesezet wurde. Sie versäumte nicht, dem Könige den ihr hieraus erwachsenden Schaden, demüthigst vorzustellen, konte aber bey Ihr. Majestät nicht erhalten, daß sie die Commission abgestellt, oder zum wenigsten derselben Macht eingeschrencket hätte.

Der Polnische  
Unter-Feld-  
Herr erobert  
Puzig.

Den Winter über, setzten beyde feindliche Parteyen das streifen fort, und den 24 März brach der Polnische Unter-Feld-Herr aus seinem Lager bey Dirschau mit 3000 Mann auf, und belagerte Puzig: zu welchem Unternehmen, die Danziger das schwere Geschüs, Pulver und Bley, einen Ingenieur, und 200 Soldaten gaben. Den 2 April, gieng das Städtlein, aus Mangel eines Entsatzes, durch Accord über, dabey der Commendat, Niclas Horn, vor seine aus 400 Mann bestehende Besatzung, einen freyen Abzug nach den Schwedischen Quartieren in Preussen bedung. Worauf der Ort, mit einem Teutschen Regiment, unter dem Obersten Dönhof, besezet wurde.

Und zwinget  
die in Teutsch-  
land vor den  
König in  
Schwedē neu-  
geworbene  
Soldaten, sich  
ihm zu ergebē.

Seit einigen Monaten, war zum Dienst des Königes von Schweden, in Mecklenburg und den herumliegenden Landen Voldt geworben worden, welches zu Ros und zu Fuß, bis 1500 Mann stark, unter zweyen Obersten, Teufel und Streif, mit dem Anfange des Frühlings, durch Pommern nach Preussen fortruckte. Wie der Cron-Unter-Feld-Herr, nach der Übergabe des Städtleins Puzig, von ihrem Anzuge sichere Kundschaft einholte, gieng er ihnen an die Grenze entgegen. Anfangs traf er sie disseits Lauenburg an, allwo sie, mit Hinterlassung der schweren Bagage davon kamen, und in Hammerstein, einem Städtlein in Pommernellen, ihre Sicherheit suchten. Dieselbst wurden sie von den Polen gänglich eingeschlossen, denen sie tapferen Widerstand thaten

(\*) Der König hatte dazu folgende Personen ernennet: Gab. Poste Königlichen Kammer-Herrn, Wolfg. von der Elsnig, Albrecht Giese, Herman von der Beke einen Danziger Rahlmann, Henr. Kemmerer, Gerichts-Verwandten, Christ. Stroband und Dan. Rüdiger beyde aus der dritten Ordnung. Von denen Alb. Giese und Henr. Kemmerer sich dieser Würde entschlagen.



ten, bis es ihnen an Brodt und Pulver zu fehlen begunte. Hierzu kam noch, daß sich die Soldaten wieder ihre Befehlshaber empöreten, und ohne dieser Einwilligung, den 15 April folgenden Vergleich trafen: „daß die vorbenandte beyde Obersten nebst dem Oberst-Lieutenant Kie-  
 „driz, auf Königliche Gnade und Ungnade, gefänglich überantwortet,  
 „und alles Krieges-Geräth ausgeliefert werden; die Fußknechte und  
 „Dragoner beym Könige von Polen Dienste nehmen, die Reiter a-  
 „ber, daferne sie solches gutwillig nicht thun wolten, unter dem Ey-  
 „de, wieder den König und die Cron Polen, ein Jahr und 6. Wochen  
 „lang nicht zu fechten, mit Verlust ihrer Bagage, einen freyen Abzug  
 „bekommen solten, „. Die Polen erbeuteten hiebey 12 Cornete und 13  
 Fahnen. Die vorgemeldete Oficier wurden dem Könige nach Warschau  
 geschicket, und die Reiter so nicht Dienste nahmen, zerstreuten sich, davon  
 einige in den Schwedischen Quartieren anlangten. Der König von  
 Schweden, lies im October, alle die zu den Polen übergegangen waren,  
 und die sich sonst verlohren hatten, als verlaufene, vor sein Krieges-Recht  
 zur Verantwortung fordern.

Die Dantziger, waren in ihren Unternehmungen auf das Haupt nicht so glücklich. Im Jänner wolten sie es durch Hilfe egllicher mit Heu beladenen Schlitten, in welchen Soldaten versteckt lagen, unter Bedeckung egllicher hundert Mann überrumpeln, weil aber die beyher gehende, und zur Umhauung des Stackets vor der Festung beordnete Bauern entliefen, hatte der Anschlag keinen Fortgang. Zu Anfang des Mayen thaten sie einen abermahligen Versuch, wie es aber der Schwedische Feld-Marschall vorher erfuhr, eylte er von Marienburg mit 600 Mann zum Entsatz, that einen Ausfall, und nöthigte die Dantziger, sich mit Verlust von 50 Mann und mit Hinterlassung dreyer Canonen, der Ammunition und des Schanz-Geräths, zurück zu ziehen.

Der Dantzi-  
ger vergebli-  
che Unterneh-  
mungen auf  
das Haupt.

Der Churfürst von Brandenburg, welcher die zwischen seinen Preussischen Ständen, und dem Könige von Schweden getroffene Neutralität, noch nicht genehm gehalten hatte, kam im Jänner mit 4000 zu Fuß und 600 Pferden in Preussen an. In Marienwerder, fanden sich bey Ihm der Polnische Unter-Feld-Herr, und Cron-Lager-Meister (\*) ein, die um Ueberlassung der mitgebrachten Völcker anhielten: welches der Churfürst ablehnte, und sich dagegen beklagte, daß man Ihn am Polnischen Hofe eines Verständnisses mit Schweden beschuldiget, und sein Antheil Preussen, durch ostere Streifereyen, an vielen Orten verhehret hätte. Er verlegte vielmehr die Truppen zu seiner eigenen Sicherheit an die Grenze, und erhob sich nach Königsberg: woselbst der Schwedische Statthalter Drenstirn, wegen der Neutralität Anfrage thun lies, und die Antwort bekam, daß die Königsberger dabey verharren, der Churfürst aber die Polnische Partey halten wolte. In welchem Entschlus, Ihr. Durchlaucht durch die Ankunft des Kaiserlichen Gesandten, Hannibals Burggrawen von Dohna, gestärket wurde.

Ankunft des  
Churfürst. von  
Brandenb. in  
Preussen, der  
sich anfänglich  
vor Polen er-  
kläret.

Den

(\*) Obozny Koronny.

1627.

Hernach mit dem Könige von Schweden die Neutralität eingehet.

Den 18 May, langte der König Gustaw aus Schweden vor der Pillau an, und brachte mit Sich 6 Regimenten zu Fuß, die Er in der Dantziger Nerung aussetzte. Seine erste Berrichtung nach der Ankunft war, daß Er dem Churfürsten die Neutralität antrug, und Ihm zur Erklärung nicht mehr als 24 Stunden vergonte, da Er inzwischen etliche tausend Mann in das Brandenburgische Preussen einrücken und Lochstädt berennen lies. Den 22sten gedachten Monats, ward die Neutralität bis Michaelis, auf folgende Art gezeichnet: „daß der Churfürst „versprach, in der Zeit wieder die Pillau nichts gewalthätiges vorzunehmen, Lochstädt mit keinen neuen Wercken zu versehen, sondern es „in dem jezigen Stande zu lassen, und in der Gegend dieses Orts keine „Truppen zusammen zu ziehen... Davor gelobte der König von Schweden, im Brandenburgischen Preussen nicht mehr Soldaten, als zur Beschüzung der Pillau, und der dazu gehörigen Schanzen nöthig, zu halten: deren bisherige Besazung Er mit drey frischen Regimenten verwechselte. Dieses sein Betragen, suchte der Churfürst bey dem Könige in Polen durch Gesandte zu entschuldigen, denen aber geantwortet ward, es solte Ihr. Durchl. wieder Schweden eine gemeine Sache machen, und nicht abwarten, bis die Reichs-Stände Sie Dero Lehns-Pflicht würden erinnern lassen.

Bergeblischer Anschlag der Schweden auf die Schanzen bey Käsemarck dabey ihr Kö. n. Selbst verwundet wird.

Hierauf begab Sich der König von Schweden durch die Dantziger Nerung nach dem Haupte, musterte zu Bärwald die bey sich habende Soldaten, und lies bey Dirschau, um sein altes Lager daselbst zu beziehen, eine Schiffs-Brücke über die Weichsel anfertigen. Ehe Er dahin aufbrach, gedachte Er die disseits der Weichsel, im kleinen Werder, bey Käsemarck verschanzte Polnische und Dantziger Soldaten zu überrumpeln, und begab sich zu solchem Ende den 2 Junii, vor Anbruch des Tages, mit 18 Scheer-Böten, die mit 600 Mann besetzt waren, auf die Weichsel. Er war den Polen und Dantzigern schon unter ihre Canonen gekommen, wie die Fahrzeuge, weil die Schwedische Soldaten mit dem rudern nicht wol umzugehen wußten, aneinander gerieten und durch solch ihr Geräusch jene ermunterten. Worauf sie scharf zu feuern anfiengen, so daß Ihr. Majestät Selbst von einer Musqueten Kugel an der rechten Hüfte verwundet, der Graw von Thurn durch den rechten Arm geschossen, verschiedene Officier und Gemeine getödtet, 20 beschädiget, einige gefangen nach Dantzig eingebracht, und der ganze Anschlag rückgängig gemacht wurde. Der König, dessen Wunde nicht gefährlich war, verfügte Sich wenige Tage hernach ins Lager vor Dirschau, allwo Er 12 Regimenten zusammen gezogen hatte.

Der Sich dar- auf ins Lager unter Dirschau begiebt.

Freye Schif- fahrt auf Dan- sig, doch das dem Schwedi- schen Zöllner der Zoll ge-rah- let werden sol.

Auf der Dantziger Reede, kam den 21 May, der Schwedische Reichs-Admiral, Carl Carlsson von Gildenhielm, mit 25 Kriege-Schiffen wieder an, der durch einen Trommeter, der Stadt wissen lies, daß alle Schiffe frey aus- und einlaufen, dabey aber an den vor dem Hafen gesetzten Schwedischen Zöllner, den Zoll entrichten solten. Wie denn auch kurz vorher, der Cron-Unter-Feld-Herr, den Polnischen Schiffs-Commissarien im Namen des Königes anbefohlen hatte, alle mit Arrest belegte Schiffe

fe los zu geben, auch sich erboten, zu Beybehaltung einer freyen Fahrt, eine besondere Versicherungs-Schrift ausfertigen zu lassen.

1627.

Wie die Schwedische Flotte anlangte, waren eben 7 Polnische Krieges-Schiffe in See, von denen zwey den Dantziger Hafen erreichten, die übrigen aber bis nach Colberg entflohen, von dannen sie bey gutem Winde zurückkehrten, und sich in der Nacht durch die Schwedische Flotte glücklich durchschlugen.

Die Polnische Krieges-Schiffe kommen in Gefahr.

Die Staaten der vereinigten Niederlande, lebten ihrem neulichen Versprechen nach, indem von Ihnen den 30 May Gesandte (\*) auf der Dantziger See ankamen. Ihr Vorhaben war, hieselbst einzulau- fen, welches aber der Schwedische Admiral hinderte, und sie, ihre Rei- se nach der Pillau fortzusetzen, nöthigte. Den 4 Junii frühe, zogen sie in Elbing ohne Gepräng ein, allwo sie von dem Reichs Cansler Dren- stirn, auf des Königes Kosten, bewirtet wurden, bis sie den 10 unter an- sehnlicher Bedeckung, wobey die Commendanten von Elbing und Marien- burg in Person waren, ins Schwedische Lager bey Dirschau, abführten. Hieselbst trugen sie den folgenden Tag, dem Könige in einer Audiens, ihre Friedens- Vermittelung an, welches Ihr. Majestät, mit Bezeigung Dero Geneigtheit zum gütlichen Vergleich, beantwortete. Worauf die Gesandten, nachdem sie in Dirschau mit einem statlichen Mahl gastiret worden, sich zum Polnischen Feld-Herrn, ins Lager, begaben, daselbst sie mit 800 Mann eingehohlet, und weiter nach Dantzig begleitet wur- den. Allhie eröffneten sie ihre mit habende Befehle dem Racht der Stadt, und ersuchten Ihn, bey dem Polnischen Hofe alles mögliche zur Beforde- rung des Friedens beyzutragen: wohin sie selbst den 21 Junii aufbra- chen, und den 6 Julii, in Warschau, zur Audiens gelassen wurden. Ihre Werbung, war mit der, die sie bey dem Könige von Schweden ab- geleget, gleichen Inhalts, daneben sie einen Waffen-Stillstand vorschlu- gen, um inzwischen desto bequemer vom Frieden zu handeln. Der König von Polen, nahm ihren Vortrag an die bey Hofe sich aufhalten- de Senatoren, und schickte ihnen durch vier Cron- Beamten, als den Groß- Marrschall, den Cron- Unter- Cansler, den Littauischen Unter- Cansler, und den Cron- Schatzmeister folgende Antwort schriftlich zu: „ daß Ihr. Majestät, an der Herren Staaten Sorgfalt und Eifer die „ Ruhe wieder herzustellen, nicht zweifele, ob es gleich schiene, als wann „ sie bey jetzigen Läufften, nicht gar zu genau erwegen wolten, was für „ eine böse That der Feind durch Anhebung eines ungerechten Krieges be- „ gangen, und was Ihr. Majestät und der Cron Polen zuträglich wä- „ re. Der Feind setze den Krieg aufs heftigste fort, stehe auf Polni- „ schem Boden, halte die Hafen mit seiner See-Macht geschlossen, ver- „ schwende sein eigen Blut, und sey nach fremden dürstig. In solchem „ Zustande, laufe es wieder des Königes und des Reichs Hobeit, an den

Ankunft der Holländischen Gesandten, die ihre Friedens- Vermittelung denen Königen von Schweden und Polen an- tragen.

Der selben schriftliche Ab- fertigung an Polnische Ho- fe.

C c

„ Frie-

(\*) Selbige waren, Rochus von den Honaert, Racht in dem hohen Racht von Hol- land, Seeland und Friesland, Andr. Vicker, Burgermeister zu Amsterdam, und Si- mon von Beaumont, Racht-Pensionarius der Stadt Middelfburg. Bey ihrer Ankunft, wurden sie von den Schwedischen Schiffen mit Canon-Schüssen begrüffet.

1627. „ Frieden zu denken. Der Feind hätte sich oft gesteuert, a. s. wann er  
 „ denselben wünschete, aber auch die ihm angebotene billige Bedingun-  
 „ gen hochmühtig verworfen, und also diejenigen die es aufrichtig ge-  
 „ meynet, und für die Vergießung Menschen-Bluts einen Abscheu ge-  
 „ habt, hintergangen, indem Er wol wüste, daß wann Er das bis-  
 „ her vorenthaltene, dem rechtmäßigen Eigenthums-Herrn zurück ge-  
 „ ben sollte, Er sich mit Südermannland würde begnügen müssen. Die  
 „ Gesandten, würden bey künftiger Friedens-Handlung erfahren, was  
 „ dem Feinde angetragen worden, und wohin er seine Absichten richte.  
 „ Ihr. Königl. Majestät verspreche Sich, bey Dero gerechten Sache,  
 „ Göttlichen Beystand, und hofe, daß niemand dem Feinde dermassen  
 „ zugethan seyn werde, daß er nach Erkenntnis der Sache wieder Ihr.  
 „ Majestät sprechen, und nicht vielmehr demjenigen Theil beytreten sol-  
 „ te, welches des Feindes gewaltsamen Unternehmungen, gerechte Wa-  
 „ fen entgegen gesetzt, . . . Hiemit brachen die Holländischen Gesandten  
 von Warschau auf, und erreichten den 16 Augusti das Polnische Lager.

Aus jetztgemeldeter Königlichen Erklärung, merckte man annoch  
 keine ernstliche Zuneigung zum Frieden, welches der Ankunft des Spa-  
 nischen Abgesandten (\*) in Warschau, zugeschrieben ward, als der dem  
 Könige mit dem Frieden nicht zu eylen gerathen, sondern Ihn auf eine  
 Oesterreichische Hülfe verträuflet haben sollte.

Krieges-Ber-  
 richtungen im  
 Ermländisch.

Die Krieges-Berichtungen hatten also in Preussen ihren Fort-  
 gang. Im Junio, ruckten die Polen vor Braunsberg, dessen sie sich  
 durch ein Verständniß mit eglischen Bürgern zu bemächtigen gedachten,  
 so aber von dem Schwedischen Commendanten zu zeitig entdeckt wur-  
 de. Der König von Schweden eilte Selbst aus seinem Lager, mit 7000  
 Mann und 10 Canonen zum Entsatz, und nöthigte dadurch die Polen,  
 unverrichteter Sache abzuziehen. Hernach schickte Er seine Dragoner  
 vor Meelsack, so sie, weil niemand wegen der Ubergabe zu handeln zu  
 ihnen heraus kam, plünderten und einäscherten. Hergegen konten sie  
 dem Städtlein Wornidit, wegen der darin liegenden starcken Besatzung,  
 nichts anhaben.

Mewe wird  
 von den Polen  
 wieder einge-  
 nommen.  
 Die Schwe-  
 de erobern die  
 im Dankiger  
 Werder bey  
 Käsemarck  
 aufgeworfene  
 Schanzen.

Inzwischen, belagerte der Polnische Unter-Feld-Herr Mewe,  
 welches sich den 12 Julii, aus Mangel des Wassers, unter dem Beding  
 eines freyen Abzuges für die Besatzung, ergab. Wie der König von  
 Schweden, aus dem Ermländischen wieder in seinem Lager angelanget  
 war, ruckte Er ins Dankiger Werder, vor die bey Käsemarck aufge-  
 worfene Schanzen, in welchen Polnische und Dankiger Völcker, unter  
 dem Commando des Stadt-Obersten Lisemanns, lagen: die dermassen  
 in die Enge gebracht wurden, daß ihnen, weil kein Entsatz zu hofen stund,  
 nichts mehr übrig war, als entweder sich durchzuschlagen, oder Kriegs-Ge-  
 fangene zu werden. Der Oberste Lisemann wehlte das erstere, und ent-  
 kam mit seinen Leuten, nachdem er mit dem Graven von Thurn, der  
 ihm den Paß wehren wollen, anderthalb Stunden gefochten hatte. Die  
 Polnischen Soldaten, welche durch Aufpackung ihrer Bagage, und durch  
 Plün-

(\*) Baron d' Auchy.

Wunderung dessen was die Dantziger hinterlassen, sich verweilten, wurden gänzlich abgeschnitten, und mußten sich gefangen geben, unter denen der Oberst-Lieutenant Dönhof, und der Major Aston, ein Schotte, die vornehmsten waren. Die Polen legten dem Dantziger Obersten die Schuld bey, als wann er sie schändlicher weise verlassen hätte, und der König der es zu glauben schien, wolte ihn nicht länger in der Stadt Diensten wissen, daher er auf sein eigenes Ansuchen, einen Abschied mit dem Zeugniß seines guten Verhaltens erlangte. In den Schanzen, erbeuteten die Schweden 5 metallene und 17 eiserne Stücke, nebst einem guten Vorrath an Proviant und Ammunition.

Die zwischen dem Könige von Schweden und Churfürsten von Brandenburg, auf eine gewisse Zeit getroffene Neutralität, hatte keinen Bestand, sondern der Churfürst verglich sich mit dem Könige von Polen, Ihm 1000 zu Fuß, und 200 Reiter, nebst 4 halben und einer ganzen Feld-Schlange zu Hülfe zu schicken, die auch den 16 Jul. unter Bedeckung von 600 Mann vom Land-Ausschus, von Königsberg nach dem Polnischen Lager aufbrachen. Zugleich ward den Einfassen, alle Gemeinschaft mit denen unter Schwedischer Bottmäßigkeit stehenden Städten, und die Zufuhr der Lebens-Mittel nach ihrer Armee verboten: darüber die Königsberger, als welche bey der Neutralität bleiben wolten, ihre Unzufriedenheit bezeugten. Um Sich zu rächen, ließ der König von Schweden des Churfürsten Silber-Geschirr und Jagt-Hunde, so von Berlin über Stettin zu Wasser in der Pillau angelanget waren, anhalten, und brach mit der Armee nach dem Brandenburgischen Preussen auf. Bey Preuschmarck, erwartete Er die den Polen bestimmte Churfürstliche Hülfs-Völcker, denen der Graw von Thurn noch weiter entgegen ging, und sie nöthigte, sich ohne den geringsten Widerstand zu ergeben. Die Reiterrey wurde untergesteckt, und von den Fußknechten ein besonderes Regiment, welches man von den Fahnen das gelbe nannte, aufgerichtet; die meisten vom Ausschus aber, nebst dem Obersten, den Ritmeistern und Capitainen, wie auch die Feld-Schlangen, dem Churfürsten, mit der Erinnerung, künftig für sein Volck und Geschüz mehrere Vorsorge zu tragen, wieder zugeschicket.

Der Churfürst von Brandenburg hebt die mit Schweden getroffene Neutralität auf, u. schickt dem Könige von Polen Hülfs-Völcker zu, die von den Schweden gefangen werdt.

Nach dieser Berrichtung, schlug der König sein Lager bey Holland auf, zu dessen Verpflegung, die herumliegende Städte und Dorfschaften Geld und Proviant hergeben mußten, und schickte einen Secretarium an den Churfürsten, der Ihm die von seiner Seite zuerst gebrochene Neutralität vorhalten, und die Städte Königsberg zu derselben Beobachtung ermahnen sollte. Zu gleicher Zeit langten in Königsberg Polnische Gesandten (\*) an, die den Städten ihre bisherige Zuneigung vor den König Gustav hart verwiesen, und von ihnen begehrten, sich von dem Churfürsten nicht zu trennen, noch die Beforderung ihrer Wolsahrt, auf eine andere Art, als in einer genauen Vereinigung mit Polen, zu suchen. Die Königsberger erklärten sich gegen die Polnische Gesandten zu nichts gewisses, der Churfürst aber wiederholte sein neuliches Versprechen,

Übermahl getroffene Neutralität zwischen Schweden und dem Churfürsten von Brandenburg.

C. 2

(\*) Opalinski Castell. von Kawa, und Steph. Zadorski. Königl. Secretaire.

1627.

sprechen, der Cron wieder Schweden Beystand zu leisten, und lies dem Könige Gustav, durch einen Abgesandten wissen, daß wann Er nicht das Land räumen, und sich dessen künftig enthalten würde, Er, der Churfürst, es nicht anders als eine ofentliche Krieges-Ankündigung auslegen könnte, die Ihn Gewalt mit Gewalt abzuhalten berechtigte. Der König fertigte den Gesandten mit einem Schreiben ab, in welchem Er die Schuld des vorgegangenen, auf die vom Churfürsten gebrochene Neutralität legte, und Ihm unter folgenden Bedingungen einen neuen Vergleich antrug: „daß beyder Theile Untersassen einen freyen Verkehr, und Handel treiben; den Königsbergern wegen der Neutralität keine Gefahr zugezogen werden; und der Churfürst keine Soldaten weder noch auch aus anderen Dertern, insonderheit aus dem Polnischen Lager, ins Land ziehen sollte...“ Der Churfürst lies sich die Vorschläge gefallen, und schickte darauf Seine und seiner Preussischen Stände Genehmhaltung, durch den Land-Hofmeister, Abaz von Dohna, dem Könige von Schweden, im Anfange des Augusti zu. Worauf der König den siebenden desselben Monats, mit der Arnee von Holland, nach Marienburg aufbrach, und sie in derselben Gegend stehen lies.

Der König von Schweden nimt das Polnische Lager in Augenschein u. geräht darüber in Lebens-Gefahr.

Er Selbst, begab sich mit 30 Pferden nach dem Haupt, ertheilte daselbst denen aus dem Polnischen Lager gekommenen Holländischen Gesandten Audienz, und erhob sich von dannen nach Dirschau, dahin Ihm die Arnee folgte, in der Absicht, entweder die Polen zum Treffen ins frey Feld zu locken, oder sie in ihrem Lager anzugreifen. Den 11 August, machte Er sich mit 5 Cornet Reiter auf, um das feindliche Lager in Augenschein zu nehmen, und traf auf dem Wege 8 Compagnien Husaren an, die er zerstreute, und dermassen hizig verfolgte, daß er von seinen Leuten ganz abkam. Er betrachtete eben von einem Hügel, durch ein Fern-Glas, das Polnische Lager, wie zween Polaken auf Ihn zukamen, die Er nicht ehr vermerckte, als bis Ihm ein herbey eilender Leib-Page zurief. Der König hatte kaum von Leder gezogen, wie der eine Pole das Stich-Blat vom Degen weghieb, und mit dem zweyten Strich den Rand vom Hute wegnahm: worauf ihm der König den Degen durch den Leib jagte, da den andern, der Page durch einen glücklichen Pistol-Schuss erlegte.

Vorgefallenes Scharmügel.

Den 17. brach der König mit der ganzen Reiteren von Dirschau gegen das Polnische Lager auf, theilte sie in drey Haufen, davon den ersten der Graf von Thurn, den zweyten der König Selbst, und den letzten, der Feld-Marschall Wrangel, führte. Anfänglich fielen nur kleine Scharmügel vor, bis 8 Kosaken - 2 Heibucken - 9 Husaren und eine Dragoner-Compagnie, denen der Unter-Feld-Herr selbst mit seiner Leib-Compagnie Kosaken folgte, aus dem Polnischen Lager ruckten, und sich dermassen stellten, daß ein grosser Theil von einem Berge bedeckt wurde, daher der König, aus Besorge eines zu starcken Hinterhalts, sie anzugreifen sich nicht getraute, sondern, sie aus ihrem Vortheil zu locken, sich in etwas zurück zog. Die Polen, die solches als ein Zeichen eines völligen Abzuges auslegten, wandten sich nach dem Lager, denen aber der König eine Parthey Dragoner in den Rücken schickte, und dadurch egliche Com-

Compagnien Hussaren und Kosaken ins ofene Feld brachte, die sich mit den Schwedischen Dragonern tapfer herum schlugen. Selbst der Polnische Feld-Herr geriet in Gefahr, da ihm das Pferd unter dem Leibe geschossen ward, und er eine Zeitlang zu Fuß sechten musste, bis ihm ein Kosak, auf ein frisches Ross brachte.

1627.

Folgenden Tages, kam der König mit der ganzen Armee wieder, und führte Selbst den Vor-Trup. Er schickte 200 Finnen gegen ein gewisses vom Feinde besetztes Dorf, welches sie in den Brand steckten und dadurch den Weg, zu einem Paß, der nach dem Polnischen Lager führte, öffneten. Die Polen, um den Zugang zu wehren, canonirten aus ihrem Lager unaufhörlich, so daß die Schweden nicht weiter forttrucken konnten, bis der König seine bey sich habende 14 halbe Carthaunen gelanget hatte, und dadurch das scharfe schießen der Polen in etwas hemmete. Er war nunmehr bedacht, sich des gemeldeten Passes zu bemächtigen, und da allbereit seine Dragoner mit den Polnischen Heiden und Kosaken scharmügelten, schickte Er den Grafen von Thurn mit frischem Volk dahin, dem Er bald Selbst folgte. Kaum war Er angelanget, wie aus einem nicht weit entlegenen Bauer-Häuslein, eckliche Musqueten abgefeuert wurden, davon Ihn eine neben am Halße, durch die rechte Schulter, traf, so daß Er nach Dirschau gebracht werden mußte, dahin aus Besorge für des Königes Leben, die ganze Armee, ohne etwas weiter zu unternehmen, sich verfügte. Wiewol der König nicht nur außer Gefahr war, sondern sich schon den 23 August, seinen Truppen, zu Pferde darstellen konnte.

Der König von Schweden wird verwundet.

Den 25 Julii, langten der König von Polen und der Prinz Vladislaus in Thorn an, dahin Ihnen aus Schlessen 4000 Kaiserliche Hülfsvölker, unter einem Herzoge von Holstein, und der Oberste Gerhard Dönhof mit tausend neugeworbenen Teutschen folgten, die sämtlich nach dem Polnischen Lager fort ruckten, wohin der König nebst dem Prinzen den 18 August aufbrach; von dannen Ihr. Majestät und der Prinz Sich den 29 desselben Monats in Dantsig einfanden, und den 4. September wieder ins Lager zurück kehrten.

Der König von Poln kommt nebst dem Prinzen Vladislaus in Preussen an, und begiebt Sich ins Lager.

Indessen, fuhren die Holländischen Gesandten von einem Lager zum andern und bemühten sich, beyde Theile zum Frieden zu bewegen, brachten es auch dahin, daß den 4. September, die Handlung zwischen beyden Lagern, unter Gezehlten ihren Anfang nahm. Von Polnischer Seite, waren dazu Jac. Zadzik, Culmischer Bischof, Jac. Szavinski, Brzester Boywode, Nic. Mielzinski Castellan zu Biechow, und Mag. Ernst Dönhof, Staroste zu Dörpt; von der Schwedischen, der Reichs-Canzler, Ar. Drenstirn, der Feld-Marschall Hermann Wrangel, der Hof-Marschall Dietrich von Falkenberg, der Oberst Lieutenant Achas Dott, und der Secretar. Doctor Salvius, ernennet, welche ihre Beredungen in dem Gezelt der Holländischen Gesandten, so zwischen den Polnischen und Schwedischen aufgerichtet war, hielten. Anfänglich war die Absicht, einen ewigen Frieden zu trefen, wozu die Polnischen Vollmächtiger, die im vorigen Jahr hergebrachte Vorschläge aufs neue

Friedenshandlung.

1627.

Schwedische  
Vorschläge zu  
30 jährigen  
Stillstände.

wiederholten, so die Schwedischen abermahls verwurfsen. Man ersuchte die Holländischen Gesandten ein beqvemeres Mittel auszufinden, und da diese riechten, das Königreich Schweden dem Könige Gustavo und dessen Leibes-Erben zu lassen, nach deren Abgange es den Nachkommen des Königes von Polen anheimfallen sollte, ward solches von beyden Theilen nicht angenommen. Man wehlte demnach, anstat eines ewigen Friedens, einen Stillstand auf 30 Jahre, wozu die Schweden folgende Bedingungen schriftlich überreichten: „daß die abgenommenen Länder und Städte der Cron Polen wieder abgetreten; die auf den Krieg gewandte Kosten dem Könige von Schweden erstattet; auf Estland wegen des bisher von Polnischer Seite gemachten Anspruchs, Verzicht gethan; die von den Schweden eingehabte Dörffer, bey ihren Privilegien, Gütern, und Religions-Freyheiten gelassen; zur gänzlichen Aufhebung aller Streitigkeiten, Zeit und Ort benimet; vom Könige und der Cron Polen, wie auch von dem Groß-Herzogtum Littauen, wegen Festhaltung des verabredeten, gnugsame Versicherung gegeben, und zwar von beyden, daß sie ihrem Könige, in seinen feindlichen Unternehmungen wieder Schweden nicht beystehen, aus den Polnischen Hafen, kein Flotte auslaufen lassen, und von den Nachkommen des Königes, niemanden zu seinem Reichs-Folger, daferne er nicht sich des Anspruchs auf Schweden begeben, wehlen wolten, gelobet werden sollte. Gleich bey dem ersten Artikel sties es sich daran, daß der König von Polen nicht wolte, daß der Stillstand im Namen beyder Könige, sondern ihrer beyden Reiche, getroffen würde, so man unerörtert aufstellte. Wie man zu den folgenden Puncten schritt, fragte der Schwedische Reichs-Cansler die Polnische Commissarien, nach der Vollmacht, und ob die Polnische Reichs-Stände dasjenige, darüber man sich einigen mögte, genehm halten würden. Worauf diese antworteten, daß sie zwar von denselben zu nichts befehliger wären, doch aber über das geschlossene derselben Einwilligung zu erlangen glaubten. Beym Artikel von Erstattung der Krieges-Kosten, davon man Polnischer Seits nichts wissen wolte, zerging die Handlung. Zwar schlugen die Holländischen Gesandten, einen Waffen-Anstand von zwey oder anderthalb Jahren vor, hielten auch bey dem Könige von Polen an, Zeit und Ort zur ferneren Beredung zu benennen, allein das erste wolten beyde Theile nicht annehmen, und wegen des letzteren verschob Hochgedachter König seine Erklärung zum Reichs-Tage.

Die Handlung zergehet fruchtlos.

Angefehter Reichs-Tag. Preussif. Vor-Land-Tag zu Graudenz, wofelbst sich nur ein Unterkämmerer nebst den Abgeordneten der gr. Städte

Dieser, war auf den 12 October in Warschau angefeht, und die Preussen, hielten den 22 September zu Graudenz, den gewöhnlichen Vor-Land-Tag; wofelbst nebst den Land-Boten aus der Culmischen und Pommerellischen Boywodtschaft, nur der Culmische Unterkämmerer Szepanski, und die Abgeordnete von Thorn und Dankig (\*) erschienen. Man war anfangs zweifelhaft, ob man bey so schwacher Anzahl der Räfte den Königlichen Gesandten höhren sollte, bis sich sämtliche Anwe:

(\*) Und zwar von Thorn, Joh. Preus. Burgerm. Jac. Simon Rahm. von Dankig Arnold von Holten Burgerm. Matt. Werdermann Rahm.



Anwesende darüber einigten, und den Botschafter (\*), durch den Raths-  
mann von Danzig und die Land-Boten, zur Audiens hohlen ließen.  
Sein Vortrag hatte zum Endzweck, die Ausfindung der zur ferneren  
Krieges-Fortsetzung nöthigen Mittel, dabey er zu erkennen gab, daß der  
König, um die Münze zu bessern, Vorhabens sey, die gangbare gol-  
dene und silberne Geld-Sorten herunter zu setzen. Die Stände gaben  
denen zum Reichs-Tage ernannten Boten im Befehl: „daß sie wegen  
„Sicherheit und Beschüzung der ganzen Crone, und besonders der  
„Preussischen Provinz, mit den Reichs-Ständen rathschlagen, vor-  
„nehmlich aber die mit Schweden angefangene Tractaten aufs beste  
„befördern; die Polnischen Stände, um der Provinz in gegenwärti-  
„ger Noth aufzuhelfen, zum nachdrücklichen Zuschub bewegen, selbst  
„aber, auf dem Reichs-Tage keine Contribution bewilligen, sondern sol-  
„ches, unter der Versicherung, daß die Preussen es an ihrem Theil  
„nicht würden ermangeln lassen, zurück ins Land nehmen; und die  
„Absetzung der Münze, vor diese Zeit, widerrathen solten... Hienebst  
ward den Land-Boten aufgetragen, den König zu bitten, „daß wann  
„der Friede oder Stillstand erfolgete, die Soldaten aus Preussen, bis  
„zu ihrer völligen Abzahlung, anders wohin verleget, da aber der  
„Krieg seinen Fortgang hätte, in scharfer Zucht gehalten; die erledig-  
„ten Ehren-Aemter, Starosten und Verwaltungen der Güter, nie-  
„manden als Einzöglingen verliehen, und die, denen sie einmahl gege-  
„ben worden, dabey geschüzet; die Städte Thorn und Danzig mit ih-  
„rem Anliegen gehöret, und sie nebst den übrigen Preussischen Ein-  
„sassen, von den Zöllen in Polen, insonderheit von dem zu Diebau,  
„durch eine Reichs-Constitution, befreuet; der Stadt Danzig, in Anse-  
„hung ihres erlittenen Schadens und der gehaltenen grossen Kosten,  
„zum ferneren Unterhalt ihrer Besatzung, und zur Bezahlung der schon  
„gemachten Schulden, ein zureichender Zuschub aus den Reichs-Con-  
„tributionen zugethelet; die Preussische Ritterschaft, auf dem Polni-  
„schen Tribunal, mit keiner höheren Geld-Strafe, als die in ihrem  
„Land-Recht enthalten ist, belegt; die Zufuhr aus dem Polnischen ins  
„Brandenburgische Preussen, als die dem Feinde zu Nutz käme, gänz-  
„lich verboten; der Churfürst von Brandenburg, daß aus seinem An-  
„theil, den Königlichen Landen vom Feinde kein Schade zugefüget  
„würde, fleißig ermahnet; die an der Weichsel und an den Grenzen  
„gelegene Städte und Schlöffer, insonderheit Graudenz und Sleschau  
„mit gnugsamen Besatzungen versehen; die kleinen Städte, bey dem  
„Recht ihr Bier in ofentlichen Wirts-Häusern zu verkaufen, gehand-  
„habet; diejenigen Dörfer, die im gegenwärtigen Kriege, vor andern  
„vieles erlitten, mit der Landes-Contribution übersehen; und wieder  
„die kleine Städte, in keinen anderen, als nur in denen Fällen, die in den  
„Rechten und Privilegien ausgedruckt wären, Commissiones nachge-  
„geben werden mögten...“

und die Land-  
Boten aus 2.  
W v y w o d:  
schaften einge-  
funden.

Werbung des  
Königl. Ge-  
sandten.

Krieges-Kos-  
ten und Münz-  
Verbesserung.  
Landes-In-  
struction auf  
den Reichs-  
Tag.

(56.)

Die Friedens-  
Handlung zu  
befördern.  
Contribut. zu-  
rück ins Land zu  
nehmen. Abse-  
tzung d' Münz-  
se zu wieder-  
rathen.

Scharfe Krie-  
ges-Zucht.

Einzögling-  
Recht. Anlie-  
gen der Städ-  
te Thorn und

Danzig. Be-  
freyung von

dem Diebau-  
schen Zoll.

Geld-Zuschub

vor die Dangi-  
ger. Geld-Zuf-  
se auf dem Tri-  
bunal. Besat-  
zungen in den

Grenz-Dör-  
fern. Commis-  
siones in den

kleinen Städ-  
ten etc.

Den 26 September, brach der König von Polen nebst dem ganzen  
Lager bey Dirschau auf. Das Lager setzte sich unter Falkenau, und

Polnisches La-  
ger unter Fal-  
kenau.

Ihr.

(\*) Valentin Sczawinski Eulmischer Canonicus und Königl. Secret.

1627. Jhr. Majestät fehrte mit dem Prinzen Vladislao, über Thorn nach Warschau.

Reichs-Tag  
zu Warschau.

Die Preussen  
haben bey  
Könige Au-  
dienz.

Jhr. Majestät  
wird der Frie-  
de mit Schwe-  
den angetriht  
und die Robt-  
durft d' Stadt  
Danzig em-  
pfohlen.

Klage über die  
Kön. Schifs-  
Commissarien  
in Danzig.

Der Culmi-  
sche Bischof  
wird Cron-Un-  
ter-Cangler.  
Königl. Ant-  
wort auf der  
Preussen Vor-  
trag

Hieselbst nahm der Reichs-Tag zu der bestimmten Zeit seinen An-  
fang, dem aus Preussen, der Culmische Bischof, der Culmische Castel-  
lan, die Abgeordneten von Thorn und Danzig (\*) und verschiedene  
Land-Boten, beywohnten. Nach gehaltener Beredung bey dem Culmi-  
schen Bischofe, wurden die Preussen den 19 November zur geheimen  
Königlichen Audienz gelassen, woselbst gedachter Bischof, die Ruhe, den  
Wolstand, und die Freyheiten der Provinz, Jhr. Majestät väterlichen  
Vorsorge empfahl, und anben bat, „ daß Jhr. Majestät, auf bequeme  
„ Wege zur Herstellung des Friedens zu denken, und die abgebroche-  
„ ne Handlung durch einige auf dem Reichs-Tag, mit einer Vollmacht  
„ zu schliessen, versehene Commissarien, wieder vor die Hand zu nehmen,  
„ weil aber derselben Berrichtung ungewiß wäre, zugleich solche Mittel,  
„ wodurch der Feind aus Preussen getrieben werden könnte, auszufinden  
„ geruhen wolte ... Der Bischof vergaß nicht, der Danziger gutes  
Verhalten, ihre viele Ausgaben, die gemachten Schulden, und den gänz-  
lichen Abgang der Nahrung vorzutragen, da hergegen Königsberg den  
Handel gänzlich an sich zöge, und also durch die getroffene Neutralität  
sich bereicherte, das dem Könige getreue Danzig aber in grosse Dürstig-  
keit geriete. Er hielt an, daß der Stadt ein reichlicher Zuschub ange-  
deien, ihr besonderes Anliegen ein gnädiges Gehör finden, und die  
Handlung auf Königsberg ernstlich verboten werden mögte. Er füg-  
te hinzu, die Gewaltthätigkeiten der in Danzig von dem Könige verord-  
neten Schifs-Commissarien, welche denen zur See ankommenden Frem-  
den, ohne Ursach Schif und Güter confiscireten, die von der Stadt aus-  
gegebene Pässe nicht achteten, sondern bloß ihre Beutel, es sey mit Recht  
oder Unrecht, zu füllen sucheten; daher die Stadt, bey den auswärtigen  
als eine Raub-Grube angesehen würde, und Repressalien befürch-  
ten müste. Zuletzt bat er, die Soldaten in guter Zucht zu halten, und  
die Adlichen Güter mit Einquartirungen und ungewöhnlichen Anlagen  
zu verschonen. Worauf die Abgeordneten der grossen Städte zum Kö-  
niglichen Hand-Rus traten. Der König hatte sonst niemanden von den  
Cron-Beamten bey sich, daher der Culmische Bischof, welcher Tages  
vorher das kleine Siegel (\*\*) bekommen hatte, die Antwort, nachdem  
ihm der König den Inhalt derselben in geheim eröfnet, vortrug: daß  
Jhr. Majestät gerne gesehen hätte, wann die Preussischen Rächte in stär-  
kerer Anzahl auf den Reichs-Tag gekommen wären. Wegen der Krie-  
ges-Zucht wolte Jhr. Majestät mit dem Unter-Feld Herrn ein Verneh-  
men haben, und das Anliegen der Stadt Danzig an den Senat neh-  
men. Die über die Schifs-Commissarien geführte Klage aber, müste  
zur anderen Zeit mit mehreren erörtert werden.

Der

(\*) Von Thorn, Joh. Zimmermann Bürgerm. Jacob Simon Rahtm; von  
Danzig Arnold von Holten Bürgerm. Ehler von Bobart. Rahtm. und der Syndicus  
Joh. Kekerbart.

(\*\*) Welches der bisherige Unter-Cangler, Lubjenski, weil er Bischof von Ptoz-  
to geworden, den 13 Novemb. abgelegt hatte.

Der Stadt Danzig, geschah nicht nur in der geheimen Audiens bey dem Könige Erwähnung, sondern der Gnesnische Erz-Bischof, danckte ihr für die erwiesene Treu, in Gegenwart sämmtlicher Reichs-Stände, und hielt sie der Belohnung würdig. Der Littauische Groß-Cangler führte an, wie sie sich über ihr Vermögen angegriffen, und daß man ihr durch eine ansehnliche Erkenntlichkeit, ein immerwährendes Denckmahl stiften sollte. Wie hernach die Abgeordneten der Stadt, das schon im vorigen Reichs-Tage beygebrachte Anliegen, durch einen Secretarium, an die Land-Boten-Stube gelangen ließen, wurde er nicht nur, an einem ohnweit dem Marrschall ihm angewiesenen Ort sitzende, geneigt gehört, sondern die Ritterschaft that auch bey dem Könige und den Senatoren einen Vorspruch. Worauf zwar damahls kein wirklicher Zuschub erfolgte, allein der König gelobte, „Seine und der Stände Erkenntlichkeit künftig an den Tag zu legen, damit nach jener Exempel, die andern Städte, gleiche Treue und Standhaftigkeit erweisen mögten.“ (\*). In einer andern Sache, erhielten die Danziger nebst den Thornern, zu ihrem Vortheil einen Reichs-Schluss, daß nemlich derselben Einwohner, die Edelleute wegen ausgeübter Gewaltthätigkeiten, vor den Woywoden und andern gewöhnlichen Gerichten, nach der Preussischen Geseze Vorschrift, peinlich zu belangen, berechtiget seyn sollten (\*\*). Bey Verlesung der darüber abgefaßten Constitution, protestirte Lucas Elzanowski, Bote aus dem Culmischen, und wolte vorher die Sache an seine Brüder nehmen. Dem der Kiowische Woywode antwortete, daß man die Städte schon lang genug in ihrem Ansuchen verzögert hätte. Einige andere Boten aus Preussen begehrt, daß dieses Vorrecht, nur denen im Lande gebornen Thornischen und Danziger Bürgern mögte zugeeignet, und nicht auf die aus fremden Dörtern dahin gekommene ausgedehnet werden. Welches gleichfalls kein Gehör fand. Wie man hernach die Constitution ins Reine brachte, erhielt zwar der Culmische Bischof von dem Land-Boten-Marrschall, daß diese Materie übergangen werden, und vorher auf einen Preussischen Land-Tag gelangen sollte: welches aber der Danziger Wachsamkeit und Bemühung hinderte. Eine besondere Befreyung von dem Diebauischen und den andern neuen Zöllen in Polen, haben die Städte, wegen des Cron-Schatzmeisters Wiederseßlichkeit, nicht auswirken können, sondern es ward in dem Contributions-Uniwersal verordnet, daß sie von allen Waaren, die aus Preussen nach Polen, und aus Polen nach Preussen giengen, aller ihrer Privilegien ungeacht, den Zoll, den man den vierten Groschen nennet, erlegen sollten (\*\*\*). Sonst willigten die Reichs-Stände in die Schliessung der Polnischen See-Hafen, darunter doch der Danziger nicht mit begriffen war, und verboten bey harter Strafe, Lebens-Mittel und Waaren, aus Polen und Littauen, anderstwhin als nach Thorn und Danzig, zu führen (\*\*\*\*).

1627.

Die Danziger werde wegen ihres gutz Verhaltens gerühmet.

Deren Anliegen dem Könige und Senat empfohlen wird.

Constitut. vor die Thornische und Danziger Einwohner, die Edelleute peinlich belangen zu können. Der, obwol vergeblich, widersprochen wird.

Die Preussen sollen in Polen die Zölle erlegen.

Schliessung der Polnischen See-Hafen, außer bey Danziger.

D b

Wegen

(\*) Reichs-Tags-Constitut. unter dem Artickel Mialto Torun y Gdansk.

(\*\*) S. den vorangezogenen Artickel der Constitut.

(\*\*\*) Uniwers. Pobor. S. Kupcy wszyscy koronni.

(\*\*\*\*) Reichs-Tags-Constitut. Art. Zawarcie Portow.

1627.  
Münze.

Preis d' Waaren.

Wegen der Münze, bestund weiter nichts, als daß bis an den nächsten Reichs-Tag, keine andere Geld-Sorten, als halbe und ganze Thaler, nach dem bisherigen Fus geschlagen, und selbige, wie auch die Ducaten und kleineren Species, nicht anders, als es in den Reichs-Constitutionen von den Jahren 1620 und 1623, verordnet worden, bey der daselbst ausgedruckten Strafe, ausgegeben und genommen werden sollten (\*). Mit der Münze, hatte der Preis der Waaren eine Verknüpfung, welchen zu setzen, der König gewisse Personen aus dem Senat und der Ritterschaft aufs neue wählte, und den grossen Städten in Preussen, die Freyheit ihre Vollmächtiger mit beyzufügen, vorbehielt. Im Namen des dortigen Adels, waren zu solcher Verrichtung, der Culmische Fähnrich, Lucas Elzanowski, und der Staroste zu Neuburg, Joh. von Werden, bestimmt: obgleich die Preussen diese ganze Sache an ihre heimgelassene nahmen (\*\*).

Commissarien zur Friedenshandlung mit Schweden.

Den 12 November, stattete der Culmische Bischof den gesänten Reichs-Ständen, von denen mit Schweden geflogenen Tractaten, Bericht ab, und weil die Holländischen Gesandten, in ihren Schreiben an den König und Senat, die Handlung zu erneuern anrieten, auch, daß der König von Schweden dazu geneigt sey, bezeugten, wurde gemeldeter Bischof abermahls dazu ernennet, und ihm der Woywode von Kiow, Zamonski, der Littauische Hof-Marschall, Wessolowski, der Staroste zu Dorpt, Magnus Ernst Dönhof, der Staroste zu Krasnostaw, Jac. Sobieski, und der Staroste zu Brzest, Joh. Lowiczki, zugegeben.

Der Churfürst von Brandenburg will den Frieden mit Schweden befördern, als die Siebenburgischen Gesandten versprechen die Pillau aus den Händen des Königes von Schweden zu bringen.

Zu gleicher Zeit, that der Churfürst von Brandenburg bey dem Könige von Polen die Anfrage, ob es Ihr. Majestät wol aufnehmen würde, wann Er sich bey der obstehenden Handlung, nebst den Holländischen Gesandten, ins Mittel legete. Welches der König genehm hielt, und in diesem Fall, auf Ihr. Durchl. ein grosses Vertrauen eines guten Fortganges gesetzt zu haben, versicherte. Ingleichen gaben die Gesandten des Fürsten von Siebenbürgen dem Könige Hofnung, daß sie durch ihre Vorstellung bey dem Könige von Schweden, den Pillauischen Hafen aus dessen Hände bringen würden. In welcher Absicht sie einen Polnischen Paß nach Königsberg erhielten.

Proviand-Weister und Commissarien zur Bezahlung der Soldaten.

Die Contribution wird von den Preussen ins Land genommen.

Beu diesen Friedens-Gedanken, wurde die Fortsetzung des Krieges nicht aus der Acht gelassen, sondern man trug dem Starosten von Bransk, Lesniowolski, auf, die in Preussen stehende Truppen, auf der Cron Kosten mit Proviand zu versorgen (\*\*); man ernandte Commissarien, die den der Armee hinterstellgen Sold berechnen, und auf ihre Bezahlung bedacht seyn sollten (\*\*\*\*); und bewilligte neue Anlagen, so aber die Preussen, bis auf ihren Land-Tag verschoben, welchen der König auf den 10 Jänner ansetzte (\*\*\*\*\*).

Sonst

(\*) Art. O Mynicy.

(\*\*) Art. Precia Rerum.

(\*\*\*) Art. Proviand Woysku Prusk.

(\*\*\*\*) Art. Komiszarze Woienni.

(\*\*\*\*\*) S. des Univerf. Pobor. am Ende.

1627.

Sonst wurden verschiedene Preussische Edelleute, denen man Schuld gab, daß sie dem Könige von Schweden dienen, oder ihm behülflich gewesen wären, peinlich angeklaget, deren Verurtheilung denoch nicht erfolgte. Unter denselben, befand sich auch Penslawski, dem beygemessen ward, daß durch seine Schuld, dem Feinde das Marienburgische Schloß übergeben worden.

Edelleute die dem Könige von Schweden zugethan seyn sollen, werden peinlich angeklaget.

Nach oben gemeldeter gütlichen Handlung, empfing der König von Schweden, den 3 October in seinem Lager bey Dirschau, den Ihm überschickten Englischen Ritter-Orden vom Hosen-Bande, mit grosser Pracht; hub hernach das Lager auf, und rückte mit einem Theil seiner Armee, und 12 Canonen vor Wormdit: woselbst bis tausend Teutsche, und 300 Kosaken in Besatzung lagen. Zwar suchte der Polnische Unter-Feld-Herr den Ort zu entsetzen, Er ward aber über die Weichsel zu kommen, von dem Schwedischen Feld-Marschall gehindert: daher Wormdit, nachdem ein Thor in die Luft gesprengt worden, den 19. Octob. mit stürmender Hand übergieng. Jedoch erhielt die Besatzung einen freyen Abzug, ausser einem Hauptmann, welcher wegen seiner vielen Streifereyen ins Elbingische anfangs zum Strick verurtheilet, hernach mit dem Schwert begnadiget wurde. In wärendender Belagerung, langte ein Oesterreichischer Baron, Melch. von Wurimbrand, der als Oberster in Schwedischen Diensten stand, mit 6. von ihm erfundenen ledernen Stücken an, die bey der Gelegenheit, die erste Probe in Preussen ablegten. Der König, hinterlies zu Wormdit den Obersten Ehrenreuter mit seinem Regiment, und in Guttstat den Obersten Nott, der es inzwischen eingenommen hatte, und begab sich nach Elbing, woselbst die Neutralität mit dem Brandenburgischen Preussen auf ein halb Jahr verlängert wurde. Den 26 October, gieng der König nach Pillau und segelte von dannen nach Schweden.

Der König von Schweden empfängt den Englische Orden vom Hosen-Bande. Wormdit und Guttstat in Euml. werden erobert.

Erste Probe der neu erfundenen ledernen Stücke. Verlängerter Stillstand zwischen Schweden u. dem Brandenburgischen Preussen. Der König von Schweden bricht nach seinem Reich auf

Die Schwedische Armee hatte also die Winter-Quartiere bezogen, deren Exempel der Polnische Feld-Herr folgte, und seine Truppen im Cutnischen und Pommerellischen, auch zum Theil im Brandenburgischen Preussen verlegte. Er selbst brach zum Reichs-Lage nach Warschau auf.

Beide Armeen beziehen die Winter-Quartiere.

Beide Theile suchten indessen einander, durch ofttere Streifereyen, in ihren Quartieren zu verunruhigen, dabey das Land den größten Schaden litt. Unter andern rückten im November, der Schwedische Feld-Marschall und der Graf von Thurn, mit 3 Regimentern zu Fuß, und 25 Cornet Reiter, ins Dantziger Werder, und plünderten die auf der Höhe gelegene Dorffschaften bis an die gute Herberge: dabey sie des Werders auch nicht schoneten, ob es gleich gegen Erlegung der Contributionen, unter Schwedischem Schutz stand. Des Feindes Vorhaben war, sich des Schottlandes zu bemächtigen, daran ihn aber das daselbst gelegene Dönhofsche Regiment, welches die Dantziger mit einer Compagnie verstärkten, hinderte.

Die Schweden plündern die Dantziger Dorffschaften.

Vor dem Dantziger Hafen, lag zu dieser Zeit der Schwedische Unter-

Das Schwedische Unter-

1627.

Admiral-  
Schiff wird vor  
dem Dänziger  
Hafen erobert,  
dabey der Un-  
ter-Admiral  
sein Leben ein-  
büßt.

ter-Admiral, Niclas Sternschild, nebst noch einem Krieges-Schiffe, und hatte vier andere unter Hela, hinter sich gelassen. Den 28 November frühe, umringten die im Hafen sich aufhaltende 9 Königlich-Polnische Schiffe die beyden Schwedischen, und eroberten nach einem harten Gefecht, das Admiral-Schiff, das andere sprengte sich selbst in die Luft. Wobey der Schwedische Unter-Admiral sein Leben einbüßte, dessen Körper bis auf weitere Königliche Verordnung in der Ober-Pfarr-Kirche beygesetzt und im folgenden Jahr nach Elbing abgeführt wurde. Von Polnischer Seite, blieben ausser den geringern, der Königl. Admiral Arend Dickmann, und der Capitain Storch. Ohne die verwundete, zehlte man 66 Schwedische Gefangene, die bey dem Leich-Begännis der beyden jetzt gemeldeten Oficier, gebunden zur Schau aufgeführt wurden. Die unter Hela zurück gebliebenen Schiffe, welche wegen widerigen Windes den anderen beyden nicht zu Hülfe kommen konnten, fehreten nach der Pillau (\*).

1628.

Conventus  
post-Comitia-  
lis.

Die auf dem  
Reichs-Tage  
bestandene  
Geld-Anlagen  
anzunehmen.

Die Polnische  
Truppen for-  
dern ihre rück-  
ständige Sold.

Sechs Pobor-  
ren u. eben so  
viel einfache  
Maltz-Neissen  
bewilliget.

(57.)

Danzig hält  
sein Antheil d'  
Contribut. zur  
eigenen Noth-  
durft ein.

Es wird vor  
dieser Stadt ein  
Geld-Zuschub  
gebeten.

Gesuchte Be-  
freyung von  
dem Dieban-  
schen Zoll.

Krieges-Sitz  
aus Ir. anders  
wohin zu ver-  
legen.

Pro- und Re-  
protestation  
wegen der vor  
die Städte zur  
Peinlichen Be-

Das Jahr 1628. fingen die Preussen mit einem Land-Tage an, den ihnen der König auf den 10 Jänner zu Graudenz angesetzt hatte, um sie zur Annehmung der auf dem Reichs-Tage bewilligten Anlagen zu bewegen (\*\*). Zu gleicher Zeit, forderte die im Lande stehende Polnische Armee durch Abgeordnete, ihren hinterstelligen Sold, und drohte im niedrigen Fall, das den Einsassen noch übrig gebliebene völlig aufzuzehren, und davon zu gehen. Auf des Königes Begehren, willigte die Culmische und Pommereckische Ritterschaft 6 Poborren, drey den 10 Febr. und drey gleich nach Ostern zu entrichten.

Die Marienburgische Woywodschaft, und das Ermlandische Bistum, konten, weil beyde von dem Feinde eingenommen waren, nichts zahlen. Die Städte erklärten sich zu 6 einfachen Maltz-Neissen auf ein Jahr, wobey die Dänziger ihr Antheil, ohn es in den Schatz zu liefern, zur eigenen Nothdurft verwenden sollten; und baten über das die Stände den König, letztgemeldeter Stadt, zu Ertragung der Krieges-Kosten, aus den gemeinen Steuern, einen Zuschub allergnädigst zu reichen. Wie sie denn auch das Anliegen der beyden grossen Städte, vñ den Polnischen Zöllen, insonderheit von dem bey Diebau, frey zu seyn, Ihr. Majestät empfahlen. Sonst ward der König ersuchet, bey längerer Fortsetzung des Krieges, dessen Sitz aus Preussen an andere dem Feinde näher grenzende Derter zu verlegen. Die Abgesandten vñ der Armee, wurden mit ihrem Vortrag auf eine andere Zeit verwiesen.

Ben Abhandlung des letzteren Reichs-Tages habe ich gemeldet, wie den Städten Thorn und Danzig, ihr altes Recht, den Adel wegen Todschlages und anderer Gewalthätigkeiten peinlich belangen zu können, durch eine Constitution bestätigt, und solchem von Seiten der Preussischen Land-Boten widersprochen worden. Nach dem Reichs-Tage,

(\*) Piasccius hat unter den Jahr 1627, von diesem Trefen ungegründete Umstände erzehlet.

(\*\*) Dieses geschah, wie sonst gewöhnlich, durch einen Gesandten, welches Amt der Staroste von Solbe, Joh. Kos, verrichtete.

Tage, legten nicht nur die Boten eine Protestation im Schloß-Gericht zu Plogko bey, sondern wegerten sich auch auf dem gegenwärtigen Land-Tage etwas vorzunehmen, ehe man die Constitution aufgehoben hätte. Hergegen sprachen die Thorner vor derselben Gültigkeit, und wolten sich in Abwesenheit der vom Land-Tage ausgebliebenen Dantziger, in keinen Streit einlassen. Wie aber die Adelichen Räte den Boten versprachen, sie zur anderen Zeit in dieser Sache zu vertreten, gaben sie so weit nach, daß sie sich vor jeso mit einer neuen mündlichen Protestation vergnügten, welche nebst der von den Thornern in ihrem und der Dantziger Namen hergebrachten Reprotestation, in der Abfertigung des Königlichlichen Gesandten angeführt wurde. So hernach, durch eine schriftliche Pro- und Reprotestation, vor dem Graudenzischen Stadt-Gericht, bekräftiget ward.

langung der belicte erhaltenen Constitution.

An den Cron-Schatzmeister schrieben die Stände, in Ermangelung des überseischen, zwey tausend Tonnen Polnisch Salz, zur Nothdurft der Culmischen Woywodschafft, nach Thoren zu befördern, und beriefen sich desfalls auf eine in dem neulichen Reichs-Tage abgefaste Constitution (\*).

Die Culmische Woywodschafft mit Polnischem Salze zu versorgen.

Im Jänner, machte man zur ferneren gütlichen Handlung zwischen Polen und Schweden Anstalt. Den 13 dieses Monats, begaben sich die Holländischen Gesandten, von Dantzig, woselbst sie sich bisher aufgehalten hatten, nach Risenburg, dahin im Namen des Churfürsten von Brandenburg, als Mittlers, Andr. von Kreuzen Preussischer Land-Hofmeister, und Bernhard von Königssee, von Seiten der Polen und Schweden aber ein Secretarius, ankamen, die den 26ten Vorbereitungs-Weise verabredeten: „daß die Handlung, in dem Dorfe Honigfeld, zwischen Risenburg, Marienwerder und Stum gelegen, den 7 Febr. ihren Anfang nehmen; beyder Theile Commissarien, nach ausgefertiger Sicherheit für ihre Personen, unter einem Befolge von 150 zu Pferde, und eben so viel zu Fuß, sich daselbst einfänden, und bis an gedachten Tag ein Waffen-Stillstand beobachtet werden sollte. Ob nun zwar die Polnischen Commissarien (\*\*), sich zu der beliebten Zeit in Rieseburg einstellten, so verursachte doch das Ausbleiben der Schwedischen (\*\*\*) , daß man nicht eher als den 14den zum Werk schreiten konnte. An demselben Tage, beförderten die Vermittler die Verlängerung des Stillstandes bis den 21sten, und nahmen die Vollmachten zu sich, die sie dem Gegentheil einhändigten. An der Polnischen, setzten die Schwedischen Commissarien aus, „daß sie nicht auf Pergament, sondern auf schlechtem Papier geschrieben; daß dem Könige Gustavo nicht der Titel eines Königes von Schweden, wol aber selbiger dem Könige von Polen gegeben, und daß jener beschuldiget worden, als

übermäßige furchtlose Friedens-Handlung zwischen Schweden und Polen.

D 3

„ wann

(\*) Unter dem Art. O soli Bydgoskiey:

(\*\*) Es waren diejenigen, die auf dem Reichs-Tage dazu erschen worden.

(\*\*\*) Der König von Schweden, hatte vor seiner Abreise aus Preussen, zu dieser Berrichtung den Reichs-Canzler Ar. Drenstern, die Obersten Joh. Banner und Erich Rønning, ernennet.

„ wann er sich des Schwedischen Reichs, wiederrechtlich angemasset hätte, „ te, „ Polnischer Seits beklagte man sich, „ daß in der Schwedischen „ Vollmacht der König von Polen, nicht zugleich ein König von Schweden, auch zu zweyen mahl, ohne Vorsehung des Wortes Durchlauchtigster, schlechtweg König genennet, und den Polnischen Commissarien nicht allezeit der gewöhnliche Ehren-Titel beygelegt worden, „ Die Vermittler schlugen vor, entweder beyden Königen den Schwedischen Titel zu geben, oder aber den Streit wegen der Vollmacht auszusetzen, und inzwischen zur würcklichen Handlung zu schreiten: da dann die Polnischen Commissarien versprachen, neue Vollmachten beyzuschaffen, und die Churfürstlichen Gesandten gelobten, auf dem nächsten Reichs-Tage, eine Bestätigung alles dessen was man schliessen würde, auszuwürcken. Welches die Schweden verwurfsen, und einen Stillstand auf zwey Jahr antrugen, in welcher Zeit, man nicht nur über die Vollmacht, sondern auch wegen der Bedingungen, entweder eines vieljährigen Stillstandes, oder eines ewigen Friedens sich einigen konte. Die Polnischen Commissarien lieffen es an ihren König gelangen, von welchem die Bewilligung eines Stillstandes, aber nur längstens auf 5 Monate, zurück kam; dagegen die Schwedischen auf 15 Monate bestunden. Womit also die Handlung den 19 März sich abermahls fruchtlos endigte, und nach dem nächstkünftigen Polnischen Reichs-Tage, wieder vorgenommen werden sollte.

Reichs-Tage zu Warschau. Hr. Landes-Intendant. auf denselben. (58.) Entweder einen Frieden zu treffen oder den Krieg mit mehreren Nachdruck fortzusetzen. Bezahlung d' Trupp. Krieges, Zucht Geld-Zuschuß vor die Dantscher. Grenz-Dörter zu besetz. Die Provinz mit Polnischem Salze zu versorgen. Die Dörter so viel erlittt von der Contribut. zu befreien. Worüber auf dem Reichs-Tage vornemlich zu rathschlagen.

Dieser Reichs-Tage war den 27 Junii zu Warschau angesetzt, auf welchen die Preussen, aus dem Vor-Land-Tage zu Culm (\*), ihren Boten mitgaben, sich dahin zu bearbeiten, daß ein Friede oder Stillstand getroffen, und da beydes nicht erfolgte, der Krieg mit mehreren Nachdruck, als bisher geschehen, geführet würde. Hienebst sollten sie die Bezahlung der in Preussen stehenden Truppen, die nicht länger, als bis den August Monat warten wolte, und nach Verlauf dieses Termins, ihr Lager zu verlassen gedrohet, beschleunigen; die Reichs-Stände zum kräftigen Zuschub bewegen, selbst aber die Bewilligung einer Geld-Anlage auf den nächsten Land-Tage verschieben; die Herstellung einer scharfen Krieges-Zucht, und die Bestrafung derer so Gewaltthätigkeiten ausgeübet, sich angelegen seyn lassen; der Stadt Dantsig, in Erlangung des benötigten Zuschubs, und einer würcklichen Vergeltung wegen ihres Wolverhaltens sich annehmen; auch Sorge tragen, daß die Grenz-Dörter mit einer zureichenden Besatzung versehen, diejenigen kleinen Städte, so durch Feuers-Brunst, oder von den Soldaten, vor anderen vieles erlitten, von den Landes-Contributionen befreuet, und die Provinz, aus Mangel des überseischen, mit Polnischem Salze gnugsam versorget würde.

Auf dem Reichs-Tage, sollte vornemlich hievon gerathschlaget werden. Erstlich, auf was Art der Krieg wieder den König von Schweden fortzusetzen; zweitens, wie die in Preussen stehende Truppen, deren rückständiger Sold sich auf zwölf mahl hundert und zwanzig tausend Gulden

(\*) Er wurde den 15 Junii gehalten.



den beliefe, zu bezahlen; und drittens, wie der Stadt Danzig, zur Erleichterung der bisher gehaltenen grossen Kosten, der nothwendige Zuschub zu reichen, damit sie dem Feinde ferneren Widerstand thun könnten, und die anderen Städte dadurch zu gleicher Treue angefrischt würden. Was hierauf geschlossen worden, will ich unten anzeigen, wenn ich vorher, was die Preussen insonderheit betrifft, werde beygebracht haben.

Von Danzig, urtheilte der Gnesnische Erz-Bischof, daß es im gegenwärtigen Kriege, mehr als die ganze Cron gethan, durch dessen Verlust man allererst erkennen würde, wie viel an die Erhaltung dieses Orts gelegen sey: zu gleicher Meynung stimmten einige andere Senatoren, welches dazu dienen sollte, damit das Königreich sich der Stadt nachdrücklicher als bisher geschehen war, annehmen mögte.

Sich d' Stadt Danzig wider den Feind nachdrücklich anzunehmen.

Den 11 Julii, zogen die aus Preussen anwesende (\*) ihre mithabende Landes-Instruction, bey dem Culmischen Bischofe in Erwegung, und brachten daraus die vornehmsten Stücke zu Papier, denen sie noch folgende hinzusetzten: „daß die Polnischen Krieges-Leute, die zur Erlangung der Preussischen Starosten und Aemter, den Preussischen Indigenat suchten, abgewiesen; denen Thornischen und Danziger Bürgern, die alte Befreyung von den Polnischen Zöllen, welche durch die Kammer bey Diebau vornehmlich gekränkt worden, wieder hergestellt; ihnen im Königreich die freye Handlung insonderheit mit Salpeter gegönnet; und dem wiederrechtlichen Verfahren des Diebauischen Starosten gegen die Stadt Thorn, welcher zu ihrem Nachtheil, unter andern eine neue Bier-Schencke angeleget, gesteuert werden mögte. Wegen der Danziger insonderheit, ward dasjenige wiederholt, was zu ihrem Besten auf den beyden letzteren Reichs-Tagen vorgetragen worden, mit dem Zusatz, daß man der Stadt zu ihrer Belohnung, die Starosten, Puzig und Dirschau ausbat, und daß vermittelst einer Constitution, der bisherige Aufenthalt der Englischen Handlungs-Gesellschaft in Elbing aufgehoben, und verordnet würde, die Englischen Lächer und andere Waaren, einzig durch den Danziger Hafen, in die Polnische Lande zu verführen, da dann zur Verhütung alles Unterschleiffs, die Lächer daselbst gestempelt werden sollten.

Preuß. Ein- lösl. Recht, von den Polnischen Soldaten gesucht. Befreyung v. dem Diebauischen Zoll. Salpeter Handlung. Neue Schencke des Diebauischen Starosten zu der Thorns Nachtheil.

Die Danziger mit den Starosten Dirschau und Puzig zu belohnen. Engl. Lächer allein durch den Danziger Hafen nach Polen zu verführen.

Zuletzt, beklagten sich die Preussen, daß man den Ernst Krokau, Boten des Puziger Bezircks, aus der Polnischen Land-Boten-Stube verwiesen, weil man ihm Schuld gegeben, als wann sein Sohn dem Könige von Schweden dienete.

Puziger Boten, aus der Polnischen Land-Boten-Stube ausgeschlossen.

Jetzt gemeldetenes Anliegen, trugen die Preussen dem Könige, den 13 Julii in einer geheimen Audienz vor. Worauf Ihr. Majestät Dero Zuneigung zum Frieden bezeigte, und wegen der Krieges-Zucht und Bezahlung der Soldaten gute Bertröstung gab. Was aber die Zölle, die Zufuhr des Polnischen Salzes und den Salpeter-Handel anlangte, desfalls wolte der König mit dem Cron-Schatzmeister sprechen, und die übrigen

Die Preussen haben bey dem Könige Audienz.

(\*) Nämlich der Culmische Wojwode, die Abgeordneten von Thorn und Danzig und verschiedene Land-Boten.

1628. übrigen Stücke an die gesammte Reichs-Stände nehmen, und derselben Schlus durch die gewöhnlichen Constitutiones bekannt machen lassen.

Die Danziger tragen ihre besondere Nothdurft der Polnif. Land-Boten-Stube vor.

Gute Zuneigung vor selbige Stadt.

Ehe solches geschah, verfügten sich der Danziger Abgeordnete (\*) in die Land-Boten-Stube, woselbst sie vor der Thüre von dem Marrschall empfangen, und nicht weit von ihm zu sitzen genöthiget wurden. Der Syndicus, stellte die Nothdurft der Stadt in einer Rede vor, und bezog sich auf das dem Marrschall vor einigen Tagen eingehändigte Verzeichniß. Worauf gedachter Marrschall, im Namen der ganzen Stube, die Abgeordnete aller möglichen Beförderung beym Könige versicherte. Welches auch, durch eßliche aus ihrem Mittel dazu ernandte Personen, ins Werk gerichtet wurde.

Krieg wieder Schwede fortzusetzen. Commissarien zur Bezahlung der Truppen. Die Danziger werde von den Anlagen befreuet. Ihnen versprochene Geld-Summe. Überseische Tücher allein durch den Danziger Hafen einzuführen u. daselbst zu stempeln.

Sämmtliche Reichs-Stände, beschloffen den Krieg wieder Schweden fortzusetzen, und bewilligten die dazu nöthigen Geld-Anlagen. Zur Bezahlung der in Preussen stehenden Truppen, ernandte man gewisse Commissarien, unter denen der Marienburgische Woywode, Samuel Jalinski, und der Culmische Fähnrich, Lucas Elzanowski, waren, die den 1. September sich in Graudenz einfanden sollten. (\*\*). Die Danziger wurden, so lange der Krieg währete, von den gemeinen Contributionen frey gesprochen, und ihnen als ein Zuschub fünf mahl hundert tausend Gulden verheissen. Die Englische Handlungs-Gesellschaft in Elbing, oder wo sie sonst im Polnischen und Brandenburgischen Preussen sich aufhalten mögte, solte auf ewig abgestellet seyn, und die Englischen und andre überseische Tücher, bey Strafe der Confiscation, einzig durch den Danziger Hafen in die Polnische Lande verführet, und von dieser Stadt gestempelt werden (\*\*\*). Mit dem Anhang, daß solches nicht von denen Tüchern, so bisher zu Lande in Polen eingeführet worden, zu verstehen sey.

Der Culmische Bischof erhält das grosse und Zamoiski das kl. Reichs-Siegel.

Piafecki wird zum Bischofe von Kamieniec geweiht.

Sonst ist noch von diesem Reichs-Tage zu mercken, daß, nachdem der Groß-Canzler Wenzel Leszczynski mit Tode abgegangen, der Culmische Bischof als bisheriger Unter-Canzler, den 10 Julii das grosse Siegel überkommen; in dessen Stelle der Woywode von Kiow, Thomas Zamoiski, ein Sohn des ehmaligen Cron-Groß-Canzlers und Feld-Herrn, Joh. Zamoiski, Unter-Canzler geworden, der sich darauf der Woywoden-Würde begeben. Der berühmte Polnische Geschicht-Schreiber, Paul Piafecki, wurde als neuer Bischof von Kamieniec, den 16 Julii in der Johannis-Kirche eingeweiht, nachdem ihn der König schon im vorigen Jahr dazu ernandt hatte.

Verschiedene Pr. Edelleute, werden wegen des Überganges zum Könige

Verschiedene Preussische Edelleute, insonderheit aus der Pommerellischen Woywodschaft, hat man in währendem Reichs-Tage, wegen des Überganges zum Könige von Schweden, angeklaget, und nach geschehe-

(\*) Bal. von Bodel Burgerm. Constant. Ferber Rahtm. und der Syndicus Joh. Keferbart.

(\*\*) S. die Constitut. unter dem Art. Commissarze do Zapłaty Woysku.

(\*\*\*) Reichs-Tags-Constitut. Art. Miasto Gdansk.

schener Untersuchung, als unschuldig los gesprochen. Der einzige Cass. Janowiz, aus dem Puziger Gebiet, den man beschuldiget, als wann er dem Feinde gedienet, hatte das Unglück, daß Er, ohne dieses Verbrechens überführt zu seyn, zum Tode verurtheilet, und den 19 Jul. ofentlich auf dem Marckt geköpft ward.

Nach dem Reichs-Tage, ermahnte der König die Preussen auf ihrem Land-Tage (\*), sich in Bewilligung der Contributionen dem Beyspiel der Polnischen Gründe zu bequemen, und solten insonderheit die Städte, ihre sonst gewöhnliche Malz-Accisen erhöhen. Daher die Ritterschaft in die Städte drung, die Accisen zu verdoppeln, welches sie aber ablehnten, und gegen des Adels 6 Paborren, nicht mehr als 6 einfache Accisen, auf ein Jahr, von Michaelis an zu rechnen, bewilligten. Dantzig war darunter nicht mit begrieffen, als welches, wie ich oben erwehnet, durch die jüngste Reichs-Tags-Constitution, von den gemeinen Anlagen, so lange der Krieg währen würde, befreuet worden.

Auf diesem Land-Tage, hatte sich ein ehmaliger Bürger aus Posen, Joh. Windler, der in Pommerellen egliche Güter gepachtet, zum Boten aus dem Tuchelschen Bezirk gebrauchen lassen, dem man aber, weil er weder ein Edelman, noch ein Einzögling, noch auch mit eigenen Gütern angeessen war, keine Stimme zustehen wollen.

Was die Krieges-Berrichtungen in Preussen anlanget, streiften beyde Theile, so lange der Winter währte, auf einander, dabey die Polen sich der Dantziger Dorfschaften nicht gänglich enthielten. Im Frühling ruckten die Schweden aus ihren Quartieren, und bezogen, nach ihres Königes Ankunft, das alte Lager unter Dirschau. Den 23 April, kam der Schwedische Reichs-Admiral mit 15 Schiffen bey Hela an, von dannen Er seine Reise nach der Pillau fortsetzte, woselbst der König mit drey frischen Regimentern, vielem Proviant und Krieges-Vorrath, den 25 May einlief. Die Polen hatten sich indessen disseits der Weichsel bey Mewe gelagert, über gedachten Fluß eine Brücke geschlagen, auf der so genandten Rüche ein Schanze aufgeworfen, und sie mit Volk und groben Geschütz gnugsam besetzt. Um sich derselben zu bemächtigen, brach der König von Schweden, nachdem Er Schöneck plündern und in den Brand stecken lassen, den 24 Junii mit 60 Compagnien zu Fuß, 53 Cornet Reiter, und eglichen Canonen aus seinem Lager, auf, fehrte aber, wie Er den Ort in Augenschein genommen, unverrichteter Sache zurück, weil Er, wegen der nahen Gemeinschaft mit dem Polnischen Lager, etwas gegen die Schanze zu unternehmen sich nicht getraute. Den 5 Julii fand sich Hochgedachter König in der Dantziger Nering ein, ließ zwischen der Münde und der Stadt eine Batterie aufwerfen, und die in der Weichsel liegende Königlich-Polnische Kriegs-Schiffe, aus 8 ledernen Canonen und 2 halben Carthäunen beschießen, so daß eines gesprengt, eines verbrandt, das dritte aber, so gleichfals Feuer gefasset, durch den einfallenden Platz-Regen gelöscht wurde.

E e

Nach

(\* ) Er war den 7 August in Culm angesetzt.

ge von Schwede, angeklaget und losgesprochen, von dem aber einer, ob er gleich nicht überführt worden, geköpft wird.

Conventus post Comitialis zu Culm.

Neue Contribution und die Verhöhung der Malz-Accisen gefordert.

6 Paborren u. ebä so viel einfache Malz-Accisen bewilliget.

Ein polnischer Bürger der in Preusse Güter gepachtet gehabt, hat sich zum Land-Boten wehlen lassen, dem aber keine Stimme zugestanden worden.

Die Schweden bezogen ihr altes Lager unter Dirschau.

Rückkunft ihres Königes aus Schwede.

Dessen vergeblicher Anschlag auf eine Poln. Schanze.

Die unter Dantzig gelegene Königl. Polnische Kriegs-Schiffe werbe von den Schweden beschossen.

1628.

Der König v. Schweden rückt ins Danziger Werder, und nimmt seinen Zug ins Culmische.

Nach wenigen Tagen, rückte der König von Schweden mit 5000 Mann ins Danziger Werder bis ans Dorf Prust, welches Er ganglich ausplünderte, und mit guter Beute zurück ins Lager kehrte. Den 2 August kam Er mit einer grösseren Macht wieder, nahm sein Quartier zu Grebin, schickte seine Leute auf Fütterung, und begab sich den 15 desselben Monats, über die beym Haupt geschlagene Brücke, ins grosse Werder, von dannen Er, mit 63 Cornet Reiter, eilf Regimentern zu Fuß, 18 metallenen und 22 ledernen Stücken bis Marienwerder fort zog, und den Ort, nachdem ihn die darin gelegene Churfürstliche Soldaten räumen müssen, besetzte. Von hier gieng Er über Garnsee, nach dem Fluss Ossa, da zu gleicher Zeit der Polnische Unterfeld-Herr Koniiecpolski, von Mewe mit 8000 Mann ausbrach, bey Graudenz über die Weichsel setzte, und sich zwischen den beyden Armen der Ossa lagerte, so daß die Armeen blos durch diesen Fluß von einander abgetrennt wurden.

Weshwegen die Thorn sich zur Gegenwehr anstellet.

Die Schweden schlagen über die Ossa eine Brücke und besetzen Engelsburg.

Diese Herannahung der Schweden, erweckte bey der Stadt Thorn nicht geringe Besorglichkeit, daher sie die verfallenen FestungsWercke ergengte, neue anlegte, und mit Werbung der Soldaten beschäftigt war. Zwar suchten die Polen dem Feinde den Paß über die Ossa zu wehren, konnten ihm aber die Schlagung einer Brücke nicht hindern, über welche der König den 23 August seinen Feld-Marschall schickte, und das Schloß Engelsburg besetzen lies. Beyde Armeen blieben also in ihrem Vortheil, ohne etwas zu unternehmen, liegen, ausser daß sie von ihren Batterien auf einander feuerten, und Parteyen aussandten. Den letzten August, stellte der König von Schweden seine Truppen in Schlacht-Ordnung, welches der Polnische Feld-Herr gleichfalls that, weil sie aber die Ossa absonderte, kehrten beyde gegen Abend in ihr Lager.

Der Feind belagert Mewe vergeblich, und bemächtigt sich hergegen des Städtleins Neuburg, welches die Polen durch List wieder erobern.

Inzwischen, hatte der König von Schweden seinen Feld-Marschall zurück nach Marienburg geschickt, welcher nachdem er daselbst 7 Regimentern zu Fuß, und 350 Reiter zusammen gezogen, Mewe den 30. August belagerte, in Meynung, sich dieses Städtleins ohne sonderlichen Widerstand zu bemächtigen; weil aber die Besatzung sich tapfer wehrte, auch der Ort mit allem reichlich versehen war, hub er die Belagerung den 5 September auf. Hergegen glückte es dem Grafen von Thurn mit Neuburg, welches er den 14 September vor Anbruch des Tages überrumpelte, und es nebst allen vom Lande dahin geflüchteten Gütern, die man auf etliche Tonnen Goldes schätzte, den Soldaten Preis gab. Es behielten aber die Schweden selbiges Städtlein nicht lange, indem eine Polnische Partey den Commendanten, mit dem größten Theil der Besatzung, in einen Hinterhalt lockte, ihn gefangen nahm, und dieses Orts sich also wieder bemächtigte.

Strasburg gehet an den Feind über.

Den 24 September, gieng der König mit seiner ganzen Armee über die Ossa, und belagerte Strasburg, allwo 400 Teutsche, und einige Heiden, unter einem Französischen Capit. Montagni, lagen. Der Feind setzte dem Ort heftig zu, daher der Commendant, ihn zu übergeben

ben sich stellte, und in wählenden Tractaten, um mehr Gold und Ammunition bey dem Unter-Feld-Herrn anhalten ließ: welches wie es der König von Schweden merckte, brach er die Handlung ab, und öffnete sich den 4 October durch Sprengung eines Stückes von der Mauer den Weg in die Stadt, so daß die Besatzung sich mit einem freyen Abzug vergnügen mußte. Welches dem gewesenen Commendanten, nach seiner Ankunft ins Polnische Lager, den Kopf kostete. Der König besetzte Straßburg mit 400 Mann unter einem Major, kehrte zurück über die Ossa und verlegte seine Soldaten in die Winter-Quartiere, wobey egliche Brandenburg-Preussische Aemter mit gehalten mußten. Auf dem Rückzuge, fiel der Polnische Feld-Herr einen Nach-Trup Schwedischer Reiter an, erlegte 250 Mann, und bekam den Obersten Baudis, nebst verschiedenen geringeren Befehlshabern gefangen. Sonst hatte die feindliche Armee in diesem Feldzuge, wegen Mangel an Lebens-Mitteln, und wegen des nassen Sommers viel erlitten, indem auffer den Todten, egliche tausend krank darnieder lagen, von denen eine gute Anzahl, zu mehrerer Verpflegung nach Schweden geschickt wurde. Unter den ersteren, befand sich der General Graw von Thurn, der den 14 October zu Straßburg am Fleck-Fieber verschied. Der König von Schweden kam den 1 November zu Elbing an, und segelte den 8. von der Pillau nach seinem Reiche.

1628.

Die Schwedische Armee beziehet die Winter-Quartiere. Ein Trup Reiter wird von den Polen geschlagen und der Oberste Baudis gefangen.

Der König Gustaw Adolph segelt nach Schweden.

Unter den Waffen, wurde der Friede nicht vergessen. Denn obzwar die Holländischen Gesandten, im Frühling, unverrichteter Sache nach Hause gefehret waren, so fuhr dennoch der Churfürst von Brandenburg fort, beyde Theile zur neuen gütlichen Handlung zu bewegen. Auf seine Vorstellung geschah es, daß auf dem letzteren Reichs-Tage neue Gesandten (\*) ernannt wurden, denen der König von Polen und Dessen Stände, besondere Vollmachten ertheilten, entweder einen ewigen Frieden, oder einen Stillstand zu treffen: welches sie desto leichter zu befördern hofen, weil sie Gustawo den Titel eines Königes von Schweden beylegten, nur daß sich der König von Polen vorbehielt, daß solches seinem Erb-Recht auf selbiges Reich nicht nachtheilig seyn sollte. Nach dem Reichs-Tage, lies der Churfürst, durch den Preussischen Land-Hofmeister, Andr. von Kreuzen, bey dem Könige Gustaw die Anfrage thun, ob er annoch zur gütlichen Handlung geneigt und ob seine Absicht, auf einen beständigen Frieden, oder auf einen längern Waffen-Anstand gerichtet wäre; ob Er, auf den Fall des letzteren, die in Preussen eingenommene Plätze wieder abzutreten gedächte; wenn und an welchem Ort Er zur Handlung schreiten wolte; und zuletzt, sollte Er sich wegen der Vollmachten, wie selbige Polnischer Seits einzurichten, erklären. König Gustaw bezeigte seine Bereitwilligkeit, so wol einen Frieden als auch einen Stillstand, mit Abtretung der in Preussen eroberten Landes-Stücke zu trefen, doch unter diesem Beding, „ daß Ihm entweder die „ Kriege-Kosten gezahlet, oder an deren Stelle Viehland ewig gelassen, „ und die Versicherung gegeben würde, daß wieder sein Reich aus den

Die Polen sind geneigt einen Frieden zu treffen.

Desfalls an den König von Schweden abgelassene Anfrage.

Von Ihm geschehene Vorschläge.

E e 2

„ Preuss

(\*) Nemlich Melch. Weiher Culm. Wopwoden, Joh. Powiski Lanc. Castellan Jac. Sobieski, Cron, Borschneider und Star. zu Krasnostaw, Stenz. Sapielha Starosten zu Riga und Hammerstein, und Mag. Ernst Dönhof, Star. zu Dörpt.

1628.

„Preussischen See-Hafen nichts unternommen, und denen vorgedach-  
 „ten Preussischen Plätzen, deswegen daß sie unter seine Gewalt gekom-  
 „men, nichts verfänglichendes zugefüget werden sollte. Diese Versicherung  
 „aber mußte nicht bloß auf dem Papier stehen, sondern zugleich vom  
 „Churfürsten und den grossen Städten in Preussen, als Bürgen, befestiget  
 „werden. Die Handlung selbst, könnte man zwischen beyden Lagern,  
 „und zwar aufs baldigste vornehmen, wozu die Vollmachten Polni-  
 „scher Seits also einzurichten wären, daß darin nichts verkehrliches ge-  
 „setzt, und den Gesandten eine völlige Gewalt zu schliessen, ertheilet  
 „würde,“.

Die Preussen  
 bitten den Kö-  
 nig von Polen,  
 den Frieden  
 wieder herzu-  
 stellen.

Die Sache hatte damals keinen weiteren Fortgang, weil die Pol-  
 nischen Commissarien ausblieben, welches daß es in dem Gemüth des  
 Königes von Schweden, keine Aenderung verursachen mögte, so lies sich  
 der Churfürst von Brandenburg angelegen seyn, Ihn bey der vorigen  
 guten Zuneigung zu erhalten. Anderen Theils, baten die Preussen den  
 König von Polen, die durch den Krieg ganz entkräftete Provinz wie-  
 der zur vorigen Ruhe zu bringen. Die Danziger, stellten Ihr. Maje-  
 stät ihre verwüstete Ländereyen, den erschöpften gemeinen Säckel, die  
 durch viele Auflagen geschwächte Bürgerschaft, die ins dritte Jahr ge-  
 hemmte freye Schiffahrt, die gemachten Schulden, und die Unmöglich-  
 keit, die Krieges-Kosten länger zu ertragen, in einem Schreiben demüthi-  
 gigt vor. Welches durch gewisse aus sächlichen Ordnungen der Stadt  
 nach Hofe geschickte Abgeordnete, wiederhohlet wurde. In gleicher An-  
 gelegenheit schrieb die Culmische Ritterschafft an den König, und im Na-  
 men der ganzen Provinz, wurden zu Ende des Septembers, der Cul-  
 mische Bischof, der Marienburgische Unterkämmerer, zweyen Abgeord-  
 nete von Thorn und zweyen aus der Ritterschafft, nach Warschau geschick-  
 et, die, durch Anführung der äussersten Noth des Landes und des bis-  
 herigen glücklichen Fortganges der feindlichen Waffen, den Frieden zu be-  
 fordern trachteten.

Gütliche  
 Handlung und  
 derselben Ver-  
 lauf.

Im October, langten die Polnischen Vollmächtiger im Lager an,  
 und ward zur Beredung, der 20ste folgenden Monats, abermals in dem  
 Dorf Honigfeld, beliebet: deswegen der Schwedische Reichs-Canzler  
 Drenstirn, dem der König bey seiner Abreise dieses Werk aufgetragen,  
 in Stum sich einfand, und daselbst mit dem Brandenburgischen Abge-  
 sandten, wegen der Polnischen Vollmacht sprach. An derselben setzte Er  
 aus, daß man seinen König nur Durchlauchtigster, und nicht zugleich  
 Großmächtigster genennet; Ihm nicht den ganzen Schwedischen Titel  
 gegeben; und diejenigen Worte, wodurch sich Sigismundus sein Recht  
 auf Schweden vorbehalten, bald im Anfange, unmittelbar nach dem Na-  
 men des Königes von Schweden, eingerucket hatte, da sie vielmehr am  
 Ende der Vollmacht stehen sollten. Anbey bezeigte Er, daß Er dem Kö-  
 nige von Polen den Schwedischen Titel nicht geben würde. Diese Ein-  
 würfe verursachten, daß beyder Theile Gesandten, zu keiner mündlichen  
 Beredung schritten, sondern zur Trefung eines Stillstandes auf ezliche  
 Jahre, gewisse Artikel schriftlich abfasten, über die sie sich aber nicht ei-  
 nigen konten. Um also mehr Zeit zur ferneren Handlung zu gewin-  
 nen,

nen, schlug man Schwedischer Seits einen Waffen Anstand, bis den 1. Junii alten Calenders, folgenden Jahres, vor, worin aber der König von Polen nicht willigen wolte, sondern das Friedens-Werck, bis nach dem instehenden Reichs-Tage, aussetzen lies.

1628.

Der Reichs-Tag war auf den 9 Jänner nach Warschau ausgeschrieben, vor welchem die Preussen, den 30 Decemb. einen gemeinen Land-Tag zu Culm hielten. Die Materie, worüber zu rathschlagen war, betraf die weitere Fortsetzung des Krieges, weil der König glaubte, daß der Feind, bey seinen jetzigen Umständen, sich in keinen der Cron anständigen Frieden einlassen würde. Hierzu waren frische Gelder nöthig, weil die letzteren Anlagen zum Theil, zur Bezahlung der in Preussen stehenden Truppen, denen man ihren Sold bis den 1 December gereicht hatte, verwandt worden. Der König gab anbey zu vernehmen, daß man sich stärker, als bisher geschehen, würde angreifen müssen, indem Er künftiges Jahr zwei Armeen in Preussen halten, und sich der Stadt Dantzig kräftigst annehmen wolte.

Ausgeschriebener Reichs-Tag, und Pr. Bor Land-Tag zu Culm. Neue Mittel zur Fortsetzung des Krieges auszufinden.

Hierzu war aus Preussen ein schlechter Beytrag zu vermuthen, indem das Land sich in einer solchen Dürftigkeit befand, daß die Ritterschaft nicht einmahl die letzteren 6 Povorren entrichten können; daher die Stände denen zum Reichs-Tage gewählten Land-Boten mitgaben, die Provinz sowol von denselben, als auch von neuen Contributionen, zu befreien, und da sie es nicht erhalten mögten, die Sache, ohne etwas zu bewilligen, zurück ins Land zu nehmen. Ihre Meynung gieng also vornehmlich dahin, entweder einen Frieden zu treffen, oder den Krieg bloß auf Kosten der Crone länger zu führen: wobey sie verlangten, daß der Churfürst von Brandenburg, als Herzog in Preussen, die mit Schweden getroffene Neutralität aufheben, und wieder diesen als einen gemeinschaftlichen Feind, seine Macht mit dem Könige von Polen vereinigen mögte. Damit auch dem Könige die Verwüstung des Landes desto genauer kund würde, so baten sie, durch einen Reichs-Tags-Schluss, gewisse Personen, zur Untersuchung der Königlichen Güter zu benennen, und wiederholten wegen einer guten Krieges-Zucht und wegen der Zufuhr des Polnischen Salzes, dasjenige, was desfalls schon zur anderen Zeit war vorgestellet worden. Vor die Städte Thorn und Dantzig, geschah in der Landes-Instruction Vorschlag, sie vermöge ihren Privilegien, von allen neuen Zöllen in Polen, insonderheit von dem Diebhaulschen, durch eine Reichs-Constitution zu entbinden, und denen Dantzigern, die ihnen auf dem jüngsten Reichs-Tage versprochene fünf mahl hundert tausend Gulden zu zahlen, auch was sonst zu ihrer Beschützung dienlich, ihnen angedeyen zu lassen.

Preussen der Geld-Anlagen zu überheben u. nichts auf d. Reichs-Tage zu willigen.

(59.)

Den Frieden zu befördern. Vereinigung des Churfürsten von Brandenburg wider Schweden.

Den Zustand der Königlichen Güter zu untersuchen. Krieges-Zucht. Zufuhr des Polnisch. Salzes.

Befreyung von den neuen Polnisch. Zöllen.

Die den Dantzigern versprochene Geld-Summe zu entrichten.

Weil die Rächte seit einigen Jahren, die gemeinen Land-Tage in schwacher Anzahl besuchet, und auf dem gegenwärtigen, nur der Pommerellische Woywode, der Marienburgische Unterkämmerer, und die Abgeordneten von Thorn, sich eingefunden hatten, so baten die Stände den König, die Rächte, durch besondere Schreiben ihrer Pflicht zu erinnern.

Die Land-Tage von den Rächten fleißig zu besuchen.

1628.

Recher Danziger Castellan und Marienb. Unterkämmerer.

Den bisherigen Marienburgischen Unterkämmerer, Stenz. Dzjalinski, hatte der König zum Dantziger Castellan erhoben, und die Unterkämmerer-Stelle dem Pet. Kosika verliehen, welchem letzteren der Pommerellische Woywode, auf dem jetzigen Land-Tage, den gewöhnlichen End verstarbte.

1629.

Die Fortsetzung des Krieges wird beschlossen, u. da zu die Rauchfangs-Contribut. zum ersten mahl bewilliget.

Die Pr. nehmen die Contribut. Sache auf ihr Land-Tag. Die Thorer werden, so lange d' Krieg währet, von den Anlagen los gesprochen auch einer anderweitigen Erkennlichkeit versichert.

Commissarien zu Bezahlung der Truppen.

Dem Proviand einen gewissen Preis zu setzen.

Die Dantziger werden wegen der ihnen zugesagten Geld-Summe bis auf den folgenden Reichs-Tag vertröstet

Auf dem Reichs-Tage, wurde die Fortsetzung des Krieges beschlossen, und dazu unter andern, eine bisher ungewöhnliche Art der Anlage, die man Rauchfangs-Contribution (\*) nannte, bewilliget, da vermöge derselben, auf dem Lande und in den Städten, von einem jeden Hause, nach Unterscheid, von drey Gulden, bis zehn Groschen, gezahlet werden sollten (\*\*). Die Preussen suchten so wol von dieser als allen übrigen Geld-Steuern die Provinz zu entledigen, konten aber weiter nichts erlangen, als daß ihnen nachgegeben ward, sich hierüber nach der alten Gewohnheit, im Lande zu bereben (\*\*\*). Nur die Thorer waren so glücklich, daß der König sie nach dem Exempel der Dantziger, von allen Auflagen, so lange der Krieg währete, los sprach, auch wegen ihrer Treue und des guten Verhaltens, noch einer grösseren Erkenntlichkeit versicherte (\*\*\*\*).

Denen in Preussen stehenden Truppen, wurde ihre fernere Zahlung versprochen, und dazu gewisse Commissarien, unter welchen aus Preussen, der Staroste von Bretchen, Paul Dzjalinski, war, benennet, welchen der König zu ihrer Berrichtung Zeit und Ort künftig ansetzen wolte (\*\*\*\*\*). Eben diese Commissarien, solten vor den Proviand, so man auf Kosten des Cron-Schatzes gedachten Truppen zuführen würde, einen gewissen billigen Preis ordnen (\*\*\*\*\*).

Die Dantziger, liessen ihr besonderes Anliegen, darunter die Entrichtung der ihnen versprochenen fünf mahl hundert tausend Gulden mit begreifen war, an die Polnische Land-Boten-Stube gelangen, die es auch bey dem Könige zu befördern suchte, aber nichts mehr erhielt, als daß die Stadt wegen der gemeldeten Summe bis auf den nächsten Reichs-Tag vertröstet wurde (\*\*\*\*\*).

Die Littauer erhalten den freyen Handel mit dem Brandenburg. Pr. und die Ausfuhr zur See.

Zum Nachtheil des neulichen Reichs-Tags-Schlusses, begehrtten die Littauer, daß ihnen die freye Handlung mit dem Brandenburgischen Preussen, und in Curland die Ausfuhr zur See verstattet werden mögte. Ihnen wiederlegten sich die Polen, und stellten vor, daß solches den Dantzigern zum grossen Schaden und dem Feinde zum Nutzen gereichen würde. Weil aber die Littauer auf ihrem Ansuchen bestunden, und in

(\*) Podymne.

(\*\*) S. die Reichs-Tags-Constitution. Art. Podymne.

(\*\*\*) Univ. Poborowy am Ende.

(\*\*\*\*) Reichs-Tags-Const. Art. Miasto Torun.

(\*\*\*\*\*) Reichs-Tags-Const. Art. Commisarze do Zapłaty woysku Pruskiemu.

(\*\*\*\*\*) Art. Prowiant woysku Pruskiemu.

(\*\*\*\*\*) Art. Miasto Gdansk.



in nichts zu willigen, ja sich von der Cron zu trennen drohten, so musste es ihnen nachgegeben werden.

1629.

Auf die ebnmahlige Inständigkeit der Polnischen Land-Boten, gelobte der König, künftig weder in Preussen, noch in den übrigen Landen, ohne Vorwissen der Stände, einige Güter, zum Leibgeding der Königin zu ziehen. Ingleichen versicherte Er nochmahls, daß der Pring Joh. Albrecht, als Ermlandischer Bischof, bey mündigen Jahren, der Cron den Erb leffen, wiederigen Falls das Capitul einen andern Bischof zu wehlen die Macht haben sollte.

Der Königin Leibgeding nicht zu vermehren. Versicherung wegen der Erbdesleistung des Pring. Joh. Alb. als Erml. Bischofes.

Beym Beschluß des Reichs-Tages, beklagte sich der Cujawische Bischof (\*), daß die Danziger auf dem vor der Stadt gelegenen Bischofs-Berge, eine Schanze aufgeworfen hätten, und behielt sich vor, daß solches seiner daselbst habenden Gerichtbarkeit unschädlich seyn, auch die Schanze nach geendigtem Kriege geschleifet werden sollte.

Der Cujaw. Bischof meldet sich wegen der von den Danzigern auf dem Bischofs-Berge angelegten Schanze. Die Polen werden bey Gorzno geschlagen.

Wie der Reichs-Tag noch dauerte, waren die Schweden bedacht, Straßburg, so von den herumgelegenen Polen gesperrt war, zu proviantiren, und sich der Abwesenheit des Unter-Feld-Herrn (\*\*) zu ihrem Vortheil zu bedienen. Zu solchem Ende, zog der Feld-Marschall Herman Wrangel, aus den Besatzungen, achte halb tausend Mann an Fuß-Volk und Reitern, bey Osterrode zusammen, mit welchen er den 9 Febr. aufbrach, und über Lbbau und Lautenberg, bis an das Städtlein Gorzno, zwö Meilen von Straßburg fort ruckte. Dieselbst hatten sich von den Polen, unter dem Castellan von Kamieniec, Stenz. Potocki, 50 Compagnien zu Pferde und 600 Mann zu Fuß (\*\*\*) die 4 Feld-Stücke bey sich führten, in Schlacht-Ordnung gestellet. Ehe sie der Feld-Marschall angreifen konnte, musste er sich vorher eglicher Pässe bemächtigen, worauf er den 12 Febr. zuerst auf die Husaren traf, die, nachdem sie ihre Lanzen gefället, wegen des starken Feuers aus den feindlichen Canonen, die Flucht nahmen. Ihnen folgte die übrige Cavallerie, so daß das von ihnen verlassene Fuß-Volk, sich dem Ueberwinder, ohne Gegenwehr, ergab. Die Polen sollen auf dem Platz und im nachsetzen fast 2000 Todte (\*\*\*\*) und 1000 Gefangene eingebüßet haben, da hergegen die Schweden ihren Verlust, ohne die verwundete, nur auf 46 Todte rechneten; woben sie auch die 4 Feld-Stücke, nebst der dazu gehörigen Ammunition, und drey Husaren Fahnen erbeuteten. Nach diesem befochtenen Siege, proviantirte der Feld-Marschall Straßburg, verwechselte die Besatzung mit frischem Volk, plünderte Schönsee aus, ließ daselbst unter Bedeckung 400 Musqvettirer die Bagage zurück, und kam den 16 Februar. vor Thorn an. An diesem Orte, welcher mit Geschuß und Ammunition gnugsam versehen war, hatte man schon im vorigen Jahr die alten Festungs-Wercke gebessert, neue angeleget, und

Schwedischer Versuch auf Thorn.

(\*) And. Lipski.

(\*\*) Er hatte sich zum Reichs-Tage nach Warschau begeben.

(\*\*\*) Piascius zehlet zu Anfang des Jahrs 1629, in allem vier tausend Mann.

(\*\*\*\*) Ungezogener Piascius giebt derselben nur egliche 60 an.

1629.

und drey hundert Soldaten, nebst einem Obersten in Bestallung genommen. Kurz vor der Schweden Ankunft, fand sich der Oberste Dönhof ein, welcher nicht nur die Bürgerschaft zur tapferen Gegenwehr ermahnte, sondern auch das nöthige anordnete, und gleichsam die Stelle eines Commendanten vertrat. In die vor so eine geringe Besatzung zu weitläufig eingerichtete Muffenwerke, hatte die Stadt ihre Soldaten und die vorstädtischen Einwohner verleget, welche letzteren bey Annäherung des Feindes, die Flucht über die gefrorne Weichsel nach Diebau nahmen, und die Soldaten zogen sich nach einigem Widerstand, mit Hinterlassung 6 eiserner Canonen, in die Stadt zurück. Worauf um grösseren Widerstand zu thun, die schönen Vorstädte in Brand gesteckt, und dadurch an Häusern, Gärten und allerley Baaren, ein Schade von fünf Millionen verursachet wurde. Die Schweden, brachten an das Catarinen-Thor eine Petard an, die aber, ehe sie die verlangte Wirkung gethan, zersprung. Ein gleiches versuchten sie an dem Culmischen Vorder-Thor, nach dessen Oefnung, der Finnische Oberste Lilienhöck, mit etwan dreyßig Mann, das daran stossende Rundel unvermerckt erstieg, sich aber wegen des starken Schiessens, und beständigen Granaten-Werfens, zurück ziehen musste. Nach der Zeit, ward von beyden Theilen heftig gefepert, bis der Feld-Marschall, unter Bedrohung, die Ueberbleibsel der abgebrandten Vorstädte, die Mocker und die Ländereyen der Stadt einzuzüschern, eine Brand-Schatzung von hundert tausend Thaler forderte, und wie ihm dieselbe abgeschlagen ward, zwar von dannen aufbrach, aber dabey das übrige von den Vorstädten nebst der Mocker anzünden und egliche Stadt-Dörfer plündern ließ (\*).

Welcher auf dem Reichs-Tage grosse Furcht verursachet.

Der Thorneer Belohnung für ihre erwiesene Hergshaftigkeit.

Der König von Polen übernimmt Kaiserliche Hülfs-Völker.

Die Zeitung von diesem Abzuge, minderte auf dem noch stehenden Reichs-Tage die Furcht, in welche das Schwedische Unternehmen die versammelten Stände gesetzt hatte, als die in Warschau selbst, vor dem Feinde kaum sicher zu seyn glaubten. Thorn aber erhielt zur Vergeltung des erlittenen Schadens, und der bewiesenen Hergshaftigkeit, den vorher erwähnten Nachlas, aller in währenderm Kriege zu bewilligenden Auflagen, und die Versicherung, einer noch grösseren aber niemahl erfolgten Erkenntlichkeit.

Der König zog aus dem Schwedischen Streif diesen Vortheil, daß die Polen zur Übernehmung Kaiserlicher Hülfs-Völker ihre Einwilligung gaben (\*\*). Ihro Majestät, hatte in währender Dero Regierung, ein genaues Verständniß mit dem Erz-Hause Oesterreich unterhalten, und auf dessen Macht ein grosses Vertrauen gesetzt. Dero Abneigung, mit Schweden zum Nachtheil des Erb-Rechts auf selbiges Reich einen Frieden zu trefen, rührte vornehmlich daher, daß Sie es durch Oesterreichs Hülfe wieder zu erobern hofte. Von Seiten dieses Hauses, unterlies man auch nicht, den König in diesen Gedanken zu stärken, um Ihn nach Erheischung der Vorfälle zu Gegen-Gefällig-

(\*) S. Herrn Zernezens bekriegtes Thorn. c. 1.

(\*\*) Piasc. unter dem Jahr 1629.

fälligkeiten zu bewegen. Dergleichen hatte der Kaiser in dem Böhmi-  
schen und Ungarischen Kriege erfahren, da der König Ihm nicht nur  
die Kosaken zu Hülfe geschicket, sondern es auch gerne geschehen las-  
sen, wenn die Polen unter Dessen Truppen Dienste genommen. Nun-  
mehr war die Unruhe in Böhmen und Ungarn glücklich gedämpft,  
die Freunde und Anhänger des zum Böhmischem Könige gewählten  
Pfalz-Graven Friedrichs überwunden und zerstreuet, und die Kaiser-  
lichen Truppen, als Sieger bis an die Ost-See gedrungen, woselbst die  
Wiedererquicklichkeit der Stadt Stralsund ihren weiteren Fortgang auf-  
hielt. Die Absicht war, sich der Hafen an der Ost-See zu bemächtigen,  
eine Flotte zusammen zu bringen, und mit den beyden Nordischen Rei-  
chen, Dänemark und Schweden, nach Güttdüncken zu verfahren. Der  
König von Polen trug zur Ausführung dieser Anschläge das Seinige  
bey, und schickte seine im Dantziger Hafen bisher gelegene 9 Schiffe nach  
Wismar, welches der König von Dänemark, denen daran unschul-  
digen Dantzigern als eine Feindseligkeit auslegte, und dafür ihre Schiffe  
und Güter im Sunde anhalten lies. Im vorigen Jahr, näherten sich  
die Kaiserlichen den Preussischen Grenzen, und bezogen die Winter-  
Quartiere im Lauenburgischen. Worauf die Rede gieng, daß sie einen  
Anschlag auf Dantzig hätten, wessals der Krakauische Castellan, und  
der König Selbst, die Stadt ermahnten, wieder einen Überfall auf gu-  
ter Hut zu seyn. Nach dem Reichs-Tage, einigte man sich (\*) gegen  
baare Bezahlung 10 tausend Mann zu übernehmen, mit denen und eg-  
lichen Canonen der Oberste Arnheim, im Anfange des Mayens bey Ham-  
merstein anlangte, und daselbst von den Polnischen Commissarien stat-  
lich empfangen wurde.

1629.

Vorher hatte der Churfürst von Brandenburg, mit des Königes  
von Polen Willen, bey dem Schwedischen Reichs-Canzler und Stat-  
halter in Preussen, Drenstirn, einen Waffen Stillstand, von dem 18  
Mars, bis den 10 Junii zuwege gebracht, in welcher Zeit, einem jeden  
seine Gewerbe zu treiben, und sich der Weichsel zu bedienen frey seyn  
solte.

Stillstand mit  
Schweden.

Den 2 May hielten die Preussen ihren Conventum post-Comi-  
tialem zu Culm, woselbst sie der König durch den Starosten zu Bor-  
zechow und Golbe, Joh. Kos, ermahnen lies, denen auf dem Reichs-  
Tage beliebten Geld-Anlagen beizutreten. Der Ritterschaft schien es,  
wegen gänglicher Verwüstung des Landes, fast unmöglich, Poborren  
zu willigen, hatte aber eine grosse Neigung zu der Rauffangs-Contri-  
bution, darwieder sich die Städte setzten, als die es vor bedenklich hiel-  
ten, eine neue Polnische Art zu contribuiren einzuführen; vielmehr  
riethen sie, entweder nichts zu geben, oder sich in diesem Fall nach der  
bis-

Conventus  
post-Comiti-  
alis zu Culm.Die Ritter-  
schaft ist zur  
Poln. Rauff-  
fangs-Contri-  
but. geneigt.  
Die Bewilli-  
gung einer

F f

(\*) Die dabey verabredete Bediengungen waren folgende: der Oberste Arnheim  
solte sich mit seinen Truppen nicht in die Städte und Dörfer einquartieren, sondern  
das freye Feld halten; Er zwar über die Kaiserlichen das Commando haben, doch zu-  
gleich unter dem Könige und dem Prizen Vladislao stehen; den Reichs-Thaler, nach-  
dem in Polen gangbaren Wehrt in Bezahlung nehmen, und auf den Noth-Fall die Stadt  
Thorn zum sicheren Aufenthalt haben. Rhevenhiller Annal. Ferd. T. XI. p. 210.

1629.

Geld-Steuer  
wird ausgesetzt.

bisherigen Gewohnheit zu richten. Worauf der Schluß folgte, daß man die Bewilligung einer Geld-Steuer bis auf den ordentlichen Michaelis-Land-Tag verschob.

Inhalt der  
Abfertigung  
des Königlich  
Gesandten.

(60.)

Beförderung  
des Friedens.  
Krieges-Ver-  
fassung. Zu-  
schub vor die  
Stadt Thorn.  
Gelder an die  
Danziger zu  
zahlr. Schließ-  
ung des Pill-  
lauerischen Ha-  
fens. Puzig  
mit Krieges-  
Nothdurft zu  
versehen. Un-  
tersuchung der  
verübten Ge-  
waltthätigkei-  
ten. Polnisches  
Salt.

Treffen zwische  
den Polen und  
Schweden im  
Stumischen  
Walde.

In der Abfertigung des Gesandten, baten die Stände den König, die Friedens-Handlung mit Schweden zu beschleunigen; den jetzt währenden Stillstand entweder zu verlängern, oder vor dessen Verlauf, eine zahlreiche Armee, die nicht nur den Feind anzugreifen, sondern auch die verlohrenen Dörfer wieder zu erobern vermögend wäre, ins Land zu schicken; den Cron-Unter-Feld-Herrn aufs baldigste nach Preussen zu beordern, und durch ihn, den Krieg auf des Feindes Boden versehen zu lassen; der Stadt Thorn zu ihrer Beschützung einen Zuschub zu reichen; den Danzigern von der ihnen versprochenen Summe, zum wenigsten die Hälfte, aus denen auf dem Reichs-Tage bewilligten Anlagen, zu zahlen, und einen ferneren Beitrag zuzuführen; Vor die Schließung des Pillauerischen Hafens zu sorgen; das Städtlein Puzig, auf welches die Feinde einen Anschlag hätten, mit einer zureichenden Besatzung und allen Nothwendigkeiten zu versehen; wegen der von den Soldaten verübten Gewaltthätigkeiten, durch die zu ihrer Bezahlung ernannte Commissarien, eine Untersuchung anstellen zu lassen; und die Provinz, mit Polnischem Salt, nothdürftig zu versorgen &c.

Nach Verlauf des Stillstandes, wurden die Thätlichkeiten fortgesetzt. Der Polnische Unter-Feld-Herr war mit ohngefähr 5000 Mann zu dem Kaiserlichen commandirenden Obersten gestoßen, und ein jeder von ihnen schlug sein besonderes Lager disseits der Weichsel unter Graudenz auf. Ihr Vorhaben sollte seyn, entweder die Schweden durch das Brandenburgische Preussen von hinten anzugreifen, oder Dirschau zu belagern. Wieder beydes machte der König von Schweden, Welcher den 31 May, mit 8 Krieges- und 5 Proviand-Schiffen, worauf 3 Regimenter waren, in der Pillau angelanget, die nöthige Gegen-Verfassung. Er selbst lagerte sich mit einem Theil der Armee bey Marienburg, und lies eine Brücke über die Weichsel anfertigen, um auf den Fall Dirschau zu entsetzen. Die übrigen Truppen stunden unter dem Feld-Marschall Wrangel, zur Deckung des Brandenburgischen Preussen, zwischen Riesenburg und Marienwerder. Auf eingelaufene Nachricht, daß wegen Dirschau nichts zu fürchten, brach der König den 20 Junii mit 20 Cornet Reiter, 3 Regimentern zu Fuß und 18 ledernen Canonen, von Marienburg nach Marienwerder auf, und sties zu seinem Feld-Marschall. Allhie verweilte Er sich, ohne etwas unternemen zu können, bis den 25sten, da Er, nachdem Er von den herumliegenden Dörfern, allen Proviand fort bringen lassen, nach Marienburg zu kehren beschloß, und den Feld-Marschall mit der meisten Infanterie, dem größter Theil der Reiteren, und der ganzen Bagage voranschickte, dem der König, Tages hernach, mit 17 Compagnien zu Pferde etwan 2000 zu Fuß, und eglischen ledernen Stücken folgte. Die Polen, welche von allem gute Rundschaft hatten, verlegten in dem Stumischen Walde 20 Cornet Teutsche, und eben so viel ihrer Nation, die den Feld-Marschall ungehindert vorüber gehen ließen, hergegen den König von Schweden.

Schweden unvermuthet, mit grosser Heftigkeit anfielen. Das Gefecht währte eglische Stunden, dabey der König Selbst Gefahr lief, entweder gefangen oder getödtet zu werden. Denn wie Er nach Erlegung eines Husaren, etwas von seinen Truppen abkam, geriet Er unter eglische Käyserliche Soldaten, von denen ihn einer am Schulter-Gehend ergrieff, und ein Stückweges mit sich führte. Ein Schwedischer Reiter, der von ohngefehr darüber kam, ermahnte den König, unter dem Namen, Landsmann, zur Gegenwehr, und reichte Ihm eine seiner Pistolen, mit welcher der König, denjenigen der Ihn am Gehend gefasset erlegte, und nebst seinem getreuen Reiter wieder die Käyserlichen so lange söchte, bis Ihm der Oberste Rattenhof mit 2 Compagnien Finnen befreute. Die Schweden schlugen sich mit Verlust von 700 Mann und Hinterlassung 10 leberner Canonen durch, und kamen um Mitternacht vor Marienburg an. Unter den Todten, war der vornehmste ein junger Rein-Braw, Joh. Wilhelm, Schwedischer Ritmeister, der sich einem Käyserlichen Soldaten gefangen gegeben hatte, aber von einem Husaren erleget wurde. Wie denn auch die Polen von keinem Quartier wissen wolten, sondern alles niedermachten (\*). Der König von Schweden vergas seines redlichen Landsmanns nicht, sondern schenkte ihm vor den erwiesenen Dienst hundert Ducaten, und verstherte ihn grösserer Gnade.

§ f 2

Er

(\*) Piascius erzehlet unter dem Jahr 1629, von diesem Scharmügel andere Umstände, dem ich aber meine geschriebene Nachrichten vorzuziehen grosse Ursach finde. Der Französische Baron de Sirot, der als Major unter den Käyserlichen, dem Trefen beygewohnt haben will, beschreibet es in seinen Memoires p. 118, auf eine Art die keinen Glauben verdienet. Er rühmet sich, daß er mit dem Könige von Schweden, ohne Ihn zu kennen, handgemein geworden, daß er Ihm mit einer Pistole nach dem Kopf geschossen aber nur das Haar gebrandt, und den Hut, der Ihm abgefallen, zur Beute bekommen habe. Eine ofenbare Unrichtigkeit ist es, wenn er die Begebenheit in das Jahr 1626 setzet. Prade ein ander Franskos, hat in seiner Vie du grand Gustave zwar das Jahr verbessert, sich aber in den übrigen nach dem Baron de Sirot gerichtet. Die beste Nachricht, die wir Polnischer Seits von dieser Schlacht haben, stehet in einem Schreiben welches der Käyserliche commandirende Oberste Arnheim, an den berühmten General Wallensteiner abgehen lassen, und in des Strawen von Rewenhiller Annal. Ferdinand. T. XI. p. 810. eingerucket worden. Es meldet dieser Oberste, „ daß wie „ der Polnische Unter-Feld-Herr mit 700 Husaren und 1000 Kosaken zu ihm gestoffen, „ sie gegen den Feind gezogen, den sie mit 55 Compagnien zu Pferde, und 2000 Musquetirern hinter einem vortheilhaften Pas angetroffen hätten. Des Passes hätten sie sich „ bald bemächtiget, und sich dem Feinde blos mit der Reiteren genähert. Er, der Oberste, wäre nicht willens gewesen die Schweden anzugreifen, sondern hätte vorher das „ zurückgebliebene Fus-Volck abwarten wollen, allein der Polnische Unter-Feld-Herr „ hätte mit seinen Husaren und Kosaken das Trefen ohne Verzug angefangen, wäre aber von dem Feinde zurückgetrieben, und von Ihm entsetzet worden. Der Feind hätte sich tapfer gewehret, doch endlich die Flucht nehmen müssen, sich aber hinter einem „ Dorf, allwo er eglische Compagnien in Bereitschaft gehabt, aufs neue gesetzt. von dannen er den Rückzug in ziemlicher Ordnung genommen. Der König von Schweden „ Selbst, wäre mitten unter den Käyserlichen gewesen, und hätte sich mit Hinterlassung „ seines Huts, den der Oberste dem General überschickte, durchgeschlagen. Von Schwedischer Seite wären an Befehlshabern 30 geblieben, 300 Gemeine gefangen, 11 Cornete und 10 lederne Stücke erbeutet worden. Der König von Schweden hätte gesaget, daß man Ihn noch niemahls so warm gehalten, doch sey es ihm lieb, daß er die „ Käyserlichen kennen gelernet, „

1629.  
Worauf sie  
gegen einander  
ihr Lager auf-  
schlugen.

Er bezog hierauf das vorige Lager bey Marienburg, welches er wieder einen Angriff nach Möglichkeit befestigte. Seine ganze Macht bestand darnach in etwas über 17000 Mann, davon 8000 in den Besatzungen lagen, und die übrigen sich im Lager aufhielten. Die Polen und Kaiserlichen, nachdem sie den Schweden vergeblich eine Schlacht angeboten hatten, nahmen ihr Lager gegen über bey Groß-Mausdorf: allwo den 9 Julii der Prinz Vladislaus und den 17den der König von Polen Selbst nebst dem Prinzen Joh. Casimir, anlangten. Beyde Lager waren auf guter Gut, und suchten durch heftiges Canoniren, und ausgesandte Parteyen, einander Abbruch zu thun, und die Zufuhr, wo nicht gänzlich zu benehmen doch zu hindern. Unter andern machten die Polen durch Abdämmungen, den Marienburgern ihre Wasser-Mühlen unbrauchbar, daher sie zur Verpflegung des Schwedischen Lagers, sich der Hand- und Ros-Mühlen bedienen mußten. Hergegen überfielen die Schweden den Regimentarz Mozayski in seinem Quartier, und brachten 4 Cornete, 5 Fahnen, eine Anzahl Gefangener und gute Beute nach Dirschau, wie sie denn auch 60 Wagen, die mit Proviant unter Bedeckung von 300 Soldaten von Danzig nach dem Polnischen Lager zuzogen, eroberten. Inzwischen riß in beyden Lagern der Mangel ein, auf welchen ansteckende Kranckheiten folgten, dabey doch die Polen mehr als die Schweden litten, weil diese aus den Werbern, aus Elbing, und über See einiger massen konten versorget werden.

Unternehmen  
der Kaiserliche  
wieder die auf  
der Muntau-  
schen Spitze  
gelegene  
Schwedische  
Schanze.

Den 12 Jul. wurf der Kaiserliche commandirende Oberste, am weissen Berge eine Batterie auf, und beschos, die an der Muntauschen Spitze, zwischen dem Mogat und der Weichsel gelegene Schwedische Schanze, setzte auch, um zu stürmen, 500 Mann auf Flos-Sölger, von denen aber die Schweden zwey eroberten, und die übrigen zurück trieben: dem ungeachtet fuhren die Kaiserlichen fort zu canoniren, büßten aber theils durch das heftige schießen aus der Schanze, theils durch den Angriff einer Schwedischen Partey, den Kern ihres Volcks ein, und mußten also von ihrem Unternehmen abstehen.

Mißvergnü-  
gen über den  
Kaiserl. Ober-  
sten Arnheim,  
daher ihm das  
Comando ge-  
nommen wor-  
den.

Dieses so wol, als die übrige Ausführung des Obersten Arnheims, machte die Polen mißvergnügt. Sie schrieben es einer geheimen Absicht, den Krieg zu verzögern, auch wol gar einem Verständniß mit dem Feinde zu, daß er, seit dem Scharmügel im Stumischen Walde, nichts sonderliches verrichtet, und weil die Teutschen Soldaten ihren Sold forderten, gaben sie ihm Schuld, daß er sie aufgewiegelt hätte. Dannhero der König von Polen bey dem General Wallensteiner auswürckte, daß dieser Oberste zurück gerufen, und an dessen Stelle das Comando, dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg, Henrich Julio, aufgetragen wurde.

Die Schwe-  
den verstärck-  
ten sich in ihrem  
Lager.]

Indessen erhielt der König von Schweden über Pillau, aus Pief-land vier alte Regimenter, unter dem Reichs-Feld-Herrn Jacob de la Gardie, denen eine Anzahl neugeworbener aus England, Schottland, und Teutschland folgte, so daß das Schwedische Lager dadurch um ein merkliches verstärcket wurde. Um wieder diese angewachsene Macht desto

Besto sicherer zu seyn, lieffen die Polen vor ihrem Lager eine redoute aufwerfen, der die Schweden eine andere entgegen setzten. Den 25 Julii, griesen die Polen in die 4000 stark dieses neue Schwedische Werck, ehe es mit Canonen besetzt war, an, so sie auch erstiegen, doch es dem ihnen überlegenen Feinde wieder einzuräumen genöthigt wurden. Darauf dann die Schweden ohne weitere Hinderung ihrer redoute zur Vollkommenheit brachten. Die Polen hergegen, thaten den 17 August einen Einfall ins Elbingische Werder, dabey die Schweden anfangs ohne die geringere Befehlshaber und Gemeinen, den Oberst-Lieutenant Wrangel einbüsten, bis sie sich zusammen zogen und die Polen wieder heraus trieben. Nach welcher Berrichtung, der König von Polen, aus Mangel des Proviantes, und durch die überhand nehmende ansteckende Krankheit sich entschliessen mußte, sein bisheriges Lager zu verlassen. Ihro Majestät Selbst brach ezhliche Tage vorher auf, und den 29 August folgte Ihr die ganze Armee, die sich nach Graudenz wandte. Auf dem Zuge, überfielen die Schweden den Nach-Trup, und erbeuteten nebst der Ammunition in die 300 Rüst-Wagen.

1629.

Vorgefallenes  
Scharmügel.Einfall der  
Polen ins El-  
bingische Wer-  
der.Die Polen be-  
den ihr Lager  
auf.

Hiermit nahm der in Preussen bis ins vierte Jahr geführte Krieg sein Ende, weil bald darauf beyde Theile sich über einen 6 jährigen Stillstand einigten. Der Churfürst von Brandenburg, Dessen Bemühung ezhliche mahl vergeblich gewesen war, hatte sich dadurch nicht abschrecken lassen, die Herstellung des Friedens ferner zu befördern, worin Ihn die Könige von Frankreich und England, als Hohe Vermittler, kräftigst unterstützten. Im Julio, kam der Französische Gesandte, Baron von Characé in der Pillau an, der, nachdem Er seine Vollmacht denen Königen von Polen und Schweden eröffnet, den 9 August eine Beredung, zwischen beyden Lagern, veranlaßte, wozu Polnischer Seits, der Culmische Bischof und Cron-Groß-Cangler Jac. Zadzik, der Littauische Hof-Marschall Wesselowski, der Cron-Bor-schneider Jac. Sobieski, der Cron-Truchses George Ossolinski, und der Staroste zu Dörpt Magnus Ernst Dönhof, im Namen des Königes von Schweden aber der Reichs-Cangler Drenstirt, der Feld-Marschall Hermann Wrangel, und der Oberste Joh. Banner verordnet waren. Ihre Zusammenkunft lief fruchtlos ab, weil die Schweden, nicht nur Elbing, Marienburg, die Pillau, und das Dantziger-Haubt behalten wolten, sondern auch wegen der Krieges Kosten eine Erstattung an Gelde forderten. Der Französische Gesandte begab sich hierauf nach Dantzig, beehrte von der Stadt Vorschläge, wie man zum Frieden gelangen könne, zu höhren, und trug Ihr, seines Königes Belvermögenschaft und Beystand in allen vorkommenden Fällen an (\*). Die Dantziger antworteten, daß der Friede nicht anders zu hoffen sey, als wann die Schweden, alle in Preussen eroberten Derter wieder abtreten würden. Nach dem Französischen, langte im August der Englische Gesandte, Thomas Roe, gleichfalls über Pillau in Preussen an, der, nach aufgehobenem Polnischen Lager, nebst dem Französischen und den

Ankunft des  
Französischen  
und Englische  
Gesandten die  
nebst de Bran-  
denburgischen  
Vollmächti-  
geru einen 6  
jährigen Still-  
stand vermit-  
ten.Des ersteren  
Vortrag in  
Dantzig.

F f 3

Bran-

(\*) In dem Creditiv, nannte der König von Frankreich den Raht von Dantzig, sehr liebe und gute Freunde (très chers & bons amis).

Des Königes  
v. Frankreich  
Titulatur an  
die Dantziger.

1629.

Artikel des  
geschlossenen  
Stillstandes.

Brandenburgischen Vollmächtigen<sup>(\*)</sup> die Handlung zwischen den Polnischen und Schwedischen Commissarien, auf dem Felde bey Altmark, ohnweit Stum, vornahm, auch sie den 26 September glücklich zum Ende bringen half. Die Bedingungen des dadurch getroffenen 6 jährigen Stillstandes, den man von dem gemeldeten 26 September, bis den 11 Julii des Jahrs 1635 rechnete, waren folgende. Es solten die Schweden in Curland Mitau, in Preussen Strasburg, Dirschau, das Danziger Werder, Gutstab, Wormdit, Melsak, den Dom zu Frauenburg, nebst dem dazu gehörigen Städtlein, doch ohne den Frauenburgischen Hafen und das Ufer des Haves unter dem Vorbehalt, daß in währendem Stillstande weder Frauenburg noch ein ander Ort desselben Bezirks befestiget, und denen Schwedischen Untersassen und Soldaten, eine freye Strasse durch das Frauenburgische Gebiet verstattet würde; abtreten; in Plesland aber alles was sie eingenommen, und in Preussen Braunsberg, Löttemit, Elbing, das Fischhauische Werder, im grossen Werder das ganze Ufer des Haves, vom Elbingischen Gebiet, bis an den Ausflus der Weichsel zu rechnen, nebst den Dörfern Stobendorf, Habersdorf und Allendorf, Liegenort an der Weichsel, den gangen Werderischen Darn bis an Jandendorf, ein Stück der Danziger Meerung von Stegen bis an die Pilsau, und die Festung Pilsau behalten. Marienburg, das grosse Werder, Stum und das Danziger Haupt, solten dem Churfürsten von Brandenburg in sequestrum, wie man es nennet, eingeräumt werden, doch dergestalt, daß daferne kein beständiger Friede erfolgen mögte, Er einen Monat vor Ausgang des Stillstandes, alles in dem jetzigen Stande dem Könige von Schweden wieder einräume, zu dessen Versicherung, die Schweden Brandenburg, Preussen, Fischhausen, Lochstädt, einen Theil des Schackenschen Gebiets, die Curische Meerung, und die Memel besitzen solten. Der Abtritt vorbemeldeter Derter, solte an Polen 6 Tage, nach eingehändigter Königlich-Polnischen Genehmigung, geschehen, dem Churfürsten von Brandenburg aber Marienburg und Stum innerhalb 12 Tage, und das Haupt 8 Tage nachdem Memel würde seyn übergeben worden, eingeräumt werden. Der König von Polen solte wieder die dem Churfürsten von Brandenburg anvertraute Derter nichts nachtheiliges unternehmen, und die an Jhn abgetretene Derter, in dem Genus ihrer Rechte und Privilegien, in welchem sie vor Anfange des Krieges gewesen, lassen, wieder diejenigen so der Schwedischen Parthey zugethan gewesen, keine Proceffe verstaten, und die schon angestrenget worden, aufheben. Ferner, solten in denen dem Churfürsten eingegebenen Dertern die Catolicken in dem Besitz der Kirchen und geistlichen Güter, die sie vor dem Kriege eingehabt, und die Augsburgischen Confessions-Verwandte, so wol in diesen als auch in denen an Polen abgetretenen Plätzen, in der ehmaligen freyen Ausübung ihrer Religion bleiben; einem jeden seine Wohnung aus einem Ort an den andern zu verlegen erlaubet seyn; das vorhandene Kirchen Geräht, die Stadt-Bücher und gemelten Urkunde, nebst den gefundenen Canonen und grossen Büchsen aller Orten

(\*) Selbige waren Andr. von Kreuzen Lands-Hauptmann, Bernhard von Kenzig Land-Rath, und George Kaufcke Hof-Gerichts-Rath.



Orten gelassen; beyder Seits Krieges-Völcker, auffser den nöthigen Besatzungen, aus Preussen ab- und in währendem Stillstande nicht wieder eingeführet; die Handlung zu Wasser und zu Lande nicht gehindert, und keine neue Zölle angeleget; die Gefangenen auf freyen Fuß gestellet, und die Polnischen und Schwedischen Besatzungen aus den Brandenburg-Preussischen Dertern abgefordert werden. Möchte jemand die Erfüllung dieses Vergleichs hindern, oder unter einigem Vorwand den König von Polen in Preussen mit Krieg angreifen, so solte der König von Schweden sich anheischig machen, seine Wafen wieder denselben mit Polen zu vereinen. Eben dergleichen solte der König von Polen, der Churfürst von Brandenburg als Herzog in Preussen, Dessen Stände und die Stadt Danzig, in Ansehung des Königes von Schweden, versprechen, fals Jhn jemand in Preussen verunruhigen würde, und beyde Theile gehalten seyn, alles was zum Nachtheil dieses Vertrages gereichen könnte, nach Vermögen abzuwenden. Weill auch der gegenwärtige Stillstand zu dem Ende geschlossen worden, damit man inzwischen entweder über einen längeren Wafen-Anstand, oder einen beständigen Frieden sich einigen könnte, als solte solches innerhalb Jahres Frist, durch Vollmächtiger versuchet, und wann die Sache nicht zum Stande käme, das Werck bey anderer Gelegenheit wieder vorgenommen werden. Ubrigens wurden in diesen Stillstand, daferne sie sich in Zeit von 5 Monaten dazu erklären würden, von Seiten des Königes von Polen, der Kayser, der König von Spanien, die Spanischen Niederlanden, der Churfürst von Bayern; von Seiten des Königes von Schweden, der König von Dänemarck, die vereinigten Niederlande, und der Fürst von Siebenbürgen, eingeschlossen.

Der 6 jährige Vertrag war noch nicht gezeichnet, wie der König von Schweden den 13 September, mit einem Theil der Armee aus dem Lager unter Marienburg, nach dem Elbingischen Gebiet aufbrach, und seinen Feld-Marschall mit den übrigen Truppen hinter sich lies. Den 15 gieng Er von Elbing nach der Pillau, und segelte den 24sten, da Er zuvor den Churfürsten von Brandenburg zu Fischhausen statlich gastret, nach Schweden.

Die Polen waren mit den Articlen des Stillstandes schlecht zufrieden. Als der König sie denen bey Hofe anwesenden Senatoren zum ersten mahl vortrug, giengen ihnen die Augen über, und sie verwiesen es den Commissarien, daß sie dergleichen harte und unanständige Bedingungen eingegangen: bis sie nach genauerer Überlegung selbst erkannten, daß man sich in die Zeit schicken, und aus Noth Tugend machen müsse. Wobey der Cron-Unter-Canzler hat, den Vertrag nicht unter dem kleinen Siegel auszufertigen, weil ihm solches zu einem beständigen Vorwurf und bey der Nach-Welt zur Beschimpfung gereichen dürfte. Auf dem Reichs-Tage, der wegen Annehmung des Stillstandes auf den 13 November nach Warschau war ausgeschrieben worden, fielen darwieder scharfe Reden, die sich aber legten, wie der Cron-Groß-Canzler ofentlich sagte, „ daß wann jemand darthun könnte, daß die Crone den Krieg mit Nutzen länger zu führen vermögend sey, er geschehen lassen wolle, daß man ihn und diejenigen die mit ihm dem Vergleich schliessen helfen, als Leute die wieder ihre Pflicht

Abreise des Königes von Schweden nach seinem Reich.

Der Polen Gedanken über den 6 jährigen Stillstand.

Der doch auf dem Reichs-Tage genehm gehalten wird. (6L.)

„ ge

1629.

„gehandelt, den Schweden ausgabe, und den Krieg von neuen fortsetzen, ... Die Königliche Genehmigung, wurde mit der Reichs-Stände Einwilligung (\*), den 27 November unter dem grossen Reichs-Siegel ausgefertigt, dabey noch dieses zu mercken, daß der König von Polen, dem Könige Gustav Adolph, den Schwedischen Titel, mit dem Anhang, daß solches seinem Erb-Recht auf selbiges Reich nicht nachtheilig seyn solle, gegeben.

Wie man von Seiten der Polen u. Preussen des Stillstandes bedürftiget gewesen.

Die Polen willigten also in den Stillstand, weil sie sich den Krieg ohne grösseren Verlust fortzusetzen nicht getrauten. Ihre vornehmste Hoffnung hatten sie zu Anfang dieses Jahres, auf die Kaiserliche Hülfsvölker gesetzt, deren Berrichtungen aber nur darin bestanden, daß sie dem Feinde etliche Compagnien Soldaten abgeschlügen, und ihn in ferneren Fortgange aufgehalten, welches man in Ansehung ihres Soldes, zu theuer gekauft zu seyn glaubte. Das Misvergnügen gegen diese Leute war so gross, daß man ihnen alles benmaß, was in dem letzteren Feldzuge, zum Nutzen der Crone, der Meynung nach, nicht ausgeführt worden, und ihre Verpflegung fiel dermassen beschwerlich, daß man sie aufs baldigste aus dem Lande geschafft zu sehn wünschte. Den Krieg aber mit eigenen Truppen länger zu führen, schien nicht rathsam, weil der Feind an guten Soldaten, an erfahrenen Befehlshabern, an Artillerie, und übrigem Zubehör weit überlegen war, auch sich in Preussen dermassen wol gesetzt hatte, daß man ihm schwer beykommen konnte: da ihm hergegen der Weg nach Polen offen stand, und weder Festungen noch Truppen vorhanden waren, die ihm den Eingang ins Reich hätten wehren können. Die Preussen waren über den Stillstand erfreuet, weil sie dadurch Zeit gewannen sich zu erholen. Das Land hatte nicht nur von dem Feinde sondern auch von den Polnischen Truppen ein vieles erlitten, so daß es einer Wüste nicht unähnlich sah. Auf diese Verhebrung war ein Mangel an Lebens-Mitteln, und endlich die Pest gefolget, die einen mercklichen Theil von denen, so der Krieg geschonet, wegrastete. An Gelde äusserte sich eine so grosse Dürftigkeit, daß man auf dem letzteren Land-Tage, die Bewilligung neuer Anlagen, bis Michaelis ausstellen mußte, und weil die Pest zur selben Zeit keine Zusammenkunft verstattete, so diente solches zu einem guten Vorwand die Contribution abzulehnen. Bey solchen Umständen, dorste man von der Provinz, zur Fortsetzung des Krieges, keinen sonderlichen Zuschub erwarten. Thorn und Dankig konten noch etwas hergeben, allein, auffer daß ihnen die Landes-Steuern zur eigenen Beschützung waren erlassen worden, so hatten sie sich allbereit dermassen erschöpft, daß es ihnen unmöglich fiel die starcken Krieges-Kosten länger zu ertragen. Dankig insonderheit, rechnete den erlittenen Schaden und die gehaltenen Ausgaben, nach Millionen, zu deren Erleichterung die Reichs-Stände zwar etliche Tonnen Goldes versprochen, aber davon noch keinen Groschen abgetragen hatten. Diese gute Stadt fand vielmehr Gelegenheit, über die schlechte Belohnung ihres Wol-Verhaltens zu

(\*) S. die Reichs-Tags-Constitution Art. Approbacya Pakt. Allwo der König zugleich verspricht, daß er zu Erfung, entweder eines beständigen Friedens, oder längeren Stillstandes, die Handlung mit Schweden wieder wolke vornehmen lassen.

zu klagen, da durch den Stillstand, ein grosser Theil ihrer Nahrung denen Schweden gelassen, und die Aufhebung des See-Zolls, den der Feind in währendem Kriege vor ihrem Hafen eingenommen, nicht ausdrücklich bedungen worden.

1629.

Es ist übrig, dasjenige, was weiter auf dem Reichs-Tage vorgegangen, und mit Preussen einige Verknüpfung hat, zu erzählen. Aus dieser Provinz waren der Culmische Bischof, der Pommerellische Woywode und ein Rathmann von Thorn zugegen, im Namen der Ritterschafft aber keine Boten angekommen, weil der gemeine Vor-Land-Tag wegen der Pest, nicht gehalten worden. Der Bischof von Culm empfahl nochmahls die Thorner und Dantsiger, wegen der im Kriege erwiesenen Standhaftigkeit, der Königlichen Vergeltung, und obwol zu der beyden Städte Vortheil noch mehrere Vorstellungen geschahen, so konnte doch nichts mehr ausgewürcket werden, als daß die Dantsiger, wegen der ihnen zugesagten fünf mahl hundert tausend Gulden, bis auf den folgenden Reichs-Tag von neuen verträset, und die Thorner der Königlichen Dankbarkeit durch Worte versichert wurden (\*). Das einzige konnte man als einen wesentlichen Nutzen ansehen, da der König alles Korn, so die Weichsel herab gieng, bis an den nächsten Reichs-Tag, nirgend anders hin als nach Dantsig zu schiffen, verordnete (\*\*). Beyläufig rieht der Bischof von Plocko in seiner Stimme, einen Statthalter in Preussen, so wie es zur Zeit der Übergabe an Polen geschehen war, zu verordnen, weil er es den dortigen Woywoden, als einen Mangel ihrer Obliegenheit auslegte, daß die Schweden bey ihrer Ankunft, das Land in einer so schlechten Gegen-Verfassung gefunden.

Die Thorner und Dantsiger werde der Königlichen Vergeltung empfohlen.

Neue Verfertigung wegen der Dantsiger verprochenen Geldsumme.

Den Thornern wird eine Belohnung versprochen.

Polnisch Korn bloß nach Dantsig zu schiffen.

Vorschlag ejnen Statthalter in Preussen zu verordnen.

Zur Auszahlung der in Preussen gestandenen Cron-Völcker, wurden aufs neue Commissarien, und unter denselben, aus Preussen Paul Dziatinski, Staroste zu Bretchen, abermahls ernennet (\*\*\*)).

Commissarien zur Auszahlung der Polnischen Truppen.

Bev Willigung neuer Contributionen, trug der Pommerellische Woywode auf dem Reichs-Tage die Vorsorge, daß man die Preussen nicht zugleich damit belegete. Hergegen gereichte es ihnen zum Nachtheil, wie man bey Jordan den Wasser-Zoll wieder anordnete, welcher wegen gesperrter Weichsel-Fahrt, einige Zeit her, nicht war eingenommen worden (\*\*\*\*).

Zoll bey Jordan wieder angeleget.

Nach genehm gehaltenem Stillstande, war man mit Vollziehung der verabredeten Artikel beschäftigt. Die Schweden räumten die im Vergleich benannten Dörter und führten das überflüssige Volk allmählig aus dem Lande; die Polen thaten ein gleiches, und waren beobacht, wie sie die Kaiserlichen Truppen, nach entrichtetem Solde, gänzlich fortschaffen mögten.

Einträumung der verabredeten Dörter und Fortschaffung der Krieges-Völcker.

G g

Jm

(\*) Constit. Art. Miasto Torún y Gdansk.

(\*\*) S. den angezogenen Artikel aus der Constit.

(\*\*\*) Const. Art. Kommissarze do Zapłaty Woysku Prukiemu.

(\*\*\*\*) Art. Pobor wodny.

1629.

Den Danki-  
gern wird die  
Einrichtung  
des Handels  
auf Spanien  
vergeblich an-  
getragen.

Im November, langte der am Polnischen Hofe sich aufhaltende Spa-  
nische Gesandte, Baron d' Auchy, in Danzig an, um die Handlung auf  
Spanien einzurichten. Schon im Jahr 1627 war er nebst dem Spanischen  
Agenten, Gabriel de Roy, in gleicher Absicht dahin gekommen, hatte auch  
dem Schein nach vortheilhafte Vorschläge gethan, darüber sich aber die  
Stadt zu erklären Bedenken getragen, weil sie sich ohne Zuziehung der  
übrigen Hanse-Städte, in nichts einlassen wolte. Im gegenwärtigen  
Jahr, wiederholte der Baron den Antrag, auf die gleichfalls kein Ent-  
schlus folgte, theils weil die Dankiger den Spaniern nicht trauten,  
theils auch, weil sie nicht sahen, wie sie, bey annoch währen dem Kriege  
zwischen diesem Reich und den vereinigten Niederlanden, den Handel si-  
cher würden treiben können.

1630.

Vergleich zwi-  
schen Schwe-  
den und der  
Stadt Dan-  
zig, wegen des  
vor ihrem Ha-  
fen einzunch-  
mende Schwe-  
dischen Zolles,  
in der genaue-  
n Beobachtung  
des Stillstan-  
des etc.

(62.)

Den 28 Febr. trafen die Dankiger, vornehmlich wegen des vor ih-  
rem Hafen einzunehmenden Zolles, durch Beforderung des Englischen  
Gesandten, mit den Schwedischen Vollmächtigen einen besonderen Ver-  
gleich: daß die freye Handlung zwischen dieser Stadt und den Schwe-  
dischen Untersassen, so wie sie vor dem Kriege gewesen, wieder hergestel-  
let; die von beyden Theilen bewahrlich aufgehabene Güter, diejenige  
nur ausgenommen, die im Kriege confisciret oder verschendet worden,  
denen Eigern zurück gegeben; von allen zur See nach Danzig kom-  
menden und von dannen ausgehenden Waaren, fünf und ein halbes  
vons hundert, viertelhalb an den vor dem dortigen Hafen sich aufhal-  
tenden Schwedischen Zöllner und zwey an die Stadt gezahlet; in der Pil-  
lau so wie in Danzig ein gleicher Zoll genommen; in währendem Still-  
stande, zu Danzig keine Krieges-Schiffe angefertigt oder ausgerüstet,  
noch ausgelassen oder von andern Dertern eingenommen, und so von  
den Kaufleuten einige zur Sicherheit der Fahrt auf dem Ocean zube-  
reitet und gebauet werden mögten, selbige denen Feinden des Königes  
von Schweden nicht überlassen, und bey Ausgang des Stillstandes, ent-  
weder auswärtigen Kaufleuten verkauft, oder an solche Derter, von  
dannen der König von Schweden nichts zu fürchten hätte, fortgeschaf-  
fet; und endlich, wann jemand theils gegenwärtigen Vertrag, theils den  
mit dem Könige von Polen getroffenen Waffen-Untand, unter einigem  
Vorwand, es sey heimlich oder ofentlich, fräncken mögte, denselben von  
der Stadt kein Zuschub geleistet werden, vielmehr sie verpflichtet seyn  
solte, sich in ihrem Hafen und übrigen Gebiet nach Vermögen zu wie-  
dersetzen, und allen Fleis anzuwenden, damit der Stillstand unverlegt  
beobachtet würde.

Conventus  
post-Comitia-  
lis zu Culm.

Weil der Kö-  
nigl. Gesandte  
sich bey den  
Ständen ein-  
gefunden, ohne  
daß er vorher  
zur Audiens  
genöthigt  
worden, muß  
er unterrichtet

Den Conventum post-Comitalem, setzte der König den Preussen  
auf den 16 Jänner zu Culm an, woselbst von den Rächten, nur der Cul-  
mische Woywode und die Abgeordneten von Thorn erschienen. Der  
Königliche Gesandte, Joh. Kos, fand sich in der Versammlung ein, ohne  
daß man ihn vorher zur Audiens hatte nöthigen lassen, daher die Thor-  
nischen Geschickten, zur Beybehaltung des alten Gebrauchs darauf be-  
stunden, daß der Gesandte in sein Quartier wieder zurück kehren mußte,  
bis er von dannen, durch einen Rachtmann von Thorn und einige Land-  
Boten, aufgehohlet wurde. Seine Werbung faste zwey Stücke in sich.

Erstlich

Erstlich verwies es der König den Sänden, daß sie weder den vor dem Reichs-Tage ausgeschriebenen Land-Tag gehalten, noch auch dem Reichs-Tage im Namen der Provinz beygewohnt hatten; und zwentens wurden sie ermahnet, die auf gedachter Reichs-Versammlung bestanden Rauchfangs-Gelder mit anzunehmen. Welches zu befördern, der abwesende Culmische Bischof ein Schreiben an den Land-Tag hatte abgehen lassen.

tes Sache nach seinem Quartier; Lehren und die ordentliche Aufholung erwarten.

Die Preussen sollen die Polnische Rauchfangs-Gelder mit annehmen. Zween Pöbörren und zwö Accisen bewilliget.

(63.)

Entrichtung der Anlage im Erml. Bistum und in der Marienb. Woyw. Mit Schweden einen Frieden zu treffen. Einquartirte Soldaten aus dem Lande zu zieh. Besatzung in Preussen ic.

Die Stände entschuldigeten sich mit der Pest, daß sie den neulichen Land-Tag nicht gehalten, und anstat der zugemühteten Rauchfangs-Steuer, bewilligte die Ritterschaft zween Pöbörren, und die Städte zwö einfache Malz-Accisen auf ein Jahr. Siebey baten die Stände den König, „daß Ermländische Bistum und die Marienburgische Woywod-  
„schaft, zur Entrichtung dieser Anlagen zu vermögen; zu Trefung ei-  
„nes beständigen Friedens mit Schweden, innerhalb der angefügten  
„Zeit, gewisse Vollmächtiger zu verordnen; die verwüsteten Güter  
„mit der Contribution zu übersehen; die Soldaten des Obersten Po-  
„sen, denen in der Pommerellischen Woywodtschaft auf zween Mona-  
„te die Quartiere angewiesen worden, aus der Provinz abziehen, die  
„von ihnen verübte Gewaltthätigkeiten aber untersuchen, und darüber  
„erkennen zu lassen; die Grenz-Dorfer in Preussen mit gnugsamer  
„Mannschaft, die ohne der Einsassen Beschwer von ihrem Solde le-  
„ben, und deren Befehlshaber Preussische Einzöglinge seyn solten, zu be-  
„setzen; gewisse Personen und unter denselben einge von den Preußi-  
„schen Ständen, so die mit den Schweden vorfallende Streitigkeiten  
„schlichten könten, auß baldigste zu benennen; die grossen Städte mit  
„denen in Polen eingeführten neuen Zöllen nicht zu belegen; denenje-  
„nigen, deren Güter vom Feinde verwüstet worden, Holz aus den Kö-  
„niglichen Wäldern zu reichen, und die so aus Treue vor Königl. Ma-  
„jestät ihre Güter eingebüßet, vor andern zu belohnen; die Rechtsame  
„des Landes, insonderheit das Einzöglings-Recht in gnädigster Acht zu  
„haben, und so oft etwas, so das Land angieng, vorkäme, mit den hie-  
„sigen Ständen darüber zu rathschlagen; „

Ehe der König von Schweden wieder den Kaiser den bekandten 18 jährigen Krieg, auf Teutschen Boden anfieng, ward beliebt, vorher unter Vermittelung des Königes von Dänemarc, einen Vergleich in Dantzig zu versuchen. Zu solchem Ende fand sich hieselbst den 18 April, der Kaiserliche Gesandte, Carl Hannibal Burggraw von Dohna, ein, nach welchem den 12 Junii, der Dänische Reichs-Rath Otto Schele, und der Königliche Krigs- und geheime Rath, Martin von Meden, anlangten. Wie aber der Schwedische Reichs-Cangler und Statthalter in Preussen, Orenstirn, als welchen der König hiezu gevollmächtiget, unter Vor-  
schüzung, daß er nicht sicher gnug in Dantzig zu seyn glaubte, ausblieb, reiseten die Dänischen Gesandten unverrichteter Sache, den 26 Julii wieder ab, denen der Kaiserliche bald folgte.

Vergeblich angelegte Handlung zwischen dem Kaiser und Könige von Schweden in Dantzig.

Die auf dem neulichen Reichs-Tage beliebten Gelder, waren nicht nur an sich zur Abzahlung der Soldaten unzulänglich, sondern kamen

Bezahlung d' Truppen.

1630.

Wozu die nöthige Gelder auf einem neuen Reichs-Tage bewilliget werden sollen.

auch langsam ein, daher die zu Jungenleslau versammelte Commissarien, den Truppen, ehe sie ihnen etwas auf Rechnung zahlen konnten, Quartiere anweisen mußten. Hiemit waren die in Preussen gestandene Polnische Völker nicht zufrieden, sondern conföderirten, wie man es nennet, und wählten einen gewissen Wilinski zu ihrem Marschall: welches den König nöthigte, mit ihnen in Lemberg handeln zu lassen, und sie, theils mit eigenem Gelde, theils durch Darlehne von verschiedenen Privat-Leuten, völlig zu vergnügen. Denen Kaiserlichen Truppen blieb man das übrige hinterstellig und vertröstete sie auf einen neuen Reichs-Tage, welchen der König gegen den 16 Octob. ausschrieb. Hieselbst sollte zugleich der Sold vor die Quartianer in der Ukraine, und vor die in Preussen verlegte Besatzungen, bewilliget, auch, wie die von den Schweden in Preussen abgetretene Dörfer mit zureichender Krieges-Nothdurft zu versorgen wären, beschloffen werden. Ausser diesen Stücken aber, war noch etwas besonderes obhanden, so den Reichs-Ständen und auch den Preussen, zur vorgängigen Berathschlagung empfohlen wurde.

Einrichtung gegen das künftige Interregnum.

Der König dachte bey seinem angehenden hohen Alter, und der zunehmenden Leibes-Schwachheit an den Tod, und an die Gefährlichkeiten, in welche die Cron, durch ein langes und verwirrtes Interregnum, gesetzt werden könnte. In solcher Betrachtung, ermahnte Ihro Majestät die Stände, Mittel auszufinden, wodurch die künftige Königs-Wahl mögte beschleuniget, und allen Zerrittungen vorgebeuet werden. Sonst erwehnte der König auch der zu hoch gestiegenen Münze, die Er dadurch in den vorigen Stand wieder zu bringen hoffte, wenn man den Werth des Goldes und Silbers herunter setzte: und zum Beschluß, wurden die Stände erinnert, die Entrichtung der den Danksigern von der Crone versprochenen fünf mahl hundert tausend Gulden ins Werk zu richten.

Die Münze herunter zu setzen.

Den Danksigern die versprochene Geld-Summe zu bezahlen.

Land-Tage zu Graudenz.

Der neue Pommerellische Wojwode leitet den Eyd.

Des Königl. Gesandten Werbung wird von einem andern verlesen. Die Provinz Preussen auf eine Zeit lang von den Anlagern zu befreien.

Vor dem Reichs-Tage, hielten die Preussen den 25 September ihren allgemeinen Land-Tage zu Graudenz, welcher mit der Endes-Leistung des neuen Pommerellischen Wojwoden, Paul Dzialinski, Starosten zu Bretchen, (\*) eröffnet wurde. Als Königlicher Gesandter, fand sich Valentin Sczawinski Culmischer Canonicus und Official, ein, den in Abwesenheit derer Unterkämmerer, zweien Rahtmänner, nemlich der von Thorn und der von Dantsig, nebst verschiedenen Land-Boten zur Audienz hohlten. Seine Werbung lies er durch einen seiner Bedienten lesen, welches er, weil es etwas ungewöhnliches war, mit seiner Unpäslichkeit entschuldigte. Sie bestund aus denen schon erzählten Stücken, so die Stände einer reiferen Erwägung würdig hielten. Sie erkannten die Billigkeit, denen Soldaten ihren verdienten Sold zu reichen, und daß solches durch einen gemeinsamen Beytrag geschehen müste; allein die grosse Dürftigkeit der Provinz nöthigte sie, vor selbige eine

(\*) Er war in die Stelle Samuels Konarski zu dieser Würde gelanget, als welchen der König im vorigen Jahr, nach dem Tode Samuels Zalinski, zur Marienburgischen Wojwodtschaft erhob. Der neue Pommerellische Wojwode hatte zugleich das von dem Zalinski erledigte Schatzmeister-Amte erhalten.

eine Erlassung zu bitten. Sie gaben also den Land-Boten mit, die Polnischen Stände, auf dem Reichs-Tage um eine Vorsprache bey Königl. Majestät zu ersuchen, „damit Preussen, welches vor jeso nichts als „Seufzer und Thränen hergeben könnte, so lange der Stillstand mit „Schweden währete, von allen Anlagen frey seyn mögte, „daferne sie aber solches nicht erhielten, sollten sie sich zu nichts erklären, sondern der bisherigen Gewohnheit gemäs, die Contributions-Materie, an den folgenden Land-Tage nehmen.

1630,

Die Contrib. an einen Land-Tage zu nehmen.

Die Verfügung wegen des künftigen Interregni, schien den Ständen zu wichtig zu seyn, daß sie darüber vor diese Zeit ihre Gedanken eröffnen wolten; sie hielten es für besser, der Reichs-Stände Meynung zuvor auf dem Reichs-Tage anzuhören, hernach sie im Lande zu überlegen, und alsdann dem Könige ihr Gutachten zu eröffnen.

Der Preussen Gutacht, wie es im künftige Interregno zu halten, wird ausgestellt.

Von der Münz-Verbesserung urtheilten Sie, gnug zu seyn, wann man die darüber abgefaste letzteren Reichs-Schlüsse zur Vollenziehung brachte, und die Thaler auf 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, den Ducaten auf 4 Gulden herunter setzte. Was die den Danzigern hinterstellige Geld-Summe anlangt, hielt man nicht nur für billig, ihnen selbige zu zahlen, sondern man trug auch den Land-Boten auf, zum Unterhalt ihrer annoch auf 2000 Mann sich belaufenden Besatzung, und zur Abtragung der gemachten Schulden, aus den Reichs-Auflagen einen Zuschub auszuwirken, imgleichen der Stadt Thorn, zum Genus der ihr versprochenen Belohnung zu verhelfen.

Die Thaler und Ducaten herunter zu setzen.

Denen Danzigern die versprochenen Gelder zu entrichten und ihnen einen Zuschub zuzuführen, auch die Thorer zu Genus ihrer Belohnung zu befördern.

Inhalt der Pr. Landes-Instruction auf dem Reichs-Tage.

(64.)

Dieses war der Preussen Entschliessung auf den Vortrag des Königlichen Gesandten, welcher sie noch andere auf die Wolfahrt der Provinz gerichtete Stücke, in der Land-Boten-Instruction beyfügten, nemlich: „die Trefung eines ewigen Friedens mit Schweden zu beschleunigen; denen Einsassen, die im Kriege vor anderen gelitten, einige Ersetzung ihres Schadens zuzuführen; die Preussen vermöge ihren Privilegien, von den neuen Polnischen Zöllen, insonderheit dem Diebaischen, durch eine Reichs-Constitution zu befreyen; um die verwüsteten Königlichen Güter desto leichter wieder anzubauen, selbige entweder als Emphiteut-Güter auf eine gewisse Zeit zu verpachten, oder der Personen zu benennen, welche die von den jetzigen Inhabern verwandte, und von ihren Nachfolgern zu entrichtende Bau-Kosten, in eine Summe zusammen brächten; in Vergebung der Starostenen und anderer Güter, nach dem Einzöglings-Recht zu verfahren, und so etwas selbigem zuwieder fremden allbereit verliehen worden, solches für ungültig zu erklären, und es den gebornen Preussen zuzuführen; den Schwedischen Stathalter zur Räumung der den Danzigern bisher vorenthaltenen Scharfau zu vermögen; zur Untersuchung des so wol von den Schwedischen als Polnischen in Besatzung liegenden Soldaten verursachten Schadens, Commissarien zu benennen; weil Stum im Brandenburgischen Händen wäre, die daselbst sonst gewöhnlichen Gerichte und Zusammenkünfte der Marienburgische Woywodschaft, künftig in Christburg zu halten; die rechtlichen Handlungen, so zum ewigen Beweis dienen sollten, nirgend anders als im Grod zu

Friede mit Schwed. Ersetzung des erlittenen Schadens. Befreyung v. den Zöllen. Die verwüsteten Königl. Güter an Emphiteuten zu vergeben. Einzöglings-Recht. Die Scharfau den Danzigern einzuräumen. Von den Soldaten verursachter Schaden. Die Zusammenkünfte der Marienburg. Woywod. i u Christburg zu halten. Rechtliche Handlungen.

1630.

ge so zum ewi-  
ge Beweis die-  
ne, beym Grob  
zu verschreibē.

„ verschreiben, und davon nur Berichte, Bürgerliche Besichtigungen,  
„ Protestationen, und Vollmachten auszunehmen, welche auch in die  
„ Gerichts-Bücher der Städte eingetragen werden könten zc.

Wie weit die  
Ritterschaft der  
grossen Städ-  
ten das Recht  
Edeleute pein-  
lich belangen  
zu können zu  
sehen wollen.

Dem Recht, welches die grossen Städte vor ihre Bürger ausge-  
bracht, einen Edelmann wegen grober Verbrechen peinlich belangen zu  
können, widersprach die Ritterschaft auf dem gegenwärtigen Land-Ta-  
ge in so weit, daß sie es zwar denen die in den Ordnungen derselben Städ-  
te sassen, nicht aber einem jeden Einwohner gönnen wolten, weil sie es  
ihrem Stande verkleinerlich hielt, den Edelmann mit dem geringsten,  
Handwerker hierin in eine Gleichheit zu stellen. Dagegen die grossen  
Städte die allgemeine Gültigkeit ihres Rechts behaupteten, und darüber  
zu handeln bis zur anderen Zeit verschoben.

Es wird wie-  
der die Accisen  
in Danzig ge-  
sprochen.

Wieder die Danziger fiel besonders eine Klage vor, daß sie die von  
Abel mit Accisen belegeten, welches derselben Abgeordneten aber da-  
mit ablehnten, daß die Anlage von niemanden als von Bürgern genom-  
men würde.

Die Danzi-  
ger sollen ein  
neu Landes-  
Siegel stechen  
lassen.

Weil das alte Landes-Siegel in der Elbinger Verwahrung geblie-  
ben war, und man Bedenken trug selbiges von ihnen abfordern zu las-  
sen, so wurde den Danzigern bey dem Beschluß des Land-Tages von den  
gesamten Ständen aufgetragen, ein neues stechen zu lassen.

1631.

Reichs-Tag  
zu Warschau.

Die Pest, die damals in Warschau wütete, nöthigte den König,  
den Anfang des Reichs-Tages, bis den 8 Jänner des folgenden Jahres,  
auszustellen. Die Preussen verfügten sich dahin mit ihrer Landes-In-  
struction, die sie bey dem Culmischen Woywoden aufs neue übersahen,  
und sich über die dem Könige vorzutragende Punkte einigten. Bey die-  
ser Gelegenheit, wolten die Land-Boten den Städten im stimmen vor-  
gehen, unter denen der Staroste von der Engelsburg, Joh. Dzialiniski,  
der heftigste war, und es mit Vorschüzung der Adlichen Würde durch-  
zusetzen suchte. Es kam gar so weit, daß die Abgeordneten der grossen  
Städte aufstundten, um aus der Versammlung zu gehen, wodurch die  
Land-Boten genöthiget wurden, ihnen nach dem bisherigen Gebrauch  
die Vor-Stimme zu lassen.

Die Pr. Land-  
Boten wollen  
den gr. Städte  
im stimmen vor-  
gehen, worin  
es doch bey dem  
alten bleibt.

Der Preussen  
Audienz bey dem  
Könige.

Den 11 März hatten die Preussen bey dem Könige Audienz, in de-  
ren Namen der Culmische Woywode das Wort in Polnischer Spra-  
che führte. Er redete nach der Vorschrift der Landes-Instruction, und  
that folgende Stücke hinzu: „ daß die in der Constitution, vom Jahr  
„ 1628, die Siegelung der Bücher betreffende, enthaltene Schluß-Wör-  
„ ter, von keinen andern Büchern, als die in Mähren, Schlesien, Pom-  
„ mern und Böhmen, verfertiget, nicht aber von denen die aus über-  
„ seischen Dertern in die Cron zu Lande eingeführet wurden, erklärt;  
„ der Stadt Danzig, ihre durch den Stillstand den Schweden gelassene  
„ Land-Güter, durch andere Länderereyen ersetzt; von den Schweden,  
„ vor Danzig der Zoll nicht höher als in der Pillau genommen; und  
„ ge-

Zuch. Siegel-  
lung in Dan-  
zig. Danziger  
den Schweden  
gelassene Land-  
Güter. Schwe-  
discher Zoll vor  
Danzig. Spi-  
ringische An-  
forderung.



„gedachte Stadt Danzig, wegen der Spiringischen Anforderung, mit „keinen Repressalien verunruhiget werden mögte.“ Beyläufig erwehnte Er, daß die Thorner dem Reichs-Schluss von Siegelung der Tücher, als einer Sache die gegen die Verträge und die Handlungs-Freyheit liefe, widersprochen hätten. Welches der amwesende Bürgermeister selbiger Stadt also erklärte, daß sie dieses Privilegium den Danzigern gerne gönneten, doch wünschten, daß der Gebrauch desselben in währendem Stillstande ausgestellt würde, weil die Schweden daher ein Gelegenheit zu brechen nehmen dürften, wie solches ihr Reichs-Canzler gegen verschiedene Senatoren, in Briefen nicht undeutlich hätte zu erkennen gegeben. Im Namen der Ritterschaft ward geklaget, daß die Fremden so bald sie in den grossen Städten das Bürger-Recht gewonnen, Adelige und Königliche Güter an sich brächten, mit Bitte, solches zu untersagen, und nur ganzen Städten, nicht aber ihren Bürgern, den Kauf der Land-Güter zu vergönnen. Der Bürgermeister von Danzig berief sich auf die Privilegien, wodurch die Bürger in den Städten berechtigt wären, Adelige und Königliche Güter zu besitzen. Dardwieder der Elbingische Castellan vor seine Person einwandt, daß er solches vornehmen und im Lande gebornen Bürgern, nicht aber fremden und gemeinen Leuten, zustünde.

1631.

Die Tücher Siegelung in währendem Stillstande auszuliegen.

Man wil den Bürgern den Kauf der Adelligen Güter freitig machē.

Der Culmische Bischof, antwortete als Cron-Groß-Canzler im Namen des Königes, daß Jhro Majestät bereit sey, wegen eines ewigen Friedens mit Schweden in Handlung zu treten. Wegen der Münze solte alles vorher genau untersucht werden ehe etwas zum Schluss gediehe, indessen mögten die grossen Städte die Gangbarkeit des zu gering geprägten Schwedischen Geldes zu hemmen suchen. Die den Thornern und Danzigern versprochene Belohnung wolte Jhro Majestät der Land-Boten-Stube außs beste empfehlen lassen, und wegen der neuen Zölle in Polen mit dem Cron-Schatzmeister ein Vernehmen haben. Die verwüsteten Königliche Güter würden Jhro Majestät untersuchen lassen; die erledigten Aemter, so wie sonst geschehen, an Einzöglinge vergeben; und die durch den Krieg vor anderen mitgenommene Edeleute, bey Gelegenheit in gnädigster Acht haben; wie Sie dann auch, die Gerichte und Zusammenkünfte der Marienburgischen Woywodtschaft in Christburg zu halten, bewillige. Die Constitution von Siegelung der Tücher, wolte Jhro Majestät genau beobachtet wissen, auf die von der Ritterschaft wieder die Bürger geführte Klage aber, Sich künftig, nach Überlegung der von den Städten angezogenen Privilegien, erklären: doch wünschte Jhro Majestät, daß diejenigen, die nicht lange in den Städten gewohnet, dieses Vorrecht nicht gleich den andern genießen mögten. Zuletzt wurden die Danziger ermahnet, in ihrer Stadt, dem Könige von Schweden, keine Werbungen wieder den Käyser zu verstaten.

Königl. Antwort auf der Preussen Anbringen.

Werbungen wider den Käyser in Danzig nicht zu verstaten.

Was sonst in denen Angelegenheiten, die Preussen mit angehen, auf dem Reichs-Tage vorgefallen, ist aus folgenden abzunehmen. Die durch die Starostenen Strasburg und Golbe im Jahr 1625 geschehene Vermehrung des Leib-Bedinges der Königin, wurde durch ein Constitution

Constitut. wegen der zum Leibbeding der Königin eingezogene Starostenen Strasb. und Golbe.

1631.

tution (\*), mit dem Anhang, die gemeinen Anlagen davon zu tragen, bestätigt. Ingleichen hielt der König die wegen des dem Prinzen Joh. Albrecht verliehenen Ermländischen Bistums ehemals ertheilte Versicherung-Schrift, vermittelst einer anderen Constitution, genehm (\*\*).

Benehmhaltung der weg des Erml. Bistums gegebenen Versicherung.

Münz-Commission.

Das auswärtige Geld wird verboten, und die Münzen sollen geschlossen werden.

Friedens-Handlung mit Schweden wieder vorzunehmen.

Ersstattung des von den Thoren ausgelegten Geldes.

Zur Verbesserung des Münz-Wesens, wurden Commissarien ernannt, die mit Zuziehung derer die das Recht zu münzen hätten, in Warschau auf Martini eine Beredung halten, und ihr Gutachten, zur ferneren Beurtheilung der Stände, auf dem nächsten Reichs-Tage, schriftlich einbringen sollten. Indessen sollte das fremde Geld, ausser demjenigen welches durch den Reichs-Schluss von 1620 erlaubt worden, bey Confiscation, und 1000 Mark Strafe verboten, und die Münzen in den sämtlichen Königlichen Landen, wie auch in dem Brandenburgischen Preussen, geschlossen seyn (\*\*).

Die mit Schweden vorzunehmende Friedens-Handlung, wurde durch eine neue Constitution fest gesetzt (\*\*\*), und die Stadt Thorn, wegen der vor die Kaiserliche Truppen an Proviant und baarem Gelde ausgelegte 46258 Gulden, auf die Arende des Lembergischen Zapfen-Geldes angewiesen (\*\*\*\*), die ihr vom Könige versprochene Vergeltung aber bis auf den folgenden Reichs-Tag abermahl ausgestellt (\*\*\*\*\*).

Wie die Constitution von Siegelung der Tücher zu verstehen.

Was wieder und vor dieselbe beygebracht worden.

Die wegen der Tuch-Stegelung ehemals abgefasste Constitution, erklärte die Land-Boten-Stube also, daß die daselbst enthaltene Schluss-Wörter von keinen andern Tüchern, als die von Alters aus Schlesien, Böhmen, Mähren und Pommern, in die Crone zu Lande eingeführt worden, nicht aber von den überseischen, zu verstehen wären. Hierwieder erinnerte der Krakauische Castellan, daß wann alle überseische Tücher nirgend anders her als von Dantsig nach Polen kommen könnten, die Stadt sich dadurch ein monopolium anmassen, und den Preis nach eigenem Gutdüncken steigern würde. Dergegen nahmen sich der Gnesnische Erz-Bischof, der Cron-Groß-Canzler und Cron-Marschall der Dantsiger an, und erinnerten, daß weil dieses Privilegium, der Stadt wegen ihrer besonderen Verdienste wäre gegeben worden, man sie dabey ohne einige Kränkung schützen mußte; wo aber erlaubt seyn sollte, überseische Tücher zu Lande einzuführen, so würde der König von Schweden Gelegenheit bekommen, einen Stapel der Englischen Tücher in Stettin anzulegen, und sie von dannen nach Polen zu schicken. Der Cron-Marschall setzte hinzu, daß vor diesem solche Tücher niemahls Landwerts in Polen eingeführt worden, bis neulich einige Kaufleute, solches

(\*) Art. Stároftwo Brodnickie y Golubskie. Wobey zu merken, daß der Staroste von Borzechow Joh. Kos, zugleich den Namen eines Starosten von Golbe geführt.

(\*\*) Art. Wärmia.

(\*\*\*) Art. O Mynicy.

(\*\*\*\*) Art. Naznaczenie Kommissarow do Traktatow.

(\*\*\*\*\*) Art. Assekuracya Sum y kontraktow Commisarskich. §. Takze arende.

(\*\*\*\*\*\*) Art. Miasto Torún.

Wohes aus Abgunst gegen die Stadt Danzig zu thun sich unterstanden. Als gedachter Castellan ferner zu erkennen gab, daß es der König von England nicht wol aufnehmen würde, antwortete der Cron-Marschall darauf, daß gleich wie es dem Könige von England frey stünde in seinem Reich, Handlungs-Gesetze zu machen, also der König von Polen mit Zuziehung der Stände Macht hätte, in seinen Landen ein gleiches zu verordnen. Womit sich der Castellan zu frieden gab. Auf Ihn folgten der Castellan von Vainic und der Hof-Marschall, die gleichfalls die Constitution beiritten. Wie aber der Land-Boten-Marschall sich ins Mittel legte, erklärte der König durch den Cron-Unter-Canzler, die Schluß-Wörter nach dem Sinn der Land-Boten-Stube, und verabschiedete, daß die Constitution in ihrer völligen Kraft bleiben sollte (\*).

1631.

Die Preussische Ritterschaft, konte den von den Städten Thorn und Danzig wieder sie erlangten Uctorat (\*\*) nicht vergessen. Auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage, fasten sie zu dessen Aufhebung eine Constitution ab, welcher, wie sie verlesen ward, von den Polnischen Senatoren kräftigst widersprochen wurde. Der Staroste von der Engelsburg schüzte vor, daß der Uctorat, ohne daß man sich vorher darüber auf einem Land-Tage beredet hätte, sonder des Adels Vorwissen wäre ausgebracht, und von ihm dawieder bald nach dem Reichs-Tage, zu Plogko protestiret worden: dem der Krakauische Castellan und der Cron-Unter-Canzler antworteten, daß man den Städten dasjenige, was ihnen einmahl mit Bewilligung sämtlicher Stände verliehen worden, nicht wieder nehmen könne, und daß die angeführte Protestation bestwegen von keiner Gültigkeit sey, weil sie nicht in währendem Reichs-Tage bengekomenen. Auf solche Art wurden die beyden grossen Städte beym Uctorat geschüzet, und die dagegen abgefaßte Constitution gelschet. Eben also ergieng es den Preussischen Land-Boten mit zweenen andern von ihnen entworfenen Schlüssen, nemlich daß in Preussen die Bürger Adelige Güter zu kaufen nicht berechtiget seyn, und daß die erledigten Starosten niemanden als einem Preussischen Edelmann verliehen werden solten: als wozu die Reichs-Stände keinesweges ihre Einwilligung geben wolten.

Vergebliche Bemühung d. Preuss. Ritterschaft, den oben gr. Städten verliehenen Uctorat aufzuheben, und die Bürger von Kaufung der Adelligen Güter auszuschließen.

Dem Cron-Schatzmeister ward aufgetragen, der Stadt Danzig aus den bewilligten Reichs-Anlagen, von dem was nach Abzahlung der Truppen bleiben würde, ihre fünf mahl hundert tausend Gulden zu entrichten, und daserne nicht so viel überschleffen mögte, solte das rückständige bis auf den nächsten Reichs-Tag ausgesetzt werden (\*\*).

Der Stadt Danzig sollen die versprochenen Gelder gezahlet werden.

Um die verwüstete Mewische Starosten wieder in guten Stand zu bringen, verpachtete sie der König dem Fürsten Albrecht Stenz Radzivil auf zehn Jahr (\*\*\*\*), und wegen der anderen Königlichen Güter

Die Mewische Starost. wird auf zehn Jahr verpachtet.

S h

(\*) S. das Ende des Artickels Miasto Gdansk.

(\*\*) So nennet man in dem Preussischen Jure Publ. besonders der Städte Recht die Edelleute Peinlich belangen zu können.

(\*\*\*) S. die Reichs-Tags-Constitut. Art. Miasto Gdansk.

(\*\*\*\*) Urt. Approbacya Arendy.

1631.  
Anstatt wegen  
der auf die ver-  
wüsthete Güter  
verwandten  
Besserungs-  
Kosten.

Güter in Preussen, beschloß Ihro Majestät, durch Commissarien sich ihrer Beschaffenheit zu erkundigen, die zugleich die Macht haben solten, die auf die Verbesserung von den Inhabern verschossene Kosten, nach Bewandniß, es sey durch eine Emphyteufis auf gewisse Jahre, oder durch eine Arrende, oder auch durch Verschreibungen zu versichern (\*).

Der Culmif.  
Woywode  
wird, weil er in  
Polen eine mit  
der Gerichtbar-  
keit versehenen  
Starosten be-  
setzt, angefla-  
get.

Den 21 Febr. wurde der Culmische Woywode Melch. Weiber, vom Reichs-Instigator rechtlich besprochen. Der Grund der Klage beruhte darauf, daß der Woywode eine Starosten, bey welcher ein Gericht war (\*\*), in Polen besaß. Weil nun die Preussischen Woywoden gewisse Gerichte in Preussen halten, so gab der Instigator den Beklagten, als einen Starosten der zwo mit einer Gerichtbarkeit versehenen Starostenen innen hätte an, da aber solches durch einen Reichs-Schluß vom Jahr 1562 wäre verboten worden, so wolte er, daß der Woywode verurtheilet werden mögte. Dieser schützte sich damit, daß der angezogene Reichs-Schluß die Preussen, die ihre besondere Rechte hätten, nicht verpflichtete. Darwieder der Reichs-Anwalt beybrachte, daß Preussen zwar in Privat-Streitigkeiten nach seinen eigenen Gesetzen verfahren könnte, in Sachen aber so die gemeine Reichs-Verfassung rühreten, sich nach den Rechten der Crone richten müste: es wäre denn, daß es wegen Vergebung der Starostenen etwas besonderes aufzuzeigen hätte. Die geistlichen Senatoren sprachen in ihren Stimmen vor dem Woywoden, die weltlichen aber waren ihm entgegen. Bey welcher Zweystimmgigkeit, der König die Sache zur genaueren Erwegung an sich nahm, und sie bis auf den folgenden Reichs-Tag aufstellte.

Deffen Ver-  
antwortung.

Worüber die  
Entscheidung  
bis den folgen-  
den Reichs-Tag  
ausgesetzt wird

Penslawski  
wird wegen der  
Ubergabe des  
Marienburg.  
Schlosses ver-  
urtheilet.

Penslawski, der schon im Jahr 1627, wegen der Ubergabe des Marienburgischen Schlosses peinlich war angeflaget worden, kam nicht so gut ab. Man erkannte ihn, des Kopfs, der Güter, und weil er entwichen, der Ehren verlustig.

Die Freyheit  
der künftigen  
Königl. Wahl  
wird bestätiget.

Wegen des künftigen Interregni wurde auf dem Reichs-Tag keine Einrichtung gemacht. Vielmehr kamen viele auf die Gedanken, als wann der König unter diesem Vorwand, noch bey seinem Leben, den Prinzen Vladislaum auf den Thron zu setzen suchte. Welchen Argwohn zu benehmen, Ihro Majestät, nicht nur die wegen der nach Dero Tode freyen Wahl a. 1607 gegebene Versicherung bestätigte, sondern auch die hierüber damahls ausgefertigte Schrift, in die Reichs-Tags-Constitution eintragen ließ (\*\*\*).

Den Preussen  
wird die Be-  
willigung der  
Geld-Steuer  
auf dem Land-  
Tage, nachge-  
geben.

Zur Bezahlung der Soldaten und anderer Cron-Schulden, willigten die Reichs-Stände Rauffangs-Huben-und Zapfen-Gelder. Die Preussen suchten nach der Vorschrift ihrer Instruction vergeblich, die Provinz, so lange der Stillstand mit Schweden wahrte, von allen Anlagen zu befreyen, weil sie nur eine Frist bis auf ihren Land-Tag, welchen der König den 19 May zu Graudenz ansetzte, erhielten.

Auf

(\*) Art. O dobrách Rzeczypospolitey.

(\*\*) Dergleichen Starostenen nennet man Capitaneatus cum jurisdictione (Starostwa sadowe) von denen die Capitaneatus sine jurisdictione (Starostwa nie sadowe) unterschieden werden.

(\*\*\*) Unter dem Artikel Wårunek wolney Elekcyey.

1631.

Auf demselben war die Ritterschaft zur Rauchfangs-Anlage geneigt, der sich aber, als einer Neuerung, die Städte widersetzten. Wannhero jene die gewöhnlichen Pöborren, und diese, Malz-Uccisen willigten. Allein, weil die grossen Städte, ihre Uccisen zur eigenen Nothdurft einbehalten und der Adel ihnen solches nicht zustehen wolte, auch im Namen des Ermländischen Bistums niemand zugegen war, so gedieh die Contributions-Sache zu keinem Schlag.

Conventus post-Comitalis zu Graudenz, wofelbst nichts geschlossen worden.

Weiter ist von diesem Land-Tag nichts denkwürdiges zu merken, als daß am Ende desselben, der neue Marienburgische Unterkämmerer, Mirislaus Konarski, den Eyd geleistet, und die Danziger das neu verfertigte Landes-Siegel mit sich gebracht, dessen Gebrauch man aber bis zur anderen Zeit verschob.

Eyd des Marienb. Unterkämmerers Konarski. Neu verfertigtes Landes-Siegel.

Der König schrieb einen neuen Land-Tag auf den 25 Junii, abermahls nach Graudenz aus, der wie der vorige, und aus gleicher Ursache, fruchtlos zergien, daß es also einen dritten Land-Tag, der auf den 9 October an gedachtem Ort einfiel, kostete, ehe sich die Stände über eine Geld-Steuer vereinigen konten. Die Ritterschaft bewilligte einen Pöbor, und die Städte eine einfache Malz-Uccise auf ein Jahr. Der anwesende Pommerellische Woywode und der Statthalter des Ermländischen Bistums, nahmen über sich, jener die ausgebliebenen Bezirke seiner Woywodtschaft (\*), dieser die Einfassen des Stifts zum Beitritt zu bewegen. Von dieser Anlage solten diejenigen frey seyn, die wegen gänglicher Verwüstung ihrer Güter etwas zu geben nicht im Stande wären, und solches durch einen Eyd würden beglaubigen können, imgleichen diejenigen kleinen Städte, die in Ansehung ihres schlechten Zustandes, von den Landes-Contributionen durch Königl. Gnaden-Briefe, entbunden worden. Die grossen Städte aber, welche meynten, daß sie vermöge der ehmaligen Reichs-Constitution, annoch keine Anlage tragen dürften, dungen aus, daß ihre gegenwärtige Bereitwilligkeit, zu keiner ihnen nachtheilige Folge gezogen werden mögte.

Zweiter und dritter Land-Tag zu Graudenz.

Ein Pöbor uñ eine einfache Malz-Uccise bewilliget.

(65.)

Von welcher Anlage diejenigen die durch den Krieg sehr mitgenommen worden, frey seyn sollen. Die gr. Städte meynen von den Landes-Steuern noch frey zu seyn.

In diesem Jahr, suchten die Danziger, die bisher in Elbing sich aufgehaltene Elbingische Handlungs-Gesellschaft in ihre Stadt zu ziehen, und errichteten zu dem Ende mit ihrem Vollmächtiger Eaton, den 28 Julii einen Vergleich, auf vier Jahre, in welchem sie sich anfänglich einigten, wie weit sich des Rahts Gerichtbarkeit über die Glieder der Handlungs-Gesellschaft erstrecken solte. Hernach ward beliebt, daß dem Director und Secretar ein bequemes Haus umsonst, und ohne Auflage angewiesen; die Englischen Tücher, mit Zuziehung der Berordneten aus der Gesellschaft, von den Psal-Herren geschäzet, und von allen Waaren nicht mehr als zwey von hundert genommen; der Gesellschaft, die Englischen Tücher, jährlich, zehn Tage lang nach Pfingsten, zehn Tage lang nach Laurentii, und eben so lang von Martini, an fremde und einheimische zu verkaufen vergönnet, und davor

Der Danziger Vergleich mit der zu Elbing sich bisher aufgehaltenen Englischen Handlungs-Gesellschaft.

(66.)

D h 2

,, die

(\*) Denn es waren nur aus dem Puziger Gebiet Boten auf den Land-Tag gekommen, die anderen aber ausgeblieben.

1631.

„ die gewöhnliche Bürger-Zulage entrichtet; die nach England abzu-  
 „ schickende Waaren, daferne man sie vor einen billigen Preis bekom-  
 „ men könnte, bloß von den hiesigen Bürgern gekauft, sonst aber zu  
 „ solchem Ende die Gelder nach auswärtigen Orten übermachtet,  
 „ Ströme und Wege jedoch zu befahren, denen Handlungs-Genossen  
 „ nicht gestattet; denen verheiratheten ihr eigen Feuer und Heerd zu  
 „ halten erlaubet, und wenn der hundertste Pfennig gienge, selbiger  
 „ nur von ihrem eigenen Vermögen, und nicht von Commissions-  
 „ Waaren, entrichtet, und da jemand von ihnen stürbe, wegen  
 „ der ausgehenden Verlassenschaft der zehnde gezahlet; das Eigenthum  
 „ der verstorbenen Engländer in die Gewahrsam des Königl. Burggra-  
 „ wen und des Raths genommen, die Commissions-Güter aber entwe-  
 „ der gegen einen gnugsamen Beweis, oder gegen Bürgschaft des dazu  
 „ Bevollmächtigten und der Handlungs-Gesellschaft, ausgefolget; die  
 „ Schiffe mit keinen Arresten belegt, und mit der Tuch-Siegelung al-  
 „ so verfahren werden sollte, daß das Siegel, wann vorher dem Depu-  
 „ tirten der Handlungs-Gesellschaft davon Nachricht gegeben worden,  
 „ in Beyseyn eines von ihm dazu abgeschickten, auf die eingekommene  
 „ Tücher gedruckt werde, wo aber jemand im Namen des Deputirten  
 „ zugegen zu seyn entweder sich wegern, oder solches verzögern mögte,  
 „ die Siegelung auch in seiner Abwesenheit ihren Fortgang haben sol-  
 „ te,.. Diese verabredete Artikel, wolte man übrigens nicht ehr gültig  
 „ seyn lassen, als wenn deren Genehmhaltung, entweder von Ihro Groß-  
 „ Britanischen Majestät, oder von der Englischen Handlungs-Gesellschaft  
 „ würde seyn eingeschickt worden.

Todt der Kö-  
 nigin von Po-  
 len.

Den 10 Julii in der Nacht, starb plötzlich zu Warschau, im 44sten  
 Jahr ihres Alters und im 26sten ihrer Ehe, die Königin von Polen  
 Constantia. Ihren schleunigen Tod gab man einer starcken Erhizung  
 schuld. Denn da Sie nebst dem Könige, in Feyrung des Fronleichnam-  
 Fests, der Proceßion bey ungewöhnlich warmen Wetter zu Fuß bey-  
 wohnte, ermüdete sie ihren an sich schweren Körper dermassen, daß Sie,  
 wie Sie ins Schloß abtrat, aus Mangel der Kräfte nieder fiel. So  
 bald sie sich durch Abkühlung in etwas erhohlet hatte, kehrte sie wieder  
 zur Proceßion, fieng jedoch von der Zeit an über Hergens-Angst und  
 Mattigkeit in den Gliedern zu klagen. Dieses wahrte bis den 10 Ju-  
 lii, da Sie frühe zwischen zwey und drey, von einer ihrer Cammer-  
 Fräulein im Bette in letzten Zügen gefunden wurde und gleich darauf  
 verschied. Dieses war das schleunige Ende einer grossen Königin, die des  
 Käyfers Ferdinandi I. Enkelin, des Oesterreichischen Erb- & Erzogs Carls  
 Tochter, des Käyfers Ferdinandi II. Schwester, und eine Mutter von  
 vier nachgebliebenen Prinzen, Joh. Casimir, Joh. Albrecht, Carl Ferdi-  
 nand, Alexander Carl, und einer Princessin, Anna Catarina, gewesen.

Derselben  
 Nach-Ruhm  
 den Ihr der  
 König beyge-  
 legt.

Der König, ihr Gemahl, hat in die Instruction auf die folgen-  
 gende Land-Lage, zu ihrem besondern Ruhm setzen lassen, „ daß Sie  
 „ Sich gegen die Cron und das Groß-Herzogthum Littauen wie eine  
 „ Mutter erwiesen, indem Sie durch ihr gültiges Bezeigen, die König-  
 „ liche Gnade allen würdigen und wolverdienten Leuten zu wege ge-  
 „ bracht,

„bracht, der Dürftigkeit des gemeinen Wesens mit ihren Einkünften  
 „geholfen, durch ihre Gottesfurcht und gute Werke Gott ausgesöh-  
 „net, und die junge Herrschaft zum Dienst der Crone und der ganzen  
 „Christenheit auferzogen und geschickt gemacht. Wodurch sie verdie-  
 „net hätte, daß Sie ein jeder Patriot als eine wahrhafte Mutter des  
 „Vaterlandes, beweine ... Es fanden dennoch einige an Ihr auszu-  
 setzen, daß Sie aus natürlicher Zuneigung zum Hause Oesterreich, ihren  
 Gemahl zu verschiedenen Sachen veranlasset, die der ganzen Crone  
 nachtheilig gewesen. Dem Könige war dieser Verlust desto empfindli-  
 cher, weil er sich in einem hohen Altar, und bey seiner öfteren Unpäs-  
 lichkeit, der vornehmsten Gesellschaft und Pflege beraubt sah. Die  
 Traurigkeit hatte Ihn dergleichen eingenommen, daß Er sich der Reichs-  
 Geschäfte entzog, und, weil Er dadurch das Ihm sonst gewöhnliche Po-  
 dagra mit mehrerer Heftigkeit beschlepnigte, des Betts warten mußte.  
 Ihre Majestät überlebte Dero Gemahlin in den zehnden Monat, und  
 diese wenige Zeit ist annoch von Dero lang geführten Regierung übrig,  
 die wir nunmehr abhandeln wollen.

. 462.

Die auf dem letzteren Reichs-Tage bestandenen Anlagen waren  
 noch nicht zureichend gewesen, die Schulden der Crone zu tilgen. Mit  
 den Kaiserlichen Truppen hatte man sich, nach gepflogener Handlung  
 zu Posen, auf fünf mahl hundert tausend Gulden geeinigt, welche völ-  
 lig zusammen zu bringen, der Hof-Schatzmeister Geld aufnehmen mußte,  
 weil die Contributiones langsam einliefen. Die in der Ukraine zur  
 Sicherheit der Grenze, und die in den Preussischen Besatzungen ver-  
 legte Völker, konten das ihrige nicht bekommen, auffer daß den letzteren  
 der Hof-Schatzmeister etliche tausend auf Rechnung zugeschicket, und  
 der Pommerellische Woywode, als Preussischer Schatzmeister, eine gewis-  
 se Summe Geldes vorgeschossen hatte. Bey welchen Umständen, die  
 Dantsiger sich wegen ihrer fünf Tonnen Goldes weiter gedulden müssen.

Selt. Man  
gel.Die Dantsi-  
ger haben die  
von der Crone  
ver sich etliche  
Summe noch  
nicht bekomen.

An die Könige von Frankreich und England, fertigte der König  
 von Polen Gesandte ab, damit sie als beliebte Vermittler, zur Befor-  
 derung eines ewigen Friedens mit Schweden, ihre Vollmächtiger aufs  
 baldigste nach Polen schicken mögten. Ihre Majestät hielt es vor nöth-  
 ig dieses Werck zu beschleunigen, weil Sie fürchtete, es dörfte der  
 mehr als glückliche Fortgang der Schwedischen Waffen in Teutschland,  
 dem Kaiser einen Ihm nachtheiligen Frieden abzwängen, und Schwe-  
 den durch seine angewachsene Macht, entweder das entkräftete Polen  
 gänglich überwältigen, oder nach eigenem Gutdüncken demselben Gese-  
 tze vorschreiben. Wozu noch kam, daß König Gustav den Kosaken ein  
 genaues Bündnis antragen lassen, welches man nicht anders als wie-  
 der Polen auslegen konte.

Die Könige  
v. Frankreich  
und England  
werd eruchtet  
den Frieden  
mit Schweden  
zu besordern.

Hienebst mußte man auf eine neue Kriegeres-Veranstaltung be-  
 dacht seyn, weil der fünfzehndehalbjährige Stillstand mit Moskau,  
 sich zum Ende näherte, und aus denen Zurüstungen der Russen, nichts  
 anders zu urtheilen war, als daß nach dessen Verlauf der Krieg seinen  
 Fortgang haben würde: massen der Czaar fremde Oficier in Bestal-  
 lung

Man ist wege  
eines Krieges  
mit Moskau  
besorget.

1632.

lung nahm, seine Leute in der Soldaten-Kunst üben ließ, öftere Musterungen anstellte, die Grenz-Dorfer mit allen Nothwendigkeiten reichlich versorgte, und was zu einem baldigen Feldzuge gehörte, zusammenbrachte. Man konte von dessen feindlichen Absichten noch mehr vergewissert seyn, da Er, weder die zur ferneren Erhaltung der Ruhe an Ihn gerichtete Königliche Gesandtschaften vor sich lassen, noch auch die desfalls abgegangene Schreiben der Senatoren, annehmen wollen.

1632.  
Versorgung  
der königlichen  
Familie.

Diese drey Stücke, nemlich, die Ausfindung neuer Geld-Mittel, die Beschleunigung des Friedens mit Schweden, und die Krieges-Verfassung wieder Moskau, solten den gesammten Ständen auf einem dreywochigen Reichs-Tage vorgetragen, auch ihnen dasjenige was die zur Münz-Verbesserung ernandte Commissarien ausgefunden, eröffnet werden. Der König vergaß dabey seine Familie nicht, sondern bewarb sich auf den vorhergehenden Land-Tagen um der Stände Einwilligung, damit das durch der Königin Tod erledigte Leibgeding, unter die Prinzen und Princessin vertheilet, und die so sich dem geistlichen Stande gewidmet, mit Kirchen-Gütern versorget werden könnten. Ihro Majestät erwehnte nochmahls des künftigen Interregni, damit auf solchen Fall, durch heilsame Verordnungen, allen Zerrüttungen vorgebeuget, und eine freye Wahl behauptet würde. Sie fügte eine Klage hinzu, daß noch bey Dero Leben gewisse Feinde des Polnischen Reichs sich um die Crone bewürben, und sich zu dem Ende unter scheinbaren Vorstellungen, einen Anhang zu machen sucheten, durch dessen Vorschub sie die übrigen zu ihrem Willen zwingen könnten.

Auf die Ruhe  
des künftigen  
Interregni zu  
dencken.

Der König  
von Schweden  
trachtet nach  
der Polnischen  
Crone.

Desfalls an  
die Stände ge-  
langte Vor-  
schläge.

(67.)

Der König verstund unter diese Feinde seines Reichs niemanden als den König von Schweden. Gustav Adolph, der bloß in Teutschland mit Einsammlung der Siege beschäftigt zu seyn schiene, hatte der Polen nicht vergessen. Seine weitgehende Absichten waren, nicht nur sich im Römischen Reich fest zu setzen, sondern auch Polen an Schweden zu verknüpfen, und Böhmen und Ungarn mit Polen zu vereinigen. Jacob Roussel, königlich-Schwedischer geheimer Rath, solte als Gesandter den Polnischen Ständen hiervon die Eröffnung thun, welcher ehe er sich auf den Weg begab, zuvor aus Riga, die Gemühter der vornehmsten Senatoren durch Briefe forschte. Er setzte zum voraus, daß die Anhänger des Eg-Hauses Oesterreich, Polen ins äufferste Verderben zu stürzen und es so wol um seine übrige als auch die Wahl-Freyheit zu bringen trachteten, auch daß kein ander Mittel, die Cron vom bevorstehenden Verfall zu retten, und die alte Glückseligkeit wieder herzustellen, übrig wäre, als mit Schweden eine genaue Vereinigung zu trefen. Diese solte darin bestehen, daß der König von Schweden, zugleich zum Könige über Polen angenommen würde. Die hieraus zu erwartende Vortheile waren folgende. „Der König von Schweden würde die Polnische Nation der Früchte seiner Siege, und des dadurch erlangten Ruhms genießten lassen; ihr eine freyere und nützlichere Fahrt auf der Ost-See verschaffen; mit dem Schwedischen und Teutschen Reich einen beständigen Frieden, mit Moskau eine gute Nachbarschaft, und mit der Ottomannischen Pforte eine sichere Freundschaft zu wege bringen;“



gen; die Tatarischen und Kosackischen Streifereien abwenden; Ungarn und Böhmen mit der Krone verknüpfen; Sie wieder alle gewaltsame theils auswärtige theils innerliche Unternehmungen schützen; den Gesetzen ihre Kraft herstellen, die Vorrechte vermehren, und wolverdiente Leute reichlich belohnen; die Handlung auf dem schwarzen Meer, der Mittelländischen See und der Donau befördern; die Pöbörren entweder gänzlich aufheben, oder um ein grosses erleichtern; die wegen der vielen Königlichen Prinzen zu besorgende innerliche Unruhen abwenden, und Sie, daferne Sie Sich der Gemeinschaft mit dem Hause Oesterreich und dem Könige von Spanien enthalten wolten, mit reichlichen Einkünften versorgen; die Gewissens-Freyheit handhaben; der Römisch Catolischen, Evangelischen und Griechischen Geistlichkeit, nach Unterscheid ihres Standes, gebührende Ehre anthun, nur die Jesuiten ausgeschlossen, die entweder ihren Aufenthalt zu Czenstochow nehmen oder das Land räumen solten... Der Schwedische Gesandte schloß, daß er der Stände Erklärung auf seinen schriftlichen Vortrag, zu Riga erwarten wolte.

Der zuvor erwehnte dreywochige Reichs-Tag, war auf den 11. März nach Warschau ausgeschrieben, vor welchem die Preussen den 27 Februar. ihren Land-Tag zu Graudenz hielten, denen der Culmische Unterkämmerer, Peter Koska (\*), als Königlicher Gesandter, den vorher beschriebenen Zustand des Reichs, und des Königes Sorge für die künftige ruhige und freye Königs-Wahl, vortrug. Er fügte hinzu, daß die Stände überlegen mögten, wie es bey Ausfertigung der Königlichen Brieffschaften zu halten, nachdem Ihr. Majestät durch das Chiragra, an der Unterschrift verhindert würde.

Die Preussen, liessen ihr Gutachten auf den Königlichen Vortrag in die Instruction, die sie ihren Boten auf den Reichs-Tag mitgaben, einrücken. Sie wünschten in Ansehung des Moskowitzischen Czaars, „daß man den Stolz dieses feindseligen Nachbars, durch die Wafen, entweder gänzlich brechen, oder gebührend einschränken könnte, da aber das Land durch den neulichen Schwedischen Krieg, und die dadurch verursachte Pest und Verwüstung, über die maffe erschöpft worden, es auch annoch mit Schweden zu keinem beständigen Frieden gedieen, so wäre es zuträglich, auf die Erhaltung der Ruhe bedacht zu seyn, als bey noch nicht wiedererlangten Kräften aufs neue zu den Wafen zu greifen. Man müste dannenhero mit Moskau entweder einen ewigen Frieden trefen, oder den bisherigen Stillstand verlängern: wo man aber keines von beyden erlangen könnte, so wäre nichts anders übrig, als in Zeiten auf eine Gegenwehr zu denken, und zu dem Ende erstlich einen Vorrath an Gelde zusammen zu bringen, hernach Soldaten zu werben, und sich mit allen Kräften zum Kriege anzuschicken...“

Hierüber solten die Preussischen Land-Boten mit den Polnischen rath-

Dreywochiger Reichs-Tag.  
Vor Land-Tag zu Graudenz.  
Werbung des Königlichen Gesandten.  
Ausfertigung der Königlichen Brieffschaften ohne Ihr. Majestät Unterschrift.  
Pr. Landes-Instruction auf den Reichs-Tag.  
(68.)  
Wie man sich gegen Moskau zu verhalten habe.

Preussen von der Contribus. und den Ein-

(\* ) Er war unlängst an des verstorbenen Szepanski Stelle Unterkämmerer geworden.

1632.

quadrirungen  
zu befreyn.  
Die hieselbst  
verlegte Besa-  
zung aus dem  
Eron-Schaz  
zu besolden.

Friede mit  
Schweden zu  
befordern. We-  
gen des Inter-  
regni künftig  
zu rathschlagt.  
Schwedische  
in Elbing ge-  
prägte Münze  
zu verbieten.  
Bey Verfor-  
gung der Kö-  
nigl. Familie,  
eine Gleichheit  
unter den Kö-  
nigl. Landen zu  
beobachten, un-  
die Güter von  
Einzgl. ver-  
walten zu las-  
sen.

Königl. Brief-  
schäften nur  
von den Eron-  
Canzlern zu  
unterschreiben.

Es wird dem  
Statthalter  
des Erml. Bis-  
tums zu stim-  
men nicht ver-  
stattet

Das neue Lan-  
des Siegel  
wird d' Stadt  
Danzig in  
Verwahrung  
gegeben.

(69.)

Von den Dan-  
zigern ist nur  
ein Rathmann  
auf den Land-  
tag geschickt  
worden.

rathschlagten und schliessen, und sie unter Vorstellung der Dürftigkeit und äussersten Verwüstung dieser Provinz, bitten, durch ihre Vor- sprach bey Königl. Majestät eine Befreyung von den allgemeinen An- lagen auszuwirken: daferne sie aber solches nicht erlangen mögten, so sollten sie ihre Bereitwilligkeit, das ihrige nach ihrem geringen Vermö- gen beizutragen, an den Tag legen, und die Art zu contribuiren zu- rück ins Land nehmen, anbey möglichst vorzubringen suchen, daß denen neu zu werbenden Soldaten ihr Quartier, nicht in Preussen angewie- sen würde, und Fleiß anwenden, daß die hieselbst verlegte Besatzungen ihren Sold aus dem Eron-Schaz empfangen. Wegen Beförderung des Friedens mit Schweden, wurde dasjenige was schon an den vori- gen Reichs-Tag gelanget war, wiederhohlet, und was die Ruhe des Interregni anlangte, nichts beliebt, sondern so etwas von den Reichs- Ständen hierüber mögte geschlossen werden, solches zur ferneren Erwe- gung auf den folgenden Land-Tag ausgestellt. Die Münz-Sache hielten die Preussischen Stände für gut, auf einen andern Reichs-Tag zu ver- schieben, doch daß das falsche insonderheit das zu Elbing geprägte Schwe- dische Geld, in den Königlichen Landen mit Nachdruck verboten wür- de. In Verforgung der Königlichen Familie wolten sie sich den Reichs- Ständen bequemen, nur daß man dabey eine Gleichheit beobachtete, und die Provinz Preussen nicht vor andern beschwerete, auch die Ver- waltung der Güter, denen Einzöglingen von Adel anvertraute. Was endlich die Unterschrift der Königlichen Brieffschaften betraf, waren die Stände zufrieden, daß selbige in Gegenwart des Königes und der bey Hofe seynden Senatoren, von den Eron-Canzlern, so wie solches in den vorigen Zeiten üblich gewesen, geschehen mögte. Nebenst wurde auch in der Instruction, der den Thornern versprochenen Belohnung, der Dankiger Schuld-Forderung an die Crone, und verschiedener Pri- vat-Angelegenheiten erwehnet.

Auf jetzt gemeldetem Land-Tage beehrte der anwesende Statthal- ter des Ermländischen Bistums, nach den Unterkämmerern, so wie die Räte, zu stimmen, welches aber die grossen Städte, weil er dem Lande nicht geschworen, keines weges zulassen, sondern ihm nur die vom Stift mit habende Vollmacht zu eröffnen verstaten wolten. Weswegen sich der Statthalter erklärte, künftig denen Land-Tagen nicht beizuwohnen.

Das von der Stadt Danzig gefertigte Landes-Siegel (\*) wur- de durch einen gemeinsamen Schluß angenommen, und ihr dessen Ver- wahrung anvertrauet.

Beyläufig ist noch zu merken, daß so wol auf den jetzigen als auf die beyde letztere Land-Tage, die Danziger nur einen Rathmann geschicket, ohne daß von den anderen Ständen darwieder wäre gesprochen worden.

Auf

(\*) Es war von dem alten sonst in keinem Stück unterschieden, als daß man nur darauf das Jahr 1631, in welchem es gefertigt worden, graben lassen.

1632.

Auf dem Reichs-Tage, übersahen die Preussen ihre Instruction bey dem Culmischen Woywoden, von welcher Zusammenkunft verschiedenes zu merken ist. Die Land-Boten, nahmen die durch Abwesenheit der Adlichen Räte (\*) ledig seyende Stellen hinter dem Tisch ein, da der grossen Städte Abgeordnete, wie gewöhnlich, vorne sitzen blieben. Von Danzig war nur ein Rättsmann, Constantin Ferber, der den Sub-Syndicum Henrich Freder bey sich hatte, zugegen, und da man sonst bey den Rättschlägen blos Rätts-Personen, als Abgesandte, zu dulden pflegte, so geschah es jeso, daß man auch den Sub-Syndicum in der Versammlung bleiben ließ. Beym Stimmen wurde anfänglich keine Ordnung beobachtet, sondern durch einander geredet, welches die Land-Boten deswegen thaten, um nicht nach den grossen Städten zu stimmen, bis der Burgermeister von Thorn davon zu gehen drohte, daserne man nicht in gehöriger Ordnung seine Meinung sagen wolte.

Was auf dem Reichs-Tage zu Warschau vorgegangen. Die Pr. Boten habe in der Pr. Zusammenkunft zu den Räten an den Tisch geseset. Danziger Subsyndicus wohnet den Rättschlägen bey. Unordnung im stimmen.

Der Staroste von Neuburg, Bote des Mirchawischen Bezirks, der auf dem Vor-Land-Tage zu Graudenz nicht zugegen gewesen war, meldete sich mit der Vollmacht seines Bezirks, wurde aber auf die gemeinsame Landes-Instruction verwiesen, weil man sich auf Reichs-Tagen, blos nach dem, was auf den Vor-Land-Tagen von sämtlichen Ständen beliebt worden, zu richten hätte. Der Staroste von der Engelsburg, Joh. Dzialinski, rieht die Contribution auf dem Reichs-Tage zu bewilligen, worin ihm zwar einige Boten beystielen, der Culmische Woywode und die grossen Städte aber sich widersetzten. Hergegen einigte man sich, dem Könige verschiedene Stücke, die in der Instruction nicht enthalten waren vorzutragen, nemlich, daß Dirschau und Puzig, nach Krieges-Gebrauch wieder einen feindlichen Angrieff wol versehen; die Preussischen Städte von dem Diebauischen und andern neuen Polnischen Zöllen befreuet; und die zum Nutz der Dantziger, wegen der Tuch-Siegelung, bestandene Constitution, in Littauen so wie in Polen, beobachtet werden mögte. Der Staroste von Neuburg, brachte aus seiner Instruction einen Punct zum Vortheil des Pommerellischen Woywoden bey, daß ihm als Landes-Schatzmeister eine jährliche Besoldung zu reichen: welches dem Culmischen Woywoden fremd vorkam, weil er, da er ehmahls auch Landes-Schatzmeister gewesen, nichts bekommen; dem aber gedachter Starost antwortete, daß solches deswegen geschehen, weil er zugleich die Marienburgische Oeconomie gehabt, und daraus seinen Nutzen gezogen. Der Engelsburgische Staroste unterstützte den von Neuburg, und behauptete, daß die Landes-Schatzmeister, wenn sie nicht zugleich Marienburgische Oeconomi gewesen, jährlich 6000 Gulden zu geniessen gehabt hätten. Weswegen die Stände beliebten, die Sache an Ihre Majestät gelangen zu lassen.

Auf dem Reichs-Tagen ist keine andere als die gemeinsame Landes-Instruction gültig.

Contrib. auf dem Reichs-Tage nicht zu willigen. Verschiedene Stücke so aufser der Instruction, dem Könige vorzutragen.

Dem Landes-Schatzmeister eine jährliche Besoldung zu reichen.

Die Landes-Schatzmeister wenn sie nicht zugleich Marienb. Oeconomi gewesen, haben ein gewisses jährliches Einkommen gehabt.

S i

Wie

(\*) Denn es war, von ihnen niemand, als der vorgedachte Culmische Woywode, Melch. Weiber, zugegen.

1632.

Die Preussen  
werde vom Kö-  
nige mit ihrem  
Anliegen an die  
Reichs-Stän-  
de verwiesen.

Wie die Preussen den Inhalt ihrer Instruction, und dasjenige darüber sie sich bey dem Culmischen Woywoden geeiniget, dem Könige in einer besondern Audiens vortrugen, erklärte sich Ihre Majestät durch den Cron-Groß-Canzler, vor Dero Person zu allen geneigt, es mögten nur die Preussen, sich bey den Reichs-Ständen um ihre Einstimmung bemühen.

Zur Bezahlg  
der Pr. Besa-  
hungen wird  
eine gewisse  
Summe aus  
dem Branden-  
burg-Preussen  
angewiesen.

Die Dantsiger  
bekommen eine  
neue Vertrö-  
stung wegen d'  
an die Cron  
habende Geld-  
Forderung.

Denen Thor-  
nern will man  
wegt ihrer Be-  
lohnung keine  
neue Verfiche-  
rung zustehen.  
Zween Preuß-  
Land-Boten  
bewilligen auf  
dem Reichs-  
Tage die  
Rauchfangs-  
Contribut. de-  
nen aber wie-  
dersprochen  
wird.

Diese thaten zum Vortheil der Preussen, weiter nichts, als daß sie zur Bezahlung der daselbst in Besatzung liegenden Soldaten, die aus dem Brandenburgischen Preussen an den Cron-Schatz dieses Jahr fallende 30 tausend Gulden (\*) anwiesen, davon der Preussische Landes-Schatzmeister auf dem folgenden Reichs-Tage Rechnung thun sollte (\*\*). Der Dantsiger ward in so weit gedacht, daß man dem Cron-Schatzmeister nochmahls auftrug, ihnen die versprochenen fünf mahl hundert tausend Gulden, aus den Reichs-Anlagen aufs baldigste zu zahlen (\*\*\*). Wegen der denen Thornern verheissenen Vergeltung, ist zwar eine neue Vertröstung eingerückt, aber als selbige bey Übersetzung, der Constitutionen, der Engelsburgische Staroste und ein Polnischer Land-Bote gemeldet, daß desfalls in der Land-Boten-Stube Widerspruch geschehen wäre, wieder geldschet worden.

Da die Polnische Land-Boten, in Gegenwart des Königes und der Senatoren, sich wegen der Geld-Steuer erklärten und die Ordnung an die Preussische Woywodschaften kam, bewilligte der Staroste von der Engelsburg, der von der Culmischen Woywodschaft und dem Puziger Bezirk zum Boten war gewehlet worden, eine Rauchfangs-Contribution. Darwieder der Culmische Woywode erinnerte, daß solches so wol dem bisherigen Gebrauch als auch der Landes-Instruction entgegen sey, und dahero den König um die fernere Erlaubnis bat, die Contributions-Sache zurück ins Land zu nehmen. Der Staroste brachte zu seiner Verantwortung bey, „daß weil man sich auf den Land-Tagen wegen der Contribu-  
tion insgemein zankete, indem die Städte die größte Bürde auf den Adel zu welsen trachteten, er lieber die Anlage auf dem Reichs-Tage bewilligen, als daheim mit den Städten streiten wollen... Welches die meisten Polen dermassen vergnügte, daß einer von ihnen, den Starosten meynende, ausrief, das ist ein Pol! wiewol der Cron-Vorschneider Jac. Sobieski erwehnte, daß es allezeit der Preussen Manier gewesen, die Contribution auf ihren Land-Tag zu verschle-  
ben. Dieses wolte der Culmische Woywode umständlicher behaupten, wie ihm der Culmische Bischof ins Ohr sagte, er mögte durch seinen  
feinen

(\*) S. gegenwärtigen Band. p. 52.

(\*\*) S. die Reichs-Tags-Constitution, Art. Præsidia Pruskie. Zu mercken ist, daß daselbst der Landes-Schatzmeister Podskarbi Pruski genennet wird, welchen Titel man ihm sonst Polnischer Seits nicht zustehen wollen.

(\*\*\*) Reichs-Tags-Constitution, Art. Zapłata Infantc zykim y Miastu Gdan-  
skowi.

seinen Widerspruch, die grossen Städte in ihrem Vorsatz, sich denen Anlagen zu entziehen, nicht stärken. Dem Exempel des Engelsburgischen Starosten, folgte niemand als Joh. Lodzinski, Bote aus dem Schweizer Bezirk, der sich dabey auf die Landes-Instruction berief. Wannenhero in das Verzeichnis der Contributionen (\*) eingeruckt ward (\*\*), daß die Culmische Wojwodtschaft und die Bezirke Schweg und Puszig, eine Rauchfangs-Contribution bewilliget, die anderen Boten aber, die Anlagen nach dem üblichen Gebrauch an die ihrige genommen hätten. So bald die grossen Städte solches erfuhren, brachten sie nicht nur eine Protestation zu Papier, sondern liessen sich auch vom Land-Boten-Marschall ein schriftliches Zeugnis ihres Widerspruchs geben, welches in die Metrica Regni eingetragen, die Protestation aber im Schloß-Gericht zu Zakroczin beygelegt wurde.

Was die Veranstaltung wegen des künftigen Interregni betrifft, setzte die Polnische Land-Boten-Stube, die nach dem Tode SIGISMUNDI AUGUSTI und STEPHANI gemachte Verbindungen (\*\*\*) zum Grunde, und fügte hinzu, daß die bey Hofe sich haltende Senatoren, den dritten Tag nach dem Ableben Jhro Majestät, solches dem Erz-Bischofe von Gnesen kund thun; dieser bald darauf die Univerfalien zur Wahl eines neuen Königes ausfertigen; die Wojwodtschaften zur Sicherheit des Reichs in Waffen seyn, und wieder diejenige, so durch Macht oder List nach der Crone trachten mögten, die desfalls gemachte Reichs-Schlüsse vollzogen werden sollten. Weil aber die erwähnte Verbindungen zugleich auf die Sicherheit der verschiedenen Religions-Verwandten gerichtet sind, so widersprachen die Bischöfe diesem Punct, und wolten, daß ihrer Protestation in dem darüber abzufassenden Reichs-Schluß ausdrücklich gedacht würde. Weil aber die weltlichen Stände solches nachzugeben Bedenken trugen, konte diese Materie nicht zum Schluß gebracht werden.

Weil die Sicherheit der verschiedenen Religions-Verwandten widersprochen ist wegen des künftigen Interregni nicht geschlossen worden.

Nach Moskau war vor einiger Zeit ein Kaiserlichen Botschafter gegangen, der zwischen Polen und Russland entweder einen Frieden oder die Verlängerung des Stillstandes vermitteln sollte. Von seiner Berrichtung war wenig gutes zu hofen, weil ihm der Czaar wissen lies, daß Er mit dem Kaiser nichts abzumachen hätte, wieder den König von Polen aber seiner Sache Selbst ausführen würde. Auf welche Nachricht die Stände zehn tausend Mann, zwey tausend Teutsche und acht tausend Polen, zu werben beliebten, und dem Prinzen Vladislao nebst denen Feld-Herren empfahlen, auf die Moskowitzsche Bewegungen ein wachsames Auge zu haben, damit das gemeine Wesen dadurch keinen Schaden litte. Auf den Fall aber, daß der Czaar zur gütlichen Handlung geneigt seyn mögte, wurden zum vor-

Wieder Moskau auf guter Hut zu seyn u. bey Gelegenheit in Handlung zu treten.

(\*) Es wird geneunet, o Podatkach Rzeczypospolitey.

(\*\*) Art. Pobory y podymne.

(\*\*\*) Man nennet sie gemeinlich Kapturen.

1632.

Freude mit Schweden zu befördern.

aus Commissarien, beydes aus dem Senat und der Ritterschaft, ernennet (\*). Wie man denn auch zur Beförderung des Friedens mit Schweden, den neulichen Reichs-Tags-Schluß bekräftigte (\*\*).

Die Königl. Princessin befohm die Starosten Golbe und Strassb.

Der Prinz Joh. Albrecht wird zum Krakauischen Bissthum ernennet.

Die Königl. Einkünfte aus den Münzen, sollen nach des Königes Tode der Cron anheim fallen.

Wegen der Unerschifftheit der Königl. Briefschaften soll künftig ein Schluss getroffen werden.

Königl. Urtheil, daß kein Preuß. Woywode zugleich eine Starosten woben ein Gericht ist, haben soll.

Schwedische Schreiben an die Polnische Stände, den König Gustav zum Reichs-Folger zu wählen, die öffentlich verbrannt worden.

Zur Versorgung der Königlichen Familie, willigten die Stände in die Vertheilung des Leibgedinges der verstorbenen Königin, unter die Prinzen Joh. Casimir und Alexander und die Princessin Anna Catharina: wodurch die Princessin die Preussische Starosten Strassburg und Golbe erhielt, doch daß davon die ordentliche so wol als außerordentliche gemeine Anlagen entrichtet, und nach der Princessin Tode oder Verheirathung, die Starosten wieder an Edeleute vergeben werden sollten (\*\*\*). Der Prinz Joh. Albrecht, bisheriger Ermündlicher Bischof, bekam das erledigte Krakauische Bissthum, welches die Stände, nach eingekommener Päpstlichen Bulle, auf dem folgenden Reichs-Tage, durch eine Constitution bestätigen wolten. In Ansehung dieser Gefälligkeit, baten die Polnischen Land-Boten den König, die aus den Münzen zu Jeho Majestät Tafel gewidmete Einkünfte, der Cron zu schenken. Weil aber die Schatzmeister sich diesem Zumuthen, mit Vorschüzung der Nothdurft der Königlichen Hofhaltung, widersetzten, so erklärte sich der König, daß der Schlag-Schatz allererst nach seinem Tode der Cron anheimfallen sollte (\*\*\*\*).

Wegen der Unterschrift der Königlichen Briefschaften, haben die Stände auf dem folgenden Reichs-Tage einen Entschluß fassen wollen.

Auf die in dem vorigen Reichs-Tage wieder den Culmischen Woywoden geführte Klage, folgte auf dem gegenwärtigen ein Königliches Urtheil, daß der Woywode wegen seiner Verdienste, die angegebene Starosten behalten, und von der verwürckten Strafe entbunden seyn, künftig aber, kein Preussischer Woywode zugleich eine Starosten mit der Gerichtbarkeit haben sollte.

Ehe der Reichs-Tag anging, breitete sich ein Gerücht aus, als wann der König von Polen gestorben wäre. Welches dem in Riga sich noch aufhaltenden Schwedischen Gesandten Anlaß gab, einen Abgeordneten mit Briefen an einige Senatoren und an die gesammte Ritterschaft nach Polen zu schicken, darin er seinen König zum Reichs-Folger nochmalts anpries. Die Stände waren eben auf dem Reichs-Tage versammelt, wie dieser Abgeordnete zu Warschau anlangte, der nach dem Er den Senatoren ihre Briefe eingehändiget, bey der Land-Boten-Stube um Audienz anhielt, die ihm mit Königlicher Genehmhaltung, den 1 April verstattet wurde. Als hieselbst das an die Ritterschaft gerichtete Schreiben verlesen worden, gab der Marschall dem

(\*) Reichs-Tags-Constitut. Art. O Moskwie.

(\*\*) Art. O Commisarzach do Traktatow.

(\*\*\*) Art. Opatzenie Naias. Potomstwa.

(\*\*\*\*) S. den angezogenen Artikel Opatzenie gegen das Ende.

dem Abgeworneten einen scharfen Verweis, daß er sich unterstanden, ihre Treue gegen den König auf die Probe zu stellen, und ermahnte ihn, sich mit dergleichen Antrag nicht ferner zu melden. Weil auch in dem Briefe gedacht ward, als wann einige in Polen dem Vorhaben des Königes von Schweden geneigt wären, so verlangte der Marschall derselben Namen zu wissen, und wie der Abgesandte sich mit der Unwissenheit entschuldigte, nannte er ihn einen Betrüger. Die überbrachten Schreiben aber, wurden als aufrührische Papiere, nach geendigtem Reichs-Tage, durch einen Bedienten des Cron-Marschalls, auf dem Markte öffentlich verbrant. Selbst der König von Schweden, ist mit der Ausführung seines Gesandten nicht zufrieden gewesen, in dem Er ihn, weil er die Sache übel angefangen, gefänglich eingiehn lassen (\*).

Die Leiche der im vorigen Jahr verstorbenen Königin, war noch nicht mit dem gewöhnlichen Gepräng zur Erde bestattet worden, sondern es sollte allererst nach dem Reichs-Tage in Krakau vollzogen werden. Der König, welcher seiner Gemahlin in Hoher Person die letzte Gefälligkeit erweisen und vorher einen Versuch, ob Er nach seiner neulichen Krankheit die Luft und Bewegung vertragen könne, thut wolte, fuhr den 22 April mit dem Cron-Groß-Canzler spazieren nach Neporent ohnweit Warschau, von dannen Er bey spätem Abend zurück fehete. Folgenden Tages, befand sich Ihre Majestät unpäßlich, und da sie den Tag hernach eine Purgang genommen, wurde Sie den 25sten April an der linken Seite vom Schlage gerühret, und auf der Brust mit einem starcken Fluß beleget. Hierauf verlohr sich die Sprache, und Ihre Majestät lag in solchem Zustande bis den 3osten, da Sie Morgens um 3 Uhr verschied. Der Prinz Vladislaus war anfangs nicht in Warschau, kam aber an, wie der König schon sprachlos war. Die umsehenden Senatoren, fragten den König in Gegenwart des Prinzen, ob Er Ihn zum nächsten Erben der Cron Schweden erkläre, und baten, solches durch ein Zeichen mit der Hand zu erkennen zu geben; welches Ihre Majestät that. Sie fragten ferner, ob Ihre Majestät Dero Recht auf Schweden, dem Prinzen völlig abtrete, welches Sie durch Auflegung Dero Hand auf des Prinzen Haupt gleichsam bejahte. Man fragte zum dritten mahl, ob es Ihre Majestät Wille sey, daß der zugegen seyende Schwedische Secretaire Borastus, hierüber ein ofentlich Instrument abfasse, welches der König mit Anfassung der Hand des gedachten Secretarii gleichfals genehm hielt (\*\*). Wie der König noch den Gebrauch der Sprache hatte, forschten von Ihm zween der vornehmsten Senatoren, wen Er zu seinem Reichs-Folger verlange; Ihre Majestät

Krankheit u. Tod des Königs.

Nach dem Er vorher sein Erb-Recht auf Schweden dem Prinzen Vladislaus übertrug.

Andere merkwürdige Umstände u. Reden des Königs.

(\*) Pufend. Histor. Svec. L. IV. §. 67.

(\*\*) Piascius hat unter dem Jahr 1632. die Übertragung des Erb-Rechts auf Schweden auf eine andere Art erzehlet. Die von mir angeführten Umstände aber, sind aus einem eigenhändigen Schreiben des Schwedischen Secretarii Borasti, welches er an den Baron Guldenstern abgeben lassen, genommen.

1632.

stat antwortete: Polen sey ein Wahl-Reich und die Stände mögten zu ihrem Herrn wehlen den sie wolten. Auf die Anfrage aber, ob Er nicht einen von den Prinzen vorschlagen wolle, und was Er von dem Prinzen Alexander halte, gab Ihre Majestät zur Antwort: Alexander sey zwar nach der Polen Sinn, Vladislaus aber müste vorgehen. Bey Desfnung des Königlichen Körpers fand man das Eingeweide im guten Zustande, daher man die Ursach des Todes der zu stark eingerichtet gewesenen Purganz zugeschrieben; welches der König Selbst geglaubet, in dem Er, da Ihn schon der Schlag gerühret, zum Leib- Arzt auf polnisch gesaget: dein Becher hat dieses verunsachet (\*).

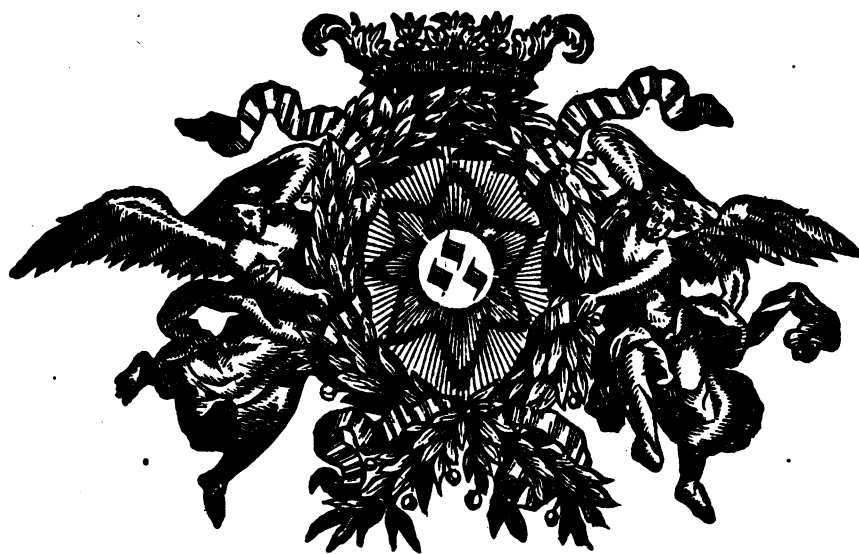
Nachricht von  
dessen geführ-  
ter Regierung,  
und Gemüthes-  
Eigenschaften.

SIGISMUNDUS III. hatte bis ins 66ste Jahr gelebet, und bis ins 45ste Polen regieret, da Er die Zeitlichkeit und den Thron verließ. Er war ein gebohrner Erb-Prinz von Schweden, ein Sohn Königs JOHANNIS und Catharina einer Princessin von Polen, ein Enkel der Könige GUSTAVI und SIGISMUNDI I. und Abkömmling aus dem Hause Wasa und Jagellonis. Sein Herr Vater, lies Ihn in dem Römisch-Catholischen Glauben erziehen, um Ihn nebst der Schwedischen auch zur Polnischen Crone fähig zu machen, und die Frau Mutter trug Sorge, damit der Prinz nicht ein blosser Bekenner, sondern zugleich ein Ausbreiter seiner Religion würde. Durch die Zuneigung der Stände bestieg Er den Polnischen, und durch die Erb-Folge den Schwedischen Thron. SIGISMUNDUS sah Sich in der Blüte seiner Jahre, in dem Besitz zweyer mächtigen Reiche, und seiner Glückseligkeit fehlte nichts, als daß es Ihm so leicht gewesen wäre, Cronen zu behaubten als zu erlangen. Eine zu zeitig an den Tag gelegte Sorgfalt vor die Wieder-Herstellung seiner Religion, und das Ansehen und Betragen des Herzogs von Südermanland, haben Ihm das Schwedische Reich abwendig gemacht, und von seinen Erb-Landen nichts als den Titel, das Wapen, und einen bis auf die Nachkommen fortgepflanzten kostbaren Krieg, übrig gelassen. Polen ist unter Seiner Regierung fast in einer beständigen Bewegung gewesen. Ein gewisses Betragen, welches die Einführung der Erb-Folge und einer uneingeschrankteren Gewalt zum Augenmerk zu haben schiene, gab zu vielem Misvergnügen, und einer innerlichen Unruhe Anlaß. Der einmahl festgestellte Vorsatz Schweden wieder zu erlangen, die mehr als eifertige Entschliessung Moskau zu erobern, und die grosse Zuneigung vor das Haus Oesterreich, haben die Cron Polen mit Schweden, Russland, und dem Türcken in schwere Kriege verwickelt, dadurch Sie den Kern ihrer Soldaten, viele Millionen und Liefland eingebüßet. Unser Preussen hat dabey das Seinige empfunden, da es durch die öftere Einquartierungen, Durchzüge, Werbungen, und endlich durch den hieher versetzten Krieg gänzlich erschöpft worden, auch dem Feinde bey Trefung des Stillstandes, ein ansehnliches Landes-Stück aufzehliche Jahre überlassen müssen. Die Römisch-Catholischen Glaubens-

(\*) T wo i Kubek to sprawil.



bens-Verwandte hielten diesen Verlust durch den ihrer Religion ange-  
 dieenen Zuwachs ersetzt. SIGISMUNDUS III. hat ihnen dasje-  
 nige wieder eingebracht, was sie gemeynet, daß durch die Nachsicht und  
 Gleichgültigkeit SIGISMUNDI AUGUSTI abgekommen wäre. Unter Ihm wurden die Evangelischen zum Abtrit der Kirchen gendh-  
 tigt, und dermassen eingeschrenket, daß sie von der Zeit an in ei-  
 nen mercklichen Verfall gerathen. Was sonst des Königes Gemüths-  
 Neigungen anbetrifft, so war Er nicht nur vor Sich ein genauer Beob-  
 achter seiner Religion, sondern lies sich auch eyfrigst angelegen seyn,  
 daß GOTT auf gleiche Art, so wie von Ihm, also von allen seinen Un-  
 tersassen verehret werden mögte. Vor die Geistlichkeit hegte Er eine  
 solche Hochachtung, daß Er ihren Einsichten auch in Staats-Angele-  
 genheiten folgte. In niedrigen und glücklichen Fällen merckte man  
 an Ihm eine grosse Gelassenheit, ausser wie seine beyde Gemahlinnen,  
 und die einzige Schwester mit Tode abgiengen, bey deren Ableben Er  
 mehr Empfindlichkeit, als bey dem Verlust des Schwedischen Reichs  
 blicken liessen. Im Entschliessen war Er eyfertig und stund nicht  
 leicht von dem, was er einmahl fest gesetzt, wieder ab. Man schrieb  
 ihm zu, daß Er Leuten, von denen Er eine gute Meynung geheget, zu  
 viel Macht über Sich gelassen, und ihren Anschlägen ohne ihre eigent-  
 liche Absichten ergründet zu haben, gefolget, hergegen vor diejenige  
 eine beständige Abneigung bezeiget, in die Er einmahl ein Mißtrauen  
 gesetzt, oder von denen Ihm ein nachtheiliger Begriff beygebracht  
 worden. Dieses ist ein kurzer Abdruck der Regierung und der  
 Eigenschaften SIGISMUNDI III.



Documenta.



# DOCUMENTA.

AMERICAN



(I.)



Peram dabunt Domini Nuntii, ut sub felicem adventum suum Varfaviam, cum cæteris ex his terris præsentibus Dominis Consiliariis, Sacram Regiam Majestatem, Dominum Nostrum Clementissimum, conjunctim adeant, moreq; solito salutent, & fidei ac subjectionis studiis humillimè delatis, Privilegia, jura, Libertates, & Immunitates Patrias, deligenter commendent.

*Instruction  
auf de Reichs-  
Tag in War-  
schau.*

Ad propositionem verò Regiam, ubi suffragia dicere rogati fuerint, habita cum Dominis Consiliariis cointelligentia, sequentem in modum, à suis sibi mandata data esse inferent.

Ac imprimis quod attinet Articulos in propositione Sacræ Regiæ Majestatis comprehensos, de iis Domini Nuntii in futuris Comitibus Varfaviensibus cum reliquis Ordinibus statuent, ut, si contingat Contributionem laudari, nihil ibi Nuntii statuunt, sed totum negotium hoc, ad reliquos Ordines & Status domum referant.

Extra propositionis verò Regiæ capita, sequentes quoque Articulos, omni cura, pro Patriæ commodo, urgere, suo loco non intermittent.

Inprimis, ut Officiis & Dignitatibus Senatoriis certa bona seu redditus attribuantur, quandoquidem nihil hac de re Majestati Regiæ decessurum est, si de Se & Republica benemeritis, eadem opera, & officia & redditus conferat.

Domus etiam Brandenburgicæ negotium, ita sibi curæ esse velint, ut salvis veteribus pactis, Jureque Majestatis Regiæ ac Reipublicæ, æqua & justa ratio habeatur, quod, quibus modis quibusve rationibus

1606.

nibus fieri possit, aut debeat, Dominorum Nuntiorum & Confiliariorum fidei & dexteritati commissum esto.

Ut exactio Fordanica, quæ Civitates & Terras Prussiæ nequam afficit, & infinitas tamen molestias cum damnis intolerabilibus, omnibus Incolis earundem parit, omninò tollatur, aut, si forsàn laudabitur, supra Drevenecam Niszeviam, transferatur, utque in universalibus Contributionis Regni, Pruteni, ab exactione illa, expresse excipiantur, & quæ nuper in detrimentum Terrarum Prusiæ, in Universali Comitiali de Juramento Fordanensi edita sunt, prorsus tollantur.

Ut nova telonia, quæ passim in Regni Cameris, in Dibow, Stau, & alibi exiguntur, aboleantur, quippe, quæ non solum in Mercatorum, sed ipsius etiam Nobilitatis aliorumque, quibus ea de ratione omnia carius venduntur, summum præjudiciam cedunt, & Sacræ Regiæ Majestatis proventus attenuant, dum merces alioquin per Regnum vehi solitæ, per vicinas Regiones, cum earundem comodo maximo transportantur: tandem etiam Contributionibus difficultatem parere possunt.

Commissarii inter Ducatus Prusiæ, Masoviæ, Pomeraniæ, & Cujaviæ, Ditionesque Regias, autoritate Comitiorum assignentur, qui tam de finibus, quam de Injuriis cognoscant.

Regalia Reipublicæ in Terris Feudalibus Büttau & Lauenburg, ut salva & integra maneant, provideatur.

Piscatio & pascua absque damno, ut in fundis Regalibus Nobilibus vicinis libera sit.

Curabunt Domini Nuntii, ut ratio gravaminum habeatur, tam à Sacra Majestate Regia, quam ab ipsis Ordinibus, in Conventu Varfaviensi congregatis, nempe ratione Capitaneatus Brodnicensis, ut Oeconomus, seu quovis nomine vocetur, Indigena sit, idque secundum Jura Prusiæ, & Constitutiones Regni, quæ non solum de Capitaneatu Brodnicensi, sed etiam de reliquis, quæ contra Jura nostra collata sunt, intelligi debent.

Religio in Civitatibus, juxta illarum Jura ac Privilegia, nempe Catholicæ & Augustanæ Confessionis, conservetur, aliæ verò tanquam alienigenæ aboleantur.

Nobilibus Prutenis bona Civilia, juxta antiquam Constitutionem Terrarum Prusiæ, coëmere sit liberum, in quo Magistratus Civitatum nullum præsupponat impedimentum.

Ut sermone latino aut germanico, in Judiciis Civitatum, unicuique causam suam promoveri, integrum sit, & ut acta latina lingua scribantur, extradanturque petentibus.

Commissions ratione limitum, cum bonis Regalibus, more Regni

## DOCUMENTA.

9

1666

gni perficiantur, ac de his Constitutio Regni Anni 1598. suscipiatur, in locum vero Succamerarii deficientis, Judex Terrestris, vel Scabianus loco proximus, surrogetur.

**Pactis Conventis à Sacra Majestate Regia ut satisfiat.**

**Cum Magno Duce Moschovia, ut certum fœdus, salvis Juribus ac dignitate Republicæ, adversus quosvis hostes constituatur.**

**Causæ Prutenicæ tam Nobilium quam Civitatum, certis ac definitis temporibus, in Curia Regia judicentur.**

**Bona Regalia, ut secundum morem antiquum, non per Instigatorem, sed per Commissionem adeantur.**

**De moneta in cujus corrigendæ & cudendæ rationibus Domini Commissarii Regii nuper Varfaviæ occupati fuerunt, siamque Sententiam Sacræ Regiæ Majestati exposuerunt, operam dabunt Nuntii, ut hæc in parte, media à Statibus & Ordinibus hujus Provinciæ sæpius præbata, & nunc quoque, tam à Civitatibus majoribus, quam Ducatus Prusiæ Consiliariis adhibitis repetita, & solidis rationibus & fundamentis firmata, maturè & diligenter examinentur & probentur, atque ne quid, quod antiquissimis harum Terrarum aut Civitatum etiam Prusicarum Privilegiis & Juribus derogari possit, statuatur. Falsarii autem convicti, sine ullius respectu severissimis pœnis coerceantur, Commissionis eo nomine Varfaviæ habitæ Sacræ Majestati Regiæ relatio fiat.**

**Ut sal transmarinum, quod in Terras Prusiæ vigore Privilegiorum earum invehitur, à suppariis non detineatur: multominus autem salis Ruthenici Regii invecio, in Regnum Poloniae & adjacentes ditiones impediatur.**

**Quodsi cum Domo Brandeburgica, certi aliquid statuerent, auctoritate Comitiorum, Commissarii certi deputentur, ut Juribus ac Libertatibus Nobilitatis illius, omni ex parte prospiciatur, & si quid necessarium visum fuerit, tam de Appellationibus, quam reliquis gravaminibus certi quid constituatur.**

**Cum quidam Capitanei in Terris Prusiæ, militibus Vibranei ditionis abutantur, in grave præjudicium & depressionem Nobilium, modus & ratio inveniantur, quo huic errori succurratur.**

**Ut dissidiis ac tumultibus, qui passim per Regnum magno Republicæ malo grassantur, occurratur, modus & ratio inveniendæ.**

**Quilibet Capitaneus, assumto Magistratu Civili, pretia rerum statuat, ubi autem Capitaneus non est, Magistratus Civilis ordinarius, secundum Jus Culmensè id expediat.**

**Palatinatus Marienburgensis Vexilliferum ut habeat.**

**Oeconomiarum plures ne in Terris Prusiæ constituantur.**

B

Bona

2606

Bona Nobilium ac subditorum eorum, ne in Civitatibus arrestentur, sed ut debito modo & ordine, à quovis Justitia & Jus requiratur.

Criminales Causas, Regia Majestas, post publica Regni Comitia, autoritate Comitiorum, duabus post Septimanis, judicet.

Si de dotalitio Reginae modernae in Terris Prusiae constituendo mentio fiat, Domini Nuntii id omni conatu oppugnabunt, ex hac ratione, quod jam arces aliquot Terrarum Prusiae, eo nomine gravatae & oppignoratae sint.

Ut Judicia districtus Michaloviensis, una Septimana ulterius proregentur, quam in correctura juris constitutum est.

### PETITA.

**E**normis violentiae in Nobilem Choinski, nuper à Truxio Quidziniensi Praefecto in Ducali Prussia commissae, querela proponatur, quem dictum Choinski Truxius praefatus, nocte in domo cujusdam amici invasit, vinculo mancipavit, & in turrim dedit, uxorem Nobilem illius praegnantem atrociter occidit. Intercedendum apud Magistratus competentes, ne factum hoc impunitum maneat.

Petendum item, ut habeatur ratio querelae Reverendi Domini Abbatis Pelplinensis, contra Dominos Gedanenses, ratione interdictae pecuniae & denegatae Justitiae.

Urgere quoque Domini Nuntii debent serio in Comitiiis Generalibus, apud ordines Regni, ut actio in praeteritis Comitiiis Generosi Domini Jvinski coepta definitur, decidaturque incunctanter.

Intercedendum, ut Stipendium vel Salarium defuncto Domino Bartholomaeo Ostromiecki, ab aliquot Annis debitum, & hucusque retentum, haeredibus illius solvatur, siquidem non alienum, sed suum proprium petunt.

Intercedendum apud Majestatem Regiam pro Generoso Domino Joanne Weyero, Capitaneo Pucensi, ut Sacra Regia Majestas dignetur facere, ne apud Ducem Pomeraniae, ubi forum non habet, vigore emanatae Citationis, contra ipsum procedatur, neque in posterum ad forum ejusmodi incompetens, citationibus evocetur.

Intercedendum apud Majestatem Regiam pro Generoso Domino Georgio Balinski, Judice Terrestri Marienburgensi, quo servitorum suorum, haecenus Reipublicae praestitorum, condignam rationem habere dignetur.

Item pro Generoso Domino Ludovico à Baifen, ut Sacra Majestas Regia revisores certos arcis Soboviensis constituere dignetur.

Item pro Dominis Bisframis, ut actio occasione bonorum Curczin & Nowawiesz, cum Generoso Domino N. Stanislawski, Capitaneo Ofzicenci, decidatur.

1709

In



DOCUMENTA.

7

In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prussiae praesentibus subappressum est. Datum in Conventu Mariæb. d. 13. Febr. 1606.

1606.

(L.S.)

(2.)

Actum in Curia Regia Varsoviensi, feria Sexta ante Dominicam Cantate proxima, Anno Domini millesimo sexcentesimo sexto.

Protestation  
wieder den  
neuen Erml.  
Bischof.

**A**D officium Actaque praesentia Castrensis Capitanealia Varsoviensia, personaliter venientes, Magnus Georgius Kostka Palatinus Mariæburgensis & Capitaneus Golubensis, ac Generosus Joannes Plemiński Capitaneus Kowaloviensis nomine omnium ordinum Terrarum Prussiae, coram eodem officio praesenti protestati sunt. Quod cum Sacra Regia Majestas contra expressa Privilegii verba, quo cautum est, ut cum sedem Episcopalem Warmiensem vacare contingeret, quatuor Canonicos eosque indigenas Capitulo ad electionem praesentare teneatur, idque in electione novissima non observasset, sed Canonicos nonnullos non indigenas inter istos quatuor ex quibus Episcopus eligi debeat Capitulo Warmiensi transmisisset, unde Capitulum praedictum Episcopum non indigenam, verumtamen Reverendissimum Dominum Simonem Rudnicki protunc majorem Regni Secretarium elegit, eundemque Sacra Regia Majestas sedi Apostolicae praesentavit, in grave praedictum Terrarum Prussiae Juris, tam a D. Casimiro tempore incorporationis praedictis Terris concessi, quam etiam per Sigismundum Primum Poloniae Regem, Capitulo Warmiensi dati, quo expresse cautum est, nemini illud officium Episcopale Warmiense, nisi indigenis Terrarum Prussiae aut filio vel fratri Regis conferri debere. Cumque praedictarum Terrarum Prussiae Incolae, saepius apud Sacram Regiam Majestatem eo nomine egissent, ut indemnitati Jurium ipsorum prospicere dignaretur, & attentata ejusmodi Capituli praedicti electione, praedictum Reverendissimum Dominum Simonem Rudnicki, in alium aliquem Episcopum nominare, & Apostolicae sedi praesentare dignaretur, Majestas autem Regia obtenderet, non intendere hac sua praesentatione Juribus Prusis quicquam praedictum, eumque jam in Episcopum electum & confirmatum esse, ac in possessionem Episcopatus praefati Warmiensis devenisse, ita ut retrogredi hoc negotium minime possit. Ac cum praedictus Reverendissimus Dominus Rudnicki, jam in Episcopum creatus & consecratus, possessione assecuta, Mariæburgum, tredecima Februar. Anni praesentis, ad Conventum Terrarum Prussiae a Majestate Regia indictum, venisset, locumque Senatorium tanquam Primas illius Provinciae capeffere voluisset, ordines vero Terrarum Prussiae responso Sacrae Regiae Majestatis non contenti, petiissent, ut ab hac sessione superfederent, donec adhuc apud Majestatem Regiam agere possint, ut hoc tantum Privilegiorum Terrarum Prussiae praedictum, si non tolli, saltem mitigari & resarciri possit. Qua petitione ac requisitione Reverendissimus Dominus Episcopus humaniter suscepta

1606.

cepta, a proposito suo destitit, ac totum hoc negotium declarationi Suae Majestatis reliquit. Tandem cum Varsoviam ad Conventum Generalem Regni, tam Domini Consilarii Terrarum Prussiae, quam etiam Terrestres & majorum Civitatum Internuntii venissent, ac apud Sacram Majestatem Regiam diligentissime petiissent, ut tandem rationem inire dignaretur, qua ejusmodi primarii Episcopi locatio ipsorum Privilegiis non praedjudicaret, Majestas autem Regia id irritum jam fieri non posse affirmasset, in posterum autem se operam daturam, ne praesentationibus ejusmodi Juribus Prusicis derogetur, quinimo curare se velle, ut omnes dignitates, & tam spiritualia quam secularia Officia, indigenis Terrarum Prussiae, juxta ipsorum Privilegia conferantur, interim autem voluntatis suae esse, ut Reverendissimus Dominus Simon Rudnicki, Episcopus Warmientis, locum suum debitum in medio consilii Terrarum Prussiae capiat, Officioque suo, more antecessorum suorum, fungatur, ipsi vero Domini Consilarii & Internuntii Terrarum Prussiae, cum sua Majestate concertare nolentes, animadvertentes rem infectam reddi non posse, neque se aut postulationi Sacrae Regiae Majestatis, maxime quod benigna in posterum promissio illi adjecta esset de conservandis Privilegiis resistere posse, ut posteritati ipsorum constare possit, nihil eos negligentia omisisse, quinimo omnia tentasse, ut hoc praedjudicium avertere possint, protestationem hanc, quod a Majestate sua hoc in passu gravati sint, interposuerunt. Tandem subsequuto tempore cum apud Reverendissimum Dominum Laurentium Gembicki, Episcopum Culmensem, in hospitio ejusdem consultandi causa Varsoviae congregati essent, ac in consilio ipsorum sederent, venit & praedictus Reverendissimus Episcopus Varmientis ad Consilium Ipsorum ex Regiae Majestatis voluntate, intentioneque Majestatis suae exposita locum suum se capere, de rebusque Terrarum Prussiae concernentibus, juxta officii sui debitum consultare velle dixit, ac libro Statutorum Regni secum allato, rotaque Juramenti, quod Consilarii Terrarum Prussiae in medio Consilii praestare astricti sunt per se suscepta, Juramentum illud praestitit, locumque suum cepit, de quo superscripti Protestantes omnium Terrarum Prussiae nomine, iterum atque iterum protestati sunt, Privilegiis Ipsorum minime id velle praedjudicare, sed tempori cedendo & Majestati Regiae non resistendo, Ipsum Reverendissimum Dominum Episcopum secum consultare passi sunt. Quam Ipsorum Protestationem, ut in posterum liqueat, id illis invitae factum esse, petierunt Actis praesentibus inscribi, & Copias sibi extrahi, quod obtinuerunt. Ex parata Copia ad officium praesens per Protestantes porrecta scriptum.

(L.S.) Ex Actis Castrensibus Warsoviensibus.

(3.)

Protestation  
wieder die  
Reichs, Anla-  
ge an den For-  
danischen Zoll.

Actum in Curia Regia Varsoviensi Feria quinta ante Dominicam Cantate proxima, Anno Domini millesimo sexcentesimo sexto.

Ad

**A**D officium Actaque praesentia Castrensis Capitanealia Var-  
saviensia, personaliter venientes, Magnus Stanislaus Dzia-  
linski Castellanus Elbingensis, Nuntius ex Palatinatu Cul-  
mensi, nec non Generosi, Joannes Pleminski Capitaneus Ko-  
waloviensis, Georgius Balinski vexillifer Mariaeburgensis,  
Nuntii ex Palatinatu Mariaeburgensi, Nicolaus Niewieszeinski, Sacrae  
Regiae Majestatis Secretarius, Albertus Kirzinski Judex districtus Mi-  
rachoviensis, Andreas Bialobloczki, Marcus Janowicz, Nuntii Palati-  
natus Pomeraniae, Spectabiles Georgius Sivert Pro-Consul Thoronen-  
sis, Albertus Isinder Pro-Consul Civitatis Elbingensis, & Joannes à  
Canten Consul Elbingensis, Bartholomaeus Schachmann Pro-Consul  
Gedanensis, Gwalterus ab Holten, Consul Gedanensis, Andreas Redel  
Pro-Consul Mariaeburgensis, Joachimus Moldenhoff Consul Goluben-  
sis, nomine Statuum & ordinum Civitatumque, tam majorum quam  
minorum, Terrarum Prussiae Internuntii, inherentes Juribus suis ac  
instructioni, ab Incolis Terrarum Prussiae ad Comitata Generalia Var-  
saviensia moderna datae, praecavendoque, ne aliquid ultra commissa &  
Internuntiorum Prussiae declarationem, in Conventu praeterito Gene-  
rali Regni factam, a reliquis Regni Internuntiis in absentia & praesu-  
mptum eorumdem constitueretur, talem solennem Protestationem A-  
ctis praesentibus inscribi fecerunt, quod in praesentibus Comitibus Regni  
Generalibus Contributionem nullam promiserint, imo nec potestatem  
in ea Regni Ordinum diffensione promittendi habuerint, sed totum  
hoc negotium, juxta antiqua Jura & consuetudinem Terrarum Prus-  
siae, ad reliquos Status & Ordines Terrarum Prussiae, vigore Instructi-  
onis suae receperint, quodque ratione Fordanicae exactionis, uti quae  
Juribus Terrarum Prussiae adversatur, nequaquam Consensum suum  
accommodarint, sed ei, vigore tam Jurium ac Privilegiorum suorum,  
quam Instructionis suae a tota Terrarum Prussiae Provincia illis una-  
nimitate datae, palam contradixerint. Quocirca si quippiam in con-  
trarium, a quibuscumque, iis renitentibus, statuatur, se in eo, tam ra-  
tione contributionis publicae quam Fordanicae Exactionis, contradice-  
re, ad easque nullo modo obligari posse aut velle, atque ideo tam Se-  
natores Civitatesque Terrarum Prussiae, quam Terrestres Internun-  
tios, totius Provinciae nomine, iterum iterumque unanimes solenniter  
contra protestari.

Andreas Rakowski.

(L.S.)

Ex Actis Castrensis War-  
saviensibus.

(4.)

Nos Consiliarii Terrarum Prussiae, universis & singulis quorum inter-  
est, notum hisce facimus, ab Illustrissimo & Reverendissimo Do-  
mino Simone Rudnicki, Episcopo Varmiensis, hujus Provinciae  
Ordinibus, cautionem manu Illustritatis suae Reverendissimae pro-  
pria subscriptam, Sigilloque suo munitam, in Conventu praesen-  
ti generali Graudentinensi traditam esse, ejus ut sequitur tenoris.

C

Simon

1607.  
Von Ern-  
städtischen Bi-  
schof gegeben  
ne Verfiche-  
rung Schrift.

1607.

Simon Rudnicki, Dei gratia Episcopus  
Varmiensis.

**S**ignifico præsentibus hisce, quorum interest, hujus & futuri temporis universis & singulis. Cum providentia divina ad Episcopatum Varmiensem per Nominationem Sacræ Regiæ Majestatis, Domini Nostri Clementissimi & electionem Venerabilis Capituli Varmiensis, provectus fuisset, Ordines autem Terrarum Prussiæ, contra Jura Libertatesque suas eam nominationem extitisse existimarent, proindeque ne in posterum iisdem Juribus suis ea re aliquid derogaretur veriti fuissent, tandem ex singulari benevolentia, amoreque erga me suo, sine derogatione tamen Jurium Libertatumque suarum, pro vero naturalique Indigena Terrarum Prussiæ me suscepisse: cui propensione commemoratorum Ordinum, cum merito plurimum me debere intelligam, non secus etiam, quam amantissimum Patriæ Civem decet, Jura Libertatesque Prussiæ omni studio curaque me promoturum curaturumque, præsentibus hisce promitto polliceorque, nominatim verò una cum ipsis Ordinibus Legatisque eorum, tam in proximè futuris, quam sequentibus Comitibus, si in proximis confici id non possit, omnem operam, quantum in me erit, dare recipio, ut certam Cautionem ejus à Sacra Regia Majestate atque Ordinibus impetrare possimus, ne in posterum ulla in re, cum alia Jura prærogativæque Terrarum Prussiæ, ac in iis ea, quæ ad Episcopatum Varmiensem spectant, moveantur minuanturvè. In quorum fidem præsentibus subscripsi, & Sigillo communiri mandavi. Datæ in Conventu Generali Graudentineñsi, die 3. Mensis Aprilis 1607.

Simon Rudnicki Episcopus (L.S.)  
Varmiensis.

Quod transumptum, quum vero Originali in omnibus punctis & clausulis recte respondeat, in ejus rei fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ subapprimi curavimus, atque ad notitiam omnium, quorum id scire interest, deduci passi sumus. Datum Graudenti in Conventu Generali, die 3. Aprilis, Anno 1607.

(L.S.)

(5.)

Instruction  
auf de Reichs,  
248.

**D**omini Nuntii quamprimum Varfaviam advenerint, re cum Dominis Consiliariis Terrarum Prussiæ, qui præsentibus fuerint, communicata, ut Sacram Regiam Majestatem, Dominum nostrum Clementissimum, conjunctim adeant, operam dabant. In primis deinde fidem, studia, obsequiaque nostra, diligentissimis verbis Sacræ Regiæ Majestati deferent. Demonstrationesque, quæ in Regno extiterunt, dolorem offerre, sed, sive fato aliquo,

aliquo, vel infelicitate temporum, invecta ea sint, magnas nostro omnium nomine gratias Sacrae Regiae Majestati agent, quod tantam curam, earundem sopiendarum, in pristinamque quietem & tranquillitatem omnia restituendi, Sacra Regia Majestas susceperit, Comitiaeque omnium Ordinum, ut aliorum gravissimorum negotiorum, ita hujus etiam potissimum rei causa, indixerit. In quibus, cum antiquissima consuetudine & Jure, omnes controversiae decidi, deque Republica consilia conferri, omniaque quae ad eam pertineant, constitui debeant, non minores Sacrae Regiae Majestati, Domino Nostro Clementissimo, gratias agent, quod tam clementer, Ipsa quoque omnes difficultates, quantum in se est, sublaturam, justorumque desideriorum subditorum suorum, benignam rationem se habituram, ultro offerat polliceaturque. Quo in instituto, ut posthac etiam Sacra Majestas perseverare velit, clementerque operam dare, ut omnibus dissensionibus pacatis, pristino splendori & dignitati Rempublicam restituat, atque ad felicem exitum omnia perducatur, rogabunt.

Inter aliorum vero petitiones, ut non minus Terrarum Prussiae gravaminum, benignam rationem Sacra Regia Majestas habeat, petent. Ad nos quod attinet, nihil aliud, quam publicam utilitatem, dignitatem, atque Jura, nos spectaturos, sed re ipsa operam duros ostendent, ut & Sacra Regia Majestas fidem constantiamque erga se nostram, & in communem Rempublicam studium omnes perspiciant.

Quod ad capita Propositionis Sacrae Regiae Majestatis attinet, cum pleraque eorum ad pacta Conventa inter Regiam Majestatem & Regnum pertineant, ut iisdem in omnibus satisfiat, ad executionemque perducantur, una cum aliis Regni Terrarum Nuntiis, omni studio laborabunt.

Domus Brandenburgicae negotium, de quo Ipsa quoque Sacra Regia Majestas ad Ordines retulit, ita sibi curae habebunt, ut veteribus pactis, directoque & supremo Regiae Majestatis Regnique Dominio, nec non Incolarum Ducatus ejus libertatibus, nec non Appellatione ad Regiam Majestatem, tum & Catholicae Religionis libertate, salvis, aequa iustaque aliqua ratione quam primum definiatur.

De reformatione Serenissimae Reginae eam curam habebunt, ut prior reformatio tollatur, hac autem, quae jam constituenda erit, ne aliqua Terrarum Prussiae arx, ut quae in finibus sita, externis periculis praeter caeteris exposita sint, gravetur.

Quod ad alia Capita Propositionis Sacrae Regiae Majestatis attinet, de iis, cum caeteris Regni Terrarum Nunciis consilia conferent, quodque e re & dignitate communi maxime esse animadverterint, constituent: ita tamen, ut, si contributio aliqua publico omnium consensu constituenda fuerit, veteri consuetudine, totam eam rem integram, ad universos Ordines domum referant.

Extra vero Propositionis Sacrae Regiae Majestatis capita, infra scripta

1607.

scripta quoque pro Patriæ commodo, omni studio promovere urgereque suo loco non intermittent.

Ante omnia, ut Indigenatus Jus, aliquoties jam magno cum dolore & injuria nostra violatum, non modo salvum conservetur, sed in integrum etiam, quantum fieri possit, restituatur, omni conatu studioque communi laborabunt.

Quod autem ad Capitaneatum Brodnicensem attinet, operam dabunt, ut, Dominis Consiliariis Prussiæ, qui præsentibus fuerint, adhibitis, Serenissimam Infantem adeant. Demonstrabunt Serenitati suæ, non invidere se Illi beneficium hoc, in afflictâ fortuna ejus exilioque hoc, Serenitati suæ à Serenissima Regia Majestate, in Prussia collatum, ut cujus non modo adversæ fortunæ rationem habendam existiment, sed tanquam Serenissimorum etiam Regum Poloniæ sanguinem posteritatemque, libenter colant venerenturque. Illud magnum dolorem nobis inurere, quod, cum beneficio hoc in Prussia, non modo patientibus, sed libentibus nobis etiam, potita fuerit, alii tamen potius, quam Indigenæ Prussiæ, administrationem ejus commiserit. Quam instantissimè proinde petent, ne alios quam veros Indigenas possessionatos, Præfectos ibi habere velit, quique contra Juris Prussiæ, ea hæcenus administrarint, quamprimum inde ut removeantur. Quod nisi præstiterit, ut de illius ipsius jure tollendo, omni conatu laborarent, mandatum sibi esse ostendent, proque responso, quod acceperint, è re nata consilium capient. In absentia Serenissimæ Infantis, cum Regia Majestate de eo negotio diligentissimè agendum.

Secundum ea, petent à Sacra Regia Majestate, Domino Nostro Clementissimo, ut mox post Comitata, primum particulares Conventus in singulis Palatinatibus indicere velit, in quibus Deputatos Indigenas, possessionatos, ad supplendum corrigendumque Jus nostrum, in singulis Palatinatibus ternos eligamus, iisdemque salaria constituamus: alterum verò Conventum Generalem justo intervallo Graudenti assignet, in quo Domini Consilarii etiam Prussiæ, una cum Deputatis Ordinis Equestris, novum Jus nostrum Terrestris denuò revideant, quæ corrigenda in eo sint, corrigant, quæ desint, expleant, idque deinde in Conventibus Palatinatum nobilitati referant.

Cumque post Constitutionem Juris Terrestris nihil magis necessarium sit, quam ut in singulis Palatinatibus certa Castra perpetua assignentur, in quibus & Judicia Castrensia administrantur, Libri etiam Inscriptionesque Castrensium, perpetuis temporibus asserventur, Sessiones pœnæ turris executioni mandentur, operam dabunt, ut in Palatinatu Culmensi Radzinum, in Palatinatu Mariæburgensi Stuma, in Palatinatu Pomeraniæ Mevensè Castrum, ad eos usus assignentur, eademque perpetuis temporibus singulis Palatinatibus annectantur, unaque cum Officiis Palatinalibus postea conferantur, ut Palatini ea quæ muneri illorum incumbunt, eo melius, & majori cum dignitate expedire possint, bona ad Castra ea pertinentia nullis peculiaribus donationibus aut collationibus distrahantur, salvo jure modernorum posses-

possessorum. Interim successores Dominorum defunctorum Palatinorum, libros ad officium eorum pertinentes, modernis Dominis Palatinis, tanquam publicos tradere teneantur.

Oeconomia, quæ jure publico & Constitutionibus fundatæ non sunt, ut abrogentur, novæque nullæ postea constituentur. Castrorum principaliorum & harimorum, ut Mariæburgensis, Tucholiensis, Sluchoviensis, ea cura habeatur, ut & facta tecta conserventur, & in hac multitudine imminentium periculorum, justa præsidia in illis habeantur. Tormenta etiam, quæ ex arce Mariæburgensi in Livoniam, & si quo alibi, transportata sunt, ut Mariæburgum reportentur.

Fines inter bona Regalia & hæreditaria, Judiciaque illorum, ut posthac more Regni, in Prussia etiam administrantur expedianturque, secundum constitutionem anni millesimi quingentesimi octuagesimi octavi.

Commissarii inter Ducatum Pomeraniæ & Terras Prusiæ, Auctoritate Comitiorum assignentur, qui tam de finibus, quam de injuriis cognoscant.

Regalia Reipublicæ in Terris Feudalibus Büttau & Lauenburg, ut salva & integra maneant, provideatur.

Lignatio & pascua absque damno ut in fundis Regalibus, Nobilibus vicinis non denegentur.

Ut exactio Fordanica, quæ etsi Terras & Civitates Prusiæ non afficiat, infinitas tamen molestias, damnaque intolerabilia earundem parit, omnino in posterum abrogetur, neque amplius laudetur, operam dabunt: aut si id impetrari non possit, supra Drevenecam saltem Nissloviam transferatur, utque in Universalibus contributionis Regni, Prutheni ab exactione illa expresse excipiantur.

Ut nova telonia, quæ passim in Regni cameris, in Dibow, Staw, & alibi exiguntur, aboleantur: quippe, quæ non solum in mercatorum, sed ipsius etiam nobilitatis, aliorumque, quibus ob ea telonia, earum omnia venduntur, summum detrimentum cedunt, & Sacræ Regiæ Majestatis proventus attenuant, dum merces alioquin per Regnum veli solitæ, per vicinas regiones, cum earundem maximo commodo, incommodo autem Regni transportantur. Tandem etiam Contributiones impedire, easdemque difficiliore reddere possunt.

De moneta, in cujus corrigendæ & cudendæ rationibus Domini Commissarii Regii nuper Varsaviæ occupati fuerunt, suamque sententiam Sacræ Regiæ Majestati exposuerunt; operam dabunt Domini Nuntii, ut hac in parte media, à Statibus & Ordinibus hujus Provinciæ sæpius probata, & nunc quoque tam à Civitatibus majoribus, quam Ducatus Prusiæ Consiliariis adhibitis, repetita, & solidis rationibus & fundamentis firmata, maturè & diligenter examinentur & probentur, atque ne quid, quod antiquissimis harum Terrarum, aut Civitatum  
D etiam

etiam Prufficarum Privilegiis ac Juribus derogare possit, statuatur. Falsarii autem convicti sine ullius respectu severissimis pœnis coercentur.

Ut Sal transmarinum quod in Terras Pruffiæ vigore Privilegiorum earundem invehitur, a Suppariis non detineatur, multominus autem Salis Ruthenici Regii invectione, in Regnum Poloniæ & adjunctas ditabones impediatur.

Ne miles posthac in Terris Pruffiæ sine scitu & consilio Senatorum Pruffiæ habeatur, petent, cum, si ulla res, hæc maxime ad notabiles causas pertineat. Quod autem ad militem pertinet, qui Vibranci dicuntur, operam dabunt, ut, quemadmodum ab initio constitutum fuit, ad certum ordinem & numerum juxta Constitutionem Serenissimi Stephani Regis redigantur, Dominique Capitanei ad Injurias Nobilium ipsis non abutantur. Præfectus, quoties in expeditiones publicas ire eos contingat, Nobilis Indigena possessionatus sit, stationes nullas extraordinarias exigant, eaque certa pœna sanciantur.

Criminales causas Regia Majestas post publica Regni Comitia, autoritate Comitiorum, quatuor Septimanis, ut judicet petent.

Ut Judicia districtus Michaloviensis una septimana ulterius prorogentur, quam in correctura Juris constitutum est.

Judicia, & libri Terrestres Districtus Mirachoviensis, ut ad certum locum, Przebcz nimirum, Constitutione publica vel mandato Regis, perpetua translatione transportentur.

Quo rectius Nobilitas de capitibus propositionis Regiæ deliberare possit, ut literis Regiis, ad particulares Conventus eadem mittatur: Nobilitasque Directores seu Marschalcos suos, qui Consilia vota que eorum dirigant, libere in Conventibus suis eligere possint.

#### PETITA.

**P**ro Magnifico Domino Palatino Mariæburgensi ut Intercedatur, quo debitum suum in Ducatu Pruffiæ consequi possit.

Pro Magnifico Domino Stanislao a Dzialin, Castellano Elbingensi, ad Regiam Majestatem intercedant, ut digna meritorum ipsius ratio habeatur.

Pro Magnifico Domino Stanislao Konarski, Castellano Gedanensi ad Regiam Majestatem intercedant, ut digna meritorum ipsius ratio habeatur.

Itidem pro Generoso Domino Johanne Weiero, Succamerario Colmensi, ut, cum maximo sumptu & jactura sua contra conatus insularumque Caroli Ducis affidue excubet, atque etiam extraordinarium militem proprio sumtu propterea alere cogatur, benignam sumptuum, merito-



meritorumque ejus rationem Sacra Regia Majestas habeat, similiter, ne apud Ducem Pomeraniæ, ubi forum non habet, vigore Citationis alicujus, contra ipsum procedatur, neque in posterum ad forum hujusmodi incompetens evocetur.

1607

Itidem intercedant apud Sacram Regiam Majestatem, pro Generoso Domino Georgio Balinski, Vexillifero Mariæburgensi, quo servitorum hæcenus Reipublicæ præstitorum, condignam rationem habere dignetur.

Debita D. Regis Sigismundi Augusti in usus Reipublicæ contracta, ut solvantur, pari studio apud Regiam Majestatem intercedant.

Nomine Reverendi Domini Abbatis Pelplinensis, querela contra Dominos Gedanenses proponenda, ratione pecuniæ & recognitionis ejus sequestrata, Justitiæque denegata.

Violentiæ in Nobilem Choinski à Præfecto Quidzinensi in Ducali Prussia nuper commissæ, querela itidem proponatur, ut quem commemoratus Præfectus, nocte in domo cujusdam amici invalerit, vinculis carcerique mancipaverit, uxorem Nobilem prægnantem occiderit: itaque operam dabunt, ut Regia Majestas denuò auctoritatem suam apud Magistratus competentes interponat, ne factum hoc impunitum maneat.

In cujus rei fidem Sigillum Terrarum Prussiæ subappressum est. Datum in Convent. Grudent. d. 2. April. 1607.

(L.S.)

(6.)

1608

**D**omini Nuncii, quamprimum Varsoviam venerint, re cum Dominis Consiliariis Terrarum Prussiæ, qui præsentibus fuerint, communicata, Sacram Regiam Majestatem, Dominum Nostrum Clementissimum, conjunctim ut adeant, in primis operam dabunt. Deinde fidem, studia, obsequiaque nostra diligentissimis verbis, Sacræ Regiæ Majestati deferent & gratias agent, quod tot & tantis Regno huic undequaque, tam domi quam foris, imminentibus periculis, paternam curam externorum hostium propulsandorum & motuum demesticorum sopiendorum atque ira Regni hujus in pristinam quietem, vigorem & tranquillitatem restituendi, Sacra Regia Majestas susceperit, Comitiatque omnibus Ordinibus Regni Generalia indixerit: in quibus, cum antiquissima consuetudine & Jure, omnes controversiæ Statuum & Ordinum Regni decidi, deque Reipublicæ statu consilia conferri, omniaque, quæ ad eam pertineant, constitui debeant, non minores Sacræ Regiæ Majestati, Domino Nostro Clementissimo, gratias agent, quod tam clementer Ipsa, omnes

Infraktion  
auf der Reichs-  
Tag.

anes difficultates, quantum in se est, sublaturam, iustorumque desideriorum subditorum suorum, benignam rationem se habituram ultro offerat polliceaturque, quo in instituto ut posthac etiam Sacra Regia Majestas perseverare velit, clementerq; operam dare, ut omnibus diffensionibus internis pacatis, pristino splendori & dignitati Rempublicam restituat, & illis, qui Sacram Regiam Majestatem offenderunt, plenissime in gratiam receptis, omnia tandem ad felicem exitum perducatur, rogabunt. Inter aliorum vero petitiones, ut non minus Terrarum Prussiae gravaminum, benignam rationem Sacra Regia Majestas habeat, petent. Ad nos quod attinet, nihil aliud quam publicam utilitatem, dignitatem atque Jura nos spectaturos & re ipsa daturos operam ostendent, ut & Sacra Regia Majestas fidem, constantiamq; erga se nostram & in communem Rempublicam studium omnes perspiciant.

Quod ad capita propositionis Sacrae Regiae Majestatis, quae de periculis Regno huic imminentibus agunt, attinet, de iis cum caeteris Regni Terrarum Nunciis Consilia conferent, quodque e re & dignitate communi maxime esse animadverterint, constituent, ita tamen, ut si contributio aliqua publico omnium consensu constituenda fuerit, veteri consuetudine, totam eam rem integram, tam quoad contributionem, quam quoad modum contribuendi, ad universos Ordines domum referent. Nuncii autem Nobilitatis Palatinatus Culmensis ostendebant, sibi datam esse facultatem, ut etiam isthic in Comitibus, si maxima pars Ordinum Regni contributionem laudarit, eam quoque laudent, modum autem contribuendi domum referant.

Domus Brandenburgica negotium, de quo Ipsa quoque Sacra Regia Majestas ad Ordines retulit, ita sibi curae habebunt, ut illud pertractatus cum domo Brandenburgica, Juribus Regni, nec non Nobilitatis, & aliorum incolarum Ducatus illius libertatibus salvis, aequa justaque aliqua ratione quam primum definiatur.

Ut Reformatio Serenissimae Reginae in bonis certis Reipublice assignetur, assensum suum pro caeteris Regni statibus & Ordinibus Domini Nuncii accommodabunt, ita tamen ut arces Terrarum Prussiae ea non graventur.

Extra vero propositionis Sacrae Regiae Majestatis capita, infra scripta quoque pro Patriae commodo, omni studio promovere, suoque loco urgere non intermittent.

Ante omnia, ut Indigenatus Jus, aliquoties jam cum magno dolore & injuria nostra violatum, non modo salvum conservetur, sed in integrum etiam, quantum fieri possit, restituatur, omni conatu studioque communi laborabunt.

Quod autem ad Capitaneatum Brodnicensem attinet, operam dabant, ut, DD. Consiliariis Prussiae, qui praesentes fuerint, adhibitis, Serenissimam Infantem Sueciae adeant, & instantissime petant, ut juxta promissionem hisce Terris factam, Capitaneatum Brodnicensem & bona

bona ad eundem pertinentia, nemini alii, quam vero Indigenæ, Nobili, possessionato, in administrationem & præfecturam committat. Quo nomine etiam, cum Sacra Regia Majestate diligentissime agent.

1608.

Ut singulis dignitatibus & officiis, tam Senatoriis, quam Terrestribus, bona certa, illis in perpetuum annexa, assignentur, & una cum dignitatibus & officiis in personas prædictas transferantur, ut tam Domini Dignitarii Terrarum Prussiæ, quam cæteri Officiales Terrestres, ea quæ muneri illorum incumbunt, eo melius & majori cum dignitate expedire possint.

Ut in singulis Palatinatibus certa Castra perpetua designentur, in quibus Judicia Palatina administrentur, libri etiam & inscriptiones Palatinales, perpetuis temporibus asserventur, eademque castra singulis Palatinatibus annectantur; unaque cum officiis Palatinatibus postea conferantur, Bona ad Castra ea pertinentia, nullis peculiaribus donationibus aut collationibus distrahantur, salvo Jure modernorum possessorum. Interim Successores defunctorum Dominorum Palatinorum, Libros ad officium eorum pertinentes, modernis Dominis Palatinis, tanquam publicos, tradere teneantur.

Fines inter bona Regalia & hereditaria, Judiciaque illorum, ut posthac in Prussia, vigore constitutionis Anni 1598. expediantur, ita tamen ut loco Domini Succamerarii, ejus loci Judex aut Scabinus Terrestris, qui loco dislimitando vicinior fuerit, substituatur.

Commissarii inter Ducatum Prussiæ, Pomeraniæ & Terras Regalis Prussiæ, autoritate Comitiorum assignentur, qui tam de finibus quam injuriis cognoscant.

Similiter quoque Commissarii inter districtus Regni Cujavensem & Culmensensem, Michaloviensem tractum & Ducatum Masoviæ, autoritate Comitiorum decernantur.

Regalia Reipubl. in Terris feudalibus Bütaw & Lauenburg, ut salva & integra maneant, provideatur.

Piscatio quantum ad mensam nobilium, lignatio & pascua absque damno, ut in fundis & aquis Regalibus nobilibus vicinis non denegentur.

Ut exactio Fordanica, quæ, etsi Terras & Civitates Prussiæ non afficiat, infinitas tamen molestias damnaque intolerabilia Incolis earundem parit, omnino imposterum abrogetur, neque amplius laudetur, operam dabunt, aut si id impetrari non possit, Nieszoviam transferatur, utque in Universalibus Contributionum Regni, Pruteni ab exactiohe illa expressè excipiantur.

Ut nova telonia quæ passim in Regni Cameris in Dübow, Staw & alibi exiguntur, aboleantur, quippe quæ non solum in mercatorum sed ipsius etiam Nobilitatis summum detrimentum cedant, & Sacra  
E Regiæ

1698. Regiæ Majestatis proventus attenuent, dum merces alioquin per Regnum vehi solitæ, per vicinas Regiones, cum earundem maximo comodo, incommodo autem Regni, transportantur.

De re nummaria operam dabunt Domini Nuncii, ut hac in parte, mediâ, à Statibus, & Ordinibus hujus Terræ sæpius probata & nunc quoque tam à Civitatibus majoribus, quam Ducatus Prussiæ Consiliariis adhibitis repetita & solidis rationibus & fundamentis firmata, maturè & diligenter examinentur & probentur, atque, ne quid, quod antiquissimis Terrarum & Civitatum Prussicarum Privilegiis ac Juribus derogare possit, statuatur. Quod si res hæc monetaria in futuris Comitibus solidè decidi non poterit, urgendum diligenter, ut interim valor certus monetæ constituatur, qui ad finalem usque rei nummarie decisionem nulli amplius mutationi subiaceat, utque pœnæ in seculus facientes decernantur.

Ut sal transmarinum quòd in Terras Prussiæ vigore Privilegiorum earundem invehitur, à Zupariis non detineatur, multominus autem salis Rutenici Regii invectionio in Regnum Poloniæ & adjunctas ditiones impediatur.

Ut depactationes Generosi Alberti Mierczynski, tribuni Junoladislaviensis, qui Diboviæ, nullo Jure, contra mandatum S. R. Maj. Fordanicam contributionem aquaticam de mercibus ex Prussia curru vectis extorquet, nec ab illis, licet per Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis monitus, remittit, abrogentur, & ne hoc impostero in præjudicium tam Nobilitatis quam Civitatum fiat, constitutione firmetur.

Ut Securitas Judiciis tam Palatinalibus & Vice-Palatinalibus quam Terrestribus, itemque cæteris Conventibus Generalibus & Particularibus, in Terris Prussiæ celebrari solitis, per modum certum executionis contra eos, qui vim aliquam fecerint, præstetur & comitiorum lege definiatur, diligentissime urgendum.

Telonía & foralia, aliæque similes exactiones quæcunque vim telonii habent, à Capitaneis & Tenuariis oppidorum & bonorum Regalium, itemque à Nobilitate contra libertatem & Privilegia Terrarum Prussiæ non exigantur, sub pœna centum marcarum Polonicalium, & restitutionis rei receptæ, toties quoties ea exigere præsumpserit eoq; nomine forum in primo termino peremptorio, ratione injustè extortè Telonii in Judicio Tribunalis Regni, inter causas conservatas designetur.

Constitutiones in proximè præteritis Comitibus latæ, quæ vel Nobilitatis vel Civitatum Terrarum Prussiæ Juribus & Privilegiis adversantur, abrogentur.

Repressaliæ, quæ omnem Justitiam enervant, omnique Jure prohibitæ sunt, tam contra Nobiles, quam Cives in Prussia non exercentur, secus qui fecerit, ad pœnam centum marcarum Polonicalium & restitutionem rei receptæ condemnetur, forumque eo nomine, exemplo legum contra telonium injustè extorquentes sancitarum, ubique fortietur.

Ut

Ut Rotimagister seu Præfectus Vicefimariorum alias Wybrancow, in Prussia, sit nobilis, hujus terræ Indigena & possessionatus, per constitutionem caveatur. 1608.

Vicesimarii ad expeditiones extraordinarias non repetantur nec Tenutarii bonorum Regalium eos extradere teneantur, nisi Domini Consilarii Terrarum Prussiæ, ubi ingruens necessitas hujus Terræ requisiverit, eos extradendos esse decreverint.

Constitutiones Regni de non alienandis bonis Oeconomiarum, in his etiam Terris Prussiæ executioni serio demandentur.

Subditi Oeconomiarum, Commissionibus & aliis extraordinariis processibus non molestantur, sed ab Oeconomis, velut competentibus Judicibus, judicentur.

Ut districtus Pucensis, contiguitate littori maris adjacens, præfidiis firmetur, urgendum diligentissimè.

Cum oppidum Puczki primis hostium incurfionibus ex parte martis obvium & muri ejus desolati & vitiati sint, ita ut die noctuque liber ad illud pateat aditus, petant à Regia Majestate Domini Nuncii, ut vi Comitiorum, Magnifico Domino Joanni Weier, Succamerario Culmensi, & Capitaneo Pucensi, prædictum oppidum restaurare & arcem in eodem extruere concedatur, ea lege & conditione, ut non prius Successores illius præfato oppido & arce cedere teneantur, quam ipsis summa in reparationem & ædificationem oppidi & arcis collata, & revisione legitime prius instituta, æstimata, plene restituatur.

Duo candidati ad electionem Judicis Terrestris Pucensis, nempe Petrus Loboczky & Marcus Janowic, Sacræ Regiæ Majestati præsententur.

Exactores & Dispensatores Contributionum, in Conventu Generali Terrarum Prussiæ, in præsentia Dominorum Consiliariorum, rationes reddant.

Ne in causis Prussiæ notabilibus, inter quas non infima est militum conscriptio & in has Terras introductio, Sacra Regia Majestas, absque consilio & consensu Dominorum Consiliariorum, aliquid statuat, operam dabunt, procurabuntque.

In districtu Mirachoviensi, nemo impofterum conventus privata autoritate cogere & indicere præsumat, sub gravissima pœna.

Judæis in Terris Prussiæ nemo domicilium concedat, sub pœna, quæ in constitutione contra illos, qui Zigerinis domicilium præbent, decernitur.

Pro molendino Leibicz Thorunensi, quod singulare Prussiæ ormen-

1608. namentum & magnæ partis Terræ Culmenfis necessitatibus, in defectu aquarum æstate sicca extremum est subsidium, si qui ex aliis districtibus illud in Comitibus impederint, partes suas Domini Nuncii interponent, nihilque in præjudicium hujus Terræ fieri permittent.

### PETITA.

**P**ro Magnifico Domino Stanislao Konarski, Castellano Gedanensi, Capitaneo Nittaviensi, diligentissime intercedendum apud S. R. Majest. itemque Status & Ordines Regni, ut meritorum ejus, quæ tam in Regno Poloniae quam Sveciæ, pro salute Sacræ Regiæ Majestatis & Regni, cum Sangvinis sui profusione & vitæ extrema jactura, tam in expeditionibus bellicis, quam in desperatis carcerum angustis præstitit, justa ratio habeatur, utque interim in defectu vacantiarum annua pensio ipsi assignetur, postmodum autem si vacantia quædam se obtulerit, primus ad Clementiæ Regiæ largitatem admittatur.

Pro Nobilitate Ducatus Prussiæ, partes quoque suas apud S. R. Maj. ac Status & Ordines Regni interponent Domini Nuntii diligenter, ut circa Jura & Privilegia sua conserventur.

Itidem intercedent pro Generoso Georgio Balinski Vexillifero Mariæburgensi, quo servitiorum hæctenus Reipubl. præstitorum condignam rationem habere dignetur.

Nomine Palatinatus Culmenfis & Mariæburgensis, intercedendum quoque pro Generoso Hildebrando à Creutz, ut pro Indigena ab omnibus Ordinibus Regni recipiatur, & Indigenatus illius constitutione confirmetur.

Pro Generoso Andrea Walkowsky, indefessè Domini Nuntii per viam intercessionis agent, ut S. R. M. causæ ipsius clementissimam rationem habere dignetur,

Causa Generosi Johannis Lichtian contra Magnificum Bartholomæum Tyliczky Castellatum Brestensem &c. ut in Comitibus futuris per Decretum decidatur, Domini Nuntii pro Generoso Domino Lichtiano intercedent.

Ut pecunia Reipubl. à Nobili Jacobo Heincz credita, hæredibus illius solvatur, itemque alia debita Reipubl. refundantur, ea quæ possunt sollicitudine intercedendo curabunt.

Ut captivi in Svecia, opem S. R. M. & Regni devotè implorantes, ex captivitate liberentur, eo quo poterunt studio S. R. M. & Statibus Regni causam hanc commendabunt.

Pro Moldavo carceri arcis Mariæburgensis mancipato, ut pristinae libertati restituatur, intercedent quam maximè.

Brodnicensium muri collapsi ut restaurentur, eoque Revisores autho-

authoritate Comitiorum deputentur, Domini Nuntii intercedent.

1608.

Pro Insulanis utriusq; Insulæ Mariæburgensis, qui aggeres ab impetu Vistulæ conservare tenentur, intercedent Domini Nuntii, ut cum hætenus virgulta & ligna ex sylvis Regiis, nemine prohibente, ipsis communicata sint, jam vero per donationes Regias virgulta penitus à privatis excidantur & lignorum vectura ad necessitates aggerum ipsis prohibeatur, S. R. M. clementissime providere dignetur, ne per defectum virgultarum & lignorum utraq; Insula periclitetur.

Subditi nativi skmethones, ut Dominis suis hæreditariis restituantur, curabunt.

In cujus rei fidem Sigillum Terrarum Prusiæ subappressum est. Datum in Conventu Graudentinensi die 9. Decembris 1608.

(7.)

1609.

Actum in Curia Regia Varfaviensi, Sabbato ante Dominicam Quinquagesimæ proximo, anno Domini millesimo sexcentesimo nono.

Protestation  
wieder die Je-  
suiten Consti-  
tution, wieder  
die Polnische  
Niederlagen,  
und Zölle.

**A**D Officium & Acta præsentia Castrensia Varfaviensia, personaliter venientes Generosus Christophorus Milcewski Nuntius Terrestris Mariæburgensis, pro se & nomine totius Palatinatus Mariæburgensis, itemq; Spectabiles Internuntii Civitatum Prusiæ, Georgius Siffert Pro-Consul Torunensis; Fabian Tench Consul Thorunensis, Georgius Wider Pro-Consul Elbingensis, Crispinus Stühmer Consul Elbingensis, Bartholomeus Schachmann Pro-Consul Gedanensis, Joannes Skeseler Consul Gedanensis, nomine earundem trium Civitatum Majorum Prusiæ, & Abrahamus Werner Pro-Consul Mariæburgensis, & Christophorus Schwartz Pro-Consul Starogardiensis, nomine minorum Civitatum Prusiæ, ad Comitata Regni Generalia modo celebrata missi, exposuerunt, quatenus ad notitiam ipsorum pervenerit, Constitutionibus dictorum Comitiorum, quædam aspersa esse, quæ vergant in maximum præjudicium Jurium ac Privilegiorum dictarum Terrarum ac Civitatum Prusiæ: Inprimis quo loco, superiorum Comitiorum, anno millesimo sexcentesimo septimo habitorum, constitutiones, in vigore suo & in eodem robore ad futura usq; Comitata, donec aliud quippiam concludatur reservantur, quibus verbis comprehendere ac roborari videtur etiam illa Constitutio, quæ sub Titulo restitutionis expulsionis Patrum Societatis Jesu in Templum & Scholam Thorunensem, in numerum reliquarum Constitutionum anni millesimi sexcentissimi septimi relata fuit. Præterea sub titulo de Regni depositoriis, non modofancitum, quod mercatores dominiorum Regni, merces suas in Civitates finitimas privilegiatas importare, & ibidem exteris vendere, nec eas sub pœna confiscationis extra fines Regni evehere debeant,

F

sed

1609.

sed etiam quod de mercibus ex Germania & aliis dominiis, ac nominatim ex Prussia in Regnum invec̄tis, Telonium quod inducta vocatur, persolvi debeat. Quæ omnia manifestè repugnant primariis Terrarum ac Civitatum Prussiæ Privilegiis, jam inde ab eo tempore quo libera ac spontanea deditioe Regno Poloniæ se primum conjunxerunt, à D Casimiro concessis, quibus disertè cautum est; quod mercatoribus Terrarum Prussiæ licitum esse debeat, non tantum in Civitates finitimas privilegiatas, sed in quæcunq; loca, Civitates & oppida Regni dominiorum Regiæ Majestatis cum mercibus suis venire, easq; non extraneis duntaxat hominibus ibidem vendere, sed pro suo arbitrio deponere & exponere in venalitem, quodq; stratas omnes versus Hungariam, Prussiam, Moraviam, Silesiam, Austriam, Saxoniam, Walachiam, atq; ita exportationes mercium suarum liberas habere debeant, depositis tantum in finibus Regni teloniis. Unde simul constat, postremum quoq; hujus novæ constitutionis caput, de mercibus scilicet ex Germania & aliis dominiis, atq; etiam ex Prussia in Regnum invec̄tis, mercatoribus Terrarum Prussiæ præter sua Jura atq; Privilegia imponi, ut qui de mercibus duntaxat extra fines Regni evectis, & quidem in ipsis finibus Regni, non verò etiam de invec̄tis telonium finitimum dependere teneantur. Maximè verò etiam in eo videntur lædi Terrarum ac Civitatum Prussiæ Privilegia, quod mercatores etiam de mercibus ex Prussia in Regnum invec̄tis, telonium persolvere debeant: quibus verbis non obscurè videtur confirmari ac stabiliri camera Diboviensis, tot jam annos, ab Incolis Terrarum Prussiæ universis, vigore dictorum Jurium suorum impugnata, eo quod ibi finitimum telonium exigatur, cum tamen illic nulli sint fines Regni, atq; adeo quod de invec̄tis etiam ibidem in ipso Regni meditullio mercatores telonium finitimum persolvere cogantur. Qua in causa etiam Civitates Prussiæ jam ab aliquot annis, litispendentiam habuerunt post Curiam Sacræ Regiæ Majestatis, ut tanto minus nunc appareat, qua ratione lis in Judicio Sacræ Regiæ Majestatis pendens per Constitutionem Comitalem definiri ac terminari possit: præsertim cum hæc causa, ut & altera illa quæ sub Tirulo restitutionis expulsionis Patrum Societatis Jesu, Constitutione comprehensa est, nitatur antiquissimis pactis atq; Privilegiis dictarum Terrarum ac Civitatum Prussiæ, quæ quidem nulla Constitutione ipsis labefactari aut infringi possunt. Et idcirco supradicti Internuntii, inhærentes Protestationi suæ, in Castro Bidgostiensis Feria quinta post Festum Decollationis Sancti Joannis Baptistæ proxima, anno millesimo sexcentesimo septimo interpositæ, tum & Juribus atq; Privilegiis suis supra allegatis, nunc quoq; aliter facere non possunt, quin ob causas jam adductas, & alias debito loco & tempore latius deducendas, coram Actis præsentibus Castrensibus Varsaviensibus, dictarum Terrarum ac Civitatum Prussiæ nomine, protestentur, uti quidem etiam omni meliori modo ac forma Juris quo possunt ac debent, solenniter protestantur, supra memoratas Constitutiones & siquid præterea in reliquis cum publicabuntur invenerint, quod in præjudicium Jurium ac Privilegiorum suorum quocunq; modo aut ratione vergere posse videatur, nihil



nihil quicquam posse juribus, libertatibus atq; Privilegiis suis obesse aut derogare, sed iis se omnibus, prout antea, usuras esse, Jureq; mediante uti posse ac debere, de quo in optima Juris forma iterum atq; iterum protestantur.

1609.

(L.S.) Ex Actis Castrensibus Capitanealibus Varfaviensibus descriptum.

(8.)

**G**ratiam & clementiam singularem, qua hæc Terras Sac. Reg. Majestas paternè complectitur, ex Domino Nuntio Status & Ordines summa cum animorum gratitudine intellexerunt, rogantq; vicissim Dominum Nuntium, ut sua paratissima, fidei, subjectionis & venerationis studia & obsequia Sac. Reg. Majestati confirmare velit. Gratias etiam agunt Sacræ Regiæ Majestati Status & Ordines quam possunt maximas, quod tanta benignitate & clementia, intestinis Reipubl. motibus compositis, curam & sollicitudinem Suam ad propulsandos hostes ac dilatandos Regni fines conferre dignetur, Deumq; precantur, ut omnia ad immortalem Sac. Reg. Majestatis gloriam felicissimè eveniant. Ad subsidia vero contributionis quod attinet, sicut indefesso ante hac studio S. R. Majestati & Reipublicæ promptitudinem suam Status & Ordines semper declararunt, ita nunc quoq; tam evidentibus Reipublicæ necessitatibus permoti, Agrariam & Accisæ contributionem in unum annum, juxta Literas suas universales, laudarunt, idq; unanimi consensu, præterquam quod in Palatinatu Pomeraniæ, Nuntii districtus Dirschoviensis, non nisi contribuentibus omnibus Regni Palatinatibus, mandata consentiendi contributionem se habere allegarent, cum tamen Spirituales & Tenutarii bonorum Regiorum ac alii Nobiles in Contributionem consenserint, & Districtus Slochoviensis Nuntii ob contraria mandata nullam omninò contributionem sciscere potuerint. Cum autem Incolæ harum Terrarum jam à multis annis, difficillimis Teloniorum exactionibus, præsertim in Camera Diboviensi & ad Fordanum summopere premantur & proximis etiam Comitibus, per Constitutionem de Depositoriis, merces suas extra Regni fines evehendi libera facultas, contra Jura & Privilegia Terrarum Prussiæ, ipsis ademta videatur, ac nuper etiam salis transmarini subvectionio in ipsa Prussia à Teloneatoribus prohiberi cœpta sit, necessarium duxerunt Status & Ordines, à colligenda exigendaq; ista contributione tamdiu supersedere, donec S. R. M. exactiones illas, Diboviensem & ad Fordanum, penitus abrogari, liberamq; extra fines Regni merces suas evehendi Pruthenis facultatem & salis transmarini subvectionem permitti clementissimè mandaverit. Quæ, cum Sacram Regiam Majestatem, pro sua clementia benignissimè concessuram Status & Ordines non dubitent, ita etiam in posterum omnia fidelitatis & Subjectionis obsequia paratissima S. R. Majestati declarare pergunt. Cæterum

Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten  
auf dem Lande  
Lage.

1609.

rum petunt etiam ea qua par est veneratione Status & Ordines, dignetur S. R. Majestas providere, ut in locum Administratoris Brodnicensis, alius ejusdem Capitaneatus Administrator, qui sit hujus Terræ Indigena & possessionatus, substituatur. Deinde, ut officina monetaria Mariæburgi instauretur, præsertim cum defectu minutioris monetæ, Terræ Prussiæ admodum laborent & vitiosissima in easdem invehatur. Tertio, quandoquidem intellexerunt Status & Ordines, Sacram Regiam Majestatem Commissionem in Ducatum Prussiæ decrevisse, Sacram Regiam Majestatem rogant, dignetur Dominis Commissariis negotium istud diligenter commendare, ut ægri Principis & Incolarum Prussiæ Jurium & Privilegiorum digna ratio habeatur. Quarto petunt Status & Ordines, ne in posterum ex mandato Sacræ Regiæ Majestatis absq; ipsorum consensu, miles in Terris Prussiæ conscribatur & in stativis cum aggravatione subditorum, disponatur. Quinto, non putarunt etiam Status & Ordines reticendam esse gravem Injuriam, Nobili Fabiano Wolki ab illius cognatis, sub prætextu curatoriæ S. R. Majestatis, ipsi illatam, eò quod non solum bona ipsius vi occuparint, verum etiam personam ejus in captivitate adhuc detineant. Cum autem Curatoria non ea mente à Sacra Regia Majestate data sit, ut persona illius quasi in privatis Carceribus detineatur, rogant Sacram Regiam Majestatem Status & Ordines, ut Curatoriam illam ad Seviciscim revocare dignetur. Ultimo petunt, ut Sacra Regia Majestas ad orificium fossæ circa Nogatum obstruendum, ne tota Insula Mariæburgensis ex ruptura aggerum propter impetum fluminis aliquando penitus inundetur, remedium aliquod maturé adhiberi clementissimé jubeat. Quod superest Sacræ Majestati Regiæ, Domino suo Clementissimo, debita subjectionis & sinceritatis studia Status & Ordines iterum atq; iterum humillimé deferunt, & Sacram Majestatem Regiam diutissimé superstitem esse, felicissimoq; regimine uti unicé exoptant. In quorum fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Datum in Conventu Mariæburgensi, d. 10. May. 1609.

(9.)

1611.

Protestation  
wegen des  
Artickels von  
der Religions  
Conföderati-  
on.

**U**Niversis & singulis harum notitiam habituris, præmissa debita servitorum nostrorum commendatione, notum testatumq; facimus præsentibus Literis nostris, Nos Pro-Consul & Consules Regiæ Civitatis Mariæburgensis, comparuisse coram nobis Famosos Vice-Judicem & juratos Scabinos hujus Civitatis, sequentemq; Protestationem ex Actis eorum Judicialibus desumptam nobis exhibentes, eandem plenipotenter contestatos esse. Quæ quidem Protestatio, de verbo ad verbum transcripta, ejus est tenoris.

Actum coram Judicio Civili Mariæburgensi de opportunitate bannito, die 25. Mensis Augusti,  
anno 1611.

Co-

**C**oram Honorabili Judicio personaliter comparentes, Spectabiles Civitatum hujus Provinciæ Prussiæ Nuntii, ad Conventum Mariæburgensem, pro die 23. Augusti anni præsentis à Sacra Regia Majestate, Domino Nostro Clementissimo indictum, missi, nec non Generosus Christophorus Milecky, Generosi Michaelis Dorpowski, Palatinatus Culmensis, & Magnifici Fabiani à Czema Capitanei Stumensis, ac suo prædicti nimirum Christophori Milecky, Palatinatus Mariæburgensis, nec non Generosi Ernesti Krokowsky Palatinatus Pomeraniæ, ex districtu Pucensi, Nuntiorum, ad eundem præfatum Conventum missorum, nomine, solenniter protestati sunt: quia hesternò die, ratione pacis secundum confederationem publicam inter Dissidentes in Religione conservandæ, & libertatis conscientiiis relinquendæ, de articulo isto Instructioni à Statibus & Ordinibus Prussicis, Dominis Nuntiis suis ad proxima Regni Comitia dandæ, inferendo, inter prædictos Status convenerat, hodierno autem die, à nonnullis adhuc præsentibus, ea in parte maximè contradictum sit, ita ut Articulus ille, ne propter diffensionem Instructio tota impediretur, obliterandus fuerit, quod partibus ac mandatis eo in passu sibi datis satisfecerint, nihilq; de Jure illo suo in causa Religionis derogatum patientes, Articulum illum nihilominus in proximis Regni Comitibus urgendum reservent, de quo solenniter iterum atq; iterum protestati sunt, protestationemq; hanc ad Acta referri sibiq; extradi petierunt, id quod etiam ab Honorabili Judicio permissum est.

Hac itaq; Protestatione ad nos perlata & plenipotenter contestata, nos quoq; Pro-Consules & Consules prædictæ Civitatis eam ulterius testamur. In cujus rei fidem Sigillum Civitatis ejusdem nostræ de certa scientia præsentibus est subappressum. Datum Mariæburgi, die 26ta Mensis Augusti, Anno 1611.

(L.S.)

(10.)

1612.

**S**acræ Regiæ Majestatis gratiam, per admodum Reverendum Dominum Nuntium delatam, Status & Ordines Terrarum Prussiæ gratissimis mentibus reverenter suscipiunt, & vicissim Sacræ Regiæ Majestati animi & corporis robur indefinens, Regimen felicissimum, & omnia Regiæ felicitatis inerementa toto pectore adprecantur, suorum vere fidelissimorum obsequiorum debitam promptitudinem humillimè deferunt.

*Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten  
auf dem Braun-  
denkischen  
Landtage.*

Sentiunt porrò Status & Ordines, bellum Moschoviticum, Dei benedictione, auspiciis Sacræ Regiæ Majestatis, favente fortuna, eò perductum, ut Sacræ Regiæ Majestati, de tantorum conatuum successu,

G

cessu,

1612.

cessu, Rei item publicæ de tantæ felicitatis Rege gratulari omnibus verò modis secundum fortunæ cursum juvare, adeoq; subsidia ea, quæ Sacra Regia Majestas in præsentiarum clementissimè postulat, contributione mediante curare, dignissimum meritissimumq; putent. Quod ut re præsentis contestentur, pro usu Sacræ Regiæ Majestatis & Reipubl. Equestris quidem Ordo duas agrarias ad unum annum, Civitates verò accisam duplam ad annum unum, secundum literarum universalium tenorem colligendam, moderni Conventus autoritate laudant & statuunt. Qui quidem Conventus, cum pro hac vice paulo celerius indictus sit, Sacram Regiam Majestatem, ut posthac literas universales, (ne præcipitancia illa ipsis Sacræ Regiæ Majestatis & Reipubl. negotiis incommodo sit) citius extradi jubeat, Status & Ordines subjectissime petunt. Cæterum, quotiescunq; Status & Ordines cum superiora harum Terrarum erga Rempubl. Poloniam merita, tum hanc ipsam contribuendi promptitudinem, & quem in futurum pro amplificatione Regii nominis sibi inesse sentiunt, animum considerant, quo suo fato fiat, ut quanto, pro libertate & Jurium suorum conservatione, Regii Favoris & Clementiæ studiosiores sunt, tanto magis jura illa & libertates graventur, id verò nec satis mirari, nec sine gemitibus deplorare possunt. Novissima sanè Comitia Versaviensia vel sola evidenter hoc docent. Ibi contra pacta pacis publicæ constitutione facta, cum mercibus per Marchiam & Pomeraniam ad Terras Prussici ire prohibitum est, secus facientium merces publicè quasi expositæ: cum tamen hæ Terræ à primis Crucigerorum temporibus liberæ semper vias & commeatus per omnem viciniam, ad hunc usq; diem, habuerint, cumq; illa viarum libertate & securitate ad Regnum Poloniae accesserint. Ecquid verò vicini Pomeraniæ Duces Ipseq; Elector Brandenburgibus facturi? num antiquissimum hoc viarum publicarum Jus, suis Celsitudinibus Earumq; Subditis quæsitum, pactisq; mutuis confirmatum, ita insuper habituri? ut vel ex hoc unico, omnis generis contramolitiones, ipsaq; adeo pacis publicæ turbatio metuenda sit. Alia Constitutione, Thorunienses molendinum Lubitz, quod S. R. Majestatis consensu extructum, Terræ Culmensi decori, & in necessitatibus subsidio est, navigationes promovet, & Regios proventus auget, tollere jussi. Camera Dibaviensis, cui toties contradictum, restituta & confirmata. Exactio Fordanica ut ab hisce Terris tolleretur, toties per Internuncios Terrestres petitum, tandem etiam ut in locum remotiorem transferretur, Comitallyter scitum & sancitum est, eadem hisce Comitibus non tantum restituta, sed ad modum hisce Terris planè intolerabilem extensam & auctam, cum videlicet in Universalibus Constitutionibus adjuncto, à negotiantibus in Regno, pro capite quatuor floreni, pro singulis equis duo floreni, respectu mercium quatuor grossi, de pecuniis quoties in vel evehuntur, (licet exiis ipsis mercibus, de quibus antea, quando in vel eveherentur, de pensum est, reductis) duo de centum exigi jubentur. Quæ si de harum Terrarum hominibus (quod ita fieri usu jam deprehendimus) accipi debent, certè non apparet, quomodo posthac pro usu Sacræ Regiæ Majestatis contribuere possint: imo non apparet, quid porro de immunitate Jurium & libertatum Prussicarum sperandum sit. Ne dicatur de aliis qui-

quibusdam Constitutionibus, Privilegiis harum Terrarum seorsivè & specialiter derogantibus, de quibus ii, quorum interest, suo tempore apud Sacram Regiam Majestatem conquerentur. Nec exiguam sibi existimant illatam esse injuriam, eo, quod contra mentem & expressam declarationem Nuntiorum suorum, in Universalibus Literis Regni, dupla Contributio, non secus, ac si consensus eorum intercessisset, inscripta: res sanè mali exempli, aliter quicquam in Acta Comititalia, quam consensus est, referre. Quæ quidem gravamina, ipse Dominus Nuntius tanta esse fatebitur, ut nemo Patriæ amans super iis indolere non possit. Conjunxerunt sese Terræ istæ Regno Poloniæ, non ut illud defenderent aut auferent, sed ut ab illo defenderentur & auferentur: nullis sese unquam Contributionibus obstrinxerunt, sed imò Jura, Privilegia & immunitates suas, salvas & integras semper sibi reservarunt: neq; tamen, quandoquæ pro Regni usibus Contributio in Regno sancita est, ad clementissimas tam Modernæ Sacræ Regiæ Majestatis, quam Divorum Prædecessorum postulationes, suam contribuendi promptitudinem passi sunt desiderari: sponte præstiterunt, quæ ad contestandam suam erga Sacram Regiam Majestatem fidem, ad comprobandum erga Regnum Poloniæ amorem, & vicissim ad Sacræ Regiæ Majestatis gratiam & favorem quoquo modo sibi conciliandum facere visa sunt. Proinde nihil minus quam Constitutiones adeò præjudiciales expectare merito debuerunt: maximè cum hæ Terræ vigore Privilegiorum suorum, Regni Poloniæ Constitutionibus, illis præsertim, quæ contra Privilegia ipsorum pugnant, omninò non teneantur.

Rogant itaq; Status & Ordines admodum Reverendum Dominum Nuntium, ut recensita hæc gravamina Sacræ Regiæ Majestati, Domino Nostro clementissimo, diligenter commemoret & ut Sacra Regia Majestas, tum vetera gravamina, in omnibus fere Comitibus allegata, tum novas hasce Constitutiones Comitiales in jura & Privilegia eorum impingentes, clementissimè tollere, vel ita, ne in præjudicium Jurium & Libertatum Terrarum Prussiæ accipi possint, limitare velit, Statuum & Ordinum verbis quam subjectissimè obsecret.

Non possunt etiam Status & Ordines, quin de insigni & effrænata militum (vulgo Wibranci dictorum) & aliorum hinc inde divagantium protervia, quam tum ipsi, tum ipsorum ductores, in bonis Regiis, Spiritualium, item Nobilium, minorumq; Civitatum, miseros rusticos plane inhumaniter tractando, exercent, apud Sacram Regiam Majestatem conquerantur: ideoq; rogant Reverendum Dominum Nuntium, ut & hoc negotium Sacræ Regiæ Majestati deferre dignetur, & apud Sacram Regiam Majestatem efficere, ut subditorum suorum, ordinata contra talem petulantiam severa quadam pœna, datis etiam ad Dominum Campiductorem Literis, clementissimam rationem habeat. Velit itidem Sacram Regiam Majestatem, Dominus Nuntius de damno illo, quod à Vistula, ripas magis magisq; alluendo lambente, Castro & molendino, ipsiq; Civitati Graudentensi imminet, avertendo, subjectissimè monere. Tandem pro Nobili Domino Paulo Trzinski,

1612.

ky, ut Privilegium super duodecim mansos, villæ Grutæ, ab ipsa Sacra Regia Majestate jam subscriptum, sigilletur & extradatur, intercedere: inprimis autem gravaminum supra tactorum, tam veterum quam recentium abrogationem, Statuum & Ordinum nomine fideliter curare. Quo obtento, Terræ istæ earumq; Incolæ, non modo in debita erga Sacram Regiam Majestatem fidei & obsequii constantia retinebuntur, verum etiam ad graviora, sicubi hoc necessitas (quam DEUS avertat) requirat, subeunda, ipsumq; sanguinem pro Sacræ Regiæ Majestatis incolumitate alacriter profundendum permovebuntur. In cujus rei fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subappressum. Datum in Conventu Graudentinensi die 12. Mensis Januarii, a. 1612.

(L.S.)

(II.)

1613.

### Durchlauchtiges / Hohegebohrnes / Gnädiges Fräulein.

Schreiben an  
die Schwedi-  
sche Prince-  
sin, der Straß-  
roscher Straß-  
burg einen  
Einzugling  
zum Verweser  
vorzusetzen.

**S**ach Anerbietung unsers freundlichen Grusses, Willfabrigkeit und Dienst, geben wir E. E. G. hiemit freunt und dienstlich zu vernehmen, daß die Erbaren von Straßburg, als E. E. G. getreue Untersassen, uns supplicando benæbracht, wie das Sie von dem confœderirten Krieges-Vold, in grosses Ungemach und merklichen Schaden gesezet worden, derowegen dieselben inständiges Fleisses an uns bittlich gereichen lassen, bey E. E. G. durch eine Vorbitt daran zu seyn, damit Sie mit anderm Beschwer hinführo möchten verschonet werden, und also in Enthebung dero eine Ergözung ihnen wiederfahren, welches weil es der Billigkeit gemäß, als ist an E. E. G. unser freunt und dienstliches Bitten, Dieselbe zu demjenigen, was obberührete Supplicanten von Straßburg uns benæbracht, und hierzu umb eine Intercession, und Beförderungs Schreiben ange sucht haben, sich ihnen gnädigst erzeigen wolten, keinen zweiffel tragend E. E. G. auch ohne diese Fürbittschrift, die Erb. von Straßburg als ihre getreue Untersassen, in gnädige Acht nehmen, und danebenst den noch dieser unser Vorbitt genieffen lassen werde. Und weil wir in gewisse Erfahrung auch vor diesem kommen, daß E. E. G. Unterthanen nicht allerdings wie es die Gebühr und E. E. G. Juridiction erfordert, verhalten, als haben wir unseres Ampts und Gebühr zu seyn erachtet, E. E. G. hievon dienstlich zu erinnern, dieselbe auch dienst und freundlich zu bitten, Sie auf ihre Hauptmannschafft zu Straßburg, einen Indigenam des Landes, zu Verwaltung selbster Hauptmannschafft anzuordnen und einzusetzen geruhen wolte, damit also dieser Lande Freyheiten gehalten, und niemandt sich zu beschweren haben möge. Wie  
wir

wir denn die gängliche Hoffnung tragen, E. E. G. dieses unsers Andeu-  
ten, auch fremd und dienstliches Bitten, gnädig aufnehmen, und  
denselben nachzukommen geruhen werde. Der wir hinwiederumb alle  
angenehme Willfährigkeit und Dienste zu bezeugen, geflissen und gang-  
bereit sind. E. E. G. hiemit Göttlicher Bewahrung empfehlende. Da-  
tum Marienburg auf unser Zusammenkunfft, den 28. Januarii anno  
1613.

E. E. G.

willfährige und dienstliche

der Lande Preussen anwesende  
Stände.

Der Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen /  
Fürstin und Fräulein / Fräulein Anna /  
der Reiche Schweden Infantin, unse-  
rer Gnädigen Fräulein.

(12.)

**N**os infra scripti, tam ex Senatu quam etiam ex Nunciis ter-  
restribus, Religioni Evangelicæ addicti, incolæ Regni Po-  
loniæ & Magni Ducatus Litvaniæ, notum facimus præsen-  
tibus, significatum nobis esse, quod Reverendissimus Do-  
minus, Simon Rudnicki, Episcopus Varmiensis, una cum aliis Ma-  
gnificis & Generosis Dominis Commissariis, qui ex Comitibus proxi-  
me præteritis, a Sac. Reg. Majestate, Domino nostro Clementissimo,  
in Ducatum Prussiæ, possessionis ejusdem Ducatus, Illustrissimo Prin-  
cipi, Electori Brandenburgensi tradendæ, juramenti ab Incolis ejus-  
dem Ducatus, secundum conditiones transactionis, pro Sac. Reg.  
Majestate & Regno exigendi, & de iis rebus, quæ eadem transactio-  
ne reservatæ & ad illos rejectæ erant, cum Ordinibus Ducatus, &  
maxime cum Illustrissimo Electore agendi causa, anno proxime præ-  
terito ablegati erant, Recessui ejusdem Commissionis per se expedi-  
tæ, articulum quendam de sectis & religionibus inseruerit, quo homi-  
nes professionis Evangelicæ (quibus odiosum apud plerosque Zvinglia-  
norum & Calvinianorum nomen imponitur) a Magistratibus & offi-  
ciis prorsus excluduntur, & ad eosdem, Religionis causa, vexandos &  
puniendos via sternitur. Quia vero nihil ejusmodi in conditionibus  
Transactionis, cum Illustrissimo Electore in Comitibus proxime præ-  
teritis factæ, contineri scimus, nec ab Ordinibus Regni, tale quid,  
in transacto Conventu desideratum meminimus, & per ejusmodi ar-  
ticulum, generalem Regni Inter diffidentes in Religione Confæde-  
rationem,

Protestation  
einiger Evan-  
gelischen  
Stände in  
Polen, da  
man die Re-  
formierten im  
Brandenbur-  
gischen Preus-  
sen, von Be-  
leidigung of-  
fentlicher Eh-  
ren: Nemter  
asugeschlo-  
fen.

H

rationem,

1613.

rationem, Henrici & Stephani Regum, nec non modernæ Sac. Reg. Majestatis juramento roboratam (quæ de nemine, ullo modo, Religionis causâ, a Statibus & Officiis quibusvis afficiendo & opprimendo diserte cavetur) infringi, Prussiam, quæ ejusdem Reipubl. membrum est, quoad Religionis libertatem a reliquo corpore segregari, inquisitionem in Religionem, quæ in Patria nostra nunquam fuit in usu, introduci, & consensum inter nos Evangelicos, qui DEum trinum & unum confitemur & colimus, Sendomiriæ a. 1570. initum, & subsequentibus Synodis nostris confirmatum, convelli videmus. Ideo, contra eundem Articulum, de Sectis & Religionibus, Recessui Commissionis, Regiomonti d. 28. mensis Maji anno proxime præterito conscripto, insertum, solenniter nostro & aliorum Evangelicorum nomine protestamur, nolentes incolis Ducatus Prussiæ de facto, nobis vero exemplo & sequela, per ipsum aliquod gravamen aut præjudicium afferri. Quæ equidem Protestatione nostra, aliis articulis ejusdem Recessus, uti & Commissioni ipsi, tanquam legitime expeditæ, nullatenus derogatum volumus. In quorum fidem præsentibus nostris manibus subscripsimus & sigillis obsignavimus, eandemque Protestationem nonnullis ex nobis, ad Castrensia Varsoviensia, sive alia quævis autentica Regni acta offerre commisimus.

Varsoviæ, sub celebratione Comitiorum Regni d. 31. mens. Martii, A. Domini 1613.

Janusius Radzivil, Dux  
in Birze, Dubincki &  
Slucko, S. R. Imperii  
Princeps, M. D. Litva-  
niæ Pocillator. mpp.

Raphael Comes de  
Lefzno Castell.  
Vislicensis.  
mpp.

Sigismundus  
Grudzinski.  
ski.  
mpp.

Sendivogius Comes ab Ostrorog. mp. Nicol. Trackiewicz. mp.  
Vladislaus Przyemski. mpr. Zigmunt z Radzanowa Niszczyc-  
cki. mppr. Severinus Witkowski, Vexillifer terræ Zatoriensis.  
Martinus Broniewski, Nuntius Palat. Posn. mpr. Samuel Hor-  
nowski, Præcamerarius Palat. Kioviæ, Gener. & Nuntius Terrest.  
Jan Sulgostowski, Nunc. Terrest. Palat. Sendomir. Jan Gno-  
jewski, Posel z Woiewod. Sendomir. Sigmundus Kamienski,  
Nunc. terræ Vilkomir. mppr.

(13.)

Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten  
auf dem Land-  
tage zu  
Braunschw.

**S**acra Regiæ Majestatis gratiam, à Generoso Domino Nuntio de-  
latam, Status & Ordines Terrarum Prussiæ, gratissimis ample-  
ctuntur animis & vicissim S. R. Majestati debita venerationis  
fidei & obsequiorum studia reverenter & humillimè deferunt.  
Ad Legationem quod attinet, quemadmodum antehac Ordines  
& Status in eo toti fuerunt, ut more Majorum suorum Regibus ac  
Domi-



Dominis suis nunquam deessent, præsertim in necessitatibus Remp. universam tangentibus: ita etiam ad S. R. Majestatis postulata per eundem Dominum Nuntium proposita, quamvis tum a Germanico tum ab utroq; confederato milite hæ Terræ Prussiæ maximè exhaustæ fuerint, & adhuc gravissimè premantur, nihil in se desiderari passi sunt. Pro eo itaq; erga S. R. Majestatem & Rempubl. studio, Ordo quidem Equestris ultra Contributionem anni præteriti 1612. jam per Exactores Palatinatum collectam, duasq; alias per Internuntios Terrarum Prussiæ in proximè præteritis Comitibus generalibus Regni concessas, quartam (cuius sciscendæ iidem Domini Internuntii in iisdem Comitibus spem fecerant, rem tamen ipsam domum ad nos integram receperant) præsentis Conventus vigore, ex unanimi voluntate sciverunt decreveruntq; Civitates autem majores & minores, præter Accisam superiori itidem anno 1612. scitam, alias Accisas tres simplas, Magnifico Domino Theaurario Terrarum Prussiæ extradendas laudant & decernunt. De Duplis verò cum Internuntii nihil in commissis habuerint, rem eam suis diligenter referendam ac promovendam receperunt. Cum ergo eo, ut dictum est, modo, etiam Status prænominati suam erga S. R. Majestatem & Rempubl. testatam reddiderint promptitudinem, humillimè petunt, dignetur quoq; S. R. Majestas benignissimam jurium, Privilegiorum ac libertatum suarum rationem habere, atq; eò voluntatem suam dirigere, ut non tantum antiqua, verum etiã nuper in proximè præteritis Regni Comitibus exhibita petita, apud Se locum obtinere queant, nec in posterum aliis oneribus vel exactionibus hæc Prussiæ Terras aggravari patiatur. Sic, qua par est observantia, sæpè dicti Status sibi pollicentur, Sacram Majestatem Regiam, cum Capitaneatus nonnulli, post decessum Magnifici olim Domini Palatini Pomeraniæ, in hisce Prussiæ Terris modo vacant, uti & Tenuta Schœnewald & Lakorek, secundum earundem Terrarum Jura & Privilegia, non aliis quam veris Prussiæ indigenis vacantias illas collaturam esse. Porro, cum hætenus S. R. Majestatis Clementia id quoq; minoribus Terrarum Prussiæ Civitatibus largiri dignata fuerit, ut quemadmodum reliqui harum Terrarum Status, ita & dictæ minores Civitates ad Conventus harum Terrarum vocarentur, jam autem quoad præsentem Conventum sint præteritæ, à S. R. Majestate humillimè petunt, ut in posterum æquè Civitatum istarum minorum atq; aliorum harum Terrarum Statuum, ea in parte, specialibus literis, juxta antiquam consuetudinem habeatur ratio. Quod superest, S. R. Majestatem, Dominum Nostrum Clementissimum, una cum Augusta domo Sua, protectioni præpotentis Dei, illius vero Clementiæ Status & Ordines harum Terrarum sese commendant. In cujus rei fidem Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subapressum. Datum in conventu Graudentinensi, die tricesima Mensis Aprilis, anno 1613.

(14.)

**D**omini Nuntii quam primum Varsoviã venerint, re cum Reichs-Tags Instruction. Dominis Consiliariis Prussiæ, qui præsentibus fuerint, communicata, Sacram Reg. Majestatem, Dominum nostrum Clement-

7613. mentiffimum, veteri more conjunctim adibunt, fidem, studia & obsequia nostra diligentiffimè S. Reg. Majestati deferent, deqve rursus suscepta in Remp. cura paternâ gratias agent, successusqve feliciffimos precabuntur. Postea, ut S. Reg. Maj. afflictæ Reipubl. atqve adeo huic etiam Provinciæ nostræ Prussiæ, pro insigni prudentia sua Regia succurrere, pacem ac tranquillitatem pristinam per tot discrimina hætenus jactatam, restituere, eamqve salvam retinere, deniqve Jurium, Privilegiorum ac Petitorum Clementiffimam rationem habere dignetur, maximoperè petent. Ad propositionem S. R. M. instantia Regni comitia concernentem, qvò attinet, de hoc actu, qvòmodo videlicet exercitui confœderatorum ex æqvo satisfieri & præsentibus Reipubl. difficultatibus subveniri possit, cum cæteris Regni Dominis Nuntiis consilia conferent, qvòdque in rem communem maximè conducere animadverterint, constituent, in qvo solo passu Nobilitas Dominis Nuntiis supra scriptis, præsertim verò si contributio aliqva publico consensu constituenda erit, plenam facultatem concedit. Civitates autem majores & minores, totum contributionis negotium, tam qvoad contributionem decernendam, qvàm qvoad contribuendi rationem, qvæ in hisce Terris Prussiæ singularis est, & ab ea qvæ in Regno observatur, planè diversa existit, pro juribus & Privilegiis Prussiæ, consuetudine antiqvissima confirmatis, in hisce Terris Prussiæ determinandum sibi reservant, nec decreta contributionum comitialium libertatibus suis qvòcqvam derogare debere, mediante hac declaratione sua præcavent. Interim verò pollicentur, qvòd in sublevandis Reipubl. necessitatibus, qvantum vires patiuntur, neqvòqvam defuturæ sint.

Qvid sit in causâ, qvòd universa ante hac decreta contributio, depensa non sit, ante omnia, diligenter inqvirendum, & ut in negligentia aut temeritatis, qvoad negotium id, convictos, debito modo animadvertatur, urgendum.

Exactores & Officiales ad contributionis negotium perficiendum constituti, rationes sufficientiffimas ante omnia reddant, qvò rectè, qvantum adhuc, unde confœderato militi integrè satisfiat, desideretur, constet.

Una cum aliis Regni Statibus Domini Nuntii nostri eò rem dirigent, qvò qvidem militi confœderato emerita stipendia solvantur, ne tamen plus qvàm rationes debitæ permittunt, sibi miles adscribat. Deniqve ut negotium occasione confœderati militis totum in hisce Regni comitiis sopiatur, operam dabunt.

Pax justis conditionibus cum Moschis constituenda ne Reipubl. ulteriores tempestates expectandæ sint.

### PETITA.

**U**<sup>I.</sup>T Episcopatus Culmensis modo vacantis Dignitas, in nullum alium, qvàm verum Prussiæ indigenam conferatur, qvando eo nomi-

nomine non solum à Divis inclytæ recordationis Regibus Poloniæ , sed ab ipsa etiam moderna Sacra Regia Majestate benignissime Terris Prussiæ cautum sit.

1613.

2. Siquidem Brodnicensis & Golubensis Præfecturæ ad Serenissimam Sveciæ Principem pertinentes, per militem confœderatum maximè exhaustæ sunt, intercedendum apud S. R. Majestatem Statusqve & Ordines Regni, ut condignam illarum in contributionibus futuris rationem habere velint.

3. Ne Incolæ Prussiæ contributionibus Fordanicis, aliisque in quas nunquam consenserunt, teloniisque injustis onerentur,

4. Moneta vitiosa ut prohibeatur, nec alicui Jus monetam ejusmodi pravam cudendi in posterum concedatur.

In quorum omnium fidem Sigillum Terrarum Prussiæ subappressum est. Datum in Conventu Mariæburgensi die 13. Mensis Novembris, Anno 1613.

(L.S.)

(15.)

**S**acra Regiæ Majestatis gratiam à venerabili Domino Nuntio delatam, Status & Ordines Terrarum Prussiæ gratissimis amplectuntur animis, ac vicissim Sacr. Reg. Majestati humillimæ subjectionis ac integræ fidei suæ, debitæqve observantiæ obsequia, quæ decet & par est, animi veneratione deferunt. Quænam facies sit Reipubl. & quorsum ejusdem Status, ni maturè obviam eatur, tam propter intestinam ejusdem ex milite confœderato in angustias omnia comprimente contractam calamitatem, quam propter externorum Regni hostium molitiones & magni Ducatus Lithuaniae confinia ab omni ferè præsidio vacua, evasurus sit, ex S. R. Majestatis Legatione non solum abundè intellexerunt Status & Ordines, verum etiam ex mente Ejusdem persuasum sibi omnino habent, sine nervis rerum agendarum, nec militi confœderato satisfieri, nec externorum hostium consilia & impetus sisti, & a finibus Regni propulsari posse, in eoqve solo Salutem communem consistere, ut Contributiones, quæ tantis sufficiant oneribus, quam primum laudentur & conferantur.

1614.

Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten auf  
dem Land-Tage  
zu Braun-  
denz.

Quo in discrimine à Republ. avertendo, cum verè paternam S. R. Majestatis sollicitudinem indefessumqve studium Status & Ordines perspiciunt, gratias Eidem agunt humillimas, sequæ & salutem hujus Terræ, Eidem etiam impostero quam commendatissima esse ex animo cupiunt. Ad Legationem ipsam quod attinet, cum Ordo Equestris in proximè præteritis Comitibus sex Agrarias laudavit, & nonnulli pro antiquo hujus Terræ more, modum contribuendi da-

I

mum

1614.

mum ad nos receperint, in eo sciscendo ad præsens occupati fuerunt Status & Ordines, daturi operam ut eadem secundum Universales Literas hic laudatas colligantur & extradantur. Civitates autem majores & minores, etsi in instructione S. R. Majestatis per Dominum Nuntium exhibita, non Contributionem à Civitatibus scisci, sed extraditionem Contributionis, quæ à se nondum laudata fuit, exigi animadvertant, & nonnulli ex Ordinibus ad hunc Conventum per Literas S. Reg. Majestatis vocati non sint, quod in præjudicium suarum libertatum vergere conqvesti sunt, nihilominus nolentes deesse S. R. Majestati in hac difficili Reipubl. tempestate, salvis suis Juribus, Accisam anno proximè præterito laudatam duplo majorem, nimirum sex Accisas, seu duodecim solidos, de singulis modiis, vigore præsentis Conventus laudant & decernunt: quæ præjudicia ne in posterum Ordinibus inferantur Status & Ordines demissè rogant.

Cum itaque Status & Ordines suam humillimæ subjectionis erga S. R. Majestatem constantem fidem, promptissimamque in Republ. juvanda voluntatem testatam reddiderint, humillimè petunt, dignetur S. R. Majestas vicissim clementissimam Jurium & Privilegiorum eorundem rationem habere.

Et quia in præteritorum Comitiorum Universalibus, nesciunt Status & Ordines, quo Autore, citra suum assensum nonnulla inserta sunt, quæ Privilegiis Terrarum Prussiæ omninò adversantur, & quorum scito, Terræ Prussiæ, modum contribuendi peculiarem antiquitus habentes, astringi nequeunt; idcirco Status & Ordines humillimè rogant, ut ad præsens & in posterum præter & ultra Universalium suarum præscriptum, aliis oneribus à se nec laudatis nec laudari consvetis, non graventur.

In aquaticam Contributionem ad Nogatum vel ad montem album exigendam Status & Ordines non consentiunt, præsentibusque contra eandem protestantur, cum Privilegio Unionis, cujus tanquam vinculi cujusdam nexu, Terræ Prussiæ cum Regno Poloniae colligatæ sunt, cautum sit, Incolas Prussiæ ab omni exactiōe tam super Terris quam Aquis in Terris Prussiæ perpetuo liberos esse debere: toti sibi persvadent Status & Ordines, S. R. Majestatem non concessuram, ut sub Augustissimo Ejusdem regimine, Terræ Prussiæ ratione libertatis suæ inviolabiliter huc usque ad Posteris transmissæ, à quoquam præjudicium aliquod patiantur. Accedit & hoc, quod Exactores Contributionis in Regno, à Civibus Prussiæ de mercibus Contributionem novo quodam exemplo exigant, ad quam illi, suam in Prussia Contributionem pendentes, non tenentur.

Per monetam quoque vitiosam Bidgostii & alibi cusam, eò res redigitur, ut per commutationem ejusdem proba & solidior moneta exterminetur, & levior introducatur. Quod cum in totius Regni & maxime Terrarum Prussiæ ac negotiantium præjudicium vergat, rogant Status & Ordines humillimè, ut hæc vilioris monetæ fabrica inhi-

inhibeatur ; quod licet haecenus sæpius à S. R. Majestate obnixè petitum fuerit , effectui tamen nec etiamnum datum esse suo incommodo Status & Ordines experiuntur , atque idcirco , ut hoc rei monetariæ præjudicium abrogetur , humillimè rogant ; in defectu abrogationis hujus , ita se declarant Status & Ordines , se moneta illa vitiosa uti non posse , quod ut S. R. Majestas in bonam partem interpretetur , Status & Ordines humillimè petunt.

1614.

Pro Magnifico itidem Domino Palatino Mariæburgensi , cujus Capitaneatum Rogosnensem per confœderati militis Sapieni directiones exhaustum ac desolatum esse , notoriè constat , intercedunt Status & Ordines , ut S. R. Majestas ejusdem condignam rationem habere , atque Revisoribus qui eam desolationem luffrent , demandare clementissimè dignetur.

Quæ petita , utpote Juribus & Privilegiis suis consentanea , Status & Ordines Terrarum Prussiæ a S. Reg. Majestate tanquam Custode publicarum libertatum , se faciliè impetraturos omnino sibi pollicentur , eoque nomine S. Reg. Majestatis Patrocinium unice implorant.

Quod superest , S. R. Majestatem , Dominum Nostrum Clementissimum , cum Augusta domo sua , protectioni præpotentis DEI , Illius verò Clementiæ Status & Ordines universi , modis , quibus par est , omnibus , sese commendant . In cujus rei fidem Sigillum Terrarum Prussiæ appressum est . Datum in Conventu generali Graudentinensi , die 31. Januarii , Anno 1614.

(L.S.)

(16.)

Actum in Castro Bidgostiensis Feria secunda post Dominicam Invocavit Quadragesimalem proxima , Anno Domini millesimo sexcentesimo decimo quarto.

**O**fficium Actaque præsentia Capitanealia Castrensia Bidgostiensia , personaliter accedens Providus Fridericus Grudziaski , obtulit eidem officio præsentem ad inferendam in Acta præsentia protestationem , seriei infra scriptæ , ex Actis Judicialibus Civilibus Graudentinensibus emanatam , Sigillo Civitatis ejusdem Graudentinensis communitam , manuque Nicolai Naps Notarii subscriptam , omni nota suspicionis carentem , petens eandem Actis præsentibus connotari . Quod obtinuit . Cujus Series verborum sequitur , estque talis.

Protestation  
wieder eglische  
verfängliche  
Reichs. Tags.  
Constitutio-  
nes.

Actum coram Judicio bannito Regiæ Civitatis Graudentinensis , die prima Mensis Februarii , anno Domini millesimo sexcentesimo decimo quarto.

Coram Judicio Bannito Civili Graudentinensi Actisque præsentibus

1614. sentibus ; personaliter comparentes Spectabiles & Famati majorum & minorum Civitatum Prussiae Internuntii, in generali Conventu Graudentinensi pro die trigesima Januarii anni currentis à S. R. Majestate indicto congregati, solennem hanc Protestationem in scripto hisce verbis conceptam interposuerunt ac insinuaverunt. Cum in hoc ipso Conventu, in Universalibus Comitiorum Regni anno millesimo sexcentesimo decimo tertio mense Decembri Varschaviae celebratorum, sub Sigillo Regni à Sac. Reg. Majestate ad Magnificos Dominos Palatinos Terrarum Prussiae missis, majores & minores Civitates Prussiae varia capita deprehenderint, quæ in summum Jurium ac Privilegiorum Terrarum Prussiae præjudicium vergunt, & inter alia ibidem expressum sit, quod aquaticæ exactiois locus ad Nogatum seu album montem, vel ubi commodum visum fuerit, esse, eidemque Terræ Prussiae ac earum Incolæ subjici debeant, contra primum & principale Privilegium Unionis Terrarum Prussiae cum Regno Poloniae initæ, quo omnes exactiones quocunqve nomine appellentur, tam super Terris, quam Aquis, in Terris Prussiae perpetuis temporibus abrogatæ sunt ac esse debent. In Civitates quoque, modum peculiarrem contribuendi antiquitus habentes, citra earundem assensum, novæ Contributiones, tam de domibus quam de mercibus quarto grosso duplicato decretæ, & præter hæc etiam alia gravamina eisdem annexa & inserta sint, quæ Terris & Civitatibus Prussiae non leve præjudicium afferunt. Idcirco inhærendo Juribus ac Privilegiis suis, omni meliori forma juris, qua possunt ac debent, solenniter protestantur, quod prædictæ Universales Literæ Comitiales à se nec laudatæ nec laudari consvetæ, modo suo contribuendi antiquissimo, quo etiam in hoc præsentis Conventu Generali ad Legationem S. R. Majestatis Domini Nostri Clementissimi usi sunt, ut & Juribus ac libertatibus suis quicquam præjudicare Civitatesque afficere nec possint, nec debeant, de quo in optima Juris forma iterum atque iterum protestantur. Quam protestationem suam Actis nostris Judicialibus ingrossari petierunt, & plenam potestatem concesserunt, prout præsentibus concédunt Provido Friderico Grudziaski, protestationem hanc sub Sigillo hujus Civitatis extraditam, ad Acta Castrensia Bidgostiensia ingrossandi, in omni meliori Juris forma. Quod obtinuerunt more soluto. Testatur Judex cum Scabinis Judicii Banniti. Ex Actis Judicialibus legitimè extraditum. In cujus rei fidem evidentiore Sigillum Civitatis præfatæ præsentibus est subappressum. Actum ut supra.

(L.S.)

Nicolaus Naps.  
Notarius mppr.

Mogulecki

Ex Actis Castrensibus Capitaneal. Bidgostiensibus.

(17.) Nos

(17.)

1614.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiae, in praesenti Conventu Graudentinensi generali, à Sacra Regia Majestate indicto, congregati, universis & singulis, maximè vero Contributionum per Regnum Poloniae exactoribus, praemissa salute nostra studiorumque commendatione, notum testatumque facimus, graves ad nos pervenisse querelas, quod Cives, & Incolae Prussiae, exactione contributionis de mercibus suis in Regno onerentur. Cum verò indignum sit, Cives Prussiae, qui modum suum contribuendi peculiarem in Prussia habent, etiam ad alias contributiones astringi, idcirco Generosos Dominos Exactores, pro eo, quo in Terris hisce fungimur, munere, obnixè rogamus, ut Cives & Incolas Prussiae, exactione Contributionum de mercibus suis in Regno non onerent, sed eosdem libertatibus suis uti frui permittant. Quod studiis vicissim nostris quibuscumque demereri adnitemur. Datae ex Conventu praedicto Graudentinensi, die trigesima prima Januarii, anno millesimo Sexcentesimo decimo quarto.

Preuss. Landes-Schluss wegen der Polnischen Zölle.

(L.S.)

(18.)

1615.

**D**omini Nuntii quamprimum Warsaviam venerint, re cum DD. Consiliariis Prussiae, qui praesentes fuerint, communicata, S. Reg. Majestatem Dominum nostrum Clementissimum adibunt, fidem, studia, & debitae venerationis obsequia nostra, diligentissimè S. Reg. Majestati deferent, Eidemque de suscepta in Rempubl. paterna sollicitudine ac cura gratias agent, & successus porro felicissimos precabuntur. Postea, ut S. R. Majestas quemadmodum aliarum Regni ditionum, ita & hujus Provinciae Prussiae, ejusdemque Jurium ac Privilegiorum & petitorum clementissimam rationem habere dignetur, petent.

Landes-Instruction auf den Reichs-Tag.

Ad capita propositionis S. R. Majestatis instantia Regni Comitum concernentis, quod attinet, de eis cum caeteris Regni Nuntis consilia conferent, quodque è re communi maximè esse animadverterint, constituent. Si Contributio aliqua publico omnium consensu decernenda fuerit, in Comitibus eam non laudabunt, sed de ea sciscenda ejusque contribuendae modo, domum referent, ubi, quid porro statnendum, integrum esse debet. Palatinatus autem Pomeraniae planè contributionem denegat, eandemque domum referre recusat.

Contributiones, si quae in posterum laudatae fuerint, ex Episcopatu Warmiensi & Insula Mariæburgensi, ut ad manus Exactoris Mariæburgensis extradantur. Contra hunc Articulum Illustrissimi ac

K

Reve-

1615.

Reverendissimi Episcopi Varmiensis & Capituli, tum Magnifici Domini Oeconomi Mariæburgensis nomine, protestatum est.

De dislimitatione Bonorum Regalium cum Nobilium bonis hæreditariis, curabunt Nuntii nostri, ut more & Jure Regni Commissiones peragantur, & ab iis Appellatio non concedatur.

Ut Repressalia omnem justitiæ rationem dignitatemque Regiam infringentia, per totum Regnum severissimis pœnis cohibeantur.

Ut S. Reg. Majestas curare velit, qvo Majestatis Sux Soror, Serenissima Sueciæ Infans, Præfecturis suis, nempe Golubensi & Strasburgensi Oeconomos indigenas bene possessionatos præficiat, cum ex culpa extraneorum, damnum haud exiguum Provinciæ huic natum sit.

Ne Hollandis, vel quibuscunqve aliis Bonorum Regalium Emphiteuticariis liberum sit, Cerevias coqvere, coctasue per tabernas distribuere & divendere, eo enim ipso, non tantum antiqvissimiarum Terrarum Juribus & Libertatibus derogatur, verum etiam Accisæ Civitatum, in præjudicium & damnum Reipubl. notanter imminuuntur.

Similiter & ii, qvi contra Constitutiones publicas frumentum & alias merces passim coëmunt, & illicitis modis defluunt, pœnibus mandatis coerceantur.

De re nummaria Tractatus superiorum Temporum ut reassumantur, diligenterque urgeantur, Domini Nuntii operam dabunt. Qvod si in Comitibus instantibus decidi non poterit, ut nihilominus Domini Thesaurarii, cum majorum Civitatum Nuntiis, certas convenientesque rationes adinveniant, quibus mediantibus moneta ista prævissima, quæ in Terras hæc satis copiose irrepsit, à bona discernatur & tollatur, falsarii & depravatores inquirantur & puniantur, ulterior verò monetæ corruptio, corruptæve invectione, uti etiam probæ ultra idoneum & consuetum valorem auctio, commode impediatur.

Officina monetaria, quam extranei nonnulli Belgæ, contra leges publicas, in præjudicium aliorum magnoque Reip. damno Bidgostis erigunt, ut mandato Regio inhibeat, diligenter urgebunt; quin etiam ut totum negotium monetarium publica constitutione expediatur, instabunt.

Ne Cracovienses, ex Civitate sua Cives & Incolas, in Terrarum Prussis quascunqve Civitates transmigrare ibique domicilium suum constituere volentes, depactionibus & arrestis ratione juris detractus molestent & impediunt, sed ut liberè vigore pacis perpetuæ Breitenensis, præfatos Cives & Incolas cum facultatibus ac bonis ipsorum, domicilii mutandi causa, in Prussiam discedere patiantur.

Cum S. R. Majestas, militibus antehac sine Ordinum Prussis consen-



consensu stationes contra Jura Terrarum Prussiae designarit, unde Provincia hæc in damna maxima conjecta fuit, instabunt apud S. R. Majestatem Domini Nuntii, ne in posterum talia quæ causas notabiles concernunt, absque scitu & consensu Ordinum Terrarum Prussiae decernere velit, tum ut milites, qui Wibranci appellantur in Officio contineantur, & Constitutio anno 1613. in hoc negotio lata cassetur, procurabunt.

Ne Exactio apud Fordanum, multo minus in hisce Terris Prussiae, quæ peculiarem contribuendi modum & ab eo, qui in Regno observatur, plane diversum habent, in posterum unquam instituantur, eorumque qui ejusmodi exactiones (prout annis proximè præteritis violenter factum est) qualicunque prætextu instituire præsumserint, licentia coerceatur, simulque caveatur, ne exactio Contributionis in Regno laudatæ, juxta Literas universales Regni extendatur in Cives & Incolas Terrarum Prussiae, quandoquidem illi suum peculiarem contribuendi modum habent.

Veteris querelæ de illicitis & in consuetis exactionibus Teloniorum in Regno Poloniae æqua & debita ut habeatur ratio, ne mercatores Pruthenici ultra Privilegia & vetustum morem posthac onerentur.

Salis transmarini & Ruthenici in Terras Prussiae, contra Zupariorum detentiones, vigore Privilegiorum libera fit in vectio.

Instandum, ut compositio inter Status suum sortiatur effectum.

Constitutiones præteritorum quorundam Comitiorum Regni, Juribus Terrarum Prussiae adversantes, ut abrogentur, & signanter de depositoriis & oppido Podgorze.

Ut Nobilibus possessiones fundis Regiis contiguas habentibus, in illis fundis Regiis pascendi lignandique Jus competat, utque de eo comitali constitutione ipsis caveatur, eo præsertim attento, quod exinde fundis Regiis nihil decedat, & quod satius sit, ligna illa, tum ætatis vitio, tum ventorum vehementia subinde concidentia, evehi & comburi, pasqua item depasqui & in usum converti, quam ligna computrescere & pasqua, sine vel Regiæ Majestatis, vel ullius hominis commodo, in vanum exarescere.

Regales Hollandi & similes harum Terrarum Incolæ, fruges in fundis suis natas divendant, per Vistulæ autem aquas nulla ratione ipsis defluitare liceat.

Pro molendino Leubic, quod Prussiae ornamentum & magnæ partis Terræ Culmenensis necessitatibus, in defectu aquarum æstate sicca, extremum est subsidium, si qui ex aliis districtibus illud in Comitibus impetierint, partes suas Domini Nuntii interponent, nihilque in præjudicium hujus Terræ fieri permittent, ita tamen ut Civitas Thorunensis curæt, ne navigatio ibi consveta impediatur, contraria autem huic constitutio ut tollatur.

Cum

1615.

Cum Civitati Thorunensi, occasione pontalis, quod vigore ordinationis Regiæ exigitur, actiones coram Judicio Tribunalis Regni, quasi inique Telonium extorqueatur, intentatæ fuerint, per Constitutionem publicam caveatur, quo in posterum Civitas Thorunensis ab ejusmodi impetitionibus libera & immunis sit, præsertim cum pontale illud Sacræ Regiæ Majestatis proventus tangat.

De correctura Jurium Regni, Nuntii nostri diligenter cavebunt & providebunt, ne huic correcturæ tale quid inferatur, quod Juribus, Privilegiis & immunitatibus nostris adversetur: correcturam verò Jurium Pruthenicorum ad fratres rejicient, & tempus, locum atque personas ad eam rem designabunt.

De modo concludendi comitia & de subscribendis Constitutionibus Comitibus, Domini Nuntii nostri cum reliquis diligenter agent, & ut ante conclusionem Comitiorum finalem, die altero, vel ad summum tertio, Constitutiones per Dominos Nuntios subscribantur, efficiant, alias nullius valoris esse debent.

Constitutionem autem alicui Palatinatui inservientem, ejusdem Palatinatus Nuntii subscribant, quas subscriptiones omnes, Dominus Mareschallus Nuntiorum Terrestrium semper, usque ad sequentia comitia servet.

Si qui Constitutiones alias post subscriptionem finalem subreptitiè immiscuerint, vel jam approbatas pro suo arbitrio correxerint, ut severissime puniantur, ideoque etiam in eos qui talia hæcenus admiserunt, diligenter inquirendum, ut in Comitibus instantibus, quo aliis exemplo sint, pœnis debitis afficiantur, & ut Constitutiones illæ subreptitiæ & illegitimæ tollantur.

Arces limitaneæ cum reparatione indigeant, à Sacra Regia Majestate petendum, ut hanc rem sibi commendatam habere & clementer providere dignetur, ne qua ratione arcibus istis incommodetur.

Ut Scrutinia in causis sanguinis ac criminalibus non nisi coram Judicio Terrestris Palatinali aut Vice-Palatinali expediantur.

Constitutionem de eligendis Nuntiis ad Comitibus & deputatis Judicibus Tribunalis Regni in præteritis Comitibus laudatam, excluso Juramento Volhyniæ, Nuntii reassument, sibi que cavebunt, ut Juramentum more antiquo Regni præstent.

Ut Indigenatus in suo robore conservetur, & ut Indigenis beneficia, donationes pecuniariæ, vulgo Jurgelti dictæ, in Oeconomis reformationi Regiæ Sacræ Reg. Majestatis subjectis, conferantur.

Ut Magnifici Domini Commissarii, ad exsolvenda stipendia militibus confederatis, in Comitibus proximè præteritis designati, tum & Exactores ac Dispensatores pecuniæ publicæ omnes, rationem reddant.

De

De Constitutione ratione amnestiæ præteritis proximis Comitibus occasione militum confœderatorum laudatæ, cum reliquis DD. Nuntiis Terrarum Regni conferent.

Ut lustrationes comitiales in suo robore maneant, privatæ vero illis non præjudicent, neque ullo modo concedantur aut expediantur.

Constitutio de rebus vendibilibus antehac laudata ad executionem debitam deducatur.

Si quispiam cujuscunque conditionis confœderationes inire, stationes exactionesve quoquo modo exigere præsumpserit, pro hoste patriæ habeatur & declaretur, executioque super illo illisve extendatur, cujus modus in Comitibus instantibus præscribatur.

Constitutio de reparatione arcis Mariæburgensis, ut ad effectum deducatur.

Diploma de concessio feudo Serenissimo Principi Electori Brandenburgico, in volumen legum publicarum Regni inferatur.

Curabunt, ut Serenissimus Princeps Elector Brandenburgensis, pactis conventis in erigendo templo aliisque annexis conditionibus satisfaciatur.

Constitutio super tenentariis qui in antiquis summis bona Reip. tenent, proxime præteritis Comitibus publicis scripta, qua tenentarii ad solutionem quartæ, per quinque florenos de quolibet laneo, adstringuntur, ut in hanc Provinciam non extendatur, quandoquidem in præfatis Comitibus, totum contributionis negotium, domum ad fratres à DD. Nuntiis Terrarum Prussiæ relatum est.

Ut Privilegium super foundationem & erectionem oppidi Topolno, Generoso Samueli Konarski Vexillifero Pomeraniæ concessum, per Constitutionem, salvis tamen Juribus civitatum contradicentium, confirmetur.

Ut Oeconomias seu Tenutas reformationibus subjectas, S. Reg. Majestas suæ dispositioni reservet, utque Privilegia super iisdem à sola S. Reg. Majestate concedantur.

Hunc Articulum Palatinatus Pomeraniæ postulavit, reliquis Statibus atque Ordinibus contradicentibus.

### PETITA.

**D**n. Nuntii intercedent, ut Sac. Reg. Majestas juxta Juramentum suum, pacem inter diffidentes in religione manutenere dignetur.

2. Pro Illustri & Magnifico Domino Palatino Mariæburgensi,  
L ut

1615. ut propensæ illius erga Remp. affectionis, in oppignorando Capitaneatu Rogofinenfi declaratæ, S. Reg. Majestas occasione ejusdem Capitaneatus benignam rationem habere velit.

3. Pro Magnifico Domino Castellano Gedanensi, ut S. Reg. Maj. pro meritis ipsius erga Rempub. Capitaneatum Nittavienfem hæreditario Jure ipsi donare dignetur.

4. Ut Magnificus Ludovicus Weiher Succamerarius Culmenfis, ex Officio suo Thefaurarii, non nisi secundum Universales Literas Terrarum Pruffiæ respondere ac parere teneatur, utqve ab impetitionibus & processu Instigatoris Regni & Thefauri, contra Jura & consvetudines Terrarum Pruffiæ instituto, liber fit.

5. Ut ratione gravaminum & violentiarum, per Generosum Nicolaum Zielinski aliosqve possessores Villæ Wliewsk, Capitulo Culmenfi illatarum, S. Reg. Majestas tanquam supremus Defensor providere dignetur, qvo ab istiusmodi impetitionibus liberetur, & cõ commodius antiqvi limites ibidem conserventur.

6. Pro Civitate Elbingensi, ut S. Reg. Majestas bannitionem occasione templorum contra ipsam publicatam, salva dignitate Sac. Reg. Majestatis partiumqve Jure salvo, relaxare & ejusdem Civitatis clementissimam rationem habere dignetur.

7. Ut ad restaurationem pontis propè Civitatem Mariæburgensem super Nogato consistentis, præfatæ Civitati de Contributionibus & Accis ejusdem quarta pars assignetur, quandoqvidem ob inopiam, reparationem illius pontis suis sumptibus præstare neqvit.

8. Ut Conicensis Civitas in Juribus ac Privilegiis suis libera conservetur.

9. Ut Civitas Radzinensis igne exusta, ab omnibus Contributionibus, si quæ imposterum laudatæ fuerint, ad tempus Juribus præscriptum, per Constitutionem excipiantur, utqve ligna structilia ad reædificationem ejusdem Civitatis, per Sacram Regiam Majestatem concessa, à Capitaneis & Tenutariis liberè extradantur.

10. Ut Civitatis Graudentinensis, respectu evidentis discriminis qvod ipsius ædificiis ad Vistulæ ripam positis ingruit, benignissima ratio habeatur & hæc structura maximè necessaria conficiatur.

11. Ut Neoforenses grave damnum ac detrimentum per obsidionem confœderati militis passi, ab Accisæ contributione per eos alioquin solvi debitæ, absolvantur.

12. Ut similiter Lautenbergenses, Kowalewieneses, & Laffinenses per confœderatum militem exhausti & exinaniti, à Contributione Accisæ, quam extradere alioquin tenentur, absolvantur.

Ut

Ut Nobilis Conradus Bremer, Tenutarius Zupæ Thorunensis, annum sal Patribus Dominicanis Thorunensibus pendi solitum & hætenus retentum extradat, sub pœnali mandato.

1615.

14. Ut de modo Melitensium militum Ordinis Equestris augendi & constituendi, cum reliquis Nuntiis Terrarum Regni communicetur.

In præmissorum fidem, ob defectum pro tempore Sigilli Terrarum Prusiæ, à Deputatis ex Statibus & Ordinibus Graudenti congregatis, subscriptum & subsignatum. Datum in Conventu Graudentinensi, die 13. Januarii, anno 1615.

(L.S.)

Joannes Kucbor-  
ski,

Episc. Culm. & ad præsens  
Conventus Præfidens.

(L.S.)

Stanislaus à  
Dzialin,

Palatinus Mariæbur-  
genf. Rogofn. Capit.

(L.S.)

Henricus Mo-  
chinger,

Pro-Consul Thoru-  
nensis, nomine Civi-  
tatum.

(19.)

Reverendissimi & Illustrissimi Principes, Illustres  
& Magnifici Domini, Senatores Regni Polo-  
niæ Magniqve Ducatus Lithuaniae inclyti,  
Domini gratiosissimi.

Schreiben der  
Städte Thorn  
uñ Danzig an  
die Polnische  
Senatoren, die  
Religion &  
Freiheit be-  
treffende.

**C**um superiorum temporum memoriam animo repetimus, quibus omnes hujus amplissimi Regni Status & Ordines, Spirituales cum Secularibus, Nobiles cum Civibus, Superiores cum inferioribus, optata pace, concordia & tranquillitate fruebantur, satis deplorare non possumus præsentem temporum calamitatem, quibus ob diversitatem religionis sublata veteri conjunctione atque fiducia, in tantum animorum crevit distractio, ut alter in alterius oppressionem ac perniciem, operam studiumque conferat, & ejusdem Reipublicæ, ejusdem Consilii membra, sese mutuis odiis conficere & pessundare non dubitent.

Unde factum, ut non ita pridem Magnus Dominus Palatinus Mariæburgensis, Civitatem Elbingensem, ob non tradita Plebano templa, prætextu Decreti cujusdam Regii, tanquam rebellem proscrisperit, & Reverendissimus Dominus Episcopus Warmiensis, ad promovendam hanc bannitionem, commercia cum Elbingensibus per totum Episcopatum suum prohibuerit.

Quod ut exemplo novum, & in Terris Prusiæ inauditum, pri-  
mariam

1615,

mariam Civitatem, de Serenissimis Regibus totaque Republica bene meritam, & in fide pristina constanter perseverantem, ob causam religionis & templorum banniri, & commerciorum libertate spoliari; ita necessitatem nobis attulit, confugiendi ad Reverendis. & Illustrissimas Celsitud. & Illustritates Vestras, uti summos Patronos nostros consiliorumque publicorum sapientissimos moderatores, Patriæque Patres, apud quos & in summis calamitatibus solatium & in causa æquissima præsidium nobis paratum confidebamus. Quæ enim major esse calamitas potest, quam in cultu divini Numinis interpellari, & in religione violenter impediri, pro qua vitam ponere nemo bonus unquam dubitavit? quæ causa æquior, quam quæ religionis patrocinetur libertati? cum ab omni temporum memoria semper æquissimum visum sit, in religione neminem turbari, nemini vim adferri, siquidem religio ejus est naturæ, ut cogi non possit, proinde compelli ad eam invitus nullus debeat, nisi quis eam evertere potius ac destruere, quam constituere ac servare cogitet. Quæ & inde à primis Ecclesiæ temporibus sanctorum Patrum aliorumque sapientissimorum hominum sententia fuit, nihil esse tam voluntarium quam religionem, nihil tam injustum, quam repugnantibus, quam invitis, extorquere in contrarium voluntates. Imo non esse religionis, religionem cogere velle, cum sponte suscipi debeat, non vi, sed concurrere hoc ad irreligiositatis elogium, adimere libertatem religionis. Unde celebris illa vox nata sapientissimi Regis Theodorici: Religionem imperare non possumus, quia nemo cogitur, ut credat invitus. Et illa ad Jovianum Imperatorem magni Philosophi oratio: Non ad omnia, quæ libeat, à Principe Subditos compelli posse, verum esse nonnulla, quæ imperari nulla ratione possint, in eoque genere maximè in DEUM religionem esse, quæ necessitate & minis, ac quavis jussionum severitate superior sit. Quæ cum olim Divus Sigismundus Augustus, laudatissimus Princeps, haberet explorata, liberum exercitium religionis Evangelicæ, unicuique per totum Regnum concessit, secutus in eo non modo judicia primævæ antiquitatis, quæ diximus, sed etiam exempla summorum Principum, tam veterum, quam sui ævi. Quem imitati & reliqui Serenissimi Reges, adeoque moderna quoque Regia Majestas, cum universim Regno, tum singillatim Prusiæ Civitatibus, libertatem Evangelicæ religionis una cum pacifico templorum atque scholarum usu, Diplomatis & Juramentis amplissimè & sanctissimè confirmarunt. Quam & tantisper dictæ Civitates retinuerunt, donec in Judicium Regium evocata, templis & scholis suis, tot annos sine cujusquam interpellatione possessis, decedere jussæ sunt. Negarunt quidem hætenus Domini Spirituales, & negant etiamnum, libertatem Evangelicæ Religionis cuiquam ademptam se velle, sed templa tantum sua repetere contendunt, religionem cuique liberam fore, liberum novas sibi ædificare ad exercitia suæ religionis ædes. Et diu permulti in hoc versati sunt errore, ut crederent, templis illis traditis, de reliquo tutos se fore: eaque persuasione seductæ ferè omnes minores Prusiæ Civitates & Insulani, templis suis cesserunt; at paulo post, novas ædes sacras sibi extruere,

aut

aut etiam in privatis domibus, ad exercitia suæ religionis convenire, verbiqve Ministros ac scholarum præceptores alere prohibiti sunt: quinimò & ædes atqve scholas jam extructas jussi rursùm sunt demoliri, & Ministros atqve Præceptores dimittere, quibus & violentas manus qui afferrent, non defuerunt. Quid igitur est libertatem religionis adimere, si hoc non est? quorsum verò spectant hi bannitionum Processus, nisi ut templis atqve scholis nostris occupatis, funestæ illæ turbæ Vilnenses, Cracovienses, Posnanienses, Lublinenses, &c. in Urbes Prussiæ introducantur, atqve ita religionis nostræ amissa securitate, ad suscipiendam Pontificiam, aut vi adigamur, aut Regno exigamur? quis scopum harum actionum non videt? quis non sentit ad religionis Evangelicæ internecionem directâ esse omnia? postremo quis ex Jesuitarum scriptis, ipsi Serenissimo Regi nostro publicè dedicatis, velut ex ungue leonem non agnoscit? in quibus disertè profitentur, Principem Christianum non debere in suo Regno aut Principatu diversarum & inter se pugnantium Sectarum homines pati, hæreticos enim (qua verbi contumelia omnes Evangelicos injuriosè perstringunt) cum Romano-Catholicis in eadem Republica rectè conjungi non posse, sed ad Papiasticam Romanam hanc religionem servandam, posse ac debere suppliciis compelli, & si contradicant, acerbis pœnis mulctari: tanquam lupos mactandos esse, ne pereant oves, ut latrones & fures patibulo appendendos, ne fidelium animas intercipient, deniqve ut cancos rescindendos, ne serpent, & sanas Reipublicæ partes contagione inficiant, nec futurum aliquando, ut pace fruatur Ecclesia, nisi radicitus illos extirpaverit, quin & Ecclesiam Regnis & Imperiis spoliare Principes, qui permittant in illis hæreticos vitam agere. Addunt etiam rationes, sed valdè frivolæ & sophisticas, quod nimirum infideles quidem cujuscunqve sint sectæ, cogendi non sint, ut christianam fidem amplectantur, sed omnes qui fonte Baptismatis lustrati fidem susceperint & servaturos se promiserint, ad eam servandam obligentur, iisque stare debeant, quæ in sacro fonte sint polliciti, proinde possint ac debeant adhæc præstanda compelli, & tanquam fidei datæ violatores suppliciis affici. Præterea, quod hanc in DEum perfidiam, sequatur perfidia erga Principem, ex perfidia nascantur perduelliones, defectiones, seditiones, tumultus, Regnorum Rerumqve publicarum incendia & vastationes, siquidem fieri non possit, quin dissimiles ac inter se pugnantes de fide opiniones parturiant voluntatum ac animorum dissimilitudinem, dissensionemqve, ex dissensione hac atqve diffidio, velut ex pessima causa effectus pessimi nascantur, tumultus, seditiones perniciosæ, civilia bella existant. Quasi verò Evangelici in sacro Baptismate fidem susceperint, aut servaturos se promiserint, Pontificiam Romanam, qualis nunc obtruditur, ac non potius suam, hoc est Evangelicam seu Christianam Catholicam, quæ continetur Symbolo Apostolorum & quatuor primis Conciliis Oecumenicis sive generalibus, quorum semper in Ecclesia, celeberrima viguit auctoritas, ex sacris scripturis confirmata; quam fidem omnes Evangelici constanter servant. Minimè igitur perfidiæ vel in DEum, vel in Principem coargui, &

M

inde

1615.

inde impingi illis possunt perduelliones, defectiones & alia quæ longa ferie commemorantur. Dissimilitudo verò opinionum de fide, et si diffensionem parit animorum, tamen hæc dissensio per se ac sua natura seditiones, tumultus, bella non producit, nisi aliena vi excitentur, & arma armis irriterentur. In ipsis Ecclesiæ Christianæ primordiis centum circiter & viginti sectas ac religiones Tertullianus & Epiphanius memorant fuisse, at omnes sine bellis civilibus. Nunquam enim vita humana caret dissidiis: unde variis ex causis videmus, tot lites nasci inter homines, quas tamen nulli tumultus, nulla bella consequuntur, quæ tunc demum existunt, cum dissidentium altera pars opinionem alterius execrari incipit. Proinde eum, à quo diffidet, vita indignum judicat, & porro oppressum ac penitus extinctum cupit, unde apud alteram partem vel maximum sui odium excitat, vel saltem hoc efficit, ut defensionem moliat. Hinc Reipublicarum variæ conversiones extiterunt, ubi Magistratui operam dare convenit, ut vel dissidia exorta commodè tollat auctoritate sua, vel ita contineat intra metas ipsos dissidentes, ne Reipublicæ detrimentum aliquod afferre possint. Quod utique fieri par est, parte utraque salva. Ut enim Judex controversias in Judicio nunquam dirimit cæde alterius partis, sed æquabilitate sententiæ, in qua utraq; pars acquiescat, ita Magistratum non decet dissidia religionis tollere oppressione aut internecione alterius dissidentium. In fidibus, inquit magnus ille vir, si quid discrepat, non abrumpis per iracundiam, sed paulatim reducis ad concentum: in fide cur non idem fit, & peccata sic compescis, ut sint quos peccasse pœniteat? Sic Valentinianum Imperatorem hoc moderamine Principatus inclaruisse memorat Ammianus, quod inter religionum diversitates medius steterit, nec quemquam adegerit ad suam, sed intemeratas reliquerit has partes, ut repererat. Idem aut simile Constantinus, Constantius, Theodosius & alii fecerunt, & in Germania Carolus quintus, Ferdinandus & reliqui laudatissimi Imperatores. Idem hic si fiat, ipse eventus, ut olim, falsum esse demonstrabit, quod Jesuitæ nunc prædicant, fieri non posse, ut in eadem Republica diversæ religionis homines in talem societatem coeant, quam perturbatio ac tumultus, non consequatur. Quando enim in hoc Regno minus turbatum fuit, quam sub D. Sigismundo Augusto & D. Stephano Regibus, cum & Pontificii & Evangelici liberè quisque suam profitebatur & exercebat religionem? quando majores turbæ extiterunt, quam cum hoc vinculo pacis soluto, & laxatis licentiæ frenis, liberum esse cepit Pontificiis hominibus oppugnare Evangelicos? Tunc enim subito infinitæ lites exortæ, à litibus deventum ad arma, privatorum ædes oppugnatae, sacrae expugnatae, dirutæ, disjectæ, personæ prædicantium & audientium, probris, injuriis, verberibus, ad necem usque affectæ, violata sepulchra, in ipsa mortuorum cadavera sævitum est. Sic & alibi tunc demum turbæ & tumultus nati sunt, cum Pontificii quidam Doctores, persuadere cœperunt populo, non esse ferendam religionem nisi unam, hoc est, suam, reliquas omnes, quo jure quæve injuria, extirpandas esse, cum Principum animos cœperunt hoc prætextu in cædes



cædes subditorum & innocentium hominum acuere, cum docuerunt religionem non esse religionem, quæ sic frigeret, ut armis de ea non decertaretur. Cujus doctrinæ persuasione tantum conflarunt incendium superioribus annis in Germania, Gallia, Belgio & alibi, ut multorum millium sanguine nondum adhuc potuerit restingui. Hi fructus fuerunt Jesuiticæ doctrinæ de una religione, ut merito magni quidam nominis Jure-Consultus scripserit: Ego prælia & bella audio illic, ubi religioni alicui non datur locus, illic non audio, ubi diversis est locus religionibus.

Ex quibus omnibus perspicuum est, quam falsis causis ac nullius momenti rationibus, hi tales, Principum ac privatorum animos in nos concitent. Cum mitiores videri volunt, limitationes adhibent, dissimulatione utendum scilicet, si magna rerum conversio, vel armorum pericula timentur, ut acriores poenæ paulisper omittantur, sed in tempus, ne subita coercitio plus damni quam commodi in Rempublicam ferat. Sed huc tamen spectant omnia, ut nisi pareamus, tandem pereamus, alii subita, alii lenta morte. Unum est, quo nos adhuc consolantur scholæ Machiavelli minus addicti patres, qui licet Principes in nostram perniciem exitiumque arment, fidem tamen ab iis datam, inviolabilem eos servare oportere docent, eoque magis, si jusjurandum, quod divinum sacrumque est, quiddam, verbis patrisque accesserit. Proinde monent, multam quidem cautionem adhibendam Christianis Principibus, & attentissimè considerandum, quid dicant, promittant, jurent; sed postquam auctoritatem suam adstrinxerint, eam non negligendam, sed firmè & constanter promissum & Jusjurandum servandum esse, quantumvis ii, qui sacramentum dixerint, Reges sint, & quibus fides datur, obscuro & rerum inopia abjectissimi. Hoc igitur, si nulla pro nobis alia ratio militet, vel solum in libertate nostræ religionis, usuque ac possessione templorum tutos merito nos præstare debet, siquidem ea tot Regum Juramentis nobis concessa ac confirmata possidemus. Quam ad rem, ut Celsitudinum & Illustritarum Vestrarum auctoritas magnum pondus afferre potest, ita pro causæ hujus æquitate apud Sacram Regiam Majestatem Dominum Nostrum Clementissimum subsidio nobis futuras speramus, eoque magis, quod non hæretici sumus, quales nimirum fuerunt illi, a quorum societate ac communione, veteres Ecclesiæ Patres auditores olim suos revocarunt, sed Catholicam sincero corde & ore profiteamur religionem, quam Symbolo Apostolorum comprehensam & quatuor primis Oecumenicis Conciliis stabilitam habemus, quos utique pro Catholicis habendos esse Principum Romanorum Constitutiones etiam Codici Justiniano insertæ testantur. Nec sumus turbones aut turbatores Reipublicæ, quales puniendos & ejiciendos censent, qui pro una religione depugnant. Denique nec novatores sumus, quos odio habendos coercendosque olim Augusto Mæcenæ svasit, hoc est, qui palam contra leges, contra Magistratus, novam invehamus religionem. Nostra enim religio vetustissima est, quatuor primis conciliis generalibus approbata, ut diximus, & in hoc Regno jam ante multos annos Regia voluntate Ordinumque consensu

1615.

sensu admissa, & multorum civium ac finitimorum populorum opi-  
 nione probata, ut pro novatoribus, qui eam nunc profitentur, habe-  
 ri ne utique possint. Quamquam religionis auctoritas non est tem-  
 pore aestimanda sed Numine, nec colere, quae die, sed quid coeperis,  
 convenit aestimare, ut Ecclesiae Scriptor antiquissimus Arnobius ait.  
 Itaque diligenter etiam atque etiam videndum est Celsitudinibus &  
 Illustritatibus Vestris, ne in hoc Regno pro falsa religione vera op-  
 pugnetur, & sub nomine Christiano & Catholico bellum Christo &  
 Ecclesiae Catholicae inferatur. Cui rei dijudicandae libera Concilia  
 utiliter reperta, & crebrius quam nunc, olim usurpata fuere. Quae  
 si nunc in usum revocari possent, minus & de veritate religionis &  
 de Ecclesiae ac Reipublicae tranquillitate, in orbe Christiano labora-  
 retur. Sed cum hoc in manu & arbitrio Altissimi positum sit, nos  
 interim in hac praesenti calamitate nostra ad Reverendissimas & Il-  
 lustrissimas Celsitudines & Illustritates Vestras confugimus, Easque  
 reverenter & obnixè rogamus, ut pro singulari suo erga Rempubli-  
 cam studio, ac benigno erga Civitates Prussiae affectu, hanc causam re-  
 ligionis atque templorum ad curam suam Senatoriam revocare di-  
 gnentur, & partibus suis apud Sacram Regiam Majestatem interposi-  
 tis, praesentium Comitiorum consilia eò benignè velint dirigere, ut  
 Civitas Elbingensis ab executione decretae bannitionis clementissi-  
 mè liberata, & reliquae Civitates à simili metu immunes, pristina re-  
 ligionis suae libertate usque templorum pacifico frui possint. Nam  
 Regia Decreta merito quidem sunt apud nos sacro-sancta & ad digni-  
 tatem Regiam pertinere judicamus, debitam eorum rationem habe-  
 ri; at multo magis sacro sancta esse oportet pacta & privilegia nostra,  
 cum illis nunquam ut his Jusjurandum, quod divinum sacrumque  
 est quiddam, accedat, ad haec verò conservanda, & Regia Majestas &  
 Civitatum Magistratus, sacramenti religione obligentur. In fide ve-  
 rò maximum positum esse momentum Principi, non modo ad nomi-  
 nis existimationem retinendam, sed etiam ad dominationem, ad opes  
 parandas, ad inferiores obedientiae metusque freno comprimendos,  
 etiam Ipsi Jesuitae saniores contra Machiavellum docent. Quod si va-  
 lida esse non debeant, quae jure jurando confirmata sunt, si haec religio-  
 nis pacta, vi decretorum nobis excutiantur, quodnam aliud fidei fir-  
 mandae vinculum olim inter Principem & subditos reperietur? aut  
 quodnam Jus, quod Privilegium reliquum nobis futurum est, quod  
 non hac ratione quandocunque labefactari & everti possit? utique  
 hoc exemplo de omnibus Juribus ac libertatibus nostris actum fore  
 quis non intelligit? Quod quidem Celsitudines & Illustritates Vestras  
 pro aequitate sua nobis haud cupere confidimus, ut verò pro loco suo  
 eminenti & auctoritate amplissima, quam in hac Republica obtinent,  
 benignissimè avertere dignentur, etiam atque etiam perquam rever-  
 enter & observanter rogamus. Daturi vicissim operam, ut Sacrae  
 Regiae Majestati, Domino nostro Clementissimo, & universae Reipubli-  
 cae pristinae Subjectionis nostrae obsequia fideique constantiam magis  
 ac magis comprobemus, & hoc singulare studium Celsitudinum & Il-  
 lustritatum Vestrarum gratissima memoria prosequamur, omni que  
 obler-

observantiae & obsequiorum genere demereri queamus. Quod reliquum est, Reverendissimis & Illusterrimis Celsitudinibus & Illustri-  
tibus Vestris, à Deo Optimo Maximo, prosperam valetudinem & ex-  
optata rerum incrementa, consiliorum verò in hisce Comitibus felicif-  
simos successos precamur & eventus toti Reipublicae salutare, nostra  
denique promptissima officia etiam atque etiam reverenter commen-  
damus. Datae die 27. Februarii, Anno Domini 1615.

1615.

## Reverendissimarum & Illustri- ssimarum Celsitudinum & Illusterrimum Vestrarum.

Addictissimi & ad obsequia  
paratissimi

Pro-Consules & Consules Civitatum  
Torunens. & Gedanens.

(20.)

## Spectabiles & Famati Domini.

**B**ene Nobis superiorum temporum recurrit memoria, quibus, ut scribitis, cum Seculari Sacerdotes, Nobilium cum Civium, cum Superiore inferior ita conveniebant, ut servata communi pace mutuaque concordia, Jura etiam omnium ex aequo conservarentur. Ea, quod verè ipsi fatemini, diversa Religio sic perturbavit, ut jam omnem penitus animorum conjunctionem, consiliorum rectitudinem, unanimemque boni publici propagandi voluntatem, à Republ. ista sustulerit. Hinc Principis Legumque neglectus, Majorum contemptus, parium inter se dissidium enascitur: jamque, ut olim Ethnicus Plato sentiebat, mutata & innovata Religione, immutari Rempubl. videmus, & ingemiscimus. Solam Catholicam Romanam fidem, ubi primum suscepit, ita tot retroactis seculis coluit tenuitque Polonia ac Prussia, ut caeteras omnes, quaecumque ab ipsa disiderent, maxime execrata & plurimarum legum sancitis prohibuerit, & severissimis poenis damnaverit. Temporum hominumque fecit iniquitas, ut D. Augusto Rege dissimulante, perfidi & sacrilegi apostatae haeresis irreperit, & ceu dormiente Patre familias inimicus Zizania superfeminaverit. Ea jam vos non crevissent solum, sed adeo pullulasse gloriastimini, ut nedum extirpare posse, sed imo zizania zizaniis, errores erroribus cumulari, omnemque haereseos pestem ab inferis excitari, liberum, idque sacro sanctis Serenissimorum Regum Juramentis non modo indultum, sed cautum & firmatum esse inique praetendatis. Impium & injustum foret Jura-

Der Polai-  
schen Senato-  
ren Antwort  
auf vorherge-  
gangenes  
Schreiben.

N

men-

1615.

mentum, quod divinas leges & Patrias tolleret sanctiones, neque ulli Serenissimorum Regum emittendi illius animus aut voluntas fuit. Extortum per vim quasi, Catholicis reclamantibus, illud est, ut D. Reg. Majestas de Religione disidentium paci consulere; jam tamen, iniquo licet usu, ita servatum, ut Religionis causa nemo judicetur, puniatur nemo. Ecce credendi Vobis libertas, dum veteres tot Serenissimorum Regum Juramentis firmatae leges, non vos condemnant, non vita, honore, fortunis, & Patrio solo privant. Quid liberum magis esse expetitis? Atque jasmōdī Religionis libertas, quam impia & iniqua sit, si D. Hilario ad Constantium Augustum Imperatorem dicenti, quidquid praeter unam fidem est, perfidia non fides est, non creditis, dignum sane, ut Bezae antesignano vestro credatis, cujus illud est: libertatem conscientiae permittere, sinere unumquemque si volet perire, Diabolicum dogma est, & haec est illa Diabolica libertas, quae Poloniam & Transylvaniam hodie tot pestibus infecit, quas nullae alioqui sub sole Regiones tolerarent; haec vester Beza. Sed esto sane, ut sic liberi sitis, dummodo aliis vim facere, usurpare & rapere aliena, Jura spernere, omni que Justitiae & aequitati refragari liberum vobis non esse putetis. Cur enim orthodoxae Catholicae Religionis parva satis apud vos, nulla apud Elbingenses libertas? Cur tot ampla Catholicis templa, cum sacra opimaque ipsorum Supellectile adempta, & per vos violata? Cur tam antiquae piorum hominum fundationes, tantae Ecclesiarum possessiones, tot demum Jura Patronatus sublata & erepta? Ea per vim usurpare, fuit libertas, dum a Catholicis debita Juris via repetuntur, oppressio est. Quis vero Sacrae Regiae Majestatis & Magistratum contemptus, cum in restituendis, quae Catholicorum olim fuerunt, esseque debent templis, Decreta spernuntur, nulla legum, nulla poenarum subest ratio? Et tamen Elbingenses ea causa proscriptos iniquum confetis & accusatis: Nostrum pro iis appellatis Consilium, solatium & praesidium exposcitis. A qui bene vobis, bene toti Reipubl. consulere, si ad mentem reducti saniores, vel ad Ecclesiam, in qua a Majoribus vestris nati & educati estis, Christi que vestimenta (ut Hieronymi utamur verbis) suscepistis, & quam ad unius improbissimi hominis vocem deseruistis, reverti, vel saltem Ecclesiae Jura, quod ratio svaedet, justitia imperat, integra esse volueritis. Secus fieret, ut quae falso objici vobis de perfidia in Principem, perduellione, defectione, seditionibus, ac tumultibus arguitis, ea ipsa a vobis in dies expectanda viderentur. Cur porro ut vestros errores confirmetis, veritatem convitiis eluditis, & Religiosos probosque Societatis Jesu Praesbyteros, Machiavelli facitis sectatores? Divinis certe non Machiavellicis paginis innixi, ea de vobis sentiunt, quae perscripsistis. Quia enim Apostoli Testimonio unus Dominus est, una fides, unum Baptisma, cur diversarum haereticarum malarumque opinionum errores tollerandi? Et si haeretici vocari abnuistis, quare tot damnatas jam & extinctas haereses perverfasque opiniones ab orco revocastis? Certe illa Evangelio, quod vobis adscribitis, non consentiunt, neque vos Catholicos dici posse convincunt. Non tamen, quod ipsum apud nos postulatis, ad ovile Christi cogi-

cogimini, licet à vestra sententia, quæ nullum ullatenus ad fidem compellendum esse judicatis, ipsius nos exemplum Christi revocet. Sed ait, cui vim Christus intulit, quem coëgit? Responsum D. Augustini accipite: Ecce coëgit Paulum Apostolum, agnoscite in eo prius cogentem Christum, & postea docentem, prius ferientem, & postea consolantem. Mirum autem est, quomodo ille, qui pœna corporis ad Evangelium coactus intravit, plus illis omnibus qui solo verbo vocati sunt, in Evangelio laboravit, & quem major timor compulit ad charitatem, eius perfecta charitas foras misit timorem. Cur ergo non cogeret Ecclesia perditos filios ut redirent, si perditii filii coëgerunt alios, ut perirent? Hæc Augustinus. Ecce tamen non eradicatur Zizania. Satis vobis ab Ecclesia indulgetur, satis à Republica parcitur, si non etiam multum conceditur. Frustra Dominationes vestræ, huic vel alteri Religioni negari exercitia querimini. Cum verò vestra quasi injuriâ proximis temporibus seditiosos in Republica tumultus concitatos fuisse, exultare videmini, summum optimo unicuique Civi dolorem incutitis. Germaniam nobis, Galliam ac Belgium memoratis. Vestra isthic Religio tumultus fecit, eadem multas clades, ipsamque perniciem attulit. Timendum id nostræ etiam Patriæ charissimæ admonetis. Si tamen boni Cives, non legum violatores ac rebelles esse velitis, vestris ornati Juribus, quæ vobis integra esse volumus, communi pace Patriæ, pacem vestram servabitis. Valete interim, & prosperis, quod optamus, gaudete successibus. Datum Varsoviæ die 25. Martii, 1615.

**Nomine totius Senatus Regni  
Poloniæ, & Magni Ducatus  
Lithuanicæ**

*Vobis benevolentes*

**Albertus Baranowski,**  
Arch-Episcopus Gnesn.

**Benedictus Woyna,**  
Episcopus Vilenf.

**Nicolaus Zebrzydowski,**  
Palat. & Gen. Crac. Capit.

**Joannes Comes ab Ostrorog,**  
Palat. Posnaniensis.

**Stanislaus Zolkiewski,**  
Palat. Kyoviens.

**Joannes Carol. Chodkiewicz,**  
Exercituum M. D. Lithv.  
General.

**Alexander Chodkiewicz,**  
Palat. Trocki.

**Leo Sapicha, Cancellarius**  
M. D. Lithv.

**Felix Kriski in Dobrin,**  
Cancell. Regni.

(21.)

1615.

(21.)

Rönlgl. Man-  
dat an die Zoll-  
Einnnehmer  
bey Fordan.

## Sigismundus Rex.

**G**enerosis telonii nostri aquatici ad Fordanum arendatori-  
bus & exactoribus, vel eorum vices gerentibus, fid. nobis  
dilectis, gratiam Nostram Regiam. Generosi fideliter  
nobis dilecti. Questum est nobis graviter, nomine Civita-  
tis nostrae Torunensis, Fid. V. ipsorum aliarumque reliquarum Terrarum  
Prussiae Civitatum liberam cum mercibus per Vistulam navigationem  
contra Jura & Privilegia ipsarum, depactionibus & exactionibus  
insuetis impedire temere, mercesque eorum nullo jure interciperi, atque  
cum jam antea eo nomine ad Fid. V. mandata nostra dedissetus,  
Consiliarii que Terrarum Prussiae, ex Conventu Torunensi proxime cele-  
brato, literis suis, ut ab ejusmodi exactionibus desisteretis, Fid. V.  
commonuissent, nihilominus posthabitis mandatis nostris, Fid. V. no-  
vo invento pretextu, quasi a remigibus & nautis exieris, in navi-  
bus suis ex conducto laborantibus, exactiones & telonia insolita exi-  
gere, & violenter extorquere, prout non ita pridem certis Civibus  
& naviculariis Torunensibus aliquot Lintas Halecum ademptas esse  
intelleximus. Proinde cum praedicti Cives Thorunenses, uti &  
alii Terrarum Prussiae, vigore Privilegiorum, & Nostris ac Thesauri  
nostri declarationibus, contractuque arendae Fid. V. atque affectura-  
tione Commissariorum nostrorum Bidgostiae autoritate publica facta,  
ab ejusmodi exactionibus & telonibus liberi, immunes & exempti  
sint, graviter ferentes, mandatis nostris eo pacto a Fid. V. contrave-  
niri, mandamus eisdem sermo, id omnino volentes, ut postquam hi-  
sce nostris requisitae fuerint, merces omnes cum navigiis praedictorum  
civium & naviculariorum Torunensium nullo jure detentas, sine  
ulla mora dimittant, nec deinceps navigationem eorum cum merci-  
bus praepediant, aut quid simile in praedictum immunitatum eorum  
facere & attentare praesumant. Nec secus pro Gratia Nostra Fid. V.  
fecerint. Datum Varaviae die XX. mensis Novembris, anno Do-  
mini 1615. Regnorum nostrorum, Poloniae XXVIII. Sveciae XXII.

Sigismundus Rex.

Nicolaus Horomansky.

1616.

(22.)

Landes-In-  
struction auf  
den Reichs-  
Tag.

**D**omini Nuncii quam primum Varaviae venerint, pra-  
habita cum Dominis Consiliariis Prussiae, qui praesentes  
fuerint communicatione, Sacrae Reg. Majestatem, Dominum  
nostrum Clementissimum, adibunt, fidem, studia, & debitae  
venerationis obsequia nostra diligentissime Sacrae Regiae Majestati  
deferent, Eidemque de perpetua in Rempublicam paterna sollicitudi-  
ne

ne ac cura gratias agent, & successus porrò felicissimos precabuntur.

1616.

Postea, ut Sacra Regia Majestas Terrarum Prusiae Jurium, Privilegiorum ac petitorum clementissimam rationem habere dignetur, accuratissime & humillime petent.

Serenissimo etiam Principi Vladislao Sigismundo, præmissa gratiarum actione, pro amore erga patriam communem declarato, & ad promovendam salutem Reipublicæ oblato, studia nostra, grati animi & promptæ ad bene demerendum voluntatis officia, cum voto omnis prosperitatis, diligenter commendabunt.

In confessu aliorum totius Regni D D. Nunciorum Terrestrium, priusquam Domini Nuncii nostri è suo loco ad capita propositionis instantium Comitiorum descendant, ante omnia summopere urgebunt. Primo, ut modus ordinate atque pacate consultandi de Republica principio constituatur, summi cum infimis, potentiores cum impotentioribus inter se tanquam in statu æquali ac liberæ Reipublicæ pari Jure habeantur, & sublato violentiæ, oppressiõis vel contumeliæ metu, libertas exponendi mandatum sententiamque dicendi, cuivis Nuncio æquè concedatur, neque potentiæ plurium, sed rationum salubrium momenta ponderentur, arma enim foris, consilium domi esse debet.

Secundo, curabunt sedulo, ut publica negotia secundum propositionis capitajinitio deliberentur atque expediantur, quibus constitutis, ad privata fiat transitus, inprimis ea, quæ moram non patiuntur, & quam proxime statum publicum attingunt.

Tertio, præcavebunt, ne consulta & conclusiones communi pluralitatis voto præsentium Dominorum Nuntiorum ratificatæ, ex unius alteriusve Nuncii intervenientis, & post conclusionem articulo- rum accedentis arbitrio, aut contradictione, temerè retractentur, sed robur firmum atque integrum obtineant.

Præmissa Domini Nuncii instanter promovebunt, & se declarabunt, non licere sibi porrò in votando ac consultando congregari, nisi præfatis sit satisfactum.

De communi defensione totius Regni, cum aliis Regni Nunciis consilia conferent, quodque è re & usitato, negotium totum referent, cum ea declaratione, quod illi Palatinatus, qui ultra laudum Comitiale ad plenariam Confœderationis Smolenscianorum exsolutionem contribuerunt, à contributione moderna liberi esse debeant.

Quantum attinet defensionem finium Regni, quandoquidem ad eam solam Quarta de bonis Reipublicæ assignata & privilegiata est, committimus Dominis Nuntiis nostris, ut admoneant solícite, quo de ista Quartæ pensione securitati & tranquillitati in finibus Regni prospiciatur, & ut ex Quartæ auctione miles Quartanus numerosior conscribatur.

O

Ut

1616.

Ut Commissiones more Regni peragantur. Ad correcturam Jurium Prutenicorum juxta Constitutionem Anni 1613, Conventus tam particularis, quam generalis assignetur, eoqve nomine per Constitutionem caveatur.

Comitali autoritate Commissarii ex ordine Senatorio, Equestri, & Civitatum, deputentur cum plena facultate, qui monetam pravam à bona discernant, inqve falsarios ac depravatores monetæ inquirant & animadvertant.

Officinam monetariam Bidgostiensē, ne porro damnum Reipublicæ inferat, tolli atqve abrogari petent.

Ut Nobilibus possessiones fundis Regiis contiguas habentibus, in illis fundis Regiis pascendi, lignandi, piscandiqve cum retibus parvis Jus competat, attamen absqve detrimento Tenentiariorum, utqve de eo Comitali Constitutione ipsis caveatur.

Ut securitati Monialium in Monasterio Thorunenſi per Constitutionem provideatur.

Ut iisdem Monialibus defluatio frumenti in propriis præfati Monasterii fundis nati, & è proventibus ultra alimentationem superflui, libera concedatur. Contradicunt Civitates & Juri se offerunt.

Iisdem Monialibus de aggere ad Monasterii incolumitatem extracto per constitutionem caveatur, & piscatorem in fundo suo proprio, quem ad Istulam habent, tenere, libera sit facultas. Contradicunt Civitates & Juri se offerunt.

Licentiosi, qui extra fines Regni proficientes, pacta conventa cum vicinis firmata violant, puniantur.

Lustratio in Terris Prussiæ juxta Constitutionem postremam deinceps nunquam fiat, & illi, qui lustrationem fieri nuper permiserunt, eidem, durante vita ipsorum, non subjaceant, qui verò lustrationem pati debuerunt nec dum lustrati sunt, illi lustrentur.

Privatæ lustrationes non derogent Comitalibus & si quæ fuerint, nullitati subjacebunt.

Constitutio de Lustratione arcis Pokrzywnensis Anno 1601. Magnifico olim Ludovico à Mortangen, Palatino &c. concessa, ad executionem deducatur. Mox post obitum Magnifici defuncti Palatini Culmensis, cum adhuc ob recentem mœrorem, Domina Palatina, Uxor defuncti, adesse non poterat, peracta est à Dominis Lustratoribus lustratio Capitaneatus Graudentinensis, & ad male narratâ talis taxa posita, quæ longe majorem summam excedit, quam revera redditus hujus Capitaneatus supeditant. Omnem operam Domini Nuncii navabunt, ut vel hi, vel alii Domini Lustratores, cum ad



ad possessionem modernus Capitaneus pervenerit, lustrationem peragant, & ut anterior lustratio invalida sit.

1616.

Ad Judicia Tribunalis Regni ex Palatinatu Mariæburgensi & Pomeraniæ deputati, juramentum more Regni præstent.

Constitutiones in Comitibus unanimi Consensu laudatas, ex Cancellaria Sac. Reg. Majest. sub Regni Sigillo, Domini Nuntii postulabunt & referent.

Commissio de Injuriis & dislimitatione inter Palatinatum Pomeraniæ atque Ducatum Pomeraniæ, vigore Constitutionis anno 1609. latae, ad effectum deducatur.

Si nonnulli è numero Commissariorum ibidem nominatorum, mortem obierunt, alii in horum locum deputentur, & superstibus adjungantur.

Bona Reipubl. si quæ pro stipendio militibus Confederatis exsolvendo, sunt onerata, ex futuris collectis si laudatæ communi sententia fuerint, (prius tamen defensione Reipubl. constituta) liberentur, Prussica è Prussicis, & quæ ad Regnum spectant ex ditionibus Regni.

Privilegium Generoso Samueli Konarski, Vexillifero Pomeraniæ, super foundationem & erectionem oppidi Topolno datum, in suo robore permaneat, & per Constitutionem confirmetur, salvis Juribus Civitatum minorum.

Cum Sac. Reg. Maj. militibus antehac, sine Ordinum Prussiarum consensu, stationes contra Jura Terrarum Prussiarum designarit, instabunt Domini Nuntii, ne in posterum talia, quæ causas notabiles concernunt, & hisce Terris damna graviter inferunt, absque scitu & consensu Ordinum Prussiarum S. Reg. Maj. decernere velit, tum & ut milites, qui Wibranci appellantur, in officio contineantur, & constitutio anno 1613. in hoc negotio scripta cassetur, procurabunt.

Cives atque Incolæ Terrarum Prussiarum antiquissimis Privilegiis & S. Reg. Maj. ac Thesaurarii Regni declarationibus, tum & assecuratione Dominorum Commissariorum Bidgostiarum autoritate publica facta atque edita, ab exactionibus Fordanicis & teloniis omnimodo tam ratione mercium quam navigiorum & nautarum seu remigum, liberi, immunes & exempti sunt, nihilominus tamen præfatos Cives, moderni telonii Fordanici Exactores temere ac violenter variis Injuriis & crebris molestationibus afficiunt. Quare Domini Nuntii sollicitabunt, ut Exactorum temeritas & violentia per Constitutionem coerceatur, nec in posterum apud Fordanum multo minus in Prussia exactio instituat.

Veteres querelæ de illicitis ac inconvetis exactionibus teloniorum

1616. niorum in Regno Poloniæ æqua & debita habeatur ratio, nec mercatores Prutenici ultra Privilegia & veterem morem onerentur.

Salis transmarini & Rutenici in Terras Prussiæ contra Superiorum detentiones, vigore Privilegiorum, libera sit invectio.

Constitutiones præteritorum quorundam Regni Comitiorum, Juribus Terrarum Prussiæ adversantes, abrogentur.

Ne Hollandis vel quibuscunque aliis bonorum Regalium emphyteuticariis liberum sit, cerevicias coquere, coctasve per Tabernas distribuere & divendere, eo enim ipso non tantum antiquissimis Terrarum Prussiæ Juribus & libertatibus derogatur, verum etiam Accisiæ Civitatum in præjudicium & damnum Reipubl. notanter immittuntur.

Regales Hollandi & similes Terrarum Prussiæ Incolæ, fruges in fundis suis natas, divendant, per Vistulæ autem flumen nulla ratione ipsis defluitare liceat.

Arces limitaneæ cum reparatione indigeant, à Sacr. Reg. Maj. petendum, ut clementer providere dignetur, qua ratione istis prospiciatur, Constitutio autem de restauratione arcis Mariæburgensis ad effectum deducatur.

Pro molendino Lubitz, quod magnæ partis Terræ Culmenensis necessitatibus, in defectu aquarum æstate sicca, extremum est subsidium, cum Civitas Thorunensis curet, ne navigatio consveta in fluvio ibi impediatur, si quæ ex aliis districtibus illud in Comitibus impetierint, partes suas Domini Nuncii interponere velint, ne quid in detrimentum ac damnum hujus Terræ fiat. Contraria autem huic Constitutio, ut tollatur.

Occasione pontalis, Civitas Torunensis, quasi pro extorsione iniqui telonii, ne molestis Actionibus impetatur.

Diploma de concessio Feudo Serenissimo Principi Electori Brandenburgensi, in volumen legum publicarum Regni inferatur, & Patris conventis in erigendo templo aliisque annexis conditionibus satisfiat.

Curabunt Domini Nuncii, ne Cracovienses ex Civitate sua Cives & Incolas in Terrarum Prussiæ quascunque Civitates transmigrare, ibique domicilium suum constituere volentes, depactionibus & arrestis, ratione juris detractus, molestent atque impediunt, sed ut liberè vigore pacis perpetuæ Brestensis, præfatos Cives & Incolas cum facultatibus ipsorum, domicilii mutandi causa, in Prusiam discedere patiantur.

Petita

## PETITA.

1616.

## Domini Nuncii intercedent.

**U**T Sac. Reg. Majest. juxta Juramentum suum pacem interdiffidentes in religione manutenere dignetur.

2. Pro Illustri & Magnifico Stanislao Dzialinski, Palatino Culmensi, Domini Nuncii instanter postulabunt, ut illius meritorum, & nuper in Rempubl. declarati Studii circa deoccupationem promerita ac obtenta recompensae condigna ratione habitae; S. R. M. annuam pensionem, Jurgeldt dictam, & ad meliorem ejusdem provisionem deputatam, augere ac in loco aliquo certo assignare dignetur.

3. Pro Magnifico Oecono Mariaeburgensi, Succamerario Culmensi, ut accedente consensu S. R. Maj. Magnificus Thesaurarius Regni ad rationes acceptet summam 5000. Fl. quam praefatus Succamerarius vigore Decreti Tribunalitii Radomiensis confederatis Militibus de suo exsolvere coactus est, ex eo, quod Generosus Thomas Zalesky exactor Contributionis in Palatinatu Culmensi, cum Consensu omnium Statuum ac Ordinum Prussiae, 5000. fl. ex contributione ad defensionem Terrarum Prussiae laudata, militibus propterea conscriptis numeravit, ejusque Contributionis ratione quietationem sufficientem obtinuit, penitus ex eadem summa Domino Succamerario nihil extradendo.

4. Pro Magnifico Castellano Elbingensi, Osecensi Rogoznensique Capiteo, ut novi lustratores deputentur, quippe cum sub illius absentiam lustratio Capiteatus Rogoznensis facta sit.

5. Nobiles circa Privilegia & Jura lignandi in silva Bugk appellata, Serenissima Regina conservare dignetur.

6. Serenissima Sveciae Princeps juxta voluntatis suae benignam declarationem antehac factam, Tenutis suis indigenas ibidem possessionatos, praeficiat.

7. Sac. Reg. Majestas, Patribus Dominicanis Dirsovientibus Eleemosinae largitione benignissima atque munificentissima succurrere dignetur, ad restorationem Monasterii conflagrati.

8. Ad postulationem S. R. M. pro Magnifico Georgio Rose, Regni Sveciae Senatore, ut pro indigena Terrarum Prussiae reputaretur, quamvis hac de re in Conventibus particularibus Palatinarum nihil fuit propositum, tamen Status & Ordines observantiae suae Studia contestari non recusarent, quia vero interim rumore non incerto de obitu Domini Rose affertur, visum est supersedere.

9. Pro Capitulo Culmensi, ut S. R. M. auctoritatem suam inter-

P

inter-

1616.

interponere dignetur, quo ab impetitionibus & injuria vicinorum, de Cawernik tuti sint.

10. Generosus Joannes de Bakowa Bakowski, Vexillifer Mariæburgensis & Capitaneus Kyszoviensis, amore ductus in Patriam, ultro summam antiquam, Capitaneatui Kyszoviensi inscriptam, cessit, & Reipubl. donavit, ac proinde bona voluntate sua Capitaneatum Kyszoviensem lustrari permisit. Petendum, ut Constitutioni de quinquenniali lustratione non subiaceat, hoc est, ut Capitaneatus Kyszoviensis, non prius, quam post mortem illius lustretur.

11. Actiones Monialium Toruniensium judicentur.

12. Pro Generoso Joanne Rzyczky, ut ejusdem meritorum benignam rationem habere S. R. M. clementissime dignetur.

13. Pro Generoso Fabiano Machwitz, ut ad purgandam ac vindicandam innocentiam suam; salvus conductus à Sac. Reg. Maj. ipsi concedatur, quippe quod absque illius scitu poena infamiae in proximis Comitibus illi est irrogata.

14. Ad pontis per Istulam necessarii structuram firmiter juxta Torunium stabiliendam & oportunius constituendam, petendum, ut à Sac. Reg. Majest. atque Republ. justa aliqua ratione certi sumptus deputentur, aut pontalis ordinatio augeatur, vel subsidia idonea lignorum structilium è silvis Regalibus assignentur, quandoquidem praedictus pons communi hujus Provinciae & Regni Incolarum usui inserviat.

15. Ad restorationem pontis super Nogato, prope Civitatem Mariæburgensem consistentis, praefatae Civitati de Contributionibus & Accisis ejusdem quarta pars assignetur.

16. Chonicensis Civitas in Juribus ac Privilegiis suis libera conservetur.

17. Petitum Tucholiensis Civitatis de Angariis quibusdam, ad Serenissimam Reginam referre Domini Nuntii memoria tenebunt.

18. Civitas Radzinensis igne exusta, ab omnibus Contributionibus si quae laudatae fuerint, ad tempus Juribus praescriptum per Constitutionem excipiat, eique ligna structilia ad reaedificationem Civitatis per S. Reg. Maj. Graudenti concessa, à Capitaneis & Tenuariis libere extradantur.

19. Civitas Graudentina respectu evidentis discriminis, quod ipsorum aedificiis ad ripam Istulae positae ingruit, benignissima ratio habeatur & haec structura maximopere necessaria quam primum conficiatur.

20. Neof-

20. Neoforenses grave damnum per obsidionem confederati militis passi, ab Accisæ contributione, per eos alioquin solvi debita, absolvantur.

21. Similiter Lautenbergenses, Kowalewenses, & Lafzineses, per confederatum militem exhausti & exinaniti, à Contributione Accisæ, quam extradere alioquin tenentur, absolvantur.

22. Nobilis Conradus Bremer Tenutarius Suppæ Torunensis, annum Sal, Patribus Dominicanis Torunensibus pendi solitum & hætenus retentum, extradat, sub pœnali mandato.

23. Scripta scomatica honorem & existimationem cujuscunque conditionis hominum maxime verò Principum tangentia, confiscentur, & tam in autores, quam Typographos talium scriptorum, serio animadvertatur.

In præmissorum fidem Sigillo communitum. Actum in Conventu Mariæburgensi, die 9. Martii, Anno 1616.

(L.S.)

(23.)

Actum Radzini, coram Judicio Scabinali Civili Radziniensi,  
Die 1. mensis Augusti, anno Domini 1616.

**C**omparentes personaliter coram Judicio Actisque præsentibus Civitatis Radziniensis, Generosi Samuel & Georgius Wierzbowski, Georgius Piwnicki, Joannes Dabrowski, Matthias Zakrzewski, Michael Trczinski, Erasmus, Scabinus Terrestris Michaloviensis & Simon Borowski, Joannes de Biablocki, Sędzicki, Felix Kielczewski, Jacobus Boliminski, Andreas Osowski, Felix Rutkowski, & Adamus Gottartowski, pro Judiciis Vice-Palatinalibus Culmensibus, quæ in diem hodiernum judicanda inciderunt, congregati, postquam de Universali Contributionum Regni in Comitibus Regni proximè præteritis laudatarum, per literas Illustris & Magnifici Stanislai Dzialinski, Palatini Culmensis, Tolkmitensis &c. Capitanei, voceque Ministerialis Regni Generalis Michaelis Malanowski publicato, resciverunt, quandoquidem in eodem Universali bina agraria contributio citra voluntatem & Consensum Nobilitatis facultatemque Dominis Nuntiis pro præteritis Comitibus missis datam, in universale hoc eidem volumini legum annexum inserta & inscripta sit: tum quod contra antiquam & receptam consuetudinem, qua, licet Contributio benevolè concedebatur, modus tamen contribuendi seorsivus & ab universali Regni alienus, ad

Protestation  
wieder die auf  
Preussen ge-  
legte Polnische  
Reichs-Con-  
tribution.

1616. ad Nobilitatem integram domum recipiebatur, universali tamen hoc Regni præsentis ad solvendas binas Contributiones astricti sunt, ideo de nullitate taliter impositarum Contributionum & Universalis, solenniter protestati sunt.

Ex Actis Judicii Civilis Radzinensis,  
legitime extraditum.

Protestation  
der gr. Städte  
wied' die jüng-  
ste Reichs-Con-  
stitutionen.

(24.)

Actum in Castro Bidgostiensis, Feria quinta in crastino Festi  
Sancti Bartholomæi Apostoli, Anno Domini millesimo  
sexcentesimo decimo sexto.

**C**oram officio Castrensi Bidgostiensis Actisque præsentibus Capitanealibus, personaliter comparuit Providus Fridericus Grudziacky Ministerialis Regni Generalis, ibidemque vigore Plenipotentiarum à tribus Prusis Civitatibus Majoribus, Thorunensi, Elbingensi & Gedanensi, authenticè sibi concessarum præsentique Officio exhibitarum, earundem modo dictarum Civitatum nomine, talem Protestationem interposuit, ut de verbo ad verbum sequitur. Magistratus Civitatum Majorum Prusis deprehenderunt, Comitiorum anni præsentis 1616. Constitutionibus, iisdemque appressis literis Universalibus inserta esse quædam capita, dictis Civitatibus præjudicialia, quæ ne recipere aut approbare videantur, silentio suo dissimulare non possunt. Etsi autem non est animus prædictarum Civitatum Magistratibus, Constitutiones Comitiorum de rebus Regni ritè sancitas contradictionibus suis affectare: tamen Juribus suis invigilare ac præcavere cuivis licere, sibi persuasum habent. Idcirco Revisiones sive Commissiones ratione quarundam injuriarum à Cœnobio Monialium, & à Monasterio Dominicanorum Torunensium prætenfarum, contra Jura antiqva Terrarum Prusis per Constitutiones decretas, suscipere non possunt, inhærentes Protestationibus suis jam à multis Annis adversus præsumtam Monialium atque Monachorum affectationem, in Conventibus Generalibus Pruthenicis, & significantius in proximo Conventu Generali Mariæburgensi ante Comitia prædicta habito, solenniter interpositis, prout Acta illius Conventus, & ex eodem Dominis Internunciis Terrarum Prusis data Instructio, clarè testantur. Quantum verò attinet Universales literas, iisdemque adscriptas duas Accisas, quæ Prusis Civitatibus neque requisitis neque consentientibus impositæ sunt, notorium est, ejusmodi collectas in Conventu Terrarum Prusis cum aliis Ordinibus more Majorum laudari solere. Deinde omnibus, quibus tum communia, tum singularia Prusis Jura explorata sunt, planum est, Constitutiones liberis hominibus invitis, imponi non posse. Denique de communi Terrarum Prusis Decreto à Satibus & Ordinibus in proxime præterito Mariæburgensi pro die octava Martii

tii

tii anno præfenti celebrato Conventu, qui Comititia antecesfit, unanimiter sancito constat, Dominis Internuntiis Terrarum Pruffiæ ad prædicta Comititia misfis, eam facultatem datam esse, quodsi pecuniarium subsidium publico omnium Consensu decretum fuerit, Domini Nuntii, pro more veteri ac usitato, negotium totum domum referre debuerint. Quapropter Magistratus dictarum Civitatum omni meliori modo & forma Juris protestantur, quod per istas literas Universales Constitutionesque Comitiales supra memoratas, & si quid alieni præterea in illis fortè continetur, ut de exactione ad Fordanum in præjudicium Terrarum Pruffiæ instituta, juribus & libertatibus suis ac Terrarum Pruffiæ nihil præjudicari possit aut debeat. De quo iterum iterumque Civitatum Majorum Magistratus solenniter protestantur. Quam Protestationem officium præfens ex parata illius scripta copia suscepit, & Actis connotari permisit.

(L.S.)

M. Smogulecki,  
Capit. Bidg.

Ex Actis Cástrensibus Capitanealibus  
Bidgostiensibus extrad.

P. Mielski,  
Actorum Cástri ejusdem Notarius.  
*imperia.*

(25.)

**S**acræ Regiæ Majestatis gratiam à Generoso Domino Nuntio delatam, Status & Ordines Terrarum Pruffiæ lætis susceperunt atque amplectuntur animis, ac vicissim Sacræ Regiæ Majestati omnia prosperrimæ felicitatis incrementa precantur, fidemque, studia & debitæ venerationis atque subjectionis obsequia sua humillimè deferunt. Exponderunt ferio ac sedulo Status & Ordines Terrarum Pruffiæ id, quod nomine Sac. Reg. Maj. Generosus Dominus Nuntius ad deliberandum proposuit. Et inprimis agnoscunt planè paternam Sac. Reg. Majest. de salute ac tranquillitate publica sollicitudinem, tum & Regalem benignitatem quam Sacra Regia Majestas in eo quoque luculenter declaravit, quod clementissimè universalibus Regni posthabitis, & particulares Conventus singulis Palatinatibus & generalem Conventum omnibus Pruffiæ Terris, more Majorum celebrandum, indixerit, adeoque evidentè testatum fecerit, velle se jura antiqva cuius Provincie salva & illibata conservare atque tueri. Quo nomine Sacræ Regiæ Majestati Status & Ordines Terrarum Pruffiæ, maximas habent & agunt gratias, sequè præjudicio universalibus præfatis Regni, contra instructionem Nuntii suis ad proximè præterita Comititia datam eorundemque Nuntiorum

*Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten auf  
dem Land-Tage  
zu Thorn.*

1616.

rum declarationem, ascripto, per Sacram Regiam Majestatem liberatos esse gaudent, & Sacrae Regiae Majestatis clementiam omni officiorum atque obsequiorum gratitudine humillimè demereri studebunt.

Quantum attinet legationis capita, dolent vehementer Status & Ordines, Rempublicam ab imminentibus undique hostibus gravissimè affligi, quapropter ad propulsanda pericula, tum ad sublevandas praesentes necessitates & contestandum amorem erga communem Rempublicam, in hoc generali suo conventu subsidia eidem Reipublicae decreverunt. Palatinatus quidem Culmenfis & Marienburg. laudant agrariam unam contributionem integram; & residuitatem de agraria Neoburgi Anno 1614. die 14. April sancita, atque ad expediendam militibus Smolenscianis solutionem, Dominis Commissariis Regni Bidgostiae praenumerata, uno eodemque tempore se extradituros profitentur, juxta universales in eodem hoc conventu moderno conscriptas. Similiter Civitates majores & minores omnium trium Palatinatum Prussiae, in Accisam duplam ad unum annum consenserunt, cum residuitate in quantum superfuerit de Accisa dupla juxta universales praefatas Neoburgi decreta: quandoquidem jam ante juxta praedictum Neoburgense Decretum itidem accisam duplam secundum quietationes desuper obtentas praenumerarunt & extradiderunt.

Ex hac moderna Accisae contributione Civitas Thorunensis de consensu Statuum & Ordinum sibi reservat defalcationem bis mille & sexingentorum florenorum Polonicalium, quam summam ad usus publicos, nempe ad contentationem militum Smolenscianorum se erogasse, autentica olim Magnifici Ludovici à Mortangen, Palatini Culmenfis, recognitione comprobavit. Ex Palatinatu Pomeraniae missi Nuntii contestati sunt, sibi à fratribus suis sub fide & honore juxta Instructionem autentice productam interdictum esse, ne in praesenti Conventu Contributionem sciscerent, ideoque nullis rationibus nostris neque persuasionibus Illustris ac Magnifici Domini Palatini Pomeraniae ad decernendum commune subsidium adduci potuerunt. Veruntamen cum ostenderent se Reipubl. calamitate commoveri; Illustris ac Magnus D. Palatinus demissè rogat, ut S. R. Maj. dignetur huic Palatinatui quantumcyus particulares Conventus indicere & generalem Conventum Starogardiae assignare, ubi operam suam praefatus Dominus Palatinus adhibiturum se recepit, ut Palatinatus Pomeraniae de ferenda ope Reipubl. consultet, & exemplo aliorum Palatinatum sese adaequet. Quare Status & Ordines humillimè rogant, ut S. R. M. petitioni illius tanquam Reipubl. percommoda, benignissimè annuere non dedignetur. Illustrissimi & Reverendissimi Episcopi Warmiensis Nuntii spem fecerunt, de simili contributione in Episcopatu Warmiensi laudanda & extradenda.

Cæterum S. R. M. Status & Ordines Terrarum Prussiae humillimè rogant, ut imposterum quoque clementissimam Jurium atque

Liber-



Libertatum Prussiae rationem habere dignetur, imprimis verò auctoritatem eorum coercere, qui privati questus causa injuriam Reipublicae inferunt. De Fordanica exactione saepius questae sunt & etiam nunc quaeruntur Civitates tam majores quam minores, quod contra antiquissima Jura & declarationes S. R. M. tum & adversus novissimam Assurationem Dominorum Commissariorum, auctoritate Comitiorum Bidgostiae factam, a moderno Exactore, Conrado Bremerio, in libera navigatione impediatur, hoc solo noviter invento praetextu, quasi à remigibus seu nautis exteris, in navigiis Pruthenicis ex conducto laborantibus exactio pendi debeat. Humillimè rogant Status & Ordines, ut tandem huic querelae finis imponatur, & S. R. M. praefatum Conradum Bremerium, ex quo recusat Mandatis S. R. M. parere, alio quovis modo cohibere velit.

Gravi damno haecenus S. R. M. subditi affecti sunt à militibus stipendiariis, quibus stationes in Terris Prussiae assignatae fuerunt, contra eandem libertatem: ideoque Status & Ordines humillimè rogant, ut si miles aliquis cogendus aut colligendus erit, praedictae stationes in bonis Terrarum Prussiae, tam spiritualibus quam secularibus quibuscumque, non assignentur, ad evitandam ulteriorem devastationem qua Bona Terrestria ob praedictam causam penè desolata jacent. Quin & milites Wibranci dicti, à gravaminibus atque depactionibus sibi non temperarunt, licet per Constitutionem praeteritorum Comitiorum, severissimè eapropter illorum collectoribus & ductoribus interdictum atque prohibitum sit.

Præterea Civitas Gedanensis conquesta est de repressaliis à quibusdam Regni Magnatibus in Cives eorum haecenus propria auctoritate usurpatis, quod cum sit res mali exempli & Jure prohibita, Status & Ordines humillimè rogant, ut modo legitimo emendetur, & S. R. M. mandatis coercetur.

Civitates minores omnes quaeruntur, quod à Tenutariis praesertim à Conrado Bremerio, Langori monopolia instituantur, & à quibusdam Capitaneis interdicta emanarint, ne quis subditorum vel modicum tritici hordeive sub gravi poena in Civitates vehat, unde Civitatibus non modo victus ratio sed Contributionis quoque facultas in totius Regni damnum, contra Jus & Terrarum Prussiae libertates adimitur. Haec gravamina clementissimè tolli & in melius mutari Status & Ordines iterum atque iterum humillimè rogant. Quod superest S. R. M. optimam & diuturnam valetudinem, augustissimum Imperium, de hostibus laetos triumphos & omnia felicissima à DEO optimo maximo Status & Ordines precantur, Serenissimo etiam Principi ac Domino, Vladislao Sigismundo, pro amore in patriam declarato, & ad promovendam Reipubl. utilitatem oblato studio, Status & Ordines Prussiae maximas gratias habent, Eidemque fortunatissimos rerum gerendarum successus & faustissima incrementa optant, cujus clementiae imprimis verò Sacr. Reg. Maj. gratiae, Status & Ordines Terrarum Prussiae universi, modis omnibus humillimè atque diligentissimè

1616.

tiffimè se suaqve officia commendant. In præmissorum fidem sigilla Reverendissimi Episcopi & Illustris ac Magnifici Palatini Culmenfis, tum & Civitatis Thorunenfis ac Generosi Mareschalli Nobilitatis, ob defectum Sigilli Terrarum Prussiae, præsentibus appressa sunt. Actum & datum in Conventu Terrarum Pruss. pro festo S. Michaelis Thorunii habito, die 2. Octobris, anno 1616.

(L. S.)

Episc. Culm.

(L. S.)

Palat. Culm.

(L. S.)

Civit. Thorunenfis.

(L. S.)

Luc. Elzanovii  
Marsch. Nunt.

1617.

Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten auf  
dem Land. Tag  
zu Thorn.

(26.)

**S**acrae Regiae Majestatis gratiam, à Reverendissimo Domino Nuntio delatam, Status & Ordines Terrarum Prussiae debita animorum veneratione amplectuntur, & prospera omnium fortunarum Regiarum incrementa Eidem S. R. Majestati precantes, debitae subjectionis fideiqve suae obsequia humillime deferunt.

Quae negotia, nomine S. R. Majestatis Domini nostri Clementissimi, Reverendissimus Dominus Nuntius in moderno Conventu accuratè exposuit, ea Status & Ordines intellexerunt ac sedulo perpenderunt. Vident præsentem Reipubl. calamitatem ob oculos iterum sibi positam, ejusqve avertendi causa, tum S. R. Majestatis paternam de salute & tranquillitate publica conservanda sollicitudinem, tum Serenissimi Principis Vladislai Sigismundi studium, erga communem Patriam declaratum, abundè perspiciunt & agnoscunt. Proinde nihil magis cuperent, quam ut sua officia vicissim & ad res gerendas S. R. Majestati Serenissimoqve Principi in his Terris assignata & apparatus subsidia necessaria omni modo integra constare optatumqve finem assequi possent.

Quantum attinet Legationis capita, meminerunt Status & Ordines, quid in proximè præteritis Regni Comitibus actum, & postea in Conventibus Terrarum Prussiae, autoritate S. R. Majestatis & more Majorum celebratis, sancitum sit, tum & memoria probe tenent, quod toti in eo fuerint, ut suam erga communem Rempubl. voluntatem aequè contestarentur, ac reliquos Ordines Regni se declarasse animadverterunt: quippe similiter duas Contributiones ad sublevandas necessitates Reipubl. in Eiusdem usus decreverunt. Hac fortassis una in re Ordinum Regni de Reipubl. bene merendi studium avertisse videri possent, quod difficillimo Reip. tempore, à Dominis Commissariis Regni olim Bidgostiae congregatis sollicitati, promptam ad juvandam Patriam voluntatem suam in Conventu Neoburgensi anno millesimo sexcentesimo decimo quarto die 14. Aprilis celebrato, cum effectu comprobarunt, priusquam longius diffitarum Provincia-

rum

rum Regni auxilia cogi potuerunt. Quod sibi non damnosum fore, quin potius prima quaque pro necessitate publica contributionis forte laudandæ occasione, dignam illius Contributionis prænumeratæ rationem habitum iri, per præfatos Dominos Commissarios, potestate omnium Ordinum Regni ad exsolvenda stipendia exercitui Smolensciano Bidgostiam designatos, & ad conquirendam undequaque ad fidem publicam pecuniam autoritate Comitiali delegatos, ibidem cautum & assecuratum est. Proinde fidem publicam secuti Status & Ordines, hanc solummodo pecuniæ summam quanta prænumerata fuit, vigore præfatæ Cautiois rationibus ei rei per assecurationem reservatis præmiserunt, quo impostero quoque fides Reipubl. salva & ad quasvis necessitates imperato ingruentes, intemerata promtaque & parata permaneret. Residuitatem autem reliquam præfatæ Contributionis, secundum Universales Neoburgenses collectam, & insuper alteram Contributionem integram in Conventu Thorunensi Anno proximè præterito 1616. pro Festo S. Michaelis laudatam, juxta universales ibidem conscriptas, partim jam extradiderunt, partim Domino Thesaurario Prussiæ quantotius se extradituros præmiserunt. Ac facta quidem est, ad Domini Thesaurarii, Mariæburgensisque moderni Oeconomi, huic Conventui nostro præsentis, affectationem, de quibusdam retentis, quorum S. R. Majestas procul dubio ad Magnifici Domini Thesaurarii Regni Informationem Nos admonet, accurata inquisitio, verum Internuncii Nobilitatis Culmensis & Mariæburgensis ita se declararunt, quod duas Contributiones agrarias, hucusque à se exemplo Ordinum Regni ex æquo decretas, defalcata solummodo prædicta prænumeratæ, ad contentandum militem Smolenscianum Bidgostiam erogata, plenè ac integrè persolverint. Ex Palatinatu autem Pomeraniæ tum Ipsemet Illustris ac Magnus Dominus Palatinus per literas suas, quibus etiam absentiam suam excusavit, tum Generosus Matthias Radzinski nomine Nobilitatis Pomeraniæ Internuntius, solus quidem ac unicus, fidem fecere coram, duas Contributiones in præfato Palatinatu decretas esse, & unam quidem jam esse collectam, alteram etiamnum colligi, utramque verò brevi ad manus Domini Thesaurarii Prussiæ extraditum iri. Quantum attinet Civitates, videbatur quidem nobilitati, illas teneri refundere medietatem ejus Accisæ, cujus partem ad refectionem officii Negati ad album montem existentis, Civitati Gedanensi se extradidisse fatentur, cujus suæ opinionis rationes ex Universalibus Conventus Neoburgi, uti præmissum, celebrati, tum & ex assecuratione ac relatione Dominorum Commissariorum olim Bidgostiam deputatorum, tum denique ex Decreto Radomiensi proferebant, prout Dominus Thesaurarius Prussiæ, qui colloquio isti nostro interfuit, prolixius coram memorabit. Verum Deputati & Internuncii Civitatum Thorunensis & Gedanensis, conjunctim inhærendo Universalibus Terrarum Prussiæ Anno 1612. die 5. Novembris decretis demonstrarunt, contributionem secundum Universales modo dictas laudatam, utpotè sublevandis emergentibus difficultatibus Terrarum Prussiæ, peculiari laudo, non autem ad requisitionem S. R. Majestatis sancitam, Thesauo Regni

R

minime

1617.

minimè deberi, sed in usus destinatos, nempe partim ad defensionem Terrarum Prussiae, partim ad reparationem Nogati, quæ vigore Commissionis Regiæ, ad totius Regni commodum instituta est, jure cessisse. Deinde in Universalibus Neoburgensibus decretam à Civitatibus Accisam esse ratione futuræ contributionis pro necessitate publica fortè laudandæ & asssecurationis de subsecutura defalcatione promissæ, non verò ea intentione, quasi præfata medietas ad reparationem Nogati collata, ceu debitum hinc præstandum exsolvendumq; foret. Decreti verò Radomiensis proculdubio ad malam informationem lati; demum post decretam Neoburgi Contributionem à Generoso olim Ludovico Weiher, Oeconomo Mariæburgensi, in eodem Conventu mentionem factam esse, & ad ejusdem instantem petitionem Status atqve Ordines Terrarum Prussiae, Domini Thesaurarii officium indemne præstare cupientes, conditionem prædictis Universalibus Neoburgensibus, quoad libertatem à Decreto Radomiensi asssecurandam apposuisse, ac deinceps inter alias condiciones plures hoc quoq; nomine asssecurationem à Dominis Commissariis Bidgostiensibus obtinuisse. Deniqve asssecurationem præfata, utpote Statibus & Ordinibus omnibus Terrarum Prussiae pariter datam, eadem ratione ac sententia, tam pro Nobilitate quam Civitatibus interpretandam esse.

Singulatim verò Deputati Civitatis Thorunensis se declararunt, quod secundum asssecurationis præfatae literas, defalcata ea pecuniæ summa, quantam ad contentationem militum Smolenscianorum erogarunt, reliquam ex Accisa Neoburgi decreta residuitatem, nec non de altera Thorunii anno præterito sancita accisa, quæ adhuc colligitur, ad rationes partim jam cum prædicta residuitate extradita prænumerarint, idq; authenticis quietationibus comprobarunt, partem restantem suo tempore extradere paratam fore Civitatem suam receperunt.

Civitatis vero Gedanensis Internuntii summam pecuniariam per ejusdem Civitatis Nuncium Neoburgi loco Accisæ designatam promissam & extraditam esse dixerunt, idemqve fecerunt, eandem pecuniæ summam ex ærario Civitatis publico depromptam in sua Civitate per modum accisæ recollectam non esse, & proinde cum Universalibus Neoburgensibus ea in parte satisfactum sit, à se nihil deberi.

Quæ verò Accisa juxta Universales anni proximè præteriti Thorunii decreta est, eam nunc colligi, & ex parte Domino Thesaurario Prussiae extraditam esse, adeoque se officio suo erga communem Remp. esse defunctos. Cum autem talis declaratio non satisfaceret reliquis Dominis Consiliariis, qui denuò Accisam laudari instabant, Internuntii Gedanenses intulerunt, se ad id mandatum non habere, neque habere potuisse, siquidem neque ex literis S. R. M. hujus Conventus denunciatoriis de sciscenda nova Contributione aliquid colligere potuerunt, neque ex ipsa quidem Reverendissimi Domini Nuntii oratione, utpote quæ non novam Accisam sciscendam reqvirebat,

sed

sed ad instituendam adæqvationem contributionum directa est. Atq; ita Nobilitas & Civitates demonstrarunt, se quoad repræsentationem ratione subsidii Terrarum Prussiæ cum Regni Ordinum Contributionibus adæqvare, nihilque in retentis habere. Quæ omnia S. Reg. Majestati fufius recitare ejusdemque clementissimæ notioni subijcere visum est Statibus & Ordinibus, ut & ipsorum adhibita cura in re præfenti pateret, & Magnus Dominus Thesaurarius Regni perspiceret, num defectus exinde liqueret, quapropter Jure suo deinceps adversus debitores, si qui sunt Reip. uteretur.

Cæterum Status & Ordines, suam erga S. R. Majestatem humillimæ subjectionis & in Serenissimum Principem promptæ voluntatis testificationem, per occasionem brevi ob instantia ex præscripto Regni Legum comitia obventuram, luculentius declarare non intermittent.

Interea verò Sac. Regiam Majestatem humillimè rogant, ut Clementissimam Jurium atq; Libertatum Terrarum Prussiæ rationem habere, earundemque incommodis atq; difficultatibus avertendis benignissimè providere dignetur, ut Incolæ imposterum publicis necessitatibus é re privata opem ferendi retinere & habere facultatem possint. Milites enim stipendiarii, qui hætenus autoritate S. R. Majestatis conscripti & præfectis copiarum seu Rotmagistris, videlicet Ottoni à Meden ejusque substituto N. Aderkas, Petro Lermundt, N. Rosen, N. Appelmann, N. Schewling, commissi fuerunt, hisce Terris, & præcipuè bonis Regalibus tum & Episcopatus Culmenfis ac monasteriorum monialium ejusdem dioceseos non solum grave & vix reparabile damnum intulerunt, sed insuper adeo se insolenter gesserunt, ut nonnulli Hollandi secessionem alio facere maluerint, & sedes alioquin cultissimas hic deserere, quam extremam calamitatem pati: verendumque est, ne reliqui Regalium & quorumvis honorum coloni cum primum ex rumore cognoverint, denuò militem, si forte colligendus erit, has Terras transiturum, prius domicilia sua mutant, quam militis adventum hic expectent. Ideoque Status & Ordines iterum iterumque humillimè rogant, ut S. R. Majestas, causas de militibus in his Terris locandas utpotè maximè notabiles, juxta Privilegium Terrarum Prussiæ & Comitalem anni 1613. sanctionem, cum Consiliariis Terrarum Prussiæ prius tractare ac definire, ab iniqua devastatione hæc Terras salvas conservare, & à stationibus indebitis atq; exitialibus immunes præstare dignetur, præsertim cum debita officia sua, quoad facultatem habituri sunt, Reip. accommodare & oneri communiter ferendo pro sua parte se submittere, quoties necessitas postulaverit, non recusant.

Et quoniam contributiones in his Terris laudatas & collectas, ad Thesaurarium Prussiæ deferri, antiqua Terrarum Prussiæ obtinet Juris & consuetudinis observantia: quapropter Status & Ordines humillimè rogant, ut S. R. Majestas, sicut alii Dignitarii & Officiales peculiariter Prussiæ Terris, pro Statu & prærogativa earundem consti-

1617.

constituuntur atq; confirmantur, benignissimé Domino Melchiori Weihéro uti Oeconomo Mariæburgensi moderno, munus Thesaurarii Terrarum Prussiæ, quod hætenus feré semper administrationi Oeconomiae Mariæburgensis conjunctum fuit, & cum effectu á præfato Domino Oeconomo expeditur, speciali Privilegio more Majorum concedere, eundemq; á molestationibus eo nomine Magnifici Domini Thesaurarii Regni securum ac indemnem præstare dignetur.

Reipubl. negotia tanti momenti esse constat, ut frequentiam consultationemq; ac consensum omnium Ordinum requirant, idcirco Status & Ordines humillimè petunt, dignetur S. R. Majestas Cancellariæ suæ clementissimè demandare, ut Conventus Authoritate S. R. Majestatis habendos, Dignitariis, Officialibus & aliis quorum interest, pro more solito per Literas maturè denunciare, iisdemq; capita consultationis designare non intermittat, ne vel ob absentiam eorum, qui ad Conventus vocari & interesse, ubi vocati fuissent, debuerunt, vel ob defectum potestatis ad ea quæ proponuntur, tanquam antehac planè incognita, extunc verò decernenda, Internunciis alioquin necessariæ, publicæ deliberationes frustrentur.

E Nobilitari Ordine non pauci in præsentì Conventu congregati, adversus Magistratum Thorunensem inter primordia suæ consultationis exposularunt & questi sunt, nempe præfatum Magistratum Thorunensem, diebus nuper præteritis, autoritate civili, olim Nobilem Joannem Bialochowski, prætextu ac nomine certi delicti, non servato juris de prærogativa Nobilitatis Legibus publicis præscripto Processu, captivari & capite plecti jussisse, quod ad communem Nobilitatis Injuriam & libertatis diminutionem pertingere queruntur, ideoq; postulatum est, intercessionem præsentibus inferi ad S. R. Majestatem, ut dignetur S. R. Majestas Status Nobilitaris clementissimam atq; condignam rationem habere, & tanquam Judex supremus Causæq; hujus ordinarius, eandem, quandoquidem Civitas Torunensis in foro fori se Juri offert, & secundum præscriptum Juris pro Officii sui ratione ad Actorum instantiam se administrasse allegat, pro Clementia & Authoritate sua, accuratè cognoscere.

Civitates minores Accifas in suis Civitatibus valde diminui & extenuari ostenderunt ex eo, quod omnes ferè Capitanei cerevisiam in rem suam coctam his tabernis propinent, in quibus alioquin cerevisia à Civibus minorum Civitatum cocta pro Jure illarum antiquo, propinari antehac consuevit. Quapropter hoc gravamen cum publico junctum, hisce ad S. R. Majestatem deferri supplicibus verbis Civitatum minorum Nuncii instantes petierunt.

Quod superest, S. R. Majestati, Domino nostro Clementissimo, optimam & diurnam valetudinem, augustissimum Imperium, de hostibus lætos triumphos & omnia felicissima, à Deo Optimo Maximo Status & Ordines precantur.

Serenissimo etiam Principi ac Domino, Domino Vladislao Sigis-

1617

gismundo fortunatissimos rerum gerendarum successus & faustissima incrementa optant, Cujus favori, inprimis verò S. R. Majestatis gratia, Status & Ordines Terrarum Prussiae universi, modis omnibus humillimè atqve diligentissime se suaq; omnia commendant. In præmissorum fidem sigilla Reverendissimi & Illustrissimi Domini Episcopi Varmiensis Terrarum Prussiae Præsidis &c. tum & Civitatis Thorunensis & Generosi Mareschalli Nobilitatis in hoc Conventu congregatae, ob defectum pro tempore Sigilli Terrarum Prussiae, de consensu Statuum & Ordinum præsentibus appressa sunt. Actum & datum in Conventu Prussiae, pro festo S. Michaelis Thorunii habito, d. 2. Octobr. 1617.

(L. S.)

Episcop.  
Varm.

(L. S.)

Civitatis  
Thor.

(L. S.)

Luc. Elzanovii  
Marf. Nunc.

(27.)

**D**omini Nuntii, quamprimum Varsoviam venerint, præhabita cum Dominis Consiliariis Prussiae qui præsentibus fuerint communicatione, Sacram Regiam Majestatem Dominum nostrum Clementissimum adibunt, Eidem fidem, studia & debitæ venerationis obsequia nostra diligentissime deferent, deq; perpetua in Rempublicam paternæ sollicitudine ac cura gratias agent, & successus porro felicissimos precabuntur. Postea humillimè petent, ut S. R. Majestas Terrarum Prussiae Jurium, Privilegiorum, Immunitatum, ac petitorum, clementissimam rationem habere dignetur.

In consensu aliorum totius Regni Dominorum Nunciorum Terrestrium, priusquam Domini Nuntii nostri, e suo loco ad capita propositionis institutorum Comitiorum descendant, ante omnia summopere urgebunt.

1. Ut modus ordinate atqve paccate consultandi de Reip. principio constituatur, & turba remota soli duntaxat Nuntii totius Regni annexarumqve Provinciarum & Terrarum in consilium admittantur, utque summi cum infimis, potentiores cum impotentioribus inter se, tanquam in statu æquali ac libero Reip. pari Jure habeantur, & sublato violentiæ, oppressionis, vel contumeliæ metu, libertas exponendi mandata sententiasqve dicendi, cuius nuncio æque concedatur, neque potentia plurium, sed rationes salubrium & præsentem Reip. statum salvum conservare satagentium momenta ponderentur, arma enim fortis, consilium domi esse debet.

2. Curabunt sedulo, ut publica negotia secundum propositionis in regni comitiis recitatae capita, utpote defensio totius Regni

1618.  
Preussische  
Instruction  
auf den  
Reichs-Tag.

1618.

gni ab insultibus hostium & inimicorum, tum & promotio expeditionis in Moscoviam Serenissimi Principis & alia Reip. statum immediatè concernentia, initio deliberentur, atque expediantur, quibus constitutis, ad privata fiat transitus, imprimis ea quæ moram non patiuntur, & quam proximè statum publicum attingunt.

3. Præcavebunt, ne consulta & conclusiones communem defensionem spectantes, pluralitatis voto præsentium Dominorum Nuntiorum ratificatæ, ex unius alteriusve Nuntii intervenientis & post conclusionem articulorum accedentis arbitrio aut contradictione temerè retractentur, sed robur firmum atq; integrum obtineant. Præmissa instatissimè promovere initio Domini Nuntii nostri operam adhibebunt.

4. De Securitate ac communi defensione totius Regni, cum aliorum Regni Palatinatum Nunciis consilia sua conferant.

5. Si pecuniarum subsidium publico omnium Statuum Regni consensu decretum fuerit, Domini Nuntii nostri pro more veteri & usitato negotium contributionis domum referant, cum ea declaratione, quod Reip. S. R. Majestati & serenissimo Principi communibus auxiliis conferendis Status atq; Ordines Terrarum Prussiæ, omnimodò succurrere velint.

6. Instantissimè autem urgebunt, omni conatu & totis viribus, ut militibus quocunq; nomine censeantur, si forte nomine Reip. cogendi vel conducendi erunt, per Terras Prussiæ sive transitus sive stationes non assignentur, neq; permittantur.

7. Præterea operam dabunt Domini Nuntii nostri, ut Jura & Privilegia de Indigenatu salva & illibata in suo robore constant atque conserventur.

8. Ut Commissiones more regni peragantur.

9. Ut ad correctionem juris Nobilitatis Terrestri Pruthenica, juxta constitutionem Anni 1613. de Conventibus tam particularibus quam generalibus, præteritorum Comitiorum Constitutio, cum omnibus punctis & clausulis reassumatur.

10. Ut Statutum Thorunense de Nobilibus in recenti crimine captivandis & puniendis declareretur, salvis Juribus Civitatum in volumine legum comprehensis.

11. Ut ad Judicia castrensia in Palatinatu Culmensi celebranda, salvis modernis possessoribus, pro oppido Kovalewo Radzinum designetur. Contradicit Illustris & Magnus Dominus Palatinus Culmensis, eoque nomine solemniter protestatur, circa constitutionem antehac ratione Kovalewo sancitam remanendo.

12. Ut Nobilibus possessiones fundis regis contiguas habentibus, in iisdem fundis piscandi cum retibus parvis pascendiqve &



## DOCUMENTA.

**& lignandi Jus competat, & per Constitutionem confirmetur.**

13. **Ut arces & propugnacula Terrarum Prussiae reparentur, & à ruinis vindicentur.**

14. **Ut Executio fiat Constitutionis de interdicta Civitatibus ad communitatem emptione bonorum Terrestrium. Contradicunt Civitates & protestantur.**

15. **Ut lustrationes non nisi post decessum Tenentiariorum instituantur.**

16. **Ut Conventus Generalis in hisce Terris, Comitatus Sex Septimanis more Regni antecedit, particulares autem conventus septem diebus proximis ante generalem conventum assignentur.**

17. **Ut præter ac ultra declarationem Statuum & Ordinum Terrarum Prussiae, in volumen Constitutionum Comititium nihil adiciatur, prout cum eorundem gravi præjudicio in proximè præteritorum Comitiorum Universalibus factum est.**

18. **Ut autoritate comitiorum certi Commissarii deputentur, qui salva dignitate ac juribus Illustrissimi Electoris Brandenburgici, differentias inter Illustrissimam Celsitudinem suam & ejusdem in Ducali Borussia parte subditos obortas tandem componant, atque finaliter determinent. Verendum enim est, ne tam diuturna subditorum cum suo Principe contentio, aliquando cum gravi Terrarum Prussiae incommodo, in eandem flammam prout in Curlandia erumpat.**

19. **Quoniam undequaque tam ex vicinis, quam longè distitis Regionibus, magna copia monetæ vilioris in Regnum hoc gravi damno totius Prussiae invehitur, prohibendum est, ne ulla omnino peregrina moneta minor in regnum advehatur; ea verò, quæ jam invecia est, intra certum justumque temporis spatium exterminetur curandum: grandiorum vero fortium utpotè Talerorum, Imperialium & Hispanicorum, auri etiam pretium, ne ulterius augeatur. Florenis istis novis Selandicis & Gallicis, qui pro triginta grossis hactenus expensi fuerunt, solidis item Campensibus, qui pro sex grossis expendi cœperunt, prorsus abolitis atque prohibitis. Atque ita his fundamentis maxime necessariis præmissis, ad rem monetariam rectè constituendam in hoc Regno perveniatur.**

20. **Ut munus Thesaurarii Terrarum Prussiae, secundum antiqua Jura & consuetudinem in suo vigore & observantia permaneat, perpetuoque conservetur, & Constitutione vel speciali Privilegio roboretur.**

21. **Ut ab exactionibus & molestationibus Foranicis, Terrarum Prussiae Insulae cum mercibus, navigiis & nautis seu remigibus liberè atque immunes sint, juxta vetustissima Privilegia, & recentes S. R. Majestatis declarationes, in contractu vero Arrendæ nominatim excipiantur.**

22. Ut occasione pontalis Civitas Torunensis molestis actionibus non impetatur.

23. Privilegium Generoso Samueli Konarski Vexillifero Pomeraniae super fundationem & erectionem oppidi Topolno datum, per Constitutionem confirmetur. Protestantur Civitates, praesertim vero Suecensis.

24. Ut Molendinum Lubicz quod absq; impedimento navigationis in fluvio Drevenza extructum est, pro necessitatibus maximae partis Terrae Culmenfis, praesertim aestate sicca, tanquam extremum subsidium in suo statu relinqvatur.

### PETITA.

#### Domini Nuncii apud S. R. M. intercedent.

**U**T Illustri & Magnifico Domino Palatino Pomeraniae, Tenuta conferatur, quandoquidem Illustris Magnificencia sua Capitaneatum Skarszewiensem, qui in provisionem Palatini Pomeraniae per Constitutionem est assignatus, propria pecunia sibi comparavit.

Ut Magnifico Domino Thesaurario Regni S. R. Majestas clementissime injungat, inire rationes, ne clenodia Reip. Magnifico Domino Castellano Elbingensi oppignorata abalienentur neve intercidant.

Ut Magnifici Domini Castellani Gedanensis meritorum in Remp. benignissimam rationem habere, eidemq; Nittaviam autoritate Comitiorum jure haereditario concedere dignetur.

Ut causam olim Magnifici Domini Ludovici Weiheri cum Fisco Regio, ratione duodecim millium florenorum decreto Illustrium & Magnificorum Dominorum Commissariorum Bidgostiensium occasione Decreti Radomiensis declaratam, benignissime determinare dignetur.

Ut Generosi Joannis Lichtian Judicis Terrae Culmenfis laboris & oneris pro Rep. suscepti gestiq; benignissimam rationem habere, eidemq; provisionem assignare dignetur.

Ut Antecessoribus S. R. Majestatis Domini Nostri Clementissimi, per antecessores moderi Capitanei Neoburgensis mutuo datum ex debito persolvatur.

Ut Civitatis Rigensis & injuriarum a Wolmaro Farensbach illarum benignissima ratione habita, in eundem severa fiat animadversio, & realis remuneratio illis tanquam fidelibus Reip. subditis praestetur.

Pro

Pro Generoso Domino Achatio Zema, ut à curatela Ipsi onerosa liberetur. 1618.

Ut Successoribus Generosi olim N. Porudinski vice-Præfecti stabuli, salarium pro merito de proventibus Prutenicis persolvatur.

Ut Patribus Dominicanis Thorunensibus molendinum Duloff, in Capitanatu Diboviensi consistens, autoritate Comitiorum conferatur.

Ut Monasterio Monialium Succoviensium egestate extrema laboranti & à militibus per stationes exhausto atq; ruinoso, loco elemosinæ pensio Contributionis solitæ ad centum & undecim fl. proveniens, instar Privilegiorum Monasterii Carthusianorum, Comitiali auctoritate concedatur.

Ut lugubris causa successorum Generosi olim Joannis Bialochowski, quæ totam Nobilitatem videtur afficere, cum Civitate Torunensi in Comitibus instantibus judicetur. Internuncii Civitatis Torunensis in foro competenti Juri sese offerunt.

Ut differentia inter Generosum Christophorum Lubodzevski & Capitaneum Svecensem, interposito vadio, tantisper in pacato statu, donec jure lis dirimatur, remaneat.

Ut minores Civitates circa Jura & Privilegia sua conserventur.

Ut Civitates minores facultatem liberam habeant, cerevicias in suis Civitatibus coctas, villis bonorum Regalium, in quantum juris habent, propinandi & distribuendi.

Ut Civitas Radzinensis aliquoties antehac & noviter igne exusta, à Contributionibus libera & immunis sit.

In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiæ est subappressum. Datum in Conventu Graudentinensi, die 24. Januarii, anno 1618.

(28.)

Sigismundus III. DEI Gratia Rex Poloniæ, Ruffiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Livoniæq; , nec non Svecorum, Gothorum, Vandalorumq; hæreditarius Rex.

Königl. Privilegium dem Erml. Bistum in Ansehung der Landes Contribution verliehen.

**S**ignificamus præsentibus literis nostris, quorum interest universis & singulis, ita ab ipsa Episcopatus Varmiensis Regno nostro incorporatione, Antistites ejus, totumque Venerabile

T

1618.

rabile Capitulum, atque vafallos & homines illius feſe geſſiſſe, ut non ſolum integram Divis Prædeceſſoribus noſtris, & Nobis Iſſis ad Reipubl. ad hoc uſque tempus ſervaverint, ac præſtiterint fidem, verum etiam omnibus Noſtris & Reipubl. neceſſitatibus nunquam deeſſe voluerint. Quorum quidem Jura & Privilegia antiqva, Pactaq; cum diviſ Prædeceſſoribus Noſtris inſita, quamvis Reſcriptis eorundem Prædeceſſorum Noſtrorum firmata, atq; in præſentem diem facta teſtaque conſervata illibatè fuerint, verumtamen cum eadem à Dignitariis & Officialibus nonnullis Ducatus noſtri Pruſiæ, diverſis prætextibus & coloribus labefactari, & quodam modo convelli, tum quoq; contra ea modernum Episcopum Varmienſem, Reverendum in Chriſto Patrem, Dominum Simonem Rudnicki, ejuſq; Venerabile Capitulum ac homines Episcopatus ipſius, in Jus & Jurisdictionem illorum, noviffimè verò (exemplo antea nunquam uſitato) ad Palatinum Mariæburgenſem trahi & vocari, inſuper ab exactore contributionum publicarum, in Conventibus Terreſtribus per Ordinem Equiteſtrem electo, vexari & turbari, citraq; ipſius aſſenſum in Conventibus earundem Terrarum, ſtationes & alias varias exactiones, contra ipſum ejuſq; Eccleſiam, nec non ſubditos & vafallos decerni, aliisq; diverſis angariis, præter omnem conſuetudinem atque adeo contra antiqva Ejuſdem Eccleſiæ & Episcopatus Jura & libertates premi intelligamus, dignum eum judicavimus, quem ob ſingularia ac plurima in Nos & Remp. univerſam, ſimulque Anteceſſorum ejuſdem totiuſque illius Venerabilis Capituli, tam vetera quam recentia merita, gratia & benevolentia Noſtra complecteremur. Cum enim difficillimis quibusvis Reipubl. temporibus, præclaram ſuam in nos fidem, ſtudiumque indefeſſum nullis ſumptibus parcendo, magna animi promptitudine & alacritate nobis ſemper declaraverit, idem quoq; in proximè præterita totius quaſi Regni perturbatione, collata ex Episcopatu ad perſolvenda trium exercituum ex Moſcov. in Regnum Noſtrum irrupentium prætenſa ſtipendia, ingenti ſumma teſtatum abundè reddidit. Proinde æquiffimam tantorum meritorum, ingentiumque ſumptuum, quibus ferme vires totius Episcopatus, tot exactionibus exhaustæ & attritæ ſunt, ad præſens rationem habentes, omnia & ſingula jura, Privilegia, libertatesque ac immunitates Episcopatus illius, tum & regalia quævis, prærogativas ac conſuetudines antiqvas, quocunqve nomine nuncupatas, ad hoc uſque tempus tentas, & inviolabiliter obſervatas, autoritate Noſtra Regia confirmandas, & approbandas eſſe duximus, uti quidem præſentibus de certa noſtra ſcientia & plenitudine poteſtatis Noſtræ Regiæ confirmamus, atque eundem Reverendum Episcopum Varmienſem modernum & pro tempore exiſtenteſm, ipſiuſque Venerabile Capitulum atque Vafallos, & homines omnes Episcopatus illius, circa eadem Jura & immunitates in toto & per omnia, prout anteceſſores ipſorum in uſu eorum extiterunt, conſervamus perpetuo & in ævum. Quod omnibus quorum intereſt, præſertim vero Palatinis, Capitaneis & aliis Officialibus Terrarum Pruſiæ ad notitiam deducentes mandamus, ut memoratum Reverendum Episcopum Varmienſem modernum & pro

pro tempore existentem ejusque Venerabile Capitulum atque vassallos, & alios homines ipsius Jurisdictioni subjectos, circa jura, Privilegia, & prærogativas ipsorum antiquas conservent, & ab aliis quorum interest conservari eurent, nec ipsis, aut eorum alicui, præmissorum omnium nomine, negotium aut molestiam ullo unquam tempore faceant, contributiones, stationes, vel alias quavis extraordinarias præstationes, sive etiam collectas, absque ipsorum peculiari consensu contra ipsos statuere, multo minus imperare, aut exigere per suos exactores sinant, nec eorum quemquam extra jurisdictionem propriam, sibi que competentem, literis universalibus & citationibus evocari, ac protrahi patiantur: verum præfatum Reverendum Dominum Episcopum, ejusque successores, una cum suo Capitulo ac subditis, nec non vassallis omnibus, antiquis suis Juribus immunitatibusque, prærogativis, aliisque quibusvis regalibus ipsum Capitulumque ipsius ex antiquo concernentibus, pacifice & quiete gaudere & uti frui permittant, & ut id alii faciant, pro debito officii sui diligenter curent, quicquid enim contra jura & privilegia attentatum fuerit, id irritum & inane foret. In cujus rei fidem, præsentibus manu nostra subscriptas, Sigillo Regni consignari jussimus. Datum Varsoviæ die 16. Mensis Julii, anno Domini 1614: Regnorum nostrorum Poloniae 27. Sveciae vero 21. anno.

1618.

(L.S.)

(29.)

**S**acr. Reg. Majestatis, Domini nostri clementissimi gratiam & clementiam Regiam, per Generosum Dominum Nuncium benignè delatam, Status & Ordines Terrarum Prussiae humillimo gratissimoque animo accipiunt, eandemque verè paternam esse non inviti agnoscunt: quæ cum Statibus & Ordinibus Prussiae, multis indiciis & argumentis ex paterno ejusdem affectu hætenus factis superque confirmata sit, Status & Ordines Dominum Nuncium obnixè rogant, velit Sac. Reg. Majestati vice versâ persuadere, testatumque facere, sibi nihil S. R. Majestatis gratia carius & antiquius esse, seque unice cupere, ut vicissim paratissimis obsequiis promptissimaque gratificandi voluntate benè merendo, eandem non solum retineant, verum etiam quo longius, eò magis auctiorem devotio-  
nemque sibi reddant.

Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten auf  
dem Land-Tage  
zu Marien-  
burg.

Legationem ipsam quod attinet, intellexerunt Status & Ordines ex Domino Nuncio, Reipub. difficultates nomine S. R. Majestatis expositas, tantas esse, ut eas communi ope justoque subsidio certatim ab omnibus sublevandas esse omnino censeant, ut & Respublica adversus hostium impetus à nervis rerum bene gerendarum non destituatur, & Serenissimi Principis Vladislai, Principis heroici ex-  
celsique

1618.

cellique animi & ad res magnas gerendas nati expeditio in Moscoviam communi laudo suscepta feliciter promoveatur, & ad finem optatum Deo votis aspirante, provehatur. Quocirca, ne viderentur officio suo deesse, & luminibus Serenissimi Principis obstaré, qui præsentés fueré, in id totis viribus & animis incubuerunt, ut quam maximè fieri possit S. R. Majestatis voluntati sese accommodarent. Verum accidit, ut propter literas S. R. Majestatis Magnificis Dominis Palatinis Mariæburgensi & Pomeraniæ nimis serò traditas, Nobilitas Palatinatus Mariæburgensis & Pomeraniæ, ob summam temporis angustiam, per Literas universales ad Conventus particulares neque convocari neque per Internuncios suos huic generali Conventui interesse potuerit. Nobilitas tamen Palatinatus Culmensis, S. R. Majestati & Serenissimo Principi deesse nolens, ex conventu particulari Radzinensi per publicam intimationem Magnifici Domini Palatini Culmensis sibi vigore literarum S. R. Majestatis ad eundem Dominum Palatinum datas præfixo, Internuncios suos cum certis mandatis ad Conventum hunc generalem ablegavit, & per eosdem præter agrariam in Comitibus Regni laudatam, alteram agrariam juxta universales Prussiæ de super sancitas laudavit, ita tamen, ut diversis temporibus quævis agraria exigatur, nimirum prior à festo Pentecostes proximè subsequente incipiendo usque ad Festum S. Jacobi Apostoli anni præsentis millesimi sexcentissimi decimi octavi, altera verò à Festo S. Michaelis Archangeli anno hoc præsentis, usque ad festum S. Martini Episcopi ejusdem anni. Civitates verò majores & minores in duas simplices accisas ad annum unum, à festo Pentecostes proximè & immediate subsequente incipiendo usque ad totius anni decursum colligendas consenserunt. De reliquorum duorum Palatinatum Nobilitate, Status & Ordines præsentés omnino sibi persuasum habent, eos à communibus subsidiis æqualiter conferendis alienos non fore, statim atque à S. R. Majestate eo nomine requisiti fuerint. Ne autem imposteriorum hujusmodi confusio in decernendis publicis contributionibus ansa detur, Status & Ordines humillimè rogant, ut imposteriorum Literarum S. R. Majestatis per idoneas personas deferantur, justoque tempore Conventus generales decernantur, Conventusque particulares in Palatinatibus maturè præmittantur, civitatesque minores more solito ad generalem conventum convocentur, ne quispiam, cujus interest, se præteritum esse ac de voluntate S. Reg. Majestatis nescium fuisse, jure conqueri possit. Cum etiam pro singulari beneficio reputent Status & Ordines, si quando in Comitibus Regni liberi ad S. R. Majestatem accessus sibi copia & facultas conceditur, quæ in præteritis Comitibus petita quidem, at non obtenta est, Status & Ordines humillimè rogant, ut imposteriorum S. Reg. Majestas, quæ suo paterno complexu omnes subditos suos æqualiter fovet, tuetur, & profequitur, hujus Terræ Nunciis ad eandem juxta DEum velut ad asylum suum confugientibus, in Comitibus benignam audientiam accommodare clementissimè dignetur. Quia verò rumor percrebuit de militibus stipendiariis cogendis & per hæc terras ducendis, Status & Ordines humillimis precibus rogant, dignetur S. R. Majestas has

ter-

terras quæ per milites hæctenus tum domesticos tum peregrinos penitus exhaustæ sunt, ab extrema militum devastatione deinceps immunes & salvas clementissimè conservare, ut Status & Ordines intelligant, hanc suam in juvanda Sacræ Regiæ Majestatis & Serenissimi Principis necessitate alacritatem sibi nec præjudicio nec damno esse, quam ut imposterum quoque eo excitatori animo Sacræ Regiæ Majestati testentur, non dubitant, Sacram Regiam Majestatem hujus æqvæ justæque petitionis clementissimam rationem habituram. Quantum attinet Fordanicam exactionem, cum ab eadem vigore juris sui antiquissimi & Privilegiorum desuper à Serenissimis Regibus clementissimè concessorum, hæ Terræ Prusfiæ immunes sint, modernus autem Exactor navigationem Incolis Prusfiæ liberam, prætextu nautarum, quorum opera navigatio exercetur, præpediturum se, per expressum declaravit: idcirco Status & Ordines rogant, dignetur Sacra Regia Majestas clementissimè providere, ac indemnitati fidelissimorum suorum subditorum præcavere, ne quid hac in parte in præjudicium jurium & Privilegiorum Prusfiæ fiat, neve navigatio Incolis Prusfiæ sub quocunqve prætextu impediatur. Et quoniam religiosi Christophori Kliniski, Patris Cisterciensis ordinis, ex familia præclara oriundi, merita in hanc Provinciam non vulgaria constant, Status & Ordines apud Sacram Regiam Majestatem intercedunt, ut eidem Abbatiam Pelplinensem vacantem, si forte interea temporis à S. R. Majestate alii collata non est, clementissimè conferre, aut si res non est amplius integra, & de eadem dispositio Sacræ Regiæ Majestatis jam intercessit, ejusdem in conferenda alia Abbatia in Regno vacante benignissimam rationem habere dignetur. Quod superest, S. R. Majestati & Serenissimo Principi gloriosissimos de hostibus triumphos, intimis votis Status & Ordines precantur, Eandemque cum augusta sua Domo Divinæ protectioni, se autem Gratia & Clementiæ Sacræ Regiæ Majestatis humillime commendant. In cujus rei fidem Sigillum Terrarum Prusfiæ præsentibus est subimpressum. Datum in Conventu generali Mariæburgensi, die nona mensis Maji, anno millesimo sexcentesimo decimo octavo.

(L.S.)

(30.)

Illustrissimi, Illustres, Magnifici & Generosi  
Domini, amici plurimum observandi.

Schreiben der  
Preuss. Stän-  
de an das Tri-  
bunal zu Kas-  
sel.

**C**Um in præsentis Conventu Mariæburgensi Terrarum Prusfiæ Generali sciscendæ ad usus & necessitates Reipublicæ contributionis causa convenissemus, refulerunt nobis Civitates Prusfiæ, ad se certò delatum esse, Theaurum Regni occasione prætenfarum quarundam retentorum, easdem inter delatos collocasse & coram Judicio experiri velle, se autem ab eo tempore quo ad Regnum

U

1618.

num cum cæteris Statibus & Ordinibus Prusfiæ liberè accesserunt, nulli Judicio alii, præterquam Sacræ Regiæ Majestatis Domini nostri Clementissimi Tribunali, vigore Privilegiorum suorum, in causis maxime personalibus & officiorum subjectos esse, nec quicquam cum Thesauro Regni commune habere, quippe cum omnes suas Contributiones in Prussia ad Theaurum Mariæburgensem conferre consueverint & si quid Theaurus Mariæburgensis juris vel injuriæ contra Civitates habere præsumit, solius Sacræ Regiæ Majestatis Domini nostri Clementissimi Jurisdictionem ea in parte huc usque agnoverint & agnoscere teneantur, id Judicium Sacræ Regiæ Majestatis nec etiamnum effugere, eo quod thesauro nihil plane retentorum loco debeant, nec eo nomine sibi quicquam consciæ sint & assécurationibus ac quætionibus docere possint, penes se nihil in retentis residuum esse, atque idcirco provocant ad Judicium Sacræ Regiæ Majestatis, Domini nostri Clementissimi, nec sibi persuadent, Illustres Magnificas ac Generosæ Dominationes Vestras aliquid contra se statuturas. Censuimus itaque justum & æquum esse, ut cum Civitas Prusfiæ Jura sua peculiaritè & à Regni juribus distincta habeant, easdemque Sacra Regia Majestas soli suæ Jurisdictioni reservavit & incorporavit, justam & æquam illarum haberemus rationem, atque idcirco majorem in modum rogamus, dignentur Illustres, Magnific. ac Generosæ Dominat. Vestræ, causas si quæ contra Civitates Prusfiæ intentatæ fuerint, ad S. R. Majestatis Judicium cujus Jurisdictioni subsunt, maxime cum se juri offerant, remittere, nec quicquam contra easdem statuere, exemplo prioris Judicii Radomensis, quod contra Civitates Prusfiæ Jurisdictionem suam extendendi partes sibi non usurpavit, ut & imposterum eò alacriores ad sublevandas necessitates Reipubl. se exhibendi majorem habeant ansam. Non dubitamus, Illustres Magnificas & Generosæ Dominationes Vestras, hac in parte plus Thesauro commodi allaturas, si patiantur Civitates Prusfiæ in foro suo competenti, si quid foret de quo conveniendæ essent, Judicatum pati, quam si contra illas sint aliquid extra forum illarum competens decreturæ. Quia in parte cum Consiliariorum hujus Terræ munere fungamur & Jurium ac Privilegiorum hujus Terræ custodes simus, amice Illustres Magnificas ac Generosæ Dominationes Vestras eo nomine compellendas duximus, quibus vicissim promptissima gratificandi studia deferentes, easdem benè valere cupimus. Datum in Conventu Mariæburgensi Terrarum Prusfiæ generali, die II. mensis Maji, anno Domini 1618.

Illustrium Magnificarum Generosarum Dominationum Vestrarum, amici

*ad studia paratissimi*

Status & Ordines Terrarum Prusfiæ.

(31.)



(31.)

1619.

**D**omini Nuncii operam dabunt, ut tempestivè Varfaviam veniant, ibidemque præhabita cum Dominis Consiliariis Prussiæ communicatione, S. R. Majestatem, Dominum Nostrum Clementissimum, adibunt, Eidem studia & debitæ venerationis obsequia nostra diligentissimè deferent, deque perpetua in Rempub. paterna sollicitudine ac cura gratias agent, & successus porro felicissimos precabuntur. Postea humillimè petent, ut S. R. M. Terrarum Prussiæ jurium, Privilegiorum, immunitatum ac petitorum clementissimè rationem habere dignetur.

Preussif. Ban-  
des, Instruct.  
auf den Reichs  
Tag.

In confèssu aliorum totius Regni Dominorum Nunciorum terrestrium, de securitate ac communi defensione totius Regni consilia sua conferent. Si pecuniarium subsidium publico omnium Statuum Regni consensu decretum fuerit, Domini Nuncii nostri pro more veteri & usitato, totum negotium contributionis, tam sciscendæ quam modificandæ, pro fide sua & ex præscripto mandato præsentis instructionis aliter non facturi, domum referent, cum ea declaratione, quod Reipublicæ, S. R. Majestati, & Serenissimo Principi Vladislao Sigismundo, communibus auxiliis conferendi sua officia, obsequia & studia contestari Status atque Ordines omni meliori modo propositum sibi habeant.

Diligentissimè autem præcavebunt, ut militibus quocunque nomine censeantur, si forte pro necessitate Reip. cogendi vel conducendi erunt, per Terras Prussiæ sive transitus sive stationes non assignentur, neque permittantur, quod instantissime urgebunt.

Item ut jura & Privilegia Terrarum Prussiæ omnia & singula, præsertim de indigenatu, in suo robore conferentur: nova verò jura in contrarium seu præjudicium Statuum atque Ordinum nullo modo statuantur.

Ut posthabitis coadjutoriis & expectativis, dignitates atque officia benemeritis indigenis & possessionatis conferantur.

Ut Capitaneatus aliaque Officia in Terris Prussiæ, solum indigenis ac possessionatis Nobilibus, concedantur.

Ut deputati Terrarum Prussiæ ad Judicium Tribunalis Regni, non adigantur ad juramentum Palatinatui Volhyniæ præscriptum, sed ex formula aliis Regni Palatinatibus usitata jurent.

Ut secundum correcturam juris Terrestris, Nobilitas Prussiæ in Tribunali Regni judicetur, ibidemque poenæ more Regni à delinquentibus exigantur.

Ut ad correcturam juris Nobilitatis Terrestris Pruthenicæ, juxta

1619.

ta Constitutionem Anni 1613. de conventibus tam particularibus quam generalibus præteritorum comitiorum constitutio, cum omnibus punctis & clausulis reassumatur.

Ut Commissiones more Regni peragantur.

Ut Nobilibus possessiones fundis Regiis contiguas habentibus, in iisdem fundis piscandi cum retibus parvis, pascendiq; & lignandi Jus competat, & per constitutionem confirmetur.

Ut arces & propugnacula in Terris Prussiæ reparentur.

Ut executio fiat constitutionis de interdicta Civitatibus ad communitatem emtionis bonorum terrestrium. Contradicunt Civitates & protestantur.

Ut lustrationes impostorum omnes abrogentur.

Ut universales in Conventibus generalibus Terrarum Prussiæ communi consensu laudatæ, vim juris habeant, & secundum eas Incolæ Terrarum Prussiæ in causis & actionibus hinc emergentibus judicentur.

Ut particulare cujusvis Palatinatus vel districtus laudum ejusdem Incolis salvum permaneat roburque suum habeat, sine præjudicio reliquorum Palatinatum vel districtuum.

Ut Statutum Thorunense de Nobilibus in recenti crimine captivandis & puniendis declaretur, salvis juribus Civitatum.

Ut Conventus generalis in his Terris Comitata sex Septimanis more Regni antecedit, particulares autem Conventus, septem diebus proximis ante generalem Conventum assignentur.

Ut præter ac ultra declarationem Statuum ac Ordinum Terrarum Prussiæ, in volumen Constitutionum Comitatum nihil adjiciatur, prout cum earundem gravi præjudicio in præteritorum Comitatum Universalibus factum est.

Ut moneta peregrina minutior in Regnum advehi prohibeatur, & quæ jam invecata est, intra certum justumque temporis spacium exterminetur, grandiorum verò sortium, utpote Talerorum Imperialium tum etiam auri pretium sistatur, ne ulterius excrescat, & æstimatione certa, nempe tali, Imperialis pro 48. Ungaricalis verò pro 78. gross. constituta, quam primum determinetur. Floreni autem novi Selandici & Gallici itemque solidi Campenses, quoad commodissime fieri potest, prorsus aboleantur, & cussio novæ monetæ minutioris interim ad certum tempus per totum Regnum & Ducatum Prussiæ inhibeat. His enim fundamentis maxime necessariis præmissis, ad rationem monetariam rectè in hoc regno constituendam maturius pervenietur.

Ut

Ut munus Theſaurarii Terrarum Pruffiæ, ſecundum antiqua Jura & conſuetudinem in ſuo vigore & obſervantia permaneat, perpetuoque conſervetur, & conſtitutione vel ſpeciali Privilegio roboretur.

Ut ab exactionibus & moleſtationibus Fordanicis, Incolæ Terrarum Pruffiæ cum mercibus, navigiis & nautis ſive remigibus, liberi atque immunes ſint, juxta vetuſtiſſima Privilegia & recentes Sacr. Reg. Majeſtatis declarationes, in contractu vero Arrendæ nominatim excipiantur.

Ut occasione pontalis, Civitas Thorunenſis moleſtis actionibus non impetatur.

Ut Privilegium Magnifico Domino Samueli Konatski, Caſtellano Gedanenſi, ſuper fundationem & erectionem oppidi Topolno datum, per Conſtitutionem confirmetur. Proteſtantur Civitates, præſertim vero Svecenſis.

Ut ratione aſſertorum de contributionibus publicis Petentorum, Incolæ Terrarum Pruffiæ extra forum competens non evocentur, & Civitates Pruffiæ, non obſtante præjudiciali Decreto Radomenſi, tantum in judicio Sac. Reg. Majeſtatis, cui ab antiquis temporibus ſubſunt, forum legitimum habeant.

Ut Illuſtri & Magnifico Domino Palatino Pomeraniæ, loco Capitaneatus Skarſzevienſis, quem propria pecunia ſibi comparavit, alia tenuta in proviſionem Palatinalem ad Judicia caſtrenſia, caſſata priori conſtitutione, autoritate inſtantium Comitiorum per Conſtitutionem aſſignetur.

Ut Inquiſitio fiat de proditione Parnaviæ & proditores puniantur.

Ut autoritate Comitiorum, atteſtationes de Universalibus per Miniſterialem & duos Nobiles pro recepto jure expeditæ, vigorem juris obtineant, & ultra ad Juramenti præſtationem in propria cauſa nemo adigatur.

Ut curatoriæ ſuper bonis & perſonis, non niſi his, qui ſibi conſulere nequeunt, & imbecillitate ſua laborant, ad præviã Judicii Terreſtris atteſtationem, committantur atque demandentur.

Ut ad reparationem arcis Mariæburgenſis certa pecuniæ ſumma, autoritate Comitiorum, aſſignetur.

Ut Haſt Moyſe appellatum & per Generoſum Volmarum Farenſbachium occupatum, Generoſo Nicolao Niewieziński reſtituatur.

Ut conſtitutio præteritorum Comitiorum ſuper Taxam arcis Pokrzywnenſis facta ad effectum deducatur.

1619.

Ut commissio inter Regalem & Ducalem Prussiam in suo robore conservetur.

Ut minores Civitates à molestationibus militis, tam externi quam provincialis, liberæ sint, & Rotomogistri super milite provinciali electio, quam Wibranci vocant, quando opus est, in his Terris possessionati constituantur, quo de excessibus commissis idonee conveniri possint, forum autem coram Domino Palatino loci sine appellatione habeant.

Ut Judicem Svecensem electum Sac. Reg. Majestas clementissime approbare & confirmare dignetur.

### PETITA.

Apud S. R. Majestatem, Domini Nuncii nostri intercedent.

**U**T autoritate comitorum, aut revisores in Episcopatum Varminensem deputentur, qui fundos cultos ab incultis fecernant atque perlustrant, aut alio quovis modo ea Episcopatus ratio habeatur, ut non nisi ad æqualem & proportionatam cum aliis Terris & Palatinatibus agrariam contributionem teneatur, ne incolæ ibidem promiscue indebitis exactionibus aggraventur.

Ut bona quæ jure & propter perfidiam bonis Reip. in Livonia incorporata & adscripta, neque per annos viginti vindicata sunt, perpetuis temporibus Juris publici maneant.

Ut Commissarii sicut antehac aliquot annis ita nunc in Livonia deputentur, autoritate Comitiorum proxime instantium, qui ibidem privilegiis partium cognitis, plenariam facultatem sibi concessam habentes, illarum injurias decernant.

Ut Illustris olim & Magnifici Domini Stanislai Dzialinski, quondam Palatini Culmensis meritorum erga Rempub. condigna ratione habita, ejusdem filio Generoso Nicolao Dzialinski annuam pensionem pecuniariam & Parenti ipsius concessam, Sac. Reg. Majestas benignissime conferre dignetur.

Ut causam olim Magnifici Domini Ludovici Weiher cum Fisco Regio, ratione duodecim millium florenorum (cujus summæ in proxime præteritis Comitibus mentio facta est) Decreto Illustrium & Magnificorum Dominorum Commissariorum Bidgostiensium occasione Decreti Radomensis declaratam, Sac. Reg. Majestas clementissime determinare dignetur.

Ut Antecessoribus S. R. M. Domini nostri Clementissimi, per antecessores moderni Capitanei Neoburgensis mutuò datum ex debito persolvatur.

Ut

1619.

Ut lugubris causa successorum olim Generosi Joannis Bialochowski, quæ totam Nobilitatem videtur afficere, cum Civitate Thorunensi in Comitibus instantibus judicetur. Internuncii Civitatis Thorunensis in foro competenti Juri se offerunt.

Ut minores Civitates circa Jura & Privilegia sua conserventur.

In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiæ est subappressum. Datum in Conventu generali Mariæburgensi, die 3. Januarii, anno 1619.

(L.S.)

(32.)

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiæ, præsentibus Universalibus literis omnibus & singulis quorum scire interest, notum testatumque facimus, quod in moderno generali Conventu Graudentinensi à S. R. Majestate ac Domino nostro Clementissimo indicto, consentientibus animis ac sententiis laudaverimus, præsentibusque laudamus, communem in his Terris Prussiæ, auctoritate hujus Conventus, spontanea & libera voluntate, contributionem, cujus expediendæ modus infra describitur.

Preussisches  
Contributions  
Universal.

Nobilitas universa duas agrarias laudavit, easque ad necessitates Republicæ decrevit, excepto districtu Dirschoviensi, cujus Internuncius easdem agrarias laudatas, in eodem districtu colligendas, ad conducendum militem provincialem assignari sollicitavit, sed à reliquis Statibus & Ordinibus, tum & à Tenutariis bonorum ejusdem districtus illi contradictum est. Et una quidem agraria pro Festo D. Bartholomæi extrahi, eaque sex septimanis retrò colligi debet; altera verò in duabus septimanis post Festum S. Michaelis Archangeli extrahi debet, itidemque sex septimanis ante hoc ipsum tempus colligetur. Præterea illi qui summas antiquas pecuniarias super bonis Republicæ inscriptas habent, ad Constitutiones Regni se non astringendo, auctoritate præsentis Conventus liberè laudarunt de quolibet manso florenos tres, quos circa extraditionem ultimæ præfatæ Agrariæ pro hac vice exsolvent, sicut & quartas duplicatas de bonis lustratis, pari voluntate sua libera, pro hac vice extradiderunt, & vigore hujus Conventus voluntatem suam ratificant.

Quodsi aliqua Terris Prussiæ, quam Deus clementissimè avertat, ingruens necessitas præsentem opem requisiverit, eò casu ad sublevandas & omni meliori modo avertendas primum suas calamitates, tam agrariarum quam accisarum, de quibus infra, medietatem; in usus Terrarum Prussiæ convertendi facultas atque potestas Statibus & Ordinibus remanebit.

Cæterum

4619.

Cæterum prædictæ Agrariæ modo sequenti colligendæ sunt.

De singulis mansis possessionatis, Regiis, Spiritualibus (non tamen Plebanalibus) Nobilibus, Scultetialibus, rusticis & quomodocumque nominari possunt, in singulas collectiones solvetur florenus unus.

Similiter de illis mansis qui deserti sunt & colonis carent, ad prædium tamen aliquod pertinent, grossi quindecim.

Pariter de mansis in Insulis sitis & ad colonos spectantibus floreni duo. Sic consequenter de mansis in Insulis itemque juxta ripam Vistulæ & Nogathi sitis ad usum pascuorum accommodatis & alicui arrendatis, tam in Regiis quam Spiritualibus & Nobilium bonis arrendator solvet florenos duos.

Si qui autem sunt, qui possessionibus carent, & in Civitatibus ex conducto habitant, nec onera Civitatum ferunt, sed tantum ex mercis vivunt, à quibuslibet centum florenis solvent florenos quatuor.

Quod si aliquis ex summa quam habet, aliquid celaverit, eo nomine convictus, totam illam summam quam celaverat, amittere debet, ita ut summæ istius amissæ medietas in præsentis necessitates conferenda sit, altera verò medietas Judicio Palatinali & delatori ex æquo dividenda cedet, pro quibus apud Palatinum loci peremptorie respondebit absque ullis appellationibus & earum prosecutionibus: in executione verò Civitates in quibus illi Nobiles habitant, Dominis Palatinis eorumque Officiis præsto esse debent.

Hortulanus qui emptum habet hortum solvet grossos 12.

Qui nec hortum nec habitationem habet, solvet gross. 4.

Qui hortum & habitationem titulo census sibi assignatam possidet & ad operas rusticas Dominorum non est astrictus solvet, gross. 8.

Inquilini qui non habent pecora, gross. 4.

Qui certos dominos non habent, qui quoque operas suas ad annum non locant, sive mas fuerit, sive mulier vel ancilla; mas quidem solvet florenum unum, mulier verò vel ancilla solvet 20. gross.

Opifices in villis, itemque in suburbiis Civitatum, qui earundem Jurisdictioni non sunt subjecti, de quolibet suo opificio, domuncula & horto gross. 12.

Opifices qui habitatione conducta utuntur gross. 8.

Institores qui sub Jurisdictione Castrensi habitant, & ad nundinas equis curribusque merces vehunt, duos florenos, pedites verò e euntes, unum florenum solvent.

Propola alias Przekupiec utriusque sexus gross. 20.

Utri-

Utricularii alias Duderze, itemqve fidicines & alii ejusmodi fortis homines in villis, gross. 12. 1619.

Piscatores qui lacus habent conductos, de qualibet marca quam arrendæ loco locatori solvunt, tenebuntur pendere grossos duos, servitores illorum singuli in universum octo grossos.

Tabernatores qui tabernas suas seu publica diversoria in villis empta habent, & ipsimet cerevisiam coqvunt, propinant ac vendunt, tam in Regiis quam Spiritualibus & Nobilium fundis, solvent octo florenos.

Illi verò tabernatores, qui titulo arrendæ tabernas inhabitant & usurpant, 20. grossos.

Rustici & alii inquilini qui à quatuor annis recens fundis sunt impositi, quive incendium passi sunt, ab hac contributione quousq; illis de jure competierit, exempti esse debent; similiter hi qui calamitatem à grandine se passos esse, legitime demonstrant.

Molitores in molendinis suis emptis, de qualibet rota duos florenos solvent, illi verò molitores qui titulo arrendæ, itemq; mensuræ vulgo Meza dictæ percipiendæ causa molendina inhabitant, de qualibet rota florenam unum.

Ex aliis molendinis ferratilibus & quorum usus est pannificibus; de qualibet rota 24. gross.

De empto molendino volatili alias Wiatzak dicto, grossos 15.

De molendino eodem conducto, gross. 8.

De molendinis in quibus Papyrus & pulvis tormentarius conficitur, de qualibet rota duos florenos.

Servitores istorum molitorum singuli, 6. gross.

Ex Officinis ferrariis in quibus jam ferrum præparatum cuditur, de qualibet rota tres florenos.

Servitores eorum singuli 6. grossos.

De Officinis in quibus vitrum conficitur duos florenos.

Servitores ibidem laborantes singuli 12. grossos.

De molendinis in quibus æs cuditur, duos florenos.

Servitores ibidem laborantes singuli 6. gross.

De molendino Drolowe nuncupato. 24. gross.

1619.

Servitores ibidem laborantes singuli 6. grossos.

De molendinis expolitoriis & quorum usus est in acuendis rebus ferreis, 24. grossi.

Scoti qui non sunt possessionati & in Terris hisce circumvagando equis utuntur, de quolibet equo duos florenos.

Scoti qui pedites cum suis thecis circumvagantur florenum unum.

Illi qui vasa aenea terra negotiantes circumvehunt, de quolibet equo unum florenum.

Apiarii qui favos eximunt & sylvas habent conductas, de quolibet sylva unum florenum.

Pastores qui sua propria habent, ovilia de singulis decem ovibus, 4. grossos.

Qui vinum adustum coquunt in villis 24. grossi.

Civitates verò tam majores quam minores, initio quidem Accisas tres simplas laudaverunt, sed necessitatibus Reip. & emergentium periculorum magnitudine permotæ, adhuc quartam decreverunt, atque ita de quolibet modio brasæ octo solidos solvere tenebuntur (sine tamen præjudicio imposterum) cum ea similiter facultate, ut ad Terrarum Prusis advertendas necessitates, casu aliquo ingruentes, medietatem præfatæ Accisæ videlicet quatuor solidorum, impendere potestas quoque illis reservetur. Colligentur autem prædictæ Accisæ in Civitatibus simul & semel à die undecima Junii anno præsentis ad decursum totius anni & ad earundem prænumerationem Civitates non adigentur. Sed quia Civitas Radzinensis infelici quodam fato magna ex parte incendio exusta est, eoque nomine commiserationem meretur, consentiunt Status & Ordines, ut illi qui incendium in eadem Civitate passi sunt, ad contributiones hæc ferendas, quousque illis de jure competierit, non teneantur.

Debet autem Contributio agraria colligi, in Palatinatu Culmensi per Nobilem Thomam Zaleski, Notarium Terrestrem Culmensis, in Mariæburgensi per Nobilem Joannem Brandt, in Pomeraniensi, in Districtu Dirshoviensi per Nobilem Lucam Wiptczinski, in Svecensi per Nobilem Albertum Bagniewski, in Schluchoviensi, Mirachoviensi, Pucensi & Tucholiensi per Nobilem Crispinum Deręowski, vel per eorundem exactorum succollectores, homines bene possessionatos & Nobiles, quos sibi ad hanc rem exequentiam elegerint.

Collecta agraria in thesaurum Mariæburgensem integrè debet inferri.

In Varmiensi & Culmensi Episcopatibus, debet contributio supra specificata tam agraria quam Accisa pro more & consuetudine eorundem



dem veteri colligi, & Varmiensis Episcopatus contributio tam agraria quam Accisa, exactori Palatinatus Mariæburgensis, Culmenfis autem Episcopatus contributio utraque, exactori Palatinatus Culmenfis extradi.

1619.  
4. 2. 3. 1.

Si quis Agrariam debito tempore persolvere neglexerit, exactores eundem ad Officium Palatinale ejus loci deferant ad minimum intra tres septimanas ab eò tempore, quod supra solutioni utriusque Agrariæ præfinitum est, computandas, & citatus ex tali delatione Agrariam cum pœna quindecim Ungaricalium in termino primo peremptorio, absq; ullis appellationibus & earum prosecutionibus, sub pœna bannitionis, in defectu solutionis decernendæ, reponet apud Officium Palatinale. Dominus autem Palatinus eandem pecuniam quæ inde redacta fuerit, intra decem septimanas à facta delatione Thesauro Mariæburgensi inferet, una cum Processibus authenticis; si vero exactores intra tres istas septimanas non detulerint, ipsimet de suam Agrariam thesauro exsolvere tenebuntur, neq; dilatione se tueri poterunt, nec Dominus Palatinus elapsis prædictis tribus septimanis ejusmodi dilationem suscipiet. Datur autem hoc præfenti laudo facultas Domino Palatino occasione hujus contributionis judicandi, non expectato judiciorum in Jure descriptorum tempore, quando illi visum fuerit, præmissis tamen & rectè insinuatibus Citationibus, una integra septimana ante terminum in bonis citatorum ponendis.

Exactores etiam ne Agrariam diutius quam par est apud se detineant, omnem pecuniam collectam intra quatuor Septimanas à tempore solvendæ agrariæ simulq; registra & sufficientem calculum sub pœna centum Ungaricalium thesauro Mariæburgensi inferent atq; exhibebunt, cujus pœnæ medietas Domino Palatino, altera vero medietas delatori pendetur atq; in instanti sub pœna bannitionis.

Tenebuntur autem exactores coram Domino Palatino peremptoriè absq; Appellationibus respondere, tam ratione non factæ delationis, quam non extraditæ collectæ pecuniæ. Si compertum fuerit illudq; demonstrari potuerit, aliquem contributionem hanc non integrè extradidisse, eo nomine ad Instantiam Instigatoris ad cujusvis delationem citatus, denuò integram solvere, cum pœna quindecim Ungaricalium tenebitur, quietatione exactoris, ad malam narrationem obtenta, ipsi non suffragante. Salarium præfatis exactoribus singulis consuetum in duplo assignamus, cum duæ Agrariæ diversis temporibus exigendæ veniant.

Collectori ex Svecensi districtu integrum erit, provisionem à Contributionibus separatam juxta concessionem in Instructione ejusdem districtus expressam & ipsi assignatam, ab eodem districtu reposcere. Actum & datum Graudenti in Conventu generali Terrarum Prussiæ die 29. May, anno 1619.

In præmissorum fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est appressum.

(L. S.)

(33.)

1620<sub>2</sub>

(33.)

Actum Radzini, coram Judicio Scabinali Civili Radzinensi,  
die septima mensis Novembris, videlicet Sabbatho  
post festum omnium Sanctorum proximo, anno  
Domini millesimo sexcentesimo vigesimo.

Protestation  
der Städte,  
wieder die mit  
Privat, In-  
struction auf  
den Reichs-  
Tag abgeschit-  
te Land, Post.

**A**D Judicium Actaque præsentia Civilia Radzinensia, perso-  
naliter veniens Famatus Fridericus Grudziacki, obtulit  
Judicio præsentis nomine Magistratum majorum Civita-  
tum Terrarum Prussiæ protestationem in scriptis, petens  
eandem per Judicium præsens suscipi. Cujus tenor de verbo ad ver-  
bum sequitur talis.

Posteaquam Magistratui majorum Civitatum Prussiæ relatum  
est, quod in Palatinatibus Terrarum Prussiæ nonnulli è Nobilitate  
Terrestri nuper in particularibus suis Conventibus, juxta Constitutio-  
nem Terrarum Prussiæ designatis, ut Nuncii ad Conventum Genera-  
lem more solito mittendi eligerentur, suo arbitrio consultationes, abs-  
que autoritate Sac. Reg. Majestatis Domini Nostri Clementissimi, &  
sine præsentia Dominorum Consiliariorum Terrarum Prussiæ præ-  
posterè instituerint, & contra juris communis in hisce Terris Stati-  
bus & Ordinibus præscripti, tum & adversus consuetudinis ab anti-  
quis temporibus receptæ perpetuam observantiam, causas notabiles  
præfatas Terras universamq; Rempubl. concernentes tractare & ter-  
minare præsumserint, suasq; assertas Conclusiones Deputatis suis Nun-  
ciis ad instantia Regni comitia in vim Instructionis injunxerint, &  
signanter Articulos, partim Juri communi, partim Terrarum Prus-  
siæ Constitutionibus, partim Privilegiis præfatarum Civitatum re-  
pugnantes annexerint; idcirco earundem Civitatum Magistratus,  
adversus istiusmodi grave præjudicium, tum & potestatem affectato  
usurpatam omni meliori modo solenniter protestantur, & salvam  
contradictionem, aliaq; competentia media integrè ac plenè eo nomi-  
ne sibi reservant, suamq; Protestationem Actis præsentibus in solenni  
Juris forma connotari offerunt, & Extractum authenticum sibi ex-  
tradi petunt. Quod memoriali soluto judicio præsentis obtinuerunt.

(L.S.)

Ex Actis Judicii Civilis Radzinensis  
legitime extraditum.

Sebastianus Pustolkowicz,  
Notarius Civitatis Radzinensis.  
*mpria.*

(34.)

(34.)

1621.

**S**acræ Regiæ Majestatis gratiam ab Admodum Reverendo Domino Nuncio delatam, Status & Ordines Terrarum Prussiæ in moderno Conventu præsentem, gratissimis prosequuntur animis, ac vicissim S. R. Majestati pro paterna ac perpetua de salute atq; incolumitate Reip. sollicitudine, gratias, quantas possunt, maximas agentes, humillimæ subjectionis, fidei, atque observantiæ suæ obsequia debita, quæ par est, animorum reverentia, deferunt.

Abfertigung  
des Königl.  
chen Gesandten  
auf dem Land-  
tage zu Culm.

Optassent præfati Status atqve Ordines propter ingentes & ferè extremas Regni necessitates, præfenti Legatione expositas, ut earum avértendi causâ de subsidio adversus Turcas & Tartaros sine mora Reip. præstando, in hoc Conventu consveta frequentia consultare & concludere potuissent. Quia verò & Legationis capita tanti esse momenti animadvertunt, ut omnium Statuum atq; Ordinum Terrarum Prussiæ consultationem consensumqve requirant, & nunc è Palatinatu Pomeraniæ Nobilitatis eorumve Nunciorum præsentia desideratur, ideoqve ad frequentiorè illorum præsentiam rem integram esse differendam censuerunt, præsertim, cum sibi persuasum habeant, prædictæ Nobilitatis ex Palatinatu Pomeraniæ Nuncios absq; ipsorum culpa hoc tempore hinc abesse. Etenim Illustris ac Magnificus Dominus Palatinus Pomeraniæ, personaliter in Conventu existens retulit, & attestatione solenni confirmavit, Literas Regias quibus generalis Conventus in Terris Prussiæ indictus est, quarto demum die ante præfixum in Universalibus Regni ad hunc Conventum assignatum terminum, nempe nona die Januarii, per quendam Kosacum, tenore attestationis desuper officiosè factæ, sibi traditas esse, fidemq; fecit, in tanta temporis angustia tot districtus suos, quorum octo numerantur, more solito convocari non potuisse. Deinde hoc quoq; incommodum accessit, quod S. R. Majestatis literæ, quibus suam de peregrini & transmarini militis in terris Prussiæ locandi stativis designandis, voluntatem clementissimè aperit, ad Conventum modernum & majores Civitates directæ, nunc demum exhibitæ sint, & plenius consilium requirant. Quapropter præfatarum Civitatum Interficii, ea de re, utpotè ab his quorum vices ipsi gerunt, consultant di facultatem sibi dari non potuisse, ostenderunt: quippe hæc ipsa peregrini militis in Terras hæc inductio sive migratio, Statibus & Ordinibus summè periculosa esse videtur.

Et quoniam ignorant, qualis & quantus ille miles futurus sit, ex relato autem certò intellexerunt, Capitaneos sive Præfectos non paucos, a S. R. Majestate inauthoratos, copiosum militem peregrinum commoditatum capiendarum persuasionibus in Terras Prussiæ illicere, ibidemqve Stationes sibi præsumere, certe istius mali vel metus ipsè extremam his Terris importaret calamitatem.

Proinde S. R. Majestati, Domino nostro clementissimo, imprimis supplicant Status & Ordines, ut Terrarum Prussiæ, crebris stationibus

Z

bus

1621.

bus militaribus exhaustæ & cæteroquin variis plagis exulceratæ, pro paterna affectione benignissimam rationem habere, securitati adversus maritimas invasiones providere, incursiones militum, qui ante dispositionem & definitionem Commissariorum, ex voluntate S. R. Majestatis in proxima hujus Conventus continuatione designandorum, nonnulla loca jam occuparunt, ibidemque Stationes exigunt, ferro cohibere, & pro innata ac verè Regia sua bonitate, istud ex militaribus stativis proveniens detrimentum atque extremam prope perniciem, ab his Terris miseris & afflictis omnino avertere benignissimè dignetur: aut si difficillimis rotius Regni hisce temporibus, ab exercitus militaris stativis eas liberari impossibile videtur, aliterve res teneri non potest, velit clementissime cavere, quod sub Regimine Præfectorum & Rotmagistrorum Indigenarum, quorum potior esset ratio, & sub Commissariorum cura, pro qualitate hujus Provinciæ & stativorum conditione exigua, stipendiariorum militum certus numerus, tria, aut ad summum, ultra quatuor millia non excedens, æqualiter in bonis Terrarum Prussiæ, toties Jure communi designatis, locari, & collocati, quam brevissimo tempore ibidem commorari, atque ex jure disciplinæ militaris ab injuriis inferendis cohiberi debeant: adeoque alii omnes, cujuscunque præfecti sive Capitanei aut Rothmagistri milites, procul à Terris Prussiæ arceantur & alibi collocentur. Quæ intentio, ut S. R. Majestati, si fortè miles intra Terrarum Prussiæ fines tolerandus erit, clementissime placeat, sicut Statibus & Ordinibus æquissima videtur, iidem vovent atque orant humillimè. Et cum primum ita S. R. Majestati probari ex declaratione benignissima perspexerint, totos se in eo fore promittunt, ut secundum fidem & subjectionem, quæ Regiæ Majestati & inclyto Regni Poloniæ se obstrictos esse ingenuè fatentur, pro facultatibus & viribus suis, conjunctam operamque quantumcunque præstent, & sua auxilia parata offerant, in illius verò defectu, conventum absque fructu obiturum esse verentur. Atque hac etiam de causa, præsentibus Statibus & Ordinibus, ad exemplum retroacti temporis visum est, Conventum modernum in diem decimam Februarii, hoc iterum in loco, juxta hujus Legationis instructionem, & supra memoratas S. R. Majestatis Literas, continuandum, sub indubitata ratihabitionis & approbationis S. R. Majestatis Domini nostri Clementissimi spe ac fiducia, prorogare, quæ suffulti, interea quoque temporis assècurationem sive declarationem S. R. Majestatis, prout humillimè secundum præmissa petunt, se recepturos Status atque Ordines confidunt. Et ut conventus particulares, nec non generalis, in districtibus Palatinatus Pomeraniæ, statim publicentur, ac durante hac prorogatione sub ejusdem S. R. Majestatis indubitata approbatione, ritè peragantur, opera adhibebitur. Similiter particulares Conventus in Palatinatu Culmensi pro octava Februarii, & in Palatinatu Mariæburgenfi, pro tertia Februarii, sub ejusdem S. R. Majestatis approbatione, ad instantem eorundem Palatinatum affectationem, celebrabuntur.

Quam paucorum dierum moram, à S. R. Majestate clementissimo

fimo animo suscipi, diemque Conventus continuandi prorogatum, auctoritate Regia approbari, Status & Ordines humillimè rogant, ut omnes ad id convocandi solitaque & maximoperè necessaria comparantes frequentia, de rebus tam arduis deliberare & statuere possint, ac denique optato cum Responso S. R. Majestatis Nuncium dimittere queant.

De cætero S. R. Majestati Domino nostro clementissimo prosperam valetudinem, felicissimos rerum gerendarum successus faustaque & fortunata omnia, ab immortalis DEO & exercituum supremo Domino, votis omnibus, Status & Ordines humillimè precantur, Eiusdemque gratiæ & protectioni se suaque omnia commendatissima esse cupiunt, & optant. In cujus rei fidem Sigillum Terrarum Prussiæ appressum est. Datum in Conventu generali Terrarum Prussiæ Culmensi, die vigesima Januarii, anno 1621.

(L. S.)

(35.)

**Q**UOD SACRA REGIA MAJESTAS, Dominus noster Clementissimus, Conventus Terris Prussiæ antehac pro 18. Januarii indicti prorogationem in hunc usque diem benignissimè approbare, suamque voluntatem per literas significare digna est, imprimis eo nomine S. R. Majestati, per Dominum Nuncium humillimas agi gratias, Status atque Ordines diligentissime petunt, & Eiusdem Clementiæ ac paternæ affectioni ipsorum obsequia, officia & studia, debita veneratione commendari obnixè rogant. Deinde in modestia, posteaquam in tali Reip. perturbatissimo statu à militari turba Terras Prussiæ liberarum esse non posse intelligunt, benignissimum S. R. Majestatis assensum, gratisimò animo prosecuti, ut militibus, nempe ter mille pedibus, & duodecies centum equitibus, sub præfectorum ac Rotmagistrorum Indigenarum regimine inauctorandis, loca lustrationum assignentur, ad eum effectum Commissarios auctoritate præsentis Conventus deputarunt è DD. Consiliariorum Ordine, Illustrissimum ac Reverendissimum Dominum Joannem Kucborski Episcopum Culmensem, Illustres ac Magnificos, Dominum Samuelem Zalinski, Palatinum Pomeraniæ, Dominum Matthiam Niemojewski, Castellanium Culmensem, Dominum Samuelem Konarski, Castellanium Gedanensem, Dominum Jacobum Sczepanski, Succamerarium Culmensem, ex ordine etiam Equesstri, Generosos, Paulum Dzialinski, Capitaneum Bratianensem, Stanislaum Dzialinski, Capitaneum Tolckemitensem & Petrum Bakowski. Illustrissimo & Reverendissimo Domino Episcopo Varmieniensi, tum & Civitatibus Majoribus, suos quoque deputatos adiungendi & se declarandi integra facultas reservatur. Licet etiam Illustrissimo & Reverendissimo Domino Episcopo Culmensi, si forte ob justam causam personaliter Dominis Commissariis in lo-

Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten auf  
dem zweyten  
Land-Tage zu  
Culm.

1627

co designato adesse non poterit, sui loco aliam personam idoneam constituere, quæ illius potestatem commissorialem repræsentet. Cæterum Legationem S. R. Majestatis quod attinet, Status & Ordine tanta mole calamitatum & difficultatum Reip. considerata, ne suo defuncto officio voluntati S. R. Majestatis se accommodare omni studio conati sunt. Proinde Palatinatus Culmenfis itemque Mariæburgensis laudant quatuor agrarias pro die vigesima Martii Anni præsentis extradendas, cum ea tamen conditione, quod de hac sua contributione pecunia collecta, Generoso Joanni Dzialinski Capiteo Pokrzywnenski, ad stipendia ducentis Equitibus in duos anni quadrantes exsolvenda ab exactoribus prænumerari, residuum verò pro exercitu sub Regimine Illustris & Magnifici Domini Palatini Culmenfis inauكتورando, ab exactoribus ad thesaurum Mariæburgensem extradi debet, in quantum ejus supererit, at in defectu ulterior solutio ex thesauro Regni præstari debet. Et alteras quatuor agrarias, pro die S. Bartholomæi colligendas, exactores penes se reservabunt, neque eas sine expresso consensu Statuum & Ordinum ante Convantum Terrarum Prussiarum, per S. R. Majestatem ante prædictum S. Bartholomæi festum indicendum, extradant, ut, si interea irruptio militis maritimi in hæc Terras facta, aut alicui damna à milite per Stipendiarios S. R. Majestatis collecta illata fuerint, damnum passis compensatio ex hisce agrariis præstetur. In Palatinatu autem Pomeraniæ septem districtus unanimi sententia similiter quatuor agrarias decreverunt, & nam quædam ad eas, uti voluit Culmenfis & Mariæburgensis Palatinatus, necessitates, reliquas tres pro milite provinciali à se conducendo, ad eisdem solutionem assignarunt. At è districtu Svecensi quatuor agrarias laudatas, pars una Nobilitatis ejusdem districtus, ad exsolvenda stipendia militis, sub regimine Illustris & Magnifici Domini Palatini Culmenfis applicare, altera verò pars pro milite peculiariter seu merè suo provinciali conducendo, prout suo sensu utraq; pars suam declarat instructionem, destinare contendit: quoad reliquas quatuor agrarias, Palatinatus Pomeraniæ nihil declarat, sed juxta exigentiam Reipubl. id quod è commodo ejus esse videbitur, suo tempore statuet.

In Varmiensi & Culmeni Episcopatibus debent Contributiones supra specificatae, tam Agrariæ quam Accisæ, pro more & consuetudine eorundem veteri colligi & ad Theaurum Mariæburgensem extradi.

Porro Civitates Majores & minores quatuor Accisas, nempe octo solidos de quolibet modio brassi ad annum integrum à die 20. Martii colligendos decreverunt, non tamen prius quam milites lustratus fuerit & fines Prussiarum excesserit, numerare constituerunt, atque exemplo Palatinatus Culmenfis & Mariæburgensis, iisdem conditionibus, alias quatuor accisas, id est octo solidos, laudant.

Ad lustrationem atque expeditionem bellicam, pro defensione Terrarum Prussiarum, ut quilibet Indigena secundum Jura earundem Terrarum in loco & tempore lustrationibus designatis compareat, Status & Ordines necessarium esse agnoscunt & consentiunt.

Humil-

Humillimis autem precibus fideq; supplici ac sincera Status & Ordines obsecrant, ut S. R. Majestas fidelissimorum in his Terris subditorum suorum benignissimam rationem porro habere, Jura ac Privilegia eorundem elementissimè tueri, idq; præcavere dignetur, ne ultra militum superius designatorum determinatum numerum, alterius ejusvis exercitus copiae in has Terras inducantur aut collocentur. Compertum enim est exemplis recentis memoriae, militarem manum eodem aut circiter numero, hisce Terris, utpotè exhaustis atq; devastatis, jam illo tempore & florentiore in statu, plusquam onerosam & valde gravem fuisse, easq; copiis ultra prædictum numerum amplioribus non posse locum præstare.

Præterea Status & Ordines à S. R. Majestate humillimè rogant, ut Illustrissimum Electorem Brandenburgicum ad homagium præstandum, sine longiori dilatione dignetur admittere, cum hac ratione multa mala averti & utilissima atq; tutissima quæq; commoda Terris Prussis & toti Regno inde accedere possint.

Ab exactiōne Fordanica hæ Terræ Prussis ex antiquo veteris prærogativæ jure, cum & juxta Privilegia sua, itémq; secundum cautionem & declarationes S. R. Majestatis, nec non Dominorum Commissariorum Regni, auctoritate Comitiali, assècurationes immunes sunt, eaq; immunitate frui per Dominos Regni Thesaurarios prædecessores non fuerunt impediti, neq; per modernum, qui nunc deum navigationem incolis Prussis liberam, sub prætextu montanarum five remigum & frumenti discrimine præpediturum se, per Liberas coram Statibus & Ordinibus productas noviter significavit. Proinde Status & Ordines humillimè rogant, dignetur S. R. Majestas elementissimè providere, ut in detrimentum ac præjudicium prædictorum jurium & privilegiorum, navigatio libera incolis Prussis, & signanter Civitatibus tam Majoribus quam minoribus, sub quocunq; prætextu, vigore cautionis & assècurationis præmemoratae, non impediatur. Eadem Civitates humillimè rogant, quandoquidem de rationibus contributionum suarum coram S. R. Majestate in Judicio ordinario, sicut se teneri libenter fatentur, respondere paratae sunt, velit S. R. Majestas benignissimè illis prospicere, ne ad Judicium Radomiense, cui se nunquam submiserunt, cum gravi sua incommoditate extrahantur, & jam antehac in pari causa ad S. R. Majestatem ab eodem Judicio Radomiensi remissae sunt. Palatinatus autem Pomeraniae declarat, quod eoram Judicio Radomiensi respondere non teneatur, & vult coram Judicio Palatini Pomeraniae parere, uti juris est, ibidemq; judicatum pati. Idem Palatinatus Pomeraniae rogat, ut S. R. Majestas Rotmagistros ejusdem Palatinatus designatos, nominatim Generosum Alexandrum Bakowski, Joannem Sulkowski, & Stephanum Elzanski in auctorare, eisdemq; potestatem equitatus colligendi benignissimè concedere dignetur.

Animadvertentes etiam Status & Ordines damnum ingens & irreparabile, ex auctiōne valoris monetæ proveniens, ad exemplum Con-

1621.

stitutionis Regni proximorum Comitiorum, in his etiam Terris malum hoc inhibere libenter voluissent, sed cum ex relatu non incerto cognoscunt, Constitutionis istius & in ipso Regno vim jam non esse integram, ibidemque uti & in vicinia valorem sortium majorum ultra præscriptum excrevisse, unicum hoc remedium superesse rati, S. R. Majestatem humillimè precantur, dignetur S. R. Majestas clementissimè providere, ut monetæ polonicæ cudendæ certus pes constitutur, qui proportionaliter valori Thalerorum nunc constituto respondeat, immutatusque conservetur, alioquin enim impossibile foret, ut intensio majorum sortium vel auctio pretii cohibeatur.

Quod superest, S. R. Majestati Domino nostro clementissimo, gloriosissimos de hostibus triumphos Status & Ordines precantur, Eandemque cum augusta sua domo divinæ protectioni, se autem Gratiæ & Clementiæ S. R. Majestatis humillimè commendant. In cujus rebus fidem Sigillum Terrarum Prussiæ est appressum. Datum in Conventu generali Terrarum Prussiæ Culmensi, die 12. Februarii, Anno 1621.

(L.S.)

(36.)

Landes-  
Schlus, die 11.  
Städte vñ den  
gemeinē Rath-  
schlägen nicht  
auszuschlies-  
sen.

**N**os Consilarii Terrarum Prussiæ, in præsentì Conventu Culmæ congregati, notum testatumque facimus quorum interest universis & singulis. Quandoquidem in proximo præterito Statuum & Ordinum Conventu, inter Nobilitatem & minorum Civitatum Nuncios difficultates quædam exortæ sunt, dum Nobilitatis Internuncii minorum Civitatum ablegatos à deliberationibus suis excludere voluerunt, quo ipso non modo consilia publica turbari, quin & contra Jus perpetuamque longissimi temporis consuetudinem, ordo secundus dividi, ideoque ipsam Reipubl. formam everti periculum est. Malo itaque huic matura deliberatione occurrendum esse duximus: proindeque eo etiam considerato, quod serenis Serenissimæ Regiæ Majestatis literis, Domini nostri Clementissimi, ad publicas deliberationes vocentur, conclusum est in præsentì Conventu omnium consensu, nulla ratione imposterum hoc nomine quicquam imovandum, sed vigore Juris & consuetudinis, minorum Civitatum Nuncios, ad Consultationes Nobilitatis admittendos nulloque prætextu secludendos esse. In cujus rei fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus appressum est. Actum Culmæ in Conventu nostro generali, die 11. mensis Februarii, Anno Domini millesimo sexcentesimo vigesimo primo, præsentibus Illustrissimo ac Reverendissimo, Magnificis, Generosis, Nobilibusque & Spectabilibus, Domino Joanne Kuczborski, Episcopo Culmensi & Pomesaniæ, Joanne Weiher, Palatino Culmensi, Sarnuele Konarski, Castellano Gedanensis, Jacobo Sczepanski, Succamerario Culmensi, Henrico Stroband, Pro-



Pro-Consule, Daniele Escio, Civitatis Thorunenſis Conſule, Joanne Jungſchultz, Pro-Consule, Michaele Fuchſio, Conſule Civitatis Elbingenſis, Arnaldo ab Holten, Pro-Consule, Eilardo à Bobart, Conſule Civitatis Gedanienſis, Luca Elzanowski, Vexillifero Culmenſi, Stanislao Rokonicki, Felice Powalski, & aliis.

1621.

(37.)

**N**os Conſiliarii Terrarum Pruffiæ in præſenti Conventu congregati, notum teſtatumq; facimus, quibus id ſcire expedit, univerſis & ſingulis, quod cum aliquoties Judicia ordinaria Dominorum Conſiliariorum Terrarum Pruffiæ ex præſcripto Juris, Thorunii & Mariæburgi celebrari ſolita, propter abſentiam Dominorum Conſiliariorum non ſine gravi damno eorum, quorum cauſæ jam ab aliquot annis in hiſce judiciis indeciſæ pendent, omiſſa, juſtitiaæque curſus retardatus eſſet: idcirco id impoſſerum præcavere cupientes, jam antehac in Conventibus Terrarum Pruffiæ decrevimus præſentiumq; vigore ſtatuímus, ſi vel unus ſaltem ex Dominis Conſiliariis, una cum Internunciis majorum Civitatum, conſuetis in locis & temporibus comparuerit, Judicia illa celebrari, eorumque Decreta, ejus vigoris, acti in omnium præſentia lata fuiſſent, eſſe debere, eoque nomine ad Judicia autumnalia, pro feſto D. Michaelis Thorunii celebranda, Magnificum & Generoſum Dominum Matthiam Niemojewski, Caſtellanum Culmenſem, Capitaneum Starogardiensẽ & Rogoſhenſem &c. &c. quod in ſe non invitus præſens recepit: ad vernalia vero, pro feſto D. Stanislai, Mariæburgi habenda, Magnificum & Generoſum D. Melchiorem Weiher, Caſtellanum Elbingenſem, Diſchovienſem, Tigenhovenſem &c. Capitaneum Terrarum Pruffiæ Theſaurarium & Oeconomum Mariæburgenſem, deputavimus. In cujus rei fidem Sigillum Terrarum Pruffiæ præſentibus eſt ſubappreſſum. Datum in Conventu generali Terrarum Pruffiæ Gulmæ celebrato, die 12. menſis Februarii, anno 1621.

Landes-  
Schlus von  
Haltung der  
ordentl. Land-  
Tage, auch in  
Gegenwart  
nur eines ab-  
ſichen Land-  
Raths.

(L.S.)

(38.)

**S**acra ac Sereniſſimæ Regiæ Majeſtatis, Domini noſtri Clementiſſimi, gratiam & clementiam per Generoſum Dominum Nuncium Statibus & Ordinibus Terrarum Pruffiæ in præſenti conventu congregatis prolixè ac benigniſſime delatam, iidem Status & Ordines, prout ea poſt DEum nihil antiquius habuerunt, debita, animorum ſubjectione reverenter excipiunt, agnoſcunt, & venerantur, vicifimque S. R. Majeſtati proſperrimam valetudinem, imperii felicitatem, & quicquid à fideliffimis ſubditis exoptari poteſt, annuntius

Abfertigung  
des Königl.  
Geſandten  
auf dem Land-  
Tage zu Thorn

1621. nimitus comprecantes, promptissima debitæ fidei ac subjectionis suæ obsequia humillimè deferunt.

Cæterum Legationem S. R. Majestatis quod attinet, meminerunt Status & Ordines, quæ & quanta inclyto huic Regno ab immanissimis hostibus Christiani nominis eidem insultantibus imminetia pericula, Sac. R. Majestas in nuperrimo Conventu Culmæ celebrato, per Nuncium suum admodum Reverendum Dominum Michaellem Dzialinski, Canonicum Varmiensem, exponi curaverit, quidve eorum avertendi gratia ab eisdem clementer postulare dignata sit. Quorum quorundem periculorum ac calamitatum Reipubl. tanta mole & magnitudine considerata, tum & exemplo ipsius S. R. Majestatis (cujus paternam pro securitate Reip. sollicitudinem, & in arcendis ac propulsandis ab illius finibus hostibus, indefessam curam ac studium etiamnum exosculantur, eoqve nomine humillimas gratias agunt) excitati Status & Ordines, ne suo deessent officio, clementissimæ S. R. Majestatis voluntati se accommodare omni studio cupientes, ea se tum subsidia statuisse existimant, quæ à fidelissimis subditis expectari poterunt.

Quod vero extraditionem dictorum subsidiorum simul ac semel faciendam tum non censuerint, factum id fuit, partim quod jam tum temporis rumores in ipso Conventu adferebantur, de magno numero militum extraneorum in has Terras locandorum, quos non vanos fuisse magno harum Terrarum incommodo ac damno re ipsa experimur, partim ob pericula ab hoste Gustavo, cum quo inducias factas expirare noverant, solliciti, ne dum illi periculo consultum cupiunt, ab hac parte Remp. omni præsidio nudatam relinquere, eaqve de causa dimidiam subsidiorum partem pro defensione harum Terrarum asservendam destinarent; quam sollicitudinem suam, uti ab animo Reip. studiosissimo profectam, S. R. Majestatem pro innata sua Clementia & verè paterno affectu minime improbaturam confidunt. Quatuor itaqve illæ agrariæ, à Palatinatu Culmensi & Mariæburgensi tum temporis Culmæ juxta laudum ejusdem Conventus decretæ, nunc numerantur, earumq; pars in exsolutionem stipendiorum equitum Generosi Domini Capitanei Pokrzywnensis cessit, pars autem reliqua adhuc numeranda, apud Magnificum Dominum Theaurarium Prussæ, in militem in Prussia adhuc commorantem, quo idem sese huic quamprimum loco movere possit, expendenda asservabitur: quibus agrariis, suas quoque quatuor, in eundem militem hic commorantem erogandas, quamprimum ac ante lustrationem instituendam adjungî, ac secundum universales proximi Conventus Culmensis, ad exemplum Palatinatum Culmensis & Mariæburgensis, Magnifico Domino Theaurario Prussæ tradi debere, Nobilitas Palatinatus Pomeraniæ in hoc moderno Conventu unanimiter declaravit, ea tamen conditione, ut miles hinc quamprimum sese itineri det, nulli damna inferat, nec quemquam depactet, & ut alius miles in discedentis locum non succedat. Quo nomine & universi quoque Status & Ordines harum Ferrarum humillimè supplicant S. R. Majestati, Domino suo Clementissi-

mentissimo ut pro innata sua verè Regia bonitate, Terras has à statione militum, quàm per duos jam integros menses & ultra summo cum detrimento & extrema ferè pernicie subditorum sustinuerunt, quemadmodum per Nuncium suum clementissime promittere dignata est, tandem aliquando liberare, ac providere dignetur, ne huic discedenti, contra Constitutiones præteritorum Comitiorum & expressam ordinationem S. R. Majestatis, alius succedat. Singulariter verò Domini Nuncii Palatinatus Culmensis & Mariæburgensis, pro Civitate Thorunenfi S. R. Majestati Vestræ supplicant, ne eorundem bona terrestria, quæ Jure Terrestri & Nobili possident, & æquo cum Nobilitate jure omnia terrestria onera sustinent, in futurum statione militum onerentur, ne per latus illorum, ad ejusmodi onera jure non adstrictorum, Nobilitatis bona terrestria & Jura periclitentur.

Pro Civitate Elbingensi Status & Ordines similiter intercedunt apud S. R. Majestatem Vestram, ne & ea porro stationibus militum gravetur. Quo etiam hoc onus sustentandorum militum, dum adhuc hic commorantur, incolis hujus Terræ tanto levius reddatur, rogant S. R. Majestatem Vestram, ut quemadmodum alia Reip. & mensæ Regiæ bona militem sustentare coguntur, ita & in Gölub, Brodniza, Tuchola, pars eorum locetur, ac Magnifici Palatini Mariæburgensis cohorti, quæ alias locum certum se non habere quæstæ est, dicta loca vacantia assignentur, nec ullus ab hoc communi onere per Universales Regias eximatur.

Interea tamen cum novi quotidiè rumores de numerosæ classis apparatu in Svecia & Dania, incertum quo fine, passim vulgentur, ideo rogant humillimè Status & Ordines, dignetur S. R. Majestas ex præsentibus præsidiis, quæ pro Rep. parantur, securitati hujus Provinciae quoque, pro rei & temporis exigentia, providere, eamque metu omnis periculi à mari clementissimè liberare.

Porro reliquas quatuor agrarias quod attinet, tametsi miserorum subditorum, à milite hic stativa habente, miserandum in modum exhaustorum vires, tanto oneri ferendo vix pares videantur, nihilominus tamen iidem præfati Palatinatus Culmensis & Mariæburgensis, dictas quatuor agrarias reliquas, pro festo D. Bartholomæi, una cum donativo de antiqvis summis super capitaneatibus, secundum Universales proximè præteriti Conventus Culmensis, sub conditione jam expressa de milite ex Terris Prusiæ quam primum removendo, numerare, ac in thesaurum Mariæburgensem inferre decreverunt, ut ibidem, ob allegata superius pericula, in usum & defensionem terræ hujus, si ita necessitas postulaverit, & ut, si forte per insolentiam alicui à milite damna illata fuerint, ex istis agrariis damnum passo satisfieri possit, quo nomine etiam generalem Terris Conventum, ante tempus extraditionis, à S. R. Majestate Graudentum indici submissè petunt, asserventur, quod si verò Terras has extra discrimen positas animadverterint, easdem in expeditionem Turcicam se extradituros sine mora promittunt.

1621.

Palatinatum Pomeraniæ quod attinet, cum Domini Nuncii ejusdem, ratione reliquarum istarum quatuor agrariarum nihil se in mandatis habere ostenderent, ideo quoque ad præsens de iis nihil statuerent potuerunt.

Supplicat itaque Status & Ordines S. R. Majestati, ut Palatinati huic Conventus in eum finem ante festum Bartholomæi indicatur, sperantes eos, ubi pericula, quæ prætendunt, sibi tanquam mari vicinis non fuerint metuenda, Reip. necessitatibus non defuturos.

Civitates denique majores & minores, quemadmodum in sæpè memorato proximo Conventu Culmensi promptum suum juvanda Reip. ac Patriæ studium laudando octo Accisas, hoc est, sedecim solidos de quolibet modio brasæ, satis se contestatas arbitrantur, ita eidem laudo inhærentes, quoad extraditionem medietatis earundem Accisarum, Internuncii majorum Civitatum ad præsentem Conventum missi sic se declararunt, quod cum ante Conventum hunc S. R. Majestas eo nomine peculiaribus suis Literis easdem clementissimè requisiverit, spem bonam se fovere, imò nihil dubitare, Ejusdem S. R. Majestatis voluntati etiam hac in parte satisfactum iri: ratione verò reliquarum quatuor accisarum sequentur laudum Palatinatum Culmensis & Mariæburgensis.

Civitates vero minores inductæ exemplo majorum Civitatum, ad requisitionem Magnifici Domini Thesaurarii Terrarum Prusiæ, ex mandato S. R. Majestatis dimidietatem dictarum accisarum extradere promiserunt.

Cumque imprimis valde metuant Status & Ordines harum Terrarum, ne ex negotio Brandenburgico, quod jam tractatur, inconveniens aliquod huic Provinciæ tanquam viciniori eveniat, ideo universi Status & Ordines quam devotissimè rogant, dignetur S. R. Majestas huic etiam negotio juxta pacta conventa optatum finem imponere, & si quid ad ordinandam illam Provinciam Prusiæ Ducalis adhuc superest, alteri commodiori tempore clementissimè reservare, eo quam maxime proviso, ut Resp. inde quamprimum suppetias ad præsens bellum, contra immanem Reipubl. hostem, tam quoad nervum belli pro milite suppeditandum, quam & ratione stativorum militi ibidem assignandorum consequi, & hac ratione hæc pars Prusiæ, Regiæ Majestati immediatè subjecta, aliquod levamen in præsentis stativorum onere habere possit. Quod eo diligentius apud S. R. Majestatem Status & Ordines agunt, quanto magis sollicitè per literas ab Illustrissimo Electore eo nomine in hoc Conventu pro jure vicinitatis compellati sunt: Quem illi vicissim suo responso ad omnem erga Regiam Majestatem cultum & observantiam suamque Reipubl. præstandum debitum diligenter hortati sunt, Eidem vicissim S. R. Majestatis Vestræ omnem clementiam & gratiam in hoc feudi negotio promittentes.

Præterea supplicat S. R. Majestati Vestræ Status & Ordines, quan-

quandoquidem hæ Terræ Prussiæ in vim perpetuæ liberalitatis & prærogativæ, à Divo Casimiro Rege cæterisque Successoribus Regibus Poloniæ, itemqve à S. R. Majestate Vestra, Domino Suo Clementissimo, secundum Ejusdem cautiones & declarationes quam plurimas, libertatem ab omnibus exactioibus in Terris & aquis Prussiæ, per merita sua erga Serenissimos Reges & Regnum Poloniæ præstita, in pactis unionis harum Terrarum cum Regno initæ, obtinuerunt, & hætenus in perpetuo usu & consuetudine hujus libertatis aqvaticæ fuerunt, navigationeque libera, nulla differentia frumentorum nautarumque, usæ sunt, dignetur S. R. Majestas clementissimè providere, ne in detrimentum ac præjudicium prædictarum libertatum Prussiæ, navigatio libera incolis Prussiæ & signanter Civitatibus tam majoribus quam minoribus, sub quocunqve prætextu, per exactores Fordanicos impediatur, & ut Certificationes Magistratum Civilium, quibus testantur, cives mercium suarum dominium, coram suo officio in vim veritatis, loco juramenti corporalis, recognovisse, nautasque & navigia ad eisdem pertinere, ab exactore Fordanico recipiantur.

Porro, quia Status & Ordines præsentem Conventum, in eum diem, qui secundum Jura & Privilegia harum Terrarum, Judiciis ordinariis Mariæburgi exercendis destinatus est, cum damno partium & in protractionem administrationis Justitiæ, Thorunium rejectum esse animadvertunt, ea qua par est humilitate iidem à S. R. Majestate, Domino suo Clementissimo, contendunt, ut hac etiam in parte Jurium & Privilegiorum harum Terrarum clementissimam rationem habere, neve id iisdem quidquam præjudicet aut in posterum fiat, benignè providere dignetur.

Iidem Status & Ordines humillimè rogant, cum Sereniss. Principi ac Domino, Domino Vladislao Sigismundo &c. bona Ofzek & Miedzylenz in Terris Prussiæ sita, pro eximiis & gloriosis Serenitatis Suæ in Rempub. meritis, Sacr. Reg. Majestas conferre dignata est, ut in administratione eorundem bonorum, indigena, juxta Privilegium Serenitatis Suæ super iisdem bonis, & alia hujus Provinciæ antiqva & communia Jura, utatur, quæ ut in aliis quoque vacantiis occurrentibus, juxta benignissimam promissionem S. R. Majestatis, per Legationem præsentem clarissimè expressam, suum effectum sortiantur, iterato humillime supplicant S. R. Majestati Vestræ, Status & Ordines universi, ut penes ea benignissimè conserventur. Quibus in rebus, sicuti S. Reg. Majestatis indubitatum auxilium Status & Ordines sibi pollicentur, ita vicissim paratissima subjectissimorum suorum obsequiorum promptitudine, ipsaque, si opus sit, sanguinis profusione id demereri omni conatu studebunt, atque interea S. Suæ Regiæ Majestati, prosperrimam ac diuturnam valetudinem, gloriosissimos de hostibus triumphos ac felicissimos rerum omnium successus, Status & Ordines precantur, Eandemque cum Augustissima Domo sua protectioni Divinæ, se verò gratiæ & Clementiæ Sacr. Reg. Majestatis humillimè commendant. In cujus rei fidem Sigillum Terrarum Prussiæ

1621. *fiæ est appressum. Datum in Conventu generali Terrarum Prussiæ, Thorunii, die 11. May. anno 1621.*

(L.S.)

(39.)

Instruction  
auf den Reichs  
Tag.

**D**Omini Nuncii operam dabunt, ut tempestivè Varfaviam veniant, ibidemque præhabita cum Dominis Consiliariis Prussiæ communicatione, S. Reg. Majestatem, Dominum Nostrum Clementissimum, adibunt, & debitæ venerationis obsequia diligentissimè deferent, deqve perpetua in Rempubl. paterna sollicitudine ac cura gratias agent, & successus porro felicissimos precabuntur. Postea humillime petent, ut S. R. Majestas Terrarum Prussiæ Jurium, Privilegiorum, Immunitatum & petitorum clementissimam rationem habere dignetur. In confessu aliorum totius Regni Dominorum Nunciorum Terrestrium, de securitate ac defensione communi collatas sententias auscultabunt, & ubi cognoverint, pecuniarium subsidium publico omnium Statuum Regni consensu decerni, Ipsi pro more veteri & usitato, contributionis totum negotium, nempe tam fiscendæ quam modificandæ, pro fide sua, & ex præscripto præsentis Instructionis mandato domum referent, & Conventum generalem his Terris, post peracta Comitia, intra duas tresve septimanas assignari petent, cum ea declaratione, quod Reipubl. & S. Reg. Majestati communibus auxiliis conferendis, sua officia, obsequia atqve studia contestari, & quod ex utilitate publica erit, decernere Status atqve Ordines omni meliori modo propositum sibi habeant, dummodo impedimenta, quæ facultates intervertunt, ab his Terris removeantur. Proinde diligentissimè præcavebunt, ut militibus quocunqve nomine censeantur, si forte pro necessitate Reipubl. cogendi vel conducendi erunt, per Terras Prussiæ aut stationes lustrationesve, aut loca solutionis sive dimissionis à militia, non assignentur, neqve permittantur, quandoquidem tam crebris & diuturnis stativis hæc Provincia jam penitus est exhausta.

Ut securitati Terrarum Prussiæ, exemplo Magni Ducatus Litvania & Livonia, quoad defensionem, per publicam Constitutionem prospiciatur & caveatur, et Magnifici Domini Palatini Pomerania, quem Sac. Reg. Majestas defensionis maritimæ præfecit, indemnitati consulatur.

Ut dignitates & præcipuè Episcopatus Varmiensis vacans, tum & Capitaneatus, Tenutæ, Administrationes, & alia officia in Terris Prussiæ, veris ac possessionatis & bene meritis Indigenis, juxta Jura Terrarum Prussiæ conferantur, adeoque multa inconvenientia præcaveantur.

Ut

Ut ob administrationem justitiæ, & injuriarum vindicationem legitimam, præfecturæ militares Indigenis possessionatis tribuantur.

Ut lustrationes semel peractæ, quoad bonorum lustratorum possessor in vivis existit, propter Tenutariorum gravamen inde sæpius emergens non iterentur.

Ut areas & propugnacula in Terris Prussiæ reparentur.

Ut Conventus generales in his Terris, Comitata Regni sex septimanis antecedant: particulares autem Conventus septem diebus proximis ante generalem Conventum assignentur.

Ut præteritorum Comitiorum constitutio de moneta, pœnis grovioribus interpositis, confirmetur, & debitæ executioni serio demandetur.

Similiter & Constitutio de pretiis rerum. Huic verò Civitates contradicunt.

Ut Sac. Reg. Majestas ad homagium præstandum Illustrissimum Electorem Brandenburgicum, sicut Ipsemet secundum pacta Conventa se offert, clementissimè admittere, & differentias nuper exortas, salva Majestatis & dignitate Regia, determinandas, pacatiori & commodiori tempore transmittere dignetur.

Ut delectus miles provincialis, vulgò Wybrancy, ex omnibus Capitaneatibus debito numero & tempore præstetur & mittatur, & Rotomagistri Indigenæ possessionati Illi præficiantur.

St subditum profugum post quadriennium elapsum repetere aut vindicare, ex Jure præscriptionis sit interdictum.

Ut ad generalem expeditionem bellicam incolæ Terrarum Prussiæ ultra fines non adigantur, tenore Jurium & Privilegiorum ipsis competentium.

Ut Palatinatui Pomeraniæ ad defensionem oræ maritimæ de futuris Contributionibus, si quæ laudandæ fuerint, una ejusdem Palatinatus contributio, pro stipendio militari solvendo assignetur. De quo Articulo Nuncii Civitatis Gedanensis domum referre in se receperunt.

Ut causa quæ post obitum Magnifici Domini Stanislai Niemojewski, olim Castellani Culmensis, in ejusdem hæredes minores devoluta est, ratione certæ summæ, in hisce Comitiis determinetur.

Apud Serenissimam Infantem Sveciæ, ratione processus occasione cujusdam injuriæ super Kelciewski obtenti, Domini Nuncii intercedent.

1621.

De Episcopatu Varmieni, non obstante commiffione privata auctoritate impetrata, contributiones, fi quæ de antiqvis collectis refiduae sunt, juxta univerfales antehac laudatas, & numerum contributionum ab aliis perfolutarum, fimiliter extradi debent.

## PETITA.

**D**omini Nuncii intercedent apud S. R. Majestatem, Dominum nostrum Clementissimum, ut circa collationem & distributionem vacantiarum, benignissimam rationem habere dignetur meritum & officiorum erga Rempubl. Generosi Lucae Elkanowski, Vexilliferi Culmensis, tum & Generosi Joannis Lichtian, Judicis Terrarum Culmensis.

Ut inundationum noviter in Capitaneatibus certis exortarum, tum & minorum Civitatum à militibus exhaustarum ratione habitata, lustratores deputare S. R. Majestas dignetur, qui decernant, an in posterum illæ oneri contributionum ferendo pares sint. Signanter verò humiliter & obnixè id petunt Lubavia, Vombrezno, Culma, Kowalewo, Lassin, Szwiece, Neoburgum &c. &c.

Ut subditi Oeconomiae Graudentinensis à militibus extraneis, tum & provincialibus Wybrancy nuncupatis, exhausti, et ne nunc quidem à militibus Generosi Praefecti de Arnheim liberi, à contributionibus futuris eximantur.

Ut Civitati Mariæburgensi, ad reparationem pontis, ligna, quæ sub Fiscum cadunt, concedantur.

Ut Hollandi Capitaneatus Mevensis, quorum frumenta & foenum in pascuis per inundationem aquarum absunta sunt, ad onera contributionis anni hujus non adstringantur. In praemissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiae est appressum. Datum in Conventu generali Graudentinensi, die 10. Augusti, anno 1621.

(L.S.)

(40.)

Protestation  
wieder den al-  
gemeinen Auf-  
bot.

**U**niversis & singulis cujuscunque status, gradus, conditionis seu dignitatis fuerint, praesentium notitiam habituris, praemissa studiorum & officiorum nostrorum commendatione, notum testatumque facimus Prae-Consules & Consules Regiae Civitatis Thorunensis, comparuisse coram nobis & Officio nostro, Honoratos ac juratos Judicem & Scabinos Judicii veteris Civitatis Thorunensis, offerentes actum Protestationis judiciale, ex libris ipsorum depromptum, ejus tenoris uti sequitur.

Actum



Actum in Judicio opportuno, die 1. mensis Octobris, anno 1621.

1621.

Coram Honorato Judicio Civili veteris Civitatis Thorunensis legitime bannito, personaliter comparuerunt Generosi Lucas Elzanowsky Vexillifer Culmensis, & Michael Dorpowski Scabinus Judicii Terrestris Culmensis, ibidemque publice & per expressum recognoverunt, & in vim attestationis ac Protestationis solennis retulerunt, quod cum in proxime præteritis Regni Comitibus, Nunciorum Palatinatus Culmensis loco & officio fungerentur, circa conclusionem Comitiorum, Illustrissimus & Reverendissimus Dominus Joannes Kuczborski, Episcopus Culmensis, nomine omnium Statuum & Ordinum Terrarum Prussiae, in facie S. R. Majestatis, Domini nostri Clementissimi & inclyti Senatus & Nunciorum Terrestrium totius Regni, protestatus sit, quod Status & Ordines Terrarum Prussiae, vigore antiquissimorum Privilegiorum suorum ac perpetuae consuetudinis, ad expeditionem generalem, in Comitibus Regni à reliquis Statibus & Ordinibus Regni laudatam, ultra fines Prussiae non teneantur, nec illi subesse ullo modo velint aut possint. Cui generali expeditioni itidem se velut Nuncios Palatinatus Culmensis ad Comitibus Regni ablegatos, publice contradixisse, sibi que talem Instructionem ut in generalem expeditionem ultra fines Prussiae non consentiant, sed totum hoc negotium saluum & integrum ad Conventum Terrarum Prussiae generalem domum referant, datam esse, publice protestati sunt. Quia verò protestationem hanc suam, ob nonnulla impedimenta actis Castrensibus Regni insinuare non potuerunt, idcirco in hoc Conventu D. D. Consiliariorum Prussiae ordinario, pro Festo S. Michaelis Archangeli hic Thorunii celebrato, coram Judicio praesenti Civili iidem protestati sunt, ac protestantur solenniter, quod Generali Expeditioni in Comitibus Regni proxime præteritis laudatæ, velut Nuncios Terræ Culmensis contradixerint, praesentibusque contradicant, & Jura Terrarum Prussiae salva & integra illis praecustodita esse velint, praesentium vigore. Quam protestationem praefatum Judicium ad eorundem Instantiam in acta referri & authenticum illius transumptum inde extradi de jure permittit.

His igitur, uti praemissum est, coram nobis productis & attestatis, in evidentius veritatis testimonium, Sigillum Civitatis nostrae subimpressum est. Actum & datum Torunii die 1ma Mensis Octobris, anno Domini millesimo sexcentesimo vigesimo primo.

(L. S.)

(41.)

**P** Rout univërfa Nobilitas Palatinatus Culmensis, Radzini die 25. Septembris anno praesenti millesimo sexcentesimo primo & vicesimo congregata, una cum mandatario Spectabilis Senatus Civitatis Thorunensis, ibidem vigore Instructionis suae

Stweite Pro-  
testation wie-  
der den alge-  
meinen Aufbot

au-

1621.

authenticè reproductæ & lectæ, personaliter præsentè, protestando de indemnitate, Jura sua per omnia salva, ratione generalis expeditionis bellicæ, sibi præcustodivit, & constitutionibus Regni aut etiam exceptionibus, si quæ, de quibus ad præsens nondum constat, contra Jura Terrarum Prussiæ in præteritis Regni Comitibus, signanter quoad prædictam generalem expeditionem, ipsis insciis & non consentientibus, quin imo in facie totius Reipubl. Illustrissimo & Reverendissimo Domino Joanne Kuczborski, Episcopo Culmensi & Senatore atqve Consiliario Terrarum Prussiæ vigilantissimo, itemqve Internunciis suis reclamantibus, eoqve nomine protestantibus, fortè latæ sunt, obrenunciavit, deinque ad pleniorè à Dominis Consiliariis Terrarum Prussiæ in eodem negotio consultationem, sive informationem capiendam, rem integram sibi reservavit: ita inhærendo prædictæ Protestationi Radziniensi, posteaquam in moderno Conventu generali ordinario, pro festo S. Michaelis Thorunii habito, de Juribus suis, quibus manifesto constat, Terrarum Prussiæ incolas ad generalem expeditionem bellicam extra fines suos procedere non teneri, ex originalibus Terræ Culmensis antiquis Privilegiis & Antecessorum suorum fide dignis monumentis, plenius intellexit, in ampliore forma iterum, cum supra memorati Spectabilis Senatus Civitatis Thorunensis ad hunc Conventum Deputatis, minorumqve Civitatum Palatinatus Culmensis Nunciis, in præsentia Dominorum Consiliariorum Terrarum Prussiæ, nec non è Palatinatu Culmensi huc ablegatorum Nunciorum, solennissimè protestata est, protestaturqve coram Actis præsentibus, quod à pristinis Libertatibus & Juribus Terrarum Prussiæ non recedendo, quæ ad præsentia usque tempora, majores eorum omni virtute & studio defenderunt & servarunt, nequaquam integrum esse ducunt sibi præsentibus, sine jactura honoris & famæ, ab his institutis majorum desciscere, nomenqve suum perpetuæ obre-tationi committere: verum eorundem Majorum suorum vestigiis insistentes, imprimis secundum Privilegium & Jus Culmense ejusdemq; perpetuum usum & observantiam, quæ & vetustioris & recentioris temporis Antecessorum suorum documentis authenticis in hoc Conventu Thorunensi reproductis comprobata atqve declarata est, vigore laudi, in Conventu generali Terrarum Prussiæ, anno præsentis millesimo sexcentesimo vigesimo primo, die 12. Febr. Culmæ à Statibus & Ordinibus facti, & in Responso S. R. Majestatis Domini Nostri Clementissimi Legato ibidem dato comprehensi, ad defensionem Terrarum Prussiæ, in generali expeditione, usque ad fines suos procedere parati sunt, juxta Jura sua, non autem secundum Jura Regni. Etenim quemadmodum nihil est à fidelibus subditis alienius, quam Regis & Reip. commoda temerè impedire, ita vicissim non dubitant, quin Regia Majestas & Respubl. agnoscat, esse sui Officii, Jura & Privilegia subditorum integrè conservare, ne de rebus vel bonis, aut causis harum Terrarum alio quam ex proprio privilegiorum Jure contra vetustam Terrarum consuetudinem statuatur ac judicetur. Quæ ratione etiam contra Universales Illustris & Magnifici Domini Castellani Culmensis, ejusdemqve nuperrimè Radzini coram Judicio Scabi-nali

nali Civili sub Actu sabbatho post festum S. Matthæi Apostoli & Evangelistæ interpositam Protestationem, & signanter, quod Illustris Magnificentia sua extra fines Terrarum Prussiæ, ad bellicam expeditionem contra Turcas & Tartaros ipse proficisci, & Nobilitatem educere attentat, sollemnissime reprotestantur, offerentes se pro studio & debito officii sui erga communem Rempub. quod ad sublevandas ejusmodi necessitates, omni meliori modo facultatibus suis deesse nolint, omnino sibi persuasum habentes, neque S. R. Majestatem, Dominum nostrum Clementissimum, neque Remp. id vel temeritati vel proterviæ vel oblitæ observantiæ adscripturam, sed fidei potius & amoris in Patriam nostram atque debitæ in bona & honesta causa constantiæ, bonisque & Reip. amantibus viris dignæ, clementissime ac benignissime imputaturam. De quo iterum atque iterum sollemnissime protestantur.

1621.

(42.)

**S**acra ac Serenissimæ Regiæ Majestatis, ac Domini, Domini nostri Clementissimi gratiam, per Generosum Dominum Nuntium delatam, Status & Ordines Terrarum Prussiæ in moderno Conventu congregati, gratissimis prosequentes animis, Eidemque de felici reditu, & de pace ac tranquillitate cum potentissimo Turcarum Imperatore conciliata ac stabilita, devotissime gratulati, vicissim humillimæ subjectionis, fidei & observantiæ obsequia, debita animorum reverentia deferunt, & de perpetua & verè paterna de salute atque incolumitate Reip. conservanda inenarrabili sollicitudine & cura, gratias maximas humillimè agunt.

Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten auf  
dem Land-Sa-  
ge zu Witten-  
burg.

Quantum ipsam Legationem attinet, quod ad expeditionem generalem bellicam, extra fines suos cum Incolis Regni pro ejus defensione adversus Turcam, Terrarum Prussiæ Incolæ non processerint, id ipsis ad culpam neglecti officii imputari non sine mœrore intellexerunt. Cum enim omni obedientiæ studio subditissimam suam promptitudinem S. R. Majestati & Reipubl. contestari ac declarare Majorum suorum exemplo diligentissime cupiant & allaborent, eò vehementiorem quasi intermissi officii culpa dolorem ipsis adfert, quo gravius libertas Patriæ & vetustissima Jura & Privilegia Terrarum Prussiæ eadem in reversari videntur. Imprimis ergò summa animorum devotione, Status & Ordines reverenter petunt, ut S. R. Majestas, Dominus noster Clementissimus, benignissime expendere dignetur, non quid Incolæ Regni ab his Terris Reipubl. præstari voluerint, sed quid quantumque illi possint, & quousque juxta Jura sua more Majorum sint obligati. In expeditionum immunitate, vigore pactorum cum Regno & reciproca Majorum suorum Sponsionis, ipsi sub Majestatis Regiæ Divis Antecessoribus liberi permanserunt, & sub regimine felici S. R. M. divina favente gratia, Status atque Ordines hucusque salvè conservati sunt. Neque auditum est, si sub Serenissimorum Regum, si

D d

ve

1621.

ve sub Ordinis Crucigerorum imperio, subditos Terrarum Prussiae unquam extra fines Prussiae, cum Dominis suis, nisi dato stipendio in bellum processe, prout luculenter Majorum antecessorumque monumenta & acta hoc ipsum ostendunt atque attestantur. Cum igitur praefata Jura & Privilegia integra, S. R. Majestas Se servaturam, prout felicissimae coronationis Suae tempore, mediante Juramento confirmavit, & haecenus semper fecit, ita nuperrime in responso Dominis Nuntiis Terrarum Prussiae dato clementissime declarare dignata est. Idcirco, plenior hanc gratiae Regiae significationem Status atque Ordines devotissimis pectoribus excipientes atque amplectentes, omnino confidunt, S. R. M. clementissime perspicere, ab his ad praesentia usque tempora per Majores suos omni virtute & studio conservatis juribus & privilegiis, quibus nunquam renunciatum, sed perpetuo usu Jus acquisitum est, nunc desciscere praesentibus Statibus atque Ordinibus, sine jactura honoris atque famae, & absque laesione conscientiae jurejurando obstrictae, nequaquam integrum fuisse, neque esse posse. Ac quamvis Privilegiis hisce communibus Status & Ordines renunciare voluissent, (quod salva fide & debito suo facere se non posse agnoscunt & profitentur) tamen quia clam non erant machinationes Sudermanniae Ducis adversus Civitatem Rigensem intentatae, quas non solum ad commune Terrarum Prussiae, verum etiam totius Regni praesentissimum periculum pertinere, haec Provincia praevidebat, & S. R. Majestas monuit, quin imo propterea orae maritimae defensionem, Illustri & Magnifico Domino Palatino Pomeraniae demandavit, ideoque cum prope Pucensem districtum naves exploratorum Svecicorum semel iterumque visae sint, rerum omnium primum & maxime necessarium fuit, de intestino & proxime impendenti malo propulsando, plus quam de externo curam habere; praesertim accedente S. R. Majestatis auctoritate & facultate Domino Palatino Pomeraniae concessa. Qua innixi, Status & Ordines intra suos fines rebus gerendis hostiumque reprimendis incursionibus intenti fuerunt, & suis universalibus, incolas Terrarum Prussiae ad communem defensionem, ob imminens periculum praesentissimum, cui avertendo unius Palatinatus vires minimae videbantur sufficere, excitaverunt, ut tali necessitatis casu, corporibus & fortunis suis omnibus, sicut fidos subditos decet, & prout ex Privilegiis obstricti sunt, quatenus ad aras & focos, uxores & liberos, imo res suas omnes tuendas, in eventum imperati hostilis impetus, armis & equis omnibusve aliis ad haec necessariis instructi essent, atque ad requisitionem Domini Palatini Pomeraniae parati concurrerent. Quae omnia, etiamsi ad neglecti officii maculam aut suspicionem diluendam ac delendam non abessent, tamen plura alia, quae Statibus & Ordinibus subvenire merito debent, vitandae autem molestiae causa, silentio involvuntur, ut S. R. Majestas benigno judicio & innata erga suos fideles subditos prudentia atque clementia considerare dignetur, iidem Status & Ordines obnixis precibus rogant.

Et quoniam absque dubio ad Justitiam publicam, & ad Majestatem Divorum Antecessorum, Regum Poloniae, qui his Terris Prussiae

Prussiae, ne ad talia onera obligarentur, suis Privilegiis & confirmationibus clementissime prospexerunt, eaque manutenerere promiserunt, id attinet, ut illa inviolata conserventur, ideoque Status & Ordines persuasum sibi habent, S. R. Majestatem non minore benignitate, ad praefatorum Jurium defensionem imposterum quoque inclinatam fore, sub cujus protectione clementissima salva haecenus permanserunt, qua in re incluti Regni Status & Ordines eo aequiores fore necesse est, quod constat ipsosmet in expeditionem bellicam ita nuper consensisse, ut tamen a Privilegiis suis ac Statutis non decederent, sed juxta illa ejusdem militiae modum moderari voluerunt; proinde acerbam quoque & nimis rigidam publicarum Constitutionem executionem, Status & Ordines Prussiae eo minus vereri debent. Quamvis enim Statuum & Ordinum Regni amplissimam auctoritatem, Status & Ordines Terrarum Prussiae magni faciunt, & existimant, serio prospicendum, ut Regiae voluntati, & Statuum Ordinumque Regni desiderio, quam proximè & quam maximè fieri potest, juribus Terrarum Prussiae semper salvis, obtemperetur, tamen in quas Constitutiones, nec ipsi nec Majores eorum unquam consenserunt, ab earum executione sibi non metuendum esse putant.

Notorium insuper est, anno proximè praeterito 1620. in Prussia propter pestem passim grassantem, ante indicta Comitata, nec Conventum generalem celebratum fuisse, neque propositionem more solito deliberationemve aut conclusionem intercessisse, adeoque consensum Terrarum Prussiae, ad ea quae tunc in Comitibus statuta sunt, accedere non potuisse, deputatos autem in particularibus Conventibus Nuntios, integrum negotium è Comitibus ad totum Equestrem Ordinem referre in se recepisse, & sibi praecustodivisse, postea vero in Conventu Culmensi, die 12. Februarii anno praesenti habito, lustrationem atque expeditionem bellicam, pro defensione Terrarum Prussiae, juxta earundem jura, rei necessitate & periculo praesentissimo urgente, consentientibus animis decrevisse. Quare cum de Justitia & aequitate S. R. Majestatis, tantum sibi Status & Ordines polliceantur, ut confidant, executione illarum constitutionum, quae citra consensum Terrarum Prussiae latae sunt, quaeque in Prussia nunquam in usu fuerunt, Incolas earundem Terrarum praegravari & inique premi, S. R. Majestatem non permissuram esse, ut eam spem & confidentiam S. R. Majestas benignissime confirmare potius dignetur, quam illos ea frustrari velit, Status & Ordines supplices & subditissimi à S. R. Majestate humilimè obsecrant.

Ceterum de Regni quoque defensione & externis propulsandis periculis suisque, propter occupationem Rigae huic Provinciae imminuentibus, in has rationes, ut militaribus stipendiis curaretur sumptus publicus, qui prout tulerit rerum eventus, necessariae solutioni aut defensionem impenderetur, Status & Ordines promptum juvandae Reipubl. studium suum declarare cupientes, unanimi voluntate, non metu poenae coacta, sed spontanea, neque ullius neglecti officii causa, verum

1621.

rum eo attento, quod in proximè præteritis Comitibus, Nuncii Terrarum Prussiae Contributionis rationem ad totum Ordinem Equestrem receperunt, & de suo juvanda Reipubl. facultatibus propriis studio spem fecerunt, in præsentis Conventu contributiones seu subsidia, quam pro viribus, majora, consentientibus animis laudaverunt, licet multis ac magnis horum temporum calamitatibus adeò sint hæ Terræ exhaustæ, ut ipsa rerum inopia ab hoc obsequii atque officii genere illas excusare posset. Et Palatinatus quidem Culmensis ad Reipubl. & hujus Provinciae usus, duas agrarias, tertiam verò tali ratione laudavit, ut libera de ea dispositio in facultate sua permaneret, eamque ad Regiæ Majestatis privatas rationes, quarum non exiguum jacturam procul dubio, personali sua ad hoc bellum Turcicum expeditione passa est, jam destinavit. Similiter Palatinatus Mariæburgensis & Pomeraniæ, duas quidem agrarias ad Reipubl. usus laudaverunt, & tertiam exemplo Palatinatus Culmensis itidem ad S. R. Majestatis privatas rationes sibi reservarunt: præterea verò quartam agrariam, Illustri & Magnifico Domino Palatino Pomeraniæ, præstita ex mandato S. R. Majestatis in defendendis oris maritimis opera, exsolvendisque militum ipsius stipendiis, assignaverunt.

Civitates denique majores & minores quatuor accisas, more suo colligendas, Thesaurorumque Prussiae pro recepta consuetudine inferendas, duos nimirum solidos in singulos modios constituentes, laudaverunt. Debent autem de præfatis contributionibus in Palatinatu Culmensi agraria una, ad usus Reipubl. destinata, pro festo trium Regum anno proximè instanti 1622. reliquæ autem duæ ad Festum Divi Joannis Baptistæ, eodem anno, colligi. In Palatinatu autem Mariæburgensi ac Pomeraniæ, duæ agrariæ, videlicet una pro Republica, & altera pro Domino Palatino Pomeraniæ ad Festum trium Regum, residuæ verò duæ, una ad usum S. R. Majestatis privatarum rationum, altera pro necessitatibus Reipubl. ad festum Divi Joannis Baptistæ similiter colliguntur. In Civitatibus verò, ad quatuor prædictas accisas colligendas, proximus dies sequens ab illo, quo anteriores accisæ anno præsentis Culmæ laudatæ finientur, initium statutum est.

Porro agrariam unam, ad S. R. Majestatis privatas rationes, prout prædictum, laudatam & in Palatinatibus colligendam, tum & accisam unam duorum solidorum à Civitatibus exhibendam, Illustris & Magnificus Dominus Oeconomus Mariæburgensis, cum eo nomine requisitus fuerit, extradere obligatus erit.

Similiter quoque agrariam unam in Palatinatu Mariæburgensi & Pomeraniæ colligendam, tum & accisam unam duorum solidorum de præfatis accisis, quæ in Civitatibus hujus Provinciae colliguntur, cum primum ad suas manus pervenerint, Illustris & Magnifico Domino Palatino Pomeraniæ, idem Illustris & Magnificus Dominus Oeconomus Mariæburgensis extradere, præfens in se recepit.

Episcopus Varmiensis, pro more antiquo & hucusque recepto præfa-

præfatas agrarias & accifas fanciet & colliget, & Mariæburgum in Thefaurum inferet. Idem quoque faciet Epifcopatus Culmenfis. Humiliffimis autem præcibus Status & Ordines iterum iterumque orant & fupplicant, ut S. R. Majeftas fideliffimorum in his Terris fubditorum fuorum benigniffimam rationem porro habere, Jura & Privilegia eorundem contra iniquas impetitiones tueri, ne Incolæ & Cives Pruffiæ, novis exactionum generibus aggraventur providere, & pro innata fua bonitate præcavere dignetur, ut à militaribus copiis & ftativis aliisque oneribus hæ Terræ miferè exhaustæ, & tot incommodis afflicta liberæ maneat, quo respirare aliquando & vires recolligere poffint. Nam non alia ratione hæ contributiones conceduntur, quam ut fint à militaribus ftativis liberæ, maximè cum poft depopulationem à militibus ftationariis factam inundatio accefferit, quæ Terras Pruffiæ ad extremas anguftias redegit, ut taceamus fertilitatem, quæ infuper hæce Terras graviffimè inceffit & infestavit. Alioquin enim hæce contributiones extradere non poffent, & ad illas præftandas non erunt adftrictæ. Quoad retenta in Epifcopatu Varmienfi tum & in Capitaneatu Brodnienfi & Golubienfi, eorumque Civitatibus & oppidis, ut omnia extradantur, & in pofterum pari paffu cum aliis Incolis folvantur, S. R. Majeftas auctoritate fua mandare dignetur. Quippe Palatinatus univerfi declararunt, fe nolle cæteroquin quoque fuas jam laudatas contributiones extradere.

Interceffionem pro Generofis Joanne Dzialinsky Capitaneo pokrziwnenf. & Paulo Dzialinsky Capitaneo Bratianenfi S. R. Majeftati per Dominum Nuncium referri diligentiffimè Status & Ordines petunt, ut officii Ipforum & fumtuum militarium, damnorumque in expeditione generali Reipubl. caufæ perpefforum condigna ratione habita, contributiones de facultatibus eorundem vigore Laudi hujus Conventus provenientes, S. R. Majeftas ex benignitate fua condonare illosque ea ratione exemptos facere non dedignetur.

Intercedunt quoque Status & Ordines pro Metropolita Semeftrienfi & pro alio quodam captivo, qui Palatini Walachiaë titulum ufurpat, nec non pro quodam Nobili, Hieronymo Weierzky, ut eos in carceribus degentes, absque tamen præjudicio S. R. Majeftatis captivitate liberare dignetur. Item pro Generofis Simone Poczerzinsky qui cum pro præftitis fidelibus fèrvitiis militaribus, ex Thefauro Regio Mariæburgenfi annuam penfionem feu *Jahr-Geld*, quadraginta fl. à S. R. Majeftate assignatam habeat, ea vero ipfi hæcenus nescitur qua de caufa non extradita fed denegata fit, rogant Status & Ordines, dignetur S. R. Majeftas clementiffimè providere, ne eidem præmiolum virtutis ex gratia S. R. Majeftatis obtentum intervertatur; maximè cum idem ob peritiam rei militaris hæcenus Illuftri & Magnifico Domino Palatino, in defenfione oræ maritimæ, ubi & domicilium fuum habet, utilem operam præterita æftate navarit. Item pro Civitate Svecenfi graviffimam inundationem paffa, tum & oppidi Laffenfis Incolis, per militem externum ftipendiarium exhaustis, Status & Ordines intercedunt, ut S. R. Majeftas damni iftius perpeffi caufa

1621.

circa accisarum extraditionem illorum calamitatis rationem haberi sua auctoritate mandare dignetur. Eandem de Episcopatus Culmenfis oppidis & Neuteuchiensibus intercessionem Status & Ordines interponunt. Quod superest, S. R. Majestati Domino nostro Clementissimo, gloriosissimos de reliquis hostibus triumphos, Status & Ordines precati, Eandem cum Domo augustissima protectioni divinæ, se autem singulari gratiæ & clementiæ S. R. Majestatis humillimè commendant. In cujus rei fidem Sigillum Terrarum Prusiæ est appressum. Actum in Conventu Generali Terrarum Prusiæ Mariæburgensi, die nona Decembris, anno 1621.

(L.S.)

1623.

Protestation  
der Räte wie-  
der die Ritter-  
schaft, daß sie  
den Land-Tage  
ge rissen u. daß  
sie auf dem  
Reichs-Tage  
etwas zu  
schließen, keine  
Macht haben  
sollt.

(43.)

Actum coram Judicio civili bannito Mariæburgensi, die quarta Mensis Januarii, anno Domini millesimo sexcentesimo vigesimo tertio.

**C**omparentes personaliter coram Judicio Actisque præsentibus civilibus Mariæburgensibus, Illustrissimus ac Reverendissimus Joannes Kuczborski Episcopus Culmenfis, Illustris ac Magnifici Joannes, Palatinus Culmenfis, & Melchior, Castellanus Elbingensis, Weiherowii, & Spectabiles Joannes Preuß Pro-Consul, & Daniel Esken, Consul Thorunensis, Joannes Jungschultz Pro-Consul, Christianus Dreschenberg Consul Elbingensis, Joannes Speemann Pro-Consul, Eilhardus à Bobert Consul Gedanensis, Civitatum Internuncii, Terrarum Prusiæ Consiliarii, in Conventu Mariæburgensi per Sacram Regiam Majestatem indicto congregati, nec non Internuncii minorum Civitatum, in eum, qui sequitur, modum protestati sunt.

Postquam in primis Palatinatus Culmenfis Nuncii, nova & in his Terris inusitata postulatione, jus audiendæ sententiæ seu voti per Dominos Consiliarios in deliberationibus seorsivis expediendi ardentius affectarent, nullisque admonitionibus ac dehortationibus, denique nec precibus nec obtestationibus locum darent, quinimò contradictionibus suis diem ad negotia Reip. tractanda in præsentem Conventum à S. R. Majestate assignatum inaniter consumerent, & suo exemplo reliquorum duorum Palatinatum, videlicet Mariæburgensis & Pomeraniæ Nunciorum animos, cum hi ægrè ferrent, ab illis se deseri ac despici, graviter offenderent, præterea alterius diei sequentis tempus deliberandi præmemorati Palatinatus Culmenfis Nuncii inutili cunctatione ac verbis tererent, cum interea ad omnia, quæ agenda erant, promovendi boni publici causa, quieta cum industria sedulo ac serio



à Dominis Consiliariis incitarentur, quorum consilium sequi extreme recusarunt.

1623.

Econtra reliqui duorum Palatinatum Nuncii, licet aperte non valde repugnarent, tamen iteratis vicibus rogati atque requisiti, tacito suo dolore, quem ægrè dissimulabant, impediti ac detenti, ad publicas consultationes, & ad confessum Nunciorum Palatinatus Culmenfis, à quibus primo die despiciatui se habitos esse dolebant, venire renuebant, non sine gravi molestia Serenissimi & Reverendissimi Principis ac Domini, Domini Episcopi Varmiensis Nuncii, qui rebus omnibus non solum interfuit, sed operam studiumque suum Dominis Consiliariis in adeundis atque sollicitandis præfatis Nunciis diligenter, quamvis frustra, navavit. Idcirco Domini Consilarii accedente Minorum Civitatum Internunciorum sententia atque voluntate decreverunt, quod ea, quæ reliquis totius Regni Statibus & Ordinibus in proximè futuris Comitibus ad præsentem Reip. statum atque dignitatem pertinere videbuntur, ex suo loco cognoscere, & sententias suas conferre, fidemque erga S. R. Majestatem & in Remp. studium contestari, denique contributionis, si qua forte laudanda necessariò foret, totum negotium, nempe tam sciendæ, quam modificandæ, more Majorum hæctenus observato, ad Conventum in his Terris post Comitibus proximè subsequendum referre, & circa præmissa pro honore ac statu S. R. Majestatis, juxta præscriptum Juramenti à se præstiti sincerè ac constanter consulere velint, quippe hanc suam declarationem à S. R. Majestatis voluntate non esse alienam, sibi quæque dismembrationis causam & culpam, à qua longissimè absunt, imputari non posse, cum his meritò adscribi debeat, qui prout affectatio sua tulit, bonum malumvè publicum existimarunt. Quapropter Domini Consilarii supra nominati suo & absentium Dominorum collegarum nomine, qui ob invaletudinem, aliaque legitima impedimenta hic non potuisse comparere, sese excusarunt, cum Internunciis Civitatum minorum solenniter protestantur, quandoquidem Domini Nuncii Terrestris è Palatinatibus Culmensi, Mariæburgensi & Pomeraniæ ad præsentem Conventum generalem Mariæburgensem deputati, de statu Reip. communi consilio & solita concordia cum Dominis Consiliariis & Internunciis Civitatum tractare ac determinare, & mandatum Instructionis generalis in se recipere noluerunt; idcirco si quæ negotia iidem præfati Domini Nuncii Terrestris publico nomine in Comitibus agere præsumserint, ea omnia irrita & inania censi debent. Quam protestationem ad Acta præsentia factam, Judicium Honoratum de jure suscepit, & extradidit. In cujus rei fidem Sigillum Civitatis hujus de certa scientia subimpressum est. Actum Mariæburgi, ut supra.

(L.S.)

Ex Actis Judicii Civilis Mariæburgensis.

J. Pfennig,  
Secret. mppria.

(44.)

1623.  
Der Land-  
Boten Gegen-  
Protestation  
wieder die vor-  
hergehende  
Protestation d'  
Räthe.

(44.)

Actum coram Iudicio Civili bannito Mariæburgen-  
genſi, die quinta Menſis Januarii, anno  
Domini milleſimino ſexcentiſſimo vigeſi-  
mo tertio.

**V**enientes perſonaliter ad Acta Civilia Mariæburgenſia ge-  
neroſi Domini Nuncii Terreſtes trium Palatinatum Cul-  
menſis, Mariæburgenſis & Pomeraniæ, ſolenniter proteſta-  
ti ſunt, in & contra Magnificos Dominos Senatores Pruffiæ,  
& contra Nuncios Civitatum majorum, quia illi accepta notitia, quod  
iidem Magnifici Domini Senatores protunc in Conventu generali Ma-  
riæburgenſi congregati, atque Civitatum majorum Nuncii proteſta-  
tionem quandam, contra Dominos Nuncios Terreſtres intulerunt,  
& hoc inter cætera contenta proteſtationis, ratione invaliditatis futu-  
rarum deliberationum in Comitiiſ Regni advenientibus. Quapropter  
iidem Domini Nuncii Terreſtres ſolenniter reſteſtantur allegant-  
que, Magnificos Dominos Senatores atque Civitates majores fuiſſe in  
culpa, quod Conventus generalis Mariæburgenſis non ſit fortitus ſi-  
nem ſuum. Nam cum Domini Nuncii Palatinatus Culmenſis de-  
bitam exorbitantiam in medium Dominorum Senatorum inferrent,  
videlicet, ut in præſentia illorum, uſu antiquo & more Regni, vota  
Dominorum Senatorum expedirentur, aſſerendo ſeſe indignitatem in  
eo paſſu pati, & quod Anteceſſores illorum ea libertate ſemper uſi ſint,  
nullaque lege ſcripta in contrarium aliquid declarari poſſit. Verum  
quia poſtulatis Dominorum Nunciorum Culmenſium non ſit à Senatu  
ſatiſfactum, cæteris autem Dominis Nunciis in tali diſmembratione  
difficile fuerit aliqua conſilia inire, quapropter relictis deliberationibus  
& conſiliis cum Magnificis Senatoribus, reſponſoque dato ſeorsivo ac  
ſufficienti Domino Nuncio S. R. Majestatis, in domus ſuas omnes diſ-  
ceſſerunt. Quod autem Magnifici Domini Senatores impugnant ſua  
proteſtatione deliberationes in Comitiiſ Regni advenientes hoc illos  
minus afficiat. Nam nulla novitas in eo demonſtrari poſteſt. Sæpe enim  
præteritis temporibus Domini Nuncii Terreſtres Terrarum Pruffiæ,  
cum Inſtructionibus privatis Palatinatum & Diſtrictuum ſuorum ad Co-  
mitia generalia Regni recta via, non communicatis conſiliis in genera-  
li Conventu Pruffiæ, ſeſe conferebant, ſicuti & modo aliqui eorum ex  
certis diſtrictibus abſolutas habent inſtructiones tractandi omnia &  
concordandi cum Regno. Quinimò ex ſola ſaltem ſua bona volun-  
tate modernè hoc fecerunt, quod ſeſe ad hunc generalem Conventum  
Mariæburgenſem præſentaverunt, habentes à Nobilitate nonnulli com-  
miſſum, ut Conventui moderno non adeſſent, uti etiam nonnulli ex  
aliquibus diſtrictibus Nuncii in moderno Conventu non adfuerunt,  
verum cum datis ſibi à Nobilitate inſtructionibus, illic in loco ſolito Co-  
mitiorum Regni ſe ſtatuerè demandatum habent. Ea igitur om-  
nia

nia & singula ad Acta moderna inscribi curaverunt, manifestantes & declarantes, quod illa protestatio Magnificorum Dominorum Senatorum illos nulla ratione aggravare possit. Protestantur itidem Generosi Domini Nuncii Terrestres, quod si quid Magnifici Domini Senatores cum Nunciis Civitatum in præjudicium & derogationem autoritate propria absque illis statuere velint, illud totum negotium pro irrito & inani præsentis manifestatione constituent.

(L.S.)

Ex Actis Judicii Civilis Mariæ-  
burgensis

J. Pfennig  
Secretarius  
*mppria*

(45.)

1624.  
Pr. Landes-  
Instruct. auf  
den Reichs-  
Tag.

**D**omini Nuncii operam dabunt, ut tempestive Varſaviam veniant, ibidemque præhabita cum Dominis Consiliariis Prussiae communicatione, S. R. Majestatem, Dominum Nostrum Clementissimum, adibunt, Eidem studia & debita Venerationis obsequia nostra diligentissime deferent, deque perpetua in Remp. paterna sollicitudine ac cura gratias agent, & successus porro felicissimos precabuntur. Postea humillime petent, ut S. R. Majestas Terrarum Prussiae jurium, Privilegiorum, immunitatum ac petitorum clementissimam rationem habere dignetur.

In confessu aliorum totius Regni Dominorum Nunciorum Terrestrium, secundum propositionem S. R. Majestatis, ea quæ Statibus & Ordinibus Regni ad præsentem Reip. dignitatem, utilitatem atque necessitatem pertinere videbuntur, ex suo loco cognoscent, sententiam suam communicabunt, eaque in re fidem suam erga S. R. Majestatem & in Remp. studium contestabuntur. Quantum ejus fieri potest, pro honore S. R. Majestatis ac Reip. statu, ad pacata consilia sva debunt, ut & cum Turca initæ pacificationis forma inviolata conservetur, & cum Sveco transactio cœpta, ad salutare inducias condignis & æquis conditionibus deducatur.

Si defensio Regni necessaria esse videbitur, & pecuniarium subsidium publico omnium Statuum Regni consensu decretum fuerit, Domini Nuncii nostri pro more veteri & usitato, totum negotium contributionis tam sciscendæ quam modificandæ, pro sua fide & ex præscripto mandato hujus instructionis domum referent, cum hæc declaratione, quod eo casu, ubi forte militaribus stativis hæ Terræ aggravatæ fuerint, propter extremam sui perniciem, ad contributiones laudandas aut præstandas extradendasve non erunt adstricti.

F f

Terra-

1624.

Terrarum Prusfiæ defensionem quod attinet, nisi aliis convenientibus mediis Sudermannia Ducis confilia & attentam cohiberi poterunt, ad avertenda imminencia ac propè præsentissima pericula, Domini Nuncii instanter rogabunt, ut S. R. Majestas post peracta Comitia quamprimum his Terris Conventum rescribere dignetur, & pro sua indefessa sollicitudine, tam ad hostes externos propulsandos quam ad Liffowczikorum in visceribus Regni impune grassantium petulantiam reprimendam, Regali sua potestate & autoritate serio utatur.

Præterea Domini Nuncii accuratè inquirunt de residuitate contributionum antehac laudatarum & thesauro extraditarum, operamque diligentem cum reliquis Regni Ordinibus adhibebunt, ne in alios usus præterquam ad Reipubl. necessitates præsentemque defensionem convertantur.

Diligentissimè autem præcavebunt, ut militibus quocunque nomine censeantur, si forte pro necessitate Reipubl. cogendi vel conducendi erunt, per Terras Prusfiæ sive transitus sive stationes non assignentur, neque permittantur: quin potius portibus Prusfiæ, qui ferè soli residui sunt, unde potissimum nervum rerum gerendarum, totius Regni incolæ trahunt, salvis remanentibus, in Livonia ejusdem recuperandi causa copiæ militares collocentur.

Dominus Capitaneus Novensis, assècurationis S. R. Majestatis vigore, præterdit certam pecuniæ summam ad fidem publicam per antecessores suos datam, à Reipubl. sibi deberi, cujus solutionem non tam D. Augustus felicissimæ recordationis præstare promisit, verum Divi Henricus & Stephanus, S. R. Majestatis Antecessores, ad Comitia remiserunt. Quapropter Domini Nuncii instabunt, ut S. R. Majestas ad recognoscendas præfati debiti rationes, certos Deputatos designare ac nominare, & verificato liquidatoque eodem debito, satisfactionem demandare clementissimè dignetur.

### PETITA.

**D**omini Nuncii intercedent apud Sacram Regiam Majestatem ac Dominum, Dominum nostrum Clementissimum.

1. Ut benignissimè dignetur admonere Dn. Senatores & Dignitarios Terrarum Prusfiæ, imprimis eos qui bona Reipubl. possident, quo frequentiores ad Conventus & Comitia, boni publici causa, pro debito muneris atque officii sui compareant, quoties legitimis absentia causis non impediuntur.

2. Ut Oeconomiam jure publico descriptam Indigenis bene meritis & possessionatis conferantur.

3. Ut meritorum erga Remp. Illustris ac Magnifici Domini Palatini Mariæburgensis clementissimam rationem habere non dedignetur.

4. Si-

4. Similiter quoque Illustris ac Magnifici Domini Samuelis Konarski, Castellani Gedanensis, cujus in Commissionibus aliisque Reipubl. functionibus gnauiter obeundis, fides, industria, & dexteritas satis est perspecta ac cognita. 1624.

5. Ut generosorum Joannis Dzialinski Capitanei Pokrzywnensis & Pauli Dzialinski Capitanei Bratianensis, in præterita generali expeditione contra Turcam, non sine gravi privatarum facultatum iactura, pro bono Reip. susceptæ militiæ studium, S. R. Majestas clementissimè commendatum sibi habere dignetur.

6. Ut Generosi Joannis Lichtiani, Judicis Terrestris Culmenensis, meritorum respectu, ejusdem filio S. R. Majestas ex benignitate sua providere velit.

In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est appressum. Actum in Conventu generali Graudentinensi, die 24. Januarii. anno 1624.

(L. S.)

(46.)

**S**acræ ac Serenissimæ Regiæ Majestatis & Domini, Domini Nostri Clementissimi, gratiam benignissime per Reverendissimum Dominum Nuncium Statibus & Ordinibus Terrarum Prussiæ, in moderno Conventu congregatis delatam, iidem summa post Deum immortalem ac debita veneratione profecuti, pro paterna sollicitudine quantas animis capere possunt, maximas gratias agunt, vicissimque novi anni auspiciatissimum initium, perennem incolumitatem & fausta fortunataque omnia, à Deo Optimo Maximo comprecanti, S. R. Majestati subjectionis ac fidei obsequia & studia sua referri, à Reverendissimo Domino Nuncio majorem in modum petunt

Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten auf  
dem Lande. Car  
se in Graudent.

Legationem ipsam quod attinet, intellexerunt Status & Ordines, quibus de causis præsens Conventus sit institutus. Et quoniam de rebus ad universam Rempublicam pertinentibus, in Comitibus proximè subsequentiis, communi consilio totius Regni Statuum atque Ordinum tractandum est, idcirco secundum S. R. Majestatis postulata præmemorati Terrarum Prussiæ Status & Ordines mittent Nuncios suos, qui ibidem ea, quæ aliis Regni Statibus Ordinibus ad præsentem Reipubl. dignitatem, utilitatem atque necessitatem pertinere videbuntur, ex suo loco cognoscent, & sententias suas conferent, fidemque erga S. Regiam Majestatem ac in Rempublicam studium contestabuntur. Orant autem ea, quæ par est, animorum humilitate, ut S. R. Majestas libertatum, Juriumque ac Privilegiorum Terrarum Prussiæ miserè exhaustæ & domesticis plagis exinanitæ clemen-

1624.

mentissimam rationem habere, ejusdem securitati benignissimè providere, milites ac horum stationes, adeoque calamitates bellicas, honore & statu Sacrae Regiae Majestatis, quoad honestas & aequas conditiones, salvis remanentibus, ab his Terris, & signanter ab earundem partibus, de quorum incolumitate ferè totius Regni commerciorum rationes dependent, benignissimè avertere, denique insolentiam vagabundi exercitus Lissowicorum seriò cohibere velit. Etenim istas copias, quæ nulli sunt usui Reipublicæ & privatorum res atque facultates consumunt, in Regno eidemque adjunctis dominiis ac Terris impunè grassari, omnino tolerandum non est. Ac licet incommodorum multitudine, tum & periculorum magnitudine considerata, bella Status & Ordines Terrarum Prussiae avertentur, tamen ubi necessariae defensionis habendam esse rationem, ex reliquorum Statuum & Ordinum Regni consultationibus, S. R. Majestas existimaverit, resque aliter honestè ac aequè tutò teneri non potuerit, humiliter prædicti Status & Ordines Terrarum Prussiae obsecrant, ut propter imminentiâ & prope præsentissima his Terris hostilia pericula, S. R. Majestas post Comitiam quamprimum Conventum ad defensionem & ejus modum maturè constituendum hisce Terris clementissimè rescribere dignetur. Cæterum hoc quoque Jura Terrarum Prussiae non leviter afficit, quod earundem Civitates in civilibus actionibus ipsis intentatis, contra præscriptum juris Magdeburgensis ac Culmenis, ex secunda Citatione, quæ iisdem Juribus pro peremptoria non habetur, quasi in contumaciam, pœnalibus Dominorum Assessorum Judicii Post-Curialis decretis duriter taxantur & condemnantur. Quapropter Status & Ordines pro Civitatibus præfatis humillimè intercedunt, ut à S. R. Majestate circa vetustissimam & hucusque usitatam processum juxta prædicta jura ordinarii observantiam, quam omnes in Prussia Civitates retinent, publicæ tranquillitatis & æquitatis causa benignissimè conserventur: cumque juxta leges publicas Jurisdictioni & Judiciò Sacrae Regiae Majestatis illas reservatas esse notoriè constet, proinde ne extra hoc forum competens temerè evocentur, sed temerarii Actores ab Instigatore condignis juris mediis coercerentur, à S. R. Majestate præfato Instigatori clementissimè mandari humillimè rogant. Præterea Civitates minores more solito ad Conventum modernum non sunt vocatae, sequæ præteritas esse queruntur, quarum rationem imposterum haberi, quandoquidem hujus Reipublicæ membra sunt, à S. R. Majestate Cancellariam admoneri humillimè petunt. Ad extremum, quoniam Jus audiendæ sententiæ, hætenus juxta antiquas consuetudines, per D. D. Consiliarios Terrarum Prussiae speciali Juramento ad Consilium obligatos, in deliberationibus seorsivis expediri solita, D. D. Nuncii Equestris ordinis postulare non cessant, priusquam ad suas more solito suscipiendas consultationes descendant, ideoque ne imposterum tempora de rebus publicis tractandi & consulendi inani verborum contentione absumentur, Status & Ordines in hoc Conventu congregati, mutua concordia causa humillimè rogant, ut S. R. Majestas auctoritatem suam, ad prædictam differentiam fraternè componendam per Nuncium, quem ad proximum Conventum missura est, clementissimè interponere non dedignetur. Quod superest, Sacrae Regiae

Regiæ Majestati, Domino Nostro Clementissimo, perpetuam felicitatem & gloriosissimos de hostibus triumphos Status & Ordines iterum iterumque ex animo humillimè vovent ac comprecantur. In quorum omnium fidem Sigillum Terrarum Prussiæ est appressum. Actum in Conventu generali Terrarum Prussiæ Graudentinensi, die 24. Januarii anno 1624.

(L.S.)

(47.)

**S**acræ Regiæ Majestatis ac Domini, Domini Nostri clementissimi, gratiam à generoso Domino Nuncio delatam, Status ac Ordines Terrarum Prussiæ in moderno Conventu congregati, gratissimis prosequuntur animis & vicissim S. R. Majestati, pro paterna ac perpetua de salute & incolumitate Reip. sollicitudine, humillimæ subjectionis, fidei atque observantiæ suæ obsequia debita, quæ par est animorum reverentia deferentes, Eidem hoc quoque nomine gratias quantas possunt maximas agunt, quod Conventum Terris Prussiæ antehac indictum, clementissimè prorogare & de novo præscribere dignata est. Legationem ipsam quod attinet, Status & Ordines pro necessitatibus Regni, ad sublevandas Palatinatus Prussiæ difficultates, unam contributionem decreverunt, cum hac declaratione atque conditione, si & in quantum istam contributionem fortè ad domesticam defensionem, contra quorumcunque impetitiones converti sibi non erit necessarium, & ut hæ Terræ à militibus stativis liberæ ac immunes permaneant: alioquin enim eo casu ubi propriæ defensionis necessitas inciderit, aut hæ Terræ militibus stativis molestata fuerint, ad extradendam præsentem contributionem, Status & Ordines non erunt adstricti. Proinde Nobilitas universatrium Palatinatum, unam agrariam à die Sti Bartholomæi anno præsentis colligendam, juxta Universales Terrarum Prussiæ anno millesimo sexcentesimo duodecimo, die 12. Januarii Graudenti decretas, laudavit.

Abfertigung  
des Königl. Gesandten  
auf dem Lande  
Tage zu Graudentinburg.

Similiter Episcopus Varmiensis agrariam ad sublevandas Palatinatus Prussiæ difficultates, sub prædicta declaratione & cautione, Thesaurario Prussiæ privilegiato, cum primum constituetur, inferre consentit: Accisam verò unam ad suas necessitates, propter impendentia gravissima pericula maritima, reservavit.

Episcopus Culmensis itidem sub prædicta declaratione & cautione, laudatam agrariam & Accisam ad sublevandas Palatinatus Prussiæ difficultates contribuere & Thesaurario Terrarum Prussiæ inferre debet.

G g

Por:

1624.

Porro Civitas Thorunensis ad sublevandas difficultates Palatinatus Ruffiæ, fimiliter agrariam unam & una cum minoribus Civitatibus Accifam unam de qvolibet modio brafei per duos solidos, à feria quinta post feftum Pentecoftes ad decurfum unius anni colligendam, laudavit. Civitates, vero Elbingenfis & Gedanenfis, eo attento, quod ipsis pericula maritima præfentiffimè immineant, de quibus etiam, à S. R. Majeftate benigniffimè funt admonitæ, ejusmodi Accifam neceffariæ defenfionis caufâ ad ufus fuos retinebunt.

Cæterum Status & Ordines, licet non desperant de Tranfactio- nis per Dominos Commiffarios Regni, cum Sueticis Commiffariis cœp- tæ felici fuffeffu, & inde DEo dante fecutura pace atqve tranqvilli- tate, tamen juxta admonitionem S. R. Majeftatis, ipfi quoque secu- ritati fuæ profpicere cupientes, in moderno Conventu modum defen- fionis laudare voluerunt, verum ob abfentiam Dominorum Palatino- rum tum & reliqvorum maximæ partis Senatorum & Dignitariorum uti Confiliariorum Pruffiæ, conclusio rata & grata ea de re fieri non potuit, qvapropter Status & Ordines hic præfentes humillimis pre- cibus obfecrant, ut S. R. Majeftas fideliffimorum in his Terris subdi- torum fuorum, hoc præfertim periculoffimo tempore benigniffimam rationem habere velit, utqve modum defenfionis his terris in majore frequentia Dominorum Senatorum Terrarum Pruffiæ, authoritate S. R. Majeftatis, Status & Ordines laudare qveant, dignetur S. R. Ma- jeftas ad hunc actum expediendum, pro rei ac neceffitatis exigentia, peculiarem Conventum generalem, eumqve antecedentes particula- res benigniffimè assignare & Dominos Confiliarios à moderno Con- ventu abfentes clementiffimè monere, ut ad ejusmodi Conventum frequenter conveniant, & huic Provinciæ ita consulant, ne & ipfa gra- ve damnum fubeat, & tota Respublica detrimentum patiatur.

Præterea Status & Ordines humillimè orant, quandoqvadem Epifcopatus Culmenfis tum & Officium Thefaurarii Terrarum Prus- fiæ hoc tempore vacent, idcirco, S. R. Majeftas de indigenatu juri- um & Privilegiorum benigniffima ratione habita, dignitatem Epifco- palem indigenæ poffeffionato, juriumqve earundem Terrarum gnaro, qvi pro præfenti rerum Statu inter Dominos Confiliarios Terrarum Pruffiæ juratos Præfidentis locum obtineat, conferre, & privilegia- tum Thefaurarium integræ fidei atqve authoritatis, Terris Pruffiæ de- fignare clementiffimè dignetur.

Ad extremum, S. R. Majeftati humillimas Domini Confiliarii gratias iterum atqve iterum agunt, qvod controverfiam adverfus fe à Dominis Nunciis Palatinatuum motam, authoritate fua Regia juxta antiquas confvetudines & prærogativas declarare non dedignata eft. Qvod fupereft, S. Regiæ Majeftati, Domino Nostro Clementiffimo, prosperam valetudinem, feliciffimos rerum gerendarum fuffeffus fauftaqve & fortunata omnia, ab immortalis DEo votis omnibus Sta- tus & Ordines humillimè precantur, Ejusdemqve gratiæ ac protectio- ni fe fuæqve omnia commendatiffima efle cupiunt & optant. In præ-  
mi-



missorum fidem Sigillum Terrarum Prusiae appressum est. Datum 1624.  
in Conventu Generali Terrarum Prusiae Mariæburgensi, die 24.  
mensis Aprilis, anno 1624.

(L. S.)

(48.)

**S**acrae Regiae Majestatis & Domini, Domini Nostri Clementissimi gratiam, Status & Ordines Terrarum Prusiae in hoc Conventu congregati, gratisimis profecuti animis Eidemque debita subjectionis & fidei obsequia sua humillima commendantes, gratias quantas possunt maximas agunt, quod iterum Terris Prusiae Conventum, pro paterna ac perpetua de illorum incolumitate sollicitudine clementissimè concedere, atque indicere dignata est.

*Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten  
auf dem zwey-  
ten Land-Ta-  
ge in Marien-  
burg.*

Quantum attinet Legationis capita & imperiis securitatem atque defensionem hujus Provinciae, Status & Ordines magnitudinem periculorum à Duce Sudermanniae sibi impendentium, prout accuratè per Dominum Nuncium exposita sunt, tanto studiosius perpenderunt, quanto graviora eaque praesentissima ad extremam perniciem his Terris imminere, ex recentissimis literis per Ferendarium Ducis Sudermanniae nudius quartus Civitati Gedanensi insinuat, illiusmet Civitatis Internuncii non sine gravi dolore suo, in moderno Conventu retulerunt. Nam praefatus Sudermanniae Dux, classe armata & bellico apparatu copiosè instructus, à praefata Civitate Gedanensi, post tot per vicarias literas interpositas interlocutiones dilatorias, nunc finaliter literalem cautionem flagitat, ex portu Gedanensi nil hostile adversus se molitum iri, & ni caveant, quaeque hostilia non obscure minatur. Quare Status & Ordines humillimè obsecrant, ut S. R. Majestas, securitati Terrarum Prusiae Regali solertia ac benignitate providere, milites externos ab iisdem Terris, ne stationibus aggraventur, benignissimè avertere & consilia transactionis per Dominos Commisarios Regni cum Svecicis Commisariis feliciter coeptae, praesertim hoc difficillimo annonae & omnium rerum caritatis tempore, ad salutarem pacem dirigere dignetur, neque permittere velit, ut in his oris maritimis tale quid suscipiatur, quod hostem in has Terras provocare & molem belli attrahere possit.

Cæterum, S. R. Majestatis paternam admonitionem Status & Ordines debita observantia secuti, defensionis suae causa, contra ingruentem impetum Ordo equestris generalem in his Terris expeditionem (cujus modum in congressu suo, cum primum autoritate S. R. Majestatis pro necessitatis exigentia per Dominos Palatinos literis restium more solito convocatus fuerit, quoad ejusdem omnia requisita determinabit & constituet) unanimi consensu laudavit. Dis-

stri-

1624. **strictus** autem Dirschaviensis, Gedanensis, & Neoburgensis, **contradicentibus** è districtu Syecensi, Tucholiensi, Sluchoviensi, Mirachoviensi præsentibus Nunciis, adjungunt Illustri & Magnifico Domino Palatino Pomeraniæ duos Commissarios, nominatim Generosum Dominum Joannem Wiesolowski Succamerarium Pomeraniæ & Generosum Christophorum Bakowski, ut cum his præfatus Dominus Palatinus consilia in eodem expeditionis negotio conferat, constitutionemque Regni de expeditione Regni sancitam assumunt, excepta pœna, quam in absentes ad duo millia marcarum polonicalium laudant, pro qua forum coram Illustri Domino Palatino & iisdem Dominis Commissariis adsignant, & executio per eosdem facta, æquè ac comitalis firma esse debet. Civitas Thorunensis ratione bonorum Terrestrium in expeditionem generalem consensit. **Elbingensis** quoque & Gedanensis Civitates se communi defensionem non defuturas promittunt, quinimo pro rei & temporis conditione in quantum cujusque Civitatis securitas concedet, opem & auxilium loco in his terris periclitanti, si hostis provocatus non fuerit, sine impensis ferent, cum præsertim Nobilitas vicissim, ubi necessitate exigente requisita fuerit, equitatu & peditatu suis impensis reciproce subsidia Civitatibus præstare in se receperit.

Præterea Status & Ordines humillimè rogant, ut S. R. Majestas arcem Mariæburgensem præfidiis & costodiis aliisque rebus necessariis quamprimum instruere atque munire, & militem in his Terris collectum alias Wibranci appellatum, ad defensionem earundem Terrarum, si necessitas urserit, converti, mandare dignetur. Porro contributionem juxta universales die 24. mensis Aprilis anno præsentis in his Terris sub conditione laudatam dispensandi, S. R. Majestatis arbitrio & potestati Status & Ordines submitunt, & humillimè orant, ut si necessitas aliqua Terris Prusiæ ingruerit, ad earundem defensionem hæc contributio convertatur. Ut autem prædicta contributio fideliter ac securè extradatur atque recipiatur, humillimè Status & Ordines petunt, ut S. R. Majestas Thesaurarium Terrarum Prusiæ maturè designare, & non solum Episcopatum Culmensem juxta petitionem in proximo Conventu interpositam, verum etiam omnes alias dignitates & officia Indigenis benè meritis ac possessionatis clementissimè conferre dignetur. Quod superest, S. R. Majestati Domino Nostro Clementissimo, optimam valetudinem, felicissimos de hostibus triumphos rerumque gerendarum prosperrimos successus, Status & Ordines devotissimè precantur, Ejusdemque gratiæ & Clementiæ se suaque omnia humillimè commendant. In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prusiæ est appressum. Actum & datum in Conventu generali Terrarum Prusiæ, Mariæburgi, die 30. Mensis Maii, anno 1624.

(L.S.)

(49.)

(49.)

1625.

**S**acrae ac Serenissimae Majestatis Regiae ac Domini, Domini nostri clementissimi, gratiam & vere paternam curam, perpetuamque de incolumitate Terrarum Prussiae sollicitudinem, earundem Terrarum Status atque Ordines in moderno Conventu frequentes congregati, gratissimis amplexi atque profecti animis, diligentissimè rogant, ut sua vicissim humillima fidei atque subjectionis obsequia, S. Regiae Majestati studiosissimè deferre & commendare non gravetur, idque confirmare velit, quod Status & Ordines nihil in se desiderari patiantur, quo Sacrae Majestatis Regiae Clementiam omni conatu demereri valeant. Et quoniam legationis hujus summa in eo versatur, quod S. R. Majestas tam explorationibus quam literis Senatorum Suecicorum ad Illustres Senatores Regni Poloniae ac Magni Ducatus Lithvaniae scriptis, ob infidiosam & hostilem Sudermanniae Ducis Gustavi molitionem, Status atque Ordines clementissimè monere dignata est, ut ea tractarent quae ad Provinciae hujus, patriae suae, securitatem pertinent, idcirco iidem Status & Ordines, considerata diligentissimè ex praescripto instructionis per Dominum Nuncium accuratissimè proposita imminentium periculorum magnitudine, toti in eo fuerunt, ut S. R. Majestatis intentioni atque voluntati omnimode se accommodare, praesentique necessitati & securitati suae quavis optima ratione consulere possint. Sane quidem adversus totius Suecici Regni tantam vim & arma, quae timentur, Status & Ordines minus se posse sentiunt, quam ut possint efficere, ut hanc belli acerbiter, quae universae Reipubl. impendere videtur, suis incommodis unquam redimere possint, idcirco iis armis quae multo ante confirmata sunt, totius Regni Poloniae conjunctis viribus resistendum esset, ne alioquin frustra cum valentioribus pugnaretur. At tamen ad reprimendum hostilem impetum non defuerunt opportuna media, quae in eum finem facultatem habitura videbantur. Verum consultationes susceptas earundemque progressum & conclusionem, imprimis retardavit, quod ex Episcopatu Varmienfi praeter antiquam & huc usque usitatam consuetudinem, Conventui moderno ad communem de mutua defensione tractanda conferendam deliberationem nemo interfuit, qui de ejus membri ad salutem & conservationem universi corporis Terrarum Prussiae pertinentis, pro illa parte propensam voluntatem atque intentionem doceret, quinimo ne quid ipsis insciis & invitis hic concluderetur eorundem nomine per literas caveri satagebatur. Erat praeterea in consideratione, quod Tenentarii eorum bonorum, quae sunt in manu Majestatis Reginalis & Serenissimae Stirpis Regiae Majestatis, quaeque hactenus communi laudo Terrarium Prussiae tenebantur, contributiones antehac laudatas non persolverunt, unde verendum fuit, ne in tam arduo praesenti negotio idem eveniret, adeoque vires communes distraherentur. Quocirca in ea animorum & communium virium distractione atque incolarum earundem Terrarum insolita dismembratione, communi nomine Ter-

H h

ra-

Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten auf  
dem Lande. Sie  
ge in Graue  
beut

1625.

rarum Prusiae subsidia pecuniaria ad conducendum stipendiarum militem laudari minime potuerunt. Nihilominus tamen communis periculi avertendi studio incitati, Status & Ordines eas securitatis atque tranquillitatis suae ad praesens iniverunt rationes, quibus impetinum hostis primum impetum sustinere annitentur. Proinde hunc defensionis suae modum, sub indubitata S. R. Majestatis Domini Nostri Clementissimi ratihabitionis spe, tali rerum statu sibi commodissimum esse arbitrantur, nempe quod ex omnibus Palatinatibus universi ac singuli pro posse suo & in quantum de jure sunt obligati, ad primam per universales Dominorum Palatinorum notificandam denunciationem, in tempore & loco quamprimum in iisdem universalibus indicendis, apparatu militari juxta exigentiam Privilegii, singuli instructi comparere & Dominis Palatinis, aut in illorum absentia Dominis Castellanis, in suo quilibet Palatinatu se praesentare debeant, prout autoritate hujus Conventus secundum praemissa publicatis Universalibus est comprehensum. Caeterum non minor calamitas Terris Prusiae impendet a licentiosa & in copiosam manum crescente Lifowsianorum colluvie, quae postposito Dei timore & Legum publicarum autoritate atque securitate, plus quam barbarice in visceribus hujus Provinciae nuper grassari coepit, & timendum est, ne immanitate sua porro hasce Terras infestet atque depopuletur. Quare humillime Status & Ordines orant, ut S. R. Majestas, pro Regali & paterna sua cura, clementissime securitati harum Terrarum contra istas quoque hostiles molitiones providere atque mandare velit, ut istud impium & sceleratum genus hominum, ubicunque inveniri potest, radicitus evellatur, & penitus extirpetur. Praeterea Status & Ordines humillime petunt, ut S. R. Majestas arcem Mariaeburgensem praesidiis & custodiis, aliisque rebus necessariis quamprimum instrui & muniri, ruinas autem murorum nuper collapsorum quantocius reparari clementissime mandare dignetur, ne hostis sua inopinata irruptione, illam praesidio destitutam atque invasioni expositam protinus occupet, indeque Respublica universa grave detrimentum patiatur. Eidem Status atque Ordines orant, ut peditatum Wibranci appellatum & collectum in his Terris remanere, quousque opus erit, eundemque ad defensionem earundem Terrarum converti, S. R. Majestas clementissime disponere dignetur. Velit quoque S. R. Majestas Serenissimum Electorem Brandeburgensem, in Prussia Ducem, benignissime admonere, quo is portus Pillaviensis, unde his Terris maximum periculum imminere metuitur, diligentissimam curam habeat, idque Serenitatem Suam, pro vicinitatis ratione & erga Terras Prusiae Regalis affectione, tanto studiosius facturam esse confidimus, cum primum a S. R. Majestate ea de re admonita fuerit. Porro Status & Ordines humillime orant, ut S. Regia Majestas jurium ac Privilegiorum Terrarum Prusiae benignissimam rationem habere & Oeconomias cum & tenutas atque Capitaneatus indigenis possessionatis concedere, utque praefatorum bonorum administratores aut arrendatore similiter indigenae possessionati sint, autoritatem suam interponere dignetur, quo sine difficultate ratione injuriarum conveniri queant,

&amp;c

& Jus absque mora pati cogantur. Licentioforum Liffowscianorum scelerata & execranda manus, nuperrimè Civitatem Episcopatus Culmensis Lubaviam, inopinata ac repentina irruptione penitus spoliarunt, Neoforensibus damna ultra triginta & tria millia florenorum taxata intulerunt, suburbana ibidem prædia septuaginta octo incendio, templum quoque cum latericia publica devastarunt, denique civibus ac laniis Gedanensibus ultra triginta & sex millia florenorum pecuniæ, in via publica violenter eripuerunt. Cum vero isti directores ad castra militaria Illustrissimi Domini Campiductoris Lithuaniae transiisse dicuntur, idcirco Status & Ordines humillimè rogant, dignetur S. R. Majestas auctoritatem suam interponere & præmemorato Domino Campiductori injungere, ut is partibus præfatis violenter læsis, Justitiam administret, iisque à violentis deprædatoribus satisfieri procuret. Cæterum prædicti Neoforenses obsecrant, ut illorum extremæ calamitatis benignissimam rationem habere & ad reparationem exusti suburbii, è sylvis vicinis Regalibus ex commiseratione difficultatumque & deplorandæ ipsorum miseris causa, quæ notoria est, S. R. Majestas lignorum structilium copiam clementissimè donare non dedignetur. Quod superest, Sacræ Regiæ Majestati, Domino Nostro clementissimo, prosperam valetudinem, & felicissimos de omnibus hostibus triumphos, Status & Ordines precantur, ut sub Ejusdem S. R. Majestatis Regimine, tam publice quam privatim optata pace atque tranquillitate diutissimè uti frui possint, cujus Clementiæ atque Protectioni se suaque omnia iterum iterumque devotissimè & humillimè commendant. In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiæ est appressum. Actum & datum in Conventu Generalis Terrarum Prussiæ, Graudenti, die 11. Junii, anno 1625.

1625.

(L.S.)

(50.)

1626.

**M**agnum hoc est S. R. Majestatis ac Domini, Domini Nostri Clementissimi, gratiæ suæ Regiæ erga Status & Ordines Terrarum Prussiæ argumentum, quod cognita periculis tam à Tartaris, quam à Duce Sudermannia Reip. imminentium magnitudine, Status & Ordines benignè præmonere & pro iisdem avertendis eos convocare dignata sit. Quod ut humillimè gratisimè animis agnoscunt, ita vicissim S. R. Majestati debita subjectionis fideique suæ obsequia, ea quæ par est animorum veneratione deferunt. Pericula isthæc quod attinet, quia non minus iis, quam morbis gravioribus corpus humanum affligentibus in tempore antequam invalescant, remedium quærendum, in id omnino sibi Status & Ordines harum Terrarum incumbendum esse censue-

Abfertigung  
des Königlich  
Gesandten auf  
dem Lande Sa-  
ge in Bran-  
denb.

766.

fuert, ut S. R. Majestatis clementissimæ voluntati, de temporaria & Reip. necessaria defensione prospicienda, se humillimè accomodarent, & contra injustam ac insidiosam hostium machinationem, Reip. communitatibus subsidiis & facultatibus suis succurrerent. Ad declarandam igitur suam in eo animorum promptitudinem & amorem, quem Prussiae suæ se unice debere fatentur, Nobilitas universa omnium trium Palatinatum, auctoritate hujus Conventus, spontanea & libera voluntate sua, quatuor agrarias, duas pro Festo Pentecostes, & reliquas duas pro Festo D. Michaelis hujus anni colligendas & extradendas laudavit. Reverendissimus verò Episcopatus Varmiensis Administrator ita se declaravit, quod prout Episcopatus iste nunquam Reip. suis subsidiis, quæ in Conventu per S. R. Majestatem legitimè indicto sciscabantur, defuit, ita nec hoc tempore Eidem defuturus sit. Ut verò tanto facilius consilia in posterum expediri possint, humillimè rogant Status & Ordines, S. R. Majestas posthac Episcopatu & Capitulo Varmiensi, beneficio literarum suarum, ante Conventum generalem Terrarum Prussiae, quoque Conventum tempestivè indicere dignetur, ut ad hunc Conventum generalem, suos nuncios ablegent, qui de certa agrariarum & accisarum quantitate se una cum aliis declarare possint. In primis autem rogant, ne à Reipubl. contributionibus quisquam eximatur, sed paria omnes cum aliis Reip. membris subsidia præstent ac sustineant.

Civitates majores & minores, quatuor etiam accisas more suo ad annum integrum à festo D. Stanislai proximè instante colligendas & ad Thesaurarium Terrarum Prussiae (quem ut S. R. Majestas quam primum constituere clementissimè dignetur Status & Ordines petunt) deferendas decreverunt, quamlibet duobus solidis æstimatam, ita ut de quolibet modio brafei octo solidos solvere teneantur.

Cum itaque Status ac Ordines hoc modo promptitudinem suam erga Remp. testatam fecerunt, humillimè S. R. Majestati supplicant, ut quia se haud quaquam pares viribus Sudermannia Ducis resistendis sentiunt, S. R. Majestas defensionem harum Terrarum si quid iis periculi imminere videbitur, in se paternè recipere simulque constituere dignetur, ut milites, qui hinc in Terris colliguntur, tam diu, donec de certa securitate constiterit, hic retineantur, & ex collectis Reip. subsidiis stipendia solvantur.

Cæterum cum ii, qui pro præsidio hic collocantur, graves & molesti, diversis exactionibus ac injuriis Incolis Terrarum Prussiae esse soleant, ac vix aliquid ab ipsis hostibus differant, rogant Status & Ordines ea, quæ decet, animi veneratione, S. R. Majestas Præfectos militum Incolas Regni ac Provinciarum ad Regnum pertinentium, & qui militarem disciplinam observent, ordinare velit. Qui ut quoque frustratione eo citius expedire possint, Status & Ordines Commissarios ex tribus Palatinatibus, & quidem ex Culmensi, Illustrem & Magnificam Fabianum à Czema Castellatum Culmensem & Capitaneum Sturtemsem, licet non præsentem, Generosum Joannem Lichtian Ju-

Judicem Terrestrem Culmensē, & Magnificum ac Generosum Nicolaum Dzialinski Palatinidem Culmensē; ex Mariæburgensi, Illustrem & Magnificum Samuelem de Zalno Zalinski Palatinum Mariæburgensē, Magnificum ac Generosum Stanislaum Dzialinski Succamerarium Mariæburgensē & Capitaneum Tolckemitensem, nec non Nobilem ac Generosum Petrum kostka Vexilliferum Mariæburgensē; ex Palatinatu Pomeraniæ Illustrem & Magnificum Samuelem Konarski Palatinum Pomeraniæ, Generosum Miroslaum Konarski Vexilliferum Pomeraniæ, & Generosum Petrum Bakowski nominarunt, quos ut S. R. Majestas assensu suo confirmare illisque plenariam Justitiæ injuriam ac damna passis administrandæ potestatem largiri dignetur, humillime rogant.

Petunt insuper humillimè Status & Ordines, ut cum arx Mariæburgensis magna ex parte sit deteriorata, S. R. Majestas ejus reparationem sibi quam commendatissimam habere velit. Cumque Neoforenses nec non Starogardenses partim ob conflagrationem, partim etiam ob militum licentiosorum incursiones, magnum hactenus sunt perpeffi damnum ac detrimentum, ut iis impossibile sit, onera Reip. sufferre, rogant humillimè Status & Ordines, S. R. Majestas vigore ipsis concessarum libertationum eos ab omnibus contributionibus & militum stationibus liberos ac immunes præstare dignetur. Exposuerunt quoque nobis majorum Civitatum Nuncii, Cives eorum per Poloniam negotiantes novis exactionibus & teloniis onerari, quod cum contra ipsorum immunitates & Privilegia sit, S. Regiam Majestatem Status & Ordines rogant, ut clementissimam ipsorum rationem habere dignetur, utque circa Privilegia & Jura sua conserventur. Tandem intercedunt quoque apud S. R. Majestatem Status & Ordines, pro Generoso Ottone à Meden Succamerario Pernavienssi, qui id ab iis requisivit, humillimè rogantes, ut S. R. Majestas ejus meritorum condignam rationem habeat, Regiamque suam in eo promovendo gratiam eidem exhibere dignetur. Quod superest, S. R. Majestati longævam vitam cum constanti corporis valetudine & felicissimos de hostibus suis triumphos humillimè precantur. Datum in Conventu Generali Graudentinensi, die 23. Aprilis, an no 1626.

(L. S.)

(51.)

Serenissime Potentissimeque Rex, Domine  
Cognate & Affinis Parentis loco obser-  
vandissime

**E**tsi, quamprimum de Svecicæ classis adventu, & tentata portus nostri Pillaviensis occupatione, à Consiliariis nostris gubernationi Prussiæ præfectis, certiores redditi fuimus, non  
I i

Schreiben  
des Churf. von  
Brandenburg  
an den König  
von Polen, die  
tan-

Schwedische  
Sandung und  
Ubergabe der  
Festung Wil-  
lau betreffen-  
de.

tantum Ræ. Maj. Uræ quantopere hoc inexpectato nuncio, aliisque, quæ eodem tempore hæc ditiones nostras disturbant, malis atque periculis afficeremur, exposuimus, sed & posthæc ulteriori Svecorum progressu cognito, ad Regiam M. V. d. 18. Julii latius de omnibus perscripsimus: simul & eodem tempore Consiliariis nostris de mittenda ad R. M. Vestram legatione, ejusque paterno consilio nostro nomine exquirendo, mandatum dedimus.

Atque ex eo tempore usque in hunc diem, nihil consilii à R. M. Vestra, nec quicquam etiam responsi à Consiliariis nostris ad nos delatum & recurrens tamen quotidie turbatissimi illius status cogitatio, in quo Ducatus noster una cum Regali Prussiæ parte hoc tempore constitutus est, & accedentes e die in diem majorum progressuum atque motuum nuncii, fecerunt, ut accuratius de remedio, quod tot tantisque malis ponendum esset, cogitandum, ac Ræ. Maj. Vestra sententiam ulterius exquirendam esse putaremus.

Et initio quidem iterum atque iterum oram R. M. Vestra contestamur, prout hac portus nostri occupatione, eaque, quæ in Varmiensem Episcopatum ac Regalem Prussiam inde illata est, expeditione, nihil unquam nobis magis grave ac adversum accidere potuit, ita nobis & nihil magis carum fuisse, quam ut portum, oramque nostram maritimam ita munitam defensamque redderemus, ut nihil quicquam hostile eo in loco nobis aliisve metuendum esse possit. Eaque in re factorum non modo tenori, quæ quatuor nos, quoties id necessitas postulat, naves, ad tuendam Prussiæ oram maritimam, nostro sumtu habere jubent, respondere satis putavimus, sed & peculiare propugnaculum ad litus maris extrui, ac aliquot equitum peditumque cohortes conducere iussimus, ac ut hæc omnia tanto citius ac serio agerentur, ipsi non attento discrimine, quod hisce ditionibus nostris impendere nimis vero omine presagiebamus, in Ducatum nostrum contendimus, ac cum Statibus nostris de colligendis pro stipendio militum & munitione littoris sufficientibus subsidiis egimus convenimusque, Consiliariis etiam nostris, cum in Electoratum nostrum retrocedere necessitate adigeremur, sedulam eorum, quæ restabant, curam injuximus. Præterea, ut tanto exercitator miles colligi, haberi que posset, ducentos etiam ex Belgio milites, una cum Pudevelfio, homine militaris discipline scientiaque a vetero, evocavimus, eorumque copiam jam dudum habuissimus, nisi prætoriana cohors ab Auriaco Principe antedicto Pudevelfio eodem tempore in Belgio delata, cum cum militibus suis ibi contra spem nobis factam detinisset. Cumque plures ex Statibus nostris essent, qui arcem Memelensem ob Svecicorum armorum in Lituania viciniam metuerent, & rumorem agitatorum in Svecia de occupatione modo nominatæ arcis consiliorum increbuisse acciperemus, eundemque captivorum quorundam depositione non parum probabilem reddi videremus, aversanda omni contatu tam noxia nobis consilia duximus, eumque in nem quendam Consiliariorum nostrorum, ipsi ad Gustavum Adolphum ablegavimus, quoniam tamen non antea, quam Gustavus Jun. ex Sve-



Sveciæ Regno solvisset, dimissum fuisse, & occupati portus nostri nunci-  
 um prius, quam redire Consiliarius noster ex Svecia posset, ad nos  
 pervenisse, turbato postea animo intelleximus. Denique eorum,  
 quæ à nobis diligentiaque & fide nostra proficisci potuerunt, nihil  
 quicquam reliquum fecimus. Cumque hæc omnia publicè & in  
 conspectu omnium à nobis ita acta gestaque sint, ac proinde nec R.  
 M. Vestram, nec quemquam fugere possint, merito à longiori eorum  
 narratione abstinemus. Consilarii vero nostri, se quoque omnem  
 diligentiam ac fidem debitam, tum in mandata propugnaculi extru-  
 ctione, tum in colligendis subsidiis, ac aliis, quæ ad explorandos aver-  
 tendosque hostiles conatus spectant, adhibuisse, ac imprimis milites,  
 quibus naves nostræ commissæ fuerunt, num classis aliqua littori  
 nostro appropinquaret, diligenter inquirere jussisse, quin & signa  
 octiduo antequam classis Svecica appulit, tolli mandasse, nobis retu-  
 lerunt. Quod vero hæc omnia debitum effectum sortiri non potue-  
 runt, id ex eo factum esse ajunt, quod Gustavus admodum faventibus  
 ventis, cum classe ducentarum navium, tormentis plurimis & nume-  
 roso milite, intra triduum ex finibus Sveciæ ante portum nostrum, mi-  
 randa celeritate appulerit, ac relicto portus ostio, cum scaphis actua-  
 riis, navigiisque minoribus apud promontoria in mare excurrentia,  
 loco à navibus nostris aliquantum remotiori, ac ubi à militibus no-  
 stris ne conspici quidem, nedum tormentis peti, abigique posset, lit-  
 tus petierit, indeque munitionem nostram nondum planè perfectam,  
 copiis suis militum nostrorum numerum admodum excedentibus, in-  
 vaserit. Quæ omnia tanto etiam facilius ab eo peragi potuisse  
 scribuntur, quod & secretissime consilia habuerit & tali tempore ea  
 aggressus fuerit, quo adventum ejus ita nemo suspicari potuit, ut mi-  
 lites etiam Ræ. Majestis. Vestræ, qui in vicinia consistebant, ferè eo-  
 dem tempore ex illo loco secedendum, ac alio sibi eundem putave-  
 rint. Et nos quidem, etsi in Consiliariorum nostrorum fide ac di-  
 ligentia, imprimis verò eorum, quæ ad nos perscripserunt, veritate,  
 quod ad ipsos attinet, nihil omnino desiderandum censeamus, nihilo-  
 minus tamen in re hac tanti momenti, exactius in omnia inquirendum  
 duximus, ideoque Consiliariis nostris injunximus, ut non modo ab  
 eis, quibus defensio portus nostri commissa fuit, singulis sigillatim  
 seriem rei gestæ exquirant, sed si vel in eo, quod ad portus defensi-  
 onem, & ad abigendum Gustavum eo tempore fieri potuit, vel in  
 extruendo propugnaculo, vel tollendis signis, vel in conferenda sub-  
 sidii portione ad ipsum spectante, vel quavis in re alia huc pertinen-  
 te, quemquam id quod officii sui fuit, aut non egisse, aut saltem ju-  
 sto negligentius egisse, deprehenderint, nobis ejus indicium faciant,  
 quo culpa ejus comperta, severa animadversione eum coercere, ac  
 quantum nobis existimationem nostram ab omni sinistra suspicione  
 illasam conservare curæ sit, R. M. Vest. totique Reipubl. testatum fa-  
 cere possimus.

Cæterum, cum sive fortunæ faventia, sive aliorum incuria aut  
 consternatio Gustavi rebus tam commode cesserit, ut non portu tan-  
 tum

1626.

tum nostro insperata celeritate potitus sit, sed & plura alia loca eodem successu, pariqve festinatione in potestatem suam redegerit, præcipue de eo, quo pacto superiores ejus progressus sistere, & pacem optatam Ducatui nostro, Regnoqve inclyto reddere liceat, nunc solliciti sumus. Quia in re optandum quidem esset, ut eadem celeritate, qua adempta sunt, recuperari omnia possent. Verum cum & Gustavum admodum pluraqve loca munivisse, & milite satis exercitato, ac tormentorum bellicorum magno numero, alioqve bellico apparatu optimè eum instructum esse intelligamus, adeoque faciliè conjicere possimus, non esse quod absqve insigni temporis & multorum hominum jactura tam faciliè eum locis adeo munitis vi expelli posse sperandum sit, Ducatum verò nostrum non nostro solum, sed & R. Majestatis Vestræ, & totius Reipubl. singulari damno pessimè vastatum, & tantum von pessundatum iri metuamus, si armis ex utraqve parte ibi decertandum fuerit. Et nos consilium & studium Consiliariorum nostrorum, sistendorum per viam tractatus hostilium progressuum, suspendendorumqve, si amoveri statim nequeant, armorum, tanto minus rejiciendum putavimus, quoniam & R. M. Vest. id non improbaturam, & esse non neminem, qui de rei successu non desperet, ex literis Consiliariorum nostrorum intelleximus, imprimis verò etiam hac in re animum R. M. Vest. exactius explorandum esse duximus, quem si nobis declarare, nosqve, quo pacto rem agi, & qua ratione pro bono Reipubl. suoqve placito cum Gustavo tractari commodum ducat, certiores facere dignata fuerit, nos etiam operam nostram in hoc negotio commodare, ac R. M. Vestræ ac Reipubl. commoda, omni studio, fide ac diligentia, quantum in nobis est, promovere non detrectabimus. Portum vero Pillaviensem, cum ab hostilibus armis quam citissimè liberari exoptemus, idemqve si obtineri possit, & R. M. Vestræ & toti Reipubl. quam maximè probatum iri non dubitemus, propediem aliquem ex nostris ad Gustavum mittere, Eiqve imprimis, quam iniquè hac in re nobiscum actum sit, exponere, ac ut restituto portu nostro se à pace & æqua compositione, prout hætenus præ se ferre voluit, non adeo abhorrere re ipsa demonstrat, contendere decrevimus. Quia in re, quam serio & studiosè nostros agere jubeamus. Quid responsi à Gustavo exceperimus, id ut R. M. Vestræ quam citissimè innotescat, curabimus. Nec minus etiam intere curæ nobis erit, ut in tractatibus illis, quorum nomine Consiliarios nostros à Gustavo requisitos esse R. M. Vestræ constat, res omnis suspendatur, ac integra conservetur. Prout enim ea, quæ cum civitate nostra Regiomantana tractata, & ab eadem nobis insciis conclusa atqve approbata sunt, admodum malè nos habuerunt, eorundemqve nomine Senatam populumqve officii sui non satis observati admonuimus, ita ut à Consiliariis nostris nihil quicquam committatur, quod improbari à R. M. Vestra ac Reipubl. possit, operam dabimus. Cum verò hanc ad rem quam maximè requiratur, ut nuntii ac literæ à nobis liberè ac securi meare transportariqve possint, compertum autem habeamus, jam tum iteratis vicibus literas nostras à Nobilitate sive militibus, in Palatinatu Culmensi interceptas refi-

1626.

resignatas perlectasque, nunciosque sivè latores literarum pessimè habitos fuisse, prout hoc nomine & ad Palatinum Culmensẽ ante paucos dies conquesti sumus, ohnixè R. M. Vestram rogamus, ut milites suos, omnesque tam in Regno ipso Poloniæ, quam in Regali Prussia commorantes copias, à literarum nunciorumque nostrorum interceptione imposterum abstinere jubeat, nec ex quæsitâ contra nos inani conjectura sivè suspitione, talia, quæ existimationem nostram non parum lædant, committi patiatur, Nobis etiam, universalibus literis pro securitate nunciorum literarumque nostrarum, cavere non dedignetur. Nos vicissim, prout hæctenus semper memores fuimus quid fides R. M. Vestræ ac Reipubl. promissa, quid ipsa sanguinis conjunctio à nobis requirat, idque ne minima quidem in parte unquam violavimus: ira eodẽ etiam animo nunc sumus, nec à constantissima erga R. M. Vestram fide, ardentissimoque affectu, ac pactorum imprimis observatione, quo nomine postulatam etiam à R. M. Vestra equitum turmam ad limites Ducatus jam tunc expediri jussimus, unquam dimoveri patiemur. A Regia vero Majestate Vestra omni observantiæ cultu contendimus, ut Ea paterno suo affectu, & sæpius testato benevolæ voluntatis studio perpetuo nos complecti, ac imprimis, ut Ducatus noster Prusiæ ab omni invasione & damno immunis maneat, ac si fortè quosdam ex R. M. Vestræ militibus per unam vel alteram ejus partem ducere necesse sit, ut id servato ordine ac militari disciplina, absque possessionum subditorumque nostrorum læsione fiat, edicere statuereque velit. Quam Divino Numini commendatam, reducta tandem pace, augustissima fortuna, prosperrimisque rerum omnium successibus, quam diutissimè frui precamur. Dabantur ex arce nostra Coloniensi d. 14. August. anno 1626.

Georgius Guilielmus,  
Electoꝝ.

(52.)

Illustriſſime & Reverendiſſime Domine, Amice colende.

Schreib̄ des  
Churfürst̄ v.  
Brandenb. an  
den Cron-  
Cangler in  
vorgedachter  
Materie.

**Q**uanto dolore nos occupatio portus nostri Pillaviensis, & per eundem irruptio in Regalem Prusiam ab exercitu Svecico facta affecerit, Deus cordium solus scrutator optimè novit; sed & testes ejus nostri affectus & indignationis habemus certissimos, omnes eos, qui in aula nostra vivunt. Accessit auctuarii loco hoc malum iis cladibus & miseriis, quas hæ nostræ terræ Electorales indignissimis modis à militibus Danicis & Mansfeldicis perpessæ sunt: ita ut ferè undiqve simul procellarum vehementia nos appetat. Quæ omnia, quamvis nobis molestissima sint, ferremus tamen æqviori aliqquanto animo, nisi insigni hac cumlarentur calumnia, quasi scientibus & conniventibus nobis facta sint. Intelligimus enim ejusmodi accusatione & conviciis nos à nonnullis in Re-

K k

gno

1626.

gno proscindi. Possemus quidem magno animo innocentia nostra freti hanc injuriam contemnere, famam tamen & existimationem nostram eatenus negligere non volumus, quod super hoc negotio Illustriss. & Rev. Domin. Vestrae & aliis nonnullis ex primoribus Regni Statibus & Senatoribus, quaedam perscribenda esse proficuum, imo necessarium duxerimus. Et ut ea omittamus, quorum etiam ii, qui communi sensu non carent, capaces sunt, neminem videlicet sanæ mentis sibi ipsi damnum data opera procurare, nullum etiam Principem socium dominationis in ditione sua optare, quid quæsumus in nobis culpæ vel negligentiae saltem, quo tam horrendam criminatorem promeriti sumus? Constitutas habuimus quatuor bellico apparatu instructas naves in portu, & hæcenus nos obligant noviora pacta cum S. R. M. & inclyto Regno inita. Præterea, ut majori sollicitudine fidem nostram erga Regem & Rempubl. luculentius testaremur, in novissimo Conventu Mariæinsulano (quo maxime incommodo tempore, cum hæ nostræ Marchicæ Provinciæ numerosis exercitibus cinctæ essent, & præsentiam nostram omninò requirerent, relictis eisdem nos ipsi contulimus) Consiliariis nostris supremis in Prussia mandavimus, fortalitiu ad portus fauces exstruere & præsidarium militem ad custodiam ejusdem inibi collocare. Factum est etiam constructionis initium haud exiguum, milites quoque lecti & parati fuerunt, sed perfectionem operis prævertit celeritas Svecicæ classis, quæ ut à dictis Consiliariis nostris ad nos relatum est, tertia die à suo ex angustiis Stockholmentibus discessu, vento secundo ita eam ferente, ante portus ostium appulit. Si quid tamen præter fiduciam nostram hic neglectum vel commissum à nostris est, id excusare, & causam eam nostram facere nolumus, sed potius constitutum nobis est, habita inquisitione, si quis noxam aliquam admisisse repertus fuerit, in eum graviter animadvertere. Cum etiam moneremur à S. R. M. oculos ex Svecia in Memelam conjectos esse, & proinde loco illi periculi quid imminere, non solum novis aggeribus eum muniri, sed etiam præsidiariorum militum numerum augeri fecimus. Misimus insuper quendam ex Consiliariis nostris in Sveciam hujus negotii causa, ut conatus illos, si qui essent amoliretur; quod etiam successu non caruisset: sed nova hæc consilia de occupando Pillaviensi portu, ita clam agitata sunt, ut etiam detentus fuerit, usque dum classis vela fecerit, ita ut ad nos redierit bene sero, & cum jam tum per octiduum & amplius triste illud nuncium Regiomonto ad Nos perlatum esset. Id quod Illustriss. & Reverendiss. Dominat. Vestrae narrare volumus, ut studium nostrum erga S. R. M. Dominum Cognatum & Parentem Nostrum observandissimum & Regnum, & quod nihil ad summam diligentiam reliqui fecerimus, testaremur. Memores optime sumus, quid utriusque debeamus: observantes huc usque fuimus Pactorum exactissime, erimus etiam olim omni sincero molimine, & nunquam in vita nostra commitemus, ut in Nobis quicquam juste desideretur, quod Principem Vasallum pro jurata fide addecet. Rogantes ea propter Illustriss. & Reverendiss. Dominat. Vest. peramanter, repellat illos vel ignorantem vel malevolos qui nomini nostro maculam aspergere præsu-

præsumunt, ab auribus suis longissime & tueatur ægide autoritatis suæ qua in Regno pollet maxima innocentiam nostram. Dum vero pro existimatione nostra ita solliciti sumus, ea quæ præterea sicuti Privatis Nobis, ita publice Regno utilia esse poterunt, etiam non negligenda putavimus. Re ergo diligentius pensitata visum nobis est multo consultius, negotium hoc amicabili compositione quam armis terminari. Intelleximus etiam ex relatu supradictorum Consiliariorum nostrorum, S. Reg. Majest. a tractatibus non esse alienam, multos vero ex Regni Ordinibus, qui quantum incommodi bellum Svecicum, Republ. non raro una contra alios hostes ejus occupata, attulerit, norunt, eosdem fovere & pro publica salute cupere, nonnullis etiam eam de Nobis spem concepisse, non inutilem Nos operam Regno hac in re præstare posse. Quoniam ergo publico prodesse paratissimi sumus, imo nihil nobis antiquius & in votis magis est, quam in Regno fidem & promptitudinem in procurandis commodis ejus testatam reddere, opus hoc cum bono Deo eatenus aggressi sumus, ut S. R. M. nostram ad interpositionem paratam voluntatem, litteris jam significemus & officia nostra devota sincero & candido animo deferamus; simul & constitutum nobis sit, quamprimum Legatum in campum Svecicum mittere, qui præter restitutionem nostri portus & navium, hoc interpositionis nostræ & exoptatæ compositionis negotium quam maxime urgeat. Relinquimus ergo Illustriss. & Reverend. Dominat. Vest. & reliquis Regni Senatoribus, pro prudentia sua cogitandum, quomodo publico bono, quod Illustriss. & Reverendiss. Dominat. Vest. ab omni tempore commendatissimum fuisse scimus, consuli & res eo promoveri queat, ut S. R. Maj. huic tam pio desiderio benignas aures præbere & sic humano multorum innocentium sanguini pro summa sua clementia parcere velit. Id quod Illustriss. & Reverendiss. Dominat. Vest. suo loco sedulo facturam nulli dubitamus. Eandem communis Reipubl. bono diutissime salvam & incolumem ex animo cupimus studiaque nostra amicissima ei offerimus. Dabantur ex arce nostra Coloniensi ad Spream ¼ die August. 1626.

(53.)

**C**Um plerisque mortalium, (quibus Elbingensis urbis deditio innotuit) persuasum sit, ejus facti defensionem adeo lubrico stare loco, ut nisi amore & gratia, Illorum causæ quisquam accedat, sed obtentam necessitatem, secum exigat, facile seu perfidiæ, seu vani terroris materiam arguat ipsa dedendi celeritas; visum est ejus urbis Magistratui, innocentia suæ causas, non tam veritatis primordio, in vulgus speciosas, quam rerum consequentium ordine subnixas, hoc veluti publico scripto complecti, ut norint, cum omnes, tum præsertim hi, ad quos ea res pertinet.

Etsi enim suo sibi sit præsidio veritas, ac nemo non longiusculo hoc tempore, quo ab Augustissimo Poloniae Regno, Elbingenses avulsi fuere edoceri potuerit; quæ causæ eos non induxerint, sed impulerint, ut si sacra profanaque omnia salva mallent, se suosque Sveciæ Regi

Der Elbinger  
Verantwortig  
wegen der U-  
bergabe an  
Schweden.

1626. Regi dederent, invalere tamen, improbæ quorundam voces, qui apud vicinas Civitates, populosque traductos primum illos, deinde offensam in Regiam Majestatem exaggeratam vellent.

A principio, cum annis 1624. 1625. 1626. periculum sibi à navalibus Sveciæ Regni copiis imminere, Borussiam Status intellexissent, quo pacto illud à se depellerent, consultabant. Verum quia ob plurimorum absentiam, quorum intererat, hi Conventus absque fructu dissoluti essent, ut alius à S. R. Majestate indiceretur, etiam atque etiam contendebant.

Tandem cum in Comitibus Anni 1626. urgeretur, ut Provinciis Regni Svecici bellum inferretur, tamen ut fines tantum domestici ab hostium conatu defenderentur, decretum est, pecuniarum exactiones, seu Contributiones quadruplæ initæ, exercitus per Borussiam collectus, vectigalium è molendinis, (quæ Accisas vocant) prorogatio à Civitatibus impetrata, ac miles nequicquam eis reclamantibus, è Borussia in Livoniam abductus.

Interim, quomodo in tuto esse possit Borussia, nulla publicè facta rogatio, nisi quod Pillaviensem Portum, quatuor navium castelli que præsidio satis firmum ac defensum, littora etiam per hoc inaccessibleia crederentur: quin & si laboraretur alicubi, impressione facta suppetias ferendas esse omnes æquum censebant, at quæ via aut ratione, id verò neglectum est. Civitates, imminentis periculi admonitæ, ex ea turba quæ Regiis Stipendiis supererat, festinanter conscribunt, autorantque, plurimis sumptus veluti inanes exprobrantibus, publicæ securitatis argumento, & copiarum in Livoniam abductione fretis: cum nec eosdem quidem timores, qui superioribus annis incubuerant, nedum majores sibi impendere arbitrarentur, qui illo jam tempore exoleverant.

Elbinga communis fortunæ non expers, & quantum in ipsa erat, suo functa munere, plusque conata, ducentos tamen minus milites recensuit. Ad exteriores munitiones aggresque conversa, quos tempestate Rokossiani tumultus, consilio non ita pridem mortalitatis rebus exempti Architecti sui, duxerat, omni adhibita cura, & diligentia restaurat. Quibus omninò insistendum, eminusque Civitatem tuendam esse, & antehac alii, & illis ipsis diebus, Magnifici ac militaris cujusdam viri præsentis persuadebat autoritas.

Interea 6. Julii, Sveciæ Regem cum Classe 200. Navium adventare è Pillavia relatum est. Triste nuncium, eadem & sequenti die, ad Illustrissimum & Reverendissimum Administratorem Episcopatus Varmiensis, Braunsbergenses ac Dantiscanos, nec non Palatinum Mariæburgensem, atque S. R. Majestatem Poloniae, citissime Elbingensium deferebant Literæ.

Octavo Julii, in Portum naves applicuisse Svecos, tum ipsum occupasse rumor increbuit. Id quia fieri non posse creditum prius fuerat,

rat, ac a Ducatus Prussiae Regentibus constantior fama erat, hoc magis attonitos reddebat audientium animos.

Proinde è vestigio ad Strenuum Ernestum Fittinghoff, quo loco res in Borussiae sint, perscribitur: tum ut non Livoniae, jam extra hanc aeam positae, ast huic imprimis Civitati in his malis versanti succurrat. Missae II. Julii alterae Literae, quae easdem continebant preces, sed nec ipsum, nec exercitum ejus assequendi copia data est.

Posterioribus diebus, & fossae exteriores detersae, & loricae valli, quod pomerium proximè finit, cum viis militaribus reparatae, & tormenta fornicibus educta, perque tabulata munitionum collocata, & disposita sunt, ac alii apparatus impensum, quodcunque festinantibus restabat temporis.

Nec minus propè Ostium Habi, quo Elbingum flumen lacum illum influit, propugnaculum ex aggesta tellure extruitur: eidem tria tormenta inferuntur, ac militum qui erant, dimidia manus imponitur. Fatigabantur interea creberrimis continuisque Consulium literis, Illustrissimus Administrator Episcopatus Varmiensis, Illustrissimus Dominus Palatinus & Oeconomus Mariaeburgensis, cumque his Thorunenses & Dantiscani, eorum consilia auxiliisque implorabantur, praecipue tormentorum Magistri, Praefectique militares instanter petebantur.

Domino Administratori, cum postulantem aliter juvare non posset, centum viginti pondò, nitrati pulveris, ipsa Elbingensis tunc submittebat Civitas. Dum haec geruntur, Braunsberga, quam Regius miles infederat, ad quamque defendendam totius Episcopatus vires, in illa temporis angustia contrahebantur, praesidio dejecto, vi capitur.

In spem deinceps Elbingenses eriguntur, hinc appropinquare Regios, illinc revocatos Livoniam versus progressos dispersosque ad Braunsbergam milites brevi affuturos, alias etiam passim, jamque ex ipsa arce Mariaeburgensi venire suppetias, in quam tamen arcem Insulani cum annonam tum se ipsos conferre severis Edictis urgebantur.

Hic exitus fuit, ut nisi promptissima voluntatis significatio ab universis, à Gedanensi vero urbe, praeter principalem hominem nihil impetratum sit. Quod ipsum tamen gratis animis agnoscentes, temporum difficultati reliqua libenter tribuunt. At ne à portu, seu Habi ostio, aliquid tentaret hostis, aut excensum faceret, & granaria in ulteriori ripa, erga veterem Civitatem sita, in potestatem redigeret, indeque Urbi gravis esset, denegata Anglicorum mercatorum nautarumque opera naviumque usu, nec desperatum (quae maris commoda attenduntur) consilium recusatum est, angustiaque portus, submersa majori scapha, quam saxis repleverant, atque obice, arbore ferro bene munita, occlusae sunt, ut, nec minori cymbae

1626.

transitus pateret. Nec non terrestre iter succisis arboribus, tormentorum curribus, vagabundoque equiti, inivium minusque tutum redditum est.

Illucescente altero die, ac nocte succedente, vehemens infolitusque procellarum turbo, ab occidente exortus est, ut DEUS propitius Incolis in classem Svecicam hunc excitasse eamque disiectum iri omnes confiderent. Quid multa? Tempesta fluvio secundo incumbens, adeo eundem commoverat, ut scapham, impetu aquarum inversam in latus rejecerit, portumque aperuerit.

Propugnaculum, ob adjacentes paludes, in solo haud accommodo, aggeratum, vi nimborum ac fluctuum illusione dissipatum pessum ivit.

Cum in conspectu, propioresque jam essent triremes Svecicæ, quas Rex multo milite, majoribusque tormentis (Semi-cartauis) probe instruxerat, præfidiarius propugnaculo impositus, relictis tribus tormentis cedere coactus est.

Dum omnia in metu ac trepidatione, quæ subitanei metus comes est, administrantur, multa quidem imperantur, pauca vero perficiuntur, suburbanorum colonorumque plurimi, cum ad munitiones una defendendas evocati essent, repentino belli terrore perculsi, suisque rebus prospicere satagentes, nec audito imperio passim dilabuntur.

Non parum Elbingensibus usui fuisset, alicujus Terrarum Prusici Senatoris sola præsentia ad compescendos autoritate animos turbatæ multitudinis, verum & hanc felicitatem inviderat iisdem fatalis ætas.

Venisse quidem palam est eo nomine rogatum Illustrem ac Magnificum Dominum Castellanicum Culmensis Achatium Czema, sub crepusculum diei 13. Julii, quæ hostis, præsidio Varmie relicto, terrestri itinere viam ingressus, castraque secundum fluvium metatus, haud procul ab Urbe confederat: at cognito, quousque Svecorum arma processissent, summo diluculo discessit. Hoc modo Incolæ, alta in pace, pacisque studiis nati & enutriti, ab omnibus deserti solis sibi relictæ sunt.

Unus auxilio missus Primipilus, quod res erat loquebatur, suburbia exterioribus munitionibus quia subsidia emanerent, ob paucitatem suburbanæ plebis, vix contra levissimam incursionem, nedum hostem, omnibus rebus instructissimum defendi, nec exuri etiam posse, quin flamma nimis vicina corripiat Civitatem, cum & à fumo noxa sit, hostium machinationes plerumque occultante. Cogendam eam quantam multitudinem, ut urbi interiori, necessario milite desertitæ, adversus tantam vim, cui se impari esse videret, præsidio sit, ea maxime parte, quæ infirmissima, inter fabricarum forique por-



portam orientem spectat, ubi exigua fossa, nullo verò aggere, ut quidem aliis in partibus præcingitur.

Nec porro cessatum à literis ad eos mittendis, qui antea sollicitati fuerunt, sed parum fiduciæ eis inerat verbis, quæ spebus quidem animarent orantes, at non præstarent ea, quibus hæc nitebantur.

Dum hisce occupati Incolæ, ad ipsa suburbia Rex successerat. Jam omne suburbanorum nomen, quod levi suspitione conjectabant, ignem suis domibus subjectum iri, à veteri Civitate alienati, ad excubias exterius obeundas remissiores se exhibent.

Quos Rex comiter allocutus, omni damno & jactura rerum suarum immunes esse iussit, cum interea inclinante die, in suburbium Commissarios suos misisset, qui excitis iis, in quos Civitas confenserat, hæc mandata exponerent. Promptam fore gratiam Regiam, erga Civitatem non sibi obnoxiam, si cavere posset, nihil hostile ex hoc loco se atque exercitum, passuros, sin minus præsidia Svecica reciperent, certum sibi esse, gladio, igni rapinisque adigere eos, qui morem non gesserint. Tempus deliberando datum in horam usque nonam sequentis diei, non amplius, quo decurso, quæ Civitatis voluntas esset, liquido referrent, eodem loco.

Anxiè deliberantibus Urbanis, Literæ Sac. Reg. Majestatis Poloniae afferuntur, quibus Civitas omnia præsidia munire, & cum Magnificis Dominis Palatinis, aliisque Statibus Prussiae, (quibus prope diem Convantum generalem indicere Sac. R. Majestas constituisset) consilia viresque conjungere jubetur.

Hæc inter plenis velis cymbæ, & triremes adversum flumen superantes, armatum militem proplori ripæ admovent, qui, ne granariis potiretur, prohiberi non poterat: cum ea Civium paucitas, quam superioris anni lues, aliquot hominum millibus extinctis, ad eum numerum adegisset, qui nec quingentos veterem urbem inhabitantium includeret, nec contra gravioerem impetum, tutandis propugnaculis vallisque interioribus satis essent.

Eximi tempus, quod præfinitum aderat, monentur, ampliari tamen si, quibus id à Magistratu Civibusque datum erat, saltem ut ad S. R. Majestatem de his referretur, obnixè petebant.

Eo negato, spondet Civitas, se antequam de S. R. Majestate Statuumque Borussiae voluntate, (quam requirere in animo habeat) constare posset, nihil adversus Sveciæ Regem, ejusque exercitum molituram, atque ut ne alii hostilia moliantur, pro viribus impediretur.

Cum nec ista ad sensum potentis hostis essent, promisit Civitas, muniret sibi Habi ostium, quacunque ratione id securitatem præstare sibi prospiceret.

Sed

1626.

Sed nec his attentis aut obtentis, Commissariisque qui quæ via Urbem sibi undequaque notam invadere possent, non ineptè ostendebant, præsidii receptionem urgentibus, Rex ipse, ante conventæ horæ exitum, cum conferto agmine, in loco congressus, prævidente nemine adest, stupendaque animi præsentia ad portam tendit; cum ante vocatis ad se, qui Consulium Civiumque mandata habebant, disertè dixisset, evitare id Urbanos non posse, quin Civitati ipsorum præsidia imponantur.

Abirent aliqui ex illis, (partem enim eorum, cum Civibus non paucis, qui hos secuti fuerant, suburbanorumque plurimos, gratia regia jam securos, penes se detinuerat) ac responsum celeriter afferrent, nisi moram aliquot centies millenis luere, durioresque conditiones accipere vellent.

Perpecto itaque, cuncta suburbia & granaria in quibus omnis ferè Civium commeatus, facultatesque asservabantur, in Regis potestate esse, nec spem subsidii, seu à Regia Majestate seu vicinis, hoc brevi temporis articulo affulgere, aut si aliquæ cohortes mitterentur, intercipi vel prorsus deleri posse, Civitatem verò nec multos nec justos, sed recens lectos milites habere, quibus belli moles hostisque potentia vix unum diem sustinere posset, neque tormentorum magistris præsto esse, quot opus forent, per interioris munitionis ambitum: tunc demum intellectum est, in quod discrimen Civitas Elbingensis adacta esset. Eò miserior calamitosiorque rerum status erat, quod succumbenti necessitati, nec extremæ fortitudinis speciem tormenti aut sclopeti explosione prætexere liceret, nisi hanc, aliquis voluptatem redemptam mallet, quot malis! suburbiorum granariorumque direptione & incendio, Civium omnium, imbecillis Sexus atque ætatis internecone vel servitute, quæ morte gravior, Urbis etiam everfione, quam præter alia severissimè Rex interminabatur.

Descensum igitur ad ultima consilia, placuitque ut præsidia, sumtu Regio alenda, Civitati eousque imponerentur, quo de induciis, seu pace cum Sacr. Reg. Majestate Regnoque Poloniæ restituendis conveniret, salvis Civitatis manentibus omnibus Juribus ac Privilegiis.

Hæc simplex est & verissima fatalis Elbingensium Urbis mali historia, quæ si cui non satisfacit, illum non tantum oculari locorum demonstratione, sed etiam omnium qui per ista tempora adfuerunt, testimonio convictum iri, intrepide confidunt.

Quod si nec ista satis fidei merentur, conscientia ab omni fraude, dolo, collusioneve, liberrima eum testem appellant, qui intima cordium penetralia scrutatur. Cujus præsidio freti, non dubitant, eorum animos, qui sinistris aliorum sermonibus offensiores illis sunt redditi, in dies veritatis patrocinio æquiores redditum iri.

Satis enim constat repertos, qui ut aliter rei gestæ fidem orbi obruderent, rati, id se calumniandi atrocitate effecturos; hujusmodi sermones exasperarunt licentius.

At

At vero Elbingenses innocentiae suae fiducia nixi, ad Thronum S. Reg. Majestatis posthinc accedent, ac virtutem, fortunam, potentiamque Ejusdem, humiliter adorabunt, haud dubie hac clementia felicissimi Principis perfructuri, quae reliqua Regni sui membra Is amplectitur.

(54.)

**A**lien und Jedem hohen und niedrigen Standes-Personen, denen diese Unsere Defension-Schrift zu lesen vorkommt, deferiren Wir Bürger-Meister und Räte, nebenst denen sammtlichen Ordnungen und ganzen Gemeine der Stadt Marienburg in Preussen, unsere unterthänigste, willigste, gestiffene Dienste und Gruz respectivo züvor. Was zwischen beyden Königl. Majestäten der Krohnen Schweden und Pohlen etwa fast vor 30. Jahren für ein beschwerliches Krieges-Feuer angebrandt, und bis dahero nicht ohne grosses vieler tausend Menschen Blutvergiessen continuiret worden, bis es endlich auch in Preussen gerathen, ist nunmehr der ganzen Christenheit unverborgen, durch welchen Krieg der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Gustavus Adolphus König in Schweden, Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Esthen und Carelen, wie auch zu Ingermanland Herr, unfer nunmehr allergnädigster König und Herr, nachdem Ihrer Königl. Majest. Herr Vater ziemliche fundamenta dazu geleyet, die Stadt Riga sammt der ganzen Provinz Liefland, nebenst einem Theil des Groß-Fürstenthums Litthauen erobert, und in seine Gewalt gebracht, auch nach vielen unterschiedlichen Tractaten, mit einer mächtigen Armade, eines lang geübten und wohl disciplinirten Krieges-Volckes, zu Ross und Fuß, durch die Ost-See in den Pillauschen, zwischen den Städten Dantsig und Königsberg gelegenen Port, den 6. Tag des Monats Julii, st. novi dieses gegenwärtigen 1626. Jahres angelanget, denselben eingenommen und befestiget, von dannen weiter über den Sinum Prutenicum, das frische Hab genannt, bey der Stadt Bratunsberg an Land gesezet, dieselbe den 10. ejusdem theils mit Gewalt, theils durch dedition wie auch Wormdit, und andere Städte des Bischtums Ermland erobert, und zugleich, eodem quasi actu, die Städte Königsberg und dessen Pertinentien zu der Neutralitat gebracht; folgend die Städtelein Frauenburg, nebenst dem Thum, Soldkemit, und dann auch die Haupt-Stadt dieser Marienburgischen Woywodschafft Elbing zu seiner Devotion gebracht; von dannen successivè nach Marienburg gerücket, sich erstlich der blossen Vorstadt, und als man solcher schleunigett eingefallenen Gewalt zu widerstehen nicht gnugsam, auch der Stadt, und wenig Stunden hernach, des festen Königlichen Hauses, und weil die ganze Provinz ohne einige Defension oder Verfassung des festen Schlosses und Städteins Stuhm, wie auch Christburg sich bemächtiget; von hinnen ferner eodem victoriae passu durch das grosse Werder an den Weichsel-Strohm unter Dirschau gerücket, und weil Er

Mm

auch

Schöp-  
Schrift der  
Stadt Ma-  
rienburg we-  
gen ihrer über-  
gabe an den  
König von  
Schweden.

1626.

auch den vornehmen Pafs ganz bloß, und ohne einige Defension oder Besatzung gefunden, eine Schiff-Brücke über den Strohm, und ein Feld-Lager auf Pommerellen unter Dirschau geschlagen, die Stadt Dirschau in grosser Eil nicht ohne Verwunderung befestiget, und zugleich die Stadt und Schloß Meva eingenommen; der Stadt Dansig auch nicht allein durch obgedachte Brücke über den Weichsel-Strohm, sondern auch durch Belegung ihres See-Ports durch eine Schiff-Armade die Zufuhr und Commerciën zu Wasser ganz geschlossen, auch die Spitze der Mehrung, da sich der Weichsel-Strohm in zwey Arme theilet, derz einer ins frische Haff, der andere in die Ost-See fällt, welche Spitze man das Dancker Haupt nennet, eingenommen, und eine feste Schanze darauf bauen lassen, solches alles aber incredibili celeritate verrichtet. Als nun obgemeldter curfus belli erzehlt massen gelauffen, haben sich allerley Leute und Judicia gefunden, und sind hohes und niedrigen Standes-Personen mit allerhand unfreundlichen Titeln, als Collusorum, Defectorum, perduellium, Verräther, verzagter Memmen, und dergleichen flosculis verborum aggraviret worden, insonderheit aber, hat man auch unser, die wir doch in comparatione fast die wenigsten und geringsten, auch in solcher geschwinden Procession bey nahe die Letzten gewesen, und der andern die viel mächtiger, als wir, ihre Niederlage zum Exempel vor unseren Augen gesehen haben, nicht verschonet. Ob nun wohl unserer armen unbefestigten, und in diesem schleunigen Einfall einer so grossen Macht, ganz hülflos gelassenen Stadt nothdrängliche Ergebung, bey unseren benachbarten und andern unpassionirten, denen dieses Städtleins Ungelegenheit befaßt, sich an sich selbst genugsam justificiret, so haben wir doch propter iniquitatem seculi, & Judiciorum varietatem unserer Ehren und Leumuths halben, so unsern Adversariis selbst befaßt, darstellen, und zum unpartheyischen Urtheil unterwerffen wollen.

Es ist aus den Historien bekannt, welcher gestalt unsere liebe Vorfahren, so aus Deutschland in diese Lande verpflanzet, im Jahr unseres Herrn 1454. omnium Ordinum & Statuum consensu sich wegen übermächter Tyranney, isrer damahligen Herrschafft, unter den Schutz der hochberühmten, mächtigen und löblichen Krohn Polien begeben, wie hievon das Privilegium incorporationis breiter Meldung thut, welches Ihnen, vermöge Gött- und Weltlichen Rechten, und aller Völker Exempel frey gestanden, inmassen Gott selbst das Volk Israel aus dem Tyrannischen Dienst-Hause Pharaonis ausführen und retten lassen, und sind nunmehr 172. Jahr nach solcher Veränderung verflossen, in welcher Zeit weder obgemeldte unsere Vorfahren, noch wir ihre Successores jemahls mit Worten oder Wercken der Krohn Polen im geringsten nicht widerspenstig, vielweniger abtrünnig geworden sind, sondern haben unsere ehrliebe Deutsche Treu, derselben je und allewege aufrichtig und redlich dermassen erzeiget, ut innocentiam nostram, ne ipsa quidem calumnia, ut maximé vellet, traducere possset, unangesehen über die allgemeine beschwerliche Zufälle dieser Lande, auch diese gute Stadt, absonderlich mit Commissionen und schweren Processen

cessen in Geist- und Weltlichen Sachen, und durch die vielfältige contributiones so die Privat-Bürger, in Mangel der Stadt Einkünfte thun müssen, dergestalt abgemattet, daß sie nicht allein ganz umb ihr Vermögen kommen, sondern auch darüber in so schweren Schulden-Last, darinnen sie noch bis über das Haupt wadet, gerathen. Denn diese Stadt, infelici quodam fato bey ihrer fundation fast mit keinen proventibus versehen und den hoch beschwerlichen jährlichen Brücken-Bau, und alle andere Berrichtungen ex privatis Civium collationibus bestellen muß, desgleichen Exempel im ganzen Lande bey keiner Stadt zu finden, da auch in den kleinen Städtlein das ganze Rathhaus keine nothdürfftige Proventus hat, hier aber allein auf die Bürger ankommt. Dannhero die von unsern Vorfahren gemachte, und ohne das sehr veraltete Graben und Mauern so abgenommen und verfallen, daß man fast bey Tag und Nacht frey sicher durchgehen mögen, dazu gekommen, daß vor eglichen Jahren ein ziemlich Stück der Stadt auf 20. Häuser, nebenst den anstossenden Thürmen und Wehren, durch Feuers-Noth eingäschert: wie dann auch ohngefehr vor 3. Jahren die Vorstadt durchs Feuer vom Himmel nicht einen geringen Schaden erlitten, welches alles zu retten sich zwar die Stadt mit ziemlichlichen Auf- und Zulagen, nebenst den gemeinen Landes-Beschwerden angegriffen, die aber doch zu solchem allen wenig verschlagen wollen. So ist vor eglichen Jahren auch von aussenwärts von der Schloß- und Geistlichen Seiten, unsern Bürgern mehrentheils durch frembde ausländisch Leute, die Nahrung dergestalt entzogen, daß man auch gar nahe an unsern Thoren und Stadtgraben zu grossen præjudicio der Schloß- und Stadt-Festung contra rationem politicam hin und her neue Gebäude gesetzt, durch welche die anstossenden Graben, Thor und Wehren nicht wenig sind verdorben, und übel zugerichtet worden, worüber wir zwar alsbald uns beschweret, auch umb Abschaffung, so wohl bey der Schloß-Obrigkeit als Königl. Polnischen Hofe vielfältig angehalten, aber niemahls etwas erhalten können. Ja vor 3. Jahren haben wir auch Ihero Königl. Majest. von Pohlen mit Andeutung der Gefahr, so der Stadt und Schloß von solchen Gebäuden, dadurch die Graben ruiniret und ganz offen würden, bevor stünde, unterthänigst umb Aenderung sollicitiret, auch zwar ein Mandatum in der Cansley an die Schloß-Obrigkeit formiren lassen, der damahlige Herr Groß-Cangler aber, weil es die Geistlichkeit ex parte mit rühret, nicht siegeln wollen. So sind wir auch, nachdem vor 3. Jahren Herr Jacobus Sosnowski, Ihero Königl. Majestät von Pohlen Secretarius, die Administration der Marienburgischen Oeconomie bekommen, mit allerley neuen, und in diesen Landen unerhörten exactionibus, sonderlich wegen unserer Werderischen Güter, und in den Mühlen geplaget, und verunruhiget worden; und da wir uns dessen supplicando beym Polnischen Königl. Hofe erklaget, hat man uns wieder gedachten Herren Sosnowski, exemplo hucusque Cancellariæ Polonicæ inaudito, weder ein Mandatum noch Citation ausgehen wollen, wodurch gedachter Oeconomix Administrator, welcher auch der grössern Städte und eglicher hohen Standes-Personen nicht geschonet, weil er gesehen, daß

uns

1626.

uns allewege über ihn zu fragen verschritten; in seinem Vorhaben so gestärket, daß er pro lubitu, non attentis, imò interdum ludibriose rejectis Privilegiis & Decretis Regiis verfahren. Wessals wir noch vergangen Vorjahr, in conventu der sämtlichen grossen Städte pro Stanisl. sehnlich geklaget, und umb Intercessionen an Ihr. Königl. Majestät, damit wir nur möchten zum Verhör kommen, angehalten, wie sich die damaligen Herren Abgesandten der grossen Städte noch günstig werden zu erinnern wissen, und ohne Zweifel solches in ihre Recepte werden haben verzeichnen lassen. Nun hat uns dieses alles dennoch nicht kleinnüßig, vielweniger von unser subjection abwendig gemacht, sondern so bald wir von Ihero Königl. Majestät. aus Schweden Ankunfft in die Pilsau Nachricht bekommen, haben wir dem Herrn Unter-Hauptmann Stanislaum Tursky bittlich ersuchet, solches außs schleunigste S. G. dem Herrn Hauptmann zu avisiren, und zu bitten, daß S. G. entweder Selbst anhero käme, oder außs wenigsten jemand dergleichen schicken möchte, der da cum autoritate mit Raht und That uns behüßlich fern, und zur Defension der Stadt und Schlosses allerley Unordnungen machen möchte. Nun hat zwar der Herr Unter-Hauptmann, wie er uns theils berichtet, theils auch selbst gezeigt, unterschiedliche missiven an den Herrn Hauptmann abgefertiget, weil aber darauf gang keine Resolution erfolget, als haben wir solches an Sr. Großmächtigen Gnaden den Herren Marienburgischen Woywoden gelangen lassen, welcher sich auch in einem Schreiben die 9. Julii anno 1626. erkläret, daß er mit ehestem Besagung nach Marienburg schicken, und daselbst mit dem Herrn Hauptmann, weil ihnen beyden gebühre die Defension der Festung sich angelegen zu seyn lassen, fernere communication pflegen wolte, wiewohl es sich mit seiner Ankunfft etliche Tage darumb verweilet, weil Herr Sosnowski sich geweißert dem Herrn Woywoden die Losamenten oder Pokoyen einzuräumen, welche sonst die Herren Schatz Meister aufm Schloß Marienburg einzuhaben pflegen, worüber Er etliche Tage mit des Herrn Woywoden Diener disputando zugebracht. Nachdem nun endlich wohlgenelbter Herr Woywode mit etwa 180. Wybrangen nebenst dem Herrn Rottmeister Peclawski ankommen, And wir darüber nicht wenig erfreuet worden, sonderlich weil man uns verträstet, daß stündlich noch etliche 100. folgen solten, auf welche wir mit höchstem Verlangen, wiewohl vergeblich gewartet, und haben hierauf dem Herren der Stadt und Schlosses remonstriret, von den Gebäuden, so auf dem Stadt-Graben nahe an die Thore gebauet, daß, wenn da Feuer eingeworffen würde, die Stadt müste in Brand kommen, und eingeäschert werden, demnach gebetben auf Mittel zu denken, wie mit demolirung derselben Häuser die Stadt in mehrere Sicherheit möchte gesetzt werden, sind aber von Ihms gang Raht- und Trostlos gelassen worden. Bey Ankunfft des Herrn Woywoden haben wir denuo angehalten, damit die schädlichen Gebäude demoliret, und die Ruin des Grabens, durch welche ein Feind in voller Ordnung in den Stadt- und Schloß-Graben, so daselbst concurriren ziehen könnte, möchte repariret werden, wie wir dann deme mehr Ursach zu geben ein Häußlein auf unserer Jurisdiction nahe

nahe am Stadt-Thor und Stadt-Mauer gelegen, wegbrechen und räumen lassen. Ja der Herr Rottmeister Peclawski nebenst dem Herrn Unter-Hauptmann, haben nebenst und bey dem Herrn Sosnowski angehalten, es hat aber nichts verschlagen wollen, sondern ist uns noch wohl eine Antwort worden: würden wir etwas brechen, so würden wir es wieder zu bauen haben, wodurch wir denn in höchste Bestürzung und allerley gefährliche Besorge unseres endlichen Untergangs seyn gesetzt worden, und solches so viel desto mehr, weil uns gedachter Herr Sosnowski auch alle Mittel die Stadt zu proviantiren verwehrten, denn unangesehen die Schloß-Mühlen mangelhaft und bey 14. Tagen still gestanden, so hat er dennoch in diesem höchsten Nothfall unsern Bürgern verbiethen wollen, in andere Mühlen zu fahren, und sich einen Vorrath an Mehl einzuschaffen, ja eslichen die sechs unterstanden, hat Er auch noch zu der Zeit, da der Feind schon vor der Thür, Pferde und Wagen nebenst dem Getreyde auf freyer Strassen wegnehmen lassen. Und ob wohl die anderen Schloß-Officiree vor die Leute intercediret, und ihm die Nothwendigkeit der Proviantirung der Stadt zu Gemüthe geführt, dennoch nicht los geben wollen. Ja was mehr ist, und darüber man sich billig zu verwundern, so hat Er des Tages zuvor, ja noch desselben Tages, als der Feind im Anzuge, das Schloß Proviant nemlich 40. Last Malz aus dem Schlosse an die Weichsel nach Dantsig zu schiffen, abführen lassen, und die Werderischen Unterthanen mit Gewalt dazu gezwungen, der Warnung und Contradiction der anderen Schloß-Officiren ungeachtet, und also die Stadt mit Verschwendung aller Mittel zur Proviantirung, das Schloß aber mit Ausführung des Proviantes ad deditionis necessitatem disponiret; inmassen denn nicht allein die Wibrantzen, so der Herr Wojwode mit sich gebracht, sondern auch die andern Schloß-Benducken sich erklaget, daß sie im Schloß weder zu essen noch zu trinken hätten, worauff unser präsidirender Bürger-Meister ihnen aus Mitleyden, und sie zur Defension aufzumuntern, 2. Faß Bier verehret. So bald wir auch erfahren, daß die Stadt Elbing sich ergeben, ist unser präsidirender Bürgermeister nach Schloß gegangen, und solches Er. Gnaden dem Herren Marienburgischen Wojwoden, bey welchem auch damahls Herr Gabriel Pose, Ihro Königl. Majestät zu Pohlen Kammer-Junker gewesen, angezeigt, darüber sie beyde so erschrocken, daß der Herr Wojwode als bald anzuspannen befohlen, und ob wohl der Bürger-Meister mit weinenden Augen gebethen, Se. Gnade der Herr Wojwode solte die Stadt und Schloß nicht verlassen, denn die Bürger wären keine Soldaten, und dürfften nothwendig einer Direction und Hauptes, so hat doch der Herr Gabriel Pose den Herren Wojwoden vielmehr zu eilen, und von Hinnen zu fliehen angemahnet; inmassen sie dann auch und die andere Schloß-Officiree nebenst ihnen, in höchster Unordnung, mit Hinterlassung vieler ihrer Sachen davon gezogen, wiewohl es der Herr Wojwode damit entschuldiget, daß Er es thäte, Anordnung in Dirschau zu machen, wegen Entsatzes, denn daselbst wäre nicht allein der Adel zusammen, sondern auch Deutsch Fuß-Vold, deren Er 700. ebestes Tages anhero schicken wolte, sind ihrer aber nicht mehr als 150. schlechte unerfahrene Knecht,

1626.

und dazu ohne Hauptmann kommen, darumb sie sich auch alsobald verlauten lassen, Sie begehren nicht zu fechten, denn ihr Hauptmann Polidorus mit dem Gelde davon gezogen, und sie auf die Schlacht-Banc anhero geschicket hätte, so wäre auch im Schloß nichts zu essen; Inmassen denn post factam deditionem nicht allein jetzt gedachte Deutschen, sondern auch die Polnischen Soldaten, und das Werderische Gesinde so im Schloß gewesen, und an den Wällen gearbeitet, fast mit Weinen geklaget, daß sie darinnen nichts zu essen noch zu trinden gehabt, da doch der Feind nur wenig Stunden davor gelegen. Was hätte geschehen sollen, wenn die Belagerung etliche Tage oder Wochen hätte continuiren sollen. Wie fertig auch die Pommerellische Ritterschaft bey Dirschau gewesen, hat der eventus als Ihre Majestät von Schweden daselbst angelanget, bewiesen, da nicht ein einziger vorhanden gewesen, der sich der Defension des Ufers angenommen.

Man hat uns zwar vom Schloß sagen lassen, wir sollten gutes Muths seyn, denn Sr. Hoch Fürstl. Durchl. Prinz Uladislavus nebst dem Polnischen Feld-Herren, kämen mit einer ansehnlichen Armee, und wären schon bey Graudenz: als wir aber solches zu erkundigen eine Post ausgeschicket, hat dieselbe dergleichen nichts befunden, auch einen Boten mitgebracht welcher von Thoren herkommen, und mit Bestande berichtet, daß daselbst alles stille, und nicht von dem geringsten Krieges-Mann etwas zu vernehmen wäre, so hat auch die herumgefessene Ritterschaft sich mehrentheils verlohren, und nicht ein einziger gefunden, der uns in hoc casu repentino hätte animiren oder mit Hülffe bey springen wollen. So sicher hat uns Preussen der langwierige Friede, den uns Gott über 100. Jahr in diesen Ländern gegönnet, gemacht, daß wir in utramque aurem geschlafen, und es lassen gut Wetter seyn, bis uns das Unglück auf den Hals kommen. In vorigen Jahren haben noch die Landes-Stände einen gewissen modum defensionis hujus Provinziæ berahmet, wie auch noch vorm Jahr geschehen, aber dies Jahr da uns die Gefahr am nechsten, da wir derselben gütig verwarnet worden, sind wir fatali quadam dementia ganz sicher gewesen, ja des Tages, vor des Feindes Anzuge, hat Sr. Großm. Gnaden der Herr Culmische Woywode unsern Präsidenten andeuten lassen, es wollen die Status einen Conventum zu Marienburg halten: worauf unser Präsident geantwortet, Er Sorge es werde zu spät seyn, die Status solten uns lieber mit schleuniger Entsatzung zu Hülffe kommen, denn der Feind schon vor Elbing aufgebrochen, und im marchiren auf Marienburg wäre. Weil wir denn also von allen Seiten Hülff- und Trostlos, und von denen, so unsere Häupter und Directores seyn, solten gänglich verlassen worden; als haben wir unsere Zuflucht zu der Stadt Danzig genommen, und bey derselben, aus nachbarlichem zuverlässigem Vertrauen, uns einen Capitain oder Lieutenant überzulassen, bittlich angehalten, welche sich aber ihres eigenen Mangels solcher Officierer zwar entschuldiget, doch gleichwohl aus nachbarlicher Freundschaft einen Sergeanten herüber geschicket.

Da



Da nun darauf Ihr. Königl. Majestät von Schweden Frentags zu Abend, war der 17. Julii dieses 1626. Jahres, mit ihrer Armade angezogen, und wir Kundschafft bekommen, daß Sie nicht allein an Fuß-Boldt, sondern auch wohl armirten Reutern und Curasirern, wie auch metallenen Stücken sehr mächtig, vor welchen das Fürstenthum Preussen, und unsere Haupt-Stadt Elbing nicht bestehen, noch sich derselben kräftiglich widersetzen können, sind wir zwar wie menschlich, in grosse Bestürzung gerathen, nichts destoweniger uns mit der Hoffnung der versprochenen Hülffe, aufgehalten, unsere ob wohl schwache Thürme, Wall und Mauern dennoch mit Bürgerschaft besetzt, dazu dann wir auch noch 40. Soldaten in der Eyl von allerhand Handwercks-Bursche geworben, und also zwischen Furcht und Hoffnung schwebende, alle Mittel zur Defension der Stadt vorgenommen, sonderlich weil uns die Besatzung im Schloß aufm Nachtfall zu succurriren und zu retten versprochen. Bald darauf aber hat Herr Sosnowsky die kleine Brücke so ausser dem Schloß nach der Stadt gangen, und darüber am allerbeqvämsten der Stadt Succurs hätte geschehen können, abwerffen, und endlich die noch übrige einzige Pforte, so aus der Stadt ins Schloß gehet, verbollwercken lassen; dadurch das Schloß von der Stadt gang und gar, daß eines zu dem andern nicht kommen können, separiret, und die Stadt gleichsam prædæ hostili prostituiret worden: Ja nach geschעהner solchen Reparation, hat man uns unterschiedliche mahl aus dem Schloß übern Wall zuschreyende gedräuet, die Stadt und Vorkadt, damit das Schloß desto besser könnte defendiret werden in den Brand zu stecken, und uns nebenst Weib und Kindern, und allem unfern Vermögen im Rauch auffahren zu lassen. Noch haben wir uns dieses nicht schrecken lassen. Ja noch selbigen Tages, da Ihre Majestät von Schweden angezogen haben wir unter unsers præsidirenden Bürgermeisters Hand durch einen Kosacken Ihre Majestät in Pohlen unsere Noth und Gefahr unterthänigst und ganz kläglich vorgetragen, wie aber solches auff und angenommen, noch bis dato nicht erfahren können.

Als nun Frentags Abend, Ihre Majestät von Schweden das Schloß feindlich anblasen lassen, und nach etlichen Stunden schon in finsterner Nacht auch an die Stadt geschicket, und Erklärung begehret: Ob sich die Stadt bonis modis accommodiren oder zur Gegenwehr stellen wolte? hat man, wiewohl ægrè dilation bis auf den andern Tag erhalten, welche mora auch noch unsere, von vertroösteter Entsatzung gefasste Hoffnung, foviret. Und hat E. E. Raht dieselbe Nacht die sämtliche Ordnungen und ganze Bürgerschaft Mann vor Mann verboten lassen, und ihnen zu bedencken gegeben, was Sie thun wolten; im fall die Bürgerschaft ihre Stadt und sich so beschaffen fünden, daß Sie sich defendiren könnten und wolten, so wäre E. Erb. Raht erbötig, auch mit Darsteckung ihres Blutes bey ihnen zu stehen. Worauff alle Ordnungen, Gemeine und Zünffte, einhelliglich durch ihre ältesten Quartier- und Rottmeister einbringen lassen, weil wir vom Schloß nicht alleine gang und gar verlassen, sondern auch gleichsam dem Feinde

1626.

de zum Raube gegeben, auch keine Hoffnung irgkines Entſages verhanden, zudem uns alle Mittel die Stadt zu proviantiren und zu defendiren verſchmitten; als würde uns die Noth und aller Volcker Recht entſchuldigen, wenn wir potentiae hostis, à recenti victoria appropinqvantis, dero Macht uns zuwiderſtehen unmöglich, cedirten. Inmaſſen denn auch der Officier, welchen uns C. E. Macht von Danzig zuſchicket, als Er deſſalls zu Macht gezogen worden, uns zur Antwort gegeben: Er ſehe nicht wie ſich die Stadt halten könne, Er getraue ſich bey ſo beſchaffenen Sachen gegen die Macht des Feindes, ſo Er vor Augen ſehe, die Stadt nicht eine viertel Stunde zu erhalten.

Folgenden Tages frühe, war der 18 Julii, haben Ihre Majeſtät abermahl einen Trompeter an die Stadt geſchicket, und reſolution begehret; und als man noch umb fernere dilation zu geben gebethen, ſich erkläret, Ihr Majeſtät Volk wäre ſchon in unſerer Vorſtadt, und wolten Ihre Majeſtät nicht eine viertel Stunde former dilation gönnen, ſondern es ſolte der Bürgermeiſter zu Ihrer Majeſtät heraus kommen, und endliche Reſolution mit ſich bringen. Nun hat zwar die Bürgerschaft gewilliget, daß der Bürger-Meiſter, damit ſie noch andere 3. Perſonen, aus allen Ordnungen zugeordnet, zu Ihrer Majeſtät ſich begeben ſolte, welcher denn Ihre Majeſtät unterthänigſt gebethen, der armen Stadt zu verſchonen, damit die Sache an ehliche Landes-Stände, und folgendes an Ihre Majeſtät in Pohlen indchte gebracht werden, Ihre Majeſtät aber nicht eine viertel Stunde willigen, wollen, vermeldende, wo man ſich nicht ergeben wolte, und brächte die Schlüſſel zur Stadt mit, ſo hätte Er ſeinen Soldaten ſchon befohlen die Vorſtadt zu plündern, und in den Brandt zu ſtecken, wie es der Stadt darüber ergehen würde, möchten wir gewärtig ſeyn, und wolten Ihre Majeſtät des Unheils ſo wir Uns, unſern Weibern und Kindern, durch frewentliche und uns doch unmögliche Wiederſetzung zuziehen würden, unſchuldig ſeyn. Worüber der Bürgermeiſter abermahls zwey, der ihme adjungirten Perſonen in die Stadt, die endliche Reſolution von der ganzen Bürgerschaft zu holen abgefertiget, welche, da Ihre Majeſtät ſchon in fürgenommenen Anzuge geweſen, wieder kommen, und vorige Reſolution gebracht, daß Sie heimlich nicht tanti wären, ſolch einer Macht zu widerſtehen, und Sie also die Noth zwingen, weil Sie allerſeits hülfloß gelaffen würden, ſich den Fatis zu accommodiren, und clementiae victoris ſalvis Juribus ſuis zu untergeben. Und möchten wir uns allhier von allen verſtändigen, ſonderlich denen Jura Gentium und die Krieges-Rechte nicht unbekandt, gerne berichten laſſen, was wir bey ſolchem unſerem Zuſtande, da die Stadt ganz Hülf- und wahrloß gelaffen und fast nicht drittehalb hundert Bürger heinn geweſen, und da eine ſo mächtige Gewalt zu uns eingedrungen, und der Feind die offere Vorſtadt, ſo theils des Schloſſes theils der Geſſl. Jurisdiction und Schutz unterworffen allbereit erobert, und unſere ganz dünne und bruchfällige Mauer in einer viertel Stunde, mit ſeinem Geſchütz, über einen Hauffen werffen können, dennoch ex commiſeratione uns, die wir nicht motu proprio hingelauffen, wie man uns per calumniam traduciren will, zu ſich beruffen, und Leben und

und Todt zur Option für Augen gestellet: ob wir uns sammt Weib und Kindern, Haab und Gütern vorsehlich, crudeliter & contra conscientiam, zur Schlacht-Band hingeben, oder aber die angebothene Gnade acceptiren sollen. Sind demnach dessen vor Gott dem Allmächtigen in unserm Gewissen und vor allen redlichen unpassionirten Leuten gnugsam versichert, daß wir durch unsere nothdrückliche Übergebung, wieder Ehe und Gebühr nicht gehandelt, indem wir secundum Jura gentium, & exempla omnium temporum & Nationum hosti a recenti victoria propinqua adventanti, cui impares ad resistendum eramus, omni auxilio & subsidio, nec non munitionibus destituti, salvis Privilegiis, Libertatibusque nostris per omnia inconcussis cederet, seiner Clementz uns unterworfen, und dadurch unser und der unsern Leben, nebenst unsern Fortunis gerettet haben. Was ist nun für eine höhere Gewalt, in der Ganzen Welt zu finden, als wenn einer dermassen überenlet wird, daß ihm alle Mittel der Defension abgeschnitten und genommen, also, daß Er sich nicht kan defendiren, Er müste dann vorsehlich das Leben daher geben, welche crudelitas in se ipsum & suos ja keinem Christen verantwortlich. Was ist so ein armes, und fast ganz offenes Städtlein, gegen eines ganzen Königreichs Macht zu rechnen, da sonderlich albereit der feste Willausche Port, Braunsburg und Elbing, denen wir nicht zu vergleichen, in des Victoris Gewalt gerathen: Soll denn bey uns die Regel nicht gelten, si te vincentem vincō, te vincere possum: Seynd nicht exempla omnis ævi hie vorhanden? Cyrus uterque Xerxes, Darius, Alexander, Romani, iis quorum potentia minor erat se deditibus pepercerunt, contumaces & temerē se opposcentes de stirpe exciderunt, Aristider, Lycurgus, Agesilaus, quanta Græciæ lumina, quod Byzantium ab Atheniensibus obsessum, eis dedere voluerunt, apud Lacedæmonios capite accusati, absoluti fuere, quod urbem ab se non proditam sed conservatam dicerent, cum pueros & mulieres fame perituros viderent; an non tanto magis, si ense eos perituros deprehensi sunt. Als Cyrus Lydiam eingenommen, und Croesum gefangen, haben die von Sardis die zuvor des victoris angebothene Gnade ausgeschlagen, ihre Gesandten an ihn geschickt, begehrende, daß sie in gleichen conditionibus mit den Lydis von Ihme möchten angenommen werden, denen Cyrus durch einen Apologum geantwortet: Tibicinem quendam piscibus marinis tibia cecinisse existimans eos progressuroten in terram ad cantus ipsius suavitatem, at spe frustrata misso in mare verriculo, eos protraxisse in terram, cumque ibi cerneret palpitantes, præcepisse eos à saltibus temperare quando non libuerit se canente progredi. Dieser Bescheid wäre uns auch wiederfahren, wenn wir uns den Kügel, mit einer so mächtigen Armee, dero das ganze Land Preussen, in ihren Responsis an Ihr Majestät in Pohlen, ex Conventibus anni 1625. & 1626. sich zu unserm äußersten Verderb verleiten lassen, oder wie der Gelo Syracusanus denen von Athen sagen ließ, als Sie seine Hülffe wieder die Perser nicht annahmen wolten: Ite renunciate Græciæ, ver illis ex anno exauruisse. Und was ist viel zu disputiren, hat nicht die mächtige Polnische Armee, so man über 30000. Mann geschäzet, vor Mevadam Feinde gewichen, und wäre demnach unrecht, wenn man derselben

1626.

ben darenthalb verkleinerlich nachreden wolte, daß sie daran wieder Gebühr gehandelt. Was haben wir arme, Trost-Hülffe-und wehrlose Leute denn thun sollen, solten wir unsere Pfeile gen Himmel schiessen, daß sie uns selbst zu unserm Unglück auf den Kopf fielen. Man soll nicht in judicando sich præcipitiren, und gedencken, wie es denen zu Athen ergangen, welche die von Ægina zu Sparta tanquam Græciæ proditores verflagten, daß Sie Dario, terram & aquam petenti gewillfabret, dagegen Sie selbst die Athenienser, hernacher ansehen müssen, daß ihr Schloß verbrandt und ihre Stadt Mauren ad cantum tibiaram sind niedergerissen worden. Solches haben wir unumbgänglich, zu Rettung unserer Ehren, und Bewahrung unserer Gewissen und wohl hergebrachten redlichen Deutschen Nahmens, der gangen erbaren Welt vor Augen stellen, und unsere Unschuld vertreten müssen, hienit vor Gott dem Allmächtigen, als aller Menschen Herzentündiger in unserm gewissen sancte bezeugende, daß wir durch keine vorbergehende vorfessliche Abtrünnigkeit, vielweniger durch irgkine andere Führung, oder böse Rahtschläge, sondern durch die unversehene, schleunige unvermeidliche Noht und Gefahr unseres endlichen Unterganges und besorgliche Ermordung unserer Weiber und armen unschuldigen Kinder, damit doch niemand gedienet, wie auch der gänglichen Schleiffung der Stadt, die uns Feindlich gedrauet worden, ganz Hülff-und trostlos gelassen in dieser Veränderung gerachten, worüber wir das Urtheil allen unpaffionirten ehrliebenden Leuten, ja Gott dem Herren, als obersten Richter selbst heimstellen thun. Und weil der allmächtige gerechte Gott, durch welches Verhängnis, der Krieg jeko in ganz Europa und Asia ist angebrandt, auch mit der Bellona zu uns, ohne Zweifel, unserer Sünden halben eingekehret, so müssen wir darinnen stille halten, und ihme allein den Ausgang dieser Sachen und betrübten Zustand unseres lieben Vaterlandes empfehlen. Seiner Väterlichen Gnade und Güte dankende, daß Er Jhro Königl. Majestät unseres allergnädigsten Königes und Herrn Herze, bis daher zu aller Clementen gelencket, der wolle uns ferner allerseits in seinen Schutz erhalten, für fernere Unglück bewahren, und demableins einen beständigen und zu seines göttlichen Nahmens Ehre gereichenden Frieden verleihen. Datum Marienburg den 31. Octobr in Jhro Königl. Majestät Abreise nach Schweden, im Jahr 1626.

(55.)

Preussische  
Lands. Instru-  
tion auf den  
Reichs-Tag.

**D**omini Nuntii quamprimum ad Comitata venerint, re cum Consiliariis Terrarum Prussiae qui praesentes fuerint communicata, S. R. Majestatem Dominum Nostrum Clementissimum conjunctim adibunt, fidem, studia & obsequia nostra diligentissime S. R. Majestati deferent, Eidemque de suscepta in Remp. paterna cura & expeditione in Terras Prussiae, gratias maximas agent, & successus porro felicissimos precabuntur. Postea  
ut,

ut, S. R. Majestas prout aliarum Regni ditionum, ita hujus Provinciae Prussiae Jurium, Privilegiorum ac petitorum clementissimam rationem habere dignetur petent; gratias quoque agent Serenissimo Principi Vladislao Sgismundo, nec non caeteris Dominis Senatoribus Regni, quod personali sua assistentia, S. R. Majestati hac expeditione praestito adesse voluerint. Non minores etiam gratias referent Dominis Senatoribus Terrarum Prussiae, & majoribus Civitatibus Thorunensi & Gedanensi, nec non familiae Generosorum Dzialinscorum, pro meritis hactenus Reip. praestitis, & fide erga Remp. conservata. Ad capita propositionis S. R. Majestatis instantia Comitum concernentis quod attinet, de iis cum caeteris totius Regni Dominis Nunciis conferent, quodque est re & salute Reip. imprimis vero Provinciae hujus esse animadverterint, constituent. Si contributio aliqua publica omnium consensu constituenda fuerit, rem eam totam & integram ad universos Ordines, allatis rationibus & antiquissimae consuetudinis, & paucitatis Minorum Senatorum & Consiliariorum, referent, sequere declarabunt, quod, ut nunquam antehac, ita hoc tempore, maxime cum de eorum salute & incolumitate agitur, Reip. deesse nolint. Circa contributionem laudandam, rogabunt Generosi Domini Nuntii ut Incolarum Terrarum Prussiae a militibus transeuntibus penitus exhaustorum, in contributionibus constituendis ratio habeatur, lexque & poena severior posthac in eos sanciantur, qui talem violentiam exercere, agros devastare, domos non modo subditorum sed & Nobilium diripere, pecora & armenta ex hisce regionibus in Poloniam abigere praesumpserint. Cum vero multum interest hoc tempore, consilia, quae Reip. causa suscipiuntur & tractantur, in secreto tenere, si caeteri Regni Nuntii iuramentum eorum non detegendorum praestiterint; & nostri se illis quoque accommodabunt. Cumvero devastationes istae ex irruptione hostis per portum Pillaviensem in hasce Terras dependant, rogabunt Domini Nuntii, ut Inquisitio instituat, quorum potissimum culpa haec irruptio facta sit, utque in Autores gravissima poena statuatur. Rogabunt etiam S. R. Majestatem Domini Nuntii, ut ad praeccludendam viam hosti ulterius progrediendi praesidia hoc in Palatinatu Culmensi sufficientia collocentur, fortalitia praesidiis muniantur, aliisque apparatus bellicis, ut par est, instruantur. Imprimis vero rogabunt, ut praefecti arcium rationem reddant, cur arces & castra suae fidei commissa in potestatem hostis devenerint. Ne autem ut nunc, ita etiam posthac Civitates minores, vocatoriis praetereantur, sed circa sua Jura & privilegia conserventur, iisdemque quae navigia ad extruendum pontem sappeditarunt, & inde damna perpeffa sunt, illis compensatio aliqua horum damnorum fiat, rogabunt Domini Nuntii. Tandem S. R. Majestati Domini Nuntii proponunt, Nobiles quosdam districtus Pucensis a militibus in suspicionem prodicionis trahi, & sub tali specie eosdem misere tractari & affligi, proindeque rogabunt, ut ii qui fidem suam suspectam non reddiderunt, a talibus angariis & injuriis liberentur. In praemissorum fidem, ob defectum pro tempore sigilli Terrarum Prussiae, a Deputatis ex Statibus & Ordinibus Graudenti congre-

gre-

1626.

gregatis subſignatum. Actum in Conventu Generali Graudenti-  
nenſi Terrarum Pruffiæ die 19. Octobris, anno 1626.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Epifc. Culm. Palat. Mariæb. Præconf. Thor. Stan. Rokitnicki.  
Maref. Nunt.

(56.)

1627.  
Landes-In-  
ſtruction auf  
den Reichs-  
Tag.

**G**eneroſi Domini Nuntii, quamprimum Verſaviam ve-  
nerint, re cum Dominis Conſiliariis Terrarum Pruffiæ,  
quos pro rei exigentia frequentes ad futuros non dubitamus,  
communicata, operam dabunt, ut S. R. Majeſtatem, Domi-  
num Noſtrum Clementiſſimum, conjunctim adire poſſint, Eide-  
mque ſtudia & debite venerationis obſeqvia noſtra diligentiffimè defe-  
rent, & vitæ diuturnam incolumitatem atque tranqvillicitatem preca-  
buntur, ſimulque ut Jurium Privilegiorum ac peritorum hujus Pro-  
vinciæ afflictiffimæ clementiſſimam rationem habere dignetur, roga-  
bunt. Inprimis verò S. R. Majeſtati Domino, Noſtro Clementiſſimo,  
gratias quam maximas agent pro conſueta verè paterna cura ac ſolici-  
tudine, pro incolumitate ſicut totius Regni, ita quoque hujus afflictiſ-  
ſimæ Provinciæ ſuſcepta, & inde magis magisque elucente, quod  
Sacra Sua Regi Majeſtas relictis pignoribus ſuis chariſſimis, poſtha-  
bitisque omnibus moleſtiis ac difficultatibus, hac provectiore ſua æta-  
te Ipſamet iterato armata in has oras descendere, ſeqve hoſti oppone-  
re dignata eſt, quo nomine S. R. Majeſtati viciffim debitam fidem  
noſtram, cum devotiſſima animorum ſubjectione deferent & conteſta-  
buntur.

Non minores etiam gratias referent Sereniſſimo Principi Ula-  
diſlao Sigismundo, Illuſtriſſimoque Domino Campiductori, & cæte-  
ris Dominis Senatoribus, quod personali ſua aſſiſtentia, Conſilioque  
& auxilio S. R. Majeſtati in hac expeditione præſto ad eſſe voluerint,  
ſimulque rogabunt, ut Illuſtriſſimus Dominus Campiductor, qua cœ-  
pit animi conſtantia ac fortitudine, Provinciam hanc ejuſque Incolas  
in poſterum quoque adverſus hoſtiles inſultus & machinationes defen-  
dere dignetur.

Porro in conſeſſu aliorum totius Regni Dominorum Nuntio-  
rum Terreſtrium, de ſecuritate ac communi deſenſione totius Regni  
hujusque Provinciæ conſilia ſua conferent, præcipue verò ut Tracta-  
tus cum Sveco cœpti, ad ſalutares inducias condignis & æqvis condi-  
tionibus deducantur, modis omnibus ſuadebunt.

Circa deliberationem de contributione, ad perſolvenda ſtipen-  
dia militum, cæteris Dominis Nunciis Terreſtribus Regni, inprimis  
in

in memoriam revocabunt perpetuam Statuum & Ordinum harum Terrarum in conferendis subsidiis, quotiescunque necessitas Regni id postulabat, contestatam promptitudinem, urgebunt ut pro amore suo fraterno nobis quoque in his angustiis nostris suam alacritatem ea in parte reciprocè probare velint.

Nos verò quod attinet, Domini Nuncii nostri pro more veteri & usitato, totum negotium contributionis tam sciscendæ quam modificandæ, pro fide sua domum referent, spem tamen certam & indubiam promissionem facient, quod Status & Ordines, ut nunquam antehac, ita eo minus hoc tempore cum de eorum incolumitate agitur, Respubl. & sibi deesse velint, cum ea declaratione, ut ex Bonis Terrestribus Nobilitatis, & quæ jure nobili possidentur exactiones & angariæ (vulgo przystaftwa y podwodę) non extorqueantur, alioquin omnis facultas contribuendi iis præcluderetur.

Novos contribuendi modos per Dominos Deputatos juxta Constitutionem proximè præteritorum Comitiorum Varaviae adinventos, si eorum mentio facta fuerit, Domini Nuntii nostri non acceptabunt, sed iisdem in toto contradicent.

Rem monetariam ad pristinum statum redigi non inconsultum sed necessarium esse arbitrarentur Status & Ordines; verum cum Respubl. bellorum incommodis sit implicita, & privati magna damna ex intercepta negotiatione perceperint, majoraque adhuc percepturi essent, si valor majorum sortium monetæ reduceretur; ideo Domini Nuncii nostri urgebunt, ut majores sortes, in eo valore, uti nunc sunt, permaneant, istudque negotium reducendæ monetæ commo-  
diori tempori reservetur.

Si pax aut induciæ, quod optandum, cum hoste constitutæ fuerint, rogabunt Domini Nuntii, ut milites ex hac Provincia usque ad stipendiorum suorum persolutionem, quæ tam brevi temporis spatio non potest decerni, aliò abducantur; quodsi verò bellum, quod DEUS avertat, continuandum erit, ut severiore disciplina coerceantur, & confederationes aliæque Provinciæ hujus calamitates omnibus modis præcaveantur.

Ut quoque dignitates, Præfecturæ, & administrationes bonorum in his Terris consistentium, secundum Jura & Privilegia antiqua non nisi Indigenis Prussiae conferantur, & ii, quibus semel sunt collatæ, in possessionibus suis conserventur, suam operam adhibebunt.

Similiter rogabunt Domini Nuncii nostri, ut Civitatum majorum Prussiae, Thorunensis & Gedanensis, juxta petita earundem, & promissionem in Constitutionibus proximorum Comitiorum Thorunensibus factam, ratio habeatur: & imprimis, ut Incolæ Terrarum Prussiae in jure suo, quo ab omnibus teloniis in universo Regno liberi sunt, conserventur, & ab omnibus vectigalium exactionibus, præsertim Diboviensi per Constitutionem immunes præstentur.

Pp

Civitatibus

1627.

Civitatis etiam Gedanensis curam suscipient, & post fidei & constantiæ, quam Reipubl. contestata, commendationem, pro ea intercessionem suam interponent, ut S. R. Majestas & Respubl. damnorum ex hoc bello perpefforum, & sumptuum impensorum condignam rationem habere, eidemque ad ulteriorem militum sustentationem, & debitorum jam contractorum persolutionem, ex contributionibus Regni, sufficientibus subsidiis per Constitutionem succurrere, & horum damnorum compensationem largiri dignentur.

Nobilitas Palatinatum Prussiæ, pœnis luitoriis aureorum Ungaricalium, contra præscriptum juris correcti, in Judicio Tribunalis Regni aggravatur, instabunt Domini Nuncii, ut pœnæ luitoriæ in prima instantia satisfactionis non excedant pœnam trium Marcarum, juxta antiqva Decreta Tribunalis Regni, quoniam pœna quinquaginta & pœna centum, nonnisi in processu tanquam interpositoria, prout pœna quatuordecim Marcarum, & dehinc triplicata in Processu Regni jure correcto præcavetur: pœnarum verò luitarum nulla mentio in jure nostro continetur.

Illustrissimi & Reverendissimi Domini Episcopi Culmensis petitem, ratione commutationis Villæ Mszano cum villa Walicz etiam inferre studebunt, & ut Commissarii ad decernendam istarum Villarum æquipollentiam constituentur, diligenter urgebunt.

Adhæc rogabunt Domini Nuncii nostri, ut exportatio omnis generis mercium & com meatuum, ex hisce Palatinatibus in Ducalem Prussiam, qui postea hostis usui & commodo cedant, per Constitutionem severe prohibeatur; & inprimis urgebunt, ut S. R. Majestas Illustrissimum Electorem Brandenburgensem quam diligentissime monere velit, ne quid posthac periculi ab hoste per Ducalem Prussiam Palatinatibus Prussiæ immineat.

Minores quoque Civitates sibi commendatas habebunt; rogabuntque diligenter.

1. Ut Castra & arces Vistulæ adjacentia, inprimis verò Civitas Graudentinensis sufficienti præsidio muniantur.

2. Ut arx Schluchowiensis tanquam finitima etiam convenienti præsidio firmetur.

3. Ut circa immunitates suas ratione distrahendæ cerevisiæ in diversoriis publicis conserventur, aliter enim si fiat, & accisa Reg. Majestatis diminuitur, & privatorum quoque Civium facultates maximopere attenuantur.

4. Ut deprædatarum & combustarum minorum Civitatum maxime verò Graudentinensis, Novensis, Starogardiensis quæ hactenus castrorum & alias belli hujus calamitates expertæ sunt, in contributionibus debita ratio habeatur, illisque libertationum mandata elementissime concedantur.

5. Ut



5. Ut Commissiones in Civitatibus istis minoribus, secundum harum Terrarum Jura ac Privilegia, non promiscue in omnibus causis, sed in iis tantum, quæ Juribus ac Privilegiis sunt expressæ, expediantur. In præmissorum fidem ob defectum pro tempore Sigilli Terrarum Prussiæ a Deputatis ex Statibus & Ordinibus Graudenti-congregatis, subsignatum. Actum in Conventu generali Graudentinensi, die 23. Septembr. Anno 1627.

1627.

(L. S.)

Succam.  
Culm.

(L. S.)

Alegati  
Thor.

(L. S.)

Alegati  
Gedan.

(L. S.)

Mich. Trzinski,  
loco absentis Mar. Nunc.

(57.)

1628.

**S**acræ ac Serenissimæ Regiæ Majestatis ac Domini, Domini nostri clementissimi, gratiam benignissimam per Generosum Nuntium suum Statibus & Ordinibus Terrarum Prussiæ, in moderno Conventu congregatis, delatam, humillimis gratissimisque iidem accipiunt animis, vicissimque S. R. Majestati ineuntis novi anni felicissimos successus, & longa serie subsequentiis annis Regiarum fortunarum incrementa comprecantur, simulque debita subjectionis fideique suæ obsequia, quæ par est animorum veneratione deferunt, & pro paterna cura & sollicitudine, quam in avertendis à Provincia hac ab hoste periculis, toto bellii calamitosi hujus tempore, in hac sua provecta ætate, adhibere clementer dignata est, gratias quas mente concipere possunt agunt maximas.

Abfertigung  
der Königl. Gesandten auf  
dem Land-Tage  
zu Graudenten.

Legationem quod attinet, meminit procul dubio S. R. Majestas, quantas calamitates & desolationes Terræ hæ Prussiæ, hoc tempore ex hostium deprædationibus, tum & creberrimis militum transitibus sint perpeßæ, ita ut nedum subsidia debita, à quibus nunquam hætenus alienæ fuerunt, in communem Reipub. utilitatem conferre possint, sed aliorum potius viribus & auxiliis in hoc afflictissimo statu suo indigeant: quæ propter merito à contributionibus sciscendis liberæ esse deberent. Ne tamen aliquid eorum, quæ urgentis temporis necessitas requirit, in se Status & Ordines harum Terrarum desiderari patiantur, pro contestanda erga S. R. Majestatem ac Republicam, fidei & constantiæ suæ debita promptitudine, & eo, quem Patriæ suæ, postpositis omnibus, debent amore, Nobilitas quidem universa Palatinatum Culmensis & Pomeraniæ, autoritate Conventus hujus, libera spontaneaque voluntate, communi laudo, & consensu, sex agrarias, tres pro decima mensis Febr. proxime futuri, anni præsentis, reliquas vero tres Feria secunda post conductus Paschatis, juxta Universales eo nomine editas, in Thesaurum conferendas laudavit, ea conditione, ut subditorum eorundem, qui ad extremam redacti sunt inopiam, condigna ratio habeatur, neque militum stationibus & exactionibus ullis Nobilitas oneretur.

Palatinus

1628.

Palatinatus vero Mariæburgensis, cum in hostis sit potestate, hac vice subsidia nulla contribuere potest.

Similiter Reverendissimus Episcopatus Varmienfis Administrator se declaravit, quod ob ingentes sumptus, quos ab incursionis hostilis tempore, in conducendo & alendo milite, sustinere necesse habuit, & etiamnum perferre cogitur, hac vice subsidia ad defensionem Provinciæ hujus nulla conferre possit, alioquin eidem non defuturus.

Civitas porro Thorunensis & minores Civitates, sex Accisas, more suo ad annum integrum colligendas, & ad Thesaurarium Prusfiæ deferendas, decreverunt, quamlibet duabus solidis de modio Brasæi æstimatam, ita ut earundem tres, à die prima Februarii proximè futura, ad primam vicissim Februarii anni 1629. tres verò reliquæ, à Festo Divi Stanislai hujus anni proximè venturo, ad idem Festum Divi Stanislai Anni 1629. colligi debeant. Civitas verò Gedanensis totidem quidem etiam, cum reliquis Civitatibus accisas laudavit, hac tamen conditione, ut easdem pro necessitatibus suis, ob magnitudinem sumptuum in militem hæctenus erogatorum, & in dies sustinentorum, penes se retineat, rogatque insuper humillimè, ut S. R. Majestas, pro gratia & clementia sua singulari, in defendenda eadem, prout hæctenus fecit, curam ulteriorem adhibere, cumque tanto bello sustinendo non sufficiat, ex contributionibus publicis parte aliqua, tantis necessitatibus & debitis exsolvendis sufficiente, eidem subvenire, & clementissimam meritorum ejusdem rationem habere dignetur.

Cæterum pro præfatis Civitatibus majoribus Thorunensi & Gedanensi, humillimè iterum supplicant Status & Ordines, ut S. R. Majestas pro gratia sua Regia, eas circa jura sua antiqua, quorum vigore Cives earum ab omnibus teloniis, intra universum Regnum Poloniæ, præsertim verò Diboviensi, liberi sunt & immunes, clementissimè tueri & conservare dignetur.

Non minus quoque iidem Status & Ordines rogant, ut à solutione quartæ, cui in proximè præteritis Comitibus non consenserunt, de bonis summis antiquis oneratis sint liberi et immunes, neque constitutioni hæc in parte laudatæ subsint. Similiter iidem Status & Ordines, quæ decet animi veneratione rogant, ut juxta constitutionem novissimam, ipsis de sale per Illustrem & Magnificum D. Thesaurarium Regni debite prospiciatur.

Nuncios quoque Terrestres protestati sunt contra constitutionem in præteritis Comitibus volumini Legum, citra consensum eorundem, ratione prosequendarum in causis criminalibus actionum insertam, Internunciis Thorunensibus & Gedanensibus protestationi huic contradicentibus, & reprobantibus, ac se circa eandem constitutionem, per S. R. Majestatem conservare humillimè rogantibus.

Tandem et si existiment Status & Ordines harum Terrarum, inittarum S. R. Majestatem omnes modos & rationes, quibus hoc funestum bel-

bel-

1628

bellum finire possit: si tamen temeritate hostili, diutius, quod DEUS avertat, protractum fuerit, rogant humillime Status & Ordines Sacram Regiam Majestatem, ut sedes belli, in viciniora hostium praesidiis loca transferatur: ea enim ratione, & Incolae Provinciae istius exhaustae ab incommodis belli sublevabuntur, & hostis ex propinquo majus sentiet detrimentum.

Quae omnia, ut à S. R. Majestate clementissimo animo suscipi Status & Ordines harum Terrarum humillima animorum veneratione rogant, ita hancce S. R. Majestatis gratiam, omnibus fidei & subjectionis debitae obsequiis, demereri pollicentur.

Quod superest, S. R. Majestati constantem corporis valetudinem, cum diuturnitate vitae, prosperrimos rerum gerendarum successus, & gloriosissimos de hostibus triumphos Status & Ordines commprecantur, & Regiae gratiae paternaeque sollicitudini, se suaque omnia humillime commendant. In praemissorum fidem, ob defectum pro tempore Sigilli Terrarum Prussiae, à Deputatis ex Statibus & Ordinibus Graudenti congregatis, subsignatum. Datum in Conventu generali Terrarum Prussiae Graudenti, die 10. Januarii, 1628.

(L. S.)

Episcop.  
Culmenf.

(L. S.)

Ablegati Tho-  
runensis,

(L. S.)

Mareschaldi  
Nuntior.

(58.)

**P**raefati Generosi Domini Nuncii, quamprimum Varlaviam venerint, re cum Dominis Consiliariis Terrarum Prussiae, quos pro rei exigentia, frequentes adfuturos non dubitamus, communicata, operam dabunt, ut S. Reg. Majestatem Dominum nostrum Clementissimum conjunctim adire possint, Eidemque studia, & debitae venerationis obsequia nostra diligentissime deferent, & vitae diuturnae incolumitatem atque tranquillitatem precabuntur, simulque ut jurium, Privilegiorum ac petitorum hujus Provinciae afflictissimae clementissimam rationem habere dignetur, rogabunt.

Landes. In-  
struction auf  
den Reichs-  
Tag.

Porro in confessu aliorum totius Regni DD. Nuntiorum Terrarum, de securitate ac communi defensione totius Regni, & imprimis hujus Provinciae consilia sua conferent, & imprimis diligenter urgebunt, ut si possibile est, honesta pax aut induciae cum hoste constituentur, vel certe bellum majore severitate atque alacritate continetur conficiaturque.

Et quia in Comitibus istis de solutione militum ac defensione Reipubl. tractabitur, revocabunt imprimis Domini Nuncii ceteris in memoriam, perpetuam Statuum & Ordinum harum Terrarum in con-  
ferendis

Q q

1628.

ferendis subsidiis, quotiescunque necessitas Regni id postulabat, contestatam promptitudinem, rogabuntque, ut pro amore suo fraterno nobis quoque in his angustiis nostris suam alacritatem ea in parte reciproce probare velint.

Nos quod attinet, declarabunt se Domini Nuncii, ubi prius cognoverint, quo animi reliquorum Dominorum Internuntiorum inclinaverint, quod Status & Ordines, quamvis impossibile sit ut paria onera contributionum sustinere possint, cum Provincia hæc penitus exhausta & subditi ad extremam inopiam redacti sint, sicuti antehac ita & nunc Patriæ quæ nihil in orbe charius habent, debitis suis subsidiis pro tenuitate facultatum suarum deesse nolint, ita tamen, ut more veteri & usitato, totum negotium tam sciscendæ, quam modificandæ contributionis, nec non constituendæ defensionis, pro fide sua domum referant.

Cumque perquam necessarium sit, ut militibus in castris merentibus debita stipendia quam primum solvantur, ideo instanter urgebunt Domini Nuntii, ne solutio hæc diutius differatur, præsertim cum per Nuncios suos in præfati Conventu sese aperte declararint, quod eam solutionem ultra mensem Augustum expectare nolint, & ea deficiente castra deserere in animo habeant.

In eum autem casum, si, quod Deus avertat, miles ex defectu solutionis castra desereret, nosque in prædam hosti relinqueret, studiosè exquirent Domini Nuntii à cæteris Dominis Internuntiis consilium, quid nobis in tam periculoso statu faciendum foret.

Urgent etiam studiosè Domini Nuntii, ut, cum non modo subditorum tuguria, sed & Nobilium domus non tutæ sint ab extorsionibus, stationibus, & oppressionibus militum, insolentia hæc posthac severius coerceatur, & delinquentes debite puniantur.

Quod si expeditio generalis laudabitur, non aliter ad stipulabuntur cæteris Dominis Internunciis, nisi fiat sine divisione belli.

Conquerentur etiam super angariis militum extraneorum, qui quamvis certam solutionem stipendiorum habeant, nihilominus non desistunt insuper extorquere stationes intolerabiles, adeoque summa petitione insistent, ut contenti suis stipendiis, tam iniquis extorsionibus stationum abstineant.

Et cum publicè constet, Ipsaque S. R. Majestas clementissimè meminerit, quantos sumptus Civitas Gedanensis pro contestanda debita fide & constantia sua erga S. Reg. Majestatem & Rempublicam in hoc bellum impenderit, & in dies majores adhuc impendat, tum ad muniendum portum ipsamque Civitatem, tum ad militem præsidiarium alendum; ideo Domini Nuntii post commendationem meritorem, quæ civitas hæc Reg. Majestati & Reipubl. contestata est, pro ea intercessionem suam interponent, ut S. R. Majestas & Respublicæ damnorum

damnorum ex hoc bello perpeſſorum, & ſumptuum impenſorum condignam rationem habere, Eidemque hiſce in Comitibus non modo pro ſublevandis ſuis neceſſitatibus, & ſolvendis debitis, ſubſidia, ſed & remunerationem aliquam clementiſſimè largiri dignetur.

Cumque nonnulli ex Incolis Ducalis Pruffiæ incendiis nuper pro dolor! ab hoſte factis interfuiſſe dicantur, rogabunt Domini Nuntii, ut S. R. Majeſtas Commiſſarios ſuos in Pruffiam mittat, ſimulque Illuſtriſſimum Dominum Electorem ſeriò moneat, ut ſuos quoque adſignet, qui in tales inquirant, & ſuper iſtis injuriis & damnis cognoscant, debitamque facinoris juſtitiam adminiſtrent.

Inter eſt quoque plurimum Reipubl. ut caſtra & minores Civitates imprimis verò finitimæ hoſtiſque vicinæ, præſidiis certis & ſufficientibus muniantur; inſtabunt igitur Domini Nuntii, ut hoc durante bello in iis certus numerus militum pro præſidio habeatur, iſtiſque militibus ex theſauro certa ſtipendia pendantur.

### PETITA.

**D**omini Nuntii rogabunt, ut, cum plurimi ex Pomeraniæ Palatinatu imprimis verò diſtrictu Pucenſi, criminis perduellionis ſint inſimulatæ, cauſæ hæ perduellionis indilate judicentur, & qui in eo crimine convicti fuerint, juſta pœna afficiantur, qui verò alios injuſte detulerunt, pœnæ talionis ſubjiciantur.

2. Ut Illuſtriſſimi Domini Principis, Domini Chriſtophori Radzivilii debita, in quantum fieri poteſt, ſolvantur, & hoſti vicina caſtra ejusdem atque finitima certis præſidiis firmentur, juxta petitionem literarum ad nos miſſarum.

3. Ut, cum Conſtitutioni atque promiſſioni de fale in hanc Provinciam invehendo hætenus non ſit ſatiſfactum, S. R. Majeſtas Illuſtriſſimo Domino Theſaurario demandare dignetur, ut impoſterum huic Provinciæ de fale ſufficienti proſpiciat.

4. Ut S. R. Majeſtas Civitatibus minoribus, Graudentinenſi, Conicenſi, Starogardiænſi, Szluchovienſi, Svecenſi, Hamerſteinenſi, ob deſolationem, conflagrationem, caſtrorum & ſtativorum incommoda, benigniſſimas libertationes à futuris contributionibus largiri dignetur. Imprimis verò cum in Civitate Svecenſi milites qui in ſtativis fuerunt plurima debita ad nudas recognitiones contraxerint, & non perſolutis iis diſceſſerint, rogabunt, ut tota prænomi-nata cohors ad debitam ſolutionem legitimis modis adigatur.

5. Tandem, ut qui à tranſeuntibus Cæſareanis militibus ſunt deprædati, imprimis verò Illuſtris & Magnificus Dominus Caſtellanus Gedanenſis, ex reſiduis ſtipendiis iſtorum militum, ſi & in quantum ſuperſint, ex theſauro, vel aliunde compenſatio præſtetur.

In

1628.

In præmissorum fidem, ob defectum Sigilli Terrarum Prussiæ, pro tempore à Deputatis ex Statibus & Ordinibus Culmæ congregatis subsignatum. Datum in Conventu generali Terrarum Prussiæ Culmæ, die 15. Junii, Anno 1628.

(L. S.)  
Palatin.  
Culm.

(L. S.)  
Alegati  
Thorun.

(L. S.)  
Mareschalci  
Nuntiorum.

(59.)

Landes-In-  
struction auf  
den Reichs-  
Tag.

**G**enerosi Domini Nuncii quamprimum Varſaviam venerint, re cum Dominis Consiliariis Terrarum Prussiæ quos pro rei exigentia frequentes adfuturos non dubitamus communicata, operam dabunt, ut S. R. Majestatem Dominum Nostrum clementissimum conjunctim adire possint, eidemque studia & debitæ venerationis obsequia nostra diligentissimè deferent, & vitæ diuturnæ incolumitatem atque tranquillitatem precabuntur, simulque ut Jurium Privilegiorum ac petitorum hujus Provinciæ afflictissimè clementissimam rationem habere dignetur, rogabunt.

Imprimis vero S. R. Majestati, Domino nostro Clementissimo gratias quam maximas agent, quod pro sua erga Terras Prussiæ clementissima benignitate ad Tractatus pacis unicum in hac bellorum calamitate salutis remedium & solatium se accommodare eosque reintegrare voluerit, rogabuntque ut postpositis crudelioribus, leniora hæc remedia amplecti eorumque continuatione, pace exoptatissima Terram hanc ejusque Incolas beare ac recreare velit. Porro in confessu aliorum totius Regni Minorum Nuntiorum Terreſtrium, de securitate ac communi defensione atque incolumitate totius Regni & hujus Provinciæ, consilia sua conferent.

Et quia Comitibus hisce instantibus, de solutione militum & continuatione belli hujus Pruthenici nisi amicabili modo sopiatur, nec non subsidiis & contributionibus ad Reipubl. necessitatem conferendam tractabitur. Imprimis Domini Nuntii nostri, cæteris Dominis Nuntiis Terreſtribus totius Regni calamitatem & miseriam quam patimur, exponent, & ob id, nos nulla subsidia in Reipubl. utilitatem conferre posse, sed eorundem subsidiis & gratia indigere significabunt, rogabuntque ut sicuti nos, quotiescunque necessitas Regni postulabat, iis nostram promptitudinem contestati sumus, iidem nobis hoc in statu afflictissimo pro amore suo fraterno suam alacritatem ea in parte reciproce declarare ac probare velint.

Quodsi agrariarum Culmæ die 7. Augusti laudatarum & vigore laudi in Conventu ordinario pro festo S. Michaelis Thorunii celebrato facti hucusque non extraditarum mentio facta fuerit, declarabunt se

se Domini Nuntii, id penitus impossibile fuisse, eo quod hostis Terram hanc penitus vastarit, & Nobiles ac subditi eorundem, frugibus partim inundatione aquarum corruptis, partim non demessis neque collectis, agris non confitis iisdemque penitus desertis, hinc inde dispersi ac sedibus suis pulsi fuerint: unde nullæ contributiones colligi poterunt; petentes hanc suam excusationem ratam haberi, neque ad extraditionem earundem agrariarum Incolas harum Terrarum stringi. Quod si obtinere non potuerint, tamen totum negotium domum referent, facta promissione, se rationem inituros, ut qui non extradiderunt & non vastati sunt, adhuc extradant, & contributiones laudatas solvant.

Si in his Comitibus novæ contributiones laudatæ fuerint, Domini Nuntii nostri non aliter mentem suam explicabunt, quam quod ob summam harum Terrarum vastationem nihil contribuere possint, nullamque prorsus contributionem laudabunt, sed tandem totum hoc negotium more veteri & usitato pro fide sua domum referent.

Si Conventus post Comitibus in Regno nuper exorti per Constitutionem aliquam abrogarentur, diligenter advertent Domini Nuntii nostri, ut harum Terrarum Conventus in Jure publico pro forma hujus Reipubl. fundati, inde excipiantur.

Quia Dominorum Capitaneorum & Tenutiariorum Bonorum Regalium in his Terris plurimum interest, publicè constare, quantum ad inopiam & extremam ruinam Bona S. R. Majestatis & Reipubl. quæ tenent, redacta sint, rogabunt, ut revisores certi autoritate horum Comitiorum constituentur, qui id oculis suis intueantur, & ad S. R. Majestatem Remque publicam referant.

Urgebunt etiam Domini Nuntii nostri, ut cum ex Ducali Prussia principium hujus belli ortum sit, Illustrissimus Dominus Elector Brandenburgicus, rejecta neutralitate, sua quoque circa modos quibus resistendum sit hosti, consilia & auxilia cum Reipubl. conjungat. Deinde præcavebunt diligenter, ne miles extraneus hæc in Terras & in Regnum absque consensu Reipubl. introducatur.

Et cum publicè constet, copias extraneorum militum longe superare Polonicas, instabunt Domini Nuntii nostri, ut in posterum majores copię sint Polonorum, quam extraneorum.

Cumque cohortes militares non sufficienter numerum expleant, quod ex solutione militum apparuit, ideo Domini Nuntii nostri in id incumbunt sedulo, ut posthac diligentior earum lustratio & quidem equitum singulis quadrimestribus, peditum vero singulis mensibus instituat, ne aliqua earundem diminutio fiat. Literæ vero ex Cancellaria S. Reg. Majestatis Præfectis militum non pro tam copioso, uti hactenus factum, sed pauciore numero militum, in singulis cohortibus concedantur.

Et quia equites Germani difficulter dignoscuntur ab hoste, idem Domini Nuntii instantiam facient, ut loco equitum Germanorum, equites Poloni, alias Usarze suscipiantur.

Rogabunt etiam ut nemo ad stativa se conferat, & stationes exigat, nisi ab Illustrissimo Campiductore habeat attestacionem, in qua simul expressum sit, quantum quisque subditorum ex manso pro uno mense aut quadrimestri extradere teneatur.

Perduelles in Ducali Prussia & qui stipendia apud hostem merentur, ut judicentur, & eorum bona caduca iis, qui in Regali Prussia devastationem passi sunt, conferantur.

Instabunt quoque Domini Nuntii, ut abjurata præterita in thesauro recipiantur, & donativa nunc concessa & approbata a Statibus, à summis antiquis non exigantur.

Ut indigenatus nulli concedatur, summam diligentiam adhibebunt Domini Nuntii nostri, ratione abductorum subditorum & abactorum pecudum, sollicitabunt quoque Domini Nuntii nostri, ut constitutio super eo negotio reassumatur.

Cumque promissioni de sale in hanc Provinciam invehendo haec Genus non sit satisfactum, S. Reg. Majestas Illustrissimo Domino Thesaurario demandare dignetur, ut in posterum huic Provincie de sale sufficienti prospiciatur.

Adhuc cum milites in stativis existentes, magnam insolentiam exerceant, & Incolas graviter exhauriant, diligentem curam Domini Nuntii nostri adhibebunt, ut publica constitutione caveatur, quæ milites in stativis, ex suis stipendiis se in posterum sustentent, & civibus aliisque incolis non ita molesti existant.

Tandem interponent Domini Nuntii nostri intercessionem apud Regiam Majestatem, ut, cum Nobilitas Pomeranice se ex eo gravatam esse sentiat, quod nullum commodum locum Judiciorum habeat & Judicia cum maxima Incolarum injuria huc usque non celebrentur, S. Reg. Majestas controversiam inter Illustrissimos DD. Palatinos Marienburgensem & Pomeranicæ, ratione Capitaneatus Skarszewiensis vertentem, quamprimum decidere, & Illustrissimum Dominum Palatinum Pomeranicæ ad possessionem ejus clementissime promoveri dignetur.

## PETITA.

**D**omini Nuntii rogabunt. Quia Illustrissimi Domini Palatini Marienburgensis merita hoc belli tempore Reipubl. præstita magna erunt, ut S. R. Majestas ejus meritorum condignam rationem habeat, & sumptus quibus sustentavit duo vexilla equitum, & duo itidem peditum, eidem refundi clementissime permittat.

2. Ut



2. Ut causa Magnifici Domini Capitanei Bratigenensis, contra Generosum Ernestum Krakau tandem in Judicium deducatur, atque decidatur.

3. Ut Generosi Domini Moczarski officia Reipubl. præstita & singularis industria in recuperanda Civitate Novensi exhibita, oblata occasione quoque compensentur.

4. Quia Civitas Gedanensis non postremum suæ virtutis, fidei & constantiæ specimen Reipubl. contestatur, nobisque in Conventu hac exponi curavit, sumptus bellicos in tantum in dies excescere, ut ei quam difficile sit eos diutius ferre, nisi à Reipubl. promissa ei subsidia subministrantur. Proinde Domini Nuntii nostri summa diligentia instabunt rogabuntque, ut eidemque illa centena milia florenorum publica Constitutione ei assicurata, in subsidium & auxilium solvantur, & ulteriora pro defensione & sublevatione Civium ejusdem, uti S. R. Majestas in Instructione clementissime inauit, subministrantur.

5. Rogabunt etiam Domini Nuntii, ut S. R. Majestas Civitates majores Thorunensem & Gedanensem, circa usum & possessionem Privilegiorum ratione teloniorum conservare, easdemque vigore Jurium suorum ab omnibus teloniis in universo Regno, præsertim verò Diboviensi, per constitutionem publicam immunes & liberas præstare clementissime dignetur.

6. Ut cum Civitates universæ, tam majores quam minores, hæcenus partim magnos sumptus in hoc bellum impenderit, & adhuc impendere cogantur, partim deprædationem hostilem nec non conflagrationem & alia incommoda castrorum & stativorum perpessus sint, S. R. Majestas easdem clementissime respicere, & à futuris contributionibus benignissime libertationes iisdem indulgere dignetur.

7. Intercedent pro Civitate Golubensi, ut partem accisarum jam collectarum, & postea in via publica, cum majoris securitatis causa eas Varfavianam devehere vellent, ab hoste ablatarum, S. R. Majestas eidem condonare in eoque Regiam clementiam eidem exhibere velit.

8. Quia Cives Civitatis Thorunensis navigia sua cum omni apparatu pro extruendis diversis pontibus suppeditarunt, & ea partim amissa, partim corrupta sunt, rogabunt Domini Nuntii nostri, ut Sac. Reg. Majestas secundum promissionem factam, refusionem istorum damnorum ex amissione navigiorum istorum provenientium, ex Thesauro præstare benignissime mandare velit.

9. Cum Civitatis Svecensis pontes partim per inundationem aquarum, partim ob frequentem aurigarum hoc tempore belli transitum magnum damnum patiantur, & civium ejusdem Civitatis facultates exhaustæ, eosdem reparari non permittant, instabunt Domini Nuntii, ut Sac. Reg. Majestas ligna ad reparandos pontes hosce

1628.

hosce necessaria, ex sylva Svecensi iisdem suppeditari mandet, & rationem benignam ineat, quo pontes isti aliquando reparari queant. In præmissorum fidem, ob defectum Sigilli Terrarum Prussiae pro tempore à Deputatis ex Statibus & Ordinibus Culmæ congregatis, sub-signatum. Datum in Conventu generali Terrarum Prussiae Culmensi, die 30. Decembris, Anno 1628.

(L. S.)

Palat. Pom.

(L. S.)

Ablegati Thorun.

(L. S.)

Maresch. Nuntior.

(60.)

1629:  
Abfertigung  
des Königl.  
Gesandten auf  
dem Lande Sa-  
ge in Culm.

**S**acrae ac Serenissimæ Regiæ Majestatis, Domini Nostri Clementissimi, Gratiâ per generosum Dn. Nuntium delatam, gratissimis Status & Ordines amplectuntur animis, & pro ea vicissim debita fidei, subjectionis & obsequiorum studia deferunt; nihilque gratius vel antiquius ducunt, quam Ejusdem S. R. Majestatis Regiam & verè paternam sollicitudinem, Provinciæ hujus ab extremo interitu vindicandæ gratia clementer susceptam, omni virium suarum conatu demereri: inprimis verò S. R. Majestati immortales agunt habentque gratias, quod hoc in afflictissimo eorum statu & calamitate, qua ceu lenta quasi conficiuntur tabe, S. R. Majestas, Dominus Noster Clementissimus, ad justam commiserationem commoveatur, nihilque eorum prætermittat, quæ ad eorundem & Provinciæ hujus conservationem pertinere videntur. Maximi id summæ erga se clementiæ argumenti loco habent atque reputant, quod non modò exercitum hisce in terris existentem supplere, & quantocius eundem in campum deducere, sed etiam Ipsamet hac ætate provecta denuò hosti obviam ire in animum induxerit. Cæterum legationem ipsam quod attinet, cujus ea summa fuit, ut in conferendis subsidiis, ad commune Reipub. laudum Status & Ordines animorum suorum promptitudinem accommodarent, non equidem iis ad id voluntas neque animus patriam, pro qua omnes facultates & sanguinem ipsum, si necessitas postulet, profundere parati sunt, ab ulteriori flamma ac ferro vindicandi deesset: verum ea in negotii gravitate id illis proh dolor, evenit, quod evenire solet iis, qui in præsentis periculo submersionis se vitamque suam conservare volunt, & ad id subsidiis necessariis destituuntur. Voluntas prompta est atque facultas deficit. Eo enim calamitatis & miseriarum Provincia hæc devenit, ut incolæ maxima ex parte sedibus suis pulsi, & bonis & facultatibus suis, tum per deprædationes hostiles tum nostrorum militum direptiones penitus exuti, vix vitæ subsidia aliqua habeant, nedum ut tam afflictissimo tempore aliquid ad publicam utilitatem conferre possint. Atque inde potissimum etiam factum, quod in hoc Conventu nullas contributiones laudare potuerint.

Ne tamen quicquam, quod aliquo saltem modo possibile sit, Status & Ordines in se desiderari patiantur, differunt totum hoc negotium

potium ad proximum ordinarium Conventum Thorunii pro Festo S. Michaelis incidentem, ubi Deo volente, Status & Ordines vicissim convenire constituerunt, & vigore Sacrae Regiae Majestatis praesentis legationis & propositionis id constituent, quod rerum & facultatum suarum conditio ferre poterit, humillimis precibus rogantes, ut S. R. Majestas tantisper temporis illis indulgere atque interim declarationem hanc clementissimo animo suscipere dignetur. Quia verò nihil gratius aut exoptabilius iis accidere posset, quam pacem Patriae postliminio quasi restitutam, oculis animorum suorum contemplari, ea qua decet observantia rogant atque obsecrant, S. R. Majestas Dominus Noster clementissimus, dignetur ad amicabilem hujus funesti belli compositionem, prout hactenus laudabiliter factum, Regium suum animum ulterius accommodare, & ad futuros tractatus, Commissarios suos tempestive delegare & expedire, ne Serenissimi Regis Magnae Britanniae Legati, quos brevi adfuturos spes est, longiori mora detineantur, & salutare remedium hocce pacis restaurandae impediat. Cumque armistitium cum hoste initum post exitum hujus mensis expiret, & verendum sit, ne hostis, qui in omnes occasiones intentus est, statim praeterlapsò eo tempore, unius atque alterius Civitatis oppugnationem attentet, ideo S. R. Majestatem Status & Ordines Provinciae hujus humillime rogant, S. R. Majestas vel de prolongando isto armistitio sub iisdem conditionibus benignissime cogitare, vel ante expirationem ejusdem justum exercitum, qui non modo hostem in campo adoriri, ejusdemque conatibus resistere possit, verum etiam ad arces & loca ab eo occupata recuperanda sufficiens sit, in has terras mittere dignetur. Id verò vel maxime Status & Ordines omnibus votis ac desideriiis expetunt, ut Illustrissimus Dominus Campiductor, primo quoque tempore in has oras veniat, & belli sedes ea in loca transferatur, in quibus hostis latibula & sustentationem suam habet atque nanciscitur. Hoc enim pacto non modo hostis ad honestiores pacis condiciones adduci, verum etiam ab ulterioribus irruptionibus diverti poterit. Civitas Thorunensis apud S. R. Majestatem, summa petitione instat, ut pro munienda & firmamenda ea, in qua toti Reipubl. plurimum interest, eidem aliquid subsidii, quippe cum facultates ipsius penitus exhaustae sint, a Reipubl. suppeditetur. Et cum cuique notissimum sit, quantos Civitas Gedanensis sumtus in hoc bellum impendat impenderitque, humillime rogat, S. R. Majestas ejusdem benignissimam rationem habere, & promissam pecuniae summam ei primo quoque tempore, si non statim integram, nunc tamen partem ad minimum dimidiam ejusdem, ex laudatis in proximè praeteritis Comitibus contributionibus clementissime extradi demandare, eidemque de ulterioribus subsidiis prospicere dignetur. Non minus Status & Ordines rogant, ut cum plurimum damni ex eo toti Provinciae, maxime vero Civitati Gedanensi accedat, quod Portus Pllaviensis non sit occlusus, S. R. Majestas benignissimam inire rationem, & consilium aliquod apud se invenire velit, quo portus iste in posterum pracludatur, & per eum hosti rerum necessariorum affluentiam consequendi omnis via & ratio

1629.

præcidatur. Cumque rumor sit, hostem denuò oppugnationem Civitatis Pucensis moliri, ea qua decet humilitate rogant, S. R. Majestas eandem non modo præsidio firmare, verum etiam iis, quorum interest, mandare ac committere velit, ut ei tempestivè de victu sufficienti, qui ei nunc vix ad triduum suppetit, & aliis rebus necessariis prospiciatur. Exposuerunt quoque Cives Golubenses, quod hostibus illis maximam partem accisarum, easdem Varfaviam majoris securitatis causa devehere volentibus, in via publica, vi eripuerit. Proinde humillimè rogant, S. R. Majestas pro clementia sua Regia, iisdem non modo partem hanc ablatam sed & residuum in defensionem civitatis impensum, benignissimè condonare, & in eo Regiam benignitatem iisdem declarare dignetur. Non dubitant etiam Status & Ordines, S. R. Majestatem in recenti memoria habere tot querelas, super injuriis à militibus Incolis harum terrarum illatis, ad se hactenus delatas, pro quarum inquisitione, quod S. R. Majestas Cubicularium suum huc ablegarit, humillimas Eidem Status & Ordines agunt gratias, & cum majores in dies exercere & miseris incolas & tam Nobiles quam Cives & subditos eorundem majoribus injuriis lacessere non erubescunt, uti de iis plurimæ Civitates minores graviter conquestæ sunt, inprimis S. R. Majestatem Dominum Nostrum Clementissimum humillimè obsecrant, ut Dominis Commissariis ad solutionem militum deputatis, super ejusmodi injuriis, rapinis & violentiis militum cognoscendi facultatem concedere dignetur. Quæstæ est quoque Nobilitas Pomeraniæ, sibi libros Judiciæ terrestris à Castro Suecensi, in qua asservabantur, nescitur quo fato ablatos esse, quo circa S. R. Majestatem Status & Ordines humillimis precibus rogant, ut ad Magnificam Castellanam Medzircensem, Capitaneam Svecensem, literas mittat, eumque admoneat ut diligentem inquisitionem instituat & operam adhibeat, ne Libri isti penitus intereant. Ad extremum, cum magnus sit hac in Ptovincia salis defectus, devotissimis precibus S. R. Majestatem rogant, ut vigore Constitutionis Comitalis, ei tantum salis suppeditetur, quantum ad usum incolarum necessarium est. Quod superest, S. R. Majestati Domino nostro Clementissimo, exoptatam corporis valetudinem, & gloriosissimos de hostibus triumphos cum perpetua fidei & subjectionis suæ commendatione, ex intimis animorum penetralibus precantur. In præmissorum fidem, ob defectum sigilli Terrarum Prussiæ, à Deputatis ex Statibus & Ordinibus Culmæ congregatis, subsignatum. Datum in Conventu generali Terrarum Prussiæ Culmensi, die 2. May, anno 1629.

(L. S.)

Palatin. Pomeraniæ.

(L. S.)

Alegati Thorunensis.

(L. S.)

Mareschalci Nuntiorum.

(61.) Nos

(61.)

Nos Sigismundus III. DEI Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniaeque, nec non Svecorum, Gothorum, Vandalorumque, Haereditarius Rex &c.

**N**otum facimus universis quorum interest, quod cum per Commissarios a Nobis & Republ. cum plenaria potestate ad tractandum cum Commissariis Svecicis de pace vel Induciis datos, interveniente mediatione Christianissimi & Serenissimi Ludovici XIII. Galliarum & Navarrae Regis, ac Serenissimi Caroli Magnae Britanniae Regis, nec non Illustrissimo Principe Marchione & Electore Brandenburgico, infra scripta Induciarum pacta, inter nos Regnumque nostrum Poloniae & Magnum Ducatum Lithuaniae, & Serenissimum Principem, Dominum Gustavum Adolphum Svecorum, Gothorum, Vandalorumque Regem, magnum Principem Finlandiae, (cui hos Titulos sine praedjudicio Juris nostri haereditarii tribuimus) consanguineum nostrum, Regnumque Sveciae, loco & tempore infra positis constituta & sancita essent, quae jam Regio nostro Diplomate approbavimus. Cumque in iisdem pactis ultra approbationem separatam nostram confirmatio & approbatio Comitialis universae Reipubl. requiratur, etsi haec constitutione publica in praesentibus Comitibus omnium Amplissimorum Regni Ordinum consensu laudata & sancita facta est, tamen ne quid nostra ex parte deesse possit, ad plenam & omnimodam dictorum pactorum ex formula praescriptoque eorum ratificationem, solenni hoc Diplomate, nostrum Regium & universae Reipubl. consensum & approbationem continente, eadem Pacta confirmanda, ratificanda, & approbanda duximus, quorum tenor de verbo ad verbum is est.

Artikel des  
zwischen Polen  
und Schweden  
geschlossenen  
sechs-jährigen  
Stillstandes.

Nos Commissarii Serenissimi & Potentissimi Principis ac Domini, Domini Sigismundi III. Regis Poloniae, Magni Ducis Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniaeque, nec non Svecorum, Gothorum, Vandalorumque haereditarii Regis, Domini nostri clementissimi, ac Regni Poloniae & magni Ducatus Lithuaniae, Jacobus Zadzik Episcopus Culmensis & Pomesaniae, Regni Poloniae supremus Cancellarius, Jacobus Sobieski Incisor Regni, Krasnostawienensis, Georgius Ossolinski de Tenczin, Dapifer Regni, Anzelensis, Magnus Ernestus Dönhoff, Derpatensis Capitanei, notum testatumque facimus universis quorum interest, quod cum ad sopiendum hoc funestum bellum cum Serenissimo ac Potentissimo Principe ac Domino, Domino Gustavo Adolpho, Svecorum, Gothorum, Vandalorumque Rege, Magno Principe Finlandiae, Regnoque Sveciae gestum, Serenissi-

renissimus ac Potentissimus Princeps ac Dominus, Dominus Ludovicus XIII. Franciæ & Navarræ Rex Christianissimus, Legatum suum, Illustrissimum Dominum Herculem Baronem de Charnace, Equitem sui Ordinis, Cubicularium secretiorem ac Tribunum, ac Serenissimus & Potentissimus Princeps ac Dominus, Dominus Carolus Magnæ Britanniæ Rex, Legatum suum, Illustrissimum Dominum Thomam Roë, Equitem auratum, misissent, hi una cum Serenissimi Principis Domini Georgii Wilhelmi, Marchionis Brandenburgici, S. R. Imperii Electoris & Archi-Camerarii, in Prussia Ducis, Commissariis, Magnificis & Generosis Dominis Andrea à Kreizen, Supremo Consiliario & Capitaneo Provinciali, Bernhardo à Kensik, Consiliario Provinciali, Georgio Rauschke, Consiliario Judicii aulici Ducatus Prussiae, postquam studio omni, summa fide ac dexteritate, reducendæ tranquillitati incubuissent, seposito in præsens ad tempus certum pacis perpetuæ negotio, quo interim pacatus de hoc ageretur, eo rem divina adjuvante bonitate deduxerunt, ut congressi hisce diebus cum Illustrissimis Dominis Axelio Oxenstierna, Regni Sveciæ Senatore & Cancellario, Libero Barone in Kmitho, Domino in Fiholmen & Tydien, Equite aurato, Hermanno Wrangelio, exercituum Serenissimi Regis Sveciæ Campimarschalco in Ahlo & Stogelester, & Joanne Bangerio, Tribuno & Governatore Hostenfi, hæreditario in Mulhammer, Equite aurato, Commissariis djudem Regis, Regniqve Sveciæ, de induciis ad modum sequentem convenerimus, statuerimus & conclusimus.

1. Sint ex hoc die induciæ inter S. R. Majestatem Poloniæ & Sveciæ, Magnum Ducem Lithvaniæ, Dominum Nostrum clementissimum, Suxæque Majestatis Successores Reges Poloniæ & magnos Duces Lithvaniæ, Regnumqve Poloniæ & Magnum Ducatum Lithvaniæ ex una parte, & Serenissimum Sveciæ Regem, Suxæque Majestatis posteros, ac successores Reges Suecorum, Regnumqve Sveciæ ex altera parte, annis sequentibus sex, à data præsentium computando usque ad diem undecimam mensis Julii, stylo novo, anni 1635.

2. Sacra Regia Majestas, Regnumqve Poloniæ, & Magnus Ducatus Lithvaniæ abstineat durantibus induciis omni hostilitate adversus Regem, Regnumqve Sveciæ, eisqve subjectas Provincias, Castra, Civitates & Territoria, neqve quicquam vel per se, vel per alios moliatut aut tentet, tentative faciat in horum detrimentum aut præjudicium. Ad eundem modum Serenissimus Rex Regnumqve Sveciæ durantibus Induciis abstineat omni hostilitate adversus Serenissimum Regem, Regnumqve Poloniæ, & magnum Ducatum Lithvaniæ, eisqve subjectas Provincias, Castra, Civitates & Territoria, neqve quicquam vel per se, vel per alios moliatut aut tentet, tentative faciat in horum detrimentum aut præjudicium.

3. Serenissimus Rex Sveciæ reddat Serenissimo Regi Reiqve publicæ Poloniæ Strasburgum in Culmensi tractu, cum suo Territorio, Dirschaviam in Pomerellia cum suo Territorio, Insulam minorem  
Ge-

Gedanensem, Gutstadium, wormditum & Mehlsaccum, cum suis territoriis, in Episcopatu Varmiensi; item Ecclesiam Frauenburgensem cum suo adjecto oppidulo & pagis, tum Mitaviam in Semigallia cum suo territorio Duci Curlandiæ, hoc observato, ut Novamunda & Spilven, cum iis quæ cohærent, uti in prioribus induciis factum est, Rigam sequantur, & Frauenburgum his legibus reddatur, ut portus Frauenburgensis cum tota Habi ripa ac littore, maneat in potestate Regis Sveciæ, reservatis Frauenburgensibus suo piscandi jure. Deinde ne Frauenburg, aut quis alius locus ejus territorii, stantibus induciis muniatur, & ut iter Regis Sveciæ subditis & militibus semper sit liberum per Frauenburgensè territorium.

4. In Livonia utraqve pars, uti nunc possidet, ita possideat, durantibus induciis, excepta Mitavia, ut in superiori articulo. In Prussia verò, Rex Regnumque Sveciæ retineat & possideat Brunsbergam & Tolkemitum, cum suis territoriis, Elbingam cum suo territorio, tam in continente, quam in utraqve insula, & insulam Fischaviensem integram. In majori Insula ripam omnem Habi, incipiendo à territorio Elbingensi, usque ad ostium Vistulæ, cum adjacentibus & propinquis pagis, Stubendorff, Habersdorff & Allendorff; tum ad Vistulam Tiegenort, atque inde ducta linea ad aggerem insularem, cum ipso aggere & Kukukskrug usque ad Janckendorff, & quicquid agri, vulgo Butendyk, insularum aut paludum, cum inædificatis ædibus, tabernis & structuris, quæ insulam majorem & Nehringam interjacent, atque à Janckendorff inter aggerem insularem ac Nehringam in Habum usque procurrununt, una cum Kobelgrube, Großenkrug, Stutthoff, Stegen, atque hinc ducta in mare linea quicquid Nehringæ, Stegen atque Pillaviam interjacet, cum ipso portu Pillaviensi, salvis operis & exæubiis circa reficiendos & conservandos aggeres, quos coloni earundem villarum statis temporibus præstare tenebuntur, more consueto.

5. Mariæburgum cum Insula majori (excepto Elbingensi territorio & ripa, pagisque supradictis) Stuma, Capite Vistulæ in Nehringa, durantibus induciis collocentur & sequestrentur in manu Serenissimi Principis Domini Georgii Guilhelmi, Marchionis & Electoris Brandenburgensis, in Prussia Ducis &c. hac lege, ut mense uno ante exitum induciarum, (si interea de principali negotio non convenerit) Mariæburgum cum Capite seu Fortalitio Vistulæ, Stuma & majori Insula, non aliter ac nunc tenentur & possidentur, Regi Regnoque Sveciæ reddantur & restituantur, sine fraude doloque.

6. Pro majore securitate Regis Regniqve Sveciæ, ratione recuperationis Mariæburgi, capitis Vistulæ, & Stumæ, Serenissimus Elector relinquat in manu Regis Sveciæ Fischausum & Lochstetum, cum suis territoriis, & eam territorii Schakenfis partem, quæ Nehringam & lacum Churonicum spectat, Fischhausenseque territorium cum Nehringa & lacu connectit, prout inter Regis Sveciæ ac Electoris commissarios convenerit, tum ipsam Nehringam Churonicam, ac

1629. demum Memelam castrum & civitatem, cum suo erritorio: & hæc possideat Rex Regnumqve Sveciæ eodem jure, qvo nunc Mariæburgum habet, donec aut hoc cum Insula Vistulæqve capite seu fortalio, cæterisque, uti dictum est, redditum fuerit, (qvo casu illa Serenissimo Electori sine fraude doloqve restituantur) aut per nova diuturnioris pacis pacta aliter convenerit.

7. In seqvestrandis aut tradendis hisce, quæ restituentur, vel cautionis loco dabuntur, hic ordo observetur, ut tradita Regis Poloniæ ratificatione, Strasburgum, Gutstadium, Wormditum, Mehlfaccum, Frauenburgum & Dirschovia, deductis præfidiis, tradantur Commissariis Regis Regniqve Poloniæ intra dies ad summum sex: tradatur quoqve Mariæburgum & Stuma, deductis præfidiis Regis Sveciæ, Serenissimo Electori intra duodecim dies. Quo recepto, Memelia Commissariis Regis Sveciæ, deducto præfidio Electoris, intra dies octo consignabitur, ac demum caput Vistulæ eidem Electori, deductis præfidiis, intra dies octo tradetur; idqve omne quicquid sit, sine dolo ac fraude, à singulis & universis fiat ac præstetur, fide bona & Principali, justitiaqve de præfidiariis, si quam injuriam civibus & incolis ante & in abitum, sive etiam in transitu intulerint, vel pecunias exegerint, administretur.

8. Sacra Regia Majestas Poloniæ ac Respubl. Polona, nihil durantibus Induciis molliatur aut tentet adversus Mariæburgum, Stumam, majorem Insulam, aut caput Vistulæ, nec vi, nec alia quavis ratione, sed Serenissimum Electorem toto hoc tempore immunem ab omni periculo præstet, locaqve suprascripta pacificè possidere patiatur.

9. Sit omnium ante actorem amnistia, ac Rex ac Respubl. Polona receptas in fidem suam civitates ac territoria, singulosqve cives & incolas omni meliore modo indemnes præstet, juribus ac Privilegiis, quibus ante hoc bellum gavisi sunt, singuli ac tota Communitas, non minus in posterum liberè & sine cujusquam impedimento fruantur, cunctæqve actiones adversus illos, qui partes Regis Sveciæ hoc bello secuti sunt, aut secuti esse insimulantur, quibuscunqve in locis, sive restitutis, sive seqvestrandis, habitent, vel instituendæ vel institutæ, cessent, & si quæ intentatæ sunt, tollantur, omniqve careant executione tempore induciarum.

10. In locis seqvestratis, Ecclesiæ ac bona Sacerdotum manent ad eundem modum tempore induciarum, qvo erant ante occupationem: tum Brunsbergæ pro libero Religionis Catholicæ usu, templum Neustadense, & in districtu eodem tres Ecclesiæ concedantur, neqve vis aliqua aut injuria illis inferatur, justitiaqve debita conquirentibus administretur, salvo quippe manente & libero in locis seqvestratis restitutisve, ubi antea viguit Augustanæ Confessionis exercitio, sine ullo impedimento aut molestia. Parochi autem concessarum Catholicis Ecclesiarum supra nominatarum suis antiqvis proventibus gaudebunt.

11. Si



11. Si cui, aut quibus, non placuerit in restitutis civitatibus & territoriis manere, sed potius mutato domicilio se vel Elbingam, vel etiam ad exteros conferre; liberum sit cuilibet sua dividere, aliis elocare, aut pro lubitu suo distrahere, sine ullo impedimento aut onere, sub quocunqve prætextu imponendo. Idem quoque liberum erit in iis locis, qui in possessione Regis Regniqve Sveciæ remanebunt.

12. In locis restituendis & sequstrandis relinquantur bona fide omnia mobilia Ecclesiarum, quæ in præsens reperiuntur, ut sunt vasa & vestes sacræ, campanæ, aliaqve ad usum Ecclesiarum servientia, tum libri Cancellariæ, Privilegia & acta publica: si quæ tamen te mporum injuria à milite, aut reliquorum negligentia sunt corrupta, ulterior in id inquisitio non instituat, nec quisquam ad restitutionem teneatur. Tormenta itidem bellica & bombardæ majores, quæ tempore occupationis inventæ fuerant, & adhuc in Civitatibus restitutis sunt, restituentur. Tormenta verò & alia Instrumenta bellica tot in quantitate & qualitate remanebunt Mariæburgi & in capite Vistulæ, quot ab Electore in Memelia tradita fuerint, sicuti de hisce inter Regem Sveciæ atqve Electorem conventum fuerit.

13. Si Serenissimus Rex Sveciæ aliqua bona mobilia jure caduco, vel Civitatibus, vel privatis & singulis largitus fuerit, ea serventur iis, quibus collata sunt.

14. Exercitus omnes, exceptis præfidiariis, ab utraqve parte ex Provincia deducantur, nec in posterum utrinque reducantur stantibus induciis, multo minus in terras ac Ducatum Prussiæ, sub qualicunq; prætextu mittantur.

15. Commercia & itinera, terra, fluminibus ac in portibus utrinque libera ac minimè impedita sint, tam in Regno Poloniæ quam magno Ducatu Lithvaniæ, nullaqve vectigalia aut exactiones in terra aut fluminibus alterutra pars imponat, sed omnia maneant in hoc statu, prout ante hoc bellum fuerant. Desluitatio mercium ex magno Ducatu Lithvaniæ Regiomontum versus, nulla ratione in lacu Curonensi ex portu Memelensi impediatur, nullaqve vectigalia in prædicto lacu exigantur. Eadem libertate fruantur incolæ magni Ducatus Lithvaniæ in commerciis per Dunam exercendis.

16. Omnes captivi utrinque detenti cujuscunqve sint conditionis & status, nemine excepto, liberi & sine pretio, ii qui in Prussia & vicinioribus Palatinatibus intra quindecim dies, qui in majori & minori Polonia, intra menses duos, qui in Russia & Lithuania, remotioribusqve Provinciis detinentur, intra tres menses dimittantur. Idem servandum ex parte Regis Sveciæ, & ii, qui in hisce locis detinentur, intra quindecim dies, qui verò in Sveciam abducti, aut in Livonia detinentur, intra tres menses dimittantur.

17. Præfidia utriusqve partis ex locis Ducatus Prussiæ, ubi fue-

1629.

fuerint, deducantur, observata militari disciplina, nec miles ab utrinque Ducatum hybernis aliquibus gravet.

18. Si quæ actiones cuiusquam cujuscunque status & conditionis in Ducatu Prussiae, occasione hujus belli intentatae sunt, aut intentari possunt, eae durantibus induciis cessent & desinant.

19. Si quis, quicumque is futurus sit, aut sub quocunque praetextu hinc pactis contravenire, effectum pactorum & restitutionem dictorum locorum impedire, aut si tertius quis, sub quocunque praetextu Serenissimum Regem Remque publicam Poloniam, hic in Prussia infestare, & armis aggredi voluerit, Rex & Regnum Sveciae spondeant ac promittant, se arma cum Rege Regnoque Poloniae conjuncturos, & id pro virili averfuros, neque haec pacta passuros ullo modo violari. Idem spondeant ac promittant Serenissimus Rex Regnumque Poloniae, Dux Prussiae, Ordines Regalis Prussiae, & urbs Dantiscana, se nullo modo passuros pacta haec violari, sed arma cum Serenissimo Rege Regnoque Sveciae juncturos adversus quemcunque, qui hinc pactis contravenire, effectum pactorum & restitutionem dictorum bonorum impedire, aut sub quocunque praetextu Regem Regnumque Sveciae armis in Borussia infestare, aut huc penetrare aggressus fuerit, cunctaque imminetia mala pro virili averfuros.

20. Injurias tam personales quam reales, sub istas Inducias incidentes, una pars de altera non vindicabit, salva jurisdictione utriusque partis ordinaria, sed justitia ab Officio & Magistratibus competenter requiratur, eademque indilata ab utrinque administratur, severaque poenae in violatores pacis fide publica roboratae exercentur: nullaque repressalia, aut arresta, tam terra quam mari, ratione cujuscunque injuriae (nisi justitia pluribus vicibus petita non administratur) admittantur, & si quae ante hoc bellum concessa sunt, cassentur, ita tamen ut iis, quibus concessa sunt, justitia administratur. Quod si quid gravius inciderit, quod violationem pactorum concernere videretur, dentur utrinque bini Commissarii, qui loco aliquo inter Martenburgum & Elbingam assignato convenient, controversiasque exortas solent ac decident. Idem in Livonia constituatur.

21. Cum Induciae praesentes eo fine conclusae sint, ut tanto facilius de pace perpetua, sive longioribus Induciis, inter partes Christianorum Principum interventu tractari possit, assignentur Commissarii utrinque cum plenissimis mandatis, qui intra spatium unius anni a data praesentium computandum, loco & tempore, de quibus inter partes per Serenissimum Electorum conventum fuerit, convenient, ac de principali negotio, firmaque ac stabili pace, mediantibus amicis tractent: qui si rebus infectis (quod Deus avertat) discesserint, firmam manent induciae, neque tamen occasiones reducendae perpetuae pacis ulterius omittantur.

22. Si hinc pactis ex parte Regis & Reipubl. Polonae, Serenif-

nissimus & Potentissimus Romanorum Imperator, Hispaniarum Rex, Infans Hispan. Belgii Princeps, Dux & Elector Bavariae, comprehendere & inferi velint, sit ipsis ejus facultas, modo se ad ista quinque abhinc menses declaraverint. Similiter ex parte Regis Regniq; Sveciae, si hisce pactis Rex Daniae, tum Ordines Generales confederati Belgii, & Princeps Transylvaniæ, comprehendere & inferi velint, sit ipsis ejus facultas, modo se ad ista quinque abhinc menses declaraverint.

23. Ut pactis hisce firmiter insistatur certoque constet, bona fide utrinque servatum iri, ita convenit, ut primo redditis utrinque procuratoriis Commissariorum, pacta hæc manu & sigillo eorundem firmarentur, & vicissim redderentur: tum ut Serenissimus Rex Poloniae quantocyus secundum præscriptam formulam confirmaret hæc pacta, & antequam ullius loci fiat restitutio, suam confirmationem traderet. Deinde ut Serenissimus Rex Sveciae solenni instrumento suo, illa nomine suo & Regni Sveciae rata haberet, & Respubl. Polonia eadem in Comitibus primo quoque tempore celebrandis, solenniter approbaret, atque confectis instrumentis ratificaret. Quæ instrumenta solennia ad formulam præscriptam, nulla voce aut syllaba mutata, per utriusque partis deputatos Commissarios, quanto citius poterit, ad limites territoriales inter Elbingam & Mariæburgum, sine mora aut excusatione, reddi utrinque & recipi debent. Ad eundem modum Serenissimus Elector Brandenburgicus promittat, se Mariæburgum & caput Vistulae, cum Insula majori & Stuma, jure sequstrationis retenturum, & mense uno ante exitum induciarum, deductis suis præfidiis, Regi & Regno Sveciae in manum redditurum, recepturus vicissim Memelam, Fischhausum, Lochstetum, uti ante convenit, & hæc speciali instrumento spondeat ac promittat. Actum in Campo ad Villam Altemark, vulgo Starygod, die 26. mensis Septembris, anno 1629.

**Nos Commissarii, Jacobus Zadzik, Episcopus Culmensis & Pomelanæ, Regni Cancellarius, Jacobus Sobieski, Incisor Regni, Crasnostaviensis, Georgius de Teaczyn Ossolinski, Anselensis, Magnus Ernestus Dönhoff Derpatensis Capitanei.**

**Q**uæ quidem induciarum pacta superius de verbo ad verbum inserta, Nos Nostro Serenissimorumque Successorum Nostrorum Regum Poloniae & Magnorum Ducum Lithvaniae, nec non universæ Reipubl. nomine, autoritate presentis Conventus, in omnibus punctis, clausulis, articulis, conditionibus, confirmamus, appro-

Uu

pro-

1629.

probamus, ratificamus, promittentes verbo nostro Regio, nos ea omnia & singula in eis contenta, bona fide observaturos & manutenturos, nec passuros à quoquam ex subditis nostris, aliisque, quantum in nobis erit, violari. In quorum fidem præsentes manu Nostra subscriptas, Sigillo Regni nostri muniri iussimus. Datum Varaviae in Conventu Regni Generali, die 27. mensis Novembris, anno Domini 1629. Regnorum Nostrorum Poloniae 42. Sveciae vero 36. anno. Præsentibus Reverendissimis, Reverendis, Illustribus, Magnificis, Venerabilibus, Generosis ac Nobilibus, sincere ac fideliter Nobis dilectis, Joanne Węzik Archi-Episcopo Gnesnensi, Regni Nostri Primate, Primoque Principe, Matthia Lubienski Posnaniensi, Stanislae Lubienski Plocensi, Jacobo Zadzik Culmensi & Pomesaniae, supremo Regni Nostri Cancellario, Episcopis. Leone Sapieha Vilnensi, Exercituum Magni Ducatus Lithvaniae Duce, Mohiloviensi, Brestensi, Stanislae Konieczpolski Sandomiriensi, Campiductore Regni, Buscensi, Barenf. Coveliensi, Stanislae Radziejowski Lanciciensi, Sochacoviensi, Alexandro Corvino Gasiewski Smolenscensi, Philippo Woludzki Ravenfi, Radomiensi, Samuele Konarski Pomeraniae, Kyssoviensi, Casparo Dönhoff Derpatensi, Bolesloviensi, Laiscensi, Palatinis & Capitaneis. Maximiliano Przerembski, Regni Nostri Referendario, Curiae Serenissimae Conjugis nostrae Praefecto, Moscosiensi, Sniatinensi, Stanislae Potocki Camenecensi, Haliciensi, Petro Alexandro Tarlo de Szczecarzewice Lublinensi, Christophoro Sulowski Zarnoviensi, Marco Radofzewski Wielunensi, Martino Kazanowski Haliciensi, Tlumacensi, Joanne Sokolowski Bidgostiensis, Radziejowiceni, Joanne Podofski Raciezinensi, Sczechanoviensi, Nicziski Szerpenti, Maszalski Derpatensi Castellanis & Capitaneis, Nicolao de Podhaice Supremo Regni Marschalco, Krzipiceni, Rapstinensi, Odolanoviensi, Thoma Zamoiski Vice-Cancellario Regni, Generali Cracoviensi Knysnensi, Paulo Sapieha, Vice-Cancellario Magni Ducatus Lithvaniae, Hermolao Ligeza, supremo Regni Thesaurario, Samboriensi, Christophoro Narusewic, Thesaurario Magni Ducatus Lithvaniae, Luca de Bnin Opalinski Marschalco Curiae Regni, Camionacensi, Lesensieni Capitanei. Stephano Pac Notario & Referendario Magni Ducatus Lithvaniae, Marschalco Nuntiorum terrestrium, ipsisque omnium Palatinatum, Terrarum & Districtuum Nuntiis. Nicolao Szykowski Secretario Regni majore, Joanne Nicolao Dahiłowic, Thesaurario Curiae Regni Chelmensi, Jacobo Sobieski Incisore Regni, Crasnostaviensi, Georgio de Tenczyn Ossolinski Dapifero, Erasmo Domaszowski, Stabuli Praefecto, Lukoviensi, Petro Zeronski Pincerna, Bidgostiensis curiae Nostrae Regni, Joanne Lipski Praeposito Cracoviensi, Regente Cancellariae Majoris, Stanislae Grochowski, Custode Sandomiriensi, supremo Thesauri Notario, Alberto Weszel Capitaneo Rozanensi, Martino Chelmski, Vexillifero Cracoviensi, Sbigneo Szeniewski Vexillifero Lublinensi, Christophoro Gembiczki Stavisinensi, Luca Zolkewski Kaluffiensi, Chmielnicensi, Capitaneis. Stephano Grudzienski Palatinide Ravenfi, Stanislae Warzeczski, Christophoro Lode Notario Vendenfi, Jacobo Maximiliano Fredro Dapifero Leopoliensi, Christophoro Brzozowski, Aulicis & Secretariis Nostris, aliisque quam

quam plurimis Regni & Curiae nostrae Officialibus, Aulicis, Militibus, & Nobilibus.

1629.

**Sigismundus Rex,**

Joannes Lipski, Praepositus Cracoviensis,  
Regens Cancellariae Regni majoris.

A tergo

Jacobus Maximilianus Fredro, Capifer Russiae, Secretarius  
S. R. Majestatis & actorum Regni Notarius. impia.

( Sigillum  
Regni majus  
appensum. )

(62.)

1630

**N**os Prae-Consules & Consules, Scabini, Centumviri, totaque  
Communitas Civitatis Gedanensis, notum testatumque fa-  
cimus Universis quorum interest. Postquam in publicis  
Serenissimorum Regum Regnorumque Tractatibus, die  
25 Septembris anni praeteriti ad pagum Altenmark conclusis, non-  
nulla incidissent, imprimis de vectigali ad portum nostrum, atque ex  
eodem securitate praestanda Serenissimo Regi Regnoque Sveciae, quae,  
quod ob temporis angustiam aliisve de causis tam pertractari non  
possent, ad nos remissa fuerunt, accesserunt deinde & alia quaedam,  
nostram Civitatem ejusque cives & subditos in specie concernentia,  
quae ad evitandas lites, atque removenda alia alienandorum animo-  
rum fomenta, ulteriore visa sunt egere declaratione. Quapropter  
hortante imprimis ac se interponente, Serenissimi ac Potentissimi Prin-  
cipis ac Domini, Domini Caroli, Magnae Britanniae, Franciae ac Hy-  
berniae Regis, Fidei Defensoris, Legato, Illustrissimo Domino Thoma  
Roë, Equite aurato &c. deputavimus & constituimus Commissarios  
nostros plena potestate instructos, Nobiles, Amplissimos & Spectabi-  
les Dominos, Eggertum à Kempen Prae-Consulem, Adrianum von der  
Linde, Jacobum Kœnnert, Consules, Johannem Keckerbart Syndi-  
cum, Joannem Brandes Scabinum, Gabrielem Schumann & Johan-  
nem Rossaw, Centumviros, qui in Tigenhoff praeteris diebus congressi,  
cum Serenissimi ac Potentissimi Principis ac Domini, Domini Gusta-  
vi Adolphi, Svecorum, Gothorum, Vandalorumque Regis, Magnae  
Principis Finlandiae, Ducis Esthoniae & Careliae, Ingriaeque Domini  
&c. Regnique Sveciae Senatoris, Cancellarii, ad Exercitum in Borus-  
sia Legati, ibidemque partium Serenissimo Regi Sveciae subjectarum  
Gubernatoris Generalis, Illustrissimi Domini Axelii Oxenstierna, Li-  
beri Baronis in Kmitho, Domini in Fyholmen & Tydoen, Equitis  
aurati, deputatis Commissariis, Magnificis, Generosis & Spectabili-  
bus, Domino Johanne Heburnio, Tribuno Regimenti Germanici, &c.

Joh.

Vergleich  
zwischen den  
Schwedischen  
Botmächti-  
gern und der  
Stadt Dan-  
zig

1639.

Johanne Nicodemi, Regio Secretario, prædicta negotia examinarunt, ponderarunt, cunctisque perpensis statuerunt, decreverunt, ac pacti sunt ad modum sequentem.

1. Cum tranquillitas & commerciorum libertas nunc sit utrique Regno restituta, convenit, ut induciis Regnorum publicis atque harum usu & effectu Civitas etiam Gedanensis, ejusque cives & incolæ gaudeant & fruantur, tam in Regno Sveciæ, quæ aliis Eidem subjectis Provinciis, ac pariter Civitas Gedanensis dictis pactis publicis teneatur, ita ut more ante bellum sueto cives & incolæ Gedanenses commercia sua in Svecia ac partibus Borussiae Serenissimo Regi Sveciæ subjectis, exercent, & Svecis dictisque Borussiae vicissim liberum sit in Civitate Gedanensi commercari, commercia quoque sint utrinque libera, terra, mari, fluminibus, atque in portibus, neque ex una, neque ex altera parte impediuntur, salvo tamen pacto hisce & cujusque loci moribus, juribus atque Privilegiis.

2. Erit jus & facultas subditis Serenissimi Regis Sveciæ, seu in ipso Regno, seu hic in Borussia habitantibus, deposita debitaque sua, si quæ habent apud cives & incolas Gedanenses repetendi ac deposcendi, ac viceversa, si quid cives vel incolæ Gedanenses in Regno Sveciæ, aut Civitatibus Territoriisque Borussiae, Serenissimo Regi Sveciæ subjectis, deposuerunt, aut sibi à quoquam in his deberi prætendunt, erit illis eorum repetendorum ac deposcendorum jus & facultas, tenebiturque cujusque loci Magistratus quærenti justitiam administrare, hac conditione & lege, ut si quid ipso armorum tempore in fiscum publicum sit relatum, aut aliis donatum & exactum, ex una alterave parte, id censeatur expressis verbis exceptum, neque cuiquam in id actio detur.

3. De vectigali, ex omnibus mercibus, quæ mari Gedanum vel invehuntur, vel inde evehuntur, solvendo, convenit, ut quinque cum dimidio de singulis centenis exigantur, ita videlicet, ut Serenissimus Rex Regnumque Sveciæ per ministros proprios, collocatis ad portum Gedanensem navibus suis (nisi forsitan in posterum ad submovendas exortas difficultates de alio modo mutuo consensu convenerit) exigat & accipiat tria cum dimidio pro centum, reliquis binis Civitati Gedanensi, in urbe exigendis, reservatis. Cum verò in hoc ad portum exigendi modo impedimentum obiectum iri Civitas veretur navigantibus, diuturna ad portum detentione, & Sveci Commissarii vicissim obtenderent, quorundam navigantium commercantiumque fraudes in subtrahendis mercibus subtrahendoque vectigali per diversas artes: ut utrinque quantum fieri potest, hisce remedium adhibeatur, convenit, ut naves omnes portum ingressuræ jacent anchoras ante portum ad navim Regiam, atque illico navicularum designationem justam omnium mercium, quas navis sua fert, Extractori Regio bona fide offerat, qui accepta designatione ad evitandas fraudes omnes, mittet suos visitatores, qui navim mercesque inspiciant, & si ex fide actum referant, illico navis soluto vectigali sine

mo.

1630.

mora longiore expedietur. Ad eundem modum naves omnes è portu Gedanensi solventes, anchoras ad navim Regiam jacent, atque ibidem mercium, quas ferunt, designatione justa oblata & soluto vectigali, postquam visitatoribus Regiis se exhibuerint inspiciendas, neque fraus inventa fuerit, sine omni molestia ulteriore aut mora discedent. Quodsi quæ merces non notatæ in oblata designatione repertæ fuerint, eæ in usum Serenissimi Regis Sveciæ confiscabuntur. Si quid fraudis apud naucleros aut mercatores in ipsa Civitate aut portu, postquam Exactori Regio satisfecerint, & ingrediendi facultas concessa fuerit, repertum per visitatores Civitatis, ea bona in usum Civitatis Gedanensis confiscabuntur. Cæterum ne vel exortæ tempestates, minores naves in periculum conjiciant, si stare ad portum pro anchoris cogantur, neve ingressus ad salvandas naves permissus, præjudicium creet vectigali Regio, receptum est nomine Serenissimi Regis Sveciæ, ubi tempestas exorta fuerit, signum è navi Regia dari debere, quo cognoscatur, portum quærere ac ingredi, non jacta ante anchora licere: promissumque vicissim nomine Civitatis Gedanensis, navi istæ, quæ tali permissione non soluto vectigali Regio portum fuerit ingressa, non permissum iri adnavigare Urbem, aut quicquam è navi asportare aut exportare, priusquam oblata Regio Exactori mercium juxta designationem, non minus, quam de cæteris dictum est, satisfecerit, concessumque à civitate Regio Exactori est, ut suum mittat ministrum in portum, qui una cum visitatore Civitatis navim inspiciat, & merces cognoscat, sique quid deprehenderit in portu in designationem non illatum, id confiscabitur, & secundum partem ratam vectigalis inter Serenissimum Regem Sveciæ ac Civitatem Gedanensem dividetur. Ne vero Serenissimo Regi Sveciæ causa sit vel ad suum vel Civitatis incommodum tempore hyemali, vel extrema autumni ætate, naves suas ad portum Gedanensem stantes habere, neve ex eo, si quis non soluto vectigali vel intraverit, vel exierit, nascatur actio in navem, bona, naucleros, aut mercatores, ad multorum incommodum ac detrimentum, hisce mederi volentes, promittunt Serenissimo Regi Sveciæ Ordines Civitatis Gedanensis, non passuros se, tempore induciarum ullam navim è portu suo emissam iri, nisi docuerit nauclerus, vectigal Regium Serenissimo Regi Sveciæ tam in egressu, quam ingressu esse solutum. Quo nomine si suum ministrum aut procuratorem Exactor Regius in Civitate Gedanensi habere voluerit, qui naves una cum Civitatis visitatore inspiciat, ac merces notet, ac vectigal in absentia navis Exactorisque Regii accipiat, erit id liberum, atque is ab omni injuria in Civitate tutus ac securus, ac si quæ tum bona in designationem non illata deprehensa fuerint, illa pro rata parte vectigalis dividantur inter Serenissimum Regem Sveciæ ac Civitatem Gedanensem, salva tamen jurisdictione Civitatis Gedanensis circa ea, quæ in urbe aut portu ipsa acciderint.

4. Ne unius alteriusve loci inæqualis ratio commercia contra spontaneum Naturæ ductum ducat abducatur, convenit, ut vectigal Gedanense Pillavienseque par ac æquale sibi sit omnimodò;

X x

tam

1690. tam quantitate, quam mercium æstimatione five taxa, ac monetæ valuatione, hoc tamen observato, ut merces pro ratione bonitatis suæ æstimentur majoris minorisve, quo æqualitas vera justaque non in quantitate tantum, sed etiam in qualitate consistat.

5. Cum Serenissimus Rex Sveciæ suæ Regniqve sui securitati caveri imprimis voluerit è portu Civitatis Gedenenfis, idq; ex generali tractatu ad Civitatem Gedanensem remissum sit, quo omnis suspicandi ansa omnisqve scrupulus eximatur, cavent hisce Serenissimo Regi Regnoqve Sveciæ Ordines Civitatis Gedanensis, omni quo fieri potest optimo modo, se toto hoc induciarum tempore, nec publico nec privato nomine, nec navim bellicam, nec classem ullam vel extracturos, vel adornaturos aut munituros, per se, aut per alios, nec permissuros quemquam alium (quisquis ille sit, nemine excepto) ædificare, instruere, munire aut educere navim bellicam aut classem è portu suo, sub quocunqve prætextu: item nec admissuros, aut in portum suum recepturos, si aliunde advenerit, sed impedituros omni modo, ne quid existat, quod suspicionem non servatarum induciarum injicere queat; hoc tamen concesso, si Cives Gedanenses mercaturæ suæ causa, naves quasdam fabricent aut muniant, pro securitate commerciorum in Oceano exercendorum, ut id liceat, hac conditione adjecta, ne quæ navis usui bellico accommodata, extantibus vel exeuntibus induciis venundetur, aut qua alia ratione mittatur in manum hostium Serenissimi Regis Regniqve Sveciæ, quin potius hisce promittunt, naves istas perivatorum, mercatoribus exteris venditum iri circa exitum induciarum, aut eo ablegatum, ut periculum inde Serenissimo Regi Regnoqve Sveciæ metui non possit.

6. Pactis Regnorum publicis & hisce utrinque bona fide stabitur. Quodsi quis præter spem atqve opinionem extiterit, qui sub quocunqve prætextu hisce pactisque publicis contravenire, effectum eorum impedire, aut quicquam quod violationem horum & reliquorum pactorum, cum S. R. Majestate Regnoqve Poloniæ initiorum, secum ferat ac trahat; clam palamve tentet vel aggrediatur, promittunt Ordines Civitatis Gedanensis, se non modo eidem non auxiliaturos, sed etiam in portu & territoriis suis, se pro virili opposituros, omnemqve operam daturus, ut induciæ bona fide & inviolabiliter serventur.

Hæc ad modum superscriptum per Commissarios nostros conventa, atq; nomin Serenissimi Regis Regniqve Sveciæ ab Illustrissimo Domino Cancellario Regni Sveciæ, uti Commissario suæ Majestatis & Governatore Generali firmata sunt, cum promisso, ratificationem sub manu sigilloqve Serenissimi Regis Sveciæ ad diem 15<sup>o</sup> Maii proximè sequentem certò subsecuturam, nobisque tradendam fore. Ideo nos Præ Consules & Consules, Scabini, Centumviri, totaque Communitas Civitatis Gedanensis, hisce ingenuè ac sincerè promittimus & spondemus, cuncta superius scripta, sicuti inter Commissarios



farios convenit, acceptasse, approbasse, laudasse & rata habuisse, sicuti hisce acceptamus, adprobamus, laudamus & ratihabemus, bonaqve fide servaturi sumus. In cujus rei majorem firmitudinem, sigillum Ordinum Civitatis hisce est appensum.

1630.

Hæc pacta inter nos & Dominos Commissarios Svecicos ita conclusa ac sancita esse, fatemur manus nostræ subscriptione, donec ratificatione Ordinum Civitatis firmata fuerint. Actum in Tiegenhoff die 11<sup>to</sup> Februarii anno 1630.

( 63. )

**S**acræ ac Serenissimæ Regiæ Majestatis, Domini nostri Clementissimi gratiam per Generosum Nuntium delatam, humillimis Status & Ordines amplectuntur animis, & vicissim S. R. Majestati debita fidei & subjectionis obsequia toto pectore deferunt, Eidemqve non modo hoc novo anno, sed & aliis plurimis sequentibus felicissima & exoptata Regiarum fortunarum incrementa, cum diuturnitate vitæ devotissimè precantur.

Abfertigung  
des Königl.  
schen Gesand-  
ten auf dem  
Land-Tage zu  
Culm.

Quantum ad Legationem attinet, non id ulla Statuum & Ordinum harum Terrarum culpa factum esse, S. R. Majestas sibi persuasum habeat, quod ad Conventum generalem nuper indictum, neqve ad Comitæ Varsoviensia convenerint, sed injuria potius & adversitate temporis, quo omnia Prussiæ loca lues pestifera tantopere prohdolor! infesta reddidit, ut nullibi locorum tuto convenire potuerint.

Quod tamen nihilominus S. Reg. Majestas, Dominus noster Clementissimus, pro Regia & verè paterna cura & solitudine sua, præsentem huncce Conventum denuò indicere, & voluntatem suam Regiam iisdem Statibus & Ordinibus declarare dignata sit, humillimis prosequuntur animis. Ante omnia autem S. R. Majestati immortales agunt gratias, quod S. R. Majestas sola permota consideratione, quam ex extrema hujus olim florentissimæ Provinciæ devastatione ac desolatione in animo concepit, quamvis maxima cum Jurium suorum diminutione, inducias cum hoste pacisci, & statum nostrum postliminio quasi pacatiorem quodammodo reddere dignata sit, ea qua decet humilitate rogantes, ut pro firma stabilienda pace certi Commissarii vigore pactorum, intra præfinitum tempus deputentur, & quod Deus fortunare velit, Provincia hæc hoc pacto ab ulterioribus bellorum calamitatibus vindicetur. Incredibile etenim dictu est, quam misera & afflicta sit ejusdem facies, incolis ferè omnibus devastatis & bonis adeò exutis, ut nec ad vitæ sustentationem necessaria iis supersint. Quod ipsum facit, ut tametsi probè intelligant Status & Ordines quantæ sint ad præsens Reipubl. necessitates, quibus à se quoque succurrere æquissimum esset, parum tamen aut nihil ferè in commune conferre possibile iis sit. Ne tamen etiam in tanta hac adversitate, quam prohdolor patiuntur, sibi ac Reipubl. deesse videantur, ad contestanda S.  
R. Ma.

1630.

R. Majestati debita venerationis obsequia, universa Nobilitas communi laudo & autoritate hujus Conventus, de eo quod sibi reliquum est, duas agrarias in Thesaurum Prussiae pro festo D. Bartholomaei proximè futuro extradendas laudavit, his tamen conditionibus, ut desolationem & devastationem passi, & qui contribuere penitus non possunt, ab iis liberi & exempti sint, modo id juramento probaverint, & omnes, inprimis vero Generosi Gabrielis Posen, copiae militares, quibus à Magnificis D.D. Commissariis, Junowladislaviae ad solutionem stipendiorum militarium congregatis, stativa in Palatinatu Pomeraniae ad duos menses assignata esse dicuntur, & quae in eodem Palatinatu liberè grassantur, incolae hostilibus pene injuriis afficiunt, & intolerabilibus stationibus excruciant, exaurentur & ex hac Provincia tandem aliò deducantur, certique Revisores pro dijudicandis injuriis deputentur. Cui laudo Palatinatus Mariaeburgensis quoque subjacebit: utque Reverendissimus Episcopatus Varmiensis Administrator, in eo voluntatem quoque suam accomodet, humillimè rogant Status & Ordines. Similiter Civitates duas itidem accifas, quae libet duobus solidis de modio braei aestimatae, more suo à festo purificationis Beatae Mariae Virginis ad annum integrum colligendas, & ad Thesaurum Terrarum Prussiae deferendas, decreverunt, salvis tamen libertationibus, quibus de jure serviunt. Ut verò sub tempus praesentium induciarum major sit securitas, humillimis precibus rogant Status & Ordines, ut praesidiarii milites in arcibus & civitatibus hosti vicinis collocentur, quorum Praefecti indigenae sint, & qui munimenta ab hoste deserta non demoliantur, uti id Dirschaviae fieri compertum est, sed qui debita ratione & disciplina officia sua administrent, atque ex stipendiis suis vivant, & in defectu eorum eadem expectent, nec interim tam nobilibus quam civibus aliisque incolis graves existant. Cumque Status & Ordines intelligant, hostem non contentum limitibus sibi in pactis induciarum assignatis, eos transgredi, & Nehringam ad Fortalitium Gedanense, vulgo Münda dictum, suis replere militibus iisdemque ibidem assignare stativa, ex quo Civitati Gedanensi plurimum facile accedere potest damni & periculi, rogant ea quae decet veneratione, ut juxta pacta conventa certi Commissarii, qui perpetuò in loco sint, & subortis aliquibus controversiis cum hoste agere, ac ejusmodi controversias decidere possint quantum debeat deputentur, iisdemque inprimis aliqui ex Statibus & Ordinibus harum Terrarum adjungantur. Quia civitates quoque majores hanc querelam intulerunt, cives suos in Regno diversis & antehac non auditis vectigalibus atque exactionibus aggravari, quod juribus & privilegiis Terrarum Prussiae è diametro repugnat, utpote quorum vigore non Regni sed harum Terrarum Contributionibus subjacent, rogant summa animorum devotione, ut circa jura & immunitates suas conserventur.

Similiter rogat Civitas Gedanensis, ut cum hostis tractatus residuos de maritimis vectigalibus constituendis in dies differat, S. R. Majestas per DD. Commissarios suos negotium hocce meliori modo promovere dignetur. Rogat itidem humillimè nobilitas Culmensis,

ut

ut S. R. Majestas iis, qui ab hoste vastati sunt, ex sylvis Regalibus aliquam lignorum copiam ad reparationem desolatorum, clementissime suppeditare dignetur.

1630.

Non minus Status & Ordines humillime rogant, S. R. Majestas incolarum hujus Provinciæ, qui S. R. Majestati & Reipubl. hoc bello fidem integram conservarunt, & bona sua maxima ex parte amiserunt, benignissimam rationem habere, & præ cæteris iis aliquam damnorum compensationem præstare dignetur. Exposuerunt de novo quoque cives Golubenses quod hostis illis maximam partem accisarum Varfaviam easdem devehere volentibus, in via publica vi eriperit, proinde summa petitione urgent, Sac. Reg. Majestas pro clementia Sua Regia iisdem partem hanc accisarum condonare dignetur.

Tandem Status & Ordines rogant atq; obsecrant, S. R. Majestas se circa Privilegia & jura, maxime verò Indigenatus, cum sub primam hostis in has Terras incursionem demonstratum sit, quantum ex eo damni Reipubl. accessit, quod non Indigenæ arces in potestate haberint, clementissime conservare, & quando notabiles causæ, quæ Provinciam hanc afficiunt, occurrunt, de iis cum Statibus & Ordinibus harum Terrarum, vigore Constitutionum Terrarum Prussiæ, tractare dignetur. Quod superest, S. R. Majestatem Divinæ protectioni commendantes, Eidem felicissima quæq; ex animo precantur. In præmissorum fidem, ob defectum Sigilli Terrarum Prussiæ, à Deputatis ex Statibus & Ordinibus Culmæ congregatis, subsignatum. Datum in Conventu generali Terrarum Prussiæ Culmensi, die 17. Januarii, anno 1630.

(L. S.)  
Palat. Culm.

(L. S.)  
Abl. Thor.

L. S.)  
Maresch. Nunt.

(64.)

**G**enerosi Domini Nuntii, quam primum Varfaviam feliciter venerint, ante omnia operam dabunt, ut, quoad ejus sæpe fieri poterit, cum Consiliariis Terrarum Prussiæ qui præsentibus fuerint, convenient, & de rebus Provinciæ hujus deliberent.

Landes-Instruction  
sunt  
Reichs-Rage.

Deinde S. R. Majestatem, Dominum Nostrum Clementissimum, conjunctim adibunt, Eidemque fidem, studia, & obsequia nostra quam diligentissime deferent, & vitæ diuturnam incolumitatem atque tranquillitatem precabuntur, simulque ut jurium Privilegiorum, ac petitorum hujus Provinciæ afflictissimæ, clementissimam rationem habere dignetur, rogabunt. Imprimis verò S. R. Majestati, pro paterna & perpetua in conservanda salute atque incolumitate Reipubl. sollicitudine & cura humillimas agent gratias, quod S. R. Majestas sicut alias Regni, ita hanc quoque afflictissimam Provinciam, de iis quæ ad salutem & incolumitatem

V y

per-

1630.

pertinent, clementissimè monere & salubria remedia, quibus post tot clades & calamitates prepeffas, pristina universo Regno felicitas restitui possit, paternè proponere dignata est, quo nomine S. R. Majestati vicissim debitam fidem nostram, cum devotissima animorum subjectione deferent & contestabuntur. Porro in confessu aliorum totius Regni Dominorum Nuntiorum Terrestrium, de securitate ac communi pace, tum totius Regni, tum maximè hujus Provinciæ consilia sua conferent, & imprimis diligenter rogabunt, omnibusque viribus in id incumbent, ut pro perpetua pace stabilienda certi Commissarii ex Regni & imprimis hujus Provinciæ Ordinibus & Civitatibus majoribus à S. R. Majestate & Republ. cum plenaria facultate deputentur, qui sine ulteriori mora & procrastinatione, de loco & tempore per Serenissimum Electorem certiores facti, non expectatis Christianorum Principum amicis interventionibus, cum partis adversæ Commissariis conveniant, & omissis levioribus articulis & controversiis, ad principalem causam non pertinentibus, fundamentum ipsum rei tractent, & certi quid de pace firma & perpetua constituent & concludant.

Postea, quando de contributione, ad persolvenda tam finitimo Regni quam Cæsareano & adhuc in Prussiæ quibusdam Castris & Civitatibus existenti militi stipendia, deliberatio erit, Generosi Domini Nuntii Nostri, cæteris Dominis Nunciis Regni Terrestribus ante oculos exponent, quanta præterito proximè bello, Provincia hæc ex innumeris militum tam nostrorum quam ipsius hostis depopulationibus & ea subsequitis desolationibus perpeffâ fuerit damna & calamitates, ita ut eò jam miseriarum & afflictionis perventum sit, ut Provincia hæc olim Florentissima, tot cladibus affecta, non solum proventibus suis hæcenus caruerit, sed & subsequita demum annonæ inopia aliarumque rerum defectu & caritate, omnibus prorsus facultatibus suis extreme denudata & ad præstanda Reipubl. subsidia impossibilis reddita sit. Quapropter rogabunt cæteros Dominos Nuncios Regni, ut apud S. R. Majestatem & Rempublicam intercedant, quandoquidem nulla alia, quam suspiria & lachrimas, contribuendi nobis restat facultas, ut ab ejusmodi contributionibus, ad minimum durantibus belli induciis, liberi & immunes esse possimus, ipsi vero reliqui Domini Nuntii, pro amore suo fraterno, in his angustiis nostris suam alacritatem probare, & ad præsentis Reipubl. necessitates subsidia sua conferre velint, in memoriam sibi revocantes, Status & Ordines harum Terrarum, in conferendis contributionibus promptitudinem & alacritatem suam semper probasse, & non rarò plus quam aliæ Provinciæ, pro necessitatibus Reipubl. contribuuisse, de cætero quoque, ubi ad meliorem conditionem hæc Prvincia pervenerit, sua promptitudine Reipubl. non defuturos esse. Quodsi Domini Nuntii nostri liberationem eam obtinere nullo modo potuerint, totum negotium more veteri & usitato pro fide sua domum referent.

Circa hæc contributionum consilia, rogabunt Generosi Domini Nuntii, ut militi in castris & Civitatibus Provinciæ hujus existenti,  
or-

ordinatio certa, qua sustineri possit, ex bonis Reipubl. designetur, utque præsidia sufficientiora una cum necessariis apparatus bellicis, ut par est, instruantur.

Cum Moscovitis etiam ne novum Reipubl. bellum exoriat, rogant Domini Nuntii, ut S. R. Majestas & Respubl. solennem legationem decernere dignetur, qua imminentibus periculis tempestive obveniri & nondum sopito uno, aliud exardens bellum præcaveri possit.

De modo eligendi novi Regis, ad consilia reliquorum Dominorum Nuntiorum Regni, Domini Nuntii nostri auscultabunt, & communicata re cum Dominis Consiliariis harum Terrarum, tandem totum hoc negotium, quia magni est momenti, ad Status & Ordines Provinciæ hujus referent.

Rem monetariam ad pristinum statum redigi optarent Status & Ordines, verum cum tam subita reductio totius Regni ruinam secum trahat, & Sveciæ partis bono futura esset, adhæc Constitutiones anteriores, quibus certus monetæ valor designatus est, jam extent, & huc usque effectum suum sortitæ non sint, ideò Domini Nuntii nostri urgebunt, ut eæ Constitutiones ad effectum & executionem deducantur, reductio verò ulterior ad commodius tempus reservetur.

Ad propositionem S. R. Majestatis de remuneratione Livonis faciendam, se declarabunt Domini Nuntii nostri, æquum quidem id esse, ut ex bonis Reipubl. recompensâ ipsis fiat, sed non minus quoque instabunt, ut & hujus Provinciæ, quæ indubiam fidem & constantiam suam erga S. R. Majestatem & Rempubl. recentioribus claudibus suis hætenus contestata est, ratio habeatur, & iis, qui insignia damna perpeffi sunt, satisfactio alia fiat.

Rogabunt quoque Domini Nuntii Nostri, ut Civitatum majorum Prussiæ, Thorunenſis & Gedanenſis, condigna ratio habeatur, & Civitati Gedanenſi præter ea, quæ in præteritis Comitibus promissa sunt, ad ulteriorem militis præſidiarii sustentationem & debitorum jam contractorum persolutionem, ex contributionibus Regni sufficientia subsidia suppeditentur. Civitati verò Thorunenſi juxta promissionem in Comitibus factam, certa remuneratio in effectu præstetur, & imprimis ut incolæ Terrarum Prussiæ, in jure suo quo ab omnibus teloniis, excepto finitimo, in universo Regno liberi sunt, conserventur, & ab omnibus vectigalium exactionibus, præsertim Diboviensibus, per Constitutionem immunes reddantur.

Nec minus rogabunt Domini Nuntii Nostri, ut Capitaneatus & Tenetæ, quo commodius restaurari & ad pristinam faciem reduci possint, Capitaneis & Tenutariis vel jure emphyteutico locentur, vel Revisores certi constituantur, qui inspectis expensis & sumptibus, in restorationem factis, summam certam decernant, quam post unius vel alterius decessum, successor exsolvere teneatur, quod etiam de Castris Kowaleviensibus, Christburgensibus & Skarszeviensibus intelligi debet.

Ita.

1630.

Imprimis verò S. R. Majestas roganda erit, ut Castra & Tenu-  
tæ Civitatum & locorum in Terris Prussiæ, nulli extraneo aut fo-  
rensi, sed proprio Indigenæ juxta, observantiam jurium Terrarum  
Prussiæ, & aliarum Regni Provinciarum consuetudinem conferre,  
& circa Indigenatus Privilegia has Terras clementissimè conservare  
siqve quædam contra Privilegia extraneis collata sint; revocare &  
veris Indigenis conferre dignetur.

Similiter rogabunt Domini Nuntii Nostri, ut S. R. Majestas,  
datis ad Cancellarium Sveciæ literis, eundem de non contraveniendo  
pactis induciarum serio admonere, & de transitu militum per Prus-  
siam, sine scitu & consensu S. R. Majestatis & Regni Provinciæque  
hujus Ordinum, factò exquirere, & ne quicquam tale, quod Provinciæ  
huic damno esse possit, auctoritate sua Regia commonefacere digne-  
tur, quandoquidem & Cæsareus miles ab ingressu harum Terrarum  
abstinere promiserit.

Cunqve præter territoria, quæ sequestrata sunt, alia quoque  
loca, sequestrationi non subjecta occupata teneantur, roganda erit S. R.  
Majestas, ut hoc nomine tam apud prædictum Cancellarium Oxen-  
stern, quam & Serenissimum Electorem perscribere, & ut ea loca ve-  
ris possessoribus, imprimis pars Nehringæ, Scharpoviæ, Civitati  
Gedanensi propria, ut & Hollandi à Capitaneatu Christburgensi ab-  
repti, ex nunc restituantur, serio requirere velit.

Quia etiam hæcenus accidit, ut à milite in sequestratis locis  
præsidario & imprimis Svecico, varia vicinis illata sint damna &  
injuriam, rogabunt Domini Nuntii, ut vigore pactorum certi utrinque  
Commissarii designentur, qui de ejusmodi damnis & injuriis cogno-  
scant, & ulterioribus angariis & violentiis præcaveant. Similiter  
rogandum erit, ut & in hac Provincia certi Commissarii deputentur,  
qui super injuriis & damnis, per militem præsidarium illatis, co-  
gnoscant & decernant.

Interest quoque plurimum Reipubl. ut Castrum Schluchovien-  
se firmioribus muniatur præsidiis, ne si forte, sicut nuper factum est,  
miles Svecicus illinc transeat & Cæsarescopiis ad impediendum & in-  
vestigandum hostem suum, in hanc Provinciam irrumpendi ansa de-  
tur. Instabunt igitur Domini Nuntii, ut sufficiens inibi militum nu-  
merus pro præsidio habeatur, eive stipendium ex Thesaurò Regni  
pendatur.

Et quoniam Lauenbergensis & Bütoviensis districtus à Sveco  
occupatus est, humillimis precibus S. R. Majestatis animum infle-  
ctent Domini Internuntii, ut S. R. Majestas dignetur de mediis solici-  
ta esse, quo dicti duo districtus ad Regnum Poloniæ propriè perti-  
nentes, nulla ratione à Regno avellantur, sed restituantur.

Rogabunt etiam Domini Nuntii nostri, quandoquidem ob se-  
questrationem Capitaneatus Stumensis, judicia Terrestria inibi cele-  
brari

brari nequeant, ut tam Judicia quam Conventus particulares & electiones deputatorum, Christburgum auctoritate Comitiali transferantur. 1630.

Tandem, cum incolæ harum Terrarum plane devastati sint; inquirant Domini Nuntii cum universâ Republ. quisnam tantæ devastationis auctor exstiterit, & cur magis a suis defensoribus, quam ab hostibus afflictis, perpeffi que ab eisdem majores injurias fuerint.

### PETITA.

**D**omini Nuntii Nostri rogabunt, quoniam plurimi ex Nobilitate Terrarum Prussiæ præterito bello ex creberrimis tam hostium depopulationibus, quam etiam militum Regni & Cæsareanorum transitibus & deprædationibus, plurima damna & extremam fortunarum suarum jacturam perpeffi sunt, ut S. R. Majestas & Respublica certi aliquid e bonis Reipubl. ipsis conferre gratiosissime dignetur, maximè cum à Dominis Commissariis ad stipendia militum exsolvenda deputatis, ratione istorum damnorum circa solutionem stipendiorum sufficiens satisfactio ex stipendiis militaribus fieri non potuerit.

Instanter quoque rogabunt Domini Nuntii Nostri, ut Illustrissimo Principi, Alberto Stanislao Radzivilio, impensæ in arcis Mèvènsis nova ædificia veterumque ædificiorum restorationem factæ, lege publica assecurentur, & à Republ. refundantur.

Solemne etiam Domini Nuntii supplicationem ad S. R. Majestatem inferent, ut S. R. Majestas, habita ratione meritorum illustris & Magnifici Samuelis Dzialinsky, Palatini Mariæburgensis, potissimum in rationibus Thesauri Regni reddendis, & si quid eidem Thesauri per successores ejusdem Magnificentiæ satisfaciendum fuerit, nec non sumptuum quos in expeditionem Prussicam impendit, clementissimam rationem habere dignetur.

Nomine Illustrissimi & Magnifici Domini Castellani Gedänensis, solenniter S. R. Majestati supplicabunt Domini Nuntii, ut S. R. Majestas, habita clementissima ratione meritorum & occupationis per hostem Capitaneatus Tolkemitenensis, ac devastationis bonorum hæreditariorum Magnificentiæ suæ, privationem & desolationem hanc, Regali sua munificentia, clementissimè remunerare dignetur.

Ut Generoso Domino Pokrzywnensi Capitaneo, super præsidarium militem in castro Pucensi existentem, tum &munitionis plenum regimen committatur, diligenter providebunt Domini Nuntii nostri.

Similiter rogabunt Domini Nuntii, ut Generoso Domino Joanni à Werden, Capitaneo Novensi, debitum à Republ. persolvatur.

1630.

Ut Generoso Capitaneo Rigenfi & Hamersteinensi, Sapiha, Capitaneatus Hamersteinensis ipsi, per Dominum Zlibnickii violenter ademptus, restituatur.

Ut Religiosæ Abbatissæ Thorunensi, cum ob plane desolata illius monasterii bona, proventuumque defectum, cum sexaginta virginibus eidem vix alimenta quotidiana suppetant, subsidio aliquo S. R. Majestas & Respubl. subveniat.

Ut S. R. Majestas Generosi & Strenui Joannis de Radwanowice Lodzinsky, peditatus Præfeti, bene merita ejus in Rempubl. resque strenue contra hostem gestas, ut & Legationes varias feliciter expeditas, & præfenti ex hoc Conventu ad Oxensternium susceptam legationem, respicere & clementissimam rationem habere dignetur.

Ut Generoso Alberto Peplowski, peditatus præfeto, ratione pretiosissimæ ejusdem suppellectilis Neoburgi depositæ, & ab hoste, dum strenuam Reipubl. contra hostem Graudenti navaret operam, ibidem ademptæ, S. R. Majestas ex Regia sua munificentia damnum id refundere clementissime dignetur.

Ut Generoso Domino Pirscha pecunia pro sui redemptione hosti data, ex publico restituatur.

Ut pro navibus, anchoris, aliisque navalibus instrumentis, ad structuram pontium maxime Graudentinensis ad fidem publicam supeditatis, exemplo aliarum minorum Civitatum, quibus persolutæ sunt, & Nobilitati & civibus Thorunensibus, Graudentinensibus, Svecensibusque, tandem aliquando debitum à Republ. pretium exsolvatur, ne officium illorum, quod hac in parte magna necessitate exigente, Reipubl. præstiterunt, damnosum eis fuisse videatur.

Ut S. R. Majestas Civitatibus minoribus Brodnicensi, Neoforensi, Dirschaviensi, Christburgensi, Golubensi, Pucensi, Radzinensi, & aliis ob desolationem extremamque paupertatem, ad quam superiori bello redactæ sunt, benignissimas libertationes à futuris contributionibus ad quadriennium largiri, & ratione alimentandi militis præfidiarii huc usque per belli vices satis afflictas & exhaustas, liberas pronunciare, neve miles præfidiarius in præjudicium civium commercia exerceat, sed hospitii stipendioque suo contentus sit, clementissime demandare dignetur.

Ut, quia quædam Civitates minores literis S. R. Majestatis ad Conventum generalem harum Terrarum vocatæ non sunt, easdem imposterum S. R. Majestas una omnes vocare clementissime dignetur.

Ut Radzinensibus & Lassinensibus, eo quod post primam conflagrationem à Cæsareanis direpti, omni que possessione exuti sunt, libertatio ab Accisis clementissime prorogetur.

Ut S. R. Majestas, Christburgensibus, quo ab impetitione Cre-

di-



ditorum, ratione pecuniæ ad usus publicos receptæ & impensæ, per quadrienjium liberi esse possint, literas moratorias clementissimè conferre dignetur. 1630.

Ut civitati Neoforensi sumptus in alimentationem captivorum facti restituantur, & pro ædificatione curiæ ibidem exustæ, auxilii loco aliquid gratiosissimè conferatur.

Ut eidem Civitati pulvis tormentarius ibidem existens, in locum pulveris sui ad defensionem Civitatis impensi, assignetur.

Ut Hollandi, à Capitaneatu Christburgensi ab Oxensternio distracti, restituantur.

Ut Generosi olim Petri Horecki, & Bukowecki peditatui, stipendia debita, & ad præsens nondum persoluta, plenariè juxta rationes Thesauri exsolvantur.

Ut S. R. Majestas, ratione bonorum à Paulo Schlüsselberg circa impetum hostilem in has Terras Mariæburgi relictorum, clementissimam ejus rationem habere dignetur.

Tandem Domini Nuntii Nostri S. R. Majestatem humillimè rogabunt, ut Actus perpetuitatem sapientes, non nisi in Castris perficiantur, non præjudicando Actis Civilibus, quoad relationes, obductiones civiles, Protestationes & Plenipotencias, ubi quoque ratione librorum amissorum commissa sibi curæ habebunt.

In Præmissorum fidem, ob defectum pro tempore Sigilli Terrarum Prussiæ, à Deputatis ex Statibus & Ordinibus Graudenti congregatis subsignatum. Datum in Conventu Generali Terrarum Prussiæ Graudentiensi, die 25. Septembris, anno 1630.

(L.S.)  
Pal. Mar.

(L.S.)  
Abl. Thor.

(L.S.)  
Mares. Nunt.

(65.)

**S**acra ac Serenissimæ Regiæ Majestatis, Domini Nostri Clementissimi, gratiam per Generosum Dominum Nuntium delatam, Status & Ordines Terrarum Prussiæ in præsentis Conventu congregati, humillimis amplectuntur animis, & vicissim S. R. Majestati debita fidei & subjectionis obsequia, toto pectore deferunt, Eidemque ob luctuosissimum Serenissimæ Majestatis Reginalis ex hac vita discessum, suam contestati condolentiam, maximas agunt gratias, quod non obstante gravissimo hoc & non nisi maximo cum dolore in veneranda Suae Regiæ Majestatis canitie inflictio vulnere, nihilominus de salute & incolumitate, tum totius Reipubl. tum hujus im-

1631.  
Abfertigung  
des Königl.  
chen Gesand-  
ten auf dem  
Land-Tage zu  
Brandenburg.

1631.

imprimis Provinciæ, Regiam & verè paternam curam gerere non cesset, adeoque præsentem hunc Conventum iisdem Statibus & Ordinibus tertium indicere dignata sit. Ante omnia autem humillimè rogant Status & Ordines, ne id S. R. Majestas iisdem culpæ aut temeritatis alicujus nomine imputare velit, quod præteriti duo Conventus juxta intentionem & voluntatem Majestatis Suæ Regiæ effectum sortiti non fuerint, sed injuriæ potius & adversitati temporum, quibus ad extremam usque egestatem Provincia hæc redacta est, tum & quod Civitates Constitutione Regni publica, ab omnibus & singulis contributionibus exemptæ, Juribus libertationum suarum firmiter inhærent, benignissimè condonare dignetur. Quod ipsum etiam sentientes Status & Ordines, licet probè intelligant, eam esse ad præsens Provinciæ hujus egestatem, ut parum aut nihil ferè in commune subsidium conferre iis possibile sit: ne tamen toties à S. R. Majestate requisiti, in tanta adversitate sua, quam pro dolor patiuntur, sibi ac Reipublicæ deesse videantur, ad contestanda S. R. Majestati debita venerationis obsequia, utque animum solum, ubi facultas deest, ostendant, de eo quod sibi adhuc reliquum est, Nobilitas quidem Palatinatus Culmensis cum Civitate Thorunensi, ratione bonorum suorum Terrestrium, & ex Palatinatu Pomeraniæ districtus Pucensis, quorum tantum Nuntii præsentis Conventui interfuerunt, communi laudo & autoritate hujus Conventus, agrariam unam pro Festo S. Martini proximè instante colligendam & ad Festum S. Thomæ proximè futurum extradendam & Thesaurò Terrarum Prussiæ inferendam laudarunt, ita tamen, ut desolationem & devastationem passi, & qui contribuere penitus non possunt, à contribuendo liberi & exempti sint, dummodo id ipsum juramento præbaverint, tum & sub ea conditione, si Palatinatus quoque Mariæburgensis, (prout Illustrissimus Dominus Palatinus illius loci, de eo spem non obscuram per literas facit, nominato etiam in eum eventum Exactore) & reliqui Palatinatus Pomeraniæ districtus, ex quibus nulli ad præsentem Conventum missi fuerunt Nuntii, se laudo accommodaverint, & in illud consenserint, de quo præsentis Status & Ordines non dubitant, Illustrissimusque Dominus Palatinus Pomeraniæ se se pro virili promoturum recepit. Reverendissimus quoque Episcopus Varmienfis Administrator, re cum Ordinibus ejusdem Episcopatus communicata, in eo voluntatem suam accommodaturum se esse declaravit. Porro Civitates Thorunensis & Gedanensis, licet Constitutione publica, ob contestatam bello superiore S. R. Majestati & Reipublicæ fidem, plurimæque perpeffa damna & ingentes factos sumptus, quorum finem nondum vident, ab omnibus & singulis Contributionibus liberæ & immunes sint, nihilominus tamen in gratiam S. R. Majestatis pro hac vice, rationibus Reipubl. sic urgentibus, nihil tamen derogando Constitutioni prædictæ, quoad Contributiones, sive agrarias, sive accisas, tam de præterito, in quas non consenserunt, quam in futurum, quin potius in pleno robore eandem Constitutionem sibi reservando, unam itidem accisam duobus solidis de modio brassi æstimatam, more suo à Festo S. Hedvigis proximè instante, per annum integrum colligendam &

&amp;

& ad Thesaurum Terrarum Prussiae deferendam decreverunt. Inquam quidem accisam similiter Civitates minores, salvis tamen libertatibus, quibus de jure serviunt, consenserunt. Cæterum cum contributiones in Palatinatu Mariæburgensi, ob non restitutam adhuc Illustrissimo Domino Palatino illius loci jurisdictionem, exigi non possint, majorem in modum rogant Status & Ordines, ut S. R. Majestas tandem prospicere dignetur, ut Nobilitas illius Palatinatus antiquæ jurisdictioni Palatinali restituatur. Cumque tempus induciarum pro tractanda perpetua pace præfinitum in dies currat & opinione citius elabi possit, ea quæ decet animorum submissione rogant Status & Ordines, ut S. R. Majestas, quam primum fieri poterit, Commissarios suos deputare dignetur, qui certi quid de pace firma constituent & concludant. Quia etiam in proximè præteritis Comitibus, Civitati Gedanensi summæ quingentorum millium florenorum solutio denuò promissa est, humillimè quoque rogant Status & Ordines, ut S. R. Majestas solutionem illius promovere & necessitatibus præfatæ Civitatis clementissimè subvenire dignetur. Tandem pro Paulo Schlüsselberg apud S. R. Majestatem intercedunt Status & Ordines, ut S. Reg. Majestas benignam illius rationem habere, illique pro perpetratis superiore bello damnis remunerationem aliquam clementissimè conferre dignetur. Quæ omnia ut à S. R. Majestate clementissimo animo suscipi Status & Ordines harum Terrarum humillimè cupiunt, ita hanc S. R. Majestatis gratiam omnibus fidei & subjectionis debitæ obsequiis demereri pollicentur. Cui de cætero omnem tum animi tum corporis incolumitatem, aliaque fortunarum Regiarum incrementa, ex animo precantur. In præmissorum fidem, ob defectum pro tempore sigilli Terrarum Prussiae, à Deputatis ex Statibus & Ordinibus Graudenti congregatis, subsignatum. Datum in Conventu Generali Terrarum Prussiae Graudentinensi, die 9. Octobris anno 1631.

1631.

(L. S.)  
Pal. Pom.

(L. S.)  
Abl. Thor.

(L. S.)  
Maref. Nunt.

(66.)

**I**N negotiis civilibus, commercia, ratiocinia & ejusmodi alia concernentibus, si inter Fratres Amplissimæ Societatis Anglicanæ ejusve adhærentes, controversi quid inciderit, id ipsum ad plenariam cognitionem Dn. Deputatorum dictæ Societatis pertinebit. In violentiis vero & aliis Burggrabialibus nec non criminalibus, causisque ad Officialem pertinentibus, ordinariæ hujus loci subjacebunt jurisdictioni. Liberum etiam erit Societati Anglicanæ intercursum & nautarum Anglicorum causas dirimere, inter quos tamen comprehendi non debent ii Angli, qui domicilium suum hic figent, jusque Civitatis acquirant. Similiter si Anglus cum cive & vice versa civis cum Anglo negotii quid habuerit, nam hæc causæ proprie ad judicium officiaque ordinaria hujus Civitatis pertinebunt. Si

Verabredete  
Artikel zwi-  
schen der  
Stadt Dan-  
zig und der  
Englischen  
Handlungs-  
Gesellschaft.

A a a

in

1631.

in negotiis Domini Deputati cognitioni relictiis, executione aliqua opus fuerit, Amplissimus Senatus, vel Dominus Præses a Dn. Deputato requisitus, ad coërcitionem refractariæ partis subsidiariam sine ulla causæ cognitione adhibebit manum.

Dn. Deputato & Secretario Societatis gratis & absque ullo onere adsignabuntur ædes, quæ utriusque commoditati inservire poterunt.

Taxa pannorum Anglicorum per Dn. Præfectos Portorii investigabitur, & super ea cum Dn. Deputatis Societat. Angl. conferetur, nec plus de singulis centenis quam duo, ex ullis mercibus exigetur.

Liberum concessumque erit Ampliff. Societ. Anglicanæ, ter in anno per denos dies, omnis generis pannos Anglicos, Carrasias, vel quocunque alio nomine appellatos, omnibus sine discrimine, five cives five peregrini sint, dividere, nempe a Die Mercurii post festum Pentecostes decem dies, a festo D. Laurentii decem dies, & pro festo Martini decem dies: quo tempore durante, quoniam Societas Anglicana pari cum civibus libertate, dum pannos suos peregrinis dividit, utitur, pariter etiam cum civibus, ratione collationis civicæ, vulgo *Zulage* dictæ, conditionis erit.

Merces in Angliam remittendæ, alias *Ritorno*, a civibus tantum hujus urbis coëmendæ erunt, si eas fratres Societatis usui suo commodas currenti justo pretio hic nancisci poterunt.

Usus vero fluminum & viarum, licet Dn. Commissarius pro posse suo, eo nomine diligenter institerit, intuitu tamen Privilegiorum tam Terrarum Prussiæ quam hujus Civitatis, concedi non potuit.

Liberum erit Societati Anglicanæ, si tenore præcedentis articuli merces hic nancisci non possent, pecunias suas, mari, terra, flumine, Regiomontum & alio locorum evehere, ita tamen ut id in iis fiat speciebus quæ publice evehi prohibitæ non sunt.

Uxoratis ex Societate Anglicana proprio foco uti licebit, ab hospitibus tamen alendis omnino abstinebunt, nisi qui vel adolescentes vel cognati ipsis commendati fuerint, & hi proprio foco utentes a stationibus militum exempti erunt: centesimas vero, si eas contigerit laudari, solvere tenebuntur, non quidem de mercibus quæ principalium suorum propriæ sunt, sed de iis tantum bonis, quæ jure proprietatis ad eos pertinent, de quibus etiam, in casu obitus alicujus hinc evehendis, decimas more solito hic relinquere non detrectabunt; ii vero qui loci tantum mutandi causa hinc discessuri sunt, a decimis his immunes erunt.

De navigiis exoneratoriis, itemque onerariis tectis, tanquam re communibus commerciis utili, ut certi aliquid cum primis constituantur, diligens adhibebitur opera, jamque ejus rei cura certis personis commissa est.

Bona

Bona hic defunctorum Anglorum, juxta Privilegium Civitatis, in custodia Dn. Burggrabii & Senatus permanebunt: Principalem vero eorum bona, quamprimum post confectum inventarium & æstimationem, vel sufficientes domini attestations & documenta producta fuerint, vel de iis Dn. Deputatus cum Societate Anglicana caverit, ad evitandum majus damnum sine mora extradentur.

1631.

Arrestamenta navium publica nulla concedentur, speratque civitas, Sac. Reg. Maj. Dn. nostram Clement. stantibus induciis, eo nomine, nihil a se requisituram esse: privatorum vero arresta ad affectationem partis de jure denegari non poterunt.

De signatura pannorum transmarinorum tale temperamentum propositum, & a Dn. Commissario Anglico, non tamen nisi ad referendum & ratihabitionem Sereniss. Magnæ Britanniae Regis vel Societatis acceptatum est, ut sigillum ab uno ex numero Dominorum Consulium Gedanens. asservetur, qui rogatus, officialem cum sigillo, ad signandos quocumque loco & tempore pannos transmarinos mittat, nec illos signari pannos permittat, nisi ejus rei Dn. Deputatus Anglicæ Societatis tempestive admonitus, aliquem qui sigillationi adsit, ablegaverit: hic vero si vel adesse detrectaverit, vel moram injece- rit, nihilominus sigillatio, ne mercatores retardentur, constituto tempore procedere debet.

Præmissa omnia & singula, tam ab Ordinibus Civitatis Gedanensis, quam Dn. Commissario Societat. Angl. in annos quatuor laudata & constituta sunt, ita tamen, ut non ante, quam assensus Sereniss. Magnæ Britanniae Regis vel Societatis allatus sit, in effectum deducantur. In quorum fidem majoremque certitudinem, sigilla contrahentium præsentibus subappressa sunt. Actum Gedani d. 28. Julii, a. 1631.

( 67. )

1632.

Illustrissimi, Illustres, Magnifici, Generosi,  
Domini amici perquam observandi & ho-  
norandi.

Vorschläge  
im Namen  
des Königs  
von Schweden  
an die Polni-  
sche Stände  
wegen der  
Reichs-Folge

**U**bi primum argumentis monumentisque invictis, nullamque exceptionem benignioremve interpretationem patientibus aut admittentibus, percepit Serenissimus & Potentissimus Suecorum Rex, Dominus meus Clementissimus, comperitque, consilia non minus violenta & iniqua, quam armistitii solenniter conventi, bellique suspensionis sexennalis, religiosè utrinque servandæ, pactis adversa & repugnantia agitari indefinenter, coqui cal-

1632.

callidè, promoverique præfervidè ab iis, qui in Republ. vestra quilibet sibi licere putant, qui fidei publicæ atque famæ religionem & patriam despiciatui & ludibrio habent, quiqve ubivis, sed expressius in Arcticis hisce tractibus, nominatimqve in Reipubl. vestræ dominiis & partibus convicti sunt criminis inexpiabilis, cujus reatu tenentur, dum continuis molitionibus per fas & nefas, omnia absque discrimine Imperia Nationesqve, Monarchiæ Ibericæ Domuiqve Austriacæ subjectum eunt. Adhæc ubi infesta infaustaqve præsignatorum generis humani adversariorum Reipubl. vestræ visceribus inhærentium, authoritatisqve publicæ moderamen pro arbitrio suo dispensantium consilia, executioni impotenter mandari, per experimentum multiplex in expeditione Germanica mox & successivè persentit S. R. Majestas, Dominus meus Clementissimus: tum demum de factionis Austriacæ in Republ. vestra dominantis machinationibus certiorata, non modo documentis indubiis conscientiam suam instruxit, sed insuper nocumentis manifestis ac univèrso Orbi Christiano patentibus provocata, realis & publicæ hostilitatis illationem ulteriore & à generositate Regia profus aliena dissimulatione tegere ac suppressere minimè consultum duxit, inprimis cum profundissimè reputaret versaretqve, talia externis internisqve practicis, juri divino humanoqve refragantibus, designari gerique, cum in præjudicium fidei publicæ læsionemqve pactorum sexennales inducias firmantium, tum etiam in injuriam inclyti Sveciæ Regni, nec non Germanici Imperii, cujus libertatibus à tyrannide vindicandis protegendisqve, non minus gloriosè, quam sanctè & feliciter incumbit Dominus meus Clementissimus. Enim verò S. R. Majestati diu multumqve replicanti, qua via Dignitati Suae Regnoqve simul & Sacro Rom. Imperio arctissima confœderatione & protectionis jure conjunctissimo, tantæ injuriæ atrocitate læsis satisfaceret, constitit tandem, præter & contra vota voluntatesqve Illustrium Magnificarum & Generosarum Dominationum vestrarum, eas pactorum infractiones, belliqve impressiones, excursionesqve sollicitari, tentariqve ab iistantum, qui concepti natiqve in sago, ambitionem & impotentiam sacræ curæ, vestisqve professione velant, qui turbarum, dissidiõrum intestinorum, omnigenarumqve calamitatum satellitio stipati, intimaqve correspondentia atque unica conspiratione cum Domus Austriacæ capite muniti, clandestinis artibus, nulliqve vestrum incompertis, per multorum annorum decursum, in Republ. vestra infelicissimè regnare, qui deniqve (Ordinis Civilis juratos hostes cum ubivis per omnia gesta consiliaqve se demonstrent) hac ipsa tempestate non minus quam præterita futuraqve, nihil immotum intentatumqve sinunt, dum spiritum vertiginis in Rempubl. vestram inducere & immittere moliuntur, connitunturqve eandem nolentem nec opinantem cum omnium vicinorum Imperiorum Monarchis committere, eaqve lege & conditione bellum ex bello serere, confusionemqve domesticam ingenerare, in gratiam Monarchiæ Mauro-Ibericæ, ut Patria vestra Bohemiæ Regni fraterni sorti decennali æqvetur, vel libertatibus oppressis jacens, debilitatisqve viribus fracta & elisa, divortioqve à bonarum partium sectatoribus

Chri-

Christiani orbis Principibus quæsito & extorto, deserta, mox velut indagine cincta, finitimorum populorum agmine facto & quasi dato signo, juxta confœderationis inviolabilis compactata involantium direptionem distractionemque Provinciarum omnium Regniqve exhibitionem subeat & perpetiatur.

Quapropter S. R. Majestas, Dominus meus Clementissimus, vis intentatæ, fidei publicæ temeratæ, molitionumque hostilium in præjudicium Regni sui & S. R. Imperii conceptarum exercitatarumque universa consilia postquam collegisset, singulaque mente justa, forti & circumspecta lustravisset & recoluisse, eodemum inspiratione divina duci flectique se sentit, ut in fœdisfragos injuriarum authores fautoresque cuncta sua destinata dirigeret, animumque unice & intentissime reflecteret, dignoque pietate tanti Regis decreto, irrevocabiliqve voluntate statueret, sanguini christiano, quem bellorum patres adeo sitiunt, Regibusque sibi mancipatis propinant, parcere simul & communis hostis, Rempubl. Vestram in bellum protrudere & præcipitare contendentis, ictus & intentionem declinare atque eludere.

In eum finem Majestas Sua de communis mali remedio impense sollicita, & quasi virgula divina tacta, ac veluti oraculo cœlesti inducta, voluit per me cum Serenissima Republ. Vestra consilia sua amice communicare, & condescendere in consultationem de mediis efficacibus remediisque præsentibus, quibus non modo desperatorum hominum profligatissimis practicis obviam procedatur, conjunctis animis consiliisque, sed insuper per sanctissimæ Unionis beneficium melioris vicinæ officia mutua & reciproca vigeant, & Respubl. vestra libertatibus suis, felicitatiqve prisca, imo longe uberiori reddatur, universiqve orbis Christiani Principibus & Ordinibus securitas & tranquillitas eximia restituatur. Neque dubitat Dominus meus Clementissimus, quin Illustres Magnificæ & Generosæ Dominationes Vestrae occasionis divinæ opportunitatem & gratiam vaneraturæ sint, eamque dum licet, captaturæ, ne postmodum elapsa & evanescens frustra requiratur, id præjudicio firmiori S. R. Majestas præconcepit, quo certior est, hac unica via Rempubl. Vestram protegi velle, eademque libertates vestras honorificè restaurari posse, aspirante Numine, vobis annuentibus. Porro, dum S. R. Majestas prælibatæ iniquitatis telam interrumpere decernit, commodum incidit, ab ejusdem factionis satellitibus & ministris machinationem novam admoveri Reipubl. Vestrae & Christianæ, imo Regno Svecico Imperioque Germanico damnosam & noxiam, ne dicam perniciosam, qua Electionis Regiæ citra promulgationem dignitatis in Republ. Vestra vacantis præcipitatio & procuratio crearetur, non sine omnium orbis Christiani Principum Electicium Regnum in hæreditarium transmutari tolerantium detrimento, contemptu & infamia. Itaque validioris rationis accessione, occasioneque strictiore victus, eo se ipsum inclinavit Clementissimus Dominus meus, ut negotiationis benevolæ & gratiosissimæ viam, publicè privatimque salutarem, Illustribus, Magnificis, & Generosis

1622.

Dominationibus Vestris aperiret, & Reipubl. Vestræ magnis viris capitibusque primariis, longè acceptissimo interventu meo monstraret, signaretque.

Horsum S. R. Majestas, Dominus meus Clementissimus, ad Serenissimam Rempubl. vestram, mandatis Regiis, instructione authentica, plenipotentiaque irrefragabili munitum ablegavit, injunxitque ut unionis cum Serenissima Reipubl. Vestra contrahendæ vinculum & confœderationem opponerem, technis meridionalibus & Hispanicis septentrionales plagas urgentibus, & in Rempubl. vestram furentibus, grassantibusque.

Venio igitur inpræsentiarum ad Illustres, Magnificas & Generosas Dominationes Vestras, iisdem delaturus & denunciaturus, tenore præsentium, ex parte Potentissimi & Clementissimi Domini mei, unionis sanctissimæ cum Serenissima Reipubl. Vestra beneficium & connexionem, incredibili cujuslibet benedictionis genere Regnum Polonicum & Magnum Ducatum Lithvaniæ beaturam.

Etenim ea est natura conditioque unionis & confœderationis, inter S. R. Majestatem & Rempubl. Vestram arctissime constituendæ, ut cælitus indulta occasione, à Reipubl. Vestra adoptetur idem, qui Serenissimus Rex Sveciæ est, qui legitimus DEI gratia Balthici maris dominator, qui eadem divina favente clementia Sacri Rom. Imperii, annexorumque Regnorum Liberator & Protector, qui denique singulari propitiaque Numinis providentia orbis Christiani libertatum defensor & restaurator, non sine heroicæ virtutis possessione censetur, futurisque seculis celebrabitur. Item beneficio unionis Reipubl. Vestræ gloriam in Se translata eidem denuo incorporatum & redditum ibit S. R. Majestas. Item trophæorum & victoriarum honorem & fructum cum Reipubl. Vestra communicabit Dominus meus Clementissimus. Item maris Balthici liberiolem utiliolemque navigationem, unionis sanctissimæ ope Reipubl. Vestræ præstabit & conciliabit Serenissimus. Item omnium patriæ studiosorum prudentissima vota nulla alioquin nisi hac sola Unionis via consummanda explebit Sua Majestas, dum perpetuæ pacis cum Regno suo & Imperio Romano usuram Reipubl. Vestræ indulgebit.

Item Serenissimi Moschorum Czari, & universæ Rusiæ magni Ducis cum Reipubl. Vestra bonam viciniam & sinceram correspondentiam, vigore arctissimæ confœderationis utriusque Majestatem unientis & copulantis promovebit, procreabitque. Item à Tartaricis incursionibus, Kosakorumque Zaporovianorum irruptionibus, prudentia & autoritate rara nixus & firmatus, Rempubl. Vestram vendicabit Sua Majestas.

Item Ottomanici Imperatoris Reipubl. Vestræ amicitiam certam dabit, vel ejusdem potentiam sistet virtute Sua, formidinemque summovebit felicitate sua.

Item Hungarici Regni, Bohemicique scepra Regno vestro adglutinabit, annectetque vinculo indissolubilis societatis & amicitia.

Item



Item Rempubl. vestram eximet Sua Majestas præsentissimo periculo conspirationis omnium vicinorum conclusæ & juratæ, executionique certissimæ, & quasi ad horologii conductam & præscriptam mandandæ, nisi unionis negotium divinum succederet.

Item violentiæ siccæ per Hispaniam, Machiavellicam & Jesuiticam dominationem Reipubl. vestræ corpus macerantis corruptentisque, servituti & morbositati Regnum vestrum ereptum, pristino vigori libertatibusque reddet Clementissimus Dominus meus.

Item beneficio unionis, S. R. Majestas legibus robur, prærogativisque vestris incrementum addet, de Republ. benè merentium præmia immensum in modum augebit, togatæ sagatæque militiæ non ignavos cultores ornamentis honorificentissimis condecorabit, & publicas privatasque opes benedictionis divinæ dispensator largissima manu cumulabit.

Item commercii in Ponto Euxino, Palude Mæotide, adeoque maris mediterranei securam libertatem Reipubl. vestræ conciliabit.

Item Danubii commercium Reipubl. vestræ reddet pro ea qua pollet autoritate & correspondentia in Ottomanica Porta.

Item concordiam intestinam Reipubl. vestræ beneficio sanctissimæ Unionis quasi postliminii jure restitutum ibit, fœderaque vestra cum bonarum partium Principibus & Rebuspubl. renovabit.

Item S. R. Majestas per ejusdem unionis beneficium Reipubl. Vestræ à Poborarum sangvinariis exactionibus immunitatem, vel saltem levamentum ex votis vestris attribuet.

Item ejusdem Unionis ope Rempublicam Vestram à bello civili & inexplicabilibus malis dissensionibusque, è numerosa geminique conjugii prole emerfuris & pullulaturis expediet, & intutissimo tranquillitatis securæ ac immotæ portu collocabit.

Item consanguineæ soboli efficacius & potentius quam ullus mortalium prospiciet benignissimè S. R. Majestas, si modo Austriacæ domus subjectioni abrenunciaverit, Hispaniarumque Regem valere juserit, vel potius in Hispania sua bene vivere & lætari peroptaverit.

Item Numinis cultum conscientiarumque libertatem, ut jus Majestatis divinæ, omnipotenti Creatori ac Redemptori permissurus est Clementissimus Dominus meus, autoritatemque à Deo solo dependentem ita administraturus, ut Reipubl. vestræ fundamentales leges & jurisjurandi præstandi conditiones ac formulam semper respicere & observare velit.

Item Ecclesiæ Romanæ, Evangelicæ & Græcæ Antistitibus & Patribus, in Republ. vestra florentibus, pro diversitate gradus eam reverentiam exhibere decrevit S. R. Majestas, Dominus meus Clementissimus, quam sibi ipsi deferri voluerint, quamque sæcularis Ordo Senatorius & Equestris convenientissimam condixerint.

Item purpuratos Romanæ Ecclesiæ Patres, si qui in Republ. Vestra florent, cæterosque cujuslibet Ordinis Religiosos, privilegiorum omnium Ecclesiasticorum indultu prosequi, tutarique autoritatis Regiæ clypeo, ea conditione & lege invariabili statuit S. R. Majestas, ut soli Patres Jesuitæ Czestochoviensis cœnobii claustris coer-

#632.

coergeri, vel in Hispaniam se recipere, aut si displiceat utraqve optio antecedens, ad Serenissimam Rempubl. Venetam commeari teneantur, eoqve volentes nolentes ablegentur. Quod, seposita omni religionis idea & fucō, eō consultius recognoscet quilibet sæcularis, imō Ecclesiastici ordinis prudens & patriæ amans, quo certius & liquidius constat veritatem venerantibus, Rempubl. vestram omnibus perturbationibus periculisqve intestinis & externis fore obnoxiam, quamdiu Hispanicos exploratores, Austriacæqve Monarchiæ procuratores promotoresqve in sinu suo fovit. Adde, quod iisdem in Rempubl. vestra regnantibus, nulla soliditate aut firmitate fœdera Rempubl. vestræ cum vicinis fundantur effectivè vel putativè, si spectemus finitimorum Principum violentas legitimasqve præsumptiones ac sententias. Deniqve ut præter eam speratam versus Orientem finium amplificationem, aliaqve innumera commoda me silente vobisqve pro prudentia vestra facillima conjectura eadem assequentibus, dum exoptatissima illa providentiæ divinæ charissima alumna nascitur formaturqve Unio sanctissima, subnectere lubet, eam esse fidem & pietatem S. R. Majestatis Domini mei Clementissimi, ut omnia, si non plura religiosè & scrupulosè executurus sit & præstiturus, quæ vi conventorum ex jurisjurandi obligatione se observaturum spondebit. Adderem hic, nisi verecundia virtutis Regiæ iniberet, ut per id unicum unionis divinæ beneficium, majoribus & pluribus prærogativis benedictionibusqve Rempubl. vestra à S. R. Majestate dotanda sit & instruenda, quam vel ab ullo, vel ab omnibus simul Regibus vestris cohonestata fuit, per tot seculorum lapsum.

Nec est Illustres, Magnifici ac Generosi Domini & amici, quod virtutem vestram præscam libertatisqve genium pudore suffuso resuscitem stimulemve, cum animentur vehementissimè pectora vestra domesticis exemplis imitatione vestrum fortitudine, justitia & prudentia conspirantibus, felicitateqve finitimorum populorum libertates suas à tyrannide asserentium, simul & à necessitate quadam fatali ad id Unionis sanctissimæ beneficium reverenter habendum amplexandumqve incitentur alacerrimè animi vestri. Etenim omnis consultatio vestra in eo cardine vertitur, num salutem libertatemqve patriæ admittatis, an verò servituti Hispanicæ & domesticæ vel Turcicæ, sive Tartaricæ succumbere, membratimve dilacerari venerabile Rempubl. corpus præoptetis, cum constet, non succedentibus Austriacis consiliis in vos directis ab Oriente & Septentrione vicissitudinem formidabilem, Regniqve vestri dissipationem impendere. Cæterum dabit longè meliora ex votis & spe nostra Optimus Maximus Imperiorum fundator & tutor, indulgentiæqve suæ propitiæ usuram Rempubl. Vestræ accommodabit. Quod eo fixiore persuasionem concepi, quo plenius certioratus sum de constantissima propensione & benevolentia Regiæ Suxæ Majestatis erga omnes & singulas Illustres, Magnificas & generosas Dominationes vestras sincerissima & ferventissima, & quo profundius penetravi in affectus studiaqve vestra, ac me ipsum firmissimè persuasi per concursum rati-

rationum infinitarum & non sine demonstratione multiplici in animum nostrum inducta, vos minimè vobis defuturos, sed usurpaturos occasionis divinæ beneficium ad Unionem cum S. R. Majestate stabilendam, maximè cum ea sit Reipubl. vestræ constitutio (ut cuilibet circumspecto æstimare in promptu est) quæ nec mala sua ultra grassari patitur, nec malorum remedia fert, vel si ferat, nulla sanè admittit præter applicanda à S. R. Majestate, Domino meo Clementissimo, qui per me, Illustribus, Magnificis & Generosis Dominationibus vestris, cum benevolentia Regia, virtutem, prudentiam, felicitatem & gloriam Suam vobis & effectivè defert, minimè ambigens, quin ex parte vestra corresponsuri sitis per ejusdem sinceritatis reciprocationem & realem communicationem eorum, quæ à vobis pendent valentque ad libertates patriæ vestræ restaurandas, & commune Orbis Christiani bonum promovendum.

1632.

Et dum in Rigensis Germanicique colliminii statione nostra per menses non paucos proximè succedentes, operimur providentiæ cælestis deliberationumque vestrarum exitum, responsumque circumspectissimum circa Unionis negotium divinum, interea non intermittam, Illustres, Magnificas & Generosas Dominationes vestras Supremæ protectioni animitus commendare, Numenque votis meis ardentissimis fatigare, quo consilia Reipubl. Christianæ vestræque salutaria inspirare & infundere dignetur. Dabantur Rigæ, Calendis Januarii, anno Domini 1632.

Illustrissimarum, Illustrium, Magnificarum & Generosarum Dominationum vestrarum, benevolus & officiosus amicus & servitor.

Jacobus Roufelius,

S. R. Majestatis Sveciæ Consiliarius secretior, ad Serenissimam Rempublicam Polonam Legatus.

(68.)

**G**enerosi Domini Nuntii quamprimum Varſaviam feliciter advenerint, re cum Dominis Consiliariis Terrarum Prusſiæ, quos pro rei exigentia frequentes adfuturos non dubitamus, communicata, operam dabunt, ut S. R. Majestatem Dominum Nostrum Clementissimum conjunctim adire possint, Eidemque studia & debitæ venerationis obsequia nostra diligentissimè deferent, & vitæ diuturnæ incolumitatem & prosperiorem corporis valetudinem precabuntur, simulque ut jurium, Privilegiorum ac petitorum hujus Provinciæ afflictissimæ, clementissimam rationem habere dignetur, rogabunt. Porro in confessu aliorum totius Regni Nuntiorum Terreſtrium, de securitate ac communi defensione adeoque

Landes In-  
struction auf  
den Reichs-  
Tag.

C c c

inco-

2632.

incolumitate totius Regni, ut & de necessitatibus hujus Provinciæ consilia sua conferent.

Et inprimis pro perpetua & verè paterna S. R. Majestatis cura & sollicitudine, quam in maximo hoc luctu ægerrimaque viduitate sua, accedente ad eam imbecilli corporis valetudine & senectute in dies ingravescente, pro conservanda Reipublicæ salute ejusque à bellorum calamitatibus undequaque agustissimum hoc Regnum infestantibus vindicanda suscipere non cessat, gratias quas animo concipere possunt, agent maximas.

Et quia S. R. Majestas, inter alias præteritis annis in Regnum hoc à Deo immixtas calamitates & miseras, Statibus & Ordinibus periculum à Moschovitico hoste universo Regno imminens ob oculos ponere dignata est, Generosi Domini Nuntii nostri primum dolere se declarabunt, eo superbiæ atque audaciæ hostem Moschoviticum progressum esse, ut non admissis superiori tempore ad se expeditis legationibus, imo literis Illustrissimorum Regni Senatorum fastuosè rejectis, jam non de pacis ulterioris mediis cogitare, sed palam bellum ejusque quam maximos apparatus in inclyti hujus Regni viscera opinione citius movere præ se ferat. Cujus quidem inimicis conatibus restringendis, Generosi Domini Nuntii nostri cæteris Nuntiis Regni Terrestribus exponent, optare Status & Ordines harum Terrarum talia ad præsens reperiri posse antidota, quibus hostis ille superbus fortiter armis reprimi, aut ad minimum in officio contineri queat. Verum cum ea nunc sit Reipubl. facies, ut exantlatis præterito bello Svecico quam plurimis damnis & calamitatibus, subsequutis insuper contagione pestifera extremaque egestate desolationibus, prioreque bello nondum plane sopito, ad pacem potius & tranquillitatem respicere, quam irrecollectis adhuc viribus novo bello novisque armis se implicare velle videatur. Proinde consultissimum esse arbitrari Status & Ordines, ut si id ullo modo fieri posset, bellum hoc instans vel perpetuæ pacis mediis componeretur, vel ad minimum ulterioribus inducils in longius tempus protraheretur:

Quod si à superbo & sibi armisque aliunde acquisitis nimium confidente hoste obtineri nullo modo possibile esset, consulere Status & Ordines, ut maturè ea quæ ad defensionem contra talem hostem necessaria sunt comparentur, nervi rerum gerendarum, pecunia primum, postea miles colligantur, bellumque omnibus viribus, quoad ejus quam primum fieri poterit, adornetur.

Quæ omnia cum ad communem omnium Statuum & Ordinum Regni deliberationem pertineant, Generosi Domini Nuntii nostri consilia sua, cum cæteris Statibus Regni conferent, & quod è re & salute Reipubl. videbitur, cum iis communicabunt & constituent. Et quia ad expeditionem hanc contributiones necessario laudandæ erunt, Generosi Domini Nuntii nostri, allegatis primum Provinciæ hujus miseris

rius

riis & calamitatibus, ex iisq; extrema desolatione & egestate subsequuta, seriò rogabunt reliquos Regni Nuntios, ut apud S. R. Majestatem pro ipsis intercedere, libertationemqve à contributionibus publicis impetrare fraterno amore velint. Quodsi verò ea obtineri nullo modo poterit, promptitudinem animorum nostrorum, in sublevandis Reipubl. necessitatibus, pro tenuitate & modulo facultatum, quæ ex cineribus & desolationibus nostris nobis reliquæ sunt, palam contestabuntur, ipsum verò contribuendi modum usitato more pro fide domum referent. Præcavebunt etiam omnibus viribus, ut expeditiones & stativa militum conscribendorum, ab hac Provincia ad medullam usq; pro dolor exhausta avertantur, & in loca commodiora hostiq; viciniora dirigantur. Dabunt etiam operam, ut solutio militi in hac Provincia præfidiario, ex contributionibus publicis thesauroq; Regni assignetur. Circa hæc consilia, Generosi Domini Nuntii nostri, reliquis Dominis Regni Nunciis commemorabunt, Status & Ordines, sicuti de aliarum Regni hujus Provinciarum salute & tranquillitate sunt solliciti, ita eosdem & de propria incolumitate sua, exigentibus sic Provinciae hujus externis necessitatibus, cogitare adigi, cumq; S. R. Majestas ad tractatus pacis perpetuæ cum Sveco stabiliendæ ineundos, certos jam Legatos ad Serenissimos Galliarum & Britanniae Reges, tanquam Mediatores, expedire dignata sit, Generosi Domini Nuntii nostri rogabunt cæteros Dominos Regni Nuntios, ut apud S. R. Majestatem intercedant, quo vigore promissi à S. R. Majestate in propositione Regia facti, ipsos tractatus seriò & sine longiori procrastinatione reassumere, certosqve Commissarios tum ex aliis Regni, tum inprimis hujus Provinciae, cujus maximè interest, Ordinibus & Civitatibus Majoribus nominare, & cum plenissima facultate designare dignetur, qui juxta præscriptum pactorum, de loco & tempore à Serenissimo Electore Brandenburgico certiores facti, cum Partis adversæ Commissariis conveniant, & omissis levioribus articulis & controversiis, ad principalem causam minus pertinentibus, fundamentum ipsum rei tractent, & certi quid de pace firma & perpetua hoc anno constituent & concludant.

Quod ad securitatem finium Podoliae ac Russiæ attinet, Generosi Domini Nuntii nostri, cæteris Dominis Regni Nunciis, in iis quæ ad defensionem & salutem Reipubl. pertinere videbuntur, consilia sua accommodabunt.

De securitate Interregni modoqve Electionis novi Regis, cum sint jura antiquitus præscripta, Generosi Domini Nuntii nostri ad consilia reliquorum Dominorum Nuntiorum fideliter auscultabunt, siqve præter leges jam latas meliora & salubriora media legibus publicis non obstantia proposita fuerint, ea cum Dominis Consiliariis harum Terrarum pro tunc Varaviae existentibus communicabunt, tandemqve hoc negotium, quia magni est momenti, ejusqve deliberatio ad ordinaria Comitata proprie pertinet, ad Status & Ordines hujus Provinciae domum referent.

Expeditiones & subscriptiones Literarum Regiarum, in casu morbi articularis S. R. Majestatis, non parvi quoque sunt momenti, adeoq;

1632.

adeoque altiori indagine & deliberatione opus haberent, quod si tamen de modo subscriptionis in casu præmissis aliquid certi statuendum erit, Generosi Domini Nuntii nostri, eam esse Statuum & Ordinum sententiam se declarabunt, ut Illustrissimi & Reverendissimi Domini Cancellarii, in præsentia S. R. Majestatis una cum Illustrissimis in Aula residentibus Senatoribus, expeditiones ejusmodi Literarum antiquo & apud Prædecessores, Serenissimos Poloniae Reges, usitato more subscribant. Porro quod præsidia Provinciae hujus concernit, optarent Status & Ordines, ut ea in majori numero pro dignitate Reipubl. necessitatisque exigentia alerentur, quia verò & huic paucitati quæ hucusque extitit, debitis stipendiis ex contributionibus hujus Provinciae desolatissimæ satisfieri non potuit, nec in posterum satisfieri potest, rogabunt Domini Nuntii nostri, ut in posterum militi huic prædiario, ex publicis contributionibus Regni que thesauro assignetur.

Moneta ut ad pristinum statum redigatur, universæ Reipubl. interest, quomodo verò ejus rei fundamentalis tractatio, in futuris Comitibus extraordinariis, institui possit, Status & Ordines non vident, quapropter Generosi Domini Nuntii nostri hoc negotium ad ordinaria Comitibus rejici consulent. Interea tamen omnibus viribus in id annitentur, quo moneta adulterina & in primis Elbingensis Svecica, ex universo Regno & hac præsertim Provincia Episcopatuque Varmieniensi arceri, modusque executionis certus præscribi ac promulgari possit.

Provisionem Serenissimis Regni hujus Principibus ex bonis Reipubl. fieri æquum & condignum esse arbitrantur Status & Ordines, quapropter Generosi Domini Nuntii nostri in eo reliquis Dominis Regni Nuntiis consilia sua accommodabunt, ita tamen, ut ea provisio in diversis Palatinatibus proportionaliter & absque Provinciae hujus diminutione in bonis Reformationi subjectis assignetur, administratioque veris & Nobilibus Indigenis committatur.

Cæterum cum Illustrissimus Dominus Palatinus Pomeraniae, præter curam & sollicitudinem in conservandis & continendis Provinciae hujus prædiis adhibitam, ad exsolvenda ipsis stipendia, non sufficientibus harum Terrarum Contributionibus, ab Illustrissimo Regni Thesaurario decem millia florenorum ex Quarta Ducatus Prussiae provenientia recepit, cautionemque in casu non acceptandæ à Reipubl. summæ hujus fecit, imo & insuper pro exsolutione stipendiorum eidem militi facta, ad fidem suam propriam octo millia florenorum debitum contraxit: humillimè rogabunt Generosi Domini Nuntii Status & Ordines, ut habita Illustrissimi Domini Palatini meritorum ratione, non solum summa prædicta ab Illustrissimo Regni Thesaurario prænumerata acceptetur, cautioque desuper facta cassetur, sed & æs alienum contractum Eidem Illustrissimo Domino Palatino ex Thesauro Regni proximisque contributionibus exsolvatur.

Similiter rogabunt Domini Nuntii nostri, ut S. R. Majestas & Respubl. Illustrissimi olim Samuelis Zaliniski Palatini Mariaeburgensis meritorum & sumptuum, quos in expeditionem Prussicam fecit, ratione habita, si quid in rationibus Thesauro Regni reddendis eidem

The-

Theſauro per ſucceſſores ejuſdem Illuſtratis ſatisfaciendum erit, clementiſſimè illud condonare dignetur.

1671

Nec minus rogabunt Domini Nuntii noſtri, quia plurima Nobilitas Terrarum Pruſſiæ damna & extremam præterito bello fortunarum ſuarum jacturam perpeſſa eſt, & multi ſint, qui unde ſe ſuſtentare poſſint vix habeant, ut S. R. Maj. & Reſpubl. digno eorum reſpectu habito, certi aliquid è bonis Reipubl. conferre gratioſiſſimè dignetur.

Et quoniam Reviſores à S. R. Majeſtate deputati, caſtra & Tenuitas harum Terrarum jam inſpexerunt, rogabunt itidem Domini Nuntii noſtri, ut S. R. Majeſtas juxta promiſſionem in præteritis Comitibus factam, eas veris hujus Provinciæ nobilibus & indigenis, jure emphyteutico, vel ſub aſſecuratione ſummarum, ad certos annos locare & concedere dignetur.

Solemneſſem etiam, Statuum & Ordinum nomine, Domini Nuntii Noſtri ſupplicationem ad S. R. Majeſtatem deferent pro Civitatibus Majoribus Thorunenſi & Gedanenſi, quandoquidem ipsis ob contumaciam præterito in bello fidem & conſtantiam, ingentesq; ſumptus factos, condignæ remunerationis in Conſtitutionibus Regni publicis facta eſt promiſſio, ut tandem ea realiter & in effectu ſubſequatur, Civitatiq; inſuper Thorunenſi, æs alienum pro neceſſitatibus Reip. ad fidem publicam gravi ſub cenſu apud privatos contractum, juxta aſſecurationem Comitalem ſine ulteriori mora exſolvatur.

Cumque Nuntii ex Palatinatu Mariæburgenſi in præſenti Conventu exiſtentes, graviter iterum conqueſti ſint, Nobilitatem prædicti Palatinatus, ſub jurisdictionem Adminiſtratoris Mariæburgenſis coactam, neq; Judicia, neq; Conventus particulares hucusq; celebrare potuiſſe, imò maximis damnis, injuriis & violentiis eam affici, neq; in domibus ſuis ſecurè vivere poſſe, ideò rogabunt Domini Nuntii noſtri, ut S. R. Majeſtas tandem Palatinatus illius juſtam rationem habere, & Nobilitatem ex tam indigna ſervitute eliberare, priſtinæque libertati ſuæ reſtituere clementiſſimè dignetur.

Juxta hæc rogabunt Domini Nuntii noſtri, ut judicia, Conventusque particulares ac electiones Deputatorum in Palatinatu Mariæburgenſi antehac ſtumæ celebrari ſolitæ, authoritate Comitiali, Chriſtburgum transferantur.

Pro Palatinatibus harum Terrarum intercedent Domini Nuntii, ut ex defalcata de militum Cæſareanorum ſtipendiis pecunia, certa ſumma deſolatis & damnis paſſis diſtribuat.

Quia poſt ſterilem deceſſum Nobilis olim Melchioris Jaworski, bona ejusdem derelicta, jure caduco à S. R. M. ad malè narrata collata ſunt, præfatus verò olim Jaworski verus fuit Nobilis, ſucceſſoresq; & agnatos poſt ſe reliquit, roganda erit S. R. Majeſtas, ut Privilegium illud Donationis in præjudicium ſucceſſorum Jaworski impetratum, caſſetur, & in poſterum in bona Nobilium tales donationes non conferantur.

Quoniam Nuntii Palatinatus Pomeraniæ eam querelam intulerunt, quod ſubditi ejusdem Palatinatus ob evitandas delictorum ſuorum poenas, ad loca hoſti ſubjecta aufugiant, atq; ita juri ſe ſubducant, rogabunt DD. Nuntii noſtri, ut S. R. Majeſtas rationem inire dignetur, quo in poſterum hoc præcaveatur, & taliter profugi vel extradantur, vel juſtitia debita ex iis adminiſtretur.

Ddd

In-

1632.

Instante quoque urgebunt Domini Nuntii nostri, ut Rothomagensis militis Provinciae hujus praefidiarii stipendia à Republ. debita exsolvantur, ut & pecunia ad medietatem S.R. Majestatis ab ipsismet DD. Rothomagensibus de suo erogata, ex thesauro Regni restituatur.

Solenniter etiam DD. Nuntii nostri S.R. Majest. & Reipubl. supplicabunt, ut Generosus Georgius Krokau, qui servitia militaria, omniaque boni Civis officia praestitutum se quam primum Reipubl. offert, auctoritate Comitiali pristinae famae & honori restituatur.

Rogabunt etiam Domini Nuntii, ne ex Cancellaria S.R. Majestatis, literae Juribus & praerogativis Nobilitatis contrariae, extradantur.

Pro Civitatibus minoribus apud S. R. Majestatem intercedent Generosi D. D. Nuntii Nostri, ne pariter ex Cancellaria Regia literae Podvodarum ultra mentem & literam Privilegiorum earundem Civitatum promiscue cuivis extradantur, sed quoad ejus fieri potest, iusta oneris hujusmodi moderatio in posterum observetur.

Ut Civitatibus Skarszeviensi, Radzinensi & Lasiensi desolationem passis, S.R. M. libertationem à Contributionibus publicis benignissime largiri, & quae eam jam ante habent, prolongare clementissime dignetur.

Ut Civitatibus Graudentinensi & Svecensi pro navigiis praeterito bello ad necessitatem Reipubl. datis, belloque amissis, fiat benigna recompensatio.

Ut Civitati Svecensi, ad restitutionem pontis super fluvium Bda impetu aquae & glaciei sublatis, subsidium aliquod à S. R. Majestate conferatur. Utque S. R. Majestas Spectabili Johanni Ravensberk Civivi Gedanensi, ligna pro munitione Civitatis Svecensis per Cives accepta, geatiosè recompensare dignetur.

Tandem nomine famati Matthiae Berend, intercedent Domini Nuntii nostri, ut S. R. Majestas pro servitiis Reipubl. praeterito bello praestitis, benignam illius rationem habere velit. In praemissorum fidem, Sigillum Terrarum Prussiae praesentibus est subadimpresum. Datum in Conventu Generali Terrarum Prussiae Graudentinensi, die 27. Februarii, anno 1632. (L. S.)

(69.)

Landes-  
Schluß, was  
durch das  
Landes. Sie-  
gel den Dan-  
tigern in Ver-  
wahrung ge-  
geben worde.

**N**os Status & Ordines Terrarum Prussiae, in praesenti Conventu generali Graudentinensi congregati, Universis ac Singulis, quorum interest, notum testatumque facimus, quod cum Sigillum harum Terrarum per incursionem hostilem & ob non servatam fidem Reipubl. Civitatis Elbingensis, usus nobis hactenus praereptus sit, & circa sigillationem à Scatibus & Ordinibus varia impedimenta occurrerint, Idcirco in posterum praecavere cupientes jam antehac in Conventibus Terrarum Prussiae decrevimus, ut Civitas Gedanensis novum Sigillum ad formam prioris, cum Inscriptione tamen anni millesimi sexcentelimi tricesimi primi, confici curaret. Quod in moderno Conventu taliter Nobis à Civitate praedictae Gedanensis Internuncio, Domino Constantino Ferbero praesentatum, cassato in totum priori Sigillo, praesenti laudo acceptamus & confirmamus. Volentes de caetero ut in omnibus expeditionibus nostris literariis plenissimum robur & valorem obtineat, & in custodia Civitatis Gedanensis in posterum permaneat, praesentium vigore. In cuius rei majorem fidem, praesentes eo ipso Sigillo communiri iussimus. Actum & datum Graudenti in Conventu generali Terrarum Prussiae, die vigesima septima Februarii, anno Domini millesimo sexcentesimo trigesimo secundo.

(L. S.)

Register



# Register

## Der vornehmsten Sachen /

D. zeigt die Documenta und A. die vorgesezte Abhandlung / von der Preussischen Regiments-Verfassung / an.

A.

**A**ccisen (Malks) Zumuhten selbige zu verdoppeln. 217. sie sind ehemals durchs ganze Land gegangen A. 40. wie hoch eine Accise gerechnet wird. A. 40. derselben Verhältnis gegen die Poborren. A. 41. tragen nicht allemahl gleich viel. A. 41.  
**A**cten (Rechts) Lateinisch auszugeben. 4. die zerstreuten zusammen zu bringen und an einen gewissen Ort zu verwahren. 94. 127. 130. in Thorn aufzubehalten. 106. 115.  
**A**ctorat den Einfassen der Städte wieder den Adel in peinlichen Sachen zuzustehen. 194. darüber vor die Thorer und Danziger ausgewürkte Constitut. 209. vergebliche Bemühung darwieder, und beigebrachte Protestat. 209. abermahlige Pro. und Repestation 213. der Adel wil dieses Recht nur den vornehmen Bürgern gönnzen. 218. der Actorat wird befestiget. 241.  
**A**del kan in den Städten liegende Gründe kaufen. 4. dessen Güter mit Arrest in den Städten nicht zu belegen. 4. die Landes-Gesetze geben solches in gewissen Fällen nach. 5. des Adels Vermögen bey den gemeinen Rahtschlägen. A. 13. bedienet sich des Land-Rechts. A. 54.  
**A**deliche Güter können von Fremden nicht gekauft werden. A. 52. die Bürgerliche Personen sind fähig selbige zu besitzen. A. 53.  
**A**ebte derselben freye Wahl. A. 50. sollen Einzöglinge seyn. A. 50.  
**A**lthan (Graw von) will zu Eroberung des Schwedischen Reichs eine Armee ohne Kosten aufbringen. 122.  
**A**nna Schwedische Princeßin, bekommt die Starostey Golbe 46. wird ersuchet die Starostey Strasburg durch einen Einzögling verwalten zu lassen 71. der Preussen desfalls bey Ihr gehabte Audienz. 72. stirbt 175. Nachricht von ihrem Ende. 176. Begräbnis 176.  
**A**nna Königl. Polnische Princeßin, bekommt die Starosteyen Strasburg und Golbe 252.  
**A**nwartungen auf die Starosteyen zum Nachtheil des Einzöglings-Rechts nicht zu verstaten. 134.

**A**ppellations aus dem Brandenburgischen Preussen nach Hofe. 52.  
**A**ppellations-Gelder werden vertheilet. 80. 157.  
**A**ppellations aus den Polnisch-Preussischen Städten nach Hofe. A. 55.  
**A**ratralien s. Pflug-Schepel.  
**A**rchip (Preussisches) zu Thorn. A. 27. ist im Feuer aufgegangen. A. 27.  
**A**rnheim oberster Befehlshaber über die Kaiserliche Hülf-Bölcker. 225. die Polen sind mit ihm nicht zufrieden. 228. wird aus Preussen zurück gerufen. 228.  
**A**rrianer werden nicht geduldet. A. 59.  
**A**ssessorial Gericht, von demselben ans Relations-Gericht appelliret. 59. es ist solches nicht gebräuchlich. A. 55.  
**A**u hi (Baron d') Spanischer Gesandter am Polnischen Hofe, trägt den Danzigern gewisse Vorschläge zur Handlung auf Spanien an. 234.  
**A**ufbot (allgemeiner) die Preussen verwahren ihre desfalls habende Freyheit durch eine Protestation. 111. 149. 151. wie sie über die Grenze zu ziehen nicht verbunden. 143. 148. 151. 152. 154. D. 105. A. 47. Erklärung eines aus dem Herburto desfalls angeführten Statuti 143. Die Preussen sind mit darunter begrieffen worden. 149. sie bleiben aus, und werden darüber von den Polen besprochen. 159. 151. die dahin gehöriegen Privilegien werden der Ritterschaft vorgeleget 151. Gesandtschaft an den König um den Aufbot abzulehnen 152. der König meynet Preussen sey dazu verbunden. 152.  
**A**ufbot im Lande, A. 48. sich dazu in guter Bereitschaft zu halten. 146. hat seinen Fortgang. 152. 189. muß mit sammtlicher Stände Einwilligung geschehen. 156. wird beliebt. 170. 175.  
**A**usfuhr der Polnischen Waaren blos über Danzig zu verstaten. 194.

B.

**B**alinski (George) wird Marienburgischer Fähn

- Fähnrich. 7. wird der Königl. Belohnung empfohlen. D. 6. 15. 20.
- Batori Fürst von Siebenbürgen. Dessen Absichten auf Polen. 43.
- Baudis Schwedischer Oberster, wird gefangen. 219.
- Berg (weisser) s. Weichsel.
- Berlem Gabor Fürst in Siebenbürgen wiegelt die Türken und Tattarn wieder Polen auf. 137. verspricht den Pillauischen Hafen aus den Schwedischen Händen zu bringen. 210.
- Bischöfliche Abgeordnete sind nicht berechtigt im Landes-Rath zu stimmen, sondern dürfen nur ihre Vollmacht eröffnen. 179.
- Boratinische Münz-Sorten. A. 58.
- Brandenburg (Chur-Haus) bey dem Preussischen Lehn zu erhalten. 3. 19. 30. 36. 44. 149. 150. schädliche Absichten wieder selbiges. 196.
- Brandenburg- Fränckische Linie, bemühet sich vergeblich um die Preussische Eventual-Belehnung. 74.
- Brandenburg (Chur-Fürst von) s. Joh. Sigismund und George Wilhelm.
- Brandenburgisches Preussen. Den Adel daselbst gleicher Vorrechte mit dem im Königl. Antheil genießen zu lassen. 6. der dortige Adel bemühet sich um die Erhaltung seiner Freyheiten. 29. es wird dafür gesorget. 33. 34. Königl. Commission wegen Wandelung der Beschwerden dortiger Stände. 36. Verfall der Röm. Catholischen Religion daselbst. 45. sie wieder herzustellen. 45. das Brandenburgische Preussen wird dem Churfürsten von Brandenburg unter gewissen Bedingungen zu Lehn gereicht. 52. 53. freye Ausübung des Römisch-Catholischen Gottes-Dienst daselbst. 52. neuer Calendar einzuführen. 52. soll jährlich an den Polnischen Schatz eine gewisse Geld-Summe zahlen. 52. wie viel es geben mus wenn in Polen eine Contribution bestehet. 52. Schiffe zu Deckung der See-Küste zu halten. 52. den Einfassen ihre Vorrechte zu lassen. 52. wenn die Appellation nach dem Königl. Hofe nachzugeben. 52. Protestation des Päpstlichen Nuntii wegen der dortigen geistlichen Güter. 53. daselbst vollzogene Königliche Commission. 74. die Reformirten werden von Belleidung der Ehren-Ämter ausgeschlossen. 74. Protestation darwieder. 74. die zwischen dem Churf. und den Ständen schwebende Streitigkeiten bezulegen. 124. abermalige Königl. Commission daselbst. 150. wird von dem Könige von Schweden zur Neutralität genöthiget 181. 182. gepflogene Handlung. 183. angenommene Neutralität. 185. 200. angefohter Land-Tag von dem Könige von Polen. 195. die Einfassen sollen ihre Kräfte mit Polen wieder Schweden vereinigen. 195. die mit Schweden getroffene Neutralität wird gebrochen und wieder hergestellt. 204. wird verlängert. 211. aufzuheben. 221. ob die dortigen Einfassen, in dem Poln. Antheil als Einjöglinge anzusehen A. 52.
- Braunsberg ergiebt sich an Schweden. 182. vergeblicher Anschlag der Polen. 202.
- Bromberg. Münze daselbst eröffnet. 79. s. Münze zu Bromberg.
- Brombergische Dörter werden den Danziger Dörtern gleich geschätzt. 160.
- Bürger die Adelige Güter haben, dürfen an Contribut. nicht mehr als die Edelite zahlen. 179. man wil sie von dem Besitz Adeliccher Güter ausschliessen. 239. 241. die fremd geböhren nicht zum Besitz Adeliccher Güter zu lassen. 239.
- Bütan, die dortige Ritterschafft bey ihren Freyheiten zu schützen. 48. A. 60. an Preussen gebracht und wieder davon veräußert. A. 60.

## C

- Calendar (neuer) in dem Brandenb. Preussen einzuführen. 52.
- Campische Schillinge wie hoch zu nehmen. 116. zu verbieten. 124.
- Canonen (lederne) derselben erste Probe in Preussen. 211.
- Canonicate blos Einjöglingen zu geben. 7. 17. A. 50.
- Canzeleyen, daselbst vorgehende Unordnungen. 18.
- Canzler (Cron-Groß) Pstrokonski. 5. Zolkiewski. 131. Lipski. 167. Leszinski 167. Zadzik. 216.
- Canzler (Cron-Unter) Minski 5. Leszinski. 167. Lubienski. 167. Zadzik. 208. Zamoiski. 216.
- Capitul schicken ihre Abgeordnete auf den Land-Tag, ob gleich die Bischöfe selbst zugegen gewesen. 76. 133.
- Carl König von Schweden stirbt. 89.
- Castellan ist Land-Vote auf dem Reichs-Tag. 6.
- Catholische Religion (Römisch) derselben Abnahme in Preussen. 31. Vorgeben als wenn sie von den Evangelischen gedruckt würde. 63. man will sich ihrer nachdrücklich annehmen. 63.
- Charnacé Französischer Gesandter, kommt zur Friedens-Vermittelung in Preussen an. 229.
- Chodkiewicz (Carl) Littauischer Feld-Herr gehet

- het wieder die Türken zu Felde. 141. stirbt. 147.
- Christburg (Starostey) soll jederzeit der Marienburgische Woywode haben. 49.
- Christburg (Stadt) das Schlos wird zum Grod der Marienburgischen Woywodtschaft verordnet. 49. gehet an die Schweden über 185. daselbst die Gerichte und Zusammenkünfte der Marienb. Woywodtschaft zu halten. 237. 239
- Coadjutorien zum Nachtheil des Einzöglings Rechts nicht zu verstaten. 134.
- Combinatio Conclavium. A. 23.
- Commissiones (Königl.) was bey denselben zu beobachten. A. 56. wenn sie zu gestatten. 119. 207. können nicht über die Privilegien sprechen. 119. in den kleinen Städten nur in gewissen Fällen nachzugeben. D. 151.
- Comisiones mit den Benachbahrten, mit Zuziehung der Preussen vorzunehmen. A. 36.
- Conizer sollen die Pfar-Kirche an die Catholicken abtreten. 80.
- Constantia Königin von Polen, Sigismundi III Gemahlin, stirbt plötzlich. 244. Derselben Nachruhm. 244.
- Constitutiones (Reichs) die den Preussen verhängliche aufzuheben. 33. 72. 92. es wird wieder selbige protestiret. 8. 50. 113. 149. 151. A. 34. ins Culmische Grod eingetragen. 37. verbinden vor sich die Preussen zu nichts. 57. wie ferne sie gültig sind. A. 33. von den Land-Boten zu unterschreiben. 93. in Gegenwart der Preussen ins reine zu bringen. A. 34. nicht zu verfälschen. 93. den Preussen unter dem Reichs-Siegel auszufertigen. 108.
- Contributiones [Polnische] die Preussen sind zu denselben nicht verbunden. A. 37.
- Contributiones nirgend anders als auf einem Preussischen Land-Tage zu bewilligen. A. 39. welches gemeinlich auf dem Convent. post-Comit. geschieht. A. 31. Preussen mit keinen andern zu belegen als die es selbst bewilliget. 85. Protestat. wieder die, so man der Provinz auf dem Reichs-Tage aufgebürdet. 8. 113.
- Contrib. auf dem Reichs-Tage nicht zu willigen. 3. 19. 30. 82. 91. 123. 148. 158. 166. 191. 207. 214. 221. 237. 248. 249. 250. A. 38. daselbst zu bewilligen. 30. 45. 55. 81. 133.
- Contrib. wird ins Land genommen. 22. 34. 135. 139. 149. 168. 178. 194. 210. 222. 233. 242. 251.
- Contrib. wird auf dem Reichs-Tage zugestanden 50. 73. 83. 125. 194. 250. A. 38. 39. darwieder ergangene Protestat. und Vorstellung an den König. 55. 251. 57. dergleichen Exempel zu keiner Folge zu ziehen. 195. denen die es gethan wird es verwiesen. 195.
- Contrib. von sämtlichen Ständen zu bewilligen. 41. beliebt, obgleich drey Gebiete darwider protestiret. 36. mit Widerspruch zweener Boten bestanden. 57. ohne Einstimmung einer ganzen Woywodtschaft beschloffen. 113. in Abwesenheit fast der ganzen Pommerellischen Woywodtschaft beliebt. 243. Paborren nicht auf gleiche Art noch in gleicher Anzahl zugestanden. 142.
- Contrib. die Ritterschaft begehret gegen einen Pabor, von den Städten zwo Accisen. 85. anstat der Accisen eine gewisse Geld-Summe bewilliget. 86. ein Pabor und zwo Accisen. 23. 36. 42. 113. 86. zween Paborren und zwo Accisen. 57. 65. 235. 126. 136. 137. drey Pabor. und drey Accisen. 75. 154. sechs Paborren und sechs Accisen 85. 194. 195. 212. 217. acht Pab. und acht Accisen. 142. 143. ein Pabor. und eine Accise. 154. 169. 243. vier Pabor. und vier Accisen. 179.
- Contrib. anstat derselben eine Anzahl Soldaten zu halten. 133. das Land davon zu befreyen. 221. zur Nothdurft der Provinz anzuwenden. 170. zu solchem Ende gewissen Personen anvertrauet. 23. darüber gegebene Versicherung 65. von den unvermögenden, und denen die davon befreyet worden, nicht zu erlegen. 243. einige Dertter ihres Unvermögens wegen davon zu entbinden. D. 102. 109. 155. die gesammten Städte damit zu übersehen. D. 159.
- Contribution, darauf bewilligter Vorschus. 77. 85. A. 44.
- Contribution, so lange die alte gehet, keine neue zu willigen. A. 44.
- Contrib. (Preussische) gegen die Polnische nicht zu vergleichen. A. 43. derselben Verhältnis gegen die Polnische kan nicht angezeigt werden. A. 43.
- Contribut. derselben verschiedene Arten. A. 42. können nicht anders als von den Preussen selbst benennet werden. A. 42. 43.
- Contrib. Einnehmer. A. 41. auf dem Reichs-Tage benennet. 50. sollen die Rechnungen auf dem Land-Tage ablegen. 33. 73.
- Contributions-Rückstände auf dem Land-Tage zu berechnen. 48. desfalls von dem Cron-Schatzmeister gemachte Ansprüche. 115. 127.
- Conventus ante-Comicialis zu Marienb. a. 1606. 2. zu Graudenz 1607. 16. zu Gr. 1608. 29. zu Mar. 1611. 44. zu Mar. 1613. 69. zu Mar. c. a. 81. zu Graud. 1615. 90. zu Mar. 1616. 107. zu Gr. 1618. 123. zu Mar. 1619. 132. zu Gr. 1621. 148. zu Mar. 1623. 158. zu Gr. 1624. 166. zu Gr. c. a. 172. zu Graud. 1626. 177. 187. zu Gr. 1627. 206. zu Culm. 1628.

1628. 214. 221. zu Gr. 1630. 236. zu Gr. 1632. 247.
- Conventus ante-Comitialis, dessen Eigenschaften. A. 29. wie lange er vor dem Reichs-Tage vorher gehen soll. 124. 149.
- Conventus post-Comitialis, was auf demselben vorkomme. A. 30. ist kein Convent. Relationum. A. 30.
- Convent. post-Comitial. zu Mar. 1606. 10. zu Mar. 1607. 23. zu Gr. 1612. 57. zu Gr. 1613. 75. zu Gr. 1614. 84. zu Thorn 1616. 113. zu Mar. 1618. 126. zu Gr. 1619. 135. zu Culm 1621. 141. zu Mar. 1624. 169. zu Gr. 1628. 212. zu Culm 1628. 217. zu Culm 1629. 225 zu Culm 1630. 234. zu Gr. 1631. 243.
- Conventus ante- und post-Comitialis zu einer Zeit gehalten. A. 31.
- Convocations-Reichs-Tage wenn sie aufkommen. A. 2. werden von den Preussen besucht. A. 2.
- Ereusen [Joh. von] wird dem Könige zum Indigenat empfohlen. D. 20.
- Culmisches Recht was es sey. A. 54. nach demselben wird in den Städten gerichtet. A. 54.
- Culmisches Bistum sol die Contribut. an den Empfänger in der Culm. Wojwodtschaft einliefern. D. 87. an den Landes-Schatzmeister abgeben. D. 92. 109.
- Culmische Bischöfe die zugleich Cron-Canzler gewesen. A. 6.
- Culmischer Bischof wird Cron-Canzler 34. 208 216. hat als ernandter Sujawischer vor dem Ermländischen den Vorsiz. 42. dessen Einkünfte zu vermehren. 108.
- Culmische Bischöfe, Matt. von Konopat. 44. Joh. Kujborski 90. Jac. Zadzik 171.
- Culmischer Wojwode, ihm beständig die Rbedensche Starosten zu geben. 20 soll die Schönseische haben. 49.
- Culmische Wojwoden Ludw. von Mortangen. 51. Stenz. Dzialinski 106. Joh. Weiher 122. Melch. Weiher. 176.
- Culmische Castellane, Ach. Plemienski. 3. Mich. Konarski. 10. Stenz. Niemojewski 51. Matt. Niemojewski 155. Fab. von Zehmen. 180.
- Culmische Unterkämmerer, Lud. Weiher. 75. Jac. Szepanski 117. Pet. Kostka. 247.
- Culmische Ritterschaft. Ihr wird von den Schweden die Neutralität angetragen. 188.
- Culmisches Schlos, Gericht zu Rheden zu halten. 20. 48. 124. soll in Schönsee gehalten werden 49.
- Curatores denen die das Land-Gericht für blöde erkannt vorzusetzen. 134.
- Czilecki (Hier.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 10.

## D.

- Dänemarck hält Danziger Schiffe im Gunde an. 44. 225.
- Danzig, ihr wird von dem Könige in Schweden Sicherheit versprochen. 153. wozu sie sich dagegen anheischig machen sollen. 162. von ihr gegebene Versicherung. 164. zugemüdete Neutralität zwischen Polen und Schweden. 165. 174. Einzug des Königes von Polen hieselbst und dessen Aufenthalt. 161. den König von Schweden von hieraus nicht anzugreifen. 167. Schwedische Schiffe vor dortigem Hafen und eingenommener See-Zoll. 187. 200. Vortheile die man dieser Stadt zukehren wollen. 196. Königl. Schiffs-Commission daselbst und darüber geführte Klagen 198. 208. die Englischen Tücher sollen blos durch diesen Hafen nach Polen geführt, und hieselbst gestempelt werden. 216. vermeynter Anschlag der Kaiserlichen auf diesen Ort. 225. Polnisches Korn auf eine Zeitlang nirgends als hieher zu führen. 233. wieder Schweden keine Schiffe ausrüsten oder auslaufen zu lassen. 234. Zusammenkunft zu Trefung eines Vergleichs zwischen dem Kaiser und Schweden. 235.
- Danziger ihre Schiffe in Dänemarck angehalten 44. 225. ihnen wird die Besorgung des Baues am weissen Berge aufgetragen 78. haben auf ihre Kosten ein neues Landes-Siegel verfertigt. 80. 238. welches ihnen anvertrauet wird. 248. haben wegen Sicherheit der Religion in Italien von dem Pabst ein Privilegium erlangt. 102. sollen das zur See ankommende fremde Geld wardieren. 119. sollen den Handel a Schweden aufheben. 122. verstärken geg Schweden ihre Besatzung 153. werden wegen der Spiringischen Erbschafts-Forderung von dem Könige in Schweden besprochen 170. 171 174. desfalls gedrohet und ins Werck gerichtete Repressalien 171. 174. 181. angetragene Neutralität von dem König in Schweden. 187. werden von Ihm für Feinde erklärt. 188 sie werden dem Könige von Polen empfohlen. 193. 208. 209. 214. ihnen wird wegen ihres Wolverhaltens gedanket. 193. 209. wie viel sie im Schwedischen Kriege jährlich auf ihre Besatzung wenden müssen. 194. begehren einen Geld-Zuschub. 194. 195. 207. 208. 214. 237. Sorge für ihre Beschüzung. 194. sie halten bey den Hansee-Städten um eine Versteuer an. 197. bemühen sich um die frey-Handlung zur See 197. Beitrag zu Eroberung des Städteins Puzig. 198. vergeblicher Anschlag auf

auf das Haupt. 199. freye Fahrt zur See unter Erlegung des Schwedischen Zolles. 200. werden eines Zuschubs vertröstet. 209. was sie bey dem Schwedischen Kriege gethan. 215. es wird vor sie nur die Starosten Pugis und Dirsch zu gebeten. 215. sollen in währenddem Kriege mit Schweden, von der Landes-Contibution frey seyn. 216. ihnen fünf Tonnen Goldes versprochen. 216. selbige zu entrichten. 221. 222. 226. 236. gewisser Termin dazu benennet. 222. 233. 241. 250. etwas auf Rechnung zu zahlen. 241. so nicht erfolget. 245. haben auf dem Bischofs Berge eine Schanze aufgeworfen, darwieder der Euzaw. Bisch f. redet. 223. Titel so ihn der König von Frankreich gegeben. 229. ihnen werden von Spanischer Seite gewisse Handlungsvorschläge angefragt. 234. besonderer Vergleich mit Schweden wegen des See-Zolles. 234. sie sind verpflichtet über die Beobachtung des mit Schweden getroffenen Anstandes zu halten. 234. es wird wieder ihre Accisen gesprochen. 238. Erklärung der ihnen verliehenen Tuch-Siegelung. 238. ihre den Schweden gelassene Ländereyen durch andere zu ersetzen. 238. Gleichheit des Schwedischen Zolles vor ihrem Hafen und des in der Pillau. 238. sie wegen der Spiringschen Anforderung mit keinen Re-pressalien zu verunruhigen. 239. Erinnerung der Thornet wegen der Tuch-Siegelung. 239. die desfalls gemachte Constitution zu beobachten. 239. es wird vor und wieder die Constit. gesprochen. 240. die Constit. wird bestätigt. 241. selbige in Littauen zu beobachten. 249. getroffener Vergleich mit der in Elbing sich aufhaltenden Englischen Handlungs-Gesellschaft. 243. haben sich des im Landes-Raht vor den Thornern und Elbingern erlangten Vorsizes begeben. A. 11.

Danziger Secretar wird in der Poln. Land-Boten-Stube sitzende gehöhret. 209. welches auch ihren Rahts-Abgeordneten wiederfähret. 216.

Danziger Werder. Schwedische Anforderungen an selbiges. 188. Einbruch der Schweden hieselbst. 188. 197. 218. Schwedischer vergeblicher Anschlag auf die dortige Schanzen. 200. die Schanzen werden erobert. 202.

Danziger Dorffschafften von den Schweden geplündert. 211. 218.

Danziger Nonnen-Kloster, daselbst vorgegangene Aenderungen. 46. darüber die Stadt ausgeladen wird. 47. der Stadt Jus Patronatus über das Kloster. 47. ergangene Constit. wegen der Nonnen. 51. die Sache wird befehleget. 58. der wegen Verwaltung ihrer Güter eh-

mals angestrengte Proceß wird wieder rege gemacht. 129. ergangenes Urtheil. 129. die Sache soll verglichen werden. 130. die Nonnen wollen den Vorstehern die Verwaltung ihrer Güter nicht einräumen. 157. Königl. Decret hierüber. 157. s. auch Jesuiten.

Danziger Dertter auf 16. Groschen gesetzt. 140. bis 20. gestiegen 157.

Danziger Castellane, Steng Konarski 10. Sam. Konarski. 122. Steng. Dzialinski. 222.

Decreten-Schreiber zu bestellen. 94. 127. wird verschoben. 130. der Thorn. Secretar wird dazu gebraucht. 157.

Demetrius (erster falscher) dessen unglückliches Ende. 26.

(zweyter falscher) kommt zum Vorschein 28. dessen Krieges-Glück, Verfall und gewaltsames Ende. 42. 43. die Gemahlin wird nebst dem Söhnlein erdauget. 60.

Dirschau ergiebt sich an Schweden 185.

Dörfer, in denselben wird der Rauff-Handel verboten. 79.

Drzewicki (Joh.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 148.

— Ducaten zu 69. Groschen zu nehmen. 26. nach ihrem Gehalt auszugeben. 37. bis 70. Groschen verhöhet. 39. bis 75. 116. 119. wie viel aus einer Marck zu schlagen. 116. auf vier Gulden verhöhet. 140. bis 6. Gulden gestiegen. 157. werden hierunter gesetzt 210. auf vier Gulden abzusetzen 237.

Dynstische Verlassenschaft s. Spiringsche Anforderung.

Dzialinische Familie der Königl. Belohnung empfohlen. 192.

Dzialinski, Woywode von Brzest, bekommt die Metwische Starostey. 26.

— (Stengel) ist als Elbingischer Castellan Land-Bote 6. wird Marienburgischer Woywode. 51. bekommt die Starostey Roggenhausen. 52. wird der Königl. Belohnung empfohlen. 112. D. 14. Königl. Commissar. im Brandenb. Preussen. 74. zum Krieges-Commissario verordnet. 77. wird Culm. Woywode. 106. bewirbt sich vor einen seiner Söhne um die Ollwische Abtey. 117. stirbt. 121. Nachricht von ihm. 121. ihm das Königl. Jahr-Geld zu vermehren. D. 57.

— (Stengel) der jüngere, ein Sohn des vorigen, Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 75. 91. bekommt die Starostey Tolkemif. 122. wird Marienb. Unterkämmerer. 180. leistet den Eyd. 180. wird Danziger Castellan. 222.

Dzialinski (Paul) Staroste von Roggenhausen stirbt. 46.

— (Joh.)

- (Joh.) wird Staroste von Engelsburg. 106. Polnischer Commissarius zum Türcken-Kriege. 141. dessen Unmuth wieder die Landes-Instruct. weil man die gr. Städte vor der Dyalinischen Familie gesetzt. 192.
- (Michael) Erml. Canonicus Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 132. 167. wird Statthalter des Erml. Bistums. 156.
- (Paul) Star. zu Bretchen, Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 136. Poln. Commiss. zum Türcken-Kriege. 141. schlägt die Kosaken. 175. wird Pommerell. Woywode und leistet den Eyd. 236. wird Landes-Schaksmeister. 236.
- (Niclas) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage 174. 195. ihm eine jährliche Pension zu reichen. D. 82.

## E.

- Edelmann in Thorn gelbpfet. 120.
- Edeleute (neue) mit einer gewissen Steuer belegt. 179.
- Eyd (Landes-) nach der Werbung des Königl. Gesandten und in Abwesenheit der Unter-Stände geleistet. 3. sich selbst vorgestabet. 54. muß geleistet werden, ob man gleich dem Könige geschworen. 125. auf das Heil. Evangelium abgelegt. 155. in Gegenwart eines Adlichen Landes-Richts und der grossen Städte geleistet. 166. in Abwesenheit der Land-Boten. 174. was bey der Eyd-Leistung zu beobachten. A. 9. f. im Interregno verrichtet. A. 11.
- Einjünglings-Recht wird geträncket. 6. 26. 90. wird von den Polen bestritten. 49. aufzuheben 9. man will es durch eine Constitut. zernichten. 22. 110. die desfalls abgefaste Constit. wird gelöschet. 49. die Beobachtung wird dem Könige empfohlen. 34. 39. 81. Sorge vor dessen Erhaltung. 46. 83. 124. 148. 207. 235. 237. A. 49. desfalls entworfen aber nicht bestandene Constit. 241. der König wil es beobachten. 13. 239. und in die Aufhebung nicht willigen. 111. Königl. Bestätigungen. A. 43. 49. es erstreckt sich auf alle Geistl. und weltliche Aemter. A. 50. 51. wie es ertheilet wird. A. 51.
- Elbing, des Königes von Schweden Aufschlag auf diese Stadt. 174. wird aufgefordert und ergiebt sich 184. 185. wessen man sie hierüber beschuldiget. 186. beygebrachte Rechtfertigung. D. 131. huldiget dem Könige v. Schweden 188. die daselbst sich befindende Englische Handlungs-Gesellschaft aufzuheben. 215. wird verpfändet. A. 60. Emlösung zu befördern. A. 60.
- Elbinger, man streitet ihnen wegen der ergangenen Acht den Sitz im Landes-Richt. 69. man will ihnen das Landes-Siegel aus den Händen bringen. 69. sie behaupten ihren Sitz im Landes-Richt. 70. Anzüglichkeiten wieder sie. 70. Pro und Repprotestacion. 71. sind wegen der Acht zum Land-Tage nicht verschrieben worden. 90.
- Elbinger Kirchen-Proces wird wieder rege gemacht. 59. es wird über sie die Acht erkant und verlautbaret. 59. Appellat. an den Reichs-Tag. 59. die Sache gütlich beyzulegen. 64. der Erml. Bischof will mit Abtretung einer Kirche zufrieden seyn. 65. die Acht wird auf eine gewisse Zeit erlassen. 72. 82. Vorschlag die Acht gänzlich aufzuheben. 74. 91. die Acht sol vollzogen werden. 87. die Sache gütlich abzuthun. 91. es wird wieder die Acht gesprochen 101. vergeblich gepflogene Handlungen. 105. 106. getrofener Vergleich. 109. den der König nicht bestätigen will. 110. die Acht aufzuheben. 112. die Acht wird erneuert und aufgehoben. 120. 121. Königl. Versicherung wegen der Religions-Freyheit 120. die altstädtische Pfar-Kirche wird den Catholiken eingeräumet. 121.
- Elbingische Castelläne, Sam. Zalinski. 51. Joh. Weiber. 75. Stenk. Niemojewski 106. Melch. Weiber. 136. Jac. Wesiolowski 177.
- Engelsburgische Starostey bekommt Joh. Dyalinski. 106. die an dortigem Schlos geschehene Verbesserung zu untersuchen. 112.
- Englischen Handlungs-Gesellschaft in Elbing aufzuheben. 215. hierüber bestandene Reichs-Tags-Constit. 216. will sich nach Danzig begeben, und trifft desfalls mit dieser Stadt einen Vergleich. 243.
- Englische Fächer blos durch den Dankiger Hafen nach Polen zu verführen und zu stemeln. 215. hierüber abgefaste Reichs-Constit. 216.
- Englischer Gesandter zu Vermittelung des Friedens zwischen Polen und Schweden. 229.
- Ermländisches Bistum. Auf was Art dazu Polen gelangen. 8. die Contrib. aus demselben dem Einnehmer in der Marienb. Woywodschaft zu liefern. 91. D. 87. darwieder protestirt wird. 91. man pfleget die Gelder unmitelbar dem Landes-Schaksmeister einzuhändigen 91. D. 92. 109. darf keine andere Contribut. zahlen als die es selbst beliebt. 126. Klage, daß es zu hoch belegt worden. 133. einen Unterscheid zwischen den brauch- u. unbrauchbaren Hufen zu machen. 133. soll die hinterstellige Contrib. entrichten. 149. 155. von den dortigen unbebauten Hufen keine Contribut. zu

zu fordern. 159. soll die Reichs-Anlagen mit tragen, und von der Cron nicht abgesondert werden. 172. demselben vor dem gemeinen Land-Tage seine besondere Zusammenkunft anzusehen. 179. wird von den Schweden eingenommen. 182.  
 Ermländischen Bischofes Statthalter hat nicht die Macht im Landes-Raht zu stimmen. 159 179. 248.  
 Ermländischer Bischof leistet einen ungewöhnlichen Eyd. 8. Schweret in Beyseyn des Oligischen Abts. 11. wie er zum Bistum gelanget. A. 6. muß dem Lande auf eine besondere Art schweren. A. 8. hat, weil er ein Fremder, wegen des Einzglings-Rechts eine Versicherung geben müssen. 17. weil er nicht aus dem Ermland. Capitul, wird wieder ihn gesprochen. 159.  
 Erml. Bischof wird der Königl. Prinz Joh. Albrecht. 155.  
 Erml. Bischöfe die zugleich Cron-Cansler gewesen. A. 6.  
 Evangelische können in ihrem Anliegen bey den Catholicken kein Gehör finden. 51. man meynet sie hätten keine Ursach sich zu beklagen. 56. nicht zu verfolgen. 101.

F.

Farensbach (Wolmar) gehet zu den Schweden über und kehret wieder zu den Polen. 122.  
 Firley (Henr.) Unter-Cansler wird Bischof zu Plogko. 131.  
 Formula concordia. 5.  
 Französischer Gesandter zu Vermittelung eines Friedens zwischen Polen und Schweden. 229.  
 Französische Gulden zu verbieten. 124.  
 Frauenburg wird von den Schweden eingenommen und geplündert. 182.  
 Friedens-Handlung mit Schweden. 190. 205. 210. 213. 219. 220. getrofener sechsjähriger Stillstand. 230. verabredete Artikel. 230.  
 Friede (beständiger) mit Schweden zu trefen. 235. 237. 240. 245. 252.  
 Friede mit Zuziehung der Preussen zu schliessen. A. 35.

G.

Garlinski (Paul) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 16.  
 Gefangene in Schweden zu befreyn. D. 20.  
 Geistlichkeit hat ein freywilliges Geschenk bewilliget. 83.  
 Gembicki (Lorenz) Culm. Bischof wird Cron-Gros-Cansler 34. wird Cujawischer Bischof. 42.

George Wilhelm Churfürst von Brandenburg, empfängt das Preussische Lehn. 149. wessen man ihn wegen der Schwedischen Landung in Preussen beschuldiget. 186. dessen Ankunft in Preussen. 199. erkläret sich vor Polen. 199. trifft mit Schweden die Neutralität. 200. hebt die Neutralität auf. 203. geht die Neutralität aufs neue ein. 204. erbiet sich einen Frieden mit Schweden zu vermitteln. 210. D. 128. desfalls gehabte Bemühung. 213. 219. würcet bey Schweden einen Wafen-Anstand aus. 225. hilft den 6. jährigen Stillstand vermitteln. 230. entschuldiget sich wegen der Schwedischen Landung. 1) 126.  
 Gerechtigkeit, schlechte Handhabung derselben bey Hofe. 18.  
 Gericht (Stadt) vor demselben in lateinischer und deutscher Sprache zu rechten. 4.  
 Gesandter (Königl.) durch einen Rahtman und sämtliche Boten zur Audiens gehohlet. 191. 207. durch einen Rahtmann und eckliche Boten. 234. von zween Rahtm. und ecklichen Boten. 236. weil er, ohne aufgehohlet zu werden, sich eingefunden, muß er unverrichteter Sache nach seinem Quartier kehren. 234. läßt seine Werbung durch einen Bedienten lesen. 236. dessen Gegenwart ist bey dem Anfange eines Land-Tages nöthig. A. 18. wenn er zu höhren. A. 19. ordentlicher und außerordentlicher. A. 20. zween ordentliche auf einem Land-Tage. A. 20. Gesandter zugleich Land-Vote. A. 20. durch wen er zur Audiens zu hohlen. A. 20. dessen Stelle, Vortrag und Creditiv. A. 21. Abfertigung. A. 24.  
 Getreyde nicht aufzukaufen. 92.  
 Gewaltthätigkeiten 45. durch eine Constitut. gehemmet. 39.  
 Golbe (Starostey) der Schwedischen Princessin verliehen 46. durch einen Einzgling verwalten zu lassen. 48. 92. zum Leibgeding der Königin geschlagen. 176. welches durch eine Constit. bestätigt wird. 240. bekommt die Poln. Princessin. 252.  
 Golinski Danziger Official will Abt zu Pelsplin werden. 130.  
 Graudenz (Stadt) Gefahr wegen der Weichsel 48. 72.  
 Graudenz (Star.) bekommt Lud. von Mortangen. 51. 72. Jac. Szepanski. 106. zu untersuchen. 108.  
 Grebin (Schlos) von den Schweden eingenommen. 188.  
 Grenz-Streitigkeit mit den Königl. Gütern, dabey nach einer gewissen Reichs-Constit. zu verfahren. 4. 20. durch Commissarien abzuthun. F f f 48.

48. 92, wie sie ohne und mit Vorbehalt der Appellat. zu schlichten. 73.  
**Grenz-Streitigkeiten mit Pommern zu schlichten**, 20. 108. Commissarien dazu benennet. 34. 50. 112.  
**Grenz-Streitigkeiten zwischen dem Culmischen Lande und Lujawien**. 32.  
**Gustav Adolph tritt die Regierung in Schweden an**. 89. versucht mit Polen einen Frieden zu treffen. 89. 107. gemachter Stillstand. 89. 132. 157. 168. 181. erobert in Liefland eglische Dörfer. 122. Zurüstungen wieder Polen. 153. verspricht der Stadt Danzig Sicherheit. 153. belagert und erobert Riga. 153. Fortgang in Curland. 153. kommt mit einer Flotte vor Danzig. 162. Handlung mit dieser Stadt und den Poln. Senatoren. 162. hält Danziger Schiffe an und giebt sie wieder frey. 162. 164. verläßt die Pr. See-Rüste 164. landet abermahls in Liefland und rückt bis in Samoyten. 173. dessen Absichten auf Preussen. 178. landet daselbst. 181. rückt ins Ermländische. 182. glücklicher Fortgang seiner Wafen. 182. lagert sich unter Dirschau. 185. entsetzt Memel. 189. wird krank. 190. seegelt aus Preussen nach Schweden. 190. 211. 219. kommt mit einem frischen Transport wieder. 200. trifft mit Brandenb. die Neutralität. 200. 204. hat einen Anschlag auf die Schanze im Danzig. Werder und wird verwundet. 200. erobert die Danziger Schanzen. 202. geräht in Lebens-Gefahr. 204. scharmügel mit den Polen und wird verwundet. 204. 205. bekommt den Englischen Ritter-Orden vom Hofen-Bande. 211. erobert Wormdit. 211. verlängert die Neutralität mit dem Brandenb. Preuß. 211. Anschlag auf eine Poln. Schanze. 217. beschießet die Poln. Krieges-Schiffe. 217. rückt ins Culmische und erobert Strasburg. 218. wird angegriffen und läuft Gefahr gefangen zu werden. 227. seegelt zum letzten mahl aus Pr. nach Schweden. 231. Versuch zwischen ihm und dem Römischen Käyser einen Vergleich zu treffen. 235. trachtet nach der Poln. Krone. 246. 252. desfalls angetragene Vortheile. 246.  
**Güter (Königl.) nicht durch den Instigator, sondern durch Commis. in Besitz nehmen zu lassen**. 4. zu derselben Untersuchung Commis. benennet. 50. 242. die Untersuchungen bey ihrer Gültigkeit zu erhalten. 93. derselben Emphyteuten sollen kein Bier brauen. 92. die verpfändeten auszulösen. 108. die Untersuchungen sollen nach dem Tode der Inhaber geschehen. 124. die Untersuchungen ganglich aufzuheben. 134. nicht zu wiederholen. 148. fremden nicht

zu verarrendiren. 177. aufs neue zu untersuchen 221. zu derselben Umbauung auf gewisse Art auszuthun. 237. derselben Verwaltung Einzöglingen von Adel anzuvertrauen. 248.

## H.

**Häuser in den Städten haben die Creuz-Herren zu ihrem Gebrauch nicht kaufen können**. 56.  
**Heidenstein (Reinh.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage**. 38. 40. Königl. Commis. in dem Brandenb. Preussen. 74.  
**Herburt (Fel.) nimmt sich auf dem Reichs-Tage der Evangelischen an**. 101.  
**Holland wil sich zu Herstellung des Friedens zwischen Polen und Schweden ins Mittel schlagen**. 198. schickt Gesandten nach Preussen 201. derselben Verrichtung bey den Königen von Schweden und Polen. 201. 202. veranlassen eine vergebliche Friedens-Handlung. 205. 213. lehren unverrichteter Sache nach Hause 219.  
**Holländer auf den Königl. Gütern, sollen kein Bier brauen** 92. sollen ihr Gewächs auf dem Lande verkaufen, und nicht die Weichsel herab schiffen. 92.  
**Hufen-Geld s. Haborren.**  
**Hufen-Tarife welche die neueste A.** 40.

## J.

**Jacobson (Jac.) hat die Königl. Münze zu Bromberg gepachtet**. 177. hat Ziegenhof arrendiret. 177.  
**Jahr-Gelder auf die Oeconomien der Königin anzuweisen**. 93. wolverdienten Einzöglinge zu seihen. D. 40.  
**Janowis (Casp.) wird als ein Schwedischer Anhänger geköpft**. 217.  
**Jesuiten, die grossen Städte haben wieder sie ein gemeinsame Sache gemacht**. 18. würcken wieder Thorn und Danzig eine Reichs-Constit. aus. 22. darwieder von den grossen Städten protestiret und an den König geschrieben wird. 22. 23. die Ritterschaft nimmt sich der Jesuitere an. 31. 39. Bemühung der grossen Städte die Vollziehung der Constitution zu hindern. 33. fruchtlose Commission wegen der Constit. 35. die Constit. wird bestätigt. 35. 51. wiederholte Protest. der Städte 35. man beklaget die Jesuiten daß sie verfolgt werden. 62. die gemeldete Constitut. ist den Preuß. Rechtsamen verfänglich. 62.  
**Jesuiten zu Thorn müssen die Johannis-Kirche und Schule räumen** 15. werden wieder in die Kirche eingesetzt. 16. können nicht geduldet werden



werden. 31. 62. ihnen ist ein halbes Haus zu-  
erkannt worden. 56. haben ihr Collegium in  
der Johannis-Schule wieder eröffnet. 58. man  
soll sie nicht stören. 62. wegzuschaffen. 64. 115  
ihre Schule auf eine Zeitlang zu schließen. 65.  
zur Aufhebung ihrer Schule in der Instruct.  
zum Reichs-Tage abgefaßter Artikel. 70. wol-  
len niemanden eine Berichtbarkeit über ihre  
Schule zustehen. 70. haben einen Lutherischen  
Knaben entführt. 70. ihr Anwachs. 128. kauf-  
ten und bauen Häuser. 129. darüber wieder die  
Stadt erregter Proceß und erfolgtes Urtheil.  
129.  
Jesuiten zu Danzig, müssen das Nonnen-Kloster  
räumen. 16. Versuch dieselben wieder einzuse-  
ßen. 21. man kan sie nicht wieder aufnehmen.  
39. Bemühung sich des Klosters aufs neue zu  
bemächtigen. 46. finden sich wieder im Kloster  
ein, müssen es aber räumen. 58.  
Instruction (gemeinsame Landes-) was sie sey.  
A. 29. selbige zu beschweren. A. 30.  
Instruction (besondere) man ist damit auf den  
Reichs-Tag gezogen. 71. 72. 139. 158. 172.  
177. Protestat. darwieder 139. 158. 172.  
man hat sich derselben nicht bedienen können.  
177. 249.  
Instruction auf den Reichs-Tag bloß von der  
Ritterschaft abgefaßt, darwieder die Städte  
protestiret. A. 3.  
Interregnum, denen in demselben besorglichen  
Unruhen vorzubauen. 236. 246. Vorschläge  
wie man sich zu verhalten habe. 251. wie sich  
die Preussen alsdann betragen. A. 59.  
Joachim Friedrich Churf. von Brandenburg,  
stirbt. 29.  
Johann Albrecht Königl. Prinz. bekommt das  
Erml. Bistum. 155. darwieder die Polen spre-  
chen. 159. 167. 172. 177. was der König dar-  
auf geantwortet. 159. Königl. Versicherung.  
167. 173. 177. 223. die durch eine Constit. be-  
stätigt wird. 240. erhält das Krakausche Bi-  
stum. 252.  
Johann Sigismund Churf. von Brandenburg  
hält um das Preussische Lehn an. 29. ihm wird  
die Curatel des blöden Herzogs aufgetragen.  
36. empfängt unter gewissen Bedingungen  
das Preussische Lehn. 52. 53. ist den grossen  
Preussischen Städten geneigt. 58. die mit ihm  
wegen des Lehns verabredete Artikel zu voll-  
ziehen. 93. stirbt. 149.  
Juden nicht zu dulden. 33. A. 59. ihnen wird das  
Land durch ein Edict verboten. 115. der König  
will das Edict nicht vollziehen lassen. 118. es  
wird selbiges von der Ritterschaft aufgehoben  
118.

**P.**

Kauf-Handel in den Dörfern wird verboten. 79.  
nicht zu gestatten 92.  
Kaiserliche Hülfsvölker von Polen übernom-  
men. 224. langen in Preussen an. 225. stoffen  
zu den Polen. 226. derselben vergeblicher Ver-  
such auf eine Schwedische Schanze und erlit-  
tener Verlust. 228. sie wieder aus dem Lande  
zu schaffen. 233. werden abgezahlt. 245.  
Kirchen-Proceße werden von einigen Polen als  
ein gemein Beschwer angesehen. 9.  
Kischau (Star.) bekommt Konarski. 75.  
Kleider- und Besinde-Ordnung vorgeschlagen.  
64.  
Klinski (Christ.) wird zum Pelp. Abt recom-  
mendiret. 130.  
Kochanski (Paul.) Königl. Gesandter auf dem  
Land-Tage. 107.  
Konarski (Mich.) wird Culm. Castell. 10. Pom-  
merell. Wojwode. 51. stirbt. 75.  
— (Steng.) wird Danziger Castell. 10. bekommt  
gegen eine Summe Geldes die Marienb. Sta-  
rostey 52. wird der Königl. Vergeltung em-  
pfohlen. D. 14. ihm eine Pension zu reichen. D.  
20. wird Mar. Wojwode. 122. stirbt. 176.  
— (David) Diwischer Abt, wohnt der Eyd. des  
Leistung des Erml. Bischofes bey. 11. stirbt.  
117.  
— (Felix) Erml. Canonicus, ist Königl. Ge-  
sandter auf dem Land-Tage. 54.  
— (N.) Staroste zu Kischau. 75.  
— (Sam.) Pommerell. Fähnrich, Königl. Ge-  
sandter auf dem Land-Tage. 113. wird Danz.  
Castell. 122. leistet den Eyd. 126. wird Pom-  
merell. Wojwode. 177. Marienb. 236.  
— (Miroslaus) wird Marienb. Unterkämmerer;  
und leistet den Eyd. 243.  
Könige von Polen haben sich ehemals Erbkinge  
dieser Crone genennet. A. 1. ihre freye Wahl.  
A. 2.  
Königin, ihr Leibgeding nicht in Preussen anzu-  
weisen. 4. s. Leibgeding.  
Königliche Brieffschaften wie sie ohne Königl. Un-  
terschrift auszufertigen. 247. 248. die Sache  
wird ausgesetzt. 252.  
Königsberg, daselbst eine Römisch-Catholische-  
Kirche zu erbauen. 52. der Stadt wird von  
dem Könige von Schweden die Neutralität zu-  
gemuhlet. 183. 184. nimmt die Neutralität  
an. 185. soll sich der Cron Polen unmittelbar  
unterwerfen 196. wird ermahnet von der Neu-  
trallität abzutreten. 203.  
Konicpolski (Steng.) Cron-Unter-Feld-Herr  
wird von den Tattarn gefangen. 139. schlägt  
die

- die Tattarn. 169. commandiret die Polnische Armee in Pr. 191. erobert Puszig und macht esliche Compagnien Schweden zu Krieges-Gefangene. 198. 199. erobert Mewe. 202. Scharmügel mit Schweden, darüber er in Gefahr geräht. 204. 205.
- Konopat (Matt.) Culm. Wojwode hat die gr. Städte bey dem Könige fälschlich angegeben. 19. wird Culm. Bischof. 44. stirbt. 80.
- Kopfs-Geld. A. 42.
- Kos (Felix) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 3. 23. 24. 81. 118. 123. Abt zu Pselplin. 118.
- (Joh.) Star. zu Borzechow, Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 191. 212. 225. 234.
- Kosaken haben ins Türkische Gebiet gestreift. 89. Furcht vor denselben in Preussen. 137. ziehen dem Kaiser zu Hülfe. 137. streifen in Pr. und werden geschlagen. 175.
- Kostka (George) Culm. Cast. wird Mar. Wojwode. 3. stirbt. 46.
- (Nic.) Pselpl. Abt, Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 29.
- (Joh.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 44.
- (Nic. Raph.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 153. 178. bekommt die Marienb. Starosten. 177.
- (Pet.) wird Marienb. Untert. 222. Culmischer. 247. Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 247.
- Kowalewo, s. Schönsee.
- Krakauische Ritterschafft, ihre Beschwerden über den König. 9.
- Krakau kan von denen, die sich von dannen nach Preussen begeben, kein Abzugs-Geld fordern. 92.
- Krieg ohne der Preussen Zuziehung nicht anzufangen. A. 35. aus Preussen nach anderen Dertern zu versehen. 212.
- Krieges-Verfassung, hierin über Preussen auf dem Reichs-Tage nichts zu schliessen, sondern es den dortigen Ständen vorzubehalten. 108.
- Krieges-Commissarien in Preussen verordnet. 77. 141. 143. 178. Der König will sie nicht gelten lassen. 145.
- Kriski (Fel.) ward Cron-Unter-Canzler, 34. stirbt als Groß-Canzler. 131.
- Kucborsti (Joh.) wird Culm. Wojwode 90. leistet den Eyd. 90. ist den Jesuiten besonders zugethan. 90. wird zum Ploßfischen Bistum ernennet und stirbt. 171. dessen Verlassenschaft. 171.
- E.**
- Land-Bote auf dem Reichs-Tage, der Castellan ist. 6. wird nicht zugelassen, weil er ein Polnischer Bürger und in Preussen nicht angelesen ist. 217.
- Land-Boten, derselben Begehren dem stimmen der Rätthe auf dem Land-Tage beyzuzuhören. 3. 17. 70. 84. 107. 126. 132. 136. 144. 158. 167. 169. 180. es wird ihnen solches doch ohne Folge zugestanden. 126. 136. weil man es ihnen weiter nicht gestatten will, reisen sieben Land-Tag. 158. man läßt die Sache an den König gelangen. 167. der König will daß es bey der alten Gewohnheit bleibe. 169. ausgefundenes Mittel. A. 22. ihre Eigenschaften. A. 13. ihre Anzahl auf den Land-Tagen ist ungewiß. A. 17. haben auf den Reichs-Tagen ihren Sitz in der Polnischen Land-Boten-Stube. A. 32. derselben Anzahl daselbst ist willkürlich. A. 30. starke Anzahl zu dem letzteren Königl. Wahl-Tage. A. 4. einige von ihnen werden zum Reichs-Tage besoldet. A. 30. nehmen daselbst vor den grossen Städten den Vortritt. 34. 159. wollen diesen den Vortritt streitig machen. 82. 159. Vorschlag zur Beylegung dieses Streits. 82. stehen den grossen Städten den Vortritt zu. 193. werden gehindert vor den gr. Städten zu stimmen 238. 249. haben sich bey den Rätthen an den Tisch gesetzt. 249. sie mit guten Herbergen zu versehen. 83. die Polen wollen ihnen auf dem Reichs-Tage keine Stimme zustehen weil sie mit einer privat-Instruction erschienen. 172. sind wegen des nicht gehaltenen Vor-Land-Tages von dem Reichs-Tage ausgeblieben. 233. Protestat. daß sie wegen des gerissenen Vor-Land-Tages, auf dem Reichs-Tage etwas zu schliessen nicht mächtig seyn sollen. D. I. O. III. Gegen-Protestat. D. 112.
- Land-Boten-Marrschall, wie er gewehlet wird. A. 22. dessen Amt. A. 22. seine Stelle wird von einem andern vertreten. A. 23.
- Land-Miliz s. Wybrancy.
- Land-Recht ist sehr unvollkommen. 114. zu verbessern. 20. dahin gehöriger Vorschlag. 114. Zusammenkünfte dazu anzusehen. 108. gewisse Zeit dazu benennet. 112. nichts zum Nachtheil der Städte in selbiges einzurücken. 115. angelegte Zusammenkünfte. 115. 12. entworfen aber nicht angenommene Rechts-Verbetterung. 121.
- Land-Richter. Candidaten dazu dem Könige vorgeschlagen. 33.
- Land-Tag von dem Culmischen Bischofe ausgeschrieben

- geschrieben. 11. von dem Ermländischen. 24 von den Rätthen beliebt. 61. 86. von den Ständen benennet und dem Könige genehm gehalten. 24. 25. theils in der Kirche, theils auf dem Rath-Hause gehalten. 13. 9. wird gemeinlich auf dem Rath-Hause, zuweilen in der Kirche, auch an andern Orten gehalten. A. 18. 19. auf eine andere Zeit verlegt. 76. 84. 86. 14. zu rechter Zeit anzusehen. 127. in Gegenwart eines Unterkämmerers gehalten. 206. in Beyseyn eines Adlichen Landes-Raths. 234. von den Rätthen fleißig zu besuchen. 221. wie lang er dem Reichs-Tage vorher gehen solle. D. 101. Ausschreibe zum Land-Tage. A. 15. Wechselweis zu Marienburg und Graudenz zu halten. A. 16. wenn er seinen Anfang nehmen muß. A. 17. kan in Gegenwart eines Adlichen Raths gehalten werden. A. 18. wie er eröffnet wird. A. 19. wie lange er währen soll. A. 24. kürzter und längster Land-Tage. A. 24. wie er gerissen wird. A. 25. was von einem gemeinen Land-Tage zu beobachten. A. 26. Sprache, welcher man sich auf dem Land-Tage bedient. A. 26. die Schriften werden lateinisch ausgefertigt. A. 27. der König kan ihn nach eigenem Gutbefinden ausschreiben. A. 31. Nutzen der Land-Tage. A. 31. sie sind in geraumer Zeit nicht gehalten worden. A. 32. beyzubehalten. D. 157. vor derselben Sicherheit zu sorgen. D. 18.
- Land-Tage (ordentliche) fleißig zu besuchen.** 94. 127. sollen ihren Fortgang haben wenn gleich nur ein Adlicher Rath zugegen wäre. 130. 137. desfalls ausgefertigter Landes-Schluss. 144. beyzubehalten. 145. Rechts-Sachen daselbst werden ausgestellt. 152. auf Stanislaw in Marienb. zu halten. D. 99. haben aufgehört. A. 15.
- Land-Tage (ordentliche) auf Mich. zu Thorn. a.** 1606. 16. auf Mich. zu Thorn. a. 1607. 23. auf Mich. zu Thorn. a. 1608. 26. auf Stanislaw zu Marienb. 1609. 36. auf Mich. zu Thorn. a. 1609. 38. auf Stan. zu Mar. 1610. 40. auf Mich. zu Thorn. a. 1612. 61. auf Mich. zu Thorn. a. 1613. 77. auf Mich. zu Thorn. a. 1616. 113. auf Mich. zu Thorn. a. 1617. 118. auf Stan. zu Mar. a. 1618. 126. auf Mich. zu Thorn. a. 1618. 130. auf Mich. zu Thorn. 1621. 152. auf Stan. zu Mar. a. 1622. 156. auf Mich. zu Thorn. 1622. 157. auf Stan. zu Mar. 1625. 174.
- Land-Tage [außerordentliche] zu Lessen a.** 1606 11. zu Graud. a. 1606. 12. zu Gr. a. 1608. 24. zu Mar. a. 1608. 25. zu Graud. a. 1610. 41. zu Graud. a. 1613. 76. zu Mar. a. 1613. 76. zu Thorn. a. 1614. 86. zu Neub. a. 1614. 86. zu Thorn. a. 1621. 145. zu Mar. a. 1621 153. zu Mar. a. 1624. 170. zu Gr. a. 1625. 174. s. Conventus ante- und post-Comitialis.
- Land-Tage (kleine) wie lange sie dem gemeinen vorger gehen sollen** 124. zu rechter Zeit anzusehen 127. 149. die Ritterschaft begiebet sich von demselben auf den Reichs-Tag. 138. an dieselbe gelangen zu lassen was auf dem gemeinen vorkömen soll. A. 17. ohne dieselbe kan der allgemeine keinen Fortgang gewinnen. A. 17.
- Land-Tage (kleiner in der Marienb. Wojwodschafft zu Stum zu halten.** 177. wird nach Christburg ausgeschreiben. 177.
- Land-Tage (kleine in der Pommerellischen Wojwodschafft, wie sie aufgekomen.** A. 16.
- Lauda was sie heißen.** A. 27. als ein beständiges Gesetz anzusehen 134.
- Lauenburg s. Bütau.**
- Leibgebung der Königin.** 19. der verstorbenen wird aufgehoben, 22. in Preussen dazu zwei Starosteyen benennet. 34. ist mit zwei Preussischen Starosteyen vermehret worden. 177. soll künftig ohne der Stände Vorwissen nicht vermehret werden. 223.
- Leibitsch, die Thorer werden darüber angefochten.** 19. die dortige Mühle gegen die niedrigen Ansprüche zu schützen. 33. soll gebrochen werden 50. beyzubehalten 56. die dagegen bestandene Constit. aufzuheben. 92.
- Lelzcynski (Venc.) wird Cron-Groß-Cantler** 167. stirbt. 216.
- Liesland, Fortgang der Schwedischen Waffen hieselbst.** 27. die Wölen erhalten einige Vortheile. 40. die daselbst stehende Truppen conserviren. 40. gute Verfassung wieder den Feind zu machen. 69. die Schweden bekommen solche Orter, die wieder verloren gehen. 128. abermaliger Fortgang der Schwedischen Waffen hieselbst. 173.
- Lipski (And.) Unter-Cantler, dessen Unpartheilichkeit in einer Jesuitischen Proces-Sache.** 129. wird Cujawischer Bischof. 167.
- Liseman ein Danziger Oberster.** 202. 203.
- Littauer, ihnen wird die freye Handlung mit dem Brandenb. Preussen, und die Ausfuhr zur See, nachgegeben.** 222.
- Locka (Joh.) Star. zu Borzechow, Königl. Gesandter auf dem Land-Tage.** 126.
- Lubienski (Steng.) wird Cron-Unter-Cantler** 167. legt als Ploßkischer Bischof das Siegel nieder. 208.
- Lübisches Recht ist in einigen Preussif. Städten gebräuchlich.** A. 34.
- Lubo-

Lubomierski (Steng.) Cron-Schenck, verwaltet im Ehocimischen Feldzuge das Amt eines Cron-Unter-Feld-Herrn, 146.

## M.

Mandate (Königl.) es wird über dieselben geklagt. 133.

Markt-Gelder zu verbieten. 33.

Marienburg (Stadt) den dortigen Raht bey der Wahl seiner Mit-Glieder zu schützen, 72. zum Bau der dortigen Nogat-Brücke, der Stadt den vierten Theil ihrer Accisen zu lassen, 93. Holz zu dem Brücken-Bau zu schencken. D. 102. die Stadt geht an die Schweden über, 185. desfalls heraus gegebene Schutz-Schrift. D. 137.

Marienburgisches Schloß, zu dessen Untersuchung gewisse Personen abzuschicken, 73. 93. zur Besserung die nöthigen Gelder anzuweisen, 134. mit Volk zu besetzen, 170. 175. 179. geht an die Schweden über. 185.

Marienburgische Woywodschafft, in derselben einen Fähnrich zu bestellen. 4. das Schloß-Gericht in Stum zu halten, 20. 48. soll in Christburg gehalten werden. 49.

Marienburgischer Woywode, ihm die Starostey Stum beständig zuweignen, 20. soll die Starostey Christburg haben. 49.

Marienburgische Woywoden, George Kostka 3. Steng. Dzialinski. 51. Joh. Weiher, 106. Steng. Konarski, 122. Sam. Zalinski, 176. Sam. Konarski, 236.

Marienburgische Unterkämmerer, Jac. Szepanski, 23. Matt. Niemojewski, 117. Fab. von Zehmen, 155. Steng. Dzialinski 180. Pet. Kostka, 222. Mirosi. Konarski, 243.

Marienburgische Starostey bekommt der Posenische Castell. Ostrorog 6. Steng. Konarski, 52. Nic. Raph. Kostka 177.

Marienburgische Oeconomi, Lud. Weiher 52. Melch. Weiher, 117. Matt. Niemojewski, 171. Sam. Zalinski. 180.

Marienburgischer Fähnrich, George Balinski. 7.

Marienburgisches Werder, Religions-Bedrückungen hieselbst. 32. 33. 56. die Einsassen bemühen sich um die freye Religions-Ubung, 38. 134. wie weit sie der Culmische Bischof wegen der Religion nicht verunruhige. 38. müssen die Evangelische Prediger bey Strafe wegschaffen. 59. die Ubung des Evangelisch-Gottesdiensts wird verboten. 106. die Einsassen zu Erhaltung der Dämme mit Strauch zu versorgen. D. 21. die Contribut. an den

Einnehmer in der Marienb. Woywodschafft zu liefern. 91. darwieder protektiret wird. 91. die Gelder pflegen durch den Oeconommum in den Landes-Schaz geliefert zu werden. 91.

Marschall, s. Land-Boten-Marschall.

Melsack wird geplündert. 202.

Merwische Starostey dem Pommerell. Woywoden beständig zuweignen. 20. selbige erhält Dzialinski. 26. wird dem Fürsten Radzivil auf 10. Jahr verpachtet. 241.

Mewe (Stadt) geht an die Schweden über. 185. wird von den Polen belagert, und den Schweden entsetzt. 189. ergiebt sich an Polen, 202. wird von den Schweden vergeblich belagert. 218.

Michelauisches Gebiet, wenn daselbst die Landes-Gerichte zu halten. 4.

Minski (Steng.) wird Cron-Unter-Cangler. 5. Mirchawischer Bezirk, die dortigen Gerichte an einem gewissen Ort zu halten. D. 14.

Moldauischer Woywode wird von den Tartarn mit Krieg überzogen, dem die Polen Hülfe schicken. 138.

Monopolia auf dem Lande nicht zu verstaten. 115. D. 63.

Mortangen [Ludw. von] wird Culmischer Woywode. 51. bekommt die Starostey Graudenz. 51. zum Krieges-Commissario benennet. 77. stirbt. 106.

Moskau, innerliche Unruhe daselbst. 28. vierjähriger Stillstand mit Polen. 28. Krieg mit dieser Crone. 37. Fortgang der Poln. Waffen hieselbst. 41. 42. Prinz Vladislaus wird zum Czaaren angenommen. 43. Abfall von dem Prinzen. 43. Kosten so auf den ersten Feldzug wieder dieses Reich verwandt worden. 53. Nothwendigkeit den Krieg fortzusetzen. 54. Mich. Fedorowis wird zum Czaaren gewehlet. 60. warum der Krieg hieselbst einen schlechten Ausgang gewonnen 68. Frieden zu machen. 81. Krieg fortzusetzen. 89. vergebliche Friedens-Handlung. 107. neuer Feldzug. 117. funfzehndehalb-jähriger Waffen-Anstand. 131. Krieges-Rüstungen. 245. sich darwieder in Verfassung zu setzen. 245. wie man sich dagegen zu verhalten habe. 247. schlechte Hofung zum Frieden. 251. Böcker zu werben. 251. Commissarien zur gütlichen Handlung. 252.

Moskau [Stadt] die daselbst zur Besatzung gestaffene Polen, werden im Schloß belagert, und zur Übergabe gezwungen. 59. 60.

Münze zu bessern. 18. von einerley Schrott und Korn in den Königlichen Landen zu prägen.

116. jährlich nach einem neuen Stempel zu schlagen, 116. eine Gleichheit zwischen den Polnischen und Kaiserlichen Landen zu beobachten. 117. wird abgesetzt, 160. nochmals herunter zu setzen, so wiedererrathen wird. 207. zur Aufhebung, das Gold und Silber herunter zu setzen, 236 die daraus kommende Königl. Befälle sind der Cron geschenkt worden. 252.  
 Münz-Verfälscher zu strafen. 4. 116. Beschneider und Verschmelzer zur Strafe zu ziehen. 116.  
 Münz-Verfall. A. 57.  
 Münze (schlechte) zu verbieten, 81. 112. darüber geführte Klage, 133. desfalls mit den gr. Vr. Städten ein Vernehmen zu haben, 92. 112. Vorschläge wie derselben zu steuern. 133. die zu Elbing geschlagene Schwedische nicht zu nehmen. 239. 248.  
 Münze (fremde) wie sie zu schätzen, 116. die kleine fort zu schaffen und nicht zu nehmen. 116. derselben Einfuhr zu hemmen. 124. die Einfuhr wird verboten. 140.  
 Münze, keine kleine sondern grobe zu prägen. 116. der König hält sich vor, kleine zu schlagen, 117. die grobe wird gesteigert, 119. welches nicht geschehen soll. 124.  
 Münz-Haus (Königl.) in Preussen. A. 57.  
 Münz-Lohn und Schläg, Schatz wie hoch zu nehmen, 116.  
 Münze in Marienburg zu öfnen, 37. wird geöffnet und daselbst schlechtes Geld geprägt, so verboten worden, 79 wird geschlossen, 86.  
 Münze zu Bromberg nicht nachzugeben, 72. wird geöffnet und daselbst schlechtes Geld geprägt, 79. die geschlagenen Schillinge werden verboten, 79 desfalls ergangene Königl. Ausladung und Befehle, 79. Dreißpöcker geschlagen, 87. wie viel sie halten, 116. die Münze zu schließen. 92.  
 Münz-Fuß (neuer) zu setzen, 144. der gewöhnliche wird bestätigt, 210.  
 Münz-Constitut. zu vollziehen. 148.  
 Münzen, in denselben soll man sich einerley Krautischen Marck bedienen 116.  
 Münzen in den Königl. Landen zu schließen, 119. worin der König nicht willigen will, 135. sind geschlossen worden. A. 58. sollen geschlossen bleiben. 240.  
 Münz-Sachen, nichts darin zum Nachtheil der Preussen vorzunehmen. 4. die Preussen mit zu Raht zu ziehen, A. 57. desfalls Commissarien zu verordnen, 108. etnandte Commissarien, 112. die grossen Preuß. Städte sollen mit dazu gezogen werden, 112. Vorschrift

nach der sich die Commissarien zu verhalten haben, 112. Verlauf der Commission. 116. abermahlige Commissarien. 240.

N.

Neuburg von den Schweden erobert, und ihnen wieder abgenommen. 218.  
 Neuteich, Religions-Verdrückungen hieselbst, 32 33. Bemühung um die Religions-Freyheit. 38.  
 Niemojewski (Stenz.) wird Eulnischer Castell. 51. stirbt. 155.  
 — (Matt.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 69. Starog. Starost wird Marienb. Unterkämmerer. 117. Euln. Castell. 155. Mar Oeconomus 171. stirbt. 180.  
 — (Stenz.) Elb. Castell. 106. leistet den Eyd. 125. stirbt. 136.  
 Nogat ist ausgeriffen. 60.  
 Nowodwor, s. Liegenhof.

O.

Oeconomien, keine neue anzunehmen, 4. 20. derselben Vermehrung wird durch eine Constitution vorgebauet, 22 die dazu gehörigen Güter nicht zu veräußern, 33. derselben Einfassen von den Oeconomis zu richten. 33 an Einzöglinge zu vergeben. D. 114.  
 Oeconomi sollen mit eigenen Gütern angeessen seyn. A. 51.  
 Olwa wird von den Schweden geplündert. 187.  
 Olwischer Abt, Adam Trebnik. 117.  
 Ostrog Castell. von Posen, bekommt die Marienb. Starostey. 6. tritt sie gegen eine Summe Geldes ab. 52.  
 Orenstirn, Schwedischer Reichs-Canzler, wird zum Statthalter in Preussen bestellet. 190.

P.

Pabst, läßt wegen der in dem Brandenburgischen Preussen gelegenen Güter protestiren. 53.  
 Pacta-conventa zu erfüllen. 4.  
 Peinliche Sachen wann sie von dem Könige zu richten. 4. vor dem Gericht des Woywoden zu untersuchen. 93.  
 Pelplinischer Abt, Leon. Rembowski. 130.  
 Pelplin (Kloster) wird geplündert. 188.  
 Penslawski, wird wegen der Ubergabe des Marienburg. Schlosses peinlich angeklaget, 211. und verurtheilet. 242.  
 Pest in Preussen. 177. 233.

Pflug.

- Uflug-Schefel** im Eulnischen, der Bischof will sich dessen gegen andere Einkünfte begeben. 48. der Adel will davon entbunden seyn. 71. 108. der Bischof drohet, ihn durch den Bann einzutreiben. 71. der Adel soll durch ein gewisses Privilegium davon befreyet seyn. 71. der Bischof fordert ihn nicht von den Adelichen, sondern bloß von den Königl. Gütern 108. den Streit gütlich beyzulegen. 124.
- Pialecki (Paul)** wird Bischof von Kamieniec. 216.
- Pickarski** will den König ermorden und wird deswegen gestrafet 140.
- Pillau.** Anschlag des Königes von Schweden auf diesen Hafen. 174. ihn wol zu verwahren. 175. 178. die Schweden nehmen ihn ein 181. die an dessen Ubergabe schuld sind zu strafen. 191. 192.
- Plemiński (Ach.)** Star. zu Schönsee, wird Eulmischer Castell. 3. stirbt. 10.
- (Joh.) bekommt die Starostey Schönsee 10.
- Poborren,** die Ländereyen der Städte sind davon frey. A. 40. die Thorner zahlen sie von einigen ihrer Ländereyen. A. 40. wie hoch ein Pobor gerechnet wird. A. 40.
- Pogorze,** die zu dessen Behuf bestandene Contribution. aufzuheben. 92.
- Podwoden,** die Adelichen Güter damit zu übersehen. D. 149.
- Polen,** innerliche Unruhe hieselbst, woher sie rühre. 30. dessen innerlicher Zustand. 44. 90.
- Polen** sollen sich in die Moldauische Angelegenheiten nicht mischen. 107. derselben Niederlage bey Chocim 138. werden von den Schweden geschlagen. 223. erlegen eine Schwedische Partey. 227. lagern sich den Schweden gegen über. 228. leiden Mangel an Lebens-Mittel. 228. Scharmizeln mit den Schweden. 229. heben ihr Lager auf 229. die Bagage wird geplündert. 229.
- Polnisches Recht,** zum Vorfange des Preussischen nichts in selbiges einzurücken. 93.
- Polnische Krieger** Schiffe kommen in Gefahr. 201. werden von den Schweden beschossen. 217. werden nach Wismar zum Dienst des Kaisers geschicket. 225.
- Polnische See-Hafen,** ausser dem Danziger, zu schließen. 209.
- Polrocna placa** A. 45. Protestat. darwieder. A. 45.
- Pommerellischer Wojwode,** Ihm die Starostey Memel beständig zuweignen. 20.
- Pommerellische Wojwoden,** Mich. Konarski. 51. Sam. Zalinski 75. Sam. Konarski. 177. Paul Djalinski. 236.
- Pommerellischer Unterkämmerer** Jac. Wello-  
lows. 1166.
- Pommerellisches Schloß-Gericht** in Memel zu halten. 20. 48.
- Pommerellische Wojwodschafft,** ihr zu Beschützung des See-Strandes die Kosten zu reichen 149.
- Pommerellische Ritterschafft,** ihr die weggenommenen Land-Gerichts-Bücher wieder zuzustellen. D. 162.
- Prebendau (Joh. George) Eron-Schatzmeister,** ist zuvor Marienb. Wojwode gewesen. A. 6.
- Preis (gewisser) den Waaren zu setzen** s. Waaren.
- Preussen** ist gegen Polen zu keiner Anlage verpflichtet. 57. wieder einen feindlichen Angriff zu verwahren. 148. wieder Schweden sich in Verfassung zu setzen. 166. ist nicht vermögend solches mit eigenen Kräften ins Werk zu richten. 166. 179. Schwedische Landung von dannen abzuhalten. 170. den Krieg von der Provinz abzuwenden. 170. Schwedische Absichten auf diese Provinz. 178. Schwedische Landung 181. schlechte Verfassung der Provinz bey dieser Begebenheit. 186. nachdrückliche Hülfe von den Polen zu leisten. 192. das Land hat von der Poln. Armee schlechten Nutzen genossen. 192. wie viel den Polen an dessen Erhaltung gelegen. 193. dessen schlechter Zustand hat genöthiget, mit Schweden einen nachtheiligen Stillstand zu treffen. 232. Vorschlag einen Statthalter hieselbst zu verordnen. 233. ist nicht vermögend zu contribuiren. 237. das Land von den Contribut. zu entbinden. 237. 248. die dafelbst verlegten Besatzungen aus dem Eron-Schatz zu besolden. 248. es wird dazu eine gewisse Geld-Summe angewiesen. 250. von dem Lande nichts zu veräußern. A. 59.
- Preussen (die)** haben mit dem Poln. Rokosz keine Gemeinschaft. 10. werden darwieder gewarret 11. haben auf dem Reichs-Tage vergeblich bey dem Könige Audienz gesucht. 125. dafelbst zur Königl. Audienz zu lassen. 127. in Sachen des Landes mit ihnen zu rahtschlagen 235. ihnen pflegen von den neuen Königen ihre Privilegien bestätigt zu werden. A. 4. 5. besuchen die Reichs-Tage. A. 32.
- Preussische Regiments-Verfassung** ist von der Polnischen unterschieden. A. 1.
- Preussische See-Hafen,** vor derselben Sicherheit Sorge zu tragen. 166. 168.
- Preussen [ Brandenburgisches ]** s. Brandenburgisches Preussen.

Privilegien, Klage über derselben Kränkung. 56. Bemühung zu derselben Sicherheit eine Constitut. auszurücken. 111.  
 Proces-Ordnung zu verbessern. 73.  
 Pstrokonski (Matt.) wird Eron-Gros-Cayler 5. wird Bischof von Cujawien und leget das Siegel nieder. 34. stirbt 42.  
 Pusig zu befestigen. 33. wird von den Schweden eingenommen. 187. von den Polen wieder erobert. 198.

**Q.**

Quarte (zwiefache) nicht auf die Königl. Güter in Preussen zu legen. 93. wird entrichtet. 137.

**R.**

Radzivil (Joh.) Littauischer Schenck, gehet zu den Misdergnügten über und läßt sich zu ihrem Marschall wählen. 9.  
 — (Stens. Alb.) ihm wird die Mewische Starostey verpachtet. 241.  
 Raht (Landes-) in demselben kan niemand stimmen als der dem Lande geschworen. 178.  
 Rähte (Landes-) mit gewissen Einkünften zu versorgen. 4. 32. 34. so der König ablehnet. 7. auf dem Reichs-Tage mit Herbergen zu versehen 83. einige derselben gehören zum Polnischen Senat. A. 6. 32. werden von dem Könige ernennet. A. 6. Exempel derer die von den Ständen gewehlet worden. A. 7. sollen Einzöglinge seyn. A. 7. können ihre Aemter, bevor sie dem Lande geschworen, nicht verwalten. A. 8. genießen keine Besoldung. A. 13. haben sich zuweilen als Land-Boten gebrauchen lassen. A. 13.  
 Rauchfangs-Contribution von den Polen bewilliget, und von den Preussen nicht angenommen. 222. die Pr. Ritterschaft ist dazu geneigt, die Städte sind darwieder. 225. die Preussen sollen sie mit annehmen. 235. so nicht geschiehet. 235. von zweenen Preussischen Boten bewilliget. 250. Protestation darwieder. 251.  
 Rechte, keine neue zum Vorfange der alten einzuführen. 134.  
 Rechts-Sachen bey Hofe zu einer gewissen Zeit vorzunehmen. 4. wie sich solches nicht thun lasse. 6.  
 Reformirte (Evangel.) sind im Brandenb. Pr. von Bekleidung der Ehren-Aemter ausgeschlossen worden. 74. darwieder protestiret wird. 74.  
 Rethdensch Starosten dem Culmischen Roywoden zuzueignen. 20.  
 Reichs-Tage, auf denselben verfähret man über die Preussen Gebietsweise. 113. 151. seit dem die Preussen dieselben besuchet, ist das Ansehen

der Provinz gefallen. 151. daselbst die Pr. zur Königl. Audienz zu lassen. D. 76. können nicht als mit einer gemeinsamen Landes-Instruct. besuchet werden. A. 29. daher der Conventus ante-Comicialis bestehen muß. A. 29.  
 Reichs-Tage. Zu Warschau. A. 1606. 5. a. 1607. 21. a. 1609. 33. a. 1611. 48. a. 1613. 72. c. a. 81. a. 1615. 100. a. 1616. 110. a. 1618. 125. a. 16 9. 135. a. 1620. 139. a. 1623. 159. a. 1624. 167. zu Thorn. a. 1626 192. zu Warschau. a. 1627. 208. a. 1628. 214. a. 1629. 222. a. 1631. 238. a. 1632. 249.  
 Religion, keine andere als die Römisch-Catholische und die nach der Augspurgischen Confession zu dulden. 4. 31. die Gewissens-Freyheit nicht also einzuschrencken. 5. 3.  
 Religions-Freyheit wird gekränket 9. 30. 32. einzuschrencken 31. zu befördern. 46. durch eine Constitut. zu bestätigen. 50. desfalls an die Reichs-Stände abgefastes Schreiben und erfolgte Antwort. 94. 102. zur Beylegung der wegen der Religions-Freyheit vorgefallenen Streitigkeiten Commissarien benennet 21. Bemühung, desfalls einen Artickel in die Landes-Instruct. einrücken zu lassen. 124.  
 Religions-Friede (Poln.) erhalten. 72. zu beobachten. 73. die Preussen haben an demselben mit Theil. 72. man sucht ihn zu befestigen. 251. dem sich die Geistlichkeit wiedersezet. 251.  
 Rembowski (Leon) wird Abt zu Pselplin. 130.  
 Reprersalien aufzuheben. 33. 48. 72. 92.  
 Riga bemühet sich beym Könige um einen Zuschub zum Kriege und um die Ersetzung des erlittenen Schadens. 125. wird belagert und erobert. 153.  
 Roë (Thomas) Englischer Gesandter, kommt zur Friedens-Vermittelung in Preussen an. 229.  
 Roggenhausen (Star.) bekommt Stens. Dzialinski. 52. ist von den conföderirten Soldaten verwüstet worden. D. 35.  
 Rokosz kommt zum Stande 10. die Preussen haben damit keine Gemeinschaft. 10. 11. ist auf die Preussen wegen das Einzöglings-Rechts übel zu sprechen. 11. 13. wird gemißbilliget. 12. wird auf eine Zeitlang gefillet. 14. und wieder rege gemacht. 17. 12. erkläret den König des Reichs verlustig. 21. die Rokoszianer werden für Reichs-Feinde erkläret und geschlagen. 22. 23. der Rokosz wird aufgehoben. 26.  
 Rose (George) Schwedischer Senator, ist zum Preussischen Indigenat recomendiret worden. D. 57.  
 Rouffel (Jac.) Schwedischer Gesandter, empfiehlt

- let seinen Herren unter vortheilhaften Bedingungen zur Poln. Erone. 246. abermahltes Schreiben in dieser Sache an die Reichs-Stände. 252. welches ofentlich verbrandt worden. 253. der König von Schweden ist mit dessen Betragen nicht zu frieden, und läst ihn gefangen setzen. 253.
- Rudnicki (Simon) Erml. Bischof, findet sich zum ersten mahl auf dem Land-Tage ein. 2. man wil ihm so schlechterdings Sitz und Stimme nicht verstaten. 2. 3. ihn dem Lande nicht aufzubringen. 6. findet sich bey dem Preussen zu Warschau ein. 7. leistet daselbst einen sonst ungewöhnlichen Eid. 8. es wird wieder ihn protestiret. 8. 11. dessen Versicherung wegen der Landes-Freyheiten, und des Einzöglings-Rechts. 17. ist Königl. Commissar. in dem Brandenb. Preussen. 74. stirbt. 155. dessen Nach-Ruhm. 155.
- S.**
- Salpeter Handel in Polen, den Thornern und Danzigern zu gestatten. 215.
- Salz (Ubersaisches) dessen Gebrauch. 4 in Preussen zu verführen, 37. 92. wird gehemet. 56. wird von den Thornern angehalten. 160.
- Salz (Polnisches) Preussen damit zu versorgen. 213. 214. 226.
- Scharfau von den Schweden denen Danzigern einzuräumen. 237.
- Schaz (Landes-) auf dem Schloß zu Marienburg. A. 44.
- Schazmeister-Amt (Landes-) durch eine Constitution zu bestätigen. 124
- Schazmeister [Landes-] dessen Amt und Besolduna. A. 45. ihn wieder die Ansprüche des Cron-Schazes zu schützen. 93. die Rechnungen von ihm nach dem Preussischen Contrib. Universal. zu nehmen. 93. D. 42. der Cron-Schazmeister streitet ihm den Titel eines Schazmeisters. 118. wird von den Polen selbst, Schazmeister genehiet. 250. hat bey Hofe keine Bestallung seines Amtes erlangen können. 118. hat seinen Sitz zwischen den Unterkämmerern und grossen Städten genommen. 127. wird von dem Polnischen allgemeinen Aufbot entbunden. 149. ihm eine jährliche Besoldung zu reichen. 249. die Schazmeister sind gemeiniglich Marienburgische Oeconomi gewesen. 249. sollen, wenn sie nicht Oeconomi gewesen, jährlich sechs tausend Gulden Besoldung gehabt haben. 249.
- Schazmeister (Landes-) Lud. Weiher. 52.
- Melch. Weiher. 117. Sam. Zaliastki 180. Paul Dzialinski. 236.
- Schaz-Rechnungen abzulegen. 48.
- Schaz-Rechnungen (Poln.) werden untersucht. 51. wie hoch sich die Ausgaben für Papier, Dinte, Federn, und Geld-Säcke belaufen. 81.
- Schlösser mit Besatzungen zu versehen 191. 195. 207. verfallene zu bauen 124.
- Schloß-Gerichte A. 54. 55. daselbst die rechtlichen Handlungen die zum ewigen Beweis dienen sollen, zu verschreiben, 237.
- Schöneck (Star.) soll jederzeit der Pommerell. Wopwode haben. 49. 75.
- [Stadt] das dortige Schloß wird zum Grod der Pommerellischen Wopwodschafft verordnet. 49. einen andern Ort zum Grod zu benennen. 134.
- Schönsee (Starosten) bekommt Joh. Pleminski. 10. wird mit dem Culmischen Wopwoden-Amt veräußert, und das dortige Schloß, wird zum Grod der Culmischen Wopwodschafft verordnet. 49.
- Schorz (Joh.) Marienb. Unterkämmerer stirbt 23.
- Schweden setzen den Krieg in Liefland fort 27. büßen daselbst ein. 40. schlagen die Polen. 223. leiden Schaden. 219. nehmen in währendem Stillstande den See-Zoll vor Danzig ein. 233. sechs jähriger Stillstand mit ihnen getroffen. 230. s. Gustaw Adolph.
- Schwedische Krieges-Schiffe auf der Preuss. Küste. 14. zwey derselben werden vor dem Danziger Hafen erobert. 212.
- Schwedisches Reich zu erobern. 167. die Polen sind zum Kriege mit dieser Erone nicht geneigt. 173.
- Schwedische Soldaten [neugeworbene] müssen sich als Krieges-Gefangene ergeben 198. 199.
- Schwedische Anhänger in Preussen, werden peinlich angeklaget. 211. 216.
- Schweß [Starosten] wird zu der Königin Leibgeding geschlagen. 34.
- Sczawinski (Bal.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage, 170. 207. 236.
- Sczepanski (Jac.) Star. zu Mirchau, Königl. Gesandter auf dem Land-Tage, 13. wird Marienb. Unterkämmerer, und leistet den Eid. 23. bekommt die Starosten Graudenz. 106. wird Culm. Unterkämmerer, 117. stirbt. 247.
- See-Hafen Poln. und Preussische. s. Poln. und Preussische See-Hafen.
- See-Strand wieder eine Landung zu decken, 40.
- Seeländische Gulden zu verbieten. 124
- Siebenbürgen, s. Batori und Betlem Gabor.

Siegels



- Siegel** (Landes) es wird ein neues angenommen, und das alte unbrauchbar gemacht. 80. in dessen Ermangelung bedient man sich einiger Privat-Verschafften. 93. 94. 115. 192. D. 148 151. 153. 156. 160. 162. 177. A. 29. es soll ein neues gestochen werden. 238. das neue ist verfertigt, und auf den Landtag gebracht worden. 243. es wird angenommen, und den Danksigern in Verwahrung gegeben. 248. das Landes-Siegel wird beschrieben, A. 28. wird geändert. A. 28. ist in der Elb. Verwahrung. A. 28. wie und wo es gebraucht wird. A. 28.
- Sigismundus Augustus**, die von Ihm gemachten Schulden zu bezahlen, 21. seine Nachsicht in der Religion wird übel ausgelegt. 56.
- Sigismundus III**, wird von einigen der Regierung untüchtig erklärt. 9. wird wieder die Kokosianer vertheidiget. 12. will keine unumschrenkte Regierung einführen. 13. 21. gebet wieder die Kokosianer zu Felde. 14. lehnet die Beschuldigung wegen der einzuführenden Erbfolge ab. 21. wird von den Kokosianern des Reichs verlustig erklärt. 21. liefert den Kokosianern eine Schlacht. 23. Absichten auf Moskau, und angetretener Feldzug. 29. 37. belagert Smolensko. 39. wird wegen seiner Krieges-Thaten mit den alten Helden verglichen. 53. dem Könige von Frankreich Henrich IV. gleich geachtet. 55. zweiter Feldzug wieder Moskau. 60. dessen Betragen im Moskowitzschen Kriege, wird gerechtfertiget. 68. Anschläge, Schweden zu erobern. 122. geräht in Gefahr ermordet zu werden. 140. ziehet mit dem allgemeinen Aufbot wieder die Türcken. 150. reiset nach Preussen. 160. Einzug in Thorn und Danksig. 160. 161. nimmt den Zustand der Weichsel beim weißen Berge in Augenschein. 161. kehret nach Polen. 165. will sich seines Rechts auf Schweden nicht begeben. 168. 172. ziehet den Preussen wieder Schweden zu Hülfe. 189. belagert Rewa vergeblich. 189. läßt mit Schweden von Frieden handeln. 190. kommt nach Danksig. 191. nimmt es ungnädig, daß man ihm die Schuld der Übergabe des Marienb. Schlosses bemessen. 193. kömmt mit frischem Volck nach Preussen, und begiebt sich ins Lager. 205. 228. bricht mit dem Lager auf, und kehret nach Polen. 207. 229. dessen gutes Vernehmen mit dem Hause Oesterreich, 224. Verdacht, als wenn Er noch bey seinem Leben den Prinzen Vladislau zum Thron befördern wollen, 242. bestätigt die ehemals wegen der Wahl-Freyheit gegebene Versicherung. 242. verlieret seine zweite Gemahlin. 244. darüber empfundener Schmerz. 245. ist bedacht seine Familie zu versorgen. 246. hat das Chiragra. 247. wird krank. 253. überträgt dem Prinzen Vladislao sein Recht auf Schweden. 253. Erklärung wegen der Poln. Reichs-Folge. 253. stirbt. 254. Nachricht von seiner Person und seinen Eigenschaften. 254.
- Silber**, wie hoch an Korn zu vermüngen. 116.
- Slochau**, (Star.) bekommt Melch. Weiber. 177.
- Smolensko** wird belagert, 39. erobert. 43. die Besatzung daselbst hat conföderiret, 74. Moskowitzsche Absichten auf selbige Bestung. 81. ist in Gefahr. 89.
- Soldaten** nicht ohne der Rächte Bewilligung zu werben. 20. 33. noch einzuquartiren. 33. 39. 72. 92. A. 35. Neugeworbene fallen dem Lande beschwerlich. 37. 144. 148. werden in Pr. verpfleget. 60. ehe er sie in Preussen verleget, will der König mit den Ständen ein Vernehmen haben. 73. ihr übeles Betragen soll gestrafet werden. 73. zur Landes Sicherheit von den Ständen geworden. 76. 154. nicht einzuquartiren. 115. 123. 127. 148. 155. 248. werden erworben und einquartiret. 117. 130. 141. 157. 178. Durchzüge durch Preussen nicht zu verstaten. 123. 127. was bey der Einquartirung zu beobachten. 142. aus dem Lande zu schafen. 145. 235. ihnen Einzöglinge vorzusetzen. 148. in guter Krieges-Zucht zu halten. 191. 195. 207. 208. 214. D. 158. fleißig zu mustern. D. 157. ihnen den rückständigen Sold zu reichen. 214.
- Soldaten** (Poln. conföderirte) mit ihnen wegen der Geld-Forderung in Handlung zu treten. 65. neue Anforderung. 66. rücken in Preussen. 66. gepflogene Handlung die abgebrochen und verleget wird. 66. 67. Nothwendigkeit sie zu befriedigen. 69. getrofener und nicht erfüllter Vergleich. 72. neue Conföderirten die sich in Preussen ausbreiten. 74. 75. verhehren esliche Statostenen. 75. kehren nach Polen. 75. wollen in Preuss. abermahls Quartier nehmen, und werden abgehalten. 77. Geld-Forderung und gepflogene Handlung. 77. 78. rücken in Preuss. und werden mit Geld abgefunden. 78. ihre völlige Befriedigung. 80. Geld-Summe so man den Smolenskiensche Conföderirten entrichtet. 84.
- Soldaten** (Polnische) conföderiren. 40. 60. 156. 236. machen wegen ihres Geldes auch an Pr. Anspruch. 41. 42. 61. werden befriediget. 86. 156. 236.
- Spanische** Realen zu 39 Gr. zu nehmen. 26. vor 40 Groschen, 39. bis 44 Grosch. verhöhet, 116 auf 70. Groschen gesetzt. 160.
- Sparre** (Gustaw) wirbt Völcker in Preussen 157
- Epi

**Epiringische Anforderung an die Stadt Danzig.** 170. 171. 174. Repressalien 181.

**Städte, man wil ihnen die Freyheit Adeliche Güter zu besizen nehmen.** 49. werden dabey geschüzet 49. sollen keine Adeliche Güter kaufen. 124. werden auf dem Reichs-Tage wieder ihren Willen beleget. 83. darwieder sie protestiren. 85. wie man auf ihren Vorfall bedacht gewesen. 87. Meynung als wann der König ihnen die Religions-Freyheit nicht verstatten können. 114. man kan sie in dem Besiz der ehmahligen Catholischen Kirchen nicht stöhren. 114. gehören wegen der Contribut. nicht an das Schatz-Tribunal, sondern an den König 127. werden vor fremde Gerichte gezogen. 167 das Assessorial-Gericht verurtheilet sie nach der zweiten Ladung in contumaciam. 167. ihre Bürger dürfen von den Adelichen Gütern nicht mehr als die Edelleute contribuiren. 179. gegen sie die gewöhnlichen Rechts-Instanzen zu beobachten. D. 116. ihre Bürger das Rechts die Edelleute peinlich belangen zu können geniessen zu lassen. 194. s. Actorat.

**Städte (grosse) haben auf dem Reichs-Tage vor den Land-Boten den Vortritt.** 5. 193. werden auf die Reichs-Tage verschrieben. A. 32. wohnen den Reichs-Tagen bey. 5. 34. 49. 72. 81. 135. 193. 208. 215. 222. 238. 249. haben sich derselben seit einiger Zeit enthalten. A. 33. haben sich wieder die Jesuiten vereiniget. 18. 21. werden beschuldiget als wenn sie mit den Rokozianern im guten Vernehmen stünden 18. man leget ihnen bey, daß sie die Catholische Religion unterdrucken wollen. 18. sollen auf einen Abfall von Polen bedacht seyn. 19. tragen Sorge vor die Freyheit ihre Besatzungen nach eigenem Gefallen verstärcken zu können. 21. der Ritterschaft Hestigkeit wieder sie. 23. werden um Geschüz und Ammunition angesprochen. 36. 40. Mannschaft von ihnen begehret. 40. Geld-Vorschus 54. Bemühung in den Religions-Angelegenheiten. 58. ihre desfalls an den Churfürsten von Brandenburg geschickte Gesandtschaft. 58. derselben genaues Vernehmen wird angefochten. 62. man drucket sie um der Geislichkeit zu gefallen. 64. werden Völkcr zu des Landes Beschüzung. 76. haben an den verfallenen Appellations-Geldern Theil 80. man ist ihnen anmuheten, daß sie die Contribution nach den Poln. Reichs-Schlüssen entrichten. 82. haben nur einen Rathmann auf den Land-Tag geschicket. 86. 156. 248. die Ritterschaft will, daß daselbst nebst dem Rathmann sich ein Burgermeister einfunde. 86. haben zu ihrer Sicherheit ein

Bündnis aufgerichtet. 88. dessen Inhalt. 88. das Bündnis höret auf. 88. wird vom Adel angefochten. 91. es wird ihnen übel gedeutet, daß sie von dem Reichs-Tage ausgeblieben. 110. sie nicht zu drucken. 112. protestiren wieder das was zu ihrem Nachtheil auf dem Reichs-Tage bestanden 113. werden einer schlechten Handhabung der Gerechtigkeit und des Ungehorsams gegen den König beschuldiget. 114. geben zum Kriege wieder Warskau Ammunition. 117. werden von dem Radomischen Schatz-Tribunal ausgeladen, und von demselben an den Reichs-Tag verwiesen. 127 128. geben wieder die Türcken Geschüz und Ammunition her. 141. sie dem Radomischen Tribunal nicht zu unterwerfen. 143. gehören wegen der Contribution ans Assessorial-Gericht. 156. es wird von ihren Abgeordneten auf den Land-Tag der Landes-Eid begehret. 180. haben auf den Reichs-Tag nur einen Rathmann geschickt. 249. sind berechtiget den Königl. Wahl- und Erönungs-Tagen beyzuwohnen A. 3. 4. haben sich derselben seit einiger Zeit enthalten. A. 3. gehören zum Landes-Rath. A. 11. beschicken die Land-Tage. A. 11. ihre Abgeordnete dürfen nicht besonders dem Lande schwehren. A. 12. ihre Secretarien sind bey den Rathschlägen zugegen. A. 12. wie sie sich verhalten wenn sie von den Land-Tagen ausbleiben. A. 18. ihre Stelle in der Rächte Versammlung. A. 19. haben das Recht zu münzen. A. 57.

**Städte (kleine) beschicken den Reichs-Tag.** 5. 34. ihnen wegen des von den Soldaten erlittenen Schadens zu helfen. 72. zu den Land-Tagen zu verschreiben. 75. 76. 127. 167. 191. bey ihren Rechten zu erhalten. 124. 134. Freyheit das Bier auf die Königl. Güter zu verführen. 124. die Ritterschaft will sie von den Rathschlägen ausschliessen und muß sie wieder zu sich nehmen. 136. 144. Landes-Schluss sie von den gemeinen Rathschlägen nicht abzusondern. 144. dem nicht nachgelebet wird. 175. 180. werden von den Rathschlägen völlig ausgeschlossen. A. 14. werden bis auf den heutigen Tag zu den Land-Tagen verschrieben. A. 14. ihr Bier in ofentlichen Wirts-Häusern zu verkaufen. 207.

**Stadt-Gericht. Gericht.**

**Stände in Preussen, wer dieselben sind.** A. 6. ohne derselben Einstimmung nichts zu verfügen. A. 14. A. 34. D. 177.

**Starosten durch Einzöglinge zu verwalten.** 4. Starosten sollen mit eigenen Gütern angeessen seyn. A. 51.

Statu-

Staturum Thorunense. 124.  
 Steinfon (Sigism.) Pfarrer zu Elbing, macht den dortigen Kirchen-Proces wieder rege. 59.  
 Sternschild. (Nicl.) Schwedischer Unter-Admiral, büffet sein Leben vor dem Danziger Hasen ein. 212.  
 Stillstand (sechs jähriger) mit Schweden. Die Polen haben ihn wieder ihren Willen, aus Noth annehmen müssen. 231.  
 Strassburg (Star. durch einen Einzögling verwalten zu lassen. 4. 20. 27. 48. 71. 72. 92. wird zu der Königin Leibgeding geschlagen. 176. und solches durch eine Constitut. bestätigt. 240. wird der Polnischen Princessin zu Theil 252.  
 Strasburg (Stadt ihre Mauern zu bessern. D. 20. wird in d. r. Religions-Freyheit gestöhret. 176. von den Schweden erobert. 218. von den Polen eingeschlossen und den Schweden befreyet. 223. Vorschlag vor diese Stadt. D. 28.  
 Streifereyen (Poln.) in Preussen. 24.  
 Sarmische Starostey erhält Fab. von Zehmen 3. dem Marienb. Wojwoden zuweignen. 20.  
 Stum (Stadt) gehet an die Schweden über. 185.  
 Sud-Syndicus von Danzig, wohnet auf dem Reichs-Tage den Preuß. Rathschlägen bey. 249.  
 Sulkawisches Kloster, demselben die Contribut. zu erlassen. D. 73.  
 Swiki [Basil.] wird Moskowitzscher Czar. 28. wird geschlagen, der Regierung entsetzt und den Polen ausgeliefert. 42. 43. wird gefangen auf dem Reichs-Tage den Polen zur Schau vorgeführt. 53.

**E.**

Fahler sollen 40. Groschen gelten. 26. vor 41. zu nehmen. 39. bis 45. Groschen verhöhet. 116. 119. sollen dritthalb Gulden gelten. 140. bis vier Gulden gestiegen. 157. auf dritthalb herunter zu setzen. 237.  
 Targowski (Sam.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 145.  
 Tattarn. Einfall in Polen. 107. 123. 131. 138. werden geschlagen. 131. 169.  
 Teutsche Reiter, anstat derselben Polnische zu halten. D. 158.  
 Thorn, misslungener Schwedischer Anschlag auf diese Stadt. 223.  
 Thorner bemühen sich die Jesuiten fort zu bringen. 15. haben Verdruß wegen dieses Ordens. 16. 21. es wird über sie geklaget, daß sie den

Jesuiten Studenten die Herbergen versagen. 61. Vorschlag die Jesuiten-Schule nach Culm zu verlegen. 62. können die Jesuiten bey sich nicht dulden. 62. desfalls abgefaster Artickel in der Instruct. zum Reichs-Tage. 70. ihr Anliegen wieder die Jesuiten zu befördern. 65. f. Jesuiten.  
 Thorner werden wegen des Guts Leibitsch angefochten. 19. bey der Einnahme des Brücken-Geldes zu schützen. 48. 72. 92. werden wegen der Kirche zu Grembozin ausgeladen. 80. wollen den Catholicken die Processiones nicht verstaten. 102. Klage der dortigen Nonnen über die Stadt. 109. D. 54. desfalls ernandte Commissarien. 111. Streit mit den Dominicanern und ausgewürckte Commission. 111. vorbenandte beyde Commissiones haben ihren Fortgang. 119. erhaltenes Königl. Urtheil wieder die Dominicaner. 128. man will ihnen das Recht zu münzen streitig machen. 116. haben einen Edelmann köpfen lassen. 120. darwieder von der Ritterschaft gemachte Bewegung. 120. der König hat die Sache abgethan. 120. Verdrieslichkeit wegen der gehinderten Procession. 128. schicken ihr Antheil zum allgemeinen Aufbot. 152. 170. es wird über sie geklaget, daß sie das Berseische Salz anhalten. 160. der König von Schweden trägt ihnen die Neutralität an. 188. Sorge für ihre Beschüzung. 194. setzen sich wieder die Schweden in Verfassung. 218. werden so lange der Krieg währet von allen Contributionen entbunden und einer Belohnung versichert. 222. 233. die Schweden stecken ihre Vorstädte in Brand. 224. nöthigen die Schweden zum Abzuge. 224. ihnen zur eigenen Beschüzung einen Zuschub zu reichen. 226. ihnen zum Genus die versprochenen Belohnung zu verhelfen. 237. bekommen wegen der ausgelegten Gelder eine Anweisung. 240. ihre Vergeltung wird ausgestellt. 240. ihre Ländereyen mit Einquartierungen zu überleben. D. 97.  
 Thornische Secretarien führen auf dem Land-Tage die Feder. A. 12.  
 Thornische Weichsel-Brück, zu derselben Besserung einen Zuschub anzutreiben. 108.  
 Thurn (Graf von) kommt in Preussen an 189. stirbt. 219.  
 Tiegenhof dem Jac. Jacobson verpachtet. 177.  
 Tolekemit (Starostep) bekommt Steng. Diak. linski, der Jüngere. 122.  
 Topolno, ein Flecken. Niederlage hieselbst von allerley Waaren, so verboten wird. 79. es hat die Stadt-Freyheit erhalten, darwieder die

Städte protestiren. 85. die Stadt, Freyheit zu bestätigen. 93. 124.  
 Trebenitz, (Wd.) wird Olmischer Abt. 117.  
 Tribunal zu Peterkau, die Besitzer sollen mit Gütern angefaßten seyn, und dazu durch die meiste Stimmen gewehlet werden. 73. den Eyd daselbst nach dem Wolynischen Formular abzulegen. 73. nach dem Polnischen Reichs-Formular. 108. 134. Klage über das Verfahren der Tribunalisten. 133. nach dem Pr. Land-Recht zu richten. 134. U. 55. die Preussen nach ihrem Recht zu strafen. 207. die Geld-Bussen zu mäßigen. D. 150. wenn hieselbst die Preuss. Sachen vorkommen sollen. A. 55.  
 Tribunal (Schaz.) zu Radom, erkennet über die Preuss. wegen eines Contribut. Rückstandes. 127. Vorstellung wieder dessen Gerichtbarkeit und gemachter Landes, Schluß. 127. 133. Besitzer dazu aus Preussen. 127. verweist die daselbst belangten Pr. Städte an den Reichs-Tag. 128. Protestat. wieder dessen Gerichtbarkeit. 133. die grossen Städte ihm nicht zu unterwerfen. 143. die Pommerell. Ritterschaft will dessen Gewalt nicht erkennen. 143.  
 Truchses, Hauptmann zu Marienwerder, dessen verübte Gewaltthätigkeit. D. 6. 15.  
 Tuchel (Stadt) Brand-Schaden daselbst. 48.  
 Tuchel (Starostey) zur Königin Leibgeding abgesondert. 34.  
 Türcke, Furcht vor demselben, 89. 132. drohet Krieg. 107. getrofener Friede. 117. kündigt Polen den Krieg an. 138. Zurüstungen wieder Ihn. 141. Ehocimischer Feldzug und dessen Verlauf. 146. getrofener Friede. 147.  
 Tymptische Mänze-Sorten. A. 58.

## U. B.

Vladislaus, Königl. Prinz, wird von den Moskowitern zum Czaren aufgenommen. 43. die Moskow. treten wieder von Ihm ab. 43. wohnet zum ersten mahl dem Reichs-Tag bey. 54. vergeblicher Feldzug wieder Moskau. 60. ziehet abermahls wieder Moskau zu Felde. 117. belagert die Stadt Moskau vergeblich. 130. trifft mit Moskau einen Waffen-Anstand. 130. ziehet wieder die Türcken zu Felde. 146. erkranket. 146. bekommt die Güter Offel und Meselanz. 155. reiset mit dem Könige nach Preussen. 160. begiebt sich nach Königsberg. 161. ziehet wieder Schweden zu Felde. 189. kommt nach Danzig. 191. ist mit der schweren Noth behaftet. 191. kömmt

wieder nach Preussen. 205. 228. Ihm wird von dem Könige sein Recht auf Schweden übertragen. 253.  
 Unterkämmerer (Marienb.) läßt sich zum Land-Boten gebrauchen. 125.  
 ——— (Culm.) Bote auf dem Reichs-Tag. 135.  
 Unterthanen (verlaufene) auszuliefern. 35. wie lange sie abzufordern. 149.

## W.

Waaren, denselben einen gewissen Preis zu setzen. 4. 73. es läßt sich solches nicht thun. 79. es ist solches wieder das Culmische Recht. 5. die desfalls bestandene Constitur. zu vollziehen. 93. 148. gefester Preis. 140 der Städte Widerspruch 148. abermahlige Constitur. und ernannte Commissarien. 160. zu Schätzung der Waaren werden Commissarien ernennet. 149. 210. die Schätzung zu vollziehen. 157. gefester Preis zu beobachten, 168. diese Sache wird von den Preuss. ins Land genommen. 210. Ausfuhr der Waaren wird verboten, und darwieder protestiret. 35.  
 Wahl-Tage (Königl.) werden von den Pr. besucht. A. 3.  
 Weg aus Polen nach Preussen über Diebau zu nehmen. 50. durch die Marck und Pommeren frey zu lassen. 56.  
 Weichsel, derselben Zustand bey dem weiffert Berge zu bessern. 37. desfalls geschehene Vorschläge 46. zu Besichtigung Commissarien zu ernennen. 48. Commission daselbst. 61. die Kosten dazu von der Landes-Contribution zu nehmen. 65. die Cron soll mit das Ihrige beytragen. 72. vorgenommener Bau. 78. der König nimmt ihn in Augenschein. 161.  
 Weiber, (Joh.) Culm. Unterkämmerer, hat die Aufsicht über die Königl. Schiffe. 14. wirbt vor den König Soldaten. 37. ist bey dem Herzoge von Pommeren rechtlich besprochen worden. D. 6. 15. wird dem Könige empfohlen. D. 14. wird Eib. Castellan. 75. Befehlshaber über die von den Ständen anzuwerbende Soldaten. 76. Marienb. Woywode. 106. Culmischer Woywode. 122. wird als Königlichem Gesandter nach Danemarck geschicket. 122. wirbt wieder die Türcken Volck. 141. wohnet dem Feldzuge wieder die Türcken bey. 146. stirbt. 176.

Weiber,

Weiber, [Ludwig] wird Landes-Schatzmeister und Marienburg. Oeconomus. 52. Culmischer Unterkämmerer. 75. leistet den Eyd. 76. stirbt. 117.

— (Melchior) wird Landes-Schatzmeister und Marienb. Oeconomus. 117. Elbingischer Castell. und leistet den Eyd. 136. der König nimmt ihm die Land-Schatzmeister-Stelle und Marienb. Oeconomie ab. 171. wird Culm. Woywode. 176. bekommt die Starostey Slochau. 177. wird zur Friedens-Handlung mit Schweden ernennet. 219. wird, weil er eine Starostey mit einer Gerichtbarkeit besizet, rechtlich besprochen. 242. erfolgtes Urtheil. 252.

Werden, Staroste zu Neuburg, dessen Schuldforderung an die Cron Polen. D. 114.

Wosłowski (Jac.) wird Pommerell. Unterkämmerer. und leistet den Eyd. 166. Elbingischer Castell. 177.

Wormdit von den Polen erobert. 197. von den Schweden eingenommen. 211.

Woywode, weil er eine Starostey mit einer Gerichtbarkeit hat, wird er rechtlich besprochen. 242. soll künftig dergleichen Starosten nicht besizzen. 252.

Woywoden sollen die Grods nicht ehr, bis sie dem Lande geschworen, öfnen. A. 8. haben gewisse Starostenen. A. 13.

Wrangel (Herman) Schwedischer Feld-Marschall schläget die Polen. 223.

Wybrancy, sich ihrer nicht zu jemandes Schaden zu bedienen. 4. was in Ansehung ihrer zu beobachten. 20. über sie zum Rotmeister einen Preuß. Edelmann zu bestellen. 32. 148. wie sie aufzubieten. 33. in guter Zucht zu halten. 115. 72. durch Preuß. Befehlshaber commandiren zu lassen. 72. eine ihre wegen abgefaste Constitut. aufzuheben. 92. sie zur Sicherheit der Provinz zu gebrauchen. 170. 175.

3.

Zadzik wird Culm. Bischof. 171. leistet den Eid 174. wird zu den Tractaten mit Schweden gebraucht. 205. 210. 229. wird Cron-Unter-Canzler. 208. Cron-Groß-Canzler. 216.

Zamoiski (Thom.) wird Cron-Unter-Canzler 216. will den mit Schweden getroffenen sechs jährigen Stillstand nicht siegeln. 231.

Zalanski (Sam.) wird Elbing. Castellan. 51. leistet den Eid. 54. wird Pommerellischer Woywode. 75. bekommt die Starostey Schöneck. 75. wird Marienburgischer Woywode. 176. Landes-Schatzmeister und Marienb. Oeconomus. 180. stirbt. 236.

Zebzidowski (Nic.) Kraufischer Woywode, ist das Haupt der Kokolzianer 9. unterwirft sich dem Könige. 26.

Zehmen (Fab.) der ältere, Marienb. Woywode stirbt. 3.

— — — der jüngere, wird Stummischer Starost. 3. Marienb. Unterkämmerer. 155. Culm, Castell. 180.

— (Uchat) ihn von der Eutatel zu befreien. D. 73.

Zeromski (Pet.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 169.

Zolkiewski Cron-Groß-Feld-Herr wird Groß-Canzler. 131. ziehet gegen die Tattarn. 131. man ist über dessen Krieges-Berichtungen misvergnügt. 131. will das Feld-Herrn-Amt niederlegen. 131. gehet wieder die Tattarn abermahls zu Felde, wird geschlagen und büßet das Leben ein. 138.

Zölle in Polen verhöhet. 25. von den Waaren die einmahl den Zoll entrichtet, nichts weiter zu fordern. 26. auf dem alten Fuß zu nehmen. 194. Preussische Verordnung, von den Pr. die neuen Zölle nicht zu nehmen. 57. blos die Grenz-Zölle abzufordern. 72. die Preussen mit den ungewöhnlichen Zöllen zu übersehen 81. 92. 180. 215. 225. 237. die Zölle von den Preussen nicht nach dem Polnischen Universal nehmen. 72. der so genannte vierte Großzoll von denen nach Preussen gehenden Waaren gezahlet werden. 209. die Preussen sind in Polen nur zu den alten Grenz-Zöllen verpflichtet. A. 46. einige Polen beklagen sich über die neuen Zölle. 9. Zoll von den Waaren so aus Preussen nach Polen gehen zu entrichten. 35. wird von den Geldern so man aus den Waaren gelöset, genommen. 56.

Zoll.

Zoll-Revisions-Kammern angeleget und wieder abgestellt. 10.

Zoll (Diebaischer) müsse bleiben. 7. abzustellen. 18. 32. 37. 57. 72. 194. 237. A. 47. wird verhöhet. 56. daselbst den vierten Groschen zwiefach zu zahlen 83. darwieder protestiret wird. 85. die grossen Städte davon zu befreien. 207.

Zoll bey Jordan, desfalls beygebrachte Protestation 8. es wird wieder ihn von einigen Polen gesprochen. 9. wird aufgehoben. 10. wieder angeleget. 22. 233. soll von den Preussen nicht gefordert werden. 26. 37. 39. 61. 81. 86. 92. 106. abzustellen 37. 57. 72. A. 47. nicht wieder anzulegen. 48. wird bestätigt. 50. 112. es wird behauptet daß die Preussischen Städte selbigen zu erlegen nicht

verbunden sind. 111. wird von den Schiffs-Leuten die nicht gebohrne Preussen sind gefordert. 115. desfalls an den König gelangte Klage. 115. die Preussischen Einfassen wider den Zoll zu schützen. 127. von ihnen zu erlegen. 135. Preussische Gefässe deswegen nicht anzuhalten. 143.

Zölle, die Preussen sind davon in ihrer Provinz frey. 46. daselbst anzulegen, so aber nicht gestattet wird. 135. am Rogat und bey dem Haupt bestimmt. 73. 83. Protestation darwieder. 85. bey Mewe, so gehemmet wird. 61. 63.

Zufuhr aus dem Polnischen ins Brandenburgische Preussen zu hindern. 207. aus Polen, ohne nach Ehorn und Danzig, verboten. 209.











